THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
305
SC
v.6

۲۰۷

Schweizerische Blätter

für

Wirtschafts- und Socialpolitik

Halbmonatsschrift

redigiert von

Dr. Hans Müller.

Mit Beilage:

„Die ethische Bewegung"

Mitteilungen von Gustav Maier in Zürich.

Sechster Jahrgang. — I. Band.

Bern

Verlag von Steiger & Cie.

1898

305
SC
v. 6

Inhaltsverzeichnis.

(Januar bis Juni.)

Abhandlungen: Seite

Vom Beruf der Schweiz zur Socialpolitik 1
Gouvernementale Träumereien über die Wohnungsfrage Von Dr. Arthur Mülberger 14
Demokratie und Socialismus. Von einem Landwirt . . 41
Socialwissenschaft und Arbeiterbewegung 51
Zur Arbeiterbewegung Dänemarks. Von Fernando Linderberg . 58
Die Eisenbahnfrage in der Schweiz. Von Dr. Arthur Mülberger 73
Die wirtschaftliche Lage der Schweiz gegenüber dem Auslande im Jahre 1897. Von Dr. Traugott Geering . . . 105
Die Annahme des Eisenbahnrückkaufgesetzes 120
Ueber nationalen Socialismus in Deutschland. Von Paul Göhre 137
Das schweizerische Schneidergewerbe und die Lage und Organisation seiner Arbeiter. Von Otto Märtens 146
Die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften im Kanton Zürich. Von Dr. H. Sträuli 169
Der schweizerische Genossenschaftsbund 177
Das schweizerische Schneidergewerbe und die Lage und Organisation seiner Arbeiter. Von Otto Märtens 191
Die Einführung von Grundrentenbriefen in den Rechtsverkehr. Von Dr. Rudolf Kündig 201
Ueber den Einfluß der Konsumgenossenschaften auf den Arbeiterhaushalt. Von Max May 216
Fleisch-Konsum und Fleischpreise in Stadt und Kanton St. Gallen. Von C. Zuppinger. 233
Die Beschlüsse des internationalen Kongresses für Arbeiterschutz in Bezug auf die Landwirtschaft. Von Dr. E. Laur 248, 265
Zur Bodenbesitzreform in den Städten. Von Max May . . 292
Die luzernische Verordnung betreffend den Arbeitsnachweis. Von H. Bieder. 297

674794

Seite
Zur Beurteilung unserer Handelsbilanz. Von Dr. J. Eggenberger 313
Die Versicherung im Wirtschaftsleben des 20. Jahrhunderts. Von Arthur Dix 334
Zur Frage einer schweizerischen Genossenschaftsbank. Von Dr. Alb. Brunner 349
Zur Reform des Konkursrechts. Von Dr. jur. David Farbstein 362

Chronik der socialen Bewegung:

I. Die beruflichen Interessenorganisationen und Kämpfe.

a) Bauernbewegung.

Schweiz. Bauernverband 25, 196.

b) Arbeiterbewegung.

Schweiz: Cigarrenproduktivgenossenschaft 23, Typographenbund 155, 223, Gewerkschaftsbund 223, 254, Arbeiterbund 254, Eisenbahnarbeiterstreik der Nordostbahn 342.

Deutschland: Gewerkschaftshaus in Berlin 24.

Oesterreich: Arbeitseinstellungen im Jahre 1896 224.

England: Forderungen der Gewerkvereine 23, Lohnbewegung der Arbeiter 61, Maschinenbauerstreik 94.

Italien: Streiks im Jahre 1896 223.

Belgien: Die Glashütte von Albi 24.

Niederlande: Diamantarbeiterbund 156.

c) Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Schweiz: Bekämpfung der Konsumvereine 27, 133. Die obligatorischen Berufsgenossenschaften auf dem ostschweizerischen Gewerbetag 156. Schweiz. Gewerbeverein 225, 303. Gewerbeverband in Zürich 260.

Deutschland: Konvention der Tuchhändler gegen den direkten Absatz der Tuchfabriken 96. Warenhausgenossenschaft der Berliner Kleinkaufleute 198.

d) Bewegung der Großindustriellen.

Deutschland: Der rheinisch-westfälische Kohlenring 62. Syndikat der Tapetenfabrikanten 368.

II. Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Schweiz: Zündhölzchengesetz 29. Eisenbahnverstaatlichung 134. Wirtschaftsgesetz im Kanton Appenzell A.-Rh. 158. Sociale Ver-

sicherungsgesetzgebung in den Kantonen Neuenburg und Genf 198. Zur Frage der Wirtschaftsgesetzgebung 225. Verstaatlichung der Wasserkräfte im Kanton Zürich 304. Kinderarbeit 342.

Oesterreich: Antrag auf Einführung der Alters- und Invalidenversicherung 305.

England: Das Unfallentschädigungsgesetz 344.

Rußland: Arbeiterschutz 198.

Sociale Verwaltung.

Schweiz: Verkehrsschule und Handelsakademie in St. Gallen 227. Zur Bekämpfung des Güterschachers 228. Statistisches Bureau der Stadt Bern 229.

Deutschland: Prof. Bücher über die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde 30.

Oesterreich: Exportakademie der Handelsmuseums 305.

Sociale Parteibewegung.

Schweiz: Socialdemokratische Presse 33. Stadtratswahlen in Bern 33. Reorganisation der socialdemokratischen Partei 159. Postulate der äußersten Linken 162. Aktionsprogramm der St. Galler Arbeiterpartei 229. Programm der Neuenburger Arbeiterpartei 257. Kommunalwahlen im Kanton Zürich 257.

Deutschland: Deutsche Bodenbesitzreformer 229. Sociale Parteibewegung in Deutschland 307. Das Programm der deutschen Bodenreformer 308.

III. Die genossenschaftliche Organisation der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Viehzuchtgenossenschaften 33. Zürcherischer Genossenschaftsverband 63, Genossenschaftliches Volkshaus in Luzern 63. Allg. schweizer. Genossenschaftsbund 98, 163, 344. Zürcher Bau- und Spargenossenschaft 164. Delegierten-Versammlung der schweiz. Wirtschaftsgenossenschaft 199.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Belgien: Maison du peuple in Brüssel 346.
Deutschland: Delegiertenkonferenz deutscher Baugenossenschaften 34. Das Raiffeisensche Genossenschaftswesen 36, Genossenschaften zur Ausnützung der Elektrizität im Dienste der Landwirtschaft 63. Stellung des national-socialen Vereins zu den Genossenschaften 99. Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte 100, Baugenossenschaftsbewegung 230, Genossenschaftsbewegung 258, 369.
England: Genossenschaftliche Produktion in Großbritannien 35.
Rußland: Ständiges Genossenschaftsamt 165.

Wirtschaftschronik:

Seite
Entwertung des Liegenschaftsbesitzes in Paris 36
Die Dampfmaschinen in Preußen 1879 und 1897 . . . 37
Das Sinken des Zinsfußes bei den deutschen Kreditvereinen . 64
Die Unfallversicherung in Oesterreich im Jahre 1895 . . . 66
Der Grundbesitz der deutschen Städte 68
Die Organisation des Konsums als volkswirtschaftliche Notwendigkeit 101
Die Arbeitszeit bei englischen Genossenschaften 135
Gewerbliche Trusts in England 231
Entwicklung der Elektrotechnik in den Vereinigten Staaten . . 262
Ring der Händler bei Auktionen 262
Obligatorische Berufsgenossenschaften 263
Fachbildung der schweizerischen Industriellen 310
Großbetrieb in der Landwirtschaft 311
Der Kampf gegen die Warenhäuser 372
Landwirtschaftliche Kooperation in Amerika 373

Statistische Notizen:

Schweiz: Die öffentlichen Sparkassen des Kantons St. Gallen 69. Das Steuerkapital des Kantons Zürich 348.
Deutschland: Ueber den Einfluß der Wohlhabenheit auf die Sterblichkeit 39. Entwicklung der socialen Berufsgliederung in Preußen 166. Eine Statistik der Brotpreise in Berlin 264.
England: Der Achtstundentag 167.
Bevölkerungsbewegung in Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien 312.

Bücherschau:

Seite

Krämer, Professor Dr. A. Die Landwirtschaft im schweizerischen Flachlande 39

Buchenberger, Dr. A. Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. Bespr. von Max May 70

May, R. E. Wirtschafts- und handelspolitische Rundschau . . 103

Crüger Dr. Hans. Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. Bespr. von Max May 167

Schär, Fr. Kaufmännische Unterrichtsstunden 375

Autorenverzeichnis.

Bieder, H., in Luzern, S. 297.
Brunner, Dr. Albert, in Basel, S. 349.
Dix, Arthur, in Berlin, S. 334.
Eggenberger, Dr. J., in Bern, S. 313.
Farbstein, Dr. jur. David, in Zürich, S. 362.
Göhre, Paul, in Leipzig, S. 137.
Geering, Dr. T., in Basel, S. 105.
Kündig, Dr. Rudolf, in Basel, S. 201.
Lindenberg, F., in Kopenhagen, S. 58.
Laur, Dr. E., in Brugg, S. 248, 265.
May, Max, in Heidelberg, S. 217, 292.
Müller, Dr. H., in Basel, S. 1, 51, 120, 177.
Märtens, Otto, in Zürich, S. 146, 191.
Mülberger, Dr. A., in Crailsheim, S. 14, 73.
Sträuli, Dr. H., in Winterthur, S. 169.
Zuppinger, E., in St. Gallen, S. 233.

Vom Beruf der Schweiz zur Socialpolitik.

I *).

Es ist eine schon oft ausgesprochene und namentlich im Ausland ziemlich verbreitete Ansicht, daß die Schweiz das Versuchsfeld für die praktische Socialpolitik bilde, den Beruf habe, die Vorschläge der verschiedenen socialreformatorischen Richtungen auf ihre Durchführbarkeit und Wirkung zu erproben. Hiermit hängt es denn auch zusammen, daß den socialpolitischen Vorgängen im Bund und in den Kantonen allseitig eine sehr große Aufmerksamkeit geschenkt wird, während die rein politischen Ereignisse nur in einem viel beschränkteren Maße im Ausland Beachtung finden.

Ganz im Gegensatz zu dieser Auffassung des socialpolitischen Berufs der Schweiz steht die Ansicht der Schweizer selbst. Es ist unverkennbar, daß die Socialpolitik und die Socialpolitiker im hergebrachten Sinne dem Schweizer gar nicht sehr sympathisch sind; er steht ihnen mit einem geheimen Mißtrauen gegenüber, und vor allem fühlt er sich gar nicht dazu aufgelegt, sein Land zu socialen Experimenten herzugeben. Der Gedanke, für die modernen Weltverbesserer die Rolle des Versuchskarnikels zu spielen, hat für ihn nichts Erhebendes; im Gegenteil. Als vor einigen Jahren im Nationalrate das Initiativbegehren der socialdemokratischen Partei auf Einführung des Rechts auf Arbeit in die Bundesverfassung zur Diskussion stand, erklärte Bundesrat Deucher sehr nachdrücklich, daß die Schweiz denn doch zu gut dafür sei, um an ihr socialistische Rezepte abprobieren zu lassen; und es ist nicht daran zu zweifeln, daß diese Worte der großen Mehrzahl des Schweizervolkes aus der Seele gesprochen waren.

*) Ein zweiter Artikel folgt.

Es besteht also über den socialpolitischen Beruf der Schweiz eine große Divergenz in den Ansichten der Ausländer und Einheimischen, und es drängt sich daher die Frage auf, wie es kommt, daß die Schweizer ablehnen, das zu sein, was sie den fremden Socialpolitikern so interessant macht.

Wenn man auch von vornherein zugeben muß, daß das Urteil des Schweizers über die Verhältnisse seines Landes in der Regel maßgebender und richtiger sein wird, als dasjenige von Ausländern, so kann doch kaum in Abrede gestellt werden, daß eine so weit verbreitete Ansicht, wie die, wonach die Schweiz das klassische Land des socialpolitischen Experiments sei, auf Grund bestimmter, wenn auch vielleicht falsch gedeuteter Thatsachen entstanden sein muß. Ohne jeglichen Grund setzt sich eine solche Meinung nicht in den Köpfen fest. Und in der That, forscht man genauer nach, worauf sie sich gründet, so stößt man zunächst meist auf den Hinweis, daß die Schweiz ein kleines Land sei und auf ihrem Gebiet eine große Anzahl verhältnismäßig selbständiger und verschiedengearteter Staatswesen besitze. Dieser Umstand, argumentiert man weiter, biete den Vorteil, neue socialpolitische Gesetze nur für ganz kleine Bevölkerungskreise einzuführen, wodurch die vielleicht damit verbundenen Fehlschläge in enge Grenzen gebannt und größere Störungen des Gesellschaftskörpers vermieden würden. Ein neuerer Sociolog *), der Schweizer ist und sich, seltsam genug, gleichfalls von dem Beruf der Schweiz, „das Experimentierfeld Europas“ zu sein, überzeugt hält, führte jüngst hierfür noch an, daß die Bevölkerung im allgemeinen eine große politische Bildung habe und relativ leidenschaftslos sei, was die mit den socialpolitischen Versuchen verbundenen Gefahren ebenfalls mindere.

So richtig nun an sich alle die angeführten Thatsachen auch sind, so ist damit doch keineswegs gesagt, daß sie nun auch wirklich benutzt werden, um solche Experimente in Scene zu setzen. Voraussetzung dafür ist doch, daß das Schweizervolk selbst Neigung dazu verspürt. Fremde können in der Schweiz nicht experimentieren, denn das Volk ist hier ja souverän, Herr im Land und, wie schon erwähnt, auch weit davon entfernt, etwa anderen Staaten zu lieb, diese oder jene Reformen probeweise bei sich einzuführen, damit jene,

*) Georg Sulzer, Appellationsrichter in Zürich, in seiner Abhandlung: Begriff und Aufgaben der Gesellschaftswissenschaft in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Gesetzgebung, Bd. VI, S. 32.

wenn der gewünschte Effekt erzielt würde, sie im großen Stile nachmachen, oder aber, im Falle des Mißlingens, davon absehen könnten. Wenn das Schweizervolk sociale Politik treibt, so doch sicher nur seiner selbst willen. Es muß darnach ein großes natürliches Bedürfnis haben, wenn sich bei ihm auf diesem Gebiet viel ereignet. Und das scheint oft, besonders für den entfernt stehenden Beobachter, wirklich der Fall zu sein und wird mit der demokratisch-republikanischen Verfassung seiner staatlichen Organisation in Zusammenhang gebracht. Den meist in monarchischen Ländern aufgewachsenen fremden Gelehrten, die ihre Kenntnis demokratischer Einrichtungen häufig nur aus ihrer Beschäftigung mit den alten griechischen und lateinischen Schriftstellern geschöpft haben, sitzt die hier oft ausgesprochene Ansicht, als seien Volksherrschaft und sociale Neuerungssucht, Demokratie und eine auf das Wohl der unteren Volksklassen gerichtete Politik sich gegenseitig bedingende Begriffe, noch tief im Blut. Sie sind daher auch von vornherein leicht geneigt, anzunehmen, daß in einer demokratischen Republik von heutzutage die Ansprüche der Arbeiterklasse eine größere Rolle als anderwärts spielen und daß deshalb die Schweiz so reich an socialpolitischen Erscheinungen sei. Als der Herausgeber dieser Blätter vor 10 Jahren mit der gleichen Ansicht in die Schweiz kam und hier anfing, Land und Leute zu studieren, war es für ihn die erste große Enttäuschung, zu sehen, daß die Demokratie gar nicht, wie er vermutet hatte, auf die revolutionäre, socialdemokratische Bewegung einen begünstigenden, fördernden Einfluß ausübe, sondern scheinbar konservativen Tendenzen Vorschub leiste. Da nun die meisten Socialpolitiker keine Jahre lange Lehrzeit in der Schweiz durchmachen, was nötig ist, um ihre gar nicht leicht zu ergründenden Verhältnisse zu verstehen, so ist auch begreiflich, weshalb sich bei ihnen die Ansicht festgesetzt hat, in der Schweiz würden sociale Experimente gemacht, deren Gelingen und Scheitern für andere Länder maßgebend sei.

In dieser Auffassung liegt eine ganze Anzahl schwerer Irrtümer, und der Schweizer hat völlig Recht, wenn er sein Land nicht als Experimentierfeld der europäischen Socialpolitik gelten lassen will.

Zunächst besteht zwischen dem, was in der Schweiz Socialpolitik heißt und dem, was in den umliegenden monarchischen und pseudo-republikanischen Ländern diesen Namen führt ein großer Unterschied, der in dem ganz verschiedenen Charakter der Staats-

wesen hüben und drüben seine Wurzel hat. Die schweizerische Socialpolitik repräsentiert dort, wo sie wirklich echt schweizerisch ist, einen ganz andern Typus dieser Sorte von Politik, als ihn davon die Nachbarländer aufweisen. Auf die kürzeste Formel gebracht, kann man den Unterschied zwischen ihnen dahin ausdrücken, daß in der Schweiz die sociale Politik bemüht ist, der socialen Entwicklung zu dienen, während sie, namentlich in Deutschland, dem klassischen Lande der anderen Sorte Socialreform, die Bestimmung hat und den Versuch macht, die sociale Entwicklung zu beherrschen.

Es wird zum besseren Verständnis dessen, was wir damit ausdrücken wollen, zweckmäßig sein, diesen Unterschied noch etwas zu illustrieren. Betrachten wir zunächst die allgemeinen Merkmale der deutschen Socialpolitik. Es ist für sie in erster Linie charakteristisch, daß sie nicht sowohl den Zweck verfolgt, die Verhältnisse zu beseitigen, die im Grunde an der üblen Lage der arbeitenden Klassen schuld sind. An diesen nimmt die die Socialpolitik in Scene setzende Regierung zunächst gar keinen Anstoß; für sie fällt nur in Betracht, daß Not und Elend eine unzufriedene, gefährliche Bevölkerung erzeugen und revolutionäre Bewegungen im Gefolge haben, die unter Umständen sogar ihre Herrschaft zu bedrohen vermögen. Deshalb ist sie bestrebt, das gefährliche Proletariat ungefährlich zu machen, indem sie es zufrieden zu machen sucht. Sie denkt nicht daran, daß es sich bei der modernen Arbeiterbewegung um eine geschichtliche Bewegung handelt, in der sich ein neues sociales Princip verkörpert, sie ahnt nicht, daß die sogenannte „sociale Frage" eine Frage der Organisation der gesamten Volkswirtschaft auf neuer Grundlage ist und sieht auch nicht ein, daß diese Frage dann noch nicht gelöst sein kann, wenn man die Arbeiterklasse vor einer Anzahl von Nachteilen, die die heutige Wirtschaftsordnung für sie im Gefolge hat, schützt. Sie betrachtet daher die Aufgabe der Socialreform als erfüllt, wenn es ihr gelungen ist, die Mißstände ein wenig zu mildern, die die Arbeiter ihrer Ansicht nach veranlaßt haben, rebellisch zu werden. Ist ihr Los einigermaßen erträglich gemacht durch die Fürsorge des Staates — und was für die Arbeiter erträglich ist, entscheidet die Regierung — so haben sie zufrieden zu sein und die Ruhe ihrer Gebieter nicht zu stören. Thun sie das dennoch, werden sie durch die Socialreform nicht wieder lammfromm und unterthänig, sinken sie nicht in politische Stumpfheit und Ohnmacht zurück, sondern bleiben sie „begehrlich" und verharren in ihrer oppositionellen Hal-

tung, so ist das ein Zeichen dafür, daß die Arbeiter „aufgehetzt" werden und daß man den Hetzern das Handwerk legen muß. Der socialen Politik des Zuckerbrots folgt die der Peitsche. Kann man die Arbeiter nicht zufrieden machen, so muß man sie durch Härte in Zucht halten, durch die Polizei in ihren Bestrebungen möglichst hemmen, selbst dann, wenn die letzteren eine ganz gesetzliche Basis haben.

Hand in Hand hiermit geht die Tendenz, die Klassen der Bevölkerung, auf die sich die Staatsgewalt stützt, in ihrem Bestande zu erhalten, auch wenn sie durch die gesellschaftliche Entwicklung bereits mehr oder minder überflüssig gemacht wurden, ihre ökonomischen Grundlagen eingebüßt haben. Auf Kosten anderer Gesellschaftsklassen sollen diejenigen, welche sich aus eigner Kraft nicht mehr zu behaupten vermögen, über Wasser gehalten werden, weil sie den Staat erhalten.

Diese Sorte von Socialpolitik will also die sociale Entwicklung meistern, ihr vorschreiben, welche Wege sie zu wandeln habe. Sie fragt nicht nach den immanenten, natürlichen Gesetzen, nach denen sich die Gesellschaft fortbildet, sondern möchte jenen ihre eigenen, vielleicht ganz wohlgemeinten, aber meist reaktionären Ideale substituieren. Sie will die Gesellschaftsentwicklung in die Schablone pressen, die sich die Regierungsweisheit zurecht gemacht hat, glaubt, daß die Staatsgewalt berufen sei, für die Völker die Rolle einer irdischen Vorsehung zu spielen.

Bei diesem Stande der Dinge ist es nur zu natürlich, daß diese Sorte von Socialpolitik sich auf das Experiment angewiesen sieht. Sie besitzt ja gar kein Princip, das, durch wissenschaftliche Analyse aus den Thatsachen der wirklichen Welt abgeleitet, ihr als Richtschnur dienen könnte, es kommt ihr gar nicht bei, sich mit den realen, die sociale Entwicklung beherrschenden Gesetzen in Einklang zu setzen. Sie muß probieren, wie das Kunststück fertig gebracht werden kann, eine Bewegung lahm zu legen, die mit elementarer Gewalt sich durchsetzen muß, die Arbeiter zufrieden und ungefährlich zu machen, die doch, je höher sie emporsteigen, noch immer weiter vorwärts zu drängen den Beruf haben. Kurz, *das socialpolitische Experiment ist ein Erfordernis des autoritären Systems der Socialreform*, jenes Systems, das einem auf Beherrschung der Gesellschaft ausgehenden und hierfür eingerichteten *Klassenstaatswesen* entspricht.

Ganz anders geartet ist die schweizerische Socialpolitik in ihrem innersten Wesen. Sie entspringt nicht dem Bedürfnis des Staatswesens, sich in seiner einmal vorhandenen Gestalt zu erhalten und die Bewegungen der arbeitenden Volksklassen niederzuhalten und zu beschränken, aus Furcht, sie möchten ihm gefährlich werden. Dazu ist in den schweizerischen kantonalen Demokratien gar keine und in der bundesstaatlichen Eidgenossenschaft sehr wenig Veranlassung vorhanden. Einesteils gibt es hier keine abgeschlossene Klasse von Herrschenden, weil die Staatswesen von Haus aus gar nicht für ein straffes Regieren, sondern für ein sich den lokalen Bedürfnissen anpassendes Administrieren eingerichtet sind, sodann, weil die Gesellschaft es, dank ihrer Rechte, ganz in ihrer Gewalt hat, welche Personen sie in die staatlichen Aemter einsetzen will; endlich sind mit der Ausübung staatlicher Funktionen keine großen ökonomischen Vorteile verbunden, — die Gehälter, welche selbst die höchsten Magistrate beziehen, sind sehr gering — so daß es als ziemlich ausgeschlossen betrachtet werden darf, daß jemand sich an ein Amt wegen des damit verbundenen Einkommens anklammern oder deswegen darum bewerben wird. Man hat sich schon oft über die paar tausend Franken lustig gemacht, mit denen in der Schweiz die kantonalen Minister, die sog. Regierungsräte, besoldet werden; was freilich viel leichter ist, als den tiefen Sinn zu verstehen, der in dieser Thatsache liegt. Das Volk will nicht, und zwar mit Recht, daß das „Regieren" zu einem einträglichen Geschäft wird.

Weil es sonach keine das Regierungshandwerk monopolisierende Aristokratie gibt, so existieren für den Staat auch keine aus socialen Bewegungen herrührende Gefahren, und er braucht deshalb auf keine Mittel zu sinnen, wie er sie beschwören, wie er sich ihnen gegenüber „erhalten" kann. Der Staat an sich wird durch keine wie immer geartete sociale Bewegung gefährdet, denn er ist eine für das menschliche Gemeinschaftsleben noch auf sehr lange hinaus notwendige, unentbehrliche Organisation. Er kann daher gar nicht untergraben und umgestürzt werden. Was veränderlich und vergänglich an ihm ist, das sind seine Formen, ist das Detail seiner Institutionen. Diese verschwinden in der einen Gestalt, um in der andern wieder aufzuleben, sie wechseln mit den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Einrichtungen, auf denen sie erwachsen sind. Aber dieser Wechsel berührt die Existenz des Staates an sich nicht, sofern er ihm nicht widerstrebt, so lange er bereit ist, sich der Entwicklung der Bedürfnisse

des Volks, für das er besteht, anzupassen. Und das wird und muß gerade der demokratische Staat, diese Anpassungsfähigkeit an neue Verhältnisse macht das Wesen demokratischer Staatseinrichtungen aus. Sie ist vorhanden, weil alle Bürger in gleicher Weise an der Bildung des Staatswillens beteiligt sind und daher gar kein Gegensatz zwischen den allgemeinen Volksinteressen und den besonderen Staatsinteressen aufkommen kann. Das demokratische Staatsinteresse ist den allgemeinen Interessen in bestmöglichster Weise zu dienen; je mehr der Staat diese Aufgabe erfüllt, desto sicherer steht er, desto größere Hingebung an ihn wird er auch bei seinen Bürgern finden.

Damit ist im Grunde schon gesagt, daß demokratische Staatswesen gar nicht anders können, als der socialen Entwicklung zu folgen, zu dienen, ihr die Wege zu ebnen, so weit das überhaupt durch staatliche Maßnahmen möglich ist. Sie sind ja keine Organisation derjenigen Klassen, deren wirtschaftliche und sociale Interessen durch die Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse und das Vordringen socialer Bewegungen benachteiligt werden oder eine Eliminierung erfahren. Allen Bürgern ohne Unterschied ihres socialen Interessenstandpunkt gehört der Staat. Infolgedessen kann er nicht zum Sturmbock der einen gegen die andern gemacht werden, womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß sein Nutzen für die verschiedenen Volksklassen jeweilen nicht recht verschieden sein kann. Aber das hat wenig zu bedeuten gegenüber der Thatsache, daß der wahrhaft demokratische Staat niemals Werkzeug einer rücksichtslosen und brutalen Klassenherrschaft zu sein vermag, daß er ohnmächtig ist, großen socialen, aus der Entwicklung der Wirtschaftsordnung entspringenden Massenbewegungen zu widerstehen, sich ihrem Einflusse zu verschließen. Er muß ihnen offen entgegenkommen und kann gar nicht daran denken, sie zu unterdrücken, ihren Anhängern und Wortführern die Rechte und Freiheiten vorzuenthalten, die die Rechtsordnung allen Bürgern gewährt. Er wacht nur darüber, daß von diesen Bewegungen nicht die gesetzlichen Rechte dritter Personen verletzt, daß die allgemeine Sicherheit nicht in Frage gestellt wird und daß endlich die Bildung neuer Institutionen, in den verfassungsmäßigen Formen erfolgt, die eine Garantie dafür bieten, daß jene nicht in unausgereifter und halbfertiger Weise ins Dasein treten.

Damit wird denn auch sehr wirksam verhütet, daß die socialen Massenbewegungen oder, um den von Marx eingeführten Ausdruck

zu gebrauchen, — daß die Klassenkämpfe unnötig an Schärfe und gegenseitiger Erbitterung zunehmen, daß durch sie die Leidenschaften stark entfesselt werden. Die kühnsten Gedanken und stärksten Worte werden nur dann gefährlich, wenn man sich vor ihnen fürchtet und sie nicht zur Aussprache gelangen lassen will. Die Freiheit trägt auch hier das Korrektiv gegen einen Mißbrauch in sich, indem das Volk, die Gesellschaft in solchen Fällen selbst jede Ueberschreitung des Zulässigen und Vernünftigen zurückweist, und zwar viel wirksamer, als es der Staat mit seiner Polizei thun kann. Was aber an richtigen und guten Gedanken durch die socialen Bemühungen zu Tage gefördert wird, das kann sich im vollen Lichte der Oeffentlichkeit abklären und wird sich mit der Unwiderstehlichkeit, die jede Wahrheit und jede gerechte Sache in sich trägt, Bahn brechen. Es liegt in der Natur der Dinge, daß schließlich immer nur die socialen und politischen Ideen, die die allgemeinen Interessen verkörpern, von der Allgemeinheit, dem Volk, aufgenommen und zur Geltung gebracht werden. Alle aus beschränkten Sonderinteressen hervorgegangenen Vorschläge und aus Doktrinarismus entsprungenen Utopien müssen platt zu Boden fallen, haben keine Aussicht, zur Verwirklichung zu gelangen, weil die Masse sie nicht auffäßt, sondern ihnen gegenüber kühl bis ans Herz hinan bleibt. Nur diejenigen socialen Bewegungen werden daher an ihr Ziel gelangen können, deren Prinzip auf eine Hebung und Förderung des gesamten Volkes, auf einen allgemeinen gesellschaftlichen Fortschritt hinausläuft. Klassen, die auf Kosten der Gesamtheit ein Sonderinteresse befriedigen wollen, und für ein dem Allgemeininteresse zuwiderlaufendes Prinzip kämpfen, müssen unter Voraussetzung demokratischer Einrichtungen scheitern. Sie könnten nur siegen, ihre Ansprüche, wenn auch nur vorübergehend, befriedigen durch Vergewaltigung aller andern Klassen mittelst des Staates. Wenn aber dieser, wie der demokratische Staat, gar nicht auf Herrschaft und Vergewaltigung eingerichtet, vielmehr so organisiert ist, daß jedes sociale Interesse sich in ihm nach Maßgabe seiner ihm innewohnenden Bedeutung geltend machen kann, so ist an eine Ausbeutung der Staatsgewalt zu Gunsten einseitiger Klasseninteressen gar nicht zu denken.

Nun ist auch leicht einzusehen, warum die Demokratie den socialpolitischen Versuch, die sociale Experimentierpolitik gar nicht braucht. Sie wirkt durch ihre Einrichtungen wie ein Mechanismus, der das Unpassende, Doktrinäre, Unreife automatisch ausscheidet, und

das Fruchtbare, Natürliche, Zweckentsprechende zurückbehält. Die Demokratie ist das große Sieb, durch das der socialpolitische Weizen von der Spreu gesondert wird, sie ist der Boden, der organisch an neuen socialen Institutionen aufkommen und sich entwickeln läßt, was zu Nutz und Frommen der ganzen Volksgemeinschaft wirkt, auf dem aber unerbittlich alles verdorren und dahinsiechen muß, was gemeinschädlich ist und sich überlebt hat, der abtötet, was die antisociale Selbstsucht ausgeheckt hat. Kurz, die Demokratie ist die für den Fortschritt der modernen socialen Entwicklung zweckmäßigste Staatsform, weil sie dieser das größte Maß von Freiheit läßt und gegenüber den neu sich bildenden socialen Institutionen die größte Anpassungsfähigkeit und Resorbtionskraft besitzt.

Damit ist nun schon gesagt, daß die demokratische Socialpolitik nicht die große Geschäftigkeit und Wichtigthuerei, das nervöse, unsichere Hin- und Herschwanken, das Dekretierungsfieber ihrer autoritären Schwester zu teilen braucht, daß sie nicht nötig hat, von gelehrten Handlangern unkritisch erst viele Bände über allerlei fremde Einrichtungen von mehr oder minderer Aehnlichkeit mit der geplanten zusammenschreiben zu lassen, daß sie auf den großen statistischen Apparat Verzicht leisten kann, der viele Jahre lang in Bewegung gehalten werden muß, bevor nur der erste praktische Schritt gethan werden kann. Das alles ist unnötig und überflüssig für die echt demokratische Socialpolitik, weil sie sich, klug und bescheiden, von der socialen Entwicklung tragen läßt, die Tendenz dieser als ihr leitendes Prinzip acceptiert. Sie hat große und sichere Gesichtspunkte, nach denen sie das Verhalten und die Aufgaben der Staatsgewalt gegenüber der aufstrebenden Arbeiterklasse bestimmen darf, ihr sitzt nicht die Angst und das schlechte Gewissen im Nacken, die ihr bald dies, bald jenes eingiebt; sie ist sich ihrer Grenzen bewußt und nicht in dem Irrtum befangen, daß die Staatsgewalt den natürlichen Gesetzen, denen das Gesellschaftsleben unterworfen ist, ein Schnippchen schlagen könnte. Sie sagt sich, daß die moderne, von den arbeitenden Klassen getragene sociale Bewegung darauf hinausläuft, das Arbeitsinteresse zum herrschenden socialen Prinzip zu machen, das heißt, eine Wirtschaftsordnung zu schaffen, in der die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums nach Maßgabe der Leistungen vor sich geht, mit denen ein jeder zu seiner Produktion beigetragen hat. Es handelt sich also um eine Beseitigung der großen arbeitslosen Einkommen, um Abschaffung der socialen Tributrecht, die einzelne

Klassen auf Grund gewisser, aber immer mehr entbehrlicher Funktionen auf unverhältnismäßig hohe Bruchteile des nationalen Produkts besitzen, um die Erringung eines größeren Anteils an den Gütern dieser Welt durch die schaffenden Volksmassen. Eine bessere Ausgleichung der socialen Rechte und Pflichten durch Erhöhung des Arbeitseinkommens und Verminderung des arbeitslosen Einkommens ist die Parole.

Dies Ziel der socialen Bewegung muß jede ernsthafte Socialpolitik anerkennen, indessen gibt sie damit noch nicht zu, daß sie nun berufen sei, dies Ziel zu erringen, die Wirtschaftsordnung, in der es sich verwirklicht, zu schaffen. Dazu ist sie ohnmächtig, und zwar nicht wegen der Schwäche der Staatsgewalt, die ihr zur Verfügung steht, sondern weil keine Staatsgewalt der Welt über die Voraussetzungen gebietet, auf denen die heutige kapitalistische Wirtschaftsordnung mit ihren Nachteilen beruht. Darüber gebietet allein die Gesellschaft; nur das gesamte Volk kann sich an die Aufgabe wagen, das riesige Wirtschaftsgebäude, in dem es heute wohnt und seine Existenz, wenn auch mangelhaft sichert, umzubauen, auf neue, breitere Grundlagen zu stellen. Es kann auch diese Aufgabe nicht auf einmal, nicht durch eine Revolution lösen. Die Macht, die den Kapitalismus zu unterwerfen vermag, ist nicht Gewalt, sondern *Einsicht und Organisation gemäß dieser Einsicht*. Denn der Kapitalimus beruht auf der Anarchie des Bedarfs, der Unsicherheit des Absatzes, der Planlosigkeit des Massenkonsums. In dies Chaos kann man aber nur Ordnung und damit in das Verhältnis von Produktion und Konsumtion auch nur Harmonie bringen, wenn man dem Produkt den Absatz sichert durch Organisation des Massenkonsums. Daß das der Staat nicht kann, daß diese Organisation nur die Massen selbst schaffen können, liegt auf der Hand. Und weil dem so ist, *so muß auch die Socialpolitik künftig immer mehr, statt eine dekretierende, mit Gesetzen in die sociale Entwicklung intervenierende Macht zu sein, eine belehrende, aufklärende, das Volk zu eigener socialer Organisationsarbeit anleitende und erziehende Macht werden.*

Damit wollen wir selbstverständlich nicht sagen, daß nun überhaupt alle sociale Gesetzgebung aufhören müsse, daß der Staat seiner socialen Funktionen entkleidet werden solle. Davon kann keine Rede sein; im Gegenteil, er wird sociale Aufgaben in Hülle und Fülle haben. Zunächst auf seinem eigensten Gebiet, der Sicherung und

Fortbildung der Rechtsordnung. Hier wird er genötigt sein, das Recht in Einklang mit den neuen socialen Bedürfnissen und dem veränderten Rechtsbewußtsein zu bringen. Die neuen socialen Institutionen erfordern eine gesetzliche Regelung. Die muß er schaffen. Sodann wird es seine ganze Verwaltung so einzurichten haben, daß die Staatsarbeit die freie sociale Organisationsarbeit der Gesellschaft an allen Punkten wirksam unterstützt, was heute durchaus noch nicht der Fall ist. Auf dem Gebiet des Bildungswesens, der öffentlichen Erziehung allein harren seiner noch unermeßliche Aufgaben. Kurz mit der Umwälzung der socialen Grundlage wird auch eine Umgestaltung des juristischen und administrativen Ueberbaus sich vollziehen müssen. Dadurch wird allerdings dem Begriff der Socialpolitik ein veränderter Inhalt gegeben. Es wird darunter künftig nicht mehr die Intervention des Staates in Sachen der Existenzverhältnisse des Proletariats mittelst allerhand innerlich zusammenhangsloser Zwangsmaßregeln zu verstehen sein, sondern die Politik in allen ihren Richtungen unter socialem Gesichtspunkt. Es handelt sich dann dabei nicht mehr um eine einseitige, für bestimmte Klassen gemachte Interessenpolitik, sondern um eine das allgemeine Wohl bezweckende, auf Förderung der socialen Entwicklung gerichtete Staatsthätigkeit. Sind heute Arbeiterpolitik und Socialpolitik fast identische Ausdrücke, so wird künftig unter letzterer eine Politik verstanden werden müssen, die die Societät, die Gesellschaft, die ganze Volksgemeinschaft zum Gegenstand hat.

In der Bethätigung einer so gedachten und beschaffenen Socialpolitik liegt der hohe Beruf der Schweiz in ihrer gegenwärtigen Geschichtsperiode. Nur eine solche Politik ist ihr angemessen und kann zu ihrem Heile ausschlagen. Und wer einen Blick für das Kommende, Werdende hat, dem wird es nicht entgangen sein, daß diese Politik sich vorbereitet, in der Luft liegt. Eine Masse von Anzeichen der letzten Jahre sprechen dafür. Diese neue Socialpolitik wäre wahrscheinlich schon öffentlich proklamiert, wenn die Schweiz nicht mitten zwischen vier großen Ländern läge, in denen begreiflicherweise nur die autoritäre Socialreform Kurs hat. Man wandelt nicht ungestraft unter Palmen, und es ist kein Wunder, daß aus Deutschland und anderwärts die socialen Ideen, die dort im Schwang waren, in die Schweiz eindrangen und hier nach dem Zusammenbruch des Systems des laisser faire viele Gläubiger fanden. Aber sie blieben in der Schweizererde sieril und die Träger derselben

wurden vom Volk desavouiert. Es wird mit jedem Tage klarer, daß mit der autoritären Socialpolitik in der Schweiz nichts anzufangen ist; sie ist hier zwar nicht theoretisch widerlegt, aber praktisch niedergelebt worden. Ein sehr feines, vielsagendes Zeichen der Zeit war es, als vor einigen Wochen in der Dezembersession des Nationalrates, Herr Ludwig Forrer, der Chef der im Bund tonangebenden radikal-demokratischen Partei bei dem beantragten Kredit von 18,000 Fr. für den zu schaffenden Bauernsekretär darauf hinwies, daß der Staat eigentlich mit einer solchen Politik sich ins eigene Fleisch schneide und, statt die allgemeinen Interessen zu fördern, Centralstellen für die Klasseninteressen und den Klassenkampf subventioniere, also etwas thue, was seinem innersten Wesen zuwiderlaufe. Einen solch richtigen, echt staatsmännischen Gedanken aus einem solchen Munde zu vernehmen, ist doppelt bedeutungsvoll. Dieser Vorgang zeigt, daß schon an maßgebendsten Stellen die Erkenntnis sich Bahn bricht, das System der abwechselnden Begünstigung der verschiedenen Berufskategorien und Interessengruppen sei unhaltbar geworden, und es müsse an dessen Stelle eine wieder vom Gesichtspunkte der solidarischen Volks- und Gesellschaftsinteressen getragene Politik treten. Ist erst einmal diese Einsicht klar und allgemein verbreitet, so ist es nur noch ein Schritt bis zu der andern, daß die solidarischen socialen Interessen der Gesellschaft in den Konsumenteninteressen bestehen und zu suchen sind. Das scheint heute manchem vielleicht noch eine beschränkte Auffassung zu sein; sie ist es aber nur dann, wenn man selbst die Beschränktheit in sie hineinlegt, wenn man beim Konsumenteninteresse nur an den günstigen Einkauf leiblicher Güter denken würde. Thatsächlich aber ist doch unser ganzes Kulturleben in all seinen Richtungen ein großer Verbrauchsprozeß. Der Zweck jedes individuellen Lebens besteht in der Aufnahme, dem Konsum materieller, geistiger und sittlicher Güter zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, zur Vervollkommnung des eigenen Daseins. Die Arbeit, die Produktion ist nur das Mittel zu diesem Zweck. Wir arbeiten, damit wir leben, höher hinaufkommen, unsere Gattung veredeln, aber wir leben nicht, um zu arbeiten. Mensch sein heißt, sich selbst als Zweck setzen. Eine Produktion, die nicht für den Verbrauch zu menschlichen Zwecken bestimmt ist, ist eine Kraftvergäudung, ein ökonomischer Unsinn.

An der möglichst zweckmäßigen, ausreichenden, menschenwürdigen Befriedigung unserer Lebensnotdurft und unseres Vervollkomm-

nungsdranges sind alle Menschen ohne Unterschied des Geschlechtes, des Alters, der Rasse und des Berufs interessiert. Jeder hat den natürlichen, selbstverständlichen Wunsch, seine menschliche Bestimmung zu erreichen, sich auszuleben. In diesem Ziel sind wir miteinander solidarisch. Vom Standpunkt dieses Ziels müssen wir daher auch unsere ganze Lebensordnung, unsere Gesellschafts- und Wirtschaftseinrichtungen regeln. Und wir können es, wenn wir uns allesamt unserer solidarischen Konsumenteninteressen bewußt geworden sind. Denn nichts ist mächtiger als der zur Erkenntnis gelangte Mensch. So lange jeder seine beschränkten, allen übrigen entgegengesetzten Berufs- und Sonderinteressen in den Vordergrund stellt und deren Befriedigung heischt, werden wir uns gegenseitig bekämpfen müssen und ohnmächtig sein, die Produktionskräfte zu beherrschen, die unsere Naturerkenntnis entfesselt hat. Wir werden aber auch sie besiegen und damit von unserm Geschlecht abermals ein Joch abschütteln, wenn sich mit unserer Naturerkenntnis die sociale Erkenntnis der Solidarität unserer Menschheitsinteressen vermählt, wenn wir daran gehen, unseren Bedarf zu organisieren, ihn zur Grundlage unseres Wirtschaftssystems zu machen.

Das ist die Botschaft, die sociale Weltanschauung, die unsere schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik zu verkündigen haben. Von diesem Standpunkt aus sollen sie auch künftig die Fragen und Vorgänge unseres ökonomischen Gesellschaftslebens beleuchten, jedoch ohne sich damit jemals der Vertretung anderer Anschauung zu verschließen.

Sie werden sich kritisch mit allen Bestrebungen auseinandersetzen, die gegen das socialorganisatorische Prinzip der solidarischen Konsumenteninteressen gerichtet sind, sich seiner Verwirklichung entgegenwerfen, dagegen werden sie positiv die Arbeiten und socialpolitischen Anstrengungen des Schweizervolkes zu fördern und unterstützen suchen, die von jenem Prinzip, wenn auch unbewußt, durchdrungen und getragen sind. Es geschieht das in der festen Ueberzeugung, damit der Schweiz für die Erfüllung ihres hohen socialpolitischen Berufs die Wege zu ebnen.

Gouvernementale Träumereien über die Wohnungsfrage.

Von Dr. Arthur Mülberger in Crailsheim.

So und nicht anders möchte ich eine Abhandlung betitelt wissen, die unter der Aufschrift „Ein Reichswohnungsgesetz“ im ersten Dezemberheft der Berliner Wochenschrift „Sociale Praxis“ erschienen ist und Hrn. Dr. von Mangoldt in Frankfurt a./M. zum Verfasser hat. Der Autor hält sich zwar vielfach, wie er selbst sagt, an die bekannten Vorschläge von Lechler-Schäffle, sowie an die Arbeiten Brandts in den zwei letzten Jahrgängen der Zeitschrift „Arbeiterwohl“, aber das Gesamtbild seiner Auffassung, wie es dem Leser entgegentritt, spiegelt jene eigenartige Form socialen Reformstrebens, die man am besten als „gouvernementalen Socialismus“ bezeichnen könnte, so treffend wieder, daß eine besondere Würdigung durchaus angemessen erscheint. Ueber die Gründe, welche die Wohnungsreform und zwar in großem Stile, zumal in volkreichen Städten, als notwendig erscheinen lassen, ist hier kein Wort zu verlieren. Sie sind allgemein bekannt und liegen offen zu Tage. Auch der Verfasser beschränkt sich mit Recht darauf, im großen und ganzen diese Mißstände als bekannt vorauszusetzen und führt sie nur insofern gelegentlich an, als sie ihm die Handhabe bieten, seine Reformpläne im einzelnen zu erörtern. Er betont ausdrücklich, daß man die „Hauptursachen der Wohnungsnot — das Vorhandensein zahlreicher, namentlich alter an sich gesundheitsschädlicher Wohnungen, die ungenügende Herstellung kleiner Wohnungen durch das Baugewerbe, die übertrieben hohen Bodenpreise und im Zusammenhang damit das Zusammendrängen der ärmern Klassen in großen Mietskasernen und auf das dichteste bebauten Stadtteilen — nunmehr auf den verschiedensten Seiten klar erkannt und als Feinde des Volkswohls zu behandeln sich entschlossen hat.“ Freilich ruft

schon diese einleitende Betrachtung schwere kritische Bedenken wach; denn es ist leicht zu sehen, daß alles das, was uns hier als Ursachen der Wohnungsnot vorgeführt wird, vielmehr deren Wirkungen oder richtiger deren Erscheinungsformen (Symptome) sind, die notwendigerweise von irgend welchen tieferliegenden Ursachen herrühren müssen. Halten wir uns noch nicht hierbei auf. Worauf es dem Verfasser vor allem ankommt, ist „ein Banner zu entfalten, unter dem die verschiedenen Kämpferscharen für die Reform sich vereinigen können; eine Losung zu finden, in der all' die einzelnen Wünsche zwanglos aufgehen, eine große Forderung, welche die Herzen begeistert und die Massen in Bewegung setzt." Diese Losung also, welche ausgegeben wird, ist — ein Reichswohnungsgesetz, dessen wesentlichste Bestimmungen wir sogleich kennen lernen werden.

Macht man schon hier einen Augenblick halt, so liegt zunächst klar zu Tage, daß dieselbe socialpolitische Methode in der Erörterung der öffentlichen Mißstände, die hier auf die Wohnungsfrage angewendet wird, sich ebenso einfach, ebenso ungezwungen und ebenso tief auch auf die übrigen Lebensbedingungen des irdischen Daseins anwenden läßt. Wer könnte beispielsweise leugnen, daß auch in der Ernährung und in der Kleidung des Volkes schreiende Mißstände jeder Art allenthalben herrschen? Faßt man nun auch diese einzelnen Wünsche, dem oben ausgegebenen Programm folgend, in „eine große Forderung" zusammen, so wird sie uns mit mathematischer Sicherheit zu einem „Reichsnahrungsgesetz" und zu einem „Reichskleidungsgesetz" führen und es soll mich wundern, wenn nicht schließlich einer, der klüger ist als die andern, dieses Vielerlei müde, alle Forderungen und Wünsche in eine ideale Einheit zusammenfaßt und uns einladet, ein „Reichswohlfahrtsgesetz" zu schaffen, das in gleicher Weise für Wohnung, Nahrung und Kleidung aller der Bürger zu sorgen hat, die dies aus eigenen Mitteln nicht fertig bringen. Wir sind so auf unserm philanthropischen Spaziergang, ohne es zu ahnen, genau dort angelangt, wo bereits der „zielbewußte Proletarier" lächelnd steht, um uns als neue hoffnungsvolle Schüler zu begrüßen. In dem heißen Bestreben, dem Kommunismus zu entrinnen, werfen wir uns mit Inbrunst dem Kommunismus in die Arme!

Kehren wir wieder zu den Projekten des Herrn von Mangoldt zurück. Der Autor stellt zunächst fest, daß das von ihm geplante

Gesetz zwar in erster Linie „die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen zu verbessern" habe, daß es aber ohne jeden Zweifel auch den mittleren und oberen Klassen zu Gute kommen werde. Er teilt dann die Maßregeln, die dasselbe ins Auge zu fassen hätte, in sechs große Gruppen, die wir uns der Reihe nach kurz ansehen wollen.

Die erste Gruppe hätte sich mit der „Verbesserung der schon bestehenden Wohnungen" zu befassen. Zu diesem Zwecke würde eine „Wohnungsinspektion auf reichsgesetzlicher Grundlage" eingeführt, für die ja in den bestehenden „Landesgesetzen" und „Lokalverordnungen" bereits wertvolle Ansätze vorhanden sind. Dazu käme eine allgemeine Revision der Bauordnungen und Bebauungspläne, sowie unter gewissen Voraussetzungen die Verleihung des Enteignungsrechtes an die Gemeinden, vielleicht auch an die Kreise.

Die zweite Gruppe hätte den Zweck, eine Reform der Bauweise herbeizuführen und dadurch nach Möglichkeit an der Verbilligung der Bodenpreise mitzuwirken. Die wesentlichen Gesichtspunkte hiebei wären: Beschränkung der Baudichtigkeit, Verdrängung der Mietskasernen, Unterscheidung großer Verkehrs- und kleiner Wohnstraßen, Bemessung der Straßenlasten, die viel erörterte „Umlegung" u. s. w.

Die dritte und vierte Gruppe von Maßregeln würde sich auf die positive Fürsorge für eine geeignete Herstellung kleiner Wohnungen und für die Beschaffung billigen Baulandes erstrecken. Der Verfasser meint, und mit Recht, die bisherige, rein privatkapitalistische Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der ärmeren Klassen habe sich als durchaus ungenügend erwiesen. Da aber die strikte Durchführung der Maßregeln der zwei ersten Gruppen leichtlich eine akute Verschlimmerung der Wohnungsnot herbeiführen könnte, so sei diese „ergänzende positive Thätigkeit" doppelt notwendig und deshalb ein neuer und umfassender Apparat zur Befriedigung aller dieser Bedürfnisse zu schaffen. Die Thätigkeit der gewöhnlichen Staatsbehörden reiche hier offenbar nicht aus. „Man kann nicht den neuen Wein in alte Schläuche fassen." Eine so gewaltige Sache, wie die Wohnungsreform, bedürfe deshalb eigener Organe, in deren Mittelpunkt ein Reichswohnungsamt zu stehen käme. Hieran müßten sich weiter Generalkommissionen für Wohnungswesen angliedern. Die Aufgaben dieser Kommissionen werden nun in eingehendster Weise geschildert.

Zunächst käme etwa folgendes in Betracht: eine fortlaufende zuverlässige Statistik, fortgesetzte Fühlung mit der privaten oder genossenschaftlichen Bauunternehmung, Heranziehung des Staatskredits, Beleihung bis zu $^7/_{10}$ des Wertes, eventuelle Verpflichtung der Gemeinden oder Sparkassen, die noch restierenden $^3/_{10}$ aufzubringen, Erwirkung von Steuerbegünstigungen. Da die Kommissionen wohl kaum in der Lage wären, den rein finanziellen Teil des Geschäftes zu erledigen, so müßten Baubanken gegründet werden, denen natürlich hinwiederum ein gewisses Prüfungsrecht gegenüber den von den Kommissionen gebilligten Unternehmungen einzuräumen wäre. Endlich, da ohne die Beschaffung von billigem Bauland alle Bemühungen nur einen sehr ungenügenden Erfolg hätten, müßten der Fiskus, die Gemeinden, sowie die öffentlichen Stiftungen aller Art nötigenfalls durch Gesetz verpflichtet werden, Land zu einem bestimmten Preise herzugeben. Auch die weitere Verpflichtung müsse den Gemeinden auferlegt werden, die erhaltenen Geldbeträge immer nur zum Wiederankauf künftigen Baulandes zu verwenden. Hier hätte dann auch die sogenannte „Zonenverlegung" der bekannten „Lex Adickes" seinen Platz. Der Verfasser bestreitet nicht, daß diese seine Vorschläge mannigfache Eingriffe in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden enthalten und wünscht deshalb die Wahl eines Ausschusses aus der Mitte der Bürgerschaft, der sich an der reformierenden Thätigkeit der Generalkommissionen zu beteiligen hätte. Ueber die Bedingungen des Wahlrechts für diesen Ausschuß macht er verschiedene Vorschläge.

Die fünfte Gruppe der Maßregeln würde die im Interesse der Wohnungsreform etwa notwendigen Aenderungen im Mietrecht, in der Zwangsvollstreckung u. s. w. ins Auge zu fassen haben, während sich die sechste und letzte im allgemeinen die Aufgabe stellen würde, alle übrigen das Wohnungswesen beeinflussenden Verhältnisse, wie z. B. die Entwicklung der lokalen Verkehrsmittel zu verfolgen und zum Gegenstand von Anregungen und Anträgen zu machen.

In einer Schlußbetrachtung erörtert dann der Verfasser noch die Frage der Durchführbarkeit seines Gesetzes im großen und ganzen und der Kompetenz der Reichsgewalt überhaupt, ohne irgendwo auf wesentliche Hindernisse zu stoßen und schließt mit einem Appell, der jedem socialdemokratischen Blatte Ehre machen würde. „Die Massen," sagt er, „werden ein feines Verständnis dafür haben, was ihnen ein

solcher großer gesetzgeberischer Akt des Reiches geben will: die Befreiung aus den Fesseln von Grundrente und Haustyrannei, Wohnungspreise, die ihrem wirtschaftlichen Können angemessen sind, und die Eroberung dessen, was sie zu ihrem eigenen und unseres ganzen Volkes Schaden entbehren: eines trauten Heims, einer wahren und wirklichen Heimat!"

Wenn der Leser sich von dem lebhaften Eindrucke, den dieses glänzende Zukunfsbild in ihm hervorrief, einigermaßen erholt hat, so wird er sich ohne Zweifel die Frage vorlegen, warum der so wohlmeinende Verfasser denn auf halbem Wege stehen geblieben ist. Er verspricht dem Volke die Befreiung aus den Banden des immobilen Kapitals durch einen „großen gesetzgeberischen Akt" und spricht kein Wort von der Thatsache, daß sich die Socialdemokratie aller Länder dasselbe Programm mit derselben Begründung längst für die Befreiung aus den Banden des mobilen Kapitals, d. h. „aus den Fesseln von Unternehmergewinn, Handelsprofit und Zins" zurecht gemacht hat. Das ist unrecht und unklug zugleich. Das erstere deshalb, weil sein Vorschlag in einem Blatte und unter der Aegide von Männern erscheint, die sich „die Bekämpfung der Socialdemokratie" (und zwar in anständigster Form) als Ziel erkoren haben; das letztere darum, weil er sich hiedurch eines mächtigen Mithelfers beraubt, dessen wuchtige Energie, wenigstens in Deutschland, schon manches, was sehr festgegründet zu sein schien, ins Wanken gebracht hat. In der Socialpolitik ist der Inhalt, das Prinzip alles; die Form, die Programmfassung nichts. Wer dem „Gesetz", d. h. der politischen Gewalt eine solche Macht der wirtschaftlichen Initiative einräumt, wer die ökonomische Freiheit und die persönliche Verantwortung so mit Füßen tritt, wie es hier geschieht, der hat nicht das leiseste Recht, jene extremen Forderungen zurückzuweisen, welche der Kommunismus verkündet.

Prüft man unter Beiseitelassung dieser prinzipiellen Bedenken — den vorliegenden Gesetzesentwurf näher, so ergeben sich mehrere interessante Resultate. Man erkennt zunächst leicht, daß der „große gesetzgeberische Akt", von dem der Verfasser träumt, im Grunde nichts anderes ist, als die Aufrichtung eines neuen bureaukratischen Apparats, gegen den die heutige Staatsmaschine der großen Monarchien und Republiken der reine Waisenknabe ist. Die ganze Rechtswirklichkeit müßte, theoretisch und praktisch, von Grund aus umgestaltet, ein neues gesellschaftliches Inventar müßte aufge-

nommen werden, das Vermögen, Funktionen, Personen, Materialien und Interessen aus ihrer Stellung rücken würde, ohne daß über die Prinzipien, welche hiebei entscheiden sollen, zuvor auch nur die geringste Uebereinstimmung erzielt worden wäre. Diese „Uebereinstimmung" wird einfach vorausgesetzt. Eine zweite höchst merkwürdige Thatsache ist die *totale Umkehrung des socialpolitischen Sehfeldes*, die der neue Apparat mit sich bringt. Wenn etwas der lokalen Initiative, des lokalen Unternehmungsgeistes und der lokalen Thatkraft bedarf, so sind es ohne Zweifel die Wohnungsverhältnisse. Keine einzige socialpolitische Aufgabe von Bedeutung ist direkter und unmittelbarer auf diese Kräfte angewiesen. Zwischen der Wohnungsreform und der sie leitenden „Behörde" wachsen die Schwierigkeiten im Quadrat der Entfernung. Die Natur, das Klima, der Boden, das Herkommen, die wirtschaftliche Entwicklung u. s. f. schaffen eine solche Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse, daß ihre Befriedigung von umfassenden Centralbehörden aus, wie schon die heutigen Bauordnungen zeigen, auf die größten Schwierigkeiten stößt. Das Ziel des neuen Gesetzes ist, diesen Geist der Lokalität zu ertöten und statt seiner eine bureaukratische Initiative zu schaffen, die schon beim ersten ernsthaften Versuche der Thätigkeit in ihrer eigenen Machtvollkommenheit ersticken müßte. Die dritte und schlimmste Seite dieses gouvernementalen Traumes aber ist, daß *die wirklichen Ursachen der Wohnungsnot nicht einmal gestreift werden*, sondern daß die ganze Frage, worauf ich schon oben hindeutete, *rein symptomatisch behandelt und ohne jede Kenntnis der tieferen Zusammenhänge erörtert wird*. Die theoretische Hilflosigkeit des gouvernementalen Socialismus, die derselbe mit seinem Zwillingsbruder, dem Marxismus, gemein hat, zeigt sich hier in deutlichstem Lichte. Statt den Beweis hiefür im einzelnen zu führen, wird es zweckmäßiger sein, den Springpunkt der ganzen Frage kurz herauszuheben, das Kind beim rechten Namen zu nennen, und die Grundlinien einer wahren Wohnungsreform rasch zu skizzieren.

Die moderne Wohnungsfrage in den großen Städten hat nur zwei wirkliche Ursachen, die innerlich aufs engste zusammenhängen und in ihrer gegenseitigen Einwirkung alles Uebel erzeugen — *die gewaltsame Zusammendrängung der Menschen auf engen Raum und die Anarchie des kapitalistischen Güteraustausches*. Alle Einzelsymptome dieser socialen Notlage lassen sich unabwendbar auf diese zwei Punkte zurückführen. Daraus

folgt, daß jeder Reformversuch, der es unterläßt, an ihnen den Hebel anzusetzen, im Prinzip verfehlt ist und höchstens auf ein unnützes Flickwerk hinauslaufen wird. Die Mächte hinwiederum, welche dieses „Zusammendrängen" bewirken und die Anarchie des Handels immer wieder aufs neue schüren, sind — die herrschende Eisenbahnpolitik und die fehlende Solidarität zwischen Produzenten und Konsumenten. Es unterliegt nicht dem leisesten Zweifel, daß das ungesunde Anschwellen der großen Städte und die Verödung des flachen Landes im wesentlichen die Wirkung unserer Eisenbahnen ist. Und es ist ebenso sicher, daß dank dem anarchischen Güteraustausch jeder Quadratmeter Erde zu einem Monopol für die Erwerbung von Handelsprofit wird und daß sich deshalb die Menschen wie Wehrwölfe über diese Fetzen städtischen Bodens hermachen und die Rente immer mehr in die Höhe treiben. Alle Vorschläge — und ihre Zahl ist Legion — die gemacht werden, um diesem Zusammendrängen und diesem Steigen der Bodenrente Einhalt zu thun, ohne jenen beiden Mächten Rechnung zu tragen, sind bloße Ausgeburten eines hilflosen Gouvernementalismus, den in voller Klarheit herausgestellt zu haben, das unbestrittene Verdienst des Herrn von Mangoldt ist. Die positiven, die fruchtbaren Vorschläge zur Wohnungsreform bewegen sich deshalb in durchaus anderer, ja entgegengesetzter Richtung. Sie überlassen den Gouvernementalismus seiner traditionellen Ohnmacht. Sie begnügen sich damit, vom Staate, soweit er Herr über die Kollektivkräfte ist, wie z. B. bei den Eisenbahnen, eine Politik zu fordern, die im Sinne der Gerechtigkeit und der Ausgleichung der wirtschaftlichen Gegensätze wirkt und nicht durch einseitige Begünstigung der privatkapitalistischen Interessen das Uebel immer mehr verschlimmert.

Die Hauptforderungen einer gesunden Wohnungsreform auf diesen Grundlagen mögen hier kurz zusammengefaßt werden. Weitaus die wichtigste Forderung, alle anderen weit hinter sich lassend, ist — eine rationelle Eisenbahnreform. Die nackte Interessenwirtschaft und der öde Empirismus, die unsere Bahnen leiten, haben das städtische Wohnungselend größtenteils auf dem Gewissen. Das Schweizervolk ist zu beglückwünschen, daß es sich eben jetzt anschickt, die Zügel selbst in die Hand zu nehmen und aus der Eisenbahn ein Institut der öffentlichen Nützlichkeit zu machen. Möge ihm beschieden sein, auch hier, wie in so manchen anderen socialpolitischen Fragen, bahnbrechend voranzugehen. Mit der zielbewußten Ausge-

staltung von Nahverkehrzonen und billigen Tarifen läßt sich die Bannmeile jeder Stadt auf 10, 20 und mehr Kilometer erweitern. Als zweiter wichtiger Schritt würde sich die Organisation des Trambahnwesens in den städtischen Gemeinden anschließen, wobei die Frage vorderhand noch eine offene bleiben kann, ob sofort die eigene Regie durchzuführen ist oder ob nur bei der Verleihung der Konzessionen an das Privatkapital die im Interesse des öffentlichen Nutzens notwendigen Vorbehalte hinsichtlich des Betriebs und der Tarife zu machen sind. Bei beiden Verkehrsmitteln, den Eisenbahnen und den Trambahnen, ist natürlich die rasche Amortisierung des investierten Kapitals zu erstreben. Eine andere Gruppe eingreifender Maßregeln ergibt sich aus den grauenhaften Zuständen unseres Güteraustausches, namentlich im Kleinhandel. Hier gilt es vor allem, den Konsumentenvereinigungen jeder Art die Wege zu ebnen, vorab die Lebensmittel dem Bodenmonopol zu entreißen und langsam, aber mit Nachdruck auf die Entwicklung öffentlicher Verkaufshallen (Bazare) hinzuarbeiten. Das Sinken der städtischen Bodenrente wird dann nicht auf sich warten lassen. Wenn man erwägt, daß schon heute allenthalben die Association des landwirtschaftlichen Angebots bemerkenswerte Fortschritte macht, so ist klar, daß der Augenblick gekommen ist, wo der städtische Konsum und die landwirtschaftliche Produktion in direkte Verbinduug treten und alle unnützen Zwischenglieder ausschalten werden. Der Kleinhandel selbst ist vor die Wahl gestellt, ob er mit dem Messer der Bodenrente und der hohen Mietzinse an der Kehle einer immer trostloseren Zukunft entgegengehen will oder ob er sich aufraffen und seine eigene Umformung in die Hand nehmen wird. Wenn er sich in den Dienst der Oeffentlichkeit stellt, so hat er zwar Verpflichtungen auf sich zu nehmen, von denen er heute noch nichts wissen will, aber die Zeit wird kommen, wo er an ihnen froh sein wird. Wenn ich noch erwähne, daß eine ganze Reihe weiterer Maßregeln, z. B. der ausgedehnte Erwerb freien städtischen Eigentums, die Förderung der Baugenossenschaften, die Regulierung der öffentlichen Dienste in der Art, daß die Beamten in der Wahl ihrer Wohnungen frei sind, u. s. w., unmittelbar in den eben angegebenen Richtungen wirken werden, so glaube ich die wesentlichsten Gesichtspunkte der rationellen Wohnungsreform, wie es eine Skizze fordert, wenigstens gestreift zu haben. Nur ein Punkt ist noch kurz zu erwähnen — die Beschaffung des notwendigen Kapitals. In dieser Beziehung bewegt sich

der „gouvernementale Socialismus“ in den absurdesten Vorstellungen. Er appelliert teils an den Staat, teils an die Philanthropie, ohne zu ahnen, daß der Staat zwar sehr viel Schulden, aber keinen Pfennig eigenen Geldes hat, mit dem er Kredit geben könnte und daß die Philanthropie nicht bloß total ohnmächtig ist, sondern daß sie in den meisten Fällen direkt schädlich wirkt. Die Vorschläge des Herrn von Mangoldt stellen Anforderungen an das Privatkapital (einerlei ob es direkt oder mittelst der Staats- und Gemeindesteuer herangezogen wird), denen dasselbe auch beim besten Willen einfach nicht nachkommen kann. Es wird sich also, wenn es zum Treffen kommt, verstecken, d. h. das wirtschaftliche Leben immer mehr zur Stagnation zwingen. Eine Reformpolitik dagegen, die überall Licht und Luft schafft, die gebundenen Produktivkräfte frei macht, zwischen Konsument und Produzent möglichst direkte Beziehungen schafft und alle gouvernementalen Eingriffe unterläßt, wird nicht verfehlen, auf das Kapital ermutigend einzuwirken und das heute überall herrschende Mißtrauen sicher, wenn auch langsam zu tilgen.

Eine kluge Finanzpolitik des Staates und der Gemeinden wird nicht nur alle Schwierigkeiten spielend zu beseitigen, sondern auch das Privatkapital in ausgedehntem Maße zu dem großen Reformwerk heranzuziehen wissen.

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Arbeiterbewegung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund. Das erweiterte Komitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat beschlossen, den nächsten Gewerkschaftskongreß auf März 1898 einzuberufen. Demselben wird u. a. der Antrag unterbreitet werden, die Herausgabe eines eigenen Gewerkschaftsblattes vom 1. April 1898 an vorzunehmen, falls bis dahin die socialdemokratische Partei sich nicht zur Abtretung der „Arbeiterstimme" entschlossen habe.

Cigarrenproduktivgenossenschaft. Am 19. Dezember v. J. fand in Zürich die konstituierende Versammlung der Cigarrengenossenschaftsfabrik „Helvetia" statt, deren bevorstehende Gründung wir bereits früher (Jahrg. V, S. 469) signalisierten. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Menziken (Aargau). Da ein bestehendes Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen wurde, beginnt der Betrieb bereits mit Neujahr, was möglich ist, da hinreichende Vorräte gelagerter Ware vorhanden sind. Das für das Geschäft erforderliche Kapital beziffert sich auf 25,000 Fr., wovon bereits über 17,000 Fr. durch Zeichnung von Anteilscheinen zu 500 Fr. gedeckt sind, während der Rest auf dem Anleihenswege beschafft werden soll. An der Zeichnung der Anteilscheine beteiligte sich namentlich der Gewerkschaftsbund. Es waren an der Versammlung etwa 50 Delegierte aus verschiedenen Kantonen anwesend. Durch Errichtung dieser Genossenschaftsfabrik sollen die Arbeiter beschäftigt werden, die seiner Zeit durch den Lohnkonflikt im Wynenthal arbeitslos geworden waren.

Forderungen der englischen Gewerkvereine. Eine aus dem parlamentarischen Komitee des Trade Union-Kongresses und Vertretern von 90 Gewerkvereinen Großbritanniens und Irlands bestehende Deputation erschien am 23. November vor dem Präsidenten des Handelsamtes, Ritchie, um diesem die Einführung folgender Reformen zu empfehlen: Praktische (zum Unterschiede von wissenschaftlicher) Untersuchung der Sehkraft der Eisenbahnangestellten; Vermehrung der Zahl der Subinspektoren mit Bezug auf Unfälle der Eisenbahnangestellten; Certifikate für die praktische Befähigung von Leuten für die Bedienung von Maschinen

und Dampfkesseln; Ausdehnung des Arbeitsdepartements im Handelsamte; Errichtung einer besonderen Abteilung dieses Departements für Schottland; Verbesserung der Regeln für die Schiffahrt auf Flüssen, endlich Ausdehnung und Verbilligung der Arbeiterzüge. Die Antwort Ritchies war mehr formell, doch stellte er eine Umformung des Arbeitsdepartements in Aussicht.

Es ist bezeichnend, wie nüchtern und realistisch die socialpolitischen Forderungen sind, die von den britischen Gewerkvereinen an die Staatsverwaltung gestellt werden. Es sind nur Postulate darunter, die wirklich Sache der Administration sind und von ihr erfüllt werden können.

Gewerkschaftshaus in Berlin. In Berlin wird von gewerkschaftlicher Seite die Gründung eines Gewerkschaftshauses geplant. Es hat sich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gebildet, die auf einem noch zu erwerbenden Terrain nahe dem Centrum Berlins Baulichkeiten errichten will, die dem gewerkschaftlichen Leben dienen sollen. Im Vorderhaus sollen Bureauräume für Gewerkschaften, Krankenkassen 2c., sowie ein Restaurant, im Hinterhaus eine Herberge mit Aufenthalts-, Schlaf- und Baderäumen untergebracht werden. Die Gesellschaft soll von 20—30 Mitgliedern, meist bekannten Gewerkschaftsführern, mit einem vorläufigen Stammkapital von mehr als 60,000 Mk. beschlossen worden sein, und will man die Eintragung in das Handelsregister in der nächsten Zeit bewirken. In den beteiligten Kreisen scheint man selbst nicht an eine allzuschnelle Verwirklichung des Planes zu glauben. Es soll dafür auch nicht in allen gewerkschaftlichen Kreisen Neigung vorhanden sein.

Die Glashütte von Albi, eine vor zwei Jahren infolge des Streiks der Arbeiter der Aktienglaswerke von Carmaux gegründete Produktivgenossenschaft, scheint nach neueren Berichten nun wirklich ihrer schon oft prophezeiten Auflösung entgegenzugehen. Es sind namentlich die schlechten Absatzverhältnisse, unter denen die Genossenschaft schwer zu leiden hat.

Die Leiter der Glashütte sahen sich oft genug veranlaßt, die arbeitenden Klassen zur Unterstützung durch Abnahme der Produkte der Glashütte aufzumuntern. Aber die Verwendung der Flaschen liegt bei den Weingutsbesitzern und nicht bei den Proletariern. Gegenwärtig hat die Hütte einen Flaschenvorrat im Werte von etwa 120,000 Fr. Im Februar 1897 nahm sie ein hypothekarisches Darlehen von 43,500 Fr. auf, im Juli von 10,000 Fr. und im September von 90,000 Fr., so daß sie heute mit 245,000 Fr. hypothekarisch belastet ist. Die Aktiva belaufen sich mit 375,000 Fr. für Grundstücke und Gebäude, 87,000 Fr. an Material und einem Produktenvorrat von etwa 140,000 Fr. auf 597,948,40 Fr. Die Passiva von 305,000 Fr. setzen sich außer den obengenannten Hypothekenschulden leider neben Forderungen verschiedener Lieferanten auch aus 47,500 Fr. Rückstand an Löhnen zusammen. Der nötig gewordenen Beschränkung der Produktion begegnete man durch Herabsetzung der Arbeitszeit auf 4 bis 5 Stunden anstatt 8; außerdem mußten die Arbeiter sich verpflichten, um ein Werk der Solidarität zu

thun", wie es im betreffenden Kontrakt heißt, sich 20 % ihres Lohnes zurückhalten zu lassen und diese Rückstände nur nach Maßgabe der Geschäftslage an den folgenden Zahltagen einzufordern.

Alle diese großen Opfer sind nun wohl wieder umsonst gebracht, wenn die Arbeiter aus dem erlittenen Verlust nicht die Lehre ziehen, daß jedes produktive genossenschaftliche Unternehmen keine Aussicht auf Prosperität hat, wenn ihm der organisierte Konsum als Grundlage fehlt.

Bauernbewegung.

Schweizerischer Bauernverband. Wir erhalten über die Vorstandssitzung, die am 17. Dezember 1897 in Bern stattfand, folgenden Originalbericht:

Unterm 7. Juni d. J. traten in Bern ca. 250 Vertreter landwirtschaftlicher Verbindungen der Schweiz zusammen und erklärten, mit 192 gegen 38 Stimmen, den Bauernverband für gegründet. Die Delegierten der Fédération romande enthielten sich der Abstimmung.

Die Versammlung genehmigte dann die Statuten, die wir s. Z. auf Seite 338 des V. Jahrgangs zum Abdruck gebracht haben.

Dann folgte die Wahl des Vorstandes. Als Vertreter der Westschweiz wurden gewählt die Herren: Borel, Redaktor in Genf; de Chastonay, Wallis; Fonjallaz, Waadt; Lutz, Murten; Roggo, Freiburg; Rubattel-Chuard, Waadt.

Die Wahl des leitenden Ausschusses wurde vom Verbandsvorstand verschoben bis die Bundesbehörden über Dotierung des Bauernsekretariates beschlossen hätten.

Der Nationalrat hat nun am 11. Dezember folgendes beschlossen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, vor Ausbezahlung des im Budget vorgesehenen Kredites von Fr. 18,000 als Beitrag an die Kosten eines Landwirtschaftssekretariats zu prüfen, welche Organe zu dessen Ernennung berufen sein sollen, welche Organisation für dieselbe vorgesehen ist, und über das Ergebnis dieser Untersuchung Bericht zu erstatten. Es wird hierbei namentlich gewünscht: 1. daß die gegenwärtige Organisation des Bauernverbandes so abgeändert werde, daß allen Verbindungen, die sich ihm anschließen, eine entsprechende Vertretung gewährt werde; 2. daß das Personal des Sekretariates stets aus Schweizerbürgern bestehen und von den höheren Angestellten (Sekretär und Sekretär-Adjunkt) der eine deutscher, der andere französischer Sprache sein soll; 3. daß die Statuten und das Reglement des Bauernverbandes dem Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten seien; 4. daß die bestehenden landwirtschaftlichen Vereine ihre volle Unabhängigkeit in ihrem direkten Verkehr mit dem eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement beibehalten und die Beiträge des Bundes ihnen auch fernerhin direkt ausbezahlt werden sollen."

Dieser Bundesbeschluß, so wohl er gemeint sein mag, hat für den Bauernverband eine verworrene Situation geschaffen und die Herren von der Fédération romande haben die Verwirrung noch erheblich gesteigert durch die Eingabe an den Verbandsvorstand, in welcher sie verlangen:

1. Der Verbandsvorstand soll erweitert werden in dem Maße, daß darin die einzelnen landwirtschaftlichen Verbindungen nach Maßgabe der Bevölkerungszahl desjenigen Kreises, den sie vertreten, repräsentiert sind.

2. Beide Stellen, Präsidium und Aktuariat, müssen doppelt besetzt werden, je mit einem Manne deutscher und einem solchen französischer Sprache.

3. Die allfällig aufzustellenden Reglemente sollen den einzelnen Sektionen zur Genehmigung unterbreitet werden.

Andere in der Eingabe gestellten Begehren sind harmloser Natur. Weniger harmlos ist es, daß obige Begehren als Bedingungen zum Anschluß kategorisch aufgestellt werden. Das hat nämlich eine Statutenrevision zur Folge, es bewirkte, daß die 25 Mann des Vorstandes am 17. Dezember, als sie zur definitiven Konstituierung der Verbandsbehörden und zu Beratungen geschäftlicher Natur versammelt waren, eigentlich nichts, gar nichts leisten konnte als eine Kommission bestellen, welche sich mit den Westschweizern ins Vernehmen setzen und neue abgeänderte Statuten aufstellen soll, die dann natürlich wieder von einer großen Delegiertenversammlung angenommen werden müssen. Das Schlimmste dabei ist, daß die obenerwähnten Bedingungen zum Teil einfach unannehmbar sind und auch leicht hätten vermieden werden können. Es ist zwar anzunehmen, daß es der hiefür bestellten Kommission gelingen werde, ein annehmbares Uebereinkommen mit den Westschweizern zu treffen, aber wenn man so viele Umtriebe um formaler Sachen willen schon im Anfang haben muß, so eröffnet das eine wenig tröstliche Perspektive für die Zukunft.

In der Diskussion über die Frage, ob man auf Revision der Statuten eintreten wolle, wurden denn auch Stimmen laut, welche betonten, daß der Bauernverband am 7. Juni sich definitiv konstituiert habe und niemand das Recht habe, seine Konstitution in Frage zu stellen, als die Versammlung der Delegierten selbst.

Auch der Beschluß des Nationalrates thue das nicht, indem er nur Wünsche und nicht Bedingungen oder Befehle ausspreche.

Der Wunsch, daß allen Verbindungen, die sich dem Verbande anschließen, eine entsprechende Vertretung gewährt werde, ist ja selbstverständlich und wird von keiner Seite widersprochen. Aber Herr Nationalrat Jäger hatte doch gewiß recht, als er beantragte, bevor man auf Revision der Statuten eintrete, solle die „Fédération romande“ den Anschluß zum Verbande erklären.

Gleichwohl wurde Eintreten beschlossen, ohne eine solche Erklärung. Wir werden also im Februar als Delegiertenversammlung zusammentreten, die Statuten revidieren, den Vorstand nach Wunsch erweitern, und dann können die Herren der Fédération romande sich entscheiden, ob sie beitreten wollen oder nicht. Sie haben sich also Mehrheitsbeschlüssen der nächsten Delegiertenversammlung nicht zu fügen. Konsequenterweise kann ein solches Spiel in Zukunft noch mehrmals sich wiederholen. Die

Fédération romande ist kaum die letzte Verbindung, die dem Verbande beitreten will, wenn der Verband mit seiner Konstitution die Segel vor ihr streicht und thut, was sie will.

Es scheint sonach, daß man, auf der einen Seite wenigstens, die Einheit um jeden Preis erkaufen will. Das wird auch dadurch bezeugt, daß man den von den Statuten geforderten engern Ausschuß, bestehend aus 5 Mitgliedern, nur provisorisch wählte.

Die Teilnehmer der Juni-Versammlung werden sich wundern, wenn sie aus den Zeitungen vernehmen, die „Gründung" des Bauernverbandes sei erst zu gewärtigen.

Als eine Art Kuriosum mag aus der Diskussion noch erwähnt werden, daß Herr Nationalrat Decurtins gegenüber einer beiläufig gemachten Anregung für Unterstützung der Eisenbahnverstaatlichung durch den Bauernverband beinahe aus dem Häuschen kam und steif und fest erklärte, die Eisenbahnverstaatlichung sei eine politische Frage, wenn der Verband in dieser Richtung sich nicht jeder Diskussion enthalte, so falle er auseinander. Nur rein wirtschaftliche Fragen, wie die Zollfrage, dürfen zur Sprache kommen.

Herr Nationalrat Gysi und Abt waren anderer Meinung und wiesen das Ansinnen energisch zurück. Indessen stand dieser Gegenstand gar nicht in Diskussion. Es war also nur ein Wetterleuchten, das dunkle Gefilde für einen Moment dem Auge sichtbar machend.

So ein Enthaltungs-Verband wäre nicht übel.

Wäre es nicht besser, der Bauernverband würde sich in zwei Kammern scheiden, in eine Abteilung Ostschweiz und in eine Abteilung Westschweiz? Die Doppelsprachigkeit bietet doch für gemeinsame Beratungen erhebliche Schwierigkeiten. Und eine jeweilige Verständigung wäre weit eher zu erzielen durch die Spitzen der beiden Abteilungen, als durch das Plenum des Ganzen.

Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Bekämpfung der Konsumvereine. Die Gewerbetreibenden scheinen immer mehr in dem Wirken der Konsumvereine die Ursache ihrer sich verringernden Einkommen zu sehen, woraus dann für sie eine erbitterte Bekämpfung dieser Genossenschaften folgt. Zu welchen Vorschlägen dies Bestreben führt, dafür liefert die Basler Gewerbezeitung in ihrer Nr. 50 ein in mehr als nur einer Hinsicht interessantes Beispiel. Es wird darin ganz ernsthaft folgendes Gesetz vorgeschlagen:

§ 1. Der Arbeiterbevölkerung industrieller Ortschaften wird die Gründung von Konsumgenossenschaften gestattet; dieselben unterliegen einer obrigkeitlichen Kontrolle.

§ 2. Jeder Besitzer eines „Büchleins" ist Mitglied dieser Genossenschaft; an Nicht-Mitglieder dürfen keine Waaren abgegeben werden.

§ 3. Das Bureau der Genossenschaft hat über seinen Mitgliederbestand ein genaues Namensregister zu führen, welches vierteljährlich der Bezirkssteuerkommission vorzulegen ist.

§ 4. Im allgemeinen sind alle unverheirateten Personen, sowie die Familienväter mit über Fr. 2500—3000 steuerbarem Einkommen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 5. Verordnungen über Ausführung (etwa auch Stipulierung vorgenannter Einkommensgrenze) und Kontrolle dieser Gesetzesbestimmungen, auch über die Höhe der Strafen in Uebertretungsfällen, bleiben den Gemeinden überlassen, unter Genehmigungsvorbehalt des Bundes.

Die Begründung dieses Gesetzesvorschlags wird in den folgenden Sätzen geliefert. Arbeiterschutzgesetze haben wir einstweilen genug, und es dürfte nun zur Abwechslung auch für den „Schutz" des Mittelstandes einmal etwas Gesetzliches in Gang kommen; neben „Berufsgenossenschaften" und Kampf gegen „unlauteren Wettbewerb" sollte unsere „staatseinmischungsfreundliche" Zeit sich doch eigentlich leicht an den Gedanken gewöhnen, daß auch der Konsumvereinsbetrieb unter staatliche Aufsicht zu stellen sei.

Der herrschgewohnte Fabrikant rief pathetisch: Ich selbst bestimme, wie viel Stunden am Tage meine Maschinen laufen; wenn jemandem der 13stündige Aufenthalt in meinem flotten Etablissement nicht konveniert, der suche sich anderweitiges Engagement!

Nein, sagte ihm der Bund anno 1881, wir, der Staat, wollen ein gesundes Volk ꝛc., also darfst du nicht länger als 11 Stunden deine Maschinen in Rotation lassen, deine dumpfen Säle den Liebhabern offen halten, punktum!

Der honorig bezahlte und kolossal intelligente Sekundarlehrer sagt mit andern verwandten Seelen: Ich selbst bestimme darüber, ob ich an den von mir benötigten Konsumartikeln den Zwischenhandel will etwas verdienen lassen oder nicht.

Nein, wird ihm der Bund antworten sollen; wir, der Staat, wollen einen entwicklungsfähigen, markigen, steuerkräftigen Mittelstand, also darfst du dem (bedrohten) Lebensmittelgewerbe deinen Tribut am lebendigen Wirtschaftsverkehr nicht vorenthalten.

Staatseinmischungen kriegen wir unvermeidlich immer mehr, je komplizierter unsere Kultur wird.

Wir haben weitgehende Staatseinmischung für Geburt, Heirat, Tod, Erbschaft, Bauwesen, Bildungswesen, Fabrikbetrieb, Berufsunfälle, Krankenheilung ꝛc., warum denn nicht auch Staatseinmischung betreffend Prinzipien des Erwerbslebens? Daß das Manchestertum s. Z. solche über Bord warf, war einfach ein sehr schwerer Fehler; denn wir Menschen sind nun einmal durch die Bank viel mehr aus Egoismus als aus Edelmut geknetet, und diese unsere Untugend verlangt offizielle Regelung: das ganz hübsche Privatlebensregelwort von „leben und leben lassen" muß gesetzliche, verbindliche Gestaltung bekommen.

Der gleiche Verfasser ist inzwischen noch einen Schritt weiter gegangen. In Nr. 51 des gleichen Blattes erklärt er mit Bezug auf den großen Basler Konsumverein, daß „dieser dicke Stammbaum nur noch durch die schwere Axt der offiziellen Gesetzgebung angegriffen werden kann,

und da ist es vielleicht entgegen unsern anfänglichen Vorschlägen, noch richtiger, dem ganzen Prinzip der Konsumvereinlerei kurzer Hand die Kehle durchzuschneiden, indem man ruhigen Blutes die äußerste Konsequenz als großes und einziges Postulat aufstellt, der ganze Egoistenorden (gemeint ist der Konsumverein) als Organisation sei (etwa wie s. Zt. der löbl. Jesuitenorden) einfach zu verbieten."

Wie die Bevölkerung Basels, von der mindestens $^3/_4$ Mitglieder des Konsumvereins sind, dazu gebracht werden soll, sich diesen Verein zu verbieten, wird nicht gesagt.

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Eidgenössisches Zündhölzchengesetz. Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten einen Gesetzentwurf betreffend Verbot der Fabrikation von Phosphorzündhölzchen zugehen lassen.

Der bundesrätliche Entwurf hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor sind verboten.

Art. 2. Die Fabrikation von Zündhölzchen fällt ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl und die Ausdehnung des Betriebes unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken; sie darf nur in solchen Räumen betrieben werden, die ausschließlich dieser Fabrikation dienen.

Art. 3. Zur Fabrikation von Zündhölzchen bedarf es der Bewilligung des schweizerischen Industriedepartements; letzteres wird hierbei diejenigen Bedingungen aufstellen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und der Konsumenten erforderlich sind.

Art. 4. Zur Erlangung dieser Bewilligung ist erforderlich: a) die Vorlage detaillierter Pläne der für den Betrieb in Aussicht genommenen Räume; b) eine Darstellung der beabsichtigten Fabrikationsweise und der Zusammensetzung der Zünd- und Anstreichmassen; c) die Angabe der zu verwendenden technischen Einrichtungen; d) die Angabe der in Aussicht genommenen Verpackungs- und Transportweise des Fabrikates.

Art. 5. Den mit der Ueberwachung der Zündhölzchenfabrikation betrauten Beamten ist jederzeit der Zutritt in alle Räume gestattet, von denen mit Grund vermutet werden kann, daß sie der Fabrikation von Zündwaren dienen.

Art. 6. Der Verkauf von Zündhölzchen darf nur in Verpackungen, inbegriffen Pakete und Schachteln, stattfinden, welche die Firma oder die amtlich deponierte Fabrikmarke des Fabrikanten tragen. Diese Bestimmung findet auch auf importierte und exportierte Zündwaren Anwendung.

Art. 7. Es wird bestraft Zuwiderhandlung a) gegen Art. 1 und 2 mit Buße von 100 bis 1000 Fr.; b) gegen Art. 3, 5 und 6 mit

Buße von 50 bis 500 Fr.; c) gegen die Vollziehungsvorschriften und Schutzmaßregeln des Bundesrates (Art. 8), sowie gegen die schriftlich zu erteilenden Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden mit Buße von 50 bis 500 Fr. Die Uebertretung der Art. 1 und 2 kann außerdem 1. im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis auf drei Monate, 2. durch Entzug der Fabrikationsbewilligung (Art. 3) bestraft werden. Widerrechtlich fabrizierte, transportierte, zum Verkauf ausgebotene oder importierte Ware ist zu konfiszieren.

Art. 8. Die Vollziehung des Gesetzes ist Sache der Kantone. Der Bundesrat wird ermächtigt, die zur Vollziehung der gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften aufzustellen und insbesondere hinsichtlich Fabrikation, Verpackung, Transport, Verkauf, Ein- und Ausfuhr die nötigen Schutzmaßregeln zu treffen.

Sociale Verwaltung.

Die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde waren das Thema eines öffentlichen Hochschulvortrages, den Professor Dr. Bücher jüngst in Leipzig gehalten hat. Er führte darin nach einem Referat der Leipziger Volkszeitung folgendes aus:

Unter allen Erscheinungen, die das letzte Jahrhundert der Kulturmenschheit gebracht hat, ist keine so bedeutungsvoll als das Anwachsen der großen Städte. Während es früher als normal galt, daß ein Viertel der Gesamtbevölkerung in den Städten wohnte, wohnen heute die Hälfte, in England sogar zwei Drittel der Bevölkerung in Städten. Am Anfang dieses Jahrhunderts gab es in Deutschland nur 2 Städte (Berlin und Hamburg), die über 100,000 Einwohner hatten, jetzt gibt es deren 28 und 30 Städte mit zwischen 50 und 100,000 Einwohnern und eine große Zahl Städte, wo drei Viertel der Einwohner nicht in der Stadt geboren sind, in Berlin und Dresden sind drei Fünftel zugewandert. Durch so starke Einwanderung erwuchsen den großen Städten bedeutende Schwierigkeiten, da ihnen der Straßen- und Schulbau, die Versorgung mit Gas und Wasser, die Errichtung von Markthallen und dergleichen oblag. Anfangs suchte man sich zu helfen, so gut es gehen wollte. Als aber der Zustrom fortdauerte, ahmte man die Einrichtungen der großen Städte wie Paris und London nach. Auch dort war nicht alles musterhaft. Nachdem nun die Einwanderung in die großen Städte zu einem normalen Zustand geworden, da ist es an der Zeit, zu untersuchen, wie die städtischen Einrichtungen am besten getroffen werden.

Hierauf legte Professor Bücher dar, welch große wirtschaftliche Funktionen früher die Gemeinde besessen habe und wie es gekommen sei, daß sie verloren gingen. Es frage sich, ob sie wieder aufgenommen werden könnten. Trotz aller trennenden Gegensätze in Besitz und Bildung, Beruf und Herkunft ist Bücher der Ansicht, daß es möglich sei, der Stadt wieder ein inneres Gemeinschaftsleben einzuhauchen. Das Ziel muß sein, den Gemeindeangehörigen wieder etwas zu bieten. Freilich kann die Stadt nicht mehr allen Einwohnern die Existenz selbst gewähren,

aber sie kann sie möglichst garantieren, die Befriedigung der Bedürfnisse selbst übernehmen, wo die eigene Kraft nicht ausreicht. Zwei Grundsätze müssen beständig im Auge behalten werden: alles zu vermeiden, was den Gemeinsinn gefährdet, und alles zu thun, was ihn fördert.

Einen großen Einfluß hat die Stadt auf das Wohlbefinden ihrer Einwohner durch die Festsetzung der Baupläne. Jetzt werden Mietskasernen errichtet, mit 4 bis 5 Stockwerken und Hinterhäusern, die weder gesundheitlich noch social von Vorteil sind. Aber der Schwerpunkt liegt auf wirtschaftlichem Gebiete. Bei der ausgedehnten Ausnutzungsfähigkeit des Baulandes bemächtigt sich die Spekulation des Areals, das noch in die Baulinie fallen könnte; trotz steigender Mieten tritt für den einzelnen Verringerung des Wohnraumes ein, so daß von einer menschenwürdigen Existenz nicht mehr gesprochen werden kann. Hilfe kann da nur erwartet werden, wenn die Gemeinde die Ausnutzung des Baulandes beschränkt, in der Bebauung zwischen Wohnstraßen und Verkehrsstraßen unterscheidet. Wenn die Seitenstraßen, die Wohnstraßen, in geringerer Breite angelegt werden, so daß sich das Hochbauen von selbst verbietet, kann auch der weniger Bemittelte an einen eigenen Hausbau denken. Das jetzige Umbauen, das Ersetzen alter Häuser durch große Prachtbauten hat das Verdrängen der Handwerker in die Vororte zur Folge gehabt, da für sie die Mieten in den neuen Gebäuden unerschwinglich sind. Speziell in der Wohnungsfrage darf die Gemeinde nicht müßig zuschauen, sie hat vielmehr Vorschriften über die Beschaffenheit der Wohnungen zu erlassen, wobei die Gesundheitsrücksichten in den Vordergrund zu stellen sind. Eine scharfe Wohnungskontrolle muß eingeführt werden, das Geschäft des Vermietens darf nicht mehr wie jedes andere Geschäft angesehen werden, da es von großem Einfluß auf das Leben der Abmieter ist. Wohl ist das Wirken gemeinnütziger Baugesellschaften anzuerkennen, obwohl auch die Mieten in ihren Häusern noch viel zu hoch sind, aber entschieden zu warnen ist vor dem Irrtum, daß solche Gesellschaften den Bedürfnissen großer Städte genügen könnten. Und wenn die Häuser dieser Gesellschaften wirklich einmal in den Besitz von Arbeitern gelangen, so besteht erst recht die Gefahr der Ueberfüllung.

Einen schweren Fehler haben die Städte dadurch begangen, daß sie alle Unternehmungen, die Gewinn abwerfen, den Privaten zur Ausnutzung überlassen haben. Immer wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die Gemeinden zu ihrem Betriebe nicht im stande seien, wobei aber immer übersehen wird, daß der Staat im Post-, Telegraphen- und Telephonwesen zu aller Zufriedenheit arbeitet. Die Gemeinden sind so jenen Betriebsgesellschaften gegenüber geradezu in ein Abhängigkeitsverhältnis geraten. Andere Einwendungen gegen den Gemeindebetrieb gingen dahin, daß die Gemeinde den Privaten nicht Konkurrenz machen dürfe und auch nicht so gut zu wirtschaften verstehe als Aktiengesellschaften. Letztere aber arbeiten doch auch nur mit Beamten. Von England ausgehend vollzieht sich jetzt ein Umschwung für die Uebernahme solcher Unternehmungen in den Betrieb der Gemeinden.

In Deutschland befinden sich wenigstens zumeist die Gaswerke im Besitze der Gemeinden und verschaffen diesen Einnahmen, die sonst durch Steuern aufgebracht werden müßten. Der Gemeindebetrieb kann auch die Bedürfnisse, namentlich der ärmeren Bevölkerung, besser berücksichtigen. Die Gemeinde hat auch selbst ein Interesse daran, für die Arbeiter besser besorgt zu sein als die Aktiengesellschaften. Die Straßenbahnen sind ein sprechender Beweis dafür, daß nur, wenn die Leitung in einer Hand liegt, das Bedürfnis ganz befriedigt werden kann. Ueberdies benutzen die Straßenbahnen die städtischen Straßen, beschränken den privaten Fuhrverkehr und den Fußverkehr. Derartige Beschränkungen an Private zuzugestehen, hat die Gemeinde nicht das allermindeste Recht. Eine der nächsten Aufgaben muß es sein, die Straßenbahnen, deren Erträgnisse sicher sind, in den Gemeindebesitz zurückzubringen. Leider haben die meisten Städte die kurzsichtigsten Verträge mit englischen oder belgischen Straßenbahngesellschaften abgeschlossen, die nur die besten Linien bauten und bei seltener Fahrt aus der Ueberfüllung der Wagen Vorteil zogen. Das Argument, das sich von der Konkurrenz zweier Gesellschaften Vorteil verspricht, ist auch nicht stichhaltig. Bei zwei Gesellschaften geht die Einheitlichkeit des Betriebes verloren, auch vereinigen sich eventuell die beiden Gesellschaften, um dann vereinigt der Gemeinde gegenüber zu treten.

Ein weiterer Beweis der Kurzsichtigkeit der deutschen Gemeindeverwaltungen ist der Umstand, daß keine Stadt den Versuch gemacht hat, das Telephonwesen, das fast ausschließlich im städtischen Bezirke betrieben wird, selbst an die Hand zu nehmen. Ebenso steht es mit den Stadtposten und dem Annoncenwesen, das jetzt eine ungeheuere Belastung für den Inserenten bedeutet, da beispielsweise in Leipzig in fünf Tagesblättern annonciert werden muß, wenn die Anzeigen allen Zeitungslesern zur Kenntnis kommen sollen. Sehr wohl wäre es der Stadt möglich, ein Annoncenblatt herauszugeben, das an seiner Spitze die behördlichen Bekanntmachungen veröffentlichen müßte.

Die Fürsorge der Stadt für die Arbeiter muß bei den städtischen Arbeitern beginnen, wodurch die Privatunternehmer zur Nachahmung angereizt werden. Für die Unternehmer, die für städtischen Bedarf arbeiten oder die von der Stadt konzessioniert werden, müssen Vorschriften erlassen werden, die diese ihren Arbeitern gegenüber einzuhalten haben. So namentlich für die Kutscher und Schaffner der Straßenbahnen, deren jetzt 12- und 13stündige Arbeitszeit eine fortgesetzte Bedrohung des Publikums bildet. Auch die Arbeitsvermittelung hat die Gemeinde an die Hand zu nehmen; es soll niemand arbeitslos bleiben, nur weil es ihm nicht gelingt, Arbeitsgelegenheit zu finden. Besonders für die Bauarbeiter kann auch im Winter Arbeitsgelegenheit beschafft werden, wenn Abbrüche ꝛc. nur im Winter vorgenommen werden dürfen. Die jetzige Zersplitterung im Arbeitsnachweis richtet sich gegen die Unternehmer wie gegen die Arbeiter.

Der Stadt steht es auch an, die staatliche Arbeiterversicherung zu ergänzen durch die Arbeitslosenversicherung, mit der jetzt in der

Schweiz günstig verlaufene Versuche gemacht worden sind. Auch das Beerdigungswesen muß die Stadt in die Hand nehmen, das jetzt für den Unbemittelten verhältnismäßig sehr große Aufwendungen erfordert. Es läßt sich da sehr wohl Wandel schaffen, ohne daß die sogenannten Armenleichen verallgemeinert werden. Die verschiedenen Klassen in der jetzigen Beerdigungsweise sind unberechtigt und anstößig. Basel hat die Sarglieferung und sonstige Besorgungen für die Sterbefälle mit gutem Erfolg in die Hand genommen.

Es gibt also ein ziemlich weites Gebiet für gemeinsame Interessen. Mögen wir einem Stande angehören, welcher es auch sei, die Gemeinde ist sehr wohl in der Lage, uns allen etwas zu sein. Kann uns die heutige Gemeinde auch keine Existenz mehr geben, so kann sie doch unsere Existenz garantieren, sie erleichtern und verschönen.

Sociale Parteibewegung.

Socialdemokratische Presse. Die Generalversammlung der Genossenschaft, die für die Herausgabe eines socialdemokratischen Tagblattes in Zürich gebildet ist, hat am 26. Dezember v. J. beschlossen, die Zeitung vom 1. April ab erscheinen zu lassen. Der Preßfonds beläuft sich auf Fr. 17,000. Der Vorstand der Genossenschaft empfahl, mit der Herausgabe bis zum 1. Januar 1899 zu warten, jedoch wurde sein bezüglicher Antrag mit überwältigender Mehrheit verworfen. Zu Redakteuren wurden die Herren Brandt in St. Gallen und R. Seidel gewählt.

Stadtratswahlen in Bern. Am 26. Dezember waren in Bern ein Viertel der Stadträte (22) neu zu wählen. Aus den Wahlen, die nach dem Proportionalwahlsystem erfolgen, gingen hervor 9 Kandidaten der freisinnig-demokratischen Partei, 5 der konservativen Partei, 6 Kandidaten der Arbeiterunion und 2 des Arbeiterbunds „Vorwärts". Die Freisinnigen verloren 5, die Konservativen 2 Sitze; von diesen gewann die Arbeiterunion 6, der Arbeiterbund „Vorwärts" 1. Durch den erlittenen Verlust haben die Freisinnigen die absolute Majorität im Stadtrat eingebüßt.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Die Viehzuchtgenossenschaften nehmen, wie der „N. Z. Ztg." geschrieben wird, in erfreulicher Weise im Braunviehzuchtgebiet der Ostschweiz immer mehr zu. Der Kanton St. Gallen weist seit letztem Jahr allein eine Vermehrung von annähernd 10 Genossenschaften auf und zählt zur Zeit über 40 Viehzuchtgenossenschaften. Die Landwirte sehen allmählich ein, daß nur durch das Genossenschaftswesen der Viehstand auf nutzbringende Weise veredelt und die Viehzucht rationell betrieben

werden kann. Die Gründung von Viehzuchtgenossenschaften ist unstreitig eine Haupterrungenschaft auf dem Gebiete der Viehzucht, denn wo solche schon mehrere Jahre bestanden, tritt das Resultat derselben so überzeugend zu Tage, daß in neuerer Zeit auch Landwirte derselben beitreten, welche anfänglich sich davon fern hielten. Die Zuchtgenossenschaften haben bekanntlich ein Zuchtregister genau und exakt zu führen, wodurch dem Inhaber der Tiere, sowie dem allfälligen Käufer jederzeit ein richtiger Ausweis über das Alter und die Abstammung gesichert wird.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Delegiertenkonferenz deutscher Baugenossenschaften. Ende November tagte, der „Socialen Praxis" zufolge, in Berlin eine Konferenz der Delegierten von einigen zwanzig Baugenossenschaften aus ganz Deutschland, die grundsätzlich die von ihnen erbauten Häuser nicht in das Eigentum ihrer Genossen übergehen lassen, sondern sie dauernd als gemeinschaftliches Eigentum verwalten und die Wohnungen an ihre Mitglieder vermieten. Der Versammlung wohnte eine Anzahl von Freunden der Sache, u. a. die Vorsitzenden der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten für die Provinz Hannover und für die Rheinprovinz, bei. Nach einem einleitenden Referat von Professor Dr. Albrecht (Groß-Lichterfelde), der die gemeinsamen Aufgaben darlegte, die einen Zusammenschluß der Baugenossenschaften zu gemeinsamer Aktion wünschenswert erscheinen lassen, und der die Gegensätze betonte, welche die auf dem Prinzip des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden Genossenschaften von denjenigen trennen, die ihre Mitglieder nach und nach zu Hauseigentümern machen, wurde beschlossen, einen allgemeinen deutschen Verband der Genossenschaften der ersteren Organisationsform zu begründen. In einer zweiten Sitzung wurden die Statuten des neuen Verbandes durchberaten, dessen Hauptaufgaben neben der Abwehr von Angriffen auf die Bestrebungen der Baugenossenschaften, wie sie u. a. von dem letzten Verbandstage des Centralverbandes deutscher Hausbesitzervereine ausgegangen sind, die Agitation für die Sache der Baugenossenschaften, die Erleichterung der Geldbeschaffung für dieselben und ähnliches bilden werden. Zum Verbandsvorsitzenden wurde Professor Dr. Albrecht, Groß-Lichterfelde bei Berlin, zu dessen Stellvertreter Steindrucker L. Schmidt, Berlin, gewählt. Außer den durch Delegierte vertretenen Baugenossenschaften hat noch eine ganze Reihe weiterer die Erklärung abgegeben, daß sie dem zu gründenden Verbande beitreten werden. Das Organ des Verbandes ist der von Dr. Munding in Berlin herausgegebene „Genossenschaftl. Wegweiser".

Die Gründung dieses Verbandes ist freudig zu begrüßen, obwohl bereits ein ähnlicher vor nicht langer Zeit ins Leben gerufen wurde (vgl. Jahrg. V, S. 443). Dieser ältere Verband aber umfaßt unterschiedslos sowohl die Baugenossenschaften, die ihre Mitglieder zu Hauseigentümern machen wollen, als auch jene, die nur vermieten wollen. Daß nun letztere, die allein die sociale Form der Bau- resp. Wohnungsgenossenschaft repräsentieren, sich enger verbinden wollen, ist sehr be-

greiflich, und man darf sich von diesem Zusammenschluß eine wesentliche Stärkung und Verbreitung dieser gemeinnützigen Genossenschaftsart versprechen.

Genossenschaftliche Produktion in Großbritannien 1896. Das Dezemberheft der „Labour Gazette" berichtet, daß von 698 produzierenden Genossenschaften der vereinigten Königreiche Berichte eingelaufen seien. Von diesen Genossenschaften sind 201 eigentliche Produktivgenossenschaften und 497 produzierende Konsumvereine, respektive Konsumvereinsverbände. Erstere beschäftigten in produktiven Betrieben 8887, letztere 17,986 Personen. Dementsprechend überwiegt auch das Produktenquantum, das im Auftrage der organisierten Konsumenten hergestellt wurde, dasjenige, was im Interesse der Arbeiterproduzenten erzeugt wurde. Dieses beläuft sich auf 2,898,855 Pfd. St., jenes auf 4,769,411 Pfd. St. Thatsächlich war die Zahl der produzierenden Konsumvereine 1896 550, aber von einigen 50 sind keine genauen Angaben über den Umfang ihrer Produktion erhältlich gewesen.

Unter den 26,873 Personen, die 1896 sämtlich in der genossenschaftlichen Produktion beschäftigt waren, befanden sich 15,728 Männer (58.5 Prozent), 6,692 Weiber (24.9 Prozent) und 4453 jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen (16.6 Prozent). Sie bezogen zusammen einen Jahreslohn von 1,291,461 Pfd. St.

Interessant ist die folgende Tabelle, die wir nach den Angaben der „Labour Gazette" aufgestellt haben, und die darüber Auskunft giebt, in welche Zweige des Gewerbes und der Industrie die genossenschaftliche Produktion eingedrungen ist.

Es betrieben:	Genossenschaften		Konsumvereine
die Brot- und Zuckerbäckerei	379	darunter	353
die Schuhfabrikation	293	„	267
die Damenkonfektion u. Putzmacherei	174	„	174
die Herrenkonfektion	157	„	150
die Acker- und Milchwirtschaft	96	„	30
das Baugewerbe	36	„	26
die Stoffweberei	27	„	6
die Müllerei	25	„	14
den Maschinenbau	19	„	—
den Buchdruck u. verwandte Gewerbe	15	„	—
diverse Nahrungsmittelindustrien	10	„	9
die Tischlerei und Möbelfabrikation	9	„	—
diverse Gewerbe	14	„	6
	698	darunter	489

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß in allen den Industrien, die mit der Ernährung und Bekleidung zusammenhängen, die Konsumvereine es sind, die mit der Zahl ihrer Betriebe dominieren. Eine Ausnahme hiervon bildet nur die Acker- und Milchwirtschaft, bei der die Zahl der Produktivgenossenschaften die der Konsumvereine stark überwiegt. Das gleiche ist der Fall bei der Textilindustrie.

Das Raiffeisensche Genossenschaftwesen in Deutschland hat, nach dem „Landw. Genossenschaftsblatt", in den letzten Jahren einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Der General-Anwaltschaftsverband zählte Ende 1894 1414 Genossenschaften, Ende 1896 2445 Genossenschaften und am 1. Dez. einen d. J. 2782 Genossenschaften. Es bedeutet dieses in noch nicht drei Jahren einen Zuwachs von 1368 Genossenschaften. Die Landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse für Deutschland hatte im verflossenen Jahre einen Umschlag von 134 Millionen Mark, in diesem Jahre bis zum 1. Dezember von 198 Millionen Mk.; der Gesamtumschlag im Jahre 1897 wird 200 Millionen Mk. übersteigen. Der Warenverkehr erfreut sich eines gleich bedeutenden Aufschwungs. Während im Jahre 1896 durch Raiffeisen und Konsorten Waren im Werte von 6 Millionen Mk. vermittelt wurden, wird der Wert der vermittelten Waren in diesem Jahre 14 Millionen Mk. übersteigen.

Wirtschaftschronik.

Entwertung des Liegenschaftsbesitzes in Paris. Die Hausbesitzer der inneren Stadtteile von Paris machen der Volkswirtschaftlichen Wochenschrift zufolge gegenwärtig eine sehr ernste Krise durch. In den alten Häusern des Centrums haben die Mieten in ganz außergewöhnlicher Weise abgenommen, und sogar an der Place de la Bourse, wo ehedem das kleinste Lokal gewissermaßen mit Gold belegt werden mußte, konnten sie in einzelnen Häusern nur unter der Bedingung erneuert werden, daß die Hausbesitzer bis zu 75 Procent der Mieten nachließen, nur um die Lokale nicht leer stehen zu lassen. Die Ursachen dieses Mietsturzes sind verschiedener Art. Für's erste bieten die alten Häuser von Paris auch nicht eine Spur von dem Komfort und der Bequemlichkeit, die heute in den Neubauten geliefert werden: weite Fenster, elektrische Beleuchtung, Personen- und Lastenaufzug, Centralheizung u. s. w. und selbst bei den Geschäftslokalen fordert man bei den horrenden Mieten doch etwas anderes, als vier leere Mauern ohne Licht und ohne Luft. Des weiteren greift immer mehr die Londoner Sitte um sich, das Geschäft im Centrum der Stadt, in der City, einzurichten, die Wohnung aber nach der Umgebung zu verlegen. Ein Gang durch die sonst belebtesten Straßen von Paris, ja selbst durch die Avenue de l'Opéra, zeigt, wie viele Wohnungen leer stehen, die früher von der vornehmsten Welt oder von großen Geschäftsleuten bewohnt worden waren. Vor einiger Zeit hatte es den Anschein, als sollten die neuen Viertel von Paris, die Plaine Monceau und die Umgebung des Bois de Boulogne, das ist Passy und Auteuil, von der Neigung der begüterten Pariser, die winkeligen Häuser des Centrums zu Gunsten moderner Neubauten zu verlassen, Nutzen ziehen. Allein auch darin haben die Hauseigentümer

sich verrechnet, da sie ihre Häuser nur für sehr reiche Leute erbauten, die bis zu 20,000 Fr. Miete und darüber bezahlen können. Derartige Mieten sind in den Champs-Elisées und einigen auf die Place de l'Etoile mündenden Avenuen keine Seltenheiten, werden aber in den Straßen des Monceauviertels, wie der Avenue de Villieurs, wo man eine Kolonie der fashionablen Maler und Bildhauer gründen wollte, nicht mehr bezahlt. Die begüterten Leute, die nicht im Innern von Paris wohnen müssen, ziehen aufs Land, wo sie bei einer einmaligen Ausgabe von 80—100,000 Fr. ihr eigenes, luxuriös eingerichtetes Haus haben können. Der Pariser Gemeinderat, dem es natürlich um seine Oktroi-Einnahmen bangt, und der auf die „Grands électeurs", die Schankwirte, Rücksicht nehmen muß, deren Kundenkreis nach und nach enger wird, hat alle erdenklichen Kunststücke versucht, um die Stadtbahn, die den Auszug der Bevölkerung beschleunigen würde, zu hintertreiben, bis er schließlich das kleinliche Projekt einer elektrischen Bahn genehmigte, das eher dasjenige eines neuen Netzes von Trambahnen ist. Geholfen hat ihm aber diese Haltung bisher nichts, da die Pariser auch ohne die Stadtbahn auswandern. Die hier geschilderte Entwicklung in Paris hat ein allgemeines Interesse, da auch anderwärts vielfach ähnliche Erscheinungen zu beobachten sind.

Die Dampfmaschinen in Preußen 1879 und 1897. Dank den Vervollkommnungen, welche in der Bauart und der Dampfausnutzung bei den Dampfmaschinen nach und nach eingetreten sind, hat die Leistungsfähigkeit bei den letzteren mit der Zeit in Preußen wesentlich stärker zugenommen als deren Zahl. Während nämlich die Anzahl der feststehenden und beweglichen Dampfmaschinen (ohne die Lokomotiven und Schiffsmaschinen und ohne die seitens der Verwaltung des Landheeres und der Kriegsmarine verwendeten) von 35,337 zu Anfang 1879 auf 81,060 im Jahre 189., also auf etwas über das Doppelte stieg, hob sich die Leistungsfähigkeit dieser Maschinen gleichzeitig von 934,884 auf 2,881,797 Pferdestärken, d. i. auf über das Dreifache. Daß sich dieser Vorgang nicht in allen Teilen des Landes gleichmäßig vollzog, ist eine natürliche Folge davon, daß die gewerblichen Unternehmungen in Preußen sehr ungleich über den Staat verteilt sind. Dabei thun sich aber die vornehmlich der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung obliegenden Bezirke im Osten des Landes, wo industrielle Unternehmungen nur dünn gesät sind, neuerdings durch eine Zunahme in der Benutzung der treibenden Kraft des Dampfes ganz besonders hervor. Während die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Trier, Oppeln, Magdeburg und Merseburg allen andern in Bezug auf die Anwendung der Dampfkraft weit voran stehen und gleichzeitig darin ferner recht erfreuliche Fortschritte gemacht haben, stellen sich die letzteren verhältnismäßig viel größer dar in den bisher nur in wesentlich bescheidenerem Umfange mit Dampfmotoren ausgestatteten Bezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder und Bromberg. Inwiefern diese starke Zunahme der Dampfverwendung im Osten des Landes in erster Reihe auf die landwirtschaftliche Thätigkeit

zurückzuführen ist, mag die nachstehende Tabelle erhärten, welche über die Zahl und Leistungsfähigkeit der Dampfmaschinen in den einzelnen Gewerbegruppen Preußens zu Anfang der Jahre 1879 und 1897 nähere Angaben liefert. Es betrug von den feststehenden und beweglichen Dampfmaschinen

	1879		1897	
in den Gewerbegruppen	die Zahl	die Leistungsfähigkeit Pferdestärken	die Zahl	die Leistungsfähigkeit Pferdestärken
Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Gärtnerei . .	2,731	24,310	12,856	132,805
Fischerei	—	—	41	341
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	9,075	515,890	18,157	1,430,208
Industrie der Steine u. Erden	1,474	28,818	3,972	131,667
Metallverarbeitung . . .	1,348	23,476	2,455	57,423
Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten und Apparaten	1,690	22,010	2,864	61,470
Chemische Industrie . . .	815	10,712	2,401	58,868
Industrie der Heiz- u. Leuchtstoffe	739	6,854	1,453	58,056
Textilindustrie	3,539	87,980	5,027	243,162
Papier- und Lederindustrie .	986	24,770	1,909	69,304
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	1,522	25,010	4,133	91,092
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	7,974	112,508	16,385	350,776
Gewerbe für Bekleidung und Reinigung	251	2,390	689	12,070
Baugewerbe	191	2,287	1,338	24,309
Polygraphische Gewerbe . .	257	1,687	386	6,218
Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke . . .	4	52	8	122
Handelsgewerbe	50	828	1,270	19,045
Verkehrsgewerbe	787	4,651	2,665	47,375
Beherbergung u. Erquickung	3	10	114	3,140
Häusliche Zwecke	173	955	841	15,722
Sonstige Gewerbszweige . .	1,728	39,686	2,096	67,626
überhaupt . . .	35,337	934,884	81,060	2,881,799

Man ersieht hieraus, daß bei der Land- und Forstwirtschaft nebst den verwandten Gewerbszweigen die Zahl der Dampfmaschinen auf fast das Fünffache und deren Leistungsfähigkeit auf fast das Sechsfache stieg, also in wesentlich stärkerem Maße zunahm, als dies im Gesamtstaate der Fall war. Dieser Vorgang läßt erkennen, daß die Landwirtschaft in Preußen jetzt emsig darauf bedacht ist, sich die Vorteile der Maschinenkraft auch für ihre Zwecke immer mehr nutzbar zu machen. (Statist. Korr.)

Statistische Notizen.

Ueber den Einfluß der Wohlhabenheit auf die Sterblichkeit veröffentlichte vor kurzem der Breslauer Statistiker Neefe in der „Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten" eine längere Arbeit. Als Kriterium der Wohlhabenheit wurde die Höhe der Wohnungsmiete betrachtet, die von den ärztlichen Totenbeschauern auf den Totenbefundszetteln notiert wurde. Da dies nicht allgemein geschehen konnte, wurden auch nicht alle Verstorbenen rubriziert; von 9241 mußten 3610 gleich 39 Procent unberücksichtigt bleiben. Das Ergebnis der Berechnung ist nun folgendes: Es starben in Breslau im Jahre 1896 von je 1000 Lebenden, die eine Wohnungsmiete bis zu 300 Mark zahlten, 20,7, bei einer Wohnungsmiete von 301—750 Mark 11,2, bei einer Miete von 751—1500 Mark gar. nur 6,5, im Durchschnitt 16,7 Personen. Ist schon nach diesen Zahlen die Sterblichkeit der armen Breslauer Bevölkerung dreimal so groß wie die der reichen, so ist sie in Wahrheit doch noch größer, weil die nicht mit eingerechneten Verstorbenen (Dienstboten, Gewerbegehilfen, Spitalverstorbene 2c.) wohl ausschließlich in die erste Mietklasse gehören. Die größte Sterblichkeits-Differenz wiesen natürlich die Säuglinge auf; mehr als die Hälfte der Lebendgeborenen starben bei der armen Bevölkerung im Säuglingsalter, weniger als ein Sechstel bei der reichen Bevölkerung.

Bücherschau.

Professor Dr. A. Krämer. Die Landwirtschaft im schweizerischen Flachlande, ihre Grundlagen und Einrichtungen. Frauenfeld, Verlag von J. Huber, 1897. Preis Fr. 6.

Es ist nicht das erste Mal, daß der Versuch gemacht wird, eine Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes zu geben. Trotzdem nimmt das Werk Krämers in der landwirtschaftlichen Litteratur eine eigenartige Stellung ein. Es baut sich auf einer unermüdlichen Thätigkeit und steter Beobachtung der schweizerischen landwirtschaftlichen Zustände während 25 Jahren auf. Ueber viele hier behandelte Fragen hat Krämer schon Spezialarbeiten geliefert. Manches, das er uns schildert, verdankt seine Entstehung zum großen Teil der Initiative und dem Einflusse des Verfassers. Wir erinnern hier an Krämers Verdienste um die Hebung der schweizerischen Viehzucht. Er war auch der erste, der in der Schweiz das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen anregte.

So ist denn Krämers Wirken und Thätigkeit eng verwachsen mit den Bildern, die er uns vorführt. Meisterhaft hat es der Autor verstanden, den großen Stoff eng zu konzentrieren, unbeschadet einer allseitigen und gründlichen Behandlung. Es ist zu begreifen, daß ein solches

Buch, das auf relativ kleinem Raume das Beste von dem Besten, was der Verfasser seit 25 Jahren auf wirtschaftlichem Gebiete gearbeitet hat, enthält, sich nicht liest wie eine gewöhnliche Beschreibung von Land und Leuten. Die Lektüre dieser Arbeit ist eine geistige Anstrengung und eignet sich weniger für den einfachen Landmann als für solche Leser, die über gewisse volkswirtschaftliche Kenntnisse verfügen.

Krämer schildert aber nicht allein die gegenwärtigen Zustände, sondern überall wirft er auch Ausblicke auf die künftige Einrichtung der Landwirtschaft. Ganz besondere Aufmerksamkeit hat er dabei der Stellung des landwirtschaftlichen Berufes im öffentlichen Leben zugewendet. Das Buch enthält, in die übrigen Kapitel verwoben, einen agrarpolitischen Leitfaden. Rückhaltlos tritt Krämer für das Genossenschaftswesen ein. „Fast in jedem Abschnitte der vorliegenden Schrift," sagt der Verfasser, „drängte sich uns ungesucht und ungezwungen der Gedanke an die gewaltige und unbesiegbare Macht des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Landwirte auf. — Die Genossenschaftbewegung ist bereits in vollem Zuge. Ihre Zukunft ist unbestritten. Treu zu ihrer Fahne stehen, ist des Landwirts erste und dringendste Pflicht gerade in ernsten Zeiten."

Während die Abschnitte über die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die Viehhaltung und die Milchwirtschaft mehr für den Fachmann bestimmt sind, werden die Kapitel über die Grundlagen des Betriebes und die Feldsysteme alle diejenigen interessieren, die sich mit volkswirtschaftlichen Fragen befassen, ganz besonders aber solche, welche in öffentlichen Verwaltungen und Behörden auf landwirtschaftlichem Gebiete thätig sind.

-ur.

Demokratie und Socialismus.

Von einem Landwirt.

Unter dem vorstehenden Titel hat Prof. Dr. Platter in Zürich jüngst (Leipzig, bei Georg H. Wigand 1897) ein neues Büchlein erscheinen lassen, das an dieser Stelle wohl eine etwas einläßlichere Besprechung verdient.

Platter hat den Ruf eines unbefangenen, über den Doktrinen der Parteien stehenden und wohlunterrichteten Sachverständigen, aber auch den eines rücksichtslosen Kritikers — Eigenschaften, die auch in seiner neuen Schrift zum Ausdruck kommen. Er sagt darin sehr viel Zutreffendes, aber auch viel Bitteres. Wie es bei dem behandelten Thema nicht anders sein kann, beziehen sich seine Ausführungen zum größten Teil auf die socialdemokratische Partei und auf die Politik der Arbeiter. Wenn nun hier ein Vertreter der Landwirtschaft das Wort nimmt, so geschieht es in der Meinung, daß wir alle, mögen wir nun Bauern, Arbeiter, Unternehmer oder sonst was sein, eines Leibes Glieder sind und deshalb bis zu einem gewissen Grade das Recht haben, einander in die Karten zu blicken.

Platter beginnt den ersten Teil damit, auszuführen, wie es in der Natur des Menschen und der Dinge gelegen habe, daß im Beginn der Civilisation den wirklich „Wägsten" und „Besten" die leitende Rolle und damit die Herrschaft über die andern zufiel. Das war der Anfang der Aristokratie, und lange Zeit war sie der richtige Träger der Kultur. Allein nach und nach, mit steigender Kultur und Anhäufung materieller Güter, that sich die Kluft auf zwischen Herrschern und Beherrschten. Und es erschallte immer lauter und lauter die Frage, ob auch die Daseinsfreude, das Glück bei jedem einzelnen in entsprechendem Maße zugenommen habe.

Die Antwort lautet sehr verschieden, die einen mögen recht wohl zufrieden sein, die andern entschieden nicht. Aber das wird doch anerkannt, daß ein gewisses Maß von Arbeit das Leben am erträglichsten gestaltet.

Mit der Frage nach dem für den einzelnen richtigen Maß der Arbeit und dem daraus fließenden rechtmäßigen Anteil am Lebensgenuß begann das Zeitalter der demokratischen Kultur.

Unter schweren Erschütterungen haben die Grundsätze der persönlichen Freiheit und der Rechtsgleichheit ihren Einzug in die Gesellschaft gehalten, aber durch den ungleichen Besitz von Gütern wird wieder die persönliche Freiheit geschmälert, oft aufgehoben. Dieses Unrecht empfinden die unteren Klassen in steigendem Maße, je mehr in sie Bildung und Aufklärung eindringen. Aufhebung des Eigentums an Produktionsmitteln (somit auch an Grund und Boden) ist die Parole des Socialismus. Soweit gehen alle ihre Vertreter einig.

„Nur über den Weg, der zu diesem Ziele führt, und über das Prinzip der Organisation, das dann an die Stelle des Eigentums der Privaten treten müßte, gehen die Ansichten auseinander."

Vor dem Worte Kommunismus brauchte man nicht zu erschrecken; der gemeinsame Besitz wäre ein idealer Zustand. Ideale enthalten immer etwas Erstrebenswertes, sonst würden sie aufhören, Ideal zu sein. Aber gehorchen müßte auch dann noch ein jeder, der mit andern zusammen arbeiten und leben will.

Auch darf man sich keiner zu großen Hoffnung hingeben, daß der Zeitpunkt der Erfüllung nahe sei, aber wenn es nur immer etwas vorwärts geht.

„Die Demokratie breitet sich aus und wird unfehlbar siegen, nicht blos in Politik, sondern auch in der Wirtschaft. Das aristokratische System hat sich immer mehr abgewirtschaftet. Es ist ein langsamer Prozeß, der meist ohne alles Aufsehen vor sich geht, aber nie stille steht. Alle Kräfte ziehen nach derselben Richtung. Wir sind noch weit vom Ziele entfernt, und es nützt nichts, zur Eile anzuspornen, denn nur wenige noch würden den Führern folgen, die große Masse ist sehr schwerfällig und bewegt sich ihrer Natur nach nur sehr langsam und auf sie kommt es hiebei an. Aber sie bewegt sich sicher und mit einer solchen Riesenkraft, daß selbst Kaiser und

König, Adel und Geistlichkeit, der Papst mitinbegriffen, trotz aller reaktionärer Triebe und Umtriebe ihr auf die Dauer nicht widerstehen können, sondern mit müssen und koste es das Leben.

Was sich gar nicht demokratisieren kann, das sieht man bald als Neutrum an."

Die Perspektive ist kühn, aber richtig. Man denke an Schule und Unterricht, an den Umschwung der Ideen nur seit 50 Jahren. Was sind 50 Jährlein im Leben der Völker?

In dem hiemit schließenden ersten Teil des Buches wird also die Demokratie im Gegensatz zur Aristokratie als die unvermeidliche Folge der kulturellen Entwicklung der Völker dargethan und dieser Satz mit einer Menge von Citaten berühmter Schriftsteller belegt.

Was wir vom zweiten Teil des Buches zu erwarten haben, das sagen uns seine Überschrift „Gewalt oder Arbeit?" und folgende Worte der Einleitung:

„Wenn es nun aber richtig ist, daß die unumschränkte Herrschaft des Privateigentums, die freie Konkurrenz, die Organisationslosigkeit, der Kampfcharakter unserer Wirtschaft der offenbare Grund ist, weshalb die großen Massen keinen entsprechenden Anteil am gesellschaftlichen Fortschritt erlangen, unfrei und ausgebeutet sind und bleiben und weshalb unsere Produktivkräfte überhaupt nicht, wie es das allgemeine Interesse erfordert, zur vollen Entfaltung und Anwendung gebracht werden können, so kann das Streben und das Recht der arbeitenden Klassen nur befriedigt werden, wenn eine Organisation der Wirtschaft angebahnt wird, die das Privateigentum mit seiner Macht und Rente nach und nach eindämmt, den Kampfcharakter der Wirtschaft einschränkt und schließlich aufhebt und an die Stelle des Widerstreites der Interessen von Besitz und Arbeit die Solidarität der Interessen aller wahrhaft nützlichen Arbeit setzt." Das Ziel ist klar.

Denen, die da meinen, das aristokratische Prinzip, das von Anfang an geherrscht habe, werde auch ferner herrschen, ein besseres gebe es nicht, giebt dem Verfasser zu bedenken, daß das ganz recht wäre, wenn die Aristokraten wären, was ihr Name sagt: die Weisesten und die Tugendhaftesten. Allein „die „großen Männer" der Geschichte sind gewöhnlich furchtbare Raubtiere, deren Lebensweg mit Blut getränkt ist." Priester, König, Adel, Bürgertum hatten ihre Zeit, wo sie die Entwicklung socialer Kräfte durch den Druck, den sie übten, förderten."

Das ist vorbei. Es bleibt nur noch das Volk, die große Masse, die Demokratie. Auf die Frage nach dem richtigen Wege zum Ziele antwortet Platter mit dem Hinweise auf zwei große Bewegungen, die mit Bewußtsein auf dasselbe Ziel lossteuern, zwei Programme, nach denen sich große Arbeitermassen heute schon richten.

„Nach dem einen soll die neue Organisation der Gesellschaft von oben herab erfolgen, nach dem andern von unten herauf; dort auf dem Wege des Zwanges, hier auf dem Wege der Freiheit; dort durch den Staat, hier durch die Association."

Vertreter der ersten Richtung sind die deutschen Socialdemokraten, die Engländer die der andern Richtung. Die socialdemokratische Lehre in Deutschland geht von einer bestimmten, von Karl Marx im Kommunistischen Manifest aufgestellten Doktrin aus. Danach muß das Proletariat die Staatsgewalt erobern und zwar durch revolutionäre Gewalt. Freilich greift nach und nach die Überzeugung Platz, daß man die Macht dazu nicht habe und daß auf die Länge der Zeit die Masse nicht mit der Revolution vertröstet werden kann, ohne sie mit solchem leeren Vorgeben abzustumpfen.

„Es giebt nämlich noch viel zu viel Privateigentümer und solche, die es zu werden wünschen, und solche, die hoffen, daß ihre Kinder es werden."

Sehr richtig wird weiter gesagt:

„Vor allem wichtig sind die geistigen Führer der Industrie. Ohne sie sind die Handarbeiter Soldaten ohne Führer."

Sogar ein echter Marxist spricht sich also aus:

Solange der Handwerker als solcher, der Bauer als Bauer ꝛc. sich fühlt, solange sie ein kräftiges Klassenbewußtsein haben, müssen sie an dem Privateigentum, an den Produktionsmitteln festhalten und dem Socialismus unzugänglich sein.

Auf Seite 114 macht der Verfasser auf einen ganz interessanten Umstand aufmerksam, daß nämlich die deutschen socialistischen Führer Demokratie (allgemeines Stimmrecht) und Herrschaft der Arbeiterklasse (Socialdemokratie) für gleichbedeutend halten oder doch sich geberden, als sei dem so. Wie sehr sie sich darin irren, wird an einem Beispiel gezeigt:

In Zürich äußerte Liebknecht in einer öffentlichen Versammlung, die deutsche Bourgeoisie könne froh sein, daß das Volk keine Vetterligewehre habe. Was er damit meinte, ist leicht zu verstehen.

Wie lehrreich nun, daß die „Vetterlis" der Socialdemokraten in der Schweiz nicht losgehen, trotzdem der Staat zum „Vetterli" jedem Soldat noch scharfe Patronen in die Hand giebt.

Die Lösung dieses Rätsels liegt in dem Satz:

„In einer richtigen Demokratie kann jede Partei alles auf gesetzlichem Wege durchsetzen, wenn sie die Macht, d. h. die Mehrheit hat." Und um erfolgreich revoltieren zu können, bedarf es auch einer Mehrheit.

Der Autor durchgeht nun die verschiedenen Länder, um die Fortschritte zu untersuchen, welche dort jeweilen die Socialdemokratie für sich zu verzeichnen hat.

Ganz besonders interessant sind die Angaben betreffend England. Noch im Jahr 1892 gab es dort keine Arbeiterpartei, d. h. die Arbeiter fanden es nicht für nötig, Politik zu treiben. Im Jahre 1895 hatten die Arbeiter 2 Vertreter im Parlament und diese waren nicht einmal Socialdemokraten. „Und trotzdem weiß jeder, der die Sachlage kennt, daß die englischen Arbeiter auf das Parlament und in demselben eine ungeheuer viel größere Macht ausüben als die deutschen Socialdemokraten mit ihren vielen Abgeordneten im Reichstag. „Nur langsam und schwer entwickelt sich ein revolutionärer Gedanke in der windstillen Atmosphäre der Freiheit." So jammert ein citierter Socialdemokrat.

Es wird aber weiter gesagt, der Socialismus in England mache große Fortschritte und ergreife nach und nach alle Gesellschaftskreise. Aber dieser Socialismus sei keine Klassenkampftheorie, kein Programm mit proletarischer Staatsdiktatur, sondern er ist ein unausgesetztes Handeln im Sinne friedlicher Demokratie.

England, der mächtigste und höchst entwickelte Industriestaat, hat keine politische socialdemokratische Partei und sein Parlament, das auf Grund eines hart an das allgemeine Wahlrecht grenzenden Census gewählt ist, hat keine socialdemokratische Fraktion.

Ein sonderbares Licht wirft auf den Socialistenkongreß (Juli 1896 in London) die Mitteilung, daß nach Nationen und nicht nach Köpfen abgestimmt wurde. Also 475 Engländer gleich einem Serben oder Bulgaren. Aus den französischen Abgeordneten machte man zwei „Nationen."

„So demokratisch ist diese Demokratie." Aus den englischen Arbeiterkreisen tönen uns ganz andere Laute entgegen als aus denen der deutschen Socialdemokraten. Man merkt, die Engländer sind

Leute, die die Sache an sich herankommen lassen, zugreifen und darum auch ernst zu nehmen sind, während jene über wohlfeiles Schwatzen nicht hinaus kommen.

Frankreich kommt nicht gut weg. „Übrigens ist und bleibt Frankreich das Land der Revolutionen und Krawalle, nervös, hysterisch in politischer, wie in jeder andern Beziehung, eine Demokratie, die (mit Heine zu sprechen) gut napoleonisch ist, vom Napoleon d'or beherrscht, schwärmend für Freiheit und sich demütigend vor der Knute. Paris, welches alles bedeutet, kann ohne Aufregung nicht leben. Jede Art von Radikalismus muß dort Anklang finden. Aber etwas Wichtiges, Folgerichtiges geht daraus selten hervor."

Betreffend der Schweiz wird der interessante Beweis erbracht, daß die gesetzberatenden Körperschaften recht oft arbeiterfreundlicher sind als das Volk.

Der Eisenbahnstreik der Nordostbähnler, mit seiner imponierenden Ruhe, erfährt die wohlverdiente Würdigung. Nachdem Platter den ganzen Verlauf des Streiks und seine Beilegung ausführlich geschildert hat, kommt er zu nachfolgendem sympathischen Schluß:

„Diese Dinge lassen sich — Gott sei Dank! — in keine juristische Formel einzwängen, sie bedeuten einfach einen gesunden Lebensprozeß, die moralische Einheit eines freien Volkes, dessen selbstgewählten Behörden nur seinen Willen ausdrücken, wenn sie sich nicht irren, und die auch einen Irrtum ohne Erröten eingestehen dürfen, da sie nicht Autorität zu spielen und weiser zu sein prätendieren können als die Gesamtheit, deren Organe sie sind."

Der Abschnitt „Oesterreich" wird mit folgenden Worten eröffnet:

„In Oesterreich ist die socialdemokratische Partei nicht groß, aber echt. Ein traurigeres Land in politischer Beziehung als diesen Kaiserstaat giebt es kaum in der Welt und hat es nie gegeben. Adel, Pfaffentum, Bürgertum, man kann wählen, was man will, man wird immer das Schlechteste wählen."

Das sind im Hinblick auf die jüngsten Vorgänge in Wien prophetische Worte gewesen.

Wie sich die Wiener Behörden gelegentlich gegenüber den Arbeitern verhalten, zeigt folgender, von unbegreiflicher Kleinigkeit zeugender, in dem Buche mitgeteilter Zug: Der erste Mai galt bis 1890 an allen Wiener Volksschulen als Feiertag. In diesem Jahre be-

gingen ihn die Socialdemokraten zum erstenmal als Arbeiterfeiertag. Um die Kinder der Arbeiter davon fernzuhalten, wurde allen Kindern der Feiertag genommen.

Sehr triftig bemerkt Platter zu den Zuständen in Oesterreich:

„Revolutionär ist im Grunde hier die Obrigkeit; sie verletzt das Recht, die Arbeiter wollen es herstellen. Daß ihre Kraft ohne Mithülfe der bürgerlichen Parteien nicht ausreicht, ist ebenso sicher, als daß sie dieser Hülfe nicht teilhaft werden, solange sie sich als prinzipielle Todfeinde der gesamten besitzenden Klassen aufspielen.

Und in Deutschland?

Die Quintessenz dessen, was durch zahlreiche Citate bewiesen und erhärtet ist, findet sich wohl ausgedrückt in folgenden Sätzen:

„Im Lande der Socialreform steht, kurz gesagt, die Regierung der Arbeiterklasse feindselig gegenüber, oder auch: eine Regierung, die der Arbeiterklasse als Herr und Tyrann gegenübersteht, betreibt Staatsocialismus — und das ist der Humor davon.

Und die Arbeiterklasse selbst betreibt naturgemäß dasselbe Metier, nur vorläufig ohne die nötige Macht. Sie will den Staat erobern, der sie bedrückt, um dann ihrerseits auch mit Gewalt alles ihrem Willen zu unterwerfen, und so breitet sich in Deutschland die Socialdemokratie aus."

Im VIII. Kapitel: Sociale Leere der Socialdemokratie betitelt, weist Verfasser mit großer Schärfe nach, wie trostlos die Lage nach siegreich durchgeführter Revolution wäre, weil niemand zu sagen wüßte, was jetzt anfangen. Die Führer selber anerkennen diese Ratlosigkeit und trösten sich mit dem Worte: es wird sich dann schon machen.

Von dem gegebenen Bindeglied zwischen Privatunternehmungen und Korporationsunternehmungen, den Genossenschaften wollen sie nichts wissen, und doch giebt es ein anderes nicht. Sie verleugnen damit ihren Altmeister Marx, der schon im Jahre 1865 gesagt hat: „Daß das Kreditwesen, ganz wie es zum Beispiel im Anfang des 18. und später wieder des 19. Jahrhunderts dazu diente, das Vermögen von einer Klasse auf die andere zu übertragen, unter bestimmten ökonomischen und politischen Umständen zur Beschleunigung der Emanzipation der arbeitenden Klasse dienen kann, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, ist selbstverständlich."

Mir scheint, die Führer der Socialdemokraten wissen ganz gut, daß hier das sichere Mittel gegeben ist, aber sie schrecken zurück, es anzuwenden.

Es ist eben ein weiter, dornenvoller Pfad, und es braucht viel Arbeit und Geduld, bis die Masse zur Nachfolge sich entschließt.

Den Leuten goldene Berge versprechen, die mühelos zu nehmen sind, ist weit angenehmer und eindrucksvoller. Leider verrammeln sie gerade damit den richtigen Weg, der im Schweiße des Angesichtes emporführt zu der erwünschten Höhe.

Platter sagt sehr richtig (Seite 235):

„Die faktische Umgestaltung der Gesellschaft muß der rechtlichen vorangehen, geht sie nach, so giebt es nur Blut, Diktatur, Allregiererei, Unfreiheit, Elend und nicht Fortschritt und Aufschwung."

„Man könnte sagen: die Arbeiter brauchen die Welt nicht erst so umzugestalten, wie sie für ihre Zwecke paßt, dies besorgt — in einer Richtung wenigstens — der Kapitalismus selbst.

Man müßte sich die Sache so denken: Eine sogenannte Umgestaltung der Wirtschaft kann sich nur an den modernen Großbetrieb anschließen. Haben wir lauter Großbetriebe, so können die Proletarier, im Besitz der Staatsgewalt, diese einfach expropriieren und fortfahren wie bisher, nur auf Grund der Solidarität statt der Konkurrenz, ohne Rente und Zins und Profit.

Wie das zu machen, weiß allerdings auch noch niemand."

Die Arbeiter selber wissen wohl, daß man es auf dieser krummen Erde nicht so leicht haben könne. Die Schweizer Landwirte werden mit Beifall hören und lesen, was im weitern über ihr Verhältnis zu den socialen Fragen gesagt wird.

Platter betont, daß gerade in neuester Zeit in Mitteleuropa der bäuerliche Kleinbetrieb an Leistungsfähigkeit zugenommen habe und dem Großbetriebe überlegen sei.

Settegast spreche sich ganz positiv in diesem Sinne aus und aus Frankreich wird sogar gemeldet, daß der Kleingrundbesitz um das vier- und fünffache des Wertes gestiegen sei, während der Großbesitz nur um das dreifache. Viele Zeugen aus alter Zeit bis in die letzten Tage hinein bestätigen, wie sehr der kleine Bauer an seinem Besitztum hängt und es zu den denkbar höchsten Erträgen zwingt.

Frankreich zählte 1879 rund 8,5 Mill. Kleingrundbesitzer. Daß in England umgekehrt der Kleingrundbesitz zurückgeht, hat seinen Grund in der dortigen Gesetzgebung und in dem anormalen Verhältnis des verhältnismäßig kleinen Inselreiches zu seinen Kolonien.

Es macht Karl Marx alle Ehre, daß er, wie hier gesagt wird, voraussah, es möchte leichter zu landw. Genossenschaften kommen als zu Fabrikbetrieben auf eigene Rechnung der Arbeiter.

Nach Platter führte die geringe Produktivkraft der Arbeit zum Eigentum. Die Energischen, die Intelligenten richten es ein und halten es fest.

„Aber jetzt ist, wenn die Demokratie eine Wahrheit werden soll, etwas anders zu thun. Aus ihr müssen gewaltige, im Sinne der Gleichheit und Brüderlichkeit wirkende Kräfte hervorgehen, welche eine unendliche Arbeit des gründlichen Aufbaues einer neuen höhern Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu vollziehen haben. Einen anderen Weg giebt es nicht."

So ruft Platter am Schlusse aus. Und was müssen denn das für Kräfte sein?

„Hier handelt es sich um etwas, das man Kampf nennen mag, was aber wesentlich Organisation, Verbesserung, Erwerb von Bildung, Moral, Kultur im höchsten Sinne ist. Zweck und Form der Organisation sind schon da: Gewerkvereine, Konsumvereine und Produktivgenossenschaften; nur die Menschen fehlen.

Soweit Platter. Und die neueste Geschichte der Demokratie in der Schweiz giebt ihm Recht.

Kurz zusammengefaßt: Der Gedankengang des Buches ist folgender: Die Aristokratie hat abgewirtschaftet, die persönliche Freiheit liegt unauslöschlich im Bewußtsein der Massen, sie kann aber nur voll sich verwirklichen bei wirtschaftlicher Unabhängigkeit und diese ergiebt sich in der demokratischen Volkswirtschaft. Arbeit und nicht Gewalt führt näher zum Ziele. Das Schwergewicht liegt auf dem letzten Satze.

Die Schweiz. socialdemokratische Partei, die nach Gewalt strebte, geht ihrer Auflösung entgegen. Statt dessen blühen und gedeihen gewerk- und genossenschaftliche Verbindungen die liebe Menge. Es ist das für uns der einzig richtige Entwicklungsgang. Die Demokratie ist hier nichts neues, sie bedarf bloß der Verjüngung in moderner Gestalt. Und gerade weil wir die Demokratie gewöhnt sind von alters her, so knüpfen wir daran keine übertriebenen Hoffnungen.

Welche wunderbare Glückseligkeit müßten wir erreicht haben, wenn all das, was seit tausend, tausend Jahren als Fortschritt gepriesen und erreicht wurde, wirklicher Fortschritt und nicht bloß not-

wendige Reparaturen am alten Hause gewesen wäre? Wir meinen wunderwas geleistet zu haben, wenn wir dafür sorgen, daß das Haus nicht über uns zusammenfällt.

Allein so wenig es im Grunde sein mag, was wir Positives erreichen, so sicher ist es, daß dieses wenige nur erreicht wird durch treue, fleißige Arbeit.

In der Arbeit sind wir Brüder, was wir sonst immer sein mögen, und in der Arbeit rücken wir zusammen, finden Berührungspunkte, gemeinsame Interessen.

Und der Staat findet in den arbeitenden Organisationen keine dem Staate feindlichen Gebilde, nein, sie werden die kräftigen Stützen einer verjüngten Kultur sein.

Darum stimmen wir der Parole Platters zu:

Keine Gewalt, sondern Arbeit!

Arbeit in Gewerk- und Genossenschaften, Arbeit in Industrie und Landwirtschaft.

Socialwissenschaft und Arbeiterbewegung.

Bei der Behandlung des Themas: Socialwissenschaft und Arbeiterbewegung stellen wir uns eine doppelte Aufgabe.

Zunächst ist es uns darum zu thun, den Zusammenhang zu ergründen, der zwischen der Socialwissenschaft auf der einen und der Arbeiterbewegung auf der andern Seite besteht. Wir wollen die Natur und das Wesen dieses Zusammenhanges zu erforschen und klarzulegen suchen.

Ist dies geschehen, so wollen wir darnach streben, die bei unserer Untersuchung gewonnenen Einsichten für den Fortschritt, sowohl der Socialwissenschaft als auch der Arbeiterbewegung, fruchtbar zu machen, beiden eine kleine ersprießliche Anregung für ihre weitere Entwicklung zu geben.

Es ist nun klar, daß wir an eine Lösung dieser Aufgaben nur dann denken können, wenn wir uns bestimmte und zutreffende Begriffe von den Dingen, mit denen wir uns beschäftigen, gebildet haben. Wie sollten wir zu einer klaren Erkenntnis des Zusammenhangs von Socialwissenschaft und Arbeiterbewegung gelangen, wenn wir nur im Besitze unklarer Vorstellungen wären darüber, was unter Socialwissenschaft und Arbeiterbewegung verstanden werden muß? Und der Unklarheiten in Bezug hierauf giebt es die schwere Menge. Wie könnte es auch anders sein, da die Begriffe Socialwissenschaft und Arbeiterbewegung sehr komplizierte Begriffe sind, deren Inhalt und Bedeutung nicht sofort aus dem Wort ersichtlich wird. Schon bei dem verhältnismäßig einfachen Ausdruck Arbeiterbewegung denkt der eine an die Thätigkeit der socialdemokratischen Partei, der zweite an die Lohnkämpfe und Streiks der Gewerkvereine, ein dritter vielleicht gar an alle die Aufstände, die im Laufe der Jahrhunderte von den unterdrückten Volksmassen unternommen wurden.

Wenn wir nun nicht von Anfang an die Möglichkeit auszuschließen Sorge trügen, daß jeder Leser sich eine von der unsrigen

abweichende Vorstellung bei dem gleichen Ausdruck machen könnte, so würde das Resultat unserer Bemühungen nicht klare Einsicht, sondern müßte eine allgemeine Konfusion sein, mit der der Socialwissenschaft ebenso wenig wie der Arbeiterbewegung gedient wäre.

Nun erhebt sich aber die Frage: wie gelangen wir zu bestimmten und zutreffenden Begriffen, wie machen wir es möglich, mit den Worten Socialwissenschaft und Arbeiterbewegung gleiche nnd richtige Vorstellungen von diesen beiden Dingen zu verbinden? Etwa dadurch, daß wir erklären, was *wir* unter diesen Begriffen verstehen und nun den Leser nötigen, sich das gleiche darunter zu denken?

Diese diktatorische Art, Definitionen zu geben, ist allerdings sehr gebräuchlich, und wenn ein Schriftsteller nur sagt, was er unter einem Ausdruck verstehen will, so glaubt kaum jemand, von ihm noch mehr verlangen zu können. Dennoch halten wir dies allerdings sehr bequeme Verfahren für unzulänglich und unwissenschaftlich.

Die Begriffe sind nämlich, wenn sie fruchtbar sein und auf wissenschaftliche Gültigkeit Anspruch haben sollen, durchaus nicht in das *willkürliche Belieben* jedermanns gestellt, sondern *notwendig mit dem Wesen der Dinge gegeben, die den Begriffen allemal zu Grunde liegen*. Ein Begriff ist das gedankliche Abbild einer Sache und nur dann richtig, wenn er die Eigenschaften der Sache genau wiedergiebt. Er ist falsch und unbrauchbar, wenn er das Wesen des Dinges, das er ausdrücken, abbilden soll, nicht enthält. Daraus folgt, daß es sich bei ernsthafter Geistesthätigkeit immer nur darum handeln kann, den Begriff aus dem Wesen der ihm zu Grunde liegenden Sache *abzuleiten*, nicht aber diese nach einem willkürlich festgesetzten Begriff *zurechtzustutzen*.

I. *Der Begriff der Socialwissenschaft.*

Wir beginnen mit der Frage: Was ist Socialwissenschaft, worin besteht sie und was hat sie zu thun?

Diese Frage zerfällt in zwei Hälften, in die Frage: was verstehen wir unter dem Ausdruck „social", und in die Frage: Was ist eine Wissenschaft?

Die letzte Frage läßt sich unschwer beantworten. Aufgabe einer jeden Wissenschaft ist es, uns diejenigen Dinge und Erscheinungen, die in ihr specielles Gebiet fallen, zu erklären, d. h. sie in ihren gegenseitigen Beziehungen und ursächlichen Verknüpfungen zu be-

greifen. So hat die Astronomie die Aufgabe, die Bewegungen und die Beschaffenheit der Himmelskörper zu erforschen und in ihren naturgesetzlichen Ursachen darzulegen, z. B. zu zeigen, warum die Erde sich in einer eliptischen Bahn um die Sonne dreht und zu deren Durchmessung 365 Tage, 5 Stunden, 48 Minuten und 46 Sekunden braucht. Diese besondere Erscheinung hat die Astronomie auf ein allgemeines großes Gesetz, nach dem sich auch die übrigen Himmelskörper bewegen, zurückzuführen und dadurch als eine Naturnotwendigkeit nachzuweisen. Die Wissenschaft soll uns also die Gesetze, von denen die Erscheinungen beherrscht werden, zur Kenntnis bringen. Sie liefert uns dadurch den Schlüssel zum Verständnis der Ursachen nnd des Zusammenhangs der uns umgebenden Dinge, ermöglicht die die Gesamtheit der zu unserer Wahrnehmung gelangenden Thatsachen eines bestimmten Gebiets als einen notwendigen Prozeß aufzufassen.

Wenn wir nun von Socialwissenschaft sprechen, so meinen wir die Lehre von den Gesetzen der socialen Thatsachen, die Kenntnis von den Ursachen und Zusammenhängen des socialen Geschehens.

Damit kommen wir zur zweiten Frage, zur Frage nämlich, was sociale Thatsachen sind, worin das Wesen des „Socialen" besteht?

Nach seiner sprachlichen Herkunft stammt das Wort „social" von dem lateinischen societas ab, das wir im Deutschen mit Gesellschaft übersetzen. Wir sprechen denn auch in gleicher Bedeutung von Gesellschaftswissenschaft, gesellschaftlichen Thatsachen. Mit dieser deutschen Bezeichnung ist jedoch für die Feststellung des Begriffs der Gesellschafts- oder Socialwissenschaft noch nichts gewonnen. Die Frage nach dem Wesen des „Socialen" ist nur in die nach dem Wesen der Gesellschaft verwandelt.

In unserem heutigen Sprachgebrauch und Denken spielen das Wort und der Begriff Gesellschaft eine sehr große Rolle. Wir sprechen von Gesellschaft im Gegensatz zu dem Privatleben der Menschen, das sich im Haus und in der Familie abspielt. Wir denken in diesem Falle bei dem Worte Gesellschaft an den Verkehr der Menschen miteinander, wie wir ihn sich in den Kaffeehäusern, auf Bällen, auf der Eisenbahn und auf den Straßen abspielen sehen. Wir sprechen auch von Gesellschaft im Gegensatz zum Volk. Ein armes Mädchen ist eine Tochter aus dem Volke, ein reiches Mädchen eine Dame aus der Gesellschaft. In diesem Falle hat der Ausdruck Gesellschaft die Bedeutung der sog. oberen Zehntausend, wir verstehen darunter die

durch „Besitz und Bildung" hervorragenden Kreise des Volkes im Gegensatz zu der großen, armen und wenig gebildeten Masse. Weiter bringen wir häufig die Gesellschaft im Gegensatz zum Staat. Bei diesem Gebrauch des Wortes erscheint uns die Gesellschaft als die Summe der unzähligen menschlichen Verbindungen und Thätigkeiten, die außerhalb des Bereichs des Staates angeknüpft werden und sich ohne seine Mitwirkung vollziehen. Ferner reden wir von Gesellschaft im Gegensatz zur Volkswirtschaft, wir unterscheiden z. B. sociale und ökonomische Faktoren, Verhältnisse, Einsichten u. s. w., wobei wir zur Gesellschaft alle nicht wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen unter und zueinander rechnen. Endlich unterscheiden wir die Gesellschaft noch von der Gemeinschaft. Bezeichnen wir mit dem letzteren Ausdruck das innige Zusammenleben einer Anzahl Menschen, bei dem der individuelle Egoismus mit den allgemeinen Interessen zusammenfällt oder sich ihnen doch unterordnet, so verstehen wir unter Gesellschaft einen lockeren Verkehr, der hauptsächlich zwecks Befriedigung der individuellen Egoismen stattfindet und gesucht wird. Im Wesen der Gemeinschaft (Genossenschaft) liegt die Interessensolidarität, in dem der Gesellschaft eine Interessenverschiedenheit, ein Interessengegensatz eingeschlossen.

Wir haben mit dieser Aufzählung der Fälle, in denen wir uns des Ausdrucks Gesellschaft bedienen, die vielfachen Bedeutungen dieses Wortes noch nicht erschöpfend angegeben. Jedoch wollen wir uns mit den weiteren Anwendungen desselben nicht näher befassen; was angeführt wurde, genügt vollständig, um zu zeigen, daß der Gesellschaftsbegriff äußerst kompliziert ist und bei wissenschaftlicher Anwendung einer Bestimmung seines Wesens und Inhaltes dringend bedarf.

Wir wollen daher im nachfolgenden den Versuch wagen, den Gesellschaftsbegriff näher zu analysieren, ihn aus der Natur des Dinges, dessen Abbild er ist, herzuleiten.

Rein nach dem Wortsinn erklärt, bedeutet Gesellschaft eine Gruppe oder Vielheit zusammenwohnender, zusammenlebender Personen. Das in der Mittelsilbe enthaltene Stammwort „sell" wird nämlich von den Sprachforschern auf eine in den meisten indo-europäischen Sprachen vorkommende Wurzel sal, salr zurückgeführt, die einen großen Wohnraum, ein weites Gemach bedeutet und dem Worte Saal im Deutschen, Salon im Französischen zu Grunde liegt. Ur-

verwandt ist dieses Wurzelwort ferner mit dem altslavischen selo, das Wohnung, und mit dem lateinischen solum, das Grund und Boden bedeutet.

Die Vorsilbe „Ge" drückt ein Mit oder Zusammen aus, wie in dem Worte Genosse, d. h. Mitgenießender, Gefährte, d. h. Zusammenfahrender. Das Wort Gesell bedeutet darnach eine im gleichen Raum befindliche, mit andern zusammenwohnende und arbeitende Person. Durch Anhängung der Endsilbe „schaft", die, wie in den Worten Bürgerschaft, Mannschaft, Wissenschaft, eine Vielheit ausdrückt, wird aus dem Gesell die Gesellschaft, d. h. die Gesamtheit der Gesellen, eine große Zahl zusammenwohnender und zusammenwirkender Individuen.

Mit dieser Worterklärung ist indessen für die Bestimmung des Gesellschaftsbegriffs noch nicht viel gewonnen. Im Laufe der Zeit erhalten die Worte durch den Sprachgebrauch oft eine ganz andere Bedeutung, als ihnen ursprünglich eigen war. Der Geist des Volkes schaltet souverän mit den vorhandenen Ausdrucksmitteln, ohne sich viel um den Sinn zu bekümmern, der ursprünglich damit verbunden war. Daher läßt sich die Bedeutung eines Wortes selten rein sprachlich aus dem Wortsinn sondern meistens nur historisch, durch Untersuchung der Entwicklung des Wortgebrauches, ermitteln.

Das geht schon daraus hervor, daß wir unter Gesellschaft heute gar nicht das verstehen, was wir logisch darunter nach dem Wortsinn begreifen sollten. Mit Recht sagt Rümelin in dieser Beziehung, daß die deutsche Sprache weit entfernt sei, alles das eine Gesellschaft zu nennen, wobei die Merkmale des Zusammenwohnens- und -wirkens zutreffen würden. „Vielmehr zeigt sie (die Sprache) die eigentümliche Neigung, das Wort gerade auf diejenigen Fälle am wenigsten anzuwenden, in welchen jene Merkmale am vollständigsten vereinigt sind. Denn wo könnte dies mehr der Fall sein, als in der Familie oder Haushaltung, die doch niemand eine Gesellschaft nennt, nicht etwa deswegen nicht, weil hier die Zahl der Personen zu klein wäre — denn wir verweigern den Namen auch einer noch kleinern Zahl nicht, die abends an einem Wirts- oder Theetisch beisammensitzt — sondern weil das Merkmal des bloßen Zusammenwohnens hier viel zu arm und enge ist, um die innigen und vielseitigen Beziehungen der Ueber-, Unter- und Gleichordnung auszudrücken, welche Gatten, Eltern, Kinder, Geschwister aneinander ketten."

Rümelin weist dann weiter darauf hin, daß wir auch die Insassen einer Kaserne, eines Seminars, Klosters, Krankenhauses, Gefängnisses keine Gesellschaft nennen, obwohl auch hier ein Zusammenwohnen stattfindet.

Es kann darnach keinem Zweifel unterliegen, daß der Sprachgebrauch mit dem Ausdruck Gesellschaft heute etwas anderes bezeichnet, als ursprünglich in ihm enthalten war. Welche neuen Momente sind, so müssen wir uns jetzt fragen, im Gesellschaftsbegriff an die Stelle des Zusammenwohnens und -wirkens getreten, welche Art von menschlichen Beziehungen charakterisieren wir gegenwärtig mit dem Worte Gesellschaft?

Gehen wir von der einfachsten Form der Gesellschaft aus, die wir uns nur immer denken können. In einem Restaurant treffen sich alle Mittag zehn Herren, die an der gleichen Tafel speisen. Sie brauchen zueinander keine weiteren Beziehungen zu haben, als sich täglich am gleichen Mittagstisch zu treffen, so genügt das schon, um sie eine Gesellschaft, eine Tischgesellschaft zu nennen. Die Mitglieder dieser Gesellschaft kennen einander, sprechen miteinander, im übrigen aber geht jeder seine eigenen Wege. Würde nun aber jeder der zehn Herren sein Mittagessen an einem besonderen Tisch zu sich nehmen, und wäre es auch noch in dem gleichen Lokal, so könnte von einer Tischgesellschaft nicht mehr die Rede sein. Zur Tischgesellschaft gehört darnach das Moment des Zusammensitzens und Zusammensprechens m. a. W. ein *Verkehr* bei der Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses mittags zu speisen. Bei diesem Verkehr sucht niemand dem andern einen Dienst zu leisten, jeder Teilnehmer an der Gesellschaft hat nur sein eigenes Interesse im Auge. Keiner der zehn Herren ist an die Gesellschaft gebunden, jeder kann sie jeden Augenblick aufgeben. Man hat vollkommene *Freiheit*, an einer Gesellschaft teilzunehmen oder nicht. Weil diese den Insassen eines Klosters, Gefängnisses u. s. w. fehlt, so bezeichnet auch unsere Sprache die Gesamtheit der Klosterbrüder und Sträflinge nicht als Gesellschaft. Irgend welcher Zwang ist mit dem Begriff der Gesellschaft unvereinbar, sie ist nur dort vorhanden, wo Freiheit, Freiwilligkeit besteht. Man wird niemals in eine Gesellschaft befohlen, sondern sucht sie aus eigenem Antrieb.

Die Art des menschlichen Verkehrs, die wir als Gesellschaft bezeichnen, schließt aber noch ein zweites Moment als das der Freiheit ein. Eine Gesellschaft ist nur unter der Voraussetzung einer

gewissen Gleichartigkeit ihrer Teilnehmer denkbar. Gleichartige Interessen, gleichartige Bedürfnisse, eine gleichartige Position der „Gesellen", alles das muß vorhanden sein, damit ein gesellschaftlicher Verkehr entstehen kann. Gleich und gleich *gesellt* sich gern, heißt es mit Recht im Sprichwort. Ein König kann nicht mit gewöhnlichen Bürgern, ein hoher Würdenträger nicht mit einfachen Subalternbeamten eine Gesellschaft, z. B. eine Tisch-, Reise-, Spielgesellschaft bilden. Wo im Verkehr verschiedener Personen miteinander eine oder einige aus irgend welchen Gründen einen Vorrang vor den andern, eine Autorität über die andern besitzen, ist keine Gesellschaft mehr vorhanden. Wir bezeichnen daher auch niemals die Familie, die Armee, die Beamtenschaft als eine Gesellschaft; das Moment des gleichen Ranges und Standes fehlt in den Beziehungen der Eltern zu den Kindern, der Offiziere zu den Soldaten, der Minister zu den Kanzlisten und Polizeidienern. Die Gesellschaft hat ein demokratisches Moment, ein Nivelliertsein zur Voraussetzung, in ihr verkehren alle Teilnehmer auf dem gleichen Fuße; sie entkleidet sie ihrer besonderen Stellung, Geltung, Bedeutung, Thätigkeit und stellt sie auf den Boden gleichartiger menschlicher Bedürfnisse und Interessen. Man darf daher wohl sagen, daß in einem gewissen Sinn *Freiheit* und *Gleichheit die Principien der Gesellschaft* sind, ohne welche sie nicht gedacht werden kann.

Wenn sich demnach in jedem *gesellschaftlichen* Verkehr die Momente der Freiheit und Gleichheit finden müssen, so ergiebt sich bei einiger Ueberlegung, *daß der Gesellschaftsbegriff an bestimmte historische Voraussetzungen geknüpft ist*, daß das Zustandekommen einer Gesellschaft nicht mit jeder irgendwie beschaffenen Vereinigung und Verbindung von Menschen von vornherein gegeben war, sondern erst unter Umständen möglich wurde, die gestatteten, daß sich Menschen, als solche, als freie und gleiche Personen gegenübertraten.

(Fortsetzung folgt).

Die Arbeiterbewegung Dänemarks.

Von Fernando Linderberg in Kopenhagen.

Letzten Sommer tagte in Stockholm ein skandinavischer Arbeiter- und Socialistenkongreß. Es waren teils die socialdemokratischen, teils die gewerkschaftlichen Vereine der drei nordischen Länder, welche dort zusammengekommen waren.

Bei dieser Gelegenheit sind zwei Aussprüche gefallen, die unsere Arbeiterbewegung charakterisieren.

Der Hauptleiter der dänischen socialdemokratischen Partei, P. Knudsen, — ein früherer Handschuhmacher — sagte: „Wir arbeiten sowohl gewerkschaftlich als politisch, wir legen aber das Hauptgewicht auf die politische Organisation, denn durch die politische Macht werden wir den socialistischen Staat einführen."

Bei der gleichen Gelegenheit sagte der Vorsitzende der Gewerkschaften, J. Jensen, — ein früherer Maler — wie Knudsen Mitglied des dänischen Reichstages:

„Viele, welche die Kämpfe der letzten 20 Jahre mitgemacht haben, werden zugeben, daß man bei der praktischen Arbeit lernt, seine theoretischen Anschauungen zu verändern."

Die beiden Aussprüche sind für die Strömungen in unserer Arbeiterbewegung charakteristisch. Knudsen ist ein tüchtiger und arbeitskräftiger Mann, aber als Politiker immer der alte doktrinäre Marxist, der noch immer der Meinung ist, daß das kommunistische Manifest Anfang und Ende aller Weisheit sei, und mit dem Aberglauben behaftet ist, daß durch den Parlamentarismus, die Gesetzgebungsmaschinerie sich die Gesellschaft nach Belieben umgestalten ließe, trotzdem, daß wir in den bald 50 Jahren, die schon nach Durchführung unserer Verfassung verflossen sind, nicht einmal parlamentarische Selbstregierung erreicht haben.

Knudsen ist damit der Vertreter der alten, aber vielleicht noch stärksten Richtung in unserer dänischen Bewegung. Sie zerfällt in drei Abschnitte. Als die Arbeiterbewegung 1871 zum erstenmale auf-

trat, war sie eine revolutionäre; später erhielt sie einen völlig politisch-parlamentarischen Charakter. In der dritten Phase, in der wir uns jetzt befinden, wird die Bewegung immer mehr gewerkschaftlich und genossenschaftlich, das heißt mehr praktisch-ökonomisch. „Man lernt im praktischen Leben, seine Anschauungen zu verändern!"

Gerade in jüngster Zeit haben wir eine neue Erscheinung erlebt, die ein Beweis dafür ist, daß die praktische, ökonomische Organisation von weit größerer Bedeutung als die parlamentarische Arbeit ist. In den ersten Wochen des neuen Jahres haben wir in Kopenhagen den ersten Kongreß der sämtlichen Gewerkschaften gehabt. 70,000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter waren durch 407 Delegierte vertreten. Der Zweck des Kongresses war, eine Centralorganisation aller gewerkschaftlichen Verbände des Landes zu bilden, und was die alten englischen Trades Unions erst jetzt anfangen zu versuchen, das haben wir hier jetzt auf unserem Kongreß erreicht. Unsere Gewerkschaftsbewegung ist schon viel stärker als unsere politische Bewegung, nnd ich bin fest überzeugt, daß sie auch fernerhin die stärkere sein wird.

Auf die Tagesordnung des Kongresses war auch die Frage der Stellung der Gewerkschaftsbewegung zu den Genossenschaften gesetzt worden. Die Verhandlungen über die neuzuschaffende Centralorganisation hatten aber so viel Zeit in Anspruch genommen, daß es nicht möglich war, diesen Gegenstand in gründlicher Weise zu behandeln. Soviel ging aber doch aus der kurzen Verhandlung hervor, daß auch für die genossenschaftlichen Bestrebungen ein großes Interesse unter den Arbeitern vorhanden ist.

Ich glaube, daß die Zeit nicht weit entfernt ist, wo die Politik, anstatt den organisatorischen Socialismus zu beherrschen, der gehorsame Diener dieses Socialismus sein wird.

„Man lernt im praktischen Leben, seine Auffassung zu verändern!" Wir geben nichts von den großen Zielen des Socialismus auf. Wir lernen nur Evolution an den Platz der Revolution zu setzen. Und auf dem Wege einer geordneten Entwicklung werden wir die ganze Gesellschaft so umgestalten, daß alle kapitalistischen Einrichtungen verschwinden werden, die heute die Mehrzahl der Menschen dazu verurteilen, in Not und in Sorge um ihre kärgliche Existenz dahin zu vegetieren.

Gelegentlich des Arbeiterschutzkongresses in Zürich im letzten Sommer hat ein schwedischer Socialdemokrat, der Hauptleiter der

socialdemokratischen Partei Schwedens und Mitglied des Reichstages, Hjlamar Branting, ein sehr beachtenswertes Wort gesprochen. Indem er auf die Thatsache hinwies, daß die socialdemokratische Partei Deutschlands es früher abgelehnt hätte, an einem solchen Kongreß teilzunehmen, behauptete er, daß die Frage jetzt sei, „inwiefern der Uebergang von der Sekte zur praktisch-politischen Volkspartei gemacht werden solle."

Nach diesem Wort des schwedischen Socialdemokraten ist die socialdemokratische Partei also bis jetzt noch eine Sekte gewesen; mit ihrer Teilnahme am Kongreß in Zürich hat die Partei erklärt, daß sie nachher eine praktische Volkspartei sein werde.

Ich weiß nicht, ob diese Behauptung nicht etwas zu kühn ist; darin, glaube ich, aber hat Herr Branting ganz recht: die socialdemokratische Partei muß überall den Uebergang von der Sekte zur praktischen Volkspartei in ihrem Wesen vollziehen.

Die besten Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, haben wir aber meines Erachtens nach in der Gewerkschafts- und Genossenschafts- schaftsbewegung. Ich begrüße es deshalb mit großer Freude, daß unsere Bewegung in Dänemark in dieser Richtung einen neuen Fortschritt gemacht hat.

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Arbeiterbewegung.

Die Lohnbewegung der englischen Arbeiter im Jahre 1896. Vor kurzem hat das englische Arbeitsamt seinen Bericht über Verlauf und Ergebnis der Arbeitseinstellungen des Jahres 1896, verglichen mit den Streiks und Lockouts der Vorjahre, veröffentlicht. Dieser Bericht ist bei weitem vollständiger als irgend einer seiner Vorgänger. Er gibt über 1021 Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern in sehr eingehender Weise Rechenschaft. Beteiligt waren bei den Streitigkeiten 198,687 Arbeiter. Sehr lehrreich erscheint ein Vergleich der für das Jahr 1896 in Betracht kommenden Thatsachen mit den entsprechenden Erscheinungen der vorhergehenden 4 Jahre. Es betrug die Anzahl der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Jahre 1892 700; 1893 783; 1894 1061; 1895 876; 1896 1021. Die Zahl der Arbeiter, welche infolge dessen außer Thätigkeit traten, stellte sich wie folgt:

1892	1893	1894	1895	1896
356,790	636,386	324,245	263,758	198,687

An Arbeitstagen gingen verloren:

17,381,836	31,205,062	9,322,096	5,542,652	3,748,525

Von den Streitigkeiten wurden endgiltig ausgetragen:

	In Procenten				
	1892	1893	1894	1895	1896
Zu Gunsten der Arbeiter	27,5	62,9	22,1	24,1	39,5
„ „ „ Unternehmer	19,9	12,1	42,1	27,9	33,4

Durch gegenseitige Zugeständnisse:

In Procenten				
1892	1893	1894	1895	1896
52,6	25,0	35,8	48,0	27,1

Das ergibt für die letzten 5 Jahre die nachfolgenden Durchschnittsziffern: Es endeten zu Gunsten der Arbeiter 35,2 Procent, zu Gunsten der Unternehmer 27,0 Procent und im Sinne freundschaftlichen Ausgleiches zwischen den Streitenden 37,7 Procent aller Kämpfe. Bisher bildete meistenteils die Höhe der zu zahlenden Löhne den Streitgegenstand. Während nämlich an den Kämpfen um Lohnerhöhung in den Jahren

1892—1896 alles in allem 1,268,412 Arbeitnehmer beteiligt waren, wagten für Verminderung der Arbeitszeit im gleichen Zeitraume nur 16,568 Arbeiter das Eintreten in den Kampf. Wichtig ist noch die Mitteilung, daß durch Schiedsgericht, Vermittlung, Einigungsamt, direkte Verhandlung zwischen den beiden Parteien Streitigkeiten beigelegt wurden, die über 70 Procent aller überhaupt an Ausständen beteiligten Arbeiter umfaßten. Diese Erfahrungen sprechen entschieden für den Nutzen des Ausbaues der friedlichen Ausgleichmethoden bei Differenzen zwischen Arbeitern und Unternehmern. Die Voraussetzung dabei ist aber, daß die Arbeiter organisiert sind.

Bewegung der Großindustriellen.

Der rheinisch-westfälische Kohlenring und die Kohlenkonsumenten. Ein interessanter Kampf scheint sich zwischen dem genannten Kohlensyndikat und den industriellen Unternehmern des Rheinlands anzubahnen. Ersteres, das sich die Aufgabe gestellt hat, durch Kartellierung der verschiedenen Zechen möglichst hohe Kohlenpreise zu erzielen, wird durch die rücksichtslose Ausbeutung der in seinen Händen liegenden Macht den Kohlenkonsumenten, also in erster Linie den großen Industriellen immer gefährlicher. Dazu kommt, daß infolge des allgemeinen Geschäftsaufschwungs der Kohlenkonsum stark gewachsen ist, was abermals den Einfluß des Syndikats auf die Preise verstärkt hat.

Die Beteiligungsziffer sämtlicher Zechen für das Jahr 1898 ist auf 48,713,912 Tonnen festgesetzt, gegen 44 Millionen im Vorjahr und $44^1/_2$ Millionen im Jahre 1895.

Man sieht aus diesen Zahlen, daß die Bedeutung des Syndikats immer mehr wächst. Um nicht ganz in dessen Abhängigkeit zu geraten, wird nun in den Unternehmerkreisen Rheinlands-Westfalens davon gesprochen, daß gegen das Syndikat eine Vereinigung der Kohlenabnehmer am Platze wäre. Man sagt sich im Hinblick auf die hohen Geschäftserträgnisse der Zechen des Syndikats, daß von der ganzen Konjunktur die syndicierten Kohlenwerke am leichtesten und ohne jedes Risiko den fettesten Rahm abgeschöpft haben, indem die industriellen Kohlenverbraucher ohne Murren und Widerstreben die Preise bezahlen mußten, die ihnen das Syndikat vorschrieb. Die Bestrebungen, die verschiedenen Zweige der Eisenindustrie zu kartellieren, gehen zugleich auch bewußt dahin, das Kohlensyndikat in seinen Zumutungen an die Kohlenverbraucher bescheidener zu machen.

Man sieht an diesen Vorgängen recht deutlich, wie auf der Basis der kapitalistischen Produzenteninteressen die großen Unternehmer selbst einander zu bekämpfen genötigt sind und daß daher auch auf dieser Grundlage eine sociale Interessensolidarität nicht möglich ist.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Der zürcherische Genossenschaftsverband des kantonalen landwirtschaftlichen Vereins hielt am 28. Dezember in Zürich seine Abgeordnetenversammlung ab, zu der 40 Abgeordnete erschienen waren. Der Vorsitzende Dr. Bär in Winterthur, machte auf die nächstes Jahr stattfindenden Truppenmanöver des IV. Armeekorps und die Fleischlieferung dafür aufmerksam. Der Verband werde auch diesmal für die Lieferung von Mastochsen in Konkurrenz treten müssen, um so eher, als an den Manövern auch Truppen aus dem Kanton Zürich teilnehmen werden. Der Genossenschaftsverband werde sich demnächst in das Handelsregister eintragen lassen. Um die Vor- und Nachteile dieses Schrittes zu beleuchten, wurde ein bezügliches Referat erstattet, das zu einer lebhaften Diskussion für und gegen die Eintragung führt. Im großen und ganzen wurde die Eintragung lebhaft befürwortet und zwar gewünscht, daß nicht nur die kantonale Genossenschaft, sondern auch die einzelnen Vereine als solche und unter Solidarhaft sich eintragen lassen möchten, wie dies bereits anderseits vielfach geschehen sei. Der engere Vorstand wurde beauftragt, sich mit dieser Frage in einem Zirkular an die einzelnen Vorstände der verschiedenen Sektionen zu wenden.

Schließlich wurde noch über gemeinsamen Ankauf von Düngmitteln für das nächste Jahr diskutiert und beschlossen, dabei namentlich auf gute Qualität zu achten.

Mit dem Beschluß, sich im Handelsregister eintragen zu lassen und die Solidarhaft zu acceptieren, hat sich der Zürcher Genossenschaftsverband so ziemlich auf dem gleichen Boden gestellt, den der Verband der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften einnimmt. Ob damit zugleich auch ein Schritt zu der wünschbaren Verschmelzung beider Verbände geschehen ist, entzieht sich unserer Beurteilung.

Genossenschaftliches Volkshaus in Luzern. In Luzern wird die Errichtung eines Volkshauses geplant, mit dem eine Centralherberge und eine Speisewirtschaft verbunden ist. Es soll dementsprechend eine Anzahl Zimmer für durchreisende Arbeiter und einen 200—300 Personen fassenden Versammlungssaal erhalten. Es werden zu diesem Zwecke Anteilscheine im Betrage von 10 Fr. ausgegeben. Der städtische Konsumverein hat sich mit 100 Anteilscheinen (1000 Fr.) beteiligt. Man rechnet auf eine starke Beteiligung in den Kreisen der Arbeiter.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Genossenschaften zur Ausnützung der Elektrizität im Dienste der Landwirtschaft. In letzter Zeit sind in Deutschland mehrere Genossenschaften von Landwirten gegründet worden, oder noch in der Bildung begriffen, die eine Beleuchtungs- oder Kraftanlage be-

zwecken. Eine solche Anlage ist rentabel, wenn die Kosten der Einrichtung und des Betriebes voll ausgeglichen werden durch Fortfall der Kosten für Lokomobilbetrieb und Beleuchtung, durch Reduktion der Spannkraft, durch maschinelle bessere Bodenbearbeitung, durch die verminderte Feuersgefahr, die gesteigerte Sicherheit beim Maschinenbetrieb und die Möglichkeit, sich zwischen entfernten Stellen verständigen zu können.

Die Ausnützung der elektrischen Kraft für die Beackerung kleinerer Betriebe als 1000 Morgen ist noch fraglich. Fachmänner haben erklärt, daß die Verhältnisse für die Einführung elektrischer Kraftübertragungen in der Landwirtschaft günstig liegen: 1. Wenn es möglich ist, eine Wasserkraft, deren Fassung keine zu großen Ausgaben für Wasserbauten bedingt, auszunutzen; 2. wenn eine schon zu anderen Zwecken bestehende Dampfanlage (Molkerei, Brennerei, Zuckerfabrik, Be- und Entwässerungsanlage 2c.) benutzt werden kann; 3. wenn es möglich ist, ein größeres Gebiet von einer Stelle aus mit elektrischer Kraft zu versorgen; 4. wenn es möglich ist, außer den rein landwirtschaftlichen Arbeiten (Dreschen, Häckselschneiden, Wasserpumpen, Beleuchtung 2c.) auch noch andere Betriebe, wie Molkerei, Müllerei, Bäckerei, Brennerei, Getreidelagerhäuser, Holzschneiderei, Ent- und Bewässerung durch die elektrische Centrale zu betreiben; 5. wenn große Pflugsysteme (40—70 Pferdekräfte) verwendet werden können, zumal der elektrische Pflug in hügeligem Terrain und weichem Boden, wo ein Dampfpflügen ausgeschlossen ist, anzuwenden und ferner die Leistungsfähigkeit bei gleichem Gewicht gegenüber dem Dampfpflügen bedeutend zu steigern ist.

Diese neue Art von Genossenschaften ist jedenfalls eine höchst interessante Erscheinung, weil durch sie nicht nur ein ökonomischer, sondern auch ein technischer Fortschritt angebahnt wird. Sie zeigt zugleich, daß die Ausnutzung und Anwendung der elektrischen Kraft direkt zur Genossenschaftsbildung führt und die Vermutung, es werde die sich vorbereitende technische Revolution durch die Elektrizität auch die genossenschaftliche Organisation nach sich ziehen, erhält dadurch einen neuen Stützpunkt.

Wirtschaftschronik.

Das Sinken des Zinsfußes bei den deutschen Kreditvereinen. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß seit den 70er Jahren der Zinsfuß stetig herabgegangen ist. Wenn auch für kurzfristige Kredite, namentlich für tägliches Geld an der Börse, der Zinsfuß häufigen Schwankungen unterliegt, so vermögen diese doch an jener Thatsache nichts zu ändern. Der Hauptgrund dieser Erscheinung ist die wachsende Kapitalkraft und Geldfülle der Hauptkulturländer. Dazu kommt die immer weitere Kreise ziehende Ersetzung des Bargeldes durch den Wechsel-, Check-

und Giroverkehr, dessen Ausbildung auch bei den Kreditgenossenschaften immer weitere Fortschritte macht. Ein nicht zu unterschätzendes Moment ist aber auch die Sammlung und Verwertung der kleinen Ersparnisse oder zeitweilig entbehrlichen Einnahmeposten, welche jetzt nach der Bank oder den Sparkassen getragen werden oder den Kreditvereinen als Einzahlungen auf die Geschäftsanteile oder in deren Sparkassen zufließen. Wenn nach dem letzten Jahresbericht des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 1055 Kreditvereine nach dem Schulze-Delitzschschen System im Jahre 1896 1674 Millionen Mark Kredit gewährt haben und ihr Betriebskapital von 685 Millionen Mark sich aus 169 Millionen Mark eigenem Vermögen und (am Ende des Jahres 1896) 516 Millionen Mark fremden Geldern zusammensetzte, so geht daraus hervor, daß diese Sammlung der kleinen und kleinsten Vermögens- und Einkommenteile den Kapital- und Geldmarkt, besonders für die mittleren Gewerbetreibenden, erheblich entlastet und so zur Verbilligung der Leihkapitalien nicht unwesentlich beigetragen haben muß.

Entsprechend dieser allgemeinen Verbilligung des Leihkapitals ist auch der Zinsfuß in den Schulze-Delitzschschen Kreditvereinen stetig herabgegangen. Annähernd in demselben Verhältnis, wie der Zinsfuß für fremde Gelder, ist auch der Bruttoertrag des Betriebskapitals gesunken. Daraus folgt, daß auch der Zinsfuß für die von den Vereinen ausgeliehenen Gelder demjenigen für die aufgenommenen fremden Gelder gefolgt ist. Stellt man die betreffenden Zahlen aus den Jahresberichten des Allgemeinen Verbandes seit 1879 in Perioden zusammen, so erhält man folgende charakteristische Daten:

	Bruttoertrag in Procenten des Betriebskapitals	Zinsfuß für fremde Gelder	Differenz
1876—80	6,23	4,49	1,74
1881—85	5,90	4,22	1,68
1886—90	5,44	3,49	1,95
1891—95	5,26	3,58	1,68
1896	4,95	3,30	1,65

In der Hauptsache dürfte der procentuale Bruttoertrag dem Zinsfuß für die ausgeliehenen Gelder bei der Mehrzahl der größeren Kreditvereine entsprechen; derselbe ist von 6,23 Procent 1876—80 auf 4,95 Procent im Jahre 1896 herabgegangen, der Zinssatz für fremde Gelder von 4,49 auf 3,30 Proc.; die Spannung hat sich also auch ein wenig, von 1,74 auf 1,65 Proc. verringert.

Direkte Aufstellungen über die Zinssätze für ausgeliehene Kapitalien sind für 1893 und für 1896 gemacht. Schulze-Delitzsch erklärte 1875 den Zinssatz von 6 bis 7 Proc. beim Personalkredit als normal. Im Jahre 1893 bewegte sich der Zinsfuß bei 36 Proc. der berichtenden Kreditvereine unter 5 Proc., bei 48 Proc. zwischen 5 und 6 Proc. Im Jahre 1896 aber waren die entsprechenden Procentsätze bereits 55 und 32 Proc. In den drei Jahren hat sich also eine Verschiebung zu Gunsten der Zinsermäßigung bei 35 Proc. berichtenden Genossenschaften vollzogen.

Ueber die Hälfte der Genossenschaften nimmt unter 5 Proc., ein Drittel derselben zwischen 5 und 6 Proc., nur bei 13 Proc. derselben steht der Zinsfuß noch über 6 Proc. einschließlich der Provisionen, und davon müßten noch die Beträge abgerechnet werden, welche den Mitgliedern als Dividenden zufließen. Es ist gewiß ein sehr günstiges Resultat, daß der Zinsfuß für den Personalkredit in den entwickelteren Gegenden Deutschlands und bei den größeren Kreditvereinen des Allgemeinen Verbandes bereits unter 5 Proc., also 2 Proc. unter den in der Mitte der 70er Jahre üblich gewesenen, gesunken ist.

Die Unfallversicherung in Oesterreich im Jahre 1895. Das österreichische Ministerium des Innern veröffentlichte vor kurzem den Bericht über die Ergebnisse der Unfallversicherung in Oesterreich im Jahre 1895. Das Berichtsjahr beansprucht ein besonderes Interesse, weil in ihm zuerst die Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf das ganze Transportwesen, also in Sonderheit auf die Eisenbahnbediensteten, weiter auf Feuerwehrleute, Kanalreiniger, Schornsteinfeger, Brunnenmacher, Straßenarbeiter, Steinmetze u. s. w. u. s. w. in Kraft war. Die Ausdehnung bedingte einen Zuwachs an versicherten Personen um mehr als eine Viertelmillion oder genau um 278,790, denn die Zahl der Versicherten betrug 1894 1,598,404 und im Berichtsjahre 1,877,194. Diese Zahl ist klein im Verhältnis zu den mehr als $18^1/_4$ Millionen Personen, die im gleichen Jahre in Deutschland dem Unfallversicherungsgesetze unterstanden, und deckt sich selbstverständlich auch mit der Zahl der österreichischen Lohnarbeiter ganz und gar nicht. Die Unfallversicherung umfaßt in Oesterreich keineswegs alle Betriebe und vielfach von den Arbeitern nur einen kleinen Teil. So ergab die letzte Zählung dort eine landwirtschaftliche Arbeiterschaft von 6,4 Millionen Seelen, von denen aber gegen Unfall nur 495,887 Personen, also wenig mehr als 7 Proc. versichert waren. Besser ist das Verhältnis für Industrie, Handel und Gewerbe, aber auch hier sind noch nicht 50 Procent versichert, denn von den 2,8 Millionen darin beschäftigten Arbeitern unterstanden nur 1,381,307 Arbeiter dem Unfallsgesetz.

Auch die Zahl der angemeldeten Unfälle ist gestiegen, und zwar um 14,303 auf 54,562. Die Steigerung ist verhältnismäßig größer als die Zunahme der Zahl der Versicherten, denn während 1894 auf je 10,000 Vollarbeiter 406,7 Unfallanzeigen kamen, betrug diese Ziffer für das Berichtsjahr 448,4. Beim Bau und Betriebe von Eisenbahnen und sonstigen Betriebsmitteln hat sich die Durchschnittszahl der Unfälle zwar vermindert, doch ist sie in den meisten übrigen Betriebsgruppen in die Höhe gegangen. Von den 54,562 Unfällen wurden 28,167 (im Vorjahre von 40,249 Unfällen 27,707) als nicht entschädigungspflichtig zurückgewiesen, meist aus dem Grunde, weil die Berufsunfähigkeit infolge der Verletzung weniger als vier Wochen dauerte und deshalb nicht der Unfall-, sondern der Krankenversicherung zur Last fiel. Von den übrigen entschädigungspflichtigen Unfällen hatten 835 oder 1,5 Proc. aller Unfälle gegen 670 oder 1,6 Proc. aller Unfälle im Vorjahre einen tödlichen

Ausgang. 4924 oder etwa 9 Proc. aller Unfälle gegen 3701 oder 9,2 Proc. aller Unfälle im Vorjahre brachten den Betroffenen dauernde Erwerbsunfähigkeit, während 10,638 Unfällen gegen 8181 Unfällen im Vorjahre eine nur vorübergehende Erwerbunfähigkeit folgte. Mit der Gesamtzahl der Versicherten verglichen, ist die Zahl der tödlichen Unfälle sich gleich geblieben, dagegen die der Unfälle mit dauernder oder vorübergehender Erwerbsunfähigkeit um 3,1 auf 40,5 beziehungsweise um 4,8 auf 87,4 Unfälle auf je 10,000 Versicherte gewachsen.

Die bedeutende Steigerung der Unfälle bedingte eine entsprechende Erhöhung der Auszahlungen an Renten und Entschädigungen. Diese wuchsen von etwa 1,69 Millionen Gulden auf 2,25 Millionen Gulden. Doch stehen diesen Ausgaben auch gewachsene Einnahmen an Versicherungsbeiträgen gegenüber, von denen 1894 rund 4,79 Millionen und 1895 rund 6,90 Millionen Gulden eingingen. Danach war das Verhältnis der gezahlten Entschädigungen zu den eigenommenen Beiträgen im Berichtsjahre etwas niedriger als im Vorjahre. Vergleicht man die Entschädigungen mit den Gesamtlohnsummen der Versicherten, so betrugen jene im Berichtsjahre 0,517 Procent und im Vorjahre 0,520 Procent der Lohnsumme.

Die Zahl der dauernden Rentenempfänger betrug 1895 16,627 Personen mit 1,306,376 Gulden Rentenjahresbetrag, dagegen 1894 12,267 Personen mit 960,790 Gulden Rentenjahresbetrag. Die 16,627 Rentenempfänger Ende 1895 zerfielen in 779 dauernd gänzlich Erwerbsunfähige mit 170,508 Gulden Jahresrentenbetrag oder durchschnittlich 218,86 Gulden Jahresrenten pro Kopf, in 9984 dauernd teilweis Erwerbsunfähige mit 802,124 Gulden Jahresrentenbetrag oder durchschnittlich 80,34 Gulden Jahresrente pro Kopf, in 2008 Witwen mit 147,171 Gulden Jahresrentenbetrag oder durchschnittlich 73,30 Gulden Jahresrente pro Kopf, in 3551 Kinder mit 170,760 Gulden Jahresrentenbetrag oder durchschnittlich 48,12 Gulden Jahresrente pro Kopf und in 305 Ascendenten mit 15,813 Gulden Jahresrentenbetrag oder durchschnittlich 51,85 Gulden Jahresrente pro Kopf. Von der Gesamtsumme des Rentenbetrages kamen demnach etwa $13^1/_2$ Proc. auf die dauernd gänzlich Erwerbsunfähigen, 61 Proc. auf die dauernd teilweis Erwerbsunfähigen, 11 Proc. auf die Witwen, $13^1/_2$ Proc. auf die Waisen und 1 Proc. auf die Ascendenten.

Die finanziellen Ergebnisse der Unfallversicherungsanstalten sind ziemlich unerfreulich und schließen mit einer Unterbilanz von rund $2^1/_2$ Millionen Gulden bei einem Jahresdefizit von mehr als $^3/_4$ Millionen Gulden ab. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf rund 600,000 Gulden, das sind 10,9 Proc. der Versicherungsbeträge. Eine Aenderung dieser traurigen Finanzlage ist nicht vorauszusehen, im Gegenteil, die materiellen Verhältnisse der Unfallversicherungsanstalten verschlechtern sich von Jahr zu Jahr und eilen einem Zusammenbruch entgegen. Bereits hat sich die Wiener Anstalt, die bedeutendste ihrer Art, zu einer recht bedeutenden Erhöhung ihres Beitragstarifes entschließen müssen.

Um aus dieser üblen Lage, wo das angenommene System des Kapitaldeckungsverfahrens zur Aufstapelung bedeutender Kapitalien zu geringem Zinsertrag für eine doch ungewisse Zukunft zwingt, herauszukommen, hat man wohl schon vorgeschlagen, das Umlageverfahren einzuführen. Freilich würden dadurch in einzelnen Jahren, die von Massenunglücken heimgesucht wären, sprunghaft sehr bedeutende und drückende Beiträge aufzubringen sein.

Der Grundbesitz der deutschen Städte. Für 30 deutsche Städte, darunter die meisten Großstädte, liegt nunmehr eine Zusammenstellung ihres Großgrundbesitzes vor, welche Dr. M. Neese, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Breslau, verfaßt hat (Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, 6. Jahrgang, S. 19 ff.). Die Tabelle bezieht sich auf das Ende des Jahres 1894. Der „Gewerkverein" teilt darüber folgendes mit:

Innerhalb des Stadtbezirks ist unter den angeführten Städten der Kommunalbesitz von Grundstücken am höchsten in Cassel, woselbst er nicht weniger als 98,649 Ar oder 55,6 Prozent des gesamten Stadtgebietes beträgt. Vorab sei bemerkt, daß Straßenland von dieser Berechnung natürlich ausgeschlossen ist. In Cassel ist allerdings der sehr große Civilfriedhof (2016 Ar) mit eingerechnet, der im allgemeinen Besitze der Gemeinde und des Stadtkirchenkastens ist. In absoluter Zahl aber behauptet Frankfurt a. M. mit 380,522 Ar (ohne das jetzt eingemeindete Bockenheim mit 3454 Ar) weitaus den ersten Platz in Deutschland. Dieser Gemeindebesitz beträgt 51 Prozent der gesamten Stadtgemarkung. Im erheblichen Abstande folgen sodann Wiesbaden 38,7, Augsburg 37,5, Hannover 35,9, Aachen 32,8 und Mannheim 30 Prozent des Stadtgebietes. Schwächer ist der Gemeindebesitz in Stuttgart 29,6 und Magdeburg 22,8 Prozent, noch mehr in München, Zwickau, Breslau, Altona, Dortmund, Liegnitz und Plauen, woselbst er sich zwischen 17 bis 10 Prozent hält. Noch unbeträchtlicher aber ist er in Berlin (55,562 Ar = 8,8 Prozent), in Halle, Erfurt, Dresden, Potsdam, Köln (2,6 Prozent), Kiel, Crefeld, Charlottenburg, am geringsten aber in Posen (1,9) und Barmen (1,6 Prozent).

Nun ist allerdings zu bedenken, daß die historische Stadtgrenze nicht entscheidend ist für die Bedeutung des kommunalen Grundbesitzes. Um einen genauen Ueberblick zu gewinnen, müßte der in unmittelbarer Nähe der Stadt gelegene Grundbesitz streng von dem entfernteren oder weitab liegenden geschieden werden. Das ist nach dem Stande dieser Statistik vorerst unthunlich. Mitunter besitzen einzelne Städte von Alters her auswärts große Komplexe, ganze Rittergüter, Forsten u. s. w. Andererseits wäre es notwendig, über die Zweckbestimmung des außerhalb gelegenen städtischen Grundbesitzes genaueres zu wissen. So haben eine Reihe von Großstädten der Kanalisation halber (Berlin, Breslau u. s. w.) sehr großen Landbesitz erwerben müssen, der sich jedoch gerade deshalb der Verbauung wie anderer landwirtschaftlichen Verwendung entzieht.

Trotzdem bleiben die Gesamtziffern des städtischen Grundeigentums von Interesse. In dieser Beziehung steht Berlin mit 1,105,613 Ar an der Spitze, wovon nur 5 Prozent innerhalb des Weichbildes liegen. Ihm folgt Breslau mit 426,270 Ar, wo das gleiche Verhältnis obwaltet, sodann Frankfurt a. M. mit 400,604 Ar, wo die Sache genau umgekehrt liegt und nur 5 Prozent des gesamten städtischen Grundeigentums außerhalb gelegen sind. Ueber 200,000 Ar besitzen Leipzig, Magdeburg und Liegnitz, eine Stadt mit großem auswärtigem Eigentum, über 100,000 Ar Hannover, Wiesbaden, Minden, Aachen und Cassel; alle anderen darunter, am wenigsten Posen, Kiel und Potsdam.

Noch wichtiger für diese Betrachtung ist die Bewegung im städtischen Grundbesitz, über welche von 26 Städten Angaben für die Jahre 1893 bis 1896 vorliegen. Als Gesamttendenz läßt sich eine stetige, mitunter sehr beträchtliche Zunahme des städtischen Grundeigentums aus den Ziffern erkennen. Auch nicht in einer einzigen Gemeinde hat dasselbe, die Epoche als Ganzes genommen, sich vermindert. Am meisten ist ein Mehr an Veräußerungen gegen den Erwerb in Halle und Augsburg zu konstatieren, das aber auch durch andere Jahre wieder aufgehoben wird. Es ist natürlich, daß, wenn die Stadt sehr große Gelände ankauft, wie z. B. Berlin 1893/94: 69,891 Ar, Dortmund 1895/96: 25,013 Ar, Köln 11,272 Ar, auch erhebliche Veräußerungen in diesen oder den folgenden Jahren erfolgen müssen. Auch mehrt sich der städtische Grundbesitz von selbst durch Zunahme kommunaler Gebäude, Anlagen, Parks u. s. w. oder gelegentlich bei Festungen durch Abbruch von Werken. Immerhin ist die Zunahme gerade aus den letzten Jahren und bei den Großstädten eine so beträchtliche, daß wir doch eine bewußte, auf den Erwerb von Grundbesitz gerichtete kommunale Politik annehmen müssen.

Statistische Notizen.

Ueber die öffentlichen Sparkassen des Kantons St. Gallen ist soeben die jährliche „Uebersicht" für 1896 erschienen. Danach betrugen die Guthaben sämtlicher Einleger der 52 Sparkassen auf Ende 1895 Fr. 83¼ Millionen, Ende 1896 Fr. 88¾ Millionen. Es ist also eine Bruttozunahme von Fr. 5½ Millonen zu konstatieren. Die Zahl der sämtlichen Einleger betrug 1896 123,306 Personen, das Durchschnittsguthaben des einzelnen Einlegers also Fr. 737,59.

Die große Mehrzahl der Kassen (43) verzinst die Einlagen mit 3½ Procent, 3 Kassen zahlten 3—3¼ Procent, 5 Kassen 3½—3¾ und 1 Kasse 4 Procent.

Es wäre interessant, noch näheres darüber zu erfahren, welchen Bevölkerungsschichten die Einleger angehören und in welcher Weise die Sparkassengelder von den Instituten angelegt werden. Aber auch ohne darüber ziffernmäßige Angaben zu besitzen, darf wohl ohne weiteres angenommen werden, daß der größte Teil der Einlagen sich in dem Besitz der arbeitenden Klasse befindet und daß die Sparkassengelder als Hypotheken an Hausbesitzer und als Darlehen an Unternehmer ausgeliehen werden. Wir stehen also vor der sonderbaren Thatsache, daß die Arbeiterklasse das wirtschaftliche System des Kapitalismus, das sie sonst nicht mit Unrecht als ihren vitalsten Interessen zuwiderlaufend erklärt, durch Gewährung von Kredit fördert und unterstützt.

Dieser Widerspruch erklärt sich wohl daraus, daß es noch an zweckmäßigen, der Emancipation der Arbeiterklasse dienenden wirtschaftlichen Organisationen fehlt, bei denen das von der Arbeiterklasse besessene Kapital angelegt werden könnte. Wir sehen hieraus wieder, daß es nicht sowohl die Besitzlosigkeit, der Mangel an Kapital ist, was die Arbeiterklasse in Dürftigkeit und socialer Abhängigkeit erhält, als vielmehr der Mangel an Wirtschaftsbetrieben, deren organisatorisches Prinzip das Arbeitsinteresse ist. Vermag die Arbeiterklasse erst einmal diese zu schaffen, so wird die Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel keine Schwierigkeit machen.

Bücherschau.

Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, von Dr. A. Buchenberger. Bei Paul Parey in Berlin 1898. 8° und 308 Seiten. Mark 8. —.

Der badische Finanzminister, der vor seiner Berufung zu seinem dermaligen Amt jahrelang Landwirtschaftsreferent im Ministerium des Innern gewesen ist und zugleich als ein angesehener Schriftsteller und Gelehrter auf dem Gebiete des Agrarwesens gilt, hatte vor etlichen Jahren zwei Bände über Agrarwesen und Agrarpolitik in dem großen Lehrbuch von Adolf Wagner über Volkswirtschaft bearbeitet.

Jetzt gibt er das dort Dargestellte in populärer und kürzerer Form auch für weitere Kreise in einem neuen Buche und verbindet damit die Absicht, den Agrarpolitikern und Interessenten seine Ansicht über die Nöte der Landwirtschaft darzulegen und die Abhilfsvorschläge, „die großen und die kleinen Mittel“ zu beleuchten.

Ebenso wie das Buchenbergersche Lehrbuch ist auch das vorliegende Buch von großem Wert zur Beleuchtung der Agrarfragen, und es hat nicht nur Interesse für die Fachleute und Politiker, sondern für jedermann, nicht nur für die Produzenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sondern auch für die Konsumenten solcher und das sind wir doch alle.

Der Verfasser ist ein Gegner der Latifundien und tritt ein für einen richtigen Bauernstand und bäuerliche Betriebe, möchte aber größere Güter nicht ganz missen, einmal, weil nur sie gewisse Produkte für den Markt herstellen, während der Bauer meist nur für sich und seine Umgebung produziert; aber auch deshalb, weil die größeren Güter die Resultate der Wissenschaft und Technik probieren und einführen und dem konservativen Bauern, der am Hergebrachten hängt, als Vorbild dienen, voranleuchten müssen. Buchenberger zeigt, was die Ursache der dermaligen Not und Klage der Landwirtschaft ist und macht diejenigen Vorschläge zur Abhilfe, die er für geeignet hält.

Vor allem empfiehlt er Ausnutzung der Wissenschaft, also gründliche Ausbildung und Fortbildung der Landwirte, er empfiehlt weiter die Ausnutzung der Verkehrswege und Verbesserung derselben, damit der Schaden, den die Verkehrserleichterungen durch Zufuhr von Produkten aus weiten Fernen brachten, einigermaßen ausgeglichen werde.

In diesen beiden Hilfsmitteln muß die Staatshilfe der Selbsthilfe vorangehen; denn Schulen und Verkehrswege und Verkehrsmittel sind Staatseinrichtungen.

Im weiteren aber legt er großen Wert auf Selbsthilfe und empfiehlt solche vorzugsweise in der Form der Genossenschaft.

Sowohl die Beschaffung der Betriebsmittel als die der Rohstoffe kann durch genossenschaftliche Selbsthilfe mit großem Vorteil erfolgen und so kann auch der Betrieb selbst und der Verkauf der Produkte auf genossenschaftlichem Wege vielfach verbessert werden.

Während sowohl bezüglich der Besitz-, Erb- und Verschuldungs-Verhältnisse die Gesetzgebung einzugreifen hat, kann im übrigen Selbsthilfe genügen, wenn auch der Staat etwa Genossenschaftsthätigkeit anregt und bei der Einrichtung von Genossenschaften hilfreiche Hand gewährt.

Einen mäßigen Schutzzoll will Buchenberger auf Getreide erhalten sehen, aber einen hohen, oder ein Monopol, oder den Antrag Kanitz lehnt er entschieden und unter vorzüglicher Begründung ab. Weder darf das Brot dem Industriearbeiter verteuert werden, noch darf man die Preisbestimmungen in die Hand von Staatsbehörden legen.

Buchenberger weist übrigens nach, daß die nach Monopol und ähnlichem Rufenden ihre Sache nicht mit Konsequenz durchdacht haben; sie würden selbst mit der Einführung am wenigsten befriedigt sein.

Vor einer Ueberschätzung der Verkaufsgenossenschaften warnt Buchenberger, weil sie ohne Mitwirkung des Auslandshandels den Anforderungen nicht zu genügen vermögen und ebenso stellt er klar, daß man nicht ohne weiteres solche große Märkte, wie die Börsen es sind, weder ver-

urteilen noch entbehren kann. Das Buch kann gegen die gedankenlosen Agrarier in mancher Hinsicht als Kampfmittel dienen und wird in erneuten Kämpfen auch dazu verwertet werden.

Vorerst beschäftigen andere Dinge die Parlamentarier, und der erhöhte Getreidepreis hat ohnehin die Agrarier ruhiger werden lassen. Kommt nächstes Jahr wieder ein Preissturz, dann werden die agrarischen Forderungen erneut erscheinen und Buchenberger viel citiert werden.

Sein Werk ist weiten Kreisen dringend zur Lektüre empfohlen.

Max May.

Die Eisenbahn-Frage in der Schweiz.

Betrachtungen eines Württembergers,

Von Dr. Arthur Mülberger in Crailsheim.

Die Vorgänge, die sich zur Zeit auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens in der Schweiz abspielen, werden auch im deutschen Reiche und speciell in meiner Heimat Württemberg sehr aufmerksam verfolgt. Die Gründe hiefür liegen nahe. Zunächst ist bekannt, daß in Württemberg der Staatsgedanke seit jeher untrennbar mit der Eisenbahn verwachsen ist und daß niemand daran denkt, diesen Zusammenhang zu lösen. Allein die Thatsache, daß die Schweiz im Begriffe ist, sich für ein Eisenbahnsystem zu entscheiden, das bei uns bereits eine fünfzigjährige Probezeit hinter sich hat, böte wohl kaum einen Grund, das Interesse für diesen Vorgang sonderlich zu steigern. Und es ist in der That unbestreitbar, daß die ersten Anfänge der schweizerischen Eisenbahn-Verstaatlichungsbewegung verhältnismäßig wenig Beachtung in Württemberg gefunden haben. Die Wendung trat erst ein, als mit der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 25. März 1897 die leitenden Gesichtspunkte der Reform klarer hervortraten und der Widerhall im Schweizervolke sich regte. Da wurde es jedermann, der für die Bedeutung dieser Fragen überhaupt ein offenes Auge hat, sofort klar, daß sich hier auf verkehrspolitischem Gebiete Dinge vorbereiten, denen gegenüber die übliche schematische Betrachtungsweise über die Unterschiede zwischen Staatsbahn- und Privatbahnsysteme völlig versagt, die vielmehr nach jeder Seite hin die größte Beachtung verdienen. Schon der eine Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Oktober 1897, der die künf-

tigen „Bundesbahnen“ auf eigene Füße stellt und als ein Wesen sui generis vom staatlich-fiskalisch-bureaukratischen Apparate abgegliedert, zeigt, daß dieses schweizerische „Staatsbahnsystem“ denn doch von unserem württembergischen total verschieden ist. Und ebenso lehrt uns auch der übrige Inhalt des Gesetzes, daß wir es nicht mit der bloßen Nachahmung anderer herrschender Staatsbahnsysteme, sondern mit einem eigenen, durchaus originellen Versuche zu thun haben, um für die gesamte Verkehrspolitik der Schweiz das passende Kleid zu finden. Damit ist indirekt zugegeben, daß bei der ganzen Frage der formelle Gegensatz zwischen Staats- und Privatbahn eigentlich untergeordneter Natur ist, daß es sich vielmehr um die viel tiefere Frage handelt, ob der gewaltigste Hebel der Produktionskräfte des Landes im Dienste der privaten oder im Dienste der allgemeinen Interessen zu stehen hat. Nicht der Charakter des „Staatsinstitutes“ ist es also, der das eigentliche Wesen des neuen Systems bilden soll, sondern der Charakter der „öffentlichen Nützlichkeit“ — ein Gesichtspunkt, der für sich allein genügt, um fast alle die Einwände hinfällig zu machen, die eine verkehrte Auffassung des föderalistischen Prinzips der verhaßten „Verstaatlichung“ entgegenhält.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Reihe sehr triftiger Gründe in der Schweiz die Regierung und das Volk veranlaßt hat, den Rückkauf der Eisenbahnen zu fordern, bei uns nur wenig Verständnis findet und deshalb geringes Interesse hervorruft. Dahin gehören zunächst die zahlreichen schwerwiegenden Klagen des herrschenden Privatbahnsystems, von denen ich nur die wichtigsten hervorhebe: die ausschließliche Herrschaft der haute finance in den Verwaltungsräten der Bahngesellschaften, der Mangel eines einheitlichen Betriebs, die Erschwerung des Reklamationswesens, die fehlende Einheit der Tarife, die Reibungen zwischen den Bahn- und den Bundesbehörden, das Hervortreten ausländischer Einflüsse u. a. m. Auch die staatsrechtliche Frage über die Zulässigkeit des konzessionsgemäßen Rückkaufs, ob mit oder ohne Verfassungsrevision, oder die Zweckmäßigkeitsfragen, ob nicht der freihändige Kauf oder die Expropriation auf dem Wege eines Initiativbegehrens vorzunehmen sei, finden verhältnismäßig wenig Beachtung. Es geht mit den Nationen wie mit den Individuen, was man nicht am eigenen Leibe spürt, berührt einen wenig. Die finanzielle Seite des Unternehmens macht uns ebenfalls kein Kopfzerbrechen. Die öffentliche Meinung Deutschlands ist in den Eisenbahnfragen schon so sehr an die hun-

derte und tausende von Millionen gewöhnt, daß der Gedanke, für das Eisenbahnnetz eines ganzen Landes rund eine Milliarde Franken auf den Tisch zu legen, uns harmlos erscheint. Wir halten überdies die Schweizer in wirtschaftlicher Beziehung für so kluge Leute, daß es sehr unnötig ist, ihm diesbezüglich gute Lehren zu geben. Scheidet man nun alle diese oben erwähnten Momente aus der Betrachtung der Frage aus, so bleiben nur noch drei Punkte übrig, welche bei uns die öffentliche Aufmerksamkeit rege erhalten, nämlich: die Organisation des neuen Staatsbahnsystems, die Amortisation des investierten Grundkapitals und die Aussichten auf eine Eisenbahnreform in großem Stile, lauter Dinge freilich, von denen jedes für sich allein Stoff genug zu einer langen Abhandlung bieten würde. Ich beschränke mich hier auf das Notwendigste.

* * *

Bei der Vergleichung zwischen dem schweizerischen und dem württembergischen Staatsbahnsystem ist vor allem ins Auge zu fassen, daß die grundlegenden Normen für das letztere zu einer Zeit aufgestellt worden sind, wo niemand bei uns, weder Regierung, noch Kammer, noch Volk von der kommenden Bedeutung der Eisenbahnen eine irgendwie klare Vorstellung hatte. Wenn je, so galt hier das Wort: Cæci cæcorum duces. Heute sind uns die Eisenbahnen über den Kopf gewachsen und allmählich, ohne jedes bewußte Zuthun unsererseits, durch ihr bloßes Wachstum so sehr in den Mittelpunkt des Staatshaushaltes und der öffentlichen Wirtschaft gedrängt worden, daß das finanzielle, politische uud sociale Gleichgewicht des Landes in erster Linie durch sie bedingt ist. Die Schweiz ist in der glücklichen Lage, sich die Erfahrungen eines halben Jahrhunderts teils im eigenen Lande, teils anderwärts zu Nutze zu machen, ehe sie den entscheidenden Schritt thut. Dazu kommt noch, daß das kollektive Denken der Völker über die Bewunderung der dynamischen Wirkungen der Eisenbahnen längst hinausgeschritten ist uud gelernt hat, sie mit kritischen Augen zu betrachten. Ich habe mich hierüber schon an anderem Orte*) ausgesprochen; „Alle, großen Thatsachen der modernen Volkswirtschaft, die gesamte Entwicklung der Großindustrie, das Anschwellen der Städte und die Verödung des Landes, das Steigen der städtischen, das Sinken der ländlichen

*) Siehe „Die Eisenbahnreform im Württemberg" von Dr. A. M. Tübingen 1896.

Grundrente, die mißliche Lage der Landwirtschaft, die Verschuldung des Grund und Bodens, das steigende Uebergewicht des Kapitals über die produktive Arbeit, die drohende Vernichtung des Mittelstandes, die Proletarisierung breiter Volksschichten u. s. w. u. s. w. — alle diese Thatsachen," sage ich, „stehen im engsten Zusammenhange mit der Entwicklung der Eisenbahnen und lassen sich vielfach als direkte Wirkungen derselben nachweisen. Auf anderer Seite wird kein verständiger Mensch leugnen, daß, von diesen zweifelhaften Errungenschaften abgesehen, die Produktivkraft des Volkes mit den Schienenwegen herangewachsen ist und eine Steigerung erfahren hat, die auf keine andere Weise zu erringen gewesen wäre. Die Eisenbahn ist die Achse, um die sich der ganze Güteraustausch der Gesellschaft und der Zirkulationsprozeß des Kapitals dreht. Sie hat die Gesellschaft von Grund aus revolutioniert. Sie erzeugt und unterhält eine Bewegung der Menschen und Dinge, von der sich unsere Väter nichts träumen ließen. Sie allein befähigt uns, die Konkurrenz auf dem Weltmarkt aufzunehmen. Ja sogar im Kriege spricht sie, wie unsere Strategen übereinstimmend lehren, das entscheidende Wort." Geht man von diesen allgemeinen Erwägungen aus, so ist leicht verständlich, daß die absolute Unterordnung dieses mächtigen Instituts unter die Staatsgewalt, welche für unser württembergisches Bahnsystem charakteristisch ist, und das Fehlen jeder Garantie einer Selbständigkeit vom Uebel sein muß. Der volkswirtschaftliche Gedanke wird unbedingt vom politischen Gedanken beherrscht. Jene Macht, die berufen und befähigt ist, die Produktivkräfte des Volkes zu entwickeln, verliert ihre freie Entfaltung und tritt in den Dienst der Staatsraison. Dieser Grundfehler der württembergischen Staatseisenbahn und aller modernen Staatsbahnen überhaupt ist im schweizerischen Gesetze vom 15. Oktober 1897 aufs glücklichste beseitigt. Ich halte den Artikel 8, der das ganze Rechnungswesen der Bundesbahnen von dem übrigen Rechnungswesen des Bundes trennt, die finanzielle Selbständigkeit der Staatsbahnverwaltung sicherstellt und die Verwendung der Reinerträge nur im Interesse der Bahnen selber gestattet, für das Fundament des ganzen Gebäudes. Er enthält in sich allein die Garantie einer verheißungsvollen Zukunft für das ganze Eisenbahnwesen der Schweiz.

Es interessiert die Leser vielleicht, die Erfahrungen in Kürze kennen zu lernen, die wir in Württemberg mit dem gegenteiligen System, mit der finanziellen Unselbständigkeit der Eisenbahnen ge-

macht haben. Die schlimmen Folgen machen sich nach drei Seiten hin bemerkbar. Auf Seiten der Regierung ist es die zu straffe Centralisation des Betriebs, die Beeinflussung, ja Beherrschung des Budgets durch die Erträge der Bahn, die Erschwerung oder Ablehnung aller Reformen, teils aus fiskalischen, teils aus politischen Gründen, teils aus Rücksicht auf die Kartellbahnen, der Mangel sachkundiger Einflüsse in volkswirtschaftlicher Hinsicht, der enge bureaukratische Geist u. s. w. Nichts ist in allen diesen Beziehungen charakteristischer, als das Schicksal der Reform des Personentarifs, nicht bloß bei uns, sondern im ganzen deutschen Reiche. Jedermann, die Leiter unserer Bahnen mitinbegriffen, ist darin einig, daß es auf dem bisherigen Wege der unendlichen Zersplitterung und Einzelbegünstigung nicht mehr weiter gehen könne, daß eine Reform im großen Stile oder, wie der Vertreter der sächsischen Eisenbahnen am fünfzigjährigen Jubiläum der deutsch-österreichischen Vereinsbahnen sagte, ein „großer Zug in der Personentarifbildung" unbedingt nötig sei. Trotzdem geschieht nichts und wird in absehbarer Zeit nichts geschehen, weil jede ernsthafte Tarifreform ohne Erschütterung des ganzen Staatshaushaltes unmöglich ist und unsere Zeit, wo ohnedem so vieles in Frage gestellt ist, nicht dazu angethan ist, derartige Versuche zu wagen. In Preußen sind es die „glänzenden Reinerträge" einer falschen Eisenbahnpolitik, die jeden Fortschritt unmöglich machen; bei uns ist es die Unterbilanz der Eisenbahnverwaltung, die große Vorsicht heischt, „denn", sagte einst unser leitender Minister, „es ist die Sache der wohlsituierten Verwaltungen, mit gutem Beispiel voranzugehen." Auf Seiten der Volksvertretung hat sich der Gedanke, daß die Eisenbahn ein rein fiskalisches Institut sei, seit Jahrzehnten so eingelebt, daß die gegenteilige Auffassung nicht aufkommen konnte. Erst in den letzten zwei Jahren haben sich diese Verhältnisse gebessert. Aber schlimmer als die falsche Grundanschauung selbst ist die von ihr gezeugte Gewohnheit, die Eisenbahnfragen überhaupt ausschließlich vom Standpunkt der Sonderinteressen der Wahlbezirke zu behandeln, wobei natürlich das „manus manum lavat" eine ganz hervorragende Rolle spielt. In der laufenden Session wurden für 13 Millionen Mark neue Bahnen bewilligt; unter den letzteren ist keine einzige, die, was die innere Berechtigung betrifft, vor einer ernsthaften Prüfung Stand hält. Wenn man aber weiß, daß unter den 15 Mitgliedern der Eisenbahnkommission nicht weniger als 12 sind, von denen jeder einen besonderen großen Eisenbahnwunsch in

der Tasche trug, so wird man diese Gewohnheit nach ihrem wahren Werte zu würdigen wissen. Die Eisenbahnverwaltung selber hat solcher Kammer gegenüber natürlich leichtes Spiel. Für kleine Verbesserungen erntet sie jeweils unermeßliches Lob und die großen, die wirklichen Fragen und Zweifel werden kaum gestreift. Noch in den Anfängen unseres Eisenbahnwesens, d. h. im Beginn der fünfziger Jahre, wurde der Antrag in der Abgeordnetenkammer gestellt, die Eisenbahntarife zur gesetzlichen Verabschiedung auf die laufende Finanzperiode vorzulegen", aber gegen eine nicht unbedeutende Minorität abgelehnt. Es ist unzweifelhaft, daß die Höhe volkswirtschaftlicher Einsicht, welche auf Seite der Minorität in Vertretung dieses Antrages damals gezeigt wurde, in unserer Kammer bis zum heutigen Tage nicht mehr erreicht worden ist. Was aber noch schlimmer war, als dieser Mißerfolg eines klaren und richtigen Gedankens, ist die Thatsache, daß mit dem Rechte der Tariffestsetzung auch das Gefühl der Verantwortung im Abgeordnetenhaus zu Grabe getragen wurde, wofür sich aus der Geschichte unseres Eisenbahnwesens zahlreiche Beispiele anführen ließen. Die merkwürdigste, noch so wenig beachtete Folge der finanziellen Unselbständigkeit der Eisenbahnen ist aber die Untergrabung des Konstitutionalismus überhaupt und die Anbahnung eines wirtschaftlichen Absolutismus, der bereits, wie man namentlich in Preußen sieht, auf dem besten Wege ist, auch seine politischen Folgerungen zu ziehen. Die Tarife, sei es im Güter-, sei es im Personenverkehr, schneiden ganz anders in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bürger ein, als Steuern, Sporteln u. dgl. Aber während die fiskalischen Experimente, wie beispielsweise die Steuerreformen den ganzen konstitutionellen Apparat in Bewegung versetzen, genügt für die Eisenbahn, ohne jede parlamentarische Kontrolle, eine einfache Maßregel der Verwaltung, um wenn nötig, Wirkungen zu erzielen, die zehnmal eingreifender sind. Giebt es einen drastischeren Beweis für die Wahrheit, daß sich unser ganzer Konstitutionalismus bis zur Stunde nur auf Fiktionen aufbaut und daß die thatsächliche Bedeutung der einzelnen socialpolitischen Fragen mit der „Wichtigkeit", die man ihnen in den parlamentarischen Körperschaften beilegt, im umgekehrten Verhältnisse steht? Auf Seiten des Volkes endlich oder in der breiten öffentlichen Meinung hat dieses System einen fatalistischen Stumpfsinn großgezogen, der unglaublich ist. Man hat sich für immer gewöhnt, die Eisenbahnen als ein Gnadengeschenk der Regierung anzusehen. Das Bewußtsein, daß

es die eigenen wirtschaftlichen Kräfte sind, denen sie ihr Dasein verdanken, ist gänzlich abhanden gekommen. Und noch weniger taucht der Gedanke auf, daß diesen Kräften ein natürliches Recht der eigenen Bethätigung, der Selbstbestimmung und der gegenseitigen Ineinanderordnung zukomme.

Angesichts dieser Zustände, die uns nicht das Staatsbahnsystem, sondern der falsche Ausbau dieses Systems gebracht hat, ist es leicht begreiflich, wie schon die bloße Thatsache einer großartigen Volksbewegung in der Schweiz, in deren Mittelpunkt das Schicksal der Eisenbahn steht, dazu angethan ist, uns Württemberger mit neidischer Bewunderung zu erfüllen. Wir sehen darin einen neuen Beweis von jener unerschöpflichen Kraft, die der Tiefe der Volksseele entströmt, wenn ein Land das Glück hat, wahrhaft freie Institutionen zu besitzen. Selbst wenn die Aussicht auf unmittelbaren Erfolg nicht so begründet wäre, als sie thatsächlich ist, so wühlt die Bewegung selbst schon eine Fülle neuer Ideen auf, daß sie früher oder später reiche Früchte tragen muß. Wir verhehlen uns im deutschen Reiche nicht, bei allen gerechten Klagen, die wir gegen unsere Staatsbahnverwaltungen vorzubringen haben, daß der letzte und tiefste Grund für die Aufrechterhaltung des Status quo und für die Stagnation in unserem Verkehrswesen — die Indolenz des Volkes ist. Es ergiebt sich aber die weitere Erkenntnis, wie verkehrt die hergebrachte schematische Auffassung des „Staatseisenbahnsystems" ist, wenn man diese Formel als Schlagwort benutzt und vom Ausbau des Systems selbst abstrahiert. Ich nehme keinen Anstand, zu behaupten, daß der Unterschied zwischen den Privatbahnen der Schweiz und unseren Staatsbahnen viel geringer ist, als der Unterschied zwischen den letzteren und dem neuen, für die Schweiz geplanten Staatsbahnsystem.

Das wird sich bei der Amortisationsfrage und bei der Eisenbahnreform überhaupt noch deutlicher zeigen. Die Herren sind andere, aber die Herrschaft bleibt, indes die Schweiz im Begriffe ist, das Herrschaftsrecht überhaupt im Eisenbahnwesen zu beseitigen, und die Ordnung des Verkehrs vom Standpunkt des ökonomischen Gleichgewichts und der freien Gegenüberstellung der wirtschaftlichen Kräfte aus zu versuchen. Es ist mir deshalb unbegreiflich, wie man in der Schweiz den föderalistischen Geist gegen das Verstaatlichungsprojekt wachrufen konnte, da doch das neue Gesetz gerade die Cadres schaffen

hilft, in die sich der föderalistische Geist einleben und die er in freier Selbstbestimmung ausbauen kann. Durch die Loslösung der Bundesbahnen von der übrigen Bundesverwaltung, durch ihre finanzielle Selbständigkeit und durch zahlreiche Bestimmungen der Verwaltungsorganisation sind doch zweifellos Garantien genug gegeben, um der bureaukratischen Regiererei, falls sie sich regen sollte, die Flügel zu stutzen. Der Wahlmodus des Verwaltungsrates, die Kreiseinteilung, die Kreiseisenbahnräte und Kreisdirektionen sind ebenso viele Handhaben, um der übermäßigen Centralisation entgegen zu arbeiten und dem Kanton, der Gruppe, der Lokalität zu ihrem Rechte zu verhelfen. Auch der föderative Gedanke bedarf der Einheit, wenn das Objekt, das er ordnen soll, wie im vorliegenden Falle, ein einheitliches ist. Es ist wohl nur die Unkenntnis des gewaltigen Unterschiedes zwischen „Staatseisenbahn" und „Staatseisenbahn", der noch größere Teile der Schweiz die ganz außerordentlichen Vorzüge verkennen läßt, welche das neue System gerade in der Richtung bietet, die ihnen besonders am Herzen zu liegen scheint. Wäre es nicht klüger, die Kräfte zu sammeln und sich bereit zu halten, um den autonomen Geist in dem neuen Institut mit Nachdruck zu Worte kommen zu lassen, statt gegen eine unaufhaltsame Bewegung Front zu machen? Bedarf nicht die kommende Eisenbahnreform eine unendliche Fülle von Anregungen, die ihre Impulse wesentlich aus den Bedürfnissen eines gesunden Föderalismus schöpfen werden? Eine machtvolle Einheitlichkeit der Bewegung, denkt man bei uns, würde nicht unwesentlich dazu beitragen, gewisse Schwierigkeiten der Uebergangsperiode zu beseitigen und die Reform rasch zu fördern.

Der offenbar reiflich überlegte Entschluß des Rückkaufgesetzes, die vom Volke zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates nicht den gesonderten Ständen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels zu entnehmen, sondern die Wahl den Kantonen und Halbkantonen zu überlassen, findet auch bei uns ungeteilte Zustimmung. Wir haben mit den sogenannten beruflichen Organisationen — in Württemberg vielleicht noch weniger als im übrigen deutschen Reiche — immer sehr traurige Erfahrungen gemacht, sobald ihnen die Aufgabe gestellt wurde, allgemeine Interessen zu vertreten. Alles wird sofort zur „Partei", d. h. zur Clique und Koterie, weil die Wortführer der Berufsstände stets von der fixen Idee besessen sind, sich als socialpolitische Gesetzgeber aufspielen zu müssen. Sie wärmen den eigenen Kohl auf und preisen ihn als Volksnahrungsmittel ersten

Ranges an. Da der Gegensatz von Kapital und Arbeit gleichmäßig alle Berufsstände durchzieht, da der Berufsstand als einheitliches Kollektivinteresse eine Fiktion ist, da die Interessenvertretung überhaupt keine Frage der politischen Macht und ebensowenig der Siegespreis im Wettlauf um die Gunst der Regierung, sondern eine Frage der ausgleichenden Gerechtigkeit und des socialen Gleichgewichts ist, so liegt unter den heutigen Verhältnissen kein Grund vor, jene schlimmen Sonderinstinkte noch ausdrücklich zu fördern, indem man ihnen Rechte einräumt, deren richtige Handhabung weit über ihre geistige Kraft geht. Es wird vielmehr die Aufgabe der politischen Einheiten, d. h. der kantonalen Verbände sein, die rechten Männer zu wählen. Diese Verbände werden nicht ermangeln, für die Vertretung derjenigen wirtschaftlichen Interessen zu sorgen, die bei ihnen die tonangebenden sind. Im übrigen kann man schon heute sicher sein, daß sich die Augen von ganz Europa bald auf dieses schweizerische „Eisenbahnparlament" richten werden. Es wird ein noch nie dagewesenes Schauspiel sein, wie die Verkehrsinteressen eines ganzen Volkes, frei von allem Ballast, unter dem sie sonst überall seufzen, sich selber bewußt werden und ihre gegenseitige Verständigung suchen. Das wird nicht von heute auf morgen, aber es wird doch geschehen.

* * *

Der zweite Punkt, der die öffentliche Aufmerksamkeit bei uns erregt, ist die Frage der Amortisation des Anlagekapitals der Bundesbahnen. Man pflegt auch hierin die spezifisch schweizerischen Gesichtspunkte auszuscheiden und versucht es, die Frage prinzipiell zu beantworten. Das Rückkaufsgesetz sieht für diese Amortisation eine Frist von 60 Jahren vor, die bei einer $3^1/_2$prozentigen Verzinsung des Kapitals mit einem Erträgnis von 4% durchgeführt werden könnte. „Wäre heute schon die Amortisation durchgeführt, so könnten die Tarife ohne weiteres um 40% ermäßigt werden", heißt es in den Erläuterungen zum Bundesgesetze. Dieser Gedankengang beruht im wesentlichen in der Voraussetzung, daß der bisherige Gesamtbetrieb der schweizerischen Eisenbahnen beibehalten und auch das seitherige Tempo der Erweiterung des Bahnnetzes eingehalten wird. Nun liegen aber denn doch eine ganze Reihe von Beobachtungen im Eisenbahnwesen vor, die beweisen, daß durch verhältnismäßig einfache und geringfügige Maßregeln im Betriebe und in den Tarifen die Einnahmen sich enorm steigern lassen, ohne daß die Aus-

gaben gleichen Schritt hielten. Ich weise auf die Erfahrungen in Belgien, auf den Zonentarif in Ungarn, auf die Kilometerhefte Badens u. a. m. hin. Ich werde weiter unten auf den organischen Grundfehler des ganzen modernen Eisenbahnbetriebs zu sprechen kommen, dessen Beseitigung für sich allein den Bahnen ungezählte neue Millionen zuführen wird. Kurz, es giebt bei uns sehr zahlreiche und sehr nüchtern denkende Leute, die von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß wir schon heute in der Verbilligung und rationellen Ausgestaltung der Fahrten ein überaus mächtiges Mittel haben, die Einnahmen zu heben. Die Verbilligung der Tarife ist also nicht bloß, wie man in übertriebener Vorsicht meint, das Ziel der Amortisation, sondern recht eigentlich das Mittel, um diese Amortisation zu beschleunigen; nur muß diese Verbilligung natürlich eine rationelle sein.

Es wird allseitig zugegeben, daß das Privatbahnsystem aus naheliegenden Gründen die Amortisation überhaupt hintertreibt. In der Botschaft des Bundesrates werden die diesbezüglichen Machinationen deutlich hervorgehoben. Aber der gegenteilige Schluß, daß das Staatsbahnsystem an sich die Garantie für eine rasche Amortisation biete, ist deshalb noch lange nicht richtig. Erst die finanzielle Selbständigkeit der ganzen Bahnverwaltung macht sie für die Schweiz möglich. Die hohen Reinerträge der Bahnen in Preußen würden die Amortisation in zwei Jahrzehnten ermöglichen; statt dessen hat man einen Termin von 50 Jahren festgestellt, für dessen Einhaltung überdies keine volle Sicherheit besteht. Mittlerweile wirken diese Reinerträge als eine enorme Verkehrssteuer, die namentlich den mittlern und kleinern Mann aufs schwerste belastet. Bei uns in Württemberg stockt die Amortisation oder ist vielmehr trotz einer Eisenbahnschuld von über 400 Millionen Mark ganz eingestellt und zwar aus dem entgegengesetzten Grund, weil die Reinerträge zu gering sind und nicht einmal ausreichen, um die laufenden Zinsen zu bezahlen. Und dieser Zustand muß sich durch den fortgesetzten Bau immer neuer schlechtrentierender Linien noch stetig verschlimmern. Die „Heimzahlung", einst die stete Sorge und das eifrige Bestreben von Regierung und Landtag, ist schier in Vergessenheit geraten.

Von der Notwendigkeit der Maßregel selbst abgesehen, hat sich der schweizerische Bundesrat schon dadurch ein großes, gar nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst erworben, daß er in dem neuen Gesetze das volkswirtschaftliche Grundprincip des Verzichtes auf jeden

Gewinn und des Betriebs zum Selbstkostenpreise für die Eisenbahnen klar und deutlich herausgestellt hat. Er schickt sich an, dieses Princip, das bis jetzt nur in einzelnen wissenschaftlichen Kompendien eine unbeachtete, harmlose, rein theoretische Existenz geführt hat, in die Wirklichkeit zu übersetzen. Das bringt Licht in die Köpfe und ist mehr wert, als so mancher Kursus theoretischer Nationökonomie. Die herrschende Verwirrung in den ökonomischen Grundbegriffen rührt größtenteils von der Verwechslung zwischen Privat- und Volkswirtschaft her. Diese Verwirrung erreicht in der Organisation der bestehenden Staatseisenbahnen ihren Höhepunkt Während sich das Privatbahnsystem frank und frei auf den Standpunkt des kapitalistischen Profitmachers stellt und die Verkehrsinteressen der Allgemeinheit, wie alles auf dieser schönen Erde, als ein wertvolles Objekt der Ausbeutung betrachtet, bringen es die Staatseisenbahnen fertig, sich in den Dienst dieser Allgemeinheit zu stellen und im Namen der Allgemeinheit aus dieser Allgemeinheit heraus Gewinne zu realisieren. Als ob es einen andern Gewinn für die Allgemeinheit, d. h. für das Volk gäbe, als die Billigkeit; als ob die Eisenbahnen dem Volke nicht dann den größten Nutzen brächten, als wenn sie nichts kosten! „Es giebt Epochen", sagt Proudhon, „wo das verdummte Menschengeschlecht nur durch die größten Plattheiten seinen gesunden Menschenverstand wieder erlangen kann. Wir leben in einer solchen Epoche."

* * *

Bezüglich des dritten Punktes, *der Aussichten auf eine Eisenbahnreform in großem Stile* ist man sich in Württemberg vor allem darüber klar, daß das Rückkaufsgesetz nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck ist, d. h. daß seine Aufgabe die ist, die gesamte Eisenbahnpolitik der Schweiz erst auf eine gesunde volkswirtschaftliche Basis zu stellen. Während die übrigen Eisenbahnen des Kontinents der Scylla des Kapitalismus zu entrinnen suchten, um desto sicherer von der Charybdis des Fiskalismus verschlungen zu werden, weiß die Schweiz, seit alter Zeit ein trefflicher Fährmann, das Steuer des Staates zu lenken, daß beide Gefahren vermieden sind. Gelingt es ihr, diesen Kurs einzuhalten, so wird sie nicht nur für sich selbst große Vorteile erringen, sondern auch für die Eisenbahnreformbestrebungen in den Nachbarländern vorbildlich werden. Die Lage der Bahnen ist schon heute überall eine so gespannte, der dumpfe, bleierne Druck, den sie auf den Verkehr ausüben, wird schon

jetzt allenthalben als so lästig empfunden, daß ein allgemeiner Eisgang unvermeidlich ist, sobald es irgendwo gelingt, die Schollen und Barren wegzuräumen, die dem freien Laufe der Gewässer noch im Wege stehen. Das Eisenbahnnetz des europäischen Festlandes ist ein einheitlicher Organismus, seine Funktionen greifen so sehr ineinander über, daß die Gesundung eines einzigen Gliedes notwendigerweise die Gesundung aller übrigen nach sich ziehen wird. Was die theoretische Einsicht nicht fertig bringt, wird die praktische Erfahrung und die wirtschaftliche Notwenigkeit rasch zu Wege bringen.

Das neue Gesetz ist nicht die Eisenbahnreform selbst, aber es ebnet den Boden, auf dem diese Reform sich vollziehen wird. Die interessanteste Frage für den Ausländer ist also die, welche Richtung diese Reform voraussichtlich einschlagen wird und wo die Anknüpfungspunkte sind, die hoffen lassen, daß auch wir in nicht zu ferner Zeit in unserem Eisenbahnwesen einen Hauch dieses neuen Geistes zu verspüren haben werden. Der Herausgeber dieser Blätter hat erst jüngst die Aufgabe der schweizerischen Socialpolitik trefflich dahin definiert, daß die Socialpolitik künftig immer mehr, statt eine dekretierende, mit Gesetzen in die sociale Entwicklung intervenierende Macht zu sein, eine belehrende, aufklärende, das Volk zu eigener Organisationsarbeit anleitende und erziehende Macht werden müsse." Ich sehe in dem zweiten Teile des Bundesgesetzes „über Organisation der Verwaltung der Bundesbahnen" nichts anderes, als eine Aufforderung an das Schweizervolk, nunmehr die Neuordnung der zirkulatorischen Funktionen in der Gesellschaft an Hand ihres mächtigsten Apparates selbst zu regeln. Durch die Loslösung dieser Funktionen, d. h. der Verkehrsinteressen überhaupt aus den Klauen des Kapitalismus und Fiskalismus ist erst die Möglichkeit geschaffen, daß das Volk „zur eigenen socialen Organisationsarbeit" fortschreiten kann. Damit diese Arbeit von Erfolg sein wird, ist es notwendig, sich wenigstens über die Hauptziele klar zu sein.

Niemand kann verkennen, daß das Verkehrswesen der modernen Gesellschaft vor einer Krise steht. Die centripetale Bewegung des Volks- und Wirtschaftslebens nach den großen Städten hin ist auf ihrem Höhepunkt angelangt. Von jetzt ab sind, wenigstens in den großen Monarchien und Pseudo-Republiken, nur noch zwei Dinge möglich — die Umkehr oder die Katostrophe. Die herrschende Eisenbahnpolitik expropriiert die Massen und wirft sie heimatlos auf die Straße. Die einseitige Bevorzugung des Fernverkehrs, der

großen Städte und des großen Kapitals wirkt auf die wirtschaftlichen Einzelexistenzen im Lande draußen wie das Licht auf die Motten und zieht sie mit unwiderstehlicher Gewalt in die Centren hinein, um sie, wie Engel mit Recht sagt, „nicht mehr herauszulassen". Es ist in erster Linie die mangelnde Verkehrsentwicklung, welche fern von den Städten das wirtschaftliche Leben fesselt, in Banden hält und die Existenzen immer prekärer macht. Man gehe aufs Land und in die kleineren Städte, dereinst die natürlichen Mittelpunkte eines gesunden Güteraustausches, und man kann die zermalmelnden Räder der Lokomotive noch in weiter Ferne hören. Dort dient die Eisenbahn schon längst nicht mehr als Heber, sondern als Ablenker und Vernichter des Verkehrs, was sich an hundert Erscheinungen tagtäglich nachweisen läßt. Gegen diesen Raubbau im Verkehrswesen ist vor allem Front zu machen, wenn man seinen Mitbürgern die heimatliche Scholle wieder lieb und wert machen will. Ich glaube deshalb, daß es für die künftige Eisenbahnpolitik der Schweiz die wichtigste Aufgabe sein wird, dem Nahverkehr gerecht zu werden und ihn dem Fernverkehr als vollständig gleichberechtigten und ebenbürtigen Genossen an die Seite zu stellen. Eine Teilung der Funktionen ist unerläßlich. Mit der Ausgestaltung unabhängiger Nahverkehrszonen, die einen billigen und bequemen Verkehr in den gegebenen Wirtschaftskreisen ermöglichen, deren Grundachse die Abschnitte des großen Bahnnetzes sind, deren Mittel- und Endpunkte leichten Anschluß an den Fernverkehr gestatten und die zugleich ihre schrittweise Erweiterung durch Sekundär- und namentlich Kleinbahnen suchen, in solchen Nahverkehrszonen, sage ich, liegt ein gewaltiges Mittel vor, auch eine centrifugale Kraft in das Verkehrswesen einzuführen, deren unendliche Wohlthaten, als Gegengewicht gegen die auffaugenden Städte, sich gar bald allüberall geltend machen würde. Vielleicht ist diese Frage in der Schweiz nicht so aktuell und brennend wie bei uns. Jedenfalls wird sie durch die Selbständigkeit der Kantonalverbände und deren gerechte Anwartschaft auf besondere Berücksichtigung in der Ausgestaltung des Verkehrs in eigentümlicher Weise modifiziert werden. Aber das Princip selber dieser Funktionsteilung im großen wird meines Erachtens in der Schweiz zuerst durchgeführt sein.

Eine weitere Hoffnung, die sich an die schweizerische Eisenbahnreform knüpfen darf, ist die Beseitigung des Herkommens einerseits

und des Dogmatismus gewisser Neuerer andererseits aus dem Verkehrswesen. Der gesamte Personentarif der Gegenwart z. B. ist, was seine Grundlagen betrifft — darüber kann nicht der leiseste Zweifel obwalten, — nach den Worten von Engel „ein Ueberbleibsel der alten Postkutsche" und deshalb mit Stumpf und Stil auszurotten. An brauchbaren Gegenvorschlägen fehlt es nicht. Auf der anderen Seite tragen die Eisenbahnreformer gerne einen gewissen Dogmatismus zur Schau, der ihrer Sache nicht förderlich ist. Man versteift sich auf irgend eine Lieblingsidee, wie „Zonentarif", „Kilometertarif" und ähnliches, ohne zu bedenken, daß eine Unifizierung gar nicht notwendig ist. Mit der Trennung von Nah- und Fernverkehr werden voraussichtlich auch beide Verkehrsarten bezüglich der Tarife, Fahrscheine u. s. w. verschieden geordnet werden. So sind beispielsweise Nahverkehrzonen mit Einheitstaxe bei den Trambahnen großer Städte schon heute nicht selten; an anderen Plätzen werden sie vom Publikum dringend gefordert. Warum sollten sie nicht auch in den neu zu bildenden Nahverkehrszonen des Landes durchführbar sein? Ich selbst habe in meiner Schrift über die württembergischen Eisenbahnverhältnisse darauf hingewiesen, daß eine Hauptschwierigkeit für den Personentarif in der viel zu kleinen kilometerischen Einheit — beiläufig bemerkt, auch ein Ueberbleibsel der alten Postkutsche — liegt und deshalb vorgeschlagen, als Grundlage für den Fernverkehr die Maßeinheit von „zehn Kilometer" anzunehmen. Das würde in der Praxis auf eine Art Verschmelzung zwischen Zonen- und Kilometertarif hinauslaufen und scheint mir namentlich auch für kleinere Länder zweckmäßig zu sein. Ein ernsthafter Einwand ist mir bisher nicht zu Gesicht gekommen. Daß sich mit dieser größeren Maßeinheit das Rechnungswesen im Personentarif erheblich vereinfachen ließe, liegt auf der Hand.

Eine der beliebtesten Formeln, die man von autoritativer Seite den Eisenbahnreform-Freunden und ihrer Forderung einer weitgehenden Verbilligung der Tarife entgegenzuhalten pflegt, lautet: „Ja, aber die Gütertarife." Diese seien die Hauptsache. Solange hier nicht Wandel geschaffen werde, was überaus schwierig sei, haben alle extremen Forderungen keinen Wert. Denn die Erträge der Eisenbahnen beruhen hauptsächlich auf dem Güterverkehr. In Württemberg ist das bezügliche Verhältnis in der That wie eins zu zwei. Dieser Einwand beruht auf der falschen Voraussetzung, daß dieses Verhältnis gewissermaßen ein natürliches sei, während es nur beweist, daß

es die Verwaltungen bisher noch nicht verstanden haben, den Personenverkehr zu entwickeln und zu heben. Sodann ist es ein offenes Geheimnis, daß der Gütertarif im Laufe der Jahre einen Umfang, eine Kompliziertheit und eine Undurchsichtigkeit angenommen hat, die sein Studium so schwierig machen, wie das Erlernen der chinesischen Sprache. Was uns aber am meisten interessieren muß, ist, die Macht kennen zu lernen, welche die Tarife festsetzt. Da gilt es denn in erster Linie, sich zwei Thatsachen zu vergegenwärtigen: erstens, daß mit der Hebung der gesellschaftlichen Produktionskräfte und der durch sie erzeugten Verbilligung der Rohstoffe die Transportkosten ein immer wichtiger Faktor im Verkaufspreis des Produktes auf dem Weltmarkt geworden sind, zweitens, daß das ausschließliche Bestimmungsrecht über diesen wichtigen Faktor im ganzen Wirtschaftsleben der Nation in den Händen einer simplen Kommissian ruht, die, so gut sie es eben versteht, darüber entscheidet. Ich kenne keine interessantere volkswirtschaftliche Lektüre als „die Sitzungsberichte der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen." Diese Tarifkommission besteht aus etwa zwanzig Vertretern der großen deutschen Eisenbahndirektionen und einem Dutzend hervorragender Repräsentanten von Landwirtschaft, Handel und Industrie. Auch die schweizerische Centralbahn und Nordostbahn ist darin vertreten. Man zollt dem Fleiße, der Genauigkeit, Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit, welche die Berichte wiederspiegeln, gerne volle Anerkennung. Aber niemand sicherlich wird die Behauptung wagen, daß hier die wirtschaftlichen Verkehrsinteressen des Gütertransports im ganzen deutschen Volke zu Worte kommen. Neben gewissen Fragen, welche die gemeinschaftlichen Betriebsverhältnisse berühren, ist es ganz besonders die Aufgabe dieser ständigen Tarifkommission, die Gesuche um Tariferleichterungen und Verbesserungen aus den Kreisen der drei großen Erwerbsgruppen zu prüfen und zu begutachten. Alle diese Gesuche endigen stets mit dem gleichen Refrain: „Gewähret uns die und die Begünstigung und wir können bestehen. Andernfalls ist es um uns geschehen!" Das heißt mit anderen Worten: das wirtschaftliche Schicksal großer Kreise ruht ausschließlich in den Händen dieser Kommission. Sie entscheidet über Leben und Tod. Die Willkür des Kapitalismus in den Gütertarifen der Privatbahnen ist durch die Allmacht des Fiskalismus bei den Staatsbahnen ersetzt. Es ist immer nur der Produzent und der Händler, der zu Worte kommt und vielleicht Aussicht hat, mit seinen Ansprüchen durchzudringen; ein direktes Interesse des Konsumenten,

d. h. der Allgemeinheit oder des Volkes existiert nicht. Hier winkt dem Verwaltungsrate der schweizerischen Bundesbahnen eine Aufgabe von außerordentlicher Tragweite. Schon seine Organisation bietet die Garantie, daß sich die richtigen Grundlagen für eine rationelle Tarifbildung im Güterverkehr werden finden lassen. Und da die Begutachtung der Tarife zugleich in die Machtbefugnis der Kreiseisenbahnräte gehört, so ist zu erwarten, daß auch die direkte Fühlung mit den lebendigen Verkehrsinteressen der Lokalität und des Kantons stets gewahrt bleibt, ganz abgesehen von jener noch höheren Garantie, welche die Schweiz überhaupt in ihren demokratischen Institutionen und in der beständigen Erneuerung ihrer Vertreter und Beamten durch die Wahl besitzt.

Es ist hier vielleicht der Ort, sich auch von einigen mutmaßlichen Folgen Rechenschaft zu geben, welche eine tiefgehende Eisenbahnreform für die gesellschaftliche Entwicklung überhaupt haben wird. Dabei wird sich zeigen, daß dieser Schritt gewissen authentischen Bestrebungen einer fruchtbaren Socialreform, die sich namentlich in der Schweiz hervorragend bemerkbar machen, in ganz außerordentlicher Weise entgegenkommt. Ich meine — das Genossenschaftswesen auf dem Gebiete der Landwirtschaft und der Industrie. Die mißliche Lage der ersteren und ihre Inferiorität gegenüber Handel und Industrie haben keine andere Ursache, als ihr Unvermögen, sich die modernen Verkehrsmittel zu eigen zu machen, während sie in Produktion und Absatz dennoch auf diese Mittel angewiesen ist. Deshalb verdankt der Bauer der Eisenbahn im ganzen nichts, als die durch die großen Verkehrsbahnen geschaffene Preisherabsetzung seiner Produkte. In der Revolution der Verkehrsmittel, die sich im Laufe der letzten fünfzig Jahre vollzogen hat, ist er passiv geblieben. Und als ihm das Drückende seiner Lage immer mehr zum Bewußtsein kam, versuchte er, irregeleitet von einer falschen Agrarpolitik, mit Hilfe der Staatsgewalt gegen diese unwiderstehliche Macht Front zu machen, statt vom Gegner zu lernen und sich selbst der Waffen zu bemächtigen, die jenen großgezogen hatten. „Der Grundeigentümer", sagt Proudhon, „welcher durch seine Hände oder durch Andere Gewinn zieht, ist so gut wie jeder andere ein Industrieller oder Kommanditär, nach der Natur seines Fonds ein Fabrikant von Getreide, Oel, Futter oder Fleisch. Allein er bedarf des Handels und des Marktes so gut, wie der herumstreifende Hausirer. Er ist mithin allen Unfällen des Handels, allen finanziellen Krisen und der Arbeitsein-

stellung ausgesetzt. Die Isolierung, welche ehedem die Macht und Kraft des Grundeigentümers war, macht heutzutage seine Schwäche aus, so wie sie die Schwäche des Arbeiters ausmacht. Das Grundeigentum ist infolge seiner notwendigen Beziehungen zum Handel, zur Industrie und zur Bank ebenso unbeständig geworden, wie der Lohn des Arbeiters, ebenso zweifelhaft, wie die Kundschaft des Kaufmanns. Die Teilung der Arbeit, die immer größer werdende Specialisierung der Industriezweige hat die lange Zeit unbeachtete, jetzt unwiderrufliche Revolution erzeugt." Nun, der Weg, der die Landwirtschaft aus dieser „Isolierung" herausführt, ist die Genossenschaft und das Mittel, diesen Weg rasch, sicher und gangbar zu machen, die Eisenbahnreform. Die Association des landwirtschaftlichen Angebots, die Erbauung von Lagerhäusern, die Regulierung des Marktverkehrs, die ländlichen Produktivgenossenschaften, der gemeinschaftliche Bezug bei Massenkonsum u. s. w., alle diese Organisationen hängen durchweg von einer rationellen Ausgestaltung der Verkehrsmittel ab; sie allein entscheidet über ihre Zukunft. Die Entwicklung des Nahverkehrs auf den Großbahnen wird ein System von Kleinbahnen für die Landwirtschaft nach sich ziehen, wobei sich dem mit Gemeinsinn verbundenen privaten Unternehmungsgeiste und der genossenschaftlichen Initiative einzelner Gemeinden oder Gemeindeverbände ein weites, ergiebiges Feld der Thätigkeit bietet. Noch günstiger liegen die Verhältnisse für das Genossenschaftswesen auf dem Gebiete von Handel und Industrie. Der Verkehrsapparat ist schon vorhanden; es gilt nur, ihm den lebendigen Odem einzuhauchen. Wie eingreifend selbst anscheinend kleine Maßregeln im Verkehrswesen auf den socialen Körper wirken, dafür liefert uns das schöne Buch von Beatrice Webb über das Britische Genossenschaftswesen einen Beweis. „Es ist zweifelhaft," heißt es hier, „ob irgend eine von dem britischen Parlament beschlossene Maßregel einen mächtigeren Einfluß auf die Beschleunigung der Herrschaft der Demokratie in England ausgeübt hat, als der billige und einheitliche Posttarif, der von Sir Rowland Hill ersonnen und von jener überlegenen Persönlichkeit, Sidney Smith, denunziert wurde als der „unsinnige Pennyportoplan" und der, um die Worte eines whigistischen Geschichtsschreibers zu gebrauchen, einem widerwilligen liberalen Ministerium durch das Geschrei der Nation aufgedrungen wurde." Der 1840 eingeführte Pennyposttarif sicherte den spätern Genossenschaftern die Mittel zu einem häufigeren Verkehr und ermöglichte damit die Konsolidierung

der genossenschaftlichen und gewerkvereinlichen Associationen der Arbeiter. Daß er überdies, den postalischen Zuständen auf dem Kontinent weit vorauseilend, mächtig dazu beigetragen hat, die wirtschaftliche Entwicklung des Inselreichs zu beschleunigen, sei hier nebenbei erwähnt. Man mag an diesem kleinen Beispiel ermessen, was für einen Einfluß auf die Hebung der wirtschaftlichen Kräfte und auf die Sicherstellung der Arbeit erst die Reform der Eisenbahn haben müßte! Ein anderes naheliegendes Beispiel: Die Vereinheitlichung des Konsums, welche in den großartigen modernen Kauf- nnd Versandthäusern ihren Ausdruck findet, beruht in Deutschland ganz wesentlich auf dem Fünfzigpfennigtarif für das einfache Postpaket von fünf Kilogramm. Ein rationeller, leichter und billiger Eisenbahnverkehr wird aber noch ganz anders in die Tiefe wirken als derartige kleine Beispiele zeigen. Er reguliert den Blutkreislauf der gesellschaftlichen Produktionskräfte: er beseitigt dort die Hyperämie, hier die Anämie im socialen Körper; er bietet zum erstenmal die Möglichkeit, jenes Ziel zu erreichen, das ein zügelloser Kapitalismus in immer weitere Fernen gerückt hat — den inneren Markt. Dieser wird jede äußere Garantie unnötig machen und die wahre, die positive Solidarität der wirtschaftlichen Interessen des Volkes schaffen. Der Schutzzoll und der Freihandel werden sich versöhnt über ihr die Hände reichen.

Zwei Umstände sind es vor allem, die heute das größte Hindernis für eine Reform der Eisenbahnen bilden — die geringe Beachtung der Frage von Seiten der Socialwissenschaft und ein weitverbreitetes Vorurteil bezüglich der Wirkungen der Reform, von dem sogleilch die Rede sein wird. Beide Hindernisse wird die Schweiz spielend beseitigen, sobald die Reform selber erst in Gang gekommen sein wird. Was den ersten Punkt betrifft, so liegt hier eine thatsächliche Unterlassung vor, die zu den Unbegreiflichkeiten gehören würde, wenn nicht Gründe genug da wären, sie zu erkären. Wir haben eine sehr umfangreiche socialwissenschaftliche Litteratur. Es regnet Broschüren nnd Bücher über die sociale Frage, die Arbeiterfrage, die Socialreform, die Socialpolitik, den Socialismus u. s. w. u. s. w. Und die gewaltigste Kollektivkraft in der Gesellschaft, der Hebel und Träger von Produktion und Zirkulation, findet entweder gar keine oder nur ganz beiläufige Beachtung! Ich möchte wünschen, bei uns im Reiche würde der amtliche Befehl erlassen, daß acht Tage lang keine Lokomotive geheizt werden dürfe, damit die Menschen verstehen lernen, was

eine „Eisenbahn“ ist. Wir haben fünf oder sechs große socialpolitische Parteien im Lande und keine einzige, von der Socialdemokratie bis zum Bunde der Landwirte, hat die Eisenbahnreform auf ihrem Programm! Die Utopie hat eine instinktive Scheu vor der Wirklichkeit. Mit der Jagd nach den Phantasien der politischen Macht setzt man Millionen Bürger in Bewegung und um die noch viel größere sociale Macht, die bereits in ihrer Hand liegt, die man nur aufzunehmen braucht, um sie bewußt und zum Segen des Volkes zu lenken, kümmert sich niemand. Und die Welt wundert sich, daß sich die allgemeinen Verhältnisse gar nicht bessern wollen? Ebenso schlimm er in seinen Wirkungen als dieser Stumpfsinn ist aber der zweite Punkt, jenes Vorurteil, das die Eisenbahnreform a limine abweist, weil man die Einflüsse derselben auf das Volk als unheilvoll ansieht. Das Verdienst, diesen Irrtum in eine klassische Formel gebracht zu haben, gebührt dem Festredner auf dem oben erwähnten Jubiläum des deutsch-österreichischen Eisenbahnverbandes, dem sächsischen Geh.-Oberfinanzrat Ledig. Er sprach unter Beifall der Versammlung: „Eine schrankenlose oder doch nahezu schrankenlose Mobilisierung der Bevölkerung würde in wirtschaftlicher, socialer und politischer Hinsicht die größten Bedenken in sich schließen und unter Umständen geneigt sein, die Segnungen einer rationellen Verkehrserleichterung in das gerade Gegenteil zu verwandeln. Es könnte leicht der Fall eintreten, daß ein Volk ohne Vaterland, ohne Domizil und Familienzusammenhang erzogen würde, welches — wirtschaftlich unbrauchbar und politisch interesselos — für den Bestand des Staates und der Gesellschaft bald eine große Gefahr werden könnte.“ Das Gemälde, das der Redner von den kommenden Schrecknissen einer radikalen Eisenbahnreform entwirft, paßt so trefflich auf die bestehenden Verhältnisse, daß man kein Wort hinzuzufügen braucht. Heute haben wir ein städtisches Proletariat, für das der Name „Heimat“ nur noch ein leerer Schall ist; heute haben wir bereits zwei Millionen socialdemokratische Wähler, die, um mit Herrn Ledig zu reden, „für den Bestand des Staates und der Gesellschaft eine große Gefahr bilden.“ Der Festredner stellt die thatsächlichen Verhältnisse auf den Kopf. Man hat immer und überall die Erfahrung gemacht, daß die Zeit um so wertvoller wird, je höher sich der Verkehr und seine Mittel entwickeln. Die Eisenbahn hat einen großen Teil ihrer Eigenschaften, die Sicherheit, die Raschheit, die Präcision auf unser ganzes wirtschaftliches Leben übertragen. Sie hat uns zu einer hö-

hern Ordnung, zu einer besseren Würdigung der ökonomischen Faktoren erzogen. Und wenn man diese Errungenschaften den oberen Zehntausend entreißen und sie zum Gemeingut des Volkes machen will, dann droht plötzlich die Gefahr, unser Volk werde von den Eisenbahnen nichts lernen als Bummeln und Faulenzen? Es liegt vielmehr auf der Hand, daß die Eisenbahnreform umgekehrt den wankenden Existenzen festen Halt, dem sich träge fortschleppenden Geschäfte neues Leben, der gesamten Wirtschaft Ordnung, freie Gliederung und ungehemmte Entfaltung bringen wird. Da ist der Taglöhner, der Lohnarbeiter: Mit der Reform erweitert sich sein Arbeitsfeld um zehn, zwanzig und mehr Kilometer im Umkreis. Die Arbeitslosigkeit und das Stromertum, diese fressenden Geschwüre am socialen Körper, schwinden dahin, wie der Schnee vor der Sonne. Da ist der ganze Mittelstand in Handel und Gewerbe: Auch sein Arbeitsfeld erweitert sich außerordentlich. Es liegt nur an ihm, sich in seiner Eigenschaft als Konsument alle Vorteile des Großbetriebs anzueignen. Mit der Entwicklung des Nahverkehrs regt sich an allen, selbst kleinen Plätzen neues Leben. Da ist der mittlere und kleine Landwirt: Seine Isolierung hört auf; er nähert sich dem Städter. Der Riß, der auch in intellektueller Beziehung heute noch Stadt und Land trennt, beginnt sich rasch zu verkleinern. Der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte kommt in geregelte Bahnen. Allen drei oben genannten Berufsständen öffnet sich der Weg der Genossenschaft, deren Vorteile immer greifbarer, deren Mittel immer umfassender, deren Ziele immer lohnender werden. Da ist endlich der staatliche Beamtenstand, hoch und nieder: Er erzielt mit der Reform Vorteile und zwar augenblickliche, die mehr wert sind als alle Besoldungserhöhungen. Er braucht nicht mehr ein Fünftel oder ein Viertel seines Gehalts zur Wohnungsmiete; er braucht keine teuren Läden für seine Bedürfnisse; er braucht keine unnötige Repräsentation. Er schlägt sein Zelt dort auf, wo es ihm behagt.

* * *

Die Beziehungen, welche zwischen Württemberg und seinem Nachbarlande, der Schweiz bestehen, sind so zahlreich und innig, daß niemand sich wundern wird, wenn die Bewegung, welche derzeit das Schweizervolk ergriffen hat, auch bei uns, wenigstens in den denkenden Kreisen ihren Widerhall findet. Unser Land ist vollauf zu der Empfindung berechtigt, daß auch seine eigenen Interessen im Spiele sind. Die Eisenbahnreform ist in Württemberg so dringend, vielleicht

noch dringender, als in der Schweiz. Unser Land ist eben jetzt in einer Reformarbeit auf den Gebieten der Verwaltung und der Verfassung begriffen, die mit Notwendigkeit auch wirtschaftliche Reformen nach sich ziehen muß. Die finanzielle Abhängigkeit der Eisenbahnen in unserem Staatsbahnsystem hat, wie ich schon oben andeutete, allmählich zu unhaltbaren Zuständen geführt, unter denen Regierung und Volk gleichmäßig leiden. Die erstere sieht sich außer stande, den wachsenden Anforderungen, die im Verkehrswesen an sie herantreten, gerecht zu werden, ohne das Land noch mehr mit Schulden zu belasten; das letztere sehnt sich nach Verbesserungen und Erleichterungen, die ohne eine umfassende Reform unmöglich sind. Wenn nicht alle Zeichen trügen, ist es die Schweiz, welche uns hier den rechten Weg weisen und durch die Verselbständigung ihrer Eisenbahnen für die Reform überhaupt vorbildlich werden wird.

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Arbeiterbewegung.

Der englische Maschinenbauerstreik. Wie schon von der Tagespresse berichtet worden ist, hat der Maschinenbauerstreik mit einer Niederlage der Arbeiter geendet. Ueber seine Kosten wird von den englischen Blättern folgende Rechnung aufgestellt. Der Streik hat sieben Monate gedauert. Die zehn Gewerkvereine, die in dem gemeinsamen Komitee der Vereinigten Gewerke vertreten sind, haben 109,829 Mitglieder, von denen 91,919 zu der Vereinigten Gesellschaft der Maschinenbauer gehören. Von diesen sind 31,000 und von den anderen Gewerken 7000 Mitglieder außer Arbeit, als Folge der Aussperrungen. Außerdem legten 5000 gelernte, nichtunionistische Arbeiter mit den Gewerkvereinlern die Arbeit nieder. Auch diese Arbeiter sind, sofern das Streikgeld in Betracht kommt, von der Maschinenbauergesellschaft unterhalten worden. Letztere Gesellschaft besaß beim Beginn des Streikes einen Fonds von 360,000 Pfd. Strlg. (darunter 60,000 Pfd. Strlg., die nicht für Streikzwecke angerührt werden durften) und hat von 60,000 Mitgliedern, die nicht ausgesperrt waren, ungefähr 300,000 Pfd. Strlg. und von außen 140,000 Pfd. Strlg. erhalten. Es waren also 740,000 Pfd. Strlg. für Streikzwecke verfügbar. Im Durchschnitt hat die Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer wöchentlich Streikgeld für 32,000 Mann oder im ganzen 620,000 Pfd. Strlg. bezahlt. Der direkte Verlust der Arbeiter an Löhnen wird auf zwei Millionen Pfund Sterling geschätzt; allein diese Summe umfaßt nicht die Verluste, welche andere beim Schiffs- und Maschinenbau beschäftigten Arbeiterklassen erlitten haben. So schätzt der Generalsekretär der Kesselmachergesellschaft, Herr R. Knight, den durch den Streik verursachten Verlust seiner Gesellschaft auf 150,000 Pfd. Strlg. Andere kleinere Gewerkvereine haben ihre Fonds infolge Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder erschöpft. Der Gesamtverlust allein an Löhnen wird für die Mitglieder der Gewerkvereine auf drei Millionen Pfund Sterling geschätzt.

Ueber die Ursachen der Niederlage dieser mächtigen Gewerkvereine läßt sich der in London lebende socialdemokratische Schriftsteller Ed. Bernstein in einem Aufsatz des Berliner „Vorwärts“ in sehr bemerkenswerter Weise folgendermaßen aus:

Die Unterstützungen, die den Ausständigen eine liebedienerische Presse geleistet, waren von sehr zweifelhaftem Wert. Man hat sich in maßlosen Beschimpfungen der Unternehmer überboten, ihnen die Worte im Munde gefälscht, die Arbeitermasse über den wirklichen Charakter des Kampfes und die thatsächlichen Machtverhältnisse getäuscht und durch alles das der Sache der Arbeiter mehr geschadet als genützt. Es möchte eigentümlich erscheinen, dies in einem socialdemokratischen Blatt zu konstatieren, aber ich denke, gerade die Arbeiterpresse ist der Ort, wo auch in dieser Hinsicht rückhaltloses Aussprechen der Wahrheit am Platze ist. Mit Theaterphrasen und Räuberromantik mag man ein anderes Publikum unterhalten. *Hat man erst von der uneinnehmbaren Position der Arbeiter gesprochen, so wird jetzt das Lied von der Allmacht des Kapitals gesungen. Das eine ist aber so falsch wie es das andere war.* Wenn das Unternehmertum gestärkt aus diesem Kampf hervorgeht, so ist es darum noch nicht allmächtig. Die Arbeiter sind mit Hilfe des Kapitals besiegt worden, aber *der Hauptgrund ihrer Niederlage ist anderswo zu suchen,* als in der wirtschaftlichen Ueberlegenheit des oder der Kapitalisten über die organisierten Arbeiter. . . .

Die Erklärungen der Fabrikanten in dieser Hinsicht sind bekannt. Was sie zu so außergewöhnlicher Notwehr zwänge, sei die Politik der Gewerkschaften in der Frage der Maschinenarbeit. Dringt diese durch, so wäre England außer stande, sich der Weltmarktkonkurrenz gegenüber zu halten, sie sei ein absolutes Hemmnis einer rationellen Betriebsführung, sie verhindere die englischen Fabrikanten, ihre Werkstätten auf der Höhe der Zeit zu halten. Es ist klar, daß, wenn diese Behauptungen zutreffen, nicht die Allmacht des Kapitals oder die Bosheit der Fabrikanten, *sondern die objektiven Gesetze des Marktes die Arbeiter besiegt haben,* Gesetze, die stärker sind, als der individuelle Wille der einzelnen Fabrikanten oder der Kollektivwille der Fabrikanten eines einzelnen Landes. . . .

Es ist nun heute von allen Beteiligten zugegeben, daß auf Seiten der englischen Maschinenbauer in der Frage der Maschinenarbeit Fehler gemacht worden sind. Die Gewerschaftsvertreter behaupten nun, dies seien Ausnahmen gewesen, bestreiten aber, daß eine der Maschinerie grundsätzlich entgegenwirkende Politik betrieben worden sei. Bewußt ist dies sicherlich nicht geschehen. Aber wenn wir alle flagranteren Fälle bei Seite lassen, so bleiben doch solche, offiziell von der Gewerkschaft gestellten Forderungen wie die, daß „für alle Arbeit an Maschinen, die qualifizierte Arbeit ersetzen, die Standardlöhne solcher qualifizierten Arbeit gezahlt werden." Wird damit jedoch nicht etwas verlangt, was, wenn bloß in einem einzelnen Lande durchgeführt, ruinös für die Industrie dieses Landes wäre, zumal wenn zugleich mit dieser Forderung eine Agitation für Verkürzung der Arbeitszeit unter das in irgend einem anderen Lande übliche Maß unternommen wird? . . .

Bis jetzt haben in Weltmarktindustrien Verkürzungen der Arbeitszeit nur dadurch ohne Schädigung der Konkurrenzfähigkeit der betreffenden

Betriebe durchgeführt werden können, wenn der Ausfall an Arbeitsdauer durch Verdichtung der Arbeit vermittelst Vervollkommnung der Maschinerie ausgeglichen wurde. Schob die andere Forderung mit den Auslegungen, deren sie fähig war, dem nicht einen Riegel vor? ... Es erscheint mir im Interesse der Arbeiterbewegung gelegen, lieber einzugestehen, daß die Gewerkschaften geschlagen wurden, weil sie sich auf falsche Bahnen verirrten, als kurzerhand alles dem bösen Willen des „Kapitals" zuzuschieben und diesem Willen eine Macht beizulegen, die er für gewöhnlich nicht hat oder nicht zu haben braucht.

Eine Schwalbe macht keinen Sommer und ein Irrtum oder Fehlschlag spricht der Gewerkschaftsbewegung noch lange nicht das Urteil. Sie wird leben und sie muß leben, sie ist eine Notwendigkeit nicht nur für die Arbeiter, sondern für das ganze moderne Gesellschaftswesen. Es kennzeichnet die Reife der Entwicklung Englands, daß die große Mehrheit der Blätter dies eingesehen und ihre Stimme für den ehrenhaften Frieden erhoben haben — wohlgemerkt, für einen Frieden mit den Gewerkschaften.

Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Konvention deutscher Tuchhändler gegen den direkten Absatz der Tuchfabriken. Eine größere Anzahl von deutschen Versandtgeschäften und Tuchhandlungen hat eine Konvention geschlossen, von keinem Fabrikanten mehr zu kaufen, welcher Geschäfte mit Privaten macht.

Das Bestreben der Konvention geht dahin, für das Schneidergewerbe in den Fabrikstädten und deren Umgegenden bessere Erwerbsverhältnisse zu schaffen. Da es in Deutschland cirka 50 Städte gibt, in welchen Stoffe für die Herrenkonfektion fabriziert werden, so ist die Maßnahme von keiner untergeordneten Bedeutung.

Es soll also in Zukunft ausgeschlossen sein, daß ein Fabrikant seine Ware an Privatpersonen abgibt, sei es direkt oder vermittelst seines Bruders, Schwagers, Verwandten, Freundes, Angestellten oder Arbeiters. Das Publikum wird sich nur noch an die Manufakturisten und Schneidermeister wenden können. Der Zwischenhandel soll also für die Kleiderkäufer obligatorisch gemacht werden.

Die von der Kommission ausgearbeitete Konvention, welche am 1. März 1898 in Kraft tritt, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Unterzeichneten verpflichten sich gegenseitig, von keinem Fabrikanten für ihren Geschäftsbetrieb Waren zu beziehen, welcher dem Vorsitzenden des Verbandes deutscher Tuch-Großhändler das Versprechen verweigert, seine Fabrikate an Privatleute nicht mehr zu veräußern, ganz gleich, ob er dies bisher gethan hat oder nicht. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Verkäufe, aber nur diejenigen, welche zum persönlichen Bedarf der Angestellten und Arbeiter dienen.

§ 2. Die Namen der so verpflichteten Fabrikanten werden den Unterzeichnern dieser Konvention seitens des Vorsitzenden des Verbandes deutscher Tuch-Großhändler mitgeteilt werden.

§ 3. Wer in Erfahrung bringt, daß einer dieser Fabrikanten die übernommene Verpflichtung verletzt, ist gehalten, hiervon sofort Herrn Siegmund Jacobi, Berlin, Spandauerstraße 45, zu benachrichtigen. Herr Jacobi wird sofort den „Vorstand des Verbandes deutscher Tuch-Großhändler" zur Untersuchung des Falles veranlassen.

§ 4. Erklärt der Vorstand einstimmig den Fabrikanten der wissentlichen Verletzung schuldig, so werden hiervon umgehend sämtliche Mitglieder der Konvention benachrichtigt und gleichzeitig auf ihre Pflicht hingewiesen, von diesem Fabrikanten nichts mehr zu kaufen.

§ 5. Sofern einer der Herren Unterzeichner dieser Konvention direkt oder durch eine vorgeschobene Mittelsperson Waren einem Fabrikanten abkauft, welcher nach den im § 2 und 4 vorgesehenen Mitteilungen die im § 1 bezeichnete Verpflichtung nicht übernommen oder verletzt hat, so verfällt er in eine Konventionalstrafe von 300 Mark.

§ 6. Die Konventionalstrafen sind auf Aufforderung des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes deutscher Tuch-Großhändler an diesen Vorsitzenden zu zahlen. Derselbe verwendet das Geld für einen wohlthätigen Zweck, welcher in jedem Einzelfalle von dem Gesamtvorstande des genannten Vereins bestimmt wird.

§ 7. Wird die Pflicht zur Zahlung der Konventionalstrafe bestritten, oder geht die Zahlung nicht binnen 14 Tagen nach der Aufforderung ein, welche im eingeschriebenen Briefe zu erfolgen hat, so soll mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht über die Zahlungspflicht entscheiden.

§ 8. Jede Partei hat einen zur Teilnahme am Schiedsgericht bereiten Schiedsrichter zu ernennen, während Obmann dieses Schiedsgerichts der jeweilige Syndikus des Verbandes deutscher Tuch-Großhändler ist. Weigert ein Teil die ihm zustehende Ernennung eines Schiedsrichters, oder kommt er der Aufforderung zur Ernennung nicht binnen einer Woche nach, so übt der Obmann das Ernennungsrecht an Stelle des Säumigen aus. Die gleichen Grundsätze gelten bei nachträglichem Wegfall eines Schiedsrichters.

Lehnt der Vereinssyndikus die schiedsrichterliche Thätigkeit ab oder kann er ihr nicht nachkommen, so wird der Obmann vom Handelsgericht hierselbst ernannt.

§ 9. Zu den Verhandlungen des Schiedsgerichts haben alle Mitglieder der Konvention Zutritt. Die Parteien dürfen sich vor dem Schiedsgericht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Kosten des Schiedsgerichtes werden vom Vorstande des Verbandes deutscher Tuch-Großhändler berechnet und verauslagt und sind in voller Höhe von dem unterliegenden Teile zu tragen.

§ 10. Diese Konvention tritt am 1. März 1898 in Kraft, bleibt jedoch ohne Einfluß auf etwaige Nachbestellungen für die Sommersaison 1898.

§ 11. Die Konvention wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und darf von jedem Mitgliede 6 Monate vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 12. Die Kosten der Konvention trägt die Kasse des Verbandes deutscher Tuchgroßhändler.

§ 13. Der Unterzeichnung der Konvention steht gleich die schriftliche Erklärung des Beitritts zu der „Konvention des Verbandes deutscher Tuch-Großhändler" per 1. März 1898.

Berlin, den 1. Dezember 1897.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Allgemeiner schweizer. Genossenschaftsbund. In dem Organ des Verbandes ostschweizer. landwirtschaftlicher Genossenschaften, dem „Genossenschafter", ist unlängst angeregt worden, eine allgemeine Organisation sämtlicher vorhandenen Genossenschaftsverbände und einzelnen Genossenschaften ins Leben zu rufen. Den Anstoß zu diesem Plane gaben die neuerdings zahlreich vorgekommenen Versuche einer die Genossenschaften schädigenden Anwendung der Steuergesetze. Es heißt in Bezug hierauf in dem erwähnten Artikel des „Genossenschafter":

Die sich geschädigt fühlenden Krämer, unterstützt von den übrigen Handwerkern und Gewerbetreibenden, agitieren und petitionieren augenblicklich mit einem Eifer, der einer bessern Sache würdig wäre, für eine fiskalische Bedrückung der Arbeiter- und Bauerngenossenschaften, in der stillen Hoffnung, es werde schließlich die Bedrückung zur Erdrückung führen. Es scheint ein förmliches Komplott zu bestehen, man handelt offensichtlich gemäß getroffenen Verabredungen, denn sonst wäre es kaum erklärlich, wie gleichzeitig auf der ganzen Linie das Feuer auf uns hätte eröffnet werden können. Im Appenzellerland, in Chur, im St. Gallischen bis nach Genf hinunter, von überall her wird berichtet, daß die Regierungen von den Krämern Petitionen erhalten, in denen die schärfere Besteuerung der Genossenschaften verlangt wird und daß die Behörden dieser Agitation leider sich gefügig gezeigt hätten.

Stellenweise wird in diesem Bestreben ganz willkürlich verfahren. Beschwerden deswegen werden kaum beachtet. Der klarste Nachweis der Ungerechtigkeit und Ungesetzlichkeit gewisser Steueransätze macht nicht den geringsten Eindruck. Ein Schutz hiergegen ist oft gar nicht möglich, da das Bundesgericht auf solche Steuerfragen meist nicht eintreten, mit der

Begründung, es habe nicht zu untersuchen, ob das Steuerrecht materiell richtig angewendet sei oder nicht. So bleibt den Genossenschaften meist nichts anderes übrig, als geduldig alle rechtswidrigen Praktiken über sich ergehen zu lassen.

Das ist ein auf die Dauer unhaltbarer und unerträglicher Zustand, der beseitigt werden muß, soll nicht die Entwicklung unseres hoffnungsvollen Genossenschaftswesens Schaden erleiden.

Wir sind auch fest überzeugt, daß die Genossenschaften in der Lage sind, diesem Zustand ein Ende zu machen, wenn sie geschlossen dagegen Front machen. Es scheint uns, als sei der Augenblick gekommen, wo alle Genossenschaften und Genossenschaftsverbände sich zu einem allgemeinen schweizerischen Genossenschaftsbund zusammenschließen sollten. Dieser Bund, der schon mehrfach angeregt worden ist, und der einen schönen Teil der gesamten werktägigen Bevölkerung umfassen würde, würde endlich einmal einen bestimmten Rechtsboden für die Besteuerung der Genossenschaften schaffen und der jetzigen Willkür und Ungleichheit auf diesem Gebieten einen Riegel vorstoßen können. Auch an sonstigen fruchtbaren Aufgaben würde es nicht fehlen.

In einer folgenden Nummer des „Genossenschafters" wird der angeregte Gedanke aufgegriffen und hinzugefügt, daß ein solcher Verband auch die Frage der Bezugsvereinigung und der Anknüpfung internationaler Handelsbeziehungen an die Hand nehmen und lösen müßte.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Stellung des deutschen nationalsocialen Vereins zu den Genossenschaften. Der 1897er nationalsociale Vertretertag nahm im Anschluß an seine Beratung über das Genossenschaftswesen folgenden Antrag des Referenten, Pastors Göhre, an: „1. Wir halten, unter gleichmäßiger Ablehnung socialdemokratischer Neutralität und genossenschaftlicher Schwärmerei, eine kräftige Genossenschaftsbildung für ein Hauptförderungsmittel der von uns erstrebten schichtenweisen Emporentwicklung aller Volksgenossen und zugleich für eine ethisch bedeutsame Macht zur Pflege socialer Gesinnung. 2. Wir unterstützen demgemäß jede geschichtlich bewährte (alte) oder praktischen Erfolg verheißende (neue) Form der Genossenschaftsbildung in Stadt und Land und machen es unseren Gesinnungsgenossen zur Pflicht, sich auf den bereits vorhandenen Genossenschaftsgebieten eifrig zu bethätigen. 3. Wir sehen in starken politischen und beruflichen Organisationen notwendige Ergänzungen aller Genossenschaftsbildungen. 4. Wir erstreben Fernhaltung aller parteipolitischen und religiösen Gesichtspunkte aus den Genossenschaften. 5. Wir verlangen für alle lebensfähigen Genossenschaften, soweit Bedürfnis vorhanden ist, thatkräftige Unterstützung des Staates und der Gemeinden, unbeschadet der genossenschaftlichen Grundsätze der Selbsthülfe und der Selbstverwaltung. 6. Von den zur Zeit in Betracht kommenden Genossenschaftszweigen halten wir die ländlichen Genossenschaften für die aussichtsreichsten. Sie wollen wir daher in erster Linie thatkräftig unter-

stützen und nach unseren besten Kräften überall ausbreiten und ausbauen helfen — ohne Rücksicht auf die vorläufig noch verschiedenen Strömungen in ihnen. Nächstdem verdienen die Arbeiterkonsum- und Baugenossenschaften unsere kräftigste Mitarbeit. Wir werden dabei stets für möglichste Bewegungsfreiheit und weitgehendes staatliches und kommunales Entgegenkommen eintreten und alle gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen bekämpfen, die die jetzigen erfreulichen Anfänge dieser Genossenschaftsarten bedrohen. Bei den Baugenossenschaften bevorzugen wir diejenigen, die ein dauerndes genossenschaftliches Eigentum für alle Mitglieder erstreben. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Kreditvereine, Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften) sehen wir als kräftige Hülfsorganisation für einen größeren Kreis ländlicher Besitzer und tüchtiger Handwerker und Kleinkaufleute an, die unsere Unterstützung da, wo sie einmal bestehen oder mit sicherem Erfolg ins Leben zu rufen sind, verdienen. Die Produktivgenossenschaften halten wir unter den gegenwärtigen Wirtschaftsformen für so wenig aussichtsreich, daß wir nur in ganz besonders günstigen Einzelfällen unseren Freunden eine Beteiligung und Unterstützung dieser Art von Genossenschaften empfehlen können. Die Siedelungsgenossenschaften sind noch so wenig praktisch erprobt, daß wir uns zur Zeit außer Stande sehen, von Vereins wegen Stellung zu ihnen zu nehmen. Wir werden jedoch jeden praktischen Versuch nach dieser Richtung hin als wünschenswert begrüßen."

Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte. Die konsumgenossenschaftlichen Bestrebungen der deutschen Landwirte haben in der jüngsten Zeit den Erfolg gehabt, daß die großen, den Einkauf landwirtschaftlicher Rohstoffe besorgenden Genossenschaftsverbände sich zur gemeinschaftlichen Wahrung ihrer Interessen auf Grund eines festen Vertrages zu einer „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte" verbunden haben. Der nächste Zweck dieser Vereinigung ist, die Zersplitterung zu beseitigen, wie sie sich bisher, insbesondere auf dem Gebiete des Handels mit Thomasmehl, zum Schaden der deutschen Landwirte eingebürgert hatte, und im Einvernehmen mit den Thomasphosphatfabriken feste Grundlagen für den Bezug zu vereinbaren und durchzuführen. Die Verhandlungen mit den Organisationen der Fabrikanten sind bereits eingeleitet und berechtigen dank des auf dieser Seite gezeigten Entgegenkommens zu den besten Hoffnungen auf den Abschluß für das Jahr 1898.

Die Körperschaften, welche sich dieser Bezugsvereinigung angeschlossen haben, sind folgende:

1. General-Anwaltschaft ländlicher Genossenschaften für Deutschland, Neuwied. 2. Allgemeiner Verband der deutschen landwirtlchaftlichen Genossenschaften, Offenbach a. M. 3. Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin. 4. Bund der Landwirte, Berlin. 5. Bayerischer Landesverband landwirtschaftlicher Darlehnskassen-Vereine, München. 6. Westfälischer Bauern-Verein, Münster in W. 7. Rheinischer Bauern-Verein, Kempen. 8. Badischer Bauern-Verein, Fautenbach. 9. Trierischer Bauern-Verein, Trier.

Wirtschaftschronik.

Die Organisation des Konsums als volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Ein großes Hamburger Kommissionsgeschäft, das aus der Feder eines weitblickenden Volkswirtschaftlers regelmäßige monatliche „Berichte" herausgibte, hat jüngst einen Jahresbericht erscheinen lassen, in dem sich folgende Auslassungen finden:

„So kurz die Geschichte der Konsumvereine erst ist, zwei Dinge gehen mit unverkenntbarer Gewißheit aus ihr hervor: Die Organisation des Konsums führt erstens zur eigenen Produktion des Bedarfs für diesen Konsum und zweitens zur Ansammlung von Kollektivkapital. Der Fortschritt der Konsumvereinsbewegung ist in denselben Verhältnissen begründet, wie derjenige der Trustbildung. Beide sind sie der Ausdruck der Erkenntnis von den wirtschaftlichen Vorteilen der Organisation in großem Stil und des Fortfalls möglichst vieler Neben- und Zwischenglieder. Und die Anstrengungen, welche von verschiedenen Ländern und Regierungen gemacht werden, die eine oder die andere der Bewegungen aufzuhalten, sind gleich nutzlos. Man müßte sonst damit anfangen, die Fortschritte, welche die Technik, Verkehr und die Kenntnisse der Menschen in diesem Jahrhundert gemacht haben, wieder rückgängig zu machen.

Wenn die Kundschaft sich nicht selbst organisiert, organisiert sie das Kapital. So oder so, organisiert wird sie in jedem Fall. An der Kundschaft ist es zu wählen, ob sie sein will: ihr eigener Herr oder der Knecht des Kapitals. Gegen die Macht der Bazare kommt in weitem Umkreis bald keine Konkurrenz mehr auf, und dann ist die Kundschaft abhängig von dem Bazar, ebenso wie dieser es ist von dem Werkzeugverband, von dem Pinselsyndikat ꝛc. Narren, die da meinen, sie können den Lauf der Dinge mit Gesetzen aufhalten! Man kann niemand verbieten, zu dem Parfum, das er verkauft, auch das Taschentuch zu liefern, auf das es gegossen wird, den Rock, in den letzteres gesteckt wird und das Bicycle, auf dem die holde Trägerin desselben davonfährt. Und außerdem: Wenn die Vorbedingungen eines wirtschaftlichen Zustandes vorhanden sind, befördern ihn meist auch die gegen ihn ergriffenen Maßregeln. Das ist namentlich auch aus den Wirkungen der Agitation und Gesetze gegen die Konsumvereine zu lernen.

Mit der zunehmenden Größe der Bazare muß unfehlbar auch der Moment heranrücken, wo sie in Aktiengesellschaften verwandelt werden. Wie lange wird es noch dauern, dann werden all' die großen Bazare in Aktiengesellschaften verwandelt sein, und bald darauf wird sich wohl ein Bankkonsortium finden, das alle diese Gesellschaften zu einem Trust vereinigt. Der wird dann, wie die englischen Großeinkaufs-Genossenschaften der Konsumvereine, ein Centrallager errichten und so die Bazare von der Notwendigkeit befreien, in den einzelnen Artikeln ein großes Lager zu halten. Dann wird der Trust auch den weiteren Schrttt

thun, den in England die Großeinkaufs-Genossenschaften der Konsumvereine ebenfalls gethan haben, er wird seinen Absatz selbst produzieren. Natürlich wird der Bazartrust überall Filialen errichten, ebenso wie das die fusionierten Centralbanken thun. Das ist dann ja nur noch eine Finanzfrage, ebenso wie die ganze Organisation bis dahin zur reinen Finanzoperation geworden ist.

Im kommenden Jahrhundert wird es sich nicht mehr darum handeln, ob Trust oder nicht Trust, ob Bazar oder nicht Bazar, ob Konsumverein oder nicht Konsumverein, sondern nur noch darum, ob Trust und Bazar oder Konsumverein, das heißt ob die Produktion organisiert werden soll seitens einiger weniger Kapitalisten mit der Masse der Konsumenten als deren Sklaven, oder aber, ob die Produktion bewerkstelligt werden soll seitens der organisierten Konsumenten mit von diesen angestellten Produktionsleitern und ferner, ob der Nutzen, der überall und zu jeder Zeit vom Konsumenten bezahlt worden ist, einigen Produzenten oder den produzierenden Konsumenten selbst wieder zufließen soll.

Ob die Organisation der Produzenten oder die Organisation der Konsumenten den Sieg davon tragen wird, respektive wann es der letzteren gelingen wird, den Sieg über die erstere zu erringen, ist ausschließlich eine Frage der Intelligenz."

Die „Hamb. Börsen-Halle", das Organ der Hamburger Großkaufmannschaft, das diese Stellen wiedergiebt, bemerkt dazu:

„Diese Darlegung eröffnet eine Perspektive, die eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hat. Es könnte die wirtschaftliche Entwicklung allerdings dahin führen, daß sich den großen Produktenvereinigungen auch einmal organisierte Kartelle der Konsumenten geschlossen gegenüberstellen. So lange der Konsument nur das Glied einer unorganisierten Masse ist, bleibt er zur Machtlosigkeit verurteilt; organisiert, kann er künftig der Produktion das Gesetz vorschreiben, den Spieß also umkehren. Die entgegenstehenden Schwierigkeiten sind, wie hier richtig bemerkt wird, schon deswegen durchaus nicht unüberwindlich, weil unter allen Umständen der Konsument es in der Hand hat, sich zu versorgen, wo er will, der Produzent aber immer abhängig ist von dem guten Willen des Konsumenten, dieser aber nicht abhängig ist von irgend einem bestimmten Produzenten. Sollten in der Zukunft die Konsumenten einmal für eigene Rechnung die Produktion in die Hand nehmen, in der Absicht, sich selbst allen Nutzen zuzuwenden, so würden die bisherigen Verhältnisse auf den Kopf gestellt sein; zugleich wären wir dann ein erhebliches Stück weiter in den socialistischen Staat hineingeglitten unter der Devise „Regelung der Produktion durch den Konsum."

Bücherschau.

Wirtschafts- und handelspolitische Rundschau für das Jahr 1897 von R. E. May, Inhaber der Firma Alexander Jahn u. Cie. in Hamburg. Berlin 1898, bei Puttkammer u. Mühlbrecht. 45 S.

Vom gleichen Verfasser erschienen schon in den letzten Jahren höchst interessante wirtschaftspolitische Uebersichten. Die soeben erschienene Rundschau über das Jahr 1897 übertrifft noch an geistvollen Ausblicken ihre Vorgänger.

May beginnt seine Betrachtungen mit Anschluß an seine frühere Brochüre „Die Kanone als Industriehebel" und geißelt aufs neue die verkehrte Ansicht, als ob Deutschland den Aufschwung seiner Industrie und seines Welthandels den Kanonen verdanke und der noch verkehrteren, daß man mit Hilfe von kriegerischer Macht heute den Handel und die Industrie zu fördern vermöge. Er zeigt die Richtigkeit seiner Ansicht durch vergleichende Uebersichten über englisch deutschen Verkehr und über den Handelsverkehr beider Länder überhaupt.

Er fürchtet, daß die neue Erwerbung Deutschlands in China nur Stoff zu Verwicklungen geben, nicht aber zur Hebung von Industrie und Handel beitragen wird.

Wie er sich die Ausnutzung Chinas durch die Großmächte Europas denkt und wie er den Entwicklungsgang darstellt, ist höchst interessant und es ist leicht möglich, daß man durch die Kultivierung der Chinesen und durch die Verbindung Chinas mit europäischem Verkehr dem deutschen Volke nur Konkurrenz entsteht, die sich z. B. die Vereinigten Staaten vom Halse schafften.

Schon vor Beginn der Expedition nach China sehnten märkische und sächsische Landwirte — auch selbst süddeutsche — den Kuli als billigen und übergenügsamen Landarbeiter herbei; nun wird er bald erscheinen und dem deutschen Arbeiter Konkurrenz machen und neue Erbitterung wachrufen.

Uebrigens ist May der Ansicht, daß das so überaus rührige Japan für seine neue Industrie weit eher auf Kundschaft Chinas rechnen kann als Europa.

Erst nach diesem eingehenden Exkurs auf die neuesten Thatsachen, Hoffnungen und Erwartungen wendet die Schrift sich dem Handel und Verkehr, nicht nur Deutschlands, sondern der Welt, zu, bespricht die Zoll- und Währungsfragen und ganz besonders die amerikanischen, sowie auch die dortigen Trustfragen. Sie behandelt die einzelnen Industrien aller Länder und kommt im allgemeinen sowohl für die Vergangenheit (1897) als die Gegenwart zu dem Resultat, daß ein Aufschwung nach allen Richtungen zu verzeichnen ist und einigen Bestand verheißt.

Sie geht bezüglich des Handels und der Industrie dann über auf die Zunahme der Aktiengesellschaften und die Vereinigung der Banken, die fortgesetzt Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften umwandeln und dabei nicht nur viel Geld verdienen, sondern auch machterweiternd für sich vorgehen. Die Syndikate, die Kartelle, sowie noch manche Arten von Vereinigungen der Industriellen wie der Handeltreibenden werden dahin beleuchtet, daß durch sie der Konsument dienstbar gemacht werden soll und wird. Als das beste Gegenmittel werden die Konsumvereine bezeichnet und zugleich nachgewiesen, daß diese die beste Vorbereitung für Kollektivismus sind, indem sie kollektives Eigentum ansammeln und durch dasselbe die Massen so mächtig werden lassen können, daß diese auch mit ihrem Kollektivkapital gegen das Großkapital zu kämpfen und eventuell zu siegen vermögen.

An Beispielen und Zahlen aus England wird das zu beweisen gesucht und es wird auch dabei gezeigt, daß die Konsumvereine allmählich zur Produktion übergehen und weiter übergehen müssen. May sieht in der Förderung, die heute die Regierungen den Genossenschaften, wenn auch mit gewissen Vorbehalten und Vorurteilen angedeihen lassen, den Weg, mit der Genossenschaft die heutige Wirtschaftsordnung in eine kollektivistische überzuführen.

Der Kampf, der heute unter Syndikaten und Kartellen geführt wird, muß nur von den durch die Vereinigungen ausgebeuteten Konsumenten benutzt werden, um zur rechten Zeit Gegenvereinigungen erstehen zu lassen, dann kann die Masse der Konsumenten trotz der Uebermacht der Kapitalisten und deren Vereinigungen Sieger sein. Mögen die thörichten Kapitalisten durch Kanonen und anderen derartigen Mitteln einem Kladdaradatsch mit Blut vorzubeugen suchen, die Massen werden auf gesitterer Weise, wenn auch immerhin unter heftigen Kämpfen geistiger und wirtschaftlicher Art, eine neue Zeit vorbereiten und eine neue sociale und wirtschaftliche Ordnung um so leichter herbeiführen, als man anderseits den Bogen immer straffer und straffer spannt, so daß er zerreißen muß.

Die wirtschaftliche Lage der Schweiz gegenüber dem Auslande im Jahre 1897.

Von Dr. Traugott Geering, Sekretär der Handelskammer in Basel.

Wir stehen mitten in dem kräftigen Pulsschlag einer Zeit des wirtschaftlichen Erstarkens. Arbeit vollauf für die meisten Industrien! Und darauf basierend, reichliches Aliment und lebhafte Beschäftigung für Handel und Verkehr.

Die bisher bekannt gewordenen Handelsziffern der wichtigsten Kulturvölker sind fast ausnahmslos noch höher als die vorjährigen Maximalziffern. Es betrug in Millionen Franken:

	die Einfuhr			die Ausfuhr		
	1895	1896	1897	1895	1896	1897
Großbritanniens:	10417	10445	11281	7146	7409	(ca.7350)
Deutschlands:	5151	5383	5808	4147	4406	4565
Frankreichs:	3720	3799	4000	3374	3401	3676
Oesterreich-Ungarns:	1806	1764	1901	1855	1935	1934
Belgiens:	1680	1645	1656	1439	1427	1506

Diesem Bilde wird auch der schweizerische Handel des Jahres 1897 entsprechen. Allerdings ist möglich, daß nur unsere Einfuhr höhere Zahlen aufweist, die Ausfuhr dagegen hinter der des Vorjahrs zurückbleibt. Wir würden damit das Schicksal Englands teilen, während bei Deutschland, Frankreich und Belgien auch die Ausfuhr namhaft gewachsen ist, bei Frankreich und Belgien sogar bedeutend stärker als die Einfuhr.

Die Summierung aller im III. Quartalheft der schweizerischen Handelsstatistik publizierten Waren — es sind nur die Hauptartikel — würde für die Einfuhr ein erkleckliches Mehr über die letztjährige, bisher noch nie erreichte Ziffer von 993 Millionen Franken ergeben. Nach rohem Ueberschlag würde die Einfuhr der drei ersten Quartale, nach den letztjährigen Werten berechnet, ein Plus von circa 32 Millionen Franken ergeben. Dazu kommt voraussichtlich ferner: 1. eine entsprechende, noch nicht zu bestimmende Vermehrung im IV. Quartal und 2. außerdem noch ein ziemlich bedeutender Mehrwert infolge der Preisverteuerung des Brotgetreides, des Viehes, der unedlen Metalle und mancher anderer Artikel, welche durch die meist viel schwächeren Minderwerte auf Wolle und Baumwolle, sowie auf den wichtigsten Kolonialwaren, Kaffee und Zucker, Petrol und Schweineschmalz schwerlich werden ausgeglichen werden. Wir müssen uns demnach auf eine Jahreseinfuhr pro 1897 im Betrage von annähernd 1050 Millionen Franken gefaßt machen.

Dagegen ist die Ausfuhr der Schweiz, soviel aus dem III. Quartalheft unserer Handelsstatistik erkennbar, um nahezu 3 Millionen Franken hinter der des Vorjahres zurückgeblieben. Die starken Exporte des letzten Quartals werden daran wohl noch etwas nachbessern. Doch werden wir zufrieden sein müssen, wenn die vorjährige Ziffer von 688 Millionen Franken nur wieder erreicht wird. Die 700 Millionen Franken werden im Jahr 1897 schwerlich überschritten werden.[1])

Die Schweiz hat also mit anderen Worten einen weiteren Schritt in der Differenzierung zwischen Ein- und Ausfuhr zurückgelegt. Es betrug in Millionen Franken:

	die Einfuhr	die Ausfuhr	der Ueberschuß	der Einfuhr %
1893:	824	647	177	21½
1894:	822	621	201	24½
1895:	915	663	252	27½
1896:	994	688	306	30¾
1897:	vermutlich ca. 1040[2])	ca. 690[2])	350[2])	33⅔[2])

[1]) Als diese Ausführungen bereits im Drucke waren, ist der provisorische Jahresabschluß der schweiz. Handelsstatistik pro 1897 erschienen. Er lautet in vollkommener Uebereinstimmung mit obigem auf 1034 Mill. Fr. Einfuhr und 693 Mill. Ausfuhr. Für die Einfuhr gilt gemäß dem oben Gesagten, daß die Einfuhrung der definitiven Werte pro 1897 die Ziffer von 1034 Mill. noch um etliche Millionen erhöhen wird.

[2]) Provisorische Ziffern der schweiz. Handelsstatistik während des Druckes publiziert: 1034 — 693 = 341 oder 33 %.

Dem entsprechend war der Stand unserer Wechselkurse gegenüber dem Auslande ungünstiger als je zuvor. Der Bericht des Eidg. Finanzdepartementes giebt darüber folgende Auskunft. Es betrug der mittlere Geldkurs für kurzfällige Wechsel auf

	Frankreich	Deutschland	England
1894:	100,04	123,38	25,16
1895:	100,10	123,51	25,24
1896:	100,24	123,71	25,33
1897:	100,35	123,88	25,38

und die höchsten Kurse waren:

1894:	100,26	123,66	25,25
1895:	100,34	123,90	25,33
1896:	100,48	124,45	25,32
1897:	100,69	124,52	25,37

Im neuen Jahre scheint sich dieses Mißverhältnis noch schärfer zuspitzen zu sollen. Seitdem die schweizerischen Emissionsbanken am 13. Januar dieses Jahres ihren Diskont von $4^1/_2$ auf 4 % reduziert haben, ist der Pariser Kurs von ca. 100,15 wieder bis gegen 100,60 gestiegen und das Disagio unserer Valuta ist nicht mehr unter $^1/_2$ % zurückgegangen.

Wir werden damit vor die Frage gestellt, wie dies bei der unzweifelhaften wirtschaftlichen Tüchtigkeit und Rührigkeit unserer Bevölkerung in allen ihren Schichten möglich ist, wie besonders in der notorischen Aufschwungszeit, in der wir augenblicklich stehen. Wie verträgt sich dies beides und wie hängt es zusammen? Kann überhaupt bei so ungünstigem Stande der Valuta vom Standpunkte der Schweiz aus von „guten Zeiten" die Rede sein?

Das ist im grunde die wichtigste Frage, welche uns die Betrachtung der wirtschaftlichen Lage der Schweiz im Jahre 1897 zu lösen giebt. Der Verfasser hat sich darüber an anderer Stelle einläßlich ausgesprochen (s. Zeitschrift für schweiz. Statistik 1897, Heft 6) und beabsichtigt, diese Erörterung, speziell mit Bezug auf die außerkommerciellen Verfügbarkeiten der Schweiz, ebenda weiterzuführen. Hier sei nur soviel bemerkt, daß — seiner Ansicht nach — der zunehmende Ueberschuß der Einfuhr, mindestens teilweise, als Ausdruck einer im Kerne gesunden Expansion der wirtschaftlichen Kräfte des Landes aufzufassen ist. Einmal sind es die augenblicklichen Chancen des Weltmarktes, welche unter anderem auch von der schweizerischen Industrie rasch

und mit Einsetzung der ganzen Kraft genützt werden wollen, und dazu wird eben auch ein zeitweilig außerordentlich starker Einfuhrbedarf an Roh- und Hülfsstoffen, an Arbeitsmitteln und Arbeitskräften aller Art erfordert. Andererseits stehen zur Zeit in der Schweiz eine Anzahl großer, volkswirtschaftlich nutzbringender Arbeiten, hauptsächlich auf dem Gebiete der Gewinnung motorischer Kraft, auf der Tagesordnung. Auch sie erfordern zeitweilig einen besonders hohen Einsatz von Betriebskapital, das sie aber auch rechtfertigen und im Laufe der Zeit sicher amortisieren werden.

Das schließt nicht aus, daß, drittens, im Durchschnittskonsum unseres Volkes eine gewisse Einschränkung oder wenigstens ein langsameres Tempo in der Steigerung aller Bedürfnisse wird Platz greifen müssen, um das verlorene Gleichgewicht zwischen unseren internationalen Ausgaben und Einnahmen wieder herzustellen. Wir denken dabei in erster Linie an die unvernünftig hohen und, trotz Abstinenz und Temperenz, in rascher Progression jährlich immer noch höher steigenden Summen, die unser Volk für geistige Getränke ausgiebt, — nicht nur im Wirtshaus. Zur Zeit mögen es annähernd 300 Millionen Franken jährlich sein, wovon, großenteils recht wohl entbehrlich, ca. 50 Millionen ins Ausland wandern.

Ein weiterer Punkt, der bei diesem Anlaß einmal berührt werden mag, ist die Frage, ob nicht in der Belastung unserer schweizerischen Exportproduktion durch die starke Steuerprogression unserer wichtigsten Industriekantone, verbunden mit sehr weitgehenden socialpolitischen Anforderungen, und überhaupt vielleicht oft durch eine unverständige ultrademokratische Hintansetzung der starken, in Handel und Industrie verkörperten Lebensinteressen unserer Volkswirtschaft seitens kleiner und großer Machthaber das Maß des für das Gemeinwohl Zuträglichen überschritten wird. Während sonst überall, zumal bei unsern gefährlichsten Konkurrenten auf dem Weltmarkte, die Industrie gehegt und gepflegt wird, als die Henne, von der die nationalen Volkswirtschaften jahraus, jahrein die meisten goldenen Eier zu erwarten haben, macht man ihr hierzulande, bei stetsfort gesteigerten Ansprüchen für Fiskus und Arbeiter, das Leben zuweilen recht sauer. Im scharfen Kampfe der politischen und der socialen Interessen geht den Regierenden und geht namentlich unserer tonangebenden Presse nur gar zu leicht der freie, große und klare Ueberblick verloren, der zu einer richtigen Würdigung und Abwägung der verschiedenen Kräfte gegen einander die erste Voraus-

setzung ist. Das Wichtige wird als quantité négligeable behandelt. Vitale wirtschaftliche Interessen werden vernachlässigt oder rücksichtslos verletzt. Und den Vorteil daraus zieht je und je das unter günstigeren Bedingungen und weitsichtigerer Leitung konkurrierende Ausland.

Die schweizerische Industrie verlangt keinerlei materielle Vergünstigung oder Unterstützung, wie sie bei anderen Industriestaaten an der Tagesordnung sind. Sie wünscht sich lediglich frei und stark entfalten zu können und darin nicht durch übel beratene Machthaber gehindert zu werden. Die schweizerische Industrie ist seit Jahrhunderten im Lande festgewurzelt. Sie kann deshalb der künstlichen Schutz- und Kräftigungsmittel, die anderwärts üblich sind, lange Zeit recht wohl entbehren. Heute wird sie aber in ihren Absatzgebieten und in ihrer Rentabilität durch die wachsende Konkurrenz und die prohibitive Zollpolitik der Nachbarn und auch der entlegeneren Märkte von Jahr zu Jahr mehr eingeengt. Dadurch ist jetzt schon manch gutes Stück schweizerischer Unternehmung, das unter andern Umständen im Lande verblieben wäre und zu seiner wirtschaftlichen Prosperität beigetragen haben würde, zur Uebersiedelung nach dem Auslande gezwungen worden. Wir haben allen Grund, nicht auch noch von innen heraus diese verhängnisvolle Entwicklung zu fördern, sondern soviel immer möglich unsre Industrien dem Lande zu erhalten. Die Versöhnung und Vermittlung dieses teilweisen Gegensatzes unsrer nationalen wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem oft ungestümen Vorwärtsdrängen der socialpolitischen Anforderungen ist keine leichte Sache. Sie sollte aber wenigstens als Aufgabe der Regierenden unbedingt anerkannt sein. Sie ist wahrlich des Schweißes und der Arbeit der Besten wert, und sie muß um so notwendiger und unentbehrlicher erscheinen, wenn man sieht, wie überall da, wo noch keine Industrie besteht, man auf jede Weise bemüht ist, sie heranzuziehen, nicht nur in wirtschaftlich zurückgebliebenen Gebieten des Auslandes, sondern auch in einzelnen bisher rein landwirtschaftlichen schweizerischen Landesteilen. Die teilweise Hintansetzung der Industrie in ihren älteren Mittelpunkten steht damit im klaffendsten Widerspruche.

Doch dies nur anbei. Hauptzweck dieser Zeilen sind ja nicht solche allgemeine Erörterungen, sondern die Beleuchtung der wirtschaftlichen Lage der Schweiz im verflossenen Jahre.

Erste Bedingung zur richtigen Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz bleibt immer die Eingliederung, das Zu-

sammenschauen derselben, in den Organismus der Weltwirtschaft. Denn wenige Länder sind mit dieser letzteren durch so viele und so starke Bande so innig verkettet, wie unser kleines Binnenland mit seiner wenig mannigfaltigen Produktion und seiner gewaltig expansiven Exportindustrie. Diesem Punkte wenden wir darum unser erstes Augenmerk zu.

Eine geraume Zeit dieses Jahres hindurch schien der Weltmarkt durch den kretischen Konflikt zwischen Griechenland und der Türkei gefährdet. Nur mit dem äußersten Aufgebot diplomatischer Zurückhaltung ist es dem europäischen Konzerte gelungen, den Hader auf seinen ursprünglichen Herd beschränkt zu halten. Und alle Großmächte, Deutschland ausgenommen, haben diese Ablenkung der Aufmerksamkeit zur Erweiterung und Befestigung ihrer Kolonialmacht ausgenützt. Die franko-russische Interessengemeinschaft wurde aus einer bloßen Entente zur festen Allianz. Und de facto hat im Jahre 1897 der Aufteilungsprozeß Chinas seinen Anfang genommen.

Von Norden und Westen her ist über dem Reich der Sonne ein neues Gestirn, dasjenige Rußlands, aufgegangen, vor dem alles, was bisher in Ostasien als groß und mächtig galt, vollständig verblaßt ist. Rußland hat sich in Peking rasch unentbehrlich zu machen gewußt, zuerst durch Sicherung der chinesischen Kriegsanleihen und dann als der einzige ehrliche Freund des Hofes von Peking überhaupt. Die russische Diplomatie hat dort den entscheidenden Einfluß gewonnen und mit der Befugnis des Eisenbahnbaues durch die Mandschurei zum mindesten diese nördlichste Provinz des himmlischen Reiches nebst Korea mit seinen eisfreien Häfen sich dauernd gesichert.

Im Süden treibt Frankreich den Keil seiner Interessen immer tiefer in das obere Flußgebiet des Jang-tsze-Kiang hinein.

Deutschland, dessen chinesische Interessen sich auf die reichen Seidengebiete der Centralprovinzen koncentrieren, hat bisher Zurückhaltung beobachtet. Es scheint aber, daß das erfolgreiche Debut der deutschen Politik dieses Jahres in der orientalischen Frage in Berlin die Zuversicht in die Dauerhaftigkeit des europäischen Friedens soweit gefestigt hat, daß man eine zweite orientalische Frage mit aktiver Beteiligung Deutschlands riskieren zu dürfen glaubt, ohne den Weltfrieden zu gefährden. Wie in Europa durch Dreibund und Zweibund, so wird damit auch in diesen allerneuesten Kulturgebieten des fernen Ostens eine Politik des europäischen Gleichgewichts inaugu-

riert. Der Einsitz Deutschlands in Kiao-Tschau will, wenn wir ihn recht verstehen, besagen, daß von da an die deutsche Interessensphäre beginne und die russische aufhöre. Wie Rußland an der Nordküste des Golfs von Petschili dominiert, so Deutschland im Süden desselben. Peking wird dadurch recht eigentlich zum Konstantinopel dieser äußeren orientalischen Frage gestempelt.

Während so Deutschland, wie in Europa, nun auch in Nordchina die Nachbarschaft Rußlands riskieren will, ist es nach Süden hin, gegenüber den französischen Interessen in Yünnan und Kwang-si, getrennt oder, wenn man lieber will, gedeckt durch die englische Interessensphäre von Hongkong-Kanton. Im übrigen aber entspricht die Konstellation der Interessen im fernen Osten genau derjenigen in Europa: Die deutsche Interessensphäre wird flankiert von der russischen zur einen und von der englischen und französischen zur andern Seite. Und anstatt bloß an den europäischen Reibflächen, kann jetzt der verborgene Zündstoff auch noch an diesen überseeischen zur Flamme aufschlagen.

Abgesehen von dieser, hoffentlich noch in recht weiter Ferne liegenden, Perspektive kann man jedenfalls der deutschen Diplomatie zu diesem positiven Schritte der Realpolitik nur Glück wünschen. Eine solche Aktion, ein entschiedener äußerer Erfolg, that ihr schon längst vor allem not, und gerade dieser Vorstoß in China gegenüber dem russischen und dem französischen Einfluß vollzieht sich, soviel wir verstehen, mit einer inneren geschichtlichen Notwendigkeit. Wenn es in China einmal wirklich ans Teilen geht, so gehören die Mittelprovinzen und gehört namentlich Shanghai mit dem Gebiete des Yang-tsze-kiang Deutschland zu.

Diese beiden großen Wirtschaftsgebiete, das östliche Mittelmeerbecken und der ferne Osten Asiens, sind für die schweizerischen Exportinteressen nur von sekundärer Bedeutung. Die Levante, deren Verkehr durch die Kriegswirren ernstlich bedroht war, hat zudem für einige unserer Hauptexportartikel schon seit einigen Jahren immer mehr an Bedeutung verloren. Namentlich mußte die Ausfuhr farbiger Glarner- und Toggenburger-Baumwollgewebe das dortige Terrain seit 1894 größtenteils an die billiger arbeitende und durch schlechte Währung begünstigte italienische Konkurrenz abtreten. Die schweizerische Ausfuhr war daher bereits in den Vorjahren nicht unwesentlich zurückgegangen. Sie betrug in 1000 Franken:

	1892	1893	1894	1895	1896
nach den Donauländern . .	7,375	7,794	7,121	6,007	7,297
nach der europäischen Türkei	5,664	5,403	5,312	5,028	3,698
nach der asiatischen Türkei .	3,636	3,783	4,645	3,737	3,828
nach Egypten	1,714	1,969	2,442	2,273	2,027
nach Griechenland	747	749	779	691	823
	19,136	19,698	20,299	17,736	17,673

Für 1897 liegen die Jahresziffern noch nicht vor, doch läßt sich schon aus dem III. Quartalheft unserer Handelsstatistik mit Sicherheit auf eine weitere Abnahme dieses Verkehrs schließen.

Der Export nach Ostasien hatte bis zum Kriegsjahr 1895 jährlich etwas über 7 Mill. Franken betragen und sich 1896 nahezu verdoppelt (13⅔ Mill. Franken). Die Hauptzunahme entfiel auf Uhren (+ 3.2 Mill. Franken), wollene Damenstoffe (+ 1⅔ Mill. Franken), Textilien, Maschinen, Aluminium und Chemikalien. Im Jahr 1897 bleiben aber, soviel wenigstens aus dem III. Quartalheft der Handelsstatistik geschlossen werden kann, alle diese Hauptposten hinter ihren Exportziffern von 1896 ziemlich weit zurück. Nur Maschinen wurden in etwas höherem Betrage exportiert. Vorläufig scheint demnach der schweizerische Export von der Erschließung Ostasiens keinen so wesentlichen Genuß haben zu sollen. Seine plötzliche Ausdehnung unmittelbar nach dem koreanischen Kriege hatte er größtenteils der einmaligen Versorgung der japanischen Armee mit billigen Taschenuhren zu verdanken. Erfreulich ist immerhin, daß wenigstens die schweizerische Maschinenindustrie in jenen neu geöffneten Gebieten festeren Fuß zu fassen scheint und daß sie an dem allgemeinen Aufschwung der europäischen Metallindustrie während der letzten Jahre einen so lebhaften Anteil genommen hat.

Die gesamte Exportziffer der schweizerischen Maschinenindustrie, einschließlich der Eisenwaren, ist von 27,7 Mill. Franken in den Jahren 1891/92, und 31—32 Mill. Franken in den Jahren 1893 bis 1895, auf 37 Mill. im Jahre 1896, und im letzten Jahr, sofern aus der Zunahme der Exportziffern in den drei ersten Quartalen (+ 6 Mill. Franken) ein Schluß aufs ganze Jahr zulässig ist, auf cirka 45 Mill. Franken gestiegen. In vorderster Linie stehen dabei Dynamos mit 2,34 Mill. und ungenannte Maschinen mit 2,67 Mill. Franken Mehrausfuhr. Da letztere Zunahme wahrscheinlich größtenteils Turbinen betrifft, so wird man diese 5 von 6 Mill. Franken

Mehrausfuhr neben der elektrischen größtenteils der hydraulischen Kraftgewinnung vindicieren dürfen. Beides steht im engsten Zusammenhang. Neben den Grenzländern sind namentlich Rußland und Spanien ausnehmend stark an dieser Mehrausfuhr beteiligt. Und vermutlich wird der Lokomotiven-Export nach Rußland, der in den handelsstatistischen Quartalheften nicht mitgeteilt wird, eine weitere erkleckliche Zunahme aufweisen.[1]) — Es scheint nahezuliegen, daß der englische Maschinenbauerstreik zu diesen starken Bestellungen bei der Schweiz beigetragen haben möchte. Wir sind nicht im Falle, das nachzuweisen und neigen eher zu der Annahme, in dieser mächtigen Expansion unseres Maschinenexports den wohlverdienten Erfolg der unübertroffenen, in aller Welt anerkannten Leistungen derselben gerade auf obigen drei Specialgebieten zu erblicken.

Auch der schweizerische Taschenuhrenexport hat sich in den drei ersten Quartalen vollkommen auf der vorjährigen Höhe gehalten und wird demgemäß voraussichtlich auch dies Jahr wieder die Ziffer von 100 Mill. Franken überschreiten.[2])

Weit wichtiger als die Metallindustrie mit ihren cirka 150 Mill. Franken jährlicher Ausfuhr sind für die Schweiz von jeher ihre großen textilen Industrien gewesen, voran die Stickerei, die Seidenstoff- und Bandweberei, die Baumwollweberei und die Spinnerei sämtlicher Textilfasern. Diese textilen Produktionszweige figurieren alljährlich mit cirka 175 Mill. Franken Rohstoffimport und 370 Mill. Franken Ausfuhr an Halb- und Ganzfabrikanten in unserer Handelsbilanz. Ueber die Hälfte der schweizerischen Gesamtausfuhr stammt aus diesem Titel.

Für dieses ganze gewaltige Gebiet unserer nationalen Produktion liegen die ausschlaggebenden Märkte, nächst den wichtigsten kontinentalen Kulturvölkern Deutschland und Frankreich, in England

[1]) Nach der inzwischen erschienenen, für die Ausfuhr endgültigen Publikation der schweiz. Handelsstatistik betrug der Jahresexport 1897 an Maschinen 34 1/3 Mill. Franken, an elektrischen und wissenschaftlichen Apparaten 2c. 2.6 Mill. und an Eisenwaren 5 Mill. Franken, zusammen also 42 Mill. Franken. Das letzte Quartal hat also nicht mehr überall gehalten, was die drei ersten Quartale zu versprechen schienen. Im Folgenden haben wir nachträglich durchweg die Ziffern der drei ersten Quartale durch die für die Einfuhr blos provisorischen, für die Ausfuhr der Schweiz dagegen definitiven Jahresziffern ersetzt.

[2]) Er betrug in Wirklichkeit 101 Mill. Franken, und mit Einschluß der Musikwerke (2 3/4 Mill. Fr.), der Uhrmacherwerkzeuge und der Uhrensteine (je ca. 3/4 Mill. Fr.) etwas über 105 Mill. Franken.

und Nordamerika. Für farbige Baumwollgewebe und für gewisse Stickereispecialitäten spielen die tropischen und subtropischen Regionen die erste Rolle. Leider ist aber der Absatz und die Zukunft dieser Industrien nicht nur der Schweiz, sondern weit darüber hinaus den sämtlichen älteren Industrievölkern seit 1894 scharf diskutiert durch die viel billiger arbeitende, übrigens durch schweizerisches und deutsches Kapital und Unternehmung begründete italienische Baumwollindustrie.

Anfänge zu solcher Expatriierung liegen infolge der äußerst zugespitzten zollpolitischen Situation auch bei der Seidenindustrie und bei der St. Galler Stickerei vor. Seit der Einführung des Melineschen Zollregimes und dem Zollkrieg mit Frankreich sind bedeutende Filialen ostschweizerischer Firmen in diesem Lande entstanden. Und seit der Mac Kinley Bill von 1890—94 hat auch der nordamerikanische Markt seine unwiderstehliche Anziehungskraft bewiesen. Wie von Krefeld und Lyon, so ist dort auch von der Schweiz aus unserer einheimischen Produktion eine immer bedrohlicher anwachsende Konkurrenz entstanden. Die New-Yorker Handelszeitung brachte kürzlich eine recht instruktive Zusammenstellung der Fabrikneugründungen in den Vereinigten Staaten. Darnach war die Unternehmungslust besonders seit der Erholung von dem Krach des Jahres 1893 außerordentlich rege. Es wurden neue Fabriken für die Textil-Industrie begründet

im Jahre 1894: 263
„ „ 1895: 337
„ „ 1896: 300
„ „ 1897: 155

wovon allerdings die meisten für die Baumwollindustrie, sowie für die Woll- und Wirkwarenindustrie, aber immerhin z. B. im letzten halben Jahr 9 neue Fabriken für die Seidenindustrie. Ganz neuerdings hat man vernommen, daß wieder eine große Krefelder Sammet- und eine Lyoner Seidenstoff-Firma Zweigfabriken jenseits errichtet haben.

Die Zollerhöhung für Seidenwaren, die der Dingleytarif gebracht hat, (dem Mac Kinley-Tarif entsprechend 50 anstatt 45%), ist an sich unbedeutend und würde europäische Seidenwaren schwerlich vom nordamerikanischen Markte *mehr* abhalten als die 45% der Wilsonbill. Basler Seidenbänder sind auch wirklich vor und nach dieser Zollerhöhung bedeutend mehr als im Vorjahr nach

den Vereinigten Staaten gegangen, für $4^1/_2$ Mill. Franken gegen $2^1/_2$ Mill. im Jahre 1896.

Viel verhängnisvoller droht für den Absatz unserer Seidenwaren eben jene eigene Konkurrenz auf amerikanischem Boden zu werden. Der Absatz von Zürcher Seidenstoffen war seit dem Juli 1897 bedeutend schwächer (3 Mill. Franken gegen $7,_4$ Mill. Franken in den ersten 7 Monaten), übertraf aber im ganzen Jahr die vorjährige Ziffer von 9,9 Mill. Franken doch noch um $1^1/_2$ Millionen.

Dafür hat die zweite Vormacht des Hochschutzzollsystems, Frankreich, auch dieses Jahr wieder ziemlich viel mehr ostschweizerische Seidenstoffe aufgenommen: $17,_{36}$ Mill. Franken gegen $14,_{58}$ Mill. Franken und $11,_{74}$ im Jahr 1895. Es zeigt sich überhaupt immer deutlicher, daß der Hauptvorteil des Abkommens mit Frankreich von 1895 schweizerischerseits hauptsächlich dem Seidenstoffexport von Zürich zu gute kommt. Denn die Hebung unserer Gesamtausfuhr nach Frankreich in den letzten drei Jahren deckt sich, der bisher allein vorliegenden französischen Statistik zufolge, nahezu zur Hälfte mit der Zunahme dieses einen Postens. Die schweizerische Ausfuhr nach Frankreich betrug Millionen Franken:

	überhaupt	wovon Seidenwaren
1894:	$66,_{65}$	$10,_{03}$
1895:	$67,_{29}$	$11,_{74}$
1896:	$75,_{41}$	$14,_{58}$
1897:	$79,_{5}$	$17,_{36}$

Außerdem ist die Besserung des Geschäfts mit Frankreich hauptsächlich den Uhren, Maschinen und Chemikalien, sowie auch dem Käse zu statten gekommen.

Für England und die übrigen wichtigeren Absatzgebiete unserer Seidenindustrie liegen die offiziellen Zahlen zur Zeit noch nicht vor. Im Ganzen wurden im Jahre 1897 für $5^1/_4$ Millionen Franken mehr seidene Gewebe (einschließlich der Shawls und des Beteltuchs), aber für $2^3/_4$ Mill. Franken weniger Seidenbänder aus der Schweiz ausgeführt.

Für St. Galler Stickereien war Nordamerika seit langem der Hauptmarkt. Aber auch sie haben unter dem System der Mac Kinley und Dingley-Tarife und unter der Auswanderung der einheimischen Industrie nach Nordamerika gelitten. Der Absatz betrug nach der amerikanischen Konsularstatistik im Jahre 1897 nur noch $27^1/_4$ Mill. Franken, d. h. so viel wie in jedem der Jahre 1891—93 unter

der Herrschaft der Mac Kinley Bill; 1896 dagegen 30 1/3 Mill., 1895 sogar 32,1 Mill., aber allerdings in dem Depressionsjahre 1894 nur 23 Mill. Franken.

Der Absatz der schweizerischen Stickereien nach Frankreich ist durch den Melinismus und die zunehmende Verbreitung der Stickerei in Frankreich sehr empfindlich gehemmt. In den ersten drei Quartalen 1897 betrug er 3,6 Mill. Franken gegen 3,4 Mill. im entsprechenden vorjährigen Zeitraum. Nach England gingen in derselben Frist gleich wie im Vorjahr für etwa 18 1/2 Mill. Franken St. Galler Stickereien. — Im ganzen Jahre 1897 wurden für 79,7 Mill. Franken St. Galler Stickereien exportiert gegenüber 78 Millionen im Vorjahr.

Der in den 80er Jahren noch so blühende Export farbiger Baumwollgewebe ist um weitere 2 Mill. Franken zurückgeblieben, wovon 1 1/4 Millionen auf bedruckte Gewebe und 800,000 Fr. auf die Toggenburger Buntgewebe entfallen. Auch die Plattstichgewebe, die der Depression derBaumwollgewebe lange erfolgreich widerstanden hatten, weisen einen Rückgang um 560,000 Fr. und die façonnierten und broschierten Baumwollgewebe einen solchen von 380,000 Fr. auf. — Rohe Baumwollgewebe gingen für cirka 1,800,000 Franken weniger zur Transitveredlung nach Mülhausen 2c. (5 2/3 gegen nahezu 7 1/2 Mill. Franken im Vorjahr.)

Die konstante Zunahme der Einfuhr roher und gekämmter Wolle weist unzweifelhaft auf ein fortgesetztes Erstarken der einheimischen Wollindustrie hin, das sie jedoch wesentlich dem einheimischen Konsum ihrer Produkte verdankt. Weder der Kammgarnexport (— 1,115,000 Fr.) noch auch die Transitveredlung wollener Rohgewebe in Deutschland (— 526,000 Fr.) hat sich auf der vorjährigen Höhe gehalten. Dagegen wurden fertige Wollgewebe noch etwas mehr als im Vorjahre exportiert, hauptsächlich nach England, der Levante, Ostasien und den Vereinigten Staaten.

Auch der Garnmarkt weist kein erfreulicheres Bild auf als der der Gewebe. Der Export von rohem einfachem Baumwollgarn ist noch um 1,826,000 Fr. tiefer gesunken und derjenige gefärbter und gebleichter Garne nur um 147,000 Fr. gewachsen. Die Minderausfuhr von Kammgarn um 1,115,000 Fr. wurde bereits erwähnt. Aber auch gezwirnte Seide wurde für 1 Million weniger exportiert (28 gegen 29 Mill. Fr.), und Schappe hat sich nur wenig über die vorjährige Ziffer erhoben (+ 738,000 Fr.: 22,41 gegen 21,67 Mill. Fr.).

Zum erstenmal seit geraumer Zeit erscheint ferner der ausländische Absatz elastischer Gewebe wesentlich reduziert (— 687,000 Fr.), und dem entsprechend ist auch die Einfuhr von Kautschukfäden für diese Fabrikation weit zurückgeblieben, sie betrug nur 429,000 Fr. gegen 730,000 Fr. im Vorjahr. Der Mehrausfuhr von Strohtressen um 978,000 Fr. steht eine Minderausfuhr von Strohhüten und feinen Strohwaren im Betrage von 405,000 Fr. gegenüber. Wirkwaren sind um 369,000 Fr. hinter der Ausfuhr des Jahres 1896 im Rückstande.

Wenn so das beständige Anschwellen der ausländischen Konkurrenz dem Export schweizerischer Textilprodukte vielfach hemmend den Weg vertrat, so hat die bedeutende Ausdehnung der Weltproduktion an Textilfabrikaten doch wenigstens für zwei hervorragende schweizerische Industrien eine positive Rückwirkung gehabt, für die Maschinenindustrie der Ostschweiz und für die Farbindustrie von Basel und Genf. Von dem Aufschwung des Maschinenexports war in anderem Zusammenhang bereits die Rede. Der schweizerische Teerfarbenexport ist gegenüber dem Vorjahre von 13,9 auf 16½ Mill. Fr. Wert gestiegen. Allein die amerikanische Statistik weist an schweizerischen Farbwaren eine Mehreinfuhr von 1,56 Mill. Fr. auf: 3,36 gegen 1,8 Mill. Fr. im Vorjahr, und für anderweitige Chemikalien eine solche von 248,000 Fr.: 889,000 gegen 641,000 Fr. Die französische Statistik erzeigt für diese beiden Posten zusammen eine Mehreinfuhr um 292,000 Fr. (2,43 gegen 2,14 Mill. Fr.).

Im übrigen fallen hauptsächlich unsere Lebensmittelindustrien stärker in Betracht. Was bisher darüber bekannt geworden ist, fassen wir in nachfolgender Uebersicht zusammen. Es betrug die schweizerische Ausfuhr im Jahre 1897 (Werte in Franken):

	1. Im Ganzen		2. nach Frankreich		3. nach den Verein. Staaten	
	1896	1897	1896	1897	1896	1897
Käse	38,728,000	38,364,000	10,513,000	9,992,000	4,068,000	3,876,000
Butter	523,000	327,000	436,000	250,000	—	—
Kond. Milch	18,366,000	19,775,000	314,000	338,000	(599,000)	(521,000)
Kindermehl	2,342,000	2,428,000	—	—		
Maggiartikel	1,759,000	2,035,000	—	—	—	—
Rindvieh	12,170,000	13,230,000	886,000	621,000	—	—
Frisch. Fleisch	3,285,000	2,729,000		—	—	—
Chokolade	4,028,000	4,948,000	—	—	(81,000)	(66,000)
Genfer Bonbons	741,000	830,000	202,000	205,000	—	—
Liköre und Wermut	851,000	1,092,000	—	—	—	—
Wein	657,000	722,000	376,000	381,000	—	—
Cigarren 2c.	2,943,000	3,028,000	—	—	—	—

Für die ersten drei Quartale 1897 ergibt sich, daß trotz des unverkennbaren Aufschwungs im Export von Maschinen, Uhren und Metallwaren, Farben, Seidengeweben, Strohwaren, Rindvieh, Chokolade und kondensierter Milch, dennoch die Depression der gesamten Baumwollindustrie und die schwächere Ausfuhr in Seidenband, Kammgarn, elastischen Geweben, Wirkwaren, Hüten, Musikwerken, Schuhwaren, Fleisch und Käse um 2,848,000 Fr. überwiegt. Obschon die Ziffer des 4. Quartals für einzelne dieser Posten wesentlich besser ausgefallen ist, als im Vorjahr, so ist doch die vorjährige Gesamtexportziffer von 688 Mill. Franken im ganzen Jahre nur um 5 Mill. Franken überholt worden.

Ein wesentliches Moment, das zur Besserung der Situation beiträgt, besteht darin, daß für eine Reihe von Textilindustrien nicht der ganze Fortschritt jeweilen in den Exportziffern greifbar wird, sondern daß er teilweise auch in einem Festwurzeln der bisher überwiegend exportierten Erzeugnisse im einheimischen Konsum zum Ausdruck kommt. Das ist in großem Maßstabe unzweifelhaft der Fall gewesen bei der Baumwoll- und der Wollweberei. Darauf deuten die starken Rückgänge der Einfuhr wollener Garne und Gewebe, Teppiche und Litzen hin. Dasselbe ist bei den farbigen Baumwollgeweben, bei den Leinengeweben, bei Baumwoll- und Leinengarnen, sowie bei manchen Positionen der Bekleidungsindustrien, endlich auch bei den Kurzwaren, beim Papier, bei Backsteinen und bei Portlandcement wahrzunehmen.

Im ganzen wird die Verwertung der bisherigen Einfuhrziffern dadurch sehr erschwert, daß die neuen Werte noch nicht eingesetzt sind. Es lassen sich nur die Mengen, mithin nur die einzelnen Tarifposten unter sich vergleichen. Wir beschränken uns daher auf die kurze Hervorhebung der wichtigsten Mehr- und Mindereinfuhren, und beginnen mit den wenigen bedeutenderen Rückgängen.

Sie erstrecken sich hauptsächlich auf den Weizen und das Rindvieh. Aber die daraus scheinbar resultierenden Minderwerte von bezw. $12^2/_3$ und 3 Mill. Fr. werden durch die Preissteigerung dieser beiden Posten wahrscheinlich aufgewogen. Als drittgrößter Posten kommt in Betracht die Mindereinfuhr von Goldbarren im Betrage von 1,2 Mill. Fr. Von viel geringerem Belang ist dagegen der Rückgang in der Einfuhr von Mehl und Mais von amerikanischen Fleischkonserven und Schweineschmalz.

Einige weitere Minusposten sind oben im Zusammenhang mit der Eroberung des einheimischen Marktes für das eigene Produkt erwähnt worden. Sonst herrscht auf der ganzen Linie durchaus die Vermehrung der Einfuhr vor. Auf alle Details können wir uns hier nicht einlassen. Wir heben nur die aller bedeutendsten hervor. Es sind Rohseide für ca. 18 Mill. Fr., Maschinen (+ 5,54 Mill.), Kohlen (+ $3^3/_4$), Leder (+ $3^1/_4$), Gerste, Malz und Hopfen (+ 1,1), Wein (+ 0,9), Tabak und Cigarren (+ 1), Bücher (+ 2,2), Holz (+ 2), Kraftfutter (+ 0,32) und Handelsdünger (+ 0,6), Schweine (+ 3,14) und Schafe (+ 0,27), Gemüse (+ 0,38), Eier (+ 0,8) und Butter (+ 0,875), Fleisch (+ 0,64) und feine Fleischsorten (+ 0,2), Obst(+ 1,5) und Orangen (+ 0,34), Seidenstoffe (+ 1), Schuhe (+ 0,65). Einige weitere Mehreinfuhren werden durch Preisrückgänge voraussichtlich ganz oder teilweise nivelliert werden, so Zucker mit $^2/_3$ Millionen, Kaffee mit 1,3 Millionen, Wolle mit 912,000 Fr. Mehreinfuhr, nach den Werten von 1896 berechnet.

Wir haben obige Auswahl ganz ohne jede Nebenabsicht getroffen. Sie umfaßt alle Mehreinfuhren bis auf rund $^1/_2$ Million Franken herab. Sehen wir uns die einzelnen Posten auf ihre volkswirtschaftliche Qualität hin an, so werden wir, etwa mit Ausnahme der letzten Posten der großen Reihe, diese Importe fast durchweg als nötige und nützliche, für den vollen Betrieb unserer Volkswirtschaft unentbehrliche Rohstoffe und Hilfsmittel anerkennen müssen. Damit berühren wir wieder das im Eingang dieser Betrachtung aufgeworfene

Problem. Die Antwort, welche uns die schweizerischen Handelsziffern des Jahres 1897 nahe legen, lautet jedenfalls nicht ungünstig für den wirtschaftlichen Sinn und die Rührigkeit des Schweizervolkes.

Die Annahme des Eisenbahnrückkaufgesetzes.

Nachdem die gesamte Tagespresse das große Ereignis der Annahme des Rückkaufsgesetzes durch das Schweizervolk in der Referendumsabstimmung vom 20. Februar bereits von verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet hat, hält es schwer, an dieser Stelle darüber nachträglich noch etwas neues zu sagen. Indem wir unsern Lesern im Anschluß an diesen kleinen Aufsatz eine Uebersicht über die bemerkenswertesten Stimmen der Presse geben, die ein mehr als nur vorübergehendes Interesse bieten, beschränken wir uns hier auf einige kurze Bemerkungen.

Allgemein, sowohl auf der Seite der Rückkaufsfreunde, als auch auf der der Rückkaufsgegner, hat es ungemein überrascht, daß das Schweizervolk die ihm unterbreitete Vorlage mit über 200,000 Stimmen Majorität angenommen hat, und der hervorstechende Zug in den Besprechungen der gesamten Presse ist die große Verwunderung über dies Resultat. Dort, wo man auf die Annahme des Gesetzes zählte, glaubte man, daß die Majorität der bejahenden Stimmen cirka 25,000 bis höchstens 80,000 Stimmen betragen werde.

Diese Thatsache, die Unsicherheit in der Beurteilung der Stimmung des Volkes im Zeitalter der „öffentlichen Meinung", scheint uns im Grunde noch viel verwunderlicher zu sein, als selbst die riesige Mehrheit, die das Gesetz gefunden hat. Sie beleuchtet in eigentümlicher Weise sowohl die geringe Fühlung, die die Stimmführer des Volkes in den Parlamenten und der Presse, die Räte und Publizisten mit der socialen Denkweise der großen Masse der Bevölkerung besitzen, als auch den unabgeklärten Charakter der ganzen Socialpolitik. Wären die Politiker und Zeitungsredaktoren über die Stimmung des Volkes auch nur einigermaßen orientiert gewesen,

hätte man auch nur eine gewisse Klarheit über die Wege besessen, die das Volk in seiner socialen Entwicklung zu gehen beabsichtigt, so hätte alle Welt eigentlich das ungefähre Resultat der Volksabstimmung voraussehen müssen. Das Volk ist doch nicht, wie ein hysterisches Weib, launisch und unberechenbar. Seine Willenskundgebungen hängen nicht von momentanen Stimmungen und Eingebungen ab, die im nächsten Augenblick in ihr Gegenteil umschlagen. Sie werden auch nicht bestimmt durch künstliche Stimmungsmacherei, Agitation genannt. Hat man es doch erlebt, daß ungefähr die gleichen Parteien mit dem gleichen Eifer für ein Gesetz Propoganda gemacht haben, das dann mit Wucht abgelehnt worden ist. Aber auch aus einer Reihe anderer Gründe, die hier alle darzulegen, zu weit führen würde, sind wir davon überzeugt, daß in allen Willenskundgebungen des Volkes eine gewisse Logik vorhanden ist, daß die Resultate der Referendumsabstimmungen miteinander durch das Band einer vernünftigen historischen Entwicklung und Notwendigkeit zusammenhängen. Gewiß wäre es verkehrt, die Einsichten der Volksmassen zu überschätzen und in jeder Handlung derselben den Ausfluß höchster Vernunft zu erblicken; aber trotzdem kann man daran festhalten — und gerade der überzeugte Demokrat muß es sogar — daß das Volk in seinen Referendumsabstimmungen aus einem richtigen und sicheren Gefühl für das ihm Nützliche heraus über die ihm vorgeschlagenen Gesetze und Einrichtungen urteilt, daß es durch bestimmte Ansichten, Erfahrungen, Eindrücke geleitet wird, die berechtigt und vernünftig sind. Es giebt eine Volksvernunft, die höher steht und richtiger urteilt, als der Verstand des Einzelnen und sei er in einer bestimmten Gesetzgebungs- und socialen Organisationsfrage noch so bewandert. Gegen die summierte Einsicht eines ganzen Volkes in Fragen einer nationalen Entwicklung, die aus jeder Bekundung des Volkswillens spricht, kommt die individuelle Einsicht niemals auf. Mit diesem Satz steht und fällt das demokratische Glaubensbekenntnis.

Wenn also demnach nicht nur ein rohes Machtverhältnis, sondern auch ein vernünftiger Volksspruch in den Ergebnissen der Referendumsabstimmungen zum Ausdruck gelangt, so erwächst für den demokratischen Socialpolitiker die Aufgabe, aus den verschiedenen annehmenden und ablehnenden Voten des Volkes die maßgebenden Grundsätze und Grundanschauungen zu ermitteln und die nationale Socialgesetzgebung ihnen entsprechend zu gestalten.

Was hat nun, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, die wuchtige Annahme des Rückkaufsgesetzes, durch das die Eisenbahnen künftig nationalisiert werden sollen, zu bedeuten?

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß durch das angenommene Gesetz ein Stück Socialismus, und zwar ein recht erhebliches Stück, verwirklicht wird. Ja, wir stehen nicht an, zu behaupten, daß die schweizerischen Bundesbahnen, wenn sie erst einmal in Betrieb sind, hinsichtlich der Ausprägung der socialistischen Idee ihresgleichen nicht auf der Welt besitzen. Sie sind jeder Staatsbahn in andern Ländern an socialistischem Gehalt nicht nur überlegen, sondern stellen auch einzig und allein den echten Typus einer socialistischen Verkehrs-Organisation dar. Im letzten Heft hat unser geschätzter Mitarbeiter, Herr Dr. Arthur Mülberger, bereits in trefflicher Weise auf die großen principiellen Unterschiede hingewiesen, die in der Organisation zwischen den württembergischen Staatsbahnen speziell und dem kontinentalen Staatsbahnsystem im allgemeinen und dem schweizerischen Bundesbahnprojekt zu Tage treten. Während erstere nur eine Form des fiskalischen Monopolismus darstellen, und darauf zugeschnitten sind, einen Herrschaftsapparat bestimmter Volksklassen zu alimentieren, sind letztere ein Institut, dazu bestimmt, der Wohlfahrt eines ganzen Volkes ohne Rücksicht auf besondere Klasseninteressen zu dienen. Das leitende Princip der Bundesbahnorganisation ist, unterschiedslos und in gleicher Weise den Interessen aller jener zu dienen, die die Eisenbahn für irgendwelche Zwecke benutzen. Es soll beim Eisenbahnbetrieb kein Gewinn herausgeschlagen werden, das Publikum soll nur der Bahnverwaltung die Auslagen zurückerstatten, die dieser aus der Dienstleistung an die fahrenden und transportierenden Benutzer erwachsen. Wir haben es also im Princip mit einer im Dienste der Konsumenten stehenden Organisation zu thun, mit einer Art von Verkehrs- und Transport-Konsumgenossenschaft auf nationaler Stufenleiter. Die künftige Bundesbahn unterscheidet sich von jedem Konsumverein nur durch ihren speciellen Zweck der Personen- und Güterbeförderung, und daraus entspringend, durch ihren das ganze Land umspannenden Rahmen. Es liegt in der Natur einer Verkehrseinrichtung, wie die Eisenbahn eine ist, daß sie von den Konsumenten nicht lokal organisiert werden kann, da durch sie gerade der Austausch der Lokalitäten unter einander ermöglicht werden soll; sie bedarf einer einheitlichen, das ganze Territorium umspannenden Verwaltung. Mit dieser Thatsache ist aber auch die weitere

gegeben, daß die nationale Eisenbahnverwaltung derjenigen angegliedert wird, welche bereits für die allgemeine Sicherheit des Landes und die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung besteht. Mit anderen Worten, der Staat hat eine Art natürlicher Anwartschaft auf die Verwaltung des Eisenbahnwesens im allgemeinen Interesse.

Dennoch wäre es verkehrt, die projektierten Bundesbahnen, deshalb weil sie Eigentum des Staates werden, als eine staatssocialistische Anstalt anzusehen. Das ist sie aus zwei Gründen nicht. Es liegt zunächst im Wesen des Staatssocialismus, daß der Staat, der ihn einrichtet, nicht durch das ganze Volk, sondern durch einzelne Volksklassen geleitet und regiert wird. Der Staatssocialismus ist das System der undemokratischen, dekretierenden Socialreform, die nicht dem Willen des Volkes selbst entspringt, sondern aus Rücksicht auf die Erhaltung bestimmter Herrschafts- und Klasseninteressen in Scene gesetzt wird. Der Staat der staatssocialistischen Socialreform ist immer ein aristokratisches oder monarchisches Gebilde, keine auf die Herrschaft der allgemeinen Interessen eingerichtete Demokratie. Weil nun aber die Eidgenossenschaft letzteres ist, so kann schon deshalb nicht gesagt werden, sie treibe im Fahrwasser des Staatssocialismus.

Aber noch aus einem weitern Grunde kann der Volksentscheid in der Eisenbahnfrage nicht als eine Bejahung staatssocialistischer Bestrebungen ausgelegt werden. Das Volk überläßt nämlich die Verwaltung der Bundesbahnen keineswegs einer geschlossenen Bureaukratie, sondern es ist in hohem Grade, wenn auch zunächst nur indirekt, an der Wahl der Eisenbahnbehörden beteiligt und konstituiert, abgesehen davon, auch seine Eisenbahnverwaltung als einen ganz selbständigen, von der übrigen Staatsverwaltung getrennten Organismus. Die Verkehrsinteressen des Volkes bleiben also autonom, haben die Möglichkeit, sich in Bezug auf die Gestaltung des Eisenbahnwesens durchzusetzen. Gerade dies Moment der völligen Freiheit socialer Interessenvertretung geht dem Staatssocialismus ab. Er widersetzt sich prinzipiell dieser Freiheit und muß es, weil sie seine Zirkel stört, seinen mühsam und künstlich konstruierten Plan, in dem er die divergierenden Interessengegensätze ins Gleichgewicht gebracht hat, über den Haufen wirft.

So wenig also mit der Annahme des Rückkaufsgesetzes das Schweizervolk sich für den Staatssocialismus erklärt hat, wie verschiedene Blätter der welschen Schweiz annehmen, so wenig hat es

damit sich für den Socialismus der Socialdemokratie, für den Socialismus im Interesse einer Klasse, des Proletariats, erklärt. Charakteristisch für die Gedanken dieser Spielart des Socialismus hinsichtlich der Eisenbahnfrage war ein Aufsatz, den die Arbeiterstimme in ihrer Nummer vom 30. Oktober 1897 aus der Feder eines „Genossen" publizierte und dem die Redaktion des genannten Blattes bezeichnenderweise das Prädikat einer „trefflichen Arbeit" beilegte, deren Hauptgedanke ebenfalls „vortrefflich" sei. Allerdings wäre dieser vortreffliche Hauptgedanke „schon von uns (R. Seidel) bei der Expropriationsinitiative wiederholt ausgesprochen". Er ist in folgenden Sätzen des „trefflichen Aufsatzes" enthalten:

„Die Vorlage des Bundesrates entspricht unserm Wunsch nach Vergesellschaftung der Produktionsmittel, aber wird sie auch dem Teil unseres Programmes gerecht, der die Unabhängigkeit des einzelnen fordert? In sehr geringem Maße nur; denn gerade in diesem Punkte weichen die demokratisch-socialistischen Ideen und die der Staatssocialisten (gemeint sind die Urheber des Rückkaufsgesetzes) gänzlich von einander ab.

Die Staatssocialisten sind Leute, klug genug, um zu erkennen, daß es gegen den Lauf der Civilisation keinen Widerstand gibt, aber doch zu sehr Freunde des Kapitalismus, als daß sie mit der kapitalistischen Organisation der Gesellschaft und mit der Knechtung der Arbeiter brechen möchten. Ihre Pläne sind doppelter Natur. Sie wollen schon verstaatlichen, aber ohne die Arbeit zu befreien.

Der demokratische Socialismus fordert, daß die verstaatlichten Industrien von der Arbeitergenossenschaft der betreffenden Industrie betrieben werden. Unter demokratisch-socialistischer Verwaltung müßte der Betrieb der Staatseisenbahnen der Eisenbahnergenossenschaft anvertraut werden, zu welcher von Rechtswegen alle Angestellte ohne Rücksicht auf Rang oder Thätigkeit gehören würden. Die Regierung, mit der Aufsicht betraut, würde dieser Genossenschaft gegenüber die höhern Interessen der besitzenden Gesamtheit, d. h. aller Bürger, wahrnehmen. Die innere Verwaltung, z. B. das Dienstreglement, die Feststellung der Gehälter und Arbeitsstunden, würde nur von den Interessierten abhängen, d. h. von den Angestellten.

Diese Lösung der Betriebsfrage hat einen unbedingten Vorzug vor der bureaukratischen Lösung des direkten Staatsbetriebs. Während die kollektivistische Lösung die Unabhängigkeit der Angestellten garan-

tiert, die dann ihre eigenen Meister werden, überliefert die Vorlage des Bundesrates, d. h. die Lösung der Staatssocialisten, die Angestellten einer Verwaltungshierarchie; sie liefert dieselben einer unumschränkten Behörde aus, ohne Rekursmöglichkeit und ohne wirkliche Kontrolle." Soweit der Genosse in der „Arbeiterstimme".

In diesen Sätzen findet das Ideal des socialdemokratischen Socialismus allerdings eine vortreffliche Illustration. Es läuft ersichtlich darauf hinaus, nicht die Interessen der Gesamtheit der Eisenbahnkonsumenten, also des ganzen Volkes bei der Eisenbahnverwaltung an die erste Stelle zu setzen, sondern es will die Interessen der Eisenbahnbediensteten zur allgemeinen Norm des Betriebs machen. Die Arbeiter selbst sollen ihre Gehälter und Arbeitsstunden feststellen und damit zu ihren „eigenen Meistern" gemacht werden. Sie hätten daher auch die Tarife zu bestimmen, die Zahl der Züge anzuordnen; kurz die Interessen des Publikums wären, statt wie bis heute, in das Belieben der Eisenbahnunternehmer, der Hochfinanz, in das der Eisenbahnarbeiter, der Schaffner, Lokomotivführer und Stationsbeamten gestellt.

Daß nun ein Gesetz, das auf solcher Grundlage aufgebaut worden wäre, keine Mehrheit im Volk gefunden hätte, unterliegt keinem Zweifel, und es fehlt daher auch den Vertretern dieses proletarischen Klassensocialismus aller Grund, die Abstimmung vom 20. Februar als einen Sieg ihrer spezifischen Parteianschauungen anzusehen.

Dagegen haben alle diejenigen, die mit uns auf dem Boden des demokratischen Genossenschaftssocialismus stehen, alle Ursache, in der Annahme des Rückkaufsgesetzes durch das Schweizervolk eine, wenn auch unbewußte Zustimmung zu ihren Ueberzeugungen zu erblicken. Denn gerade den von uns vertretenen Principien entsprach das Rückkaufsgesetz in allen seinen wesentlichen Teilen. Es machte weder die Eisenbahnbediensteten, noch auch irgend eine Klasse von Bureaukraten zu Meistern der Eisenbahnen, sondern hob das die Eisenbahn benutzende Schweizervolk in den Sattel. Es enthielt auch eine Organisation, die die Gestaltung der Eisenbahnverwaltung nach dem Wunsche und Bedürfnis des Schweizervolks ermöglicht und die verhindert, daß an Stelle des beseitigten Kapitalismus fiskalische Plusmacherei gesetzt wird. Die Realisierung gerade dieser Principien hat dem Rückkaufsgesetz die gewaltige Popularität verschafft,

die in der Abstimmung mit so elementarer Kraft zum Vorschein gekommen ist.

Und das ist denn auch gar nicht so verwunderlich, wenn wir uns vor Augen halten, in wie hohem Grade das Schweizervolk in seinem wirtschaftlichen, socialen und kommunalen Leben die Grundsätze des Genossenschaftssocialismus bethätigt, daß das Associationswesen auf der Basis der Konsumenteninteressen im Schweizerland eine Verbreitung gefunden hat, wie kaum irgendwo in der Welt. Weil der Schweizer Bauer, der bei der Abstimmung nach übereinstimmendem Urteil den Ausschlag gab, sich von der Richtigkeit und segensreichen Wirkung der in dem Rückkaufsgesetz niedergelegten Grundsätze durch ihre Anwendung in seinem engeren Kreise schon früher vielfach überzeugt hatte, legte er sein wuchtiges Ja in die Urne. Ohne die hohe genossenschaftliche Erfahrung und die dadurch richtig geschulte ökonomische Denkweise der landwirtschaftlichen Bevölkerung hätte das Rückkaufsgesetz sicher nicht auf das durch all die Agitation der Gegner nicht irre zu machende Verständnis rechnen können, das ihm jetzt entgegengebracht wurde. Das Gesetz war Fleisch und Bein von den vielfach gestalteten Konsumentenorganisationen, in denen sich seit langem das Volk bethätigt — daraus erklärt sich in der Hauptsache seine begeisterte Annahme.

Unseres Erachtens liegt denn auch die große, weitreichende Bedeutung der Abstimmung vom 20. Februar darin, daß durch sie klar gestellt wurde, daß der leitende Gedanke der schweizerischen Socialpolitik der der konsumgenossenschaftlichen Organisation sein muß, wenn große durchschlagende Erfolge auf diesem Gebiet erzielt werden sollen. Und zweifellos wird derjenigen Partei die Zukunft gehören, die Führung des Volkes anheimfallen, die diesen Gedanken zielbewußt zu vertreten, praktisch in neuen Formen auszugestalten und unserer Gesellschaftsordnung allmählich und organisch einzufügen versteht.

Und nun mag der freundliche Leser zu den folgenden „Stimmen der Presse" sich selbst seine Glossen machen:

„Neue Zürcher-Zeitung": Es war ein großer gewaltiger Zug in der gestrigen Abstimmung, historischer Stil, der jedem aufrichtigen Gegner imponieren und die eigene Niederlage erträglich machen mußte. Die Bahnen werden Staatsbahnen sein. An den Siegern von gestern ist es, nunmehr zu zeigen, daß sie der übernommenen schweren Verant-

wortlichkeit bewußt und entschlossen sind, die Befürchtungen zu zerstreuen, mit denen die Gegner den Rückkauf bekämpften. Das Volk will die Staatsbahn; es will aber auch, daß ihre Leitung unparteiisch, sparsam und nüchtern und einzig auf das wirtschaftliche Gedeihen des Landes gerichtet sei. Geloben wir, eifersüchtig darüber zu wachen, daß der Volkswille nicht getäuscht werde.

„Züricher Post": Alles, was Kleinmut, Kurzsichtigkeit, Engherzigkeit geschäftig bis zur letzten Stunde zusammengetragen haben, die Bürger zu erschrecken, das ist vor der gewaltigen Kundgebung des Volkswillens zerflogen und zerflattert wie Winternebel vor dem Frühlingssturm. Das scheidende achtzehnte Jahrhundert stand vor der Trümmerstätte einer untergehenden Welt, das neunzehnte Jahrhundert steht vor dem Grundstein eines stolzen Neubaues, des Baues einer starken nationalen Volkswirtschaft, die dem Staate giebt, was des Staates ist. Größer, stolzer, selbstbewußter und weitsichtiger hat unser Volk sich noch nie gezeigt, als in diesem weltgeschichtlichen Augenblick. Hört Ihr's, ihr Spötter und Lästerer der Demokratie, Ihr Weisen, die Ihr kein Zutrauen zum Volk habt, weil Euch das Selbstvertrauen fehlt! Das Volk hat gesprochen, kühner, freier, mutiger, als je ein Parlament zu reden gewagt. Wir gehen dem Frühling entgegen und Frühlingswerden, Frühlingswachsen lebt und webt auf Schweizererde! . . .

Mit Erstaunen, vielleicht mit heimlichem Neid wird das Ausland auf dieses gewaltige Volkswort hören, das durch die Welt den Sieg des Gedankens der Selbstverantwortung des im Staat organisierten Volkes für seine wirtschaftliche Politik verkündet. Krachend ist das morsche Gebälk der Privatwirtschaft der Eisenbahnen unter dem wuchtigen Schweizer Streich zusammengebrochen — größer und schöner erhebt sich aus den Ruinen das Werk der schweizerischen Bundesbahnen. Mit unvergänglichen Ziffern werden die Zahlen dieser Volksabstimmung in die Tafeln der Geschichte eingegraben werden, mit ehernen Buchstaben leuchtet weithin die gewaltige Lehre dieses Entscheides. Das Riesenmehr stellt die Verstaatlichung auf einen Boden, wie er solider nicht gedacht werden kann. Ein Volk, das so leidenschaftlich sich ein Recht reklamiert, wird es auszuüben wissen, wird selber dafür sorgen, daß es zu einer Quelle nationaler Wohlfahrt wird.

„Arbeiterstimme": Der Volksentscheid ist ein hochragender Markstein in der Geschichte der Schweiz und in der Weltgeschichte. Noch Marx und Engels träumten von der Diktatur des Proletariats und wollten durch sie den Socialismus einführen. Von der direkten Volksgesetzgebung hielten sie wenig. Nun liegt der Willensausdruck eines ganzen Volkes zur Einführung eines mächtigen Stückes Socialismus vor und damit der Beweis, daß ein politisch freies Volk den Socialismus einführen will und kann.

Nicht, daß die Schweizerbahnen verstaatlicht wurden, ist von kulturgeschichtlicher Bedeutung, sondern daß sie von einem freien Volk

in einem Akt souveräner Willensäußerung nationalisiert wurden, das ist neu, groß und wichtig.

Die Eisenbahnverstaatlichung durch den despotischen Staat, von oben herunter, dient nicht Socialismus, sondern dem Despotismus; sie ist kein Socialismus, sondern dem Cäsarismus. Die Eisenbahnverstaatlichung durch ein freies Volk aber — das ist demokratischer Socialismus, der fortzengend demokratischen Socialismus gebären und dem Volke Heil bringen wird.

„Bund": Ein solches Mehr für Annahme einer Vorlage ist noch nie dagewesen, bei keiner Verfassungsrevision und bei keinem Referendum. 13 und 4 halbe Stände haben angenommen, 6 und 2 halbe Stände haben verworfen, das gibt 15 Stände für Annahme und 7 für Verwerfung.

Die Abstimmung des Schweizervolkes bildet nicht nur eine großartige Kundgebung für die Verstaatlichung der Eisenbahnen, sie ist auch eine feierliche Sanktion der eidgenössischen Politik und ein glänzendes Zutrauensvotum an die eidgenössischen Behörden, an den Bundesrat sowohl als an die Bundesversammlung. Man hatte das Vertrauen in die Absichten und in die Rechnungen der Behörden zu untergraben gesucht, eine Flut von Verdächtigungen ergoß sich über das Land. Nun gut, die Gegner haben die Vertrauensfrage gestellt, das Volk hat sie beantwortet. Es ist gut, daß dies mit einer so gewaltigen Mehrheit geschehen ist, denn jetzt ist die Sachlage klar, da giebt es weder Zweifel noch Zweideutigkeiten mehr.

„Schweiz. Handelskurier": Die Eisenbahnverstaatlichung mußte kommen. In alle Ewigkeit konnte es mit dieser Privatbahnwirtschaft nicht fortgehen. Jeder vernünftige Mensch mußte, wenn er nicht blind war, die Vorteile des Staatsbetriebes einsehen. Doch hatten die Gegner eben doch allerhand Vorwände, um dagegen zu kämpfen, Vorwände föderalistischer, reaktionärer und privater Natur, die ihnen wichtiger waren als das allgemeine Wohl. Sie setzten alle Hebel an, um das Werk zu Fall zu bringen. Umsonst! Das Volk war in dieser Frage langsam zu einem ruhigen, bestimmten Urteil herangereift. Nicht vergebens hatten hervoorragende Männer unermüdlich, zielbewußt, selbstaufopfernd für die Staatsbahn den Weg gebahnt. Sie konnten es zwar nicht mehr erleben, wie ihre Saat reiche Früchte trug. Die Stämpfli, Marti, Jolissant sind tot. Doch ihre Arbeit ist die Grundlage geworden, auf welcher andere weiter bauen konnten, und Herrn Bundesrat Zemp ist es nun gelungen, die Bestrebungen seiner vielen Vorgänger glücklich zu Ende zu bringen. Es liegt ein hochinteressantes Moment darin, daß ein ehemaliger Rückkaufsgegner schließlich deren siegreicher Bahnbrecher geworden ist.

„Berner Tagblatt": Die Opposition ist mit Ehren unterlegen, und sie ist es am allerwenigsten, die sich heute müßte graue Haare wachsen lassen. Die Opposition hat das Verdienst, dem Volke es er-

möglicht zu haben, sich in der Angelegenheit überhaupt auszusprechen. Damit leistete sie dem Bundesrat einen großen Dienst. Derselbe hat seine Verantwortlichkeit für den ungeheuren Schritt, den wir zu thun im Begriffe stehen, auf die Schultern des Schweizervolkes legen können. Das Schweizervolk übernahm diese Verantwortung und wird sie tragen, komme was da wolle. — Die Idee der Staatsallmacht hat einen neuen einschneidenden Sieg davongetragen. Die Socialisten werden den Tag in ihrem Kalender rot anstreichen. Andrerseits sind die Befürchtungen betreffend ein Ueberwuchern des Einflusses der herrschenden Partei auch von den Socialisten als berechtigt anerkannt worden. Sie wollen nun sofort mobil machen, um auf dem Initiativwege Abhülfe zu schaffen. Sie verlangen Volkswahl des Bundesrates und proporzionale Wahl des Nationalrates und sie werden vielleicht aus Rücksicht auf die Mitwirkung der konservativen Minderheiten auch noch für das obligatorische Referendum einstehen.

„Vaterland“: Wir hatten den Eisenbahnrückkauf bekämpft aus wirtschaftlichen und aus politischen Gründen. Mit den politischen Konsequenzen, welche sich aus der Verstaatlichung der Eisenbahnen ergeben werden, werden wir uns wohl oder übel zurechtfinden müssen. Hoffen wir angesichts dessen, das wenigstens die Befürchtungen wirtschaftlicher Natur, welche von uns Gegnern des Rückkaufes an die Verstaatlichung geknüpft wurden, nicht in Erfüllung gehen, sondern daß sie dem Lande den Nutzen wirklich bringen werden, welchen die Freunde des Rückkaufs gehofft und dem Volke in Aussicht gestellt haben. Der Rückkauf ist erst beschlossen, durchgeführt ist er noch nicht. Die Ausführung des Werkes ist die Aufgabe der nächsten Jahre, und dazu wird, ungleich mehr als bis jetzt, die angestrengte, ernste Mitarbeit aller erforderlich sein, soll das Werk zu gutem Ende gedeihen.

„Neue Glarner Zeitung“: Von einem Parteisiege kann man heute nicht mehr reden. Die Zahlen beweisen das ganz deutlich. Alle Teile des Volkes haben mitgemacht, die Konservativen so gut wie die Radikalen. Ja, sogar der Mann, welcher die ganze Angelegenheit leitete, Bundesrat Zemp, geht nicht aus der Partei hervor, welche sich die herrschende nennt.

Es ist eine wahre Ironie, daß die Verstaatlichung unserer Eisenbahnen, der wichtigste Akt seit 1848, von demjenigen Mitgliede des Bundesrates ausgeht, gegen dessen Wahl in den Bundesrat sich die Radikalen jahrelang sträubten. Jetzt ist Zemp ihr Mann!

Nein, sagen wir, Zemp ist nicht ihr Mann, so wenig, als die künftigen Bahnen ihre Bahnen sind. Dem Bunde, der über den Parteien steht, sind sie, und ihm gehört auch der Beamte an, der berufen ist, jetzt an die schwierige Aufgabe heranzutreten, die das Schweizervolk ihm mit seinem „Ja“ übertragen hat.

„Glarner Nachrichten“: Die Grundzüge für die Organisation der Bundesbahnen sind im Gesetz niedergelegt; aber von der Art der

Handhabung des Gesetzes wird es vornehmlich abhangen, ob die Verstaatlichung wirklich den Segen bringt, den das Volk von ihr erwartet. Artet die Bahnverwaltung nicht in eine Centralisation mit allen Schattenseiten der Bureaukratie aus, die nicht ohne allen Grund befürchtet wird, und wird beherziget, daß die Schweizerbahnen wirkliche Volksbahnen werden und dem Handel, der Klein- wie Großindustrie aushelfen sollen, so kann die Zeit nicht ferne sein, da auch die heutigen Gegner den 20. Februar segnen werden.

„Oltener Tagblatt": Was dem Entscheide vom Sonntag vor allem seine entscheidende Bedeutung gibt, ist, daß der großartige Sieg nicht bloß der Sieg einer Partei ist. Wohl hat die freisinnige Partei, die einig und geschlossen dastand, die Hauptmacht ins Treffen geführt; aber fest traten ihr auf der linken Flanke die Socialdemokraten an die Seite und ebenso auf der Rechten ein ansehnliches Fähnlein von der katholisch-konservativen Partei. Das machte den imposanten Entscheid zu einem wahren Volksentscheid, dem auch der loyale Gegner ohne Groll sich fügen wird.

„Nationalzeitung": Das Schweizervolk ist in einem bedeutsamen Momente seiner Geschichte nicht zaghaft und bedenklich zurückgestanden, sondern mit Zuversicht und Selbstvertrauen zur That geschritten. Es hat nicht kleinen, nebensächlichen Erwägungen Raum gegeben, nicht durch Rücksichten und Sonderinteressen sich ablenken und verwirren lassen. Sein Entscheid ist aus großen weitschauenden Gesichtspunkten geflossen. Das Schweizervolk hat sich in einem großen Momente wahrhaft groß gezeigt. . . . Jetzt haben die Bundesbehörden das Wort. An ihnen ist es nun, den Volkswillen zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß die Bundesbahnen zurückgekauft und unter eine, die öffentlichen Interessen sorgfältig wahrnehmende und volkstümliche Verwaltung gestellt werden. Wir hegen das Vertrauen in den Bundesrat, daß er diesen Wunsch des Schweizervolkes zu erfüllen wissen werde.

„Basler Nachrichten": Die Kundgebung des Volkes muß also — zahlenmäßig — als eine der unzweideutigsten anerkannt werden. Sie hat alle kleinlichen Bedenken, alle Einwendungen jeder Art mit eisernem Besem hinweggefegt, sie hat in der That vollständig freie Bahn geschaffen. Sie ist für den Bundesrat und die Bundesversammlung ein einzig dastehendes Zutrauensvotum und sie ist für die freisinnig-demokratische Partei unseres Landes ein Zeugnis, daß sie mit dem Volke sich im Einklang befindet und den richtigen Weg verfolgt.

„Allgemeine Schweizer Zeitung": Bezeichnenderweise ist das Gesamtresultat des Kantons Zürich für die Annehmenden noch günstiger als das der Stadt Zürich. Der schweigsame Bauer war der unbekannte und ausschlaggebende Faktor; auf ihn haben beide Parteien ihre Hoffnung gesetzt: er hat sich für die Verstaatlichung ausgesprochen. . . . Nun, das Volk hat gesprochen, es hat sehr deutlich gesprochen, und

wir Rückkaufsgegner haben als gute Demokraten nichts anderes zu thun, als uns vor dem Volkswillen zu beugen. Wir hoffen nun von ganzem Herzen, unsere Befürchtungen mögen sich nicht bewahrheiten, vielmehr mögen manche der ungezählten Hoffnungen in Erfüllung gehen, von denen unser annehmendes Volk erfüllt ist. Sollte das nicht sein, sollten schwere Zeiten über uns hereinbrechen und die Last, welche unser Volk am Sonntag auf sich genommen hat, sich dann als zu schwer erweisen, dann werden wir alle treu zusammenstehen zum Schutze unseres lieben Vaterlandes. Einstweilen bangt uns vor der Zukunft, das sagen wir unverhohlen; um so kräftiger ertönt daher unser Ruf, in dem wir uns mit allen guten Eidgenossen zusammenfinden: Gott schütze und erhalte unser Vaterland!

„Basler Vorwärts": Der gestrige Tag hat gezeigt, daß das Volk auch ein großes Ziel zu erfassen und einen hohen Sinn zu bekunden versteht, wenn die Zeit erfüllet ist. Die Frucht, welche das Schweizervolk gestern einheimste, war reif, ja überreif.

Der Volksentscheid vom 20. Februar 1898 ist ein Markstein in der Schweizergeschichte. Und ganz besonders darf die Socialdemokratie, die seit Jahren direkt und indirekt diesen Entscheid wesentlich herbeiführen half, des glänzenden Resultats sich freuen. Tausende haben gestern bewußt, Abertausende mehr oder weniger unbewußt in einer hochwichtigen Frage gegen den Kapitalismus und für den Socialismus entschieden.

Der Entscheid ist indessen ein so großartiger, daß es ein unerhörter Frevel wäre, ihn einseitig-parteipolitisch ausschlachten zu wollen. Haben doch gestern allein etwa 50,000, welche sonst im Lager der Konservativen und Ultramontanen zu finden sind, für den Fortschritt gestimmt. Und Zehntausende, welche keiner Partei zugezählt werden können und sonst nicht von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen pflegen, hat der ebenso sehr nationale, wie demokratische und socialistische Gedanke der Bahnverstaatlichung auf die Beine gebracht.

„Tagblatt der Stadt St. Gallen": Der wichtigste Schritt, den die Schweiz auf der Bahn ihrer wirtschaftlichen Entwicklung jemals gethan hat, ist nicht ein kümmerlich, mit Not und Mühe erstrittener Parteisieg; er ist die große, gewaltige, unanfechtbare und unantastbare That des Volkes, das höher stand als die politischen und konfessionellen und socialen Gegensätze, höher auch als die Unterschiede der Rasse. In den Kern- und Brennpunkt des nationalen Empfindens stellt sich heute neben dem Gefühl des Dankes für die glückliche Erledigung der Sache ein einziger, inniger Wunsch: der Wunsch, es möge unserem Volke verliehen sein, zum großen Entschlusse nunmehr auch jene große Gesinnung zu bringen, welche die segensvolle Durchführung der Reform verbürgt, jene große Gesinnung, welche die Verstaatlichung nicht vom bloßen Interessen-Standpunkte aus behandelt, sondern als eine gewaltige nationale Aufgabe erfaßt; jene Gesinnung, welche nicht das ihre sucht, sondern das Wohl des Ganzen, der Allgemeinheit. Jam patet via, schon ist offen der Weg, haben die Bündner seiner Zeit an den Eingang der Viamala-

straße geschrieben; jam patet via heißt es auch heute. Eine neue Bahn thut sich dem Lande auf; möge es dieselbe als Held beschreiten, der sich selbst zu überwinden und sich selbst zu besiegen vermag, dem Vaterland zu Nutz und Frommen.

„Ostschweiz": Der Entscheid ist kein Parteisieg, sondern Volkssieg. Er ist es in des Wortes vollster Bedeutung und zwar ein Sieg mit einem einzig schönen ethischen Gehalt. Die Schweizerdemokratie hat gestern einen Triumph ohne gleichen gefeiert, eine Feuerprobe bestanden, die hinausleuchtet in alle Länder. Das Volk hat den Lockkünsten der goldenen Internationale, ihrem ganzen Kraftaufwande an Künsten der Verführung und gleißender Versprechen zu widerstehen gewußt und sich stark und treu auf eine hohe Warte gestellt. Es hat sich trotz aller Lockungen nicht zum Tanze um das goldene Kalb verführen lassen, sondern jenen, die ihm dazu aufspielen wollten, Geige und Bogen aus der Hand genommen und diesen einen Tanz aufgespielt, dessen sie so schnell nicht vergessen werden. Sagen wir heute mit Stolz, wo ist ein Volk, wo ist ein Land, dessen Bürger sich zu einer solchen Kraftleistung aufgerafft hätten. Die Freiheit, die Demokratie hat sich gestern als die große Erzieherin der Völker bewährt. Es sind hundert Jahre her, daß im Schweizerlande Freiheitsbäume errichtet wurden. Gestern hat das Schweizervolk auch einen Freiheitsbaum aufgepflanzt und der Geschichte des Jahrhunderts den großen und würdigen Abschluß gegeben.

„Gazette de Lausanne": Der Bund war bis jetzt schon Schnapsbrenner; jetzt ist er Transportunternehmer geworden, morgen wird er Versicherer und Bankier werden und schließlich Getreidehändler.

Der 20. Februar hat eine neue Schweiz geschaffen, die von der jetzigen beträchtlich differieren wird. Indem wir den Kredit des Landes an den Betrieb von Staatsbahnen geknüpft und den Bundesrat und seine Verwaltung verantwortlich für den Gewinn gemacht haben, den wir daraus ziehen sollen, haben wir dem Bunde so ziemlich alles ausgeliefert. Wir haben uns damit engagiert, ihm auch alles andere zu gewähren, was zur richtigen Ausbeutung seiner Industrie notwendig ist. Meister über Zoll- und Verkehrstarife, wird der Bund jetzt von uns die Bundesbank wieder verlangen, die wir ein Jahr vorher verworfen haben. Heute wird das Volk sie ihm bewilligen müssen. Und wenn wir dann dem Bunde diese „Instrumente der Produktion", von denen die Programme der Socialisten sprechen, ausgeliefert haben, wird eine Machtzunahme der Centralgewalt eintreten, von der wir uns heute noch keinen rechten Begriff machen. —

Man wird nun suchen, dem enormem Uebergewicht der Centralgewalt durch das obligatorische Referendum und den Proporz die Stange zu halten. Aber nichtsdestoweniger involviert die Abstimmung eine tiefe und totale Veränderung der föderativen Institutionen und die Schweiz des 20. Jahrhunderts wird wesentlich anders gestaltet sein, als diejenige Schweiz, die wir bisher gekannt haben. Wir wünschen nichts mehr, als daß die socialistische Schweiz ebenso reich, so blühend, so glücklich, so frei und ebenso angesehen sein möge, wie die liberale Schweiz es war.

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Bekämpfung der Konsumvereine. Wir haben vor kurzem (S. 27) aus der Basler Gewerbezeitung einen Gesetzesvorschlag mitgeteilt, der bezweckte, allen unverheirateten Personen und den verheirateten mit einem Einkommen von über Fr. 2500—3000 die Erwerbung der Mitgliedschaft eines Konsumvereins zu verbieten. Diese reaktionäre Utopie hat nicht verfehlt, allgemeine Aufmerksamkeit zu erregen und ist von der Tagespresse zur Illustration des in den Kreisen der Kleingewerbetreibenden sich wieder regenden, zünftlerischen Geistes vielfach aus diesen Blättern abgedruckt worden. Heute sind wir in der Lage, von einem ähnlichen Vorschlag aus Deutschland zu berichten, der sich in einer dem Reichstage zugegangene Eingabe des Centralverbandes deutscher Kaufleute findet. Es heißt darin, die Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 12. August (Verbot der Abgabe an Nichtmitglieder) habe nichts wesentliches erzielt; man müsse nunmehr die Errichtung von Konsumvereinen von der behördlichen Erlaubnis abhängig machen, die nur beim Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses zu erteilen sei. „Die Erlaubnis — heißt es in dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf — ist zu versagen:

1. Wenn die am Orte ansäßigen Handels- und Gewerbetreibenden in genügender Weise Gelegenheit zum Bezuge von Waren bieten und die Durchschnittspreise sich in denjenigen Grenzen bewegen, welche der Lage des Warenmarktes angemessen sind und die ordentliche Führung eines Handelsgeschäftes ermöglichen.

2. Wenn gegen einen der Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Konsumverein noch zu anderen als in diesem Gesetz bezeichneten Zwecken benutzt werden soll.

Die beteiligten Gewerbetreibenden oder deren Vereine sind von den Behörden stets vor der Entscheidung zu hören."

Es liegt auf der Hand, daß diese Forderung direkt auf ein Verbot der Konsumvereine überhaupt hinausläuft. Daß aber auch damit den Krämern in keiner Weise geholfen würde, zeigt deutlich die letzte Berufszählung von 1895 in Deutschland. Danach ist die Zahl der Waren- und Produktenhändler im Deutschen Reich seit 1882 von 380,228 auf 476,624 also um 25 Procent gestiegen ist, während die gesamte Bevölkerung von 45,7 auf 52 Millionen, also nur um 13 Procent angewachsen ist.

Von einer Verdrängung des Kleinhandels ist also keine Rede; vielmehr ist ein unnatürliches Wachstum des letzteren zu konstatieren, unter dem der einzelne Krämer naturgemäß leidet. Würden nun die Konsumvereine verboten, so hätte das nur ihre Ersetzung durch Tausende neuer Kleinhändler zur Folge, wodurch die Lage des Standes eine weitere Verschlimmerung erfahren müßte. Durch Beseitigung der Konsumvereine ist also der Kleinhandel in keiner Weise zu schützen.

Sociale Gesetzgebung.

Schweizer. Eisenbahnverstaatlichung. Die am 20. Febr. stattgefundene Volksabstimmung über das eidg. Gesetz betreffend den Eisenbahnrückkauf ergab in den verschiedenen Kantonen folgende Resultate:

Kantone:	Ja	Nein	Prozentsatz der annehmenden Stimmen
Zürich	69,713	13,871	83,2
Bern	74,261	20,040	78,7
Luzern	14,763	12,366	54,4
Uri	1,130	2,906	29,3
Schwyz	3,187	5,077	37,7
Obwalden	940	2,016	31,7
Nidwalden	1,160	1,159	50,02
Glarus	5,393	699	88,5
Zug	2,557	1,539	62,4
Freiburg	6,802	17,389	28,1
Solothurn	12,974	4,173	75,6
Baselstadt	9,497	3,366	73,8
Baselland	8,989	1,317	87,1
Schaffhausen	5,021	2,426	67,6
Appenzell A.-Rh.	8,631	1,294	86,9
Appenzell J.-Rh.	812	1,705	32,2
St. Gallen	38,085	7,737	84,0
Graubünden	10,444	7,466	57,9
Aargau	33,754	7,266	82,2
Thurgau	18,587	2,179	89,6
Tessin	11,278	6,364	64,2
Waadt	25,646	22,696	53,2
Wallis	4,500	14,000	23,9
Neuenburg	9,472	9,856	47,4
Genf	6,600	8,235	44,4
Total	384,176	177,136	68,48

Zum Vergleich mit den Referendumsabstimmungen der 90er Jahre fügen wir noch die folgende Tabelle bei:

	Gültige Referendums-Unterschriften	Datum der Abstimmung	Es stimmten mit		Ergebnis
	Schweiz		Ja	Nein	
Pensionsgesetz . . .	84,572	15. März 1891	91,851	353,977	verworfen
Zolltarif	51,564	18. Okt. 1891	220,004	158,934	angenommen
Ankauf d. Centralbahn	91,698	6. Dez. 1891	130,729	289,406	verworfen
Gesandtschaftsgesetz .	37,040	3. Febr. 1895	124,517	177,991	verworfen
Disziplinar-Strafford.	64,025	4. Okt. 1896	77, 69	310,992	verworfen
Viehhandels-Gesetz .	43,964	4. Okt. 1896	174,880	209, 18	verworfen
Rechnungsgesetz . .	56,413	4 Okt 1896	223,228	176,577	angenommen
Bundesbank	72,487	28. Febr. 1897	195,764	255,984	verworfen
Bundesbahnen . . .	82,381	20. Febr. 1898	384,176	177,136	angenommen

Wirtschaftschronik.

Die Arbeitszeit bei englischen Genossenschaften. Nach den Blättern für Genossenschaftswesen berichteten pro 1896 von den 1453 britischen Genossenschaften 1234 über die Arbeitszeit ihres Arbeiterheeres, das sich Ende 1896 auf nicht weniger als 40,053 Köpfe belief. Die Angabe über die Arbeitszeit ist überall eine effektive, d. h. ohne Einrechnung der Pausen für Mahlzeiten.

1129 Konsumvereine stellten für 27,742 bei ihnen Beschäftigte eine durchschnittliche, wöchentliche Arbeitszeit von 53,6 Stunden fest. Im Vorjahre waren die bezüglichen Ziffern: 1105 Konsumvereine mit 24,800 Angestellten und 54,4 Stunden durchschnittlicher Arbeitszeit. Es ergibt sich sohin die sehr erhebliche Abnahme von $^3/_4$ Stunden im Gesamtdurchschnitt. Die schottischen Konsumvereine, welche etwa $^1/_5$ aller Angestellten beschäftigen, haben dabei deren Arbeitszeit verlängert; hier überwiegt die Arbeitszeit von 51 bis 57 Stunden so stark (fast 80 Procent aller Angestellten), daß die Abweichungen nach oben und unten unbeträchtlich sind. Wir stellen die Zahlen für die Konsumvereine in folgender Tabelle zusammen.

Großbritannien.

Wirkliche Arbeitsstunden	Zahl der Angestellten	Procentsatz 1896	Procentsatz 1895	Zahl der Konsumvereine 1896
48 und darunter	2,698	9,7	9,0	74
über 48 bis 51	2,299	8,3	12,1	64
„ 51 „ 54	8,203	29,6	23,0	236
„ 54 „ 57	10,889	39,3	39,1	408
„ 57 „ 60	2,850	10,3	13,7	229
über 60	773	2,8	2,3	112
Im Ganzen	27,712	100,0	100,0	1123

Lassen wir der Uebersichtlichkeit halber gleich die bezüglichen Ziffern für die britischen Produktivgenossenschaften folgen, von denen 522 Genossenschaften 9898 Angestellten Bericht erstatteten.

Großbritannien.

Wirkliche wöchentliche Arbeitsstunden	Zahl der Angestellten	Procentsatz 1896	Procentsatz 1895	Zahl der Genossenschaften
48 und darunter	893	9,0	7,9	40
über 48 bis 51	1291	13,1	8,3	48
„ 51 „ 54	3218	32,5	40,7	164
„ 54 „ 57	3704	37,4	31,4	155
„ 57 „ 60	646	6,5	10,5	83
über 60	146	1,5	1,2	32
Im Ganzen	9898	100,0	100,0	522

Der Durchschnitt bei den Produktivgenossenschaften betrug demnach 53,8 Arbeitsstunden gegen 55,1 im Vorjahre; die Abnahme der Arbeitszeit war also 1,3 Stunden, noch viel beträchtlicher als bei den Konsumvereinen. Auch hier hat sich die Arbeitszeit in Schottland, welches fast $^1/_3$ aller Angestellten beschäftigte, allerdings nur unwesentlich, erhöht.

Fassen wir nun die Gesamtresultate zusammen: die erste und wichtigste Thatsache ist die Zunahme der Arbeitszeit von 48 Stunden und darunter, eine Erscheinung, die parallel geht mit der immer wachsenden Ausdehnung dieser Arbeitszeit überhaupt.

Charakteristisch ist ferner, daß z. B. über 51 Procent aller Angestellten in den Konsumvereinen der nördlichen Mineninduſtrien nur 48 Arbeitsstunden haben, in den südlichen landwirtschaftlichen Distrikten aber bedeutend mehr. Bei den Produktivgenossenschaften im Norden waren es sogar 62 Procent. Daraus ergibt sich die schon oben wie früher angedeutete Erscheinung, daß sich die Arbeitszeit der von Genossenschaften Angestellten im allgemeinen nach der im Distrikt üblichen, wie nach der Arbeitszeit der Mitglieder richtet, die ja der Mehrzahl nach Arbeiter sind.

Allein die wirkliche Leistung dieser verkürzten Arbeitszeit reicht viel weiter. Sie wird auf die Dauer vorbildlich sein für die Privatinduſtrie. Und zugleich ist sie ein Ruhmestitel der socialpolitischen Bedeutung des Genossenschaftswesens überhaupt und des englischen im Besonderen.

Ueber nationalen Socialismus in Deutschland.

Von Paul Göhre in Leipzig.

Der nationale Socialismus, den die national-sociale Bewegung in Deutschland vertritt, will im letzten Grund nichts mehr und nichts weniger, als den internationalen Socialismus weiter entwickeln. Nicht um ihn zu schwächen oder gar in eine Sackgasse zu leiten, sondern im Gegenteil, um ihn aus einer Sackgasse, in die er gegenwärtig wenigstens im deutschen Reiche mehr und mehr zu geraten beginnt, zu befreien und zu demjenigen Erfolge zu bringen, der dem Socialismus überhaupt möglich und erreichbar ist. Der nationale Socialismus, wie er seinen Führern vorschwebt, ist nicht minder radikal als der internationale der Socialdemokratie. Sein letztes Ziel ist die Emporentwicklung des sogenannten vierten Standes, der Arbeiterklasse in Stadt und Land, in jeder Form und Schicht; sein Ziel ist die schrittweise Anteilgabe aller Güter der gegenwärtigen Kultur an sie, die allmähliche Einordnung derselben als eines gleichberechtigten Gliedes in den Rechts- und Lebensorganismus der gesamten Nation. Schließlich ist das ja auch die innerste Idee des internationalen Socialismus. Aber dieser hat für sie als ihren angeblich allein möglichen, allein gültigen, allein korrekten Ausdruck den marxistischen Kommunismus hingestellt und gepredigt, hat sie, ein rein sittlich-sociales Ideal, verquickt und verschmolzen mit einer exklusiven ökonomischen Theorie, und hat eben dadurch — nach der Meinung der nationalen Socialisten — dies Ideal und die ganze Sache der aufstrebenden Schichten in eine Sackgasse gebracht. Diese ökonomische Theorie des marxistischen Kommunismus macht

deshalb der nationale Socialismus nicht mit. Er erkennt zwar an, daß er eine geschichtliche Notwendigkeit war, aber er leugnet, daß er die ewige Wahrheit ist. Er war notwendig, um den utopischen Socialismus zu überwinden. Nun aber ist es notwendig, daß er überwunden wird. Von jenem zu ihm war der Schritt von der Utopie zur Wissenschaft, jetzt heißt's, den nächsten Schritt thun von der reinen Wissenschaft zur socialen Einzelreformarbeit, von der reinen Theorie zur nüchternen Praxis. Selbst wenn sie möglich wäre, würde die Verwirklichung dieser reinen marxistischen Theorie genau so ein Glück und Unglück sein, wie es die Durchführung der sogenannten manchesterlichen Theorie gewesen ist und noch ist, von der jene ja nur das psychologische, philosophische und ökonomische Gegenbild ist. Für die nationalen Socialisten handelt es sich überhaupt um keine ökonomische Theorie; sie pfeifen darauf. Ihnen gilt alles das vorhin genannte sittlich-sociale Ideal. Um es gründlich und dauernd zu verwirklichen, sind ihnen alle erlaubten Mittel, vor allem aber alle ökonomischen Formen und Bildungen recht, die dazu mithelfen. So kann man in der That bei ihnen gewerkschaftliche, genossenschaftliche, bodenreformerische, aber auch marxistische und manchesterliche Gedanken finden, alle zusammengeschweißt durch den Zug nach jenem Ideal, ausgewählt auf dem Boden der gegenwärtigen ökonomischen Wirklichkeit, unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit ihrer Verwirklichung.

Mit dem eben Gesagten hängt ein anderer charakterischer Zug des nationalen Socialismus zusammen: er stellt sich durchaus auf den Boden des Entwicklungsgedankens. Er ist evolutionär, nicht revolutionär wie der internationale marxistische Socialismus. Das Letztere wird ja neuerdings auch für diesen bestritten, unseres Erachtens aber mit Unrecht. Auch das viel angeführte Wort Liebknechts vom „Hineinwachsen in den Zukunftsstaat" beweist dafür nichts oder doch nicht viel. Allerbestenfalls kann man daraus höchstens einen bloß passiven Evolutionsstandpunkt destillieren, das heißt darnach thut der internationale Socialismus zwar selber seinerseits nichts, um die heutigen Zustände „umzustürzen" und die von Marx vorausgesagte verhängnisvolle Entwicklung zu beschleunigen, aber er thut auch nichts, um sie zu verhüten und heute schon das Bessere so viel als möglich an ihre Stelle zu setzen. Mit einem Worte: er läßt die Dinge im allgemeinen gehen wie sie gehen. Er ist dazu gezwungen kraft seines philosophischen Grundsatzes: daß der Mensch

und sein soziales Leben ein Produkt der Verhältnisse ist. Der nationale Sozialismus giebt das zwar als richtig zu, aber nur als die eine Hälfte der Wahrheit. Ebenso richtig ist auch das Umgekehrte, daß die Verhältnisse das Produkt des willensbegabten, sittlichen Menschen sind. Daraus aber folgt, daß der Mensch dann auch seinen Willen im Sinne jenes sittlich-sozialen Ideals bethätigen muß, unter peinlicher Berücksichtigung der jeweiligen nüchternen Wirklichkeit, unter Anpassung seines Handels an sie, aber doch so, daß sein Handeln die Verhältnisse zwingt und bändigt und gestaltet nach seinem Wunsch und Willen. Das ist, wenn ich so sagen soll, der aktive Evolutionismus der nationalen Sozialisten, zu dem sie um so schneller gelangt sind, als sich jetzt deutlich zeigt, daß die ökonomische Entwicklung der Dinge wenigstens in Deutschland sich nicht absolut der marxistischen Prophezeiung entsprechend vollzieht. Die Verelendung der Massen ist ebenso wenig eingetreten, wie eine Vernichtung und Aufsaugung des kleinen Grundbesitzes durch den großen. Was letztern Punkt angeht, vollzieht sich in Deutschland gerade die entgegengesetzte Entwicklung: der große Grundbesitz geht immer mehr zurück und verfällt, der mittlere und kleine dagegen hält sich oder nimmt gar zu. Der Bann ist gebrochen, als ob die marxistischen Theoreme unanfechtbare Wahrheiten seien; der Mut, die Freudigkeit, die Lust am Helfen und Handeln schon heute, ist wieder gewonnen: nun wollen die Nationalsozialen nicht bloß hineinwachsen in die bessere Zeit, sondern sich und die andern mit allen Kräften hineinarbeiten. Das ist noch sicherer und aussichtsreicher als das bloße willen- und absichtslose Hineinwachsen.

Eine Voraussetzung für die Erreichung ihrer sozialen Ziele sehen die nationalen Sozialisten ferner in der Durchführung einer durch und durch freiheitlichen Verfassung des deutschen Volks. Denn nur wenn das Volk, vor allem aber die, zu deren Gunsten wir soziale Reformen durchsetzen möchten, selber an der Arbeit dafür teilnehmen, wenn diese sagen können, wo ihnen der Schuh drückt und was sie zu ihrer Hilfe für besonders nötig halten, wenn sie als freie Männer und politisch Gleichberechtigte angehört und behandelt werden, läßt sich eine gesunde soziale Evolution ermöglichen. Gerade gegenwärtig aber sind bekanntlich die freiheitlichen Rechte des Volkes in Deutschland besonders wieder gefährdet, so sehr, daß man sich zu dem Paradoxon versteigen könnte: sozial ist gleich liberal. Jedenfalls ist es Thatsache und gerade auch von dem Herrn Herausgeber dieser

Blätter immer und immer wieder betont, daß die Stärke, die Popularität, die Produktivität auch der deutschen Socialdemokratie, soweit sie überhaupt vorhanden ist, gegenwärtig in dem Kampfe beruht, den sie am prinzipiellsten, charaktervollsten, aber nach nationalsocialer Ansicht nicht auch am geschicktesten und taktisch klügsten von allen Parteien für die Erhaltung der Volksrechte kämpft. Wären diese nicht nur gesichert, sondern etwa gar noch erweitert, so würde vermutlich die Entwicklung auch der deutschen internationalen marxistischen Socialdemokratie etwa dieselbe sein, wie diejenige der schweizerischen, d. h. es würde bei ihr bald eine Rückentwicklung, ein Zerfall stattfinden und ganz wie in der Schweiz ein gesünderer, praktischer, positiv schaffender, nationaler und evolutionistischer, vielseitiger Socialismus an die Stelle treten. Gerade um dies — natürlich im Interesse der aufwärtsdrängenden Arbeiterschichten — auch für Deutschland zu erreichen, kämpfen die Nationalsocialen Seite an Seite mit den Internationalsocialen, den Socialdemokraten, für diese Volksrechte. Sie treten ein für die ungeschmälerte Erhaltung des allgemeinen, gleichen, geheimen, direkten Wahlrechts zum deutschen Reichstag; für seine Ausdehnung auf die Landtage der einzelnen Bundesstaaten, sowie auf die Kommunalvertretungen; für unbedingte Koalitionsfreiheit der Arbeiter; für freies Vereins- und Versammlungsrecht; für Preßfreiheit, Lehr- und Religionsfreiheit. Sie haben zweimal schon mit diesem ihrem Eintreten Ernst gemacht bei dem Hamburger Hafenarbeiterstreik, den sie mit ihren, damals allerdings noch geringen Kräften unterstützten, und bei dem Kampfe um die Wahlentrechtung im Königreich Sachsen, wo sie leider erfolglos für die Beibehaltung des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechts zum Landtag mit aller Entschiedenheit eintraten. Freilich, soweit geht ihr Eintreten für das Recht des Volks nicht, wie das der Socialdemokraten, die als das angeblich höchste Recht des Volks die Volkssouveränität, die Demokratie, mithin die Abschaffung der konstitutionellen Monarchie erstreben. Die Nationalsocialen sind vielmehr „monarchisch bis auf die Knochen". Sicher zum Teil deshalb, weil ihre Bewegung von Kreisen getragen wird, die zum großen Teile nicht Handarbeiter sind. Sie haben nicht die revolutionäre Schule gehabt, wie jene. Sie sind vielmehr zum großen Teil Söhne und Enkel der Männer, die einst für den Gedanken des einigen Reichs und des deutschen Kaisers gekämpft und gelitten haben. Die Begeisterung jener ist auch die ihre. Ihr Herz hängt am großen deutschen

Reich mit dem Kaiser an der Spitze. Aber auch ihr Verstand drängt sie dahin. Denn darüber sind sie sich völlig klar: aller Kampf gegen die Institution des Kaisertums ist nutzlos, ist verschwendete Kraft. Das ist mit zu viel Arbeit und Anstrengung viel zu tief eingesenkt und eingewurzelt worden in den deutschen Boden, als daß man es so leicht wieder beseitigen könnte. Der Kampf gegen das deutsche Kaisertum ist einfach Kraftverschwendung in ihren Augen. Und dann: was wäre wohl die wahrscheinlichste Folge seiner Beseitigung? Der Zerfall und Rückfall Deutschland in die alte Einzelstaaterei, das heißt in die alte politische, aber auch wirtschaftliche Zerklüftung und Schwäche. Gerade das aufstrebende Volk hätte den größten Schaden davon. Gesetzt aber, es käme an die Stelle des kaiserlichen Deutschlands ein republikanisches — ist dann die Bürgschaft für die größere Freiheit des Volkes und seine schnellere sociale Emanzipation geschaffen? Man denke an Frankreich und Nordamerika (die Schweiz kann hier als Vergleich nicht recht herangezogen werden), und man wird sehr mit der Antwort zögern. Nein, darin liegt das Heil nicht; das ist auch der wahre Demokratismus nicht. Der besteht darin, auf dem Boden der heutigen Staatsform dem Volke politische Freiheit, politische Gleichberechtigung, politische Mitsouveränität zu erringen. Für diesen Demokratismus allein, aber für ihn mit aller Entschiedenheit und Opferfreudigkeit, treten die Nationalsocialen in Deutschland ein: sie erstreben damit das einzig Erstrebensmögliche.

Ein weiteres scharfes Charakteristikum der Nationalsocialen ist dies: sie wollen ihren Socialismus durchführen im nationalen Rahmen. Natürlich sind sie nicht Gegner des internationalen Gedankens. Das wäre borniert und reaktionär. Das Volk steht im Zeichen des Weltverkehrs auf allen Lebensgebieten. Auch sie sind daher international wie jedermann. Nur sind sie Gegner davon, daß man diesen Internationalismus zum alles bestimmenden Prinzip erhebt. Leitendes Prinzip muß vielmehr für allen politisch und socialpolitisch praktischen Socialismus wenigstens der nächsten Generationen der Nationalismus sein. Dieser ist das Erste, das Zweite, das Dritte. Erst dann mag der Internationalismus kommen. Auch hierfür sprechen ganz schlagende, rein verstandesmäßige Gründe. Zunächst indirekte, die die deutsche Socialdemokratie an ihrem eigenen Leib und ihrer ganzen Vergangenheit erbringt. Sie, die international ist bis auf die Knochen, ist deshalb namentlich, obwohl sie jetzt bei-

nahe 2 Millionen Wähler, 6—8 Millionen Anhänger hinter sich hat und somit die stärkste Partei Deutschlands ist, doch die schwächste von allen. Sie hat verhältnismäßig die geringsten Erfolge in der innern wie äußern deutschen Politik. Eben weil ihr diese Politik selber fast gar nicht am Herzen liegt, weil sie keine nationale Staatspolitik, sondern internationale Klassenpolitik treibt. Es würde mit einem Schlage anders sein, wollte sie ernsthaft und ehrlich nationale Politik treiben. Der Arbeiterklasse selber würde das am meisten nützen; sie würde das beste davon haben. Denn nur innerhalb der Nation, der ich angehöre, habe ich nicht nur genügende Kenntnis von der ökonomischen und socialen Notlage der untern Schichten, sondern innerhalb ihrer habe ich und mit mir alle allein auch gewisse Rechte und Macht und Pflicht und Gelegenheit, sie schrittweise zu beseitigen, durch Anwendung des Wahlrechts, des Vereinsrechts, des Versammlungsrechts, des Koalitionsrechts, soweit es schon vorhanden ist, durch Einfluß auf die Presse, auf die Standes- und Arbeitsgenossen, durch Verbindungen in Familie, Werkstätte und geselligen Vereinigungen, durch die Kenntnis der heimatlichen Sprache, Art und Vergangenheit. Das alles bedeutet ein Stück Macht, Einfluß, Willen über die Zukunft des Volkes — man muß es benutzen, wenn man ihm nützen will. Und gerade auch wenn man an das Ziel denkt, das auch den socialdemokratischen Socialisten vorschwebt: einen so kaufkräftigen Innenmarkt in allen Bevölkerungsschichten zu schaffen, daß die so wie so in einigen Generationen wahrscheinlich sehr der Einschränkung verfallende Exportindustrie, unsicher wie sie ist, entbehrt werden kann, kommt man zu demselben Standpunkt einer nationalen Politik. Denn die heimatlichen Bevölkerungsschichten werden nur dann kaufkräftig, wenn es die unteren unter ihnen werden. Teils die auf dem Lande, die man, wie ich unten noch zeigen werde, zu Bauern erheben muß, teils die Arbeitermassen in der Stadt. Diese aber werden kaufkräftig, wenn ihre Löhne steigen; die aber steigen nur, können gegenwärtig nur steigen, wenn der Außenhandel steigt. Der aber wieder steigt nur, wenn er geschützt ist durch eine den Machtverhältnissen des Reichs entsprechende Machtpolitik über See. So hängt die schrittweise Emporentwicklung der untern Klassen, sagen wir wenigstens teilweise, zusammen mit der Weiterentwicklung nationaler Macht. Und auch sonst gilt: nur an einem starken, gesunden nationalen Organismus lassen sich socialoperative Eingriffe und Veränderungen vornehmen.

Und darum sind die nationalen Socialisten gerade um ihres Socialismus willen national.

Also bleibt der Socialismus, wie er ihnen vorschwebt, als das oben geschilderte sittlich-sociale Ideal, das man schrittweise, durch allmähliche Umbildung des Bestehenden, aber unaufhaltsam, zäh und gründlich verwirklichen soll, auch ihnen die Hauptsache, und der Zweck, um dessenwillen sie auf den politischen Plan getreten sind. Und darum ist es selbstverständliche Pflicht, noch einiges detailliert über ihn hier zu sagen, vor allem die Frage — wenn auch nicht erschöpfend, so doch andeutungsweise — zu beantworten, wie sich die Nationalsocialen diese allmähliche Verwirklichung denken, mit einem Wort: welches ihr sociales Einzelreformprogramm ist. Die Nationalsocialen sind auch hier die gelehrigen Schüler von Karl Marx. Sie haben von ihm gelernt, daß die verhältnismäßig noch junge, in der Aufwärtsentwicklung begriffene Großindustrie noch zu lebensstark ist, um mit dem sie tragenden System des Manchestertums so ohne weiteres beseitigt und durch etwas Neues, vielleicht gar den Kommunismus ersetzt werden zu können. Darum vertröstet ja Marx die Seinen, die stets nur von großindustriellen Verhältnissen zu abstrahieren pflegen, auf eine so ferne, ungewisse Zukunft. Aber es giebt ja noch einen Großbetrieb; das ist der auf dem Lande. Der ist Jahrhunderte alt, der hat den Höhepunkt seiner Macht längst erreicht, mit dem geht es — in Deutschland wenigstens — dem Ende zu. An seiner Stelle erscheint jetzt der mittlere und kleine Bauernbetrieb allein noch rentabel. So verlangen die Nationalsocialen eine Bauernkolonisation im großen Stil, namentlich des gesamten deutschen Ostens, von der Elbe bis zur russischen Grenze, auf dem schon jetzt erprobten Wege der Rentengutsbildung. Dabei soll sich der Staat für jedes der neugebildeten Güter das Vorrückkaufsrecht wahren, soll den Hypothekarkredit wenigstens bis zu einer bestimmten Höhe in seine Hand nehmen, dabei soll endlich das schon jetzt zu einer wunderbaren, vielblätterigen Blüte gelangte ländliche Genossenschaftswesen systematisch ausgedehnt und ausgebaut werden und eine Betriebs- und Besitzform auf dem Land ist gewonnen, die, organisch aus der Gegenwart herausgewachsen, ein Mittelding ist zwischen Privatbetrieb und Privatbesitz einerseits und an gesellschaftlichem und staatlichem anderseits. Die Vorzüge der privatkapitalistischen wie einer mehr socialistischen Wirtschaftsform sind darin vereinigt. Mit dieser Bauernkolonisation wäre auch der Industriearbeiterschaft in

Deutschland ein gut Stück vorwärts geholfen. Sie leidet heutzutage besonders unter der Lohnkonkurrenz der täglich neu zuziehenden Arbeiterscharen vom Lande, der industriellen Reservearmee. Jene Kolonisation würde wenigstens in sehr großem Umfange die Quelle dieser Armee verstopfen, die Lohndrückerei würde abnehmen, eine stärkere Koalierung der Arbeiter aller Berufe wäre möglich, und damit eine Entwicklung der Arbeits- und Lebensverhältnisse wie in England — ein großer Fortschritt in der Emporentwicklung der industriellen Arbeiterklasse wäre damit bereits gethan, und der Grund zu neuen, noch größeren Fortschritten wäre gelegt. Bezüglich dieser rechnen die Nationalsocialen sehr mit der weiteren Entwicklung der Syndikate, Ringe, Trusts der Industrie. Diese sind freilich auch in ihren Augen heute nur reine Interessenverbände der Unternehmer und Kapitalisten, dabei aber heute schon die ersten Formen die Ueberwindung der anarchischen Wirtschaft, die das Manchestertum uns gebracht hatte. Sie haben zum ersten Male wieder Ordnung hineingebracht in die Produktion der Waren einer Branche, in die Normierung der Preise für sie, in die Festlegung der Löhne der dabei beschäftigten Arbeiter. Freilich, wie gesagt, ausschließlich im Interesse der Unternehmer, zum zunehmenden Schaden der Konsumenten und Arbeiter. Sie sind eben noch wilde, aber gesunde zukunftsreiche Gewächse im Garten des wirtschaftlichen Lebens. Nun wohl, so zähme man sie; so okuliere man diese wilden Rosen; so gestalte man sie auch zugleich zum Nutzen der Konsumenten und Arbeiter! Das aber ist wohl möglich. Man ergänze einfach, wenn die Zeit dazu gekommen ist, die Vertretung der Unternehmer, die jetzt allein ein solches Syndikat leitet, durch eine Vertretung der organisierten Arbeiter des betreffenden Berufs und eine Vertretung aller Konsumenten. Die geeigneten Arbeitervertreter werden dann, wie in England, in genügender und geeigneter Zahl von den Gewerkschaften, die Konsumentenvertreter durch Staatskommissare (denn der Staat ist auch die Gesamtheit der Konsumenten) gestellt; eine so zusammengesetzte Korporation leitet nun den Betrieb, der im übrigen ruhig fortgeht, der auch in gar keinen andern Besitz übergeht, nur neue Rechte an ihn sind andern (Arbeitern und Konsumenten) gewährt. Damit hat man wiederum ein Mittelding zwischen privatem und gesellschaftlichem Besitz und Betrieb: das ganz selbstverständliche und dabei gesunde Wirtschaftsgebilde der nächsten Zukunft. Aber auch noch andere Formen der wirtschaftlichen Umbildung zu Gunsten

aller wirtschaftlich Gedrückten verschmähen die nationalen Socialisten selbstverständlich nicht. Sie rechnen wohlweislich mit der Thatsache der Vielgestaltigkeit alles Lebendigen. So teilen sie z. B. bis weithin den konsumgenossenschaftlichen Standpunkt des verehrten Herrn Herausgebers dieser Blätter und hoffen mit ihm eine Beeinflussung der großindustriellen Produktion im socialistischen Sinne, in der Weise, wie sie sie sich schon jetzt in England mittelst der Arbeiterkonsumgenossenschaften anbahnt. Sie sind auch sonst Genossenschaftler; selbst für das Handwerk suchen einige der ihrigen gegenwärtig in Deutschland (namentlich in Frankfurt a. M. und Umgegend) neue, lebens- und leistungsfähigere Formen des genossenschaftlichen Betriebs zu finden und zu schaffen. Sie hoffen auch das Wohnungswesen auf genossenschaftlichem Wege gründlich bessern zu können und unterstützen deshalb und gründen Baugenossenschaften mit dauerndem genossenschaftlichen Eigentum an Grund und Gebäude, und fordern, zur planmäßigen Durchführung dieser so in Aussicht genommenen Reform *im großen Stil*, die Ueberführung des Grund und Bodens im Umkreis der Städte in den kommunalen Besitz und Verpachtung desselben an solche Wohnungsbaugenossenschaften. So drängen sie, wohin ja auch die ganze Entwicklung der Dinge notwendig weist, auf eine schrittweise, mannigfaltige, erfolgreiche Socialisierung aller wirtschaftlichen Organisationen hin, zu Gunsten aller Kleinen, Gedrückten, Massennotleidenden. Sie überlassen es aber der Zukunft, *wie weit* reiner oder mit individualistischen Grundsätzen und Motiven gemischter Socialismus eintreten wird. Auf geistigem und moralischem, ästhetischem und religiösem Gebiete freilich halten sie unbedingt an der persönlichen Freiheit, am Individualismus fest. Ja sie glauben geradezu, daß dieser Individualismus die notwendige Ergänzung jenes Socialismus ist, um den wahren Fortschritt der Menschheit in Zukunft zu verbürgen und zu verwirklichen. In allen wirtschaftlichen Dingen Ordnung, eventuell durch Zwang, in allen geistigen Dingen Ordnung allein durch Freiheit — das ist der letzte und erste Grundsatz nationalsocialer Ueberzeugung.

Das schweizerische Schneidergewerbe und die Lage und Organisation seiner Arbeiter.

Von Otto Märtens in Zürich.

Von den großen wirtschaftlichen Umwälzungen, die sich in unserem Jahrhundert vollzogen haben, ist auch das Schneidergewerbe nicht unberührt geblieben. In früheren Jahrzehnten konnte die Schneidermeister noch das stolze Bewußtsein erfüllen, daß jeder Rock, jede Hose und Weste das Produkt der Maßarbeit war. Das Schneidergewerbe nährte noch seinen Mann und stellte sich als etwas Ganzes dar. Dadurch schon allein unterschied es sich in Hinblick auf die Vielgestaltigkeit und Zerrissenheit des Gewerbes der heutigen Zeit sehr vorteilhaft. Das Geschichtsbuch des Schneidergewerbes erzählt uns sehr viel von den großen Werkstätten der Meister, in welchen 10, 15 und 20 emsige Hände an ihrem Tagwerk arbeiteten, ebenso von der Berufskunst und dem bekannten und nicht unberechtigten „Künstlerstolz". Das alles sollte sich aber ändern. Der hauptsächlichste Grund dafür lag in der Erfindung der Nähmaschine. Das hatte man in den Werkstätten nicht gedacht, daß es einmal gelingen werde, das mit der Hand geführte kleine stählerne Werkzeug in einen mechanischen Apparat zu stecken, mit dessen Hülfe es seine Stiche in der gleichen Zeit vertausendfachen könne.

Dank der Nähmaschine ist es heute dahin gekommen, daß an die Stelle der Maßarbeit immer mehr die Konfektion getreten ist. Die Mehrzahl der Konsumenten kauft sich ihre Kleider in großen Bazaren, in den Kleidermagazinen der Kaufleute. Die Behauptung von dem vorzugsweisen Konsum der Konfektionsprodukte darf selbst der Landbevölkerung gegenüber aufgestellt werden. Gewiß, in einigen Gegenden der Schweiz trifft man noch die Bauern in „altfränkischen" Kostümen an; die alten historischen Trachten sind noch nicht ganz verschwunden. Allein dieser Umstand fällt gegenüber der Thatsache nicht

ins Gewicht, daß überall da, wo die Industrie ihr Domizil auf dem Lande aufgeschlagen hat, der Handel mit Konfektionsprodukten im Schwunge ist.

Indem wir jetzt eine Darstellung der Lage des Schneidergewerbes und der Konfektion zu geben versuchen, knüpfen wir an die Ergebnisse der schweizer. Gewerbezählungen von 1880 und 1888 an. Im Jahre 1880 wurden 11,987 männliche und 22,473 weibliche in der Schneiderei thätige Personen ermittelt, im Jahre 1888 noch 10,753 männliche, oder 1235 weniger, und 25,733 weibliche oder 2760 mehr. Von den männlichen Personen waren 1888 6363 und von den weibichen 12,897 „selbständig Erwerbende". Wenn man nun die selbständig Erwerbenden von der Gesamtheit der in der Schneiderei beschäftigten Personen in Abzug bringt, so verbleiben 4390 männliche und 12,836 oder 8446 mehr weibliche Arbeiter. Ein Zeichen, in welchem Maße, wenn auch ohne Geräusch, auf dem Arbeitsmarkte der Schneiderei ein heftiger Konkurrenzkampf zwischen den beiden Geschlechtern tobt. Eine Gegenüberstellung der männlichen Arbeiter zu den Selbständigen läßt ferner die Thatsache hervortreten, daß nicht einmal ein Arbeiter auf einen selbständig Thätigen entfällt.

Ein weiteres Charakteristikum in der Entwicklung des Schneidergewerbes besteht darin, daß die Werkstätten derjenigen Gewerbsinhaber, die sich noch einer mehr oder weniger großen Kundsame erfreuen, immer mehr der Auflösung verfallen. Daraus folgt, daß das „Sitz- und Logissystem" an Ausbreitung gewinnt. Diese „Sitzarbeiter" haben nun in sehr vielen Fällen, namentlich in der „stillen Saison" Mangel an Arbeit. Dieser Umstand bestimmt sie, nach zwei oder gar drei Gewerbsinhabern bezw. Arbeitgebern Umschau zu halten, und macht es auch dem Werkstattarbeiter leicht bezw. bestimmt und zwingt ihn, dasselbe zu thun, was vor ihm die Sitzgesellen gethan, nämlich die Werkstatt zu verlassen und „Sitzplatz" zu nehmen. Kommt nun der Aufschwung der Konjuktur, so stellt er eine Hülfskraft ein, um diese nach Verlauf derselben wieder zu entlassen, oder aber den letzten Schritt zu wagen, und den Konfektionär um Arbeit anzuhalten.

Die Entwicklung der Konfektion bewegt sich gleichzeitig in zwei Richtungen. Die erste, decentralistische, findet ihre Haupterscheinungsform in der Heimarbeit, während die zweite, centralistische, der Fabrik zustrebt. Einen Anhaltspunkt für die Masse der Arbeits-

kräfte, die in der Heim- und Werkstattarbeit Verwendung findet, hat man leider noch nicht. Hingegen lassen sich die in der Fabrikkonfektion Beschäftigten sehr leicht ermitteln. Im Jahre 1888 zählte man nur 5 Fabriken mit zusammen 312 Arbeitern, pro Betrieb 62,2 Arbeiter. Bis zum Jahr 1895 wurden neu errichtet und unter die Bestimmungen des Fabrikgesetzes gestellt 59 Fabriken, so daß die Gesamtzahl 64 beträgt. Die Zahl der Arbeiter stieg auf 1080, wovon 941 weibliche und 139 männliche. Im Kanton Zürich befinden sich

		7	Betriebe	mit durchschnittlich	40	Arbeitern.
		5	„	„ „	27	„
		2	„	„ „	16	„
Im Kanton	Bern	2	„	„ „	39	„
„ „	„	4	„	„ „	9	„
„ „	St. Gallen	3	„	„ „	13	„
„ „	Thurgau	2	„	„ „	15	„
„ „	Waadt	13	„	„ „	11	„
„ „	„	5	„	„ „	9	„
„ „	Neuenburg	3	„	„ „	17	„
„ „	„	1	„	„ „	14	„
„ „	Genf	1	„	„ „	17	„
„ „	„	2	„	„ „	15	„
„ „	„	12	„	„ „	14	„

Während wir nun in allen Betrieben des Handwerks eine wenig geregelte Arbeitszeit und ein mangelhaft, oft gar nicht geordnetes Arbeitsverhältnis antreffen — von alledem ist in der Hausindustrie gar keine Rede — so tritt uns in den 64 Fabrikbetrieben, die von den Handwerksmeistern bis ins Pfefferland verwünscht werden, ein nach den Bestimmungen des Fabrikgesetzes geordnetes Arbeitsverhältnis entgegen. Besondere Beachtung verdient die geregelte Arbeitszeit. Diese betrug in

39	Betrieben	mit 347	Arbeitern	11	Stunden
5	„	„ 239	„	$10^1/_2$	„
17	„	„ 339	„	10	„
1	„	„ 6	„	$9^1/_2$	„

Das Alter der 1080 Arbeiter betrug bei 203 weiblichen Arbeitern 14—18 Jahre, bei 116 männlichen und 728 weiblichen von 18—50 Jahre, bei 23 bezw. 10 über 50 Jahre.

Wohl ganz anders werden die Verhältnisse in der unkontrollierten Hausindustrie liegen. Streifen wir noch kurz die Frage

nach der Produktivität der Maßgeschäfte und der der Konfektion. Ueber die der erstgenannten sagt ein Meister in seiner Expertise, daß dieselbe seit 1877 stabil geblieben sei. Diese Worte erhalten erst ihre Bedeutung, wenn man sie mit der Thatsache in Verbindung bringt, nach welcher innerhalb dieses Zeitraumes der Bevölkerungszuwachs 80,000 Seelen beträgt.

Ueber die der Konfektion läßt sich ein Expertise folgendermaßen aus: „Der Geschäftsgang war ein befriedigender. Die Anfertigungen haben bedeutend zugenommen, der Nachfrage konnte nur mit Anspannung aller Kräfte entsprochen werden. Die Aufträge pflegen sich im allgemeinen derart aufzuhäufen, daß die Lieferungsfristen oft nicht innegehalten werden können."

Dieser Umstand, in Verbindung mit der Billigkeit, bewirkt alljährlich einen ziemlich beträchtlichen Import deutscher Konfektionsprodukte. Im Jahr 1896 betrug derselbe wiederum an Herren- und Damenkleidern über 7 Millionen Franken, nachdem er ein Jahr zuvor die Summe von $6^1/_2$ Millionen Franken erreicht hatte. Auf diesen Import sind begreiflicherweise die schweizerischen Konfektionäre nicht gut zu sprechen. So äußerte sich kürzlich ein Experte, „wenn es im allgemeinen auch richtig sei, daß in der Schweiz noch nicht solche Schundkonfektion hergestellt werde wie in Deutschland, so sei es darum leider nicht minder wahr, daß der Ruf nach Billigkeit auch hierzulande immer allgemeiner werde. Während man in frühern Jahren gern 30, 35 und 40 Fr. für den fertigen Anzug bezahlte, kommen diese Ansätze jetzt seltener mehr vor." Und weiter: „Mehr und mehr wird die Lieferung der geringen Ware, die man oft mit Recht mit dem Namen Schundware bezeichnen kann, der ausländischen, namentlich der deutschen Konkurrenz überlassen, die darin wirklich bemerkenswertes leistet."

Das Verlangen nach billigen Kleidern ist gewiß zum Teil in der Verständnislosigkeit der Konsumenten begründet, zum weit größeren Teil aber auf die geringe Konsumationskraft des Arbeiterstandes zurückzuführen. Bei der sich immer breiter machenden Konsumationsschwäche kann sich selbst das Kapital nicht mehr wohl fühlen, es liegt zu Milliarden aufgehäuft in den Banken, der Zinsfuß sinkt und die Unsicherheit wird immer größer.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist der Kampf der Unternehmerschaft gegen die Arbeitergewerkschaften, deren Ziel vor

allem die Hebung des physischen Niveaus und der Konsumationskraft der Arbeiterschaft ist, ein Kampf gegen sich und sein eigenes Interesse. Diese Worte gelten ganz besonders für die Schneidermeister, die jetzt daran sind, in absichtlicher Negation der Schneiderfachvereine „Lohnordnungen und Werkstatt- bezw. Arbeitsreglemente" einzuführen.

Wenn wir nun den Anteil ins Auge fassen, den die Arbeiter vom Ertrage der Handwerks- und Konfektionsarbeit in Form von Lohn erhalten, so begegnen uns in zwei Richtungen große Verschiedenheiten; hier dominiert der Stücklohn, dort der Wochenlohn mit freier Station, Kost und Logis. Dann kommt noch Taglohn bezw. Zeitlohn vor. Ferner springen die großen Differenzen im Lohnbetrage selbst wieder in die Augen. Zu beklagen ist dabei, daß selbst die Militärarbeiten, die vom eidgenössischen Militärdepartement vergeben werden, nicht nach bestimmten Grundsätzen und Lohnordnungen an die Gewerksinhaber verteilt werden. Ein Vergleich darüber, wie hoch die Löhne für Militärartikel sind, vor allem aber, wie dieselben von einander differieren, ergibt nachfolgende Zusammenstellung:

Kleidung für Militär	Mutmaßl. erforderliche Arbeitszeit	Es wird bezahlt pro Stück:				Bemerkungen
		in Basel	in Neuchatel	in Zürich	in St. Gallen	
	Stunden	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Militärmäntel ganz gefütttert	17	6	4,50	5	—	
Waffenröcke .	—	—	6,50—6,75	6	—	Arbeiter muß Watte stellen
Hosen . . .	9—10	3	2,20 3 5	2,30 3	2,50	Arbeiter muß Knöpfe stellen
Reithosen . .	—	—	—	—	8	Besatz muß vom Arbeiter aufgesteckt werden
Capots . . .	16	—	4,20	4,50	4	
Tünique . .	25—50	—	—		6	
Blousen . . .	—	—	—	3,40	2,50	
Veston . . .	12	4	3,50	3,50	—	
Gamaschen .	—	—	—	0,80	—	
Socken . . .	—	0,70	0,70	0,70	0,70	

Kleidung für Zollbeamte	Mutmaßl. erforderliche Arbeitszeit	Basel		Bemerkungen
		Lohn und Stück	pro Stunde	
	Stunden	Fr.	Fr.	
Schoßrock	25	9	0,36	mit Anprobe
Veston	16½	6	0,35½	
Hose	—	3		
Mantel	22	8,50	0,38½	eidg. Beamte
Mantel mit Kapuze .	24	7	0,31⅔	kantonale Beamte
Kittel für Pompier .	13	5	0,38½	
Hose		3		

Im Zeughaus erhalten die definitiv angestellten Schneider pro Tag 3 Fr. 50 Cts., die vorübergehend angestellten 3 Fr. 30 Cts., die Magaziner 4 Fr., für Arbeiten im Hofe, wie Kleiderwaschen, Ausklopfen 2c. erhalten die meisten (nur vorübergehend Angestellte, meist auch Militärdienstpflichtige) 3 Fr. Der Chef dieser Arbeiter erhält 4 Fr. Die Arbeitszeit beträgt im Sommer 10 und im Winter 9 Stunden. Demnach ergiebt sich ein Stundenlohn von 30, 33, 35 40—44 Cts. Das alles sind gewiß niedere Löhne, die da die „Mutter Helvetia" ihren „Söhnen" zahlen läßt. Dazu kommt noch, daß die Arbeiter, wie auch ausdrücklich von Basel berichtet wird, sämtliche Betriebskosten, also Werkstatt, Maschinen, Heizung, Licht 2c. bestreiten müssen. Ueberdies ist zu beachten, daß dies nur Löhne für Arbeiter sind, die in den Städten schaffen, die Löhne der Arbeiter auf dem Lande sind nachweisbar um 10—15% geringer. Gegen die geringen Löhne sowohl, wie gegen das „Submissionsverfahren" ist von den Arbeiter-Gewerkschaften, zuletzt vom Bundeskomitee des schweizer. Gewerkschaftsbundes, beim Kriegskommissariat und bei dem Militärdepartement Beschwerde erhoben bezw. petitioniert worden. Auf die Petition des Bundeskomitees, in welchem die Petenten eine Reglementierung des Verfahrens bei Vergebung von Arbeiten in der Richtung wünschten, daß bessere Garantien für eine den realen Existenzverhältnissen entsprechende Entlöhnung gegeben werden, antwortete der Kanzler der Eidgenossenschaft, daß sich der Ressortminiminister über diese Materie habe Bericht erstatten lassen und sei aus den Berichten hervorgegangen, daß die Praxis eine durchwegs rationelle, den in Betracht kommenden Verhältnissen sorgfältig

angepaßte sei und daß auch die Interessen der Arbeiter thunlichst berücksichtigt würden. Es bestehe somit kein wesentlicher Grund, Aenderungen zu treffen."

Wir hoffen dem Ressortminister mit unseren statistischen Ausweisen von alledem, was er glaubte als unbegründet in den Petitionen bezeichnen zu dürfen, so ziemlich das Gegenteil bewiesen zu haben.

In Verbindung damit glaubten wir der Thatsache Erwähnung thun zu sollen, daß der Bund für die Fabrikation von Waffen und Pulver Regiebetriebe erstellen ließ. Die Gründe nun, die ihn bestimmten, für die Waffenfabrikation 2c. Betriebe herzustellen, dürften jedenfalls in der Mehrzahl auch für die Errichtung von Regiebetrieben für die Fabrikation von Kleidern, Schuhen, Sattlerwaren 2c. sprechen. Auf diese Annahme stützte sich wohl der Schneider- und Schneiderinnen-Verband, als er den Bund für nachfolgende Forderungen zu interessiren suchte: „Erstellung von Betriebswerkstätten, um den Bedarf von Staat und Kommune in eigener Regie oder durch die Gewerkschaft eines Ortes erstellen zu lassen." Ferner „Solange diese Maßnahmen nicht durchgeführt sind, sollen nur mit solchen Gewerbsinhabern Verträge abgeschlossen werden, welche nachweisbar im Besitze von Werkstätten sind, die den fortgeschrittensten Anforderungen der Hygieine entsprechen." „Staats- und Kommunearbeiten nur solchen Gewerbsinhabern zu übertragen, welche das mit den Gewerkschaften der Arbeiter vereinbarte Lohnminimum an ihre Arbeiter zahlen und alle übrigen vereinbarten Vertragsbestimmungen befolgen." „Die Vergebung von Submissionsarbeiten hat nach den fach- und sachverständigen Gutachten einer aus Gewerbsinhabern und Arbeitern zusammengesetzten Kommission zu geschehen, deren Mitglieder aus ihren Berufsvereinen zu wählen sind. Allen Arbeitsangeboten, welche vorstehendem nicht entsprechen, ist die Mitbewerbung zu verweigern."

Es ist dem Verband der Arbeiter nicht nur nicht geglückt, den Bund wenigstens für das leicht erreichbare seiner Forderungen zu interessieren, sondern diese Militärarbeiten sind nach wie vor zum größten Teil Monopol einer relativ kleinen Anzahl organisierter Gewerbsinhaber, denen das Wohl der Arbeiter so wenig am Herzen liegt, so wenig sie Achtung vor dem Art. 56 der Bundesverfassung haben, der bekanntlich auch den Arbeitern das Koalitionsrecht gewährt. In welchem Umfange man die erste Behauptung

aufstellen darf, geht aus der Lohnenquete hervor. Die Beweisführung für die zweite Behauptung glauben wir später bei Besprechung der jüngsten Vorkommnisse im Verbande der Gewerbsinhaber vornehmen zu sollen.

Was die Löhne der Konfektionsarbeiter anbetrifft, so wurden dieselben amtlicherseits bei 423 Fabrikarbeitern des ersten Inspektoriatskreises ermittelt. Demnach erhalten pro Tag:

20	Arbeiter	= 4,7%	bis Fr.	1.00
52	„	= 12,3%	von „	1.00—1.50
80	„	= 19 %	„ „	1.51—2.00
124	„	= 29,3%	„ „	2.01—2.50
63	„	= 14,9%	„ „	2.51—3.00
31	„	= 7,3%	„ „	3.01—3.50
17	„	= 4 %	„ „	3.51—4.00
36	„	= 8,4%	über „	4.00.

Bei einem Heimarbeiter, der Vater von zwei Kindern und ein fleißiger und geschickter Arbeiter ist, ergab eine Lohnberechnung von 31 Wochen den durchschnittlichen Verdienst von 16 Fr. 10 Cts. = pro Tag 2 Fr. 51 Cts. Von den Löhnen, die in der Damenkonfektion gezahlt werden, wurde an einem Frauenkongreß berichtet, daß für Blousentaillen 15—30 Cts., für Schürzen 5—15, für feinere 25, 30 und 35 Cts., für Frauenhemden 20, 25 und 30 Cts. gezahlt werden. Bei diesem Lohn hat die Schneiderin auch noch den Nähfaden, Maschine, Licht, Heizung 2c. zu liefern. Die Arbeiterinnen, welche solche Arbeiten verrichten, kommen auf einen Tagesverdienst von 50, 60, 70 Cts., Fr. 1—1.20 und Fr. 1.50. Die Löhne differieren auch hier außerordentlich stark, eine Erscheinung, die bekanntlich jedem Zweige der Hausindustrie eigen ist.

Um nun einmal die Differenz zwischen den Lohntarifen der Maß- und Ladenkonfektion, sowie der Handwerksmaßarbeit kennen zu lernen, wollen wir drei Tarife unter einander stellen:

Laden-Konfektion:

Hosen	Gilet	Veston	Jaquet	Pellerine	Off.-Mantel	Flor
Fr. 0,80—1,50	0,80—1,50	2,25—3,50	3.50—5	4,50—5	5,00—6,50	3,00—3,50

Die oberen Kleider alle mit einer Brusttasche, für jede weitere 20 Cts., für zwei Knopfreihen 25 Cts. mehr.

Maß-Konfektion:

	Hosen	Gilet	Veston	Jaquet	Pellerine	Off.-Mantel	Flor
Fr.	1,20—2,25	1,20—2,25	3,00—5,00	4,50—7	5,50—7	6,00 - 8,00	3,50—3,75
Differ. „	0,40—0,75	0,40 - 0,75	0,75—1,50	1,00—2	1,00—2	1,00—1,50	0,50—0,25

Für zwei Brusttaschen 25 Cts., zwei Knopfreihen 50 Cts., entsprechende Körpergrößen 20—25 Cts., Anprobe Fr. 1—1.50 und mehr.

Maßarbeit (Handwerk):*)

	Hosen	Gilet	Veston	Jaquet	Pellerine	Off. Mantel	Flor
Fr.	5,00 - 6,50	4,75 - 6,00	14—16	17—20	20—24	—	—
Differ. „	— 4,25	— 3,75	— 11	— 13	— 17	—	—

Eine noch sehr weit verbreitete Meinung, als sei die Billigkeit der Konfektionsprodukte in höherem Maße auf schlechte Stoffe zurückführbar, ist wohl durch diese Tarifgegenüberstellung aufs überzeugendste widerlegt.

---

*) In den ersten zwei Tarifen sind die Löhne vom kleinsten bis zu dem größten Stück angegeben, beim dritten Tarif nur die größeren Stücke. Darum unterbleibt die Berechnung der Differenz in der ersten Zahlenreihe. Die Konfektionstarife sind groß-, der Maßarbeitstarif kleinstädtisch.

(Schluß folgt.)

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Arbeiterbewegung.

Schweizerischer Typographenbund. In der im Juni vorigen Jahres in Chur stattgehabten Generalversammlung der Schweizerischen Typographenbundes gelangte folgender Antrag zur Annahme: Das Centralkomitee wird eingeladen, mit dem Bundekomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes neue Verhandlungen anzubahnen. Das Resultat soll im Laufe des Jahres den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und die Frage des Wiedereintrittes in den Gewerkschaftsbund durch Urabstimmung entschieden werden. Der Gewerkschaftsbund stellte nun dem Schweizerischen Typographenbund folgende Anträge für den Wiedereintritt: Zahlung einer runden Summe von 2500 Fr. mit vollen Rechten, 1500 Fr. mit halben Rechten, 1000 Fr. ohne weitern Anspruch an die Kasse des Gewerkschaftsbundes, jedoch bei jedem Anlaß moralische Unterstützung und Veröffentlichung von Aufrufen 2c. von Seiten des Bundeskomitees. Nach eingehender Untersuchung kommt das Centralkomitee zum Schlusse, es könne keinem der gestellten Anträge zustimmen. Der volle Beitritt könne aus formellen und materiellen Gründen nicht erfolgen, da eine weitere Beitragserhöhung im Typographenbunde nicht angängig sei und dieser seine Selbstständigkeit einbüßen würde. Das Centralkomitee beantragte daher den Mitgliedern, es sei mit dem Gewerkschaftsbünd ein Kartell gegenseitiger moralischer und finanzieller Unterstützung in Fällen von Ausständen abzuschließen nach zwischen dem Bundeskomitee und dem Centralkomitee festzustellenden Bedingungen. Für die auf den 12. Februar anberaumte Urabstimmung wurden den Mitgliedern zwei Fragen vorgelegt: 1. Wollen Sie, daß der Schweizerische Typographenbund dem Gewerkschaftsbund wieder beitritt? wenn ja, mit welchem Beitrag? 2. Wollen Sie, daß zwischen dem Typographenbund und dem Gewerkschafsbund ein Kartell abgeschlossen werde mit den vom Centralkomitee skizzierten Grundsätzen (600 Fr. direkter Beitrag an die Kasse des Gewerkschaftsbundes, obligatorische jeweilige Unterstützung bei Arbeiterausständen)?

In der Urabstimmung wurde die erste Frage mit großer, die zweite mit kleiner Majorität verneint. Der Wieder-Anschluß an den Gewerkschaftsbund ist also in jeder Form abgelehnt worden.

Der niederländische Diamantarbeiterbund benutzt die gegenwärtige Zeit des Waffenstillstandes in der Industrie in sehr zweckmäßiger Weise zu seiner Konsolidierung. Er hat in Amsterdam ein großes Grundstück erworben, auf dem ein Bundesgebäude aufgerichtet werden soll. In wie großartigem Maßstabe man dabei vorzugehen in der glücklichen Lage ist, erhellt schon daraus, daß allein der Versammlungssaal für mehr als 1000 Personen Raum bieten soll. Auch mit der Auszahlung von Kranken- und Unfallgeldern hat der Bund seit kurzem begonnen und für die Kontrolle dabei eigene Aerzte angestellt. Es wäre zu wünschen, daß das Vorgehen des Bundes für die Gewerkschaftsbewegung vorbildlich wirken würde.

Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Die obligatorischen Berufsgenossenschaften auf dem ostschweizerischen Gewerbetag. Am 27. Februar fand in Wil (Kt. St. Gallen) eine gemeinsame Delegiertenversammluug der kantonalen gewerblichen Verbände von St. Gallen, Thurgau und Appenzell, sowie des Gewerbevereins Winterthur statt, die von 70 Abgeordneten besucht war. Die Delegiertenversammlung hatte die Aufgabe, auf eine specielle Anfrage des leitenden Ausschusses des schweizerischen Gewerbevereins in Sachen der obligatorischen Berufsgenossenschaften nochmals Antwort zu geben. Während der genannte Ausschuß völlig auf die Idee der beruflichen Zwangsorganisation eingeschworen ist, haben die Gewerbevereine der Ostschweiz von Anfang an die Scheideggerschen Postulate bekämpft und schon am ostschweizerischen Gewerbetag im September 1896 ihren Protest gegen die geplante Zwangsorganisation formuliert. Diese Stellungnahme setzte dem Eifer der Befürworter der obligatorischen Berufsgenossenschaften begreiflicherweise einen gehörigen Dämpfer auf und hatte zur Folge, daß der geplante Feldzug von 1896 nicht in Scene gesetzt werden konnte. Nun hoffte man wohl im Berner Centralkomitee, daß inzwischen die Ostschweizer andern Sinnes geworden seien und provozierte einen neuen Beschluß. Er ist aber ganz anders ausgefallen, als man ihn in den seinerzeit tonangebenden Kreisen des Gewerbevereins wünschte und dürfte die Agitation für die Scheideggerschen Utopistereien endlich den Garaus gemacht haben.

Herr Nationalrat Wild hielt das erste Referat, in dem er in scharfer Kritik die Undurchführbarkeit der bekannten „Postulate" klar legte. Er führte nach dem Bericht des „St. Galler Tagblattes" folgendes aus:

„Der Zweck und der Kernpunkt der Scheidegger'schen Berufs-Genossenschaften ist die Festsetzung der Preise der fertigen Arbeiten durch die Genossenschaft. Die Preisansetzungen der Genossenschaften sollen Gesetzeskraft haben und die Nichtbeachtung derselben hätte Buße, ja Gefängnis für den Fehlbaren zur Folge. Diese Einengung und Reglementierung des Geschäftsbetriebes ist nach ostschweizerischen Geschäfsbegriffen undurchführbar. Einmal müßte, was die Festsetzung der Preise an und für sich betrifft, diese Fixierung in der ganzen Schweiz, in Stadt und

Land die gleiche sein, sonst wäre die Konkurrenz, die man aus dem Lande schaffen will, wieder da. Die Verhältnisse sind anders auf dem Lande als in der Stadt; der Handwerker auf dem Lande kann aus naheliegenden Gründen billiger liefern, als der Handwerker in der Stadt; er wird es auch dann noch thun können, wenn er die durch die Genossenschaft geforderte Profitquote einhält.

Zu netten Zuständen aber müßte die Untersuchung über die Richtigkeit der Preisansätze führen. Jede Verbesserung in der Fabrikation, die zu einem billigern Verkaufspreis führt, als der von der Genossenschaft festgesetzte, müßte zuvor den Zunftmeistern, also Konkurrenten, bis in alle Details klar gelegt werden, und könnte nur durch deren Einwilligung nutzbar gemacht werden. Das müßte jeden Fortschritt im Geschäftsbetrieb lahm legen. Unter der Herrschaft der Scheideggerschen Zwangsorganisation müßte natürlich auch die fremde Konkurrenz den einheimischen Preisansätzen gleichgestellt werden. Das könnte aber nur durch die erhebliche Erhöhung der Zölle erreicht werden; denn in vielen Branchen könnte auch dann, wenn die von der Genossenschaft geforderte Gewinnquote draufgeschlagen, dem Buchstaben des Gesetzes also nachgelebt würde, noch unter den einheimischen Ansätzen verkauft werden. Man wird also gezwungen sein, eigentliche Prohibitivzölle zu verlangen. Ein Land aber, das so große, ganz auf den Export angewiesene Industrien besitzt, könnne sich nicht in solcher Weise wirtschaftlich isolieren. Das heiße man va banque spielen!

Der Referent wies dann hin auf die Erfahrungen, welche die Ostschweiz mit dem Stickereiverbande gemacht. Hätte Herr Scheidegger in diese Verhältnisse hineinschauen können, er würde heute anders urteilen. Der Stickereiverband hat sich mit viel Einfacherem begnügt; er hat nur den Arbeitslohn und die Arbeitszeit reglementieren wollen; aber auch da stieß man auf unüberwindliche Schwierigkeiten und mußte vor ihnen kapitulieren. Und doch war das Verbandsgebiet ein kleines und kompaktes und ist der Stickereibetrieb einfacher und gleichmäßiger als der Betrieb irgend eines Handwerks in der Schweiz.

Gewitzigt durch diese Erfahrungen kann die gewerbetreibende Ostschweiz sich nicht für die Scheideggerschen Zwangsorganisationen erwärmen; sie will nicht in eine Treibhaus-Atmosphäre eintreten, in der die Existenz des freien Berufsmannes nie wird gedeihen können.

Der zweite Referent, Buchdrucker Binkert von Winterthur, begründete dann die nachfolgende Resolution, die von der Versammlung einstimmig angenommen wurde:—

Die Versammlung verlangt:

a) Gesetzliche Maßnahmen zur wirksameren Unterdrückung offenbarer Mißbräuche in Gewerbe und Handel, namentlich in geschäftlichem Wettbewerbe, welche heute infolge des Art. 31, lit e, der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatzes nicht wirksam bekämpft werden können, trotzdem ihre Unterdrückung ein Gebot der öffentlichen Moral und Wohlfahrt ist.

b) Gesetzliche Vorschriften über Rechte und Pflichten der beiden Parteien im Submissionsverfahren.

c) Förderung der beruflichen Heranbildung durch richtige Verbindung einer geregelten Berufslehre mit einer zweckmäßig und planmäßig ergänzenden fachlichen Schulbildung.

Die Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften denken wir uns unter Mitwirkung der beruflichen Kreise und verlangen zu diesem Zwecke:

a) Förderung der Bildung und Bethätigung freiwillig organisierter Berufsverbände durch Ueberweisung angemessener Aufgaben und Kompetenzen, wie Begutachtung der zu erlassenden Vollzugsverordnungen; Vertretung in den ausführenden und überwachenden Behörden: Klagerecht gegenüber Verletzungen der Gesetze.

b) Fachgerichte gemischten Bestandes (ständige Richter und Berufsleute als Beisitzer) zur Aburteilung der vorgekommenen Gesetzesverletzungen, sowie allfällig anderer Rechtsfälle von entsprechendem Charakter.

Die Aufstellung eines eidgenössischen Gewerbegesetzes ist dem Erlaß selbständiger kantonaler Gesetze der zu befürchtenden Ungleichheiten wegen vorzuziehen. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß Gesetze, welche das Erwerbsleben berühren, den verschiedenen thatsächlichen Verhältnissen sich in weitgehendem Maße anpassen müssen. Es erscheint darum angemessen, daß einerseits im Rahmen eines eidgenössischen Gesetzes den Kantonen zweckentsprechende Kompetenzen ausdrücklich eingeräumt werden, und andrerseits durch Oberaufsicht seitens des Bundes Garantie geschaffen wird gegen Ungleichheiten, welche nicht durch die Natur der Verhältnisse begründet werden.

Weil es unmöglich erscheint, wirksame Bestimmungen im Sinne obiger Resolutionen aufzustellen, so lange der heutige Wortlaut des Art. 31 der Bundesverfassung fortbesteht, erscheint dessen Modifikation geboten und zwar durch folgende neue Form von lit. e:

Art. 31, lit. e: Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benützung der Straßen. Diese Verfügungen dürfen die Gewerbefreiheit nur insoweit beschränken, als es behufs Unterdrückung offenbarer Mißbräuche und Bekämpfung unsoliden Geschäftsgebahrens nötig erscheint, resp. das im Art. 34 ter vorgesehene eidgenössische Gewerbegesetz ausdrücklich vorsieht.

Artikel 34 ter: Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesen und des Handels gesetzliche Vorschriften zu erlassen."

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Wirtschafts-Gesetzgebung im Kt. Appenzell A.-Rh. Bei der Beratung des Wirtschaftsgesetzes hat der Kantonsrat die Bedürfnisfrage in der Weise gelöst, daß neue Wirtschaften nicht errichtet

werden dürfen, so lange es in einer Gemeinde auf weniger als 150 Einwohner eine Wirtschaft trifft. Die bestehenden Wirtschaften (gegenwärtig kommt im Kanton auf 89 Einwohner eine Wirtschaft) will man in der Weise vermindern, daß bei Handänderungen die Patente nicht mehr erneuert werden, wenn für den Fortbestand einer Wirtschaft ein Bedürfnis nicht besteht. Für die Bestimmungen über den Schutz der Wirtschaftsangestellten legte der Kantonsrat nur wenig Verständnis und Wohlwollen an den Tag. Nachdem er sich gegenüber einem Antrage auf Streichung mit großer Mehrheit für Beibehaltung der harmlosen Bestimmungen ausgesprochen, lehnte er in der Detailberatung Artikel um Artikel bis auf einen einzigen ab.

Ein Gesetzesentwurf über Einführung der Wirtschafssteuer, welche in einer einmaligen Abgabe bestehen und je nach den verschiedenen Wirtschaftskategorien 5 bis 1000 Fr. betragen soll, wurde an den Regierungsrat zur weitern Prüfung zurückgewiesen. Speziell wurde der Regierungsrat beauftragt, die Frage zu untersuchen, ob neben den Wirtschaften nicht auch der Detailhandel von Wein über die Gasse zu besteuern sei. Ueber einen Antrag des (einzigen) Vertreters der Arbeiterpartei, 50 % des Wirtschaftssteuererträgnisses seien zur Bekämpfung der Wirkungen und 50 % zur Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus zu verwenden, sprach sich der Rat nicht aus. Dem Regierungsrat liegt auch hierüber Berichterstattung ob.

Sociale Parteibewegung.

Reorganisation der schweizer. socialdemokratischen Partei. Zu Beginn des Jahres veröffentlichten die socialdemokratischen Blätter gleichzeitig einen von E. Wullschleger und H. Mettier ausgearbeiteten Entwurf der Statuten der socialdemokratischen Partei der Schweiz, der die Grundlage zu der notwendigen Reorganisation dieser Partei bilden soll. In der dem Statutenentwurf beigelegten Begründung heißt es eingangs: Nachdem die gegenwärtige Organisation der socialdemokratischen Partei der Schweiz allseitig als eine ihrem Zweck nicht entsprechende erkannt worden ist, ist es Pflicht der Partei, nach einer besseren zu suchen. Wir glauben in diesem Entwurf diesem Bedürfnisse insofern entsprechen zu können, als derselbe den Rahmen bietet, in welchen die neue Partei gefaßt werden kann. Wir gingen dabei von dem Hauptgesichtspunkte aus, daß nur durch Zusammenfassung möglichst aller schon bestehenden oder sich neu bildenden socialdemokratischen Organisationen, sowohl der deutschen wie der welschen Schweiz, eine eidgenössische Partei geschaffen werden kann, welche in der Lage sein wird, unsere besonderen wirtschaftlichen und politischen Interessen nach innen und außen würdig zu vertreten.

Wir glauben den Entwurf als historisches Aktenstück, das einen Einblick in die zur Zeit leitenden organisatorischen Gedanken der Partei gewährt, um so eher abdrucken zu sollen, als sich die Verfasser von seiner Annahme glauben versprechen zu dürfen, daß bereits beim Beginn des

neuen Säculums „die in so zahlreichen Betrachtungen gelehrter und weniger gelehrter Kritiker niedergelegte Versicherung, in der Schweiz habe die Socialdemokratie nie recht Boden finden können, zu den überlebten Tröstungen gehören wird."

§ 1. Die Socialdemokratische Partei der Schweiz wird aus den socialdemokratischen Verbänden und Vereinen des deutschen und welschen Sprachgebietes gebildet, welche ihren Beitritt zu derselben erklären. Dieselben können nur mit ihren schweizerischen Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts der Partei angehören.

Die Konstituierung der Partei findet statt, sobald Vereine und Verbände mit einem Personalbestand von zusammen mindestens 20,000 schweizerischen Mitgliedern ihren Beitritt erklärt haben.

§ 2. Die Partei befaßt sich mit den Angelegenheiten der eidgenössischen Politik und mit der Pflege der internationalen Parteibeziehungen.

§ 3. Die oberste Behörde der Partei ist der Parteitag, welcher in allen politischen und geschäftlichen Angelegenheiten der Partei endgültig entscheidet.

Jeder der Partei angehörende Verband oder Verein ist berechtigt, auf je 250 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten zu entsenden. Kleinere Verbände und Vereine können sich zur Wahl einer Delegation zusammenthun.

Die Mitglieder des Parteikomitees haben am Parteitage, sofern sie nicht als Delegierte von Verbänden oder Vereinen erscheinen, nur beratende Stimme.

Alle übrigen Parteigenossen sind berechtigt, dem Parteitage mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 4. Der Parteitag tritt ordentlicher Weise alle zwei Jahre zusammen.

Außerordentlicher Weise wird er vom geschäftsleitenden Ausschuß einberufen:

a) wenn es der vorhergehende Parteitag beschließt;
b) wenn es das Parteikomitee für notwendig erachtet;
c) wenn es von Vereinen und Verbänden, die zusammen mindestens ein Fünftel der beitragspflichtigen Mitglieder repräsentieren, verlangt wird.

Zeit und Ort der Abhaltung des Parteitages wird durch das Parteikomitee bestimmt.

§ 5. Mindestens acht Wochen vor einem ordentlichen und vier Wochen vor einem außerordentlichen Parteitag hat der geschäftsleitende Ausschuß durch die Parteipresse Zeit und Ort der Abhaltung, sowie eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, ferner die Vereine und Verbände zur Einreichung von Anträgen und zur Wahl von Delegierten aufzufordern.

Spätestens drei Wochen vor einem ordentlichen und eine Woche vor einem außerordentlichen Parteitag hat der geschäftsleitende Ausschuß

die auf Grund der eingegangenen Anträge ergänzte Tagesordnung, deren definitive Festsetzung Sache des Parteitages ist, in der Parteipresse zu veröffentlichen.

§ 6. Das aus 15 bis 25 Mitgliedern bestehende Parteikomitee besorgt die politischen Angelegenheiten der Partei, so weit dieselben nicht direkt vom Parteitag aus erledigt werden und kontrolliert die Thätigkeit des geschäftsleitenden Ausschusses.

Gegen die Beschlüsse des Parteikomitees kann an den Parteitag rekurriert werden.

Die Wahl des Parteikomitees erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren in folgender Weise:

a) Der Präsident des Parteikomitees, der zugleich Präsident des geschäftsleitenden Ausschusses ist, wird durch den Parteitag aus den Genossen des vom Parteitag jeweilen für zwei Jahre bezeichneten Vororts ernannt.

b) Die weitern vier Mitglieder des geschäftsleitenden Ausschusses werden durch die Verbände des Vorortes in ungefährem Verhältnis ihrer Stärke gewählt.

Die übrigen Mitglieder des Parteikomitees werden im Verhältnis der parteigenössischen Verbände gewählt, wobei jedoch nur die der Partei angehörenden Mitglieder in Betracht fallen. Die Wahl findet im Laufe der ersten acht Wochen nach dem Parteitage durch die betreffenden Verbände und Vereine statt. Soweit möglich sollen auch die kleineren Organisationen eine Vertretung im Parteikomitee erhalten. Das Nähere hierüber setzt der Parteitag fest.

§ 7. Das Parteikomitee versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahre. Außerordentlicherweise wird es vom geschäftsleitenden Ausschuß einberufen:

a) wenn es das Parteikomitee in einer vorherigen Sitzung beschließt;

b) wenn es der geschäftsleitende Ausschuß für nötig erachtet:

c) wenn es mindestens fünf Komiteemitglieder des geschäftsleitenden Ausschusses verlangen.

Für den Besuch der Komiteesitzungen werden die Mitglieder des geschäftsleitenden Ausschusses aus der Parteikasse, die übrigen Mitglieder des Parteikomitees von den Verbänden und Vereinen, die sie vertreten, entschädigt.

§ 8. Der geschäftsleitende Ausschuß vollzieht die Beschlüsse des Parteitages und Parteikomitees, verwaltet die Parteikasse und besorgt die administrativen Parteigeschäfte.

Ferner unterhält er den Verkehr mit den parteigenössischen Vereinen und Verbänden, ebenso den Verkehr mit den Genossen des Auslandes.

Gegen Beschlüsse des geschäftsleitenden Ausschusses kann an das Parteikomitee rekurriert werden.

§ 9. Mindestens eine Woche vor dem ordentlichen Parteitag hat der geschäftsleitende Ausschuß einen summarischen Geschäfts- und Kassabericht in der Parteipresse zu veröffentlichen.

§ 10. Das Parteikomitee bezeichnet aus seinen nicht dem geschäftsleitenden Ausschuß angehörenden Mitgliedern drei Revisoren, welche jedes Jahr die Geschäfts- und Kassaführung des geschäftsleitenden Ausschusses zu prüfen haben.

§ 11. Der Parteitag oder das Parteikomitee kann die Veranstaltung größerer kantonaler Zusammenkünfte von Gesinnungsgenossen beschließen.

§ 12. Die Parteikasse wird gebildet aus:

a) den obligatorischen Jahresbeiträgen der Verbände und Vereine;
b) dem Ertrage allfälliger durch das Parteikomitee eingeleiten Sammlungen und den freiwilligen Beiträgen von Parteigenossen, von Verbänden, Vereinen und Freunden der Partei.

§ 13. Die obligatorischen Jahresbeiträge belaufen sich pro Mitglied auf 5 Cts.

Kein Mitglied kann mehrfache Vertretungsrechte erlangen.

Die Berechnung der schuldigen Beiträge erfolgt in der Weise, daß die Mitglieder des schweiz. Grütlivereins in voller Zahl in Betracht fallen, die Mitglieder des schweiz. Gewerkschaftsbundes, insoweit sie nicht schon als Mitglieder des Grütlivereins besteuert sind, und die Angehörigen der übrigen parteigenössischen Verbände und Vereine, insofern sie weder Mitglieder des Grütlivereins, noch des Gewerkschaftsbundes, noch bei irgend einem der Partei schon angehörenden Verbande oder Vereine es seine Parteizugehörigkeit bestimmen will. Die Vorstände der centralen, kantonalen und lokalen Organisationen sind verpflichtet, auf strikte Durchführung dieser Vorschrift zu halten.

§ 14. Zur Parteipresse gehört jedes Blatt, das von einem parteigenössischen Verband oder Verein als sein Organ anerkannt ist.

Diese Blätter sind verpflichtet, die offiziellen Publikationen des Parteikomitees, resp. des geschäftsleitenden Ausschusses unentgeltlich aufzunehmen.

§ 15. Zur Revision dieser Statuten ist allein und endgültig der Parteitag berechtigt.

Zur definitiven Annahme der revidierten Bestimmungen bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten.

Postulate der „äußersten Linken". Eine Delegiertenversammlung der ostschweizerischen demokratischen Partei und der socialdemokratischen Gruppen, die in Zürich unter dem Präsidium des Herrn Scherrer-Füllemann tagte, nahm einstimmig folgende Resolution an:

Die Kommission von Abgeordneten der socialpolitischen Gruppe, des Grütlivereins, der socialdemokratischen Partei, des Gewerkschaftsbundes und der ostschweizerischen Demokraten, in Erwägung:

1. daß die Volksabstimmung vom 20. Februar von Männern aller Parteien als ein Beweis der politischen Einsicht des Schweizervolkes bezeichnet wird;

2. daß die vermehrte Centralgewalt des Bundes ein Gegengewicht in Erweiterung der Volksrechte erheischt;

3. daß die erweiterten Volksrechte im Bund nur die natürliche Fortbildung der Demokratie in den Kantonen sind,

ersucht die socialpolitische Gruppe in der Bundesversammlung, eine Motion betreffend Wahl des Bundesrates durch das Volk und Proportionalwahl des Nationalrates einzureichen.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Schweizerischer Genossenschaftsbund. Die Vorstände des Verbandes schweizerischer Konsumvereine und des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften laden in einem Aufruf sämtliche Wirtschaftsgenossenschaften zu einer Versammlung nach Zürich ein, mit dem Zweck, „in erster Linie in möglichst eindrucksvoller und energischer Weise gegen die das Genossenschaftswesen schädigenden, gesetzwidrigen Praktiken, die man einzuführen im Begriffe steht, zu protestieren und weiter darum, die geeigneten und notwendigen Maßregeln zum Schutze der Rechte und gemeinsamen Interessen aller Wirtschaftsgenossenschaften der Schweiz zu beschließen."

Zur Begründung dieses Vorgehens heißt es in dem vom 1. März datierten Aufruf:

Seit einigen Jahren sind die auf gemeinnütziger Grundlage beruhenden Genossenschaften, die ihren Mitgliedern die Vorteile des Großbezugs durch gemeinsamen Einkauf der Wirtschafts- und Haushaltungsbedürfnisse zu verschaffen suchen, Gegenstand vielfacher und sich stetig verschärfender Angriffe und Verfolgungen geworden.

So lange dieselben sich auf eine mehr oder minder kurzsichtige, die Thatsachen entstellende Kritik unserer Bestrebungen beschränkten, hatten wir keine Veranlassung, gegen diese Aeußerungen einseitiger kapitalistischer Profitinteressen Stellung zu nehmen. Im Bewußtsein unseres redlichen Bemühens, durch Verwirklichung der erprobten Grundsätze der genossenschaftlichen Selbsthilfe und demokratischen Selbstverwaltung an der Förderung der Wohlfahrt des gesamten schweizerischen Volkes zu Stadt und Land zu arbeiten, konnten wir die oft ebenso maßlosen wie lächerlichen Ausfälle gegen unsere gute Sache ignorieren.

Leider haben sich nun aber in letzter Zeit verschiedene Behörden durch jene systematischen Anklagen dazu verleiten lassen, auch ihrerseits gegen die Genossenschaften vorzugehen und sie in feindseliger Weise wie Schädlinge am öffentlichen Wohl zu behandeln. Da man unsere auf gesetzlicher Grundlage ins Leben gerufenen Vereinigungen nicht zu verbieten und unterdrücken vermochte, so suchte man ihnen wenigstens das Leben so sauer wie möglich zu machen und sie namentlich durch eine tendenziöse Anwendung der Steuergesetze zu schädigen.

Die Art und Weise, wie in letzter Zeit von den obern Instanzen derartige Steuerkonflikte zu Ungunsten der Genossenschaften entschieden wurden, konnte ebenfalls nicht verfehlen, die schwerwiegendsten Bedenken, sowohl hinsichtlich ihrer rechtlichen Zulässigkeit als auch hinsichtlich ihrer Wirkungen auf das Gedeihen unserer Vereinigungen zu erwecken. Geht es auf dieser schiefen Bahn noch einige Zeit weiter, so wird die gesamte rechtliche Grundlage und die weitere ruhige Entwicklung unserer hoffnungsvollen Bewegung ernstlich gefährdet und in Frage gestellt sein.

Um diesen Uebelstand bei Zeiten abzuwehren, haben sich die Vorstände der unterzeichneten beiden Genossenschaftsverbände veranlaßt gesehen, in einer gemeinsamen Konferenz darüber zu beraten, wie mit Erfolg den kapitalistischen und bureaukratischen Schädigungen ein Ziel gesetzt und dem guten Recht der Genossenschaften in der Steuerfrage zur allgemeinen öffentlichen Anerkennung verholfen werden könne.

Nach mehrstündiger einläßlicher Beratung einigte man sich auf den Beschluß, es sei auf Sonntag den 20. März nach Zürich eine allgemeine Delegiertenversammlung sämtlicher schweizerischen Wirtschaftsgenossenschaften einzuberufen und zwar mit folgender Tagesordnung: 1. Die rechtliche Stellung der Genossenschaften und ihre Besteuerung, Referent: Herr C. Schenkel, Präsident des Verbandes der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, und Herr Dr. Hans Müller, Sekretär des Verbandes schweizerischer Konsumvereine. 2. Die Aufgaben eines allgemeinen Verbandes schweizerischer Wirtschaftsgenossenschaften. Referent: Herr J. Fr. Schär, Präsident des Verbandes der schweizerischen Konsumvereine.

Die Zürcher Bau- und Spargenossenschaft macht in ihrem Bericht über das Jahr 1897 folgende Mitteilungen:

Im Jahre 1897 traten der Genossenschaft 83 neue Mitglieder bei, entlassen wurden 21, mit dem Nettozuwachs von 62 hebt sich nun der Mitgliederbestand auf 354. Am 31. Dezember 1896 waren auf 536 Anteilscheine 230,349 Fr. einbezahlt, dazu kamen im Laufe des Jahres neue Einzahlungen hinzu 127,507 Fr. und Rückzahlungen 12,488 Fr., es vermehrte sich also das Genossenschaftskapital um 115,018 Fr., dasselbe beträgt jetzt 345,368 Fr. Gegen Ausgabe von Obligationen wurden neu einbezahlt 89,800 Fr. und es stellte sich die Obligationenschuld auf Jahresschluß auf 226,700 Fr. Die Hypothekenschulden vermehrten sich um 135,650 Fr. und betragen 989,650 Fr., wovon 207,650 Fr. zu 4 % und 782,000 Fr. zu 3¾ % verzinslich sind. Auf die Nordbauten an der Sonneggstraße sind die Hypotheken erst im Jahre 1897 errichtet worden. Im Verhältnis gerechnet stellt sich die Hypothekenschuld auf 54,87 % der gesamten Gestehungskosten aller Liegenschaften und auf 68,5 % der Assekuranz.

Bei der Kassa wurden 534,591 Fr. einbezahlt und 542,840 Fr. ausbezahlt.

Die Selbstkosten der Liegenschaften beziffern sich per 31. Dezember 1897 auf 1,805,905 Fr. gegen 1,233,488 Fr. zu Ende des Vorjahres;

es entstand somit ein Zuwachs von 572,417 Fr. Im Ganzen besitzt die Genossenschaft 18 Häuser mit 117 Wohnungen und 4692 Quadratmeter unüberbautes Land an der Brauerstraße.

An Mietzinsen gingen 64,552 Fr. ein, was einer Bruttoverzinsung von 5,19 Prozent gleichkommt. Für Unterhalt und Reparaturen mußten 7207 Fr. ausgegeben werden. Die Verwaltungsunkosten betragen 6628 Fr.

Der Gewinn von 16,530 Fr. ist zu nachstehender Verwendung bestimmt: 14,435 Fr. 5 Prozent Zins an die Anteilscheine, 1653 Fr. Einlage in den Reservefonds, 442 Fr. Vortrag auf neue Rechnung. An die Mieter kann nichts rückvergütet werden.

Die Ursache des verhältnismäßig kleineren Ertrages des Jahres 1897 liegen erstens in dem Ausfall an Mietzinsen von 1100 Fr. — einige Wohnungen und ein Laden blieben eine Zeit lang unvermietet — sodann in den zu niedrig angesetzten Mietzinsen für die Nordbauten an der Sonneggstraße, welcher Mißstand durch die vorgenommene Revision nun beseitigt ist, und endlich in der durch die gespannten Geldverhältnisse bedingten Unmöglichkeiten, im vierten Quartal die Baukredite in billiger verzinsliche feste Hypothecken umzuwandeln, was seither geschehen ist.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Ständiges Genossenschaftsamt für Rußland. In Charkow ist eine genossenschaftliche Auskunftsstelle begründet worden, die namentlich nach folgenden Richtungen hin thätig sein wird. Zunächst soll sie eine Ausstellung von genossenschaftlichen Mustern einrichten, die dazu geeignet sind, genossenschaftlich verkaufte oder fabrizierte Produkte in Rußland zu verbreiten, namentlich solche, die mit Nutzen an Wirtschaftsgenossenschaften, an Syndikate, an Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung der Genossenschaften verkauft werden können. Dann soll sie eine Genossenschaftsbibliothek begründen und hierzu alles Material sorgfältig sammeln; unter Benutzung dieses Materials soll sie dann auf alle bei ihr einlaufenden genossenschaftlichen Fragen genaue und nutzbringende Auskunft erteilen. Schließlich hat sie noch die Aufgabe, eine kleine genossenschaftliche Encyklopädie herauszugeben.

Statistische Notizen.

Entwicklung der socialen Berufsgliederung in Preußen. Wie aus den Berufszählungen hervorgegangen ist, ist die Zahl der im preußischen Staat gewerblich thätigen Personen in der Zeit von 1882 bis 1895 von 4,209,535 auf 5,876,083, das ist um 38 Procent, gestiegen. Von ihnen waren, wie die „Statist. Corresp." mitteilt, im Jahre 1882 3,414,045, im Jahre 1895 4,688,864 männlichen, im Jahre 1882 795,490, im Jahre 1895 1,187,219 weiblichen Geschlechtes; die Steigerung beträgt mithin bei den Männern 37 Procent, bei den Frauen 49 Procent.

Ihrer socialen Stellung nach waren

1. Betriebsinhaber im Jahre 1882 1,600,955, nämlich 1,208,056 Männer und 392,899 Frauen, 1895 1,648,633, nämlich 1,285,253 Männer nnd 363,380 Frauen;
2. Verwaltungs-, technisches Aufsichts-, Comptoir- und Rechnungspersonal im Jahre 1882 115,491, nämlich 113,023 Männer und 2458 Frauen, im Jahr 1895 252,862, nämlich 242,435 Männer und 10,427 Frauen;
3. Gehilfen, Arbeiter und mitarbeitende Familienangehörige im Jahre 1882 2,493,089, nämlich 2,092,866 Männer und 400,123 Frauen, im Jahre 1895 3,974,598, nämlich 3,161,176 Männer und 813,412 Frauen.

Es hat sich mithin in der gedachten Zeit die Zahl der Betriebsinhabern nur um 3, die des Verwaltungs-, technischen Aufsichts-, Comptoir- und Rechnungspersonals dagegen um 119 und die der Gehilfen und Arbeiter 2c. um 59 Procent vermehrt, und zwar beträgt diese Zunahme, nach Geschlechtern getrennt, bei den männlichen Betriebsinhabern 6, bei dem männlichen Verwaltungs-, technischen Aufsichts- 2c. Personale 115 und bei dem männlichen Gehilfen- und Arbeiter- 2c. Personale 51 Proc., bei dem weiblichen Verwaltungs-, technischen Aufsichtspersonale 2c. 322 und bei dem weiblichen Gehilfen- und Arbeiterpersonale 2c. 103 Procent; die Zahl der weiblichen Betriebsinhaber hat dagegen um 8 Procent abgenommen. Aus diesen Zahlen lassen sich Folgerungen mannigfacher Art ableiten. Hier soll nur hingewiesen werden auf die geringe Zunahme der gewerblich Selbständigen und auf die im Gegensatz dazu stehende große Zunahme des Verwaltungs- und Contorpersonals. Daraus geht hervor, daß in unserer Volkswirtschaft die Tendenz besteht, auch die höheren wirtschaftlichen Funktionen mehr und mehr von einer Klasse nicht auf eigene Rechnung und Gefahr operierender Geschäftsleute, sondern von fix besoldeten Funktionären ausüben zu lassen, die Unternehmer in

volkswirtschaftliche Beamten zu verwandeln. Mit der Konstatierung dieser Thatsache wird der oft gegen die Ausbreitung des Genossenschaftswesens geltend gemachte Grund hinfällig, wonach es zu beklagen sei, daß dadurch die Zahl der „selbständigen Individualitäten" vermindert werde. Die Genossenschaften sind es nicht, die die vielen kleinen Unternehmer in festbesoldete Angestellte verwandeln — das thut bereits der natürliche Fortschritt der kapitalistischen Betriebsform, der Unternehmung. Die Genossenschaften verwandeln die wirtschaftlich Thätigen nur aus Angestellten von privaten Unternehmungen in Beamte von im allgemeinen, öffentlichen Interesse geleiteten Wirtschaftsbetriebe.

Der Achtstundentag in England. Zur Kenntnis der Verbreitung des Achtstundentages in England dürften die officiellen Ziffern von Interesse sein, die der vierte Jahresbericht des englischen Arbeitsamtes über die Erfolge der Achtstundenbewegung mitteilt. Danach wurde die achtstündige Arbeitszeit gewährt:

	1893	1894	1895	1896	Summa
Arbeitern in Privatunternehmen	1,340	8,690	163	595	10,722
Arbeitern in Staatswerkstätten	229	43,400	869	923	45,421
Summa	1,535	52,090	1,032	1,488	56,143

In Privatunternehmungen ist der Achtstundentag in folgenden Branchen eingeführt:

Metallindustrie	1923	Arbeiter
Maschinenindustrie und Schiffbau	1193	„
Kohlenbergbau	651	„
Textilindustrie	120	„
Schuhindustrie	484	„
Druckindustrie	1058	„
Chemische Industrie	419	„
Munitionsfabriken	2000	„

Der Rest verteilt sich auf die anderen Industrien.

Bücherschau.

Crüger, Dr. Hans: Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. Berlin, 1898. L. Simion. 96 S.

Diese Schrift soll orientieren über den heutigen Stand des deutschen Genossenschaftswesens, aber sie wird doch manche Genossenschafter nicht befriedigen.

Sie ist nämlich nicht nur eine Beleuchtung des heutigen Standes des deutschen Genossenschaftswesens, sondern auch zugleich eine Polemik gegen die Einrichtungen und Organisationen, die der Verfasser im Interesse der Genossenschaftssache für bedenklich hält.

Daß Dr. Crüger, der Anwalt des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, ein berufener Schilderer des Standes des Genossenschaftswesens ist, bedarf keiner besonderen Bestätigung; aber es werden doch die zahlreichen Genossenschaften außerhalb des von ihm geleiteten Verbandes der Ansicht sein, daß ihre Organisationen, im Vergleich zu den Schulze-Delitzschschen Genossenschaften zu kurz gekommen seien.

Crüger gedenkt aller Arten von Genossenschaften und wenn er das auch teilweise in eine polemische Form gebracht hat, wo er mit den Prinzipien der betreffenden Gebilde nicht einverstanden ist, so kann der sachlich Urteilende und auch der außerhalb seines Verbandes stehende Betheiligte, d. h. Genossenschafter, sich ein Bild von dem dermaligen Stand des Genossenschaftswesens machen, soweit darüber überhaupt Authentisches vorliegt.

Ueber die Tausende von neuen Genossenschaften, die in den letzten Jahren, vielfach infolge der Errichtung der preußischen Centralgenossenschaftskasse, entstanden sind, vermag man heute noch kein Urteil zu fällen, da viele auch nur auf dem Papier bestehen oder in einer Weise vegetieren, daß von ihnen nichts erhofft und nichts gesagt werden kann.

Ebenso läßt sich auch über das Wirken der preußischen Centralgenossenschaftskasse bisher nur das bestimmt sagen, daß sie durch Inaussichtstellen billigen Kredits dem Gründungseifer ungeheuer Vorschub leistete und also jedenfalls auch Organisationen zur Entstehung verhalf, die nicht lebensfähig sind oder bleiben können und die wieder verschwinden, sobald man erkennt, daß zwar der Kredit bei der Kasse etwas billiger als bei anderen Bankstellen ist, daß man aber nicht nur borgen kann, sondern auch bezahlen muß. Welche und wie viele von den neuen Kreditgenossenschaften Eintagsfliegen sein werden, dürfte sich bald, wenn auch immerhin vielleicht erst in einigen Jahren, ganz erkennen lassen.

Max May.

Die Besteuerung der Aktien-Gesellschaften und Genossenschaften im Kanton Zürich.

Von Dr. H. Sträuli, Oberrichter in Winterthur.

Neue Steuern gehören nicht zu den dem Publikum angenehmen Dingen. Stellen sie sich gar als Ausnahmesteuern dar, so sind sie bei den Betroffenen doppelt unwillkommen. Schon dieser Umstand erklärt daher die Aufregung, die jüngst im Kanton Zürich entstand, als allgemein bekannt wurde, daß die Regierung entschlossen sei, eine bisher nur die Aktiengesellschaften treffende Steuer auch den Genossenschaften aufzulegen.

Dies der Sachverhalt: Das zürcherische Gemeindegesetz vom Jahre 1875 erklärt die Aktiengesellschaften — abgesehen von den gewöhnlichen Lasten, die sie an Staat und Gemeinde gleich andern Rechtssubjekten zu tragen haben — an die Gemeindelasten steuerpflichtig „für den vollen Wert ihres in der Gemeinde gelegenen Grundeigentums", also ohne Abzug von Passiven. Motiviert wurde diese Ausnahmebestimmung mit dem Hinweise darauf, daß namentlich Gemeinden, in denen Aktiengesellschaften industrielle Unternehmungen betreiben, ohne den Sitz der Gesellschaft in dieselben zu verlegen, große Lasten erwachsen, und es ihnen daher nicht zugemutet werden könne, auf die Besteuerung der oft sehr umfangreichen und wertvollen Liegenschaften zu verzichten. Diese Bestimmung des Gemeindegesetzes war und blieb aber eine angefochtene, und selbst der Regierungsrat hat sie nicht stets verteidigt. Vielmehr wollte er sie im Jahre 1882 anläßlich des Projektes der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer beseitigen, indem er sie als mit Art. 19

der Verfassung — wonach alle Steuerpflichtigen im Verhältnisse der ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel an die öffentlichen Lasten beizutragen haben — im Widerspruch stehend erklärte. Allein die Steuer hatte sich bereits so eingebürgert und einzelne Gemeinden hatten ihren Haushalt so sehr auf dieselbe basiert, daß ein Zurückgehen nicht als thunlich erschien und der Kantonsrat den Vorschlag der Regierung ablehnte. Beispielsweise sei angeführt, daß der Gemeinde Wiedikon durch die Aenderung der Gesetzgebung fast die Hälfte des Steuerkapitals verloren gegangen wäre. So blieb es bei der Extrabesteuerung des vollen Wertes der Liegenschaften, und zwar aller Aktiengesellschaften, obgleich das Studium der Geschichte der fraglichen Bestimmung des Gemeindegesetzes es als höchst wahrscheinlich erscheinen läßt, daß den Gemeinden die besondere Besteuerung der in ihren Gemarkungen liegenden Immobilien nur bei solchen Aktiengesellschaften gestattet werden sollte, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde haben.

Dabei blieb es aber nun nicht; vielmehr beschloß der Regierungsrat im Dezember 1896 — gelegentlich der Behandlung eines Steuerrekurses des Arbeiterkonsumvereins in Wald — es sei diese Liegenschaftensteuer auch von Genossenschaften und Konsumvereinen zu erheben. Die Folgen dieses Beschlusses wurden erst kürzlich fühlbar, als die Steuerkommissionen ihn bei der Taxation anzuwenden begannen. Begreiflich, daß die Neuerung bei der immer größer werdenden Zahl von Genossenschaften mit verschiedenen Zielen und Bestrebungen große Aufregung verursachte, namentlich bei kleineren Verbänden, die ihre gedeihliche Weiterentwicklung, ja Existenz in Frage gestellt sahen. Eine von cirka 300 Konsumvereinen, landwirtschaftlichen-, Bank-, Bau- und Wasserversorgungsgenossenschaften unterzeichnete Petition an den Kantonsrat verwahrte sich gegen den Standpunkt der Regierung und verlangte, es möchte der Kantonsrat denselben desavouieren.

Da ein praktisches Resultat zur Zeit noch nicht vorliegt — die Petition wurde dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen — vielmehr die ganze Frage noch ungelöst ist, so mögen über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften einige Bemerkungen in diesem Momente am Platze sein. Die Frage der Besteuerungen der Aktiengesellschaften ist auch in der Schweiz schon oft und viel umstritten worden, und wir finden sie in den verschiedenen Kantonen sehr verschieden gelöst. (Vergl. namentlich Schanz: Die Steuern in der Schweiz, E. Zürcher und F. Schrei-

ber: Das Verbot der Doppelbesteuerung, Zeitschrift für schweizer. Gesetzgebung und Rechtspflege, I, 357, V, 489, Gutachten von F. Meili.) Auf der einen Seite wird die gänzliche Steuerfreiheit der Aktiengesellschaften postuliert, auf der andern verlangt man zugleich die Besteuerung der Aktionäre für den Wert der Aktien und die der Gesellschaft für ihr Vermögen und ihre Liegenschaften.

Die letztere Ansicht stützt sich wesentlich darauf, daß Theorie und Praxis die Aktiengesellschaften als selbständige, von den einzelnen Aktionären unabhängige Rechtssubjekte erklären, die folglich auch selbst und ohne Rücksicht auf die Belastung der Aktionäre zu besteuern seien. Allein dieser Ausgangspunkt für die Lösung der Frage ist nicht der richtige, vielmehr ist die wirtschaftliche Natur und Funktion der Aktiengesellschaft maßgebend. Gesellschaft und Aktionäre wirken zusammen zur Erreichung des einen beabsichtigten Zweckes, der in der Regel die Erzielung eines Gewinnes ist; die Aktionäre legen das nötige Kapital zusammen, die Aktiengesellschaft, resp. ihre Organe verwenden es zu dem vereinbarten Zwecke. Die Ueberlassung des Kapitals geschieht in ganz besonderer Form, nicht als Darlehen, sondern als bleibende, unwiderrufliche Ausstattung. Wenn daher auch rechtlich Aktionäre und Gesellschaft verschiedene Rechtssubjekte sind, so gehören sie doch wirtschaftlich zusammen. Es zeigt sich dies nicht nur in ihrer Zusammenwirkung hinsichtlich des gewollten Zweckes (Arbeit und Kapital), sondern folgerichtig auch in der Verteilung des erzielten Gewinns. Der Private, der ein Geschäft betreibt, ist selber im Besitze und Genusse der Erträgnisse desselben. Er kann sie verbrauchen oder zur Aeuffnung seines Vermögens verwenden. Der Aktiengesellschaft kommt nur ein Teil des erzielten Gewinnes zu; sie behält denselben in Form von Abschreibungen und Reserven. Den andern Teil des Gewinnes hat sie den Aktionären abzugeben, in deren Privatvermögen er übergeht. So entstehen auch für die Gesellschaft nach und nach Vermögenskomplexe, die in ihrem Eigentum sich befinden. So einmal Reserveanlagen, d. h. diejenigen Vermögenswerte (Immobilien, Waren, Wertschriften), deren rechnerischer Ausdruck die Titel Reservefonds ꝛc. in der Bilanz bilden, und die natürlich so wenig wie das Aktienkapital Passiven sind, sondern die lediglich die auf den Fall einer Liquidation berechneten formellen Gegenposten von Werten der Aktiven der Gesellschaft bedeuten. Anderseits verbergen sich diese bei Seite gelegten Teile der Jahresgewinne in unsichtbaren Reserven (Aktivenabschreibungen), die teils

dazu dienen, die Konkurrenzkraft des Geschäftes zu erhöhen, teils dazu bestimmt sind, für die Schwankungen in der Höhe der jährlichen Erträgnisse die Ausgleichung zu bilden.

Hinsichtlich der Besteuerung der Aktiengesellschaften ergibt sich aus dem Gesagten, daß sie zusammen mit den Aktionären als ein Steuersubjekt zu betrachten und zu behandeln sind, gleich einer einzelnen physischen Person. Es ist dies zu folgern aus ihrer wirtschaftlichen Einheit. Also geht es nicht an, die Aktionäre für den Wert der Aktien, die Gesellschaft für die in ihrem Eigentum befindlichen Werte zu besteuern, ebensowenig als die Steuer des Nettoerträgnisses der Gesellschaft sowohl bei dieser, als bei den einzelnen Aktionären in der Form einer Dividende zu geschehen hat. Vielmehr muß eine Kombination gesucht werden, bei der Aktionäre und Gesellschaft als Teile der wirtschaftlichen Einheit sich in die Steuerlast teilen. Der Entwurf eines Bundesgesetzes betr. die Doppelbesteuerung (Salis, Bundesrecht, I, S. 100) ging von diesem Standpunkte aus: Die Aktiengesellschaft versteuert ihr wirkliches Vermögen und ihren Reingewinn, abzüglich dem wirklichen Wert der Summe aller Aktien und 5 Procent Dividende, welche von den Aktionären zu versteuern sind. Wir würden das System, im Anschluß an die Bestimmungen des Art. 11 des Steuergesetzes des Kantons Waadt, dahin ändern, daß bei der Kapitalbesteuerung auszugehen wäre vom Nominalwert der Aktien, den die Aktionäre zu versteuern hätten, wobei dann natürlich von dem von der Gesellschaft zu versteuernden Vermögen lediglich der Nominalbetrag des Aktienkapitals in Abzug käme. Der wahre Wert der Aktie läßt sich beim einzelnen Aktionär nicht leicht fixieren; dagegen ist an Hand der Bilanz das Vermögen der Gesellschaft eher zu bestimmen. Unser Vorschlag würde daher so lauten:

a) Die Aktionäre versteuern den Nominalbetrag ihrer Aktien, bezw. den nachgewiesenen niedrigeren Wert derselben; ferner eine Dividende von 5 Procent.

b) Die Gesellschaft versteuert ihr gesamtes Vermögen, abzüglich dem Nominalbetrag des Aktienkapitals. Das Vermögen würde ermittelt durch Wertung der Aktiven und Subtraktion der vorhandenen Passiven. Die Wertung der Aktiven wäre an Hand der Bilanz zu bewerkstelligen, wobei aber vorgenommene Abschreibungen unter dem Verkehrswert der Aktien nicht berücksichtigt werden könnten. Als Einkommen versteuern die Aktiengesellschaften den Reingewinn abzüglich 5 Procent Dividende.

Die bisherige Betrachtung ist ausgegangen von der Gleichstellung einer physischen Person mit der Einheit Aktiengesellschaft — Aktionäre im Steuerwesen. Dabei ist nun aber ein Moment außer Acht gelassen: die beschränkte Haftbarkeit dieser Einheit für die Schulden der Gesellschaft. Obgleich dem Aktionär ein Teil des Gewinnes und zwar regelmäßig der Hauptteil zukommt, gleich dem Einzelkaufmann oder Kollektivgesellschafter, so haftet er doch nicht wie dieser unbeschränkt für die Schulden des Geschäftes, sondern nur bis zur Höhe seiner Beteiligung. Im Falle eines Konkurses geht allerdings die Gesellschaft als solche unter, aber der einzelne Aktionär hat bloß seine Aktienbeteiligung im Risiko, und es beeinflußt der Ruin der Gesellschaft weiter weder seine ökonomische, noch seine individuelle Stellung. Dieser große Vorteil der Aktiengesellschaft gegenüber Privaten darf auch im Steuerwesen zum Ausdrucke kommen, und zwar am richtigsten in der Form der Erhebung einer besonderen Gebühr für den Betrieb einer Aktiengesellschaft durch die Gemeinden. Sie würde sich richten nach dem Umfange des Geschäftes, welches nach verschiedenen Richtungen zu bestimmen wäre, nach der Höhe der arbeitenden Kapitalien, Zahl der Angestellten und Arbeiter, Größe des Liegenschaftenbesitzes 2c. Eine solche Abgabe wäre der Erhebung einer Liegenschaftenbesteuerung im Sinne des zürcherischen Gemeindegesetzes vorzuziehen, weil diese Steuer diejenigen Gesellschaften nicht trifft, die keine Immobilien besitzen, oder durch notarielle Uebertragung derselben auf den Namen Dritter nicht zu besitzen vorgeben. (Vgl. das Basler Gesetz betr. die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften vom 14. Oktober 1889.)

Wie sollen aber die Genossenschaften besteuert werden? Aus den bisherigen Ausführungen ergiebt sich ohne weiteres, daß Genossenschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder gleich physischen Personen zu besteuern sind ohne Belastung mit der besondern Gebühr der Aktiengesellschaften.

Aber auch die Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder sind so zu behandeln. Die Beantwortung der Frage, ob diesem Postulate zuzustimmen sei, wird abhängen von der Würdigung oder der Verkennung der eigenartigen wirtschaftlichen Bedeutung und Wichtigkeit der Genossenschaften. Bekanntlich liegt die grundsätzliche Verschiedenheit der Genossenschaften von den Aktiengesellschaften in dem Hervortreten des persönlichen Elementes bei jenen, des kapitalistischen bei diesen. Dieses Moment ist nicht nur

ein äußerliches, sondern es ist nationalökonomisch und socialpolitisch von der größten Wichtigkeit. Oder ist es gleichgültig, ob ein einbezahltes Grundkapital von z. B. 13 Millionen Franken unter 50 oder 150 Kapitalisten verteilt sei, oder ob an demselben und an den jährlichen Erträgnissen, wie z. B. bei der Schweizer. Volksbank, 15,000 Mitglieder gleichmäßig partizipieren? Ob die Inhaber des Stammvermögens Kapitalisten sind, oder ob neben solchen auch hunderte von Handwerkern, Landwirten, Gehülfen, Arbeitern 2c. beteiligt sind? (Vgl. Bericht der Schweiz. Volksbank pro 1897 S. 8). Die Genossenschaft ist eine Personen-, die Aktiengesellschaft eine Kapitalverbindung. Die letztere will daher naturgemäß dem Kapital einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Aktionären, die erstere einer möglichst großen Zahl von Mitgliedern den Gewinn ihrer Thätigkeit zuwenden. Und da sonst dieser Gewinn einzelnen Produzenten oder Kaufleuten zukäme, der sich so auf viele verteilt, so liegt im Genossenschaftswesen ein Gegengewicht gegenüber der heutigen rein kapitalistischen Produktionsweise. Die Genossenschaften sind dazu berufen, einseitigen Kapitalansammlungen entgegenzutreten und auch dem kleinen Mann zu ermöglichen, an den Früchten der Arbeit, an der er Anteil nimmt, auch wiederum zu einer kleinen, gleichmäßigen Quote zu partizipieren.

Es soll hier nicht weiter ausgeführt, aber doch daran erinnert werden, daß durch die Konkurrenz der Genossenschaften schon oft notwendige Lebensmittel im Preise gefallen sind zum Vorteil des konsumierenden Publikums und daß auch im Bankfach die Volksbanken durch Befassung mit den Geldbedürfnissen der kleinsten Leute einem offenbaren Bedürfnisse entgegengekommen sind und eine wohlthätige Wirkung ausüben.

Es sind aber noch anderer Unterschiede zwischen Aktiengesellschaften und Genossenschaften kurz zu gedenken. Wie ausgeführt, erhält jene ihr Betriebskapital von den Aktionären zu dauerndem, unkündbarem Gebrauch für die ganze Zeit ihres Bestehens. Mag sie gute oder schlechte Geschäfte machen, Dividenden bezahlen oder nicht: der Aktionär kann seine Einlage nicht zurückziehen. Anders die Genossenschaft. Sie hat ein variables Kapital. Der Genossenschaftler, der nicht mehr mitmachen will, kann, solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, den Austritt erklären und seine Einlage zurückziehen (Obligationenrecht Art. 684).*)

*) Anmerkung der Redaktion. Ein noch wichtigerer Unterschied scheint uns in der Thatsache zu liegen, daß Jedermann einer Genossenschaft sehr leicht

Ferner ist daran zu erinnern, daß wichtige Gründe, die für die besondere Besteuerung der Aktiengesellschaften angeführt werden (Steuerverheimlichung durch die Aktionäre, große Inanspruchnahme der öffentlichen Dienste für polizeilichen Schutz, Schulen, Straßen 2c. durch große Etablissemente) bei den Genossenschaften, ihrer Natur entsprechend, nicht zutreffen.

Aber, wie gesagt, es kommt auf den Standpunkt an, den man den Genossenschaften gegenüber einnimmt. Man weiß, daß in vielen Ländern von Staates wegen die Entstehung und die Existenz der Konsum- und Bankgenossenschaften unterstützt werden und daß diese sich insbesondere weitgehender Steuerbegünstigungen*) zu erfreuen haben. Der nämlichen Tendenz huldigt auch die zürcherische Staatsverfassung vom Jahre 1869, die in Art. 23 den Satz aufstellt: „Der Staat fördert und erleichtert die Entwicklung des auf Selbsthülfe beruhenden Genossenschaftswesens." Große Bedeutung wurde diesem Princip in den Zeiten der Verfassungskämpfe beigelegt, und es stellte

beitreten kann, daß die Mitgliederzahl nicht geschlossen ist und daß die Mitgliedschaft auf der Person ruht, aus der Bethätigung dieser Person hervorgeht und nicht aus irgend welchen Kapitaleinlagen. Wenigstens treffen diese Merkmale bei allen wirklichen Genossenschaften zu, d. h. bei denen, die nicht auf Erwerb ausgehen, sondern nur eine vorteilhafte Verwendung eines bereits erworbenen Einkommens bezwecken. Man würde wohl am schnellsten aus den Wirrnissen des gegenwärtigen Besteuerungsrechts der Genossenschaften und Aktiengesellschaften herausbekommen, wenn man den Begriff der Erwerbsgesellschaften einerseits und der Wirtschaftsgenossenschaften, d. h. der eigentlichen, nicht auf Erwerb ausgehenden Genossenschaften andererseits in die Gesetzgebung einführen würde.

*) Anmerkung der Redaktion. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Genossenschaften keinen Anspruch auf wirkliche Steuerbegünstigungen haben, auch deren gar nicht bedürfen. Den Grundsatz der Rechtsgleichheit muß der Staat unter allen Umständen auch ihnen gegenüber wahren und befolgen. Aber gerade daran fehlt's. Wir verweisen den Leser in dieser Beziehung auf das demnächst erscheinende Protokoll der Delegiertenversammlung der schweizerischen Wirtschaftsgenossenschaften, in dem sich eine ganze Reihe von argen Verstoßen gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit aktenmäßig dargestellt findet. Man faßt — ganz verkehrt — häufig die Rechtsgleichheit in Steuersachen so auf, als gebiete sie, ohne Rücksicht auf innere Verschiedenheiten, alle Steuersubjekte gleich zu behandeln, als bestehe sie in einer geistlosen, schematischen Anwendung der Gesetzesparagraphen, während sie doch gerade umgekehrt eine Berücksichtigung der vorhandenen Unterschiede zur Voraussetzung hat. Gleiches soll gleich, aber ungleiches ungleich behandelt werden. Es ist keine Rechtsgleichheit, sondern eine die Rechtsgleichheit verhöhnende fiskalische Willkür, wenn Schulden für Vermögen und Ersparnisse für Erwerb besteuert werden.

der Referent der Kommission im Verfassungsrate (S. Bleuler-Hausheer) dieses Postulat nach seiner Wichtigkeit unmittelbar neben den Grundsatz der Steuerfreiheit kleiner Einkommen.

Wie würde sich damit eine besondere Besteuerung der Genossenschaften gleich den Aktiengesellschaften reimen?

Es ist zum Schlusse noch eines zu erwartenden Einwurfs zu gedenken, des Einwurfes, die proponierte Besteuerung der Aktiengesellschaften könnte von diesen dadurch umgangen werden, daß sie sich in Genossenschaften umwandeln.*) Sollte sich diese Befürchtung bewahrheiten,*) so müßte die Gesetzgebung solchem Vorgehen Halt gebieten, und es könnte dies leicht dadurch geschehen, daß sie eine Beschränkung der Zahl und Höhe der Anteilsscheine in der Hand einer Person, z. B. auf 4 Anteile zu 500 Fr., vorschreiben würde. Eine solche Bestimmung wäre überhaupt wünschenswert. Sie würde dafür sorgen, daß den Genossenschaften stets das Charakteristische — die breite persönliche Grundlage — gewahrt bliebe.

Unser Schluß ist also folgender: Korporationen haben die nämlichen Steuern zu entrichten wie physische Personen. Die Gemeinden können Aktiengesellschaften mit einer besondern, nach dem Umfange der Unternehmung zu berechnenden Abgabe belegen. Genossenschaften sind von dieser Abgabe befreit.

*) Anmerkung der Redaktion. So viel uns bekannt geworden ist, haben solche Umwandlungen von Aktiengesellschaften in Genossenschaften zum Zweck der Steuerhinterziehung bereits mehrfach stattgefunden.

Der Schweizerische Genossenschaftsbund.

Am Vormittag des 20. März tagte im Schwurgerichtssaale in Zürich eine imposante Versammlung. Gegen 350 Vertreter von nachweisbar 5 Genossenschaftsverbänden und 176 einzelnen lokalen Genossenschaften mit insgesamt 128,000 Mitgliedern waren zusammengekommen, um ein Schutz- und Trutzbündnis mit einander abzuschließen und um, wie der Präsident jener Versammlung bemerkte, gewissen Behörden darüber die Augen zu öffnen, daß die schweizerischen Wirtschaftsgenossenschaften denn doch keine quantité négligeable seien.

Verschiedene Ausführungen der Presse deuteten darauf hin, daß dies Vorgehen der Genossenschaften die öffentliche Meinung ziemlich überrascht habe. Man war sich thatsächlich in weiten Kreisen noch gar nicht darüber klar geworden, zu welch gewaltigen Dimensionen die Kooperation der Bauern und Arbeiter in der Schweiz sich ausgewachsen habe und hielt jedenfalls diese Bewegung zu einer so entschiedenen, kraftvollen Manifestation für unfähig. Es lenkt sich eben meist die öffentliche Aufmerksamkeit nur auf solche Vorgänge, die mit großem Geräusch in Scene gesetzt werden, wenn sie auch sonst gar keinen Anspruch auf wirkliche Bedeutung haben, währenddem die emsige, bescheidene und doch so tief eingreifende Organisationsarbeit der „Stillen im Lande" so gut wie unbeachtet bleibt. So ist es den schweizerischen Genossenschaftlern durch all die Jahre ihres erfolgreichen Wirkens gegangen. Weil sie selbst davon nicht viel Aufhebens machten, so hat man sie übersehen, ihre Leistungen ignoriert. Nachdem sie nun aber mit einem gewissen Eclat in einer großen Versammlung für ihre Rechte und Interessen demonstriert haben, war mancher Mann darüber erstaunt, in der Schweiz eine große Genossenschaftsbewegung entdeckt zu haben.

Und doch haben die letzten Vorgänge in Zürich nichts an sich, was eigentlich überraschend, frappierend zu wirken vermöchte. Daß die Genossenschaften, in der Gefahr einer allgemeinen fiskalischen

Bedrückung, mit einander Fühlung zu gewinnen suchen und mit gemeinsamen Kräften das ihnen drohende Uebel abzuwenden trachten, ist im Grunde selbstverständlich. Auch daß man ihnen durch Steuerdrangsalierungen das Leben seitens der staatlichen Organe sauer zu machen sucht, kann den nicht wundern, der einerseits die antikapitalistische Tendenz der Wirtschaftsassociationen, andererseits die natürliche Abhängigkeit des modernen, auch des demokratischen Staats von den dominierenden, kapitalistisch interessierten Gesellschaftsklassen erkannt hat. Was am 20. März in Zürich sich vollzog, war etwas, das kommen mußte, etwas, das sich seit langem vorbereitet hatte und nun mit innerer, entwicklungsgeschichtlicher Notwendigkeit in die Erscheinung trat: *der Bund der schweizerischen Wirtschaftsgenossenschaften, die sociale Genossenschaftsrepublik.*

Kein Zweifel, daß damit die schweizerische Genossenschaftsbewegung abermals in eine neue Phase getreten, wieder bei einem großen historischen Wendepunkt angelangt ist. Es geht mit einer reißenden, fast beängstigenden Schnelligkeit vorwärts. Bedenken wir, daß sich die ersten Spuren der konsumgenossenschaftlichen Bestrebungen nicht weiter als bis in die 40=er Jahre zurückverfolgen lassen, daß erst mit den 60=er Jahren eine erfolgreiche Gründungsthätigkeit begann, daß speziell die Bauern ihr genossenschaftliches Werk erst in den 80=er Jahren energisch in Angriff nahmen, daß von den beiden Verbänden, aus deren Initiative der neue Bund hervorgegangen ist — Verband der ostschweizer. landwirtschaftl. Genossenschaften und Verband schweizer. Konsumvereine — der erste seit kaum 12, der zweite noch nicht ganze 9 Jahre besteht, daß die übrigen Genossenschaftsverbände in den Kantonen Bern, Zürich, Luzern noch viel jüngeren Datums sind, halten wir uns diese Jahreszahlen vor Augen und vergegenwärtigen uns, was in der kurzen, seither verflossenen Zeit alles entstanden, gepflanzt und ausgereift ist, ohne daß den schweizerischen Genossenschaftlern die Sonne staatlicher Gunst auch nur an *einem* Tage geschienen hätte, so werden wir uns des Gefühls der Bewunderung für die Kraft, mit der sich das Genossenschaftsprinzip in der ihm feindlichen kapitalistischen Gesellschaft eine solche Machtposition bereits erkämpft hat, nicht entschlagen können. Ebenso wird die nüchternste Erwägung der Thatsache, daß die Vermittlung einer Gütermasse im Werte von *ungefähr 40—50 Millionen Franken* an die Konsumenten heute durch die Wirtschaftsgenossenschaften und nicht mehr durch kapitalistische Unternehmungen

vollzogen wird, Jedermann davor zu bewahren vermögen, die Expansionsfähigkeit des Güteraustauschsſyſtems auf der Baſis der Solidarität der Konſumentenintereſſen zu unterſchätzen.

Eine ökonomiſche Organiſation, durch deren Adern bereits ſo viele Millionen fließen und deren Körper cirka 150,000 Familienväter und Haushaltungen aus den Kreiſen der bäuerlichen und gewerblichen Bevölkerung bilden, bedarf naturgemäß auch einer Schutzvorrichtung gegen die Uebergriffe und Hemmungen, mit denen der durch das Genoſſenſchaftsweſen in ſeinen vitalſten Intereſſen gekränkte Kapitalismus deſſen Entwicklung zu ſtören ſucht. Wie ſich ehemals die aufſtrebende bürgerliche Geſellſchaft zum Schutz gegen den räuberiſchen Feudalismus ihren beſonderen Staat ſchuf, ſo geſchieht heute das gleiche ſeitens der aufſtrebenden genoſſenſchaftlichen oder — was das gleiche iſt — ſocialiſtiſchen Geſellſchaft. *Der Genoſſenſchaftsbund iſt der Staat der ſchweizeriſchen Wirtſchaftsaſſociationen, die Verkörperung der dieſen innewohnenden politiſchen Macht zum Schutz und Schirm der Intereſſen, welche die Genoſſenſchaftler gegenüber der Rechtsordnung des Staates der bürgerlichen Geſellſchaft geltend zu machen haben.*

Jawohl, am 20. März iſt ein neuer politiſcher Faktor, *ein Staat im Staat*, entſtanden, und es iſt kein bloßer Zufall, daß die äußere Veranlaſſung zu dieſer Bildung Verletzungen und Verkennungen der den Genoſſenſchaften quasi immanenten Rechte gaben. Von dem neuen, eigenartigen Steuerrecht, das mit ihnen geboren, war leider nie die Frage in den verſtaubten Amtsſtuben der Steuerbureaukraten und an den grünen Tiſchen der hohen richterlichen und adminiſtrativen Behörden. Alle Verſuche, dies aus dem innerſten Weſen der Genoſſenſchaften fließende Recht zur Anerkennung zu bringen, waren teils an der unbewußten Befangenheit in den eingewurzelten Vorſtellungen des kapitaliſtiſchen Erwerbslebens, teils an der ſüßen Gewohnheit der bureaukratiſchen Routine, teils aber auch an dem bewußten Druck kapitaliſtiſcher Krämerintereſſen geſcheitert. Sogar vor dem Bundesgericht war es unmöglich geweſen, Schutz zu finden in einem Falle, wo die Kränkung der genoſſenſchaftlichen Rechte die Geſtalt einer flagranten Verfaſſungsverletzung angenommen hatte. Kein Wunder daher, daß das allmählich erwachende Bewußtſein, in einem Punkte, der das innerſte Lebensprincip der Genoſſenſchaft berührte, rechtlos zu ſein, die Genoſſenſchaftler überall aufrüttelte und ſie veranlaßte, ihre

Macht hinter ihr Recht zu setzen, zur Durchsetzung ihres Rechts ihre Macht zu vereinigen, sich zu organisieren. Und wie um die Notwendigkeit dieser Machtorganisation noch recht klar zu demonstrieren, war in der Zürcher Versammlung der Vertreter einer kantonalen Regierung erschienen, der sich bewogen fühlte, in längerer Rede vollgültiges Zeugnis davon abzulegen, daß bureaukratische Hartköpfigkeit selbst einem mehrstündigen Bombardement mit schlagenden Vernunftsgründen standzuhalten verstehe.

Es ist ja auch immer so gewesen und wird wohl noch lange so bleiben: der Kampf der socialen Mächte miteinander ist der Schöpfer des Rechts, der Rechtsordnung. Ihering hat mit seinem schönen Wort den Nagel auf den Kopf getroffen: Der Kampf ist die ewige Arbeit des Rechts; ohne Kampf kein Recht, wie ohne Arbeit kein Eigentum. Dem Satz: Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot essen! steht mit gleicher Wahrheit der andere gegenüber: Im Kampf sollst du dein Recht finden. Diese Wahrheit erhält durch die Umstände, unter denen der schweizerische Genossenschaftsstaat gestiftet ist, nicht nur eine neue Bestätigung, sondern sie wird auch der Leitstern der Politik der neuen Eidgenossenschaft sein müssen. Den Wirtschaftsgenossenschaften das ihrem Wesen entsprechende, ihrer Entwicklung dienende Recht zu erkämpfen — das ist die vornehmste, geschichtliche Aufgabe des schweizerischen Genossenschaftsbundes.

Mit dem Moment, wo dieses Problem in Angriff genommen, wo die Waffe geschmiedet wurde, mit der es bewältigt werden soll, ist nicht nur die schweizerische Genossenschaftsbewegung, sondern auch unser gesamtes Staats- und Gesellschaftsleben in eine neue Periode eingetreten. Wer in diesem Satz eine Uebertreibung erblickt, der möge sich doch einmal vergegenwärtigen, was es denn im Grunde zu bedeuten hat, unsere auf eine individualistische Volkswirtschaft zugeschnittene Rechtsordnung so umzugestalten, daß sie einer vom Grundsatz der Solidarität durchdrungenen genossenschaftlichen Weltwirtschaft entspricht. Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als eine neue Welt des Rechts an die Stelle einer alten zu setzen, bedeutet eine wahre Revolution vieler Rechts-Institute und -Begriffe. Man übersehe doch nicht, daß der „genossenschaftliche Gedanke" zwar keine Panacee ist, wie letzthin in einem aus richtigen und falschen Auffassungen seltsam gemischten Artikel der „Züricher Post" (Nr. 75 „Von den Genossenschaften") betont wurde, aber doch ein großes,

alle gesellschaftlichen und politischen Institutionen durchdringendes und gestaltendes, die Zukunft beherrschendes Entwicklungsprincip, das dem die Gegenwart und die letzten Jahrhunderte beherrschenden „Herrschaftsgedanken" entgegengesetzt ist. Man übersehe auch weiter nicht, daß sich unsere gesamten socialen und politischen Bestrebungen im letzten Grunde alle um die Frage drehen, wie wir den genossenschaftlichen Gedanken verwirklichen und das Herrschaftsprincip auslösen, aufheben können. Daß es sich bei der Entwicklung des Kapitalismus, der Akkumulation des Kapitals um ein Auf-die-Spitze-treiben des Herrschaftsprincips und bei der socialistischen Reaktion hiergegen um den Versuch einer Ueberwindung dieses Princips durch das der genossenschaftlichen Organisation handelt, hat Gierke schon vor 30 Jahren in seinem Deutschen Genossenschaftsrecht (Bd. I, S. 1036 u. ff.) mit folgenden Worten darlegt:

Die Uebermacht, welche durch die Entwicklung unseres modernen Großbetriebes insbesondere der Kapitalbesitz erlangt hat, bringt es mit sich, daß trotz steigenden Gesamtvermögens ein immer größerer Bruchteil des Volkes als relativ besitzlos erscheint. Deshalb fallen unter den Begriff der arbeitenden Klassen nicht nur die gesamten Massen der eigentlichen Lohnarbeiter in Fabriken, im Gewerbe, auf dem Lande, sondern mehr und mehr auch die kleineren selbständigen Gewerbetreibenden und die ländlichen Kleinbesitzer.

Alle diese Klassen sind durch die Entwicklung des kapitalistischen Großbetriebes der wirtschaftlichen Persönlichkeit beraubt oder doch mit dem Verluste dieser Persönlichkeit bedroht. Denn die alten Wirtschaftsorganismen, in denen das Gesamtleben entweder in Alle gleichmäßig zerstreut oder doch zwischen Haupt und Glieder irgendwie verteilt war, sind, nachdem sie verknöchert und zu Fesseln geworden waren, in lose Atome zersprengt. Aus den Atomen aber haben sich als übermächtige und an Macht stets wachsende Gebilde neue Wirtschaftsorganismen erbaut, für welche das Kapital Basis und Herr, die Arbeit nur ein unselbständiges Werkzeug ist. Diese Organismen sind die kapitalistischen Erwerbsunternehmungen aller Art, vor allem Fabriken, ebenso aber Großgrundwirtschaften, die großen Verkehrsinstitute u. s. w. Sie alle leben nur in dem mit der Intelligenz verbündeten kapitalistischen Haupt: die arbeitenden Glieder sind keine lebendigen Mitträger ihres Körpers, sondern Gegenstand, Werkzeug ihrer Thätigkeit. Wenig ändert es an den Thatsachen, daß das Gesetz — wovon es freilich selbst vielfach wiederum abgehen

muß — solche Verbände als Organismen nicht ansieht, sondern sie in eine Summe von Privatrechtsbeziehungen zwischen Einzelnen und Einzelnen auflöst. Denn dem thatsächlichen Erfolge nach ist jedenfalls um so entschiedener, je größer ihr Umfang und je mannigfacher ihre Gliederung ist, die Unternehmung keine Summe von Einzelverhältnissen, sondern ein Ganzes, eine organisierte Einheit. Diese Einheit ist aber ihrem innern Wesen nach nichts anderes als ein Herrschaftsverband, in welchem der Repräsentant des Kapitals oder der Kapitalkörper selbst der absolute wirtschaftliche Herr ist. Jener selbe Herrschaftsverband, der seit uralter Zeit mit der Genossenschaft um den Sieg rang, reproduziert sich hier — beschränkter einerseits, weil er über das wirtschaftliche Gebiet und wirtschaftliche Zwecke nicht hinausreicht, schroffer und unbedingter anderseits, weil er innerhalb seiner Sphäre dasselbe Princip, welches in den ehemaligen Herrenverbänden früh durch die Entstehung abhängiger Genossenschaften modifiziert war, bedingungslos durchführt. Denn in dem ökonomischen Herrenverbande der Neuzeit giebt es keine Verbindung der Glieder unter sich, keine der Einheit gegenüber berechtigte Vielheit, keine Verfassung, welche dem Gesamtwillen einen noch so bescheidenen Einfluß auf das Leben des Ganzen gewährte. Die Arbeit ist rechtlos in ihm. Und die rechtlich schrankenlose Herrschaft wird hier auch thatsächlich eiserner und unwandelbarer, als es je unter der Herrschaft der Hofherren war, weil mit dem Ueberwiegen der Kapitalbedeutung immer mehr das menschlich-persönliche Verhältnis zwischen Herr und Arbeiter sich mindert, immer trennender zwischen beide die unpersönliche Kapitalmacht tritt, immer willenloser endlich der Besitzer selbst in den Dienst des eigenen Kapitals gezogen wird. Eine wirtschaftliche Persönlichkeit kommt in den kapitalistischen Unternehmungen somit dem Arbeiter so wenig zu, wie etwa dem Laien in der Hierarchie eine kirchliche, dem Unterthanen im obrigkeitlichen Staat eine politische, dem Unfreien in der Rechtsgenossenschaft des Volkes ein privatrechtliche Persönlichkeit gebührt. Dem Arbeiter fehlt freilich die wirtschaftliche Persönlichkeit zunächst nur innerhalb eines bestimmten Verbandes, in den er nach freier Wahl tritt, und denkbar wäre es an sich, daß er daneben selbständiger Mitträger für andere Wirtschaftsverbände wäre. Allein jene Wahl bezieht sich nicht auf das Ob, sondern nur auf das Wo der Unterwerfung, und mit Naturnotwendigkeit drängt der kapitalistische Verband dahin, die ökonomische Existenz seiner dienenden Glieder

voll und ganz zu absorbieren. So erübrigt dem Arbeiter nichts von wirtschaftlicher Persönlichkeit außerhalb des Organismus, in dem er steht, und indem er seine ganze ökonomische Existenz ausschließlich durch eine fremde Macht, an deren Leben ihm nicht der kleinste aktive Anteil zukommt, bedingt und bestimmt wird, ist er nicht nur in einem einzelnen Verbande, sondern in der gesamten Volkswirtschaft des ökonomischen Bürgerrechts bar. — Dadurch wird nun freilich seine privatrechtliche, politische, kirchliche, seine menschliche Persönlichkeit überhaupt an sich nicht geschmälert, aber auf die Dauer wirkt notwendig der Mangel ökonomischer Selbständigkeit auf alle andern Seiten seiner Existenz zurück. Das Kapital wird unter dem Einfluß der Konkurrenz und des ihm wie jeder Macht immanenten Triebes der Erweiterung unausbleiblich gedrängt, die Grenzen der Herrschaftssphäre weiter und weiter vorzuschieben. Nur der Widerstand der bedrohten Existenzen setzt dieser Tendenz ein Ziel. Dieser Widerstand aber muß, je mehr die hinter ihm stehende Persönlichkeit bereits der selbständigen ökonomischen Lebensfähigkeit beraubt ist, desto schwächer und erfolgloser werden. Endlich ist es nur noch das Leben überhaupt, um das gekämpft wird, und indem das Ringen ums Dasein die Totalität aller Kräfte absorbiert, wird die freie menschliche Persönlichkeit mehr und mehr verkümmert, bis von ihr nur der Name und das abstrakte Recht verbleibt. — Wären nur die Einzelnen von diesen Gefahren bedroht, so träte an das Volk nur die Frage der sittlichen Pflicht gegen seine Glieder heran. In Wahrheit aber ist es die Volksexistenz selbst, deren Fundament untergraben wird. Denn unaufhörlich wächst der Umfang und mindert sich relativ die Zahl der wirtschaftlichen Herrschaftsorganismen, und unaufhörlich schwillt die Masse und mindert sich relativ die Macht der einzelnen ökonomisch unselbständigen Existenzen. Unter dem Druck der schrankenlosen Konkurrenz verschwinden mehr und mehr die kleineren und mittleren selbständigen Wirtschaften als konkurrenzunfähig vor den großen, und was sich von ihnen nicht zum Großbetriebe erheben kann, sinkt zur Lohnarbeit herab. Dies Verschwinden der Mittelglieder hat aber die weitere, den vollen Umfang der Gefahr bezeichnende Folge, daß sich die Kluft zwischen Besitzenden und Besitzlosen ins unabsehbare erweitert. Träten keine andern Kräfte dazwischen, so müßte sich notwendig zuletzt ein Zustand ergeben, in welchem die Nation sich in die beiden feindlichen Lager der ökonomisch Herrschenden und der ökonomisch Beherrschten teilte und vom einen zum andern der Ueber-

gang schwieriger wäre, als in Indien von Kaste zu Kaste. Das aber wäre entweder am Vorabend der oft prophezeiten socialen Revolution oder der Anfang vom Ende im Leben des Volkes.

Aber es gibt eine Kraft, welche gewaltig genug ist, solche Gefahren zu beschwören, und schon hat sie begonnen, ihre zugleich abwehrende und schöpferische Aufgabe zu vollziehen. Diese Kraft ist die wirtschaftliche Association.

Sie und sie allein kann und wird die bis jetzt noch selbständigen Wirtschaftsatome vor dem Verlust ihrer Selbständigkeit schützen, sie und sie allein kann und wird aber auch die Klasse derer, welche heute nur Gegenstand fremden ökonomischen Willens sind, zu wirtschaftlicher Persönlichkeit erheben."

So weit Gierke, dessen einleuchtende Ausführungen wohl keinen Zweifel darüber lassen, daß unsere gesamte sociale Entwicklung und Politik unter dem Zeichen des genossenschaftlichen Gedankens steht, stehen muß, und nur in sofern wirklich erfolgreich und fortschrittlich sein kann, als sie diesem Gedanken in der Wirklichkeit Fleisch und Blut zu geben vermag. Deshalb erachten wir es denn auch von so erheblicher geschichtlicher Tragweite, daß jetzt ein Bund der Genossenschaften entstanden ist, der mit innerer Notwendigkeit zum Mittelpunkt aller genossenschaftlichen Tendenzen werden muß, der in seinem Schoße die Staatsidee der Zukunft trägt und den Beruf hat, sie in einer neuen Rechtsordnung zu realisieren.

Fraglich kann heute nur sein, wie dieser Prozeß im Laufe der nächsten Jahrzehnte und Jahrhunderte verlaufen wird, ob die genossenschaftliche Rechtsordnung durch die Zertrümmerung oder die allmähliche Umbildung des heutigen Staats ins Dasein treten wird. Bekanntlich bedurfte es einer europäischen Revolution, der gewaltsamen Vernichtung der feudalen Staatswesen, um die bürgerlich-kapitalistische Rechtsordnung durchzusetzen und schaffen zu können. Wird der bürgerliche Staat einst ein gleiches Schicksal erleiden? Wir glauben diese Frage, wenigstens so weit das schweizerische Staatswesen in Betracht fällt, entschieden verneinen zu sollen; nicht um ängstliche Gemüter zu beruhigen, sondern weil uns sehr bestimmte und gewichtige Gründe gegen eine solche Annahme zu sprechen scheinen.

Stellen wir zunächst doch einmal fest, weshalb er der Gewalt als revolutionäres Mittel bedurfte, um den Uebergang, den Fortschritt

vom feudal-zünftigen zum bürgerlich-liberalen Staat zu vollziehen. Es lag im Wesen der feudal-zünftigen Gesellschaft, daß ihr Staat den Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht anerkennen und befolgen konnte. Der Feudalismus beruhte darauf, daß nicht jedes Individuum Grundeigentümer war und sein durfte. Deshalb leugnete der feudale Staat das Recht des Individuums, Eigentum zu erwerben. Dies Recht blieb auf eine Klasse, die herrschende, beschränkt und dementsprechend wurde auch an dem Grundsatz der Unteilbarkeit und der Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes festgehalten. Die Zunft beruhte ebenfalls auf einem Vorrecht, sie hatte zur Voraussetzung, daß die gewerblichen Thätigkeiten nicht von allen ausgeübt werden konnten, sondern nur von den Mitgliedern der Innungen. Deshalb verbot der Staat allen nicht zünftigen Personen, was er den zünftigen erlaubte. Für alle von den feudalen und zünftigen Privilegien ausgeschlossenen Klassen war kein Platz in der Gesellschaft und gab es kein Recht im Staat. Sie konnten sich ersteren nicht erobern ohne die Rechtsordnung des letzteren zu zerbrechen. Und sie thaten es, indem sie an die Stelle des Privilegiums den Grundsatz der Rechtsgleichheit setzen, jedermann die Befugnis einräumten, Eigentum zu erwerben, sich zu vereinen, und wie immer sich zu bethätigen. Mit dem Sieg dieser liberalen Principien war für alle Zeiten erreicht, daß der Staat für die Gestaltung neuer Wirtschaftsordnungen kein Hindernis mehr bieten werde. Der bürgerlich-liberale Staat konnte in Gemäßheit dieser Grundsätze nichts gegen die Expropriation der zahllosen Kleinbesitzenden durch die Associationen der Kapitalmächte ausrichten, aber er vermag daher auch nicht, ohne sich selbst aufzugeben und hinter seine eigenen Errungenschaften zurückzugehen, gegen die allmähliche Aufhebung der kapitalistischen Wirtschaft durch die Associationen der Konsumenten einzuschreiten, kann diesen Umbildungs- und Entwicklungsprozeß nicht hindern und stören. Dieser kann sich vollziehen ohne einen Bruch mit dem Staat, ja sogar unter dem Schutz desselben. Braucht er doch nur, um sein Ziel zu erreichen, die Garantie, daß wohlerworbene Rechte gesichert und die wirtschaftliche Freiheit, unter der sich der Kapitalismus entwickelt hat, aufrecht erhalten bleiben. In diesem Sinne ist es denn auch richtig, daß der liberale Rechtsstaat und die Genossenschaftsbewegung keine feindlichen Gegensätze, keine sich bekämpfenden Widersacher sind, sondern sogar natürliche Verbündete, Kinder eines Stammes, Brüder, die auf einander angewiesen sind. Besonders steckt in dem demokratisch organisierten Rechtsstaat und

in dem genossenschaftlich organisierten Wirtschaftsbetrieb ein und dasselbe Princip. Die Funktion der Demokratie ist genossenschaftlicher Sicherheitsdienst, ist genossenschaftliche Bildungs-, Verkehrs-, Versicherungs- 2c. Fürsorge, d. h. ein Dienst und eine Fürsorge, die auf Rechnung, im Auftrage und unter weitgehender Mitwirkung der Gesamtheit der Bürger ins Werk gesetzt wird. Umgekehrt ist die Funktion der Genossenschaft demokratische Wirtschaftsverwaltung, Gestaltung des Systems der nationalen Arbeit nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit unter Kontrolle und im Interesse der gesamten Bürgerschaft. Oder anders ausgedrückt: Demokratie ist Anwendung des genossenschaftlichen Princips auf die Sphäre des Rechts, auf das politische Leben; Genossenschaft ist Anwendung des demokratischen Princips auf die Sphäre der Wirtschaft, auf das ökonomisch-sociale Leben. Wer das demokratische Rechtsprincip in Widerspruch zum genossenschaftlichen Wirtschaftsprincip setzt, hat weder das eine noch das andere in seiner Bedeutung erfaßt, sie sind beide nur Verkörperungen des gleichen Solidaritätsgedankens in Bezug auf verschiedene Lebensgebiete.

Daher sagen wir denn auch, der demokratische Staat, der gegen die Genossenschaften zu Felde zieht oder ihnen auch nur ein Partikel ihres Rechts vorenthält, verleugnet sich selbst, hört auf Rechtsstaat zu sein und fällt in den Polizeistaat zurück, wie umgekehrt die Genossenschaften, die sich weigern wollten, die Berechtigung und Nützlichkeit des demokratischen Staats anzuerkennen oder auch nur ihm vorzuenthalten suchten, was ihm gebührt, die unverständigste und selbstmörderischeste Politik von der Welt treiben würden. Also weit entfernt, zwischen Staat und Genossenschaft einen Antagonismus zu sehen, betonen wir nachdrücklichst die zwischen ihnen bestehende natürliche Interessensolidarität.

Warum aber dann die Bildung eines Genossenschaftsbundes, eines Staats im Staat, wird man fragen. Warum denn die Rüstungen der Genossenschaften zum Kampf gegen den Staat?

In der That scheinen die jüngsten Aktionen der Genossenschaften der postulierten Harmonie zu widersprechen, aber sie scheinen es nur. Der Kampf der Genossenschaften richtet sich nämlich nicht gegen den Rechtsstaat an und für sich, sondern nur gegen seine Schwächen und und Unvollkommenheiten, gegen seine dem Recht widerstreitenden Praktiken; nicht gegen seine demokratischen Grundsätze, sondern nur gegen die Verstöße, die er gegen letztere begeht. Er richtet sich im

Grunde nur gegen jene socialen Elemente, die heute bestrebt sind, den Rechtsstaat als Wächter der allgemeinen Interessen in einen die sociale Entwicklung hemmenden Klassenstaat, in einen Schutzpatron für ihre kapitalistischen, mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Freiheit und Rechtsgleichheit unverträglich gewordenen Sonderinteressen zu verwandeln. Der Kampf gilt den wirtschaftlichen und socialen Reaktionären, die die Handels- und Gewerbefreiheit wieder aufheben und an die Stelle der Rechtsgleichheit Standes- und Berufsprivilegien setzen möchten, jenen bornierten „Mittelstandspolitikern", die auf Kosten der Gesamtheit sich ihre unzulänglich gewordene ökonomische Position durch den Staat künstlich erhalten lassen wollen, die ihr Einkommen, das sie sich durch eigene Kraft in der bisherigen Weise nicht mehr zu erwerben vermögen, in Gestalt von politisch erzwungenen Tributrechten sich zu sichern suchen. Diesen Elementen, die namentlich im Schweizerischen Gewerbeverein ihren Sitz haben, ist es in letzter Zeit gelungen, auf verschiedene Politiker großen Einfluß zu erlangen, und manche Regierungsräte scheinen sich ganz in ihrem Schlepptau zu befinden. Eine in diesem Zusammenhang recht charakteristische Thatsache bildet der Umstand, daß Herr Regierungsrat Dr. Stößel zum Ehrenmitglied des Gewerbevereins ernannt wurde, bald nachdem er jüngst im zürcherischen Kantonsrat sich für die Steuerpraxis, nach welcher die Genossenschaften wie Aktiengesellschaften behandelt werden sollten, mit einem Eifer ins Zeug gelegt hatte, der einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Offenbar sind sich weite Kreise der die Klinke der Gesetzgebung handhabenden Männer des antidemokratischen und rückschrittlichen Charakters der auf allen Gassen laut gepredigten Mittelstandspolitik noch nicht klar bewußt geworden. Und das ist denn auch sehr begreiflich und nicht zum kleinsten Teil die Schuld der socialdemokratischen Agitation, die, statt die wirtschaftliche Freiheit als eine Voraussetzung des socialen Fortschritts anzuerkennen, leider oft nichts Gescheidteres zu thun gewußt hat, als gegen die freie Konkurrenz zu Felde zu ziehen und sie für alle Gebrechen der Gesellschaft verantwortlich zu machen. Ja, die Zeit liegt noch nicht ganz hinter uns, wo sich der „ernsthafte Socialreformer" zu erklären gedrungen fühlte, daß der „Nachtwächterstaat des Liberalismus" dem socialen Wohlfahrtsstaat zu weichen habe, daß der Staat die Produktionsmittel, die sich jetzt im ausschließlichen Eigentum einer Klasse befinden, für die Gesamtheit monopolisieren müsse. Unter Flagge eines sich revolutionär dünkenden Staatssocialismus

fuhr man mit vollen Segeln zu dem vorliberalen Ideal des Polizeistaats zurück. In der durch solche Vorstellungen erzeugten Stimmung fanden die reaktionären Forderungen der Mittelstandspolitiker natürlich einen kräftigen Nährboden, und es ist nicht ohne Komik, zu sehen, wie die Herren Scheidegger und Genossen sich zur Begründung ihrer Utopien der gleichen Argumente bedienen, die die Socialdemokraten benutzen, wenn sie uns die Notwendigkeit ihrer Verstaatlichungsvorschläge demonstrieren. Es klingt paradox und entspricht doch nur den Thatsachen, wenn wir behaupten, daß die noch teilweise in utopischen Vorstellungen befangene, mehr mit unklaren, veralteten Parteibegriffen als mit zeitgemäßen Einsichten operierende Arbeiterpolitik der Socialdemokratie zu einem guten Teil nicht den Arbeitern, sondern ihren Gegnern, dem kapitalistisch interessierten Stand der Gewerbeunternehmer und Handwerksmeister genützt hat. Das war aber nur die natürliche und notwendige Folge der einseitigen Auffassung der Arbeiterinteressen als der einer Klasse von besitzlosen Produzenten, die Konsequenz des so viel mißbrauchten und mißverstandenen Schlagworts von Klassenkampf.

Indem sich nun der Genossenschaftsbund mit Wucht allen reaktionären Gelüsten, unsere Wirtschaftsverfassung und Rechtsordnung nach rückwärts zu revidieren, entgegenwirft, wird er nicht nur Klarheit über den wahren Charakter der Bestrebungen der sich als Mittelstand und die wahren Stützen des Staats gerierenden Krämer, Bäcker, Wirte 2c. schaffen, sondern auch einer heilsamen Revision der socialistischen Parteianschauungen die Wege ebnen, die Arbeiterpolitik aus dem toten Geleise falsch verstandener und einseitiger Klassenintereſſen auf das Blachfeld einer die allgemeinen Interessen wahrnehmenden genossenschaftlichen Organisationsthätigkeit hinüberführen. Schon jetzt ist der befruchtende Einfluß, den die Ideen der neuen Genossenschaftsbewegung auf die Denkweise mancher noch im Bann einer veralteten Doktrin stehenden Arbeiterführer geübt haben, mit Händen zu greifen. Er wird weiter wachsen, wenn man erst einmal auf jener Seite eingesehen haben wird, daß der Genossenschaftssocialismus keineswegs jeder wirtschaftlichen Thätigkeit des Staats und der Gemeinden widerspricht, sondern nur derjenigen, die Staatssocialismus ist, d. h. Socialismus auf der Basis einer bestimmten Parteiherrschaft, Socialismus zu Gunsten einer Klasse, Socialismus ohne Autonomie und Selbstverwaltung der beteiligten Interessen. Zwischen diesem autoritären Staatssocialismus, den man

sich mit Recht nicht anders als das Resultat einer proletarischen Diktatur vorstellen kann, und dem der freien Initiative eines freien Volkes entspringenden, in der Luft der wirtschaftlichen Freiheit gedeihenden Genossenschaftssocialismus besteht allerdings ein grundsätzlicher Antagonismus; nicht aber widerstrebt letzterer jenen Bestrebungen, die den Staat und die Gemeinde zu wirtschaftenden Genossenschaften für Zwecke der breitesten Allgemeinheit umzuwandeln streben. Wo es, wie z. B. beim Verkehrswesen, zweckmäßig ist, daß der Staat, oder wie z. B. bei der Wasser- und Beleuchtungsfürsorge, daß die Gemeinde die Bedürfnisse der Konsumenten befriedigt, wird kein wirklicher Genossenschaftler einen principiellen Widerspruch erheben. Es handelt sich hierbei immer nur um eine reine Zweckmäßigkeits- und Verwaltungsfrage. Immerhin wird aus Gründen bloßer Opportunität der Genossenschaftssocialist den Kreis der wirtschaftlichen Veranstaltungen des Staats und der Gemeinden nicht zu weit ziehen, einmal, weil von diesen politischen Organisationen nur solche Betriebe socialisiert werden können, deren kapitalistisch-privatwirtschaftlicher Charakter bereits zu einem Hemmschuh der socialen Entwicklung geworden und daher von den kapitalistisch-interessierten Klassen selbst preisgegeben wird, und zum andern, weil die staatliche Verwaltung für viele wirtschaftliche Zwecke einen zu schwerfälligen und nicht genügend anpassungsfähigen Apparat bildet. Dort, wo es sich darum handelt, die materiellen Lebensbedingungen der großen Masse des Volks zu heben, die eigentliche Gütererzeugung und den Handel im Interesse der Gesamtheit zu gestalten und zu regeln, wird die freie cooperative Organisation der Konsumenten die Hauptarbeit zu leisten, als Pionier voranzugehen haben.

Hierin liegt es denn auch begründet, daß die Genossenschaftsbewegung mit so elementarer Kraft vordringt, daß die Genossenschaftsidee heute als Ferment in alle socialen Doktrinen und Parteien eindringt und einen Auflösungs- und Klärungsprozeß hervorruft. Nichts vermag ihr zu widerstehen; dem Umsichgreifen der Konsumvereine werden die Mittelstandspolitiker durch die Anrufung der Autorität des Staats so wenig Einhalt zu gebieten vermögen, wie es die Socialdemokraten durch Anrufung der Autorität eines Marx nicht verhindern können, daß diese Organisationen viel mehr bewirken, als nur die „Oberfläche des heutigen ökonomischen Wesens zu berühren." Gegen eine aus den tiefsten Tiefen unserer gesellschaftlichen Verhältnisse hervorgehende geschichtliche Bewegung schützt weder

starres Festhalten an vermorschten Wirtschaftsformen, noch doktrinäre Blindheit. Wir haben nur die Wahl, uns von dieser Bewegung zu neuen Kulturzielen forttragen oder uns von ihr verschlingen und begraben zu lassen. Dafür, daß wir der letzteren Eventualität überhoben bleiben, ist der neue Genossenschaftsbund eine neue erfreuliche Bürgschaft. Von seinen künftigen Tagungen — dem Parlamente der genossenschaftlichen Socialreform — wird sich eine Fülle gesunder socialer Aufklärung, echt fortschrittlichen Geistes und schöpferischer Begeisterung ins Volk ergießen; seine Arbeiten und Kämpfe werden für alle seine Glieder nicht nur den Wert einer trefflichen Schule haben, in der die Genossenschaftler ihre großen Aufgaben und Pflichten, die hohe Bedeutung der ihrer Fürsorge anvertrauten Organisationen erkennen lernen, sondern auch neue Potenzen, wirksame Hebekräfte für die aufsteigende Entwicklung des Genossenschaftswesens bilden.

Darum begrüßen wir warm den jungen Genossenschaftsstaat und hoffen auch, daß der alte Staat in ihm den gleichstrebenden und gleichgearteten jüngeren Bruder erkennen und willkommen heißen möge. Am großen Werke des öffentlichen Wohls können doch der Bauleute niemals zu viel schaffen!

Das schweizerische Schneidergewerbe und die Lage und Organisation seiner Arbeiter.

Von Otto Märtens in Zürich.

(Schluß.)

Welches sind nun die Vor- und Nachteile in den drei Hauptformen der Produktion? Wir beantworten die Frage nach den Nachteilen der Heimarbeit und geben auf diese Weise sogleich die Antwort auf die Frage nach den Vorteilen der Fabrik- und Werkstattarbeit. Die Heimarbeit gestattet die Anspannung aller produktiven Kräfte in der Familie. Die Kinder, die erst mit dem 14. Lebensjahr in die Fabrik eintreten dürfen, sind in der Heimarbeit schon mit dem 10. und 11. Jahre thätig. Der Heimarbeiter entscheidet selbst über die Länge seiner Arbeitszeit und setzt sich damit in Widerspruch zu dem Streben der übrigen Arbeiter, die einen möglichst kurzen Arbeitstag fordern. Durch die Heimarbeit wird die menschliche Arbeitskraft, also das einzige Gut des Arbeiters, ungemein entwertet. Weil jeder Zusammenhalt fehlt und somit keine Widerstandskraft erzeugt werden kann, weil wegen der Eigenschaften des Systems der Geist der Organisation nur schwer Einkehr hält, weil ferner jede ungünstige Konjunktur im Geschäftsleben in ihrer Reaktion sich am stärksten gegenüber den Heimarbeitern geltend macht, sind die Gefahren für noch größere Ausbeutung, Sinken der Löhne, Verlängerung der Arbeitszeit 2c. in erhöhtem Maße gegeben. Trotz aller physischen Anstrengung wird es nicht gelingen, einen Tagesverdienst zu erschwingen, der nur annähernd zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse ausreicht.

Als unmittelbare Folgeerscheinung hiervon tritt dann der sittliche Verfall hervor, der in Veruntreuungen des Materials und anderen Vergehen, bei dem weiblichen Geschlecht vor allem in der Prostitution sich äußert. Die mittelbare Folge aber besteht in dem Hinabreißen aller über ihr stehenden Arbeiter der Schneiderei in die Tiefe eines entsetzlichen Elends. Die übermäßige Anspannung seiner

Kräfte, sowie der karge Lohn und das Arbeitssystem überhaupt, gefährden nicht nur die Gesundheit des Heimarbeiters selbst, sondern auch die der Konsumenten.

Diese Behauptung wird einmal durch die Thatsache bewiesen, daß bei den eidgenössischen Rekrutierungen in der Regel von Hundert stellungspflichtigen Schneidern 56—57 als untauglich erklärt werden müssen, dann aber fordern auch die ärztlichen Erfahrungen geradezu zum Kampf gegen die Heimarbeit heraus. Dr. Knopf in Weimar sagt: „Auf Ihre Anfrage, betreffend die Uebertragung von Krankheiten durch Kleider, möchte ich erwidern, daß solche viel häufiger geschieht, als gewöhnlich angenommen wird. Insbesondere möchte ich nicht bezweifeln, daß eine Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten, z. B. Diphtherie, Scharlach, Schwindsucht, Masern u. s. w., leicht aus den Stuben solcher Schneider, deren Räume zugleich als Arbeits-, Wohn-, Schlaf-, Krankenzimmer und — Kochraum dienen müssen, stattfindet."

Wir können uns also der Ansicht nicht länger mehr verschließen, daß die Heimarbeit geradezu als gemeingefährlich zu charakterisieren und ihre Beseitigung aus socialen, hygienischen und ethischen Gründen zu fordern ist.

Der Verband der Schneider und Schneiderinen, der nach Art. 2 seines Statuts aus den „örtlichen Vereinen" der Schneider, Schneiderinnen und Weißnäherinnen gebildet worden ist, zählt gegenwärtig ca. 1000 Mitglieder in 26 Sektionen. Dennoch sind das kaum 2 Procent aller in der Schneiderei beschäftigten Personen. Als Beitrag erhebt der Verband von den männlichen Mitgliedern monatlich 65, von den weiblichen 30 Cts. Von diesem Beitrag werden pro Quartal 60 Cts. zur Rückversicherung bei der Streik- bezw. Reservekasse des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, 10 Cts. für Verwaltung, 5 Cts. für den Delegierten- und 10 Cts. für den Reisefonds verrechnet. In Streikfällen, Aussperrung 2c. beziehen die Mitglieder und $^1/_3$ über die Anzahl der Mitglieder, aus der Versicherungskasse des Gewerkschaftsbundes Fr. 2 pro Tag und 20 Cts. für jedes Kind, die ledigen Fr. 1. 50 Unterstützung. Als Reiseentschädigung zur Zeit der Wanderschaft wird jedem reisenden Mitgliede auf Verlangen und in jeder Sektion 50 Cts. gezahlt. Das Bezugsrecht erwächst dem Mitgliede im ersteren Falle nach sechsmonatlicher Zugehörigkeit seiner Sektion zum Bunde. Der Verband ist nun seit Jahren ein Glied des Gewerkschaftsbundes und demnach genießt jede

Person, die ihm beitritt, im Augenblicke des Beitrittes das Recht der Unterstützung. Im zweiten Falle ist eine dreimonatliche Karrenzzeit vorgesehen. Die weiblichen Mitglieder beziehen im ersten Falle die Hälfte des Unterstützungsbetrages, im zweiten Falle stehen sie mit den männlichen gleich. Bei Arbeitslosigkeit hat sich der Verband bisher noch jegliche Hilfeleistung versagen müssen, dafür sichert er in fakultativer Form solche in außerordentlichen Notfällen zu.

Der seit 1889 bestehende Verband, ebenso wie seine Sektionen haben sich redlich bemüht, allen den Uebelständen auf dem Arbeitsfelde des Handwerks und der Konfektion entgegenzuwirken. Bis zum Jahre 1896 hatten 16 Sektionen insgesamt 49 Lohnbewegungen inszeniert, wovon 30 ohne und 19 mit Arbeitsniederlegungen entschieden werden mußten. Von all diesen Versuchen einer Besserung der Lage verliefen 43 mit mehr oder weniger Erfolg, 6 dagegen ohne allen Erfolg. Für Unterstützung wurden verausgabt von

13	Sektionen	innerhalb	5—6	Jahre	für Lohnkämpfe	Fr.	12,014. 60
9	„	„	„	„	„ 49 gemaßregelte Mitglieder	„	334. —
5	„	„	„	„	für Rechtsschutzbedürftige . . .	„	275. —
20	„	„	5	Jahre	an Wandernde . .	„	2,652. —
11	„	„	5	„	„ Kranke od. sonstwie Bedürftige . .	„	3,007. —

Demnach ergibt sich, obgleich nur durchschnittlich die Hälfte der Sektionen die Umfrage beantwortete, außer den Leistungen der Verbandskasse, eine Gesamtausgabe von Fr. 18,282. 60.

Bei all seinen Reformarbeiten hinsichtlich der Arbeitsbedingungen ging der Verband von folgenden Normalforderungen aus:

1. Feststellung der Löhne in der Höhe einer angemessenen Existenz entsprechend den örtlichen Verhältnissen.

2. Abschaffung der Stückarbeit und Einführung eines Minimallohnes; einerlei ob Maß- oder Konfektionsschneider.

3. Einführung eines Maximalarbeitstages von 10 Stunden.

4. Gleiche Bezahlung für Frauen- und Männerarbeit.

5. Erstellung der Arbeitsräume auf Kosten der Arbeitgeber und Arbeitsräume unter obrigkeitlicher Kontrolle.

6. Abschaffung aller „Heimarbeit".

7. Regelung des Lehrlingswesens durch Errichtung von Lehranstalten für Lehrlinge unter Leitung tüchtiger Fachleute, die auch von den Arbeiterorganisationen zu ernennen sind. Die Kosten sind von Staat und Gemeinde zu bestreiten.

8. Gewerbliche Schiedsgerichte zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Gewerbsinhabern und Arbeitern.

9. Errichtung von Arbeitsnachweisbureaux, in den Händen der Arbeiter, verbunden mit einer lohnstatistischen Kommission.

10. Förderung internationaler Verbindungen.

Im weiteren richtet der Verband sein Augenmerk auf die Bekämpfung der Konkurrenz der Gefängnisarbeit und der maßlosen Unterbietung bei Konkurrenzausschreibungen.

Zu bedauern ist, daß der Verband eine nicht unbedeutende Summe von Kraft verwenden muß, um vor allem von den organisierten Gewerbsinhabern, die sich bekanntlich der Kundschaft des eidgenössischen Militärdepartements erfreuen, als maßgebliche Berufsorganisation der Arbeiter anerkannt zu werden. Von den Bestreben des Verbandes, die Löhne zunächst im Handwerk, ebenso die Werkstatt- und Vertragsordnung nach allgemeinen, für die ganze Schweiz gültigen Normen zu ordnen und zu bestimmen, ist bereits auf den ersten Seiten seines Geschichtsbuches zu lesen.

Trotz alledem schloß der Verband der Gewerbsinhaber, nachdem er sich von der Nützlichkeit solcher allgemeinen Normen überzeugt hatte, den Verband der Arbeiter von jeder Mitarbeit und Mitberatung darüber aus und ist nun nahe daran, die Arbeiter wegen der einseitig aufgestellten Normen und wegen Negation des fundamentalen Rechtes der Mitbestimmung, zu einer allgemeinen Abwehr zu zwingen.

Dieser wenig rühmlichen That ist eine noch bedenklichere vorausgegangen, nämlich die Aufstellung eines sogenannten „Regulativs" und schwarzer Liste, mittelst welcher man bewirken will, daß sog. „Wühler" und „Streiker" in Verruf gebracht und unter gewissen Bedingungen von der Arbeit ausgeschlossen werden.*)

Hinsichtlich der Forderung, die Heimarbeit im Handwerk und in der Konfektion nach und nach aufzuheben und in Werkstätten zu verpflanzen, hat man durch praktische Beispiele die Realisierbarkeit der Forderung zu beweisen sich bemüht. Bereits sind von den Sektionen

*) Vergl. Seite 681 des Jahrgangs 1897 dieser Zeitschrift.

Lausanne, Genf, Bern und Zürich sogenannte „Centralwerkstätten" gegründet worden, in welche 10—50 Arbeiter „Sitzplatz" genommen haben. Das Centralstatut bestimmt darüber, daß auf die Fortentwicklung dieser Centralwerkstätten zu allgemeinen Arbeitslieferungsinstituten Bedacht zu nehmen ist. Man rechnet auch darauf, vom Bunde bei der Vergebung von Militärarbeiten berücksichtigt zu werden. Eine Forderung, die ja eigentlich ganz selbstverständlich erscheint.

Diese praktischen Bethätigungen des Verbandes sollen auch ihrer materiellen und historischen Bestimmung gemäß dazu angelegt sein, den Gesetzgeber zur Mithülfe an der Unterbindung der Lebensadern der Heimarbeit zu nötigen. Man ist sich im Lager der organisierten Schneider darüber klar, daß ohne eine kräftige Mitwirkung der öffentlichen Gewalten, den schreiendsten Uebelständen kaum nennenswert beizukommen ist, deshalb auch wird diese Mitarbeit immer stürmischer verlangt. In Bern hat man dem Drängen bereits insoweit nachgegeben, als man eine amtliche Erhebung veranstaltete, um gestützt auf die Resultate derselben, Bericht und Antrag einzubringen und eventuell den Stadtrat um Genehmigung des Vorschlages, Gemeindewerkstätten zu errichten und zu subventionieren, anhalten zu können. In der That dürfte das einer der besten Wege sein, um aus den Wirrnissen, die durch die vielen Formen des Geschäftsbetriebes der Schneiderei und Konfektion entstanden sind, herauszukommen.

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Bauernbewegung.

Schweizerischer Bauernverband. Die vom Vorstand auf den 27. März nach Olten einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung zählte gegen 100 Teilnehmer. Der Tagespräsident, Nationalrat Jenny, wies im Begrüßungswort darauf hin, daß auch die anfänglich mit Bedenken rückhaltenden Vereine der italienische und französischen Zunge Bundesgenossen geworden seien und daß die Gesamtorganisation nun 23 Verbände mit 80,000 Mitgliedern umfasse. Der Verband ist kein Kunstprodukt, sondern eine natürliche Frucht der wirtschaftlichen Zustände, da im wogenden Interessenkampf nur eine schweizerische Organisation der Bauern auf einen Erfolg rechnen kann. Durch Eingliederung des mächtigen und geschlossenen Verbandes in den Staatsorganismus wird auch dieser eine Kräftigung erfahren.

Ueber die Revision der Statuten, des Organisations- und Geschäftsreglementes referierte Herr Regierungsrat Nägeli in klarer Begründung der wesentlichsten Aenderungen. Die Vorteile der neuen Statuten, deren teilweise Revision auch von den eidgenössischen Behörden und den Vereinen der französischen Schweiz gewünscht wurde, sind: bessere Gliederung des ganzen Verbandes, geordnete Vertretung der Sektionen, innigere Fühlung zwischen den Mitgliedern, Delegiertenversammlungen und den leitenden Vorständen, gerechtere Vertretung der verschiedenen Landesgegenden und Bevölkerungsgruppen. Nach kurzer Diskussion wurden die gedruckten Vorlagen angenommen. Eine von den Vorständen des zürcherischen kantonalen Vereins und des Bauernbundes statutarisch gewünschte Erweiterung des Bauernsekretariates auf drei Mitglieder wurde im Prinzip anerkannt, dagegen für einmal abgelehnt.

Es folgten dann die Ergänzungswahlen für den auf 45 Mitglieder erweiterten Vorstand. Dieser wird nun nächstens den leitenden Ausschuß (sieben Mitglieder mit vierjähriger Amtsdauer) bestellen und die Wahl des Bauernsekretärs vornehmen. Zum Verbandspräsidenten wurde Nationalrat Jenny in Bern gewählt.

Nach Erledigung der organisatorischen Verhandlungen beleuchtet Herr Nationalrat Gisi (Solothurn) die nächstliegenden Aufgaben und

ins Auge zu fassenden Ziele des Bauernverbandes und des Sekretariates:

1. Direkte Verpflegung der schweiz. Armee mit Fleisch durch die landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften. Trotz eines energischen Vorstoßes im Nationalrat, dem allerdings als wirksame Reserve eine bezügliche Motion fehlte, beharren die Militär- und Verwaltungbehörden in Bern auf dem bisherigen System der Vergebung an Metzger und Viehhändler, wobei die Bauern sich schlechter stellen und unsere Soldaten geringeres Fleisch bekommen. Wohl haben die Verwaltungsoffiziere in den überragenden Schirmdeckeln, hohen Kragen und anderem Firlefanz das deutsche Gigerltum nachgeahmt, aber die deutschen Verpflegungssysteme der Armeen noch nie studiert; hier muß trotz allem und allem Wandel geschaffen werden. Der Bauernsekretär hat ungesäumt die Verpflegungssysteme anderer Länder zu prüfen und dem Verbandsvorstand positive Vorschläge zu machen.

2. Zu Anfang des nächsten Jahrhunderts kommen die wichtigsten Handels- und Zollverträge in Revision. Eingedenk der geflügelten Worte eines Staatsmannes, daß die Kriege des künftigen Jahrhunderts auf dem wirtschaftlichen Boden ausgefochten werden, gilt es heute schon, sich zu wappnen, um dann bei Abschluß der Verträge besser gerüstet zu sein, als dies bei frühern Anlässen leider der Fall war.

3. Schon dutzendmale sind aus landwirtschaftlichen Kreisen Anläufe gemacht worden für ein die einheimische Produktion schützendes Lebensmittelpolizeigesetz; die Bureaukraten, Chemiker und Theoretiker haben ein solches beraten, aber auch die Landwirtschaft hat ein Wörtchen mitzureden; sehr bedenklich stehe es mit der Handhabung der Viehseuchenpolizei! Die enormen Schäden, die unsere Viehaltung belasten, verlangen gebieterisch, daß strammere Ordnung geschafft und die Quarantäne an den Grenzen besser gehandhabt werde. Die „Figge und Mühle", das rasche Auf- und Zutun an den Einfuhrstationen muß aufhören.

4. Das Eisenbahntarifwesen muß vereinfacht und so gestaltet werden, daß unsere Erdäpfel nicht höhere Frachtansätze bezahlen müssen als diejenigen aus dem Elsaß. Der Schweizerbauer verlangt im Weltverkehr kein Vorrecht, aber doch gleiche Behandlung mit seinen Konkurrenten.

5. Ein großes und stets wachsendes Uebel in der Landwirtschaft ist die Arbeiterfrage; auch da giebt es zu denken und zu forschen, wie jüngere Landwirte wieder mehr der Bauernsame erhalten bleiben können.

6. Bei der staatlichen Behandlung der socialen Tagesfragen darf die Landwirtschaft nicht stumm bleiben; bei der Beratnng der Vorlagen für die Kranken- und Unfallversicheruug haben ihre Vertreter den Mangel an bezüglichem statistischem Material sehr empfunden.

Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Warenhausgenossenschaft der Berliner Kleinkaufleute. Nachdem man sich in den Kreisen der Berliner Kaufleute hat überzeugen müssen, daß gegen den Fortschritt der Betriebsformen in der Distribution kein Kraut gewachsen ist, und alle Agitation gegen die Warenhäuser vergeblich war, will man nun versuchen, selbst ein Warenhaus großen Stils durch vereinte Kräfte zu schaffen. Wie berichtet wird, soll das erste Berliner Genossenschafts-Warenhaus Mitte Mai d. J. in der Nähe des Alexanderplatzes eröffnet werden. Es wird das erste Unternehmen der demnächst ins Leben tretenden Berliner Warenhaus- und Bazar-Gesellschaft auf genossenschaftlicher Grundlage sein und eine neue Etappe im Kampf der kleinen und mittleren Ladeninhaber gegen die Großbazare und Versandgeschäfte bilden. Die neue Art von Warenhäusern soll aus Verkaufsauslagen zahlreicher selbständiger Detailgeschäfte aller Branchen zusammengesetzt sein und den Käufern die gleichen Bequemlichkeiten und Vorteile wie die Bazare bieten, diese aber zugleich durch eine reichhaltigere Auswahl, größere Gewähr für die Solidität der Waren, sowie bessere Bedienung übertreffen. Sollte der erste Versuch einschlagen, dürfte in rascher Folge eine Reihe von Genossenschafts-Warenhäusern in den verschiedenen Stadtgegenden erstehen.

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Arbeiterschutz in Rußland. Das Gesetz vom 2. Juni 1897, wodurch in Rußland der $11^1/_2$stündige Arbeitstag eingeführt wurde, ist durch „Erläuterungen", die in einem neuerdings vom Finanzminister an die Fabrikinspektoren erlassenen Zirkular gegeben werden, verschlechtert worden. Die Arbeit in den Bäckereien, Brantweinbrennereien, bei einzelnen Prozessen in den Bierbrauereien, wie auch bis zum 1. Juni 1899 die Arbeit in den Mühlen und bis zum 1. Juli 1898 in Zuckerraffinerien, ist bezeichnet worden als Arbeit, die keine Unterbrechung duldet; infolgedessen darf bei diesen Arbeitskategorien der Arbeitstag statt $11^1/_2$ durchschnittlich 12 Stunden betragen, ungerechnet die Ueberstunden, bezüglich deren das neue Zirkular gleichfalls Verschlechterungen gegenüber den früheren Bestimmnngen bringt. Die Instruktion an die Fabrikinspektoren vom 20. September v. J. enthielt nämlich die Bestimmung, daß außer der aus betriebstechnischen Gründen notwendigen Ueberarbeit die Unternehmer mit den Arbeitern nicht mehr als 120 Ueberstunden im Jahre vereinbaren dürfen. Diese Beschränkung wird durch das neue Zirkular aufgehoben für Buchdruckarbeiten bei Herstellung der periodischen Presse, sowie für solche, die erforderlich sind infolge eines keinen Aufschub duldenden Staatsbedürfnisses, für einige Arbeitsprozesse in den Bierbrauereien und für die Bäckereien. Für Arbeiter in den Bäckereien und einen Teil der Buchdrucker und der Arbeiter in den Bierbrauereien ist somit der Normalarbeitstag abgeschafft, da sie, wenn es den Unternehmern beliebt, unbeschränkte Zeit arbeiten müssen.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Delegiertenversammlung der schweizerischen Wirtschaftsgenossenschaft. Infolge des im letzten Heft mitgeteilten Aufrufes (S. 163) versammelten sich am Sonntag den 20. März im Schwurgerichtssaale zu Zürich die Vertreter von 5 Genossenschaftsverbänden und 176 lokalen Genossenschaften. Nach dreistündigen Verhandlungen faßte die Versammlung, bezüglich deren Bedeutung wir auf unseren leitenden Artikel über den schweiz. Genossenschaftsbund verweisen, mit 336 Stimmen und 3 Enthaltungen die folgenden Beschlüsse:

I. Resolution in Sachen der Besteuerung.

Die Versammlung, in Erwägung:

daß diejenigen Genossenschaften, die die Interessen ihrer Mitglieder als Käufer und Konsumenten durch gemeinsamen Bezug der Wirtschafts- und Haushaltungsgegenstände oder durch sonstige gemeinschaftliche Veranstaltungen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse wahrzunehmen suchen, naturgemäß keinen Geschäftsgewinn oder Profit erzielen wollen, also auch keine Erwerbsgesellschaft sind,

daß der bei diesen Wirtschaftsgenossenschaften am Ende jedes Jahres sich ergebende Betriebsüberschuß durchaus nicht als Reingewinn aufzufassen ist, sondern als die Summe einer von den Mitgliedern beim Bezug zu viel bezahlten Preisdifferenz, die nur zur Sicherung der genossenschaftlichen Operationen dient und den ersparten Teil eines anderweitig erworbenen und bereits vom einzelnen Mitgliede besteuerten Einkommens darstellt,

daß dementsprechend auch die Betriebsüberschüsse nicht als Dividende nach Maßgabe der Kapitaleinlagen der Mitglieder, sondern als Rückvergütung nach Maßgabe der Bezüge eines jeden Mitglieds verteilt werden,

beschließt:

1. energisch zu protestieren gegen die von verschiedenen Behörden zur Geltung gebrachte, das innere Wesen der steuerpflichtigen Gesellschaften nicht berücksichtigende Auffassung, wonach die Wirtschaftsgenossenschaften (landwirtschaftliche Genossenschaften, Konsumgenossenschaft, Bau- und Spargenossenschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Rohstoffassociationen, genossenschaftliche Kreditvereine und Volksbanken 2c.) den privaten Unternehmungen und Erwerbsgesellschaften, insbesondere den Aktiengesellschaften, rechtlich gleichzustellen wären,
2. mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln für eine dem Wesen der Wirtschaftsgenossenschaften entsprechende Besteuerung zu wirken. In Gemäßheit hiervon verlangt die Versammlung:
   a) daß als Vermögen die im wirklichen Besitz der Genossenschaften befindlichen Fonds (Reserven 2c.), nicht aber auch die Guthaben (Anteilscheine, Spareinlagen 2c.) der einzelnen Mitglieder besteuert werden, welch letztere in Wirklichkeit Schulden der Genossenschaft vorstellen,

b) daß die Einkommens- resp. Erwerbssteuer nur von den jährlichen Zuteilungen zum Genossenschaftsvermögen erhoben werde, allenfalls noch von den durch den event. Verkauf an Nichtmitglieder entstandenen Gewinnen, sofern diese nicht ebenfalls zurückbezahlt werden, unter keinen Umständen aber von dem gesamten, zur Rückvergütung an die Mitglieder gelangenden Betriebsüberschusse.

II. Resolution betreffend die Gründung eines schweizerischen Genossenschaftsbundes.

Die Versammlung, in Erwägung:

daß gegenwärtig in unserem Lande rückschrittliche Bestrebungen darauf hinzielen, die verfassungsmäßig garantierte Handels- und Gewerbefreiheit einzuschränken zu Gunsten von kapitalistischen Sonterinteressen, die sich in freier Konkurrenz nicht mehr zu behaupten vermögen, und zum Nachteil der Entwicklung des freien Genossenschaftswesens,

daß insbesondere durch eine tendenziöse Anwendung der Steuergesetzgebung den Wirtschaftsgenossenschaften das Gedeihen zu erschweren gesucht wird, daß die Wirtschaftsgenossenschaften ein sehr wichtiges Mittel sind, um die wirtschaftlichen Interessengegensätze zu versöhnen, dem Grundsatz der Solidarität in der Volkswirtschaft zu verwirklichen und das allgemeine Wohl zu fördern, weil sie frischen Mut, Thatkraft und Gemeinsinn in breiten Schichten des Volks wachrufen und zur Selbstverwaltung und Sparsamkeit erziehen,

beschließt:

die Konstituierung eines schweiz. Genossenschaftbundes.

Zweck des Bundes soll in erster Linie sein, mit allen gesetzlichen Mitteln für die Aufrechterhaltung der zur Entwicklung des Genossenschaftswesens erforderlichen wirtschaftlichen Freiheit einzutreten und die rechtliche Stellung der Wirtschaftsgenossenschaften in jeder Beziehung zu sichern. Insbesondere soll den ungerechtfertigten Besteuerungen der verbundenen Vereinigungen entgegen treten werden. Im weitern ist, zwecks gegenseitigen direkten Austausches, die Anbahnung von kommerziellen Beziehungen zwischen den landwirtschaftlichen und städtischen Genossenschaften sowohl, als auch zwischen den Genossenschaftsverbänden des Auslands und dem schweizerischen Genossenschaftsbund anzustreben. Endlich ist die Schaffung einer den Bedürfnissen der Wirtschaftsgenossenschaften dienenden Central-Genossenschaftsbank in Aussicht zu nehmen.

Die Vorstände des Verbands ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften und des Verbands schweizerischer Konsumvereine bilden den provisorischen Vorstand und werden mit der Ausarbeitung eines Statuts beauftragt, das einer nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen ist. Der provisorische Vorstand wird ermächtigt, alle zum Schutz der Wirtschaftsgenossenschaften geeigneten Maßregeln zu ergreifen.

Die Einführung von Grundrentenbriefen in den Rechtsverkehr.

Ein Beitrag zur Frage der Bodenbesitzreform.

Von Dr. Rudolf Kündig, Notar in Basel.

I.

Die Grundrente ist eine social-wirtschaftliche Erscheinung, die in der Thatsache eines Ertrages aus Grund und Boden besteht; sie qualifiziert sich vom Standpunkt desjenigen, der Grund und Boden benutzen und dafür dem Eigentümer ein bestimmtes Wertquantum geben muß, als Preis für den gestatteten Gebrauch des Bodens; darum wird die Grundrente auch von verschiedenen Nationalökonomen als Entgelt für die Erlaubnis, ein Stück Land benutzen zu dürfen, definiert.

Doch damit erscheint das Wesen der Grundrente nicht erschöpfend charakterisiert, sie erlaubt noch eine andere Auffassungsweise, wenn man sich auf den Standpunkt des Grundeigentümers stellt; dann erscheint sie als eine gesellschaftliche Aneignungsweise von Arbeitsprodukten, als das Recht auf einen Teil der jährlich produzierten wirtschaftlichen Werte. — Und zwar erscheint sie darum als eine „gesellschaftliche" Aneignungsweise, weil die Aneignung von Wertquanten nicht durch wirtschaftliche Thätigkeit, durch wertschaffende Arbeit erfolgt, sondern nur auf Grund von gesellschaftlichen Zusammenhängen möglich wird. Nur in einer Gesellschaft, in der Grund und Boden Privateigentum ist und die einen Rechtstitel der Eigentümer auf einen Teil des Arbeitsertrages dieser Gesellschaft anerkennt, ist eine Grundrente möglich. — Da entsteht nun die Frage, was ist bei der Grundrente Gegenstand der gesellschaftlichen An-

eignung? Woraus entspringt das Renteneinkommen des Grundbesitzers? Wird es von den Bodenkräften hervorgebracht oder stellt es sich als einen Abzug von dem Ertrage fremder Arbeit dar?

Diese Frage wurde verschieden beantwortet; Ricardo nahm an, daß die Bodenkräfte die Grundrente erzeugten, andere Nationalökonomen stellten sich auf den entgegengesetzten Standpunkt und wiesen nach, daß es nicht die Verschiedenheit des Bodens sei, aus welcher die Grundrente hervorgehe, sondern daß die gesellschaftliche Machtstellung der Grundeigentümer innerhalb unserer ökonomischen Verhältnisse es diesen ermögliche, sich einen Teil vom Ertrag der gesellschaftlichen Arbeit anzueignen.

Die Vertreter dieser Ansicht sagen z. B., der Eigentümer eines Komplexes Land hat nicht die in demselben vorhandenen Bodenkräfte in seinem Eigentum, diesem läßt sich nur mittelst der Arbeit desjenigen beikommen, der das Land bebaut. Das Gras, das Holz der Naturwälder erhält erst durch die *Arbeit* des Mähens und Abschlagens einen wirtschaftlichen Wert. Der Eigentümer des Landes hat nur den Boden als Arbeitsmittel, als Voraussetzung eines Arbeitsprozesses in der Hand, wie der Kapitalist das Werkzeug und das Rohmaterial. Weder das Land an sich, noch das Kapital oder das Rohmaterial bringt aber an sich irgend einen wirtschaftlichen Wert hervor, es ist vielmehr nur Ausstattung der Arbeit, Bedingung eines gesellschaftlich notwendigen Produktionsprozesses. Daraus erhellt, daß die Grundrente nur allein aus der gesellschaftlichen Machtstellung des Grundbesitzers, kraft welcher er andern ein notwendiges Produktionsmittel vorzuenthalten in der Lage ist, entstehen kann. In der Grundrente liegt also kein vom Boden selbständig erzeugter wirtschaftlicher Wert, kein Aequivalent für die besondere Bodenkraft, sondern nur ein gesellschaftliches Tributrecht.

Wenn diese Sätze richtig sind, so läßt sich die Grundrente definieren als das infolge des Privateigentums an Grund und Boden entstandene *gesellschaftliche Tributrecht* am Ertrag der wirtschaftlichen Arbeit anderer.

Nachdem so das Wesen der Grundrente charakterisiert ist, entsteht für uns eine weitere Frage, nämlich die, nach welchem Princip sich die Höhe der Grundrente richtet.

Auf den ersten Blick ist man versucht zu sagen, der Bodenwert bedinge die Höhe der Grundrente; diese Antwort ruft aber nur der zweiten Frage, wodurch wird der Bodenwert bestimmt?

Wie wir gesehen, hat der Boden als solcher keinen wirtschaftlichen Wert, weil er kein Erzeugnis der Arbeit ist. Er ist eine natürliche Thatsache, einerlei ob Menschen darauf wirtschaften oder nicht. Der Boden kann nicht mit einem Wertmaßstab gemessen werden, der nur zum Ausmaß von durch Arbeit geschaffenen Produkten dient. So kommt man zum Schluß, daß der Bodenwert nur eine gesellschaftliche Fiktion ist, die nur auf einer bestimmten Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung des Menschengeschlechts entsteht. Beim Bodenwerte kann man also nicht von einem normalen wirtschaftlichen Werte sprechen, dessen Höhe sich nach dem in ihm enthaltenen Arbeitsquantum bemißt, sondern von einem gesellschaftlichen Werte, besser einer Wertfiktion, die ein der wirtschaftlichen Nutzung fähiges Grundstück nur nach seinen Fähigkeiten erhält, fremde Arbeit durch Aneignung eines Teiles ihres Ertrages auszubeuten.

Und diese Ausbeutungsfähigkeit besitzt der Grund und Boden in höchstem Grade, in noch viel höherem Grade als das mobile Kapital; auch dieses kann in der Form von Arbeitsmitteln, wie Maschinen, Rohstoffe, Gebäude 2c., natürlich einen Verwertungspreis erzielen, der den Wert der betreffenden Arbeitserzeugnisse übersteigt; aber da die Produktion von solchen kapitalbildenden Arbeitsmitteln keine natürlichen Schranken hat, da letztere beliebig mit Maschinen 2c. hergestellt werden können, so unterliegt ihr Verwertungspreis der Konkurrenz.

Ganz anders bei Grund und Boden; er hat keinen wirtschaftlichen Wert, kann aber einen unbegrenzten gesellschaftlichen Fiktionswert erhalten, weil er nur in beschränkter Masse vorhanden ist und nicht vermehrt oder ersetzt werden kann, wie z. B. Maschinen oder Naturerzeugnisse, wie Petroleum, Kohlen u. s. w.

Der Boden ist geradezu die unentbehrliche Voraussetzung der menschlichen Wirtschaft, er enthält alles, was die Natur an Stoffen und Kräften darbietet; was aber dem Grund und Boden in der Gegenwart seine alles überragende Bedeutung verleiht, und das ist für unsere spezielle Frage besonders wichtig, ist seine Eignung für die Bedürfnisse der Geld- und Kreditwirtschaft.

Kraft dieser Eigenschaften schwillt der gesellschaftliche Wert des Bodens beständig an, und das will nichts anderes bedeuten, als daß sein Anteil am Ertrag fremder Arbeit immer größer wird. Die sociale Machtstellung des Grundeigentums ermöglicht es diesem, den größten Teil aller wirtschaftlichen Fortschritte für seine Wertsteige-

rung auszunutzen. Mit der wirtschaftlichen Kultur steigt und fällt der Bodenwert; dort, wo sie am intensivsten ist, in den Städten, ist auch der Bodenwert am größten.

So gibt der Monopolcharakter des im Privateigentum befindlichen Bodens diesem in der Gesellschaft die Macht, jeden Preis für seine Benutzung zu erlangen, der überhaupt nur erreichbar ist; nach oben hat er keine feste Grenze mehr. Die Folge dieser Erscheinung, die nicht zu leugnen ist, ist die, daß jede Verschiebung in den Einkommmensverhältnissen, die durch den Staat oder durch Gemeinnützigkeit zu Gunsten der arbeitenden Klassen angestrebt wird, auf die Dauer nicht den Bedachten zu gut kommt, sondern nur deren Ausbeutungsfähigkeit als Konsumenten von Logis und Wohnungen erhöht und damit die Tributrechte der Grundeigentümer vergrößert.

II.

Zur Milderung der erwähnten, das sociale Gleichgewicht beeinträchtigenden Erscheinungen ist sowohl der Verkauf staatlicher Ländereien unter Vorbehalt des Rückfalls, als auch die Einführung eines Systems der veränderlichen Grundrente vorgeschlagen. Ob das eine oder das andere den Vorzug verdient, ist lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage.

Der Verkauf unter Vorbehalt des Rückfalles an den Staat läßt sich so denken, daß der Staat das Eigentum an Grund und Boden an Dritte (Private) veräußert mit der Klausel, daß nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren Grund und Boden nebst den darauf stehenden Gebäuden eo ipso an den Staat zurückfallen, daß somit der inzwischen entstandene Mehrwert der Allgemeinheit zu gut kommt, anstatt den Privaten in die Tasche zu fließen. Wir haben ähnliche Institutionen in Manchester und London.

Allein uns scheint diese Konstruktion unzulänglich:

1. Weil dem Staat dadurch wohl unter Umständen einmal nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren ein Mehrwert zufließen kann; allein dieser Mehrwert kann doch problematisch sein, wenn der Rückfall des Grundstückes in Zeiten fällt, die den Landpreisen ungünstig sind (z. B. Krieg, Epidemien, Handelskrisen u. s. w.);

2. weil sich schwer Private finden, die dieses „Eigentum auf Zeit" begrüßen würden, und

3. namentlich deshalb, weil der Private, der auf Zeit Eigentum erwirbt, trachten wird, das Grundstück und die Zeit in einer Weise

auszunutzen, daß ihm ein möglichst großer Profit bleibt; er wird so viele Wohnungen als möglich auf dem denkbar engsten Raum einrichten und die Bewohner, seine Mieter, so viel als möglich steigern. Ferner wird er, wenn nicht strenge Gesetzesbestimmungen erlassen werden, namentlich gegen Ende der Eigentumszeit die Gebäude verwahrlosen lassen, da er sie ja doch der Allgemeinheit mit dem Grundstück überlassen muß. —

Viel rationeller erscheint mir die Ueberbauung einzelner Grundstücke gegen Entrichtung einer veränderlichen Grundrente, und da lassen sich zwei Wege denken:

1. Der Staat behält sich das Eigentum am Grundstück vor und gestattet dessen Benutzung gegen Zahlung einer Grundrente, oder

2. Er überträgt auch das Eigentum am Grundstück selbst, aber mit der Verpflichtung, die Grundrente an ihn abzuliefern. Mit andern Worten der Staat behält sich die ökonomische Seite des Eigentums, das er rechtlich an Dritte überträgt, vor.

Mir erscheint der zweite Weg als der praktischere, weil es unsern Anschauungen besser entspricht, wenn der Erbauer eines Hauses (und um das wird es sich ja in 90 Procent handeln) auch Eigentümer von Grund und Boden ist, und dann hat dieser Modus noch den Vorteil, daß er sich in unser Grundbuch leicht einführen läßt und den bisherigen Gepflogenheiten bei Kauf und Verkauf von Liegenschaften angepaßt werden kann.

Bei Einführung dieser Reform sind namentlich zwei Punkte zu berücksichtigen: die Grundrente muß

1. unablöslich und

2. veränderlich sein.

Ersteres erscheint mir selbstverständlich, wenn nicht der ganze Effekt der Reform der Grundrente verloren gehen soll.

Sie muß aber auch veränderlich sein, da nur dadurch der Allgemeinheit der Mehrwert zugeführt werden kann. Freilich ist hier nicht außer Acht zu lassen, daß in ausnahmsweisen Zeiten diese Veränderlichkeit auch zu Ungunsten der Allgemeinheit wirken kann, denn es ist ja keineswegs ausgeschlossen, daß bei Zeiten von Krieg u. s. w. die Grundrente fallen kann.

Die Frage, wie diese Veränderlichkeit der Grundrente ihren praktischen Ausdruck finden kann, ist meines Wissens noch selten zur Sprache gekommen, so haben sich z. B. auch die Anhänger der sog.

Frei-Land-Theorie, die ja namentlich die Grundrente ausschlachten, über die praktische Ausführung ihrer Ideen wenig verbreitet.

Die Ausführung läßt sich so denken, daß der Staat, der ein Grundstück auf Grundrentenbestellung verkauft, beim Verkauf bedingt, daß die Höhe der Grundrente in gewissen Zwischenräumen, z. B. alle 10 Jahre, nach bestimmten Grundsätzen neu festgesetzt wird; oder besser, der Staat stellt in einem Gesetz die allgemein verbindlichen Normen über solche Verkäufe auf Grundrente auf.

Die periodische Ansetzung der Höhe der Grundrente muß natürlich durch eine vollständig unparteiische Behörde, am besten durch eine vom Großen Rat bestellte Kommission, etwa mit Rekursrecht an den Regierungsrat oder einen Verwaltungsgerichtshof, erfolgen.

Die Grundsätze, nach welchen eine Revision Platz greifen soll, können mehr mechanische oder, wie wir sie nennen wollen, individualistische sein, z. B.:

Bei einem überbauten Grundstück wird der durchschnittliche Ertrag der letzten Revisionsperiode (10 Jahre) als Habenposten angenommen. Als Sollposten haben zu figurieren:

a. Bei Mietwohnungen eine sog. Regieentschädigung (Entschädi- für Verwaltung).
b. Zins des für das Haus ausgegebenen Kapitals nach dem durchschnittlichen Zinsfuß.
c. Eine Amortisation, dienend zur Abschreibung der Gebäulichkeiten und Reparaturen.

Beispiel:

Der Ertrag der Liegenschaft an Mieten (durchschnittlich)		Fr. 6000
Hievon gehen ab:		
für Regie	Fr. 1000	
„ Zins der in die Liegenschaft gestellten Kapitalien	„ 3000	
„ Amortisationen	„ 1000	
		„ 5000
	Bleibt Grundrente	Fr. 1000

Nehmen wir an, daß die Grundrente vor 10 Jahren Fr. 600 betragen habe, so ergibt sich eine Steigerung von Fr. 400 und die Grundrente bleibt für die nächsten 10 Jahre Fr. 1000.

Diese Art der Berechnung nimmt also an, daß jede Einnahme aus der Liegenschaft, die mehr als die Zinsen der in das Haus gesteckten Kapitalien ausmacht, Grundrente ist; denn nicht das

Haus, das ja durch den Gebrauch stetig abgenutzt wird, erfährt eine Wertsteigerung, sondern nur der Grund und Boden. Dagegen erscheint es notwendig, dem Eigentümer eine Entschädigung für die Verwaltung des Hauses zu zahlen, da er für seine Arbeit in dieser Hinsicht honoriert werden muß; ebenso notwendig erscheint mir eine Amortisationsquote, da der Kapitalist, der sein Geld auf das Haus leiht, eben in Anbetracht der Abnutzung, mit der Verminderung des Wertes des Unterpfandes eine Abzahlung stipulieren wird.

Es läßt sich aber auch eine andere Art der Berechnung denken, welche gleichsam das Individuum und seine Talente, den ihm überlassenen Raum auszunutzen, in Berücksichtigung zieht.

Es ist ja klar, daß nicht jedes Individuum den ihm überlassenen Raum gleichmäßig ausnutzt; der eine thut es mit mehr Geschick als der andere, seine Einrichtung des Gebäudes zeigt, ohne daß mehr Kapital verwendet zu werden braucht, mehr Plan und mehr Geschmack. Alles das würde bei der oben bezeichneten mechanischen Ausrechnung der Grundrente außer Berücksichtigung bleiben; der geschickte Geschmackssinn hätte keinerlei Vorteile vor dem ungeschickten.

Im Hinblick auf diese Thatsache müßte also eine andere, freilich kompliziertere Art der Berechnung der Grundrente Platz greifen, indem dann im Revisionsjahr nur der Kapitalwert des Bodens ohne Berücksichtigung der Mietertrages des Hauses durch Sachverständige neu geschätzt würde und aus diesem Kapitalwert noch einen gewissen Prozentsatz der Rente herausgerechnet wird.

Bei der einen wie der andern Art der Berechnung wird der jeweilige Mehrwert der Grundrente dem Staate zufließen, nur wird diese letztere Art der Berechnung nicht so vorteilhaft auf die Mieten wirken, da, wie wir später zeigen werden, die rein mechanische Ausrechnung der Grundrente eine absolute Reduktion der Mietzinse im Gefolge haben muß, während dies bei der individualistischen Ausrechnung nicht in so ausgesprochenem Maß der Fall sein wird; dagegen wird die letztere Art der Berechnung den Vorteil haben, daß besser, schöner und rationeller gebaut wird und sich weit mehr Menschen entschließen, auf Grundrentenland zu bauen, da ihnen dadurch dann nicht jeder Vorteil, den sie aus ihren Talenten erzielen, vorweg in Form der Grundrente entzogen wird; dadurch wird auch die Unternehmungslust nicht unterbunden, es verbleibt vielmehr dem Individuum ein freier Spielraum.

Bei Wohngebäuden, die nicht Mietwohnungen sind, bei Oekonomiegebäuden, muß bei der ersten Art der Berechnung der Mietwert ähnlicher Gebäude an gleicher Lage zur Berechnung der Grundrente maßgebend sein. Bei der zweiten Art wird wiederum nur der Kapitalwert des Bodens in Berücksichtigung gezogen.

Diese zweite Art der Berechnung hat jeweilen bei dem sehr selten vorkommenden Fall einzutreten, wenn das überlassene Grundstück nach Ablauf der 10 Jahre nicht überbaut ist.

Neben der periodischen Revision der Grundrente läßt sich auch eine ausnahmsweise Revision denken, so bei Anlaß der Handänderung des Grundstückes; allein eine solche Bestimmung würde den freien Verkehr mit solchen Grundstücken auf sehr nachteilige Weise hindern.

Dagegen scheint mir eine ausnahmsweise Revision zu Gunsten des Rentenzahlers gerechtfertigt, wenn gesellschaftlich-wirtschaftliche Veränderungen stattfinden, welche entweder direkt eine Wertverminderung mit sich bringen oder indirekt den Ertrag infolge allgemeiner Notstände schädigen, so daß die stipulierte, resp. revidierte Grundrente in keinem Verhältnis mehr zum Ertrag des Grundstückes ist.

Die Entrichtung der Grundrente an den Staat geschieht am besten in 4 Raten per Jahr, z. B. auf Anfang eines Trimesters; dem Staat erwächst freilich dadurch eine Mehrarbeit, aber auf der andern Seite fällt es dem Rentenzahler leichter, in kleineren Raten zu zahlen, als die ganze Summe auf einmal.

III.

Im Folgenden soll sich nun zeigen, wie das vorgeschlagene Grundrentensystem in unseren Rechtsverkehr eingeführt werden kann.

Beim Verkauf von Grundstücken von seiten des Staates an Dritte vereinbaren die Kontrahenten wie bisher den Kaufpreis, die Höhe der Grundrente. Gegen Ausstellung eines Grundrentenbriefes, z. B. des Staates, wird der Käufer Eigentümer des Landes. Dieser Grundrentenbrief mußte ungefähr folgendermaßen lauten: Gegen Ueberlassung der Parzelle X. in Sektion Y. stelle ich eine jährliche in vierteljährlichen Raten zu zahlende Grundrente von Fr. . . . . für mich und meine Rechtsnachfolger aus; die erste Rate dieser Grundrente ist verfallen am . . . . . Hierauf müßte ein Auszug aus dem betreffenden Gesetze folgen, enthaltend die Grundsätze der Unablöslichkeit und der Revision der Grundrente und die Bestimmungen, welche bei Nichtzahlung der Grundrente Platz greifen (mit anderen

Worten: ein Auszug aus den diesbezüglichen Vorschriften des schweiz. Betreibungsgesetzes). Kaufvertrag und Grundrentenbrief werden im Grundbuch eingetragen und mit dem Visum des Grundbuches versehen.

So sind die Käufer Eigentümer der Grundstücke wie bisher und der Staat Grundrentengläubiger, die Grundrente wird als solche in die Hypothekenrubrik als erste Hypothek eingetragen, wobei die Verwaltung neben dem Tag der Entstehung der Grundrente auch den Tag der nächsten Revision einzutragen hat, damit jedem Interessenten auf den ersten Blick klar ist, in welchem Zeitpunkt eine Grundrente revidierbar ist.

Wenn nun der Eigentümer baut und zu diesem Bau Geld benötigt, so hindert ihn nichts, zur Sicherung des Kapitals eine Hypothek zu Gunsten des Darlehers eintragen zu lassen. Dieses Pfandrecht erhält zweiten Rang unter Vorgang einer Grundrente von Fr. . . . ., revidierbar z. B. am x. November 1908. Dabei wird das ganze Grundstück als Unterpfand eingesetzt, allein es ist jedem Darleiher sofort klar, daß für seine Sicherheit nichts anderes übrig bleibt, als das Gebäude; denn der Wert von Grund und Boden wird durch die Grundrente vollständig absorbiert. Jeder Darleiher wird darum neben der Kreditfähigkeit des Darlehenempfängers nur den Wert des Gebäudes, also namentlich dessen Brandassekurranz in Berücksichtigung ziehen und darnach die Höhe seines Darlehens bemessen. Gerade wie die Belastung mit Hypotheken keine Schwierigkeiten bereitet, wird auch eine sonstige Belastung z.B. mit Servituten keine Hindernisse bieten, wie heute die Hypothekargläubiger um ihre Einwilligung zur Servituterrichtung zu begrüßen sind, so muß der Staat als Grundrentengläubiger angegangen werden.

Die nachbarrechtlichen Verhältnisse, wie sie unser Gesetz betr. Nachbarrechte normiert, werden durch ein solches Grundrentensystem keineswegs berührt.

Das Grundstück geht in bisheriger Weise an den Käufer über, und zwar gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung der Grundrente an den Staat, wobei letztere revidierbar ist z. B. am x. November 1908 im Betrage von Fr. . . . . und Bezahlung einer Summe von Fr. . . . . für das Gebäude; auch hier kann diese Bezahlung durch Ueberbinden von Hypotheken, Ausstellung von Hypotheken vor sich gehen, ganz wie bisher. — Bei solchen Rechtsgeschäften

wären namentlich im Anfang die Kontrahenten in ausführlicher Weise über die Grundrente und deren Folgen zu belehren.

Bei Parzellierung einzelner Grundstücke bei Anlaß des Verkaufs muß von den Parteien die dem Staate geschuldete Grundrente proportional der Anzahl der verkauften Quadratmeter dem Käufer überbunden werden unter Anzeige an den Fiskus, der auf seinem Grundrentenbrief den Nachtrag beifügt.

Wir erachten es als selbstverständlich, daß bei allen solchen Verkäufen die Handänderungssteuer in Wegfall kommen muß, weil faktisch nicht mehr Grund und Boden, dessen Wert dem Staat stetsfort vorbehalten ist, die Hand ändert, sondern nur das Gebäude, das in Wirklichkeit keine immobile, sondern eine mobile, eine Ware in wirtschaftlichem Sinne ist.

Beim Erbfall bietet das Bestehen der Grundrente keinerlei Schwierigkeit; wir gehen darum sofort zu den Zwangsverkäufen infolge Pfandversteigerung über. —

Das schweiz. Betreibungsgesetz sieht in Art. 135 die Grundrente vor. In dieser Hinsicht würden also dem Institut keine Schwierigkeiten erwachsen und auch sonst kann ich nichts bemerken, was Hindernisse bereiten würde.

Das Gantprotokoll führt die Grundrente nach dem Grundbuchauszug auf und bedingt, daß der Ersteigerer in erster Linie die Grundrente zu übernehmen hat; die übrigen Steigerungsbedingungen bleiben die gleichen wie bisher; auch sind alle Vorschriften des Betreibungsgesetzes in gleicher Weise anzuwenden, wie bei Liegenschaften ohne Grundrente.

Die Betreibung bei Nichtzahlung der Grundrente kann ebenfalls nach den Vorschriften des Betreibungsgesetzes vor sich gehen; der Staat betreibt den säumigen Grundrentenschuldner für die nichtbezahlte Rate und zwar mittelst der Pfandbetreibung und bringt die Liegenschaft nötigenfalls zur Steigerung; ist der Staat mangels genügenden Angebots, d. h. wenn sich niemand findet, der die Grundrente übernimmt, genötigt, die Liegenschaft zu ersteigern, so erlischt naturgemäß die Grundrente, weil der Staat selbst wieder Eigentümer der Liegenschaft wird.

Es würde zu weit führen, dem Rechtsverkehr in alle Einzelheiten nachzugehen; die hauptsächlichsten Fälle, die angeführt sind, mögen genügen, um zu zeigen, daß die Einführung der Grundrenten-

briefe in der Form, wie wir sie uns denken, auf keine namhaften Schwierigkeiten stoßen wird.

IV.

Es erübrigt uns nun noch, die Folgen einer Einführung des Systems der unablöslichen und veränderlichen Grundrente kurz zu besprechen.

Der Staat, welcher einen großen Komplex Land dem Grundrentensystem unterwerfen will, muß in erster Linie auf einen rationellen Bebauungsplan sein Hauptaugenmerk richten; durch genügende Straßenanlagen, Anlagen und Plätze, Erleichterung des Verkehrs mittelst Straßenbahnen muß der Staat trachten, das Wohnen auf einem solchen Areal möglichst angenehm zu gestalten und dieses Areal dem Centrum noch näher zu rücken. Das Kapital, das der Staat für solche Anlagen auswirft, ist nicht verloren, kommt nicht dem Einzelnen zu gut, der vielleicht nur einem kleinen Teil daran zahlt und den großen Profit in seine Tasche steckt, vielmehr erhöhen alle diese Ausgaben den Wert des eigenen Grundstückes und fließen mit der Zeit in Form der Grundrente dem Staate zu.

Ich schicke dies voraus, weil es nicht verschwiegen werden darf, daß anfangs wenigstens bei der Bevölkerung keinerlei Lust vorhanden sein wird, Liegenschaften auf Grundrente zu kaufen; denn trotzdem ja durch Wegfallen einer Kapitalsumme als Kaufpreis, durch Befreiung von der Handänderungssteuer Erleichterungen geschaffen werden, die nicht zu unterschätzen sind, wird der Einzelne den Verzicht auf einen allfälligen Gewinn an Grund und Boden als Nachteil gegenüber dem früheren Zustand empfinden, und dieser Nachteil muß durch allerlei Vorteile, welche das Wohnen auf solchem grundrentenpflichtigen Boden mit sich bringt, kompensiert werden. Ich kann mir freilich denken, daß viele, die nicht bemittelt sind, gern die Gelegenheit ergreifen werden, gegen eine ratenweise zu bezahlende Grundrente ein Grundstück zu erwerben, um dort ihre Häuser zu bauen; denn es giebt immer noch viele, die lediglich um zu wohnen, also aus reinem Bedürfnis, Liegenschaften erwerben, die nicht an einen mutmaßlichen Gewinn denken, die also nicht auf Spekulation kaufen. Es muß bei diesem Anlaß die übrigens selbstverständliche Konsequenz des Grundrentensystems noch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß ein solches Land der Spekulation vollständig entzogen wird; denn nur die Aussicht auf Gewinn führt

zu Spekulation; derjenige, der auf solchem Land wohnen will und muß, kauft sein Areal, wie etwa der Hungrige ein Stück Brot kauft, um seinen Hunger zu stillen.

Eine weitere Konsequenz der Einführung der Grundrentenbriefe wird nach meinem Dafürhalten das Sinken der Mietzinse für Wohnungen auf solchem Lande sein.

Wie wir oben gesehen haben, muß nach der mechanischen Berechnung der Grundrente alles das als Grundrente an den Staat bezahlt werden, was nach Abzug einer Verzinsung der in das Haus gesteckten Kapitalien, einer Amortisation und einer Regieentschädigung von den Einnahmen der Liegenschaft übrig bleibt.

Der Eigentümer hat also an den Erträgnissen, die ihm aus dem Vermieten zufließen, keinen großen Gewinn, er wird darum sich darauf beschränken, nur so viel aus den Mieten zu ziehen, als notwendig ist, um die in den Bau gesteckten Kapitalien zu verzinsen, eine Steigerung der Mieten kommt nicht ihm zu gut, sondern dem Staat, der in Form der Grundrente diese Steigerung absorbieren würde; es ist aber kaum glaublich, daß jemand lediglich, um dem Staat eine größere Grundrente zu verschaffen, die Mieten steigert. Man könnte hier einwenden, daß in dem Zwischenraum zweier Revisionsperioden es dem Eigentümer dennoch möglich wäre, die Mieten hinaufzutreiben, um sie dann, wenn die Revisionsschatzung nahe bevorsteht, wieder herabzusetzen. Meiner Ansicht nach wäre dies eine unrichtige Kalkulation, denn es darf die Grundrente nicht auf Grund der Liegenschaftserträgnisse des Revisionsjahres allein berechnet werden, sondern es muß die Berechnung auf die durchschnittlichen Erträgnisse der letzten 10 Jahre basiert werden. Der Grundeigentümer muß also angehalten werden können, die Erträgnisse jedes einzelnen Jahres dem Staate anzugeben, damit dieser in den Stand gesetzt ist, die Grundrente auszurechnen. Ob bei einer solchen, freilich lästigen Kontrolle sich dann noch eine Steigerung der Mieten lohnen wird, erscheint uns sehr fraglich. Sie scheint mir aber auch ausgeschlossen, und das gilt nun auch bei der zweiten, der individualistischen Berechnung der Grundrente, im Hinblick auf die Konkurrenz des Landes selbst und des Kapitals.

So lange noch Bauterrain gegen Entrichtung einer Grundrente zu haben ist, wird sich jeder Mieter, dem der gesteigerte Mietzins zu hoch erscheint, leicht dazu entschließen, selbst Land zu erwerben, um dort billiger zu wohnen, als beim steigerungslustigen Mietherrn.

Ferner wird, wenn einmal große Komplexe Land dem Grundrentensystem unterworfen sind, es dem Baulustigen leicht fallen, gegen billigen Zins Kapitalien zum Bau der Häuser zu finden, denn das Kapital, welches von der Belehnung von Grund und Boden selbst zurückgedrängt wird, wird abundant, es fehlt ihm eines der hauptsächlichsten Anlagegebiete, der Grund und Boden, und darum wird der Zinsfuß sinken, und die Belehnung von Häusern zu billigem Zins wird eine willkommene Anlage für solche Kapitalisten sein, die ihr Geld nicht in die allen möglichen Risiken ausgesetzte Industrie stecken wollen.

Wenn nun aber richtig ist, daß die Einführung der Grundrente ein Sinken des Mietzinses zur Folge hat, so wird dieses Phänomen, das sich zumeist nur beim eigentlichen Grundrententerrain zeigt, eine Einwirkung auch auf die Mieten auf anderem Terrain zur Folge haben; auch diese werden nach und nach sinken müssen, weil die Leute, wenn sie es irgendwie mit ihren geschäftlichen Funktionen vereinigen können, sich lieber den billigen Mietwohnungen des Grundrentenlandes zuwenden, als daß sie eine hohe Miete anderswo zahlen. Und wenn nun nicht nur an einzelnen Teilen einer Stadt das Grundrentensystem angewendet wird, sondern auf allen Gebieten, wo Staatsland, oder wie in Basel, wo Land der Bürgergemeinde, des Spitals, der Chr. Merianschen Stiftung, ist, dann regulieren die Mieten dieses Komplexes beinahe alle Mieten der ganzen Stadt, und dann werden nicht mehr, wie eingangs erwähnt, alle wohlthätigen Folgen der Einkommensverschiebungen, die zu Gunsten gewisser Teile der Bevölkerung vom Staate oder von Seite der Gemeinnützigkeit angestrebt werden, durch die Mieten verschlungen werden und die Grundrente zu Gunsten der Privaten vermehren.

Wie wir gesehen, hat der Eigentümer eines Grundrententerrains lange nicht mehr die finanziellen Interessen an seiner Liegenschaft, wie der Eigentümer von Privatland; dies wird dem Einwand rufen, da werde wohl auch kein Mensch mehr Mietwohnungen erstellen und sich mit den Mietern plagen, um doch keinen nennenswerten Gewinn zu haben. Dieser Einwand ist bei der mechanischen Berechnung der Grundrente teilweise stichhaltig; eigentliche Mietkasernen werden kaum mehr auf solchem Land erstellt werden; dagegen läßt sich doch immerhin denken, daß Wohnungen für 3—4 Familien gebaut werden, weil die Baukosten eines mehrstöckigen Hauses relativ billiger zu stehen kommen, als die Baukosten eines kleinen Hauses ohne oder

mit einem Stockwerk; dann wird die vorgesehene Regieentschädigung, die bei Wohnungen ohne Miete wegfällt, manchen veranlassen, Mietwohnungen in bescheidenem Umfange zu bauen. Häuser mit Verkaufsmagazinen werden meistens in mehreren Stockwerken errichtet werden, so daß solche Wohnungen auch auf dem Grundrentensystem nicht fehlen würden. Bei der individualistischen Berechnung der Grundrente fallen alle diese Bedenken dahin.

Wenn aber auch Mietskasernen ausgeschlossen sind, wenn faktisch weniger eigentliche Mietswohnungen erstellt werden, als dies bis jetzt geschehen, so können wir dies nicht beklagen, sondern nur, namentlich im sanitarischen Interesse, begrüßen.

Durch die vorteilhafte Art des Erwerbes werden manche sich veranlaßt sehen, einen Komplex zu kaufen, auf dem sie ein Haus für eine Familie errichten, dadurch werden die Wohnungsverhältnisse günstiger und manche Quelle von Haß und Streit versiegt.

Es kann sein, daß die Bedenken, die ich hier namhaft gemacht habe, manchen veranlassen könnten, auf das Grundrententum zu verzichten zu Gunsten des Erbauens der Häuser durch den Staat. Es ist ja allerdings richtig, daß auch bei diesem Modus der Staat die Grundrente und diesen Mehrwert behält; allein es würde meiner Ansicht nach damit wenig gewonnen werden. Einmal ist notorisch, daß der Staat viel teurer baut als Privatpersonen, seine Mietzinse kann er aber nicht entsprechend den Baukosten fixieren, sonst bekommt er überhaupt keine Mieter, es würde also dadurch die Grundrente für den Staat bedeutend geschmälert werden; dann ist auch undenkbar, daß der Staat ganz große Komplexe selbst überbauen wird; was soll dann aus dem übrigen Terrain werden?

Meines Erachtens giebt es darum kein anderes Mittel für den Staat, der sein Grundeigentum nicht verkaufen und der Spekulation preisgeben will, als die Anwendung des Systems der Grundrente in dieser oder jener Form.

Natürlich wird dieses System nur dann in einer befriedigenden Weise wirken, wenn ihm ganz bedeutende Komplexe in allen möglichen Zonen der Stadt unterworfen werden. Wenn alles Land, das z. B. in Basel öffentlichen Korporationen und Stiftungen zu Eigentum gehört, nur auf Grundrente verkauft werden kann, wenn die Spekulation nicht mehr oder in geringerem Maße sich des bis dahin unbebauten Landes bemächtigen kann, dann werden die heilsamen Folgen fühlbar werden.

Es erscheint uns darum notwendig, daß alle Verkäufe von Staats-, Korporations- und Stiftungsgeländen außer den Verkäufen gegen Grundrentenbriefe verhindert werden, denn wenn nur 100 Jucharten als Grundrentenland erklärt, 1000 Juch. aber der Spekulation preisgegeben werden, so ist der Effekt des ganzen Grundrentensystems ein prekärer. Will man aber zuerst nur einen Versuch mit einem kleinern Teil machen, so ist es am besten, alle Verkäufe öffentlichen Landes so lange zu verbieten, bis die Resultate dieser Versuchsstation vorliegen.

Sobald in dieser oder jener Weise von Seite des Staates vorgegangen wird, wird eine geradezu unerhörte Spekulation mit dem noch vorhandenen Privatterrain Platz greifen. Es wird alles sich auf das erhältliche Land stürzen, um ja noch vor Thorschluß einen Profit zu machen. Sobald aber die Grundrentenverkäufe in ihr Recht treten und damit der Wert von Grund und Boden auch für anderes Terrain reguliert wird, wird ebenso rasch, wie er gestiegen, der Wert des Spekulationslandes fallen, und eine langandauernde Liegenschaftskrisis mit allen ihren Konsequenzen wird die Folge sein. Das ist eine Schattenseite der Einführung des Grundrentensystems, die man nicht vergessen darf. Ob dies aber von der Einrichtung eines Systems, wenn man es für richtig und heilsam erachtet, abhalten soll, ist eine Frage, deren Beantwortung nicht hieher gehört.

Zum Abschlusse nur noch die Erwägung, wie der Staat die ihm von Privaten zufließende Grundrente verwenden soll. Meines Erachtens in erster Linie zu Gunsten derjenigen Stadtteile, aus welchen sie ihm zukommt; diese verdienen zuerst eine Berücksichtigung, und dadurch steigert sich die Grundrente jener Teile wiederum zu Gunsten der Allgemeinheit. In zweiter Linie aber sollte der Staat diese Intraden verwenden, um stets neue Komplexe, die durch die oben erwähnte Liegenschaftskrisis billiger werden, anzukaufen, um sie der Grundrente zu unterwerfen; je mehr solcher Komplexe einbezogen werden, um so mehr wird die Grundrente zu Gunsten der Allgemeinheit wirken und den Staat in den Stand setzen, direkte und indirekte Steuern auf ein Minimum zu reduzieren.

Ueber den Einfluß der Konsumgenossenschaften auf den Arbeiterhaushalt.

Von Max May, Heidelberg.

Die Sparsamkeit der Arbeiter hat bekanntlich grundsätzliche Gegner, die ganz richtig annehmen, im allgemeinen würde der auf Profit bedachte Arbeitgeber und Kapitalist es als überflüssig bezeichnen, den Arbeitslohn zu erhöhen und die gesamte Lage der Arbeiter zu verbessern, wenn er sähe, daß eine Mehrheit von Arbeitern zu sparen vermöchte, Rücklage zu erzielen im stande sei.

Es gibt aber noch eine weitere Gattung von Spargegnern, die behaupten, der Arbeiter könne gar nichts sparen, denn er habe ja noch zum Leben zu wenig, mithin bliebe nichts für eine Rücklage, einen Notpfennig für die Zukunft übrig.

Die letzteren sind schon deshalb von selbst widerlegt, weil ja innerhalb des Arbeiterstandes so mannigfache Einkommensabstufungen zu finden sind, daß damit ja ein Beweis erbracht wäre, daß mindestens diejenigen sparen können, die über den Durchschnitt eines Arbeitereinkommens erwerben, wenn auch die unter dem Durchschnitt bleibenden notleiden und selbst die auf der Durchschnittslinie noch ein entsagungsvolles Leben führen müssen.

Aber auch die ersteren können darüber beruhigt sein, daß einerseits der Profithungrige auch ohne Nachweis über vielseitiges Sparen des Arbeiters zähe ist und bleibt, so lange er kann, anderseits ihm leicht nachzuweisen ist, daß Sparsinn und Ueberfluß nicht immer bei

einander wohnen und Mangel an Spartrieb nicht aus Mangel an Einkommen entspringt. Es gab von jeher Sparer unter den Aermsten wie unter den Wohlhabenden und ebenso da wie dort Verschwender, selbstverständlich in relativem Sinne. Es gibt Personen mit reichem Einkommen, die nie ausreichen und selbst ständig in Schuldverhältnissen sind und gibt im gleichen Stande solche, die bei demselben Einkommen reichliche Rücklagen machen.

Ebenso kommt auch ein schlechtbezahlter Arbeiter aus, während während ein gutbezahlter nie genug hat.

Der eine gibt ganz Entsprechendes für Lebensmittel, Wohnung und praktische Kleidung aus und spart an dem Posten für Angenehmes, während der andere vorzugsweise Ausgaben für Angenehmes macht und dadurch für das Nützliche und Notwendige nicht genug hat.

Machen wir uns das durch Beispiel deutlicher.

Einer hat standesgemäße oder einkommensentspreche Wohnung, kleidet sich einfach aber praktisch, und wendet für Lebensmittel das auf, was zur Erhaltung von Gesundheit und Lebenskraft erforderlich ist; er gibt aber wenig oder nichts aus für Alkohol und Tabak; für gaumenkitzelnde Speisen hat er gar nichts und für Tand und Spielerei, für Putz und Eintagskleidung ebenso wenig übrig; er gönnt sich wohl einen geistigen Genuß im Theater, Konzert oder durch Lektüre, aber er geht in kein Tingeltangel und meidet den geistigen Genuß, der, zugleich mit materiellen Genüssen verbunden, nur kostspielig, aber darum doch minderwertig ist.

Der andere hat nur Geld für Tand und Modeputz, für Vergnügungen mit und ohne Trunk aller Art, jede freie Minute wird dem Tabak geopfert, jeder Nikel dem Wirtshaus, aber für Wohnung und Lebensmittel reicht es bei ihm nie.

Der eine ist ein Sparer trotz besseren Lebens, besserer Wohnung, der andere ein Schuldenmacher trotz seiner elenden Wohnung und unzureichender Nahrung.

Wenn also die Sparfreunde und Moralisten behaupten, es könne jeder, wenn er wolle, etwas sparen, so haben sie wohl die mannigfachen unnützen Ausgaben vor Augen, die mitunter selbst die Aermsten, die Almosenempfänger machen, indem sie Augenblicksneigungen folgen, die zuweilen kaum Augenblicksfreuden bereiten. Entsagten sie solchen

Freuden, so hätten sie schon die Möglichkeit, etwas für noch schlechtere Tage zurückzulegen.

Sehr häufig ist es ja nur ein Streit um Worte, wenn für oder gegen das Sparen gesprochen wird. Mancher Spargegner empfiehlt ja jegliche Art von Versicherung gegen Krankheitsfälle, für das Alter und die Invalidität, für die Zeit der Arbeitslosigkeit u. s. w., empfiehlt entweder staatliche oder Gemeinde-Versicherung, gewerkschaftliche oder sonstige hilfsvereinliche und auch private Volksversicherung; was ist aber die Versicherung anderes als ein Sparen? Nur die Gemeinsamkeit und der Grundsatz, daß Einer für Alle und Alle für Einen die Prämien bezahlen, unterscheidet sie von dem direkten Sparen der einzelnen mit seiner Unsicherheit im Vergleich zur Versicherung.

Rücklage für die Zukunft, für irgend eine Notlage ist auch jede Versicherungsprämienzahlung.

Es bedarf mithin keines Beweises, daß auch die Spargegner für gewisse Arten des Sparens eintreten, und es sind diese Arten mitunter weit empfindlicher fühlbar für den Wenigbemittelten als das freie Sparen es wäre, jedoch auch sicherer und zuverlässiger.

Aber es gibt eine Art des Sparens, die gar keine Entsagung erfordert und die noch viel zu wenig beachtet ist, das ist die durch Teilnahme an einer Konsumgenossenschaft.

Was das Mitglied einer Konsumgenossenschaft als „Dividende" d. h. aus dem Ueberschuß des Erlöses der im Großen für die Gemeinschaft billig bezogenen Waren, die zum ortsüblichen Preis im einzelnen an die Mitglieder abgegeben werden, herausgezahlt oder gutgeschrieben bekommt, ist eine Ersparnis ohne jede Entsagung, denn die bezogenen Waren sind ja vielfach bei ortsüblichem Preis von bester Qualität, während das sonst nicht bei allen Händlern der Fall ist und so ist eher noch ein Vorzug, außer dem Dividendenbezug beim Einkauf, in der Konsumgenossenschaft festzustellen.

Auch erfordert die Mitgliedschaft wenig, fast keine Entsagung, da das Eintrittsgeld und die anfänglich — bis zur Erlangung des Geschäftsanteils aus Dividendengutschriften — zu zahlenden winzigen Beträge, behufs Bildung eines Anteils, sehr niedrig gehalten und wenig fühlbar sind, wenn die Konsumgenossenschaft ihre Aufgabe

richtig erfüllt und speziell den Arbeiterstand als Mitgliedschaft vor Augen hat.

Der durch kleine Entsagungen gebildete Geschäftsanteil, der als eine ersparte Summe zu erachten ist, bildet aber gerade den sichersten Notpfennig, weil er nicht antastbar ist während der Dauer der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft. Die kleine Entsagung aber wird kompensiert durch den Vorteil, den der Konsumvereinler sofort durch die Gewöhnung zur Barzahlung hat und dadurch, daß er sowohl hinsichtlich Qualität und Gewicht bei seinen Käufen keinerlei Mißtrauen zu haben braucht, wie er es bei dem borgwilligen kleinen Krämer kaum zu unterdrücken vermag.

Daß der Arbeiter einen Notpfennig selbst dann sparen sollte, wenn er gegen alle Eventualitäten Versicherungen angehört, ist unzweifelhaft, denn auch die Versicherten erhalten vielfach nicht genug, um sich ohne Notpfennig einige Zeit ohne Anrufen der Armenpflege — der öffentlichen oder privaten — im Falle von Krankheit, Invalidität, Alters oder Arbeitslosigkeit durchbringen zu können und das beste Mittel zur Beschaffung des Notpfennigs ist die Konsumgenossenschaft.

Bei den von mir gesammelten Arbeiterhaushaltungsrechnungen[1]) fand ich zwei vor, die von Konsumgenossenschafts-Mitgliedern aufgestellt waren. Im einen Fall war die Mitgliedschaft noch ganz neu und läßt sich darüber nichts sagen, im anderen Falle war es der Haushalt desjenigen, der unter allen von mir zu prüfenden und zu besprechenden am besten lebte, und doch gehörte er auch zu denen, die eine Ersparnis zu buchen hatten, die zur Sparkasse gewandert war. Auch in dem Haushalt war erspart worden, der erst neuerdings einer Konsumgenossenschaft sich anschloß, aber hier wirkten verschiedene Momente zusammen, Ersparnisse anzulegen, während bei dem anderen älteren Konsumvereinsmitglied jedenfalls die Rückvergütung aus dem Konsumverein die Sparsumme ganz oder doch größtenteils darstellt.

Auch einige andere meiner Rechnungssteller haben Ersparnisse angelegt, aber zwei davon gehören zu einer der bestbezahlten Arbeiterkategorien und der dritte hat keinen Mietzins zu zahlen, weil er ein eigenes Häuschen besitzt.

---

[1]) Wie der Arbeiter lebt, bei C. Heymann, Berlin, 1897, erschienen.

Würde allen meinen Rechnungsstellern Gelegenheit geboten sein, sich Konsumgenossenschaften anzuschließen, dann hätten sie alle, ohne im geringsten anders als bisher zu leben und ohne jegliche Entsagung an Nahrung, Kleidung, Wohnung und Lebensgenuß irgend einer Art, sämtlich Ersparnisse anlegen können.

Betrachten wir wie hoch solche sich etwa neben dem ohnehin verzeichneten Ersparnissen belaufen.

Auf nachstehender Tabelle verzeichnen wir Gesamteinkommen, Ausgaben für Lebensmittel, Kleidung und Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, da diese Artikel mit wenigen Ausnahmen ins Bereich der Betriebe der Konsumvereine gehören.

Außer Acht zu lassen wären die Ausgaben für Gemüse 2c. Dinge, die gewöhnlich nicht im Konsumverein zu haben sind, aber es steht in meinen Rechnungen unter Rubrik „Sonstiges", weit mehr was zum Betrag für Lebensmittel zuzurechnen wäre, als die Ausgaben für Gemüse betragen und es steht bei der Mehrzahl auch unter „Sonstiges" was für Tabak, Cigarren u. s. w. ausgegeben wurde, die doch unbedingt im Konsumverein gekauft würden, wenn die Betreffenden einem solchen angehörten. Bei meinen Rechnungsstellern mit Viehhaltung und etwas Landwirtschaft bleiben die Produkte der Wirtschaft außer Betracht, die andernfalls auch im Konsumvereinsladen gekauft würden.

Von den 20 Rechnungsstellern haben:

	Vier Großstadt-Arbeiter				Sechs Mittelstadt-Arbeiter						Fünf Kleinstadt-Arbeiter					Zwei Arbeiter in Industrieorten		Drei Arbeiter auf dem Dorfe		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Gesamteinkommen .	1535	1445	1957	1790	1103	958	1516	1169	647	1060	920	1030	1097	1344	1052	921	2019	1131	936	741
Ausgaben:																				
Für Lebensmittel .	698	670	738	763	549	550	678	599	291	443	420	557	575	297	281	536	841	455	485	409
„ Kleidung . .	196	175	189	168	180	99	144	164	86	176	172	160	197	174	163	104	255	158	200	105
„ Heizung u. Licht	86	95	87	80	68	54	73	63	52	72	48	54	47	68	37	42	76	46	47	29
Summe des möglichen Einkaufs bei der Genossenschaft .	980	940	1014	1011	797	703	895	826	429	691	640	771	819	639	481	682	1172	659	732	543
Rechnen wir, daß die Konsum-Vereine nach der Statistik des allgem. Verbandes (Charlottenburg) ca. 10% im Durchschnitt als Dividende verteilen, so kommen auf diese Haushaltungen rund	98	94	101	101	79	70	89	82	43	69	64	77	82	64	48	68	117	66	73	54

an Dividenden, die ohne jeglicher Entsagung beim Einkauf erübrigt werden können, wenn Konsumgenossenschaften bestänben und die Arbeiter sich denselben angeschlossen hätten.

Wir sehen aus den Zahlen der Tabelle, daß durch Zugehörigkeit zu einer Konsumgenossenschaft ein Arbeiterhaushalt zwischen 43 und 117 Mark Ersparnisse zu erzielen vermag, aber wir würden schon mit niedrigeren Zahlen und selbst bei den schlechtgestelltesten Arbeitern noch mit 20 bis 30 Mark pro Jahr wohl befriedigt sein dürfen.

Meine Haushaltungsrechnungen, die nicht aus den schlechtbezahltesten Lohnarbeiterkreisen stammen, aber sonst sehr verschiedenartige Verhältnisse klar legen, haben den Beweis erbracht, daß der Aufwand für Lebensmittel meistens etwa die Hälfte des Einkommens beträgt, gleichviel wie groß die Familie ist, und wir dürfen also schon bei Jahresverdienst von nur 500 Mark einen Lebensmittelaufwand von 250 Mark und 25 Mark Ersparnisse rechnen, wenn der Haushalt seine Bedürfnisse durch die Konsumgenossenschaft befriedigt.

Dazu käme aber noch das, was etwa beim Einkauf von Kohlen, Petroleum, Kleidern, Schuhen, Wäsche, Strickgarn, Wolle u. s. w. an Ersparnissen erzielt wird, wenn die Genossenschaft ihren Mitgliedern solche Waren liefert.

Zu beachten ist, daß wir auch Fleisch nicht ausgesondert haben und die Genossenschaft solches also auch liefern müßte, sei es direkt oder in Form des Lieferantengeschäftes, was auch bei Brot vielfach noch als Notbehelf dienen muß.

Je größer die Teilnahme der Arbeiter an Konsumgenossenschaften wird, desto leistungsfähiger werden dieselben und desto mehr Artikel werden sie in den Bereich ihres Geschäftes bringen. Haben doch die Kruppschen Konsumanstalten thatsächlich fast alles, was der Haushalt überhaupt erfordert.

Die Feindseligkeit der interessierten Geschäftsleute wird an der Feststellung nichts ändern, daß die Konsumgenossenschaft einen überaus segensreichen Einfluß auf den Arbeiterhaushalt zu üben vermag und mit der Zeit auch überall üben muß.

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Gewerkschaftsbund. Das Bundeskomitee veröffentlichte kürzlich einen den Zeitraum vom 1. Januar 1896 bis 31. Dezember 1897 umfassenden Bericht über die vorgekommenen Ereignisse in den verschiedenen Fachorganisationen. Wir entnehmen dem Berichte folgende Angaben über die Konflikte, Lohnbewegungen, Streiks und Boykotts im Jahre 1896:

Konflikte und Lohnbewegungen: mit vollem Erfolg 9, teilweisem Erfolg 10, ohne Erfolg 17, total 36.

Streiks: mit vollem Erfolg 7, teilweisem Erfolg 4, ohne Erfolg 3, total 14.

Boykotts: mit vollem Erfolg 1, ohne Erfolg 1, total 2.

Laut Jahresbericht der Sektionen stieg die Zahl der Bewegungen und Streiks für das Jahr 1897 auf 72, 51 Bewegungen und 21 Streiks, die folgendermaßen beendigt wurden:

Bewegungen 51. Davon verliefen: 18 erfolgreich, 25 teilweise erfolgreich, 8 ohne Erfolg.

Streiks 21. Davon verliefen: 9 erfolgreich, 6 teilweise erfolgreich, 6 ohne Erfolg.

Im Jahre 1887 waren 56 und 1897 322 Sektionen im Gewerkschaftsbunde. Der Metallarbeiterverband mit 64 und der Holzarbeiterverband mit 33 Sektionen sind am stärksten im Bunde vertreten.

Schweiz. Typographenbund. Mit 660 Ja gegen 651 Nein hat der Typographenbund in einer neuerdings angeordneten Urabstimmung beschlossen, daß mit dem Schweiz. Gewerkschaftsbund ein Kartell, ein Vertragsverhältnis zu gegenseitiger moralischer und finanzieller Unterstützung in Fällen von Streiks, Aussperrungen und Boycotts abzuschließen sei. Die näheren Bedingungen sollen zwischen den beiden Komitees festgestellt werden.

Die Streiks in Italien im Jahre 1896 werden in einem vom Ministerium für Handel soeben veröffentlichten Bericht behandelt, aus dem ersichtlich ist, daß die Anzahl und der Umfang der Gewerbestreitigkeiten dieses Jahr größer war, als in irgend einem anderen Jahre. 1896 gab es 211 Ausstände mit 96,151 beteiligten Arbeitern, während

1895 133 Ausstände mit nur 21,018 beteiligten Arbeitern stattfanden. Diese Steigerung in den Zahlen für 1896 verursachte erstens der allgemeine Ausstand der Strohflechter in der Provinz Florenz, an welchem sich 40,950 Arbeiter beteiligten, und zweitens die vielen Ausstände (47 zusammen), welche in den sizilianischen Schwefelgruben stattfanden, an fünf von denselben nahmen 15,400 Arbeiter teil. Hinsichtlich der Ausstände der Bergarbeiter in den sizilianischen Schwefelgruben, sagt der Bericht, daß die Streitigkeiten ihren Grund in dem Steigen des Schwefelpreises (seit der Gründung der Anglo-Sizilianischen Schwefelgesellschaft) hatten und in den fortwährenden Versuchen der Arbeiter, ihre Löhne wieder auf den Stand zu bringen, welchen sie vor dem Fallen der Schwefelpreise einnahmen. Es steht fest, daß 1896 in den Distrikten, in denen die Ausstände stattfanden, die Taglöhne der Hauer durchschnittlich um 40 Pf. und die der Knaben um 31 Pf. in die Höhe gingen.

Die Gesamtzahl der durch die Streiks 1896 verlorenen Arbeitstage war 1,152,603, verglichen mit 146,473 im Jahre 1895. — Im allgemeinen waren 70 Procent aller 1896 an Ausständen beteiligten Personen vollständig erfolgreich (verglichen mit 31 Procent in 1895), 18 Procent waren teilweise erfolgreich (verglichen mit 39 Procent) und 12 Procent ohne Erfolg (verglichen mit 30 Procent). Die große Steigerung in dem Verhältnis erfolgreich Streikender in 1896 verursachte die Thatsache, daß der Ausstand der Florenzer Strohflechter von Erfolg war.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1896. Das statistische Departement des Handelsministeriums sendet uns eine umfangreiche Publikation über die im Laufe des Jahres 1896 vorgefallenen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich. Es fanden darnach auf dem bezeichneten Gebiete im Jahre 1896 im ganzen 294 Arbeitseinstellungen statt, von denen 1403 Unternehmungen mit 57,029 beschäftigten Arbeitern betroffen erscheinen; von den letzteren streikten 36,114, das ist 63,33 Procent und mußten 2372 gezwungen feiern. Von den streikenden Arbeitern nahmen 32,597 die Arbeit wieder auf, 2142 wurden entlassen, 1296 verließen den Betrieb freiwillig; statt der entlassenen Arbeiter wurden 1389 neu aufgenommen. Der längste Streik dauerte 191 Tage, die durchschnittliche Dauer der Arbeitseinstellung betrug 15,18 Tage. Von sämtlichen Streiks waren 21,09 Procent Gruppenstreiks, das heißt, sie betrafen eine Mehrheit von Betrieben; 78,91 Procent waren auf ein einzelnes Unternehmen beschränkte Einzelstreiks. 64 Fälle (d. i. 21,77 Procent aller) endeten mit vollem Erfolge der Arbeiter, 122 (d. i. 41,84 Procent) ohne Erfolg; bei 107 Fällen (das ist 36,39 Procent) war ein teilweiser Erfolg zu verzeichnen, welcher sich in 95 Fällen (d. i. 32,31 Procent aller Streiks) auf Lohnhöhe oder Arbeitszeit bezog. 3046 Arbeiter, d. i. 8,48 Procent aller Streikenden, hatten vollen Erfolg, 10,754, d. i. 29,78 Procent, vollen Mißerfolg, 22,314, d. i. 61,79 Procent, errangen einen teilweisen Erfolg, der sich für 18,816, d. i. 52,10 Procent, auf Lohnhöhe und Arbeitszeit bezog. Diese Ergebnisse

sind für die Streikenden etwas ungünstiger, als die im Jahre 1895 erzielten. Von den Ausständen stellten sich 206 als Angriffs- und 49 als Abwehrstreiks dar; der Rest ist in dieser Hinsicht unbestimmbar. Von den 36,114 Arbeitern gehörten 27,954 dem männlichen und 8260 dem weiblichen Geschlechte an. Der Industrie gingen im Jahr 1896 durch Streiks cirka 600,000 Arbeitstage verloren, den Arbeitern eine Verdienstsumme von über 700,000 fl. Neben den erwähnten Arbeitseinstellungen fanden in 1896 10 Aussperrungen in 211 Betrieben mit 6847 beschäftigten Arbeitern statt. Sie betrafen 5445 Arbeiter und weisen gegen 1895 eine wesentliche Steigerung auf, indem in letzterem Jahre nur 8 Aussperrungen in 17 Betrieben mit 2317 ausgesperrten Arbeitern gezählt wurden.

Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Schweizerischer Gewerbeverein. Das Sekretariat des Gewerbevereins übersendet der Presse folgende Mitteilung:

„Da zwischen ostschweizerischen Gewerbeverbänden und dem Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins noch principielle Meinungsverschiedenheiten bestanden in Bezug auf die Anbahnung einer schweizerischen Gewerbegesetzgebung (vergl. S. 156), haben in jüngster Zeit zwischen einer Abordnung des Centralvorstandes und Delegierten jener Verbände zwei Konferenzen in Zürich stattgefunden, welche bezweckten, eine Verständigung zu versuchen. Infolge eingehender Diskussion konnten auch wirklich eine Anzahl von Mißverständnissen und Vorurteilen über die Zielpunkte der bekannten Postulate des schweizerischen Gewerbevereins gehoben und Meinungsdifferenzen beidseitig ausgeglichen werden. Eine vollständige Einigung wurde erzielt über die Notwendigkeit der Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes zur Bekämpfung bestehender Mißstände und daheriger Revision des Art. 31 der Bundesverfassung. Der Centralvorstand wird demnächst die bezüglichen Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung in Glarns feststellen."

Aus dieser diplomatisch redigierten offiziösen Note darf wohl geschlossen werden, daß der Centralvorstand des Gewerbevereins sich den Beschlüssen des ostschweizerischen Gewerbetages unterworfen und die Scheideggerschen Postulate bis auf weiteres fallen zu lassen sich entschlossen hat. Mit vereinten Kräften soll dafür auf den Erlaß eines Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb gedrungen werden. Von Seite des Centralvorstandes ist zwar noch bis vor kurzem immer betont worden, daß eine wirksame Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ohne obligatorische Berufsgenossenschaften nicht möglich sei; nun hofft man vielleicht darauf, der Mißerfolg eines eidgenössischen Gesetzes zur „Bekämpfung bestehender Mißstände", an dem wir auch gar nicht zweifeln, werde die intransigenten Elemente in der Ostschweiz schließlich doch für die radikaleren Forderungen des Herrn Scheidegger umstimmen.

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Sociale Versicherungs-Gesetzgebung in den Kantonen Neuenburg und Genf. Im Kanton Neuenburg ist beabsichtigt, eine kantonale Lebensversicherungsanstalt zu begründen. Nach dem vor einiger Zeit veröffentlichten Gesetzentwurf sollen der Versicherung teilhaftig werden:

a) die im Kanton verbürgerten Familienväter; b) alle in der Schweiz verbürgerten Familienväter, welche seit mindestens sechs Jahren im Kanton wohnen; c) unter gleichen Bedingungen die Witwen und geschiedenen Ehefrauen, wenn sie Kinder zu ernähren haben. Von einem Obligatorium kann nicht gerdet werden, da die Versicherten nicht eine Prämie als Aequivalent für die Leistungen der Kasse zu entrichten haben; die Versicherungskasse wird vielmehr durch eine allgemeine Erbschaftssteuer, sowie durch andere allgemeine Einnahmen des Staates geäufnet. Allerdings hat der Versicherte das Recht, auf die Ausbezahlung der Versicherungssumme zu verzichten; er kann den Verzicht ebensogut aussprechen, als er den gesetzlichen Erben überhaupt einen Teil der Erbschaft entziehen kann. Beim Tod eines jeden Familienvaters, der nur ein minderjähriges Kind hat, wird an 400 Fr. ausbezahlt; für jedes weitere Kind erhöht sich die Summe um 50 Fr. Der Totalbetrag der Entschädigung darf jedoch in keinem Falle 850 Fr. überschreiten.

Der am Schluß eines Jahres bestehende Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben soll zur Hälfte verwendet werden zur Bildung eines Fonds, der das Grundkapital für eine zu gründende Alters- und Invalidenversicherung bilden soll.

Im Kanton Genf hat Nationalrat Odier dem Großen Rat einen ähnlichen Gesetzentwurf vorgelegt, der nun an eine Kommission gewiesen ist; darnach verfolgt die projektierte Versicherungskasse folgende Zwecke: 1. in der Bevölkerung die Gewohnheit der Vorsorge zu heben und die Versicherungsnahme durch eine rationelle technische Organisation zu erleichtern; 2. alle im gegenwärtigen oder in späteren Gesetzen bestimmten Versicherungen möglichst billig zu machen.

Der Staat errichtet nach dem Entwurfe eine Altersversicherung, eine Lebensversicherung und eine gemischte Versicherung. Wer also beim Staat versichern will, kann dies auf dreierlei Weise thun. Entweder erhält erhält er vom zurückgelegten 60. Altersjahre an eine Leibrente oder die Erben bekommen die Versicherungssumme nach dem Tode des Versicherten. Endlich ist die Versicherung auch in dem Sinne möglich, daß die Erben die Versicherungssumme erhalten, wenn der Versicherte vor dem zurückgelegten 60. Altersjahre stirbt, daß der Versicherte aber die Sume selbst bekommt, wenn er das 60. Altersjahr zurückgelegt hat. Bei der Lebensversicherung und der gemischten Versicherung darf die Versicherungssumme nicht weniger als 100 und nicht mehr als 5000 Fr. betragen, bei der Altersversicherung dürfen die monatlichen Renten nicht unter 30 und nicht über 100 Fr. sein. Die Prämie ist klassifiziert nach

dem Alter der Versicherten in dem Momente, da er der Versicherung beitritt. Der Versicherungsbetrieb ist also der gleiche, wie wir ihn bei den privaten Versicherungsanstalten finden. Der Staat trägt den größten Teil der Verwaltungskosten, er leistet aber auch an eine Prämie eine Subvention und zwar 20 Procent für die Personen, die sich vor 25 Jahren versichern, 15 Procent vor dem 30. Jahre, 10 Procent vor dem 35. Jahre und 5 Procent vor dem 40. Jahre. Dadurch sucht er die Leute anzuspornen, daß sie sich möglichst früh versichern.

Zur Frage der Wirtschaftsgesetzgebung. Die Wirkungen der Bedürfnisklausel in der neuern Gesetzgebung über das Schankgewerbe werden von neuem durch die folgende Korrespondenz in der Brauer- und Hopfenzeitung grell beleuchtet. Dem genannten Blatt wird aus Pforzheim unter dem 15. März geschrieben:

„Angesichts des unverhältnismäßig starken Umsatzes in Liegenschaften mit Schank-Konzessionen, die mit unerwartet hohen Preisen bezahlt wurden, hat der Stadtrat an das Ministerium des Innern das Ersuchen gerichtet, der Aufhebung der Bedürfnisfrage näher zu treten. Um genaues Material zu besitzen, hat der Stadtrat eine Statistik fertigen lassen, welche sich über die Werterhöhung von 90 Wirtschaften meist innerhalb der letzten 20 Jahre verbreitet. Meistens handelt es sich nur um wenige Jahre, innerhalb deren ein Objekt um mehrere 100 Procent teurer geworden ist. So beträgt die Preissteigerung bei einem Restaurant innerhalb 12 Jahren 400 Procent, bei den nächsten zwar erst innerhalb 22 Jahren 330 Procent, bei den zwei nächstfolgenden innerhalb 7 und 12 Jahren 300 Procent. Eine Wirtschaft stieg in 20 Jahren um 288 Procent, eine weitere in 16 Jahren um 286 Procent im Wert. Von da an fällt der Preissprung auf 205 Procent, aber immerhin haben noch 18 Wirtschaften ihren Kaufpreis in verhältnismäßig kurzer Zeit um 100 bis 200 Procent in die Höhe gehen sehen, und 32 wurden in derselben Zeit 50 und 100 Procent höher bezahlt. Den geringsten Wertzuwachs erfuhren zwei mittlere Gasthöfe, welche mit 8 und 3 Procent Mehrerlös veräußert wurden."

Sociale Verwaltung.

Eine Verkehrsschule und Handelsakademie soll in St. Gallen ins Leben gerufen werden. Ueber die bezüglichen Pläne berichtet das St. Galler Tagblatt: Das Projekt sieht die Errichtung einer Verkehrsschule und Handelsakademie vor; die erstere soll bestehen aus vier Klassen, deren erste an die zweite der Realschule anschließt. Die vierte Klasse führt den Namen einer Handelsakademie, an welcher namentlich auch Unterricht in den höheren Handelsfächern (Volkswirtschaftslehre, Statistik, Handels- und Verkehrsgesetzgebung, Obligationenrecht und verwandten Disciplinen) gegeben werden soll. Von den verschiedenen Abteilungen der Verkehrsschule würde wahrscheinlich die Eisenbahnschule einen selbständigen Charakter tragen, da an ihr der eigentlich berufliche Unterricht einen prädominierenden Charakter trägt; die Abteilungen für

Post-, Telegraphen- und Zolldienst-Aspiranten könnten für einen ziemlichen Teil der Fächer mit der Merkantilabteilung der Kantonsschule (die im übrigen durch die neuen Organisationen in keiner Weise alteriert werden soll) verbunden sein. Die Ausgaben für die Arbeit werden aus Beiträgen des Kantons, der politischen und der Ortsgemeinde St. Gallen, des kaufmännischen Direktoriums und etwaiger anderer Subvenienten bestritten; es wäre zu diesem Zwecke jährlich ein Kreditposten ins kantonale Budget einzusetzen und es hätte der Regierungsrat mit den Subvenienten ein Abkommen zu treffen. Die Anstalt stünde unter der Leitung eines Departements des Regierungsrates und unter der Oberaufsicht des letzteren und hätte einen eigenen Direktor, welchem eine Aufsichtskommission beizugeben, in welcher auch die Subvenienten vertreten sind. Die Lehrer und Hilfslehrer, der Direktor und die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrate ernannt.

Zur Bekämpfung des Güterschachers hat der Staatswirtschaftsdirektor des schweizerischen Kantons Aargau an die Bezirksämter, Gemeinderäte u. s. w. ein Zirkular erlassen, in dem es heißt: Schon seit einer Reihe von Jahren ist in verschiedenen Kantonen die Wahrnehmung gemacht worden, daß der gewerbsmäßig betriebene Handel mit Liegenschaften, wobei seitens des Käufers die offenbare Absicht vorwaltet, solche nicht selbst zu behalten und zu bewirtschaften, sondern mit möglichst hohem Gewinn weiter zu veräußern, immer größere Ausdehnung annimmt. Dieser Güterschacher wird nur von Spekulanten betrieben, welche nicht selbst Landwirtschaft ausüben und kein Interesse an dieser und ihrem Wohlergehen haben, sondern nur in rasch sich folgendem Kauf und Verkauf ebenso ungerechtfertigten, wie leichten Gewinn suchen. Dieser Gewinn rührt davon her, daß diese Wucherer durch scheinbar günstige Zahlungsbedingungen Käufer anzulocken wissen, und durch allerlei Ränke und Kniffe, wie das Anstellen von Scheinbietern, Verabreichung von Speisen und Getränke an die Kaufsliebhaber 2c., die Preise künstlich in die Höhe zu treiben verstehen. Die Güterspekulanten stecken auf diese Weise den Gewinn, der eigentlich den Landwirten gehört, in die eigene Tasche. Weit schwerwiegender aber noch ist die Gefahr, die darin liegt, daß nach den bei diesen Verkäufern erzielten Preise die Liegenschaftspreise in der betreffenden Gegend überhaupt bemessen und daß dann diese weit über den wirklichen Wert, den Ertragswert, hinausgehenden Preise bei Kauf, Tausch, Erbteilung, Belehnung u. s. w. andern Liegenschaften zu Grunde gelegt werden. Von den auf diese Weise bezahlten, viel zu hohen Landpreisen rührt zum Teil die große Bodenverschuldung her, das Krebsübel unserer Landwirtschaft und die Ursache des Ruins zahlreicher Landwirte. An einer gesetzlichen Handhabe zur Bekämpfung der gröbsten Auswüchse des Güterschachers fehlt es nicht, nur sollte bei unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung eine bessere Ueberlegung und Vorsicht bei Abschluß von Liegenschaftskäufen Platz greifen, die sie vor schweren Verlusten zu bewahren vermöchten. Ernste Pflicht der Behörden aber ist es, in dieser Beziehung aufklärend und belehrend unserer ländlichen Bevölkerung an

die Hand zu gehen, namentlich derjenigen Behörden, welche von Amtes=wegen bei Kauf und Verkauf von Liegenschaften mitzuwirken haben. — Sie sollen jede Gelegenheit wahrnehmen, wo sie dem schändlichen Treiben der Güterschlächter und Hofmetzger und jedem wucherischen Geschäftsabschluß überhaupt vorbeugen können.

Statistisches Bureau der Stadt Bern. Der Gemeinderat von Bern hat grundsätzlich die Errichtung eines städtischen statistischen Bureaus beschlossen. Den Anstoß hiezu hat die städtische Wohnungs=enquete gegeben, welche gegenwärtig bearbeitet wird. Es hat sich dabei gezeigt, daß ein städtisches statistisches Bureau überhaupt gute Dienste leisten könnte. Bei der bevorstehenden Revision des Gemeindereglements soll auch das statistische Bureau organisiert werden; die Errichtung des Bureaus bildet somit ein Postulat des Gemeinderates für die Revision des Gemeindereglementes.

Sociale Parteibewegung.

Aktionsprogramm der St. Galler Arbeiterpartei. Eine Delegiertenversammlung der demokratischen und Arbeiterpartei des Kantons St. Gallen fand am 27. März in Flawyl statt und beschloß nach einem Referate von Redakteur Weber dem kantonalen Aktionsprogramme zuzu=stimmen, welches unter anderem die obligatorische Mobiliarversicherung, die Einführung eines kantonalen Fabrikinspektorates, die Förderung des st. gallischen Eisenbahnwesens, die Regelung des Lehrlingswesens enthält. Nach einem Vortrage von Fürsprech Heinrich Scherrer wurde einer Reihe von Postulaten der demokratischen Partei zur Steuerreform zugestimmt. Auf Referate Scherrer=Füllemanns über die Volkswahl des Bundesrates und Nationalrat Curtis über die Proportionalwahl des Nationalrates wurde Unterstützung des bezüglichen Antrages des Komitees der äußersten Linken an die socialpolitische Gruppe behufs Motionsstellung im Nationalrate beschlossen.

Deutsche Bodenbesitzreformer. Am 2. April fand in Ber=lin die Generalversammlung des Bundes für Bodenbesitzreform statt, welche die Aufgabe hatte, ein neues Programm für die Bodenreform=Be=wegung zu beschließen. Nach einem allgemeinen Bericht des ersten Vor=sitzenden Freese über die Thätigkeit des Bundes und einem Referat Da=maschkes über die „nationalsociale Partei und die Bodenreform" kamen die Anträge von Berg und Damaschke auf Abänderung des § 1 der Bundessatzungen zur Beratung. Nach lebhafter eingehender Debatte wurde der Antrag Bergs, sich zu einem Bund für allgemeine Wirtschafts=reform zu erweitern, abgelehnt und mit einigen Aenderungen der Da=maschkesche Entwurf angenommen. Darnach fordert der Bund u. a.: Verstaatlichung des Hypothekenwesens, Erhaltung und Erweiterung des Gemeindegrundbesitzes, in der Stadt Grundrentensteuer, auf dem Lande Vorkaufsrecht der Gemeinde oder des Staates bei Zwangsverkäufen,

planmäßige innere Kolonisation durch den Staat. Zugleich wurde beschlossen, fortan den Namen „Bund der deutschen Bodenreformer" zu führen. — Die Versammlung bedeutet einen Wendepunkt für die Bewegung, denn in ihr wurden die rein theoretischen Lehrsätze hinter die praktischen Forderungen der Bodenreformer zurückgestellt und dadurch der Anschluß auch solchen Personen ermöglicht, die nicht den Theorien von Flürscheim und Henry George in allen Punkten beipflichten. An Stelle des bisherigen Vorsitzenden Freese wurde Herr Damaschke gewählt.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Baugenossenschaftsbewegung in Deutschland. Der Genossenschaftliche Wegweiser schreibt hierüber:

Während lange Zeit hindurch in Deutschland der herrschenden Wohnungsnot wenig Aufmerksamkeit geschenkt und nur im geringen Maße Versuche zur Abhilfe unternommen wurden, hat sich im letzten Jahrzehnt ein erfreulicher Eifer auf dem Gebiete des Wohnungswesens entwickelt. Wie allenthalben, so hat insbesondere in dem industriereichen Westen Preußens das Baugenossenschaftswesen einen erfreulichen Aufschwung genommen. Eine Aufstellung im jüngsten Hefte „Arbeiterwohl" weist in der Rheinprovinz, die in dieser Hinsicht Westfalen weit voran ist, allein 45 Arbeiterwohnungsgesellschaften auf.

In erfreulicher Weise haben auch manche Kommunalverbände sich in der Wohnungsfrage thätig gezeigt, und zwar in verschiedenen Formen. Einige Kommunalverbände, der Kreis Merzig und die Gemeinde Dillingen im Kreise Saarlouis, bauen selbst. Die Gemeinden Wald, Duisburg, Wermelskirchen zeichnen Anteilscheine der Baugenossenschaften. Die Gemeinden Duisburg, Ohligs, Wald, Remscheid, Gelsenkirchen, Lennep, Wermelskirchen und der Kreis Gummersbach garantieren für die Hypothekenschulden der Baugenossenschaften gegenüber der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt. Köln erließ, bezw. ermäßigte die nicht unerheblichen Straßenbaukosten; Linn im Kreise Crefeld gibt das Bauterrain zu ermäßigtem Preise. Gerade die Unterstützungen von Seiten der Stadtverwaltungen sind von der größten Bedeutung und weiter entwicklungsfähig, namentlich nach der Richtung hin, daß die bautechnischen Ansprüche der Polizeiordnung für kleinere Häuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) gemildert werden, z. B. in Bezug auf Treppen, Flur, Mauerstärke und dergleichen.

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der gemeinnützigen Baugesellschaften hat sich am 10. Dezember 1897 in Düsseldorf ein „Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens" gebildet, dem sofort mehr als 40 Baugesellschaften beigetreten sind. Zweck des-

selben ist Austausch der Erfahrungen, Sammlungen von mustergültigen Bauplänen 2c., Auskunfterteilung in allen das Arbeiterwohnungswesen betreffenden Fragen, Anregung zur Gründung neuer Bauvereine, Vertretung der gemeinsamen Bestrebungen gegenüber Staat und Gemeinde 2c. Speziell auf letzterem Gebiete kann der neue Verband eine segensreiche Thätigkeit entfalten, um Gemeinde und Staat zu einer kräftigen Unterstützung der Bestrebungen der gemeinnützigen Baugesellschaften anzuregen, wie solche jüngst in der vom Landrat Brandts in Düsseldorf verfaßten und allseitig beifällig aufgenommenen Denkschrift des Verbandes Arbeiterwohl: „Aufgaben von Staat und Gemeinde in der Wohnungsfrage" (Köln, J. P. Bachem) dargelegt sind.

Wirtschaftschronik.

Gewerbliche Trusts in England. Dem Berliner „Vorwärts" wird aus London berichtet:

Dem Trust der Nähgarnspinner, der $7^1/_2$ Millionen Pfd. Sterl. repräsentiert, ist jetzt ein Trust von Spinnern der feinen Stoffgarne gefolgt mit einem Kapital von 6 Millionen Pfund und weiter ist ein Trust der feineren Leinengarne im Gange, der 7 Millionen Pfd. Sterl. repräsentieren soll, sowie eine Anzahl kleinerer Verbindungen, so daß bald gegen 700 Millionen Mark Kapital der britischen Spinnerei-Industrie den Konkurrenzkampf nur noch als Organisation führen werden. Schwerer hält es, die Webereien zusammenzubringen, doch dürfte es in einigen Spezialitäten der Weberei wenigstens ebenfalls zu solchen „Kombinationen" kommen. Die organisierten Arbeiter sehen, wie aus Mawdsleys Briefen hervorgeht, diesen Verbindungen des Kapitals ziemlich ruhig, wenn nicht sympathisch zu.

Ergänzt werden diese Mitteilungen durch die folgenden Ausführungen der Wiener „Volkswirtschaftl. Wochenschrift":

In Englands Web- und Spinnindustrie wird gegenwärtig eine fieberhafte Thätigkeit entwickelt, alle Konkurrenz-Unternehmungen in große Gesellschaften zusammenzulegen oder, wie der Engländer sagt, Kombinations und Amalgamations vorzunehmen. Es handelt sich hiebei hauptsächlich um die Zusammenlegung von Kapitalien und vollständige Centralisie ung der Geschäftsleitungen mehr oder weniger zahlreichen Firmen. Der ungeheuere Erfolg der sogenannten Coats'schen Nähfaden-Gruppe diente ohne Zweifel als Anregung, aber erst die so erfolgreiche Gründung der großen englischen Nähfaden-Gesellschaft im Januar gab den Anstoß zu der gegenwärtigen Bewegung. Man hatte erwartet, die Coats-Gruppe unmittelbar einen erbitterten Wettkampf gegen die neue Kombination beginnen zu sehen und fand schließlich, daß beide Hand in Hand gehen

und die Garnpreise steigern. Die Folge davon war das Abkommen der sogenannten Feinspinner und Doublierer von Baumwolle, auch ihre Gesellschaften und Einzelfirmen unter einen Hut zu bringen; auch die Flachspinner Nordirlands, sowie die Jutespinner in Dundee beraten gegenwärtig bezüglich eines gleichen Schrittes. Außerdem ist noch eine Zusammenlegung der schottischen Färbereien, sowie der nordenglischen Kattundruckereien geplant; wie es heißt, soll auch eine der hervorragendsten Industrien Birminghams von dem Amalgamationsfieber ergriffen sein. Die bis zum Augenblicke thatsächlich bereits neu konstituierten Firmen repräsentieren ein Betriebskapital von nicht weniger als 600 Millionen Mark, eine Riesensumme, welche die Bedeutung der Bewegung am besten illustrieren dürfte. Diese letztere ist in mehr als einer Hinsicht lehrreich und interessant. Daß sie in der Hauptsache auf die sich in neuerer Zeit in England immer unlohnender gestaltende Verzinsung des in industriellen Unternehmungen angelegten Kapitales zurückzuführen ist, unterliegt keinem Zweifel. Aber das Mittel, diesem Uebelstande abzuhelfen, sieht man nicht etwa in der Verbilligung der Betriebs- beziehungsweise Verwaltungskosten, sondern in Maßregeln, um sich auf der einen Seite die Kontrolle der Verkaufspreise und auf der anderen, wenn irgend thunlich, auch diejenige des Rohmaterialmarktes zu sichern.

Fleisch-Konsum und Fleisch-Preise in Stadt und Kanton St. Gallen.

Von C. Zuppinger, Polizeidirektor in St. Gallen.

Von den wichtigsten Lebens- und Genußmitteln sind es das Brot, die Milch, der Käse, der Wein und in letzter Zeit das Fleisch, deren Produktion, Konsum und Preise seit dem dreijährigen Bestande der hiesigen statistisch-staatswissenschaftlichen Gesellschaft (Präsident: Regierungsrat Th. Curti) in ihrem Schoße durch Referate beleuchtet und besprochen wurden. Ueber den Fleischkonsum und die Fleischpreise in Stadt und Kanton St. Gallen hielt der Verfasser im Verlauf der letzten Monate zwei Vorträge, zu welchen ihm historische Notizen „Bluntschlis Memorabilia Tigurina", „Die Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg" von R. Hauser, Lehrer in Winterthur, die Monographie von A. Wapf über „das Wirtschaftswesen der Stadt Luzern in alter und neuer Zeit", „die Geschichte des Gasthof- und Wirtshauswesens der Schweiz in älterer Zeit" von Liebenau und ein geschichtskundiger St. Galler lieferten, während die Angaben über die den Fleischverkauf beschlagenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften aus der Gesetzessammlung, diejenigen über Konsum den Jahresberichten der städtischen Gesundheits- und der kantonalen Sanitätskommission und diejenigen endlich über die Preise des Fleisches und der Würste den Erhebungen der kantonalen Polizeibediensteten während des Jahres 1896 entnommen wurden. Das Fleisch spielt auf dem Tische und sein Preis im Budget jeder Haushaltung eine so wichtige Rolle, daß wohl angenommen werden darf, einzelne Partien der betreffenden Arbeit[1]) haben Anspruch auf das Interesse weiterer Kreise.

[1]) die demnächst in der Zeitschrift für schweizerische Statistik in extenso publiziert werden.

Aus den geschichtlichen Angaben geht hervor, daß nachweisbar schon im 14. Jahrhundert in verschiedenen Städten der Schweiz hinsichtlich des Handels mit Fleisch- und Wurstwaren gesetzliche Bestimmungen gesundheitspolizeilicher Natur zum Schutze des Publikums bestanden und auch Bestimmungen gegen ökonomische Ausbeutung; daneben wurde Wert darauf gesetzt, daß die betreffenden Städte stets mit Nahrungsmitteln genugsam versehen waren. Den Schutz gegen Uebervorteilung durch zu hohe Verkaufspreise suchte man durch amtliche Fleischschatzung, gleich wie sie beim Brote bestand, zu erreichen. Im Kanton St. Gallen ist diese Einrichtung, welche bis zu jenem Zeitpunkte segensreich gewirkt haben mag, erst am 6. Brachmonat 1835 durch einen Großratsbeschluß aufgehoben worden. Aehnlich wird es an andern Orten gegangen sein, wenigstens besteht unseres Wissens nirgends in der Schweiz mehr und auch nicht in den sie umgebenden Ländern eine amtliche Fleischwertung. — So große Mißstände sich in der Folge in den Fleischhandel eingeschlichen haben mögen, so ist an eine Wiedereinführung jener Einrichtung nicht im Entferntesten zu denken, weil sich ersterer eben wesentlich umgestaltet hat. Während früher vielleicht kleine Unterschiede im Preis der verschiedenen Stücke Fleisch von ein- und demselben Schlachttier in der feinern Küche auch schon gemacht worden sein mögen, so wurde doch im allgemeinen nach einem Durchschnittspreise verkauft, wogegen heutzutage die Unterscheidung besonderer Stücke und, diesen entsprechend, die Aufstellung verschiedener Preise sehr weit gediehen ist. Es ist dies aber ein Moment, welches auf die Volksernährung keineswegs etwa nachteilig einwirkte, vielmehr scheint mir ganz richtig zu sein, daß diese Einwirkung im Gegenteil deshalb eine günstige ist, weil durch die hohen Preise einzelner besonders begehrter Fleischstücke die Preise der weniger begehrten entlastet und dadurch auch dem wenig begüterten, kleinen Manne die Möglichkeit an die Hand gegeben ist, seiner Familie ein Stück Fleisch vorsetzen zu können.

Ueber die Anzahl der Metzger in den verschiedenen Gemeinden, in den Bezirken und im ganzen Kanton St. Gallen (309 Metzger) handelt ein besonderer Abschnitt. Darnach wird nur in 86 von allen 93 st. gallischen Gemeinden das ganze Jahr hindurch oder zeitweise Fleisch verkauft, und Metzger, welche ihren Beruf in Verbindung mit dem Fleischverkauf ausüben, gibt es nur in 84 Gemeinden. In 19 Gemeinden finden wir jeweilen bloß einen Metzger, in 26 deren 2, in 12 deren 3, in 8 deren 4, in 2 deren 5, in 6 deren 6, in 4

deren 7, in 2 deren 8, in 1 deren 9 (Altstätten), in 1 deren 10 (Wil), in 1 deren 11 (Rorschach), in 1 deren 14 (Tablat) und in 1 deren 39 (St. Gallen).

In einer bezirksweisen Zusammenstellung erscheint Unter-Rheinthal mit 1 Metzger auf 559 Einwohner als derjenige, welcher am meisten Metzger aufweist, dann folgen Rorschach mit 1 Metzger auf 569 Einwohner, Ober-Toggenburg mit 620, Neu-Toggenburg mit 632, Unter-Toggenburg mit 641, Wil mit 666, St. Gallen mit 714, Tablat mit 719, See mit 828, Werdenberg mit 866, Alt-Toggenburg mit 901, Gaster mit 902, Ober-Rheintal mit 924, Goßau mit 967 und Sargans mit 1 Metzger auf 1012 Einwohner. Im ganzen Kanton entfallen auf 1 Metzger 742 Einwohner. — Die Statistik über Brotbereitung ergab seiner Zeit, daß die Anzahl der Bäcker im Kanton 719 betrug und daß also auf einen Bäcker 319 Einwohner kommen.

Hinsichtlich der Verbreitung der verschiedenen Fleischarten in Stadt und Kanton St. Gallen und über den Fleischkonsum ist in erster Linie zu bemerken, daß sich unsere Untersuchungen auf sechs Fleischarten bezieht, nämlich auf das Ochsenfleisch, das Kalbfleisch, das Kuh-, Schweine-, Schaf- und Pferdefleisch (welch letzteres indessen seperat behandelt wurde). Die Unterscheidung zwischen Stier-, Ochsen- und Rindfleisch wurde nicht gemacht, da wohl mit Recht angenommen wurde, es werde das Stier- und Rindfleisch eben durchs Band unter der Bezeichnung Ochsenfleisch in den Handel gebracht. Ist doch selbst das in verschiedener Hinsicht bedeutend weniger geschätzte Kuhfleisch vielerorts vom Verzeichnis der als Nahrung dienenden Fleischarten verschwunden, einesteils, weil wohl unter dem Bestreben, die Zahl der Zuchttiere zu vermehren, weniger weibliche Tiere zur Abschlachtung kommen, andernteils aber sicherlich auch, weil Kuhfleisch öfters, um einen hohen Preis zu erzielen, als Ochsenfleisch an die Konsumenten abgegeben wird.

Die Preisnotierungen fanden während des ganzen Jahres 1896 stets jeweilen am ersten Mittwoch des Monats statt. Die Gemeinden, in welchen alle 5 ersten Fleischarten bei allen 12 Preisnotierungen vorgefunden wurden, sind selbstverständlich nicht sehr zahlreich (was sich schon allein daraus erklärt, daß das Schaffleisch eben sehr wenig verbreitet ist); es sind dies bloß 16 Gemeinden, nämlich St. Gallen, Rorschach, Altstätten, Sennwald, Gams, Buchs, Flums, Rapperswil,

Eschenbach, Alt. St. Johann, Stein, Neßlau, Krummenau, Kirchberg, Flawyl und Degersheim. Damit ist aber auch keineswegs bewiesen, daß nicht viele der übrigen größeren Gemeinden ebenso gut mit Fleisch versorgt seien als diese, vielmehr spielt da der Zufall unzweifelhaft eine so große Rolle, daß angenommen werden darf, Gemeinden, wie Tablat, Wattwyl, Ebnat, Kappel, Wil, Straubenzell, weisen im ganzen mindestens so günstige Verhältnisse auf, als jene 16, wenn auch an dem einten oder andern Erhebungstag z. B. keiner von allen den zahlreichen Metzgern Kuhfleisch zum Verkaufe bereit hatte.

Aus einer großen, tausende von Daten enthaltenden Tabelle ergiebt sich hinsichtlich der Verbreitung der einzelnen Fleischsorten folgendes:

Als das weitaus verbreitetste Fleisch steht obenan das Schweinefleisch. In nicht weniger als 78 Gemeinden von 86 wurde dasselbe das ganze Jahr hindurch (d. h. an allen 12 Erhebungstagen) verkauft, in gar keiner Gemeinde finden wir das Schweinefleisch nie und nur in 8 bloß zeitweise.

Das Kalbfleisch nimmt die zweite Stelle ein, indem es in 64 Gemeinden das ganze Jahr hindurch verkauft wurde, in 20 zeitweise und in 2 gar nie.

Ochsenfleisch mit allem, was mit mehr oder weniger Recht darunter verstanden wird, kommt das ganze Jahr in 62 Gemeinden zum Verkaufe, in 7 gar nie.

Kuhfleisch wird in 56 Gemeinden regelmäßig und das ganze Jahr verkauft; zeitweise kommt es in 24, nie in 6 Gemeinden zum Verkaufe.

Das Schaffleisch hat nach den gemachten Erhebungen in unserem Kanton, wie oben schon angedeutet, die geringste Verbreitung. In 23 Gemeinden kommt es stets, in 46 zeitweise, in 17 gar nie vor. Diese letztern liegen, mit Ausnahme zweier, im östlichen Teile des Kantons in der näheren Umgebung der Hauptstadt.

Deutlicher und noch unwiderleglicher bringen die Zahlen der Schlacht- bezw. Konsum-Statistik die Verbreitung und Bedeutung der einzelnen Fleischarten zum Ausdrucke. Es sei gestattet, diesfalls zunächst die hauptstädtischen Verhältnisse ins Auge zu fassen. Aus den Geschäftsberichten der städtischen Fleischschau, bezw. der städtischen Gesundheitskommission ergeben sich über die Jahre 1878 bis 1896 folgende Zahlen der Schlachtungen:

	Ochsen	Stiere	Kühe u. Rinder	Kälber	Schafe	Ziegen	Schweine	Pferde	Gesamtzahl
1877	—	—	—	—	—	—	2969	—	13,061
1878	1919	723	564	—	—	—	2893	—	12,548
1879	2187	786	511	5823	1053	258	3168	—	13,786
1880	2253	583	176	6110	1152	367	3390	—	14,583
1881	2172	834	660	6190	1101	393	3417	—	14,716
1882	2304	894	442	6078	939	462	3600	—	14,719
1883	3310	803	956	6263	1100	518	3908	—	15,462
1884	2317	1062	270	6164	842	538	4433	—	15,626
1885	2427	1007	354	6490	898	553	4651	—	16,480
1886	2320	1160	508	7465	982	871	5110	—	18,496
1887	2401	1073	500	6855	531	613	5250	—	17,223
1888	2283	1229	602	7521	316	719	5306	—	17,976
1889	2522	1442	693	7070	249	716	6147	—	18,826
1890	3276	1723	352	6793	93	519	6771	—	19,527
1891	2966	1233	402	6749	74	379	6356	—	18,139
1892	2641	931	718	6871	101	487	6076	—	17,338
1893	2310	695	1743	7063	173	497	6321	—	18,802
1894	2873	954	767	6363	46	587	6734	—	15,626
1895	2998	913	599	5615	35	602	7373	—	18,135
1896	2490	1285	606	6572	202	600	6935	50	18,740
	47,969	19,330	11,363	118,055	9887	9669	101,038	50	

Daß die Zahl der jährlichen Schlachtungen bei allen Schlachttieren eine steigende sein muß, ist ohne weiteres einleuchtend. Die Zahl der hauptstädtischen Bevölkerung hat sich von 1878—1896 ja auch von cirka 18,000 auf 30,000 gehoben, allein die nähere Prüfung der Verhältnisse zeigt uns, daß das Wachsen dieser Zahlen nicht bei allen Tieren ein gleichmäßiges ist.

Bei den Ochsen ist die Zahl der jährlichen Schlachtungen in sehr unregelmäßigen Sprüngen gestiegen. Die kleinste Zahl weist das Jahr 1878 mit 1919, die größte das Jahr 1883 mit 3310 auf. In allen 19 Jahren zusammen wurden 47,969 Ochsen geschlachtet, im Mittel per Jahr also 2524,6. Ueber dieses Mittel erhebt sich die Zahl der Schlachtungen außer dem angeführten Jahr 1883 noch in den Jahren 1890, 91, 92, 94, 95; in allen andern Jahren blieb sie darunter. Das plötzliche Steigen von 1882/83 um 1006, das Fallen im folgenden Jahre um 1007, sowie wieder das Steigen von 1889/90 um 754 vermögen wir uns nur mit den bald in kleinerer, bald in größerer Anzahl vorkommenden Schlachtungen für die Konservenfabrik Rorschach zu erklären. — Nehmen wir an, die Einwohnerzahl habe anno 1880 21,204, 1885 25,296, 1890 28,636 und 1896 30,000

betragen, so entfiel eine Ochsenschlachtung im ersten Jahre auf 9,411, im zweiten auf 10,422, im dritten auf 8,741, im letzten Jahre auf 12,043 Einwohner und es wäre das letzte Jahr also das ungünstigste.

Bei den Schlachtungen der Stiere findet ein ziemlich stetiges Steigen bis 1890 statt, dann fällt die Zahl vom Maximum aller 19 Jahre mit 1723 bis zum Jahr 1893 auf 695 (1876: 723), um bis 1896 wieder auf 1285 zu steigen. Die Schlachtungen der Kühe und Rinder zusammengenommen sind sich innerhalb der ganzen Periode fast gleich geblieben; während sie 1878 564 betrugen, stehen sie 1896 auf 606, so daß die Steigerung per Jahr nur 2,3 Schlachtungen beträgt, was im Vergleich mit der Bevölkerungszahl insofern eine erhebliche Abnahme an Schlachtungen bedeutet, als anno 1878 eine Schlachtung auf 34,84, anno 1896 aber erst auf 49,5 Einwohner kommt. Auffallend ist die Zahl 956 in der Rubrik der Rinderschlachtungen im Jahre 1883, wofür eine Erklärung fehlt, und von 1743 im Jahre 1893, wofür sie in den damaligen Heuernteverhältnissen zu erblicken ist.

In der Zahlenreihe der Kälberschlachtungen begegnen wir ebenfalls auffallenden Schwankungen, so einem Steigen von 1884 auf 85 um 326, im folgenden Jahre sogar um 975, dann einem Sinken um 610, einem abermaligen Steigen um 666, dann durchschnittlich einem Sinken bis zum Jahr 1895. Von 1895 auf 96 trat ein abermaliges Steigen um 957 Schlachtungen ein. Setzen wir die Zahl der jährlichen Kälberschlachtungen zu den Bevölkerungszahlen in Beziehung, so ergibt sich für das Jahr 1879 eine Schlachtung auf 3,51 Einwohner, und im Jahr 1896 eine Schlachtung auf 4,56 Einwohner.

Eine ganz bedeutende Verminderung der Schlachtungen ist bei den Schafen zu konstatieren und zwar schritt diese Verminderung während des Zeitraumes der 17 Jahre ziemlich konstant vorwärts, von 1053 im Jahre 1879 bis zu 202 im Jahre 1896. Da indessen das Schlachtgewicht der Schafe, wie dasjenige der Ziegen und Zicklein, ein kleines ist, so handelt es sich hier im Verhältnis zu dem Totale des Fleischkonsum in St. Gallen um geringfügige Werte.

Abgesehen von dem Pferde, welches bei uns bis vor kurzer Zeit als Schlachttier eigentlich kaum betrachtet werden konnte, nimmt in der Schlachtstatistik das Schwein mit der sich beinahe verdoppelnden Zahl der jährlichen Schlachtungen eine ganz besondere

Stellung ein. Nachdem die Zahl der Schlachtungen von 2969 im Jahre 1877 auf 2893 im Jahre 1878, also um 76 zurückgegangen war, erhob sie sich von 1878 auf 79 um 275 und blieb von da an im Steigen bis 1890. Von diesem Jahre an traten Schwankungen ein. Doch erreicht die Zahl der Schweineschlachtungen anno 1895 mit 7373 die höchste Stufe und fällt dann für 1896 auf 6572. Die Gesamtzahl der Schweineschlachtungen während der Jahre 1877 bis 1896 beläuft sich auf 101,038 oder per Jahr im Durchschnitt 5051,9. Unter dem Durchschnitt bleiben alle Jahre bis 1885, darüber stehen alle folgenden. Anno 1877 kommt eine Schweineschlachtung auf $6,^{360}$, anno 1880 auf $6,^{285}$, 1885 auf $6,^{254}$, 1890 auf $4,^{565}$ und 1896 auf $4,^{325}$ Einwohner. Die Differenz der Gesamtzahl der Schlachtungen aller Tiere (Ochsen, Stiere [Rinder], Kühe, Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine) per Jahr zwischen 1877 und 1896 beträgt 18,740 weniger 13,061 = 5679 Schlachtungen und an dieser Vermehrung nimmt das Schwein mit 3966 Schlachtungen oder 69,8% teil.

Auch wenn nicht bloß die Zahl, sondern der Wert des Schlachttieres nach seinem Fleischgewichte in Betracht gezogen wird, so verliert das Schwein seine erste Stelle in der Konsumstatistik nicht.

Setzen wir das Schlachtgewicht des Ochsen auf 350, des Stieres auf 300, der Kuh oder des Rindes auf 175, des Kalbes auf 80, des Schafes auf 20 und des Schweines auf 90 Kilo an, so ergiebt sich

pro 1879 ein Schlachtgewicht von Total 1,836,559 Kilo
„ 1896 „ „ „ „ 2,518,800 „

oder zu Gunsten von 1896 682,241 Kilo.

Diese letzte Summe verteilt sich auf die verschiedenen Schlachttiere wie folgt:

Ochsen	+ 106,050	Kilo	oder 15,5%
Stiere	+ 240,700	„	„ 21,9%
Kühe und Rinder	+ 16,625	„	„ 2,4%
Kälber	+ 59,920	„	„ 6,2%
Schafe	— 17,020	„	„ 2,4%
Schweine	+ 356,940	„	„ 52,3%
			100,7%

In den mehrerwähnten Berichten der städtischen Schlachthausverwaltung finden wir auch Angaben über den Fleischkonsum per Kopf und zwar gehen diese Angaben bis in das Jahr 1875 zurück, in welchem derselbe 72,5 Kilo betragen haben soll, anno 1876 81 Kilo,

anno 1877 84 Kilo, 1878 84½ Kilo, 1879 94 Kilo, 1880 80½ Kilo und 1881 82,78 Kilo. Von 1881—94 variiert der Konsum zwischen 81 und 92 Kilo und sinkt nur in diesem letzten Jahre auf 64 Kilo herunter. Anspruch auf Zuverlässigkeit können diese Zahlen nicht erheben. Denn wenn auch das Schlachtgewicht der in St. Gallen geschlachteten Tiere und die Zahl der Einwohner exakte Werte sind, so sind dagegen ganz unklare die Einfuhr und die Ausfuhr von Fleisch, und da sich beide auf mehrere hunderttausend Kilo erheben, so kann sich leicht ein bedeutender Irrtum in diesen Zahlen befinden. Immerhin ist doch mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Fleischkonsum pro Kopf bei uns weit über der normalen und für die Gesundheit eines Volkes und seine gute Ernährung nötigen Minimalstufe steht. Von 9 sächsischen Städten betrug der Konsum pro Kopf anno 1894 nur in Dresden 71, in Bautzen 60 Kilo, sonst überall 35—51 Kilo, also weniger als bei uns.

Beim Uebergange zur Schlacht- bezw. Konsumstatistik des Kantons muß in erster Linie bemerkt werden, daß es der kantonalen Sanitätsbehörde trotz immerwährender Bemühungen, von den Ortsgesundheitskommissionen namentlich auch in lebensmittelpolizeilicher Hinsicht exakte Berichte zu erhalten, nur gelungen ist, über die Schlachtungen aus 67 Gemeinden zuverlässige Angaben zu erhalten, und sodann sei angeführt, daß sich die Landbevölkerung von 1880—88 bei einem Bestand von cirka 200,000 Seelen nur um 11,496 oder 6,176%, vermehrt hat, ein Posten, der bei den folgenden Berechnungen außer Acht gelassen wurde.

Wie die Anzahl der Ochsenschlachtungen in der Stadt St. Gallen, wenn die für die Konservenfabrik ausgeführten Schlachtungen in Abzug gebracht werden, bis 1890 steigt und von dort an fällt, so ist dies in einer ganzen Reihe der größten übrigen Gemeinden der Fall, so in Rorschach, Thal, Rheineck, Altstäten, Rapperswyl, Oberuzwyl, Henau, Flawyl, Degersheim, Goßau und Gaiserwald, und das Total der Ochsenschlachtungen aller 67 Gemeinden stellt sich für 1885 auf 5637, für 1890 auf 7698 und für 1895 auf 6504. — Aehnlichen Verhältnissen begegnen wir bei den Stier-, Kuh- und Rinderschlachtungen.

In höherem Grade macht sich die Tendenz zum Zurückgehen der Schlachtzahlen bei den Kälbern und Schafen bemerkbar. Bei den erstern finden wir im Jahr 1885 die Summe von 17,187 (bei allen 67 Gemeinden), im Jahre 1890 16,215 und im Jahr 1895

13,929 Schlachtungen. Die Differenz zwischen den ersten und letzten der 10 Jahre beträgt nicht weniger als 3258 zu Ungunsten der letzten. Schafe wurden im Jahre 1885 4961, 1890 3091 und 1895 2718 und im letzten Jahre also 2243 weniger als im ersten geschlachtet.

Diesem Zurückgehen der Schlachtungen bei allen Tieren des Rindviehgeschlechtes und bei den Schafen steht auch im Kanton ein Steigen der Schlachtungen bei den Schweinen gegenüber. Im Jahr 1885 beträgt die Zahl derselben in allen 67 Gemeinden 12,109, steigt 1890 bereits auf 14,899 und erreicht anno 1895 sogar die Höhe von 17,533 oder 5424 mehr als anno 1885.

Der Genuß an Pferdefleisch hatte vor dem Jahre 1880 offenbar ganz kleine Dimensionen in unserem Kanton. Im bezeichneten Jahre wurden nur in 6 Gemeinden von 14, welche Angaben über Fleischkonsum überhaupt lieferten, Pferde geschlachtet und zwar im ganzen 17. Im Jahre 1881 wurden solche in 16 Gemeinden geschlachtet, im ganzen 170 Stück. Bis zum Jahre 1885 stieg die Zahl derselben auf 745 und bis 1895 sogar auf 968. Diese letztere Summe der Pferdeschlachtungen verteilt sich auf 30 Gemeinden. Viele dieser Gemeinden weisen nur einzelne Schlachtungen auf. Die eigentlichen Mittelpunkte der Pferdeschlächterei und des Pferdefleischhandels sind Tablat, wo im bezeichneten Jahre 112 Pferde geschlachtet wurden, dann Grabs mit 450, Mels mit 68 und Flums mit 166. — Ohne Zweifel ist das Pferd dazu bestimmt, nicht nur vorübergehend, sondern dauernd in der Volksernährung und zwar im besonderen in der Ernährung der Unbegüterten eine wichtige Rolle zu spielen.

Auch bei der Statistik über die Preise sind die oben angeführten Fleischarten, Ochsen-, Kuh-, Schaf-, Schweine- und Pferdefleisch, auseinander gehalten worden. Die Preisnotierungen geschahen in jeder der 87 Gemeinden bei jeder Fleischart für Fleisch mit und für Fleisch ohne Knochen. Bei der Vergleichung der ca. 10,000 einzelnen Posten fällt in erster Linie auf, daß das Verhältnis der Preise für Fleisch mit und ohne Knochen ein annähernd konstantes ist. Der Unterschied beträgt in wenig Fällen unter 20 und in wenig Fällen über 30 Procent und kann im Durchschnitt auf 25 Procent angegeben werden. Es hätte deshalb keinen Zweck, die Preise für knochenfreies und knochenhaltiges Fleisch statistisch zu exploitieren, sondern es genügt, die einen von diesen und zwar, da doch der landesübliche Verkauf derjenige mit den Knochen ist, diese, und zwar nur in

denjenigen Gemeinden, in welchen die betr. Fleischart bei allen 12 Preisnotierungen vorgefunden wurde, einer genaueren Prüfung zu unterwerfen. — Die Verworrenheit in den Preisen der einzelnen Fleischarten ist, wie ein Blick in das Zahlenmaterial lehrt, nicht so groß und unentwirrbar, als, nachdem der Staat seine ordnende Hand aus dem Fleischhandel zurückgezogen, möchte vermutet werden. Die Interessen der Landwirte, der Viehhandel, die Konkurrenz der Metzger 2c. üben jetzt einen regulierenden Einfluß aus und innerhalb einer und derselben Gemeinde kommen bei den verschiedenen Metzgern, wenn ihre Zahl auch gar keine geringe ist, zur Seltenheit verschiedene Preise vor. Von Gemeinde zu Gemeinde treten allerdings Unterschiede hervor, kleinere und größere, aber es fehlt doch auch nicht an größeren zusammenhängenden Gruppen von Gemeinden und an über größere Gebietsteile versprengte Mehrheiten von Gemeinden mit denselben Preisen.

So wurde das Ochsenfleisch im Januar 1896 in 7 Gemeinden zu 90, in 1 Gemeinde zu 87½, in 12 Gemeinden zu 85, in einer zu 82½, in 27 Gemeinden zu 80, in 12 Gemeinden zu 75 und in 1 Gemeinde zu 72½ Rp. verkauft.

Das Kalbfleisch wurde zu Fr. 1. 10 in 7, zu Fr. 1 in 28, zu 95 Rp. in 3, zu 90 in 8, zu 85 in 2, zu 82½ in 1, zu 80 in 8, zu 75 in 2 und zu 70 Rp. in 5 Gemeinden verkauft.

Kuhfleisch kostet in 3 Gemeinden 85 Rp., in 21 Gemeinden 80, in 1 Gemeinde 77½, in 16 Gemeinden 75, in 12 Gemeinden 70, in 2 Gemeinden 65 und in 1 Gemeinde 60 Rp.

Schaffleisch in 4 Gemeinden 90 Rp., in 3 85, in 4 80, in 5 75, in 3 70, in 2 67,5, in 1 65 und in 1 Gemeinde 60 Rp.

Schweinefleisch in 1 Gemeinde Fr. 1, in 11 Gemeinden 90 Rp., in 13 86, in 38 80, in 13 75, in 1 72,5 und in 1 Gemeinde 70 Rp., und das

Pferdefleisch endlich wurde in den 16 Gemeinden, in welchen es bei allen 13 Aufnahmen im Handel angetroffen wurde, zu verschiedenen Preisen verkauft, so in 1 Gemeinde zu 25 und 30 Rp., in einer das ganze Jahr zu 30 Rp., in 4 schwankte der Preis zwischen 30 und 35 Rp., beständig zu 35 Rp. wurde es verkauft in 4 Gemeinden, zu 35 und 40 in zweien, zu 4 in dreien und zu 45 und 50 in zweien.

Beim Ochsen-, Kalb-, Kuh-, Schaf- und Schweinefleischpreis machte sich schon im Verlaufe der ersten Hälfte des Jahres 1896

eine Neigung zum Sinken bemerkbar. Diese wurde in der zweiten Hälfte allgemeiner und am Schlusse des Jahres zeigte es sich, daß das Ochsenfleisch in 17 Gemeinden das ganze Jahr zum gleichen Preise verkauft wurde, daß es in 1 Gemeinde einen Aufschlag von $2^1/_2$ Rp., in allen übrigen aber einen Abschlag erlitten hat und zwar von $2^1/_2$ Rp. in 3, von 5 Rp. in 28, von $7^1/_2$ in 1 und von 10 Rp. in 11 Gemeinden.

Das Kalbfleisch ist in 31 Gemeinden während des ganzen Jahres gleich geblieben, in 6 Gemeinden fand ein Aufschlag von 5 bis 20 Rp. statt, in 7 ein Abschlag von 5 Rp., in 11 ein solcher von 10 Rp., in 4 ein solcher von 15, in 3 ein solcher von 20 und in 2 ein solcher von 30 Rp. statt, also Abschlag in 27 Gemeinden.

Der Kuhfleischpreis ist in 14 Gemeinden gleich geblieben, in einer fand ein Aufschlag um 10 Rp. statt, ein Abschlag von $2^1/_2$ Rp. dagegen in 1, von 5 Rp. in 15, von $7^1/_2$ in 1, von 10 Rp. in 12, von 15 Rp. in 4, von 20 Rp. in 5 und von 25 Rp. in 3 Gemeinden; also Abschlag in 41 Gemeinden.

Das Schaffleisch hat in 6 Gemeinden den gleichen Preis behauptet, in 2 Gemeinden um 10 bezw. 5 Rp. aufgeschlagen, abgeschlagen aber in 3 Gemeinden um $2^1/_2$, in 4 Gemeinden um 5, in 1 um $7^1/_2$, in 2 um 10, in 3 um 15 und in 2 um 20 Rp., total abgeschlagen in 15.

Auch der Preis des Schweinefleisches, der in 14 Gemeinden gleich geblieben und in 4 Gemeinden einen Aufschlag von $2^1/_2$ bis 15 Rp. aufweist, hat in der weitaus großen Mehrzahl von Gemeinden, nämlich in 60, eine Reduktion erfahren und zwar um $2^1/_2$ Rp. in 4, um 5 Rp. in 30, um $7^1/_2$ Rp. in 3, um 10 Rp. in 18, um 15 Rp. in 4 und um 20 Rp. in 1 Gemeinde.

Wie beim Brotverkauf der Gewichtsmangel, so ist beim Fleischverkauf die ungleichmäßige, willkürliche Beigabe von Knochen und andern unverwertbaren Dingen, als Stücken von Milz, Leber 2c., ein dunkler Punkt. Der Preisdifferenz zwischen knochenhaltigem und knochenfreiem Fleisch entspräche eine Knochenbeigabe von ca. 25 Procent, es hat sich aber bei Nachwägungen gezeigt, daß dieselbe auch 27, 29, 33 Procent, ja bisweilen noch viel mehr beträgt. So wird ein Beispiel angeführt, daß sich bei einer Quantität von $1^1/_2$ Pfund Kalbfleisch, welches zu Fr. 1. 50 gekauft worden war, 240 Gramm Knochen und 62 Gramm Leber befanden. In

diesem Falle hat der Käufer also eine Einbuße von 302 × 0,2 Rp. = 60,4 Rp. oder 40 Procent erlitten, in einem andern Falle wurden von einem Käufer 1½ Pfund Rindfleisch zum Sieden verlangt und zwar ein gutes Stück. Was er bekam, kostete Fr. 1. 43 und wog 790 Gramm. Davon waren 233 Gramm Knochen, da das Gramm einen Wert von 0,18 Rp. repräsentiert, so erlitt er eine Einbuße von 233 × 0,18 Rp. = 41,96 Rp.

Wie ungleichmäßig die Knochenbeigabe stattfindet, zeigt deutlich folgende Zusammenstellung. Sie variiert innerhalb der 12 Berichterstattungen in

6	Gemeinden	0—10 Gramm	3	Gemeinden	71— 80 Gramm
10	„	11—20 „	1	„	81— 90 „
12	„	21—30 „	3	„	91—100 „
9	„	31—40 „	3	„	101—110 „
14	„	41—50 „	2	„	111—120 „
9	„	51—60 „	1	„	121—140 „
4	„	61—70 „			

Obwohl ja einzelne Fleischstücke ganz gut und ohne jede Verunstaltung und Wertverminderung ohne Knochen verkauft werden können und obwohl es mancher Familienvater im stillen recht wünschenswert finden mag, daß die Metzger von Gesetzeswegen möchten gezwungen werden können, das Fleisch und die Knochen gesondert zu verkaufen, so ist doch ein Zweifel darüber kaum möglich, daß es in absehbarer Zeit zu einer solchen Vorschrift nicht wird kommen können. Trotzdem schien hier der Anlaß geboten, dieses Umstandes der willkürlichen, ungleichmäßigen und oft unrechten Beigabe von Knochen in tadelndem Sinne Erwähnung zu thun und die Frage wenigstens anzuregen, ob sich einem derartigen, offen zu Tage liegenden Mißstand in keiner Weise entgegentreten lasse.

Da die Fleischwurst sowohl bei uns in der Schweiz, als auch in ganz Mitteleuropa und wohl noch in viel weiteren Kreisen in der Volksernährung eine hervorragende Stelle einnimmt, ist sie für wert erachtet worden, einer besondern Betrachtung unterzogen zu werden. Dabei kam der Verfasser in seiner Arbeit zu der Ueberzeugung, daß Wurstbereitung und Wurstverkauf in ihrer gegenwärtig üblichen Art nicht nur vom gesundheitspolizeilichen Standpunkt aus anfechtbar sind, weil Fleisch von geringem Nährwert, ja sogar Fleisch von gesundheitsschädlichen Wirkungen und dann wertlose, weil un-

verdauliche Beimengungen stattfinden, sondern auch vom Standpunkte des Handels aus insofern, als einmal der Preis der Würste durch das Band im Verhältnisse zum Werte des Fleisches und ihrer übrigen Bestandteile viel zu hoch ist und dann, weil die allgemeine Uebung des Verkaufes per Stück die Neigung zum Uebervorteilen des Käufers begünstigt und bisweilen ganz exorbitante Ueberforderungen im Gefolge hat.

Dieses Uebel hat seinen Ursprung nicht in den neuesten Zeiten, sondern scheint so alt zu sein, wie die Wurstbereitung selbst. Dafür spricht u. a. ein Passus in A. Wapfs „Wirtschaftswesen der Stadt Luzern in alter und neuer Zeit", welcher folgendermaßen lautet: „Im Jahre 1461 war großer Streit zwischen den Metzgern und „Wirten. Die Metzger klagen, daß die Wirte auf die Jahrmärkte in „ihren Häusern Rinder und Schweine schlachten. Die Wirte hin„wiederum beschweren sich über die Metzger wegen der Würste, die „nicht mehr so gut seien wie früher; selbst Rindfleisch sei in den „Würsten zu finden; dazu seien sie so klein, daß ein Wirt sie einem „Gaste mit Ehren nicht aufstellen dürfe."

Wie oft mögen sich seither dieselben Klagen wiederholt haben. In der neuesten Zeit kamen sie im 78er Geschäftsbericht der städtischen Gesundheitskommission mit den Worten zum Ausdrucke: „Ueber „das Gewicht der einzelnen Wurstsorten soll nichts publiziert werden, „bis genauere Erhebungen über den Verlust beim Räuchen angestellt „sind und für jede Wurstsorte ein Normalgewicht festgestellt ist." Aber auch vom Lande her kamen Stoßseufzer gegen den Unfug, welcher im Wursthandel betrieben wird und es wurde laut, aber umsonst der Einführung eines Normalgewichtes gerufen.

Anno 1887 wurden mit Würsten Gewichtsproben vorgenommen und folgendes gefunden:

				Differenz	Mittel*)
Bratwurst	per Paar à Fr. —.55	frisch	270—325 g	55	303 g
„	„ „ „ „ —.55	gesotten	250—300 „	50	282 „
Batzenwurst	„ Stück „ „ —.20	frisch	140—200 „	60	161 „
„	„ „ „ „ —.25	gesotten	140—190 „	50	172 „
Diegenwurst	„ „ „ „ —.45	—	225—265 „	40	247 „
Knackerli	„ Paar „ „ —.45	—	240—300 „	60	267 „
Schübling	„ „ „ „ 1.—	—	510—650 „	140	578 „
Zürcherwurst	„ Stück „ „ —.30	—	135—250 „	115	210 „

*) Das Mittel ist als Mittel der Wägungen, nicht als arithmetisches Mittel aufzufassen.

Dieser Befund wurde mit der Bemerkung begleitet, „die bedeu-
„tendsten Differenzen im Gewichte der Würste, welche dem Publikum
„zum gleichen Preise verabfolgt werden, veranlassen uns, der Frage
„näher zu treten, ob nicht auch hier, ähnlich wie beim Brot, ein
„Verkauf nach bestimmtem Gewichte angebahnt werden soll. Die
„gefundenen Gewichtsunterschiede bis zu 26 Procent bei den Schüb-
„lingen und gar bis zu 85 Procent bei den sog. Stumpen oder
„Zürcherwürsten legen die Frage wirklich nahe." — Wenn wir das letztere Verhältnis in Geldwert übersetzen, so ergibt sich, das ½ kg Zürcherwurst in einem Falle Fr. 1. 11, im andern 60 Rp. kostet, oder wenn die 250 g wiegende Wurst einen Wert von 30 Rp. thatsächlich besäße, der Käufer, welcher eine solche im Gewicht von 135 g bekommt, nur den Gegenwert von 16,2 statt 30 Rp. bekommen hätte.

In einer Landgemeinde wurden anno 1893 die Unterschiede bei Batzenwurst mit 39,5 Procent, bei Cervelat mit 30,2 Procent, bei Schübling 56,1 Procent und Bratwurst mit 22,5 Procent angeführt.

Bei den Erhebungen, welche im Jahre 1896 mit Bezug auf das Gewicht der in unserm Kanton gebräuchlichsten Wurstsorten: Bratwurst, Schübling, Cervelat, Diegenwurst, Batzenwurst, Schweins-Bratwurst, Rindfleischwurst, Wienerli, Frankfurterli und Knackerli, gemacht wurden, ergeben sich ganz ähnliche Resultate, wie die oben angeführten. Die absoluten Gewichte variierten von 100 bis 500 g und die Gewichtsunterschiede bei ein und derselben Wurst und ein und demselben Preis bis gegen 100 Procent.

Aus dem Gesagten lassen sich folgende Schlußfolgerungen ziehen:

1. Vorausgesetzt, die Preise der verschiedenen Fleischarten entsprechen im großen und ganzen der allgemeinen Lage der Viehzucht und des Viehhandels, worüber freilich in der vorliegenden Arbeit spezielle Untersuchung nicht gepflogen wurde, so ist doch die große Verschiedenheit derselben zu den gleichen Zeiten und sind die ganz außer allen Verhältnissen stehenden höchsten Preise in einer Anzahl der größten Gemeinden ohne Zweifel nicht gerechtfertigt.

2. Die Beigabe von Knochen und andern wertlosen Dingen durch den Verkäufer, die jetzt ganz nach Willkür und so ungleichmäßig stattfindet, daß der Käufer oft, wie oben nachgewiesen wurde, ganz erheblich geschädigt ist, stellt sich als ein Unrecht dar, welchem in irgend einer Weise gesetzlich sollte zu steuern gesucht werden.

3. Eine viel weiter gehende Schädigung der Konsumenten findet auch im Wurstverkauf statt, weil einmal die Wurst über-

haupt den Durchschnittswert nicht besitzt, der ihr beigelegt wird, und sodann, weil das Gewicht häufig so klein ist, daß der Preis einer exorbitanten Ueberforderung gleichkommt. Die jetzige Willkür im Wursthandel schließt, wie die Willkür in der Knochenbeigabe beim Fleischverkauf, ebenfalls oft entschiedenes Unrecht in sich, das um so mehr bedauert werden muß, als es am häufigsten die Unvermögenden trifft.

4. Der auf den Kopf der Einwohnerschaft berechnete Konsum hat, wenn er auch während der letzten Jahre infolge Rückganges der Industrie und Abnahme des Verdienstes etwas gesunken ist, doch weder auf dem Lande, noch in der Stadt eine besorgniserregende Tiefe erreicht.

5. Beim Konsum der verschiedenen Fleischarten ist ein starkes Zurückgehen des Konsums des Ochsen- und Kalbfleisches und ein kräftiges Steigen des Konsums des Schweinefleisches und in kleinerem Maßstabe des Pferdefleisches nachgewiesen. Was Ursache und Wirkung ist, kann vom Verfasser nicht entschieden werden, doch glaubt er, daß die Zunahme des Konsums der einen Fleischart und die Abnahme der andern in kausalem Zusammenhange stehen und daß aus der Ziehung der richtigen Schlüsse volkswirtschaftlicher Nutzen erblühen kann.

Die Beschlüsse des internationalen Kongresses für Arbeiterschutz in Bezug auf die Landwirtschaft.

Von Dr. E. Laur, Landwirtschaftslehrer in Brugg.

Das schweizerische Arbeitersekretariat darf es sich wohl als großes Verdienst anrechnen, daß die Abhaltung eines internationalen Kongresses für Arbeiterschutz, der von den verschiedensten Parteirichtungen beschickt wurde, vornehmlich durch seine Bemühungen ermöglicht worden ist. Unter 391 Delegierten von Arbeitervereinigungen waren neben den Socialdemokraten auch die Vertreter der katholischen Arbeitervereine und die Führer der christlich-socialen Bewegung erschienen. Bei den Verhandlungen traten denn auch sehr bald zwei Richtungen hervor: auf der einen Seite die radikale Gruppe, die sich namentlich aus Vertretern der Socialdemokratie rekrutierte, auf der andern die katholischen, christlich-socialen und konservativen Socialpolitiker, die gewisse ethische Gesichtspunkte (Sonntagsheiligung, Erhaltung der Familie) in Vordergrund stellten.

Lebhafte Debatten verursachte ferner die Frage, ob die Beschlüsse des Kongresses auch auf die Landwirtschaft ausgedehnt werden sollten. Leider hatten sich die landwirtschaftlichen Kreise fast gar nicht am Kongreß beteiligt. Der Berichterstatter dieser Blätter[1]) bemerkte hiezu: „Einen scharfen Gegensatz verursachte die Stellung zur Landwirtschaft. Dieser wichtige Erwerbszweig ist direkt so gut wie gar nicht vertreten. Die agrarische Bewegung zeigt noch wenig Interesse für diese weittragenden Fragen, von denen sie ja nicht so unmittelbar berührt wird. Um so anerkennenswerter ist es, daß die Industriearbeiter bei ihren eigenen nächsten Interessen nicht stehen bleiben, sondern den höheren Standpunkt für Ganze festzuhalten suchen. Die Schützer der bedrohten Landwirte waren im Grunde

[1]) Gustav Meier, der internationale Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich, 23.–28. August 1897. Bern, Steiger & Cie., 1897.

die gleichen, wie die Gegner der Verbindung mit der Schulfrage; ihre Argumente hatten keine große Zugkraft, weil sie mit fast durchweg recht schwachen Gründen entweder das Bedürfnis für die Landwirtschaft zu leugnen oder aber die Unausführbarkeit praktischer Maßregeln zu beweisen suchten."

Zur Entschuldigung der Landwirtschaft darf angeführt werden, daß landwirtschaftliche Arbeitervereine selten vorkommen, und die landwirtschaftlichen Unternehmervereine oder einzelne Vertreter des Faches, so weit uns bekannt ist, nicht eingeladen worden sind. Auch hatte das Organisationskomitee ursprünglich gar nicht die Absicht, die Landwirtschaft mit in Diskussion zu ziehen. Erst im Lauf der Verhandlungen wurde die Stellung der Landwirtschaft stärker hervorgehoben. Wäre dies früher bekannt gewesen, so hätten sich die landwirtschaftlichen Gewerbe sicher auch zahlreicher vertreten lassen.

Nachdem nun der Kongreß durch verschiedene wichtige Beschlüsse die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Landwirtschaft verlangt hat, dürfte die Beleuchtungen dieser Forderungen nicht allein vom Standpunkte des Arbeiters, sondern auch von dem des Unternehmers gerechtfertigt sein. Vornehmes Ignorieren ist in diesen Fragen am allerwenigsten angezeigt.

Die Arbeiterfrage wird auch in landwirtschaftlichen Kreisen viel diskutiert. Der Landwirt versteht aber darunter etwas anderes als der Socialpolitiker. Er bezeichnet den *Mangel an Arbeitskräften*, jener die *wirtschaftliche Lage* der unselbständig erwerbenden Personen als Arbeiterfrage. Beides sind hochwichtige Erscheinungen unserer heutigen socialen Verhältnisse, die in verschiedener Richtung Wechselbeziehungen aufweisen. Durch Polizeiverordnungen, Rückkehr der alten Hörigkeit und Einführung von Kulis wird der landwirtschaftliche Arbeitermangel nicht gehoben werden können und dürfen. Viel mehr Erfolg versprechen alle diejenigen Bestrebungen, welche auf eine Besserung der Lebenslage der Arbeiter hinauslaufen. Wenn man unter der Herrschaft allgemeiner Freizügigkeit den Arbeiterstand eines Gewerbes erhalten und vermehren will, so muß das Bestreben des Staates darauf gerichtet sein, die Stellung jener Leute zu heben und nicht, wie es heute noch vorkommt, durch Einführung polizeilicher Specialvorschriften die Lust, diesen Beruf zu ergreifen, noch herabzudrücken. Je mehr die Sorge für die Wohlfahrt der Arbeiter in Industrie und Handwerk praktisch Geltung erlangt und je weniger die Landwirtschaft sich bemüht, diesen steigenden Anfor-

forderungen entgegenzukommen, um so verlockender muß dem Landarbeiter ein Berufswechsel erscheinen und um so rascher wird sich die industrielle „Reservearmee" vermehren, der landwirtschaftliche Arbeiterstand aber vermindern. In diesem Sinne wird der Landwirt auch vom reinen Unternehmerstandpunkte aus der Frage des Arbeiterschutzes nicht kühl gegenüberstehen dürfen. Wir werden uns allerdings bei unseren Untersuchungen nicht ausschließlich von den Interessen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber leiten lassen. Ueber dem einzelnen Gewerbe steht die gemeinsame Volkswirtschaft, deren bedrücktesten und schwächsten Glieder zu schützen und zu heben wir als oberstes Staatsprinzip anerkennen.

Der Kongreß wurde am 23. August v. J. mit einem Referate über Sonntagsarbeit eröffnet. Die Verhandlungen ergaben die beinahe einstimmige Annahme folgender Resolutionen:

1. Der internationale Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich fordert das Verbot der Sonntagsarbeit unter wirksamen Strafbestimmungen für alle Kategorien der Lohnarbeiter und Angestellten. 2. Ausnahmen dürfen nur gestattet werden für die Verrichtungen jener Arbeiten, die notwendig sind, um die Wiederaufnahme des vollen Betriebes am Montag zu sichern, oder bei denen der Produktionsprozeß aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden kann, sowie für jene Arbeiten und Beschäftigungen, deren Weiterführung nötig ist, damit das Volk den Sonntag zu seiner Bildung uund Erholung benutzen kann. Keinesfalls aber darf die Sonntagsruhe unterbrochen werden unter dem Vorwande, einen Produktionsausfall zu decken. 3. Das Maß der Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit soll nicht durch die diskretionäre Willkür von Behörden und Beamten, auf Grund vager Andeutungen im Gesetze, bestimmt, sondern im Wortlaute des Gesetzes genau bezeichnet werden. 4. Arbeitern und Angestellten, die auf Grund der angeführten Ausnahmen am Sonntag beschäftigt werden, ist jeder zweite Sonntag freizugeben, und ist ihnen für den ausfallenden freien Sonntag je ein Ersatzruhetag in der Woche zu gewähren. Unter Sonntags- und Ersatzruhetag ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden zu verstehen.

Das Verbot der Sonntagsarbeit ist in einzelnen Staaten auch in der Landwirtschaft durchgeführt. Selbstverständlich müssen hierbei alle Arbeiten ausgenommen werden, die mit der Besorgung des Haushaltes und des Viehstandes zusammenhängen. In diesem Sinne kann der zweite Abschnitt der Resolution aufgefaßt werden. Es fehlt aber hier der Hinweis darauf, daß die Sonntagsarbeit auch für die landwirtschaftlichen Erntearbeiten gestattet werden müsse, wenn die

Gefahr vorhanden ist, daß die Ernteprodukte durch die Witterungsverhältnisse beschädigt werden können. In der Schweiz haben die Gemeindevorsteher oder auch die Ortsgeistlichen diese Erlaubnis zu geben, und können dieselben meistens ganz nach eigenem Gutfinden disponieren. Es hat dies gegenüber der in Absatz 3 ausgesprochenen Forderung Vor- und Nachteile. Der Beamte kann in jedem einzelnen konkreten Falle die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit viel sicherer beurteilen, als wenn bestimmten Verordnungen nachgelebt werden muß. Dagegen ruft dann auch die subjektive Auffassung leicht Ungerechtigkeiten und Verschiedenheiten hervor. Namentlich kann der Uebereifer einzelner Geistlicher die Landwirte oft schwer schädigen.

Als allgemeine Regel könnte man den Grundsatz aufstellen, daß in der Landwirtschaft die Sonntagsarbeit im freien Felde aufstandslos zu gestatten sei, wenn die Witterung während vier Tagen der vergangenen Woche oder Freitag und Samstag das Einheimsen liegender Ernteprodukte verhinderte. In anderen Fällen soll der Ortsvorsteher entscheiden. Sehr oft ist dieser aber selbst interessiert. Man könnte deshalb vielleicht den Lehrer oder den Geistlichen beiziehen.

Wenn auch in der Landwirtschaft eine vollkommene Sonntagsruhe nicht durchgeführt werden kann, so muß doch zugegeben werden, daß man an der Grenze des Erreichbaren noch nicht angekommen ist. Diese Behauptung könnte ich durch manche eigene Erfahrung und Beobachtung beweisen. Es gibt auch bei uns noch viele Bauern, die das Heuen und Ernten am Sonntag, selbst bei ganz beständiger Witterung, nicht lassen können. Auf einem Gute im westlichen Frankreich, wo der Verfasser eine $1^1/_2$jährige praktische Lehrzeit mitmachte, wurde der Sonntagmorgen regelmäßig dazu benutzt, um im Walde Holz zu holen, ohne daß die Knechte daran Anstoß genommen hätten. Es war dies allgemein üblich. Das Reinigen der Fuhrgeschirre gehört unzweifelhaft auch nicht zu den „Notarbeiten", wird aber in der Schweiz gewöhnlich auf den Sonntag verlegt. Diese Beispiele ließen sich noch leicht vermehren. Es hält jedoch sehr schwer, den Gesetzen auch für die Arbeiten innerhalb des Hofes praktische Geltung zu verschaffen. Die Vorschrift, daß die notwendigen Sonntagsarbeiten (mit Ausnahme der Hausgeschäfte) bis morgens 8 Uhr beendigt und vor abends 5 Uhr nicht beginnen dürfen, würde eine Kontrolle erleichtern. Aber auch hier muß in Betrieben mit dreimaliger Fütterung eine Ausnahme gemacht werden.

Völlig aussichtslos ist in der Landwirtschaft die vierte und fünfte Forderung. Eine 36stündige ununterbrochene Ruhezeit läßt sich unter den Landarbeitern nur für Tagelöhner durchführen. Die Güterknechte müssen am Sonntagmorgen den Vieh- und Pferdeknechten helfen, damit die notwendigen Arbeiten rascher beendigt sind. Auch am Abend muß mindestens ein Teil des Personals wieder anwesend sein. Hier kann allerdings in beschränktem Maße ein Wechsel eintreten. Der gleiche Arbeiter sollte am Abend nur alle 14 Tage Dienst machen müssen.

Wir wollen aber nicht verschweigen, daß diese Freigabe auch für den Arbeiter Nachteile hat. Gar viele Knechte benützen den Sonntagnachmittag zu nichts anderem als zum Wirtshausbesuch. Wissen die Leute, daß sie am Abend füttern müssen, so nehmen sie sich mehr in Acht, bleiben nach dem Nachtessen eher zu Hause. Die vollständige Freigabe des Sonntags wird in sehr vielen Fällen am Montag einen schweren Kopf, leeren Geldbeutel und ein verschlagenes Gesicht zur Folge haben. Wir wollen zwar aus diesem Grunde nicht die Sonntagsarbeit befürworten, sondern damit nur darauf hinweisen, daß mit der Förderung der äußeren Lebenslage auch eine sittliche Hebung des Arbeiterstandes Hand in Hand gehen sollte. Der „liebe Alkohol" spielt der socialen Gesetzgebung oft gar schlimme Streiche, und läßt nicht selten da, wo der Idealist Weizen säte, den Praktiker Disteln ernten.

Vergesse man auch nicht, daß die Sonntagsruhe des Arbeiters in bäuerlichen Betrieben sehr oft auf Kosten derjenigen des Arbeitgebers geht. Während der ganzen Woche ist die Anwesenheit des Meisters auf dem Gute nie notwendiger, als am Sonntagabend. Nicht selten hat er das Vergnügen, Melker und Pferdeknecht, Haus- und Güterknecht in einer Person zu spielen. Man darf es deshalb unseren Bauern nicht gar zu übel auffassen, wenn sie der vollständigen Freigabe des Sonntagnachmittags Opposition machen.

Die Einführung eines Ersatzruhetages während der Woche widerspricht den Anschauungen des Volkes und der Landessitte so sehr, daß an ihre praktische Durchführung nicht gedacht werden kann.

Wir kommen also zu folgenden Schlusse:

1. Die Gewährung einer Sonntagsruhe von mindestens 36 Stunden kann sich in der Landwirtschaft nur auf die Taglöhner erstrecken.

2. Die Sonntagsarbeit ist nur für solche Verrichtungen zu gestatten, welche in Rücksicht auf die Gesundheit von Menschen und Tieren keinen Aufschub erlauben, oder zur Abwehr schädigender Naturereignisse notwendig sind.

3. Den Dienstboten ist alle 14 Tage der Sonntag von morgens 8 Uhr an frei zu geben und an den übrigen Sonntagen zwischen morgens 8 Uhr und abend 8 Uhr eine Ruhepause von mindestens 8 Stunden anzuordnen.

(Fortsetzung folgt.)

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Arbeiterbewegung.

Schweizerischer Arbeiterbund. Am 24. April tagte das Centralkomitee in Zürich. Decurtins, Führer der katholischen Arbeitervereine, beantragte, energisch beim Bundesrat gegen die im Kanton Tessin herrschenden Uebelstände in den Fabriken Verwahrung einzulegen und auf die Durchführung des Arbeiterschutzgesetzes dort zu dringen. Der Antrag fand einstimmige Annahme. Der von Greulich (socialdem.) erstattete Bericht über das Arbeitersekretariat gab Veranlassung die Frage zu erörtern: Soll das Sekretariat zuerst die Arbeitslosenversicherung bearbeiten oder die Berufsgenossenschaften? Die Entscheidung wurde dem Sekretariat überlassen, für das eine Erhöhung des Bundeszuschusses von 25,000 auf 30,000 Fr. erbeten wird, um einen Adjunkten in Tessin anstellen zu können. Als Ort des Arbeitertages pro 1899 wurde Luzern bestimmt und als vorläufige Verhandlungsgegenstände sind bezeichnet: Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung, Schutz des Vereinsrechtes, Revision des Fabrikgesetzes und Unterstützung der Gewerkschaftsbewegungen. Der Sekretär des eidgenössischen Industriedepartements wohnte den Verhandlnngen bei.

Kongreß des schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Am 10. und 11. April versammelten sich die Delegierten der Sektionen des Gewerkschaftsbundes zu dem diesjährigen Kongreß. Die Verhandlungen am Sonntagvormittag wurden eingeleitet durch ein Referat von Großrat Reimann aus Biel über die Revision des Fabrikgesetzes. Die Schlußfolgerungen des Referenten gipfeln in dem vom Kongreß einstimmig angenommenen Antrag: Der Kongreß des schweizerischen Gewerkschaftsbundes erklärt sich für die Totalrevision des schweizerischen Fabrikgesetzes; er hält dafür, daß die Bundesversammlung nicht länger mehr zögern darf mit der Anhandnahme dieser Reform. Die Revision hätte sich hauptsächlich zu erstrecken auf: 1. Ausdehnung des Begriffes Fabrik auf eine größere Zahl industrieller Etablissemente, wobei als Norm angenommen werden kann die in einigen Kantonen bereits bestehende Spezial-Arbeiterschutzgesetzgebung. 2. Einheitliche Bestimmungen

über die Einrichtungen der Fabriken mit Bezug auf Luft-, Raum- und Lichtverhältnisse und die Schutzvorkehren. 3. Bestimmte Vorschriften betreffend die Lohnzahlung (wenigstens 14tägige Auszahlung ohne Ausnahme), die Lohnabzüge und die Folgen des Verzugs bei Geldschulden. 4. Reduktion des Maximalarbeitstages auf 10 Stunden, Beschränkung der Ueberzeitbewilligungen, wo ein absolutes Verbot nicht angeht; Uebertragung der Kompetenz der Ueberzeitbewilligungen direkt an die Kantons- und nicht an die Bezirksbehörden. 5. Reduktion der Arbeitswoche auf 48 Stunden für weibliche Arbeiterinnen und Freigabe des Samstag nachmittags für dieselben. 6. Verbot der Sonntagsarbeit für alle Betriebe, in denen der Produktionsprozeß aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden darf, und für alle Verrichtungen, die nicht notwendig sind, um die Wiederaufnahme des vollen Betriebes am Montag zu sichern; Ausnahmen sind im Gesetz genau zu bezeichnen. 7. Vermehrung des Fabrikinspektionspersonals durch Einsetzung weiblicher Inspektorinnen. Der Kongreß beauftragt das Bundeskomitee, in Verbindung mit den andern centralen Arbeiterorganisationen eine Erhebung zu machen über die Wirkung des Fabrikgesetzes, den gegenwärtigen Stand der Arbeitszeiten in den verschiedenen Industrien und die Wünsche der Arbeiterschaft betreffend die Gesetzrevision.

Hieran schloß sich ein Referat von Nationalrat E. Wullschleger über Schutz des Vereinsrechts an, das nach dem Urteil des „Volksrechts" den Höhepunkt der Kongreßverhandlungen bezeichnete: Es gipfelte in den folgenden Thesen des Referenten:

I. Trotzdem die Bundesverfassung das Vereinsrecht garantiert, besteht dasselbe in Wirklichkeit für ökonomisch abhängige Personen, namentlich aber für Lohnarbeiter, nur insoweit, als die ökonomisch Mächtigen (Arbeitsherren, Kapitalisten) es dulden oder die Organisation der Arbeiter es erzwingt.

Das Verlangen, daß der Staat das Vereinsrecht nicht bloß, wie bis jetzt, gegenüber den Behörden, sondern auch gegen Private schütze, ist durchaus republikanisch und demokratisch.

Die hieraus sich ergebende spezielle Forderung, daß das Vereinsrecht der Arbeiter mit den zu seinem Schutze notwendigen gesetzlichen Garantien umgeben werde, liegt in der Richtung des gesetzlichen Arbeiterschutzes und ist daher im Grundsatz nicht allein vom Standpunkte der socialdemokratischen Arbeiter, sondern auch von demjenigen der bürgerlichen Socialreformer vollkommen gerechtfertigt.

Der bloße Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, wonach die Arbeitsherren, die durch Drohungen oder Entlassungen ihren Arbeitern den Beitritt zu einem Verein verbieten oder die Gründung von Vereinen verhindern, bestraft werden können, hätte indessen nur einen gewissen moralischen Wert. Denn derartige Bestimmungen wären sehr leicht zu umgehen und die einstweilen mit ganz wenig Ausnahmen aus bürgerlich-kapitalistischen Elementen zusammengesetzten Gerichte überdies zur Bestrafung von Arbeitsherren wegen Verletzung des Vereinsrechtes nur schwer

zu bewegen. Ein thatsächlicher Schutz des Vereinsrechtes würde somit auf diesem Wege entweder gar nicht oder nur in höchst geringfügigem Maße erreicht werden können.

Die Furchtsamen unter den Arbeitern würden sich auch durch einen solchen bloß papierenen Schutz des Vereinsrechtes für die Organisation jedenfalls nicht gewinnen lassen.

II. Ein wirklicher Schutz des Vereinsrechtes der Arbeiter ist nur durch solche Maßregeln erreichbar, die der Willkür der Arbeitsherren im Geschäfte selber zu gunsten der Arbeiter Zügel anlegen, die Machtmittel der Arbeiterschaft vermehren und die öffentliche Meinung für den Schutz des Vereinsrechtes gewinnen.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Arbeiterschaft, neben dem fortgesetzten Kampfe für die Stärkung ihres politischen Einflusses im Bund, Kantone und Gemeinde, hauptsächlich folgende Ziele ins Auge zu fassen:

1. Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung (genauere Präzisierung der Arbeitsbedingungen und des zu erweiternden Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter, vermehrter Schutz für Gesundheit und Leben der Arbeiter, Verkürzung der Arbeitszeit, schärfere Kontrolle über die Ausführung der Gesetze).

2. Vergebung der staatlichen, kommunalen und genossenschaftlichen Submissionsarbeiten an Unternehmer nur unter vorher festgesetzten Arbeits- und Lohnbedingungen, die den Forderungen der Gewerkschaften möglichst entsprechen.

3. Gesetzliche Anerkennung der Berufsverbände (Gewerkschaften) mit dem Rechte, unter gewissen Voraussetzungen für alle Arbeiter des betreffenden Berufes verbindliche Beschlüsse zu fassen; hiebei sind jedoch die unter der Flagge der obligatorischen Berufsgenossenschaften segelnden Bestrebungen groß- und kleingewerblicher Interessengruppen, soweit sie auf die Schädigung der Konsumenten-Interessen abzielen und zünftlerisch-reaktionären Charakter tragen, entschieden zu bekämpfen.

4. Verstaatlichung, Kommunalisierung oder Vergenossenschaftlichung der sich hiezu eignenden Zweige der Produktion, des Handels und Verkehrs unter Ausschluß fiskalischer Tendenzen und genaue, demokratische Regelung der Anstellungs- und Lohnverhältnisse des Personals. Ausführung möglichst vieler Arbeiten durch Staat, Gemeinden und Genossenschaften in Regie.

5. Oeftere, systematischere und gründlichere Erörterung und Veröffentlichung von Fällen, in denen Arbeitsherren das Vereinsrecht ihrer Arbeiter verletzten, nach vorausgegangener möglichst genauer Untersuchung durch geeignete Organe der organisierten Arbeiterschaft.

III. Die Vorbedingung zu einer umfassenden, tiefgreifenden Verwirklichung obiger Postulate und gleichzeitig wichtigstes Mittel zum Schutze des Vereinsrechtes der Arbeiter ist der kräftige Ausbau der politischen, gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Organisation selbst.

Nur durch unausgesetzten eigenen Kampf gegen den Kapitalismus, durch Wagemut, Opfersinn und planmäßiges, solidarisches Handeln vermag die Arbeiterschaft sich die thatsächliche Anerkennung ihres Vereinsrechtes, wie überhaupt ihre politische, ökonomische und sociale Befreiung zu erringen.

Damit speziell die Gewerkschaften eine stärkere Anziehungskraft auf die noch unorganisierten Arbeiter erlangen, haben sie namentlich auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen:

1. Bessere Organisation des Rechtsschutzes für ihre Mitglieder.

2. In organisatorischer wie in finanzieller Hinsicht sorgfältigere Vorbereitung der Kämpfe gegen das Unternehmertum und den Kapitalismus (Ueberwachung des Arbeitsmarktes, sowie der Produktions- und Absatzverhältnisse, Gründung von Widerstandskassen u. s. w.).

3. Organisation des Arbeitsnachweises in den Händen der Arbeit, eventuell unter Mitwirkung des Staates, der Gemeinden und der Unternehmer.

4. Ausbau des Unterstützungswesen (Wander-, Arbeitslosen-, Streik-Unterstützung u. s. w.

Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Gewerbe-Verband in Zürich. Im Mai v. J. wurde in Zürich ein Verband der Fachvereine der Handwerksmeister unter der obgenannten Bezeichnung gegründet, der soeben seinen ersten Jahresbericht in die Welt sendet. Derselbe führt den Titel: „Jahresbericht des Gewerbeverbandes zu Handen der Mitglieder desselben, sowie aller derer, die in einem gut situierten Handwerkerstande eine Gewähr für Erhaltung des Staates erblicken."

Ueber die Thätigkeit des Gewerbeverbandes wird folgendes mitgeteilt:

Auf eidgenössischem Gebiete befaßte sich der Verband mit: 1. dem Lebensmittelgesetz, 2. mit dem Fabrikgesetz, auf welchem Gebiete er das Unmögliche entschieden bekämpfen wird, 3. gegen Einführung der Postbegleitadressen, 4. mit dem Submissionswesen; auf kantonalem Gebiete mit 1. dem kantonalen Gewerbegesetz. (Entschiedene Stellung gegen den Entwurf, welcher nichts als ein kantonales Arbeiterschutzgesetz ist). 2. Bekämpfung des unlauteren Wrttbewerbes, zu welchem Zweck ein Verein gegründet wurde. 3. Rechtspflege-Initiative. 4. Veröffentlichung ausgeschätzter Schuldner. 5. Bestimmungen betreffend hypothekarische Sicherheit der Forderungen der Bauhandwerker. (Beide letzten Fragen sind noch unerledigt.)

Auf städtischem Gebiete: 1. Motorenfrage und Verbot von Petroleum-Motoren. 2. Arbeitslosenversicherung (starke Stellungnahme gegen das Projekt). 3. Minimalforderung für städische Lieferanten, das Material hiefür wird nächstens verarbeitet und dem Druck übergeben. 4. Differenzen der Metzger mit dem städtischen Gesundheitsamte. 5. Beschwerde der Schreinermeister betreffend Gipssärge.

Ferner fanden Verhandlungen statt betr. Gewerbemuseum (Reorganisation), Lehrlingsprüfungen, Vorträge, Stellung zu anderen Vereinen. Permanentes Ausstellungsgebäude, Arbeiterbewegung, Vereins-Sekretariat.

Der Verband besteht aus 222 Einzelmitgliedern, welche in keine Sektionen eingeteilt sind und aus 22 Sektionen mit 1180 Mitgliedern. Summa 1402 Mitglieder.

Bezeichnenswert ist der Schluß des Berichtes, der lautet:

Der Handwerkerstand — dem neben der Landwirtschaft die größte Bedeutung im Leben der Nation zukommt — ist sowohl bei der Bevölkerung als bei den Behörden noch nicht in dem Maße gewürdigt, die seiner Stellung im Interesse der Wohlfahrt des Landes gebührt. Die von einzelnen gefürchtete Unterdrückung des Handwerkerstandes und der Kleingewerbe durch centralisierte Großgewerbe ist in unseren Verhältnissen nicht gedenkbar, wohl aber muß der Niedergang des Mittelstandes im Gewerbe und Handel aufzuhalten gesucht werden, denn weder in der Anhäufung von Großbetrieben, seien es staatliche oder private, noch in der kommunistischen Erwerbsform, die das Grab der persönlichen Strebsamkeit bedeutet, kann das Wohl unseres Landes liegen.

Volk und Behörden mögen darum unser Bestreben unterstützen, das dahin zielt, den Erwerb zu erleichtern, die einzelnen zu größerer Konkurrenzfähigkeit durch Tüchtigkeit zu befähigen und die Arbeitsgelegenheiten zu vermehren. — Der Handwerkerstand ist durchaus nicht so rosig gebettet, wie es vielen Politikern vorkommen mag, und wenn man etwa über dessen Egoismus den Stab bricht, so vergißt man, daß derselbe in oft schwerem Kampfe ums Dasein wurzelt. Manche Arbeiter haben ein sorgenfreieres Leben als ein Kleinmeister.

Innungsbewegung in Deutschland. In Schmollers „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft" veröffentlicht Dr. Paul Voigt eine statistische Studie über die deutschen Innungen auf Grund von Daten, die ihm vom preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe zur Verfügung gestellt worden sind. Wir entnehmen dem lehrreichen Aufsatz, das anfangs der 80er Jahre die Innungsbewegung infolge der neuen Gesetze einen Aufschwung genommen hat, der 1890 den Höhepunkt erreichte. Zwischen 1890 und 1894 trat ein Rückgang ein, der 1894 bis 1896 wieder ausgeglichen wurde. Als Gesamtbild ergiebt sich:

	Innungen	Mitglieder
1. Dezember 1878 .	6018	ca. 150,000
Ende 1888 .	7424	219,758
1. Dezember 1890 .	7823	226,049
1892 .	7925	221,357
1894 .	7925	219,175
1. Dezember 1896 .	7940	224,956

Demnach darf man sagen, daß in der Innungsbewegung seit 1888 nahezu Stillstand herrschte. Von einem starken Drängen der Handwerker nach Innungen kann nach diesem amtlichen Material kaum die Rede sein, da man im Ganzen etwa 1,3 Millionen Handwerker zählt. Dabei

ist besonders zu berücksichtigen, daß eine unverhältnismäßig starke Innungsentwicklung in den östlichen Provinzen Preußens, den wirtschaftlich rückständigsten Gegenden Deutschlands, konstatiert wurde, was zweifellos dem Wirken der dortigen konservativen Behörden ꝛc. mit zu verdanken ist. Die ökonomische Lage der Handwerker ist aber trotzdem in diesen Provinzen die allerschlechteste.

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Parteibewegung.

Programm der Neuenburger Arbeiterpartei. Das Centralkomitee der neuenburgischen Arbeiterpartei publizierte kürzlich einen Aufruf an die Wähler des Kantons Neuenburg. Es wird darin zunächst über die Thätigkeit der Arbeiterfraktion im Großen Rate berichtet, daß letztere namentlich für den unentgeltlichen Rechtsbeistand, für den Gesetzesentwurf betreffend gewerbliche Schiedsgerichte, sowie für Revision des Strafgesetzes eintrat, um die Bestrafung gewisser in der letzten Zeit vorgekommener Schwindeleien zu ermöglichen.

Der Aufruf ladet sodann alle Bürger ein, bei den nächsten Wahlen ihre Pflicht zu thun. Das Programm enthält die obligatorischen Berufssyndikate, die Ausdehnung des unentgeltlichen Handarbeitsunterrichts,, obligatorische Lehrlingsprüfungen, Arbeitslosenversicherung, Mobiliarversicherung, Umänderung des Steuersystems, Volkswahl der Ständeräte, der Regierung, der Präfekten, Richter und Gerichtsschreiber der Gewerbegerichte, Subventionen für den Bau von Arbeiterhäusern.

Kommunalwahlen im Kanton Zürich. Am 24. April fanden in den Städten Zürich und Winterthur die Neuwahlen für die obersten Verwaltungsbehörden (Großer Stadtrat, Gemeinderat) statt, an denen sich die socialdemokratische Partei mit Erfolg beteiligte. In Winterthur errang sie einen vollständigen Sieg und besteht dort jetzt die Majorität des Gemeinderats aus Vertretern der Arbeiterpartei. In Zürich eroberten die Socialisten 5 neue Mandate, davon 3 im III. Kreise (Außersihl). Die Ergebnisse der bisher dreimal stattgefundenen Wahlen zum Großen Stadtrat veranschaulicht die folgende Tabelle:

	Konservative	Freisinnige	Demokraten	Socialdemokraten
1892	7	64	34	13
1895	6	54	40	16
1898	6	51	42	21

Es geht hieraus hervor, daß in den letzten 6 Jahren eine starke Verschiebung nach links auf Kosten der freisinnigen Partei stattgefunden hat. Auf der andern Seite ist zu konstatieren, daß die socialdemokratische Partei in Zürich erheblich an Einsicht gewonnen hat und auf gutem Wege ist, sich aus einer Klassenpartei zur Vertreterin der allgemeinen Interessen zu entwickeln. Folgende Stellen aus zwei Aufsätzen, die das neugegründete „Volksrecht“ in seinen Nrn. 12 und 18 gelegentlich des Wahlkampfes brachte, legen hiervon ein erfreuliches Zeugnis ab:

„Eine angemessene Vertretung der für Verbesserung ihrer Stellung kämpfenden Arbeiterschaft in den Behörden dieser großen Genossenschaft liegt schon im allgemeinen Interesse der Stadt selbst. In der Arbeiterschaft kann und darf es keine Sonderinteressen geben, die den allgemeinen Interessen feindlich gegenüber stehen. Dagegen gibt es bei den besitzenden Klassen Sonderinteressen, die den Gemeindeinteressen feindlich und schädlich sind."

Am 23. April erklärte das „Volksrecht" an leitender Stelle, daß die socialdemokratische Fraktion im Großen Stadtrat keine utopistische Zukunftsmusik getrieben habe. „Sie beschränkte sich auf rein praktische Fragen im Interesse der Arbeiterklasse und des ganzen Gemeinwesens. Sie haben ebenso gezeigt, daß die Fraktion sich auch nie auf allgemeine Angriffe gegen die Gesellschaftsordnung eingelassen hat oder dieselbe gar in ihrem Bestande bedrohte. Das wäre einfach lächerlich gewesen und hätte gar nichts genützt."

An einer andern Stelle des gleichen Artikels hieß es: „Um die Mehrheit können wir ja zur Zeit noch nicht kämpfen und werden jene Zeit auch mit aller Gelassenheit abwarten. Die Umstände sind nicht dazu angethan, daß es uns so pressieren müßte, die Verantwortlichkeit für eine so komplizierte und ausgedehnte Verwaltung zu übernehmen. Unseren verhältnismäßigen Teil wollen wir dagegen gern übernehmen und werden uns darüber jederzeit rechtfertigen können."

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Genossenschaftsbewegung in Deutschland. Wie uns Herr Max May berichtet, sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften und ländlichen Kreditvereine aller Art noch immer in starker Zunahme begriffen und wenn die Reiffeisensche Verbandsleitung kürzlich von der 3000. Genossenschaft zu erzählen vermochte, so ist das Wachstum des Offenbacher Verbandes immerhin noch erheblicher und überragt die andern Verbände ganz bedeutend.

Die Landwirtschaftliche Genossenschaftsbank für Hessen, also am Sitz jenes großen Offenbacher oder Haasschen Verbandes — die 350 Spar- und Darlehnskassen und vielen anderen Genossenschaften als Ausgleichstelle und für den Bankverkehr im allgemeinen dient, hat ihren Zinssatz von 4 auf $3^1/_2$ Procent gebracht und zahlt für Depositen 3 Procent und bei halbjähriger Kündigung $3^1/_4$ Procent Zins. Es ist dieses Vorgehen ein Beweis dafür, daß es für die alten Verbände und älteren Genossenschaften keiner Staatshilfe bedarf, wie sie in Preußen durch die Centralgenossenschaftskasse dargeboten wird.

Dieser Kasse ist, nachdem sie anfangs mit 5 Millionen, später mit 20 Millionen Mark Kapital ausgestattet wurde, schon nach kurzer Zeit der Atem wieder ausgegangen und sie hat neuerdings von den Kammern

weitere 30 Millionen Mark Betriebsmittel bewilligt bekommen. Es sollen jedoch von diesen 30 Millionen vorerst nur 20 in die Kasse gelangen und die Disposition über die restigen 10 Millionen steht dem Finanzminister zu. Derselbe hat gelegentlich der Beratung im preußischen Abgeordnetenhause über die neue Dotierung der Genossenschaftskasse ausdrücklich betont, daß ungesunde Verhältnisse mit diesen Geldern nicht groß gezogen werden sollen und namentlich keine „Pumpgenossenschaften". Wenn man glaubt, daß die Genossenschaftskasse Kredite auf lange Zeit ohne Rückzahlung und Umsätze gäbe, so irre man sich, und so weit etwa Gelder der Kasse zu Bauten und Meliorationen oder an Stelle von Realkredit zu irgend welchem Zweck gegeben wurden, müsse auf Rückzahlung gedrängt werden.

Den Kredit der Kasse wegen seiner Billigkeit irgendwie auszubeuten dürfe nicht einreißen, und es sei bedauerlich, wenn sich Leute zu einer Genossenschaft lediglich deshalb zusammenschlossen, um diesen Kredit zu benutzen.

Sie würden bald bitter enttäuscht werden. Wirken diese Warnungen nicht und wird die Kasse in unrichtiger Weise benutzt, dann werden bald hundert Millionen Betriebskapital auch nicht mehr ausreichen, ohne daß vielleicht vielen wirklich kreditbedürftigen kleinen Bauern und Handwerkern geholfen worden ist.

Die Konsumvereine durch Steuern zu erdrosseln oder doch zu beschränken ist noch weiter das Ziel der Händlervereinigungen, aber sie haben bisher die Regierungen noch nicht zu gewinnen vermocht, wenn auch einige zugeben, daß die großkapitalistischen Detailverkaufsstellen den Händlern das Leben erschweren und z. B. ein Konsumverein, wie der in Breslau, der keine eingetragene Genossenschaft ist, nicht einmal steuerlich so sich packen ist, wie andere Geschäfte.

Erfreulicher lauten die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten hinsichtlich der Konsumvereine. Sie registrieren das Bestehen und Gedeihen von Genossenschaften und speziellen Konsumanstalten für einzelne Industriebetriebe und wünschen eine Zunahme der Genossenschaften selbst und eine stetig zu vermehrende Teilnahme der Arbeiter an denselben.

Auch die Zunahme der Baugenossenschaften wird von den Gewerbeaufsichtsbeamten freudig begrüßt und weiter angeregt.

Thatsächlich ist die Bewegung auf diesem Gebiet seit einiger Zeit immer lebhafter geworden, und es fehlt nur an einer entsprechenden Reform des Bodenbesitzes, um noch weit lebhafteres Vorgehen wach zu rufen.

Ueber die Getreideverkaufsgenossenschaften lauten aus einzelnen Teilen des Reiches die Nachrichten nicht günstig und in anderen ist man noch nicht so weit, um ein Urteil fällen zu können.

In Württemberg beabsichtigt man jetzt ebenso wie am Rhein die Winzergenossenschaften lebhafter zu fördern und kann hier bei rechtem genossenschaftlichen Geist von den vereinigten kleinen Winzern mehr geleistet werden als bei gemeinsamen Getreidehäusern der kleinen Bauern, die so wenig zum Verkauf übrig haben und Produkte darbieten, die erst

durch Mischungen gut verwendbar und verkäuflich zu machen sind. Jedenfalls bleibt erfreulich, daß auf allen Gebieten der Gedanke der genossenschaftlichen Selbsthilfe Einkehr hält und Fortschritte macht.

Wirtschaftschronik.

Entwicklung der Elektrotechnik in den Vereinigten Staaten. Im Jahre 1880 gab es in den Vereinigten Staaten 76 Fabriken für elektrische Apparate, welche 1571 Arbeiter beschäftigten und Waren im Werte von 2,655,036 Dollar produzierten. Zehn Jahre später gab es 189 solcher Fabriken mit einer Arbeiterzahl von 9482 und einem Produktionswerte von 19,114,714 Dollar. 1880 bestanden in den Vereinigten Staaten drei Etablissemente für elektrische Beleuchtung mit 229 Arbeitern und einem Produktionswerte von 458,400 Dollar. Ende 1894 gab es 2124 Centralanlagen für elektrische Beleuchtung und Kraftlieferung. Das hierin angelegte Kapital bezifferte sich auf 459 Millionen Dollar, die Arbeiterzahl auf 45,000. Bis zum Jahre 1888 wurde bei Straßenbahnen, welche damals eine Länge von 2500 Meilen hatten, beinahe ausschließlich Pferdekraft verwendet. Im Oktober 1897 hatte der elektrische Bahnbetrieb eine Ausdehnung von 13,765 Meilen bei einer Gesamtlänge der Straßenbahnen von 16,718 Meilen, während sich der Pferdebahnbetrieb auf 947 Meilen vermindert hatte.

Aehnlich war der Aufschwung, welcher sich bei der Verwendung des Telephons vollzog. Im Jahre 1880 waren die Fernsprecher noch wenig in kommerziellem Gebrauche, am Schlusse 1896 gab es jedoch in den Vereinigten Staaten bereits 967 „Telephon Exchanges" mit 832 Zweigämtern, 14,425 Angestellten und 536,845 Meilen Drahtlegungen.

Ringe der Händler bei Auktionen. Ueber eine interessante Erscheinung von socialem Parasitismus, die mehr und mehr im Auktionswesen auftritt, berichtet die Deutsche Industrie-Zeitung; sie schreibt:

Wer heutzutage versucht, in Auktionen als Selbstkäufer aufzutreten, sieht sich oft genug dem Hohn und den Schmähungen des Händlerringes ausgesetzt; bleibt er dennoch standhaft und wagt als Bieter mitzuthun, so wird er planmäßig überboten, so daß er das Wiederkommen vergißt. Vielfach wird darum — auch in kleineren Städten bereits — die Sache seitens erfahrener Privatkäufer so gemacht, daß sie dem Händlerringe einen „limitierten" Auftrag geben, so daß der Händlergewinn unter allen Umständen bestehen bleibt. Der Händlerring operiert gemeinsam, er teilt Gewinn und Spesen (beispielsweise beim Ueberbieten von Privaten) und geht gegen das Publikum terroristisch vor; er beherrscht thatsächlich das ganze Auktionswesen und durch sein Wirken werden die gepfändeten Gegenstände entwertet. Wie da Abhilfe geschaffen werden soll, ist schwer zu sagen. Die Reform wird auf große Schwierigkeiten stoßen. Das selbstkaufende Publikum müßte vor dem Terrorismus des

Händlerrings geschützt, die Auktionsfrist müßte verlängert, der Zuschlag, im Fall zu niedriger Angebote fallen, einer später zu wiederholenden Auktion vorbehalten werden. Jedenfalls aber müßte eine Taxe aufgestellt werden, nach welcher der Auktionator sich zu richten und unter welcher er erst dann loszuschlagen hat, wenn die wegen zu geringer Gebote aufgeschobene Auktion, deren Termin gehörig bekannt zu machen ist, ohne Erfolg wiederholt wird. Vielleicht wäre es auch ratsam, auf Grund der Taxe freihändigen Verkauf vor dem Auktionstermin zuzulassen und event. „kourante" Pfandsachen zu lombardieren, um deren Entwertung zu verhindern und den wirtschaftlich Schwachen auch auf diesem Gebiet den notwendigen Schutz angedeihen zu lassen.

Obligatorische Berufsgenossenschaften. Schlagender als es alle theoretischen Untersuchungen zu thun vermöchten, wird der reaktionär-zünftlerische Charakter der Bestrebungen für Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften durch die praktische „Belehrung" dargethan, die die „Basler Gewerbezeitung" in den folgenden Sätzen erteilt. Es hieß in einer der Aprilnummern:

„Im Dezember letzten Jahres stand wiederholt ein Inserat in einer hiesigen Zeitung, das also lautete: „Gesucht, mehrere Tapezierer von einem Möbelhändler" und wurde kürzlich die Frage an uns gerichtet: „Müßten nun die hiesigen Herren Tapezierer, die s. Z. ihren Beruf gelernt haben, bei Einführung der Berufsgenossenschaften jenen J.... in der Innung als Herrn Kollegen begrüßen, oder wie stellen Sie sich die Sache vor?"

Daraufhin sind wir nach Erkundigung an kompetentester Stelle (Herr Scheidegger?) in der Lage, folgendes zu berichten: „Wenn der Betreffende ausschießlich Tapeziererwaren führen würde, so wäre es außer Zweifel, daß er der Genossenschaft der Tapezierer angehören müßte. Nun er aber diese Artikel nur neben seinen Möbeln verkauft, so daß die Tapeziererei nur eine Nebenbranche seines Hauptgeschäftes ist, so wäre er bloß den Bestimmungen der Tapezierergenossenschaft für diesen Teil seines Geschäftes unterstellt, ohne Mitglied zu sein. Mitglied wäre er bei der Hauptbranche seines Geschäftes. Hätten die Tapezierer innerhalb ihres Berufs Geschäfte, die sich nur mit Handel befassen, also keine Arbeiter haben und solche, die nur fabrizieren, also Arbeiter besitzen, so könnten für beiden Kategorien besondere Bestimmungen aufgestellt werden."

Die Sache ist also höchst einfach. Der hier in Frage kommende Händler, welcher nur Kaufmann und weder gelernter Möbelhändler (!) noch Tapezierer ist, hält sich wahrscheinlich solche Arbeiter, die jedenfalls (!) nicht in bester Qualität sein können, weil ihre Stelle selten (?) eine dauernde ist, um auf Verlangen irgend etwas schnell herzuschustern und womöglich billiger (!) als die Tapezierer abzusetzen. Bei der jetzigen Schrankenlosigkeit ist ihm dies gestattet, unter den Berufsgenossenschaften nicht mehr. Er ist dann gezwungen, sich an die Vorschriften der Tapezierer zu halten, ohne als Mitglied bei Aufstellung derselben mitwirken zu können.

Das bezwecken ja eben die Berufsgenossenschaften, daß das Hineinpfuschen eines Handwerks ins andere möglichst aufhöre und der Händler, welcher dem Handwerker durch importierte oder nur auf den Schein berechnete Ware Konkurrenz machen will, nicht mehr schrankenlos fortwirtschaften, sondern auch an gewisse Vorschriften gebunden sei. Dies wird für den Handwerker kein Hemmschuh bilden, aber diesen Möbelhäusern das Geschäft etwas erschweren, wenn nicht gar so verleiden, daß die Leute gerne wieder an den Ort ihrer Geburt zurückkehren. — Wir hoffen damit unsere Fragesteller vollkommen befriedigt zu haben."

Sapienti sat!

Statistische Notizen.

Eine Statistik der Brotpreise in Berlin veröffentlicht in den „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" Herr Dr. E. Hirschberg. Die 12 Jahre umfassende Statistik liefert für die Jahre 1886 bis 1897 folgende Durchschnittspreise:

Jahr	Brotpreis per 100 Kilos M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes Kilos	Roggenmehlpreis per 100 Kilos M.	Roggenpreis per 100 Kilos M.
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,36	18,90	13,45
1889	24,69	2,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16,30	11,88
1897	22,30	2,24	17,44	13 01

Während des ganzen Zeitraumes stand der Roggenpreis weitaus am höchsten im Jahre 1891, dasselbe Jahr weist auch die höchsten Mehl- und Brotpreise auf; am billigsten war dagegen Roggen im Jahre 1894 und in Uebereinstimmung hiermit war auch Mehl und Brot am billigsten. Der Unterschied zwischen dem teuersten und dem billigsten Jahre ist erheblich, im Jahr 1894 erhielt der Käufer von Roggenbrot für 50 Pfennige fast zwei Pfund Brot mehr als im Jahre 1891. Die verhältnismäßige Steigerung der Durchschnittspreise von 1897 gegen 1896 belief sich beim Roggenbrot auf 6,55, beim Roggen auf 9,51, beim Weizenbrot auf 6,50, beim Weizen auf 11,20 Procent. Es ist also der Brotpreis noch nicht so stark gestiegen wie der Kornpreis, doch wirkt der letztere noch etwas nach und bleibt nach wie vor für den Gang der Brotpreise bestimmend.

Die Beschlüsse des internationalen Kongresses für Arbeiterschutz in Bezug auf die Landwirtschaft.

Von Dr. E. Laur, Landwirtschaftslehrer in Brugg.

(Schluß.)

Auch die Beschlüsse betreffend die Kinderarbeit sind auf die Landwirtschaft nicht ohne Einschränkung anwendbar. Dieselben lauten:

1. Kindern im Alter von unter 15 Jahren ist jede Lohnerwerbsthätigkeit zu verbieten. Bis zum vollendeten 15. Altersjahr sind sämtliche Kinder verpflichtet, die Volksschule zu besuchen.

2. Junge Leute und Lehrlinge im Alter von 15—18 Jahren dürfen täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden; nach vier Stunden ununterbrochener Arbeit muß eine Pause von mindestens $1^1/_2$ Stunden eintreten.

3. Innert dieser Arbeitszeit ist den Lehrlingen und jungen Leuten die erforderliche Zeit zum Besuche allgemeiner und beruflicher Fortbildungsanstalten zu gewähren.

4. Jungen Leuten und Lehrlingen bis zu 18 Jahren ist jede Erwerbsthätigkeit an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahme zu verbieten.

Die Kinderarbeit ist in der Landwirtschaft stark verbreitet. Genauere Erhebungen sind aber nur vereinzelt gemacht worden. Im Jahre 1895 wurden bei der Berufszählung in Deutschland auch die erwerbsthätigen Kinder ermittelt und gefunden, daß im deutschen Reiche 214,954 Kinder unter 14 Jahren erwerbsthätig beschäftigt werden und davon 135,125 auf die Landwirtschaft entfallen (94,121 Knaben und 41,004 Mädchen). Erwerbsthätige Kinder unter zwölf Jahren zählte man 32,398, von denen 30,604 auf die Landwirtschaft entfallen.[1]) Die deutsche Lehrerschaft ist gegenwärtig, angeregt durch

[1]) Rademacher. In welcher Richtung und in welchem Umfange wird die Jugenderziehung durch gewerbliche und landwirtschaftliche Kinderarbeit geschädigt? Pädagogische Abhandlungen II, 1, Bielefeld.

Untersuchungen von Agahd, im Begriffe, genauere Erhebungen über die Kinderarbeit zu machen. Aus den bisher veröffentlichten Ergebnissen geht hervor, daß die Kinderarbeit viel verbreiteter ist, als aus den oben genannten Zahlen geschlossen werden kann.

In Pommern wurden z. B. von 15,441 Schülern 3514 Kinder beschäftigt. In den Landschulen soll es durchschnittlich 30% erwerbsthätige Kinder geben. Ueber die Art ihrer Thätigkeit geben folgende der Schrift von Agahd[1]) entnommene Zahlen für Pommern eine Vorstellung: „Von den 3514 Beschäftigten wurden im einzelnen verwandt:

zum Hüten	757	Kinder
zur Torf- und Gartenarbeit	137	„
zur Kartoffelernte	1790	„
zum Hüten und zur Kartoffelernte	401	„
zu verschiedenen Arbeiten	638	„
zur Rübenarbeit	185	„
zur Heu- und Kornernte	233	„
zum Kornhacken	70	„
zur Forstkultur	50	„
als Jagdtreiber	40	„
zum Aufziehen und der Ernte des Tabaks	40	„
zum Aufwarten und zu gewerblichen Zwecken	56	„

Man wolle nicht daran Anstoß nehmen, daß bei dieser Aufzählung eine größere Gesamtzahl sich ergiebt; der Unterschied entsteht dadurch, daß außer den bei den „verschiedenen Arbeiten" genannten auch noch andere Doppelämter bekleideten."

Im Kanton Bern werden die Waisenkinder an Bauern verdingt und bildet ihre Arbeitsleistung einen Teil der Entschädigung für den Unterhalt.

Die Kinderarbeit tritt auch als Wanderarbeit auf. Bekannt ist die „Schwabengängerei". Aus Tirol, Vorarlberg, dem Kanton Graubünden und St. Gallen gehen alljährlich Kinder truppenweise nach Württemberg, wo sie von den Bauern über den Sommer angestellt werden.

Im Kanton Graubünden und auch im Kanton St. Gallen scheint nach eingezogenen Erkundigungen diese Schwabengängerei keine große Bedeutung mehr zu haben. Dem Volkswirtschaftsdepartement des

[1]) K. Agahd, Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder. Sammlung pädagogischer Vorträge, X, 9 und 10, Bonn.

Kantons Graubünden verdanken wir folgende Mitteilungen: „Die sog. Schwabengängerei ist bei uns sozusagen heute nur noch im Oberland verbreitet. Es mögen jährlich etwa 60—70 Kinder für die Dauer der geschlossenen Schulzeit, d. h. von Mitte April bis Ende Oktober nach Württemberg und zum Teil auch nach Bayern auswandern, um dort während des Frühlings, Sommers und Herbstes meist Hirtendienste, eventuell auch andere leichte landwirtschaftliche Arbeit zu versehen. — Wir bemerken, daß diese Kinder für landwirtschaftliche Arbeit in ihrer Heimat meist überflüssig sind und daher auf vorgenannte Art und Weise Sommers über lohnende Beschäftigung finden. Es mag nämlich hier konstatiert werden, daß fragliche Kinder bei ihrer Rückkehr Ende Herbst fast ausschließlich gut gekleidet sind, gesund aussehen und eine kleine Barschaft mit nach Hause bringen. — Das Hauptmotiv, warum die betreffenden Eltern ihre Kinder zur sog. Schwabengängerei veranlassen, mag aber wohl darin zu finden sein, daß fragliche Kinder auch gleichzeitig dadurch Gelegenheit haben, die deutsche Sprache kennen zu lernen, was für das weitere Fortkommen unserer romanischen Jugend nicht ohne Bedeutung ist."

Die Gegner der Kinderarbeit schreiben ihr namentlich folgende Nachteile und Gefahren zu:

1. Schädigung der Gesundheit:
   a) durch zu lang dauernde Arbeit;
   b) durch Arbeit bei schlechter Witterung.
2. Förderung der Rohheit und Unsittlichkeit.
3. Vernachlässigung der Schule.

Besonders abfällig wird das Hütekinderwesen beurteilt, das ein Berichterstatter als „Vortempel zur Hölle" bezeichnet.

Die Provinziallehrerversammlungen von Posen haben folgende Leitsätze angenommen:[1])

1. Die landwirtschaftliche Kinderarbeit wirkt, wenn sie verständig geleitet und den kindlichen Kräften entsprechend bemessen wird, wie jede geregelte Thätigkeit des Menschen, günstig auf den Organismus, und kann zu einem wertvollen Erziehungsmittel gestaltet werden. Es ist daher die Heranziehung der Jugend zur landwirtschaftlichen Arbeit nicht grundsätzlich zu verwerfen.

2. In ihrer gegenwärtigen Gestalt indes schädigt die landwirtschaftliche Kinderarbeit die körperliche und geistige Entwicklung der

[1]) Agahd, a. a. O, Seite 57.

Kinder durch die Oertlichkeit, wo sie stattfindet, durch ihre Eigenart und ihre lange Dauer.

3. Auch auf die Sittlichkeit der Kinder wirkt die landwirtschaftliche Kinderarbeit, vorzugsweise durch das Zusammenarbeiten der beiden Geschlechter und der Kinder mit Erwachsenen, schädigend.

4. Es ist deshalb von den dazu berufenen Faktoren aus allen Kräften dahin zu wirken, daß die landwirtschaftliche Kinderarbeit ihrer die Erziehung schädigenden Einflüsse entkleidet und zu einem thatsächlichen Erziehungsmittel gestaltet werde."

Im Einklang mit diesen Leitsätzen stehen die Ausführungen von Agahd und Rademacher. Auch sie anerkennen, daß eine ververnünftig geleitete Kinderarbeit in der Landwirtschaft nicht schädlich sei. Anderseits wird auch von landwirtschaftlichen Schriftstellern, z. B. von der Golz,[1]) zugegeben, daß Uebelstände vorkommen.

Ein vollständiges Verbot der Kinderarbeit halten wir für die Landwirtschaft weder als durchführbar noch als notwendig. Das landwirtschaftliche Gewerbe ist ausgezeichnet durch einen ungemein schwankenden Bedarf an Handarbeit. Selbst dem geschicktesten Betriebsleiter wird es nicht gelingen, diese Schwankungen ganz auszugleichen. Die Landwirtschaft ist deshalb geradezu darauf angewiesen, in Zeiten, da die Arbeiten drängen, Frauen und Kinder beizuziehen. Diesem Verfahren kommt noch zu statten, daß es in der Landwirtschaft sehr viele Arbeiten gibt, zu deren Besorgung die Kräfte des Kindes vollständig ausreichen. Von der Golz bezeichnet als solche das Jäten, das Steinelesen von Kleefeldern, das Behacken von Hackfrüchten auf leichtem Boden, das Aufsammeln von Kartoffeln, das Nachharken von Heu oder von Getreide bei dem Einfahren der Ernte. Ferner können erwähnt werden das Heuwenden, Strohbänderlegen, Runkelnsetzen, Kartoffelnlegen, Runkelnverziehen, Viehhüten, Boten- und Handlangerdienste, Obstschütteln und -Aufleſen, Faßreinigen, Aehrenlesen, Traubenschneiden u. s. w. Manche dieser Arbeiten werden von Kindern besser und leichter besorgt als von Erwachsenen.

In der Schweiz nehmen manche Landschulen Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten. Im Heuet, in der Ernte, dem Emdet und im Herbst (Kartoffelernte und Weinlese) wird die Schule eingestellt. Die Schulferien werden nicht auf bestimmte Tage verlegt,

[1]) Von der Golz, Landwirtschaftliche Betriebslehre, Berlin 1886, Seite 259.

sondern je nach der Witterung festgesetzt. Ein Verbot der Kinderarbeit würde man als einen äußerst störenden Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb empfinden.

Wir wollen die Gründe der Gegner der landwirtschaftlichen Kinderarbeit näher untersuchen, dabei aber zunächst vom Hütekinderwesen, das wir besonders behandeln werden, absehen. Die Kinderarbeit schädige die Gesundheit. Daß die landwirtschaftliche Arbeit an und für sich die Entwicklung der Kinder beeinträchtige, wird zwar von den Berichterstattern nicht behauptet, sondern im Gegenteil zugegeben, daß dieselbe, „wenn sie verständig geleitet und den kindlichen Kräften entsprechend bemessen wird, günstig auf den Organismus des Menschen einwirkt." Nur das Uebermaß wird als schädlich bezeichnet. Es kann sich deshalb nicht darum handeln, die Kinderarbeit in der Landwirtschaft zu verbieten, sondern vielmehr darum, sie auf ein vernünftiges Maß einzuschränken. Man hat in den Schulen aus hygienischen Rücksichten Turnen, Schulreisen, Spielplätze u. s. w. eingeführt, sucht die körperliche Bewegung der Kinder möglichst zu fördern, will aber die landwirtschaftliche Beschäftigung vollständig verbieten! Der Kongreß hat hier offenbar „das Kind mit dem Bade ausgeschüttet."

Die landwirtschaftliche Arbeit kann für die Kinder namentlich dadurch gefährlich werden, daß sie ihnen die nötige Nachtruhe kürzt. Die Arbeitgeber und auch viele Eltern bedenken oft nicht, wie notwendig ein Kind den Schlaf bedarf. Kinder von 10—15 Jahren am Morgen schon um 4 und 5 Uhr zu wecken und am Abend erst um 9 Uhr und noch später ins Bett gehen zu lassen, ist eine Unbarmherzigkeit, welche die Entwicklung der Kinder schwer benachteiligen kann. Hier muß der Arbeiterschutz für Kinder einsetzen und verbieten, daß Kinder unter 15 Jahren vor morgens 7 Uhr und nach abends 7 Uhr noch zur Arbeit verwendet werden dürfen. Nachmittags ist eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Soll eine solche Vorschrift ihren Zweck erfüllen, so muß sie aber auch auf die Schule und die Hausindustrie ausgedehnt werden. Auch der Schulunterricht soll innerhalb dieser Zeit abgehalten werden. In der Praxis würde sich dies am besten so gestalten, daß vom Frühjahr bis im Herbst nur am Morgen Unterricht erteilt wird. Die Kinder kommen um 7 Uhr frisch und munter in die Schule und werden um 11 Uhr entlassen. Um 1 Uhr können sie mit den landwirtschaftlichen Arbeiten beginnen, um 4 Uhr haben sie eine halbstündige Pause und

um 7 Uhr ist Feierabend. Von nachts 9 Uhr bis morgens 6 Uhr können sie ruhig schlafen und in der Mittagspause und am Abend finden sie noch Zeit genug zu Spiel und Erholung. Wird dann bei der Festsetzung der Ferien Rücksicht auf den Stand der landwirtwirtschaftlichen Arbeiten genommen, so sind wir überzeugt, daß sich das Kind, die Schule und der Bauer bei dieser Ordnung gleich gut befinden.

Gegen die Kinderarbeit wird ferner angeführt, daß die Kinder allen Unbilden der Witterung preisgegeben werden uud dabei beständig gefährlichen Erkrankungen ausgesetzt sind. „Sie haben wohl nie gesehen," ruft Dr. Rud. Meyer den Gegnern des Verbotes der Kinderarbeit auf dem Arbeiterschutzkongresse zu, „wie die Kinder im Herbst in Nässe und Kälte von früh bis spät auf der Erde herumkriechen, um Runkelrüben zu beschneiden und Kartoffeln zu sammeln." Es sei hier zunächst bemerkt, daß das Zusehen bei diesen Arbeiten meist unangenehmer ist, als die Arbeit selbst. Während der Zuschauer friert und sich erkältet, spürt der Arbeiter oft nichts oder wenig von der Kälte. Wir sind überzeugt, daß Stadtkinder, die aus der warmen Schulstube auf dem Heimweg in die naßkalte Herbstluft kommen, der Erkältung vielmehr ausgesetzt sind, als die Dorfjugend, die den ganzen Tag mit der Kartoffel- oder Rübenernte beschäftigt ist. Ich habe mindestens diese Erfahrung am eigenen Leibe oft gemacht. Auch muß man nicht glauben, daß die Kinder, wenn sie nicht mehr arbeiten dürfen, nun bei schlechter Witterung brav zu Hause sitzen. Sie bringen ihre Kleider sicherlich nicht viel trockener wie vorher nach Hause. Zugeben wollen wir, daß am Abend oft zu wenig auf den Wechsel der nassen Kleidungsstücke mit trockenen gesehen wird und für die Kinder in dieser Beziehung besser gesorgt werden könnte. Die Notwendigkeit eines Verbots der Kinderarbeit können wir aber hieraus nicht ableiten. Bei eigentlichem Regenwetter sind übrigens die meisten Arbeiten, zu denen Kinder verwendet werden, unmöglich.

Unter den sittlichen Gefahren, denen Kinder bei der landwirtschaftlichen Arbeit ausgesetzt sind, wird eine ganze Musterkarte aufgezählt. Einzelne Lehrer haben sogar versucht, die statistische Methode zu ihrer Darlegung anzuwenden. So sollen in Pommern von 3275 Kindern 2310 sittlichen Gefahren ausgesetzt gewesen sein. Agahd erwähnt folgende Bemerkungen von Berichterstattern: „Die Kinder sind Zeugen unsittlicher Handlungen, unflätiger Reden, Fluchens u.

s. w." — „Sie glauben nicht, wie die Erwachsenen vor den Kindern die geschlechtlichen Vorgänge mit Wohllust besprechen. Man vergiftet die Kindesseele geradezu." Der gleiche Verfasser giebt auch Beispiele: Beobachtung des Geschlechtsaktes der Tiere, Fangen von Singvögeln, Genuß von Alkohol, gemeinsames Baden von Knaben und Mädchen, Geschlechtsverkehr 2c. Aehnliches schildert auch Rademacher.

Wir wollen das Vorkommen dieser Uebelstände nicht bestreiten. Man irrt sich aber, wenn man diese Dinge der landwirtschaftlichen Arbeit zur Last legt. Wir nehmen auch hierin das Viehhüten aus. Wenn die erwerbsthätigen Kinder wirklich, was aber noch zu beweisen ist, sittlich tiefer stehen als diejenigen, die nicht zur Arbeit beigezogen werden, so ist damit noch keineswegs festgestellt, daß dies von der Arbeit herrührt. Selbstverständlich sind es in erster Linie die Kinder armer Leute, die bei der Arbeit mithelfen müssen. Die Eltern solcher Kinder haben aber meist mit dem Erwerbe ihres Lebensunterhaltes so viel zu thun, daß sie die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen mußten. Es fehlt ihnen oft selbst die nötige Bildung, Sittlichkeit und Einsicht, um erzieherisch wirken zu können. Die Keime der Rohheit und Gefühllosigkeit, der Freude an unflätigem Reden, ja sogar der Unehrlichkeit sind gar oft schon im Elternhause gelegt worden. Fälle, daß Kinder durch Verdingen an einen rechten Meister sittlich gehoben und so aus ihnen rechte Menschen erzogen worden sind, kommen nicht nur vereinzelt vor. Wir behaupten also, daß die elterliche Zucht durchschnittlich bei den erwerbsthätigen Kindern mehr zu wünschen übrig ließ und manche Uebelstände hierauf und nicht auf die Arbeit zurückgeführt werden müssen.

Auch wird man nicht behaupten können, daß Kinder, deren Eltern selbst auf den Taglohn gehen müssen, weniger sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, wenn sie nach der Schule statt zu arbeiten, sich selbst überlassen bleiben. Das Gegenteil ist richtig. Man kann die unbeschäftigte und dann in der Regel auch unbeaufsichtigte Dorfjugend so ziemlich auf die gleiche Linie mit den Hütekindern, die ohne Zweifel die schädlichste Art landwirtschaftlicher Kinderarbeit zu besorgen haben, stellen. Alle andere landwirtschaftliche Kinderarbeit ist sicherlich sittlich weniger nachteilig, als das unbeaufsichtigte Herumstreichen in Dorf und Feld, wie es bei der unbeschäftigten Jugend üblich ist. Wir möchten damit nicht bestreiten, daß manche oben angeführte Mißstände der Kinderarbeit vorkommen.

Namentlich muß das Schlafen der Kinder in den Zimmern Erwachsener scharf verurteilt und bekämpft werden. Diese Unsitte findet sich aber auch bei nicht erwerbsthätigen Kindern und ist mit dem Verbote der Kinderarbeit keineswegs beseitigt. Der persönliche Einfluß der Pfarrer, Lehrer und einsichtiger Landwirte kann hier mehr erreichen als eine Gesetzgebung, die nicht nur dem landwirtschaftlichen Gewerbe großen materiellen Schaden zufügen, sondern in gar vielen Fällen die sittlichen und socialen Verhältnisse eher verschlechtern als verbessern würde.

Als weiterer Nachteil der Kinderarbeit wird die Vernachlässigung der Schule genannt. Nach den Angaben verschiedener Autoren herrschen in dieser Beziehung mancherorts bedenkliche Zustände. Namentlich werden die häufigen Schulversäumnisse und Verspätungen gerügt. Von Seiten der Schulbehörden scheint diesen Mißständen oft durch die Gewährung längerer Dispensationen Vorschub geleistet worden zu sein. Es wird auch geklagt, daß die Kinder oft schon müde in die Schule kommen, da sie vorher arbeiten mußten. Durch die Festsetzung des Arbeitsbeginnes auf 7 Uhr und die Verlegung der Unterrichtes auf morgens 7—11 Uhr kann man den letztgenannten Uebelstand umgehen. Im übrigen wird es Sache der Schulbehörde sein, durch Ermahnen und Büßen der Arbeitgeber und Eltern einen regelmäßigen Schulbesuch herbeizuführen.

Von allen Arten der landwirtschaftlichen Kinderarbeit wird das Viehhüten am schärfsten angegriffen. Selbst von der Golz[1]) bezeichnet dasselbe als sittlich und wirtschaftlich verderblich. Folgende Mitteilungen dieses Schriftstellers bieten einen Anhalt für die Beurteilung der Verbreitung dieses Systems in den östlichen Provinzen Preußens: „Um wenigstens ein ungefähres Bild über den Umfang des Hütekinderwesens zu geben, lasse ich hier den Anfang einer Cirkularverfügung der Regierung zu Königsberg vom 14. Juni 1868 folgen. Derselbe lautet: „„Obgleich die Verschärfungen . . . . . in Betreff der Verwendung von Schulkindern zum Viehhüten . . . . . nicht ohne Erfolg geblieben sind . . . . ., so ist gleichwohl die Zahl derselben noch immer eine sehr große. Sie geht in den meisten Kirchspielen über hundert und beträgt hie und da zweihundert. Daher erreicht sie in einzelnen Kreisen eine Höhe von cirka 500—1200 und die gesamte Zahl der Hütekinder im Regierungsbezirk belief sich

[1]) Von der Golz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat Jena, 1893, Seite 264.

im vorigen Jahre noch auf mehr als 12,000."" Wenn die Zahl der Hütekinder in allen übrigen Regierungsbezirken auch nur annähernd ebenso groß wäre, müßte dieselbe in den östlichen Provinzen weit über 100,000 betragen."

Agahd faßt sein Urteil über das Hütekinderwesen in folgenden Worten zusammen: „Alles in allem: Müssigang, Gefühllosigkeit, Rohheit, Tierquälerei, übermäßige Beschwerung des Magens, Sinnlichkeit." Rademacher citiert folgendes Urteil aus der Provinz Brandenburg: „Die kürzlich konfirmierten Hirtenmädchen geben sich zum größten Teil rückhaltslos preis." Aus den Städten Köslin und Zanow wird berichtet: „Die aus der Stadt aufs Land beurlaubten Hütekinder kommen im Herbst zwar körperlich kräftiger, aber geistig träge und mit lückenhaften Kenntnissen zurück." Ein Amtsgenosse von Agahd sagt: „Sogar unzüchtige Handlungen mit Tieren seien von den Hütejungen versucht worden."

Das Hütekinderwesen ist nicht deshalb schädlich, weil die Kinder überanstrengt werden; es fehlt ihnen nicht an Nahrung oder Ruhe, auch ihre Gesundheit ist nicht so gefährdet, wie es manchmal dargestellt wird. Es ist im Gegenteil das Fehlen einer richtigen Beschäftigung, der Müssigang, der Mangel einer Aufsicht, die das Hüten zu einer für die Kinder so verderblichen Thätigkeit machen. Nicht die Arbeit, sondern das Fehlen wirklicher Arbeit ist die Ursache dieser sittlichen Ausartung. Nichts scheint mir so sehr für die Berechtigung der Verwendung von Kindern für leichte landwirtschaftliche Arbeiten unter Aufsicht und Kontrolle zu sprechen, als diese Zustände im Hütekinderwesen. Der unbeaufsichtigte und unbeschäftigte Dorfjunge ist nicht viel besser als der Hirtenknabe. So lange die Kinder unter der Aufsicht Erwachsener arbeiten, können sie keine schlechten Streiche anstellen. Richtig geleitete mäßige Kinderarbeit ist sicher ein gutes Erziehungsmittel für die ländliche Jugend. Das „Hütekinderunwesen" sollte aber sobald wie möglich abgeschafft werden. Ein allgemeines Verbot würde jedoch einstweilen auf großen Widerstand stoßen. Schon die von uns vorgeschlagene Einschränkung der Arbeitszeit wird viel dazu beitragen, die Anstellung von Hütekindern zu vermindern. Aufhebung der Dispensationen (Hütescheine), strenge Ahndung der Versäumnisse und Verspätungen werden in gleicher Weise wirken. Dann soll man in jenen Gegenden darnach trachten, Gemeindeweiden (Allmenden) einzuführen und den Weidgang überhaupt

zu beschränken. Auch das Weiden am Pflock (Tüdern) verdient Beachtung. Allgemeine Vorschriften sind hier nicht gut anwendbar. Es wird vielmehr Sache der einzelnen Regierungen und Lokalbehörden sein, passende Verfügungen zu treffen. Wir kommen also zu folgenden Schlußsätzen:

1. Das Verbot der Lohnerwerbsthätigkeit der Kinder unter 15 Jahren ist für die Landwirtschaft weder notwendig noch durchführbar.

2. Kinder unter 15 Jahren sollen vor morgens 7 Uhr und nach abends 7 Uhr weder gewerblich beschäftigt noch zum Schulbesuche angehalten werden. Ueber Mittag ist ihnen eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren.

3. In Gegenden, in denen es häufig vorkommt, daß Kinder außerhalb des elterlichen Hauses bei ihren Arbeitgebern wohnen, sollen amtliche Vorschriften für die Verpflegung der Kinder erlassen werden.

4. Das Hütekinder-Wesen soll möglichst eingeschränkt und bekämpft merden.

Ein besonderer Schutz der jungen Leute von 15—18 Jahren läßt sich in der Landwirtschaft nicht wohl durchführen. Man wird sich hier mit dem begnügen müssen, was für die erwachsenen Landarbeiter erreichbar sein wird. In der Praxis wird eine Schonung der jüngeren Arbeiter meist in der Weise durchgeführt, daß man sie mehr zu leichteren Arbeiten verwendet.

Die Beschlüsse des Kongresses über die Arbeit erwachsener Männer lauten wie folgt:

1. Der internationale Kongreß für Arbeiterschutz hält die Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages für alle Arbeiter und Angestellten in Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im landwirtschaf lichen Großbetrieb, sowie in den Betrieben des Staates und der Gemeinden für dringend geboten.

Für die Landwirtschaft sind in der Erntezeit Ausnahmen zulässig.

2. Er verlangt von den Regierungen und Gesetzgebungen beim gegenwärtigen Stande der Technik, und nachdem in den verschiedensten Berufen und Ländern mit der Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 und 8 Stunden die besten Erfahrungen gemacht worden sind, daß der Achtstundentag als ein zu erstrebendes Ziel ins Auge gefaßt werde.

3. Wo der Uebergang zum Achtstundentag zur Zeit nicht möglich erscheint, soll er mit dem Fortschreiten der Technik durch Einführung eines sich ihm möglichst nähernden Maximalarbeitstages vermittelt werden.

4. Die Gesetzgebung soll, wo nicht ganz besondere Verhältnisse ein anderes Vorgehen gebieten, für alle Industrien die nämliche maximale Arbeitszeit festsetzen.

5. Soweit die Gesetzgebung Ausnahmen von der Regel des Maximalarbeitstages zuläßt, sollen die Voraussetzungen hierfür im Gesetze selbst genau bestimmt und die zulässige Maximaldauer der sogenannten Ueberzeitarbeit pro Tag und Jahr festgesetzt werden.

Das Verlangen der Arbeiter nach einem Maximal- oder Achtstundenarbeitstag wird in landwirtschaftlichen Kreisen meist außerordentlich abfällig beurteilt. Man vergleicht gewöhnlich nur die Arbeitszeit der Landwirte in den Sommermonaten mit diesen Forderungen und erblickt in denselben oft ein Zeichen der Arbeitsscheu und Faulheit. Der Landwirt übersieht den gewaltigen Unterschied zwischen gewerblicher (besonders Fabrik-) und landwirtschaftlicher Arbeit und wird deshalb in seinem Urteil ungerecht. Den gleichen Fehler beging nun aber der Kongreß, als er mit 174 gegen 81 Stimmen beschloß, die Forderung eines Achtstundentages auch auf den landwirtschaftlichen Großbetrieb auszudehnen.

Die landwirtschaftliche Arbeit zeigt folgende Eigentümlichkeiten, welche sie weniger anstrengend machen:

1. Die meisten Arbeiten werden im Freien ausgeführt.
2. Es muß oft ein Wechsel zwischen verschiedenen Arbeitsverrichtungen stattfinden.
3. Beim Uebergang von einer Arbeit zur andern geht viel Zeit verloren, die der Erholung des Arbeiters zu gute kommt.
4. Eine ständige Kontrolle der Arbeiter kann in vielen Fällen nicht durchgeführt werden. Der Arbeiter ist oft sich selbst überlassen.
5. Die Bedienung landwirtschaftlicher Maschinen ist, da ein großer Teil derselben mit Tieren betrieben wird, weniger anstrengend. Die mechanische Thätigkeit, welche die Maschine in der Industrie meistens zur Folge hat, kommt in der Landwirtschaft nur selten vor.

Es dürfte wohl von keiner Seite bestritten werden, daß die Thätigkeit im Freien weniger anstrengend und gesünder ist, als in geschlossenen Räumen. Es trifft dies selbst dann zu, wenn bei feuchtem oder kaltem Wetter im Felde gearbeitet werden muß. Der

regelmäßige Aufenthalt an der frischen Luft macht den Körper widerstandsfähiger. Erkältungen zieht sich der Arbeiter in der Regel nicht während er beschäftigt ist, sondern beim Ausruhen und Nachhausegehen zu. Aber auch hier dürfte die Gefahr für den verweichlichten Fabrikarbeiter größer als für den abgehärteten Landarbeiter sein. Die Beschäftigung im Freien macht also die landwirtschaftliche Thätigkeit angenehmer, leichter und gesunder.

Ein Wechsel zwischen verschiedenen Arbeitsverrichtungen findet um so häufiger statt, je kleiner der Betrieb ist. Aber auch im Großbetriebe sind Uebergänge von einer Arbeit zur andern sehr verbreitet. Es kann allerdings vorkommen, daß der gleiche Arbeiter zwei bis drei Wochen lang hacken oder Kartoffeln setzen oder Unkraut ausjäten muß. Aber nachher muß er wieder in anderer Weise beschäftigt werden. Wie abwechslungsreich erscheinen uns aber auch selbst diese Arbeiten, wenn wir sie mit den einfachen Verrichtungen vergleichen, die in dem zerlegten Arbeitsprozesse mancher Industrien verlangt werden. Rein mechanische Thätigkeit kommt in der Landwirtschaft sehr selten vor.

Besonders die Erntearbeiten bieten viel Abwechslung. Uebrigens sorgen auch die Witterungsverhältnisse meistens dafür, daß die landwirschaftliche Beschäftigung nicht einförmig wird.

Mit dem Arbeitswechsel sind immer auch Zeitverluste verbunden. Im Kleinbetriebe macht sich dieser Uebelstand oft sehr unangenehm fühlbar. Je kleiner die Grundstücke sind, um so mehr tritt er hervor. Aber auch im Großbetrieb lassen sich solche Pausen nicht immer vermeiden. Einmal muß man auf die Wagen warten, das andere Mal Geräte holen, das dritte Mal auf ein anderes Grundstück gehen, das vierte Mal treibt ein Platzregen die ganze Gesellschaft unter die schützenden Aeste eines Baumes. Wie manches „Ständchen" giebt es, wenn die Hacker am Ende der Furche, die Mäder am Ende der Wiese, die Pflüger am Ende des Ackers angelangt sind. Selbst der geschickteste Wirtschafter wird den Betrieb nie so leiten können, daß immer genau ein Rad ins andere greift. Dazu sind die landwirtschaftlichen Arbeiten viel zu wechselnde und die täglichen Vorkommnisse viel zu manigfache. Es fehlt ferner oft die in Fabriken übliche strenge Kontrolle. Wenn auch im Großbetriebe meistens ein Werkführer oder Verwalter mit aufs Feld geht, so lassen sich die Leute im freien Felde doch nicht so leicht überwachen, wie in einem geschlossenen

Raume. Der Arbeiter findet immer wieder Gelegenheit, sich etwas zu erholen.

Es wird auch oft behauptet, daß die zunehmende Maschinenverwendung den Unterschied zwischen industrieller und landwirtschaftlicher Arbeit immer mehr verwische. Diese Ansicht beruht auf Unkenntnis der landwirtschaftlichen Maschinenarbeit. Die Dreschmaschine ist fast die einzige Maschine, welche für den Arbeiter ähnliche Folgen wie in der Industrie hat. Da muß ununterbrochen dafür gesorgt werden, daß das Getreide hineingegeben, das Stroh entfernt und die Säcke gewechselt werden. Hier wird der Arbeiter in der That der Diener, ja sozusagen ein Stück der Maschine. Ganz anders verhält es sich bei den meisten übrigen landwirtschaftlichen Maschinen. Da ist der Arbeiter der Herr der Maschine. Betrachten wir uns die Thätigkeit einer Hack-, einer Säe- oder einer Mähmaschine, eines Pferderechens oder eines Heuwenders. Die lenkende und leitende Hand des Führers ist die Hauptsache. Die Maschine muß ihm, nicht er der Maschine gehorchen. Von einer herabdrückenden, geisttötenden Wirkung der Maschine auf den Menschen ist hier keine Rede. Hier hebt die Maschine den Arbeiter und nur der intelligenteste und geschickteste ist zu ihrer Führung geeignet. Die landwirtschaftliche Maschinenarbeit ist auch nur selten von dem Lärm, der Hitze und dem unangenehmen Geruche begleitet, welche die Maschinen der Industrie oft hervorrufen.

Die landwirtschaftliche Arbeit ist also angenehmer, gesunder und weniger ermüdend als die Fabrikarbeit. Die Forderung eines allgemein gültigen Achtstundentages ohne Berücksichtigung der speziellen Eigentümlichkeiten des landwirtschaftlichen Gewerbes bedeutet deshalb eine unbegründete Verallgemeinerung eines nur für bestimmte Verhältnisse zutreffenden Grundsatzes, die geeignet ist, in landwirtschaftlichen Kreisen das Verständnis und die Sympathie für sociale Gesetzgebung herabzudrücken. Nur durch die Begründung, daß Fabrikarbeit anstrengender und ungesunder als Landarbeit sei, kann man es möglich machen, daß der Bauer die Berechtigung dieser Forderungen für Industriearbeiter anerkennt. Wird aber von gewerblicher Seite ein solcher Unterschied bestritten, so liegt den Landwirten die Schlußfolgerung nahe, daß der Achtstundentag für den Fabrikarbeiter ebenso wenig notwendig sei, wie für den Landarbeiter.

Die genannten Vorzüge der landwirtschaftlichen Arbeit finden sich nicht nur bei der Taglohn-, sondern auch bei der Akkordarbeit.

Die Arbeitszeit wird bei der letztgenannten allerdings besser ausgenutzt. Der Arbeiter strengt sich also mehr an. Freiwillige und unfreiwillige Pausen sind aber auch dort nicht zu vermeiden. Jedenfalls genießt der Akkordarbeiter das Angenehme, das der Aufenthalt im Freien und das seltene Vorkommen rein mechanischer Thätigkeiten mit sich bringt, in gleichem Maße wie der Lohnarbeiter.

Können wir uns demnach den Forderungen der Kongreßmehrheit nicht anschließen, so möchten wir doch auch hier den Arbeiterschutz für die Landwirtschaft nicht völlig ablehnen. Es ist dem Verfasser aus eigener Erfahrung zu gut bekannt, wie ungebührlich stark in manchen Betrieben die Arbeitszeit ausgedehnt wird.

Auf den Gütern, auf denen der Verfasser praktisch thätig war, wurde durchschnittlich folgende reine Arbeitszeit nach Abzug aller Pausen für Mahlzeiten innegehalten:

	im Winter	im Sommer
Gutsbetrieb in Frankreich (Dep. Deux-Sèvres)	14 Stunden[1])	16 Stunden
Staatsbetrieb im Kanton Zürich	11 „	13 „
Gutsbetrieb im Kanton Thurgau	12½ „	14½ „

Im Winter kam es nicht selten vor, daß die Arbeitszeit eine bis zwei Stunden weniger betrug, im Sommer wurde sie aber auch manchmal 1—2 Stunden ausgedehnt. Auf dem Gute in Frankreich war eine 17-stündige reine Arbeitszeit in den strengsten Ernteperioden nichts ungewöhnliches. Selbst die Strapatzen eines 18-stündigen Arbeitstages hatte der Verfasser Gelegenheit praktisch mitzumachen. Eine Ausdehnung des Schlafes von 6 auf 7 Stunden kam im Sommer höchstens am Sonntag vor. Auch in der Schweiz sind die Fälle nicht vereinzelt, daß Bauern, die am Morgen um 3 Uhr mit der Arbeit beginnen, nachts beim Laternenschein noch bis um 10 und 11 Uhr Heu abladen. Fälle, wo dies auch mit fremden Leuten geschah, sind mir nicht bekannt. Die Arbeitszeit bezieht sich ausschließlich auf ständig angestellte Knechte. Für Taglöhner, ausgenommen die Mäder, kann man in der Schweiz durchschnittlich 11½—12 Stunden reine Arbeitszeit rechnen. Im Winter kommt die Anstellung von Taglöhnern selten vor. Die Arbeitszeit beträgt dann durchschnittlich nicht mehr als 9 Stunden. Für Deutschland macht Krämer[2]) folgende

[1]) Abends wurden Körbe geflochten, Maiskolben geraspelt ꝛc.

[2]) Krämer, Landwirtschaftliche Betriebslehre, in v. d. Goltz Handbuch der Landwirtschaft, Seite 294.

Angaben: „Die Dauer der täglichen Arbeitszeit der Zeitlöhner richtet sich nach Uebereinkommen und nach Ortsgebrauch. Jedenfalls ist dieselbe verschieden nach der Jahreszeit. Im größeren Durchschnitte berechnet sie sich im tiefsten Winter auf nur 7, eingangs und ausgangs des Winters auf 8—9, im Frühjahr und Herbste auf 10—11 und vom Spätfrühjahre an den Sommer hindurch bis auf 12 Stunden. Als Jahresmittel dürfen 9—10 Stunden angenommen werden." Diese Durchschnittszahlen beziehen sich wohl ausschließlich auf freie Taglöhner. Die Arbeitszeit des Gesindes und der Instleute ist bedeutend länger. Bei der Behandlung der ländlichen Arbeiterfrage durch den Verein für Socialpolitik am 20. und 21. März 1893 wurden die Ergebnisse der diesbezüglichen vom gleichen Vereine durchgeführten Enquete von verschiedener Seite scharf kritisiert und behauptet, daß im Sommer eine 16-stündige Arbeitszeit auch außerhalb des Gesindedienstes vorkomme.

Als sehr zuverlässig kann man die folgenden Ermittelungen von Kärger[1]) für Wanderarbeiter ansehen: „In den Kontrakten ist zunächst die tägliche Arbeitszeit festgesetzt. Dieselbe fängt — soweit ich solche Kontrakte gesehen habe — im Westen ausnahmslos um 5 Uhr morgens an und endet nach einer halbstündigen Frühstücks-, einer einstündigen Mittags- und einer halbstündigen Vesperpause um 7 Uhr abends. Doch wird überall die Ansetzung von Ueberstunden ausbedungen und für jede Stunde dann meist 12½ bis 15 Pfennig an Männer und 8—10 Pfennig an Weiber bezahlt. Wird in der Erntezeit, was die Regel ist, ein höherer Taglohn bezahlt, so werden auch die Arbeiter, ohne daß die Ueberstunden vergütet werden, verpflichtet, bis zu Sonnenuntergang zu arbeiten. Im Herbst dagegen wird auch nur von Sonnenaufgang bis -Untergang also viel weniger als 14 (bezw. mit den Pausen 12) Stunden gearbeitet.

Für England teilt Hasbach[2]) folgende Erhebungen mit: „Die wirkliche Arbeitszeit bewegt sich im Sommer etwa zwischen 9 und 10½ Stunden im Winter zwischen 8 und 9 Stunden. In den Viehzucht treibenden Gegenden des Westens ist die Arbeitszeit der Wochenlöhner etwas länger: in Cumberland und Lancashire im Sommer 10—11, im Winter 8 bis 9½ Stunden; in Monmouth, Herefordshire, an der Grenze

[1]) Kärger: Die Sachsengängerei. Berlin 1890.

[2]) Hasbach: Die englischen Landarbeiter in den letzten 100 Jahren und die Einhegungen, Leipzig 1894.

von Wales, in Cheshire und Derbyshire beträgt sie im Sommer 11 bis 12, im Winter $9^1/_2$—10 Stunden. Die nominelle Arbeitszeit der Knechte ist durchschnittlich mehrere Stunden länger, jedoch wird die Arbeitszeit der Viehwärter im Sommer dadurch, daß die Tiere draußen sind, erleichtert.

Bei der Beurteilung aller dieser Angaben ist ein Doppeltes wohl zu beachten. Die Arbeitszeit der ständigen Dienstboten ist allgemein länger, als die der Taglöhner, auf welche sich diese Zahlen beziehen. Ein großer Teil der Taglöhner hat aber selbst noch einen kleinen Betrieb. Seine wirkliche Arbeitszeit wird demnach durch die Thätigkeit im eigenen Betriebe noch verlängert. Die Bedeutung dieser Erscheinungen geht aus folgenden Erhebungen der Berufszählung im deutschen Reiche im Jahre 1882 hervor:[1])

Im einzelnen entfielen von den in der Landwirtschaft (ohne Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei) überhaupt gezählten 8,063,966 Erwerbsthätigen:

a) auf die selbständige Landwirtschaft und zugleich landwirtschaftliche Taglöhnereien Betreibende 866,493;
b) auf Taglöhner ohne selbständigen Landwirtschafts-Betieb 1,373,774;
c) in der Landwirtschaft des Familienoberhauptes thätigen Familienangehörigen 1,934,615;
d) Knechte und Mädge und sonstige Gehilfen 1,589,088;
e) höheres Verwaltungs- und Aufsichtspersonal 47,465;
f) selbständige Landwirte (ohne Verbindung mit landwirtschaftlicher Taglöhnerei 2,252,531.

Die sociale Gliederung der in der Landwirtschaft thätigen Bevölkerung stellte sich 1891 in England und Wales folgendermaßen dar:[2])

Selbständige Landwirte	223,610
Farmers Sohn, Enkel, Bruder, Neffe	67,287
Gutsverwalter	18,205
Landw. Arbeiter und Dienstboten	759,134

Eine weitere Gliederung der Arbeiter fehlt leider ebenso wie für Frankreich, wo im Jahre 1886 4,046,164 selbständige Landwirte und 3,643,213 Landarbeiter und Dienstboten gezählt wurden. Dagegen liegen für Schweden noch einige Erhebungen[3]) vor:

[1]) Buchenberger: Agrarwesen und Agrarpolitik in Wagners Handbuch, Band 1, Seite 563. Leipzig 1892.
[2]) Herkner: Arbeiterfrage. Berlin 1897.
[3]) Fahlbeck: Die ländliche Arbeiterfrage in Schweden. Schriften des Vereins für Socialpolitik, LIX. pag. 401.

Es wurden im Jahre 1880 gezählt:

Jordtorpare, d. h. kontraktlich gebundene Taglöhner mit Eigenbetrieb	96,929
Stattorpare, d. h. kontraktlich gebundene Taglöhner ohne Eigenbetrieb	34,515
Knechte und Mägde	216,649
Freie Taglöhner	6,907 (?)
Total	355,000

Aus den Ermittlungen für das deutsche Reich und für Schweden geht hervor, daß die ständigen Dienstboten immer noch die zahlreichste Gruppe landwirtschaftlicher Arbeiter darstellt und ein großer Procentsatz der Taglöhner nebenbei noch selbständig Landwirtschaft betreibt. Demgemäß ist der Schluß berechtigt, daß die tägliche Arbeitszeit der Mehrzahl der in der Landwirtschaft thätigen unselbständig erwerbenden Personen in Wirklichkeit länger dauert, als die oben zusammengestellten Durchschnittszahlen angeben.

Gestützt hierauf wollen wir nunmehr die Frage prüfen, ob auch in der Landwirtschaft eine Verkürzung der Arbeitszeit gerechtfertigt sei und wie man dieselbe eventuell durchführen könnte.

Die längere Dauer der Arbeitszeit rührt in der Landwirtschaft zum großen Teil vom frühen Beginn am Morgen her. Der richtige Bauer fängt vom Frühjahr bis zum Herbst morgens 4 Uhr an und ist in der strengsten Erntezeit oft schon um 3 Uhr im Felde zu treffen. Es wäre aber durchaus verfehlt, wenn man versuchen wollte, diese Sitte gesetzlich einzuschränken. Das Frühaufstehen mag dem einen oder andern Arbeiter herb erscheinen, aber keiner wird bestreiten, daß die Arbeit nie leichter geht als in diesen ersten Morgenstunden. Gesundheitsschädlich ist diese Arbeit sicher nicht und nur dem Städter, der noch nie vor Sonnenaufgang die Sense geschwungen hat, kann sie bedenklich erscheinen. Das Tageslicht soll hier das einzig maßgebende Gesetz bilden. Können wir also in dieser Beziehung ein Bedürfnis nach gesetzlichen Vorschriften — mit Ausnahme der Taglöhner mit Eigenbetrieb — nicht anerkennen, so scheint uns die Einschränkung der Arbeitszeit nach anderer Richtung um so angezeigter.

In sehr vielen Landwirtschaftsbetrieben ist es üblich, über Mittag den Leuten nicht mehr freie Zeit zu geben, als zum Essen notwendig ist. Für Arbeiter, die seit dem ersten Morgengrauen thätig

waren, wird aber eine längere Mittagspause zum dringenden Bedürfnisse. Es stellt sich nach dem Essen Ermüdung und Abspannung ein, die eine intensive Thätigkeit überhaupt nicht zulassen. Die ganze Mannschaft ist denn auch in der Regel schlaff. Man muß nur im Sommer eine Gesellschaft von Arbeitern beobachten, die nach dem Mittagessen Heu wenden. Die Leute schlafen oft halb mit der Gabel in der Hand. Das geht gewöhnlich bis gegen drei Uhr und, wenn nicht ein reichlicher Trunk die Lebensgeister etwas weckt, so kommt oft noch länger die richtige Arbeitslust nicht in die Leute. Die sofortige Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Essen ist für den Angestellten eine Qual, für den Arbeitgeber kein Vorteil. Gibt man den Leuten über Mittag eine Ruhepause, die sie zu ihrer Erholung benutzen können, so kann man nachher mit Recht von den Arbeitern wieder etwas verlangen. Der Arbeiter selbst fühlt sich dabei viel wohler, die Verdauung wird gefördert und Ueberanstrengung vermieden. Die gesetzliche Vorschrift einer mindestens $1\frac{1}{2}$-stündigen Mittägspause für Landarbeiter wäre nicht allein für diese Leute eine große Wohlthat, sondern sie ließe sich auch ganz gut praktisch durchführen, ohne daß die Landwirte ungebührliche Opfer bringen müßten.

Eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit ist sodann auch am Abend sehr nachteilig. Der „Feierabend" ist diejenige Zeit, in welcher der Landwirt seine Bedürfnisse als geistig-sittliches Individuum befriedigen kann. Unvergeßlich ist mir aus meiner Jugendzeit die Erinnerung an diese Feierabendstunden auf einem Berggute im Kanton Baselland. Der Meister, seine Familie, die Knechte und Mägde, die Mähder und Heuerinnen saßen nach dem Nachtessen bis zum Einbruch der Nacht regelmäßig beisammen und unterhielten sich in Gespräch und Gesang. Das sind keine unglücklichen Menschen, die am Abend nach harter Tagesarbeit noch singen und jodeln können. Nimmt man aber dem Landmann seine Feierabendstunden, so nimmt man seiner Arbeit die Poesie und erniedrigt den Angestellten zum Arbeitstier, das nichts kennt als Arbeit, Essen und Schlaf. Ganz besonders ist es aber nötig, daß dem verheirateten Manne der rechtzeitige Feierabend garantiert wird. Nicht vom früheren oder spätern Beginn der Arbeit am Morgen, sondern von ihrer Dauer am Abend hängt es ab, ob sich der Mann auch seiner Familie widmen kann, oder ob der lange Arbeitstag den Familiensinn herabdrückt. Die Begrenzung der Arbeitszeit am Abend ist deshalb nicht nur eine

Bedingung der Volkshygiene, sondern auch eine eminente Kulturforderung. Sie widerstreitet aber auch nicht wesentlich den Interessen der landwirtschaftlichen Unternehmer, denn sie steigert die Leistungsfähigkeit des Arbeiters.

Wir empfehlen deshalb die Vorschrift, daß in der Landwirtschaft die Arbeiter abends nach 7 Uhr oder, wenn man radikal sein will, nach 6 Uhr nicht mehr beschäftigt werden dürfen. Ausnahmen sollen hier nur so weit gestattet sein, als dieselben für den Unterhalt und die Gesundheit von Menschen und Tieren und zur Abwehr schädigender Naturereignisse absolut geboten sind.

Eine besondere Behandlung verdienen, wie schon oben angedeutet, diejenigen Taglöhner, die nebenbei eine selbständige Wirtschaft betreiben. Wenn solche Einzelbetriebe für den Arbeiter nicht nur eine unrentable Last sein, sondern die großen Vorteile, die man sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer darin verspricht, wirklich bringen sollen, so muß man dafür sorgen, daß er sein Gütchen auch richtig bewirtschaften kann. Man darf von ihm nicht verlangen, daß er vor 6 Uhr morgens auf den Taglohn geht, und auch am Abend sollte er um 6 Uhr entlassen werden. Ganz besonders wertvoll wäre aber für ihn die Freigabe des Samstagnachmittages. Der Arbeiter sollte doch mindestens einmal in der Woche Zeit erhalten, um seinem eigenen Betriebe nachzugehen. Ist er ausschließlich auf die ersten Morgen- und die Abendstunden angewiesen, so zwingt man ihn zur Sonntagsarbeit. Wenn der Arbeitgeber weiß, daß am Samstagnachmittag ein Teil der Leute fehlt, so kann er seine Dispositionen darnach treffen. Manche Arbeit in Haus und Hof, die bis anhin am Sonntag Morgen gemacht wurde, würde auf den Samstagnachmittag verlegt, da die Feldarbeiten in vielen Betrieben verunmöglicht würden. Die Freigabe des Samstagnachmittags für selbstwirtschaftende Taglöhner würde allerdings für viele Landwirte ein wesentliches Opfer und eine erhebliche Störung des Betriebes bedeuten. Die Verhältnisse sind aber hier außerordentlich verschieden. Zwischen dem westphälischen „Heuerling", der auf dem vom Arbeitgeber gepachteten Lande eine eigene kleine Wirtschaft führt, und verpflichtet ist, eine bestimmte Zahl von Tagen auf dem Hofe zu taglöhnen und dem „Häusler", der vom Gutsherr nur ein Häuschen, den „Katen", erhält, giebt es zahlreiche Uebergänge, die man gewöhnlich als Instenverhältnis bezeichnet. Der „Inste"

hat oft auch eigenes Land. Dasselbe wird aber vom Gutsherrn bestellt und geerntet. Der Arbeiter erhält dann den Ertrag. Solche Taglöhner, die einen etwas größeren Eigenbetrieb haben, helfen sich oft in der Weise, daß sie sich nicht kontraktlich für eine bestimmte Zeit binden lassen, sondern nur dann kommen, wenn es ihnen paßt. Für diese Leute sind besondere Schutzbestimmungen kein Bedürfnis. Die Freigabe des Samstagnachmittags ist beim Häusler und manchen Insten nicht notwendig, für die Heuerlinge und einen großen Teil der Instleute würde sie dagegen eine wohlthätige Verbesserung bedeuten. In Gegenden, in denen man die kontraktlich gebundenen Taglöhner nicht kennt, wird man die Bedeutung dieser Forderung nicht verstehen. Gesetzliche Maßnahmen werden deshalb auf diesem Gebiete auf besonders große Schwierigkeiten stoßen. Es kann dies aber nicht hindern, die Freigabe des Samstagnachmittags für selbstwirtschaftende, aber kontraktlich gebundene Taglöhner als ein erstrebenswertes Ziel zu bezeichnen.

Die Ergebnisse unserer Untersuchungen können wir in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die landwirtschaftliche Arbeit ist angenehmer, gesunder und weniger anstrengend als die Fabrikarbeit.

2. Ein bestimmter Maximalarbeitstag ist für die landwirtschaftlichen Arbeiter kein Bedürfnis.

3. Die Arbeiter sollen vor Ueberanstrengung dadurch geschützt werden, daß eine mindestens $1^1/_2$-stündige Mittagspause und die Einstellung der Arbeit spätestens abends 7 Uhr vorgeschrieben wird.

4. Ausnahmen sollen nur so weit gestattet sein, als es die Rücksicht auf den Unterhalt von Menschen und Tieren, sowie die Abwehr schädlicher Naturereignisse nötig machen.

5. Tagelöhner, die eine selbständige Gutswirtschaft betreiben, sollen morgens nicht vor 6 Uhr und abends nicht nach 6 Uhr beschäftigt werden. Außerdem ist ihnen der Samstagnachmittag frei zu geben.

Eine äußerst erregte Debatte knüpfte sich auf dem Kongresse an die Vorträge über Frauenarbeit. Zwei prinzipiell verschiedene Ansichten standen sich gegenüber. Die eine Partei war von der Idee beherrscht, daß die Lebensaufgabe der Frau in der Familie als

Weib und Mutter zu suchen sei, die andere betrachtete die Gleichberechtigung von Mann und Weib im öffentlichen Leben als Ideal. Deshalb verteidigten die einen und bekämpften die andern den Ausschluß der Frau von der Erwerbsthätigkeit. Die allmähliche Abschaffung der Frauenarbeit wurde bei der Abstimmung abgelehnt und folgender Beschluß gefaßt:

1. Der internationale Arbeiterschutzkongreß in Zürich fordert eine umfassende und wirksame Schutzgesetzgebung für alle Arbeiterinnen und weibliche Angestellte in der Groß- und Kleinindustrie, dem Gewerbe, Handel, Transport und Verkehrswesen sowie der Hausindustrie.

2. Als Grundlage dieser Schutzgesetzgebung fordert der Kongreß eine Maximalarbeitszeit von acht Stunden pro Tag und 44 Stunden pro Woche für alle Arbeiterinnen und weibliche Angestellte. Die Arbeitszeit muß Samstag Mittag zwölf Uhr endigen, sodaß ihnen eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 42 Stunden bis Montag Morgen gesichert ist.

3. Strenges Verbot des Unternehmerbrauches, den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten nach beendigter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

4. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während acht Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens sechs Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Durch gesetzliche Vorschriften sind die Arbeitszweige zu bezeichnen, in denen schwangere Frauen nicht beschäftigt werden dürfen. Während dieser Schutzzeit erhält die Arbeiterin von Staat oder Gemeinde eine Entschädigung, die aber in keinem Fall niedriger als der bisher verdiente Lohn bemessen sein darf.

5. Für landwirtschaftliche Arbeiterinnen (Arbeiter) und für Dienstboten sind alle Gesetze und Bestimmungen aufzuheben, die sie in eine Ausnahmestellung gegenüber andern Arbeiterkategorien bringen (Dienstbotenverordnungen, Verbot der Koalition, der Vereine und Versammlungen ꝛc.), und sind für sie besondere Gesetze und Schutzvorschriften im Sinne der vorstehenden Forderungen zu erlassen.

6. Der Kongreß sieht in der Hausindustrie eine Beschäftigungsweise, die schwere sociale und gesundheitliche Uebel im Gefolge hat und ein großes Hindernis für die gewerkschaftliche Organisation und für die Durchführung eines wirksamen Arbeiterschutzes bildet. Der Kongreß überweist deshalb die eingehende Behandlung dieser Frage dem nächstfolgenden Kongresse.

7. Der Kongreß fordert für die Frauen für gleiche Arbeit gleichen Lohn und macht es den Delegierten zur Pflicht, sogleich bei den öffentlichen Gewalten dafür einzutreten, daß sie diesen Grundsatz jedesmal anwenden, wenn die Gelegenheit sich bietet.

Für unsere Betrachtung müssen wir zwei Fragen auseinander halten, die hier vereinigt wurden: einerseits den Schutz der Frauenarbeit, anderseits die sog. Dienstbotenordnungen. In der ersten These wurde zwar die Landwirtschaft nicht genannt, dagegen in der sechsten besondere Gesetze für dieselbe im Sinne der vorhergehenden Forderungen für die Industriearbeiterinnen verlangt.

Die Frauenarbeit hat in der Landwirtschaft eine große Verbreitung. Sie ist im allgemeinen nicht von den gleichen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit begleitet wie die Beschäftigung der Frauen in Industrie und Gewerbe. Ueber die Art der Arbeit, die den Frauen zugewiesen wird, entscheidet meist der Ortsbrauch; es ist aber allgemein üblich, sie zu Arbeiten, die große Muskelanstrengungen erfordern, nicht zu verwenden. Als die am meisten vorkommenden Arbeiten, die von Frauen besorgt werden, seien außer den Hausgeschäften folgende erwähnt: Setzen und Legen der Rüben und Kartoffeln, Hacken, Jäten, Verziehen der Rüben, Abraffen und Binden des Getreides, Rechen und Wenden, Ausgraben und Aufleſen der Hackfrüchte, Laubarbeiten in den Reben. In einzelnen Gegenden wird den Frauen auch das Melken und sehr oft die Besorgung der Schweine übertragen. Die meisten dieser Arbeiten wird von den Frauen so gut wie von Männern und sehr oft mit geringerer Anstrengung geleistet. Wird die Arbeitszeit nicht in übertriebener Weise ausgedehnt, so werden wohl keine gesundheitsschädlichen Einflüsse zu beobachten sein. An und für sich kann man deshalb gegen die Frauenarbeit in der Landwirtschaft nichts einwenden. Viel bedenklicher erscheint die Lohnarbeit der verheirateten Frau. Auch für sie ist die landwirtschaftliche Arbeit nicht nachteilig, vorausgesetzt, daß die Frau vor und nach der Geburt geschont wird. Unter der Erwerbsthätigkeit der Frau außerhalb des Hauses leidet aber das Familienleben, die Kindererziehung und die körperliche und geistig-sittliche Wohlfahrt aller Hausgenossen. In der Landwirtschaft ist sie deshalb ganz besonders nachteilig, weil sie dem Taglöhner die Möglichkeit nimmt, eine eigene Wirtschaft zu betreiben und sich durch Ausdehnung derselben allmählich zum selbständigen Bauer heraufzuarbeiten. Hätten wir es uns zur Aufgabe gemacht, unseren Lesern ideale Zukunftsbilder vorzuführen, wir würden als ersten Grundsatz das Verbot der Lohnerwerbsthätigkeit der verheirateten Frau in der Landwirtschaft aufstellen. Aber wir haben es hier mit der rauhen Wirklichkeit des praktischen Lebens zu thun, und diese sagt uns, daß die Durchführung

dieser Forderung nicht möglich sei. Wir müssen heute mit der Abwanderung der Landarbeiter rechnen und dürfen der Landwirtschaft nicht noch durch gesetzliche Vorschriften Arbeitskräfte entziehen. Aber auch der Arbeiterfamilie, der Witfrau dürfen wir diese Einkommensquelle nicht plötzlich verschließen. Sie würden uns wenig Dank wissen. Man wird es der Einsicht der Arbeitgeber überlassen müssen, dafür zu sorgen, daß die Frau ihre Arbeitskräfte zu Hause verwerten kann, und nur in der strengsten Erntezeit zur Taglohnarbeit zugezogen wird. Für einen großen Teil der Landarbeiter trifft dies heute schon zu. Der Inste mietet in der Regel einen Gehilfen, den sog. Scharwerker, mit dem er auf den Herrenhof zur Arbeit geht. Die Frau besorgt die Hausgeschäfte, den kleinen Viehstand und den Garten des Insten und geht nur ausnahmsweise, wenn die Arbeiten drängen, auf den Taglohn. Für verheiratete Frauen, die regelmäßig in der Landwirtschaft als Taglöhnerinnen beschäftigt werden, ist die Forderung von Schutzbestimmungen sicher berechtigt. Vor 6 Uhr oder besser vor 7 Uhr darf ihre Arbeit nicht beginnen, die Mittagspause soll mindestens 2 Stunden dauern und abends nach 6 Uhr Feierabend sein. Die Arbeitszeit würde dann 8—10 Stunden betragen und die Frau könnte noch Zeit finden, die notwendigsten Haus- und Küchengeschäfte zu erledigen. Dem Verbot der Heimarbeit, der Freigabe des Samstagnachmittags und dem Schutze der Wöchnerinnen können wir für die taglöhnenden verheirateten Frauen völlig beipflichten.

Für die ledigen Arbeiterinnen genügen die für die Arbeiter als zweckmäßig bezeichneten Vorschriften. Mittagspause und rechtzeitiger Feierabend sind auch für sie die wichtigsten Schutzbestimmungen. Die Art der Arbeit, mit welcher Frauen beschäftigt werden, bringt es in der Landwirtschaft von selbst mit sich, daß am Morgen nicht gar zu früh begonnen wird. Bei den Frühjahrs- und Herbstarbeiten muß man das Tageslicht abwarten. Bei vielen Erntearbeiten können dagegen die Frauen meist erst beginnen, nachdem der Tau verdunstet ist.

So weit es sich um verheiratete Taglöhnerinnen handelt, pflichten wir also den Postulaten des Kongresses im großen und ganzen auch für die Landwirtschaft bei. Eine Ausdehnung dieser Schutzbestimmungen auf ledige Arbeiterinnen halten wir nicht für angezeigt.

In These 5 verlangt der Kongreß, daß für landwirtschaftliche Arbeiterinnen (Arbeiter) und für Dienstboten alle Gesetze und Bestimmungen aufgehoben werden, die sie in eine Ausnahmestellung

gegenüber anderen Arbeiterkategorien bringen (Dienstbotenverordnungen, Verbot der Koalition, der Vereine und Versammlungen u. s. w.).

Nach der in Wagners Handbuch von Buchenberger[1]) gegebenen Uebersicht sind im deutschen Reiche noch vielerorts solche Ausnahmegesetze für Dienstboten in Kraft. Durch dieselben werden folgende Handlungen unter Strafe gestellt: Verdingen des Dienstboten ohne rechtzeitige Aufkündigung des bisherigen Dienstes; das gleichzeitige Verdingen an mehrere Dienstherren; der verspätete Eintritt in den Dienst; das unbefugte vorzeitige Verlassen desselben; die Verweigerung der Arbeit an Werktagen, sowie der notwendigen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen; das Herumtreiben während der Arbeitszeit in Wirtshäusern; hartnäckigen Ungehorsam und Widerspenstigkeit, sowie die Verletzung der schuldigen Achtung gegen den Dienstherrn; das Verlassen der Wohnung zur Nachtzeit u. s. w. Manche Verordnungen sehen das zwangsweise Zurückbringen der schuldigen Dienstboten in den Dienst vor, und selbst das Züchtigungsrecht scheint noch nicht überall völlig ausgeschlossen zu sein. Dabei ist zu beachten, daß diese Handlungen nicht privatrechtlich durch das Civilgericht beurteilt, sondern durch den Polizeirichter geahndet werden. In neuerer Zeit macht sich eine Bewegung zur Verschärfung dieser Dienstbotenverordnungen geltend. Das Großherzogtum Baden hat vor kurzem eine neue Gesindeordnung erlassen, nachdem im Jahre 1868 die frühere vom Jahre 1809 aufgehoben worden war. Gewisse Kreise möchten auch die übrigen Landarbeiter diesen Gesindeordnungen unterstellen. Solche Vorschriften besitzen heute schon Preußen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Hannover, Bayern und Mecklenburg-Schwerin. In Frankreich steht das Dienstbotenwesen lediglich unter dem Code civil. In der Schweiz gilt das Obligationenrecht, jedoch haben einige Kantone noch besondere Dienstbotenverordnungen.

Die Verminderung der Landarbeiter durch Abwanderung wird durch sociale Ursachen hervorgerufen. Der höhere Geldlohn in der Industrie zieht den Arbeiter an. Er hofft dort leichter zu einer höheren Lebenhaltung aufsteigen zu können.

Jenseits der Elbe mögen auch psychologische Einflüsse stark mitspielen. Knapp[2]) sagt: „Im Osten würde der Leib nicht hungern,

[1]) Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik in Wagners Handbuch, 1. Band, § 99, Seite 576, Leipzig 1892.

[2]) Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik. 1893. Leipzig. S. 16.

aber der Durst der Seele würde nicht gestillt.“ Aehnlich äußer sich Sering[1]): „Ein Zug nach erhöhter Unabhängigkeit und Selbständigkeit geht heute durch die Massen, ein Drang nach höherer socialer Stellung und Achtung der Persönlichkeit. Es sind die Ideale der Freiheit und Menschenwürde, welche, seit den Tagen der Renaissance zu einem Gemeingut der gebildeten Klassen geworden, im Laufe dieses Jahrhunderts bis in die untersten Schichten hindurch gesickert sind, um hier freilich oft in roher Gestalt in die Erscheinung zu treten. . . . Jener Drang aufzusteigen und unabhängig zu werden, ist es, der die Arbeitsverfassung der östlichen Güter sprengt, der die Besten und Energischsten aus dem Lande treibt und den Landdistrikten die Krüppel, die Greise, die Indolenten zurückläßt.“

Die große sociale Kluft, die den Arbeiter von dem Gutsherrn trennt und die durch keine Uebergänge vermittelt wird, die Aussichtslosigkeit für ein weiteres Fortkommen treiben die Leute vom Herrenhofe den Städten zu. Da es in der Regel die tüchtigeren, energischeren und strebsameren Elemente sind, die abziehen, wird die durchschnittliche Qualität der zurückbleibenden Arbeiter dadurch verschlechtert. Die Klagen der Arbeitgeber, daß die Leute unzuverlässiger und Kontraktbrüche und Widersetzlichkeit häufiger werden, haben sicher ihren guten Grund. Die Hoffnung, diese Erscheinungen mit dem Polizeibüttel austreiben zu können, scheint uns aber doch etwas gar naive Ansichten über die Gesetze und Triebfedern des socialen Lebens zu verraten. Bei dem heute allgemein geltenden Grundsatze der Freizügigkeit muß die Unterstellung einer bestimmten Erwerbsklasse unter ein strengeres Sonderrecht doch in erster Linie die Wirkung ausüben, daß die Angestellten diesen Beruf eher verlassen werden.

Da sich die intelligenteren Arbeiter eine solche Einmischung der Polizei in ihre Anstellungsverhältnisse am wenigsten gefallen lassen wollen, so werden diese zuerst bereit sein, ein anderes Gewerbe zu ergreifen. Dienstbotenordnungen fördern deshalb die Abwanderung der Landarbeiter und verschlechtern die Qualität der zurückbleibenden. In der Schweiz ist es üblich, daß dem Arbeiter immer der Lohn für 14 Tage zurückgehalten wird. Hält der Arbeiter die 14tägige Kündigungsfrist nicht ein, so verliert er zwei Wochenlöhne, entläßt der Arbeitgeber plötzlich einen Angestellten ohne triftigen Grund, so muß er ihm für die folgenden 14 Tage den Lohn auszahlen. Differenzen erledigen die Civilgerichte. In der Regel führt schon der

[1]) Sering, Die innere Kolonisation. Leipzig. 1893. Seite 14.

Friedensrichter eine Verständigung herbei. Dieses Verfahren erfüllt seinen Zweck sicher besser als Polizeivorschriften. Beachtenswert erscheint der Vorschlag von Krämer,[1]) Einigungsämter oder landwirtschaftliche Schiedsgerichte zu gründen.

In meiner praktischen Thätigkeit als Wirtschaftsleiter habe ich das Fehlen einer Dienstbotenordnung nie entbehrt. Mögen solche Vorschriften in einzelnen Fällen auch bequem sein, so haben sie doch sicher mehr Nach- als Vorteile im Gefolge. Einen Arbeiter, der nicht mehr auf dem Gute bleiben will, noch durch Polizeivorschriften halten zu wollen, ist ein sehr gefährliches Verfahren. Ein böswilliger Arbeiter kann in einer Woche mehr verderben, als er in einem ganzen Jahre Nutzen bringt. Die Vorteile, welche man gar von der Verwendung eines fortgelaufenen und polizeilich zurückgebrachten Arbeiters erwartet, sind mir unerfindlich. Ich habe immer das Princip gehabt, widersetzliche Leute so rasch wie möglich zu entfernen, damit sie die anderen Angestellten nicht verderben. Für die polizeiliche Rücksendung eines renitenten Arbeiters hätte ich mich höflich bedankt. Die Dienstbotenordnungen sind es sicherlich nicht wert, daß sich die Landwirte dem Vorwurf aussetzen, sie wollen an einer mittelalterlichen überlebten Auffassung des Dienstverhältnisses festhalten. Ihre Abschaffung ist auch vom Arbeitgeber nicht zu beklagen. Kontraktbrüche kann man civilrechtlich verfolgen, die Polizei hat hier nichts zu suchen.

Die Aufhebung des Verbotes der Koalition, der Vereine und Versammlungen von Landarbeitern ist mehr eine politische Forderung, deren Gewährleistung uns Schweizern als selbstverständlich erscheint. Wir verzichten aber darauf, in dieser Frage auch für ausländische Verhältnisse Stellung zu nehmen.

Die weiteren Beschlüsse berühren die Landwirtschaft nicht oder wenig. Wir treten deshalb auf ihre Besprechung nicht ein.

Die Durchführung einer Arbeiterschutzgesetzgebung wird in der Landwirtschaft auf ganz besonders große Schwierigkeiten stoßen. Da wo sie am notwendigsten wäre, auf den großen Gütern östlich der Elbe und unter ähnlichen Verhältnissen, hängt die praktische Anwendung des Gesetzes in sehr vielen Fällen vom Willen des betreffenden Gutsherrn ab. Gutsgrenze und Gemeindegrenze sind oft identisch. Gutsbesitzer sind oft gleichzeitig Gemeindevorsteher und damit auch die Organe, denen die Durchführung des Gesetzes übertragen ist.

[1]) Krämer, Landw. Betriebslehre im Handbuch von v. d. Goltz. Bd. 1, Seite 289.

Auch in bäuerlichen Wirtschaften werden manche Umgehungen eines Gesetzes nicht vermieden werden können.

Selbst in der von uns vorgeschlagenen beschränkten Form werden alle gesetzlichen Vorschriften auf lebhafte Opposition stoßen. Aber auch der Bauer wird sich allmählich mit der Thatsache abfinden müssen, daß ein tüchtiger Arbeiterstand der Landwirtschaft ohne Verbesserung der socialen Lage desselben nicht erworben und erhalten werden kann. Hieraus wird die Landwirtschaft erkennen können, daß die Forderung eines den Eigentümlichkeiten ihres Gewerbes angepaßten Arbeiterschutzes ihren Interessen nicht widerstreitet.

Treffend sagt Sering[1]): „Alle Reformen des Arbeitsverhältnisses, die von bleibendem Erfolge auch für den Arbeitgeber begleitet sein sollen, können nur bestehen in einer Hebung und Besserung der Stellung der Arbeiter, nicht in deren Herabdrückung. Es gibt am Ende des 19. Jahrhunderts schlechterdings keinen andern Weg, den Gutsbetrieben einen festen Stamm von tüchtigen und strebsamen Arbeitern zu sichern, als daß man ihnen die begründete Ueberzeugung zu wecken weiß, daß sie ihr Interesse dort besser wahrnehmen als anderwärts."

Große Opfer vermöchte die Landwirtschaft allerdings nicht zu bringen. Wer aber die trostlose Lage der Landarbeiter vieler Gegenden kennt, der wird das Verlangen nach Arbeiterschutz in der Landwirtschaft nicht ohne weitere Prüfung abweisen, sondern, wenn er ein Herz und Gefühl für Menschenelend und Menschenunglück hat, gerne die Hand bieten, um das Los jener Bevölkerungsklassen zu erleichtern und zu verbessern.

Neben dem Schutze und der Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen darf aber der Staat den Grundsatz nicht vernachlässigen, daß der Landwirtschaft die Bedingungen erhalten bleiben müssen, um die Naturkräfte des Landes möglichst intensiv auszunützen. Vergesse man nie, daß die Arbeit nur der eine Faktor der Produktion ist und dem anderen, der Natur, für die Wohlfahrt der Menschheit keine geringere Bedeutung zukommt.

[1]) Sering. Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Leipzig 1893. Seite 111.

Zur Bodenbesitzreform in den Städten.

Von Max May in Heidelberg.

Der Socialreformer muß vor allem auch Bodenreformer sein, denn die Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die er zu beseitigen hat, wurzeln immer noch, wie von jeher, im Besitz von Grund und Boden, und weder Ablösung noch Aufhebung von Frohnden, Zehnten, Lehngeldern, Erbzinsen u. s. w. haben daran wesentliches verändert.

Der Großgrundbesitz in allen Ländern erzeugt heute noch weit größere Macht als der sonstige Besitz, und wenn die Latifundienbeherrscher auch im Industrialismus und im ungeheuer vermehrten mobilen Großkapital eine Konkurrenz erhielten, so besteht ihre Macht doch fort.

Aber weit traurigere Zustände haben sich gegen früher herausgebildet im Bodenbesitz der Städte und bewohnten Orte überhaupt, so weit solche regen Verkehr haben, etwa Industriecentren sind oder solchen nahe liegen; hier ist ein Bodenwucher entstanden, wie er dem Gutsbesitz nicht eigen ist und erst dann eigen werden würde, wenn das mobile Kapital noch mehr vergrößert, noch bodenhungriger werden wird, als es schon geworden ist, und die Latifundienbesitzer zur Fröhnung ihrer Genußsucht selbst darauf drängen würden, die Fideikommisse, die Belastungs- und Verkaufsbeschränkungen zu beseitigen.

Die Ausdehnung der Städte, ihrer Vororte und der Industrieorte hat einen Bodenwucher erzeugt, der selbst aus ganz kleinen Besitzern reiche Leute machte und der nicht nur Spekulanten und Spekulationsgesellschaften großzog, die Millionen über Millionen durch Bodenhandel erwucherten, sondern auch den modernen Bauschwindel erzeugte, gegen den vorzugehen, die Gesetzgeber sich bisher vergeblich anstrengten.

Diesem Bodenwucher in den Städten und aufstrebenden Orten entgegenzuarbeiten, ist um deswillen besonders notwendig und verdienstvoll, weil er es ist, der es verhindert, daß der Wohnungsnot der unteren Stände wirksam gesteuert wird, weil er selbst den gemeinnützigen

Gesellschaften und Genossenschaften das Erstellen von neuen Häusern sehr erschwert und vielfach ganz unmöglich macht.

Mittel und Wege gegen den Bodenwucher zu ersinnen, ist mithin sehr verdienstvoll, und wir haben deshalb auch die trefflich ausgeführte Idee des Herrn Dr. Rudolf Kündig in Heft 7 dieser Zeitschrift, in seinem Aufsatz „Die Einführung von Grundrentenbriefen in den Rechtsverkehr", freudig begrüßt.

Die Bodenbesitzreform im allgemeinen mit der Einführung der Grundrentenbriefe zu lösen versuchen, ist nicht möglich und ja auch nicht beabsichtigt, aber jenen städtischen Bodenwucher, der die Baugrundstücke verteuert, der die Mieten in die Höhe schraubt, der den Geschäftsmann lediglich oder vorzugsweise für den Hauswirt arbeiten läßt, der es verhindert, den hygienischen, socialen und sittlichen Anforderungen im Wohnungswesen gerecht zu werden, ihm will man durch das Grundrentenbriefwesen das Wasser abgraben, indem man den Spekulationsgewinn wie die übermäßige Rente der Gesamtheit zuführt an Stelle des einzelnen Bürgers.[1])

Mühe und Auslage sollen reichlich vergütet werden, aber der Gewinn, der durch die Verkehrssteigerung und durch die Verbesserungen auf öffentliche Kosten erzielt wird, soll auch der Gemeinschaft zufließen und damit der Anreiz zu Spekulationen und Spekulationspreissteigerungen hinwegfallen.

Auch die Ausführung, die Dr. Kündig vorschlägt, ist, wie Beispiele beweisen, ganz gut möglich.

Man hat in verschiedenen Staaten Häusersteuern, die sich auf einige Procente des Ertrages belaufen, ja auch auf solche Ertragsschätzungen und Ermittelungen aufgebaut, warum sollte es also nicht ganz gut möglich sein, den Mehrertrag über Verzinsung und Tilgung von Bauaufwand, sowie Verwaltungskosten ganz genau zu ermitteln und diesen als Grundrente der Gemeinde, dem Staat oder der entsprechenden Stelle für die Allgemeinheit oder einer gewissen Gesamtheit zuzuführen?

Die Ermittlung und Erhebung der Grundrenten würde meines Erachtens also gar kein Bedenken haben, Bedenken hätte nur die Frage, ob man das System nur für alle zukünftigen Besitzveränderungen einführen soll, ob man es etwa gar nur für gewisse Zonen

[1]) Anmerkung des Herausgebers. Es findet in Wirklichkeit eine Ausmerzung der Spekulationsgewinne und der Rente durch die Grundrentenbriefe statt, vom Standpunkt der Gesamtinteressen giebt es, streng gedacht, gar keinen „Gewinn".

in der Umgebung bewohnter Ortschaften ausführen will, oder ob es ganz und gar an die Stelle unseres heutigen Eigentumswesens an Gebäuden und Baugrundstücken zu treten haben wird.

Ja man könnte oder müßte fragen, soll nicht auf diese Weise die ganze Bodenbesitzreform vollzogen werden und jeder Unterschied zwischen Baugrundstücken und andern hinwegfallen?

Das zu beantworten ginge aber weit über unsere Absichten hinaus, wie wir ja bereits aussprechen, daß es sich jetzt nur um Beseitigung des Bodenwuchers in Städten und Ortschaften handelt.

Mit einem gemischten System innerhalb der Ortschaften wird es aber nicht wohl aussehen mit der Gerechtigkeit, und wenn man alle künftigen Verkäufe dem neuen System nach vollziehen lassen will, so ist wohl die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bis zur vollen Einführung desselben Jahrhunderte vergingen, nicht nur Geschlechter. Aber wenn man auch alle Erbgänge ebenso wie Verkäufe in das neue System brächte, so würde doch noch ein großer Besitz der juristischen Personen, Gesellschaften, der Kirchen, der Schulen, der Gemeinden selbst und des Staates innerhalb anderer Gemeinwesen übrig bleiben, der weder durch Kauf noch Erbgang den Besitzer wechselt.

Es müßte also bei Einführung der Grundrentenbriefe an Stelle von Kaufgeldern gleich jeglicher Grundbesitz eingeschätzt werden und die Grundrente den derzeitigen Besitzern mit entsprechender Entschädigung abgenommen werden, um sie der Allgemeinheit zuzuwenden, die ja auch die Vorteile der Steigerung genießen soll. Man würde mithin den Grundbesitz zu expropriieren haben, und es frägt sich, ob man dann bei dem städtischen Besitz Halt machen darf, ob man dann, wenn man gerecht sein will, nicht tabula rasa machen muß.

Daß das von Dr. Kündig dargestellte System unbedingt der Lease, wie sie in England üblich ist, vorzuziehen wäre, gleichviel ob die Pachtdauer auf 100 oder weniger Jahre festgesetzt wird, bedarf keines Beweises mehr, denn es ist schon von Kündig auch erwähnt, daß man entweder bei dem System erst recht auf Bewucherung der Mieter und Benützer der Gebäude ausgehen muß, um sich für alle Fälle rechtzeitig seinen Gewinn zu sichern oder schadlos zu halten, oder daß man wegen baldigen Verfalles der Lease, Ablauf der Pachtzeit, nichts oder wenig auf das Grundstück verwendet und so auch vielleicht gegen die Hygiene sündigt und gegen andere nach heutigen Anschauungen zu fordernde Einrichtungen verstößt.

Was aber hier von der Verpachtung auf lange Zeit von der Lease gesagt ist, würde das nicht auch bei der Grundrentenabführung an öffentliche Kassen der Fall sein?

Heute baut und verbessert in der Regel der Besitzer wegen Erhöhung der Grundrente, und derjenige, der für seinen eigenen Berufsbedarf baut und verbessert, legt vielleicht keinen oder geringen Wert auf die Wertsteigerung und Rentensteigerung.

Eine Verzinsung des Bauaufwandes und eine kleine Vergütung für Verwaltung, wie sie Kündig vom Ertrag für den sogenannten Besitzer abgezogen haben will, wenn die Grundrente ermittelt wird, dürfte keinen Reiz darbieten, um Verbesserungen ins Leben zu rufen, und es würde jeder genötigt werden, für sich selbst Grundbesitz zu erwerben und seinen Zwecken entsprechend einzurichten, wenn nicht die Allgemeinheit, die den Grundrentegenuß erlangt, etwa für ihn sorgte. An die Stelle der Unternehmer, die heute z. B. Verkaufsmagazine zum Vermieten in ihren Häusern errichten und modern ausbauen, müßte künftig der Grundrentebezieher treten, weil kein Mensch für den Zins des Baukapitals allein Sorgen, Mühen und Risiko solcher Bauten übernehmen dürfte.

Es bleibt deshalb zu erwägen, ob das Grundrentensystem nicht den Fortschritt hindern wird und wie etwa für denselben anderweitig gesorgt werden kann.

Auch noch anderer Mängel und Mißbräuche des Systems ließen sich denken. Heute verlegt man Fabriken, Werkstätten, Werkplätze in die Außenstädte, in die verkehrsärmeren Gebiete, weil dort der Grund und Boden billig ist und benutzt den frei werdenden Platz in den verkehrsreicher gewordenen Gebieten, in denen sie seither untergebracht waren, zu Verkaufsmagazinen, Wirtschaften u. s. w., weil man dabei eine ganz erhebliche Grundrente- oder Wert-Steigerung zu erzielen vermag.

Wie aber wäre das, wenn die Grundrente dem einzelnen entzogen wird und einer Gesamtheit zufällt?

Würde denn nicht im Innern einer großen Stadt noch ein Werkplatz für Zimmerarbeit, ein Lagerplatz für Baumaterial oder dergleichen fortbestehen, die längst hinaus in die Peripherie gekommen wären, wenn es einen Vorteil für den Besitzer böte, der den Nachteil der Lasten überragte, die durch die Entfernung der betreffenden Geschäftsräume vom Centrum entstehen?

Wir sehen heute, wo wirklich noch der Gewinn in großem Maße winkt, daß ein spekulativer Mann sein Grundstück durch Errichtung von modernen Läden und dergleichen auf den doppelten und dreifachen Ertrag bringt, als sein Nachbar mit altmodischen Anschauungen, Mangel an Initiative und Furcht vor dem Risiko; wie würde sich das erst gestalten, wenn gar kein Gewinn oder ein ganz unerheblicher für Mühewaltung winkte?

Der Platz, der heute als Werkplatz, oder wenn bebaut, als Werkstätte, eine niedrige Grundrente abwirft und also auch niedrig eingeschätzt wäre, würde vielleicht in langen Jahren zu nichts besserem verwendet und also auch der Allgemeinheit keine höhere Rente als bisher bringen, weil der Anreiz zur besseren Verwendung mangelt, während er bei unserem bisherigen Besitzrecht bald einen neuen Herrn fände, der ihn teuer bezahlte und doch hohe Rente und viel Gewinn daraus erzielte. Es muß also ein Weg gesucht werden, wie man auch bei dem Grundrentensystem immerhin noch dem Unternehmer von Verbesserungen einen entsprechenden, wenn auch mäßigeren Gewinn als bisher zu versichern vermag und der den Anreiz zu Verbesserungen bietet, wenn auch das Wesentliche, die gesteigerte Grundrente der Gesamtheit zufällt.

Dr. Kündig scheint für einen allmählichen Uebergang zum Grundrentensystem zu sein und nimmt an, daß anfänglich wenige Liebhaber vorhanden wären, auf Grund solchen Systems zu kaufen. Es würde also geradezu eine Verschlimmerung der Wohnungsnot eintreten, wenn eine Gemeinde ringsum in der Peripherie alle Baugrundstücke dem neuen System unterstellte, und Dr. Kündig ist auch der Ansicht, daß wenn nur 100 Jucharten Grundrentenland neben 1000 Jucharten frei verkäuflichen vorhanden wäre, dies die Spekulation erst recht steigerte.

Deshalb ist auch meines Erachtens sehr zu erwägen, ob man zu dem System übergehen kann, wenn man nicht den gesamten Grundbesitz eines Gemeinwesens dem neuen System unterstellt; gemischtes System würde weit mehr Ungerechtigkeit und Schaden erzeugen, als zunächst Vorteile und zur Beseitigung des Neuen führen.

Die Frage ist mithin noch zu klären.

Die luzernerische Verordnung betr. den Arbeitsnachweis.

Von H. Bieder in Luzern.

Die auf 1. Juli in Kraft tretende regierungsrätliche Verordnung über den Arbeitsnachweis sticht von ähnlichen kantonalen Verordnungen über die gleiche Materie vorteilhaft ab. Der Regierungsrat von Luzern hat den gesamten Arbeitsnachweis in den Gesetzesrahmen einbezogen, nicht nur einen Teil desselben, wie es andere Kantone gethan. Die Verordnungen der meisten Kantone erstrecken sich nämlich nur auf den Arbeitsnachweis für Dienstboten, wobei es natürlich nicht immer möglich wird, eine genaue Grenze zu ziehen und zu sagen, welche Kategorien zu den Dienstboten zählen, welche nicht. Die vollziehenden Polizeiorgane und die richterlichen Organe kommen dabei nicht selten mit einander in Konflikt.

§ 1 der luzernischen Verordnung bestimmt rundweg: „Wer im Kanton Luzern den Arbeitsnachweis (Arbeitsvermittlung) gewerbsmäßig betreiben will, hat hiefür eine Bewilligung des Militär- und Polizeidepartements einzuholen."

Die Bewilligung muß von Jahr zu Jahr, jeweilen im Dezember, gegen eine Gebühr von 2 Franken erneuert werden. (Einzelne Kantone setzen eine Gebühr von 50, 100 und mehr Franken fest. Diese außergewöhnliche Steuer scheint mir nicht am Platze zu sein, sie wird niemanden davor abschrecken, ein Bureau zu errichten, und wird indirekt doch von den Arbeitsuchenden getragen werden müssen.)

Den Gesuchen um Erneuerung ist von den Patentbewerbern ein Geschäftsbericht über die Zahl der erfolgten Anmeldungen (von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert und nach Berufsklassen geordnet) und der Plazierungen beizulegen. Der Bericht soll auch über die in einzelnen Fällen bezogenen Gebühren Aufschluß erteilen.

Dieses derart gewonnene Material wird für den Statistiker wertvoll werden.

An die Bewilligung knüpft sich die Bedingung eines guten Leumundes seitens des Bewerbers, die Bedingung ferner, daß derselbe sich über den Besitz einer geeigneten Bureaulokalität, die sich nicht in einem Wirtshause befinden darf, auszuweisen hat. (In Luzern beispielsweise gibt es „Bureau-Inhaber", welche im Lokale selbst einen lebhaften Kleiderhandel treiben und den Beruf eines Gemüsemarktweibes ausüben 2c. Ein Eden für Dienstmägde!)

Das Militär- und Polizeidepartement ist befugt, eine erteilte Bewilligung zurückzuziehen, sofern der Inhaber derselben das Arbeitsnachweisbureau in einer für Arbeitsuchende moralisch oder finanziell benachteiligenden Weise betreibt oder den Vorschriften dieser Verordnung nicht nachkommt (§ 5).

Die Paragraphen 6—9, 13, 17 und 22 handeln von dem eigentlichen Geschäftsverfahren, von der Beschaffenheit und Einrichtung der Bücher, Kontrollen 2c., sind mehr allgemeiner Natur und bieten wenig Neues auf dem Gebiete dieser Gesetzesreform.

Die Register und Verzeichnisse müssen den Gerichts- und Polizeibehörden zur Einsicht offen stehen.

Das Militär- und Polizeidepartement läßt alljährlich mindestens eine Untersuchung der Arbeitsnachweisbureaux und den von denselben zu führenden Kontrollen vornehmen und gibt von dem Resultate dieser Untersuchung dem Regierungsrate Kenntnis. (Die Kontrollierung der Arbeitsnachweisstellen durch Geheimpolizisten z. B. hat weder Sinn, noch Wert. Das Richtigste ist eine Prüfung durch einen Kanzleibeamten.)

Eine Bestimmung, der wir auch in anderen kantonalen Verordnungen begegnen, besteht darin, daß es dem Inhaber eines Arbeitsnachweisbureau gänzlich verboten ist, in seiner Wohnung oder den dazu gehörenden Räumlichkeiten Personen weiblichen Geschlechts zu beherbergen. (Ist die Grundbestimmung der älteren Verordnungen; das Siegel der Moral, dessen Wert zwar nicht kontrollierbar ist, aber doch immerhin noch so viel gilt, daß es nicht unters alte Eisen geworfen werden darf.)

Die hauptsächlichsten, wesentlich neuen Paragraphen dieser Gesetzesarbeit geben wir am besten vollinhaltlich wieder.

§ 11. Die Einschreibegebühr (Arbeitsanmeldung) hat sich innert folgender Grenzen zu halten:

a. Für Stellesuchende, welche innerhalb der Wohngemeinde des Bureauinhabers sich aufhalten, darf die Einschreibegebühr 50 Cts. nicht übersteigen.

Von Haushaltungsdienstboten (Mägde 2c.) darf in keinem Falle, gleichgültig ob der betreffende Stellesuchende innerhalb der Wohngemeinde des Bureauinhabers oder auswärts sich aufhaltet, eine höhere Schreibgebühr als 50 Cts. verlangt werden.

b. Für Stellesuchende, welche außerhalb der Wohngemeinde des Bureauinhabers sich aufhalten, darf, sofern es sich um weibliches Personal, Haushaltungsdienstboten ausgenommen (litt. a), handelt, die Gebühr auf Fr. 1. —, sofern es sich um männliche Arbeitsuchende handelt, auf Fr. 1. 50 angesetzt werden.

c. Für Stellesuchende, die im Auslande sich aufhalten, darf die Gebühr bis Fr. 2. — betragen.

§ 12. Arbeitgeber, welche bei einem Arbeitsnachweisbureau eine offene Stelle anmelden, haben eine Einschreibgebühr von 50 Cts. zu bezahlen.

§ 14. Der Inhaber eines Arbeitsnachweisbureau muß sich jederzeit darüber ausweisen können, daß die von ihm in den öffentlichen Blättern angekündigten offenen Stellen in der That bei ihm als Vakanzen angemeldet sind. In allen Fällen, in denen nachgewiesenermaßen eine Auskündigung erfolgte, ohne daß die betreffende Stelle wirklich zu besetzen war, hat der Entzug des Patentes zu erfolgen. Ebenfalls kann der Fehlbare dem Strafrichter überwiesen werden.

§ 15. Für die erfolgte Stellenvermittlung dürfen seitens des Arbeitsnachweisbureaus nachstehende Gebühren bezogen werden:

1. Haushaltungsdienstboten:

a. Weibliche Dienstboten bezahlen 10 Procent des Monatslohnes, im Maximum Fr. 2. 50; b. männliche Dienstboten 10 Procent des Monatslohnes.

Außer dieser Gebühr und der Einschreibegebühr darf von dieser Kategorie Stellesuchender unter keinem Titel oder Vorwand irgend welche andere Vergütung oder Entschädigung gefordert werden.

2. Landwirtschaftliche Arbeiter, sowie Dienst- oder Fuhrknechte jeder Art, bezahlen einen halben Wochenlohn.

3. Wirtschafts- und Restaurationspersonal:

a. Mädchen in Haushaltung, Küche, Office oder Waschерei bezahlen drei Franken;

b. Köchinnen 10 Procent des Monatslohnes, höchstens aber fünf Franken;
c. Kellnerinnen vier Franken.

4. Hotelpersonal:
   a. Restaurations-Kellnerinnen und Saaltöchter je nach den Verdienstverhältnissen vier bis sechs Franken;
   b. Zimmermädchen in Hotels bis zu 15 Zimmern vier Franken, in größern Hotels je nach den Verdienstverhältnissen vier bis acht Franken;
   c. Lingèremädchen vier Franken;
   d. Glätterinnen fünf Franken;
   e. Köchinnen jeder Art 10 Procent des Monatslohnes, höchstens aber sieben Franken;
   f. Volontairs und Lehrlinge jeder Art, Unterportiers, Officiers, Saalkellner, Kommissionäre, Casseroliers und Kellerburschen vier Franken;
   g. Portiers (Einzelstelle oder Etageportier) sieben Franken.
5. Ladentöchter, Näherinnen, Magazinarbeiterinnen, Modistinnen bezahlen 10 Proc. des Monatslohnes, höchstens aber drei Franken.
6. Handwerkslehrlinge drei bis fünf Franken.
7. Handwerksgehilfen, Gesellen aller Berufsarten bezahlen eine Gebühr von vier bis acht Franken je nach den Lohnverhältnissen des betreffenden Berufes, bezw. der vermittelten Stelle.

Tarife, welche die Gebühren innerhalb der vorstehenden Grenze des Näheren präzisieren, unterliegen der Genehmigung des Militär- und Polizei-Departements. Dasselbe ist befugt, die Ansätze zu reduzieren.

§ 16. Außer den in § 15 bestimmten Gebühren dürfen seitens der Stellenvermittler keine weitern Vergütungen oder Entschädigungen gefordert werden, ausgenommen der Ersatz für nachweisbare außergewöhnliche Barauslagen, für Depeschen und besondere, für den einzelnen Fall erlassene Inserate, bezw. das Betreffnis von solchen. Von den Stellensuchenden der Kategorie 1 (§ 15) darf selbst für außergewöhnliche Barauslagen ein Ersatz nicht verlangt werden. Ueber die bezogenen Beträge ist ein genaues Kassabuch zu führen, in welchem der Ersatz von Barauslagen besonders zu buchen ist. Auch dieses Buch soll jederzeit den Gerichts- und Polizeibehörden offen stehen.

Die Offerten samt Beilagen (Zeugnissen, Ausweispapieren, Photographien 2c.) sind auf Verlangen jederzeit kostenlos zurückzusenden.

§ 17. Die Gebühr für die Arbeitsvermittlung muß erst nach wirklich erfolgtem Engagementsabschlusse entrichtet werden. Der Empfänger hat unaufgefordert eine Quittung auszustellen.

Dem Engagierten ist, insofern dieser mit dem Arbeitgeber nicht direkt unterhandelt, ein schriftliches Engagement auszufertigen.

Ein Vorschuß darf den Dienstsuchenden nicht abverlangt werden.

Das Zurückbehalten von Effekten, Ausweisschriften, Zeugnissen 2c. als Pfand für die Bezahlung der Vermittlungsgebühr ist untersagt.

§ 18. Wenn der Plazierte die ihm vermittelte Stelle vor Ablauf von zwei Wochen wieder verläßt, ist ihm seitens des Vermittlers die Hälfte der bezahlten Gebühr zurückzuerstatten.

Auf diese Vergünstigung hat der Plazierte keinen Anspruch, wenn er seine Stelle mutwilligerweise verläßt.

§ 19. Der Vermittler ist befugt, dem Plazierten die Zeugnisse abzuverlangen und dem Dienstgeber in Verwahr zu geben. Nach Antritt der Stelle sind die Zeugnisse seitens des Dienstherrn sofort dem Angestellten zurückzustellen.

§ 20. Wer die vermittelte Stelle nicht antritt oder aus eigenem Verschulden nicht antreten kann, bezw. verließ, hat gleichwohl die Vermittlungsgebühr zu entrichten. Ein Rückforderungsrecht bezüglich der bereits bezahlten Taxe steht ihm in einem solchen Fall nicht zu.

§ 21. Ein Stellenvermittler, welcher eine Stelle anerbietet, ohne daß dieselbe bei ihm als Vakanz angemeldet ist, haftet dem Dienstsuchenden für jeden ihm hieraus erwachsenden Schaden und ist überdies nach § 13 dieser Verordnung des Patentes verlustig zu erklären. Schadenersatzpflicht und Patentverlust treten ebenfalls ein, wenn ein Stellenvermittler einem Engagierten wissentlich und absichtlich bezüglich der vermittelten Stelle falsche Angaben macht oder wesentliche Mitteilungen, die seitens des Auftraggebers bezüglich der Stelle gemacht werden, vorenthält.

§ 23. Anstalten und Gesellschaften, die sich in gemeinnütziger Absicht mit dem Arbeitsnachweise befassen und sich hierüber beim Militär- und Polizeidepartemente ausweisen, können von den in § 2 festgesetzten Bewilligungs- und Erneuerungsgebühren befreit werden. Der bezügliche Entscheid fällt in die Kompetenz des Militär- und Polizeidepartements.

Naturalverpflegungsstationen, welche sich mit dem Arbeitsnachweise befassen, sind jedes Ausweises und jeder Gebühr enthoben.

§ 24. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach Anleitung des Polizeistrafgesetzes bestraft. Die Akten jeder bezüglichen Untersuchung sind dem Militär- und Polizeidepartement einzusenden. Dasselbe kann mit Rücksicht auf das Resultat der Untersuchung die Konzession entziehen.

§ 25. Die Inhaber der gegenwärtig bestehenden Plazierungsbureaux haben sofort die vorgeschriebenen Kontrollen anzulegen und überhaupt den Vorschriften dieser Verordnung nachzukommen. Für die Beschaffung der in § 4 vorgeschriebenen Lokalitäten wird eine Frist bis 1. Dezember 1898 eingeräumt.

Das sind die wesentlichen Grundzüge der luzernerischen Verordnung, deren Zustandekommen das Verdienst des Herrn Regierungsrat Walther ist.

Die Verordnung dürfte viel Gutes schaffen und einen starken Einschnitt in die Kassen der üppig gedeihenden Privatplazierungsbureaux machen. Eine Säuberung that dem Kanton Luzern, speziell der Stadt dringend not. Das Terrain ist geebnet, auf dem nun weiter gebaut werden kann!

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Schweizer. Gewerbeverein. Ueber die Bestrebungen des Gewerbevereins zur Schaffung eines eidgenössischen Gewerbegesetzes wird neuerdings gemeldet:

Am 2. Mai fand eine Sitzung des Centralvorstandes des Schweiz. Gewerbevereins statt. Darin wurde auch Bericht erstattet über die Verhandlungen der Specialkommission für Gewerbegesetzgebung mit den ostschweizerischen Verbänden in Bezug auf Differenzen, welche sich in den Anschauungen betreffend ein schweizerisches Gewerbegesetz gezeigt hatten. Man einigte sich auf folgende Postulate: Revision der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung im Sinne der Einschränkung zu weitgehender Gewerbefreiheit und behufs Ermöglichung der Bekämpfung offenbarer Mißbräuche und unreeller Geschäftsmanipulationen. Gesetzliche Maßnahmen betreffend Submissionswesen, Regelung des Lehrlingswesens und der Berufsbildung. Weitgehende Mitwirkung der Berufsgenossen bei Ausführung gewerblicher Gesetze, insbesondere von Gewerbefachgerichten, analog den Handelsgerichten in Zürich und Aarau für Streitigkeiten aus dem Werk- und Lieferungsvertrag. Keine kantonale, sondern schweizerische Gesetzgebung auf diesen Gebieten, aber Berücksichtigung lokaler und beruflicher Verhältnisse mittelst der Mitwirkung örtlicher Berufsverbände.

Differenzen bestehen noch in der Auffassung, ob man freiwillige Berufsverbände mit gesetzlich anerkannten Kompetenzen, oder solche nach dem ausgearbeiteten Projekt anstreben soll, laut welchen die Beschlüsse eines organisierten Verbandes für alle Berufsgenossenschaften verbindlich wären. Einig war man, daß bei dem gegenwärtigen Zustand der vollständigen Freiheit eine befriedigende Lösung der bestehenden Mißstände im Erwerbsleben nicht gefunden werden könne.

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Verstaatlichung der Wasserkräfte im Kanton Zürich. Der Kantonsrat hat sich in seiner Sitzung vom 9. Mai grundsätzlich für die Monopolisierung der Wasserkräfte ausgesprochen, indem er beschloß, auf die Beratung des folgenden, ihm von einer hierfür niedergesetzten Kommission unterbreiteten Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung von Wasserkräften durch den Staat einzutreten.

§ 1. Der Kanton Zürich wird von Staatswegen die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Rheines vornehmen. Der Regierungsrat kann, mit Zustimmung des Kantonsrates, auch andere Wasserkräfte des Kantons oder aus angrenzenden Gebieten nutzbar machen oder sich bei solchen Unternehmungen beteiligen. Wenn eine derartige Unternehmung oder die Beteiligung an einer solchen einen Kapitalaufwand von mehr als zwei Millionen Franken erfordert, so ist der Beschluß jeweilen der Volksabstimmung zu unterstellen. § 2. Die nutzbar gemachte Kraft soll in erster Linie den öffentlichen Zwecken des Staates und der Gemeinden, dienen und steht in zweiter Linie den privaten Unternehmungen und Personen, an welche die Kraft in der Regel durch das Mittel der Gemeinden abgetreten wird, zur Verfügung. § 3. Einem Kraftabnehmer soll ohne besondere dringende Gründe die anfänglich bezogene Kraft ohne seine Zustimmung weder entzogen noch geschmälert werden. § 4. Die gesamte Unternehmung bildet einen gesonderten, dem Regierungsrate unterstellten Zweig der Staatsverwaltung. § 5. Die Unternehmung wird durch die aus einer oder mehreren Personen bestehende Direktion und der erforderlichen Anzahl von Angestellten betrieben. Dieser Betrieb steht unter einer besondern Aufsichtsbehörde. Die Direktion wird durch den Regierungsrat bestellt, welche auch die Anzahl der Direktoren festsetzt. Der Kantonsrat wählt die Aufsichtsbehörde und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder. Den an der Unternehmung hauptsächlich beteiligten Landesgegenden soll eine angemessene Vertretung in der Aufsichtsbehörde eingeräumt werden. Die Amtsdauer der Direktion sowie der Aufsichtsbehörde beträgt drei Jahre und fällt mit derjenigen der übrigen kantonalen Verwaltungsbehörden zusammen. Mit Bezug auf die Amtsdauer von Mitgliedern der Direktion sind Ausnahmen zulässig, worüber im einzelnen Falle der Regierungsrat entscheidet. § 6. Die Unternehmung führt eine besondere, von der allgemeinen Staatsrechnung getrennte Bau- und Betriebsrechnung. Die erforderlichen Geldmittel werden mittelst Staatsanleihen beschafft und der Unternehmung zum Beschaffungspreis zur Verfügung gestellt. Das Werk ist in angemessener Weise zu amortisieren. § 7. Der Staat bezieht von der Unternehmung den gesetzlichen Wasserzins. Ist das Anlagekapital zu einem Drittel amortisiert, so wird der Wasserzins verdoppelt. Ist die Hälfte des Anlagekapitals amortisiert, so wird der Wasserzins verdreifacht. Im übrigen dürfen die Einnahmen der Unternehmung nicht zu allgemeinfiskalischen

Zwecken verwendet werden. § 8. Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege die Befugnisse und Obliegenheiten der Direktion und Aufsichtsorgane, die Art und Bedingungen der Kraftabgabe, einen Preistarif, sowie die Höhe der Amortisationsquoten festsetzen. Die Verordnung unterliegt der Genehmigung seitens des Kantonsrates. § 9. Das Gesetz tritt sofort nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Antrag auf Einführung der Alters- und Invaliden-Versicherung in Oesterreich. Der Verband der socialdemokratischen Abgeordneten hat im Abgeordnetenhause den Antrag eingebracht, das Haus möge einen 36-gliedrigen Ausschuß für Arbeiter-Versicherung wählen, der beauftragt wird, sofort Gesetzesentwürfe betr. die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung, sowie die Reform der Kranken- und Unfallversicherung auszuarbeiten. Diese Gesetzentwürfe sollen auf jenen Grundsätzen beruhen, die der am 28. bis 30. Juni 1896 in Wien abgehaltene erste österreichische Krankentag in seinen Resolutionen zum Ausdruck gebracht hat. Insbesondere soll eine einheitliche Organisation durchgeführt werden. Die Krankenkassen sind lokal und provinziell zu organisieren. Die Unfallversicherung wird als besondere Institution beseitigt und von den Krankenkassen übernommen. Die Kassen sollen der Selbstverwaltung der Arbeiter unter behördlicher Kontrolle unterstehen. Als versicherungspflichtig sind zu erklären: Alle im Lohn- und Gehaltsbezuge stehenden Personen, ferner die Kleingewerbetreibenden, die nur mit Lehrlingen oder mit einem bis zwei Gehülfen arbeiten, ebenso die selbständigen Landwirte, die nur mit ihren Angehörigen die Landwirtschaft führen, endlich die Hausindustriellen. Das Krankengeld soll dem ortsüblichen Tagelohn gleichkommen. Eine Versicherung der Hinterbliebenen ist in Aussicht zu nehmen. Die Kosten zur Kranken-, Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung sind durch Zuschläge zur Personaleinkommensteuer oder zu je einem Drittel vom Staate, den Arbeitern und Unternehmer aufzubringen. Ein aus Behörden, Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetztes Reichsversicherungsamt soll errichtet werden, dem die Regelung aller organisatorischen, administrativen und versicherungstechnischen Fragen, sowie die Ermöglichung einer einheitlichen Judikatur obliegt. — Zur parlamentarischen Verhandlung ist der Antrag noch nicht gekommen.

Sociale Verwaltung.

Exportakademie des österreichischen Handelsmuseums. Im zweiten Oktoberhefte des v. J. (S. 617) berichtete Herr Dr. E. Schlesinger über die Bestrebungen zur Errichtung einer Export- und Kolonialakademie in Oesterreich. Dieselben sind nun kürzlich an ihr Ziel gelangt. Das „Handelsmuseum" teilt darüber folgendes mit:

In der am 8. Mai stattgefundenen Sitzung des Curatoriums des k. k. österreichischen Handelsmuseums ist die Idee der Errichtung einer an das Institut anzugliedernden Handelshochschule aus der Phase des

Projektes in die praktischer Inangriffnahme getreten. Der Versammlung lag ein Erlaß des Handelsministers Dr. Bärnreither vor, in welchem das vom Curatorium vorgelegte Organisationsstatut der „Exportakademie" in seinen Grundzügen gutgeheißen und der neuen Anstalt aus der dem Zwecke der Exportförderung gewidmeten Budgetposten eine Jahressubvention von 20,000 fl. bewilligt wird. Die Exportakademie wird bereits am 1. Oktober l. J. ihre Thätigkeit beginnen.

Ueber das Programm des neuen Instituts giebt ein Rundschreiben an die Gewerbe- und Handelskammern folgende Auskunft:

„Diese Schule ist als ein integrierender Bestandteil des Handelsmuseums gedacht, um die kommerziellen Sammlungen sowie die Bibliothek des Institutes dafür verwenden zu können und den Hörern Gelegenheit zu bieten, in das vom Museum seit einer Reihe von Jahren betriebene kaufmännische Informationswesen Einsicht zu nehmen, welches sich mit der Erteilung von Auskünften und Ratschlägen über Bezugs- und Absatzverhältnisse, über die Kreditfähigkeit ausländischer Firmen, über Zoll- und Frachtverhältnisse u. s. w. beschäftigt. Diese Angliederung an das Museum verfolgt noch den Zweck, die absolvierten Hörer bei ihrem Uebertritte in die Praxis mit geeigneten Firmen bekannt zu machen, bei ihrer eventuellen Thätigkeit im Auslande unterstützen, aber auch überwachen zu können.

Das Ziel der zu gründenden Anstalt ist dahin abgesteckt, dem für die international arbeitenden Kreise von Handel und Industrie bestimmten Nachwuchse, bei welchem neben einer allgemeinen kaufmännischen Vorbildung Geschäftsroutine und Praxis dermalen nicht mehr genügen, eine den heutigen Anforderungen an diesen Stand entsprechende Bildung zu bieten, die sich auf alle Fachkenntnisse erstrecken, aber auch beschränken soll, welche die Voraussetzung für ein erfolgreiches Aufnehmen des Mitbewerbes im Auslande bilden.

Der Lehrstoff umfaßt daher nebst einem auf die vollständige Beherrschung der wichtigsten Handelssprachen in Wort und Schrift abzielenden Sprachunterricht, die für den Handelsbetrieb maßgebenden Specialfächer aus der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, die unter dem Sammelnamen der internationalen Handelskunde und Handelsgeographie sich vereinigende Unterweisung über die Produktionsverhältnisse des Auslandes, den internationalen Handelsverkehr, die verschiedenen Handelsusancen und Platzverhältnisse, sowie schließlich die Warenkunde, welche, nach den einzelnen Industriebranchen geordnet, die Struktur, Verwendung und Bearbeitung der wichtigsten Rohstoffe, Halbfabrikate und Enderzeugnisse klarlegen soll.

Dieser ökonomisch-kommerzielle Teil des Lehrstoffes wird seminaristisch zum Vortrage gelangen, und ist beabsichtigt, mit der Leitung der Seminarien nicht nur theoretisch ausgebildete, sondern auch in praktischer Thätigkeit gestandene Kräfte zu betrauen, welchen für einzelne Details Spezialfachleute attachiert werden sollen, die im Zuge des für das betreffende Seminar planmäßig festgestellten Lehrstoffes besondere Kapitel desselben zum Vortrag bringen.

Einzelkurse über Disziplinen, welche in den Rahmen der Seminarien schwer eingefügt werden können, haben die Ausbildung zu vervollständigen.

Arbeiten in einem Mustercomptoir sollen die vor dem Eintritte in diese Schule bereits erworbenen Kenntnisse durch Uebungen unter der Supposition von Exportgeschäften auf fremden Handelsplätzen, in der jeweiligen Fremdsprache ergänzen.

Die Schule wird aus zwei Jahrgängen und einem Vorbereitungskurse bestehen, in welch letzterem jene Aspiranten durch ein Jahr vorgebildet werden sollen, die bei der vor Zulassung in den ersten Jahrgang abzulegenden Aufnahmsprüfung noch nicht das erforderliche Maß von Wissen gezeigt haben, jedoch eine entsprechende Veranlagung für die weitere Ausbildung erkennen lassen."

Sociale Parteibewegung.

Sociale Parteibewegung in Deutschland. Da für den 16. Juni die Wahlen für den deutschen Reichstag angesetzt sind, so rüsten sich die Parteien, um in den Wahlkampf zu ziehen. Es ist ein bemerkenswertes Sympton der Zeit, daß diesmal zu den Fragen der Wirtschafts- und Socialpolitik von allen Parteien Stellung genommen wird. Die „Sociale Praxis" berichtet in dieser Beziehung:

Die Einen rufen zum Schutz bedrohter Freiheiten und Rechte die Wähler auf, die andern proklamieren die Beschränkung der Auswüchse. Es ist viel von dem gemeinsamen Kampfe der bürgerlichen Parteien gegen die Socialdemokratie die Rede, aber man merkt dabei deutlich die Sehnsucht, daß Staatsanwalt und Schutzmann eigentlich diesen Kampf führen sollen, mit andern Worten, daß ein neues Socialistengesetz geschaffen werde. Glücklicherweise besteht hiefür keine Aussicht. Es wird glaubhaft von Personen aus der Umgebung des Reichskanzlers berichtet, daß Fürst Hohenlohe durchaus Gegner eines solchen Ausnahmegesetzes ist, das er unter den gegenwärtigen Umständen für einen schweren politischen Fehler hält. Aber auch die Befürchtung, daß das Koalisationsrecht eingeschränkt, die Freizügigkeit beschnitten, das Wahlrecht verkümmert werden könnte, treibt schon der Socialdemokratie und dem Liberalismus die Massen zu, und die beste und bündigste Widerlegung dieser Besorgnisse wäre ein klares sociales Aktionsprogramm der Regierung! Dieses indessen fehlt!

Von den alten bürgerlichen Parteien besitzt ein solches Programm, das in festen Umrissen bestimmte einzelne Forderungen zeigt, eigentlich nur das Centrum, das sich auch in seinem Wahlaufruf wieder ausdrücklich auf den Boden der Kabinettsordre vom 4. Februar 1890 stellt. Bezeichnend ist dagegen, daß die Konservativen, die vor dreißig Jahren den Maximalarbeitstag forderten, jetzt nur der Kaiserbotschaft vom 17. November 1881 sich erinnern; von den Arbeitererlassen des regierenden Kaisers schweigen sie, wohl aber verlangen sie energische Handhabung der staatlichen Machtmittel. Die Abneigung gegen die Fortführung der Socialreform vermag der reichsparteiliche Aufruf mit der Behauptung,

es entspreche der Parteitradition, das Wohl der Arbeiter nach jeder Richtung zu fördern, nicht zu verhüllen. Die nationalliberale Partei verspricht zwar in allgemeinen Wendungen, für eine maßvolle Ausbildung des Arbeiterschutzes und eine Reform der Versicherungsgesetze einzutreten, schlägt aber keine bestimmten Maßnahmen vor. Recht unfruchtbar sind die Aufrufe der Linksliberalen, während in dem Programm der Nationalsocialen und in der Presse der Christlichsocialen kräftige socialpolitische Fermente in die Wahlbewegung gebracht werden. In dem Appell der socialdemokratischen Partei ist bemerkenswert der entschlossene Wirklichkeitssinn, der alle Zukunftsträume vergißt und nur der Gegenwart lebt; aber hier sind die socialpolitischen Forderungen doch nur Beiwerk, den Kern bildet der Kampf um die wirtschaftlichen Fragen, wie in den meisten Programmen der bürgerlichen Parteien auch. Diese Fragen geben der Wahlbewegung diesmal zweifelsohne Form und Färbung.

Während die alten Fraktionsverbände mit dem Feldgeschrei der Wirtschaftsinteressen in die Wahlschlacht ziehen, regt sich in immer weiteren Kreisen der Geist der Socialreform. Die plumpe Befehdung, die jede socialpolitische, nach Hebung des vierten Standes trachtende Bestrebung erfuhr, hat ihn gestärkt und der offizielle Stillstand die Kräfte eigenen Lebens geweckt. Der Geist läßt sich nicht dämpfen, nicht totschlagen und nicht totschweigen.

Die Redaktion der „Socialen Praxis" schlägt eine „Sammelpolitik der Socialreform" vor, deren Programm sie folgendermaßen formuliert:

1. Sicherung und Ausbau des Koalitionsrechtes, Bewegungsfreiheit und Anerkennung der Berufsvereine;

2. Durchführung der in der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 enthaltenen, aber entweder noch gar nicht oder nur vereinzelt in Kraft gesetzten Bestimmungen über den Arbeiterschutz in Werkstätten, im Handwerk und der Heimarbeit, sowie über den hygienischen Maximalarbeitstag, auch im Gastwirts- und Verkehrsgewerbe;

3. Revision der Versicherungsgesetzgebung im arbeitsfreundlichen Sinne.

4. Ausbau der Thätigkeit der Gewerbegerichte; obligatorische Einigungsämter;

5. Errichtung eines Reichsarbeitsamtes;

6. Entschiedene Maßnahmen zur Besserung der Wohnungs-Zustände.

Das Programm des Bundes der deutschen Bodenreformer, von dem wir jüngst berichteten, daß er sich neue Satzungen gegeben habe, hat nunmehr folgenden Wortlaut erhalten:

Der Bund der deutschen Bodenreformer sieht in der Grund- und Bodenfrage den wesentlichsten Teil des socialen Problems.

Er tritt dafür ein, daß der Grund und Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte befördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des Einzelnen erhält, möglichst dem Volksganzen nutzbar macht.

Von diesem Gesichtspunkt aus stellt der Bund zunächst folgende Forderungen:

I. Organische Ueberführung des Realkredits in öffentliche Hand.

II. Verhinderung der gemeinschädlichen Ausnützung der Naturkräfte und monopolistischer Gewerbe und Betriebe.

III. 1. Erhaltung und planmäßige Erweiterung des Gemeinde-Grundbesitzes.

2. Erlaß eines Wohnungsgesetzes, das die spekulative und übermäßige Ausnützung des Bodens verhindert und Wohnräume ausschließt, die in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung gerechten Anforderungen nicht entsprechen.

3. Besteuerung des unbebauten städtischen Bodens nach dem Werte, der durch Selbsteinschätzung zu bestimmen ist. Enteignungsrecht der Gemeinde zu dem durch Selbsteinschätzung bestimmten Werte.

4. Bei allen Wertsteigerungen, die durch Verbesserung auf öffentliche Kosten geschehen (Brücken-, Schul- und Museumsbauten, Straßenbahn-, Parkanlagen 2c.). Heranziehung der Bodenbesitzer, deren Eigentum im Werte dadurch steigt, im Verhältnis dieser Wertsteigerung.

5. Bei ländlichen Zwangsverkäufen ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde bezw. für den Staat.

6. Planmäßige innere Kolonisation durch den Staat und zwar in einer Form, die eine spekulative Verwendung und eine Ueberschuldung des neugeschaffenen Besitzes ausschließt.

7. Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker.

8. Unterstützung von solchen Baugenossenschaften, die am gemeinschaftlichen Eigentum festhalten, namentlich auch durch pachtweise Ueberlassung von Gemeinde-Grundbesitz.

Wirtschaftschronik.

Fachbildung der schweizerischen Industriellen. Ein sehr schmeichelhaftes Urteil über die kaufmännische Tüchtigkeit der schweizerischen Industriellen fällt der österreich-ungarische Generalkonsul in Zürich in seinem Bericht, in dem er schreibt:

„Die Absatzgebiete der schweizerischen Industrie-Erzeugnisse müssen, wie sich dies bei dem Mißverhältnisse zwischen einer hochentwickelten und und im großen Umfange arbeitenden Industrie und einer kleinen Bevölkerung von selbst versteht, im Auslande gesucht werden. Und darin besteht die ganz besondere Force des hiesigen Industriellen, daß er die Auffindung solcher Abzugskanäle nicht oder nur selten Kommissären überläßt, sondern neben dem eigentlichen Betriebe seiner Fabrik auch dem kaufmännischen Vertriebe obliegt. Es kann gegenüber gewissen Bestrebungen, wie sie sich anderwärts geltend machen, nicht genug betont werden, daß die Schweizer Industrie über keine Handelsflotte, kein eigentliches berufliches Konsularkorps, keine Exportprämien oder Bonifikationen keine Handelskammern, Handelsakademien und Handelsmuseen verfügt, ohne daß sie der Mangel aller dieser Institutionen hindern würde, die Maschen ihres Handelsnetzes über alle Weltgegenden auszudehnen und allenthalben festen Fuß zu fassen oder doch zu suchen. Schon die Erziehung des Knaben nimmt hierauf Bedacht. Mit den Mittelschulen sind zugleich Kurse für den kaufmännischen Unterricht und die komptoiristische Vorbildung verbunden, die selbst die für die Hochschulen sich vorbereitenden Schüler durchmachen; die lebenden Sprachen, das Französische, Englische und Italienische, werden obligatorisch gelehrt und weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Haben die zukünftigen Industriellen eine Hochschule oder die jungen Kaufleute eine Mittelschule absolviert, so werden sie ins Ausland geschickt, und zwar selbst solche, deren Vermögensverhältnisse eine größere Unabhängigkeit gestatten würden, nicht etwa um als „Volontär" sich einem behaglichen Genusse der Jugendvergnügen hinzugeben, sondern meist um in den dortigen Werkstätten oder Comptoirs von der Pike auf den ganzen Dienst ihres Berufszweiges durchzumachen und alle Einzelheiten desselben aus eigener Anschauung, und was mehr gilt, aus eigenen Mitteln kennen zu lernen. So wie es in hiesigen Fabriken nichts Seltenes ist, die Söhne des Fabriksherrn im blauen Kittel am Webstuhl oder am Bohrer hantieren zu sehen, so ist es noch viel häufiger, daß solche junge Leute aus den bestsituierten Kreisen in den fernsten Gegenden ihren „Stage" machen. Man findet junge Schweizer am Congo wie in den Cordilleren, im Ural wie im fernen Westen, in Ostasien wie in Südaustralien. Für viele wird diese Lehrzeit eine Gelegenheit, sich eine selbständige Existenz zu schaffen; die Liebe zum Heimatlande leidet nicht unter solcher Expatriierung, und die Geschäftsverbindungen mit demselben profitieren dabei."

Großbetrieb in der Landwirtschaft. Durch die agrarstatistischen Untersuchungen, die in letzter Zeit vielfach angestellt worden sind, schien es erwiesen zu sein, daß in der Landwirtschaft in Bezug auf die Betriebsformen, umgekehrt wie in der Industrie, die Tendenz vorherrsche, den Klein- und Mittelbetrieb an die Stelle des Großbetriebs zu setzen. Um so bemerkenswerter ist es, daß nach neueren Beobachtungen in einzelnen Teilen Deutschlands eine Zunahme des Großbetriebs in der Landwirtschaft konstatiert wurde. Diese Erscheinung ist namentlich in den Rheinlanden hervorgetreten, also in einer Gegend, wo die Landwirtschaft vornehmlich nur den Mittel- und Kleinbetrieb kennt und wo sie mit äußerster Intensität betrieben wird. In der landwirtschaftlichen Fachpresse wird dieser Erscheinung neuerdings sehr viel Beachtung und Aufmerksamkeit geschenkt, und die Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hat es sich angelegen sein lassen, sie statistisch festzustellen. Danach hat der Großbesitz von mehr als 100 Hektar in den Jahren 1882 bis 1895 eine Vermehrung von 34,6 Prozent erfahren, der Mittelbetrieb hat sich erhalten, die Kleinbetriebe bis zu 5 Hektar sind zurückgegangen. Ist nun dieses Vorwärtsschreiten der Großbetriebsform an und für sich schon von hohem Interesse, so sind die Gründe dafür erst recht bemerkenswert. Ein Kenner der rheinländischen Landwirtschaft faßt diese in einem Artikel der Kölnischen Volkszeitung dahin zusammen: „Die von der Industrie gezahlten Löhne, die die Landwirtschaft bei den niedrigen Preisen ihrer Erzeugnisse nicht aufbringen kann, sind für den Kleinbauern zu verlockend, als daß er sich auf seinem Kleinbesitze noch länger für die paar sauer verdienten Groschen quälen will. Er verkauft sein Besitztum und wird mit seiner Familie Industriearbeiter. Damit geht dann die Zahl der kleinbäuerlichen Betriebe mit Ausnahme derjenigen vielleicht, die ausschließlich mit eigenen Leuten arbeiten, unaufhaltsam zurück. Nur diese, sowie der Großbetrieb in der Landwirtschaft können gegenüber den steigenden Arbeitslöhnen noch einigen Widerstand leisten. Im Großbetriebe ist es noch möglich, durch Ersatz der Handarbeit durch Maschinen in möglichst weitem Umfange, durch Heranziehen der erforderlichen Handarbeiter aus Gegenden mit billigeren Arbeitslöhnen einen leidlich lohnenden Betrieb aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grunde sieht man auch dort, wo kein Latifundienbesitz vorhanden, landwirtschaftliche Großbetriebe entstehen, durch Zusammenpachten von mehreren kleineren Betrieben. Die mittleren Betriebe haben sich bisher noch zu einer großen Zahl in der Weise erhalten, daß, wo in einer Familie die Anzahl der Kinder so groß ist, daß bei Teilung des elterlichen Vermögens jedem einzelnen ein lohnender Betrieb auf seiner Scholle nicht möglich ist, die Kinder unverheiratet zusammen wohnen bleiben, das elterliche Vermögen ungeteilt weiterbearbeiten und dabei fremder Arbeitskräfte entraten können. . . . . Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte die rheinische Landwirtschaft nach einigen Jahrzehnten nur mehr zerfallen einerseits in Großgrundbesitz, als Großbetrieb bewirtschaftet, mit ausgedehntem Getreidebau unter ausgiebigster Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen aller Art, von Dampf

und vielleicht von Elektricität; andererseits Gartenbaubetrieb in der Hand von Kleinbauern in nächster Nähe größerer Städte zur Versorgung des Marktes mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in frischem Zustande verbraucht werden. Nebenher dürfte ein mit eigenen Leuten bewirtschafteter Kleinbetrieb auch noch weiterhin ein bescheidenes Dasein führen."

Ob wir es bei der Entwicklung des landwirtschaftlichen Großbetriebs in den Rheinlanden mit einer durch besondere Verhältnisse erzeugten Ausnahme zu thun haben oder ob hier der Anfang einer neuen Phase im Landwirtschaftsbetrieb vorliegt, dürfte sich heute kaum entscheiden lassen.

Statistische Notizen.

Bevölkerungsbewegung in Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien. Nach der Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amts über die Bevölkerungsbewegung in Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien für das Jahr 1896 war diese in den vier Ländern folgende:

	Deutschland	Großbritannien	Frankreich	Italien
	Bevölkerungszahl in 1000:			
	52 735	34 904	38 518	31 196
	Geborene a) absolut, b) auf 1000 der Bevölkerung:			
a)	1 914 749	1 046 354	865 586	1 049 141
b)	36,3	30,0	22,5	35,1
	Gestorbene a) absolut, b) auf 1000 der Bevölkerung:			
a)	1 098 966	598 563	771 886	711 765
b)	20,8	17,2	20,0	24,3
	Mithin natürliche Bevölkerungsvermehrung (Geburten-Ueberschuß):			
a)	815 783	447 791	93 700	337 376
b)	15,5	12,8	2,5	10,8

Bei den Geborenen wie Gestorbenen sind die Totgeborenen nicht eingerechnet; in Großbritannien werden sie überhaupt nicht registriert und also auch nicht statistisch nachgewiesen. Großbritannien ist hier ohne Irland gegeben; in letzterem sind für 1896 zu verzeichnen:

Bevölkerung 4 560 000, Geborene 107 651 (23,6), Gestorbene 75 700 (16,6), mithin Ueberschuß: 31 941 (7,0).

Zur Beurteilung unserer Handelsbilanz.

Von Dr. J. Eggenberger in Bern.

Eines der schwierigsten Probleme der volkswirtschaftlichen Statistik ist die Darstellung des Nationalvermögens und der wirtschaftlichen Jahresbilanzen eines Landes.

Versuche derartiger Darstellungen sind für verschiedene Länder schon öfter gemacht worden. Da indessen kein einziges Land das für eine exakte Darstellung dieser Verhältnisse nötige statistische Material aufweisen kann, können jene Versuche nur auf subjektiven Schätzungen beruhen und haben für die volkswirtschaftliche Erkenntnis nur geringen Wert.

Die amtliche Statistik hatte sich eben bisher fast ausschließlich mit demologischen und einigen wenigen socialen Fragen zu beschäftigen; es ist aber zu hoffen, daß die Zeit nicht mehr allzu ferne ist, da sie ihren Schwerpunkt auf das wirtschaftliche Gebiet verlegt, wo ihrer bedeutsame Probleme warten. Freilich darf nicht geleugnet werden, daß der Statistiker gerade auf letzterem Gebiet mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird; mehr als irgend auf einem andern Gebiet werden sich ihm hier alte, tiefeingewurzelte Vorurteile entgegenstellen.

Denn so wichtig es einerseits, und zwar nicht bloß für Vertreter der nationalökonomischen Wissenschaft, sondern für die gesamte denkende Bevölkerung eines Landes wäre, zu wissen, welches der Stand und die voraussichtlichen Resultate der wirtschaftlichen

Entwicklung ihres Landes sind, so richtig ist es andererseits, daß große wirtschaftliche Interessengruppen, vielleicht gar der Staat, die Zweckmäßigkeit und Wünschbarkeit von statistischen Erhebungen auf wirtschaftlichem Gebiete von ihrem Standpunkte aus bestreiten können.

Anhaltspunkte für die Ermittlung des Nationalvermögens böte — zumal in Staaten mit Vermögens- und Einkommenssteuer — die Steuerkraft eines Landes. Man weiß es aber zur Genüge, wie es z. B. bei uns um die Angabe der Steuerkapitalien, um die Steuerehrlichkeit steht; daher muß dieses Mittel der Ergründung des Nationalvermögens einstweilen noch als ein sehr unzuverläßiges bezeichnet werden. [1])

Zu Vermutungen über den nationalen Wohlstand führen u. a. auch die Bestände der Sparkassen, die Beträge der abgeschlossenen Lebensversicherungen, die Lebenshaltung und die Unternehmungskraft des Volkes, die Vieh- und Hypothekarstatistik, der Stand der Valuta und der Wechselkurse, die Staatsökonomie und der Staatskredit. Im Handelsverkehr wird meist der Nationalkredit mit dem Staatskredit identifiziert.

Zu einer richtigen Beurteilung der jährlichen wirtschaftlichen Bilanzen fehlt sodann in allen Ländern eine allgemeine und umfassende Produktionsstatistik. [2]) Man spricht da gewöhnlich nur ganz allgemein von guten, mittleren und schlechten Jahren.

Anlaß zur Besprechung der wirtschaftlichen Jahresergebnisse eines Landes dem Ausland gegenüber, bietet sodann die sog. Handelsbilanz. In allen Kulturstaaten hat man im Anschluß an den Zolldienst eine Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Ein-, Aus- und Durchfuhr) eingeführt.

Die ein- oder ausgeführten Waren müssen auf besonderem Formular nach Menge oder nach Menge und Wert deklariert werden. Die nur nach Menge deklarierten Waren werden auf dem handels-

---

[1]) Bei Ein- und strenger Durchführung der amtlichen obligatorischen Inventarisation in Todesfällen würde man m. E. mit der Zeit zu annähernd richtigen Angaben kommen.

[2]) Im einzelnen hat sich die Viehstatistik in manchen Ländern dauernd eingebürgert; da und dort findet man auch verdankenswerte Versuche von Ernteststatistiken; auch industrielle Korporationen veranstalten hin und wieder für eigene Zwecke Erhebungen über ihre Produktion.

statistischen Amte mit Hülfe von Fachkommissionen, welche mittelst Schätzung Einheitspreise feststellen, auf ihren Wert berechnet. Durch Gegenüberstellung der Gesamtein- und Ausfuhrwerte eines Jahres wird nun die Warenverkehrsbilanz des Spezialhandels — zu unterscheiden von der Bilanz des Generalhandels, der auch die Durchfuhr mitenthält — allgemein Handelsbilanz [1]) geheißen, erstellt und welche, wie schon erwähnt, öfters als Maßstab zur Beurteilung der ökonomischen Jahresbilanzen eines Landes herangezogen wird.

Wie stellt sich uns nun die Schweiz im Lichte der Statistik ihres Warenverkehrs mit dem Ausland dar?

Seit 1885 — in welchem Jahre durch Bundesbeschluß eine besondere Abteilung des Zolldepartements für die Ermittlung des auswärtigen Verkehrs geschaffen wurde — gibt die schweizerische Handelsstatistik folgende Zahlen:

Spezialhandel der Schweiz 1885—1897.

Werte in Millionen Franken.

	Einfuhr	Ausfuhr	Unterbilanz	Unterbilanz in Proc. der Einfuhr
1885:	714	669	— 45	= 6,3
1886:	771	668	— 103	= 13,4
1887:	817	671	— 146	= 17,9
1888:	827	672	— 155	= 18,7
1889:	950	710	— 240	= 25,3
1890:	998	723	— 275	= 27,6
1891:	932	672	— 260	= 27,9
1892:	870	658	— 212	= 24,4
1893:	824	647	— 177	= 21,5
1894:	822	621	— 201	= 24,5
1895:	915	663	— 252	= 27,5
1896:	994	688	— 306	= 30,8
1897: [2])	1034	693	— 341	= 33,0
Total	11468	8755	— 2713	= 23,6
Durchschnitt 1885/97	882	674	— 208	= 23,6

[1]) Die Bezeichnung ist der Sache nicht kongruent. Zur Handelsbilanz gehört nicht nur die Bilanz des Warenverkehrs, sondern auch die Bilanz des gesamten vielgestaltigen Valorenverkehrs, der wahrscheinlich noch größere Wertsummen repräsentiert als der Warenverkehr, dem aber statistisch nicht beizukommen ist.

[2]) Provisorische Ziffern.

Die Zahlen für die Jahre 1885—1890 sind der vom Zolldepartement im Jahre 1891 herausgegebenen Uebersicht des Warenverkehrs jener Periode, die übrigen den jeweiligen Jahresberichten entnommen.

In dem Zeitraume 1885—1897, innerhalb von 13 Jahren, ergibt sich somit eine Gesamtpassivbilanz von 2173 Millionen Fr., was auf den Jahresdurchschnitt 208 Millionen Fr. ausmacht.

Angesichts dieser Zahlen darf man sich nicht verwundern, wenn Jahr für Jahr zur Zeit der Bekanntgabe der handelsstatistischen Resultate im Publikum und Presse eine rege Diskussion über diese negativen Ergebnisse hervorgerufen wird. Oft genug hört man Stimmen laut werden, wenn es so weiter gehe, dann treibe die Schweiz ihrem ökonomischen Ruin entgegen.[1]) An Beschwichtigungsversuchen, den aufgeworfenen Bedenken und Befürchtungen gegenüber, und an Hypothesen für die Deckung der Unterbilanz fehlte es indessen nicht. Diese Versuche hatten aber keinen durchschlagenden Erfolg und der Pessimismus kehrte Jahr für Jahr wieder.

So gefährlich, wie die Sache bei oberflächlichem Anblick der nackten Zahlen aussehen mag, ist sie indessen nicht. Glücklicherweise hat die Schweiz neben dem auswärtigen Handel noch andere Einkommensquellen. Da ist vorab die sog. Fremdenindustrie im weitesten Sinne, deren Bruttoertrag auf 130 Millionen geschätzt wird, zu nennen.

Ferner entgeht unserer Zollstatistik die Ausfuhr des Schleichhandels, welche, da die Zolltarife einzelner uns umgebenden Staaten diesen Handel im Dunkeln rentabel machen, auf viele Millionen anzuschlagen ist; ebenso geht die ganz beträchtliche Ausfuhr der die Schweiz besuchenden Fremden an Uhren, Bijouterien, Fremden- und vielen andern Artikeln für die Ausfuhrstatistik verloren. Im weitern mag die Einnahme unserer Eisenbahnen aus dem Transitverkehr (Personen und Güter) zur Zeit gegen 10 Millionen Fr. betragen — ein kleiner Beitrag an die 40 Mill. Fr., welche wir in der letzten Zeit alljährlich für eingeführte Kohlen an das Ausland zu zahlen hatten. Der Rest des Defizites soll gedeckt werden durch die Einkünfte, welche der schweiz. Großindustrie ihre Filialetablissemente in

[1]) Ein angesehener Staatsrechtslehrer äußerte sich zu mir diesbezüglich einmal auf folgende Weise: Entweder sind unsere handelsstatistischen Zahlen falsch, oder dann geht unser Land dem ökonomischen „Débâcle“ entgegen.

Oberitalien, im Vorarlberg, im Elsaß und anderwärts einbringen, durch die Zinsen des im Auslande in industriellen und kommerziellen Unternehmungen und in Staatspapieren placierten Kapitals, durch den von der schweiz. Versicherungsindustrie im Auslande erzielten Gewinn und den Gewinn einzelner schweizerischer Handelshäuser aus dem Besitz von Kauffahrteischiffen.

Diesen z. T. unbestimmbaren Rechnungsfaktoren kann aber vom pessimistischen Standpunkte aus entgegengehalten werden, daß die Schweiz gegenüber dem Auslande auch nicht ohne große Schuldverpflichtungen ist; man denke an unsere Eisenbahnpapiere, an die eidgenössischen, kantonalen und komunalen Anleihen. Ferner haben wir auch in der Schweiz vereinzelte industrielle Unternehmungen, die ihr Einkommen ins Ausland abführen. Weiter vergesse man nicht, daß das schweizerische Baugewerbe die Dienstleistungen der „braunen Söhne des Südens" alljährlich mit mindestens 20 Mill. Franken ablöhnt. Vom Bruttoertrag der Fremdenindustrie wären auch abzuziehen die Ausgaben der vielen schweizerischen Reisenden im Auslande, welche Ausgaben sich zweifellos auf viele Millionen pro Jahr beziffern werden.

Nach den letzten Erwägungen muß allerdings zugegeben werden, daß unsere ganze Rechnung zur Deckung der Passivbilanz etwas unsicher und problematisch erscheinen kann. Ist aber deshalb ein pessimistisches Urteil über unsere ökonomische Lage gerechtfertigt?

Wenn es Thatsache wäre, daß die schweiz. Volkswirtschaft Jahr für Jahr erhebliche Defizite macht, dann hat das notwendig zwei interne Erscheinungen zur Folge: eine Abnahme der Steuerkraft unseres Landes und ein Sinken des Niveaus der Lebenshaltung der Bevölkerung.

Bezüglich Steuerkapital sagt uns die Statistik, daß dessen Größe in der Gesamtheit durchweg in Zunahme begriffen ist. Und daß diese Zunahme nicht nur eine relative ist — infolge strengerer Taxation durch die Steuerbehörden — sondern daß der Wohlstand sich wirklich mehrt, daraufhin weisen die gesunde Unternehmungskraft und die rege Bau- und Entwicklungsthätigkeit aller Orten, ferner die beständige und erhebliche Zunahme der Sparkassen- und Lebensversicherungsbestände.

Und mit Bezug auf die Lebenshaltung der Bevölkerung muß gesagt werden, daß dieselbe immer höhere Ansprüche macht und auch

befriedigt, was neben der direkten Beobachtung auch die Einfuhrstatistik der Nahrungs- und Genußmittel vor Augen führt.

Die angeführten, mit Bezug auf den Volkswohlstand symptomatischen Erscheinungen weisen somit auf eine Mehrung und nicht auf eine Minderung des Nationaleinkommens- und Vermögens hin.

Nach Außen müßte ein ständiges Defizit unseres nationalen Haushalts in einer ungünstigen internationalen Zahlungsbilanz seinen Ausdruck finden. Wenn auch betont werden muß, daß die Handelsbilanz eines Landes keineswegs identisch ist mit seiner Zahlungsbilanz, was weiter unten noch durch einige Beispiele illustriert werden soll, so ist doch zweifellos die Handelsbilanz eine der Variablen der Funktion der Zahlungsbilanz. Als untrügliches Barometer für den Stand der Zahlungsbilanz wird nun in neuerer Zeit von einzelnen Nationalökonomen der Stand der Wechselkurse hingestellt. [1])

Wenn ein Land dem Ausland verschuldet ist, wenn also die Geldforderungen des Auslandes größer sind, als seine Forderungen an das Ausland, dann werden auf inländischen Börsenplätzen die Wechsel, die ein bequemes Zahlungsmittel sind, gesucht sein und in ihrem Kurse steigen. Erreicht dieser Kurs eine gewisse Höhe, dann wird die Metallgeldzahlung rentabel, was eine gesteigerte Ausfuhr von Hartgeld zur Folge hat. Umgekehrt ist für die Wechsel des verschuldeten Landes auf den auswärtigen Börsenplätzen kein großes Bedürfnis vorhanden und der geringen Nachfrage wird ein niederer Wechselkurs entsprechen. Das Verschuldungsverhältnis eines Landes dem Ausland gegenüber oder dessen ungünstige Zahlungsbilanz würde somit durch hohe Kurse fremder Wechsel im Inland und durch niedere Kurse der eigenen Wechsel im Ausland charakterisiert, während

[1]) Diese Wechselkurstheorie ist freilich nicht unbestritten. Selbst ein eifriger Verfechter derselben, Carl Heiligenstadt, der in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. Folge, Bd. 4—6 sehr wertvolle Untersuchungen über den Wechselkurs und seine Beziehungen zu Goldwährung und Diskontpolitik veröffentlicht hat, macht gewisse Einschränkungen, wenn er sagt: „Je größer und ausgebildeter der Geldverkehr eines Landes ist, desto stärker wird der Wechsel als Zahlungsmittel dienen, desto mehr wird sich die Theorie der Wirklichkeit nähern, daß die Wechselkurse ein Ausdruck der faktischen Zahlungsbilanz eines Landes sind. Je mehr jedoch in einem Wirtschaftsgebiete, für die innere Volkswirtschaft leicht entbehrliche und vom Ausland vielleicht gesuchte Zahlungsmittel z. B. Waren vorhanden sind, je kleiner und je gefährdeter dessen internationaler Kredit ist, auf dem der Wechselverkehr fußt, desto stärker tritt die Bedeutung der Wechselkurse für die Zahlungsbilanz in den Hintergrund."

eine günstige Zahlungsbilanz normale Wechselkurse zur Folge hätte. Diese Theorie ist sehr schön und einleuchtend, aber in der Praxis wird der Wechselkurs von allerlei Börsenmanipulationen, von arbiträren und künstlichen Faktoren beeinflußt, was von Männern im Bankfache zugegeben ist. Namentlich aber darf m. E. die Wechselkurstheorie auf die Schweiz so lange nur mit größter Vorsicht angewendet werden, als wir keine große, tonangebende und gutgeleitete Landesbank haben.

Wenn es nun auch Thatsache ist, wie aus der folgenden Zusammenstellung hervorgeht, daß die Kurse der Pariser und Berliner

Mittlerer Geldkurs auf kursfällige Wechsel:

	Auf Frankreich	Auf England	Auf Deutschland	Passivbilanz in % der Einfuhr
1889	100. 14	25. 17	123. 59	25. 3
1890	100. 16	25. 14	123. 93	27. 6
1891	100. 22	25. 19	124. 25	27. 9
1892	100. 10	25. 20	123. 54	24. 4
1893	100. 13	25. 14	123. 63	21. 5
1894	100. 04	25. 16	123. 38	24. 5
1895	100. 10	25. 24	123. 51	27. 5
1896	100. 24	25. 23	123. 71	30. 8
1897	100. 35	25. 23	123. 88	33. 0

Wechsel auf unsern Börsen seit 1894 beständig gestiegen sind, während z. B. der Kurs der englischen Wechsel annähernd normal geblieben ist, so kann der Grund in der ungünstigen Zahlungsbilanz gesucht werden, die wieder z. T. durch die ungünstige Handelsbilanz bedingt sein kann. Weil aber nur einzelne, nicht alle fremden Wechselkurse gestiegen sind, so darf man auf die gesamte Zahlungsbilanz keinen Schluß ziehen; das Verschuldungsverhältnis kann ein partielles sein: wir können einzelnen Ländern (infolge ungünstiger Handelsbilanzeu diesen Ländern gegenüber oder durch Anleihen) verschuldet sein, dagegen können andere Länder uns gegenüber in noch stärkerem Maße verschuldet und die allgemeine Zahlungsbilanz kann doch eine günstige sein.

Es darf also m. E. aus partiellen Verhältnissen heraus kein Schluß auf die Gesamtbilanz gezogen werden. Ein allgemeines Ur-

teil, das von großer Tragweite, unter Umständen kreditgefährdend sein kann, muß auf gründlichem Studium aller Verhältnisse und Faktoren beruhen. Mit den vorhandenen ungenügenden statistischen Hülfsmitteln kann ein allgemeines Urteil überhaupt nicht gesprochen werden.

Für ein Land mit rühriger und in jeder Beziehung gesund denkender Bevölkerung werden anormale Kurse fremder Wechsel, selbst wenn sie der Ausdruck einer faktisch ungünstigen Zahlungsbilanz sind, im allgemeinen nur transitorischen Charakter haben. Denn gerade die hohen Wechselkurse, mit andern Worten der Geldmangel, wird die Einkaufskraft beschränken und auf das richtige Maß zurückführen; gerade sie werden somit zum Regulator der Zahlungsbilanz werden; das ist quasi ein Naturgesetz. Die bisherige, freilich kurze Beobachtung, die in der obigen Tabelle ihren Ausdruck hat, bestätigt denn auch, daß die Kurven der Passivbilanz und der Wechselkurse auf Paris und Berlin in Wellenbewegung mit variabler Amplitude sich befinden. Bisheriges Maximum: im Jahre 1891, vielleicht auch 1898; bisheriges Minimum: im Jahre 1893/94.

Selbst wenn sich also unser Land in den letzten Jahren namentlich infolge gesteigerter Bauthätigkeit im Einkauf etwas „überlüpft" hätte, so wird der Ausgleich naturnotwendig folgen müssen.

Die Mahnung pessimistischer Beurteiler unserer wirtschaftlichen Jahresbilanzen an unsere Bevölkerung zur Einschränkung des Durchschnittskonsums, kann m. E. nur mit Bezug auf qualifizierte Genußmittel ernst genommen werden.

Kehren wir nun aber wieder zu unserer Handelsbilanz zurück. Um hierüber zu einem allgemeineren Urteil zu gelangen, wird es nötig sein die Betrachtung auf die Bilanzen anderer Länder auszudehnen.

Die nachfolgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Handelsbilanzen der wichtigsten Kulturländer der Erde während der Periode 1882—1892. Die Bilanzen sind nach einer im Statistical Abstract for the principal and other foreign countries in each year from 1882 to 1892 (Nr. 20) veröffentlichten und im deutschen Handelsarchiv 1895, Heft I, reproduzierten Statistik des internationalen Warenverkehrs berechnet und in Frankenwährung umgewandelt worden. Leider fehlen neben dem Kolonialbesitz der europäischen Mächte noch Brasilien und einige andere amerikanische, asiatische und afrikanische Staaten.

Zur Tabelle ist zu bemerken, daß bei Bulgarien, Großbritanien, Schweden, Spanien, Türkei und Mexiko die Bilanz des Generalhandels angegeben werden mußte. Weil aber in der Regel die Bilanz des Generalhandels von derjenigen des Spezialhandels nicht erheblich abweicht, so wird dadurch unsere Rechnung nicht gestört. Die Einfuhrstatistik Rußlands begreift nur verzollte Waren in sich, was bei diesem Lande die Aktivbilanz etwas erhöhen mag. Edelmetalle und Münzen sind inbegriffen in den Ziffern Bulgariens, Portugals, der Schweiz, von Chili, Mexiko und Venezuela; das ungemünzte Silber in den Zahlen Italiens und Argentiniens; das gemünzte Gold in den Zahlen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Doch werden diese Ungleichheiten das Resultat der nachfolgenden Betrachtung nicht wesentlich beeinflussen.

Die starke Mehrzahl der Länder weist eine Unterbilanz auf.[1]) Von den europäischen Ländern weisen nur Oesterreich-Ungarn und Rußland durchwegs Aktivbilanzen auf; dagegen verzeigen sämtliche angeführte amerikanische Länder, mit Ausnahme von Argentinien, Aktivbilanzen. Drückt man die Aktivbilanz in Procent der bezüglichen Ausfuhr aus, so ergiebt sich folgende Rangordnung der Aktivbilanzländer: Aegypten (+ 31.7), Rußland (+ 29.0), Oesterreich-Ungarn (+ 18.9), Venezuela (+ 19.7), Chili (+ 11.5), Mexiko (+ 10.2), Vereinigte Staaten von Nordamerika (+ 8.4), Japan (+ 6.0), Paraguay (+ 0.9).

Die Summe aller Passivbilanzen beträgt 64.8 Milliarden Fr., die Summe aller Aktivbilanzen 17.1 Milliarden Fr., somit bleibt total eine Gesamtpassivbilanz von 47.7 Milliarden Fr., was auf das Jahr im Durchschnitt über 4 Milliarden Fr. ausmacht. Es drängt sich nun gewiß die Frage auf, wohin denn dieser ungeheure Reichtum von 48 Milliarden Fr. hingeflossen ist. Wir werden dieser Frage weiter unten näher zu treten versuchen.

Die Summe der Passivbilanzen beträgt im Durchschnitt 20.6 Proc. der bezüglichen Einfuhr, die Summe aller Aktivbilanzen 16.5 Proc. der bezüglichen Ausfuhr. Die Schweiz verzeigt eine durchschnittliche Passivbilanz von 20.9 Proc., ihre Passivbilanz ist somit gerade die durchschnittliche der Unterbilanzländer (20.6 Proc.) und kann als eine normale bezeichnet werden.

---

[1]) Wenn nichts anderes angegeben ist, soll sich in der Folge der Ausdruck Bilanz immer auf die Handelsbilanz beziehen.

Die Handelsbilanzen der wichtigsten

Werte in Millionen Franken

	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Belgien	— 282	— 209	— 88	— 147	— 153	— 191
Bulgarien	— 7	— 3	— 16	+ 1	— 14	— 19
Dänemark	— 91	— 124	— 134	— 126	— 67	— 95
Deutschland	+ 156	+ 67	— 35	— 70	+ 127	— 214
Frankreich	— 1247	— 1352	— 1111	— 1000	— 959	— 780
Griechenland	— 68	— 43	?	?	?	— 29
Großbrittan.	— 2659	— 3036	— 2351	— 2487	— 2022	— 2024
Italien	— 75	— 102	— 249	— 509	— 430	— 600
Niederlande	— 487	— 753	— 576	— 385	— 265	— 297
Norwegen	— 53	— 63	— 65	— 61	— 45	— 38
Oesterr.-Ung.	+ 268	+ 263	+ 166	+ 240	+ 335	+ 219
Portugal	— 63	— 67	— 75	— 75	— 115	— 117
Rumänien	— 24	— 139	— 111	— 21	— 41	— 49
Rußland	+ 204	+ 312	+ 212	+ 413	+ 248	+ 893
Schweden	— 55	— 100	— 114	— 127	— 95	— 62
Schweiz	?	?	?	— 45	— 103	— 146
Spanien	— 19	— 145	— 129	— 54	— 74	— 81
Türkei	— 186	— 209	— 167	— 178	— 180	— 177
Aegypten	+ 114	+ 107	+ 109	+ 61	+ 57	+ 68
Ver. Staaten	+ 134	+ 522	+ 377	+ 853	+ 229	+ 124
Argentinien	— 4	— 101	— 130	— 42	— 129	— 165
Chili	+ 101	+ 126	+ 24	+ 56	+ 35	+ 55
Mexiko	— 51	+ 15	+ 66	+ 56	?	?
Paraguay	+ 1	+ 4	+ 1	+ 1	—	— 1
Uruguay	+ 19	+ 26	+ 1	—	+ 18	— 30
Venezuela	+ 12	+ 12	+ 25	+ 31	+ 20	+ 17
China	— 89	— 29	— 48	— 199	— 98	— 141
Japan	+ 26	+ 25	+ 5	+ 18	+ 54	— 1
Bilanz der Bilanzen	— 4425	— 4996	— 4413	— 3796	— 3667	— 3881

Länder in den Jahren 1882|92.

Werte in Millionen Franken

1888	1889	1890	1891	1892	Total 1882/93	In % für (−) der Einf. für (+) der Ausf.
— 291	— 98	— 235	— 281	— 107	— 2142	— 12.8
— 2	+ 8	— 13	— 10	— 3	— 78	— 11.2
— 123	— 133	— 102	— 120	— 101	— 1216	— 31.7
— 71	— 1031	— 1024	— 1219	— 1331	— 4645	— 9.8
— 860	— 613	— 684	— 1198	— 727	—10531	— 21.8
— 13	— 25	— 25	— 33	— 37	— 273	— 26.1
— 2226	— 2801	— 2061	— 2658	— 3304	—27629	— 25.1
— 283	— 441	— 424	— 250	— 215	— 3578	— 24.6
— 346	— 342	— 441	— 415	— 288	— 4595	— 17.8
— 50	— 83	— 109	— 130	— 103	— 800	— 31.4
+ 411	+ 372	+ 337	+ 365	+ 212	+ 3188	+ *18.9*
— 116	— 151	— 150	— 19	— 6	— 916	— 34.7
— 54	— 94	— 87	— 162	— 95	— 877	— 23.9
+ 1629	+ 1336	+ 1194	+ 1300	+ 359	+ 8100	+ *29.0*
— 57	— 99	— 100	— 64	— 43	— 916	— 17.8
— 155	— 240	— 275	— 260	— 212	— 1436	— 20.9
+ 50	+ 34	+ 38	+ 11	— 91	— 460	— 4.7
— 200	— 134	— 133	— 229	?	— 1793	— 35.5
+ 67	+ 124	+ 96	+ 117	+ 107	+ 1026	+ *31.7*
— 145	— 14	+ 355	+ 205	+ 1051	+ 3691	+ *8.4*
— 141	— 372	— 207	+ 162	+ 109	— 1020	— 16.2
+ 62	+ 4	+ 3	+ 10	— 69	+ 407	+ *11.5*
+ 64	+ 104	+ 54	?	?	+ 308	+ *10.2*
— 5	— 4	+ 1	+ 6	— 3	+ 1	+ *0.9*
— 7	— 54	— 16	+ 40	+ 38	+ 35	+ *2.6*
+ 11	+ 16	+ 17	?	?	+ 161	+ *19.7*
— 278	— 120	— 343	— 284	— 279	— 1908	— 19.5
— 3	+ 17	— 135	+ 82	+ 99	— 187	+ *6.0*
				Summe der Passivbilanzen	—64813	— 20.6
				Summe der Aktivbilanzen	+17104	+ 16.4
— 4132	— 3834	— 4469	— 4996	— 5100	—47709	— 14.9

Procentual stärkere Unterbilanzen als die Schweiz weisen 9 Länder auf: Türkei (— 35), Portugal (— 34.7), Dänemark (—31.7), Norwegen (—31.4), Griechenland (— 26.1), England (—25.1), Italien (— 24.6), Rumänien (— 23.9), Frankreich (— 21.8); procentual schwächere Unterbilanzen als die Schweiz verzeigen bloß 7 Länder: China (— 17.5), Schweden und Niederlande (— 17.8), Argentinien (— 16.2), Belgien (12.8), Deutschland (—9.8) und Spanien (— 4.7).

Die relativ niedere Ziffer Deutschlands gilt nicht für die ganze Periode 1882—1892; seit 1889 — dem Jahre des Anschlusses von Hamburg und Bremen an das deutsche Zollgebiet — ist die deutsche Passivbilanz im Durchschnitt auf über 20 Proc. gestiegen. Dies bestätigt auch die folgende kleine Tabelle:

Handelsbilanzen 1893/96. Werte im Millionen Franken.

	1893	1894	1895	1896	Total 1893/96	Passivbilanz in % der Einfuhr
Deutschland . .	— 1.087	— 1.221	— 1.004	— 978	— 4.290	— 21.0
England . . .	— 3.189	— 3.364	— 3.271	— 3.635	— 13.459	— 32.2
Frankreich . .	— 618	— 772	— 346	— 432	— 2.168	— 19.9
Total					— 19.917	— 26.5

England, Deutschland und Frankreich, die reichsten europäischen Länder, weisen somit die stärksten Unterbilanzen auf.

So wenig aber von vorneherein die Annahme berechtigt wäre, der Wohlstand Rußlands habe sich in den Jahren 1882/92 durch den Außenhandel um 8·1 Milliarden Fr. und derjenige Oesterreich-Ungarns um 3·2 Milliarden Fr. gemehrt, ebenso wenig dürfte jemand behaupten wollen, daß der Reichtum Deutschlands, Englands und Frankreichs in den Jahren 1893/96 zusammen um 20 Milliarden Fr. abgenommen hat.

Man ist im Gegenteil versucht, anzunehmen, daß der Reichtum in letzteren Ländern in der genannten Zeit um Milliarden zugenommen hat.

In der That wird von A. Pohlmann in Nr. 6 des Freiland-Organs „Deutsche Volksstimme" die Theorie aufgestellt, daß eine Passivbilanz für ein Land nicht ein Defizit, sondern einen Gewinn von der Höhe des Fehlbetrages darstelle.

Pohlmann weist darauf hin, daß der Großhandel nur ein Tauschhandel sei und illustriert seine Theorie durch folgendes Beispiel: „Ein Hamburger Haus beladet ein Schiff nach Afrika mit alten Gewehren, Pulver, Patronen, Stoffen, Glasperlen 2c. im Werte von 200,000 Mark. Gegen diese Sendung tauscht der Geschäftsfreund, sagen wir in Dar-es-Salaam, Elfenbein, Gewürze, Gummi 2c. ein, welche Waren, in Hamburg angekommen, einen Wert von vielleicht 250,000 Mark repräsentieren. In der Hamburger Statistik erscheint demnach Einfuhr 250,000 Mk., Ausfuhr 200,000 Mk., der Import war folglich größer als der Export, um 50,000 Mk. Nun wird doch niemand behaupten wollen, daß diese „Unterbilanz" einen Verlust des Nationalvermögens bedeutet, im Gegenteil, es ist ein direkter Zuwachs desselben.

Hätte der Dar-es-Salaam-Kaufmann einen schlechten Tausch gemacht, und die von ihm erstandenen Kolonialstoffe wären nur 150,000 Mk. wert gewesen, dann würde die Statistik lauten: Ausfuhr 200,000 Mk., Einfuhr 150,000 Mk. und die Nationalökonomen vom Schlage des Herrn Klapper würden jubeln: „Seht Ihr, wie der deutsche Handel blüht, wir haben für 50,000 Mk. mehr verkauft als gekauft, also diese Summe verdient."

Pohlmann gibt noch andere ähnliche Beispiele und will damit sagen, daß das Einkommen der Rhederei und die Verschiedenheit der Warenwertungen die Ursache der Unterbilanzen sei. Diese Annahme hat eine gewisse Berechtigung.

Der weitere Schluß, daß die Unterbilanzen in Wahrheit eine Mehrung des Nationalvermögens bedeuten, darf allgemein nicht gezogen werden. Es haben eben nicht alle Völker den gleichen Anteil an der Vermittlung des Welthandels, was seinen Grund in der Verschiedenheit der geographischen Lagen der Länder und der ererbten und erworbenen Kultur- und Machtverhältnisse hat. Je nach dem Anteil, den ein Land an der Vermittlung des Welthandels hat, erwächst ihm hieraus ein gewisses Einkommen, das aber keineswegs — wie es Pohlmann thut — von vorneherein dem doppelten Betrage der Passivbilanz gleich zu stellen ist.

Bezüglich Verhältnis der Handelsbilanz zur internationalen Zahlungsbilanz eines Landes, weist unsere Tabelle auf 4 Möglichkeiten hin. Es kann

1. die Handelsbilanz eine passive sein, die Zahlungsbilanz aber gleichwohl eine aktive, was beispielsweise bei England, Frankreich, Deutschland, Niederlande u. a. m. der Fall sein mag;

2. die Handelsbilanz eine passive sein und die Zahlungsbilanz ebenfalls eine passive. Beispiele: Italien, Argentinien;

3. die Handelsbilanz eine aktive sein und die Zahlungsbilanz ebenfalls eine aktive, z. B. bei den Vereinigten Staaten;

4. die Handelsbilanz eine aktive sein und die Zahlungsbilanz aber gleichwohl eine passive, was u. a. m. bei Oesterreich-Ungarn und Rußland zutreffen mag.

Wenn nun auch sub 2 und 3 der Fall eintreten kann, daß das Resultat der Handelsbilanz quantitativ dem Resultat der Zahlungsbilanz gleichkommen kann, so geht doch aus der Betrachtung hervor, daß — bei den heutigen Verkehrsverhältnissen — die Handelsbilanz mit der Zahlungsbilanz niemals identisch sein kann.

Eine innige Wechselwirkung zwischen Handels- und Zahlungsbilanz besteht zweifellos und es mag innerhalb gewisser Grenzen der Satz gelten: Eine ungünstige Zahlungsbilanz beschränkt die Einfuhr und begünstigt damit die Handelsbilanz; eine günstige Zahlungsbilanz schafft Konsumkraft, begünstigt die Einfuhr und stellt die Handelsbilanz ungünstiger.

Wenden wir uns nun zu der Frage, wohin denn der große Reichtum von 48 Milliarden Fr., der sich nach unserer Tabelle als Gesamt-Passivbilanz der Jahre 1882/92 darstellt, hingewandert ist.

Zunächst ist die Annahme berechtigt, daß dieses große Kapital in diejenigen Länder, die in unserer Tabelle keine Berücksichtigung finden konnten, abgeflossen ist und daß vorab der ausgedehnte Kolonialbesitz Englands sich bereichert hat. Der Handel Großbritanniens hat nun allerdings z. B. in den zwei Jahren 1888/89 aus den englischen Kolonien für ca. 425 Millionen Fr. mehr ein- als dorthin ausgeführt. Im gleichen Verhältnis gerechnet, würde demnach die Mehrausfuhr der englischen Kolonien nach dem Mutterlande in den Jahren 1882/92 circa $2^1/_2$ Milliarden Fr. betragen, mit welchem Betrag aber die englische Passivbilanz der gleichen Periode nur zum kleinsten Teile ausgeglichen ist.

Die Unmöglichkeit eines Abflusses unseres Milliardenpassivums nach den in obiger Tabelle nicht aufgeführten Ländern ergibt sich auch aus nachfolgender Warenverkehrsstatistik für die betreffenden Länder. Die Zahlen sind dem J. Scott-Keltieschen Statesman Yearbook für 1890 entnommen. Die meisten Zahlen gelten für das Jahr 1888, einzelne wenige für 1887 und 1889.

Werte in Millionen Fr.

	Einfuhr	Ausfuhr	Bilanz
Serbien	32·5	38·8	+ 6·3
Britisch-Nordamerika	582·5	473·8	— 108·7
Brasilien	750·0	611·0	— 139·0
Cuba	278·8	391·3	+ 112·5
Peru	55·0	38·8	— 16·2
Britisch-Westindien	146·3	157·5	+ 11·2
Zentralamerika	97·5	128·8	+ 31·3
Puerto-Rico	55·0	55·0	—
Französisch-Westindien	37·5	42·5	+ 5·0
Haïti	40·0	51·3	+ 11·3
Neufundland und Labrador	41·3	36·3	— 7·0
Kolumbien	53·8	83·8	+ 30·0
Britisch-Guyana	40·0	51·3	+ 11·3
Bolivia	31·3	46·3	+ 15·0
Französ. Guyana	37·5	42·5	+ 5·0
Equador	57·5	50·5	— 7·0
Niederländ. Westindien	8·8	7·5	— 1·3
San Domingo	10·0	12·5	+ 2·5
St. Pierre und Miquelon	13·8	18·8	+ 5·0
Bermudas	7·5	2·5	— 5·0
Honduras	5·0	5·0	—
Britisch-Indien	2126·3	2523·8	+ 397·5
Straits Settlements	846·3	712·5	— 133·8
Niederländ. Ostindien	268·8	416·3	+ 147·5
Persien	132·5	77·5	— 55·0
Philippinen	87·5	126·4	+ 38·9
Franz. Indien u. Indo-China	85·1	92·6	+ 7·5
Siam	46·3	70·0	+ 23·7
Ceylon	140·0	95·0	— 45·0
Labuan	2·5	2·5	—
Australien	1718·8	1586·3	— 132·5
Algerien	235·0	197·5	— 37·5
Kapland	178·8	227·5	+ 48·7
Natal	73·8	36·1	— 37·7
Tunis	31·3	20·0	— 11·3
Tripolis	12·5	28·8	+ 16.3
Marokko	38·8	28·8	— 10·0
Franz. Senegal	25·0	16·3	— 8·7
Sansibar	31·3	20·0	— 11·3
Uebrige afrik. Staaten	61·3	57·5	— 3·8
Total	8525·5	8681·2	— 155·7

Nach gleicher Relation gerechnet, würde somit die Aktivbilanz dieser Länder für die Jahre 1882/92 auf 1,7 Milliarden Fr. zu veranschlagen sein. Damit reduziert sich die gefundene Gesamtpassivbilanz auf 46 Milliarden Fr.

Während, streng theoretisch genommen, die Wechselwirkung der handelsstatistischen Resultate aller Länder einen Ausgleich gegen Null hin herbeiführen sollte, treffen wir demnach die Erscheinung einer generellen Unterbilanz von über 4 Milliarden Fr. pro Jahr. Die Ursache dieser Erscheinung wird in der handelstatistischen Technik zu suchen sein.

Diese Technik ist leider keine einheitliche. Die Verschiedenheiten mit Bezug auf statistisches Warenverzeichnis, auf Ermittlung des Herkunfts- und Bestimmungslandes, und auf die Warenwertermittlung durch Deklaration oder Schätzung sind anschaulich dargelegt worden von Dr. von Scheel, Direktor des deutschen handelsstatistischen Amtes in Berlin, in dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" Bd. 4, pag. 341.

An eine universelle und vollkommene handelsstatistische Technik ist im weiteren die Forderung eines absoluten Maßes für Geld- und Warenwertungen zu stellen.

Auf dem Gebiete der handelsstatistischen Technik wäre eben eine internationale Verständigung äußerst wertvoll. Vielleicht wird die Regelung dieser Verhältnisse eine der Aufgaben eines schon mehrfach angeregten internationalen Zollamtes sein.

Für die schweizerische Handelsstatistik muß der Wert der meisten ausgeführten Waren vom Exporteur deklariert werden, die Einheitspreise der eingeführten Waren dagegen werden von besonderen Fachkommissionen eingeschätzt. Sowohl für Aus- als auch für Einfuhr ist dabei als Wert der Waren deren Handelswert mit Einschluß der Fracht- und Versicherungsspesen bis zur schweizerischen Grenze zu deklarieren resp. zu schätzen.

Dieser Grundsatz — als Wert der Waren deren Handelswert beim Grenzdurchgang in Rechnung zu ziehen — wird wohl fast in allen Ländern gelten. Eine Ausnahme machen die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die als Einfuhrwert die Deklarationen ihres Konsuls im Provenienzlande verrechnen; ein Verfahren, das den Wert der Gesamteinfuhr dieses Landes zweifellos etwas zu niedrig stellt und dessen Aktivbilanz begünstigt.

Nehmen wir nun einmal an, es seien alle handeltreibenden Länder grenzbenachbart und die Handelsstatistik erfasse allseitig den richtigen Wert der Waren von Ein- und Ausfuhr beim Grenzübergang und ihre Technik vermöge auch sonst allen ideellen Anforderungen zu genügen. Alsdann muß offenbar die Summe der sämtlichen Bilanzen gleich Null sein. Bezeichnen A, A', A'' ..... die Ausfuhr der einzelnen Länder, E, E', E'' ... deren Einfuhr, dann muß offenbar die Gleichung gelten (die Zeichen algebraisch genommen)

$$A + E + A' + E' + A'' + E'' + \ldots = 0$$

Nun sind aber nicht alle Länder grenzbenachbart; es wird daher der Transitverkehr unsere Rechnung stören.

Beschränken wir der Einfachheit halber die Betrachtung auf 2 Länder L und L', die als ausschließlich unter sich handeltreibend vorauszusetzen sind und von denen das eine z. B. in Ostasien, das andere im Centrum Europas gelegen sein möge. Bezeichnen nun t die Bruttokosten des Transites der Ausfuhr A von L nach L' und t' die Bruttokosten des Transites der Ausfuhr A' von L' nach L, dann muß offenbar gelten

$$A + t = E'$$
$$A' + t' = E, \text{ also}$$
$$A - E + A' - E' = -(t + t')$$

Es folgt hieraus offenbar, daß die Transitkosten die Tendenz haben, die Summe der Handelsbilanzen negativ zu gestalten.

Denjenigen Ländern, die an der Vermittlung des Transitverkehrs Anteil haben, erwächst hieraus eine Einnahmsquelle, deren Einfluß auf den Ausgleich der Passivbilanz unter günstigen Verhältnissen nicht unterschätzt werden darf.

Die weitere Untersuchung wird nun festzustellen haben, ob der Bruttoertrag des gesamten Transitverkehrs der Welt in den 11 Jahren 1882/92 die Summe von 46 Milliarden Fr. erreicht habe. Eine Abweichung muß sich vom theoretischen Standpunkte aus als handelsstatistischer Fehler qualifizieren.

In Furrers Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, Supplementband 4, pag. 392, wird die Jahreseinnahme der schweizerischen Eisenbahnen aus dem Personen- und Gütertransitverkehr auf 5 bis 6 Millionen Fr. geschätzt, wovon wir die Hälfte, also rund 3 Millionen Fr. als Bruttoertrag des Gütertransitverkehrs betrachten

wollen. In der Mitte der 80er Jahre betrug nun die Gesamtlänge des Schienenweges der Welt das 66fache des schweizerischen Eisenbahnnetzes. Uebertragen wir in diesem Verhältnis das durchschnittliche Ergebnis des schweizerischen Gütertransitertrages für die Jahre 1882—1892 auf den Eisenbahntransitgüterverkehr der Welt, so ergibt sich als Gesamtbruttoertrag

$$66 \times 11 \times 3 \text{ Millionen Fr.} = 2398 \text{ Millionen Fr.}$$

Hiezu kommt nun noch der Ertrag des Gütertransites zur See.

A. Soetbeer schätzt den Jahresbruttoertrag des Güterverkehrs der deutschen Handelsflotte auf 150 Millionen Mark; veranschlagen wir also denselben auf rund 200 Millionen Fr. Nach der Marinestatistik beträgt nun der Tonnengehalt der Gesamthandelsflotte der Welt das 16fache des Tonnengehaltes der deutschen Handelsflotte. Nach diesem Verhältnis und nach gleichen Voraussetzungen muß somit der Bruttoertrag des gesamten Güterseeverkehrs der Welt für die Jahre 1882/92 auf die Summe von

$$16 \times 11 \times 200 \text{ Millionen Fr.} = 35{,}2 \text{ Milliarden Fr.}$$

veranschlagt werden.

Nehmen wir nun weiter an, der Seetransitverkehr betrage 50 Procent des gesamten Seetransportes,[1]) so erhalten wir als Bruttoertrag des Seetransites für den nämlichen Zeitraum 17,6 Milliarden Franken, was mit dem Ertrag des Landtransitverkehrs (2,4 Milliarden Fr.) zusammen gerade die Summe von 20 Milliarden Fr. ausmacht, eine Summe, die allerdings cum grano salis auf dem Schätzungswege entstanden ist.

Von unserer Gesamtunterbilanz von 46 Milliarden Fr. gehen somit die 20 Milliarden Transitkosten ab. Damit bleibt ein noch unaufgeklärter Posten von 26 Milliarden Fr. Diese Summe stellt m. E. den Gesamtfehler der Gesamthandelsstatistik für 1882/92 dar. Der mittlere Fehler beträgt darnach rund 8 Procent der bezüglichen Einfuhr.

Selbstredend ist für diesen Fehler nicht der fleißige Statistiker verantwortlich zu machen. Schuld daran ist vielmehr die eigenartige Natur des statistischen Objekts, die Verschiedenheit der Währungen

[1]) Diese Annahme kann bestritten werden. Wollte man den gesamten Güterverkehr zur See als Transitverkehr auffassen, so würden damit die nachfolgenden Fehlerziffern etwas kleiner, die Schlußfolgerungen blieben dieselben.

und der Warenwertungen, und wohl auch die Unzulänglichkeit der statistischen Erfassungsmethoden, an welchen ja freilich beständig verbessert wird.

Während das nicht informierte Publikum die nackten handelsstatistischen Zahlen je und je als absolute Wahrheit aufgefaßt hat, haben es übrigens die Männer vom Fach schon längst ausgesprochen, daß diesen Zahlen nur relative Wahrheit innewohnt. Soetbeer sagt unter anderm: „Die handelsstatistischen Uebersichten aller Staaten sind mehr oder minder ungenau, allein dessenungeachtet für eine Reihe von volkswirtschaftlichen Untersuchungen fast unentbehrlich.“ [1]) Ferner: „Daß es bei der Wertermittlung der Ein- und Ausfuhr großer Länder sich lediglich um ungefähre oder annähernde Schätzungen mit weitem Spielraum handeln kann, ist selbstverständlich und allgemein anerkannt.“ [2]) Aehnlich äußert sich Dr. von Scheel: „... Nur sei hier bemerkt, daß die Handelstatistik auch in ihrer besten Organisation nicht im stande wäre, alle Grundlagen zahlenmäßig so vollständig und richtig zu erfassen, daß man daraus eine ganz normale Handelsbilanz berechnen könnte.“ [3])

Zu einem solchen unbestimmten Urteil, das uns weder über Vorzeichen noch Größe des Fehlers etwas verrät, gelangt man auf dem einfachen Wege der Vergleichung der handelsstatistischen Methoden und der in Wechselbeziehung stehenden Resultate der Statistiken einzelner Länder, wie auch durch Gegenüberstellung entsprechender Einheitspreise, die in verschiedenen Ländern als Grundlage für die Wertschätzungen dienen müssen.

Unsere mehr deduktive Untersuchung läßt uns aber den Charakter des Fehlers und dessen Wirkung auf die Gesamtheit näherungsweise quantitativ erkennen. Die zahlreichen Fehlerkomponenten und deren Ursachen mußten von der Betrachtung ausgeschlossen werden.

Im Gesamtdurchschnitt der Länder und der Jahre 1882/92 verursachte der Fehler eine Gesamtpassivbilanz von rund 8 Procent der bezüglichen Einfuhr.

Nun haben am Gesamtfehler zweifellos nicht alle Länder den gleichen prozentualen Anteil. Daher ist freilich der Beweis, daß

[1]) Ad. Soetbeer, Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands in Hirts Annalen des Deutschen Reiches 1875, pag. 732.

[2]) Ebenda pag. 731.

[3]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6 pag. 273.

eine bestimmte Handelsstatistik, z. B. die schweizerische, die Handelsbilanz um 8 Procent der Einfuhr zu ungünstig berechnet, nicht erbracht. Doch muß die Möglichkeit zugegeben werden.

Schon an und für sich ist gewiß das Bestreben, die Ausfuhr möglichst niedrig, die Einfuhr möglichst hoch zu taxieren, psychologisch leicht verständlich; es verrät einen gewissen haushälterischen Sinn. Und gerade die Methode der Wertbestimmung der schweizerischen Handelsstatistik, welche den Wert der Ausfuhr vom Exporteur deklarieren läßt, während die Einheitswerte der Einfuhr von Experten geschätzt werden, erhöht m. E. die Gefahr, daß in der Statistik die Ausfuhr unter dem reellen Werte, die Einfuhr über demselben erscheint.

Die Wahrscheinlichkeit, daß auch die schweizerische Handelsbilanz durch die ermittelten Zahlen zu ungünstig dargestellt wird, ist demnach eine gegebene.

Würde z. B. unsere Ausfuhr durchschnittlich um 3 Procent zu niedrig deklariert, die Einfuhr um 5 Procent zu hoch geschätzt — dem Durchschnittsfehler von 8 % entsprechend — so würde beispielsweise die Passivbilanz des Jahres 1896 um den bedeutenden Betrag von 70 Millionen Fr. kleiner sein.

Auf jeden Fall geht aus unserer Betrachtung hervor, daß die Handelsbilanz bei den meisten Ländern nur mit großer Vorsicht zur Beurteilung der wirtschaftlichen Jahresbilanzen eines Landes herbeigezogen werden darf.

Es fällt da nicht bloß ins Gewicht, daß die Handelsbilanz nicht der einzige, auf die Jahresbilanz wirkende Faktor ist, sondern ganz besonders auch die Thatsache, daß ihren Ziffern nur relative Wahrheit innewohnt.

Damit soll der Handelsstatistik ihre Berechtigung und ihre große Bedeutung für jeden denkenden Industriellen und Kaufmann, ihr großer Wert für viele volkswirtschaftliche Untersuchungen keineswegs abgesprochen werden. Die Handelsstatistik schafft Hand in Hand mit der Gewerbestatistik die Grundlage einer rationellen Handelspolitik.

Die Anregung zu vorliegendem Aufsatze hat mir die pessimistisch urteilende, im übrigen instruktive Abhandlung des Herrn Dr. Geering (Basel) über „die wirtschaftliche Lage der Schweiz gegenüber dem Ausland im Jahre 1897", in Heft 4 dieser Blätter veröffentlicht, gegeben.

Die Arbeit war schon beendigt, als mir Heft 2 der „Zeitschrift für schweizerische Statistik", in welchem der Vortrag Dr. Geerings

„die Statistik der auswärtigen Wechselkurse“ [1]) abgedruckt ist, zu Gesicht kam. Der Verfasser vertritt darin ebenfalls seinen pessimistischen Standpunkt mit Bezug auf die wirtschaftliche Lage der Schweiz; es wurden aber in der Diskussion laut Sitzungsprotokoll von den Herren Bankdirektor W. Speiser und Direktor Milliet Einwände gemacht. Herr Direktor Milliet forderte in seinem Votum die schweizerischen Volkswirtschafter zu einem förmlichen Duell über die vorliegende Frage auf.

Sollte es vorstehenden Zeilen gelungen sein, die Diskussion über diese wichtige und interessante Frage weiter zu beleben, so haben sie ihren Zweck erfüllt.

---

[1]) Gehalten an der Jahresversammlung der Schweiz. Stat. Gesellschaft am 19. Oktober 1897 in Basel.

Die Versicherung im Wirtschaftsleben des 20. Jahrhunderts.

Von Arthur Dix in Berlin.

Das alte Wort: „Spare in der Zeit, so hast du in der Not“ kann man heute ummodeln: Versichere dich bei Zeiten, so kommst Du nicht in Not. Gegen Feuersbrunst und Wassernot, gegen Krankheit und Unfall aller Art, gegen jedes Unglück, jede Not, die durch Naturgewalten über uns und unsere Güter hereinbrechen kann, gibt es nachgerade eine Versicherung. Und wenn man früher für solche Fälle einen Spargroschen in die Truhe legte, so bringt man jetzt das Geld zu irgend einer Versicherungsgesellschaft.

Das Sparen ist zu einem nicht geringen Teil durch diese neue Form der Vorsorge für künftige Unglücks- und Bedarfsfälle, durch die Versicherung ersetzt, die dem alten Spargroschen auf immer weiteren, immer neuen Gebieten das Feld streitig machen und abringen dürfte. Die Versicherung gewinnt, ganz abgesehen von andern Ursachen, in der Geldwirtschaft einen um so größeren Boden, je mehr das unmittelbare Sparen bei sinkendem Sparlohn — sinkendem Zinsfuß — an Reiz verliert. Wenn vollends der Zinsfuß im allgemeinen, was ja durchaus nicht völlig ausgeschlossen ist, auf eine so tiefe Stufe sinken sollte, daß der Spartrieb erlischt, daß man nicht mehr um des Zinsgewinnes, um der Kapitalvermehrung willen dem gegenwärtigen Bedürfnis die Mittel zu voller Befriedigung entzieht, dann käme überhaupt nur noch jenes Sparen in Betracht, dessen Zweck es ist, künftigen Notfällen vorzubeugen, für das Alter, für Krankheit und Unglück Vorsorge zu treffen — also jene Fälle, in denen auch heute schon zum großen Teil die Versicherung eingreift, die dann zur Alleinherrscherin auf dem Felde des Sparens emporsteigen würde.

Die Versicherung hat etwas socialistisches. Sie überträgt der Gesellschaft einen Teil der Sorge für den einzelnen; ihr Princip ist das eines allgemeinen Ausgleichs, einer ausgleichenden Gerechtigkeit

gegenüber dem blinden Walten der Naturkräfte — es gibt ja schließlich noch heute Menschen, die ihr daraus den Vorwurf eines bösen, ruchlosen Frevels machen! Andere sehen, mit größerem Rechte, in der Versicherung eine Gefahr insofern, als sie das Bewußtsein der Selbstverantwortung einschläfert, den Nachlässigen auf Kosten des Sorgsamen unterstützt, die Skrupellosigkeit fördert, ja geradezu zum Betrug anreizen kann.

Zweifellos ist es richtig, daß, wenn alles in einen gemeinsamen Topf geht und alle aus diesem Topfe schöpfen, der einzelne mehr darauf bedacht ist, eine möglichst große Portion für sich herauszufischen, als darauf, einen entsprechenden Anteil oder gar zum allgemeinen eine noch größere Portion zu liefern. Und zweifellos ist es richtig, daß auch der Versicherung eben darum manche Mängel anhaften, die nur mit großer Vorsicht und selbst dann kaum völlig zu vermeiden sind. Gleichwohl sind die Vorzüge der Versicherung so mannigfach und so überwiegend, daß jene Fehler sie nicht hindern werden, sich immer mehr auszudehnen.

Von dem einfachen Sparen unterscheidet sich die Versicherung zunächst ganz wesentlich dadurch, daß das gesparte Geld dem Sparer jederzeit und für jeden Zweck zur Verfügung steht, während die Versicherungssumme nur in ganz bestimmten Fällen für die Versicherten verfügbar wird. Man wird diese Thatsache aber nicht ohne weiteres einen Nachteil der Versicherung nennen dürfen. Gewiß kann es höchst nachteilig sein, wenn beispielsweise ein gegen Feuer Versicherter durch Wasser in große Not kommt und nun nicht einmal jene für die Versicherung zurückgelegten Groschen benutzen kann; anderseits aber kommt derjenige, der ohne dauernden Sparzwang nach Gutdünken spart, gar zu leicht in die Lage, das gesparte Geld ohne wirkliche Not anzugreifen oder derartig festzulegen, daß er im Falle wirklicher Not erst recht von allen Mittel entblößt dasteht.

Vollständig kann die Versicherung das Sparen allerdings erst dann ersetzen, wenn sie sich auf alle möglichen Fälle plötzlicher Not oder plötzlichen dringenden Bedarfs erstreckt, auf alle jene Fälle, in denen die notwendigen Ausgaben mit den Einnahmen nicht übereinstimmen oder in denen die Einnahmen völlig ausbleiben. Da sind zunächst die durch den Versicherten nicht zu beeinflussenden Naturereignisse, deren Eintritt ganz ungewiß ist, wie Feuer-, Wasser-, Hagelschaden; da sind ferner Ereignisse, welche die Person des Versicherten unmittelbar berühren, aber nicht notwendig eintreten müssen,

wie Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit; ihnen stehen notwendig eintretende Ereignisse gegenüber, wie Tod, Beerdigung 2c. Auch für Fälle besonderen Bedarfes, die sich im staatlichen und gesellschaftlichen Leben infolge von Gesetz und Gewohnheit einstellen, ohne daß sie etwa unter den Begriff des Unfalls oder dergleichen fielen, ist Vorsorge zu treffen: so für den plötzlichen Bedarf bei gleichzeitiger Erwerbslosigkeit, der sich beim Antritt des Dienstjahres für den Freiwilligen einstellt, so bei der Ausstattung für die Ehe u. s. f.

In der That hat sich die Versicherung fast ausnahmslos all dieser Gebiete angenommen. Möglich war diese Ausdehnung indessen erst, nachdem die Statistik den Boden vorbereitet hatte, und nur dort konnte sie stattfinden, wo eine brauchbare Statistik als Unterlage vorhanden war, wo die Wahrscheinlichkeit des Eintritts jenes Ereignisses, auf welches sich die Versicherung bezieht, berechnet werden kann. Eine solche Grundlage fehlt heute noch z. B. für die Arbeitslosigkeit, die infolge dessen bisher auch noch nicht in den Kreis der privaten Versicherung hineingezogen wurde.

Die eigentliche Versicherung richtet sich gegen einen Verbrauch bezw. Zerstörung von Gütern ohne oder wider den Willen des Besitzers, d. h. gegen wirtschaftliche Schäden, welche durch Naturereignisse entstehen. Neben der Zerstörung von Gütern durch Feuer, Wasser, Viehseuchen 2c. steht die Zerstörung oder Unterbrechung der Fähigkeit, Güter zu erzeugen: Tod, Alter, Krankheit, Unfall; auch hier nimmt die Arbeitslosigkeit wieder eine eigentümliche Stellung ein, da nicht die physische Fähigkeit des Arbeitslosen zur Gütererzeugung dauernd zerstört oder vorübergehend gestört ist, sondern nur eine eigentümliche wirtschaftliche Kombination ihn verhindert, diese Fähigkeit auszuüben. — Ein Mittelglied zwischen eigentlicher Versicherung und einfacher Sparkasse bilden vielfach die Erlebens- (Aussteuer- u. a.) Versicherungen, die sich nur teilweise gegen einen wirtschaftlichen Schaden oder den dauernd oder vorübergehenden Verlust der Fähigkeit, wirtschaftliche Güter zu erzeugen, richten, auch im allgemeinen für solche Fälle vorgesehen sind, die wahrscheinlich eintreten, und das obendrein zu einer ganz bestimmten Zeit. Zum Teil sind die Aussteuerungsversicherungen nichts weiter als ein nach gewissen Grundsätzen geregeltes Sparen, das den Zweck hat, bis zu einer bestimmten Frist eine bestimmte Summe anzusammeln.

In letzterem Falle besorgt die — uneigentliche — Versicherung für den Sparenden nur zweierlei: Sie übernimmt die Berechnung

der für den bestimmten Zweck zu den verschiedenen Terminen zurückzulegenden Summe, und sie übernimmt zweitens — man möchte fast sagen — das Pflichtgefühl, die Selbstbeherrschung des Sparenden, indem sie ihn zur regelmäßigen Einzahlung der nötigen Summen zwingt. Diese beiden Funktionen sind der Versicherung — das heißt derjenigen öffentlichen und privaten Behörde, welche die Versicherung leitet — überhaupt in allen Fällen eigentümlich. Insbesondere ist die Versicherung ein Sparzwang, da bei Unterlassung der notwendigen Einlagen im allgemeinen auch die bereits bezahlten Beträge verloren gehen.

Es liegt mir fern, hier die einzelnen Arten und Systeme der Versicherung zu behandeln. Es kommt mir vielmehr nur darauf an, in kurzen Zügen zu prüfen, wie weit das Versicherungswesen etwa ausdehnungsfähig ist, wie weit es an die Stelle des Sparens zu treten vermag, welche Rolle in unserer Verkehrs- und Tauschwirtschaft es zu spielen berufen ist.

Werfen wir zunächst noch einen kurzen Blick auf die Vorteile der Versicherung, die den Boden für ihre weitere Ausdehnung bilden. Die wesentlichsten Nachteile haben wir ja bereits oben betrachtet; sie sind besonders sittlicher Art; es darf aber nicht übersehen werden, daß ihnen auch mancherlei sittliche Vorteile gegenüber stehen. Der oberste Vorteil der Versicherung besteht gewissermaßen in einer *Ausschaltung des willkürlich waltenden Schicksals aus der Wirtschaft*. Das Wirtschaftsleben wird auf einen neuen, sichern, unabhängigen Boden gestellt; die einzelnen Wirtschaften werden gegen die Folgen von Schicksalsschlägen aller Art gesichert, sie gewinnen größere Stetigkeit, werden von einer großen Reihe äußerer Einflüsse befreit und, in weit höherem Grade als vorher, auf die *Persönlichkeit* des Wirtschaftsleiters gestellt.

Nimmt die Versicherung dem Individuum auf der einen Seite einen Teil der Verantwortung, des strengen moralischen Bewußtseins, so stärkt sie doch auf der andern Seite dieses moralische Bewußtsein und das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit außerordentlich. Je mehr der Einfluß der vom Menschen unabhängigen Naturereignisse auf das Endergebnis der Wirtschaft beseitigt wird, um so größer wird der Einfluß des Menschen selbst auf seine wirtschaftlichen Erfolge werden.

Zugleich stärkt die Versicherung das sociale Bewußtsein, da der Verlust des einzelnen zum Verlust einer großen gesellschaftlichen

Gruppe wird, die für diesen Verlust einsteht. Dieser Gewinn wird freilich wohl mehr als ausgeglichen durch die Förderung der Sorglosigkeit, des Simulantentums und der Sucht, sich auf Kosten der Gesamtheit aus der Versicherung Vorteile zu verschaffen.

Mit der Sicherung gegen allerlei ungewisse und unbeeinflußbare Schädigungen steigt ferner auch die Unternehmungslust. Endlich ist zu beachten, daß durch die Versicherung zum Teil nicht nur die Folgen eines Schadens von dem einzelnen abgewälzt, sondern die Schäden selbst vermindert werden. Hand in Hand mit der Unfallversicherung gehen beispielsweise Maßnahmen zur Unfallverhütung. Ein besonders interessantes Beispiel bildet die Feuerversicherung: Unter der Voraussetzung primitiver Kulturverhältnissen ist sie sozusagen geradezu feuergefährlich; ist es doch eine notorische Thatsache, daß auf dem Lande die Zahl der Brände bei den Versicherten unvergleichlich häufiger ist, als bei den Unversicherten. In der Stadt aber, wo die Feuerwehr ohnehin in den meisten Fällen einen wirklich „lohnenden" Schaden nicht aufkommen läßt und das Feuer nur eine sehr unbequeme Geschäftsstörung bedeuten würde, werden die Brandstiftungen immer seltener und nur noch in besonderen Verzweiflungsfällen angewandt; dagegen führt die Vorsorge und Umsicht der Versicherungsgesellschaften zu einer immer größeren Vervollkommnung nicht nur der Löschgerätschaften 2c., sondern besonders auch der Bauart überhaupt und der Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr. Hier wirkt die Versicherung also gefahrmindernd und kulturhebend.

Die mannigfachen Vorteile der Versicherung werden ihr den Weg zu immer weiterer Ausbreitung bahnen, und angesichts der gleichzeitig stattfindenden Vervollkommnung der Versicherungstechnik werden wir kaum fehlgehen, wenn wir ihr für das Wirtschaftsleben des kommenden Jahrhunderts eine große Bedeutung zugestehen.

Nun sollen darum keineswegs die Grenzen übersehen werden, die ihrer Verbreitung durch ihr ganzes Wesen gesteckt sind. Vor allen Dingen kann sie sich nur auf solche Ereignisse erstrecken, deren wahrscheinliches Eintreten auf Grund der Statistik berechnet werden kann; auch müssen die betreffenden Ereignisse für die verschiedenen Versicherten im allgemeinen örtlich und zeitlich getrennt eintreten, bezw. es muß sich die Versicherung auf einen so weiten Kreis von Personen erstrecken, daß ihre Leistungen von den einzelnen zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenem Maße in Anspruch genommen werden. Es ist ferner nicht nur im Interesse der Versicherungsanstalten 2c.,

sondern vielmehr im allgemeinen wirtschaftlichen und ethischen Interesse durchaus erforderlich, daß den mit der Versicherung verbundenen Mängeln nach Möglichkeit vorgebeugt wird, daß insbesondere der Versicherte nicht etwa veranlaßt wird, das Ereignis, gegen dessen Eintritt er versichert ist, selbst herbeizuführen, oder auch nur der möglichen Abwendung dieses Ereignisses keine Sorgfalt mehr zuzuwenden.[1])

Unter Beobachtung dieser Voraussetzungen hat sich die Versicherung schon heute ein ungemein weites Feld erobert: Feuer-, Hagel-, Transport-, Glas-, Vieh-, Kurs- und andere Versicherungen schützen die Güter des Versicherten; Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung wenden die üblen Folgen der Erwerbsunfähigkeit von ihm nach Möglichkeit ab; die Lebensversicherung gewährt seinen Nachkommen die nötige Hilfe, wenn ihr Ernährer stirbt.

So vielseitig aber auch das Versicherungswesen schon heute entwickelt ist — von seinem Herrschaftsziele ist es noch weit, recht weit entfernt. Es scheint freilich, als ob für die Gliederung der Versicherung, für ihre sachliche Ausdehnung, kein sonderlich großer Raum mehr ist; um so stärker aber wird sie in die Breite, in die Masse gehen müssen, sich über einen immer größeren Personenkreis allgemein verbreitend. Man denke doch nur daran, wie gering heute eigentlich die Zahl der Personen ist, die — um nur die beiden landläufigsten herauszuheben — Lebens- und Feuerversicherungen angehören! Ihr Leben haben beispielsweise in Deutschland kaum 2 Procent der Bewohner versichert.

Eine besondere Rolle spielt in neuester Zeit die Arbeiterversicherung; dieselbe erstreckt sich auf solche Ereignisse, die im allgemeinen auch Gegenstand der privaten Versicherung sind (Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter), zeichnet sich aber dadurch aus, daß sie vom Staate geleitet wird, und daß vielfach Versicherungszwang herrscht. Diesen Zwang finden wir übrigens nicht nur hier, da z. B. auch Offiziere und Beamte einer Lebensversicherung (bezw. Witwen- und Waisenkasse) beitreten müssen.

Die Fragen der staatlichen Versicherung und des Versicherungszwanges, die wir in der Arbeiterversicherung vereinigt finden, sind

[1]) Dies kann, wie wir glauben, am besten durch die auf dem Gegenseitigkeitsprinzip aufgebauten Versicherungsverbände erreicht werden. Die Versicherung wird u. E überhaupt erst dann alle ihre Vorzüge zu entwickeln vermögen, wenn sie aufhört, eine auf Gewinn ausgehende Unternehmung zu sein.
Die Redaktion.

nun vielfach Gegenstand eingehender Erörterungen und heftiger theoretischer Kämpfe gewesen, und sie erlangen um so größere Bedeutung, je weiter das Versicherungswesen sich ausdehnt.

Was zunächst die Verstaatlichung anlangt, so dürfte dieselbe zunächst überall da als angebracht und notwendig betrachtet werden, wo gleichzeitig Versicherungszwang herrscht. Auch sonst läßt sich vieles für die Verstaatlichung vorbringen, doch darf nicht vergessen werden, daß die Versicherung in vielen Fällen mit einer schnellen Ausführung steht und fällt, und daß der bureaukratische Apparat der staatlichen Versicherung hier recht bedenklich wäre. Indessen ist aus volkswirtschaftlichen Gründen eine sorgsame staatliche Beaufsichtigung des gesamten Versicherungswesens sehr wohl am Platze; und wenn die Versicherung immer weiter in die Massen dringt, so wäre schließlich auch die völlige Ueberführung einer so außerordentlich wichtigen, so tief in das gesamte Wirtschaftsleben des Volkes und des einzelnen einschneidenden Institution in die Hand des Staates ernstlich zu erwägen, ein so harter Kampf gegen bureaukratische Schwerfälligkeit dabei auch auszufechten sein wird.

Auf die größten Bedenken mußte naturgemäß auch die Zwangsversicherung stoßen. Auch diese Frage ist nicht in wenigen Zeilen zu lösen; ich meine aber, wie die Gesellschaft verpflichtet ist — im Interesse ihrer Selbsterhaltung — für die Erhaltung des einzelnen zu sorgen, so ist auch der einzelne verpflichtet — und zwar noch mehr, im Interesse der Selbsterhaltung und der Erhaltung der Gesellschaft — sich zu sichern gegen die ihm und seiner Arbeitsfähigkeit drohenden Gefahren. Die Gesellschaft muß ihm die Möglichkeit geben, sich gegen diese Gefahren zu sichern, sie kann und muß ihn aber auch eventuell zwingen, diese Möglichkeit zu benutzen.

Des Menschen erster und einziger Beruf ist, die Menschheit, die Gesellschaft erhalten und fördern zu helfen. Das kann er, abgesehen von den besonderen Fällen, in denen er sich etwa für die Erhaltung der höheren Einheit opfern muß, nur, indem er sich selbst erhält. Die Versicherung ist nun aber ein ungemein wichtiger Faktor, eine höchst wertvolle Stütze der individuellen und gesellschaftlichen Selbsterhaltung; mit vollstem Recht preist Georges Blondel „die herrliche Einrichtung der Versicherung, die den Triumph der menschlichen Voraussicht über den Zufall darstellt“; sie macht in gewissem, und nicht geringem Grade den wirtschaftenden Menschen unabhängig vom Zufall, von dem blinden Walten der

Naturkräfte, ja sozusagen von seiner eigenen Körperlichkeit, indem sie für die Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz auch dann sorgt, wenn er unter anderen Umständen durch Krankheit, Unfall oder Alter dem wirtschaftlichen Untergang verfallen würde. Und indem sie ihn wirtschaftlich erhält, ermöglicht sie ihm, seine Person zu erhalten, um sie später wiederum in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Und noch mehr: Sie macht seine wirtschaftliche Existenz nicht nur frei von dem gegenwärtigen körperlichen Zustand, sondern erhält ihn als wirtschaftliches Wesen gewissermaßen bis über das Grab hinaus. Auch wenn er stirbt, wenn seine Schaffenskraft erschöpft ist, hört seine wirtschaftliche Funktion, die der Erhaltung der höheren Einheiten — Familie, Staat, Gesellschaft, Menschheit — noch nicht auf. Seine Versicherung gewährt seinen Nachkommen in der Zeit, da sie dessen am dringendsten bedürfen, einen wirtschaftlichen Halt, eine neue Stütze und Grundlage ihrer Selbsterhaltung.

Eine Befreiung von der zerstörenden Natur, eine mächtige Förderin der gleichmäßigen, sicheren menschlich-gesellschaftlichen Selbsterhaltung — als solche können wir die Versicherung in der That ansprechen. Dürfen wir zweifeln, daß diesem „Triumph der menschlichen Voraussicht“ im kommenden Jahrhundert noch eine weite Ausdehnung bevorsteht, daß die Versicherung zu einer immer wichtigern Grundlage unserer gesamten Volkswirtschaft werden wird?

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Arbeiterbewegung.

Der Eisenbahnarbeiterstreik auf der Nordostbahn, der in der Nacht des 11. auf den 12. März im vorigen Jahre ausbrach wegen angeblichen Bruches der Versprechungen, die die Direktion der genannten Bahn in einer früheren Lohnbewegung der Arbeiter abgegeben hatte, erfährt durch den kürzlich publizierten Bericht der vom Verwaltungsrat niedergesetzten Untersuchungskommission nachträglich eine etwas eigentümliche Beleuchtung.

Die Untersuchungskommission kommt nämlich nach aktenmäßiger Prüfung aller Beschwerdepunkte, auf die sich der Generalsekretär des Eisenbahnarbeiterverbandes stützte, als er den Streik erklären ließ, zu folgendem Schluß:

„Nach gründlicher Prüfung des Berichtes und der zugehörigen Akten müssen wir der Direktion das Zeugnis geben, daß sie den Schiedsspruch loyal vollzogen hat. Wir nehmen keinen Anstand, zu erklären, wie es sich aus unserer Untersuchung ergibt, daß die Direktion in der Lohnbewegung sich keines Wortbruches und keiner Vertragsfälschung schuldig gemacht, sondern in guten Treuen gehandelt hat, und beantragen einstimmig, der Verwaltungsrat wolle beschließen:

„Es werden die gegen die Direktion der Nordostbahn erhobenen Anschuldigungen des Wortbruches und der Vertragsfälschung vom Verwaltungsrate als ungerechtfertigt bezeichnet und zurückgewiesen."

Das Zürcher „Volksrecht" bemerkt hierzu:

Dieses Urteil der Kommission, in der so erprobte und gewichtige Arbeiterfreunde saßen, wird bei der Arbeiterschaft Ueberraschung und Widerspruch verursachen, denn diese nahm bis jetzt an, daß die Nordostbahn sich des Wortbruchs schuldig gemacht und illoyal gehandelt habe.

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Kinderarbeit. Zur Ergänzung der Ausführungen, die Herr Dr. Laur jüngst in diesen Blättern über die Frage des Schutzes der Kinderarbeit publizierte, glauben wir an dieser Stelle die folgenden Thesen über den gleichen Gegenstand mitteilen zu sollen, die der in Breslau abgehaltene deutsche Lehrertag vor kurzem angenommen hat:

1. Aufmerksame Beobachtungen und statistische Erhebungen haben ergeben, daß die gewerbliche und landwirtschaftliche Kinderarbeit in weiten Gebieten des Vaterlandes eine überaus große Verbreitung gefunden hat.

2. Es liegt nahe und ist vielfach nachgewiesen, daß hierbei durch körperliche Ueberanstrengung, Unbilden der Witterung, Arbeit in hygienisch mangelhaft beschaffenen Räumen, eintönige, den Geist abstumpfende Thätigkeit die Gesundheit der Kinder gefährdet und vielfach ihre körperliche und geistige Entwicklung verkümmert wird, daß ferner durch gewisse Beschäftigungsarten (Hausieren, Mitwirkung bei Schaustellungen, Hüten, Teilnahme als Treiber bei Jagden u. s. w.) oder infolge unzulänglicher Aufsicht und unterlassener Trennung der Geschlechter die moralische Erziehung leidet.

3. Daraus erwachsen auch der Schule schwerwiegende Hindernisse. Diese bestehen in Erschlaffung und Stumpfsinn der Kinder während des Unterrichts, in mangelndem häuslichen Fleiße, in häufigen Verspätungen und Schulversäumnissen und in auffallend geringen Fortschritten, sowie darin, daß die erwerbsthätigen Schüler infolge der bezeichneten Mängel leicht zum Hemmschuh für die geistige und sittliche Entwicklung sämtlicher Schüler werden.

4. So sehr die Kinderarbeit an sich bei zweckmäßiger Auswahl der Beschäftigung und verständiger Leitung als wertvolles Erziehungsmittel zu empfehlen ist, so sehr ist sie in der Form der Erwerbsthätigkeit, mit der eine Ausbeutung der Kraft des Kindes fast mit Notwendigkeit verbunden ist, vom pädagogischen Standpunkte aus zu verwerfen. Ihre vollständige Beseitigung während des schulpflichtigen Alters ist zu erstreben.

5. So lange aber die socialen Verhältnisse, namentlich die Notlage zahlreicher Familien, die Durchführung dieser radikalen Maßregel noch unmöglich machen, muß wenigstens eine weitgreifende Einschränkung der Erwerbsthätigkeit der Kinder angestrebt werden. Nach dieser Richtung hin erscheint als durchaus notwendig: a. Das Verbot jeder Beeinträchtigung des regelmäßigen Schulbesuchs durch Rücksichtnahme auf die erwerbsmäßige Beschäftigung der Schulkinder, insbesondere Beseitigung der Hüteschulen, sowie solche Dispensationen vom Schulbesuch, die im Interesse der Erwerbsthätigkeit geschehen. b. Jede erwerbmäßige Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren ist zu verbieten. c. Ebenso die Arbeit älterer Kinder morgens vor Beginn der Schule, nach 6 Uhr abends und an Sonntagen. d. Die Dauer der regelmäßigen täglichen Beschäftigung ist möglichst kurz zu bemessen. Bei der Arbeit müssen diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen werden, die durch das jugendliche Alter geboten sind. e. Ganz zu verbieten ist: Hausieren, Beschäftigung in Wirtshäusern, bei Schaustellungen und bei Treibjaden. f. Die staatliche Aufsicht ist auch auf die Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie und in der Landwirtschaft auszudehnen.

6. Die deutsche Lehrerversammlung spricht den lebhaften Wunsch aus, daß die kürzlich seitens der Reichsbehörden aufgenommene Statistik über die erwerbsmäßige Arbeit schulpflichtiger Kinder, unter vermehrter Berücksichtigung der Belastung der Kinder durch die Arbeit, in regelmäßigen Abständen wiederholt und auch auf die Arbeit in der Landwirtschaft ausgedehnt werde.

Das englische Unfallentschädigungsgesetz, die „Workmens Compensation Akt“, tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Es ist für die englische sociale Gesetzgebung insofern von principieller Bedeutung, als dadurch mit den streng individualistischen Grundsätzen zum erstenmale gebrochen wird. Bis zum Jahre 1880 hatte der Arbeiter in England bei Betriebsunfällen lediglich den Schutz des gemeinen Rechtes, nach dem er nur dann Entschädigung erlangte, wenn er dem Unternehmer ein persönliches Verschulden nachzuweisen vermochte, sei es ein unmittelbares oder ein mittelbares, d. h. Fahrlässigkeit bei Auswahl des Aufsichtspersonals. Die Erfahrung zeigte, daß die Handhabung des Gesetzes dem Arbeiter fast nie Entschädigung brachte. Im Jahre 1880 wurde das sogenannte Haftpflichtgesetz erlassen, das diese Mißbräuche beseitigen sollte. Es hatte aber gar keinen Erfolg. In den Jahren 1886, 1888 und 1890 machte man verschiedene Anläufe zur Regelung der Unfallfrage, ohne aber zu einem positiven Ergebnis zu gelangen. Im Jahre 1893 brachte die liberale Regierung einen neuen Gesetzentwurf ein, die sogenannte Asquith Bill, die im großen und ganzen dem deutschen Haftpflichtgesetze von 1871 glich, d. h. sie legte dem Unternehmer für die in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle eine selbständige Verantwortlichkeit auf. Aus der Asquith Bill wurde aber auch nichts. Es vergingen wieder mehrere Jahre. Als aber die Workmens Compensation Bill, die Chamberlain zum Urheber hat, im vorigen Jahre eingebracht und diskutiert wurde, fand sich schließlich eine alle Parteien befriedigende Formel. Dieses Gesetz ist das erste englische, das den Gegenstand der deutschen und österreichischen sogenannten Socialgesetzgebung behandelt — die gesellschaftliche Hilfe bei Erwerbsstörungen des Arbeiters. In ihm kommt der Grundsatz zum Ausdruck, daß die Betriebsunfälle in der Industrie ihr als ein Teil der Produktionskosten zur Last fallen sollen.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Schweizerischer Genossenschaftsbund. In der Mainummer der „Versöhnung“ beschäftigt sich unser Mitarbeiter Dr. Mülberger ebenfalls mit dem am 20. März konstituierten Genossenschaftsbund. Er schätzt dessen Bedeutung hoch ein und findet es besonders bemerkenswert, daß er aus der Initiative eines Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaften und eines solchen von meist städtischen Konsumvereinen hervorgegangen sei.

„Es zeigt uns auf den ersten Blick, daß jener wirtschaftliche Gegensatz zwischen Stadt und Land, der bei uns (in Deutschland) die gesamte innere Politik beherrscht und vielleicht bei den bevorstehenden Reichstagswahlen seinen Einfluß in unheilvoller Weise geltend machen wird, in der

Schweiz bereits überwunden und vor der höheren Einsicht der wirtschaftlichen Solidarität zurückgewichen ist. Alle Fragen der inneren Politik, das ganze Finanz-, Steuer-, Verkehrswesen u. s. w. treten in ein anderes Licht. Es handelt sich jetzt nicht mehr darum, irgend ein Sonderinteresse nackt herauszustellen und die Staatsgewalt seiner Befriedigung dienstbar zu machen; es gilt, die verschiedenen Interessen ins Gleichgewicht zu setzen, sie gegen einander abzuwägen und, getragen von dem Bewußtsein der Solidarität, die Vereinigungspunkte zu suchen, die beiden Teilen die größtmöglichsten Vorteile sichern. Daß das neugeschaffene Band zwischen Stadt und Land auch auf den gesamten Güteraustausch zwischen Produktion und Konsumtion befruchtend einwirken und immer direktere Wege finden wird, ist schon heute gewiß."

Ueber die vom Genossenschaftsbund proklamierte Forderung nach einer dem Wesen der Genossenschaften entsprechenden Rechtsstellung heißt es:

Aus dem innersten Wesen der Genossenschaft fließt thatsächlich ein neues Recht, dessen Grundlagen festzustellen eine unendlich bedeutendere und tiefere Geistesarbeit erfordert, als sie in unserem neuen bürgerlichen Gesetzbuche niedergelegt ist. So ist es, um nur ein Moment hervorzuheben, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus unbegreiflich, daß man Genossenschaften und Aktiengesellschaften oft genug nach derselben Steuerpraxis behandelt, und die im Konsumverein erzielten Ersparnisse mit dem kapitalistischen Profit des Kaufmanns oder Krämers auf die gleiche Stufe stellt. Der Mangel der Rechtssicherheit für die Genossenschaften und die thatsächlichen Uebergriffe des Fiskalismus sind es vor allem, die den neuen Bund ins Leben gerufen haben. . . .

Der Gedanke eines neuen ökonomischen Rechtes ist schon heute unabweisbar. Für die auf dem Boden der wirtschaftlichen Solidarität erwachsenden socialen Gebilde genügt eine auf die individualistische Volkswirtschaft zugeschnittene Rechtsordnung, die den Grund und das Wesen der neuen Institutionen außer Acht läßt, nicht mehr. Das Princip der Gegenseitigkeit ringt mit dem alten überlieferten Herrschaftsprincip um die Macht. Vom Ausgang dieses Kampfes hängt das Wohl und Wehe von Staat und Gesellschaft ab. . . .

Die Gegenseitigkeit verlangt von den derzeitigen Machthabern keinerlei Sondervorteil; sie will nur mit dem gleichen Maßstabe gemessen sein, wie alle anderen. Sie macht zum erstenmal mit den alten liberalen Forderungen der „freien Arbeit", der „freien Konkurrenz", der „Selbstverantwortung" u. s. w. wirklich Ernst, und fordert, daß die unleugbaren Vorteile, welche der kapitalistischen Wirtschaft noch heute in großartigstem Maße von den Regierungen eingeräumt werden, künftighin wegfallen. Sie will, daß die freie Konkurrenz zwischen dem individualistischen Princip des Kapitalismus und dem socialistischen Princip der Solidarität unter der Aegide des Staates ein- für allemal gewährleistet werde. Wenn sich die Vertreter der zielbewußten socialen Reform dabei der Hoffnung hingeben, daß es in nicht zu ferner Zeit gelingen werde, auch den Staat

selber, die Regierungen, die Machthaber dahin zu bringen, daß die denselben direkt unterstellten wirtschaftlichen Betriebe schrittweise entkapitalisiert und in Gegenseitigkeits-Institutionen umgewandelt werden, so ist das durchaus berechtigt. Es ist zweifellos, daß die Regierungen sich beeilen werden, in die Wege der wirtschaftlichen Solidarität einzulenken, wenn erst Platz für die freie Entwicklung geschaffen und die enorme Ueberlegenheit des neuen Princips allgemein sichtbar geworden ist."

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Maison du peuple in Brüssel. Zu den bekanntesten Genossenschaften gehört die Maison du peuple in Brüssel, die auch deshalb bemerkenswert ist, weil sie einen ausgesprochenen parteipolitischen und zwar socialdemokratischen Charakter trägt. Was sich in Ländern, wo die Klassengegensätze noch nicht so scharf entwickelt sind, die Klassentrennung nicht so vollständig ist, überall als Hemmnis der Genossenschaftsbewegungen erwiesen hat: die Verquickung mit der socialistischen Parteipolitik, das scheint in Belgien ein förderndes Element der Arbeitergenossenschaften zu bilden. In den letzten zwei Jahren ist die Zahl der Genossenschaftler von 8794 auf cirka 15,000 gestiegen und nach dem letzten Jahresbericht sind 13,799 Anteilscheine verausgabt worden. Umsatz und Ueberschuß, wie auch die Gehälter der Angestellten sind in diesem Zeitraum noch weit mehr gestiegen.

Die Centralverwaltung befindet sich im Mittelpunkte und ältesten Teil der Stadt, in einem für sie errichteten Gebäude. Es bedeckt ein Areal von 1300 m^2, hat drei Straßenfronten und kostet 300,000 Fr. Der große Saal im oberen Stockwerk faßt 5000 Personen. An der Hauptstraßenfront befindet sich ein großes Café, das größte der Stadt, zu dessen beiden Seiten Bureau- und Verkaufsräume liegen. Im Souterrain lagern die Vorräte.

Der Ueberschuß des Restaurants betrug in den letzten 10 Monaten des vorigen Jahres 3000 Fr.

Die Genossenschaft betreibt außerdem noch zwei Schankwirtschaften in denen aber Schnaps weder ausgeschenkt, noch verkauft wird. Dieses ist wohl auch der Grund, weshalb die Wirtschaften mit einem Verlust arbeiten.

Die Zahl der Schnaps- und Bierwirtschaften kommt nämlich in Brüssel und Umgebung fast derjenigen der Häuser gleich und die belgische Bevölkerung steht, nach der Statistik des Vereins, zur Bekämpfung des Alkoholgenusses an der Spitze aller Nationen mit einem Verbrauch von 13 Litern per Kopf und Jahr, d. h. mehr als dem doppelten der demnächst höchsten, Frankreich, England und Deutschland. Sicher wirkt das „Volkshaus" auch in dieser Hinsicht erzieherisch.

Hinter den Versammlungssälen liegt ein Laden, in welchem Lebensmittel und Zahlmarken für Brot, Kohlen u. s. w. verkauft werden, und zwar an Jedermann. Ein gesetzliches Verbot des Verkaufes an Nichtmitgliedern existiert in Belgien nicht. Verkaufsstellen derselben Art hat

die Genossenschaft in Brüssel und Umgebung noch 13. Im Norden der Stadt befinden sich zwei Kohlendepots. Die Kohlen werden ins Haus geliefert und zwar zu demselben Preise wie bei den Händlern, aber immer in richtigem Gewicht, während sonst im Kleinhandel am Centner 10 Pfund und mehr zu fehlen pflegen. Trotzdem brachte dieser Kohlenhandel im letzten Betriebsjahre cirka 13,000 Fr. Im Mittelpunkt der Stadt nimmt das Schnittwarengeschäft ein dreistöckiges Haus ein. Hier werden alle Arten Stoffe, Leinenzeug, Wäsche 2c. vermittelt und auch Kleider nach Maß angefertigt. Die Herstellung der fertigen wie auch der bestellten Kleidungsstücke erfolgt durch Heimarbeiter, die der Genossenschaft angehören und daher sind in den Ateliers nur wenige Personen beschäftigt. Der Ueberschuß aus diesem Geschäftszweig betrug 11,000 Fr.

Umsatz und Ueberschuß aller bisher erwähnten Etablissements stehen aber weit zurück hinter dem der Bäckereien.

Die alte Bäckerei, unweit des Centralhauses, hat sich, nach Zukauf verschiedener Grundstücke, durch mehrfache Anbauten entwickelt. Dagegen ist die neue Bäckerei nach einheitlichem Plane auf einem größeren Terrain erbaut und deshalb in allen Einrichtungen der älteren Anstalt überlegen.

Der Backraum liegt im Parterre und stellt einen großen, hohen Saal dar. Der Teig wird in zwei mechanischen Trögen geknetet, deren jeder 5 bis 6 Centner Mehl faßt. Daneben stehen die vier von einer deutschen Fabrik (Berge-Vorbeck) erbauten Backöfen. Jeder Ofen hat zwei große Platten, auf denen je 119 Brote à 1 kg in etwa 40 Minuten fertig gemacht werden. Zur Kontrolle der Zeit, während welcher die Platten dem Feuer ausgesetzt sind, dient ein Uhrzifferblatt, das neben jeder Platte angebracht ist, und dessen Zeiger jedesmal auf die Anfangszeit gestellt werden. Es können also in dieser Bäckerei gleichzeitig 952 Brote in 40 Minuten, d. h. täglich 34,000 Brote oder wöchentlich 200,000 Brote gebacken werden, das ist so viel, wie jetzt beide Bäckereien umsetzen. Die Anlagen reichen somit zu einer Erweiterung des Betriebes noch reichlich aus, ohne daß deshalb das Personal im Verhältnis zur Produktion vermehrt zu werden braucht. Denn während zur Fertigstellung von 40 Platten Brot 14 Arbeiter nötig sind, können 17 Bäcker 50 Platten, 19 Bäcker 55 Platten und 21 Bäcker 65 Platten fertigstellen.

Die Arbeiter teilen sich in drei Schichten, deren jede 8 Stunden täglich arbeitet. Der Betrieb wird nur Sonntags unterbrochen. Hierbei findet zugleich ein Wechsel in der Reihenfolge der Schichten statt, sodaß kein Arbeiter andauernd Nachtarbeit hat.

Ueber dem großen Arbeitsraum liegt der Mehlboden, aus welchem das Mehl durch Schächte in die Knettröge geschüttet wird.

Die beiden Bäckereien beschäftigten 1897 2 Meister, 6 Schichtführer, 98 Bäcker, 41 Austräger, 2 Boden-, 4 Lagerverwalter und einige Hilfsarbeiter, im ganzen 159 Personen.

Das Brot, welches hell und appetitlich aussieht und im Sommer 5 bis 6 Tage, im Winter noch länger frisch bleibt und pro Stück ein

Kilo wiegt, kostete seiner Zeit 25 Cts., während für dasselbe Brot anderwärts bis 30 Cts. bezahlt wurden. Der Ueberschuß der Bäckereien war in 10 Monaten 252,000 Fr. Davon wurden an die Genossen für bezogene 6,522,154 Brote 130,442 Cts., also 2 Cts. für jedes Brot, als Rabatt verteilt. Erzeugt waren in dieser Zeit 6,680,216 Brote; das Mehr war teils an andere Vereine, teils zu Wohlthätigkeitszwecken verwendet.

Dem Kapital von 13,799 Anteilscheinen à 10 Fr. = 137,990 Fr. steht ein Reservefonds von 40,000 Fr. gegenüber. Der Nettoüberschuß betrug 290,398 Fr.

Hiervon kommen statutengemäß $2^1/_2$ Procent zur Verteilung an das Personal.

Die Genossenschaft hat auch die durch das Gesetz bisher nicht gebotene Krankenversicherung wirksam organisiert. Sämtliche Mitglieder haben für ihre Person freie ärztliche Behandlung und Medikamente; für Angehörige gegen einen Beitrag von 5 Cts. pro Kopf und Woche, und zwar nach Ablauf von 3 Monaten seit Zahlung dieser Beiträge die ärztliche Behandlung und nach weitern 3 Monaten die Medikamente. Gegen einen monatlichen Betrag von 1 Fr. wird eine Krankenunterstützung von täglich 2 Fr. bis zur Dauer eines Jahres gewährt.

Statistische Notizen.

Das Steuerkapital des Kantons Zürich. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1896 gibt eine Aufstellung über die Vermehrung des Steuerkapitals im Kanton Zürich seit 1869. Die Entwicklung ist folgende:

	Fr.		Fr.
1869	572,088,700	1888	915,681,700
1870	627,902,100	1890	902,438,700
1875	733,304,800	1895	1,025,732,400
1880	814,960,600	1896	1,098,192,750
1885	874,345,600		

Während dieses Zeitraumes hat sich die Wohnbevölkerung in nachstehender Weise vermehrt:

	Seelen
1870	284,047
1880	316,074
1888	337,183

Danach hat sich die Bevölkerung von 1870 bis 1888 um rund 18 Procent vermehrt, während das Steuerkapital eine Steigerung von 45 Procent erfahren hat.

Zur Frage einer schweizerischen Genossenschaftsbank.

Von Dr. Albert Brunner, Advokat in Basel.

Das wesentliche Moment der Konsumgenossenschaft besteht in dem principiellen Ausschluß des sog. Gewinnsystems. Die Konsumgenossenschaft ist ein soziales Gebilde, das erst am Anfang der Entwicklung steht. Welches das Endstadium dieser Entwicklung sein wird läßt sich heute nur ahnen, aber nicht prophezeien. Dieses Endziel deutet der Herausgeber dieser Blätter in seiner Abhandlung: „Die Ideen der neuen Genossenschaftsbewegung" (im Heft 9 der Neuen deutschen Rundschau, Jahrg. 1897) mit folgenden Worten an: „Die Organisation der beruflichen Produzenten mit ihren individuell entgegengesetzten Erwerbsinteressen wird abgelöst durch die Organisation der konsumierenden genießenden Menschen mit ihrer solidarischen Fürsorge Aller für Alle."

Wie nun heute jedes Geschäft, ausgenommen etwa die gemeinnützigen Unternehmungen, ja geradezu um des Gewinnes willen betrieben wird, so läßt sich jedes Geschäft mit Ausschluß des Gewinnsystems konsumgenossenschaftlich betreiben. Je nach der Verschiedenheit der Geschäftsbetriebe wird aber der konsumgenossenschaftliche Betrieb schwerer oder leichter sein. Sehr einfach macht sich die Sache bei einem sog. Konsumladen d. h. einem Geschäfte, das die kostenlose Uebermittlung der Ware des Produzenten zum Konsumenten bezweckt. Die Ware wird dem Konsumenten zum Ankaufspreise abgegeben mit einem Zuschlag für die Auslagen. Stellen sich die Auslagen am Ende des Jahres kleiner dar als der in der Form des Zuschlages eingegangene Betrag, d. h. sind am Ende des Jahres die Einnahmen

größer als die Auslagen, so wird der zu viel bezogene Zuschlag jedem Konsumenten, gerade in dem Verhältnis wie er ihn geleistet, wieder zurückvergütet. Dieser rückzuvergütende Ueberschuß ist bisher oft „Reingewinn" genannt worden, aber mit Unrecht, weil er nicht „Gewinn", sondern nur Rückzahlung eines Vorschusses ist. Weniger irreführend ist es, wenn der Anteil des einzelnen an diesem Ueberschuß als Konsumdividende bezeichnet wird.

Offenbar schwieriger als bei einem Konsumladen macht sich die Anwendung des konsumgenossenschaftlichen Principes des Ausschlusses des Gewinnsystems beim Betrieb einer Bank. Will man hier den Ueberschuß unter die Mitglieder nach Verhältnis der von ihnen zur Erzielung des Ueberschusses aufgewendeten Leistungen rückvergüten, so erhalten, da der Ueberschuß sich aus den von den Darlehensempfängern gezahlten Zinsen und Provisionen zusammensetzt, die größeren Schuldner auch den größeren Anteil am Ueberschuß. Dieses auf den ersten Blick ungereimt erscheinende Resultat wird aber sofort plausibel und einleuchtend, sobald wir uns vergegenwärtigen, daß ja dadurch im Wesentlichen eigentlich nichts anderes bezweckt und erreicht wird, als die Zinsen für von der Bank bezogene Darleihen den Zinsen für Guthaben bei der Bank möglichst gleichzustellen, also möglichst billiges Geld zu erhalten.

Dennoch hat bei den vielen Vorschuß- und Kreditvereinen nach dem System von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen in Deutschland diese Art der Ueberschußverteilung noch nicht Platz gegriffen und das bisherige System der Dividendenverteilung nach der Größe der Guthaben an der Bank nicht zu verdrängen vermocht und zwar aus dem einfachen Grunde, weil man die Dividendenverteilung auf die Guthaben und Einlagen als ein Aequivalent betrachtet für das Risiko allfälliger Verluste.

Im Konsumladen wird gegen Bar verkauft, Verluste nach dieser Richtung sind somit ausgeschlossen; anders beim Darlehensgeschäft, wo bei Hingabe des Darlehens nur Sicherheit für die demnächstige Rückgabe verlangt werden kann, eine Sicherheit, die erfahrungsgemäß trotz aller Vorsicht in manchen Fällen ihren Dienst versagt und zu Verlusten führt.

Es kann nun hier nicht unsere Aufgabe sein, das Pro und Contra für die einzig im Sinne des konsumgenossenschaftlichen Principes liegende Ueberschußverteilung nach Maßgabe des in Anspruch genommenen Kredites ins Detail zu erörtern; so viel scheint sicher

zu sein, daß eine Ueberschußverteilung in diesem Sinne nur da ratsam erscheint, wo mit dem gewährten Kredit das Risiko eines Verlustes ganz ausgeschlossen oder auf ein Minimum reduziert ist. Eine Genossenschaftsbank z. B., die nur mit Genossenschaften Kreditgeschäfte kontrahiert, wird dieses System der Ueberschußverteilung unbedenklich anwenden dürfen, da Verluste an Konsumgenossenschaften, wenn dieselben ihren Kredit nicht über den Bedarf hinaus leichtsinnig in Anspruch nehmen, nicht wahrscheinlich sind.

Die Institution der Banken bezweckt im Allgemeinen die leichtere Erledigung von Zahlungen der Geschäftsleute, die bessere Nutzbarmachung der vom Einleger gesammelten Geldvorräte und die bessere Ausnützung des Kredites.

Die Tendenz der Zahlungserleichterung hat zum System des Zahlungsauftrags durch schriftliche Anweisungen, Checks, Bankanweisungen geführt. Die Folge der weitern Entwicklung war, daß die Zahlungen zwischen den Kunden einer und derselben Bank durch bloße Umschreibungen vorgenommen wurden (Giroverkehr). In gleicher Weise ersparen sich die mehreren Banken die Kosten einer Geldsendung an einander durch Bildung von Centralbanken oder Abrechnungsstellen, d. h. die Banken zahlen einander durch Anweisung auf die Centralbank, welche mittelst Umschreibung die Saldi ausgleicht. Voraussetzung ist, daß die Kassenvorräte der abrechnenden Banken der Centralbank übergeben worden sind. Die Aufgabe dieser Abrechnung der Banken unter einander wird erfüllt in England von der Bank in England und in Deutschland von der Deutschen Reichsbank.

Eine andere Art der Zahlungserleichterung ist die Banknote im Gegensatz zum Papiergeld. Sie ersetzt ebenfalls die Barzahlung und ermöglicht die leichte Uebertragung einer dem Inhaber gegen die Bank zustehenden Forderung. Der Girokunde, der bei einer Bank Wechsel diskontiert, läßt sich den Gegenwert auf seinen Girokonto gutschreiben oder in Banknoten auszahlen. Die Bank hat den zinslosen Genuß der in der Banknote verkörperten Forderungen. Sie gibt Banknoten aus und erhält dafür in Bar den Gegenwert, von dem sie vom Momente des Empfanges bis zur Einlösung der Noten den Zinsgenuß hat.

Die Genossenschaften sind verhältnismäßig schon frühzeitig auf die Idee gekommen, die Vorteile, welche ihnen Banken und Centralbanken bieten können, sich zuzuwenden.

Die in den 60er Jahren entstandenen Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine verfolgen den Zweck, die Verhältnisse ihrer Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern und suchen diesen Zweck zu erreichen durch Darlehensgewährung an die Mitglieder, Annahme von Spareinlagen, Unterstützung von Untergenossenschaften (Konsumgenossenschaften, Produktivgenossenschaften 2c.). Diese Darlehenskassenvereine haben sich zu verschiedenen Verbänden vereinigt, von denen namentlich zu nennen ist: der „Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland". Seit 1874 hat dieser Verband eine „Deutsche landwirtschaftliche Generalbank", welche dann 1876 die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Centraldarlehenskasse" mit Sitz zu Neuwied erhielt. Dieselbe wurde gegründet, um Geldüberfluß und Mangel der einzelnen Darlehenskassenvereine auszugleichen und dieselben finanziell zu unterstützen.

Selbständige Verbände von Darlehenskassenvereinen entstanden in Baden, Hessen, Baiern, Württemberg, Westfalen, Hannover, Schlesien und Ostpreußen. Der badische Genossenschaftsverband hat sich mit der rheinischen Hypothekenbank in Verbindung gesetzt, welch letztere die Funktion einer Geldausgleichstelle für die dem Verbande angehörigen Kreditgenossenschaften ausübt. Die Bank gibt den einzelnen Vereinen über die eingezahlten Kapitalseinlagen hinaus Kredit gegen einen zu vereinbarenden Zinsfuß. Den erzielten Gewinn zahlt die Bank dem Verbandsvorstande aus, nach Abzug einer halbjährigen Provision von $^1/_{10}$ Procent des Umschlages der Vereine für ihre Mühewaltung.

In Hessen hat der Landesverband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Jahr 1884 eine Landesgenossenschaftskasse mit beschränkter Haftung gegründet zum Betriebe eines Bankgeschäftes behufs Förderung der Interessen der Genossenschaften, insbesondere durch Gewährung von Kredit an dieselben und durch Annahme und Verzinsung ihrer überschüssigen Geldvorräte; die Provision der Bank beträgt $^1/_{10}$ Procent; der durchschnittliche Zinsfuß für die Guthaben der Vereine beträgt $3^1/_2$ Procent und für Anleihen $4^1/_2$ Procent.

Für den Verband der Darlehenskassenvereine in Baiern bildet die königl. Filialbank in Würzburg die Kreditvermittlungsstelle.

In Württemberg hat der Verband der Darlehenskassenvereine nach dem Vorbild von Baden die Besorgung des Gelderausgleichs für die dem Verbande angehörigen Vereine der kgl. württembergischen Hofbank in Stuttgart übergeben.

Daneben gibt es namentlich in Preußen für Unterverbände in einzelnen Provinzen noch besondere Centralkassen (Landes- und Provinzialgenossenschaftskassen), deren Hauptaufgabe die Bewirkung des Geldausgleichs zwischen den Verbandsgenossenschaften ist.

Eine ähnliche Entwicklung wie die Raeffeisenschen Darlehenskassenvereine machten die Schulze-Delitzsch'schen Vorschuß- und Kreditvereine durch. Dieselben bilden unter einander 32 sogenannte Unter-, Provinzial- oder engere Landesverbände und sind zusammen vereinigt im allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Als Centralbank dient ihnen die 1865 gegründete Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parisius u. Cie. in Berlin, die heute ein Aktienkapital von 21 Millionen Mark hat. Diese Genossenschaftsbank errichtete den sog. Giroverband zum Zwecke, „die Zahlungen, das Hin- und Hersenden des baren Geldes oder der dessen Stelle vertretenden Noten dadurch zu vermindern, daß man die gegenseitigen Forderungen nur in bestimmten Fristen durch Zahlungen ausgleicht" (siehe Crüger, Vorschuß- und Kreditvereine, 6. Aufl., S. 169). Nach § 1 der Bedingungen für den Giro-Verband und Giro-Verkehr besteht der Zweck des Giro-Verbandes darin:

a. Den Geldverkehr der Mitglieder unter einander zu erleichtern, indem sie Schulden und Forderungen an einen gemeinsamen Mittelpunkt — Berlin oder Frankfurt a. M. — durch Uebertragung (Giro) ausgleichen;

b. das Inkasso von Wechseln auf Orte, an denen Mitglieder eines Giro-Verbandes wohnen, zu vereinfachen, zu sichern und die Kosten auf das möglichst kleinste Maß zu vermindern.

Neben dem Giro-Verband existiert seit 1877 noch ein „Inkasso-Verband", dessen Mitglieder sich zum provisionsfreien Inkasso von Wechseln verpflichten.

Nicht unerwähnt darf hier bleiben die im Jahr 1895 gegründete preußische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin. Sie will den Personalkredit der Mittelklassen fördern und kräftigen und dem Landmann und dem kleinern Gewerbetreibenden die Wohlthaten eines organisierten leistungsfähigen Personalkredites zukommen lassen und zwar dadurch, daß den preußischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu möglichst niedrigem Zinsfuß ein Kredit in genügendem Umfange gewährt wird. Ferner will diese Kasse den erforderlichen Geldausgleich herbeiführen, den Kapitalmangel am einen Orte mit dem zeitweiligen Ueberschusse an einer andern Stelle ausgleichen.

Diese preußische Central-Genossenschafts-Kasse ist, obschon ihr besondere juristische Persönlichkeit zukommt, dennoch ein staatliches Institut. Vom preußischen Staat ist sie mit einem Betriebskapital von 20 Millionen ausgesteuert worden. Sie befaßt sich neben der Aufgabe des Geldausgleichs mit dem Depositen- und Checkverkehr, Ankauf und Diskontierung von Wechseln, Darlehensgewährung, An- und Verkauf von Effekten 2c.

Nach einem Referate des Präsidenten der Preußischen Central-Genossenschaftskasse (siehe Jahrbuch des Allg. Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1896 S. 41 u. ff.) macht die preußische Centralgenossenschaftskasse den einzelnen Verbandskassen Darlehen ohne spezielle Sicherheit. Für die Höhe des zu gewährenden Kredites ist bei ihr nicht maßgebend das sogenannte Vermögen, sondern die Höhe der Haftsumme der Verbandskasse und der einzelnen Genossenschaften gegenüber der Verbandskasse. Und zwar erhalten diejenigen Verbandskassen, die ihre Kassenführung der preußischen Centralgenossenschaftskasse übergeben, Kredit in der Höhe von drei Viertel der Haftsumme, während die andern Kassen Kredit bloß in der Höhe von zwei Drittel ihrer Haftsumme erhalten. In jedem einzelnen Fall sucht die Centralgenossenschaftskasse zu untersuchen, ob das Geld, das sie den Verbandskassen ohne spezielle Sicherheit gibt, durch die ganze Organisation, durch die ganze materielle Grundlage der Verbandskasse sicher gestellt sei.

In der Geschäftsführung der preußischen Centralgenossenschaftskasse gilt der Grundsatz, daß jeder Geldantrag einer Verbandskasse an demselben Tage erledigt werden soll, an dem er einkommt. Ferner verzichtet die preußische Centralgenossenschaftskasse auf jede Provision, um nicht gewissermaßen die Kunden, die einen raschen und häufigen Umsatz vornehmen, zu „bestrafen“. Ferner ist es Grundsatz derselben, den Zinsfuß gegenüber ihren Kunden möglichst konstant zu halten und ihn jedesmal für ein halbes Jahr festzustellen und so den jeweiligen Bewegungen der Diskontopolitik zu entziehen. Es vereinfacht diese Praxis die Verrechnung des Zinses bedeutend. Für Darlehen verlangte die preußische Centralgenossenschaftskasse in den Jahren 1895, 1896 und 1897 3 Procent, während sie für erhaltene Beträge $2^1/_2$ Procent vergütete. In laufender Rechnung gemachte Abzahlungen eines Darlehens vermindern die Darlehensschuld vom Tage der Einzahlung an und braucht somit nur noch der Rest der Darlehensschuld zu 3 Procent verzinst zu werden, während es sonst bei Banken vielfach

eine beliebte Manipulation ist, dem Schuldner für das ganze laufende Jahr eventuell Semester den Zins der ganzen am Anfang des Rechnungsjahres bestehenden Schuld zu Lasten zu schreiben und ihm vom Tage der Einzahlung an den (geringeren) Zins des rückbezahlten Betrages gut zu schreiben.

Die vom preußischen Staat als Betriebskapital eingeworfenen 20 Millionen werden von der preußischen Centralgenossenschaftskasse mit $2^1/_2$ Procent verzinst. Ein Teil dieser 20 Millionen wird nicht ausgegeben, sondern dient als Reservekapital zur Sicherstellung der Depositengläubiger und des preußischen Staates.

Von ihren Gegnern, namentlich von den Vertretern der Schulze-Delitzsch'schen Kassen, wird der preußischen Centralgenossenschaftskasse vorgeworfen, der Staat wolle durch sie das Genossenschaftswesen regulieren und beherrschen, ferner gebe sie Anstoß zu unsoliden Gründungen, sie verletze das Princip der Selbsthilfe, indem durch sie der Staat die Aufgabe der Selbsthilfe auf sich nehme; ferner gebe sie den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht einen so großen Vorzug, daß dieselben besser stehen, als die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht; wenn einmal eine Krisis eintrete, so werde es mit der Abgabe von billigem Geld sein Ende haben; ferner sei die preußische Centralgenossenschaftskasse der Aufgabe eines Ausgleichs von Geldmangel und Geldüberfluß zwischen den verschiedenen Kassen noch nicht in genügender Weise nachgekommen.

Einer zukünftigen schweizerischen Genossenschaftsbank können nun die deutschen Genossenschaftsbanken gewiß als Vorbild dienen, immerhin jedoch mit Ausnahmen und Einschränkungen. Vorab ist die Idee eines rein staatlichen Instituts wie die preußische Centralgenossenschaftskasse eines bildet, oder die Benützung eines fremden Geldinstituts, wie in Sachsen, Baden und Bayern, abzulehnen und zwar für Kenner der schweizerischen Verhältnisse ohne weitere Begründung.

Eine schweizerische Genossenschaftsbank soll ferner nur den Zwecken und Interessen von Genossenschaften dienstbar sein und nicht auch Aktiengesellschaften, wie z. B. die preußische Centralgenossenschaftskasse. Anderseits soll die Genossenschaftsbank selber nicht eine kapitalistische Unternehmung sein, um den Mitgliedern für ihre Einlagen oder Anteile auf Kosten der mit ihr in Geschäftsverbindung stehenden Kunden möglichst hohe Zinsen und Dividenden herauszuschlagen, sondern es soll unter Ausschluß von Unternehmergewinn

soweit immer möglich das Princip der Verteilung des Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben unter die Mitglieder nach Verhältnis der von ihnen zur Erzielung des Ueberschusses aufgewendeten Leistungen durchgeführt werden.

In und mit der schweizerischen Genossenschaftsbank soll nicht ein Centralinstitut geschaffen werden, das erst nach Aufgaben sucht, um durch deren Verwirklichung das Betriebskapital „produktiv" zu machen, sondern es müssen die vorhandenen Bedürfnisse gesucht und erkannt werden und das Centralinstitut muß geschaffen werden, um diesen bereits vorhandenen und erkannten Bedürfnissen abzuhelfen und der Weiterbildung des konsumgenossenschaftlichen Gedankens die nötigen finanziellen Mittel zu leihen.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend erscheint uns die Bildung einer Geldausgleichstelle für die schweizerischen Genossenschaften als erste und zunächst liegende Aufgabe einer schweizerischen Genossenschaftsbank. Die einzelne Genossenschaft befriedigt ihr Kreditbedürfnis bei der Genossenschaftsbank, wird damit der Genossenschaftsbank zinspflichtig und befreit sich von der Tributpflicht, an fremde Kreditoren hohe Zinsen leisten zu müssen. Der der Genossenschaftsbank gezahlte Zins kommt im Wesentlichen wieder der Genossenschaft zu, indem der Ueberschuß der Einnahmen über die Auslagen nach Maßgabe des Beitrags an diesen Ueberschuß zurückerstattet wird. Dadurch wird erreicht, daß die zu zahlenden Zinsen für Darlehen den Zinsen für Guthaben bei der Bank möglichst gleichkommen.

Wenn die Genossenschaftsbank dem Bedürfnis der Kreditbefriedigung der Genossenschaften nachzukommen versteht, so wird dadurch auf dem ureigensten Gebiete der individualistisch-kapitalistischen Unternehmung ein Stück des genossenschaftlichen Socialismus erobert.

Der Aufgabe des Geldausgleichs wird die Genossenschaftsbank um so leichter nachkommen können, je verschiedener die Zwecke der Genossenschaften und je verschiedener in zeitlicher Beziehung infolge dessen auch die Geldbedürfnisse der Genossenschaften sind. Die Genossenschaft sorgt dafür, daß ihre Einnahmen der Genossenschaftsbank zufließen, letztere befriedigt daraus die Gläubiger der Genossenschaft und verwendet den Ueberschuß im Interesse der kreditbedürftigen Genossenschaften bis zur Höhe des ihnen gewährten Kredites. Bei großer Mannigfaltigkeit der Genossenschaften und deren Geldbedürfnisse würde es möglich sein, aus dem Geldüberfluß der einen Genossenschaften den jeweiligen Geldmangel der andern Genossenschaften

zu decken; dennoch wird es im Interesse der Genossenschaftsbank und der einzelnen Genossenschaften liegen, schon von Anfang an die Genossenschaftsbank mit einem eigenen Betriebskapital auszustatten. Das führt uns zur Frage der Organisation der Bank, eine Frage, die nicht gelöst werden kann, ohne vorher die Meinungen der sich bethätigenden Genossenschaften gehört zu haben. Diese werden zu entscheiden haben, ob die Genossenschaftsbank von sich aus dieses Betriebskapital sich verschaffen soll oder ob das Betriebskapital gebildet werden soll aus Summen, welche die einzelnen Genossenschaften einwerfen, oder ob ein gemischtes System, das beide Gesichtspunkte verbindet, zur Anwendung kommen soll. Ein Einwerfen von Summen seitens der Genossenschaften zur Bildung des ganzen Betriebskapitals der Genossenschaftsbank oder doch eines Teils desselben wird den Vorteil haben, daß einerseits die Genossenschaften ein größeres Interesse an der Prosperität der Genossenschaftsbank haben und daß anderseits die Genossenschaftsbank für einen Teil des der Genossenschaft zu gewährenden Kredites eine sichere Hinterlage in Händen hat.

Da bei den meisten Genossenschaften das Kreditbedürfnis zeitweilig die Höhe der gemachten Einlagen übersteigen wird, so wird die Genossenschaftsbank regelmäßig in den Fall kommen, den Genossenschaften einen Kredit ohne specielle Sicherheit geben zu müssen. Zur Bestimmung der Höhe des zu gewährenden Kredites wird sie deshalb nach dem Vorbilde der preußischen Centralgenossenschaftskasse bei jeder einzelnen Genossenschaft untersuchen müssen, in wie weit eine Kreditgewährung nach Ort und Gegenstand des Geschäftsbetriebs, nach der Leistungsfähigkeit der leitenden Personen und dem mutmaßlichen Umsatz, kurz durch die ganze Organisation gerechtfertigt sei. Zur Beruhigung der Genossenschaftsbank genügt aber nicht eine einmalige Einsicht in die Geschäftsverhältnisse der kreditbedürftigen Genossenschaft, sondern nur eine öftere Einsicht. Dies wird dazu führen, daß die Genossenschaftsbank durch einen Kontrolleur die Geschäftsführung der Genossenschaften von Zeit zu Zeit wird prüfen lassen müssen. Durch diese Kontrolle werden die vorhandenen Mängel zu Tage gefördert und deren Ursachen erkannt. Dies führt zu gewissen von der Genossenschaftsbank aufzustellenden, für die einzelnen Genossenschaften verbindlichen Normativbestimmungen, über deren Beobachtung die Centralstelle zu wachen hat. Hieher dürften z. B. gehören Vorschriften über Buchführung, über periodische Einsendung von Berichten über den Geschäftsgang, über Kaution der Angestellten,

über einheitliches Markengeld 2c. Auf diese Weise gewinnt die Genossenschaftsbank als Ersatz einer speciellen Sicherheit für den gewährten Kredit ein Kontroll- und Mitsprechrecht bei der Geschäftsführung der Genossenschaften, das ihr ermöglichen wird, der einzelnen Genossenschaft zur Prosperität ihres Geschäftsbetriebs nötigenfalls noch zur rechten Zeit Winke und Weisungen zu geben, auf jeden Fall aber bei der Genossenschaft größeren Schaden zu verhüten und sich selber vor Verlusten möglichst zu schützen.

An diese erste Aufgabe der Kreditbefriedigung durch die Genossenschaftsbank würden sich dann die übrigen Geschäfte, die regelmäßig den Gegenstand eines bankmäßigen Geschäftsbetriebs bilden, wie z. B. das Wechselgeschäft, das Lombardgeschäft 2c. leicht anreihen lassen.

Die zweite Hauptaufgabe der Genossenschaftsbank wäre die Centralisierung und Weiterbildung der Waren- oder Konsummarken. Während in Deutschland durch Gesetz vom 12. Augnst 1896 den Konsumvereinen die Ausgabe von Markengeld bei Strafe verboten worden ist nimmt der Gebrauch desselben in der Schweiz eher zu.

Die Konsummarke ist eingeführt worden im Interesse einer Vereinfachung des Rechnungswesens.

Da der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben beim Konsumverein am Ende des Rechnungsjahres unter die Mitglieder verteilt resp. rückvergütet wird und zwar nach Verhältnis der von ihnen zur Erzielung dieses Ueberschusses aufgewendeten Leistungen, so läßt sich jedes Mitglied beim Warenbezug den bezahlten Kaufpreis in sein Konsumbüchlein eintragen. Am Ende des Jahres werden die Konsumbüchlein eingezogen und die Bezugssummen zusammengezählt. Einem großen Konsumverein, wie z. B. demjenigen von Baselstadt mit seinen 17,000 Mitgliedern, verursacht die Addition einer solchen Unmasse kleiner ungerader Summen eine sehr zeitraubende Arbeit. Bezieht nun das einzelne Mitglied im Laufe des Jahres Warenmarken in runden Beträgen von Fr. 5, 10 oder 20, so werden ihm diese Summen sofort beim Markenkauf ins Konsumbüchlein eingetragen und am Ende des Jahres hat die Verwaltung nur diese runden Beträge zu addieren.

Die Warenmarke ist kein Geld. Der Inhaber derselben kann damit weder eine Schuld an den Konsumverein noch an das einzelne Mitglied desselben zahlen. Niemand ist gehalten, die Warenmarke an Zahlungsstatt anzunehmen. Wer Warenmarken einlöst oder erwirbt,

zahlt dem Konsumverein den Kaufpreis für die demnächst zu beziehenden Waren voraus und erhält in der Warenmarke einen aus Kupfer oder Nickel bestehenden Bezugsschein, der dem Inhaber die Berechtigung gibt, im Konsumladen Waren bis zu dem auf der Warenmarke mit Zahlen bezeichneten Werte zu beziehen. Die Warenmarke des Allgemeinen Konsumvereins in Basel trägt auf der einen Seite die Worte: „Allgemeiner Konsumverein Basel" und auf beiden Seiten die dem eingezahlten Betrag entsprechende Zahl, z. B. „100" (gleich 100 Centimes) oder „500" (gleich 500 Centimes). Die ganze Herstellung ist derart, daß sie mit Geldmünzen nicht verwechselt werden kann.

Die Warenmarke hat die Tendenz, möglichst bald in den Konsumladen zu wandern und dort gegen Ware ausgetauscht zu werden. Da jeder Inhaber der Marke im Konsumladen bezugsberechtigt ist, so wäre es wohl denkbar, daß die Marke vom ersten Inhaber statt zum Bezug von Waren zur Dargabe an Zahlungsstatt bei seinem Gläubiger verwendet würde, vorausgesetzt, daß dieser Gläubiger sich zur Annahme der Marken an Zahlungsstatt bereit erklärt, d. h. die Warenmarke könnte, wenigstens unter den Genossenschaftsmitgliedern, als Umlaufsmittel dienen.

Dennoch hat bis heute die Warenmarke diese Funktion eines Zirkulationsmittels nicht auszuüben vermocht. Schon ihre plumpe Form macht sie im Vergleiche zum Geld zu diesem Zwecke wenig geeignet. Zudem wäre es in einer Zeit, wo das Geld selber als Umlaufsmittel gegenüber andern Geschäftsformen stark zurücktreten muß, kaum möglich, die Warenmarke zur Zirkulation zu verwenden und eine Zahlungserleichterung damit herbeizuführen.

Wenn somit die Warenmarke nicht zu einem Zirkulationsmittel ausgebildet werden kann, sondern besser ihrem ursprünglichen Zweck einer Vereinfachung des internen genossenschaftlichen Rechnungswesens erhalten bleibt, so ist damit durchaus nicht gesagt, daß die Genossenschaft oder vielmehr die Genossenschaftsbank nicht ein besonderes Umlaufsmittel schaffen soll. Wie neben das Geld die Banknote getreten ist, so wird die Zeit kommen, wo neben das Markengeld die Warennote tritt. Zur Herausgabe von Warennoten müßte einzig und allein die Genossenschaftsbank befugt sein. Die Warennote gibt das Recht zum Warenbezug bei jeder Verbandsgenossenschaft, d. h. die Warennote wird von allen Genossenschaften eingelöst und der Wert, auf den sie lautet, ausbezahlt, jedoch nicht in Geld, sondern in Waren.

Jede Warennote, die zur einzelnen Genossenschaft zurückgeströmt ist, wird von derselben sofort wieder ausgegeben und in Geld umgesetzt oder der Genossenschaftsbank zugesandt. Im letzteren Fall wird auf der Genossenschaftsbank der Betrag der eingesandten Warennote der einsendenden Genossenschaft gut geschrieben. Mit den auf diese Weise durch das Mittel der Genossenschaften in die Kasse der Genossenschaftsbank gelangten Warennoten kann die Genossenschaftsbank die jeweilige Nachfrage nach denselben befriedigen, d. h. sie wird dieselben wieder neu herausgeben gegen Bar oder sie wird damit ihre Gläubiger, namentlich die Lieferanten der Genossenschaften, bezahlen.

Als Lieferanten werden diejenigen bevorzugt, die Warennoten an Zahlungsstatt anzunehmen sich bereit erklären. M. Flürschein in seinem bisher zu wenig gewürdigten Schriftchen: „Die große Aufgabe der Konsumvereine", verspricht sich damit nichts geringeres als die Eroberung des Welthandels durch die Konsumgenossenschaft. Ohne gerade jetzt schon so weite Ziele abstecken zu wollen darf heute schon vorausgesagt werden, daß die Warennote zur Hebung des Geschäftsverkehrs der Konsumgenossenschaft beitragen und Manchen durch die im Verkehr an ihn herantretende Notwendigkeit, eine Warennote an Zahlungsstatt annehmen zu müssen, bewegen wird, der Genossenschaft näher zu treten und Lieferant, Kunde, Mitglied zu werden.

Gelingt es der Genossenschaftsbank, in der Warennote ein zirkulationsfähiges Papier zu schaffen, so erreicht sie dadurch zweierlei. Erstens beschafft sie sich durch Edition der Warennoten ein Betriebskapital und zweitens hat sie den Zinsnutzen der ausgegebenen Noten, resp. des dafür eingenommenen Kapitals. In diesen Beziehungen wirkt die Warenote wie eine Banknote. Gemeinsam ist beiden das Fehlen eines Annahmezwanges und die Ausgabe gegen Bargeld. Verschieden ist der Gegenstand auf den sie lauten. Die Banknote muß auf Verlangen mit Geld eingelöst werden, die Warennote mit Waren.

Laut dem schweizerischen Bundesgesetz vom Jahre 1881 über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten ist die Banknoten ausgebende Finanzanstalt verpflichtet, 40 Procent der jeweiligen Notenzirkulation stets durch einen bei einem kantonalen Depositenamt zu hinterlegenden Vorrat an Barschaft gedeckt zu halten. Die übrigen 60 Procent der Notenemission müssen bei Banken mit unbeschränktem Geschäftsbetrieb durch Hinterlage von Wertschriften oder Garantie

des Kantons und bei Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb durch den Bestand des Wechselportefeuilles gedeckt sein. Ueber die Beobachtung dieser Vorschriften wacht der Bundesrat, welcher eine Kontrollgebühr bezieht. Der Kanton hat das Recht, für die Wertschriftenhinterlage eine Aufbewahrungsgebühr und eine Banknotensteuer von der Emission zu beziehen.

Trotzdem also nur 40 Procent der Notenzirkulation in Bar vorhanden sein müssen, gilt die Banknote als ein so sicheres Papier, daß sie an Zahlungsstatt überall angenommen wird. Vom Gesichtspunkt der beständig vorhandenen Deckung aus ist aber die Warennote noch ein viel sichereres und somit zum wenigsten ebenso zirkulationsfähiges Papier wie die Banknote. Der Wert der in den verschiedenen genossenschaftlichen Verkaufsläden, in denen gegen Warennoten Waren abgegeben werden, beständig vorhandenen Waren wird immer größer sein, als der Betrag der zirkulierenden Warennoten. Es wird der Genossenschaftsbank ein leichtes sein, durch periodische Veröffentlichung der Warenbestände das Gefühl der Sicherheit beim Publikum aufrecht zu erhalten.

Die zirkulierenden Warennoten sind also jederzeit bis zu 100 Procent und nicht bloß bis zu 40 Procent, wie bei den Banknoten, durch einen beständigen Vorrat derjenigen Fungibilien, auf die sie lauten und in denen sie ausgezahlt werden müssen, gedeckt. Dadurch wird die Warennote das sicherste Papier der Welt. Mit diesem dem Inhaber von Warennoten zukommenden Vorteil einer größeren Sicherheit, den selbst durch Krieg und Teuerung entstehende Krisen nicht werden mindern können, korrespondiert der Vorteil der Genossenschaftsbank, der darin besteht, den Gegenwert für die ausgegebenen Warennoten im ganzen Betrage, und nicht bloß zu $^6/_{10}$, im Geschäftsbetrieb nützlich verwenden zu dürfen und trotzdem einer staatlichen Kontrolle und Notensteuer nicht unterstellt zu sein.

Am 20. März 1898 wurde in Zürich von 5 schweizerischen Genossenschaftsverbänden und 176 einzelnen lokalen Genossenschaften mit insgesamt 128,000 Mitgliedern der Schweizerische Genossenschaftsbund gegründet. Die Schöpfung einer Schweizerischen Genossenschaftsbank dürfte eine seiner ersten Aufgaben sein.

Zur Reform des Konkursrechts.

Von Dr. jur. David Farbstein, Advokat in Zürich.

Das antike Recht kannte die Institution der Schuldknechtschaft. Das moderne Recht besitzt ein anderes Exekutionsmittel dem Schuldner gegenüber, das in mancher Hinsicht fast so streng wie Schuldknechtschaft ist. Dieses Mittel ist der Konkurs, eine Schuldenexekution, die in ihrer noch nicht ganz entwickelten Form schon in Rom zur Anwendung kam. Dem Konkursit wird nicht nur alles weggenommen, um seine Gläubiger zu befriedigen, es können ihm nicht nur seine menschlichen, das sind im freien Staate die politischen Bürgerrechte entzogen werden, es kann ihm auch eine weitere Existenz fast zur Unmöglichkeit gemacht werden. Wie einem Sträfling im sibirischen Bagno wird ihm auf der Stirn der Name „Konkursit" aufgedrückt, so daß es für ihn mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, wieder einen Erwerb zu finden. Das ist das Los des Konkursiten, wenn es ihm nicht gelingt, irgendwo Geld aufzutreiben, um sich zu „rehabilitieren".

Das schweizerische Konkursrecht, das an und für sich eine sehr bemerkenswerte legislative Leistung ist, weicht in der Hauptsache vom allgemeinen modernen Konkursrecht in dem Punkte nicht ab, daß es mehr an die Interessen des Gläubigers, als an die des Schuldners denkt. Damit soll nicht gesagt werden, daß das schweizerische Konkurs- wie auch das Betreibungsrecht nicht in humaner Beziehung manche kontinentalen Gesetze überragt. Im ganzen und großen bleibt doch das Gesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs ein Kind des Kapitalismus. An Hand dieses Gesetzes wollen wir nun auf mehrere Uebel hinweisen, denen abgeholfen werden sollte.

Nach dem Konkursgesetze können neben juristischen Persönlichkeiten und Kollektivgesellschaften, Private, Inhaber von Einzelfirmen, nur dann auf Konkurs betrieben werden, wenn sie im Handelsregister

eingetragen sind. Um verpflichtet zu sein, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, braucht man weder ein Großkaufmann, noch ein Großindustrieller zu sein. Man ist schon unter Umständen eintragspflichtig, wenn man ein Warenlager im durchschnittlichen Werte von über 2000 Franken besitzt oder wenn man einen Jahresumsatz (die jährliche Roheinnahme) oder eine jährliche Produktion von über 10,000 Franken aufweist.[1]) Es liegt also auf der Hand, daß man keineswegs Groß- oder sogar Mittelgroßkapitalist zu sein braucht, um sich ins Handelsregister eintragen lassen zu müssen. Wir sehen schon davon ab, daß viele sich aus Rücksichten auf den Kredit, damit ihre Wechsel eher als bankfähig betrachtet werden, registrieren lassen. Die Gefahr, auf Konkurs betrieben zu werden, besteht also für eine ziemlich große Zahl der gewerbetreibenden Bevölkerung.

Die einzige Voraussetzung bei der ordentlichen Konkursbetreibung, wie bei der Wechselbetreibung, ist, daß der zu betreibende Schuldner im Handelsregister eingetragen ist oder sogar sechs Monate vor der Betreibung eingetragen war. Auf die Höhe und auch die Entstehungsart der den Gegenstand der Betreibung ausmachenden Schuld wird gar kein Gewicht gelegt. Ich kenne einen Fall, wo der Schuldner dem Gläubiger 60 Procent einer 700 Fr. betragenden Schuld bezahlt hatte und ihm trotzdem, als er den Rest von 280 Fr. nicht pünktlich zahlen konnte, vom Gläubiger der Konkurs gemacht worden ist. Das ist zweifelsohne nicht ganz gerecht gehandelt gewesen in moralischer Hinsicht — in juristischer stand aber das Recht auf Seite des Gläubigers.

Wir glauben, der ganze Unterschied zwischen den im Handelsregister Ein- und Nichteingetragenen ist, weil äußerlich, auch unrichtig. Das Gesetz wollte mit der Bestimmung, daß nur die registrierten Firmen auf Konkurs betrieben werden sollten, gewiß den Zweck verfolgen, daß eigentlich nur die Großfirmen, die mit Kredit arbeitenden Geschäfte in Konkurs geraten sollten, wenn sie nicht pünktlich ihren Verpflichtungen nachkommen. Das ist in unserer Periode der „Kreditwirtschaft" zweifelsohne eine notwendige Maßregel. Dieser Zweck wäre dann eher erreicht worden, wenn man das Hauptgewicht auf die Höhe der fälligen und nicht pünktlich gezahlten Schulden des Schuldners gelegt hätte. Wer z. B. an einem Tage

[1]) Vergl. die Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, N. F. Bd. 11, S. 492 f.

einige Tausend Franken zu zahlen hat, notabene wenn er Kaufmann ist, der beweist, daß er in der eigentlichen Kreditwirtschaft steckt, daß auf ihn das „Kredit"-Konkursrecht anzuwenden ist. Ganz anders ist der Fall bei dem auch registrierten Schuldner, der kaum einige hundert Franken liquide Schulden zu zahlen hat. Von dem großen Kreditnehmer kann und soll gefordert werden, daß er stets ein verfügbares Geldkapital zur Verfügung besitze, um den vorkommenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

Der Großkaufmann, der Fabrikant, der Bankier, sie alle beanspruchen in der Regel große Kredite, von ihnen darf daher gefordert werden, daß sie durch ihre pünktlichen Zahlungen beweisen, daß sie kreditwürdig sind, daß ihnen mit Vertrauen im Geschäftsverkehre entgegengetreten werden kann. Das liegt im Interesse des öffentlichen Kredits. Dasselbe läßt sich aber nicht von dem kleinen Mann, von dem Kleinhändler sagen — und mag er auch registriert sein. Wir wären daher der Ansicht, daß bei Betreibung auf Konkurs nicht nur auf die Eintragung ins Handelsregister allein Gewicht gelegt werden sollte, sondern auch auf die Höhe der fälligen und nicht pünktlich bezahlten Schuld des Schuldners. So sollte vielleicht gesetzlich bestimmt werden, daß nur dann der Konkurs über jemanden eröffnet werden darf, wenn dessen Gläubiger eine fällige Schuld von wenigstens 2000 Fr. vorweisen (vgl. Bundesgesetz über Organisation der Bundesrechtspflege Art. 59).

Die Eröffnung des Konkurses soll in diesem Falle auch nicht ohne weiteres gestattet sein. Es soll dem Schuldner ermöglicht werden, sich mit seinen Gläubigern auf anderem Wege abzufinden, bevor er definitiv in Konkurs gerät. Das schweizerische Konkursrecht sieht auch etwas ähnliches vor. In der Konkursandrohung soll der Schuldner zugleich daran erinnert werden, daß er berechtigt ist, einen Nachlaßvertrag vorzuschlagen. Der Schuldner kann nach dem geltenden Rechte das Begehren stellen, daß ihm die Rechtswohlthat des Nachlaßvertrages zu teil werde. „Auf dieses Begehren kann nur dann eingetreten werden, wenn die Mehrheit der Gläubiger dem Entwurf (des Nachlaßvertrages) unterschriftlich zustimmt und zugleich die auf diese Mehrheit entfallende Forderungssumme die Hälfte des Gesamtbetrages der Forderungen übersteigt."

Damit auf das Begehren überhaupt eingetreten werde, ist also die Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger, die zugleich die Mehrheiten der Forderungen repräsentieren müssen, notwendig. Das ist

erst der Anfang der Schwierigkeit. Das Begehren wird noch von der Nachlaßbehörde geprüft, und sobald sie den Nachlaß für zulässig erklärt, gewährt sie dem Schuldner eine Stundung von 2 Monaten und bestellt für ihn einen Sachwalter. Die vom Sachwalter einzuberufende Gläubigerversammlung ist die höchste souveräne Behörde, die darüber entscheidet ob dem Schuldner die „Rechtswohlthat" des Nachlaßvertrages endgültig gewährt werden solle. „Der Nachlaßvertrag gilt erst dann als angenommen, wenn zwei Dritteile der Gläubiger demselben zugestimmt haben und die von ihnen vertretene Forderungssumme zwei Dritteile des Gesamtbetrages der Forderungen ausmacht," wobei die frühere „Zustimmung des Gläubigers zum Entwurfe, denselben nicht zur Annahme des Entwurfes verpflichtet."

Die Erlangung der „Rechtswohlthat" des Nachlaßvertrages ist, wie wir sehen, sehr schwierig. Sie ist schwieriger als eine Revision der Bundesverfassung. Hier wird nicht gefordert, daß zwei Drittel der Schweizerbürger und zwei Drittel der Kantone der Verfassungsrevision zustimmen sollen. Ich glaube daher, das Institut des Nachlaßvertrages bedarf entschieden einer radikalen Reform.

Das gegenwärtige Konkursrecht steht auf dem Boden des schroffen Privateigentumsprincips. Die Gläubiger, sagt man sich, sollen nicht so leicht eines Teiles ihres Eigentums beraubt werden können. Meiner Ansicht nach müßte man hier nicht vom Principe des Privateigentums, sondern von dem des Kredits ausgehen. Der Gläubiger, der dem Kaufmann, dem Gewerbetreibenden, dem Fabrikanten Kredit gewährt, thut dies nicht aus purer Nächstenliebe, sondern aus egoistischem Interesse. Er will Profit oder Zins erzielen. Sein Zins oder Profit ist wieder nur ein Teil des vom Schuldner erzielten Profits. Er ist quasi Gesellschafter an dem vom Schuldner zu erreichenden Profit. Er ist Gewinnbeteiligter, wenn wir uns so ausdrücken dürfen und soll er daher auch von Rechtswegen, wenigstens unter Umständen, Verlustbeteiligter sein.

Halten wir einmal an diesem Principe fest, so muß das Nachlassungsrecht einen ganz andern Charakter annehmen. Unsere Vorschläge wären folgende: Auf das Nachlaßbegehren seitens des Schuldners soll von der Nachlaßbehörde stets eingetreten werden. Das Gericht soll dann — und nicht eine Gläubigerversammlung — über die definitive Zulassung des Nachlaßvertrages urteilen. Wir wünschen einen Nachlaßvertrag von Rechtswegen. Was Rechtens ist, sollen die Gerichte bestimmen. Die Rechtswohlthat des Nachlasses, des

Zwangsnachlasses soll stets gewährt werden, wo der Schuldner infolge von Mißerfolgen Verluste erlitten hat. Die Höhe des Nachlasses soll nach freiem richterlichen Ermessen festgesetzt werden. Es sollte dafür gesorgt werden, daß dem Schuldner nicht alles weggenommen werden könnte. Wir würden keineswegs davor zurückschrecken, den Vorschlag zu machen, daß dem Schuldner ein Teil seines Vermögens überlassen werde, der im Verhältnis der vorhandenen Aktiva, wenn nicht zu seinem Einlagekapital, so doch zu dem Reinvermögen, das er vor einer bestimmten Frist — sagen wir vor 5 Jahren — vor dem Nachlasse besessen hat. Das Verhältnis des Schuldners zu den vorhandenen Aktiven soll so aufgefaßt werden, als ob er selbst Gläubiger wäre. Insofern als jemand sein eigenes Kapital ins Geschäft hineinlegt und fleißig arbeitet, unterscheidet er sich nicht viel von dem fremden Gläubiger, der sich nur mit dem Kapital beteiligt. Er ist Gläubiger seines eigenen Geschäfts. Die Gesamtmasse des in einem Geschäfte vorhandenen Kapitals, desjenigen des Geschäftsinhabers und der Gläubiger, soll als ein Kommanditkapital sui generis angesehen werden. Der Geschäftsinhaber soll nur insofern als haftender Gesellschafter angesehen werden, daß er für seine Diligentien verantwortlich gemacht werden könnte. Es sollte eben von seiner Diligenz abhängen, ob ihm der Zwangsnachlaß gewährt werde oder nicht.

Diese Auffassung entspräche gewiß eher dem Wesen unserer ganzen modernen Volkswirtschaft, in der die Einzelperson nicht sein eigener Herr, sondern Diener der verschiedenen Konjunkturen und von den chronischen Krisen abhängig ist.

Der Nachlaß sollte also nach unserer Auffassung stets erlangt werden können, wenn der Schuldner sein Geschäft nicht vernachlässigt, sondern Mißerfolge erlitten hat. Nur in den Fällen, in denen die Verluste des Schuldners auf Leichtsinn, Nachlässigkeit zurückzuführen wären, sollte ihm kein Nachlaß gewährt werden. Der Konkursit soll aber nicht, wie nach dem gegenwärtigen Recht, in eine ewige Schuldknechtschaft verfallen. Nach dem geltenden Recht kann der Konkursit, dessen Aktiven nicht die Passiven decken, weiter betrieben werden, wenn er jemals zu Vermögen kommt. Nach unserer Auffassung, wonach die Konkurseröffnung mehr eine Strafe, und zwar für die Nachlässigen und Leichtsinnigen, sein soll, müßten wir auch hier eine Reform wünschen. Wir hätten vorzuschlagen, daß die Konkurseröffnung an sich zwar nicht die Folgen des Nachlasses (das ist gänzliche Schuldentilgung) nach sich ziehe, daß aber die Schulden

des Konkursiten innerhalb einer Frist gänzlich verjähren, so bald er während dieser Zeit zu keinem Vermögen gekommen ist. Die Länge dieser Frist (3—10 Jahre) soll bei der Konkurseröffnung nach freiem richterlichen Ermessen unter Berücksichtigung der vom Konkursiten verübten Fahr- oder Nachlässigkeit festgesetzt werden. Ein derartiges Verjährungsprincip entspräche gewiß den Grundsätzen der Billigkeit. Der Mensch, der einmal auch durch Fahrlässigkeit Unglück hatte, soll doch nicht stets von der Laune seiner Gläubiger abhängig sein. Verjährt eine Strafe innerhalb einer bestimmten Zeit für einen gewöhnlichen Verbrecher, so soll auch hier die über den leichtsinnigen Schulder verhängte Strafe, das ist, daß man ihn betreiben könne, so bald er zu Vermögen kommt, auch der Verjährung unterliegen. Den Gläubigern würde durch diese Bestimmung auch kein großes Unrecht geschehen. Ein reeller Geschäftsmann zählt auch in der Regel die Schuld bei einem Konkursiten nicht mehr zu den Aktiven, er schreibt sie auf das Verlust-Conto, mit einem Worte, er verzichtet auf dieselbe.

Wir behandelten bis jetzt die civilrechtliche Seite des Konkurses. In manchen schweizerischen Kantonen herrscht noch das Recht, oder richtiger gesagt, das Unrecht, daß der Konkursit durch die Konkurseröffnung eo ipso im Aktivbürgerrecht eingestellt wird. Daß wir mit diesem Ueberrest der römischen infamia immediata nicht einverstanden sind, brauchen wir kaum zu erwähnen.

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Bewegung der Industriellen.

Syndikat der deutschen Tapetenfabrikanten. Einen interessanten Beitrag zur Naturgeschichte der kapitalistischen Unternehmung bieten die Statuten und Beschlüsse des Syndikats der Tapetenfabrikanten, die das Berliner „Grundeigentum" jüngst zu veröffentlichen in der Lage war. Das Syndikat bezweckt danach, zu verhindern, daß durch billige Angebote älterer Tapeten, sog. Lagerware, das „Geschäft" mit den neuen Tapeten verdorben wird. Zu diesem Zwecke wird in den Statuten folgendes vorgeschrieben:

Am 1. Januar 1899 darf diejenige Lagerware verkauft werden, welche von der Kollektion übrig geblieben ist, die Mitte des Jahres 1896 auf der Reise mitgenommen wurde. Der Verkauf im Detailgeschäft muß mindestens mit dem für den Handel bestimmten Aufschlag zu dem für Lagerware vorgeschriebenen Preis erfolgen.

Alle Verkäufe von Lagerware unserer Mitglieder dürfen nur unter Kontrolle des Syndikats erfolgen. Verkäufe erfolgen durch das Syndikat unter Zustimmung und für Rechnung und Gefahr des Besitzers oder durch den Besitzer selbst.

Die Ausführungsbestimmungen für den Verkauf von Lagerwaren erläßt das Syndikat unter Zustimmung des Vorstandes.

An das Syndikat sind zu zahlen für Verkäufe von Lagerbeständen bis zu 10,000 Mark (direkte Verkäufe zu Minimalpreisen erfolgen ohne Kosten unter Kontrolle des Syndikats): a. bei direkten Verkäufen von Waren, die unter dem Minimalpreise abgegeben werden, 2 Procent, b. bei Verkäufen durch das Syndikat 5 Proc., c. bei durch Reisen des Syndikats oder dessen Geschäftsführer erzielten Verkauf 10 Proc., d. für abgabenpflichtige Lagerwaren steigen bei einem Jahresverkauf über 10,000 Mark die Abgaben bei 5000 Mark um 1 Proc.

Die Rabattsätze, zu welchen Lagerware verkauft werden darf, setzt die Generalversammlung für jedes Jahr fest. Als Grundpreis (Bruttopreis) der Lagerwaren gelten die zur Zeit bestimmten Minimalpreise. Ueber notwendig werdende Preisermäßigung entscheidet das Syndikat in

Verbindung mit dem Beisitzer. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen Mitglied und Syndikat entscheidet der Vorstand. Die Bestimmungen bezüglich des Syndikates unterliegen ebenfalls den Strafen laut Punkt 53.

Interessant sind auch noch die folgenden Beschlüsse für den Detailverkauf. Sie geben einen Begriff davon, in welchem Grade das kaufende Publikum übervorteilt werden soll:

Minimal-Preise für das Ladengeschäft: Tapeten dürfen im Detailverkauf, außer beim auswärtigen Kartengeschäft durch Agenten, zu folgenden Preisen resp. folgenden Aufschlägen verkauft werden:

Tapeten-Listenpreis	11	Pf.	mit	18	Pf. Detailpreis
„	12	„	„	20	„ „
„	13	„	„	22	„ „
„	14	„	„	25	„ „
„	15	„	„	28	„ „
„	16	„	„	30	„ „

17 Pf. und höher mit 100 Procent Aufschlag auf den Listenpreis mit Abrundung nach oben. Einem höheren Aufschlag steht nichts entgegen.

Minimal-Preise für das auswärtige Musterkartengeschäft durch Agenten:

Tapeten-Listenpreis	11	Pf.	mit	20	Pf. Detailpreis
„	12	„	„	23	„ „
„	13	„	„	25	„ „
„	14	„	„	30	„ „

15 Pf. und höher 125 Procent Aufschlag auf den Listenpreis mit Abrundung nach oben. Lincrusta und Anaglypta zählen zu den Handdrucktapeten.

Rabattsätze: a. An Agenten und Vertreter außerhalb des Wohnortes darf höchstens 20 Procent Rabatt bei 125 Proc. Minimalaufschlag und franko Lieferung von mindestens 5 Mark Fakturenbetrag an gewährt werden. b. An Baumeister, Bauunternehmer, Tapezierer und Hausbesitzer dürfen höchstens 10 Procent Rabatt bei 100 Procent Minimalaufschlag gewährt werden. Verarbeitungsprovisionen an Tapezierer bez. Anstreicher sind verboten.

An Private ist das Gewähren von Rabatt verboten. Für Kassazahlung darf höchstens 3 Procent Skonto vergütet werden. Extravergütung irgend welcher Art und jede Form der Umgehung dieser Beschlüsse ist verboten.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Zur Genossenschaftsbewegung im Deutschen Reich. Das Jahrbuch des Offenbacher Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften ist Ende Mai fertiggestellt worden und also etwas

früher erschienen als sonst. Soll es doch auch künftig nicht mehr die Statistiken des vorletzten, sondern jeweils des letzten Jahres bringen, und somit die neuesten Zahlen anstatt der, bei dem rapiden Wachstum der Genossenschaftszahl und Geschäftsergebnisse längst überholten.

Diesmal bringt es 1898 erst noch die Statistik von 1896, aber die Zahl der Genossenschaften, die ihr statistisches Material eingeschickt haben, ist ganz erheblich, auch relativ, gewachsen und hat die Zahl von 3187 erreicht. Wenn aber in dem Bericht erst von 10,669 Verbandsgenossenschaften berichtet werden konnte, so lagen schon zu Neujahr ganz erheblich höhere Zahlen vor und dürften heute wiederum bedeutend höher vorliegen. Ist doch gerade auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Genossenschaften ein rasender Gründungseifer bemerkbar, während die Zahl der von den neuen Vereinen wieder entschlafenen Genossenschaften nur klein zu nennen ist. Auch der Neuwieder Verband hat das dritte Tausend an Genossenschaften überschritten. Das Jahrbuch ist wie seine Vorgänger in vier Teile aufgebaut und werden im Teil I die Stenogramme über die vorjährige allgemeine Versammlung in Dresden (über die wir s. Z. kurz berichteten) mitgeteilt; der Teil II enthält den eigentlichen Jahresbericht der Anwaltschaft; der Teil III die Statistik der 3187 Genossenschaften und der Teil IV die Unterverbände und einzelnen Genossenschaften, die zum Allgemeinen Offenbacher Verband gehören. Sie sind gegliedert in Kreditgenossenschaften, Bezugsgenossenschaften, Molkereigenossenschaften und sonstige Genossenschaften.

Der Zahl nach stehen die Kreditgenossenschaften weit voran, und ist das ein Zeichen, daß man den Kredit als das Notwendigste, auf genossenschaftlichem Wege zu erreichende ansieht.

Unseres Erachtens sind die Bezugsgenossenschaften bisher noch lange nicht genug gewürdigt, sie mögen aber auch an den lokalen Händlern sehr mächtige Gegner haben. Im Geldgeber verachtet man, selbst wenn er nicht Wucherer im wahren Sinne des Wortes ist, den Handelsmann, aber den Lieferanten von Rohstoffen aller Art erkennt man oft selbst dann nicht als Feind, wenn er auch übermäßig hohe Preise nimmt oder unreine, schlechte Waren liefert, mögen es Düng- oder Futter-Mittel, Sämereien oder Geräte sein.

Die Zahl der Molkereigenossenschaften ist eine sehr beträchtliche geworden und bedarf sichtlich einer besseren Organisation, wenn sie nicht zu Konkurrenznachteilen führen soll.

Mit Recht ist deshalb auch ein bezüglicher Beschluß auf dem Allgemeinen Vereinstag in Dresden gefaßt worden, der zu einer besseren Organisation des Butterverkaufs führen wird.

Auch zur Milchversorgung großer Städte sollte in Dresden gesprochen werden, der Zeitmangel führte aber dazu, daß das Referat in der „Genossenschaftspresse“ erschien.

Schreiber dieser Zeilen hat daran anschließend auch auf eine entsprechende Milchversorgung der größeren Städte auf genossenschaftlichem Wege hingewiesen, und zwar nicht nur im Interesse der Milchprodu-

zenten, sondern auch der Konsumenten und speziell der Arbeiter und Wenigerbemittelten. Die Verkaufsgenossenschaften anderer Art (Getreide, Vieh u. s. w.) haben insofern einige Fortschritte gemacht, als die Getreideverkaufsgenossenschaften mehrfach Staatshilfe empfangen haben, indem man ihnen Gelder zum Bau von Lagerhäusern zu billigen Zinsen und günstigen Abzahlungsbedingungen darbot oder auch direkte Beihilfen leistete.

Die etwaigen Erfolge müssen noch abgewartet werden.

Die Konkurrenz mit dem Großhandel ist schwer und erfordert sehr kundige Geschäftsführer, aber es werden auch zu hohe Anforderungen an die Verkaufsgenossenschaften deshalb gestellt, weil man sich über den Handelsgewinn täuscht und die Auslandskonkurrenz zu wenig beachtet, die nicht ausgeschaltet werden kann, weil wir viel zu wenig Getreide selbst produzieren, um uns ernähren zu können.

Die Handelsgewinne sind im einzelnen bei den Großhändlern mäßig und nur die großen Umsätze ergeben die in die Augen fallenden erheblichen Handelsgewinne mancher Großhändler.

Besiegt und beseitigt muß und kann nur der Handel werden, der dem mittleren und kleinen Landwirt etwa zu niedrige Preise zahlt, weil dieser im Vertrieb seine Produkte, ebenso wie auf manchem anderen Gebiete, sich in eine gewisse Notlage begeben hat oder auch durch die Verkehrsverhältnisse und Anderes dazu gekommen ist, ohne eigene Schuld.

Was man von gewissen Seiten bisher auch ohne Erfolg probierte, sind die gemeinsamen Viehverkäufe und Schlächtereien.

Auch dabei haben Täuschungen über den Gewinn der Händler vorgelegen und die Genossenschaften können unmöglich sich in der Ferne, zuweilen in weiten Fernen, Kundschaft verschaffen und erhalten wie die Handelsleute. Eine Ausschaltung des Zwischenhandels könnte nur im Ganzen erfolgen; bei einem Kampf zwischen Händlern und einzelnen Genossenschaften ziehn Letztere den Kürzeren.

Der Mangel an geschäftlicher Einsicht wie an allgemein nationalökonomischem Wissen zeigte sich recht deutlich bei den Debatten in Dresden in einzelnen Kundgebungen, ohne daß dort die rechte Widerlegung und Aufklärung möglich war oder stattfand.

Wer glaubt, man könne das Bäckereigewerbe ausschalten — wie Herr Till in Bruck a. d. Mur — und den landwirtschaftlichen Genossenschaften die Herstellung des Brotes aus den Getreidelieferungen ihrer Mitglieder überweisen, oder wer glaubt den Weltmarkt und Weltmarktpreis kurzer Hand zu beseitigen, wie dieser Herr, kann kein Wegweiser sein. Auch ist zu bedauern, daß dessen Ansicht, der Brotpreis und der Getreidepreis hielten nicht im wesentlichen Schritt mit einander, nicht mit dem vorhandenen sachlichen wissenschaftlichen Material widerlegt wurde.

Daß lokale Brotverteuerung durch Bäckerringe vorkommen, ist unbestreitbar, aber warum unterstützt man da nicht die Errichtung von Genossenschaftsbäckereien durch Konsumvereine?

Daß die Bäcker im Allgemeinen am Brot viel verdienen zeigen ja die Konsumvereinsbäckereien sehr deutlich, aber reich werden doch nur je einige und die mit kleinen Umsätzen könnten ohne solche hohe Gewinne nicht leben. Der Fehler liegt an der gesamten Verkehrtheit in der Produktion, aber für Verbesserungen in dieser Richtung sind ja gerade die großen Landwirte, die preußischen oder sächsischen Junker gewiß nicht zu haben, wenn sie auch über die Nachteile klagen, daß das Brot teuer sei, obgleich sie verhältnismäßig niedrige Preise für ihr Getreide erhalten.

Wenn das Genossenschaftswesen weiter fortschreitet und somit erneute Kämpfe von Interessentengruppen sich zeigen, wird das sicher nur fördernd auf die Verbesserung der Produktion wirken.

Das Jahrbuch des Allgem. Verbandes in seinen Einzelheiten zu besprechen kostet zu viel Raum, aber es können die Reden in Dresden zur Orientierung über Fortschritte einerseits und falsche Ansichten über das Genossenschaftswesen andererseits warm zur Lektion empfohlen werden.

Der Offenbacher Verband hat eine Versicherungskasse für Genossenschaftsbeamte und eine Wohlfahrtskasse als Hilfsanstalt für Beamte begründet und wird letztere durch Vereins- und Stiftungsmittel erhalten werden, während die Versicherungskasse auf Anschluß an ein größeres Institut fußt.

Auch die Ruhegehaltskasse des Schultze-Delitzschschen Verbandes, die seit Jahren geplant ist, konnte nun ins Leben treten und ist ihr Statut vom Ministerium genehmigt worden. Eine Hilfskasse für Beamte besteht bei dem Verbande schon längst.

Heidelberg. Max May.

Landwirtschaftliche Kooperation in Amerika. Das österreichisch-ungarische Generalkonsulat in New-York schreibt in seinem 1. Quartalsberichte pro 1898: Das Kooperativsystem in den landwirtschaftlichen Betrieben des Nordwestens der Vereinigten Staaten gewinnt immer mehr an Ausdehnung, und mit großer Genugthuung können die dortigen Farmer auf die im verflossenen Jahre auf diesem Gebiete erzielten Erfolge zurückblicken. Besonders hat der Staat Minnesota bemerkenswerte Resultate aufzuweisen. Nach Ausweis der officiellen Berichte haben die Staaten Jowa, Viskonsin und Minnesota im Jahre 1897 für exportierte Butter und Käse nahezu 55 Millionen Dollars eingenommen, und an dieser stattlichen Summe participierte Minnesota ungefähr mit einem Viertel, wiewohl die Landleute dieses Staates erst seit dem Jahre 1892 der Milchwirtschaft die gebührende Aufmerksamkeit schenken.

Aber nicht bloß in der Butterfabrikation ist das Kooperativsystem heute dominierend, es hat sich aller Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes bemächtigt.

In den fruchtbaren Ackerbaudistrikten von Minnesota, namentlich wo sich die meisten Butterfabriken finden, ist dies in bemerkenswertem Grade der Fall. In 140 gegenseitigen Farmer-Feuerversicherungs-Vereinigungen sind Objekte im Gesamtwerte von 95 Millionen Dollars versichert, und die betreffenden Raten variieren zwischen 8 und 20 Cents pro Jahr auf 100 Dollars.

Dem kooperativen Einkauf des Getreides haben die Farmer eine Preissteigerung von 2—5 Cents per Bushel zu verdanken, und dabei werden noch bis zu 10 Procent Dividende bezahlt. Kooperativläden liefern alle nur erdenklichen Waren zu Engrospreisen mit einem Aufschlage von 10 Procent, und oft werden diese den Anteile besitzenden Landleuten in Gestalt von Dividenden wieder zurückgezahlt. Dasselbe gilt vom Holz- und Kohlenhandel.

Im kooperativen Viehhandel werden mehr Schafe, Schweine, Stiere, Kühe, Kälber, Geflügel und Eier verkauft, als von Händlern, die das Geschäft auf eigenes Risiko führen. Die Herstellungskosten der Butter wurden um circa einen halben Cent per Pfund reduciert, und da sie ihre Ware direkt nach größeren Märkten, meistens nach New-York versenden, erzielen sie für ihre Anteilhaber um 10 Cents höhere Preise als die lokalen Händler bezahlen; außerdem bezahlen sie die Butter mit barem Gelde, während Farmer von kleinen Händlern solches nur in den seltensten Fällen erhalten, und meistens andere Waren in Tausch nehmen müssen.

Das Kooperativsystem hat es durch die Barzahlungen zuwege gebracht, daß in den Landdistrikten das Geld nicht mehr so knapp ist, wie früher. So finden sich in den Banken einer einzigen Stadt eines Distriktes, in dem es 20,000 Milchkühe und 27 Molkereien gibt, Depositen von über 1 Million Dollars, die ausschließlich Farmern gehören. Von dem kleinsten Ackerbaudistrikt des Staates wurden im verflossenen Jahre Farmprodukte nach auswärtigen Märkten geschickt, welche einer jeden der 1000 Farmerfamilien eine Bareinnahme von durchschnittlich 1250 Dollars gaben. Während der letzten 3 Jahre kamen in einem anderen Distrikte nur drei Bankerotte vor, auch wurden nur 14 Hypotheken für verfallen erklärt, und in drei Ortschaften dieses Distriktes gab es keine rückständigen Steuern. Und diese günstige materielle Lage ist innerhalb weniger Jahre in einem Distrikte, wo früher nur Weizen gebaut wurde, erreicht worden.

Die erste Kooperativmolkerei wurde nördlich von Jowa im Jahre 1891 von den Farmern in Clarks Crove, Freeborn County, Minnesota, errichtet, die zu diesem Zwecke 3000 Dollars aufbrachten; heute gibt es in Minnesota 450, in Süd-Dakota 150 und in Nord-Dakota 50 solche Molkereien. Minnesota verkaufte im Jahre 1897 für 13 Millionen Dollars Butter, und die Viertel Million Kühe des Staates gab 500 Millionen Pfund Milch. Die Farmer haben im Molkereibetrieb 150 Mill. Dollars angelegt, und ihre Einnahmen daraus genügten zur Deckung aller ihrer Ausgaben.

In Süd-Dakota wurde die erste Molkerei im Jahre 1893 errichtet, und jetzt gelangen aus diesem Betriebe monatlich 290,000 Dollars zur Verteilung unter die Farmer des Staates.

Die jüngsten Resultate, welche mit dem Kooperativsystem in den landwirtschaftlichen Betrieben des Nordwestens erzielt wurden, sind nicht zum kleinsten Teile auf die Thatsache zurückzuführen, daß fast alle Genossenschaften von ebenso fähigen wie ehrlichen Männern geleitet wurden; an Ausnahmen fehlte es freilich nicht, doch waren dieselben nur selten.

Aber nicht nur die Farmer allein arbeiteten auf die Ausdehnung des Kooperativsystems hin, auch die Eisenbahngesellschaften waren in dieser Hinsicht thätig, und sorgten für Verbesserung des Viehstandes, sowie die Einführung verbesserter Methoden im Ackerbau. Welchen Umfang die Thätigkeit einzelner Bahnen auf diesem Gebiete erreicht hat, kann aus dem Umstand entnommen werden, daß allein in den von der Soobahn durchschnittenen Distrikten von Nord-Dakota seitens dieseser Gesellschaften die Errichtung 70 neuer Molkereien gefördert wird.

Wirtschaftschronik.

Der Kampf gegen die Warenhäuser. Bekanntlich ist gegenwärtig in Deutschland und auch in der Schweiz eine Bewegung im Gang, die sich gegen die modernen Bazars richtet und mittelst einer Umsatzsteuer die weitere Ausdehnung der Großbetriebe im Kleinhandel zu verhüten sucht.

Wie wenig im ganzen den wirklich großen Bazaren mit der progressiven Umsatzsteuer beizukommen ist, lehren die in Frankreich gemachten Erfahrungen. Wir fanden darüber folgende Notiz:

Der Bon Marché in Paris hat gegenwärtig einen Umsatz von 170 Millionen Franken und stellt also somit etwa 2000 kleine Geschäfte dar. Die erste Maßregel gegen diese Magazine geschah durch ein Gesetz vom Jahre 1880; es wurden eine Reihe von Warengattungen bestimmt, die nur auf Grund einer Patentabgabe verkauft werden durfte. Die Taxe betrug für Paris 100 Fr. für jedes Patent, ferner wurde eingeführt eine Taxe für jeden Angestellten von 25 Fr. und proportionelle Taxe $^1/_{16}$ des Mietwertes. Im Jahre 1888 wurde dann dieses Gesetz dahin geändert, das die Taxe auf Angestellte verdoppelt, wenn sie die Zahl 100, und verdreifacht werde, wenn sie die Zahl 1000 übersteigt. Die Steuerleistung der Großmagazine stieg darauf beim Bon Marché von 261,000 auf 424,000, beim Louvre von 278,000 auf 433,000 und beim Printemps von 96,000 auf 117,000 Franken. Aber die Großbazare blühten munter weiter, so daß schon im nächsten Jahre abermals eine gesetzliche Aenderung eintrat. Man setzte als Grenze, wo das Großmagazin beginnen sollte, die Beschäftigung von 100 Angestellten fest. Für solche Unternehmungen in Städten von über 100.000 Einwohnern sollte die Taxe für Angestellte nunmehr 50 statt 25 betragen und die proportionale Abgabe des Mietwertes wurde von $^1/_{16}$ auf $^1/_8$ erhöht. Und weiter hat man an diesen Steuergesetzen herumgedoktert 1890, 1893 und endlich auch in diesem Jahre. Die beiden größten Magazine bezahlen jetzt dort zur Zeit auf Grund des Gesetzes von 1893: 933,000 bezw. 800,000 Franken an Steuern. Aber auch darum blühen die Großbazare in Frankreich wie vorher, so auch jetzt nicht minder fort.

Interessant ist es, wie man in Frankreich den Bazaren namentlich auch dadurch beizukommen suchte, daß man in der Unterscheidung der

Gattungen von Waren, die unter ein Patent fielen, immer schärfer wurde. In dem Gesetze vom Jahre 1893 wurden 367 solcher verschiedenen Gattungen aufgezählt, die in 16 Gruppen geteilt waren, deren jede einzelne Gruppe ein besonderes Patent, d. h. eine besondere Steuer verlangte. Die Deputiertenkammer ist aber am 10. und 11. März d. J. noch weiter gegangen und hat anstatt der bisherigen 16 Gruppen deren 24 festgesetzt. Man nimmt an, daß nach diesem Gesetz der Bon Marché nicht weniger als 2,2 Millionen Franken Steuern zu zahlen haben würde, aber man ist doch der Ansicht, daß selbst diese Steuer die weitere Ausdehnung des Bon Marché und der gleichartigen Geschäfte keineswegs zu hemmen vermag.

Wann wird man einsehen lernen, daß wir nicht mit Gesetzen der socialen Entwicklung ihren Weg vorschreiben können, sondern daß die sociale Entwicklung uns unsere socialpolitische Gesetzgebung diktieren muß, wenn letztere etwas taugen soll?

Bücherschau.

Kaufmännische Unterrichtsstunden. Vollständiger Lehrgang der praktischen Handelswissenschaften für den Selbstunterricht. Gänzlich neu bearbeitet von Prof. J. Fr. Schär, Lehrer der Handelswissenschaften an der Oberen Realschule zu Basel unter Mitwirkung von Dr. phil. Paul Langenscheidt, Mitglied der Berliner Gesellschaft für das Studium der neueren Sprachen. Kursus II: Kontorpraxis. Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft (Dr. P. Langenscheidt), Berlin.

Ist schon der erste, die Buchhaltung lehrende Kursus dieser Unterrichtsbriefe von hohen Behörden, von den erfahrensten Fachmännern und einer sehr großen Zahl von Privaten während des Studiums und nach demselben überaus lobend beurteilt worden, so können wir uns nach Kenntnisnahme der Art und Weise, wie der Herr Autor nun im zweiten Kursus die Kontorpraxis lehren, nur in Ausdrücken des höchsten Lobes aussprechen. Thatsächlich umfaßt das vorliegende Werk nicht allein sämtliche Zweige der Kontorpraxis, wie der Titel besagt, sondern es hat sich zu einem Unterrichtswerk der ganzen kaufmännischen Betriebslehre, zur Technik des Welthandels erweitert. Aus dem überreichen Inhalt dieses standard work führen wir hier nur an: vorerst unter A: die Handelskorrespondenz nebst Formalien, in drei Stufen und 17 Kapiteln geordnet. Inserat, Anmeldung und Zeugnis, Bestellbrief und Nota, Warenlieferung im Großhandel, die Offerte im Warengeschäft und der Preiskourant, die Geschäftsverbindung mit einem neuen Kunden, Briefe über Zahlungen, Quittungen, Giroverkehr, Mahnbriefe, Anweisung, Check, Auszahlung, Wechsellehre und Wechselrecht, Briefe über das

Wechselgeschäft, Gesellschaftsverträge, Korrespondenz und Verträge mit Reisenden und Agenten, Verkehr zwischen Kommissionär und Kommittent, Warentransport und Versicherung, Lagerhaus, Warrant und Lombardgeschäft, Participationsgeschäfte, Korrespondenz über Reklamation, Klage, Streit, Prozeß. — Alles dies sucht der Herr Verfasser den Lesern mit einer solchen Gründlichkeit, Ausdauer und Geduld, von Leichterem zu Schwierigerem vorwärts schreitend, beizubringen, daß man schon hier sagen muß: es wird mehr geboten, als versprochen wurde, es wird mehr und Besseres gegeben denn je. — Und erst unter B: das kaufmännische Rechnen nebst Münz-, Maß- und Gewichtskunde! Hier findet der tüchtigste Rechner noch mannigfaltigste Belehrung, wer aber im kaufmännischen Rechnen noch schwach, wird durch das Studium dieser Unterrichtsbriefe in so leichtfaßlicher, gediegener, zum selbständigen Denken anregender Weise in das so wichtige Gebiet eingeführt und darin gefördert, daß schon hiefür allein dem Herrn Verfasser der aufrichtigste Dank aller Freunde der kaufmännischen Jugend und des Fortschritts im Unterrichtswesen gebührt. — Im Hauptabschnitt C: wird das Kontokorrent mit Zinsen vorgeführt. Zuerst werden die Grundbegriffe und die Methoden des Kontokorrents erörtert, während praktische Beispiele in methodischer Stufenfolge (sieben Stufen) den willigen Schüler ohne jegliche Ueberanstrengung zum Ziele führen. Im letzten Hauptabschnitt unternimmt man an der sicheren Hand der Herren Verfasser Wanderungen im Reiche Merkurs: da wird das Wesen des Handels erklärt, dann werden Geschäft und Geschäftspersonal, die Arten des Handels, der Warenhandel im Allgemeinen, die Formen und die Gegenstände des Warenhandels in ebenso interessanter wie instruktiver Weise erörtert. Auch das Bank- und Versicherungsgeschäft finden eine vorzügliche Erläuterung, ebenso die Stellung des Handels in der gesamten Volkswirtschaft. — Mit Recht dürfen die Herren Verfasser auf die echt pädagogischen Prinzipien hinweisen, von denen sie sich beim Aufbau des Stoffes und dessen Auswahl leiten ließen. Sie durchmessen diesen umfangreichen Unterrichtsstoff in drei konzentrischen Kreisen (Erharts Lehr-, Gehilfen- und Meisterjahre), sie gestalten aber auch ihre Unterweisungen zu erziehenden im edelsten Sinne des Wortes. Sie waren thatsächlich bestrebt, Merkurs Jüngern Treue, Redlichkeit und Pflichterfüllung ans Herz zu legen. — Berücksichtigt man noch den verhältnismäßig sehr billigen Preis dieses großartigen Werkes (Kontorpraxis in 21 Lektionen 20 Mark und Buchhaltung in 16 Lektionen 15 Mark, beide Kurse zusammen nur 30 Mark), so kann man wahrhaftig die kaufmännische Jugend glücklich schätzen, welche die Unterrichtsbriefe von Schär-Langenscheidt benutzen darf. Möge die Zahl der jungen Kaufleute in der Schweiz und im Ausland, die sich dem Studium dieser Kurse widmen, mit jedem Tage steigen, möge insbesondere aber auch die Zahl derer zunehmen, welche sich an die Lösung von Probeaufgaben heranwagen, um eines von den Herren Verfassern erhältlichen Diploms teilhaftig zu werden!

—a—

Schweizerische Blätter

für

Wirtschafts- und Socialpolitik

Halbmonatsschrift

redigiert von

Dr. Hans Müller.

Mit Beilage:

„Die ethische Bewegung"

Mittilungen von Gustav Maier in Zürich.

Sechster Jahrgang. — II. Band.

Bern

Verlag von Steiger & Cie.

1898

Inhaltsverzeichnis.

(Juli bis Dezember.)

Abhandlungen: Seite

Beiträge zur Eisenbahnpolitik der europäischen Staaten. Von Friedr. Volmar, Fürsprecher in Ostermundigen 377, 409, 484

Der Kongreß der britischen Genossenschaften von Peterborough. Von Edm. Pictet in Genf 391

Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung. Von Arthur Dix in Berlin 424

Geschäftsreisende contra Hausierer 441

Ein Brotmonopol zu Gunsten der Getreideproduzenten. Von Max May in Heidelberg 464

Gratifikation oder Tantieme? Von Georg Wild in Bregenz 473, 550

Rechtseinheit und soziale Frage im Privatrecht. Von Dr. Robert Forrer, Advokat in St. Gallen 505

Die Viehseuchen in der Schweiz. Von C. Schenkel in Räterschen 515

Die letzten deutschen Genossenschaftstage. Von Max May in Heidelberg 525

Betrachtungen über Steuern und Steuergesetz in Zürich. Von F. B. 537

Zur Wirtschaftspolitik der schweizerischen Konsumvereine . . 558

Ein Gegner der materialistischen Geschichtsauffassung. Von Dr. Paul Ernst in Berlin 570

Die kapitalistische und soziale Versicherungsökonomie. Von A. Drexler in Luzern 594, 634, 658

Der Stand der schweizerischen Genossenschaftsbewegung. Von Dr. J. Eggenberger, Bern 617

Zur Entstehung des Zunftwesens. Von Dr. Paul Ernst, Berlin 649

Gutsherr und Feldarbeiter. Von Gebell von Ennsburg . . 706

Zum Artikel „Gratifikation und Tantieme". Von Max May . 716

Chronik der socialen Bewegung:

I. Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

a) Arbeiterbewegung.

Schweiz. Arbeiterkammer in Zürich 399. Die Generalversammlung des schweizerischen kaufmännischen Vereins 434.
Deutschland. Statistik deutscher Gewerkschaften 1897 534.
Frankreich. Französische Streiks im Jahre 1897 397.
England. Jahresbericht des englischen Gewerkvereins der Maschinenbauer 398.

b) Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Schweiz. Der Verein schweiz. Handelsreisender 400. Schweiz. Gewerbeverein 400.
Deutschland. Kampf der süddeutschen Eisenhändler gegen den direkten Verkehr der Stahlwarenfabrikanten mit den Konsumenten 468. Der unlautere Wettbewerb auf der Konferenz der kaufmännischen und gewerblichen Vereine Deutschlands 564.

c) Bewegung der Unternehmer.

Deutschland. Gründung eines deutschen Arbeitnehmerverbandes 643.

II. Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Schweiz. Rechtsanwaltgesetz im Kanton Zürich 401.
Frankreich. Die staatliche Altersversicherungskasse in Frankreich 645.
England. Das Arbeiter-Unfall-Entschädigungsgesetz in England 435.

Sociale Verwaltung.

Deutschland. Die preußische Central-Genossenschaft 402. Städtische Arbeiterwohnungen in Karlsruhe 566.
Frankreich. Die Socialpolitik auf der Pariser Weltausstellung 1900 436.
Oesterreich. Gesetzesvorlage über Arbeitsstatistik 437.
Belgien. Förderung des Sparkassenwesens 437.
Holland. Städtischer Eigenbetrieb der Pferdebahn im Amsterdam 565.

England. Einfluß der Kommunalverwaltungen in Großbritannien auf die Arbeitsverträge bei Submissionen 469.

Sociale Parteibewegung.

Schweiz. Förderung des Getreidemonopols durch den Grütliverein 566.

III. Die genossenschaftliche Organisation der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Stellung des schweizerischen Schuhmacherverbandes zur Genossenschaftsbewegung 438. Besteuerung der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Kanton Bern 567.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Englische Baugenossenschaften 438. Ausdehnung des Genossenschaftswesens in England 439. Landwirtschaftliche Genossenschaften und landwirtschaftlich benutzte Bodenfläche in den deutschen Bundesstaaten 470. Produktive Genossenschaften in Frankreich 501. Der dritte Verbandstag der Baugenossenschaften Deutschlands 502. Der zweite Verbandstag der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften 613. Die französischen Berufsorganisationen 645.

Wirtschaftschronik:

Seite

Trusts in den Vereinigten Staaten 402
Die Grundursachen der italienischen Unruhen 404
Die deutsche Landwirtschaft nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 404
Ueber die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes . . . 440
Die Steinkohlenproduktion 471
Die ökonomische Lage der Schweiz im Jahre 1897 535
Die Monopolisierung der hauptsächlichsten Gebrauchs- und Konsumartikel in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 616
Schweizerischer Obstexport 646

Seite

Amerikas Platz im Welthandel 647
Der Einfluß des Breslauer Konsumvereins auf den Zwischenhandel 719

Statistische Notizen:

Statistik der Lebensmittelpreise 406
Sociale Gliederung in Deutschland 503

Bücherschau:

Jahrbuch des Allgemeinen der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften . . . 568

Autorenverzeichnis.

Dix, Arthur, Berlin, S. 424.
Drexler, A., Luzern, S. 594, 634, 658.
von Ennsberg, Gebell, S. 706.
Ernst, Dr., Paul, Berlin, S. 570, 649.
Eggenberger, Dr., J., Bern, S. 617.
Forrer, Dr., Robert, St. Gallen, S. 505.
May, Max, Heidelberg, S. 464, 525, 716.
Müller, Dr., Hans, Basel, S. 558.
Pictet, E., Genf, S. 391.
Schenkel, C., Räterschen, S. 515.
Volmar, F., Ostermundigen, S. 377, 409, 484.
Wild, Georg, Bregenz, S. 473, 550.

Beiträge zur Eisenbahnpolitik der europäischen Staaten.

Von **Friedrich Volmar**, Fürsprecher in Ostermundigen.

Die nachstehende Arbeit will ein Bild der Eisenbahnverstaatlichung in den europäischen Ländern geben. Nachdem sich das Schweizervolk mit wuchtiger Entschiedenheit zum Staatsbahnsysteme bekannt hat, ist es wohl am Platze, in einer schweizerischen Zeitschrift einen Ueberblick zu geben über die einschlägigen Verhältnisse im übrigen Europa.

Es war nicht die Absicht des Verfassers, eine erschöpfende, ins Einzelne gehende Darstellung der Materie zu geben, es handelt sich vielmehr nur um einen Abriß. Dagegen hat der Verfasser mit aller Sorgfalt zu jedem wichtigen Punkte die Quellen vollständig angeführt, so daß der Leser, der sich für die Rückkaufsverhältnisse dieses oder jenes Landes näher interessiert, sofort über die einschlägige maßgebende Litteratur orientiert ist. Unsere Darstellung ist also in der Hauptsache vollständig; was Nebenpunkte betrifft, so können diese vom Leser mit Leichtigkeit selbst ergänzt werden. Die Raumverhältnisse der Zeitschrift geboten uns, so vorzugehen.

Der Plan der Arbeit ist kurz folgender. Die einzelnen Länder werden der Reihe nach abgehandelt. Für jedes Land werden die Gründe, die zur Annahme des Staats- oder Privatbahnsystems führten, erörtert, ferner wird die Eisenbahngeschichte des betreffenden Landes so weit skizziert, als es zum Verständnis der Rückkaufsverhältnisse notwendig ist. Hierauf folgt eine Darstellung der Rückkaufsbestimmungen, und zum Schluß eine Schilderung der stattgefundenen Verstaatlichungen.

Der Verfasser legt das Hauptgewicht neben der Darstellung der Rückkaufsbestimmungen auch noch auf diejenige der stattgefundenen Rückkäufe. Das geschieht deshalb, weil in der Praxis fast nie nach den bestehenden Rückkaufsbestimmungen, sondern nach andern Grundsätzen verstaatlicht wurde. Die Rückkaufsbestimmungen sind für die Staaten meist zu ungünstig. Die Gründe finden sich zumeist in unsern historischen Exposés angegeben. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung die Eisenbahngeschichte Englands, wir empfehlen deshalb den nachstehenden Abriß der englischen Eisenbahngeschichte besonders zur Lektüre.

Die einschlägige Litteratur war hier in der Schweiz nur schwer zu bekommen. Die meisten Bücher sind nur auf dem Eisenbahndepartement zu haben. Hauptquelle ist das Archiv für das Eisenbahnwesen, herausgegeben vom Preußischen Ministerium für öffentliche Arbeiten, welches seit 1878 fast alle von sämtlichen Staaten über das Eisenbahnwesen erlassenen Gesetze im Wortlaut oder Auszug bringt. Daneben enthält es noch gediegene historische Aufsätze über das Eisenbahnwesen. Wir citieren das Werk im Nachfolgenden mit A. f. E.[1])

England und Irland.

1. Die Betrachtung der englischen Eisenbahnverhältnisse ist von Wichtigkeit. Schweizerische Staatsmänner

[1]) Alle Gesetze konnten wir darin nicht finden. Wir wandten uns deshalb an den geheimen Oberregierungsrat und vortragenden Rat im kgl. preuß. Ministerium für öffentliche Arbeiten, Herrn Dr. v. d. Leyen in Berlin, der eine anerkannte und gegenwärtig wohl die erste Autorität im Eisenbahnwesen ist. Derselbe hatte die große Freundlichkeit, uns einen sehr ausführlichen Brief über die uns unbekannten Verhältnisse zu schreiben, aus dem hervorgeht, daß dieselben nicht nur uns unbekannt, sondern aus besondern Gründen überhaupt nicht sicher bekannt sind. Wir ziehen es aber vor, über die betreffenden Länder nichts zu sagen, als etwas unsicheres. Wir werden dann bei den bezüglichen Ländern die entsprechenden Stellen aus dem Briefe des Herrn v. d. Leyen zitieren. Zugleich sprechen wir Herru v. d. Leyen für seine Bemühungen den besten Dank aus. Ebenso sind wir zu Dank verpflichtet dem Herrn v. Toussin, Chef auf dem Bureau für internationales Eisenbahnfrachtrecht und Herrn Murset, 1. Sekretär auf dem schweizer. Eisenbahndepartement. Ersterer hatte die Freundlichkeit, die Korrespondenten (des Bureaus für intern. Eisenbahnfr.) derjenigen Länder, über deren Rückkaufsbestimmungen wir im unklaren waren, zu veranlassen, uns darüber Aufschluß zu geben. Wir werden die Resultate an den entsprechenden Orten mitteilen. Herr Murset endlich stellte uns während langer Zeit die Bibliothek des Schw. E.-D. zur Verfügung, und wir sind ihm für seine großen Bemühungen zu entsprechendem Danke verpflichtet.

sagten, das englische Eisenbahnsystem sei auch für die Schweiz das passendste; denn England (und Amerika), die nach der Schweiz die freiheitlichsten Institutionen auf der ganzen Welt haben, besitzen Privatbahnen.[1]) Dieser Grund für Privatbahnen wurde speciell nur in der Schweiz angeführt, und ist, weil für monarchische Länder hinfällig,[2]) auch nicht von den in denselben lebenden Staatsbahnfreunden, wie z. B. von Ad. Wagner widerlegt worden.[3]) Die englische Eisenbahngesetzgebung wurde schon von einem Schweizer[4]) in Verbindung und Vergleichung mit vaterländischen Zuständen gesetzt. Da dieser Autor aber fast nur die äußern, nicht aber die innern Verhältnisse berührt, konnte er uns nicht zum Vorbilde dienen. Wir mußten daher auf das Werk von G. Cohn[5]) zurückgreifen. Er macht mit Recht darauf aufmerksam, daß man in Europa die englischen Zustände nur von Hörensagen kannte, während die Thatsachen ungeahnt blieben; daß man nur den Gesang der „freien Konkurrenz" hörte; aber nicht vermutete, daß eine solche, namentlich im Eisenbahnwesen nicht vorhanden war. Infolge dieser Unkenntnis[6]) wurde das englische Eisenbahnsystem ungeprüft auch als Muster für ein schweizerisches aufgestellt. Deshalb ist es von Nutzen, das für unsere Einrichtungen bisher vorbildliche System, sowie seine Entstehung zuerst ins Auge zu fassen.

2. Die englische Eisenbahngesetzgebung, von falschen Grundsätzen ausgehend, ist von vorneherein verfehlt. Sie hatte die Absicht, im Eisenbahnwesen eine „freie Konkurrenz" zu begründen. Man ging von den bestehenden, die Kanalverhältnisse regelnden Gesetzen aus, Kanäle und Eisenbahnen als analoge Verkehrswege ansehend. Auf den Kanälen war, weil jeder

---

[1]) Nationalratskommissionsminderheitsbericht 1852, pag. 17.

[2]) a. a. O.: die „dynastische Einheit" verlangte in Belgien Staatsbahnen.

[3]) Ad. Wagner, § 269 ff. seiner Finanzwissenschaft widerlegt die Gründe gegen Staatsbahnen. Vergl. auch: Knies, die Eisenbahn und ihre Wirkungen, pag. 30–53. Die Vorzüge des Staatsbetriebes vor dem Privatbetrieb, Rede des belg. Ministers Sainctelette A. f. E. 1881, pag. 84 ff.

[4]) Ad. Geigy, Einige Erörterungen über das schweizerische Eisenbahnwesen 1874.

[5]) Cohn, Die Entwicklung der Eisenbahngesetzgebung in England (nach offiziellen Akten dargestellt). I. u. II. G. Cohn, Streitfragen der Eisenbahnpolitik, Berlin 1874.

[6]) Von dieser Unkenntnis kann auch Knies a. a. O. pag. 33 nicht freigesprochen werden.

darauf fahren konnte, eine „freie Konkurrenz“ möglich, weshalb niemand daran dachte, die Konzessionen zu befristen, oder Rückkaufsklauseln einzusetzen, oder gar von Anfang an von Staatswegen zu bauen.[1]) Deshalb dachte man auch nicht daran, die den Kanälen als analog angesehenen Eisenbahnen anders zu behandeln, somit: Erteilung der Eisenbahnkonzessionen auf ewige Zeiten, keine Rückkaufsklausel, kein Staatsbau.[2]) Die Praxis bewies nun, daß Eisenbahnen, durchaus verschieden von Kanälen, keine „freie Konkurrenz“ zulassen;[3]) sondern ausschließlichen Monopolcharakter besitzen. Als man den begangenen Fehler einsah, waren heilende Reformen im Sinne des Staatsbahnsystemes zu spät, denn:

3. Die Eisenbahngesellschaften hatten schon einen übermächtigen Einfluß im Parlament. Mit der Reformbill vom Jahre 1832 wurde das Geldkapital in das Parlament geführt, und der entscheidende Staatswille vollends in das Unterhaus verlegt. Dort saß nun eine große Anzahl von Eisenbahndirektoren, Verwaltungsräten und anderen Interessenten. Schon am 22. Februar 1837 wurden mehrere Petitionen eingereicht, welche sich darüber aufhielten, daß Mitglieder des Unterhauses ihre Unterschriften als Gründer von zweifelhaften Eisenbahnunternehmungen hergaben.[4]) 1839 mißbilligte der Minister, daß die Eisenbahnkonzessionen von Interessenten verfaßt werden, die nur ihnen gefällige Bedingungen ohne Rücksicht auf das öffentliche Wohl aufnehmen.[5]) Anläßlich der Untersuchungen des Jahres 1844 bemerkte Gladstone, der Reformen befürwortete, Reformen seien auf jeden Fall nötig, zwar wisse er wohl, daß er dies vor einer Majorität von Eisenbahnbesitzern (Unterhaus) ausspreche; wenn keine Reformen gemacht werden, so sei daran nicht die Regierung schuld, sondern das Parlament, welches die letzte entscheidende Instanz sei.[6]) Diese Haltung des Unterhauses veränderte sich in Eisenbahnsachen nie. Wir müssen hier auf die Anführung fernerer Beispiele verzichten, zu finden sind solche: Cohn a. a. O. I 180, Archiv für das Eisenbahnwesen 1883 pag. 465 (sehr

[1]) Vergl. Wagner a. a. O.

[2]) Cohn a. a. O. pag. 116, 118 (I).

[3]) Cohn a. a. O. I. 271. Cohn, Streitfragen pag. 13—16. Beispiele für die neueste Zeit. A. f. E. pag. 468 ff. 1883.

[4]) Cohn I. 64.

[5]) Cohn I. 70.

[6]) Cohn a. a. O. I. 152.

typisch). Die Folge dieser Haltung des interessierten Unterhauses war die Aufrechterhaltung des Privatbahnsystems, und:

4. Die ungenügende Eisenbahngesetzgebung. Die zahlreichen Bestimmungen der Konzessionen schützten das Publikum nur wenig. Ein erstes allgemeines Gesetz wurde erst 1838 erlassen. Es regelte auf eine für den Staat ungünstige Weise, die Verhältnisse zwischen Post und Eisenbahnen.[1]) Petitionen mit Klagen aller Art (noch heute sind es dieselben[2]) veranlaßten das Parlament zum Erlasse des Gesetzes von 1840, das so gut war, daß man 1842 wieder ein neues erlassen mußte.[3]) Dieses, nicht mehr wert als das vorige, wurde durch dasjenige von 1844 abgelöst. Das letztere enthält die ersten — und bisher einzigen Rückkaufsbestimmungen (siehe 6). Der Umstand, daß bis auf unsere Zeiten alle par Jahre neue Eisenbahngesetze erscheinen,[4]) läßt auf die Qualität derselben schließen. Im Jahre 1882 erwiesen sich die bestehenden Gesetze wieder als ungenügend, es wurde deshalb eine Kommission zur Prüfung der Eisenbahnfrage eingesetzt. Man verlangte z. B. Herabsetzung der allzu hohen Taxen ohne Rücksicht auf die Konzessionsbestimmungen. Darob große Entrüstung im Parlamente, welches sich von der Ministerverwaltungsbehörde nicht in seine frühere Beschlüsse reden lassen wollte.[5]) So kam wieder ein Gesetz zu stande, welches das Publikum beruhigen sollte, die Machtfülle der Eisenbahnen aber nicht im geringsten beschränkte.[6]) Mit dem Gesetze von 1888[7]) geschah dasselbe. Diese ungenügenden, immer im Sinne der Eisenbahnbesitzerinteressen abgefaßten Gesetze ließen schon frühe im Volke Stimmen nach Staatsbahnen laut werden.

---

[1]) Cohn a. a. O. I. 66—68.

[2]) Beispiele: A. f. E. 1883, pag. 439 und 440, A. f. E. 1889, pag. 8. Im Archiv 1883 werden überhaupt Hindernisse behandelt, welche dem Brechen der Eisenbahnmacht im Wege stehen.

[3]) Cohn I. 97 ff.

[4]) Gesetze wurden erlassen: 1845 (Cohn I, 217), 1854 (Cohn 276), 1859 u. 1860 (Cohn 301), 1863 (Cohn I, 303—305), 1867 u. 1868 (Cohn 316), 1873 A. f. E, 1883, 346, 1878 kam ein Gesetz zu stande, das so recht die Ohnmacht der Regierung den Eisenbahnverwaltungen gegenüber beweist. (A. f. E. 1883, pag. 44.)

[5]) A. f. E. 1883, 465.

[6]) A. f. E. 1883, 466.

[7]) A. f. E. 1889, pag. 1—42.

5. Stimmen für englische Staatsbahnen. Die erste Anregung für Rückkaufsklauseln machte (vergeblich) der Marquis Londonderry am 22. Februar 1836.[1]) 1839 ließen sich schon zahlreiche Stimmen für den Staatsbau und -Betrieb vernehmen. Man pries das belgische Staatsbahnsystem.[2]) 1842 erschienen mehrere Schriften zu Gunsten von Staatsbahnen, von denen eine (v. Wm. Galt) den sofortigen Rückkauf aller Bahnen verlangte: Ankauf der Bahnen zu den laufenden Marktpreisen gegen 3 Procent Consols.[3]) Bei den Beratungen von 1844 verlangte Wallace sofortigen Ankauf der Bahnen durch den Staat.[4])

Da unser Raum zu beschränkt ist, können wir nicht alle Stimmen für Staatsbahnen anführen. Wir verweisen auf folgende fernere Belege: Cohn I, 174, 313, Cohn, Streitfragen der Eisenbahnpolitik pag. 37, 36. Im Jahre 1865 war der erste Rückkaufstermin gekommen. Gladstone meinte damals, ein Ankauf der Bahnen sei noch zu früh.[5]) 1871 bekam endlich der Staat die Befugnis, die Bahnen im Kriegsfalle zu betreiben, freilich unter sehr harten Bedingungen.[6]) Der Parlamentsbericht von 1872[7]) will eine Uebernahme der Bahnen durch den Staat der Zukunft vorbehalten. Um so mehr beschäftigte sich aber gerade in dieser Zeit das Publikum mit der Eisenbahnverstaatlichung. Cohn zählt I 347 fl. eine ganze Menge von Kämpfern für die Staatsbahnidee auf.[8])

6. Rückkaufsbestimmungen. Im 3. Berichte des 1844 niedergesetzten Ausschusses wird vorgeschlagen, folgende Bestimmungen nicht für die bestehenden, wohl aber für die zukünftigen Bahnen gelten zu lassen[9]): 1) Nach Verlauf einer bestimmten Reihe von Jahren soll es in der Wahl der Regierung liegen, die Bahn, gleichviel wie hoch der Gewinn, zu einem gewissen Vielfachen desselben anzukaufen. 2) Die Länge dieser Reihe von Jahren soll 15 betragen, anfangend mit dem 1. Januar, welcher auf den Erlaß der

[1]) Cohn I, pag. 47.
[2]) Cohn I, 68, 69.
[3]) Cohn I, 99, 100.
[4]) Cohn I, 163.
[5]) Näheres Cohn I, 307.
[6]) Siehe die sehr interessante Stelle, Cohn I, 318.
[7]) Cohn I, 324–346.
[8]) Fernere Kämpfer für die Staatsbahnidee aus den Jahren 1873/74 ꝛc. siehe A. f. E. 1883, pag. 473 ff.
[9]) Cohn I, 141.

besondern Akte für jede Bahn folgt. 3) Die Zahl der Jahre, welche das Vielfache des Gewinnes zur Bestimmung des Kaufpreises abgeben soll, wird 25 sein. 4) Der Jahresgewinn soll berechnet werden nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre.

Auf Grund dieser Vorschläge wurde nun eine Bill ausgearbeitet, die bezüglich Rückkauf folgendes bestimmte[1]): „Nach 15 Jahren soll der Staat jede neue Eisenbahn kaufen dürfen zum 25fachen von dem Durchschnittsgewinn der letzten 3 Jahre; aber so daß, gleichviel wie hoch der Gewinn, der Berechnung niemals ein höherer als 10 Proc. (sehr bescheiden!) zu Grunde zu legen ist. Wenn Eisenbahn und Betriebsmaterial nicht in gutem Zustande sind, so soll ein entsprechender Abzug vom Kaufpreise gemacht werden." Diese Bestimmungen wurden in den 2 ersten Lesungen angenommen, in der 3. aber wesentlich verändert vorgelegt. Diese merkwürdige Thatsache ist einer geheimen Abmachung mit den Eisenbahninteressenten zuzuschreiben.[2]) Die Bestimmungen des definitiven Gesetzes lauten nun: Statt in 15 Jahren tritt erst in 21 Jahren nach Bau einer neuen Eisenbahn das Rückkaufsrecht der Regierung ein, auf Grund der 25fachen Durchschnittsdividende der letzten 3 Jahre; aber wenn der Gewinn geringer ist als 10 Procent, so ist der Kaufpreis durch Schiedsgericht festzustellen. Kein Rückkauf darf vorgenommen werden ohne ein neues Gesetz, welches die Bürgschaft für den Kauf autorisiert und zugleich bestimmt, wie das geschehen soll."[3]) Vom Rückkauf der vor 1844 konzessionierten Linien, den Hauptlinien Englands, ist nicht einmal die Rede. Das Parlament wollte die öffentliche Meinung durch ein Trugbild befriedigen.

Frankreich.

1. Kurze Uebersicht über das franz. Eisenbahnwesen bis 1878.[4]) Der erste Schienenweg wurde auf dem Wege einer königlichen Verordnung 1823 auf ewige Zeiten konzediert. Dieser

[1]) Cohn I, 147.

[2]) Näheres Cohn I, 164.

[3]) Cohn I, 165 u. 166.

[4]) Vergl. Röll, Encyklopädie d. gesamten Eisenbahnwesens. Herzog Alex. v. Mecklenburg-Strelitz, Grundzüge der französ. Eisenbahnpolitik, pag. 18–32. Handbuch für Staatswissenschaften, herausgeg. von Conrad, Lexis ꝛc. Aucoc, Ueber die zur Entwicklung d. franz. Eisenbahnnetzes angewendeten Mittel. (Nur auf d. schweiz. Eisenbahndep. zu haben.) Wagner, Finanzw. §. 279, wo weitere Litteratur zu finden ist.

Modus wurde beibehalten bis 1832/33, wo die ersten Gesetze erlassen wurden. Die darauf beruhenden Konzessionen waren befristet und behielten nach Ablauf der Konzessionsdauer dem Staate das Recht vor, von der Bahn Besitz zu ergreifen. 1837 wurde in den Kammern die Frage erwogen, ob die Bahnen der Privatindustrie zu überlassen seien oder dem Staate. Man entschied sich für Privatbahnen [1]) ohne noch einen systematischen Eisenbahnplan aufzustellen. Unsicherheit der politischen Lage und sonstige Umstände brachten eine solche Panik unter den Kapitalisten hervor, daß die Regierung, wenn sie nicht auf Bahnen verzichten wollte, helfend einschreiten mußte. Sie verlängerte zunächst die Konzessionen von 70 auf 99 Jahre und garantierte 4 % Zinsen für das zu investierende Kapital von 40 Mill. Fr. Da auch das nicht viel nützte, so wurde durch Gesetz von 1842 [2]) ein Plan aufgestellt, welcher die Hauptlinien, radial von Paris ausgehend bezeichnete. Staat, Departemente und Gemeinden sollten das zum Bahnbau nötige Terrain liefern und den Hochbau besorgen; Oberbau, Beschotterung, Betriebsmaterialbeschaffung, Bahnerhaltung ist Sache der Gesellschaften, denen der Betrieb auf dem Pachtwege überlassen wird. Pachtverträge, Tarife 2c. sind durch die Legislative festzusetzen. Nach Ablauf der Betriebsverträge werden Oberbau und Betriebsmaterial abgeschätzt und durch den Staat ersetzt. Zum Bau der Linien wurde vorläufig ein Kredit von 125 Millionen Franken eröffnet.[3]) Nun wurden schnell Bahnen gebaut,[4]) allein die Jahre 1847 und 1848 machten der Bewegung ein jähes Ende. Der Staat mußte die Linie Paris-Lyon infolge der Notlage der Gesellschaft vorübergehend ankaufen.[5]) Ein Antrag auf Rückkauf sämtlicher Linien wurde abgelehnt; aber die Regierung half den Eisenbahngesellschaften durch Zinsengarantien und suchte das Eisenbahnwesen durch Fusionen zu fördern, die soweit gelangen, daß der größte Teil des franzöſ. Netzes in die Hände von 6 Gesellschaften kam. Im Jahre 1857 mußte der Staat infolge erneuter Krise wieder eingreifen, 1859 wurden sämtliche französische Linien in ein altes und ein neues Netz

[1]) Knies, a. a. O. pag. 34.

[2]) Knies, a. a. O. 44, Herzog A. v. M.-Schw. a. a. O. 23.

[3]) Das Gesetz wurde 1845 in einigen Punkten wieder abgeändert.

[4]) 1848 waren 2000 km fertig für 797 Mill., von denen der Staat 110 Millionen Fr. lieferte.

[5]) Herzog A. v. M.-Schw., a. a. O. pag. 25.

geteilt.[1]) Für die 8500 km des neuen Netzes leistete der Staat Zinsengarantie,[2]) für das alte Netz keine. Infolge dieses Gesetzes machte sich ein Aufschwung geltend, und 1870 betrug das französische Netz circa 23,000 km. Die Ereignisse des Jahres 1870/71 standen einer weiteren Entwicklung natürlich entgegen, so daß bis 1878 keine weitern Veränderungen mehr zu verzeichnen sind.

2. Periode 1879—95. Freycinet (Minister) machte es sich 1878 zur Aufgabe, sämtliche franz. Verkehrswege zu vervollkommnen. Diese neue Politik wurde für die Eisenbahnen mit dem Ankaufe von 2615 km Lokalbahnen eröffnet, welche, in jämmerlichem finanziellen Zustande, die Hülfe der Regierung angingen. Diese Staatsbahnlinien[3]) wurden durch Neubauten immer mehr erweitert.[4]) Der Betrieb der Staatsbahnen ist deshalb schwierig, weil die einzelnen Linien noch nicht zusammenhängend, sondern von Privatbahnen umschlossen oder zerschnitten sind.[5]) Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde der Ankauf der Orleansbahn beantragt. Da brach ein förmlicher Krieg zwischen Staat und Gesellschaften aus, der 1881 seinen Höhepunkt erreichte.[6]) Um der Geschichte ein Ende zu machen, wurden Vorschläge über den Ankauf sämtlicher franz. Bahnen eingebracht. Als Antwort darauf veröffentlichte der damalige Finanzminister und Nordbahndirektor Léon Say eine Brochüre: „Le rachat des chemins de fer“, in der er erklärte, der Staat sei nicht in der Lage, Eisenbahnen zu kaufen. Er legte auch den Entwurf zu einem Vertrage zwischen Staat und Orleansbahn vor, nach welchem der Staat auf sein Rückkaufsrecht verzichten sollte. Eine zur Prüfung desselben eingesetzte Kommission sprach sich sehr ungünstig darüber aus, namentlich wollte sie nichts von der Aufgabe des Rückkaufsrechtes wissen. Say steht in der ganzen Geschichte in einem

---

[1]) Diese Einteilung wurde 1863 wieder etwas geändert, außerdem kam noch ein drittes Netz hinzu.

[2]) Garantiertes Kapital 1859: 3,132,000,000 Fr., Maximalzinsrate 145 Mill. Fr. 1864 garant. Kap. 4000 Mill. Ende 1879 belief sich die Summe der den franz. Hauptbahnen Staatsseitig geleisteten Zinsengarantien auf 603,75 Mill.

[3]) Organisation der Staatsbahnen siehe Herzog A. v. M.-S., pag. 68 ff. Erster Jahresbericht der französ. Staatseisenbahnen A. f. E. 1881, pag. 157 ff.

[4]) Die betreffenden Gesetze sind im A. f. E. Jahr für Jahr zu finden.

[5]) A. f. E. 1881. Ueber die Tarife der Staatsbahnen (sehr wichtig). A. f. E. 1882, pag. 1—41, 135—44.

[6]) Siehe die sehr interessante Darstellung A. f. E. 1882, 367—389. „Die Niederlage der Privatbahnen im franz. Abgeordnetenhause.

sehr schiefen Lichte da.[1]) Die Diskussion wurde nicht zu Ende geführt, da zwei Tage nach Schluß der Generaldiskussion das Ministerium Say-Freycinet demissionieren mußte. Hierauf wurde eine Kommission zur Prüfung der Eisenbahnfrage eingesetzt.[2]) In der Folge schloß die Staatsregierung 1883 mit den Bahnen neue Verträge ab.[3]) Der Staat hat sich darin (was das Verkehrswesen betrifft) den Bahnen völlig ausgeliefert. Schon beim Abschluß desselben verzichtete er auf 80 Millionen, die ihm die Westbahn schuldete, und verschenkte einige Staatsbahnlinien an Gesellschaften. Die mangelhafte Abfassung der Verträge führte zu einem Prozeß zwischen Staat und Gesellschaften, den der Staat verlor. Seit 1883 bis heute hatte der Staat wieder über 600 Millionen an Zinsengarantien u. s. w. zu zahlen und hat Aussichten im Laufe der Zeit jährlich bis zu einer Milliarde bezahlen zu müssen.[4]) Was über den Rückkauf der neu zu erstellenden Linien festgesetzt wurde, werden wir weiter unten besprechen.

3. Arten der Beteiligung des franz. Staates an den Eisenbahnen.[5])

a) Der Staat erstellt Unterbau, Kunstbauten und Gebäude, überläßt die Erstellung des Restes und den Betrieb den Gesellschaften. (Gesetze von 1842 und 1859.)

b) Durch Subventionen: a) in Form von Arbeiten; b) Geldsubventionen; c) Gelddarlehen.

c) Zinsengarantie: a) Der Staat garantiert für ein bestimmtes vorausgesetztes Kapital einen festen Zins; b) Er verbürgt sich für richtige Verzinsung und Amortisation der von der Gesellschaft emittierten Obligationen.

[1]) A. f. E. 1882, 378.

[2]) Die Akten sind abgedruckt im A. f. E. 1882. 469—74.

[3]) Journal officiel 1883, pag. 6018 ff. A. f. E. 1884, pag. 52 ff.

[4]) Durch die Verträge von 1883 müssen die Bahnen eine Summe von 1,110,975,000 Fr. aufbringen, darin stecken aber 631,129,000 Fr. den Gesellschaften vom Staate bisher geliehene Gelder, die Beiträge der Gesellschaften an die ihnen neu konzessionierten 10,280 km neuen Bahnen betragen somit nur 479,806,000 Fr. Der Rest der Herstellungskosten wird von den großen Gesellschaften dem Staate vorgeschossen, und von diesem demnächst mit allen Zinsen und Kosten erstattet. Wie gewaltig sich hiernach die Macht der großen Gesellschaften in Frankreich steigerte, bedarf keiner Erklärung.

[5]) Siehe die Darstellung in der Revue parlamentaire 1894, wonach der Staat den Bahnen finanziell förmlich ausgeliefert ist. Herzog A. v. M.-Schw. a. a. O. 41, 42, 59 ff.

d) Im Jahre 1880 ging der Staat zu einem andern Subventionsmodus über, den wir jedoch wegen Platzmangel unerörtert lassen müssen.[1])

4. Rückkaufsbestimmungen: a) Frankreich hat das Rückfallsrecht sämtlicher Bahnen an den Staat, es tritt nach Ablauf der Konzessionen eo ipso in den Besitz der Bahn mit allen Rechten und Pflichten an Stelle der bisherigen Kompagnie.

b) Rückkaufsrecht: 15 Jahre nach dem gesetzlichen Beendigungstermin der betreffenden Linien hat der Staat das Recht, diese zurückzukaufen. Zu diesem Behufe werden die Reinerträge der letzten 7 Jahre festgestellt, die Reinerträge der 2 schlechtesten abgezogen, dann läßt man den Reinertrag der übrigen 5 Jahre als Maßstab gelten für die Jahresrente, welche der Staat während der noch übrigen Konzessionszeit der Gesellschaft zu zahlen hat.

c) In den Verträgen von 1883 wurde über den Rückkauf folgendes festgestellt: Macht der Staat, den neu zu bauenden Linien gegenüber, innerhalb der ersten 15 Jahre nach ihrer Inbetriebsetzung von seinem Rückkaufsrechte Gebrauch, so soll der Preis nicht nach den Erträgen der Bahn bemessen werden, sondern in dem Ersatz der wirklich aufgewendeten Herstellungskosten bestehen.[1])

d) Stattgefundene Rückkäufe. 1878 wurden 2615 km Lokalbahnen, die in schlechter finanzieller Lage waren, angekauft. Der Kaufpreis wurde so festgestellt, daß der Kauf zum wirklichen Werte, mit Abzug der vom Staate bereits geleisteten Subvention geschehen sollte. Er betrug 881,000,000 Mill., also pro km 126,577 Fr.

5. J. B. Say rühmte sich A. Smiths Ansichten in Frankreich verbreitet, ja sogar verbessert zu haben; thatsächlich verstand er ihn nicht, oder wollte ihn nicht verstehen. Unter der Maske des Smithianismus beherrschte er mit der „harmonie des interêts“ und mit „libre concurrence“ ganz Frankreich, und in nicht geringerem Maße that das Bastiat. Beide haßten den Staat und sprachen von ihm in den abschätzigsten Ausdrücken; sie waren Anarchisten in kapitalistischem Sinne. Wenn solche Männer Frankreich beherrschten, ist leicht zu begreifen, warum der Staat nicht Eisenbahnen bauen und betreiben durfte. Ich sage: durfte. Im Jahre 1837/38 proponierte die Regierung den Kammern Staatsbahnen, sie wurden abgewiesen. Mit

[1]) Herzog A. v. M.-Schw. a. a. O., pag. 71. Siehe auch Knies a. a. O.
[1]) A. f. E. 1884, pag. 52 ff.

Recht bemerkte Knies dazu: „Vergeblich stellte die franz. Regierung vor der in den Kammern vertretenen Geldmacht den Antrag auf Staatsbahnen, vergeblich gerade weil die Kammermajorität von der Rentabilität der Eisenbahnen überzeugt war,[1]) und bei den Geldkräften Frankreichs die Lockungen des Aktienwesens nichts weniger als unwillkommen waren.“ In neuerer Zeit suchten die Privatbahnen (Orleansbahn 1881) den Staat sogar zu zwingen, sein Rückkaufsrecht aufzugeben. Says und Bastiats Theorien von der libre concurrence zeigten sich auch in Frankreich falsch, freilich aus einem andern Grunde als in England. In England erwarben die Bahnen Monopole durch sinnlose Konkurrenz und die Ohnmacht der Regierung, Frankreich ließ der freien Konkurrenz einen möglichst engen Spielraum und ließ nur wenige große Gesellschaften aufkommen. Das nennt man aber doch freie Konkurrenz.[2]) Zum Bauen und Betreiben von Bahnen schien der Staat unfähig, dagegen war es ihm erlaubt, fallierten und bedrohten Gesellschaften beizuspringen und sogar Bahnen zu ihren Gunsten vorübergehend zu übernehmen. Ebenso durfte er durch Zinsengarantien den Bahnen auf Jahre hinaus schöne Erträge gewährleisten. Jedermann weiß, welch heillose Last infolge dieser Politik auf den Schultern des franz. Volkes ruht.[3]) Deshalb sagt A. Wagner in seiner Finanzwissenschaft: „Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Staat sich finanziell besser gestanden hätte, wenn er von vorneherein ganz allein gebaut und betrieben hätte für eigene Rechnung, während jetzt die gut rentierenden Linien Privaten gehören, und, setzen wir dazu, der Staat für die schlechten die Zinsen zahlen muß. Die gleiche Partei, die die eben geschilderte Politik betrieb, setzte auch die Rückkaufspreise fest. Die oben angegebene Rente ist sehr problematischer Natur. Die Umstände können sich so verändern, daß der Staat beim Ankaufe nach diesen Normen ein sehr gutes, umgekehrt aber auch ein sehr schlechtes Geschäft machen kann. Wir werden darauf in einem andern Zusammenhange noch zurückkommen.

Der oben erwähnte Ankauf der 2615 km geschah auf Grund einer Vereinbarung mit den Gesellschaften; man zahlte, obschon die Linien die denkbar schlechtesten waren, den vollen Wert, d. h.

[1]) Wir begegnen hier ähnlichen Vorgängen wie in England.

[2]) Was für einen heillosen Unfug auch die großen franzöſ. Bahnen mit ihren Monopolen, namentlich im Tarifwesen, treiben, ist dargestellt A. f. E. 1881, pag. 22—42, 402—405.

[3]) Vergl. Revue parlamentaire 1894.

denselben Preis, wie er bei der Expropriation berechnet zu werden pflegt. Der Staat stellte also hier das Prinzip auf, um den vollen Wert zu kaufen. In diesem Falle kaufte er um den vollen Wert schlechte Linien, d. h. er kaufte zu Gunsten der Gesellschaften. In einem andern Falle kann er in die Lage kommen, aus einem viel gewichtigeren Motive zu kaufen, nämlich im Interesse des allgemeinen Wohles. Wenn nun der Staat vorher im Interesse der Aktionäre den vollen Wert zahlte, so wird er auch jetzt, in dem Falle, wo es sich um die Interessen des ganzen Volkes handelt, an demselben Prinzipe festhalten, d. h. er wird wieder den vollen Wert und nicht mehr zahlen. Die in den Verträgen von 1883 niedergelegten Rückkaufsbestimmungen beweisen übrigens deutlich genug, daß man in Frankreich in neuester Zeit von allen andern Rückkaufssystemen zu demjenigen der Ausbezahlung des vollen Wertes überzugehen bestrebt ist. In Italien werden wir ganz dieselben Erscheinungen finden. Es ist deshalb falsch zu behaupten, dieses Prinzip sei an und für sich noch nicht angewendet worden, und daß die Verstaatlichung der Bahnen gegen ihren vollen Wert ein Umsturz allen Rechtes 2c. sei. (Unter vollem Wert verstehen wir hier die Anlagekosten.)

Griechenland.

1. Wir fügen Griechenland an dieser Stelle ein, weil seine Rückkaufsbestimmungen denjenigen Frankreichs nahekommen. Die Eisenbahnpolitik dieses Landes bietet für uns nichts interessantes. Sie ist sehr jung (15 Jahre). Diejenigen, die sich dafür interessieren, verweisen wir auf folgende Stellen: Röll's Encyklopädie des Eisenbahnwesens, 4. Band, pag. 1853 ff; Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Lexis 2c.: Eisenbahnpolitik, Griechenland. A. f. E. 1881 496, 504—5, 1882 402 ff, 1884 142 u. s. w.

2. Verpflichtungen des Staates und Rückkauf. Wir erwähnen als Beispiel griechischer Konzessionen die, welche vom Staate dem Hause Perdoux erteilt wurde (sie ist erloschen):

5% Zinsengarantie seitens des Staates auf 50 Jahre. Die vom Staate gewährten Zuschüsse sind mit 4% jährlichen Zinsen zu erstatten, sobald die Reineinnahmen der Bahnen 5% des Anlagekapitals übersteigen. Der beim Ablauf der Konzession (99 Jahre) noch nicht zurückbezahlte Teil der Zinsengarantiezuschüsse wird dem Staate bei Uebernahme des Betriebsmaterials angerechnet. Nach

Ablauf von 99 Jahren tritt die Regierung von Rechtswegen an die Stelle der Gesellschaft. Sie übernimmt das gesamte Betriebsmaterial, die Vorräte, die sonstigen Mobilien der Eisenbahn zu einem von Sachverständigen festzusetzenden Preise. Nach Verlauf von 15 Jahren hat die Regierung schon das Recht die Konzession zurückzukaufen. Der Erwerbspreis besteht in einer dem Durchschnittsertrage der letzten 7 Jahre (von denen die zwei schlechtesten abgezogen werden) entsprechenden, den Aktionären bis zum Ablaufe der Konzession zu zahlenden Rente. Die Rente muß mindestens den Betrag, der im letzten Jahre vor dem Rückkauf der Konzession gezahlten Dividende erreichen.

(Schluß folgt.)

Der Kongreß der britischen Genossenschaften von Peterborough.

Von Edm. Pictet in Genf.

Die „Co-operative News“, eine Zeitung, die in Manchester in einer wöchentlichen Auflage von 48,000 Exemplaren erscheint, widmet dem diesjährigen Kongreß der Konsum- und Produktiv-Genossenschaften Großbritanniens, der vom 30. Mai bis 1. Juni in Peterborough stattfand, mehr als 200 dicht gedrängte Spalten. Zehn andere Blätter, die mit der Genossenschaftsbewegung in Verbindung stehen, sowie 33 periodische Vereins-Bulletins, in einer Gesamtauflage von 300,000 Exemplaren, haben ebenfalls schon Berichte von diesem Kongreß gebracht oder werden solche demnächst bringen. Ferner hat ihm eine Menge politischer Zeitungen größere Artikel gewidmet.

Die Genossenschaftler des Festlandes haben noch nichts, was sich nur im geringsten mit diesem jährlichen Kongreß der Engländer vergleichen ließe, sowohl was die Zahl der Teilnehmer, als auch die Bedeutung der dort besprochenen Fragen, wie auch die allgemeine Anziehungskraft anlangt. Der jährliche Kongreß ist für diese Insulaner, was man so sagt, ein Fest und zugleich eine Zusammenkunft zur Besorgung von Geschäften. Sie verstehen es einzurichten, daß ihnen die Genossenschaften Früchte in Ueberfluß und auch Blumen erzeugt.

Die Früchte, das sind in erster Linie die reinen, unverfälschten Lebensmittel, billig und von ausgezeichneter Güte, die solide und redlich fabrizierten Artikel als da sind: Kleider, Möbel, Schuhe und Sachen aller Art, welche von den Konsumvereinen in einem Werte von mehr als einer Milliarde Franken im Jahre an ihre Mit-

glieder abgegeben werden. Ferner sind es die Ueberschüsse von 150 bis 200 Millionen, die diese Vereine jedes Jahr unter vierzehn bis fünfzehnhunderttausend Familien verteilen.

Da sind ferner schöne, stattliche Gebäude, geräumige Verkaufsmagazine, musterhaft eingerichtete Fabriken, rationelle Arbeiterwohnungen, riesige Versammlungssäle, die man in allen Teilen des Landes erstehen sieht, Dinge, die alle darauf hinauslaufen, das besitzlose Proletariat in eine besitzende und social einflußreiche Arbeiterschaft zu verwandeln.

Und nun die Blumen. Da ist vor allen Dingen das gefestigte Solidaritätsgefühl, verbunden mit Selbstvertrauen, das aus allen diesen gemeinschaftlichen Anstrengungen erwächst; da ist ferner der gute Geist, die Herzlichkeit, selbst eine gewisse Fröhlichkeit, die die Versammlungen der Mitglieder der Genossenschaften auszeichnen; ferner sind es die immer zahlreicher werdenden und bedeutungsvollen Achtungsbezeugungen, die die Genossenschaftler in ihrem eigenen Lande von ihren Mitbürgern erhalten, — diese letzteren in einem solchen Maße, daß die Volksabstimmungen jedes Jahr immer mehr von ihnen in die Wahlkörper, als da sind: Grafschaftsrat, Stadtrat, Unterstützungsbureaux, Schulvorstände u. s. w. bringen; da ist endlich die Menge von Organisationen, von den Genossenschaften geschaffen, in Hinsicht auf die moralische und geistige Hebung ihrer Mitglieder, oder auch nur einfach für ihre Erholung, wie z. B. die Bibliotheken, Lesehallen, Vorträge, Lehrkurse, Unterrichtsstunden, Konzerte, Ausflüge u. s. w.

Auf den jährlichen Kongressen ist immer das Angenehme mit dem Nützlichen verbunden, ohne daß dadurch der Ton dieser Versammlung aufhörte ernst und würdig zu sein. Eine vollkommene Ruhe charakterisiert die Sitzungen, die immer interessant und gut ausgefüllt sind; außerhalb der Sitzungen fehlt es aber nicht an Unterhaltungen. Um nur von diesem Kongreß zu sprechen: die 932 Delegierten, die in Peterborough anwesend waren (worunter etwa 60 Damen) hatten das Vergnügen, von dem lokalen Konsumverein ein Konzert im Theater offeriert zu bekommen. Vom anglikanischen Bischof wurden sie zu einer Gala-Abendunterhaltung in den Gärten seiner Residenz eingeladen, ein anderer kirchlicher Würdenträger, der Doyen, ließ es sich nicht nehmen, ihnen in eigener Person die Sehenswürdigkeiten des Domes zu zeigen. Dieser Dom ist einer der bemerkenswertesten Englands und außerordentlich reich an historischen

Erinnerungen. Die Stadt Peterborough selbst ist alt und romantisch. Ihre besondere Eigentümlichkeit besteht darin, daß sie auf drei Grafschaftsgrenzen gebaut ist, so daß der eine Teil der Häuser sich in Northamptonshire, ein anderer in Huntingdonshire und der dritte endlich in Cambridgeshire befindet.

Der Konsumverein von Peterborough, der im Jahre 1876 gegründet wurde, steht in hoher Blüte. Er hat 6000 Mitglieder, besitzt 22 Geschäftsläden mit einem jährlichen Umsatz von 4 Millionen Franken und hat sich inmitten der Stadt ein sehr schönes Gebäude erstellt. Nach einer, den englischen Konsumvereinen lieben Gewohnheit, ließ dieser Verein alle seine Lastwagen, in Kolonnen formiert, vor den Augen der Delegierten vorbei defilieren. Die Zahl seiner Angestellten beträgt 250.

Ein englischer Genossenschafts-Kongreß wäre unvollständig, wenn er nicht mit einer Ausstellung von Produkten verbunden wäre, die die Vereine ihren Mitgliedern vermitteln und zum Teil sogar selbst erzeugen. Die genossenschaftliche Produktion ist in diesem Lande schon sehr entwickelt, so daß man in Peterborough neben den Lebensmitteln aller Art, auch in großer Mannigfaltigkeit gewebte und gewirkte Stoffe, Kleider, Schuhe, Seife, Lichter, Rauchtabake, Biscuits, Confituren, Möbel, Haus- und Küchengerätschaften, ja selbst Velos sehen konnte.

Es bleibt uns nun noch übrig von den Arbeiten des Kongresses, welche mehrere Sitzungen gut ausfüllten, zu sprechen.

Der wichtigste Gegenstand der Tagesordnung war unstreitig der jährliche Bericht des Central Board, d. h. des Central-Komitees der Vereinigten Konsum- und Produktiv-Genossenschaften. Dieses Dokument, das nicht weniger als 24 Spalten von je 100 Linien im Co-operative News anfüllt, enthält eine Menge lehrreiche Zahlen, von denen ich hier nur die hauptsächlichsten anführen kann. Es betrug die

		1896	1897
Zahl der bestehenden Genossenschaften		1,741	1,845
Zahl der berichtenden Genossenschaften		1,665	1,686
Zahl der eingeschriebenen Mitglieder		1,492,371	1,591,455
Anteilscheine	£	17,546,924	18,611,588
Umsatz	„	57,318,426	62,287,058
Betriebs-Ueberschuß	„	6,337,490	6,717,876
Angelegtes Kapital	„	10,632,346	10,817,251

(Hier ist zu bemerken, daß in der oben angegebenen Verkaufssumme die Umsätze der beiden Großeinkaufsgenossenschaften inbegriffen sind. Im Jahre 1897 setzten diese zwei Großeinkaufsgenossenschaften für 16,324,464 Pf. Sterling um, was also immerhin für die 1686 Detailvereine, die einen statistischen Bericht gegeben haben, noch einen Geschäftsumsatz von ungefähr 46,000,000 Pf. St. oder 1150 Millionen Franken übrig läßt.)

Im Jahre 1897 zählte man im Vereinigten Königreich 1469 Konsumvereine und ungefähr 360 Produktivgenossenschaften, wovon allerdings ein großer Teil nur aus einfachen Molkereien besteht. Die englische Wholsale-Society, die mehr oder weniger Aehnlichkeit mit dem Verband schweizerischer Konsumvereine besitzt, umfaßt 1046 Vereine; die schottische 354.

Eine ganze Reihe von Fragen wurde in den verschiedenen Sitzungen des Kongresses behandelt, jedoch ohne daß sie durch die Diskussion ihrem Ziele näher gebracht wärn. Denn die Engländer handeln gern langsam und mit Bedacht; auf alle Fälle denken sie lange darüber nach, bevor sie von der Theorie zur Praxis übergehen. Hier die hauptsächlichsten Gegenstände, mit denen man sich in Peterborough beschäftigt hat: Die Vertretung der Genossenschaften im Parlament (die Stimmung hierfür war im allgemeinen sehr zurückhaltend); das Bankkreditwesen vermittelst der Genossenschaft; das internationale Genossenschaftswesen (der internationale Genossenschaftsbund macht wenig Fortschritte; wir glauben, daß die Schuld hieran mehr an den Genossenschaften des Festlandes als an den Engländern liegt); der Boycott der Konsumvereine durch die Kaufleute, die Beziehungen zu den Trades-Unions (Gewerkschaften) 2c. 2c. . . .

Die englischen Genossenschaften lieben in ihren Reden ebensowenig die Gewaltthätigkeit als die Seichtheit, das zeigte sich in Peterborough an folgender Scene. Als nämlich ein Delegierter, der, indem er von gewissen großen Industriellen sprach, die diejenigen ihrer Arbeiter, die einem Konsumverein angehören, mit Entlassung gedroht hatten, sich unterstand zu sagen: „Mir scheint, daß das beste Mittel ist, diese Herren zur Vernunft zu bringen, wenn sich die Genossenschaftsbewegung mit der Gewerkschaftsbewegung vereinigt und wenn es notwendig sein sollte, sie einfach die physische Gewalt in Anspruch nimmt", wurde der Delegierte sofort durch Nein!

Nein-Rufe unterbrochen, die von allen Seiten des Saales kamen. Er wurde auch vom Präsidenten zur Ordnung gerufen und ward gezwungen, diesen Satz zurückzunehmen. Die zwei charakteristischsten Momente dieses Kongresses waren meiner Ansicht nach die beiden Vorträge, die von Dr. Creighton, Bischof von London und von J. Hunting, Bürgermeister von Peterborough, gehalten wurden.

Dr. Creighton, ein Historiker von Ansehen und einer der hervorragendsten Geistlichen der anglikanischen Kirche, war eingeladen worden, die opening adress (Eröffnungsrede), wie es die Engländer nennen, zu halten. Er hat sich dieser Aufgabe zur allgemeinen Befriedigung entledigt, indem er mit Nachdruck hervorhob, in welch hohem Grade gerade die Genossenschaft das moralische und geistige Niveau der Arbeiterklasse hebe. Was nun den Bürgermeister von Peterborough, Joseph Hunting anbetrifft, so lieferte uns dieser Beamte das seltene und bewunderungswürdige Schauspiel eines Krämers (denn J. Hunting war Zigarrenhändler und seine 3 Söhne sind es noch heute), der trotzdem auch ein Bewunderer der Konsumvereine ist und sich nicht scheut, dies weit und breit zu verkünden. Hier einige Sätze aus seiner Rede:

„Einige Leute haben es unschicklich gefunden, daß ich als Bürgermeister diese herrliche Produkten-Ausstellung der Konsumvereine eröffne und daß ich den Genossenschafts-Kongreß von Peterborough herzlich willkommen heiße. Diese Leute machen sich eine ganz falsche Vorstellung von den Pflichten eines Bürgermeisters. Ich bin selbst Kaufmann und bin es seit 45 Jahren gewesen, aber das ist noch kein Grund, daß ich die Begegnung der Genossenschaftler zu fürchten hätte, und ich sehe auch gar nicht ein, warum es auch nur die geringste Feindseligkeit zwischen den ehrlichen Kaufleuten und den aufrichtigen Genossenschaftlern geben sollte.

In diesem Lande hat ein Jeder das vollständige Recht, sei es einzeln oder verbunden mit anderen, für die Förderung seiner Interessen zu arbeiten. Die Freiheit ist das Recht jedes Engländers; es ist infolgedessen unnütz, mit denjenigen, die dieses Recht ausnützen, Streit anzufangen.

Und — fügte der Bürgermeister hinzu — die Konsumvereine haben den Krämern eine gute Lektion, einen tüchtigen Stoß gegeben, einerseits, indem sie den übermäßigen Profit beschnitten, andererseits indem sie dem Kreditgeben, diesem Ungeheuer, das den Ruin vieler

Kaufleute und Familien auf dem Gewissen hat, gewisse Schranken setzten. Nach dieser Richtung haben die Konsumvereine Besserung erkämpft und zahlreiche Familien haben die glücklichen Wirkungen ihrer Anstrengungen empfunden ... Wenn die hauptsächlichste Triebfeder der Genossenschaftsbewegung nur das Dividendenmachen wäre, so wäre dies nur eine gewöhnliche Triebfeder, wenn auch noch begreiflich, — aber ich habe die feste Ueberzeugung, daß ihr Ziel ein viel höheres ist und daß ihre Ideen viel weitergehende sind. Der Erfolg der Konsumvereine in der Vergangenheit muß für sie ein großer Sporn für die Zukunft sein."

Und dieser Bürgermeister schloß seine Rede, mit dem Wunsche, daß noch im Laufe des folgenden Jahres eine Produktivgenossenschaft sich in Peterborough bilden und hier ihre Fabrik errichten möge.

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Arbeiterbewegung.

Französische Streiks im Jahre 1897. Das Arbeitsamt verzeichnet für das verflossene Jahr 356 Streiks, darunter eine Aussperrung, mit einer Gesamtzahl von 68,875 Teilnehmern (61,623 Männer, 4106 Frauen und 3146 Minderjährige), welche in 2568 Unternehmungen beschäftigt waren, davon 65 Aktienbetriebe. Die Zahl der verloren gegangenen Arbeitstage beträgt 780,944 einschließlich der 60,433 Arbeitstage, welche 5999 nicht streikenden, aber vom Streik passiv mitgetroffenen Arbeitern entgingen. Die durchschnittliche Streikdauer per Arbeiter beträgt $10^1/_2$ Tage, die geringste Ziffer in den letzten 5 Jahren. In den 65 Aktienbetrieben allein streikten 15,489 Personen, nahezu ein Viertel der Gesamtzahl der Streikenden im Laufe des Jahres.

Im Jahre 1896 zählte man 476 Streiks mit 41,851 Streikenden in 2178 Betrieben und 644,168 Streiktage oder $13^1/_2$ Tage per Streikenden.

Die Streikbewegung des Jahres 1897 betraf demnach in ausgesprochener Weise mehr Großbetriebe und war minder ausdauernd als im Jahre 1896. Der Rückgang der Streikzahl im Vergleiche mit 1896 rührt fast ausschließlich von der Textilindustrie her, wo man 1897 82 Streiks zählte, gegenüber 197 im Jahre 1896. Das gibt einen Begriff von der verschlechterten Geschäftslage dieser Industrie.

Auf die einzelnen Arbeitszweige verteilen sich die Streiks und die Streikenden wie folgt: Landwirtschaft, Forste und Fischerei 4,1 Procent der Streiks und 30,6 Proc. der Streikenden, Bauindustrie 16,3 Proc. und 22 Proc., Textilindustrie 23 und $12^1/_2$ Proc., Kohlengruben 4,4 und 9,7 Procent, Metallindustrie 16,8 und 6,8 Proc., Steinbrüche 2,1 und $4^1/_2$ Procent, Holzindustrie $10^1/_2$ und 5,7 Proc. u. a. m.

Die Ursachen der Streiks waren: Lohnerhöhung 52 Procent der Streiks und 69 Procent der Streikenden, Abwehr gegen Lohnherabsetzung 11 und 3,9 Proc., andere Lohnstreitigkeiten 9,3 und 17,2 Proc., Verkürzung der Arbeitszeit unter Aufrechterhaltung oder Erhöhung des Lohnes 7,6 und 8,2 Proc. Dazu kommen eine Anzahl anderer Forderungen, die meist mit der einen oder anderen der angeführten 3 Hauptforderungen

zugleich gestellt wurden. Es seien namentlich erwähnt: Forderung der Aufhebung des Stücklohnes oder Kampf gegen dessen Einführung 2,8 Procent der Streiks und 0,75 Procent der Streikenden, Personenfragen 20,7 und 25,3 Proc., also die zweitwichtigste Ursache nächst den Lohnforderungen. Der Procentsatz des Erfolges ist dagegen bei den Personenfragen am geringsten.

Der Ausgang der 356 Streiks: 68 Streiks mit 19,838 Teilnehmern in 237 Betrieben waren erfolgreich, 122 Streiks mit 28,767 Teilnehmern in 1564 Betrieben endeten mit einem Ausgleich, 166 Streiks mit 20,270 Teilnehmern in 767 Betrieben waren erfolglos. Eine ziffermäßige Bestätigung der Thatsache, daß größere Streiks mit mehr Teilnehmern in größeren Betrieben am aussichtsreichsten sind, weil diese Bedingungen gewöhnlich mit einer besseren gewerkschaftlichen Organisation zusammenfallen.

Der Procentsatz der Erfolge war 1897 geringer als 1896 in Bezug auf die Zahl der Streiks, aber höher in Bezug auf die Zahl der Streikenden. Das zeigt folgende Zusammenstellung:

	Streiks		Streikende	
Ergebnisse	1896	1897	1896	1897
	in Procenten			
Erfolg . . .	24,58	19,10	23,23	28,80
Ausgleich . .	25,63	34,27	34,21	29,43
Mißerfolg . .	49,73	46,63	42,56	41,77

Jahresbericht des englischen Gewerkvereins der Maschinenbauer. Der 47. Jahresbericht dieses Gewerkvereins gibt auch Rechenschaft über die Geschäftsführung während der gewaltigen, 7 Monate dauernder Aussperrung 1897/98. Anfang 1897 hatten die Maschinenbauer 305,882 Pf. St. in der Kasse. Ende des Jahres verblieben 174,000 Pf. St. abzüglich der geborgten 20,000 Pf. St. Da die Arbeitssperre mit Neujahr des laufenden Jahres noch nicht zu Ende war, minderte sich der Barvorrat des Gewerkvereins seitdem etwas, jetzt ist er aber wieder auf etwa 165,000 Pf. St. gestiegen. Hält diese Vermehrung noch 18 Monate an, so wird der Verein finanziell ebenso ausgerüstet sein wie vor dem Streik. Anfang 1897 zählte der Verein 87,455 Mitglieder, am Ende des Jahres 93,344. Diese brachten in dem Jahre die Summe von 450,000 Pf. St. zusammen, von Außen gingen während des Kampfes 77,765 Pf. St. ein; dazu wurden 23,000 Pf. St. durch Anleihen aufgebracht. An unbeschäftigte Vereinsmitglieder sind 100,000 Pf. St. ausgezahlt worden. Die Arbeitssperre hat dem Verein 424,000 Pf. St. gekostet. Während des 7 Monate langen Streikes hat der Verein jeden Pfenig Krankengeld ausgezahlt, kein Kranker hatte auch nur eine Stunde auf Auszahlung zu warten. Jedes Mitglied, das zur Altersversicherung berechtigt war, erhielt sofort sein Geld, sobald es darum nachsuchte. Es wurden ausgegeben: für die Kranken 42,407 Pf. St., für die Alten 68,760 Pf. St., für Begräbnisse 19,755 Pf. St., wohlthätige Zuwendungen 2134 Pf. St. Den Rest bilden Ausgaben für Bureaux ꝛc.

6055 Pf. St. wurden anderen Gewerkvereinen geliehen oder geschenkt. Gegenwärtig sind die Aussichten der britischen Maschinenbauer nicht schlecht; in Schottland, Liverpool, Barrow und an der Nordost-Küste haben sie seit Neujahr Lohnerhöhungen erlangt. Wenn das nicht in London der Fall war, so mag der Grund teilweise wohl daran liegen, daß sie um keine eingekommen sind. Die Mitgliederzahl des Gewerksvereins der Maschinenbauer hebt sich stetig. „Daily Chronicle" bemerkt zu dem Berichte, er widerlege gründlich das Geschwätz, daß nach dem Ausstand der Gewerkverein gebrochen wäre und dadurch die Ersparnisse vieler Jahre verschleudert hätte. Der Maschinenbauerverein stehe trotz des langen und kostspieligen Kampfes in alter Kraft da.

Arbeiterkammer in Zürich. Der erste Jahresbericht der Arbeitskammer, die ersten acht Monate (Mai bis Dezember 1897) ihres Bestandes behandelnd, ist kürzlich im Druck erschienen. Im ganzen wurden 1043 Auskunftsgesuche an die Arbeiterkammer gerichtet. 277 Auskunftsgesuche beschlugen 277 Haftpflichtfälle, 233 Lohndifferenzen, 203 Kündignngsdifferenzen, 91 Betreibungen, Pfändungen, Vindikationen 2c., 30 Mietstreitigkeiten, 20 Armensachen, 14 grobe Behandlung, 13 Lehrverträge, 12 Verweigerung von Zeugnissen, 9 Ausweispapiere, 8 Verweigerung von Effekten, je 7 Steuern und Erbschaftsangelegenheiten, je 2 Stimmrechtsentzug und Zollsachen, 116 Verschiedenes.

Wegen Uebertretung der eidgenössischen und kantonalen Arbeiterschutzgesetze wurden 67 Geschäfte der verschiedensten Art angezeigt: 33 beim kantonalen Fabrikinspektorat, 30 beim städtischen Polizeiinspektorat und 4 beim städtischen Gesundheitsvorstande. In 50 Fällen handelte es sich um Ueberzeitarbeit, in 6 um mangelhafte Arbeitsverhältnisse, in 5 um mangelhafte Ventilationsvorrichtungen, in je einem Fall um mangelhafte Schutzvorrichtungen, schlechte Oefen, ungesetzliche Bußen, grobe Behandlung, unstatthafte Verwendung von Krankenkassengeldern und eine nicht genehmigte Fabrikordnung.

Ein Abschnitt des Berichtes ist der Unterstützung der Arbeitslosen des letzten Winters gewidmet, deren sich 618 angemeldet hatten: 475 Schweizer (75 Stadtzürcher, 147 Bürger anderer Gemeinden des Kantons und 251 Bürger anderer Kantone) und 163 Ausländer, 285 ledige und 278 verheiratete und 44 verwittwete und 11 geschiedene mit zusammen 472 Kindern. 387 derselben waren bis zu einem Monat arbeitslos, 178 bis zu drei Monaten und 53 länger als drei Monate.

Der letzte Abschnitt des Berichtes ist der Frage nach dem Stande der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Stadt Zürich gewidmet. Nach den Ergebnissen der städtischen Volkszählung vom 1. Juni 1894 wird die Zahl der Lohnarbeiter auf 40,000 (30,000 Arbeiter und 10,000 Arbeiterinnen) geschätzt, von denen circa 10,000 Arbeiterorganisationen angehören mögen, wenn man die Mitgliederzahl der noch außerhalb der Arbeitskammer stehenden Vereine auf circa 2600 ansetzt.

In einem Anhang wird endlich noch über die Lohnbewegungen und Streiks im letzten Jahre berichtet.

Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Der Verein schweizerischer Handelsreisender hielt in Freiburg am 2. Juli seine diesjährige Delegiertenversammlung ab. Es waren 150 Delegierte zugegen. Folgende Beschlüsse wurden gefaßt:

1. Es soll eine Erleichterung in der Stimmabgabe bei Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen für die Handelsreisenden angestrebt werden;

2. es soll an die Eisenbahngesellschaften ein Gesuch um Gewährung von Kilometerbillets, sowie um die Taxreduktion für den Gepäcktransport der schweizerischen Handelsreisenden gerichtet werden;

3. es sollen Schritte zur Einführung eines eidgenössischen Gesetzes, welches die Frage des Hausierertums erledigt, eingeleitet werden;

4. soll die Einführung eines eidg. Gesetzes betreffend den unlautern Wettbewerb angestrebt werden.

Schweizerischer Gewerbeverein. An der Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Glarus wurden die auf Einführung fakultativer Berufsgenossenschaften bezüglichen Anträge des Centralvorstandes, welche kurz gefaßt folgendermaßen motiviert und formuliert sind, angenommen:

Die ungebundene Freiheit der Erwerbsthätigkeit und die rasche Entwicklung der Technik und des Verkehrs zeitigen eine Reihe von Mißständen, zu deren Bekämpfung die bestehenden Gesetze nicht genügen und die auch von der auf privater Grundlage organisierten Selbsthilfe nicht mit der Wurzel ausgerottet werden können. Die Ausdehnung des Fabrikgesetzes hat die zulässige Grenze bereits weit überschritten. Infolg der Mannigfaltigkeit der Erwerbsverhältnisse ist die sachgemäße und wirksame Anwendung allgemein gültiger Gesetzesvorschriften ohne intensive Mitwirkung der Berufsangehörigen unmöglich. Für die letztere ist aber die gesetzliche Organisation der Erwerbenden nach Beruf und Stand eine Vorbedingung. Deshalb ist die Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes und die dazu erforderliche Revision des Art. 31 und 34 der Bundesverfassung anzustreben. Als Teil eines solchen Gesetzes ist zunächst die vom Centralvorstand ausgearbeitete Vorlage eines „Bundesgesetzes über die Berufsverbände" gutzuheißen. — Der Centralvorstand wird beauftragt, seine Vorarbeiten fortzusetzen, und ermächtigt, eine Verständigung mit andern wirtschaftlichen Verbänden sowie mit politischen Parteien anzubahnen.

Das von der Delegiertenversammlung angenommene Projekt eines Bundesgesetzes über die Berufsverbände definiert in seinem Art. 2 die Erwerbsklassen der Berufsklassen wie folgt: „Innerhalb der einzelnen Berufsarten bestimmt jede der drei Erwerbsklassen: a. Großproduktion, b. Großhandel, c. Handwerk und Detailhandel, selbständig, ob sie sich mit den andern vereinigen oder sich getrennt organisieren oder unorganisiert bleiben will. — Zur Großproduktion oder zum Großhandel gehören die Betriebe, die ihre Erzeugnisse oder Waren ausschließlich oder doch vorwiegend an Wiederverkäufer oder an solche Abnehmer absetzen, welche den Artikel in ihrem Gewerbe verwenden. — Zum Handwerk

oder zum Detailhandel gehören die Betriebe, die direkt für den Konsumenten oder für einen Unternehmer arbeiten oder die Waren direkt an Konsumenten absetzen."

Von den Bestimmungen des 27 Artikel umfassenden Gesetzes seien noch folgende erwähnt:

In jeder Erwerbsklasse bilden die Betriebs-Inhaber die Gruppe A, die Lohnarbeiter die Gruppe B.

Stimmberechtigt sind alle in der Schweiz wohnenden Berufsgenossen und -Genossinnen, wenn sie 20. Altersjahr zurückgelegt haben und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, die Ausländer erst nach dreijährigem Aufenthalt in der Schweiz.

Die Gebiete, in welche die Berufsverbände durch „verbindliche Vorschriften eingreifen können, sind folgende: a. Hebung des Gewerbes im allgemeinen, b. Berufsbildung, c. Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, d. Verkehr mit dem Publikum, e. Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes bei der Herstellung und dem Vertrieb von Waren und bei der Ausführung von Werkverträgen.

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Rechtsanwaltsgesetz im Kanton Zürich. Das Züricher Volk hat in der Abstimmung vom 3. Juli das Rechtsanwaltsgesetz, das die „freie Advokatur" beseitigt, mit 24,283 gegen 17,495 Stimmen angenommen. Ueber die Frage, ob Frauen als Rechtsanwälte zuzulassen seien, wurde ein besonderer Volksentscheid provoziert. Er fiel zu Gunsten der Zulassung der Frauen zur Advokatur aus. Wir geben im nachfolgenden eine Uebersicht des Abstimmungsergebnisses in den verschiedenen Bezirken.

Bezirke	§ 5 des Rechtsanwaltsgesetzes	
	Ja	Nein
Zürich	7,030	7,213
Affoltern	596	909
Horgen	2,559	1,429
Meilen	1,038	1,206
Hinweil	1,951	1,541
Uster	1,942	880
Pfäffikon	1,115	823
Winterthur	3,670	1,971
Andelfingen	899	1,386
Bülach	1,101	1,581
Dielsdorf	716	1,007
	21,717	20,046

Sociale Verwaltung.

Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse hat kürzlich ihren Jahresbericht pro 1897/98 erstattet und derselbe zeigt nicht nur eine fortschreitende Entwicklung des Instituts, die sich ja aus der Erhöhung der Betriebsmittel durch die gesetzgebenden Gewalten schon ergeben hatte, sondern auch einen Reingewinn, der es ermöglicht, dem Staat, der das Kapital hergab, eine Verzinsung desselben zu gewähren, die den Steuerzahler von Belastung frei läßt.

Der Bericht ergibt aber weder einen Nachweis über die würdige Verwendung der Kassenmittel für kleinere Landwirte und Handwerker, noch über die Rückzahlungen und den ordnungsmäßigen Kreditverkehr der an die Kasse angegliederten Genossenschaften und anderen Institute. Ob Mittel der Kasse in einer Weise verwendet werden, die ins Gebiet des Realkredits fallen, ob die Kasse sogenannte „Pumpgenossenschaften" unterstützt, wie ihr von Gegnern vorgeworfen wurde, ob die Thatsachen dafür sprechen, daß sich Genossenschaften aus wenigen Personen nur deshalb bildeten, um den billigen Personalkredit durch die Gelder der Kasse zu genießen, alles das ist nicht widerlegt, aber auch aus den Zahlen des Berichts weder erkennbar noch zu widerlegen.

Der billige Kredit ist dem kleinen Landwirt nur eine ganz untergeordnete Hilfe, wenn er sich nur auf Betriebsmittel beschränkt, wie es Zweck der Genossenschaften und der Kasse ist, und an Mitteln zum Genossenschaftsbetrieb fehlt es bekanntlich nicht, da sowohl viele Genossenschaften wie auch die Sparkassen stets an Geldüberfluß leiden und genötigt sind, Wertpapiere und Wechsel als Anlage zu kaufen, um das zugebrachte Geld nur verzinslich anlegen zu können. Mit der Kasse werden nur die ungeschickten Genossenschaftsvorstände unterstützt, die es nicht verstehen, Spareinlagen heranzuziehen, aber sie werden dadurch ohne Initiative zu solcher Heranziehung erhalten.

Die Selbsthilfe wirkt erzieherisch, die bequeme Hilfe mit Staatsmitteln erschlaffend, wenn auch zugegeben werden muß, daß sich Verhältnisse denken lassen, wo vorübergehend Staatshilfe eintreten muß oder soll, bis die rechte Einsicht und Belehrung über Geschäftsgebahrung zum Durchbruch gekommen ist. Geklärt sind die Verhältnisse noch nicht, aber sicher hat die Verwaltung der Kasse bereits Erfahrungen gesammelt, die zu einer Beschränkung in der Darbietung von Staatskredit führen werden.

M. M.

Wirtschaftschronik.

Trusts in den Vereinigten Staaten. Die Bildung neuer „Trusts" in der seit dem Erlasse von bundes- und einzelstaatlichen Gesetzen zum Schutze des freien Wettbewerbes in Aufnahme gekommenen Form

der staatlich inkorporierten Gesellschaft, welche sich, im Unterschiede von dem Syndikate, durch die dauernde Verschmelzung mehrerer oder aller Unternehmungen eines bestimmten Geschäftszweiges charakterisiert, wobei diese ihre Individualität ein für allemal einbüßen, nimmt ihren ungehinderten Fortgang. Allein im Februar 1898 haben sich nach Zeitungsnachrichten 10 weitere „Trusts", darunter solche der Fabrikanten von Blech, Metallöfen, Schießpulver, Glasflaschen, Papier, Zwieback und Branntwein gebildet. Den neuerlichen Ermittelungen eines angesehenen New Yorker Handelsblattes zufolge bestehen gegenwärtig in den Vereinigten Staaten insgesamt etwa 200 Unternehmerverbände mit mehr oder minder monopolistischer Tendenz, deren Kapital 3662 Millionen Dollars, d. h. etwa 56 Procent des gesamten der Einschätzung von 1890 zufolge in den nordamerikanischen Industrien angelegten Kapitals, bewertet wird. Eine Vereinigung der gleichartigen Interessen scheint nur noch bei denjenigen Industrien nicht zu bestehen, deren Erzeugnisse, wie die des Schnittwaren- und Konfektionsgeschäftszweiges, nach Farbe, Muster, Beschaffenheit u. s. w. beständigem Wechsel unterliegen und die Verschmelzung aus diesem Grunde erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Andererseits häufen sich die Fälle der Konsolidierung auch nicht industrieller Unternehmungen, wie beispielsweise derjenigen von Banken. Unter den industriellen Vereinigungen neueren Datums ist diejenige der Stahl-, Stahldraht- und Stahlnägelfabrikanten („The American Steel u. Wire Co."), deren Zustandekommen nach etwa achtmonatlichen Vorverhandlungen nunmehr gesichert erscheint, und welcher sich, außer einigen Eisenhüttenwerken, auch mehrere Fabrikanten von Stahlknüppeln angeschlossen haben, wegen der Größe der beteiligten Interessen besonders beachtenswert. Die zu diesem „Trust" vereinigten Industrien sollen insgesamt bisher etwa 50,000 Personen beschäftigt und jährlich etwa 1 Million Tonnen Stahl verarbeitet haben. Das Kapital des Monopols, mit Einschluß von Aktien und Schuldverschreibungen, wird verschiedentlich auf 50 bis 87 Millionen Dollars veranschlagt. Die Gesellschaft soll übrigens auch in Deutschland und England finanziellen Rückhalt haben. Der besonders in den für die Oeffentlichkeit bestimmten Aeußerungen der Leiter des Unternehmens betonte Zweck desselben ist der, durch Verminderung der Betriebs- und Verkaufsunkosten die eigene Wettbewerbsfähigkeit auf den Auslandmärkten zu erhöhen. Thatsächlich ist die nordamerikanische Ausfuhr an Draht und Drahtwaren schon gegenwärtig recht bedeutend. Im Jahre 1897 wurden 119 Millionen Pfund Draht, 13 Mill. Pfund Drahtnägel und in der zweiten Hälfte des Jahres 23 Mill. Pfund Drahtstangen von Chicago aus, und zwar hauptsächlich nach Großbritannien, Japan, Mexiko, Südamerika, Britisch-Australien und Kanada ausgeführt. Die Hauptbewerber, gegen welche der „Trust" seine Spitze richtet, sind Deutschland und Belgien. Obwohl von den Vertretern der Gesellschaft durch die Tagespresse wiederholt die Erklärung abgegeben worden ist, daß eine Erhöhung der Inlandpreise für die Erzeugnisse des „Trusts" nicht in dem Plane desselben liegt, sind diese nichts destoweniger auf der ganzen Linie derselben bereits

erheblich gestiegen und werden ohne Zweifel weiter anziehen, sofern dies der hohe Einfuhrzoll zuläßt. Glatter Draht wird in Chicago gegenwärtig mit 1,30 Dollar, gestrichener Stacheldraht, wie auch Drahtnägel mit mit 1,65 Dollar, galvanisierter Stacheldraht mit 1,95 Dollar für 100 amerikanische Pfund bezahlt.

Die Grundursachen der italienischen Unruhen der letzten Wochen bespricht der Volkswirt Pilfredo Pareto in der „Gazette de Lausanne“ und macht auf den Zusammenhang des Rückganges des italienischen Volkswohlstandes mit dem dort herrschenden Schutzzollsystem aufmerksam. Dank des, wenn auch gemäßigten, wirtschaftlichen Liberalismus hatte Italien bis 1887 einen wirtschaftlichen Aufschwung genommen gehabt. Im Jahre 1887 aber siegte der Protektionismus der Schutzzöllner, und es folgte ihm der wirtschaftliche Umschwung nach unten, der durch die steigenden Lasten für Armee und Flotte noch drückender wurde. Pilfredo Pareto betrachtet die verschiedenen Revolten und das verblüffende Anwachsen der socialistischen Bewegung in Italien als eine Folgeerscheinung der durch die Schutzzöllnerei hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage. Der Senator Boccardo (es werden in dem Artikel absichtlich nur Anhänger der gegenwärtigen Regierung zitiert) hat in seinem Berichte im Senate den Rückgang des Verbrauches an notwendigen Lebensmitteln in Italien sehr eingehend behandelt, einen Rückgang, der ein sicheres Zeichen der steigenden Not ist. Im Jahre 1883 betrug in Rom der Fleischverbrauch pro Kopf der Bevölkerung 51 kg, er stieg 1886 auf 52 kg und erreichte 1887 sogar 56 kg. Unmittelbar nach dem Siege der Schutzzöllnerei sank er 1888 auf 51 kg, 1890 auf 46 kg, 1891 auf 42 kg, 1892 auf 39 kg und betrug 1893 40 kg. Ebenso zeigt der Weizenkonsum einen merklichen Rückgang. In ganz Italien kam in der Periode von 1870—1887 auf den Kopf der Bevölkerung ein Weizenverbrauch jährlich im Durchschnitt von 135 kg, in der Periode von 1888—1890 dagegen nur von 123 kg, also 12 kg oder rund 10 Prozent weniger. Auch die Behauptung, daß der Getreidezoll die Landwirtschaft hebe, widerlegt Pareto durch den Hinweis, daß für die Periode von 1879—1887 der durchschnittliche Jahresertrag an Weizen vom Hektar 10,05 hl, für die Periode 1888—1896 hingegen nur 9,75 hl betrug, während er z. B. in Großbritannien, das keine Getreidezölle hat, mehr als 27 hl beträgt. Er weist endlich auch darauf hin, daß die Verteuerung von Fleisch und Brod durch den Schutzzoll ein Hindernis ist, den Genuß von verdorbenem Mais, der die Pellagonkrankheit erzeugt, durch bessere und gesundere Nahrung zu ersetzen.

Die deutsche Landwirtschaft nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895. Soeben hat das Kaiserliche Statistische Amt als 11. Band der Berufszählung vom 14. Juni 1895, die landwirtschaftliche Betriebsstatistik publiziert.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung belief sich am 14. Juni 1895 auf 18½ Millionen Menschen oder 357 vom Tausend der Gesamtbevölkerung. Indessen sind hier auch die Kunst- und Handelsgärtnerei, die

Tierzucht, die Forstwirtschaft und Jagd und die Fischerei mit eingerechnet. Rechnet man diese Berufe ab, so entfallen von 1000 Einwohnern nur 344 auf die landwirtschaftliche Bevölkerung, und zwar in Preußen 348, in Baiern 447, im Königreich Sachsen dagegen nur 138. Von den preußischen Regierungsbezirken ist die landwirtschaftliche Bevölkerung am stärksten in Gumbinnen (642 von Tausend), Marienwerder (608), Cöslin (604), während Potsdam (131), Arnsberg (134), Düsseldorf (121) am niedrigsten stehen.

Im Vergleich mit der Zählung vom Juni 1882 ist der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Reiche zurückgegangen, von 414 auf 344 vom Tausend der Gesamtbevölkerung; und diese Erscheinung zeigt sich auch in den drei oben genannten, vorwiegend landwirtschaftlichen Regierungsbezirken Preußens, in Preußen überhaupt und in allen Einzelstaaten.

In der landwirtschaftlichen Bevölkerung von $18^1/_2$ Millionen sind über die Hälfte nur Haushaltungsangehörige ohne Beruf (9,8 Mill.), wirklich erwerbsthätig sind nur 5,540,000 Personen männlichen und 2,750,000 weiblichen Geschlechts, worunter 2,222,000 bezw. 347,000 in selbständiger Stellung.

Größer als die Zahl der Selbständigen ist die Zahl der besonderen Betriebe. Sie wurde auf 5,580,000 ermittelt. Ihre Gesamtfläche belief sich auf 49,6 Millionen Hektar, während die Gesamtbodenfläche des Reiches 54,1 Millionen Hektar betrug. Auf den einzelnen Betrieb entfiel im Durchschnitt im Jahre 1895 eine landwirtschaftliche Fläche von 5,6, 1882 von 6,0 Hektar.

Auf die einzelnen Größenklassen entfielen:

Größe des Betriebes.	Von 100 Betrieben		Von 100 Hektar landw. Fläche	
	1895	1882	1895	1882
Unter 2 Hektar	58,23	58,03	5,56	5,73
2 bis 5 Hektar	18,28	18,60	10,11	10,01
5 bis 20 Hektar	17,97	17,56	29,90	28,74
20 bis 100 Hektar	5,07	5,34	30,35	31,09
100 u. mehr Hektar	0,45	0,47	24,08	24,43
Zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00

Eine Verschiebung in den Größenverhältnissen der Betriebe ist hiernach seit 1882 nur in sehr geringem Umfang eingetreten. Bei der Zählung von 1895 wie bei der von 1882 entfielen 58 vom Hundert der Betriebe auf die Größe unter 2 Hektar, welche ihrerseits nur 5,7 vom Hundert der Gesamtfläche aller Betriebe umfaßten. Die ganz großen Betriebe mit wenigstens 100 Hektar stellten 1882 wie 1895 nur nahezu 5 auf 1000, dagegen 240 vom Tausend der Gesamtfläche aller

Betriebe. Die Zahl dieser Großbetriebe belief sich auf 25,061, wovon 11,250 mit 100 bis 200 Hektar, 9621 mit 200 bis 500, 3608 mit 500 bis 1000, 572 mit 1000 und mehr Hektar. Der mittlere Grundbesitz hat sich nach der Ansicht des Statistischen Amts auf Kosten der Parzellen- und der Großbetriebe verstärkt, indessen ist diese Verschiebung doch nur sehr gering.

Die amtliche Statistik teilt die Betriebe in die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Klassen ein:

Von 100 Hektar landwirtschaftlicher Fläche entfallen auf:

	im Reich	Kreis Greifswald	Kreis Zellerfeld
Parzellenbetriebe mit weniger als 2 Hektar	5,56	2,19	41,86
kleine bäuerl. Betriebe mit 2—5 „	10,11	1,34	27,51
mittlere „ „ „ 5—20 „	29,90	4,68	18,39
größere „ „ „ 20—100 „	30,35	10,99	12,24
Großbetriebe mit 100 und mehr Hektar	24,08	80,80	—

Diese Zahlen kennzeichnen zur Genüge die großen lokalen Gegensätze: im Kreise Greifswald 2, im Kreise Zellerfeld 42 Parzellenbetriebe auf 100.

Die Parzellenbetriebe sind in Hessen, Baden, Elsaß-Lothringen, Württemberg und am Rhein häufig, der Großgrundbesitz in den östlichen Provinzen Preußens, namentlich in Pommern und Posen, sowie auch in Mecklenburg. Dabei wird hervorgehoben, daß der Großgrundbesitz in den sechs östlichen Provinzen allein 5,6 Mill. Hektar umfaßt von 7,8 im ganzen Deutschen Reich.

Das eigentliche Gepräge erhält die deutsche Landwirtschaft vom Bauerngut (2 Hektar bis zu 100 Hektar). Solche Bauerngüter stellen drei Viertel der landwirtschaftlichen Gesamtfläche und werden zu neun Zehnteln vom Eigentümer selbst bewirtschaftet. Die amtliche Statistik bemerkt dazu, daß bei der hervorragenden Stellung und der Widerstandsfähigkeit des Bauerngutes auch ungünstige Zeiten von der Landwirtschaft überstanden werden können.

Statistische Notizen.

Statistik der Lebensmittelpreise. Ueber die Preisbewegung der wichtigsten Warenpreise berichtet regelmäßig in interessanter Weise ein Londoner Statistiker A. Sauerbeck. Seine Statistik, die ein zusammenfassendes Bild der Preisbewegung von 45 der wichtigsten Artikel, sowohl

Lebensmittel wie auch Rohstoffe zur Fabrikation, geben soll, ist in geschickter Weise derart aufgemacht, daß das Durchschnitts-Preisniveau dieser sämtlichen Artikel in den Jahren 1876—77 mit 100 bezeichnet, und in Procenten auf dieses Niveau immer der Preisstand der späteren Jahre berechnet wird. Die Gesamt-Preisbewegung sämtlicher Jahre faßt sich also in wenigen, leicht übersehbaren Ziffern zusammen. Es ergibt sich nun, daß die Preisbewegung seit 1877 durchweg stark abwärts gerichtet gewesen ist, eine natürliche Folge der gerade in den letzten 20 Jahren namentlich durch die Entwicklung der Dampfschifffahrt so rapide fortgeschrittenen Ausbildung der Verkehrsmittel.

Es waren nun die Inderziffern, so nannte Herr Sauerbeck die ermittelten Ziffern, für die Jahre seit 1883 folgendermaßen:

1883	gleich	82 Proc.	1888	gleich	70 Proc.	1893	gleich	68 Proc.
1884	„	76 „	1889	„	72 „	1894	„	63 „
1885	„	72 „	1890	„	72 „	1895	„	62 „
1886	„	69 „	1891	„	72 „	1896	„	61 „
1887	„	68 „	1892	„	68 „	1897	„	62 „

Juli 1896	= 59,2 Procent		März 1898	= 63	Procent
September 1897	= 63,4 „		April „	= 65,5	„
Dezember „	= 62,3 „		Mai „	= 66,4	„

Ein Vergleich der obigen Ziffern ergibt, daß trotz verschiedentlicher Schwankungen der Gang der Bewegung im ganzen abwärts gerichtet, seit 1896 aber vorläufig zum Stillstand gekommen, und vom tiefsten Punkte bereits wieder eine Erholung eingetreten ist. Die Bewegung der Getreidepreise trägt in beider Hinsicht die Hauptschuld; die starke Entwertung durch das billigere Angebot der durch die Ausbildung der Verkehrsmittel begünstigten Konkurrenz, sodann in den letzten Monaten die starke Teuerung, sie waren vor allem die Ursachen der abwärts und wieder aufwärts gehenden Skala. Seit Ende 1893 haben wir ein gleich hohes Preisniveau wie im Mai d. J. nicht gehabt.

Herr Sauerbeck gibt auch eine getrennte Uebersicht über die Preisbewegung von Lebensmitteln und Rohstoffen, es stellen sich alsdann die Zahlen folgendermaßer:

	Dez. 1893	Juli 1896	Sept. 1897	Dez.	April 1898	Mai
Lebensmittel	69,5	60	67,5	66,5	70,7	71,5
Rohstoffe	65,3	58,6	60,4	59,4	61,7	62,7

Im Vergleich zur niedrigsten Periode 1896 ist also bei Lebensmitteln eine Verteuerung von 19 Proc., bei Rohstoffen von 7 Procent eingetreten.

Für Deutschland giebt die „Statist. Korr." von Zeit zu Zeit Uebersichten über die Bewegung der Lebensmittelpreise. Interessant ist die für den Monat Mai wegen der starken Preisbewegung am Getreidemarkte. Es läßt sich an Hand dieser Tabelle feststellen, daß eine ähnliche Steigerung der Preise für Weizen und Roggen, wie sie vom April zum Mai

d. J. stattgefunden hat, in der neueren Zeit überhaupt noch nicht vorgekommen ist. Der Weizen ist im Durchschnitt aller Marktorte um 30, der Roggen um 20 Mark für 1000 kg gestiegen. Im Jahre 1891, dem letzten, in welchem ein plötzliches Ansteigen der Getreidepreise stattfand, ist vom April zum Mai beim Weizen nur eine Steigerung um 27 und beim Roggen um 15 Mark erfolgt. Rechnet man noch den März hinzu, so ist im Jahr 1898 der Weizen in 2 Monaten um 47 und der Roggen um 30 Mark gestiegen, während 1891 die Steigerung beim Weizen 35 und beim Roggen 22 Mark betrug.

Im einzelnen sei bemerkt, daß der Weizen im Durchschnitt aller Marktorte im Mai d. J. 234 Mark gegen 204 Mark im April und 187 Mark im März kostete. Dieser Durchschnittspreis war nur um 1 und 2 Mark niedriger als im Mai und August 1891; will man einen noch höheren Preis feststellen, so muß man bis zum Mai 1877 zurückgehen, wo der Weizen auf 255 Mark stand. Der Durchschnittspreis des Roggens betrug 169 Mark gegen 169 im April und 139 im März d. J. Ein ebenso hoher Roggenpreis ist seit dem Juli 1892 nicht vorgekommen. Im Jahre 1891 stand der Roggen allerdings noch bis zu 37 Mark höher als jetzt; er übertraf damals mehrere Monate hindurch den Weizenpreis. Die Gerste kostet im Durchschnitt aller Marktorte 164 gegen 159 Mark im Vormonat; die Preissteigerung war also verhältnismäßig nur gering. Der Durchschnittspreis des Hafers ist von 156 auf 171 Mark gestiegen. Der Kartoffelpreis ist an der Mehrzahl der Orte gestiegen, besonders zwischen Oder und Elbe. Der Durchschnittspreis beträgt 56.5 Mark gegen 54,0 Mark im Vormonat. Die Fleischpreise zeigen eine schwache Neigung zum Steigen. Das Rindfleisch ist im Großhandel um 4 M. für 1000 kg, im Kleinhandel ebenso wie Kalb- und Hammelfleisch um 1 Pfennig für das kg gestiegen, Schweinefleisch dagegen um 1 Pf. billiger geworden. Die Mehlpreise sind nicht überall den Getreidepreisen gefolgt. In Danzig und Breslau ist das Weizen- und Roggenmehl sogar um 2 und 3 Pf. für das Kilogramm billiger geworden, auch in Aachen fand beim Weizenmehl ein Preisabschlag um 3 Pf. statt. Andererseits kommen allerdings auch Erhöhungen bis zu 7 und 8 Pf. vor. Das Weizenmehl kostet im Durchschnitt aller Orte 39 Pf. gegen 37 im Vormonat, das Roggenmehl 40 gegen 29 Pf.

Ein Vergleich der Preise mit denen des Mai 1897 ergibt, daß im Laufe des letzten Jahres billiger geworden sind nur Heu um 8,6, Stroh um 8,3 und Eßbutter um 0,5 v. H., teurer dagegen Linsen um 1,7, Rindfleisch im Großhandel um 1,9, Eier um 2,2, Rindfleisch im Kleinhandel um 2,3, Speisebohnen um 3,0, Hammelfleisch um 3,3, Kalbfleisch um 4,1, Schweineschmalz um 6,0, Schweinefleisch um 6,3, geräucherter Speck um 8,9, Kocherbsen 11,2, Eßkartoffeln nm 15,5, Gerste um 30,2. Roggenmehl um 30,4, Hafer 31,3, Weizenmehl um 34,5, Roggen um 47,0 und Weizen 50,0 v. H.

Beiträge zur Eisenbahnpolitik der europäischen Staaten.

Von **Friedrich Volmar**, Fürsprecher in Ostermundigen.

(Fortsetzung.)

Preußen.

1. Geschichtliches. Schon bei der Erteilung der ersten preuß. Konzession,[1]) wurde die Frage Staats- oder Privatbahn erörtert.[2]) Allein der Staat hätte zur Erstellung von Bahnen Anleihen aufnehmen müssen. Nun bestimmte die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des Staatsschuldenwesens (vom 17. Januar 1833, sub II), daß Anlehen nur zur Förderung des allgemeinen Besten aufgenommen werden dürfen. Da aber die in Frage stehenden Linien nur einzelnen Kohlengruben und Städten zu Gute gekommen wären, wurden sie ganz folgerichtig als nicht im allgemeinen Interesse stehend, der Privatindustrie zugewiesen; während man sich nicht gegen den staatsseitigen Bau eines ganzen Bahnsystemes aussprach. Die Konzessionen wurden von Fall zu Fall erteilt. Die der Magdeburger-Leipziger[3]) Eisenbahn erteilte Konzession ward die Grundlage des noch heute in Kraft stehenden preuß. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838.[4]) Damit war auch die Rückkaufsgesetzgebung abgeschlossen, deren Entwicklung wir nun speziell betrachten wollen.

[1]) Für die Strecke Elberfeld-Venlo im Jahre 1828.

[2]) A. f. E. 1888, pag. 800, 801 ff.

[3]) Entstehungsgeschichte derselben A. f. E. 1880, 217 ff, sehr wichtig für das Studium der preußischen Eisenbahngesetzgebung; fernere Mitteilungen A. f. E. 1888, 804 ff, die einzigen auf offiziellen Akten beruhenden Darstellungen.

[4]) Das Gesetz ist laut A. f. E. sehr selten abgedruckt worden. Wir fanden es in der preuß. Gesetzessammlung pag. 505. A. f. E. 1888. Koch.

2. Rückkaufsbestimmungen. Die ersten, in der Folge nicht benutzten Konzessionen bestimmten ganz allgemein, daß nach einem Zeitraume (jeweilen festgesetzt) die Eisenbahnen dem Staate als Eigentum zu überlassen seien, ferner wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, daß dem Staate schon nach kürzerer Zeit der Erwerb der Bahn, gegen Berichtigung eines verhältnismäßigen Teiles des Anlagekapitals, zustehen könne. Als nun die Verhandlungen mit der Magdeburg-Leipziger Bahn kamen, wurden die Rückkaufs- 2c. Bedingungen neu besprochen. Zuerst wurde nur allgemein von dem Rechte des Staates, die Bahn nach 20 Jahren zu erwerben, geredet. Der König machte dazu die Bemerkung, ob es vielleicht nicht gut wäre, die Eisenbahnen innerhalb dieser 20 Jahre zu einer teilweisen Amortisation des Aktienkapitals anzuhalten. Ferner schlug das Staatsministerium vor: eine Entschädigung seitens der Bahnen an die Post für die von ihr aufgegebenen Vorteile.

Die Mehrheit einer hierauf eingesetzten Kommission bestimmte bezüglich des Rückkaufes folgendes: 30 Jahre nach Ablauf der Konzession soll dem Staate der Erwerb der Bahnen freistehen. Der Erwerbspreis besteht darin, daß der Staat die Aktien durch Baarzahlung zum Nennwerte einlöst und den Aktionären den im Durchschnitt der letzten 5 Jahre über 5% des Anlagekapitals erzielten Reingewinn für die Zeit gewährt, welche zur vollständigen Tilgung im Wege der Einlösung der Aktien erforderlich gewesen wäre. Die übrigen in Betreff der Ausübung dieses Rechtes vorgeschlagenen Bestimmungen decken sich mit § 42 des Eisenbahngesetzes. Die Minderheit der Kommission verlangte eine bessere Entschädigung der Post, Konzessionserteilung auf 90 Jahre und dann Anheimfall der Bahnen an den Staat. Es wurde nun ein Entwurf für das Gesetz im Sinne der Minderheit ausgearbeitet. Der Staatsrat äußerte jedoch verschiedene Bedenken und arbeitete den Entwurf zu dem definitiven Gesetze vom 3. Nov. 1838 aus. Das bestimmt bezüglich des Rückkaufes: Art. 42. Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigentum der Bahnen mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen. Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweitigen, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulierung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von 30 Jahren, von dem Zeitpunkt der Transporteröffnung an, gefordert werden.

2. Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des § 31, eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.

3. Es muß der Gesellschaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.

4. Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:

a) Der Staat bezahlt an die Gesellschaft den 25fachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämtliche Aktionäre im Durchschnitt der letzten 5 Jahre bezahlt worden ist.

b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen, und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktiv-Forderungen auf die Staatskasse übergehen.

c) Gegen Erfüllung obiger Bedingung geht nicht nur das Eigentum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventariums samt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit übereignet.

d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen reguliert, die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benützung der Bahn.

Praktisch wurden die Rückkaufsbestimmungen dieses Gesetzes nicht ein einziges Mal angewandt, die Verstaatlichungen wurden vielmehr nach der unten geschilderten Weise vorgenommen.

3. Die weitere Entwicklung. Die Privatindustrie griff nun die besten Linien heraus,[1]) für die andern zu einem einheitlichen Systeme absolut notwendigen Linien zeigten sich keine Unternehmer. Deshalb ging der Staat theoretisch zum Systeme der Zinsengarantie über (vergl. den überaus lehrreichen Aufsatz im A. f. E. 1884, besonders pag. 2, 7, 11—12, 14—15, 17), kam aber gar nicht dazu, Garantien leisten zu können; die notwendigen Linien wurden einfach nicht gebaut. Diese Verhältnisse veranlaßten den Staat (1848—53) zum Bau der Ostbahn. Der Staat führte noch weitere Bauten aus

[1]) Verzeichnis derselben A. f. E. 1881, pag. 1 ff.

	Bezeichnung der Bahn	Länge in Kilometern	Für das Aktienkapital von Mark	Sind Staatsschuldverschreib. ausgegeben im Betrage von	Selbstschuldnerisch übernommene Anleihen
1872	Taunus	49,37	5,142,900	—	1,422,500
1876	Halle-Casseler	223,5	—	—	—
1879	Berlin-Stettiner	961,6	62,145,000	62,145,000 (4) 10,357,500 (4½)	120,717,000
1879	Magdeburg-Halberstädter	1025,5	104,400,000	124,725,000 (4)	222,447,300
1879	Hannover-Altenbeckener	268	32,805,300	—	40,013,100
1879	Köln-Mindener	1108,6	117,000,000	175,500,000 (4)	329,656,500
1880	Rheinische	1295,4	262,086,000	402,452,250 (4)	187,554,750
1880	Berlin-Potsdam-Magdeburger	280,1	60,000,000	60,000,000 (4)	67,335,900
1880	Homburger	17,5	2,742,850	--	1,899,400
1880	Main-Weser	65,1	—	—	—
1882	Bergisch-Märkische	1336,14	210,000,000	262,500,000 (4)	371,347,500
1882	Thüringische	503,69	71,935,500	133,874,000 (4)	46,595,400
1882	Berlin-Görlitzer	318,1	33,000,000	22,687,500 (4)	31,493,400
1882	Cottbus-Großenhainer	154,5	15,000,000	15,750,000 (4)	2,631,400
1882	Märkisch-Posener	281,66	43,500,000	34,528,100 (4)	2,861,100
1882	Rhein-Nahe	124,25	26,049,000	4,341,500 (4)	23,827,500
1884	Berlin-Anhaltische	429,9	51,750,000	77,625,000 (4)	47,324,800
1884	Oberschlesische	1455,5	84,570,000	219,439,100 (4)	227,499,400
1884	Breslau-Freiburg	600,3	38,250,000	43,031,250 (4)	79,690,200
1884	Rechte Oder-Ufer	335,8	45,000,000	83,250,000 (4)	25,600,000
1884	Altona-Kieler	298,8	18,450,000	42,435,000 (4)	25,830,700
1884	Posen-Crenzburger	200,9	35,805,000	26,335,000 (4)	1,200,000
1884	Schaumburg-Lippe'sche Strecken	24,3	—	13,000,000 (4)	—
1884	Berlin-Hamburger	449,7	15,000,000	65,875,000 (4)	50,650,350
1884	Oels-Gnesener	160,7	18,230,100	11,532,500 (4)	3,000,000
1884	Tilsit-Insterburger	53,8	9,267,000	5,816,850 (4)	451,500
1884	Bremische	185,9	—	—	—
1884	Braunschweigische	356,6	36,000,000	-	12,575,500
1884	Schleswigsche	232,2	4,953,600	6,192,000 (4)	13,689,000
1884	Münster-Enscheder	57,2	6,299,700	646,900 (4)	2,100,000
1884	Halle-Sorau-Gubener	301,51	40,500,000	32,906,250 (4)	26,115,300
1887	Berlin-Dresdener	181	31,500,000	7,513,000 (3½)	12,476,000
1887	Nordhausen-Erfurter	121	8,250,000	6,160,700 (3½)	4,624,800
1887	Oberlausitzer	158	18,000,000	11,314,300 (3½)	1,495,200
1887	Aachen-Jülicher	40	6,600,000	9,428,600 (3½)	3,600,000
1887	Augermünde-Schwedter	23	1,710,000	447,900 (3½)	48,000
1889	Bocholt-Landesgrenze	10,8	—	—	—
1889	Bismark-Landesgrenze	50,9	—	—	—
1890	Wernshausen-Schmalkaldener	6,8	—	—	—
1890	Schleswig-Holst.-Marnh.	237,8	11,486,250	9,404,700 (3½)	10,000,000
1890	Unterelbische	103,3	73,500,000	14,500,000 (3½)	—
1890	Westholsteinische	99,8	3,230,100	2,364,000 (3½)	929,850

Baare Anzahlung	Gesamtleistung des Staates	pro km	Das Grundkapital betrug	pro km	Uebernommene Lokomotiven	Uebernommene Wagen	Dem Staate zur freien Verfügung anheimgefallene Aktivfonds
8,588,600	10,011,100	200,342	6,565,400	131,387	21	411	1,080,750
41,251,700	41,251,700	184,538	46,509,000	208,057	72	1,218	925,650
—	193,219,500	200,927	182,862,000	190,156	306	4,673	8,064,440
—	344,171,300	335,585	326,847,300	318,692	384	9,548	12,978,743
8,621,400	48,634,500	181,438	72,818,400	271,660	60	1,417	863,486
1,170,000	506,326,800	456,784	446,657,500	402,952	619	17,023	13,528,587
1,122,900	591,129,900	456,302	449,640,750	347,084	507	14,186	42,111,690
600,000	127,935,900	491,721	127,335,900	489,515	141	2,740	4,611,190
18,000,000	3,699,400	214,153	4,642,250	264,969	5	59	118,376
17,250,000	17,250,000	264,977	16,457,000	252,796	—	—	—
—	633,847,500	474,287	581,347,500	435,095	768	21,607	20,203,937
3,130,500	183,600,300	364,510	118,530,900	235,325	167	3,467	5,866,172
—	54,180,900	170,284	64,493,400	202,695	86	1,370	1,544,823
—	18,381,400	118,973	17,631,400	114,119	25	605	624,675
217,500	37,606,700	133,518	46,361,100	164,600	42	828	1,247,869
607,800	28,776,800	237,315	49,876,500	411,310	47	787	—
—	124,946,800	290,594	99,071,800	230,416	143	3,542	2,901,246
4,228,500	451,167,000	310,012	312,060,400	214,434	599	14,863	35,567,768
1,912,500	124,633,950	207,595	217,940,200	196,446	121	3,137	5,183,716
2,250,000	111,100,000	330,783	70,600,000	210,200	117	2,718	7,809,811
553,500	68,819,200	230,303	44,280,700	148,185	64	1,051	1,580,226
—	27,535,000	157,051	37,005,000	184,189	31	523	1,295,221
—	13,000,000	534,539	3,186,000	131,003	—	—	—
15,600,000	132,125,350	293,762	65,650,350	145,963	200	4,263	7,798,485
—	14,532,500	90,399	21,230,100	132,061	22	472	677,866
—	6,268,350	116,469	9,718,500	180,574	8	105	622,061
36,000,000	36,000,000	193,632	35,655,000	191,779	95	1,870	438,154
—	12,575,500	35,263	48,575,500	136,211	144	2,442	3,820,931
—	19,881,000	85,609	18,642,600	80,276	32	612	750,000
—	2,746,900	47,947	8,399,700	146,617	5	162	271,966
506,250	59,527,800	197,432	66,615,300	220,939	54	899	3,310,036
—	19,989,000	110,400	43,976,000	242,881	30	465	1,850,619
—	10,782,500	88,468	12,871,800	105,610	24	426	515,541
—	12,809,000	80,802	19,495,200	122,975	18	432	1,007,331
132,000	13,160,600	329,015	10,200,000	255,000	17	821	523,991
—	495,900	21,485	1,758,000	76,071	—	—	62,300
6,254,250	6,254,250	101,238	6,254,250	101,283	—	—	—
600,000	600,000	87,200	920,500	133,793	2	24	95,475
168,000	19,572,700	82,307	21,486,250	90,354	30	610	516,885
1,400,000	15,900,000	153,891	23,500,000	227,449	12	218	778,861
114,400	3,458,880	34,157	4,159,950	41,683	9	89	399,651

und kaufte einzelne Privatbahnen an. Die Verstaatlichungen in großem Maßstabe begannen 1872 und werden in den, nach dem A. f. E. ausgearbeiteten Tabellen veranschaulicht. Zu bemerken bleibt uns noch: In den meisten Fällen wurden mit den größern Eisenbahngesellschaften zuerst Verträge abgeschlossen, welche zunächst nur die dauernde Betriebsüberlassung an den Staat bezweckten; sie sicherten aber zugleich dem Staate zum Voraus die Möglichkeit, das Eigentum zu einem bestimmten Preise zu erwerben. Um die Uebergabe zu vereinfachen, übernahm es der Staat, bevor er von dem Ankaufsrechte Gebrauch machte, jeden Aktionär gegen einen ebenfalls im Voraus festgesetzten Preis zur Abtretung seines Aktienbesitzes an den Staat aufzufordern. Dieser Preis war so bestimmt, daß er dem Aktionär größern Vorteil gewährte, als der Besitz seiner Aktien, wodurch erreicht wurde, daß die Gesamtheit der Aktionäre — bis auf wenige Ausnahmen — der Aufforderung zur Abtretung ihres Aktienbesitzes nachkam. Auf diese Weise wurde der Staat, bis auf wenige Aktien, alleiniger Aktionär der Gesellschaften. So vereinfachte sich das Liquidationsgeschäft wesentlich. Die Schulden der Gesellschaft übernahm der Staat mit der Uebernahme des Eigentums. Bis zu dem Augenblicke, wo der Staat von dem Ankaufsrechte Gebrauch machte, blieben die Gesellschaften bestehen, ihre Vertreter erhielten jedoch insofern einen wesentlich vereinfachten und beschränkten Wirkungskreis, als der Staat die Verwaltung für eigene Rechnung gegen Gewährung einer festen Rente an die Aktionäre übernommen hatte.

In den neueren Verträgen war der unmittelbare käufliche Erwerb der Bahnen vorgesehen, so daß mit ihrem Uebergang auf den Staat zugleich auch die Auflösung der betreffenden Gesellschaft stattfand.[2])

Nachtrag. Preußen war eines der ersten Länder, welche die Bedeutung der Nebenbahnen vollkommen erkannten. Abgesehen davon, daß der Staat selbst eine große Anzahl derselben baute, förderte er auch Nebenbahn-Privatunternehmungen, welche namentlich in neuerer Zeit zahlreicher aufkamen, und setzte für dieselben folgende Rückkaufsbestimmungen fest:

Haben Kleinbahnen nach Entscheidung der Staatsbehörden eine solche Bedeutung für den öffentlichen Verkehr gewonnen, daß sie als ein Teil des allge-

[2]) Siehe das nähere in den verschiedenen Jahrgängen des A. f. E.

meinen Eisenbahnnetzes zu behandeln sind, so kann der Staat den eigentümlichen Erwerb derselben gegen Entschädigung des **vollen** Wertes nach einer mit einjähriger Frist vorangegangener Ankündigung beanspruchen.

Sachsen.

In Sachsen haben lediglich die stattgefundenen Rückkäufe einige Bedeutung. Sachsen hat keine Privatbahnen mehr unter Privatbahnverwaltung; Privatbahnen unter Staatsverwaltung gibt es circa 66 km. Wir führen folgende Verstaatlichungen an:

Bahn	Länge km	Baukapital Mark	Ankaufspreis Mark	Anmerkungen
Sächsisch-Bayrische	174	22,737,459	23,668,090	
Sächsisch-Schlesische-Niedererzgebirgische	66,1	21,805,221	16,467,631	
Loban-Zittauer	33,9	8,489,567	7,949,097	
Dresden-Tarandt	25,63	7,435,518	8,588,400	
Chemnitz-Würschnitz	12,23	1,630,978	2,344,545	
Greiz-Brun	10,19	1,143,942	809,400	
Götznitz-Gera	34,56	4,572,896·6	3,117,089	
Borna-Kieritsch	6,9	580,878	580,878	
Schlesisch-Böhmische Verbindungsbahn	18,4	3,390,309	1,621,180	
Hainicher-Roßwein	19,7	3,970,097	1,598,684	
Chemnitz-Komotau	57,9 11,2	21,097,970	9,900,000	
Sächsisch-Thüringische	54,9	20,257,495	11,520,000	
Chemnitz-Aue-Adorf	113,67 8,29	31,739,993	19,589,000	
Zwickau-Lengefeld	35,26	8,359,989	3,750,000	
Werdau-Weida	33,1	8,000,000	2,775,000	
Glauchau-Wurzen	84,5	32,500,000	13,000,000	
Leipzig-Dresdener (Sie rentierte manchmal 16, 14, 10%)	282,9	83,387,451	101,927,212 31,000,000	Das Anlagekapital des Staates verzinste sich 1891 mit 5,9%
		280,899,643	260,406,216	

Man sieht aus der vorstehenden Zusammenstellung, daß Sachsen für seine Eisenbahnen nicht einmal die Anlagekosten zahlte. Es sind

zwar bei diesen verstaatlichten Bahnen viele „notleidende Privatbahnen“ gewesen. Im Vergleiche zu Frankreich und Italien zahlte jedoch Sachsen für dieselben weniger, indem es ja nicht wie jene Länder den vollen Wert zahlte. Von Unzufriedenheit der Aktionäre mit den ihnen vom Staate bezahlten Preisen war jedoch keine Rede.

Die übrigen deutschen Staaten.

1. Allgemeine Bemerkungen. Die kleineren deutschen Staaten haben entweder gar keine Rückkaufsgesetzgebung, oder dann schließen sie sich dem preußischen Systeme (die nördlichen Staaten), oder dem österreichischen (die südlichen Staaten) an. Das Notwendige wird in der Folge bemerkt sein. Die stattgefundenen Ankäufe machten sich auf vertragsmäßigem Wege.

2. Mecklenburg. Verstaatlichung mecklenburgischer Eisenbahnen.[1]) 1889 schloß die mecklenburgische Regierung Kaufverträge mit 5 Privatbahnen. Gesamtlänge derselben 701,3 km. Preis 39 Millionen Mark. Dazu kommen noch an die großherzogliche Chatulle zu bezahlende Annuitäten im Betrage von 960,000 Mark jährlich bis 1937, so daß der Gesamtpreis 56,965,917 Mark oder 81,229 M. pro km beträgt. Die übrigen auf mecklenburgischem Gebiete gelegenen Bahnen wurden nicht gekauft, da sie zu hohe Forderungen stellten. Den Verträgen dienten die preußischen als Muster, die fast wörtlich kopiert sind.

3. Baden. Baden war nach Braunschweig[2]) der zweite deutsche Staat, der sich für das Staatsbahnsystem erklärte. (Das Privatkapital war für den Bau badischer Linien nicht zu interessieren, deshalb nahm der Staat die Sache selbst an die Hand.) Er baute nicht nur die Hauptbahnen, sondern auch viele Linien untergeordneter Bedeutung. (Verzeichnis: Röll, Encyklopädie I, pag. 202 ff.) Infolgedessen hat Baden nur ganz wenige (meistens in Staatsbetrieb stehende) Privatbahnen von sehr untergeordneter Bedeutung. Es sind deren 9, die größte hat die Länge von 22,16 km, die kürzeste diejenige von 2,21 km.

Aus den dargelegten Verhältnissen folgt von selbst, daß Baden keine gesetzlich festen Rückkaufsbestimmungen hat. Die Rück-

[1]) Siehe A. f. E. 1890. Mit Vertrag vom 15. Nov. 1893, wurden alle übrigen Privatbahnen um 13,538,000 Mk. verstaatlicht. (A. f. E. 1894, pag. 369.)

[2]) Entstehungsgeschichte derselben im Archiv:

kaufsbestimmungen, sowie überhaupt die Konzessionsbestimmungen, werden von Fall zu Fall, je nach Umständen geregelt. Im übrigen findet auf Privatbahnen die Reichsgesetzgebung Anwendung.[1])

4. Bayern. In Bayern wurde die erste Eisenbahn des Kontinents, nämlich die Nürnberg-Fürter Eisenbahn erbaut. Von Privatgesellschaften wurden dann noch verschiedene Linien gebaut; allein bald erlahmte die Privatthätigkeit, so daß auch hier der Staat eingreifen mußte. Man ging jedoch nicht definitiv zum Staatsbahnsystem über; sondern begünstigte vielmehr das Entstehen der Ostbahngesellschaft, welche sogar mit Zinsengarantie ausgestattet wurde. Ihre Konzessionen wurden nach dem am 20. Juli 1855 erlassenen allgemeinen Eisenbahngesetze geregelt. Dieses Eisenbahngesetz stimmt fast wörtlich mit dem österreichischen vom 14. September 1854 überein (beide sind außer in den respektiven Gesetzessammlungen auch in Koch: „Ueber die Rechtsverhältnisse aus der Anlage von Eisenbahnen in Deutschland", pag. 196—211 zu finden). Bayern hatte sich nach diesem Gesetze also auch das Heimfallsrecht (nach 90 Jahren) vorbehalten. Daß die Rückkaufsbestimmungen dieselben sind wie in Oesterreich braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Bayern versuchte auf verschiedene Weise sein Eisenbahnnetz zu erweitern. In der Folge zeigte es sich, daß die bayerische Ostbahn den Staatbahnen Konkurrenz mache, weshalb die erstere 1875 verstaatlicht wurde. Die Aktionäre erhielten an Stelle ihrer mit $4^1/_2$ Procent vom Staate garantierten Aktien (80 Millionen Gulden) 4 Procent-Staatsobligationen und zwar für je eine Aktie zu 200 fl. einen Betrag von 400 Mark. Außerdem wurden für jede Aktie I. Emission 20 Mark, für solche II. Emission 10 Mark (insgesamt 7 Millionen) vergütet. An Prioritäten waren 23,249,000 fl. ausgegeben worden; die hierdurch entstandenen Verbindlichkeiten wurden vom Staate übernommen.

Durch diese Verstaatlichung kam Bayern zu einem großen einheitlichen Staatsbahnnetz. Im östlichen Bayern gibt es nur noch Privatbahnen sehr untergeordneter Bedeutung, meistens im Staatsbetrieb; die Pfalz hat dagegen nur (garantierte) Privatbahnen.

Die Entwicklung des bayerischen Eisenbahnnetzes, und Staatsbahnnetzes im besondern, siehe: Rölls Encyclopädie I, 330 ff.; Hand-

[1]) Siehe die Reichsgesetze in v. Stengels Handbuch des deutschen Verwaltungsrechtes sub Eisenbahn.

buch für Staatswissenschaften von Conrad, Lexis und Elster. Lutz: Die Geschichte des bayer. Eisenbahnwesens. Archiv für Eisenbahnwesen: Alle Jahrgänge beizuziehen! Ueber die Organisation der bayerischen Eisenbahnen: Stengel, Handbuch für deutsches Verwaltungsrecht (auch für die andern deutschen Staaten).

5. Württemberg: Hat eine einzige, ganz kleine Privatbahn (6,26 km).

6. Die nördlichen kleinen Staaten (Hamburg 2c. 2c.) haben ganz kleine Staatsbahnstrecken, meistens keine Privatbahnen. Hannover, Hessen 2c. hatten Staatsbahnen, die dann 1866 in den Besitz des preußischen Staates übergingen. (Vergleiche darüber Wagner Finanzwissenschaft § 279.)

Oesterreich-Ungarn.

1. Aus der Eisenbahngeschichte und -Politik. Im Anfang wurden auch in Oesterreich-Ungarn, vorläufig haben wir nur Oesterreich im Auge, Privatbahnen gebaut. Am 19. Dezember 1841 wurde jedoch die Anlegung von Eisenbahnen auf Staatskosten angeordnet, bis 1854 befanden sich mit Ausnahme der k. k. priv. Ferdinands-Nordbahn sämtliche Bahnen im Staatsbesitz. Unter diesen waren auch angekaufte, wie z. B. die Wien-Gloggnitzer-Bahn (eine sehr gut rentierende). Der Staat zahlte für jede der 13,219 Aktien zu 500 fl. 675 fl. in 5 Procent Staatsobligationen.[1]) Im Jahre 1854 geriet der Staat in Finanznot, und mußte, damit er um jeden Preis einige Millionen Barkapital bekomme, an die Veräußerung der Staatsbahnen schreiten.[2]) Infolge dieses gezwungenen Ueberganges vom Staatsbahn- zum Privatbahnsystem wurde das Eisenbahnkonzessionsgesetz vom 11. September 1854 erlassen. Das bestimmt in § 7, die Dauer der Konzession dürfe 90 Jahre nicht übersteigen; sich aber eventuell auf eine geringere Anzahl von Jahren erstrecken. § 8 heißt:

[1]) Wagner a. a. O. § 278.

[2]) Eger, zur Eisenbahnfrage mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn, pag. 32, 33. Geigy a. a. O. hat unklare Vorstellungen.

„Nach Ablauf der Dauer des Privilegiums geht das Eigentum an der Eisenbahn selbst, an dem Grund und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgeld, und unmittelbar an den Staat über." Dem Unternehmen verbleibt jedoch das Eigentum an allen ausschließlich zum Transportgeschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten.[1]) Vom 14. März 1856 bis zum 23. September 1858 wurden die Staatsbahnen verkauft.[2]) Der Staat behielt sich ein

2. Rückkaufsrecht vor:

A. Für die 1856 verkauften lombardischen[3]) Bahnen von 1889 an und zwar nach Maßgabe des Reinertrages der letzten 7 Jahre exklusive der 2 schlechtesten, und unter Festsetzung eines Minimalbetrages oder einer Minimalablösungsrente von $5^1/_5$ Procent des Anlagekapitals. Aehnliches Recht bei der Staatsbahngesellschaft nach 30 Jahren, und in andern Fällen mehr. (Wagner, Finanzwissenschaft § 278.)

B. Für die 1836 konzessionierte k. Ferdinandsnordbahn, deren Privilegium 1896 ablief, galt: Sie kann mit Real- und Mobiliarvermögen frei schalten, mit dem Staate oder Privaten in Verhandlungen treten, oder um Verlängerung der Konzession nachsuchen. (Wagner § 278.) Sie that das auch schon vor 1896; die Konzession wurde in Bezug auf Rückkauf geordnet wie folgt: Konzessionsdauer bis 31. Dezember 1940, dann geht das Eigentum der Bahn kostenfrei an den Staat über. Will er die Bahn aber schon vorher in seinen Besitz bringen, so muß er sie kaufen; und er kann das von 1904 ab. In Berechnung des Kaufpreises kommen: Der Reinertrag der 7 letzten Jahre abzüglich der 2 schlechtesten als Maßgabe zur Berechnung eines Durchschnittsertrages, dieser soll dann maßgebend sein für die Jahresrente, für die noch übrige Konzessionsdauer, die als Einlösungspreis zu zahlen ist. (A. f. E. 1885.)

So lauten im allgemeinen alle österreichischen Rückkaufsklauseln. Sie sind im einzelnen zu finden in R. v. Bonnot und Weeber: „Die Rechtsurkunden der österreichischen Eisenbahnen" (auf dem schweiz Eisenbahndepartement zu haben): z. B. pag. 772 § 26 Rückkaufsklausel der Kaschau-Oderberger-Bahn (wie oben); ferner die neue Konzession nach Fusion mit der Eperies-Tamower-Bahn pag. 836

[1]) Koch a. a. O. pag. 202, 203.

[2]) Eger a. a. O. pag. 33.

[3]) Dasselbe ging dann an Italien über, daß sich jedoch nicht daran hielt.

§ 25 (wie oben), k. k. Staatseisenbahngesellschaft pag. 258 Art. 14, die ihr später erteilten Konzessionen stimmen darin überein (wie oben) 2c.

3. Ankauf von Bahnen. Zuerst wurden die Privatbahnen nach einem vom Kaiser genehmigten Plane gebaut. Bald aber riß auch hier Systems- und Regellosigkeit ein. Der Gründergewinn war bei vielen von diesen Bahnen der Hauptzweck. Alle diese Privatbahnen rentierten schon 1875 durchschnittlich mit 4,49 Procent[1]) (nach amtlichen Daten). Da das Privatkapital von der Rentabilität der meisten zu erbauenden Linien nicht überzeugt war, sah sich der Staat veranlaßt, viele Staatsgarantien zu erteilen. (Verzeichnis der Garantisten-Bahnen, Eger pag. 51—57). Da nun der Staat gegenüber der enormen, infolge der Staatssubventionen für unrentable Linien, finanziellen Belastung, kein Kompensationsobjekt hatte, indem die Ueberschüsse der rentierenden Bahnen durchaus nicht in jene Kanäle abflossen,[2]) aus welchen die Staatssubventionen gezogen wurden, dachte man an Verstaatlichung.[3]) Wir bringen nun einige Beispiele von Ankäufen österreichischer Privatbahnen durch den Staat: siehe v. Bonnot und Weeber: pag. 16 § 12, pag. 33 § 6, pag. 40 § 4, pag. 54 § 4, pag. 70 § 4, pag. 709 § 5 2c. An angeführten Orten sind die Artikel über die Kaufpreise in ihrem Originalwortlaute zu finden. Sie hier wiederzugeben fehlte uns der Raum. Im allgemeinen ist jedoch zu bemerken, daß die Verträge ganz nach preußischem Muster abgefaßt sind; es ist, wie Herr Wittech sagt (A. f. E. 1881, pag. 156), für den Uebergang der Eisenbahnen an den Staat die Form der Universalsuccession angenommen.[4])

3. Ungarn. Als Ungarn selbständig erklärt wurde, mußte es die von Oesterreich den Privatbahngesellschaften gewährten Zinsen-

[1]) Eger, pag. 47.

[2]) Die k. Ferdinands-Nordbahn rentierte bis 13%, viele andere bis 7% und mehr, wovon der Staat gar nichts bekam.

[3]) Siehe z. B. Motive des Ankaufes der Kaiserin Elisabeth-Bahn, A. f. E. 1881, pag. 98, 152–56, 408.

[4]) Für das Studium der Verstaatlichungsfrage in Oesterreich-Ungarn sind wichtig noch folgende Stellen: A. f. E. 1883, pag. 558; 1882, pag. 496 ff, 34, 317; 1884, pag. 163 74, 379. Röll's Encyclopädie, pag. 2552 ff. Ferner folgende auf dem schweizer. Eisenbahndepartement erhältliche Werke: Kafka, Oesterreichisch-ungarische Eisenbahnangelegenheiten; Kaizl, Verstaatlichung der Eisenbahnen in Oesterreich; Reinitz, Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Eisenbahnen in Oesterreich; Röll, Oesterreichische Eisenbahngesetze.

garantien mit übernehmen. Ungarn blieb vorläufig bei dem Privatbahnsysteme stehen. Es gab zwar Staatsbahnen, und es wurden auch welche gebaut; allein die Privatbahnen hatten die große Uebermacht. Die Zinsengarantien lasteten schwer auf dem Staate, die Privatbahnen waren in verlottertem Zustande, hatten kein Fahrmaterial, so daß sie leistungsunfähig waren; andererseits bekämpften sich die Bahnen, auch die garantierten unter einander; der Sieger bezahlte dabei seinen Sieg mit Staatsgeldern, der Besiegte heilte seine Wunden ebenfalls mit Staatsgeldern. Das ging auf diese Weise bis zu dem großen Krache von 1873. Dann trat ein Stillstand ein. Neue Privatbahnen wurden fast nicht mehr konzessioniert, und der Staat begann wieder selbst zu bauen. Um in den Privatbahnen einigermaßen Ordnung zu schaffen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre volkswirtschaftliche Mission doch nur annähernd zu erfüllen, sprang ihnen der Staat mit neuen Vorschüssen und Zinsengarantien bei. Die Ostbahn steckte aber in einem solchen Sumpfe, daß sich der Staat nicht anders helfen konnte, als durch Verstaatlichung derselben; dieselbe wurde der Eckstein der ungarischen Verstaatlichungsaktion. Durch die 1880 erfolgte Verstaatlichung der Theißbahn drängte sich Ungarn das Staatsbahnsystem gänzlich auf. In Anbetracht aller Verhältnisse hat Ungarn seine Bahnen billig gekauft, und dabei sind die Aktionäre doch noch eher zu gut, als zu schlecht weggekommen. Der Staat mußte nämlich innerhalb 20 Jahren beiläufig 190 Millionen Gulden an Garantien u. s. w. zahlen. Wenn er nun den Aktionären für ihre Aktien 5 Procent feste Rente bezahlte, und dafür die Bahnen eigentümlich übernahm, so kam ihn das nicht viel teurer zu stehen als die bisherige Leistung, dafür hatte er aber eben das Eigentum an den Bahnen und konnte seine Tarifpolitik gestalten wie er wollte; und, das muß man zugestehen, Ungarn ist punkto Tarifpolitik ein Musterland. Ungarn kaufte nicht nach den Rückkaufsbestimmungen. Sie sind gleich wie in Oesterreich. Dann hat Ungarn 1880 noch ein Gesetz über Nebenbahnen erlassen, das über den Rückkauf folgendes bestimmt: „Die Konzession für Lokalbahnen ist höchstens auf 90 Jahre erteilbar. Nach Ablauf dieser Zeit gehen dieselben ohne jede Entschädigung in das Eigentum des Staates über. Es wird dem Staate das Recht vorbehalten, das Eigentums- und Besitzrecht der Bahn für den Fall abzulösen, wenn eine solche Hauptlinie hergestellt wird, welche in derselben Richtung, wie die konzessionierte Lokalbahn zu führen wäre. Als Ablösungspreis dient in den, von der Erteilung der Konzession gerechneten ersten

zehn Jahren jene Summe, welche dem in der Konzessionsurkunde festgesetzten Baukapital entspricht; von diesen zehn Jahren weiter wird als Basis der Feststellung des Einlösungspreises der Reinertrag der letzten sieben Jahre in der Weise angenommen, daß der nach Abzug der zwei ungünstigsten Jahre verbleibende fünfjährige Reinertragsdurchschnitt mit 5 Procent kapitalisiert wird, welcher Betrag aber in dem Falle, als die Eisenbahn sich in allen ihren Komplexen und Investitionen in betriebsfähigem Stande befindet, nicht niedriger, als das in der Konzessionsurkunde festgesetzte Baukapital sein kann."

Wir haben noch hinzuzufügen, daß der Staat die Bau- und Rechnungsführung dieser Lokalbahnen sehr scharf beaufsichtigt, so daß hier unter Baukapital wirklich nur die auf den Bau verwendeten Summen zu verstehen sind. Im Vergleiche zu den ältern Rückkaufsbestimmungen sind diejenigen von 1880 viel günstiger. Also auch Ungarn nahm im Laufe der Zeit den Aktionären gegenüber eine für den Staat vorteilhaftere Stellung ein, d. h. wir begegnen denselben Erscheinungen wie in Frankreich und Preußen.

Die Verstaatlichungen gingen auf vertragsmäßigem Wege vor sich. Uns fehlt der Raum, den Inhalt all dieser Verträge anzuführen. Wir werden uns auf ein Muster beschränken. Die andern sind zu finden in: A. Neménüi (auf dem schweiz. Eisenbahndepartement zu haben, sonst nicht in der Schweiz), die Verstaatlichung in Ungarn, pag. 66, 71, 72,96. Muster für die meisten folgenden Verträge war derjenige, durch den die Alföld-Einmauer-Bahn abgelöst wurde:

Der Staat löste vom 1. Januar 1885 ab successive die Linien, bewegliches und unbewegliches Gut, Vorräte, Barschaften, Kassenreste 2c. 2c. ein. Dagegen verzichtet der Staat auf seine Forderungen aus jenen Vorschüssen und Zinsen, welche er der Gesellschaft unter dem Titel der Staatszinsengarantie verabfolgt hat. Er übernimmt zugleich sämtliche aus dem Bahnbetriebe der Gesellschaft entspringenden, welchen Namen immer habenden Verträge, Schulden und Verpflichtungen.

Der Staat verpflichtet sich: a. Für den noch im Umlauf befindlichen Teil der Prioritäts-Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft der Großwardein-Essegger-Strecke der Alföld-Fiumer-Eisenbahn in der Höhe von insgesamt 20,706,600 Gulden die jeweiligen 5 Procent Zinsen zu bezahlen.

b. Ferner verpflichtet sich der Staat, die verlosten Teilschuldverschreibungen im Nominalwerte in Silber, dem genehmigten Til-

gungsplane gemäß, an den in den Partialschuldverschreibungen bezeichneten, im Budapester und Wiener Amtsblatte zu veröffentlichenden Plätzen vom 1. Januar 1885 ab statt der Aktiengesellschaft der Großwardein-Essegger-Fiumaner Strecke der Alföld-Fiumaner Eisenbahn ohne jeden Steuer-Stempel oder Gebührenabzug zu bezahlen.

Die 5 Procent Zinsen und Tilgungserfordernisse des von der Aktiengesellschaft der Großwardein-Essegger Strecke der Alföld-Fiumaner Eisenbahn aufgenommenen Investitions-Goldanlehens per 1,109,000 Gulden zahlt der Staat ohne Belastung der Aktionäre an Stelle der Aktiengesellschaft. Die Regierung zahlt zu eigenen Lasten vom 1. Januar 1885 angefangen, während der zur Einlösung der Aktien festgesetzten Zeit, den Aktieninhabern für jede noch nicht ausgelöste Aktie an den festgesetzten Verfallstagen in halbjährigen Renten 5 Procent in Silber, ohne jeden Steuer-Stempel oder Gebührenabzug.

c. Der Staat verpflichtet sich, innerhalb 60 Jahren vom 1. Januar 1886 an gerechnet, die im Umlauf befindlichen 91,507 Stück Aktien der Aktiengesellschaft der Großwardein-Essegger Strecke der Alföld-Fiumaner Eisenbahn auszulösen und jede ausgeloste Aktie mit 200 Gulden in Silber steuer- und gebührenfrei einzulösen.

Dieses war das Schema der Ablösungsverträge. Die Stellung des Staates war angesichts dieser Verträge die folgende: In der Mehrzahl der Fälle nahmen die garantierten Bahnen die Garantiesumme bis zum letzten Heller in Anspruch, so daß der Staat durch die Bezahlung einer 5 Procent Rente eine neue Last überhaupt nicht auf sich nahm; während er den Besitz der Bahn und die Disposition über dieselbe sozusagen als reinen Gewinn erlangte.

(Schluß folgt.)

Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung.

Von Arthur Dix in Berlin.

In der Arbeitsteilung wurzelt die moderne Volkswirtschaft mit ihrer Intensität und Klassenbildung, ihrer Massenproduktion und Berufsbildung.

Die Arbeitsteilung ist die erste Dienerin des die Wirtschaft lenkenden und leitenden Kapitals; sie ist daher auch am schärfsten ausgeprägt in dem Stand, der im Dienste des Kapitals die wirtschaftlichen Güter durch seiner Hände Arbeit erzeugt; sie ist ins Unendliche gesteigert, seitdem die Maschine immer weiteren Raum in der Gütererzeugung gewonnen, immer detailliertere Teilungen in derselben ermöglicht hat; sie ist nächst dem Kapital — wenn nicht vor ihm — zum wichtigsten Faktor in der Volkswirtschaft geworden, zum Segen der Wirtschaft — zum Fluch dem Volke!

So laut und begeistert auch das Lob der Arbeitsteilung gesungen wird — wir dürfen uns nicht verhehlen, welch gewaltige Schäden sie in sich birgt.

Sehen wir von der gleichfalls immer weitergehenden Berufsteilung in den oberen Ständen einmal ganz ab, so finden wir im vierten Stande das eigentliche Opfer der aufs äußerste getriebenen Arbeitsteilung und Arbeitszerlegung. Und doch darf daneben auch nicht übersehen werden, einen wie ungeheuren Einfluß die Berufsteilung in den oberen Ständen auf das Individuum ausübt; wir brauchen nur daran zu denken, daß wir oft unwillkürlich jeden fremden Menschen seinem Aeußern nach als Angehörigen eines bestimmten Berufes festzustellen suchen und erkennen.

Anders der Industriearbeiter; wir erkennen ihn wohl als solchen, aber sein Specialberuf ist ihm nicht aufs Gesicht geschrieben. Und doch ist gerade er in weitestem Maße in seinem ganzen Organismus, mit Leib und Seele dieser Arbeitszerlegung unterworfen.

Mit Leib und Seele! Der Körper wird einseitig entwickelt, einzelne Organe werden einseitig ausgebildet, andere bleiben völlig oder so gut wie unbenutzt, wieder andere sind fortgesetzt hohen Gefahren ausgesetzt, dauernden schädlichen Einflüssen, die nach und nach die Gesundheit des ganzen Organismus aufreiben. Der Geist findet keine Nahrung, er ist nach einer bestimmten Seite zu sehr in Anspruch genommen, um sich frei beschäftigen zu können, und im ganzen doch wieder zu wenig, um irgend welche Anregung zu finden; er erstickt in der Eintönigkeit seiner Arbeit.

Nun hieße es das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man ob dieser — allerdings sehr großen und bedenklichen — Nachteile die Arbeitsteilung schlechthin in Grund und Boden verdammen. Mit ihr steht und fällt die ganze moderne Wirtschaft. Wohl mag die Wirtschaft fallen, ehe das Volk zu Grunde geht — doch nur dann, wenn es wirklich keinen andern Ausweg gibt, wenn wirklich die moderne Wirtschaft zum Verderben des Volkes führen muß.

Die wirtschaftlichen Vorteile der Arbeitsteilung sind bekannt. Sie ermöglicht eine weitgehende Specialbildung des Geistes sowohl wie des Körpers — eben jene Specialbildung, die in ihrer Einseitigkeit, ihren Extremen der Persönlichkeit so schädlich wird. Sie führt zu einer hohen Steigerung der Leistungsfähigkeit, sie gestattet eine vollkommene Anpassung der besonderen Fähigkeiten an die besondere Art der Arbeit, eine einfache und billige Vorbereitung für den einzelnen Specialberuf, eine sonst unerreichbare Schnelligkeit in der Gütererzeugung. Nur auf dem Boden der Arbeitsteilung ist eine ausgedehnte Massenproduktion möglich, jene Massenproduktion, welche die Ware so ungemein billig liefert, so allgemein verbreitet, früher unerreichbare Güter jedem zugänglich macht — zugleich aber auch Volk und Leben uniformiert, die bunte Mannigfaltigkeit, die Individualität erstickt und begräbt. — Die Arbeitsteilung erst macht die Maschine in vollem Maße der Wirtschaft dienstbar; sie ermöglicht eine ununterbrochene, vollständige Ausnutzung der Maschine und dadurch allein überhaupt die Anschaffung kostspieliger Maschinen, ihre Einführung in die Wirtschaft, die beste und vollkommenste Ausnutzung aller Naturkräfte, sowie auch völlige Ausnutzung — und Aussaugung! — aller, auch der schwächsten Menschenkräfte. Die Arbeitsteilung spart Menschenkraft, sowohl dadurch, daß sie eine vollendete Anpassung von Fähigkeit und Beschäftigung gestattet, als auch dadurch, daß sie den Ersatz menschlicher Arbeit durch Maschinenarbeit in vollem Umfange erst

ermöglicht. Sie verbilligt und vermehrt die Gütererzeugung schier ins Ungemessene.

Schon in den einzelnen Vorteilen der Arbeitsteilung machen sich, wie oben hie und da angedeutet, große Nachteile erkennbar. Zu der schon erwähnten ungleichmäßigen Ausbildung des Organismus, der mangelhaften und einseitigen Entwicklung von Körper und Geist, der vielfachen, durch ihre ununterbrochene Dauer besonders ernsten Gefährdung der Gesundheit, zu der öden Uniformierung des gesamten Volkslebens durch die Massenfabrikation, zu der Aussaugung aller menschlichen Kräfte, besonders der Frauen und Kinder in den Fabriken treten noch mancherlei andere Nachteile und Gefahren. Die maßlos einseitige Specialbildung vermehrt außerordentlich die Gefahr der Arbeitslosigkeit, vertieft und erweitert die Kluften innerhalb der Gesellschaft und fördert die sociale Ungleichheit. Dazu kommt, daß die Arbeits- und Produktionsteilung ihre Grenzen nicht innerhalb der geschlossenen Volkswirtschaft hat, daß sie sich vielmehr in vielen Zweigen über die ganze Weltwirtschaft erstreckt; wie der einzelne immer unselbständiger, immer abhängiger von bestimmten Betrieben und von der ganzen Volkswirtschaft wird, so wird dadurch nun auch die ganze Nation immer unselbständiger, immer abhängiger von der gesamten Weltwirtschaft, oder auch, was noch bedenklicher ist, von einzelnen Staaten, mit denen er wirtschaftlich durch die Produktionsteilung besonders eng verbunden ist.

Das ganze Geheimnis der Arbeitsteilung und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung beruht ursprünglich in den verschiedenen Fähigkeiten des Menschen, durch welche schon auf einer primitiven Wirtschaftsstufe eine natürliche Zerlegung und Verteilung der Arbeit verursacht wird. Zunächst aber finden wir dabei noch keine Arbeitsteilung in unserem Sinne; der einzelne Mensch wendet sich einer besonderen Arbeit, der Herstellung eines besonderen Gutes zu, zu der er besonders befähigt ist; aber die Herstellung dieses Gutes ruht noch in einer Hand. Erst bei fortschreitender Wirtschaft wird die Herstellung eines und desselben Gutes derartig zerlegt, daß die verschiedenen Teile von verschiedenen Personen verfertigt werden. Diese eigentliche Arbeitsteilung erhält ihre kräftigste Stütze erst in der Maschine; durch diese wird die Arbeitsteilung immer differenzierter ausgebildet, und zwar nicht mehr so sehr dadurch, daß der einzelne Arbeiter einen besonderen Teil der Arbeit nach seinen Fähigkeiten übernimmt, wie durch die Erfindung eines neuen Werkzeuges, durch welches eine neue Zerlegung

der Arbeit geschaffen wird, der sich die gesamte Produktion, die Teilung der Arbeit unter die verschiedenen Arbeiter, anschließt. Der Mensch wird immer mehr zum Sklaven seiner Werkzeuge, zur Maschine seiner Maschinen.

Die Vorteile der Arbeitsteilung für die Wirtschaft und ihre Nachteile für das arbeitende Volk sind offenkundig. Die große Frage ist, ob und wie weit jene Vorteile erhalten, diese Nachteile aber beseitigt werden können, wie die Interessen der wahren Volkswirtschaft am besten gewahrt werden. Die wahren Interessen der Volkswirtschaft sind identisch mit den Interessen des ganzen Volkes, der Nation. Die rein wirtschaftlichen Interessen dürfen nicht so weit in den Vordergrund treten, daß die Nation darüber vernachlässigt wird, doch dürfen sie anderseits auch selbst nicht vernachlässigt werden, da die Nation sich durch die Wirtschaft erhält. Das ist die beste Volkswirtschaft, die die Kraft der Nation am besten erhält, das Gedeihen der Nation am stärksten fördert. Die Volkswirtschaft soll nicht Zehrer, sondern Mehrer der Volkskraft sein.

Die Arbeitsteilung mehrt die Volkskraft, indem sie die Zahl der Güter mehrt, durch die das Volk sich ernährt. Sie zehrt aber zugleich an der Volkskraft, indem sie das Menschenmaterial im Uebermaß verbraucht, die Menschen einseitig ausbildet und im übrigen nur zu leicht an Körper und Geist verkümmern läßt.

Die natürlichen Grenzen der Arbeitsteilung, die ein zu starkes Zehren an der Volkskraft verhindern könnte, sind sehr weit gezogen und rücken immer weiter, je mehr die Technik fortschreitet und durch Einfügung neuer Maschinen in den Betrieb neue Arbeitsteilung ermöglicht und fordert. Würde bei fortschreitender Technik die Produktion in Bezug auf die Menge der zu erzeugenden Güter auf derselben Stelle verharren, so würde die Einführung neuer Maschinen und weitere Ausbildung der Arbeitsteilung für die in den Betrieben beschäftigten Arbeiter zum Teil zwar sehr vorteilhaft sein, da die Arbeit sehr erleichtert und viel Handarbeit gespart würde. Weit schwerer aber fiele die Thatsache ins Gewicht, daß dann die Arbeitslosigkeit gar keine Grenzen mehr haben würde. Es ist indessen dafür gesorgt, daß dieser Zustand nicht eintritt. Die Einführung neuer Maschinen und erweiterter Arbeitsteilung ist stets gleichbedeutend mit einer starken Vermehrung der Produktion, da ohne Massenproduktion, ohne vollste Ausnutzung der Maschinen- und Arbeitskräfte die neuen, meist sehr kostspieligen Anlagen sich nicht hinlänglich bezahlt machen würden.

Die Arbeiter werden auf diese Weise zwar von der Arbeitslosigkeit geschützt, erfahren nun aber alle Nachteile der aufs äußerste getriebenen Arbeitsteilung.

Eine natürliche Grenze ist daher bei allen zur Massenproduktion geeigneten Waren, wenigstens unter günstigen Marktverhältnissen, wenn genügend Kapital vorhanden und großer Absatz zu erwarten ist, überhaupt nicht als wesentlich in Betracht zu ziehen. Dagegen haben wir heute bereits in der Praxis mancherlei künstliche Beschränkung, die weniger die Arbeitsteilung selbst als die übermäßige Ausnutzung des Arbeiters durch die arbeitsteilige Produktion trifft. Dahin gehören in erster Linie alle Gesetze, welche die Frauen- und Kinderarbeit beschränken und in gewissen Grenzen ganz verbieten. Sie verhindern die durch die Menschen ermöglichte Ausnutzung der schwächsten Kräfte für einen Teil der Produktion und tragen dadurch ganz wesentlich zur Erhaltung der Volkskraft bei. Ferner sprechen auch alle Gesetze mit, die den erwachsenen männlichen Arbeiter gegen eine überrasche Verzehrung seiner Kraft und Gesundheit schützen, indem sie beispielsweise Maßnahmen zur Unfallverhütung, besondere Vorsichts- und Schutzmaßregeln für Arbeiter in gesundheitsschädlichen Betrieben oder auch allgemein eine Beschränkung der Arbeitszeit erwirken. Gerade in gesundheitsschädlichen Betrieben kann die Arbeitsteilung die Gefahr für den einzelnen Arbeiter außerordentlich erhöhen, da er nun immer dieselbe Handreichung leisten, immer dieselbe Luft einatmen muß, während er früher vielleicht zwischen den Beschäftigungen wechselte und häufiger in die frische, gesunde Luft kam 2c.

Die Verkürzung der Arbeitszeit wird im allgemeinen als sehr wirksames Gegenmittel gegen die üblen Folgen ausgedehntester Arbeitsteilung für Körper und Geist des Arbeiters betrachtet werden können. Es ist nicht meine Absicht, an dieser Stelle eine längere Abhandlung über den Achtstundentag oder den Maximalarbeitstag zu liefern; den Achtstundentag kann man ohnehin nur als Stich- und Schlagwort für das betrachten, was durch den Maximalarbeitstag schon etwas sachgemäßer bezeichnet wird; jener kann natürlich nichts sein als eine allgemeine, theoretische Norm, der dieser sich in der Praxis unter Berücksichtigung der Eigenart aller Gewerbe und Betriebe nach Möglichkeit nähern würde. Was uns hier interessiert, ist nicht die Frage, wie die Arbeitszeit in den einzelnen Gewerben zu regeln ist, sondern ganz allgemein die Bedeutung einer Arbeitzeit-Verkürzung als Ausgleich gewisser Nachteile der ausgedehnten

Arbeitsteilung. Wenn wir die Mehrung der physischen und geistigen Volkskraft als Endzweck der Volkswirtschaft ansehen, dann werden wir in der That in der Verkürzung der Arbeitszeit ein wesentliches Mittel zum Ausgleich jener Nachteile und damit zur Hebung der wahren Interessen der Volkswirtschaft begrüßen können. Die maßlos einseitige körperliche und geistige Ausbildung, die auf der andern Seite geradezu eine körperliche und geistige Verkümmerung hervorruft, wird wesentlich gemildert und teilweise gehoben, wenn der Arbeiter weniger lange bei derselben ewig gleichförmigen Arbeit verharrt und mehr Zeit zu anderweitiger freier Beschäftigung des Körpers und Geistes gewinnt.

Die Produktion, die Volkswirtschaft als *Wirtschaft* braucht unter einer Verkürzung der Arbeitszeit nicht, oder, wenn überhaupt, doch nur so unwesentlich zu leiden, daß die geringe Einschränkung der Gütererzeugung reichlich dadurch ausgeglichen wird, daß das wirtschaftende *Volk* auf eine höhere Stufe rückt. Die Arbeit könnte in der kürzeren Zeit — mit stets frisch bleibenden Kräften — vielfach intensiver gestaltet, auch durch Beschäftigung bisher Arbeitsloser auf der alten Höhe erhalten bleiben. Es würde nicht nur das Zehren der arbeitsteiligen Wirtschaft an der Volkskraft beschränkt, sondern auch das direkte Mehren der Volkskraft eben dadurch bedeutend gefördert werden, daß wieder Raum geschaffen wird für eine vielseitige Ausbildung von Geist und Körper des einzelnen. Die wirtschaftlichen Vorteile der Arbeitsteilung würden in den Vordergrund, die individuellen und nationalen Nachteile dagegen immer mehr in den Hintergrund treten.

So günstige Folgen eine Verkürzung der Arbeitszeit aber auch in dieser Hinsicht haben würde — man wird sich meines Erachtens doch davor hüten müssen, zu viel von ihr zu erwarten, zu glauben, daß nun etwa alle Mißstände beseitigt wären, oder die Arbeitsteilung gar nur noch als eine Quelle unerschöpflichen Segens zu betrachten. Die Schattenseiten würden sich immer noch stark genug fühlbar machen, und wir dürften gut thun, noch nach einer Ergänzung, nach einem anderen Ausgleich der einseitigen Ausbildung Umschau zu halten.

Der Gesundheitsgefährdung und der übermäßigen Aussaugung der Arbeitskräfte kann, wie wir sahen, durch Arbeiterschutzgesetze aller Art wenigstens bis zu einem gewissen Grade vorgebeugt werden, wie es teilweise ja auch bereits geschieht. Die einseitige Ausbildung ge-

wisser Organe unter Verkümmerung anderer kann durch eine Verkürzung der Arbeitszeit eingeschränkt werden. Die Frage ist nun, ob jener maßlosen Einseitigkeit der Ausbildung nicht auf andere Weise direkt ein Gegengewicht geboten werden könnte. Es käme offenbar darauf an, dem in differenzierteſter Arbeitsteilung thätigen Arbeiter eine Abwechslung in seiner Beschäftigung zu geben, das ewige Einerlei seiner Thätigkeit zu unterbrechen, die Arbeitsteilung in vollem Umfange und feinster Gliederung für den einzelnen Betrieb aufrecht zu erhalten und dadurch ihre wirtschaftlichen Vorteile vollauf auszunützen, den einzelnen Arbeiter aber dennoch mehr aus ihren Fesseln herauszuziehen und ihre individuellen, socialen und nationalen Schäden nach Möglichkeit zu heben, indem die Arbeitsteilung mit einer allgemeinen Arbeits- und Berufsvereinigung verbunden wird.

Drückt die Arbeitsteilung den Menschen zu einem Werkzeug seiner Werkzeuge, zu einem unselbständigen Maschinenteil, einem Wesen ohne eigenes Wollen und Denken, einem Sklaven seines Specialberufes herab, dessen ganze Individualität, dessen ganzes Leben beherrscht wird durch die enge Anpassung an diesen Beruf, so könnte wohl eine Arbeits- und Berufsvereinigung ihn wieder einigermaßen emporheben zum Vollmenschen, in dem Geist und Körper eine gleichmäßige Ausbildung erfahren, befreit von der tötenden Einseitigkeit.

Wenn ich nun ganz roh und formelhaft mit einem Strich andeuten soll, was in der Wirklichkeit als schier unübersehbare Fülle der Mannigfaltigkeiten in vielen Tausenden von Formen Gestalt gewinnen würde und in dicken Bänden nicht zu erschöpfen wäre, so wird es zur Veranschaulichung genügen, wenn ich wahllos irgend welche willkürlichen plumpen Beispiele herausgreife.

Wenn etwa ein bisher in der gesundheitsschädlichen Luft gefährlicher Bergwerke thätiger Grubenarbeiter hinfort hier nur die halbe Arbeitszeit, die andere Hälfte aber in der freien und gesunden Natur als Land- oder Gartenarbeiter; wenn ein zu ewig sitzender Lebensweise in dumpfen Räumen verurteilter Konfektionsarbeiter hinfort die halbe Zeit, sagen wir etwa als Pferdebahnschaffner verbringt; wenn ein heute unter ähnlichen Bedingungen lebender Schreiber morgen vielleicht als Briefträger Trepp auf, Trepp ab läuft — kurz, wenn die Ausübung des bisherigen Specialberufs auf eine kürzere Zeit beschränkt und die übrige Zeit einer anderen gewerblichen Thätigkeit gewidmet wird, welche der Befähigung für jenen Specialberuf

nicht etwa Abbruch thut, aber andere, bisher stark vernachlässigte Organe beschäftigt, dem Geist eine andere Richtung gibt: dann ist mehr zur körperlichen und geistigen Hebung des Individuums — und zugleich in letzter Linie der Nation — gethan, als man wohl auf den ersten Blick glauben mag, dann sind die Vorteile der Arbeitsteilung gewahrt, ihre Schäden aber in hohem Grade beseitigt, dann sind die streitenden Interessen der Volkswirtschaft nach Möglichkeit vereint.

Es könnte wohl scheinen, als wäre nun die individuelle Einseitigkeit der speciellen Berufsarbeit durch eine unharmonische Zweiheit ersetzt, die in beiden Teilen ebenso einseitig ist — weiter nichts. In der That ist indessen sehr viel mehr erreicht. Es ließe sich zweifellos eine Unzahl von Berufskombinationen, die sich für den Specialfall durchaus nicht vorausbestimmen lassen, aus den verschiedensten Zweigen gewerblicher Thätigkeit finden, auch wenn — was allerdings oberstes Gesetz ist — stets streng darauf geachtet wird, daß der eine Beruf nicht die Fähigkeit für den anderen verringert; es ist selbstverständlich, daß ein Uhrmacher sich die Hände nicht durch Holzhacken und Steineklopfen verderben darf. Wenn die beiden Thätigkeiten einander nicht in dieser Weise ausschließen, dann wird gerade die Verbindung zweier entgegengesetzter, in ihrer Einwirkung auf den Gesamtorganismus einander ergänzender Berufe von günstigstem Einfluß auf diesen Organismus im Gegensatz zu der bisherigen einseitigen Ausbildung desselben sein. Die Befähigung für jeden der beiden Berufe wird dann nicht nur nicht gemindert, sondern geradezu beträchtlich gemehrt, da jeder nur während relativ sehr kurzer Zeit ausgeübt wird, für jeden also die besonders von ihm in Anspruch genommenen körperlichen Kräfte die ganze Zeit über durchaus frisch sind, und auch der Geist infolge der Abwechslung fortgesetzt rege bleibt.

Daß sich für die Praxis noch eine ganze Anzahl Fragen von nicht zu unterschätzender Bedeutung aufdrängen, soll keinen Augenblick übersehen werden; dieselben sind jedoch so vielseitig, so vollständig abhängig von jedem bestimmten praktischen Fall, daß eine allgemein gültige theoretische Beantwortung völlig ausgeschlossen ist. Nur ein wesentliches Bedenken kann hier berücksichtigt werden: Wie sollen sich die Betriebe damit abfinden, wenn sie ihre Arbeiter im allgemeinen nur während des halben Arbeitstages, bezw. nur an jedem zweiten Arbeitstage zur Verfügung haben? Da ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Zahl der die verschiedenen Thätigkeiten übernehmenden

Arbeiter sich mit der Teilung des Arbeitstages, mit der Arbeitsvereinigung gewissermaßen verdoppelt, wodurch die Halbierung der Zeit ausgeglichen wird, zudem werden sich die Unternehmer mit zunehmender Verkürzung der Arbeitszeit ohnehin immer mehr daran gewöhnen müssen, mit verschiedenen Schichten zu arbeiten. Auch ist nicht etwa schematisch zu fordern, daß jede Thätigkeit einen halben Arbeitstag beansprucht, vielmehr können beide tag-, vielleicht auch wochenweise abwechseln.

Daß die Arbeits- und Berufsvereinigung für die einzelnen Betriebe gewisse Schwierigkeiten mit sich bringen wird, ist nicht zu leugnen; doch darf man auch die Vorteile nicht übersehen, die sie schon dadurch haben werden, daß der Arbeiter in den wenigen Stunden, die er dann nur in dem Betriebe abzuarbeiten hat, oder auch in dem einen kurzen Arbeitstage, der regelmäßig mit einem Arbeitstage in einer andern Thätigkeit wechselt, frischere Kräfte, regeren Geist entfalten und verhältnismäßig beträchtlich mehr schaffen wird als vordem. Ueber allen etwaigen kleinen Nachteilen für die einzelne Unternehmung aber steht der gar nicht hoch genug zu schätzende Vorteil für den Staat, für die Nation, daß auch die große Masse der Arbeiter sich zu Vollmenschen heranzubilden vermag, zu körperlich und geistig, in ihrem Gesamtorganismus einigermaßen gleichmäßig ausgebildeten Individuen.

Die Arbeitsvereinigung bezw. Berufsvereinigung, die keineswegs nur für den eigentlichen Arbeiterstand von Bedeutung ist, tritt uns übrigens in der modernen Wirtschaft nicht selten entgegen; in der alten Wirtschaft bildete sie die Regel, ursprünglich finden wir sie überall als das Naturgemäße. Heute findet sie sich, wie Bücher ausführt, der zuerst eine scharfe Umgrenzung der Begriffe Arbeitsteilung, Arbeitsvereinigung, Arbeitsgemeinschaft gegeben und sie in geistvollen Aufsätzen behandelt hat, „fast ausschließlich in den tieferen Regionen des wirtschaftlichen Lebens und in den unteren Schichten der Gesellschaft. Sie entspringt hier in den meisten Fällen dem Drange nach Selbständigkeit; sie ist die Stütze der kleinen Leute, ihr Halt und ihr Trost. Ja, sie kann hier selbst als Gegenwirkung einer zu weit getriebenen Arbeitsteilung auftreten.“ In diesen Worten sehen wir eine kleine Andeutung und Bestätigung dessen, was oben auf breiterem Boden auszuführen versucht ist. Daß die Arbeits- und Berufsvereinigung auch heute thatsächlich von nicht geringer Bedeutung ist, lehrt übrigens die Berufs-

statistik, die wenigstens unter der Form des „Nebenberufs“ über einen Teil dieser Berufsvereinigung Auskunft gibt. Zur Zeit der letzten Berufszählung wurden unter 26 Millionen überhaupt erwerbsthätiger Personen 5 Millionen gezählt, die irgend einen Nebenberuf trieben — ganz überwiegend eine kleine Landwirtschaft; es muß allerdings berücksichtigt werden, daß damals auch der minimalste „landwirtschaftliche“ Betrieb gezählt wurde, auch wenn er als solcher wirklich nicht mehr gerechnet werden konnte. Es kann aber von einer Arbeitsvereinigung in unserem Sinne nicht gut die Rede sein, wenn die Frau des Arbeiters in einem kleinen Gärtchen etwas Kohl baut. Die Berufsstatistik läßt uns also für unsere Fragen völlig im Stich. Augenscheinlich ist nur, daß die Arbeits- und Berufsvereinigung, die uns hier beschäftigt, bisher gar nicht oder doch fast gar nicht existiert und einstweilen erst ein frommer Wunsch ist.

Die Arbeitsvereinigung muß dort einsetzen, wo die Arbeitsteilung am meisten vorgeschritten, wo die Einseitigkeit der Beschäftigung aufs äußerste getrieben ist. Wenn Bücher schreibt: „Im engen Kreis des Berufslebens verengert sich der Sinn, oft bis zu völliger Stumpfheit,“ so trifft das nirgends mehr zu als eben bei jener extremen Verengung des Berufslebens in extremer Arbeitsteilung. Aus dieser Stumpfheit, dieser Körper und Geist tötenden Einseitigkeit gilt es den Arbeiter, den Maschinenmenschen zu befreien, um ihn zum Vollmenschen werden zu lassen, die Volkskraft zu fördern und zu mehren. Das Allgemein-Menschliche, in allerkleinsten Sonderinteressen erstickt, kommt wieder mehr zu seinem ewigen Rechte, wenn das Arbeits- und Gesichtsfeld des einzelnen sich erweitert; der Mensch, dessen sociale Individualität, dessen ganzes persönliches Sein allein durch die Maschine bestimmt, getragen, geknechtet war, wird wieder ein Selbst, eine Persönlichkeit.

Nur wenn ein Ausweg gefunden wird aus der extremen Arbeitsteilung — und ich hoffe dargethan zu haben, daß dieser Ausweg unter Wahrung der wirtschaftlichen Vorteile dieser Arbeitsteilung möglich ist — nur dann können wir des volkswirtschaftlichen Segens der Arbeitsteilung froh werden, nur dann wird auch diese große Wurzel der modernen Wirtschaft wirklich gesunde Stämme und Früchte treiben, wird auch sie die Volkswirtschaft zu dem machen, was sie sein soll: Ein Mehrer, nicht ein Zehrer der Volkskraft!

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Arbeiterbewegung.

Die Generalversammlung des schweizerischen kaufmännischen Vereins, die am 10. Juli in Zürich tagte, beschäftigte sich mit der Verkürzung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe. Der Referent, Centralsekretär Krähenbühl, schilderte zunächst an der Hand statistischer Ausweise die auf diesem Gebiete herrschenden Uebelstände und erörterte sodann die Mittel zur Abhülfe. In letzter Beziehung führte er aus, es gelte für die heutige Generation schon eine Besserung zu erringen, und da sei es wahrscheinlich, daß bei der Verschiedenheit der Anschauungen in den Kantonen sowohl, als auch in der Kaufmannschaft die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für dieselbe viel zu spät kommen wird. Viel eher werden folgende Mittel zum Ziele führen: Es muß verlangt werden, daß die zum Versandt bestimmten Postsendungen bis spätestens 6 Uhr abends fertiggestellt seien, damit die Kontrolle und Spedition in aller Ruhe vorgenommen und um 7 Uhr beendet sein können. Zur Beschleunigung der Korrespondenz sind die modernen technischen Hülfsmittel wie Schreibmaschinen, Geschäftsphonographen, Stenographie u. s. w. zu verwenden.

Das wirksamste Mittel aber wäre der Postschluß um 7 Uhr abends anstatt wie bisher erst um 8 Uhr. Die Post sollte Schriftstücke und andere Sendungen nach 8 Uhr nur gegen eine Extrataxe von 10 Cts. zur Beförderung annehmen. Eine derartige Maßnahme würde die Spedition absolut notwendiger Postsachen nicht verhindern, dagegen aber nach und nach einen zeitigen Bureauschluß zur Folge haben. Ihr könnten auch die prinzipiellen Gegner jeder „staatlichen Einmischung" in den Handelsbetrieb zustimmen.

Als Schlußfolgerungen seiner Ausführungen unterbreitete der Centralsekretär der Versammlung folgende Resolution:

„Die Generalversammlung des Schweizerischen kaufmännischen Vereins vom 10. Juli 1898 in Zürich, nach Anhörung eines Referates über die Konzentration der Arbeitszeit im Handelsgewerbe und nach gewalteter Diskussion, anerkennt:

daß in der ungebührlichen Ausdehnung der Arbeitsstunden des Kaufmanns eine ernste Gefahr für die Entwicklung des nationalen Handels und für das geistige und leibliche Wohl der Kaufleute liegt; sie erblickt in der Festsetzung der Schlußstunde für die Annahme der Brief- und Fahrpostsendungen auf abends 7 Uhr ein wirksames Mittel zur Herbeiführung einer konzentrierten Arbeitszeit und beauftragt das Centralkomitee, bei den Bundesbehörden in diesem Sinne vorstellig zu werden."

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Gesetzgebung.

Das Arbeiter-Unfall-Entschädigungsgesetz in England. Am 1. Juli ist das Workmens Compensation Act in Kraft getreten. Wir haben bereits auf die große Bedeutung dieses Gesetzes hingewiesen. Jetzt berichtet ein Mitarbeiter der Socialen Praxis aus London: Der 1. Juli 1898 verdient in den Annalen der britischen Arbeit für immer festgehalten zu werden. Die Zeitungen sind, je nach ihrem Standpunkt angefüllt mit Erörterungen über die Vorzüge und Nachteile des Gesetzes. Doch ist es für den Augenblick am Besten, mit seinem Urteil über die Wirkungen zu warten, denn alle Kritiker stimmen in dem einen Punkt überein, daß es unmöglich ist, den Gang der Dinge vorauszusehen. Das Fehlen jedes einheitlichen Versicherungssatzes und die enormen Beiträge, die von einigen Gesellschaften gefordert werden, sind an und für sich schon genügende Beweise, daß, wie auf andern Gebieten der Versicherung, auch hier die Erfahrung abzuwarten ist, ehe wir mit irgend welcher Sicherheit die Höhe der Lasten beurteilen können, die das Gesetz den in seinem Bereich fallenden Unternehmern auferlegt. Dagegen kann über die Bedeutung des Schrittes selbst kein Zweifel sein. Rund 6 Millionen Lohnarbeiter, etwa die Hälfte der Gesamtheit, genießen von Beginn dieses Monats an die Wohlthat eines Gesetzes, das nach einer Schätzung etwa 5 Millionen Pfund zur Linderung bisher nicht unterstützten Elends aufbringt.

Inzwischen suchen die Arbeitgeber eifrig nach Projekten, um diese auf sie fallenden Lasten auf möglichst ökonomischem Wege decken zu können, und die erwogenen Auskunftsmittel sind der Beachtung wert. Man hat sich vielfach mit Versicherungsgesellschaften ins Benehmen gesetzt, und während die Klagen über ihre übermäßigen Forderungen allgemein sind, ist die Vereinbarung zwischen dem Schuhfabrikanten-Verband in Leicester mit einer großen Gesellschaft ein interessantes Beispiel, wie in Zukunft, wenn Erfahrungen erst für längere Zeit vorliegen, die verschiedenen Differenzen ausgeglichen werden können. Der Verband muß 4 Sh. 3 Pence von je 100 Pfund Löhnen zahlen; wenn das Jahr indessen ohne entschädigungspflichtigen Unfall verläuft, so wird die Prämie

auf 1 Sh. 8 Pence ermäßigt, andernfalls, wenn Unfälle vorkommen, tritt je nach ihrer Häufigkeit eine Steigerung bis zu 12 Sh. 9 Pence Prämie ein. Die Unfallgefahr in der Schuhfabrikation ist im Vergleich mit andern Gewerben nicht hoch und das angegebene Maximum ist, wie es heißt, noch 25 Prozent unter den Tarifansätzen. Man erwartet von dem Gesetz, daß es als allgemeine Wirkung einen Antrieb zur Anwendung größter Sorgfalt in der Verhütung von Unfällen ausüben wird. Damit stände weiter zu hoffen, daß die Versicherungssumme ständig sinken könnte.

In manchen Industrien sind besondere Abmachungen getroffen worden. So in Lancashire, wo die Vereinigung der Baumwollfabrikanten einen eigenen Versicherungsplan aufgestellt hat und in Südwales und Monmouthshire, wo die Kohlengrubenbesitzer eine Entschädigungsgesellschaft mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit haben eintragen lassen. In einigen Fällen wird von Versuchen berichtet, die Kosten mit Dritten zu teilen wie in Birmingham, wo die Kohlengrubenbesitzer den Verkäufern den bisher gewährten Rabatt gekündigt haben. Anderswo will man den Arbeitern einen Teil der Last zuschieben; manche Unfallkassen, die die Unternehmer bisher errichtet hatten, werden wegfallen und in vielen Gewerben, besonders im Bergbau, werden alte oder schwächliche Leute entlassen. So bringt das neue Gesetz verschiedene Projekte, Versuche und Friktionen mit sich, wie dies naturgemäß bei jeder großen Neuerung der Fall ist.

Sociale Verwaltung.

Die Socialpolitik auf der Pariser Weltausstellung von 1900. Wie schon gelegentlich der Weltausstellung im Jahre 1889, soll auch 1900 eine besondere Gruppe für die Socialpolitik eingerichtet werden. Leon de Seilhac, der Sekretär der Kommission, die mit der Organisation der Exposition d'économie sociale beauftragt ist, berichtet in der „Socialen Praxis", daß die betreffende Gruppe XVI aus 12 Klassen zusammengesetzt sein werde, die sich über folgende Materien erstrecken: Klasse 101 Lehrlingswesen und Schutz der jugendlichen Arbeiter; Klasse 102 Entlöhnung der Arbeit und Gewinnbeteiligung; Klasse 103 Gewerbe: Großindustrie und Kleingewerbe, Produktiv- und Kreditgenossenschaften, gewerbliche Berufsvereine; Klasse 104 Landwirtschaft: große und kleine Kultur, landwirtschaftlicher Kredit, landwirtschaftliche Berufsvereine; Klasse 105 Sicherheit in den Werkstätten, Reglementierung der Arbeit; Klasse 106 Arbeiterwohnungen; Klasse 107 Konsumgenossenschaften; Klasse 108 Einrichtungen zur geistigen und moralischen Förderung der Arbeiter; Klasse 109 Einrichtungen der Fürsorge; Klasse 110 Oeffentliche oder private Initiative in Bezug auf das allgemeine Wohl; Klasse 111 Hygiene; Klasse 112 Armenwesen. Zur Aufnahme der Ausstellungsgegenstände wird auf der Place de l'Alma ein besonderes prächtigen Gebäude erstellt, das auch den socialwissenschaftlichen Kongressen als Versammlungsort dienen soll und mehrere Hundert tausend Franken kosten wird. Die Ausführung desselben soll französischen Produktivgenossenschaften übertragen werden.

Förderung des Sparkassenwesens. Der eben erschienene Jahresbericht der belgischen Sparkasse für 1897 enthält einige Mitteilungen, die auch außerhalb Belgiens Interesse verdienen. Auf Anregung des Advokaten E. Boulard hat man in Mons seit dem 1. Jan. v. J. Sparkassebücher für alle in dieser Stadt zur Welt kommenden Kinder. Sie erhalten bei der Geburt ein auf 1 Fr. lautendes Büchlein und dieser eine Franc darf niemals gekündigt werden, so daß das Buch stets als Anreiz zum Sparen erhalten bleibt. Das Beispiel von Mons hat im ganzen Lande Beifall gefunden und ist in vielen Städten und Gemeinden nachgeahmt worden. Die erforderlichen Mittel wurden teilweise durch freiwillige Beiträge aufgebracht, vielfach aber auch bereits von den Stadtverwaltungen selbst übernommen. Auch die Schüler-Sparkassebücher, die dem Genter Professor Laurent ihre Entstehung verdanken, dessen System bereits in England, Frankreich, Italien und Neuseeland Nachahmung gefunden hat, haben im abgelaufenen Jahre eine erweiterte Verbreitung erhalten. Die Guthaben betragen in Belgien jetzt etwa 7 Millionen Franken. In Brüssel allein werden in den 18 Communalschulen in jedem Schulmonat im Durchschnitte 17,000 Fr. eingezahlt. Was die Verwendung der Gelder der belgischen Sparkassen betrifft, so beanspruchen die Darlehen für Arbeiterwohnungen und für ländliche Kreditgenossenschaften ein besonderes Interesse. Von allgemeinem Interesse ist auch das Mittel, mit Hilfe dessen die Sparkassen zur Bekämpfung der das niedere Volk Belgiens so schwer verwüstenden Alkoholseuche beitragen wollen. Sie erklärten die Darlehen aller derjenigen Immobiliengesellschaften für sofort kündbar, auf deren Grundstücken ein Ausschank eingerichtet wird. In ganz Belgien gab es am 31. Dez. 1897 1,382,092 Sparkassenbücher mit einem Kapitale von 548,880,955 Fr.

Oesterreichische Gesetzesvorlage über Arbeitsstatistik. Die Notwendigkeit einer systematischen Arbeitsstatistik ist auch in Oesterreich erkannt. Bereits vor vier Jahren wurde vom dortigen Handelsministerium ein entsprechender Gesetzesentwurf, betreffend Arbeitsstatistik, vorgelegt, doch blieb er in den Kommissionsberatungen stecken. Unter Benutzung der verschiedenen damals geäußerten Anregungen und Vorschläge hat nun das Handelsministerium eine neue erweiterte und verbesserte Vorlage eingebracht. Nach dieser Vorlage sollen für die Zwecke der wirtschaftlichen und socialen Gesetzgebung und Verwaltung arbeitsstatistische Erhebungen systematisch gemacht, verarbeitet und veröffentlicht werden. Diese Erhebungen werden sich auf die Lage der Arbeiterbevölkerung, insbesondere in Industrie, Gewerbe, Bergbau, Handel, Verkehrswesen und in Land- und Forstwirtschaft, ferner auf die Wirksamkeit der Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen und -Gesetze und weiter auf den Umfang und den Zustand der Produktion in den betreffenden Zweigen zu beziehen haben. Zur Mitarbeit soll ein arbeitsstatistischer Beirat gebildet werden. Ihm werden angehören der Vorsitzende des Arbeitsamtes, je ein Vertreter der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues, der Eisenbahnen und des Handels, der Präsident der sta-

tistischen Centralkommission und 24 vom Handelsminister auf 3 Jahre ernannte Mitglieder. Die ernannten Mitglieder müssen zu je einem Drittel aus den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und aus solchen Personen gewählt werden, deren fachmännische Mitarbeit bei der Thätigkeit des Beirats erwünscht ist.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Stellung des Schweizer. Schuhmacherverbands zur Genossenschaftsbewegung. Die am 9. April 1898 in Solothurn tagende Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schuhmacherverbandes erklärte in einer Resolution, daß sie die Gründung von Produktivgenossenschaften nicht für zweckmäßig erachtet, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens mangeln der besitzlosen Arbeiterschaft die Mittel, um aus eigener Kraft solche Unternehmungen, sollen sie nicht Zwergbetriebe sein, errichten zu können. Zweitens würde die Gründung von Produktivgenossenschaften, wenn durch fremdes, durch Darlehen aufgebrachtes Kapital ermöglicht, da sie nur nach den geltenden privatkapitalistischen Grundsätzen betrieben werden können, nichts anderes bedeuten, als die Vermehrung der bestehenden privatkapitalistischen Unternehmungen um einige weitere der gleichen Art. Drittens lehrt die praktische Erfahrung, welche mit zahlreichen Produktivgenossenschaften gemacht wurde, daß sie aus verschiedenen Gründen keinen langen Bestand haben und entweder völlig geschäftlich zusammenbrechen oder in den Besitz von Privatunternehmungen übergehen. Dagegen erblickt die Delegiertenversammlung in den Konsumgenossenschaften das Mittel, die Macht der Arbeiter als Konsumenten zu organisieren und ihre Kampfmittel um eine weitere wirksame Waffe zu vermehren. Die Konsumgenossenschaften können auf die Hebung der Arbeitsverhältnisse in den Etablissementen ihrer Lieferanten im Sinne der von den organisierten Arbeitern verfolgten Bestrebungen hinwirken und ferner nach Möglichkeit selbst Werkstätten und Fabriken zur Herstellung der verschiedenen benötigten Waren errichten, wie dies mit den größten Erfolgen in England und Belgien geschehen ist. Die Delegiertenversammlung empfiehlt daher ihren Verbandsmitgliedern den Anschluß an die bestehenden Konsumgenossenschaften oder die Mitwirkung zur Gründung von solchen, wo noch keine bestehen, und sie empfiehlt den Verbandsmitgliedern ferner, ihre Wareneinkäufe bei den Konsumgenossenschaften zu machen."

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Englische Baugenossenschaften. Kürzlich ist der erste offizielle Bericht über die englichen Baugenossenschaften nach dem Erlaß der Building Societies Act 1894 (First Annual Report by the

Chief Registrar of Friendly Societies under the Building Societies Act) erschienen, welcher den Stand für das Jahr 1895, bezw. bis zum Schlusse desselben enthält. Darnach gab es insgesamt in Großbritannien 3730 Baugenossenschaften und zwar 2735 eingeschriebene und 995 nicht eingeschriebene; von 2625 derselben waren die näheren Daten in einer brauchbaren Weise eingeliefert worden. Diese 2625 Genossenschaften hatten eine Mitgliedschaft von 637,635 und einen Jahresumsatz von 29,853,449 £. Von denselben entfielen 2428 mit 92,8 Prozent der Mitgliedschaft und 96,9 Prozent des Jahresumsatzes auf England und Wales, 141 mit 5,8 Prozent der Mitgliedschaft und 1,6 Prozent des Jahresumsatzes auf Schottland und 56 mit 1,3 Prozent der Mitgliedschaft und 1,5 Prozent des Jahresumsatzes auf Irland. Die gesamten Verbindlichkeiten der Genossenschaften wurden auf 55,959,128 £ angegeben, welche sich mit 35,165,641 £ auf das Guthaben der Anteilsbesitzer, mit 17,718,606 £ auf das Guthaben der Depositäre und anderen Kreditoren und mit 3,071,881 £ auf unverteilte Gewinnanteile bei 2153 Genossenschaften verteilten. Demgegenüber standen 43,866,031 £ an hypothekarischen Ausleihungen, 11,693,155 £ Belegungen in andern Sicherheiten und 399,942 £ Defizitabschlüsse von 401 Genossenschaften. Diese Zahlen lassen jedenfalls erkennen, daß die Thätigkeit der Baugenossenschaften in Großbritannien und speziell in England und Wales eine sehr beachtenswerte ist.

Ausdehnung des Genossenschaftswesens in England. Eine beachtenswerte Nachricht wird aus der englischen Genossenschaftsbewegung gemeldet. Die große Central-Einkaufsgenossenschaft in Manchester geht ernsthaft mit dem Plan um, die Produktion von farbigen Kleiderstoffen selbst in die Hand zu nehmen. Wie man in Fachkreisen darüber denkt, zeigt folgende Stelle aus dem Handelsteil der „Pall Mall Gazette“: „Vor nahezu einem Jahre äußerte ein kleiner Fabrikant im Bezirke von Manchester, daß der gewaltigste Konkurrent, mit dem sie (die Fabrikaten) in der nächsten Zukunft zu rechnen haben würden, die Central-Einkaufsgenossenschaft sein würde, und es sieht aus, als sollte diese Vorhersage in Erfüllung gehen. Sollte die Genossenschaft die Errichtung von Webereifabriken beschließen, so würde natürlich einige Zeit vergehen, bis sie soweit eingerichtet wären, um mit der Arbeit zu beginnen, und sie würden natürlich Weber einzustellen haben, so daß in den Genossenschaftsfabriken mehr Arbeiter Beschäftigung fänden. Wie aber die Errichtung dieser Fabriken auf die Fabrikanten zurückwirken wird, die schon heute schwer zu kämpfen haben und bei der Seltenheit lohnender Aufträge Mühe haben, ihre Maschinen in Betrieb zu halten, bleibt abzuwarten; aber wahrscheinlich werden nicht wenige von ihnen zuschließen oder neue Märkte für ihre Waren aufsuchen müssen.“

Wirtschaftschronik.

Ueber die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes und deren Verhältnis zu den Landwerten hat in Preußen die zweite umfassende Untersuchung im Jahre 1896 stattgefunden; die erste wurde im Jahre 1883 vorgenommen; von ihr waren 10 Amtsgerichtsbezirke der Rheinprovinz, wo damals das Grundbuch noch nicht eingeführt war, ausgeschlossen. Nach der Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Bureaus hatte diese letzte Untersuchung das Ergebnis, daß die Gesamtbewegung der Verschuldung aufwärts gegangen ist, und zwar, in Einheiten des Grundsteuer-Reinertrages ausgedrückt, von 23,59 auf 29,24, mithin innerhalb 13 bis 14 Jahren um etwa 25 Prozent! Die Verschuldung war am geringsten in der Provinz Schleswig-Holstein mit 16,20 (gegen 12,09 im Jahre 1883); hieran reihten sich die Provinzen Sachsen mit 18,96 (14,67), Hannover mit 20,23 (14,43), Hessen-Nassau mit 24,19 (10,99), Pommern mit 25,11 (21,27), Brandenburg mit 31,50 (24,64), Westpreußen mit 31,70 (25,95), Schlesien mit 32,61 (28,36), Ostpreußen mit 36,57 (26,40), Posen mit 42,54 (36,09). Dieses Wachstum in Posen fällt, wie die „Köln. Volkszeitung" hervorhebt, umso mehr ins Gewicht, als dort zahlreiche überschuldete Besitzungen durch Ankauf von Seiten der Ansiedlungskommission in Wegfall gekommen sind. Was die einzelnen Besitzgruppen anbelangt, so ist die Verschuldungsziffer bei den Besitzungen von weniger als 90 M. Grundsteuer-Reinertrag von 46,06 auf 55,17 gestiegen. Noch erheblicher ist die Zunahme der Verschuldung bei der bisher verhältnismäßig wenig verschuldeten Besitzgruppe von 90 bis 299 M. Grundsteuer-Reinertrag, nämlich von 18,72 auf 29,03. Etwas beruhigender ist das Ergebnis bei der Gruppe der Besitzungen von 300 bis 1499 M. Grundsteuer-Reinertrag; hier ist die Verschuldung von 18,02 auf 24,81 gestiegen. In dieser Gruppe giebt es bäuerliche Besitzungen von nur 19,54, 12,68 und gar nur 7,83 M. Schulden auf je eine Mark Grundsteuer-Reinertrag. Bei den Besitzungen von 1500 und mehr Mark Grundsteuer-Reinertrag stieg die Verschuldung von 28,13 auf 33,39. Am geringsten ist natürlich die Verschuldung bei den Stiftungs- und Fideikommißgütern; hier wuchs sie auch nur von 6,77 auf 7,04 an. Kann man also eine Zunahme der Bodenverschuldung im allgemeinen nicht leugnen, so bemüht man sich doch, darzuthun, daß dies nicht im Sinne einer Verschlechterung des landwirtschaftlichen Gewerbes zu deuten ist, indem man behauptet, diese Aufstellung und Zusammenstellung biete kein richtiges Bild der landwirtschaftlichen Verhältnisse. Um ein solches zu gewinnen, müsse man wissen zu welchem Zwecke die jeweiligen Schulden aufgenommen sind; denn es sei doch ein fundamentaler Unterschied, ob ein dem Untergang verfallender Landwirt zu Wucherzinsen noch eine Hypothek auf sein Grundstück aufnimmt, oder ob eine solche Aufnahme von einem wohlsituierten Landwirte zu Meliorationszwecken geschieht.

Geschäftsreisende contra Hausierer.

I.

Die Herren Geschäftsreisenden der Schweiz haben durch ihren Sekretär eine Schrift ausarbeiten lassen,*) in welcher sie mit ganz ungewöhnlicher Heftigkeit ihrer sittlichen Entrüstung gegen das Hausierwesen und die Hausierer Ausdruck geben.

Der Wandererwerb ist nach ihnen ein Wildling in der kulturstaatlichen Organisation und in der von den Kulturgesetzen regulierten Erwerbsthätigkeit (S. 3). — Die den Kulturzwang, den Zwang zu geregelter Erwerbsthätigkeit ungern ertragende Domizillosigkeit erfand den Wandererwerb, die Scheinarbeit. Das Hausieren mußte als Deckmantel für Arbeitsscheu, Bettel und Landstreicherei dienen (S. 4). — Der heutige Hausierhandel ist dem Publikum lästig und schädlich und seine Prosperität beruht auf der Uebervorteilung desselben (S. 6). — Der Hausierhandel steht außerhalb der dem domizilierten Handel von der Kultur gezogenen moralischen Schranken (S. 8). — Für den Hausierer existiert das Sittengesetz im Wettbewerb nicht. Seine Ungebundenheit erlaubt ihm, rücksichtslos seinen Vorteil zu verfolgen. Frechheit und Verschlagenheit treten an Stelle der Fachtüchtigkeit und Rechtlichkeit. Die moralische Ungebundenheit gestattet es dem Hausierer, sein Hauptaugenmerk

*) Hausierwesen und Hausiergesetzgebung. Im Auftrage des Centralvorstandes des Vereins Schweiz. Geschäftsreisender bearbeitet von dessen Sekretär J. G. Schwander. Biel, Buchdruckerei C. Schweizer & Cie., 1898. Zweite verbesserte Auflage.

lediglich auf Waren zu richten, deren trügerisches Aeußere ihm den leichtesten und einträglichsten Absatz sichert; nicht berufliche Tüchtigkeit und nicht Rechtlichkeit, sondern lediglich Geschäftskniffigkeit ists, was ihn seine Rechnung finden macht. Mit der Unhabhaftigkeit stellt sich der Hausierer übrigens ohne weiteres außerhalb der ordentlichen staatlichen Rechtsordnung, und da auf den staatlichen Schutz nur der Bürger Anspruch machen kann, welcher auch jederzeit von der strafenden Hand des Gesetzes erreichbar ist, so kann die Handels- und Gewerbefreiheit auf den Wandererwerb nicht ausgedehnt werden. Die Unhabhaftigkeit des Hausierers stempelt den Hausierhandel zu einer korrupten Erwerbsthätigkeit. Das Hausierwesen ist von ausgesprochener Kulturfeindlichkeit (S. 9). — Der Hausierer sucht aus seiner moralischen Ungebundenheit den größtmöglichen Vorteil zu ziehen und thut dem Anreiz zum Uebervorteilen den kleinstmöglichen Zwang an. Sein Patent ist ein Freibrief für die straflose Ausbeutung des Publikums (S. 16). — Das Hausierwesen ist überhaupt eine korrupte Erwerbsthätigkeit (S. 17). — Die Hausierer halten sich vermöge ihrer Unfaßbarkeit außerhalb des gesellschaftlichen Pflichtverbandes (S. 18). — Der Hausierhandel ist eine außerhalb der allgemeinen gesellschaftlichen Rechtsordnung stehende Erwerbsthätigkeit (S. 19). — Er gehört unter eine Ausnahmegesetzgebung, soweit er überhaupt geduldet wird, er ist minderen Rechts und darf nicht auf gleiche Stufe gestellt werden mit dem sog. unlauteren Wettbewerb (dem domizilierten Schwindel), der dem ordentlichen Recht zu unterstehen hat.

Ich glaube, das ist genug. Schlimmer kann man von den armen, geplagten Leuten, die, meist mit schweren Lasten auf dem Rücken, im Lande herumziehen, um einen höchst mühsamen und kärglichen Erwerb zu suchen, kaum sprechen. Sie sind Wildlinge, domizillos, lästig, schädlich, ohne Moral, ungebunden, rücksichtslos, frech, verschlagen, kniffig, korrupt, kulturfeindlich, minderen Rechts, Uebervorteiler, Ausbeuter u. s. w. Wie würden die Herren entrüstet sein und grob werden, wenn Jemand sich erlaubte, ihnen selbst einige dieser Epitheta anzuhängen. Und doch ist es unzweifelhaft, daß ein Handelsreisender an sich ebensogut korrupt, verschlagen, kniffig, ohne Moral, lästig, rücksichtslos, frech, ein Uebervorteiler und Ausbeuter sein kann, wie ein Hausierer, und daß es andererseits sicherlich unter den Hausierern auch brave, redliche, sittenreine, nüchterne, sparsame, bescheidene, kurz in jeder Hinsicht respektable Menschen gibt, wie

unter den Handelsreisenden. Ich selbst kannte einen alten Mann, der in unserer Stadt seit vielen Jahren vom Spätherbst bis zum Mai (im Sommer arbeitete er auf seinem Bauernhofe, wo in seiner Abwesenheit seine Söhne die Wirtschaft besorgten) allerlei Waren feiltrug, die er in einem hiesigen Detailgeschäfte kaufte. Er hatte eine alte, ziemlich ausgedehnte Kundschaft, die er seit langer Zeit ausschließlich besuchte und bei der er wie ein alter Hausfreund willkommen war. Natürlich war sein Verdienst gering, aber er lebte so mäßig und bescheiden, daß er dennoch seinem Bauerngute jährlich einige Ersparnisse zuführte, mit denen er es verbesserte. Ist das eine ehrenhafte oder schmachvolle Existenz? steht der domizilierte Grossist, der etwa an der Getreidebörse spekuliert und den Preis des Brotes mit anderen domizilierten in die Höhe treiben hilft, moralisch größer da? Ich zweifle keinen Augenblick, daß es unter den Hausierern auch Spitzbuben gibt. Aber, meine reisenden Herrschaften, kennen Sie wirklich in Ihrem Stande keine solchen?

II.

Woher kommt denn dieser ungemein giftige Humor der Handelsreisenden gegen die Hausierer? Man sagt, daß der Mensch sehr häufig geneigt sei, solche Wesen am meisten zu hassen und zu verfolgen, die ihm in körperlicher und geistiger Hinsicht nahe verwandt und doch nicht ganz gleich seien. Vielleicht fühlen sich die Handelsreisenden zum Zorn gereizt durch ihre unverkennbare Aehnlichkeit mit den Hausierern. Diese laufen mit Waren herum, jene mit Mustern. Das kommt davon, daß die Hausierer nur sehr wenig Ware haben und daher im Kleinen und Kleinsten verkaufen wollen, die Reisenden aber im Großen, darum die Ware nicht gleich mitführen können, weil das zu viel Kosten verursachen würde. Beide suchen Käufer, der Eine kleine, die sofort, der Andere große, die später beziehen und zahlen. Wenn dann, wie das im größten Maßstab der Fall ist, der Hausierer auch noch im Auftrag eines Kaufmannes herumzieht, der ihm die Ware übergibt und von dem er in irgend einer Form für seine Arbeit entlohnt wird, so ist die gewerbliche Aehnlichkeit besonders stark. Sie ist so groß, daß Behörden und Juristen in der Schweiz sich schon oft mit der Frage beschäftigen mußten, ob nicht unter bestimmten Umständen beide für den Standpunkt des Gesetzes und der Rechtspraxis zu identifizieren seien.

„Weniger einfach", bemerkt C. H. Mann in seinen Erläuterungen zur Bundesverfassung von 1874, „gestaltete sich die Frage, ob ‚Bestellungen auf Muster' dem ‚Hausierhandel' gleich zu rechnen seien." Also so einfach ist die Sache nicht, wie die Herren wohl glauben mögen, die auf den Hausierer herabzublicken scheinen, wie der Mensch auf die Kröte. Ein Bundesbeschluß von 1859 bestimmte, daß von schweizerischen Handelsreisenden keine Patenttaxen zu beziehen seien, sofern sie nur Bestellungen aufnehmen und keine Waren mit sich führen (dies muß also auch wohl vorkommen). Bestellungen können sie auch bei Privaten aufnehmen (!). Im Jahre 1877 übersandte die Regierung von Luzern dem Bundesrat ein vom Großen Rat erlassenes Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr. Durch dasselbe wird für ein Patent zur Aufnahme von Bestellungen bei Privaten „auf verkäufliche (man denke!) oder unverkäufliche Muster" eine Gebühr von 5—200 Fr. per Jahr gefordert.

Man sieht hieraus, daß irgend welche der Herren Reisenden in optima forma den echtesten Hausierhandel betrieben und daher vom Luzerner Gesetz auch als Hausierer behandelt, unter das Hausiergesetz gebracht werden sollten. Der Bundesrat meinte, das Gesetz stehe nicht im Einklang mit dem Beschluß von 1859. Die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission veranlaßte daher ein Postulat: Der Bundesrat möge alle diese Verhältnisse einer nochmaligen Prüfung unterwerfen, beziehungsweise den getroffenen Entscheid in Wiedererwägung ziehen. Sie war also mit demselben offenbar nicht einverstanden. In der Begründung dieses Postulats heißt es: „Es frägt sich, ob mit jener Unterscheidung von ‚Bestellung auf Muster' und dem wirklichen ‚Warenverschleiß' alle einschlägigen Verhältnisse umschrieben seien, oder ob es sich nicht, wie vielfach geklagt wird, um eine gewisse Umgehung, d. h. um das Handelsgeschäft unter der Scheinform der ‚Bestellung auf Muster' handle. Wenn ein reisender Handelsmann einen gewissen Rayon absucht, seine Waren an irgend einem Centralpunkt lagert, überall ‚Bestellungen auf Muster' aufnimmt, unmittelbar darauf dieselben ausführt und hiefür nichts entrichtet, so ist dieser Mann doch wohl ein ‚Händler und nicht ein Musterreisender' und ist diese Art taxfreie Konkurrenz eine solche, die den Unwillen (!) des steuerzahlenden (!), einheimischen Gewerbegenossen herausfordert. Diese Verhältnisse werden auch im Publikum mannigfach besprochen, zumal wenn zeitweise jene Warenkolportage

zur förmlichen Zudringlichkeit*) und Belästigung wird" u. s. w.

Hier zeigt es sich also, wie leicht das Musterreisen ins Hausieren übergehen kann und wie nicht blos gewöhnliche Hausierer, sondern auch hausierende Kaufleute das Publikum mit ihrer Zudringlichkeit belästigen können. Man sieht, wie in der Praxis die Grenze zwischen den beiden so nahe verwandten Begriffen jeden Augenblick zu verschwimmen droht. Der Hinweis aufs Steuerzahlen, den man bei dieser wie bei so vielen unpassenden Gelegenheiten wie ein Argument anwendet, sagt gar nichts. Jedermann zahlt irgendwo seine Steuer und doppelt oder mehrfach soll und kann sie niemand zahlen. Mann will hier, ohne es deutlich zu sagen, offenbar die Ausländer damit treffen. Aber dem Bunde zahlt in unserem Lande jeder seine Steuer, der in unseren Grenzen lebt und konsumiert. Und was die Kantone anbelangt, so zahlt der St. Galler Reisende in Basel oder Solothurn ebensowenig eine Steuer, wie der Badenser oder Bayer. Der Hinweis auf die Steuer hätte, Gegenseitigkeit vorausgesetzt, in Bezug auf die Konkurrenz — denn nur um diese handelt es sich zwischen Geschäftsleuten, nicht um irgend eine ideale Gerechtigkeit — nur dann einen Sinn, wenn verschiedene Geschäftsleute, die auf demselben Platz miteinander konkurrieren, bei gleicher Steuerkraft in sehr verschiedenem Maße besteuert würden, nämlich von ihren eigenen Behörden in dem Lande, wo sie steuerpflichtig sind. Aber das kann genau ebenso in verschiedenen Kantonen der Fall sein wie in verschiedenen Ländern und der versteckte Hinweis des Nationalrats auf das allgemein beliebte Karnikel, den Ausländer, hat also hier gar keine Bedeutung. Der brave Krämer in Aarau braucht jedenfalls deswegen, weil er Steuern zahlt, wahrhaftig nicht in Unwillen zu geraten über den Zürcher Kaufmann, der in Aarau Waren absetzt, denn der Zürcher muß in seiner schönen Vaterstadt sicher mehr Steuern zahlen, als jener in der seinigen. Wir wollen noch einen Schritt weitergehen und fragen: Was macht es denn ökonomisch für einen Unterschied, ob der Zürcher seine Waren gleich mit nach Aarau bringt und dort dem Käufer übergibt oder ob er sie infolge eines gegen Vorzeigung von Mustern erhaltenen Auftrages alsbald von Zürich nach Aarau schickt? Das Erste heißt Hausieren und wird

*) Nichts ist köstlicher, als wenn ein Schauspieler gegen die Eitelkeit oder ein Handelsreisender gegen die Zudringlichkeit loszieht.

mit Patentsteuern bestraft, das Zweite heißt „Reisen" und ist frei — das ist der Unterschied. Er liegt nicht in der Sache, sondern in der obrigkeitlichen Behandlung der Sache, die ja recht beliebig ist.

Im Jahre 1877 machten die Berner ein Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Baselandschäftler über den Hausierverkehr. Beide enthalten die Vorschrift, daß auch das Aufsuchen von Bestellungen bei andern als solchen Personen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben, unter den Begriff des „Hausierens" falle und sehen eine entsprechende Taxe vor.

Gegen beide Gesetze wurde von Kaufleuten mehrerer Kantone Beschwerde eingereicht und der Bundesrat gelangte nach Wiedererwägung aller einschlägigen Fragen zum Schluß, daß ein absolutes Verbot des Gewerbebetriebes im Umherziehen (!) und des Aufnehmens von Bestellungen von Haus zu Haus (!) sich nach der Bundesverfassung nicht rechtfertigen ließe, ebensowenig eine Besteuerung, die durch ihre Höhe einem Verbot gleich käme; aber eine mäßige Patenttaxe widerspreche der Gewerbefreiheit nicht. — Hier werden also die Handelsreisenden im Prinzip den Hausierern vollkommen gleichgesetzt.

Darnach richtete sich nun die bundesrätliche Praxis, die aber im Verein mit der durch die Handelsverträge geschaffenen Sachlage, wonach ausländische Geschäftsreisende günstiger als einheimische gestellt waren, vielfache Unzufriedenheit hervorrief. Der Staatsrat von Freiburg verlangte nicht blos Aufhebung der erwähnten Bundesratsbeschlüsse, sondern stellte auch das Begehren, die Bundesbehörden möchten für alle Kantone verbindliche, bestimmte Vorschriften über die zulässige Höhe der Besteuerung des Hausierhandels (womit hier offenbar vor Allem die Handelsreisenden gewisser Kategorie gemeint sind) aufstellen.

Darauf erfolgte im Dezember 1883 ein Bundesbeschluß über die Patenttaxen der Handelsreisenden (!) — man denke! als Vorschrift über die Besteuerung des Hausierhandels! — der aber vom Volke mit geringer Majorität abgelehnt wurde (l. c.).

Allerdings gibt es Unterschiede zwischen den Handelsreisenden und den Hausierern und zwar recht in die Augen fallende, so daß sie der Blödeste nicht wohl übersehen kann. Ja vielleicht sind sie ihm am auffälligsten und wichtigsten. Der Handelsreisende trägt einen feinen, modernen Anzug, gelbe oder Lackschuhe, glatte Manchetten mit eleganten Knöpfen, wohnt im Hotel, raucht gute Cigarren,

trinkt gelegentlich Champagner, ist galant gegen Damen, besonders gegen solche, die in öffentlichen Lokalen, Kaffeehäusern, Restaurants und dergleichen engagiert sind, weiß eine Unmenge sehr interessanter Anekdoten und saftiger Witze, versteht überhaupt ungemein jovial und viel zu sprechen u. s. w. Der Hausierer trägt gemeine Baumwolle, plumpe Stiefel, hat keine Ahnung von Manchetten, wohnt in der Kneipe oder gar in der Scheune, schmaucht schlechten Tabak, trinkt Wasser oder gemeines Bier, fragt weder die Damen noch andere Leute um etwas anderes, als ob sie ihm was abkaufen wollen u. s. w.

Allein das alles betrifft doch wohl nicht den Kern der Sache, sondern nur die Schale. Beide wollen möglichst viel Ware an den Mann bringen und dabei soviel gewinnen, als ihnen die Konkurrenz gestattet. Auf jene Aeußerlichkeiten großes, entscheidendes Gewicht legen, das pflegt man im gewöhnlichen Leben Protzerei zu nennen. Und Protzen sind doch unsere Handelsreisenden auf keinen Fall, kein Mensch wird wagen, so etwas zu behaupten.

III.

Wir können uns daher mit obigem Versuch, den grimmen Humor der Herren Reisenden gegen die Hausierer zu erklären, nicht beruhigen. Wir forschen nach anderen Gründen. Wenn zwei Gattungen von Reisenden oder Hausierern, oder sagen wir in der Sprache unserer Broschüre: wenn Reisende und Hausierer auf einem bestimmten Gebiete Waren absetzen und Profit machen wollen, so wird natürlich jede Gattung den Absatz und Profit der andern mehr oder weniger schmälern. Natürlich trifft dies auch zwischen zwei oder mehreren Reisenden unter sich, zwischen zwei oder mehreren Hausierern unter sich zu, wenn sie in derselben Branche „machen“. Das nennt man eben Konkurrenz und wer die Konkurrenz nicht will, der wünscht das Monopol. Nun aber befehden sich die Reisenden dem Publikum gegenüber als kluge Leute unter einander nicht, sondern lassen sich gegenseitig gelten, wenigstens soweit sie gegen den gemeinsamen Feind, die Hausierer, losgehn. Ist es also der Profitneid, der aus unserer Broschüre spricht? Machen die Hausierer so viele und so gute Geschäfte, daß die Kaufleute, die „domizilierten“, dadurch schwer geschädigt, d. h. in ihrem Profit geschädigt werden? Werden also die

Hausierer durch ihren Betrieb reich und die Kaufleute arm? Denn wenn die Hausierer mit all ihrer Mühe und Plage etwa nur einen schmalen Bissen von dem ungeheuren Profitmahl wegschnappten, so wäre das hitzige, feindselige, giftige Vorgehen gegen sie doch recht erbärmlich. Wir wollen sehen, was die Schrift der Geschäftsreisenden über die ökonomische Lage der Hausierer sagt, indem wir alle bezüglichen Stellen derselben hier vorführen:

1. Die Hausierer sind im Konkurrenzkampfe die „materiell Stärkeren", daher muß ihnen der domizilierte Kleinhandel bei freier Konkurrenz unterliegen. (S. 8.)

2. Ohne besonderen staatlichen Schutz wäre die baldige und gründliche Untergrabung des domizilierten Kleinhandels entschieden gewesen. (S. 10.)

3. Die Kleinhändler (worunter offenbar nicht blos kleine Kaufleute, sondern alle Detailhändler zu verstehen sind) müssen sich mit der Rolle bescheiden, hinter dem erntenden Hausierer die zurückbleibenden Aehren auflesen zu können. (S. 16.)

4. Die Hausiergebühren werden zu gutem Teil von Leuten erhoben, die nach den gewöhnlichen Normen für Steuerzahlung keine Steuern zu entrichten hätten. (S. 16.)

5. „Die zuverlässige Steuerkraft des festdomizilierten Kleinhandels", „die äußerst fragwürdige des nomadisierenden Erwerbs." (S. 16.)

6. Die Sonderbesteuerung hat den Hausierhandel verhindert, seine ganze materielle Ueberlegenheit gegenüber dem Kleinhandel zur Geltung zu bringen. (S. 17.)

Wenn der berühmte Graf Örindur nicht, wie ich aus sicherer Quelle weiß, schon gestorben wäre, so wäre es wirklich höchst interessant und wichtig, von ihm eine Auflösung der zwischen den obigen Sätzen herrschenden Widersprüche zu erhalten. Wie schlecht, möchte mancher glauben, muß eine Sache sein, die sich mit derartigen Argumenten durchkämpfen will.

Die Hausierer sind die Reichen, die Kaufleute die Armen! Die Hausierer stecken beinahe den ganzen Handelsprofit in die Tasche, die Kaufleute müssen sich mit einer armseligen Nachlese begnügen! Die Kaufleute wären längst total ruiniert, wenn die Hausierer nicht — ihre erbärmliche Patentsteuer zahlen müßten.

Und dabei besitzen die Kaufleute eine zuverlässige Steuerkraft, die Hausierer eine äußerst fragwürdige, ja ein großer Teil der letz-

teren ist so arm, daß er nach den allgemeinen Gesetzen überhaupt gar nicht steuerpflichtig wäre! Also, so lautet der dieser Prämissen wahrhaft würdige Schluß: muß man den Hausierhandel möglichst ausrotten, sonst gehen die Domizilierten zu Grunde.

Ich glaube, wer den Hausierer mit dem Kaufmann vergleicht, der kann nicht lange im Unklaren sein, wo der Reichtum und wo die Armut zu suchen ist, auf welche Seite also die Hauptmasse des Profits hinfällt, umsoweniger, da es viele Kaufleute rentabel finden, selbst Hausierer auszuschicken oder an Hausierer Waren abzusetzen, mit dem vollen Bewußtsein dessen, was sie thun. Was dem Hausierer zufällt, das kann im Durchschnitt gar nicht als Profit taxiert werden, sondern nur als dürftiger Lohn für eine meist recht mühselige Arbeit. Jedenfalls ist es bequemer, hinter dem Ladentisch zu stehen, als in jedem Wetter mit seiner Warenlast von Haus zu Haus zu wandern wie ein Bettler und in vielen Häusern abgewiesen zu werden wie ein Bettler. Solche Leute sehen wahrhaftig nicht aus, als ob sie von den ansäßigen Kaufleuten den Goldstrom des Profits ablenkten, um damit die eigenen Gründe zu berieseln. Man könnte ihnen ihr bischen Erwerb wohl gönnen, ein triftiger Grund zum Brotneid ist jedenfalls nicht da und so noble Leute, wie die Herren Geschäftsreisenden, die an der Table d'hôte guter Gasthöfe speisen, werden doch gewiß nicht mit gierigen Blicken auf die Bettelsuppe ihrer ärmsten Konkurrenten hinunterschielen. Sie müssen andere Gründe für ihre Befehdung des Hausierwesens haben, Gründe höherer, idealer Art, wie sie solchen gebildeten und wohlerzogenen Männern ziemen, Gründe nicht von gemein-egoistischem, sondern von gemeinnützigem, kulturellem, ethischem Charakter. Und die haben sie auch offenbar, denn sie stellen in ihrer Schrift allerlei Grundsätze auf, aus denen wir die Höhe des Standpunktes und die Tiefe ihrer Argumentation ersehen können.

Wir wollen diese Grundsätze hier der Reihe nach vorführen und uns nur erlauben, einige Bemerkungen daran zu hängen, teils zur Erklärung der Grundsätze selbst, teils zur Verdeutlichung ihrer Konsequenzen.

IV.

Erster Grundsatz: Gesund ist nur die Erwerbsthätigkeit, die in der Rechtlichkeit wurzelt.

Das soll soviel heißen als: Die domizilierten Geschäftsleute sind redliche, rechtliche Menschen, die Hausierer aber das Gegenteil. Die Hausierer verkaufen nach der Ansicht der Geschäftsreisenden schlechte Ware und fordern zu hohe Preise. Wenn das wahr ist und sie machen dennoch erhebliche Geschäfte, so muß, nebenbei gesagt, das Publikum zu einem erheblichen Teil blödsinnig sein. Denn an Krämern aller Art fehlt es heutzutage nirgends mehr, besonders in der Schweiz. Und wo wirklich solche nicht vorhanden wären, da sind ja nach dem Zugeständnisse unserer Broschüre (S. 4), die Hausierer am Platz, eine nützliche Klasse. Wenn also die Leute beim Domizilierten billiger und besser kaufen und dennoch sich vom Hausierer beschummeln lassen, so ist ihnen wirklich nicht zu helfen. Aber woher kommt denn die schlechte Ware der Hausierer? Produzieren sie diese selbst oder kaufen sie sie von Leuten, die sie im Herumziehen produzieren, oder sind es am Ende domizilierte Fabrikanten, die den Schund herstellen und domizilierte Kaufleute, die ihn von jenen im Großen beziehen und dann in kleinen Portionen an die Hausierer verkaufen? und verkaufen sie den Schund wirklich nur an Hausierer oder etwa gar auch an domizilierte Kleinhändler, die ihn dann ebenfalls dem Publikum anhängen? Würde die Schundproduktion, die heutzutage einen ungeheuren Umfang gewonnen hat, etwa aufhören oder eingeschränkt werden, wenn das Hausierwesen beseitigt oder beschränkt würde? Ich glaube nicht, daß irgend ein Mensch, der nicht unbedingt zum Lügen bereit ist, über die Beantwortung dieser Fragen im Zweifel sein kann. Nehmen wir also an, die Hausierer verkaufen viel Schundware, so thun sie doch gewiß nichts anderes, als was die ansässigen Ladenbesitzer, die Geschäftsreisenden, die Großkaufleute, die Fabrikanten auch thun. Ohne die letzteren kämen die Hausierer gar nicht zu ihrem Schund. Unsere Broschüre sagt, der Ansässige müsse die Kundschaft gut bedienen, sonst könnte sie sich beklagen, und er würde sie verlieren, der Hausierer aber nehme keine solche Rücksichten, weil er vielleicht nie wiederkomme. Das ist nun alles nicht zutreffend, wenigstens in sehr vielen Fällen. Der Hausierer wandert nicht sein Leben lang immer weiter in fremde Gegenden, sondern kommt nach einiger, oft nach kurzer Zeit wieder, wenn er sein Geschäft länger betreibt. Und Kaufleute, die von heute auf morgen einen Laden eröffnen und schließen, gibt es heutzutage in größeren Orten auch genug. Und wenn die Kundschaft sich beim Ansässigen nachträglich über die Ware beklagt, was hat sie davon? In mindestens neun

Fällen unter zehn solche Grobheiten, daß sie gern schweigt. Und wenn ein Käufer, der sich angeschmiert findet, wegbleibt, nun so kommt dafür ein anderer, der von einem anderen Krämer angeschmiert worden und deshalb weggeblieben ist. Natürlich trifft das bei weitem nicht alle Kaufleute, aber auch bei weitem nicht alle Hausierer; jene haben darum nicht das Recht, diese in corpore als Betrüger hinzustellen, da es auf beiden Seiten Betrüger und anständige Leute gibt.

Im Oktober 1885 wurden in Paris 670 Weinproben durch das städtische chemische Laboratorium bei verschiedenen Weinhändlern (domizilierten Kaufleuten! Leuten, die vermutlich sehr viele Reisende herumschickten und mit sehr vielen Reisenden auswärtiger, fest ansäßiger „Häuser", die ihre Ware offerierten, zu thun hatten) entnommen. Davon wurden 548 Weine (81,8 %) schlecht und ungenießbar und gesundheitsschädlich befunden. Aus der Darstellung des Sachverhaltes geht u. a. hervor, daß die unter 2 Gramm gegypsten Weine als gute in den 122 figurieren, während sich doch Autoritäten zu wiederholten Malen ganz energisch darüber ausgesprochen haben, daß jeder gegypste Wein überhaupt ungesund ist. Aber sowohl in Frankreich, wie in Italien, Spanien und Deutschland waren soviel gegypste französische Weine (durch den ansässigen Handel und seine Reisenden dahin vertrieben!) auf Lager, daß man es für besser hielt, solches zu übersehen und sie in die Zahl der guten Weine eintreten zu lassen.

Der Weinhändler J. J. Nithardt zu Mühlhausen im Elsaß, ein sehr domizilierter Mann, wurde 1885 wegen Kunstweinfabrikation resp. wegen Verkaufs von Kunstwein anstatt Naturwein in mehr als 50 Fällen zu 1 ½ Jahren Gefängnis und 60,000 Mark Geldbuße verurteilt.

Das kantonale chemische Laboratorium in Chur hat im Jahre 1886 106 Muster von Weinen untersucht. Davon wurden 36, also 34 Prozent, als nicht reell erklärt. Von Branntweinen und Liqueuren wurden 126 Proben genommen, davon 28 % beanstandet wegen zu viel Fusel. Hatten wohl die Hausierer dabei die Hand im Spiel? Reisende doch gewiß nicht?!

Im Jahr 1887 kamen in New-York eine große Anzahl schwerster Bleivergiftungen vor. Dr. Edson wies nach, daß der Genuß von Fadennudeln die Ursache davon war. Ein Bleigehalt von fast 1 Prozent wurde in dem fatalen Fabrikat ermittelt, dessen schöne gelbe

Farbe statt durch Eier durch Chromgelb, einen billigen, stark bleihaltigen Farbstoff, erzielt war. In nicht weniger als sechs großen Fabriken (die auf dem Boden von New-York sehr fest saßen) konnte man sofort die Fälschung nachweisen.

Die französische Kammer nahm im April 1895 — um aus der neueren und neuesten Zeit einige Beispiele zu bringen — einen Gesetzesentwurf an, der den Verkauf des Diphtherieheilserums und ähnlicher Impfstoffe nur auf Grund vorheriger Autorisation durch die Regierung gestattet. Der Minister des Innern hatte die Dringlichkeit verlangt, weil gegenwärtig ein infamer Handel mit einem Serum betrieben werde, das in den Schlachthäusern von kranken Pferden genommen werde.

Vor Fastnacht 1896 hatte ein Schutzmann nachts bei einem Mitglied der Schweinemetzgerinnung (man denke! welche Ansässigkeit! die Innungen sind ja speziell dazu da, um das ehrliche, seßhafte, gut bürgerliche Gewerbe zu heben und zu fördern) in Aachen 80 Pfund Pferdefleisch beschlagnahmt, das, wie der Metzger selbst gestand, verwurstet werden sollte. Darob große Schadenfreude (!) bei den biederen domizilierten Kollegen des domizilierten Metzgers. Die grundehrliche und rechtliche Innung gab dem Schutzmann ein Geschenk von 30 Mark für seine Achtsamkeit, schloß den Metzger aus der Innung aus, und außerdem unterschrieben die Innungsmitglieder eine Erklärung des Inhalts, jedem 500 Mark zahlen zu wollen, der einem von ihnen nachweise, daß er seit Bestehen der hochmoralischen Schweinemetzgerinnung jemals Pferdefleisch gekauft und verwurstet habe. Nun (im März desselben Jahres) ist dies aber schon 26 Mitgliedern der Innung nachgewiesen und der Staatsanwaltschaft darüber Anzeige erstattet worden (Frankf. Zeit.) Mit solcher seßhaften Rechtlichkeit kann die Vagabunden-Moral der Hausierer natürlich keinen Vergleich aushalten. Denn mehr kann man vom allerfrömmsten Schweinemetzger doch nicht verlangen, als daß er demjenigen eine hohe Belohnung aussetzt, der seine schon begangenen oder zukünftigen Sünden aufdeckt.

In Havre wurden seit einiger Zeit häufige Klagen über schlechtes Brot laut, von dem die Leute sagten, es müsse eine Mischung von Sägemehl enthalten. Jetzt (anfangs Januar 1898) ist ein gewisser Tossat verhaftet worden, als er eben auf dem dortigen Bahnhofe eine Lieferung von 5000 kg Sägemehl in Empfang nahm. Es heißt, er habe diesen Handel schon seit mehreren Jahren getrieben und an

6000 Wagenladungen geschickt bereiteten Sägemehls, das er für Grütze ausgab, aus Paris nach den nordwestlichen Departements befördert, wo er ohne Zweifel Mitschuldige hatte. Daß Hausierer an dem Schwindel beteiligt waren, ist ziemlich unwahrscheinlich.

Dieses Kapitel könnte auf Wunsch zu einem beliebig dicken Buch erweitert werden. Es gibt bereits eine hübsche Litteratur darüber — als Beispiel führe ich an G. Vogel: Die Verfälschung und Verschlechterung der Nahrungsmittel, Leipzig, 1873 — und die Polizei und die Gerichte liefern fortlaufend neues Material. Und doch kann die Qualität von Lebensmitteln vom Publikum noch am leichtesten kontrolliert werden, denn jeder hat Geschmacksnerven und einen Magen. Welchen Umfang und Grad muß die Fälschung erst da erreichen, wo die Prüfung der Qualität sehr schwer, dem Laien fast unmöglich ist! Und es sind lauter Seßhafte, Domizilierte, „Steuerzahler", die diese betrügerischen Schweinereien machen, für welche das Zuchthaus die richtige Strafe wäre. Damit ist natürlich nichts gegen die Seßhaftigkeit und das Steuerzahlen gesagt; es sollen nur diejenigen am Ohr gezupft werden, die glauben machen wollen, daß jeder Seßhafte ganz von selbst ehrlich und jeder Herumziehende selbstverständlich unehrlich sei. Das ist besonders dann eine kuriose und ergötzliche Behauptung, wenn sie von Leuten gemacht wird, die selbst immerfort herumziehen.

Und was die hohen Preise betrifft, so weiß man heutzutage ein Lied zu singen von Trusts, Kartellen, Ringen, Syndikaten, die ganzen Kontinenten die allernötigsten, unentbehrlichsten Produkte und Rohstoffe schamlos verteuern, um sich wie eine Räuberbände die Taschen zu füllen. Jüngst war in allen Zeitungen zu lesen, daß in der pennsylvanischen Hartkohlengegend ein fest organisierter Trust die Produktion der Hartkohlen in der Weise regelt, daß er bloß anderthalb Tage in der Woche arbeiten läßt. Folgen: hohe Kohlenpreise und Arbeiterhungersnot.

Was die deutschen Kohlenringe machten und machen, weiß man. Belgische Blätter berichteten (1891), daß Flammförderkohlen aus dem Ruhrgebiet nach dem Lütticher Revier zu einem Preise, der sich für die Zechen abzüglich der Fracht auf M. 5. 60 stellte, geliefert wurden, während der Mindestpreis für die deutschen Käufer M. 10 betrug. Diese Uebertheuerung des Inlands, schrieb damals die „Voss. Ztg.", in Verbindung mit der Verschleuderung an das Ausland, enthält eine schwere Schädigung der heimischen Arbeit. Kohlen braucht

man heute in jedem größeren Betriebe. Das Verhalten der Kohlenringe, die aus sehr ansässigen schwerwiegenden, Leuten bestehen, ist ein wahres Muster von domizilierter Gerechtigkeit. „Nur um den Aktionären hohe Dividenden und den Direktoren hohe Tantiemen zu verschaffen, wird das wirtschaftliche Dasein der übrigen Gewerbe erschwert und die Mehrheit des Volkes besteuert und übertheuert, während das Ausland (von diesen seßhaften Patrioten) mit wohlfeilen Waren überschwemmt wird" („Beobachter").

Und was ist denn überhaupt die Moral unseres heutigen kapitalistischen Geschäftslebens? Möglichst billig zu kaufen und möglichst teuer zu verkaufen, d. h. so billig und so teuer, als es mitten in der Konkurrenz durchführbar ist. Befolgen vielleicht die Herren Handelsreisenden in ihrem Geschäft eine andere Maxime? Dann müssen ihre Prinzipale sie entweder davonjagen oder sehr schlechte Geschäfte machen bis zum Bankerottwerden.

Wenn ein Kleinhändler nur genügende Kundschaft findet, so wird er unbedingt in ziemlich kurzer Zeit ein wohlhabender und selbst reicher Mann, wie unzählige Beispiele beweisen. Reich wird er aber durch den Profit, und der Profit liegt in der Differenz zwischen Ein- und Verkaufskosten. Und wenn der Profit groß sein soll, so muß diese Differenz groß sein. Sie braucht freilich nicht notwendig beim einzelnen Stück groß zu sein. Denn wenn etwa ein Kapital im Jahre ein dutzend Mal umgesetzt wird, und man macht jedesmal nur 10 oder 20 Prozent, so sind's im Jahre schon 120 oder 240.

Ein Krämer in Dübendorf wollte 1887 nach Amerika auswandern. „Als er sein Vermögen flüssig machen wollte, stellte sich heraus, daß er nach den Berechnungen der Steuerbehörde acht bis neun Mal reicher sei, als man angenommen hatte. Die ganze Einwohnerschaft Dübendorfs wurde überrascht inne, wie viel ein kleiner Handel mit Tabak, Pfeffer und Kaffee in wenigen Jahren einbringe" (Dr. Hans Müller, Die Schweizerischen Konsumgenossenschaften, Seite 272 f.).

In einem sehr renommierten Konfektions- und Maßgeschäft in einer der größten Schweizerstädte macht man z. B., wie ich aus allerbester Quelle weiß, aus Stoff, der per Meter im Ankauf 6 Fr. kostet, Herrenanzüge zum Preis von 95 Fr. Der Stoff per Anzug kommt also auf ca. 20—21 Fr. zu stehen, die Arbeiter werden recht armselig bezahlt. Wie viel Prozent macht dann der Profit per Anzug? und wie viel macht er per Jahr, wenn sich das Kapital etwa vier Mal umsetzt?

Ein anderes Rechenexempel. Ich kaufte selbst in einem Samengeschäfte 10 Gramm Kürbissamen, die kosteten 10 Cts. Was kostet ein ganzer Kürbis, wenn 1 Gramm Samen 1 Centime kostet? Der Kürbis wird aber doch nicht des Samens, sondern des Fleisches wegen gezogen, müßte also per Gramm eigentlich mehr kosten als der Samen. Noch dazu war der, den ich gekauft, taub. Ich glaube, mit solchen Leistungen lassen sich alle möglichen Hausiererkünste wohl schwerlich vergleichen.

„Tauschen und täuschen ist in der älteren Sprache eins," sagt Professor Karl Bücher in seiner „Entstehung der Volkswirtschaft". Es gibt boshafte Leute, die behaupten, daß auch die heutige Geschäftspraxis zwischen beiden nicht immer genau unterscheide.

Auch haben wir hie und da etliche leichtsinnige, verdächtige oder gar erwiesenermaßen betrügerische Bankerotte unter den Domizilierten und sehen nicht selten mit Erstaunen das unbegreifliche Wunder, wie ein Geschäftsmann, dessen Konkurs kurz vorher in der Zeitung stand, nach wie vor sich benimmt, als ob ihn das gar nichts anginge, denselben Haushalt fortführt, seine Frau in Seide kleidet, bei allen öffentlichen Vergnügungen zu finden ist und seine Geschäfte betreibt, z. B. Häuser baut, wie zuvor. Das ist gewiß eine bewunderungswürdige Leistung, die ein gewöhnlicher Mensch gar nicht versteht. Doch wir müssen zum zweiten Grundsatz übergehen und wollen weitere Ausführungen zum ersten dem nachdenkenden und erfahrenen Leser überlassen.

V.

Zweiter Grundsatz: Der Staat hat die Existenz aller, also auch der Schwachen, zu gewährleisten (S. 8). Dies sei „der Grundgedanke aller Staatenbildung." Und seine Grundgedanken muß der Staat natürlich durchführen.

Die Herren Geschäftsreisenden reklamieren hiermit das Recht auf Existenz, oder, wie man es öfter in milderer Fassung genannt hat, mindestens das Recht auf Arbeit. Da sie nun hierbei wohl nicht an bloße Almosen, an ein Recht des Einzelnen auf bloße Armenunterstützung denken, so bekennen sie sich mit obigem Grundsatz direkt zum Socialismus. Da wir indessen triftige Gründe haben zu der Annahme, daß sie innerlich den Ansichten der Herren Bebel und Liebknecht doch ziemlich fern stehen, so wollen wir auch diesen Grund-

satz nicht so auffassen, wie er geschrieben steht, sondern so, wie er gemeint ist.

Der Staat soll die Existenz aller gewährleisten, d. h. im geschäftsreisenden Sinn ausgedrückt: der Staat soll die Hausierer ausrotten, damit die Domizilierten allein Profit machen können. Denn diese sind die Schwachen und jene die Starken und bekanntlich hat der Staat immer am meisten mit den Armen, Elenden, Unterdrückten, Hilflosen sympathisiert und die Reichen, Vornehmen, Mächtigen unterdrückt. So soll er's auch jetzt machen. Er soll die mächtigen, reichen, vornehmen Hausierer mit seinem starken Arm schlagen — die Reform im Hausierrecht, welche die Handelsreisenden wünschen, besteht im Grunde genommen nur in einer kleinen, orthographischen Korrektur: der Staat soll vom Hausierrecht das erste r streichen — und die armen, elenden, unterdrückten, hilflosen Domizilierten beschützen. Das heißt dann: die Existenz aller gewährleisten. Stark sind die Hausierer aber durch ihre moralische Verworfenheit.

Dieses Argument ist nach unseren obigen Ausführungen so schwach, wie der zweite Grundsatz selbst, so daß wir getrost zum nächsten übergehen können.

VI.

Dritter Grundsatz: „Leben und leben lassen."

Da dieser Grundsatz *gegen* die Hausierer gerichtet ist, und diese, wie der Augenschein zeigt, die ansäßigen Kaufleute bisher offenbar recht gut haben leben lassen, vielfach bis zu einem gewissen Embonpoint, so müssen wir ihm wieder eine andere Form geben, um den eigentlichen Sinn, den die Geschäftsreisenden damit verbinden, klar zu machen. Leben und leben lassen, das heißt: die Domizilierten sollen leben und die Hausierer sollen verderben. Der dritte Grundsatz ist also vom zweiten sehr wenig verschieden und wir könnten darüber hinweggehen, wenn es nicht interessant wäre, ein wenig darauf zu sehen, wie die Domizilierten unter sich diesen Grundsatz auslegen und praktizieren. Man möchte glauben, die Herren Kaufleute samt ihren Reisenden stünden untereinander keineswegs in Konkurrenz, sondern teilten die gesamte Kundschaft nach Recht und Billigkeit unter sich aus, damit jeder zu einer angemessenen sicheren Existenz komme, und hüteten sich peinlichst davor, etwa einem anderen irgend einen Kunden abwendig zu machen, um selbst davon Nutzen zu

ziehen. Denn daß etwa der Cigarrenhändler den Droguisten, der „Spezierer" den Konfektionär leben lassen müsse, kann nicht gemeint sein, da der Grundsatz als Argument gegen die Hausierer gerichtet ist. Ein Mann, der mit Südfrüchten hausiert, wird doch gewiß nicht dem ansässigen Tuchhändler das Leben erschweren. Also, wenn der Grundsatz hier in dieser Schrift der Geschäftsreisenden irgend etwas sagen will, so kann er nur angewendet werden auf Leute, die mit derselben Ware Handel treiben. Aber haben die Herrschaften nie etwas von Geschäftsneid gehört? Will nicht jeder Krämer in der Welt womöglich alle Kundschaft an sich ziehen? Wird nicht alles denkbare bis nahe ans Verbrechen angestellt, um die Kundschaft zu vermehren und kann man in der Regel die eigene Kundschaft vermehren, ohne die der Konkurrenten zu vermindern? Und drückt nicht schon das Wort Konkurrenz einen Gegensatz der Interessen, einen wirtschaftlichen Kampf, einen Kampf der Verkäufer um den Markt, also um die Kundschaft aus und nicht eine gemütliche Aufteilung der Profitgelegenheit? Mein Lehrer der Nationalökonomie erzählte einst seiner Zuhörerschaft, wie ein großer Seifenfabrikant ihm offen gestanden habe, daß er eine nicht ganz unbeträchtliche Menge Schwerspat in die Seife mische, weil er mit Konkurrenten zu thun habe, die eine minderwertige Seife billiger offerieren, als er seine gute. Ob dies der wahre Grund war, kann man nicht sagen; jedenfalls sieht man an diesem Beispiele aus einer sehr großen und als „solid" bekannten Fabrik, mit welchen Mitteln im Kampf um den Markt gearbeitet wird, und daß da eine ganz andere Maxime herrscht als das joviale „Leben und leben lassen". Die ganze kolossale, in allen denkbaren Formen auftretende, von Tag zu Tag raffinierter werdende Reklame, für welche jährlich in Europa viele Millionen aufgewendet werden, hat doch keinen anderen Zweck, als Kunden von anderen weg und zu sich herzulocken. In unzähligen Reklame-Artikeln wird ohne Umstände die eigene Ware als die beste, billigste, unvergleichlichste hingestellt und alle andern als minderwertig, als nachgemacht, als verdächtig stignatisiert. Man sucht Käufer anzulocken durch glänzende Ausstattung der Geschäftslokale, durch elegante Bedienung, brillante Beleuchtung, verlockende Ausstellung billiger Ware in den Schaufenstern, durch riesige Plakate mit wundervollen Phantasiefiguren, deren Herstellung schon eine Art Kunstgenre geworden, von dem einzelne Maler und Zeichner recht üppig leben, man bemalt oder beklebt mit Geschäftsanpreisungen die Außenwände

der Häuser, die Gartenmauern, die Bretterbarrieren der Bauplätze, die Eisenbahnwagen, die Felswände des Hochgebirgs u. s. w. Man schickt vor allem ein Heer von Reisenden in alle Welt, um die Kundschaft zu erweitern urd den lieben Konkurrenten die Käufer wegzufangen; ein gutes Mundwerk ist dabei eine Hauptqualität und wird nicht selten in den Annoncen von denjenigen, die sich zu einer solchen Stelle melden wollen, ausdrücklich verlangt. Wozu es dienen soll, liegt auf der Hand. Wir sind weit entfernt, den Geschäftsleuten deshalb Vorwürfe zu machen, weil sie mit allerlei Mitteln den Kundenkreis zu erweitern suchen. Sie können nicht anders, wenn sie mitten in dieser Welt der Konkurrenz existieren wollen, in welcher, wie Rudolf Meyer, der bekannte Schriftsteller, einmal sagte, die große Bestie das kleine Vieh frißt, und, könnten wir hinzufügen, auch die Großen untereinander und die Kleinen untereinander sich gegenseitig aufzufressen suchen. Das ist eben das System unserer Volkswirtschaft.

Aber dann dürfen die Herren Geschäftsreisenden sich nicht beklagen, daß ihnen die Hausierer Konkurrenz machen, denn sie, resp. die Kleinhändler, machen nicht bloß ebenfalls den Hausierern Konkurrenz, sondern auch sich untereinander.

Und was für eine Konkurrenz mitunter! Ich erinnere nur an die Abzahlungsgeschäfte, an die Wanderlager, an die „außerordentlichen, reellen“ Ausverkäufe, die ein halbes Jahr dauern und nach einem halben Jahr wiederkehren.

Welche Klagen heutzutage über den „unlauteren Wettbewerb“, den unsere Broschüre als eine Eigentümlichkeit des domizilierten Erwerbs dem ordentlichen Rechte unterstellen will, während auch der lautere Erwerb der Hausierer nach derselben Quelle einer willkürlichen Behandlung durch die Behörden und jedenfalls einer Ausnahmegesetzgebung unterworfen werden soll!

Der unlautere Wettbewerb ist zu einem ständigen Thema öffentlicher Diskussion geworden und es wird in allerlei Versammlungen von Geschäftsleuten mit hochmoralischer Entrüstung darüber gesprochen. Natürlich sind mit der Entrüstung, wie bei allen ähnlichen Gelegenheiten in der Welt, immer nur die Abwesenden gemeint. Ein großer Teil derjenigen, die über den unlautern Wettbewerb klagen, wendet aber sicher selbst seine Praktiken an und ist nur darüber erbost, daß er bei seiner illoyalen Konkurrenz selbst wieder Konkurrenten hat. Von den übrigen ist sicher ein nicht ganz unerheblicher

Teil bloß zu dumm oder zu ungeschickt, um jene Praktiken anzuwenden, und möchte sie darum auch anderen verbieten.

In einer Versammlung des Kaufmännischen Vereins zu Zürich im März 1895 erklärte (nach den Berichten der Berner Blätter) der Referent Dr. Weiß: „Als unlauterer Wettbewerb ist zu bezeichnen jede in Ausübung des Gewerbes von einem Gewerbetreibenden vorgenommene Handlung, die einen Einfluß in die Rechtssphäre eines Gewerbegenossen, sowie eine Verletzung der Prinzipien von Treu und Glauben im Verkehr enthält, und in der Absicht vorgenommen wird, die Kundschaft, den Absatz eines Gewerbegenossen an sich zu ziehen oder wenigstens geeignet ist, diesen Effekt zu bereiten." — Erforschet eure Gewissen recht ehrlich und genau, und sehet, ob Ihr nach dieser Definition ganz rein von Schuld seid!

Herr Suter zog in der Diskussion energisch gegen offenkundige schwindelhafte Reklamen, die sich so oft breit machen, zu Felde. Er sprach von effektiven Lügen, handgreiflichen Unwahrheiten, mittelst deren man durch spaltenlange Inserate auf die Dummheit des Volkes spekuliere. Herr Jäger betonte, daß vielfach die größten Geschäfte derart schwindeln mit Umgehung des Gesetzes, daß die kleinen Kaufleute ebenfalls aus Selbsterhaltungstrieb zu schwindeln gezwungen sind und begründet dies durch ein Beispiel. Der Mann hat ganz recht. In einer Wirtschaft wie die unsere, also im System der Konkurrenz, gibt in der Regel nicht der Beste, sondern der Schlechteste am ehesten den Ton an, und die andern müssen entweder mitthun oder sie werden aus dem Felde geschlagen.

Herr Nationalrat Blumer meinte, vor 20—30 Jahren habe im Geschäftsleben noch Treue und Glauben geherrscht, heute sei dies anders infolge der freien Niederlassung. — Seltsam ist's, daß die Spitzbuben immer und überall nur von außen kommen. Ich habe oft darüber nachgedacht, woher sie wohl kommen mögen. Denn sie kommen in jedem Lande von außen, also gibt es keines, wo sie aufwachsen. Und so ist's nicht bloß mit Ländern, sondern natürlich auch mit Gemeinden. Die Gemeindeangehörigen sind immer tadellos, aber die Fremden ..... Merkwürdig ist, daß diese bösen Fremden irgendwo auch gemeindeangehörig sind. Ich glaube fast, die Spitzbuben wachsen auf ganz natürliche Weise auf dem Boden der Profitwirtschaft und dieser Boden hat bald ungefähr die Größe der Erdoberfläche.

Wenn also die Geschäftsreisenden behaupten, leben und leben lassen sei die Maxime der Domizilierten zum wesentlichen Unterschied von den Hausierern, so ist das in jeder denkbaren Beziehung, soweit es sich, wie in dieser Schrift, um Konkurrenz zwischen Verkäufern derselben Ware handelt, geradezu eine Ungeheuerlichkeit, ein absoluter Unsinn, der die ganze Natur unserer Volkswirtschaft förmlich auf den Kopf stellt.

VII.

Vierter Grundsatz: Auch wo der einzelne Bürger sich selbst helfen kann, muß ihm der Staat helfen. (S. 18.) Die Herren drücken sich hier nicht in einer allgemeinen Formel aus, aber keine andere als die vorstehende kann aus ihrer Argumentation abgeleitet werden, wenn dieselbe ernsthaft gemeint ist. Sie sagen nämlich: die Leute heften mitunter Zettel an ihre Hausthüren, auf welchen zu lesen steht: „Betteln und Hausieren ist verboten." Mit solchen Zetteln sind die Herren außerordentlich einverstanden, sie denken offenbar noch nicht an den sehr nahe liegenden Einfall, auf solche Zettel zu schreiben: „Bettlern, Hausierern und Handelsreisenden ist der Eintritt verboten." Es ist sehr leicht möglich, daß diese Neuerung schon vorgekommen ist oder daß wir sie noch erleben. Denn wer von armen Leuten absolut nichts wissen will, so daß er sie ohne alle Untersuchung des einzelnen Falls und seines besonderen Elends einfach ungehört von der Thüre weist, der ist ein so waschechter Egoist, daß er sehr leicht auch gegen die anständigsten Reisenden dieselbe Rohheit begehen kann, blos weil sie ihm als Belästigung erscheinen, weil sie ihn stören. Vom moralischen Standpunkt aus wäre dies sogar eher zu rechtfertigen, als die schroffe, unbedingte Abweisung des nackten Elends. Daß die Herren Geschäftsreisenden diese so ungemein annehmbar und beifallswürdig finden, spricht nicht gerade sehr für ihre Humanität und Moralität, erklärt aber ganz gut ihr rücksichtsloses Auftreten gegen die Hausierer, die ja zumeist auch arme Teufel sind. Dem Armen weist man die Thür oder vor dem Armen schließt man die Thür, das scheint ihr edler Wahlspruch zu sein.

Aber, wenn man die Thüre schließen *kann*, ist das noch immer nicht genug? Die Herren Geschäftsreisenden sagen: Nein! man soll sie gar nicht öffnen *dürfen*. „Zu was wäre die ganze staatliche

Einrichtung, zu was wäre die Gesetzgebung nütze, wenn sich der einzelne Bürger sein besonderes Gesetz neben und gegen das staatliche machen müßte?" (S. 18.)

Also auch diejenigen, die den Hausierer gern einlassen möchten, sollen auf seinen Besuch verzichten müssen, weil der Staat das Hausieren verbietet. Vielleicht schlägt einmal jemand vor, daß der Staat auch das „Reisen" verbiete. Was werden die Herrschaften *dann* sagen? In manchen Gebäuden steht: Hier ist das Rauchen verboten. Soll der Staat das Rauchen überhaupt verbieten? An manchen Wänden steht: Hier dürfen keine Zettel angeklebt werden. Soll dann der Staat das Ankleben von Zetteln allgemein untersagen? Weil einige griesgrämige, geizige, ängstliche oder kleinliche Leute sich in *ihrem* Hause irgend etwas verbitten, soll der Staat ihren besonderen individuellen Willen zum allgemeinen Gesetz machen? Zu einer so unsinnigen Behauptung kann doch nur das schäbigste, schmutzigste Interesse verleiten. Das erinnert lebhaft an einen Ausspruch des großen schottischen Nationalökonomen *Adam Smith*, der ein Jahrhundert lang der Abgott aller Kapitalisten und Profitmacher war — ohne sein Verschulden, denn er ist ein großer, ehrlicher, unbefangener Denker. — Smith sagt einmal in seinem berühmten Werk über den Reichtum der Nationen: „*Allein die niedrige Habsucht und der Monopolgeist der Kaufleute und Fabrikanten, die niemals die Beherrscher der Menschen sind noch sein sollten, können zwar vielleicht nicht gebessert werden, aber sehr leicht ist zu verhindern, daß sie die Ruhe anderer Stände, als des eigenen, stören*" (Stöpels Uebersetzung, II. S. 284.) Kurz vorher spricht er von dem „schamlosen Neid der Kaufleute und Fabrikanten" und geißelt „die interessierte Sophistik" derselben. Es ist, als ob der Mann heute gelebt, oder als ob sich in einem Jahrhundert nichts geändert hätte.

VIII.

Fünfter Grundsatz: Eine gesetzliche Bestimmung, mit welcher der Willkür der weiteste Spielrnum eingeräumt, deren Anwendung dem örtlich und zeitlich wechselnden subjektiven Empfinden und Ermessen anheimgestellt wird, stellt die denkbar strikteste Negation der Gerechtigkeit und der wohlgesinnten Grundsätzlichkeit dar. Sie ist

auch nichts anderes, als das Eingeständnis gesetzgeberischen Unvermögens.

Man sieht, die Herren sind von einem hohen Idealismus beseelt, sie lieben über Alles die Freiheit und die Gerechtigkeit und sind der Willkürherrschaft der Behörden absolut abhold. Sie sind Männer von strenger, felsenfester „Grundsätzlichkeit" und fühlen sich daher offenbar berufen, die hohe Aufgabe des Gesetzgebers zu übernehmen.

Den Herren fehlt nur Eines, das Gedächtnis. Sie vergessen ihre eigenen erhabenen Grundsätze mit überraschender Schnelligkeit und Geschicklichkeit und verlangen in ihrem Entwurf eines Hausiergesetzes, Art. 2, daß das Hausierwesen blos ein geduldetes Dasein führen solle und jederzeit mit Rücksicht auf die festdomizilierte Erwerbsthätigkeit (der Handelsreisenden?) beschränkt oder ganz unterdrückt werden dürfe. Also die absoluteste Willkür! ein wahres Sklavenrecht! Früher hieß es: der Mensch fängt beim Baron an. Wir sind fortgeschrittene Leute, wir leben in einer demokratischen Republik, jeder von uns ist ein gleicher Teil des Souveräns. Und das Gesamtresultat dieser Entwicklung scheint nun offenbar dies zu sein, daß jetzt der Mensch beim Handelsreisenden anfängt. Der Hausierer ist offenbar kein Mensch im Sinne des Rechtes. Warum? Er ist „unfaßbar", „nicht habhaft" und „auf den staatlichen Schutz kann nur der Bürger Anspruch machen, welcher auch jederzeit von der strafenden Hand des Gesetzes erreichbar ist" (S. 9). Warum ist er nicht faßbar, nicht habhaft? weil er reist? Aber es gibt gar viele Leute, die viel reisen, z. B. Engländer und Herren aus dem Handelsstande. Diese reisen mit Eisenbahn und Dampfschiff, der Hausierer zu Fuß. Da kann man ihn doch wohl noch leichter fassen, wenn es nötig ist. Und fragen wir einmal: Wer brennt häufiger durch, z. B. nach Amerika, seßhafte Geschäftsleute oder Hausierer? Das wirft keinen Schatten auf die anständigen Domizilierten, sie können nichts dafür. Aber wenn man keck und ganz allgemein behauptet, die Hausierer stehen außerhalb des Rechts, weil sie entwischen können, so kann doch gewiß darauf hingewiesen werden, daß das Entwischen auch bei den Seßhaften vorkommt. Wir greifen hier nicht Personen an, sondern leichtfertige und hochmütige Behauptungen. Die strafende Hand des Staates ist überall und der Hausierer ist ihr ebenso erreichbar wie der Handelsreisende.

Die Herren Geschäftsreisenden gehen in ihrem hochgesinnten Widerwillen gegen alle behördliche Willkür soweit, daß sie im Artikel 13 den Lokalbehörden die unbeschränkte Befugnis einräumen, den Hausierhandel oder das Hausiergewerbe auf offener Straße an Sonn- und Festtagen und an Werktagen (also durchaus!) nach Gutfinden einzuschränken. Art. 53 berechtigt die kantonalen Polizeibehörden auf Antrag des (in dieser Angelegenheit gewiß am ehesten objektiv und unparteiisch urteilenden und vorgehenden) seßhaften Kleinhandels und Gewerbes gewisse, jetzt (d. h. nach den Vorschlägen der Geschäftsreisenden) zugelassene Artikel vom Hausierverkauf auszuschließen.

Wer nach diesen Proben noch behauptet, daß die Herren Geschäftsreisenden keine Grundsätze haben und zum Amt des Gesetzgebers nicht berufen seien, der muß wahrhaftig mit der Logik auf einem sehr — vertraulichen Fuße stehen. Bereits unser alter Adam Smith drückt sich ziemlich deutlich über den gesetzgeberischen Beruf der Kaufleute aus (I. 346): „Das Interesse der Händler in jedem Zweige des Handels und der Gewerbe ist jedoch stets in gewisser Hinsicht vom öffentlichen Interesse verschieden und ihm sogar entgegengesetzt. Es liegt immer im Interesse der Händler, den Markt zu erweitern und die Konkurrenz einzuschränken. Die Erweiterung des Marktes ist oft für das öffentliche Interesse vorteilhaft, aber die Einschränkung der Konkurrenz muß ihm stets schädlich sein und kann nur dazu dienen, den Händlern größere Gewinne zu verschaffen, als sie ihrer Natur nach sein würden, und sie dadurch in den Stand zu setzen, zu ihren Gunsten den übrigen Bürgern eine alberne Abgabe aufzulegen. Auf Vorschläge zu neuen Gesetzen oder Regelungen des Verkehrs, welche von dieser Seite kommen, sollte man stets nur mit der größten Vorsicht hören und sie niemals annehmen, bevor man sie nicht nur mit der gewissenhaftesten, sondern auch mit der argwöhnischesten Aufmerksamkeit lange und reiflich geprüft hat. Sie kommen von einer Klasse von Leuten, deren Interesse niemals genau mit dem öffentlichen zusammenfällt, die gewöhnlich ein Interesse haben, das Publikum zu täuschen und selbst zu bedrücken, und die es wirklich bei vielen Gelegenheiten getäuscht und bedrückt haben."

Ein Brotmonopol zu Gunsten der Getreideproduzenten.

Von Max May in Heidelberg.

Ein Müller und Bäcker Till in Bruck an der Mur hat es sich zur Lebensaufgabe gemacht, eine Reform der Brotherstellung, der Brotversorgung ganzer Reiche oder wenigstens zunächst ganzer Länder — die österreichischen Kronländer — herbeizuführen.

Er geht von dem Grundsatz aus, daß bei der Brotherstellung noch zu viel alter Zopf bestehe, noch zu viele Personen beteiligt sind und noch zu wenig Großbetrieb herrscht, der bekanntlich so wesentlich billiger und besser fabriziert.

Von der Gewinnung des Brotkornes ab bis zum Verkauf fertigen Brotes sind zu viele Zwischenhändler und Kommissionäre, zu viele Arbeitskräfte aller Art und zu viele Gewinnnehmer beteiligt, daß das Brot im Verhältnis zum Getreide viel zu teuer ist.

Dieser Satz ist unbedingt zutreffend, dagegen weniger zutreffend ist Tills Annahme, daß der Brotpreis auch gar nicht dem Getreidepreis folge.

Es mag wohl innerhalb seiner Beobachtungskreise zuweilen der Brotpreis dem Kornpreis nicht entsprochen haben, es mögen zuweilen Müllerkartelle und Bäckerringe einen Einfluß üben oder der Preis des Brotes hinkt nur langsam dem Kornpreis nach, was sich aber durch zeitweiliges Steigen und Fallen je ausgleicht. In keinem Fall kann man aber den Satz als allgemein gültig erachten, es folge der Brotpreis nicht dem Kornpreis, und das Statistische Amt der Stadt Berlin hat wiederholt Beweise veröffentlicht, daß im wesentlichen der Brotpreis dem Kornpreis folgt.

Aber zwischen dem Preis eines Centners Roggen und eines Centners fertigen Brotes ist ein so gewaltiger Unterschied, daß wir zugeben müssen, unsere Brotproduktion krankt noch an irgend welchen Uebeln, die zu beseitigen sein müssen.

Wir wissen ja aus Erfahrung, daß die Bäckerei als besonderer Genossenschaftsbetrieb oder die Bäckereien der Konsumvereine sehr erhebliche Verbilligungen des Brotes für die Konsumenten und Genossenschaftsmitglieder herbeiführt und dabei liegt immer noch zwischen Getreideproduzent und Bäckereigenossenschaft der Müller und Getreidehändler mit seinem Gefolge.

Den Gewinn aller dieser oder der Mehrzahl, denn — Zwischenpersonen für Transportarbeit und dergleichen sind unentbehrlich — will Till bei seiner Verstaatlichung der Brotproduktion ausschalten.

Daß er also billigeres Brot produzieren könnte, ist außer Frage, aber es ist die Frage, ob sich das, was bei einer Genossenschaft geschieht, für ganze große Völkerschaften ebenso einführen ließe und ob nicht überhaupt schon der Staat teurer produziert als eine Genossenschaft.

In der Genossenschaft wird sehr viele gemeinnützige Arbeit geleistet, die der Staat von seinen Angehörigen weder verlangen noch erwarten kann, wenn er nicht so weit reformiert ist, daß er überhaupt wie eine oder wie eine Anzahl Wirtschaftsgenossenschaften erscheint. Verwaltungsräte und Revisoren, ja sogar zuweilen auch Vorstände im Nebenamt arbeiten um ein geringes Entgelt oder fast umsonst für ihre Genossenschaft, und es wechseln die Personen zeitweilig, wenn etwa den Einzelnen die Lasten zu groß werden oder zu lang dauern. Der Staat müßte alles ausreichend bezahlen.

Bei der Genossenschaft ist jedes Mitglied, also auch das in der Verwaltung, ganz direkt dabei interessiert, recht vorteilhaft zu wirtschaften, der Staatsbeamte verfährt vielfach nach der Schablone oder nach der Vorschrift der Vorgesetzten, die vom grünen Tisch anders urteilen als der in praktischer Thätigkeit stehende Untergebene.

Aber auch der Genossenschafter als Konsument ist ein anderes als der Staatsbürger als Konsument es sein wird, sein darf und kann. Wenn eine Genossenschaftsbäckerei inmitten einer Großstadt liegt und auch nur in einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Straßen Niederlagen hält, so reicht das vollkommen aus, da der Genossenschafter im Bewußtsein der Vorteile, die ihm geboten sind, selbst einen Weg von einem Kilometer und mehr zum Genossenschaftsladen nicht scheuet, auch einen etwas weiteren Weg zum Brotverkauf macht, bis die Verhältnisse der Genossenschaft gestatten, ihm einen Brotverkauf näher zu rücken.

Der Staat müßte aber jedem möglichst gerecht werden und also weit, weit mehr Verkaufsstellen errichten, den Transport nach denselben bestreiten und Miete und Verkäuferlöhne bezahlen, wie sie eine Genossenschaft bei weitem nicht braucht.

Der Genossenschaftsbetrieb kann also leicht größere Ueberschüsse abwerfen als der Staatsbetrieb. Was nach Tills Rezepten aus der Müllerei und dem Ausschalten des Handels mehr erzielt wird als bei der Genossenschaftsbäckerei, ginge also wieder auf durch größere Betriebskosten bei der Produktion und dem Verkauf.

Brot in Massen für ganze Länder oder große Bezirke in billig arbeitenden großen Fabriken herzustellen geht nur teilweise an, etwa mit Brot von der Art des Kommisbrotes oder solchem Schwarzbrot, das von vielen gern nicht ganz frisch genossen wird; alles andere Brot, namentlich Weizenbrot aller Art, muß in der Nähe des Konsums, also in kleineren Fabriken hergestellt werden, so daß es wohl nicht billiger, sondern aus den erwähnten Gründen eher etwas teurer käme als das Brot der Genossenschaftsbäckereien.

Doch zugegeben muß werden, billiger als jetzt würde man nach Till unbedingt Brot liefern können und zugleich auch besseres. Freilich ging das nicht nur auf Kosten der Getreidehändler, Müller und Müllereiaktionäre, auf Kosten der reichen Bäcker, kurz auf Kosten von Unternehmern, die mit wenig oder keinen Mühen große Gewinne aus der Brotversorgung ziehen, sondern auch auf Kosten zahlloser, kleiner Existenzen, die nur notdürftig zu leben haben aus dem, was ihnen irgend ein Beruf beim Getreidehandel der Mehl- und Brotbereitung abwirft.

Und weiter ginge es auf Kosten zahlreicher Arbeiter, die nun einen mehr oder weniger spärlichen Lohn für ihre Arbeit finden, die aber bei der Massenproduktion ausfallen oder durch die verwendeten Maschinen ersetzt werden.

Für alle Ueberzähligen muß anderweit Arbeit und Nahrung beschafft werden, aber das könnte, wenn man den Brotpreis für alle wesentlich ermäßigte, kaum als Hindernis in Betracht kommen. Till will aber nicht etwa den Armen billiges Brot verschaffen, das geht nur so ganz nebenher, er will nur sorgen, daß der Gewinn aus Müllerei und Bäckerei den Getreideproduzenten als Preiserhöhung für ihr Produkt zufließt. Um eine Kleinigkeit billiger soll das Brot werden, aber den Löwenanteil der erzielten Gewinne sollen die Getreideproduzenten bekommen.

An die Stelle der von ihm bekämpften Müller und Bäcker, die sich übermäßig bereichern, sollen die Grundbesitzer treten, die Brotkorn bauen. Nach seinem Plan sollen die Weltmarktpreise für die von ihm mit Brotfabriken ausgestatteten Länder ausgeschaltet werden, das einheimische Brotkorn weit höher bezahlt werden aus dem Gewinn an Brot und Mehl und der Staat soll überhaupt nur Brotkorn von außerhalb beziehen, wenn das einheimische nicht reicht. Es würde aber nach Tills Meinung leichter reichen, weil bei guten Preisen für Brotkorn solches weit mehr gebaut würde und die Landwirtschaft wieder mehr und mehr davon absehen, die Produkte zu bauen, die jetzt besser lohnen als Brotgetreidebau. Die Verhältnisse der verschiedenen Staaten sind darin sehr verschieden. Manche können bei starker Bevölkerung unmöglich heute in rationeller Weise ihr Brotkorn selbst bauen, andere könnten es, wenn die Handelsgewächse oder der Futterbau nicht lohnender wären; das Rezept ist also nicht ganz gleich in allen Ländern anzuwenden und der Erfolg würde verschieden sein.

Aber wir brauchen nicht daran zu gehen, solche Erfolge ins Auge zu fassen, das Prinzip an sich scheint uns verwerflich zu sein; ein Brotmonopol zu Gunsten von Latifundienbesitzern einzuführen, eine Verstaatlichung der Broterzeugung nicht zu Gunsten der Konsumenten, nicht zu Gunsten der Allgemeinheit, sondern zu Gunsten von Brotkornproduzenten und solchen, die es werden können.

Der kleine Bauer hätte gar keinen Vorteil, der mittlere wenig von dem Tillschen Plan, nur die Großen wären ihrer Sorge um die Konkurrenz los und bekämen auf Kosten der Brotesser enorm hohe Preise für Brotkorn, enorme Grundrente. Solchen Plänen, mögen sie auch umsäumt sein mit einigen Süßigkeiten, muß man entschieden entgegentreten und das beste wäre gewesen, man hätte die Gelüste der Großgrundbesitzer nicht noch mit neuen Möglichkeiten zu ihrer Bereicherung auf Kosten der Massen um ein weiteres vermehrt.

Es gibt keine Regierung, die das Odium eines Brotmonopols zu Gunsten einer Klasse von Besitzern auf sich nehmen wird, aber schon die Diskussion solcher Pläne wie des Tillschen muß als ein Uebel deshalb angesehen werden, weil die agrarischen Elemente ohnehin zu viel Gehör finden bei hohen Stellen, nicht nur in Monarchien, sondern auch in Republiken, wie das Beispiel Frankreichs ja deutlich zeigt.

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Kampf der süddeutschen Eisenhändler gegen den direkten Verkehr der Stahlwarenfabrikanten mit den Konsumenten. Einer von dem Remscheider Gewerbeverein gegen das Vorgehen des Verbandes süddeutscher Eisenhändler gefaßten und den interessierten Handelskammern und Vereinen mitgeteilten Resolution ist u. A. folgendes zu entnehmen: „Der seit ungefähr einem Jahre bestehende Verband süddeutscher Eisenhändler mit dem Vororte Mainz sucht die Fabrikanten zu zwingen, nicht mehr direkt an Konsumenten zu liefern. Er gibt zu diesem Zwecke durch eine sogenannte rote Liste diejenigen Fabrikanten und Lieferanten, welche direkt an Konsumenten liefern, seinen Mitgliedern bekannt, und letztere verpflichten sich durch Unterschrift, von solchen Fabrikanten 2c. keine Waren mehr zu beziehen. Auch beabsichtigt der Verband, bei den Bundesregierungen, dem Reichskanzler und den Handelskammern vorstellig zu werden, um Unterstützung für sein Vorgehen zu finden (!) . . . Das Vorgehen der Eisenhändler richtet sich in der Hauptsache gegen die Kleineisen- und Stahlwarenindustrie, die zum Teil, soweit die Bestandteile für die Maschinen, als z. B. Hobelmesser und andere Maschinenmesser, Fraiser, Maschinensägen u. dergl. liefert, den Verkehr mit den großen Konsumenten gar nicht entbehren kann . . . Die Eisenhändler gehen sogar so weit, den Fabrikanten den Verkehr mit solchen Abnehmern verbieten zu wollen, welche bestimmte Artikel spezialisieren, dadurch für dieselben leistungsfähiger sind, als die Eisenhändler, und infolgedessen das Geschäft machen. — Die Eisenhändler würden zu derartigen, kaum anderes als anmaßend zu bezeichnenden Forderungen gar nicht den Mut haben, wenn die Fabrikanten eine Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen hätten und in allen wichtigen Fragen geschlossen vorgingen, wie es in anderen Ländern der Fall ist und sich auch bei uns schon längst als Notwendigkeit sowohl den Arbeitnehmern als auch den Abnehmern gegenüber herausgestellt hat . . . Wenn die Fabrikanten der Eisen- und Stahlwarenbranche in wichtigen Fragen zusammengehen würden und z. B. . . . bezüglich der Verkaufsbedingungen, der Preise 2c.

feste Normen aufstellen würden, so würde es um Manches besser stehen. Es dürfte sich daher empfehlen, da durch das Vorgehen der Eisenhändler die gemeinsamen Interessen der bergisch-märkischen Kleineisen- und Stahlwarenindustrie bedroht erscheinen, zunächst in der vorliegenden Frage mit den im bergisch-märkischen Industriebezirke bestehenden Fabrikantenvereinigungen Fühlung zu nehmen und auch mit den Handelskammern des Bezirkes in Verbindung zu treten, um gegenüber dem Vorgehen des Eisenhändlerverbandes die Interessen der Fabrikanten zu wahren."

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Verwaltung.

Einfluß der Kommunalverwaltungen in Großbritannien auf die Arbeitsverträge bei Submissionen. Bei uns ist von verschiedenen Seiten die Forderung gestellt, daß bei Vergebung von Arbeiten durch Behörden an Meistbietende in den Vertrag feste Vorschriften über die Bezahlung der Arbeiter aufgenommen würden, damit der Unternehmer nicht auf deren Kosten sein Angebot billig mache. Ein britischer Parlamentsbericht gibt nun Aufschlüsse über den Umfang, in dem in England und Wales von städtischen Verwaltungen bei Vergebung gemeindlicher Arbeiten dem Unternehmer Bedingungen in Bezug auf die Arbeiter auferlegt werden. Die Angaben umfassen 1086 städtische Gebiete mit einer Bevölkerung von rund 17 Millionen Menschen. London ist darin nicht mit einbegriffen. Davon setzen 163 städtische Verwaltungen mit ca. 8,6 Millionen Menschen kontraktlich die den Arbeitern zu zahlenden Löhne — meist die ortsüblichen oder die von den Gewerkvereinen bestimmten — fest. 11 weitere Verwaltungen mit etwa $^1/_2$ Million Bewohnern verlangen solche Löhne, ohne diese Forderung in die Verträge aufzunehmen. Dagegen haben 912 Gemeinden mit rund 8 Millionen Einwohnern keine auf die Löhne bezüglichen Vertragsbestimmungen aufgenommen. Unter ihnen bestimmen jedoch 56 Gemeinden mit nicht ganz $^3/_4$ Million Menschen andere Punkte des Arbeitsvertrages. Vorzugsweise sind es die größeren Städte, die über die Löhne Bestimmungen kontraktlich festsetzen. Zieht man London hinzu, so lassen sich in England und Wales sämtliche Stadtgemeinden mit zusammen 21 Millionen Menschen in zwei große Gruppen teilen, von denen die eine mit einer Gesamtbevölkerung von rund 13 Millionen alle Gemeinden umfaßt, die in dem Kontrakte Lohnbedingungen bei Vergebungen von Arbeiten festsetzen, während die andere mit rund 8 Millionen Bewohnern die Gemeinden einschließt, wo solche Bedingungen fehlen.

Untersuchungs-Anstalten für Lebensmittel. An den beiden Universitäten in Prag wurden zu Beginn dieses Jahres Untersuchungs-Anstalten für Lebensmittel errichtet. Während der ersten sechs

Monate ihres Bestandes sind an diesen Anstalten bereits 403 Analysen der verschiedensten Proben von Lebens- und Genußmitteln sowie Verbrauchsartikel durchgeführt worden, an welcher Gesamtzahl die bei der deutschen Universität bestehenden Lebensmittel-Untersuchungs-Anstalt mit 81, die bei der böhmischen mit 322 Analysen partizipiert. Die Ergebnisse der Untersuchung bestanden in der Aufdeckung ebenso zahlreicher wie gemeingefährlicher Fälschungen, gegen die in 41 Fällen mit Anzeigen an das Strafgericht vorgegangen werden mußte. Die Gemeingefährlichkeit dieser Fälschungen war um so größer, als dieselben Lebensmittel betrafen, welche dem Massenkonsum angehören. Es wurden deshalb neben der strafgerichtlichen Ahndung der Fälscher Verwarnungen an die Verkäufer gerichtet.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Landwirtschaftliche Genossenschaften und landwirtschaftlich benutzte Bodenfläche in den deutschen Bundesstaaten. Nach den neuesten statistischen Berechnungen bestanden am 1. Juli 1898 im deutschen Reiche 11,854 dem Genossenschaftsgesetz unterstellte landwirtschaftliche Genossenschaften. Geht man nur bis auf das Jahr 1894 zurück, in welchem erst halb so viel, nämlich 6,031 landwirtschaftliche Genossenschaften bestanden, so ergibt sich das nie rastende Vorwärtsschreiten des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in allen Gauen Deutschlands. Namentlich haben in diesen 4 Jahren die norddeutschen Bezirke den Vorsprung der süd- und westdeutschen zum großen Teil eingeholt. Das wird am klarsten, wenn man zusieht, auf wie viel Hektar landwirtschaftlich benutzter Bodenfläche in jedem Bezirk eine Genossenschaft kommt. Mit Hülfe der Listen und Tabellen des Allgemeinen Verbandes der deutschen landw. Genossenschaften in Offenbach sind darüber die folgenden Daten zu gewinnen.

In den Jahren 1894 bis 1898 kam durchschnittlich auf 5,836, 4,904, 3,913, 3,296, 2,967 ha 1 landw. Genossenschaft im deutschen Reich; die Besetzung hat sich hier also verdoppelt. Noch rascher schritt sie vorwärts, wenn man Preußen allein in Betracht zieht, dessen Durchschnitte sich immer mehr dem Reichsdurchschnitt nähern und für die betreffenden Jahre 8,820, 6,824, 5,094, 4,090, 3,618 Hektar für jede Genossenschaft lauten. Dies hat seinen Grund darin, daß namentlich die östlichen Provinzen erst seit 1894 lebhafter in die Genossenschaftsbewegung eintraten; deutlich zeigen dies die Durchschnitte für Ostpreußen, wo 1894 auf 16,476, 1898 schon auf 7,720 Hektar eine landw. Genossenschaft kommt, für Westpreußen (1894 pro 24,618, 1898 pro 6,048 Hektar eine Genossenschaft), für Pommern (1894: 25,502, 1898: 6,970),

für Schlesien (1894: 15,097, 1898: 3,240); dann die rapide Entwicklung in Brandenburg mit der Besetzung auf 32,780 bezw. 5715 ha und Posen 31,582 bezw. 4512 ha, wo also die Besetzung seit 1894 eine sechs- und siebenmal stärkere geworden ist; auch die übrigen Provinzen, darunter alte Genossenschaftsgebiete wie Hannover (1898 auf 3393 ha eine Genossenschaft), Westfalen (2871), Hessen-Nassau (1179) und Rheinpreußen (1404) haben unaufhaltsam Fortschritte gemacht, sie waren im Durchschnitt 1898 doppelt so stark besetzt wie 1894. Das ungefähr gleiche Zunahmeverhältnis zeigen die meisten übrigen Gebietsteile, nur in den mitteldeutschen Staaten ist die Entwicklung eine verhältnismäßig ruhigere gewesen. Das rechtsrheinische Königreich Bayern war 1894 auf 4444 und ist jetzt auf 2538 ha mit 1 Genossenschaft besetzt. Im Königreich Sachsen sind die Zahlen 16,143 und 7597, im Königreich Württemberg 1700 und 1388, in Baden 2887 und 2113, im Großh. Hessen 1022 und 779.

Die bayerische Rheinpfalz hat gegenwärtig die dichteste Besetzung mit landw. Genossenschaften in Deutschland (1 Genossenschaft schon auf 582 ha), es folgen dann der Reihe nach Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck, Württemberg, Rheinpreußen, Schwarzburg-Sondershausen, Baden u. s. w. Für das Jahr 1898 haben namentlich Braunschweig und Elsaß-Lothringen (1894: 6113, 1898: 2775) relativ bemerkenswerte Zugangszahlen aufzuweisen. Die östlichen Provinzen Preußens, in denen 1894 bis 1896 eine sprunghafte Entwicklung stattgefunden hat, z. B. in Brandenburg von 1894 auf 1895 eine Verdoppelung der Genossenschaften, ebenso in Posen und Westpreußen von 1895 auf 1896, sind im letzten Jahre in eine ruhigere Bewegung eingetreten, und mit ihnen wetteifern wieder manche ältere Genossenschaftsorganisationen im Süden und Westen des Reiches in dem Tempo der Zunahme.

Wirtschaftschronik.

Die Steinkohlenproduktion. Zur Zeit sind die Hauptländer der Steinkohlenerzeugung Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Deutschland, Frankreich und Belgien. Die Kohlenförderung dieser Länder betrug in 1000 t (zu 1000 kg):

Jahr	Großbritannien	Verein. Staaten	Deutschland	Frankreich	Belgien
1892	184,697	145,200	71,362	25,697	19,583
1893	166,955	146,070	73,909	25,173	19,411
1894	191,290	154,897	76,741	26,964	20,535
1895	192,687	174,550	79,164	27,801	20,488
1896	198,478	175,363	85,640	28,870	21,252
1897	205,353	179,819	91,008	30,278	21,535

Die Steinkohlenförderung Großbritanniens ist, trotzdem sie langsamere Fortschritte gemacht hat als diejenige Deutschlands, noch immer mehr als doppelt so mächtig wie die deutsche. Die nordamerikanische Förderung dagegen beträgt gerade das Doppelte der deutschen, während Frankreich nur den dritten Teil, Belgien noch nicht den vierten Teil der deutschen Förderung erreicht. Indessen war das Anwachsen der Förderung seit 1892 in den verschiedenen Gebieten ein sehr ungleiches. Es betrug die Zunahme von 1892—1897:

in Großbritannien	11	Prozent
in den Vereinigten Staaten	24	„
in Deutschland	27	„
in Frankreich	18	„
in Belgien	10	„

Die deutsche Förderung ist also in dieser Zeit am schnellsten gestiegen. Es folgen in Bezug auf Raschheit der Zunahme die Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien und auf ziemlich gleicher Stufe Belgien. Die Förderung Deutschlands ist also nahezu dreimal so schnell gewachsen wie diejenige Großbritanniens oder Belgiens. Noch auffallender ist der Vergleich mit Großbritannien, wenn der Kohlenverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung für eine größere Reihe von Jahren berechnet wird. Derselbe betrug in den Jahren 1875 bis 1896 in Kilogramm:

Jahr	Großbritannien	Deutschland
1875	3567	1128
1880	3611	1279
1885	3875	1532
1890	3908	1836
1891	3908	1933
1892	3797	1877
1893	3353	1907
1894	3814	1955
1895	3810	2025
1896	3882	2075

Am Anfang dieses Zeitabschnittes betrug sonach der Kohlenverbrauch in Deutschland auf den Kopf berechnet 31 Proz. des britischen Verbrauchs, im Jahre 1896 aber bereits 56 Proz., und dies war dadurch erreicht, daß der Verbrauch auf den Kopf berechnet in Deutschland seit 1875 um 84 Proz. gewachsen ist, während er in Großbritannien nur um 9 Proz. zunahm.

Gratifikation oder Tantieme?

Von Georg Wild in Bregenz.

Ueber die Frage der Gewinnbeteiligung gibt es bereits eine umfangreiche Litteratur. Als Bahnbrecher auf deutschem Gebiete darf jedenfalls Dr. Viktor Böhmert,[1]) Direktor des statistischen Bureaus in Dresden angesehen werden. Mit dem Problem der Gewinnbeteiligung haben sich auch von jeher hervorragende Nationalökonomen beschäftigt; so finden wir in den Schriften von John Stuart Mill[2]) und Wilhelm Roscher[3]) bemerkenswerte Ausführungen über die verschiedenen hier in Betracht fallenden Faktoren. Auch in den früher erschienenen „Deutschen Zeit- und Streitfragen" wird hin und wieder obiges Thema berührt.[4])

Wohl die beste praktische Unterstützung erhält die Einführung der Gewinnbeteiligung durch die im Jahre 1878 in Paris gegründete „Société pour l'étude pratique de la participation du personnel dans les bénéfices", welche Gesellschaft den Zweck verfolgt, allen Interessenten das praktische Studium der verschiedenen Methoden der Gewinnbeteiligung der Angestellten und Arbeiter zu erleichtern. Sie beschäftigt sich zu gleicher Zeit, bei Anlaß des Studiums der

[1]) „Enquête über Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer", publiciert im Jahre 1875 in Zürich, — ferner „Die praktischen Versuche zur Lösung socialer Probleme". — Vortrag, gehalten am 2. Dezember 1882 in Dresden.

[2]) Politische Oekonomie. 1. und 2. Band. 1852.

[3]) Grundlagen der Nationalökonomie. 1885.

[4]) Die Selbsthülfe des Arbeiterstandes als Grundlage seiner Versicherung. Von Dr. Ernst Hirschberg. 1883.

Gewinnbeteiligung, auch mit der Errichtung von Hülfskassen und dem gewerblichen Unterricht. Diese Gesellschaft brachte auch an der Pariser Weltausstellung ihre praktischen Erfolge zur Darstellung; sie zählte schon anno 1890 gegen hundert Mitglieder, als welche meistens solche Firmen erscheinen, die das Prinzip der Gewinnbeteiligung anwenden, von welchen dann auch jeweilen Berichte über die gemachten Erfahrungen eingehen. Diese Berichte werden von der Gesellschaft in periodischen Bulletins veröffentlicht. Auch wurde von der Gesellschaft im Jahre 1892 eine umfangreiche praktische Anleitung zur Einführung der Gewinnbeteiligung publiciert [1]), welches litterarische Werk das in Frage stehende Problem so ziemlich erschöpfend behandelt und dabei überaus zahlreiche Beispiele der verschieden angewandten Systeme und damit gemachten Erfahrungen anführt, überhaupt jede nur wünschenswerte Auskunft über Gewinnbeteiligung erteilt, so daß diese Publikation jedem, der sich mit der aufgeworfenen Frage beschäftigen oder die Gewinnbeteiligung selber einführen will, sehr gute Dienste leisten wird.

Aber auch in der Schweiz hat die Frage der Gewinnbeteiligung schon einmal auf der Tagesordnung gestanden. Im Jahre 1890 wurde an der Delegierten-Versammlung des schweizer. kaufm. Vereins eine Arbeit von E. Dürr jr. in Burgdorf über „Die Beteiligung der Angestellten am Geschäftsgewinne" prämiert. Diese Arbeit deckt sich so ziemlich mit der neuerdings aufgeworfenen Frage und kann also hier im allgemeinen auf diese Preisarbeit verwiesen werden; immerhin ist eine Ergänzung derselben in mancher Richtung notwendig.

Merkwürdigerweise wird in den im Jahre 1891 vom Kaufm. Verein Frankfurt a. M. prämierten und seither in kaufmännischen Kreisen viel besprochenen Preisarbeiten von Dr. Bernhard Dietrich und Dr. M. Quark über „Die sociale Lage der Handlungs-Gehülfen und deren Verbesserung durch die kaufmännischen Vereine" der Einführung der Gewinnbeteiligung mit keiner Silbe Erwähnung gethan, trotzdem diese letztere, wie wir sehen werden, ein nicht zu unterschätzendes Mittel zur Besserung der socialen Lage der Handlungsgehülfen bildet.

[1]) Guide pratique pour l'application de la participation aux bénéfices, par Albert Trombert, sous-chef de la librairie Chaix, secrétaire de la société pour l'étude pratique de la participation du personnel dans les bénéfices. — 1892.

Um das gegenwärtig vorliegende Thema erschöpfend behandeln und die Schlußfolgerungen gehörig begründen zu können, ist es absolut unvermeidlich, die Gewinnbeteiligung *im allgemeinen* zu erörtern, denn hat man sich einmal *im Principe* dafür oder dawider ausgesprochen, so dürfte die Anwendung oder Nichtanwendung derselben in kommerziellen Betrieben um so leichter zu entscheiden sein.

Die Gratifikation.

Die Gratifikation wird in mannigfachen Formen und bei verschiedenen Anläßen verabfolgt. Gewöhnlich am Ende des Jahres oder auch bei Abschluß der Jahresrechnung erhält der Handelsangestellte eine klingende Anerkennung seiner während eines Jahres treu geleisteten Dienste. Bei der Mehrzahl der Handelsfirmen, besonders in der Schweiz, herrscht die eingelebte Sitte, beim Jahreswechsel an das Bureaupersonal Gratifikationen zu verabfolgen. Dem einen wird viel, dem andern weniger zu teil, je nach Verdienst und Anstellungsdauer. Die Größe der Gratifikation bewegt sich gewöhnlich zwischen 10 und 500 Fr.; ganz hervorragende Dienstleistungen werden allerdings auch noch besser bedacht. Durchschnittlich dürfte die Gratifikation dem Monatsgehalte eines Angestellten entsprechen. Wohl am ehesten darf der Lehrling, der während des Jahres keinen Lohn erhält, auf eine Gratifikation hoffen und es ist üblich, demselben im ersten Lehrjahre 100 Fr., im zweiten 200 Fr. und im dritten 300 Fr. zu verabfolgen.

Die Gratifikationen werden gewöhnlich — was wohl immer am willkommensten sein wird — in bar ausgerichtet; immerhin gibt es auch Firmen, die den Betrag für die Angestellten in die Sparkasse legen. Auch werden an Stelle der Gratifikation Beiträge an Hülfskassen oder andere Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten der Angestellten gespendet.

Vielfach hängt die Verabfolgung von Gratifikationen von dem Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres ab. War das Jahr schlecht, so fällt die Gratifikation gewöhnlich mager aus, war das Betriebsergebnis dagegen befriedigend oder gut, so darf der Angestellte auch auf eine größere Gratifikation hoffen. Bei der Praktizierung dieses Systems kommt man deshalb öfters in Versuchung, die Gratifikation mit dem besser klingenden Namen „Tantième" zu bezeichnen, was aber nicht ganz richtig ist.

Es hält denn auch ziemlich schwer, die beiden Begriffe Gratifikation und Tantième streng auseinander zu halten, und in vielen Fällen ist die Grenze kaum zu finden.

Die Gratifikation wird im allgemeinen als eine freiwillig zugestandene Vergünstigung, als eine einmalige unpräjudicierliche Remuneration neben dem Gehalte angesehen, sie ist ein Geschenk (douceur), das aus diesem oder jenem Grunde einem Angestellten nebem dem Gehalte verabreicht wird.

Die Gratifikation darf daher auch nicht vermischt oder verwechselt werden mit dem Mehrlohn für Ueberzeitarbeit oder mit Beiträgen, die vom Arbeitgeber für die Kranken- und Unfallversicherung des Personals bezahlt werden müssen.

Ob sich also die Gratifikation nach der Höhe des Geschäftsgewinnes, nach der Anzahl der Dienstjahre oder nach dem persönlichen Wohlwollen des Prinzipals richtet — sie ist und bleibt immer ein Geschenk, eine freiwillig zugestandene Vergünstigung des Geschäftsherrn, welche dieser in der wohlmeinenenden Absicht seinen Angestellten verabfolgt, denselben für geleistete treue Dienste eine Anerkennung zu teil werden zu lassen und sie zu weiterem freudigem Schaffen anzuspornen.

Ueber den Nutzen, der aus der Verabfolgung von Gratifikationen für die Geschäftshäuser resultiert, lassen sich mangels zuverlässiger Angaben keine positiven Behauptungen aufstellen; es darf aber doch angenommen werden, daß die Gratifikationen in manchen Fällen gute Dienste leisten, den guten Willen und das Interesse des Angestellten für das Geschäft fördern und die während des Jahres zuweilen erlahmende Arbeitsfreudigkeit wieder etwas auffrischen.

Die Tantième.

Gewöhnlich versteht man unter Tantième den Anteil in irgend einer Form an dem Gewinne eines Unternehmers.

Charles Robert, Präsident der Gesellschaft zum Studium der Gewinnbeteiligung in Paris, gibt folgende Definition:

Die Gewinnbeteiligung ist eine freie, ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, durch welche ein Prinzipal seinem Arbeiter über den normalen Lohn hinaus einen Teil des Gewinnes, ohne Anteil an den Verlusten, gewährt.

Das Prinzip der Gewinnbeteiligung ist nicht etwa ein Produkt der Neuzeit, sondern sehr alt. Schon die Römer haben es bei den Franken eingeführt, indem sie in den „Meiereien" die Idee der Gewinnbeteiligung vollständig zur Anwendung brachten. In seinem Werke über die Civilisation in Frankreich teilt Guizot eine Urkunde aus dem Jahre 819 mit, wonach schon damals das Prinzip der Teilung des Gewinnes praktische Verwendung gefunden hat.

In unserem Jahrhundert ist es namentlich der Stubenmaler Leclaire in Paris gewesen, welcher zuerst die Beteiligung des Arbeiters am Geschäftsgewinn im Jahre 1842 praktisch eingeführt hat; sein Beispiel wird überall in interessierten Kreisen zitiert und wird auch in dieser Arbeit in Nachstehendem noch erörtert werden.

Aus dem Kalender der „Coopération française" pro 1897 läßt sich indessen entnehmen, daß schon im Jahre 1791 zwei Geschäftshäuser in Spanien den Angestellten Gewinnanteile zukommen ließen, und daß auch bereits anfangs dieses Jahrhunderts die „Comédie Française" in Paris die Gewinnbeteiligung einführte; ihr folgte im Jahre 1811 die „Imprimerie Nationale" in Paris und im Jahre 1839 die Spinnerei und Weberei der Firma Seydoux, Sieber & Cie. in Cateau. Nach dem zitierten Kalender soll das Prinzip der Gewinnbeteiligung im Jahre 1895 bei 433 Etablissements in irgend einer Form zur Anwendung gelangt sein. Die bekannten und namentlich angeführten Geschäftsfirmen verteilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt:

	Anzahl der Firmen:	Erstmalige Einführung der Gewinnbeteiligung im Jahre:
Frankreich	122	XI
England	80	1850
Nordamerika	37	1872
Deutschland	24	1847
Schweiz	17	1867
Italien	8	1843
Holland	7	1880
Belgien	4	1872
Oesterreich	3	1881
Dänemark, Schweden und Norwegen	3	1870
Spanien	2	1791
Rußland	2	(unbekannt)

In der Schweiz war es die Kattundruckerei von Gebrüder Geilinger in Winterthur, welche vor dreißig Jahren die Gewinnbeteiligung eingeführt hat.

Die sogenannte „Tantième" tritt unter den mannigfachsten Formen auf, was wohl durch die bei den verschiedenen Betrieben obwaltenden besondern Verhältnisse und die bei Einführung der Gewinnbeteiligung Ausschlag gebenden individuellen Ansichten des Geschäftsherrn begründet sein mag. Für die Gewinnbeteiligung lassen sich auch nur einige allgemeine Grundsätze aufstellen, die bei Einführung derselben berücksichtigt werden müssen, ein einheitliches System, das in allen Fällen mit Erfolg angewendet werden kann, wird nie gefunden werden, denn neben dem freien Willen des Prinzipals muß in jedem einzelnen Falle die Art des Geschäftes, das Risiko, dem das Geschäft ausgesetzt ist, die Qualität der Arbeiter 2c. in Berücksichtigung gezogen werden.

Bezüglich der Art der Gewinnbeteiligung lassen sich folgende zwei Hauptabteilungen aufstellen:

1. Gewinnbeteiligung mit Anteil am Geschäftseigentum;
2. „ ohne „ „ „.

Bezüglich der mit diesen Systemen gemachten Erfahrungen dürften einige Beispiele den besten Aufschluß geben.

Ad 1.: Wie bereits erwähnt, war es im Jahre 1842 der Stubenmaler Leclaire, welcher den Versuch machte, die Arbeiter am Unternehmergewinn zu beteiligen, und schon im ersten Jahre konnte er eine Tantième von durchschnittlich 450 Fr. an jeden Arbeiter verteilen. Das Geschäft von Leclaire, welcher als ganz armer Lehrling aus der Provinz nach Paris gekommen war, wuchs von Jahr zu Jahr. Leclaire ist dabei Millionär geworden, obwohl er zu seinen Lebzeiten über 1,200,000 Fr. als Gewinn an seine Arbeiter verteilt hatte. Die Arbeiter des Hauses Leclaire sind jetzt Mitinhaber des Geschäfts und wählen sogar ihre Chefs selbst.

Als Hauptgrund, der Leclaire zur Verteilung des Gewinnes bewog, gibt er selber an, daß die vielen Verluste, die ihm aus der schlechten Aufführung der Arbeiter erwachsen sind, eine ständige Ursache des Aergers bildeten. Es gibt Arbeiter, deren Gleichgültigkeit gegen das Interesse des Unternehmers so groß ist, daß sie nicht zwei Drittel der Arbeitsleistung verrichten, deren sie fähig wären. Der Geselle hat kein anderes Motiv, das ihn antreibt, sein Bestes zu thun, als sein eigenes Pflichtgefühl; der Meister dagegen hängt

wesentlich von den Chancen ab, seine Lage ist mit fortwährender Aufregung und Sorge verknüpft. Dies würde nicht länger der Fall sein, wenn die Interessen des Meisters und diejenigen des Arbeiters miteinander durch irgend ein Band gemeinschaftlicher Sicherheit verbunden wären, wie etwa durch dasjenige, welches man durch den Plan einer jährlichen Verteilung des Geschäftsgewinnes erlangen würde. —

Dem Beispiele Leclaires folgte eine Anzahl größerer Firmen. In der Schweiz war es u. A. die Musikdosenfabrik von Billon & Isaak in Genf, welche im Jahre 1871 nach dem Muster des Leclaire'schen Geschäftes die Gewinn- und Geschäftsbeteiligung einführte. Den Schriften von Dr. Victor Böhmert ist zu entnehmen, daß diese Fabrik den Arbeitern 50 % des Reinertrags gewährt, der sich am 30. Juni jeden Jahres laut Bilanz nach Abrechnung eines Betrages für die Amortisation des Inventars und für die Reserve in Fällen von Verlusten und nach Billigung der Rechnung durch die Generalversammlung ergibt. Die Hälfte des Gewinnes wird jedem Arbeiter, der mehr als drei Monate in der Fabrik beschäftigt war, nach Höhe des im Jahre verdienten Lohnes bar ausbezahlt, die andere Hälfte wird als obligatorische Einlage im Geschäfte zurückbehalten und in eine Aktie umgewandelt, sobald sie den Betrag von 100 Fr. erreicht hat. Die bis anfangs der achziger Jahre den Arbeitern zugeflossenen Reingewinne haben die Höhe von 194,259. 40 Fr. erreicht. Das Unternehmen hat unter dem System der Gewinnbeteiligung gute und schlechte Jahre durchgemacht. Der Durchschnittsgewinn des Arbeiters betrug im besten Geschäftsjahre 347. 40 Fr. oder 28½ % des Lohnes, im schlechten Jahre 1876/77 konnten nur 4 % des Lohnes als Reingewinn und 1877/78 gar kein Gewinn verteilt werden, dafür gelangten die aufgesparten Beträge teilweise zur Rückzahlung. Der Betrag, der im Jahre 1876/77 den Arbeitern zurückbezahlten Aktien und Einlagen betrug 16,768. 85 Fr., und es erblickten alle Beteiligten gerade darin den größten Vorzug der Einrichtung, daß den Arbeitern in den ungünstigen Jahren ein nicht unbedeutender Kapitalbetrag aus den nicht bezahlten Gewinnanteilen zu Gebote gestanden hat. Der Chef des Hauses hat in einer Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft bei Anlaß der Feier des zehnjährigen Bestehens der Gewinnbeteiligung u. a. folgendes bemerkt: „Seit zehn Jahren hat das von uns angewandte System der Gewinnbeteiligung keine von den Schwierigkeiten veranlaßt, welche viele

Personen vorhersehen wollten. Keine Indiskretion, keine Begehrlichkeit hat sich auf Seite der Arbeiter gezeigt, im Gegenteil haben vollständige Uebereinstimmung und gute Harmonie nie aufgehört unter uns zu herrschen."

Als eine unerläßliche Voraussetzung des Erfolges wird von der Firma der Grundsatz angesehen, daß die Anteile reichlich festgesetzt werden. Sie schrieb hierüber im Dezember 1874: „Wir sind überrascht, daß viele neue Gewinnbeteiligungsversuche nur mit Zögern und unvollständig gemacht worden sind, als habe man den Schein erwecken wollen, daß man den Arbeitern viel gebe, während man ihnen doch nur ein Minimum bewilligt. Nach unserer Ansicht aber ist nichts so geeignet, das System der Gewinnbeteiligung zu diskreditieren, als knauserige Berechnungen und unvollständige Versuche. Man muß die Sache so aufrichtig, reichlich und vollständig wie möglich durchführen ...

„Das System, das wir anwenden, scheint auf den ersten Blick besonders für den Arbeiter vorteilhaft, aber es ist es ebensosehr für den Arbeitgeber, denn wenn der Arbeiter seinen gerechten Anteil an der Frucht seiner Arbeit findet, so übernimmt er auch einen entsprechenden Anteil an der Verantwortlichkeit."

Ein ähnliches System, wie das obengenannte, befolgt auch der „Bon Marché" in Paris, und zählt jetzt mehr als 400 Abteilungs-Chefs und Angestellte, welche am Geschäftskapital beteiligt sind.

Ad 2. (Gewinnbeteiligung ohne Anteil am Geschäftseigentum.)

Dieses Prinzip gelangt in den meisten Fällen zur Anwendung. In der Schweiz war es die Kattundruckerei der Gebrüder Geilinger in Winterthur, welche diese Art der Gewinnbeteiligung im Jahre 1867 einführte. Die Gewinnanteile betrugen in diesem Etablissement im Jahre 1867 5 % und 1873/74 12—20 % der Arbeitslöhne. Diese Zahlen gelten indessen nur für die gewöhnlichen Arbeiter, da die Contremaîtres und höhern Angestellten weit höhere Raten bezogen. Die Gewinnanteile werden bar ausbezahlt, und es ist der Prinzipal auch durch die gemachten Erfahrungen in der Ansicht bestärkt worden, daß, wenn man Gewinnanteile festsetzt, diese am besten bar ausbezahlt werden. „Jeder weiß am besten, wo ihn der Schuh drückt und mit einem Sparheft ist in den meisten Fällen nicht geholfen."

Die durch diese Gewinnbeteiligung erzielten Erfolge sind indessen zweifelhafter Natur. Nach siebenjähriger Anwendung schreibt

ein Chef der Fabrik: „Die Wirkungen der Gewinnbeteiligung dürfen bei den einen unzweifelhaft als günstig bezeichnet werden, bei den andern war freilich nicht viel zu spüren. Im allgemeinen darf ich wohl sagen, daß die Erwartungen, die ich seiner Zeit von dieser Gewinnbeteiligung hegte, nicht ganz in Erfüllung gingen, und daß noch vielfach das Gefühl nicht zum Durchbruch gekommen ist, daß jede mangelhafte Pflichterfüllung sowohl dem Betreffenden, als auch seinen Mitarbeitern zum Schaden gereiche."

Im Fernern brachten die Kammgarnspinnereien in Schaffhausen, wie auch die Baumwollspinnerei von Gebrüder Keller in Fischenthal obiges System zur Anwendung. Letztere Fabrik hat den Arbeitern den Gewinn nicht bar ausbezahlt, sondern in Form von Sparkasse-Einlagen gutgeschrieben, welche Beträge sodann zu 5 % verzinst wurden. Der Anteil am Geschäftsgewinn betrug für sämtliche Arbeiter per Jahr circa 1,200 Fr. oder 8 % des Lohnes.

Die von dieser Firma gemachten Erfahrungen sind jedenfalls keine rosigen. Im Jahre 1875 schrieb der Chef der Firma, Herr Nationalrat Keller in Fischenthal: „. . . Schon die erste Gewinngutschrift erntete Mißfallen statt Dank — die Arbeiter hätten die 1,200 Fr. lieber gleich bar in die Hand genommen (gerade gelegen für den lustigen Berchtoldstag und die Fastnacht). Nur einige wenige brachten in der Folge noch eigene Einlagen oder Zuschüsse . . .

„Allein auch unsere andere Hoffnung, daß durch die Aussicht auf Gewinnanteil die Arbeiter im Sinne unserer Ermahnungen das Geschäftserträgnis fördern werden, blieb gänzlich unerfüllt. Wer im Taglohn arbeitete, zeigte während der drei Jahre nicht das geringste Mehrinteresse; träg und lässig wie vorher, wenn der Aufseher den Rücken kehrt, emsiger, wenn er wieder Runde macht, erwartet der Arbeiter, mit wenigen Ausnahmen, sehnsuchtsvoll den Mittag und den Abend, wo wieder ein Taglohn verfallen ist."

In Deutschland hat das System der Gewinn- und Geschäftsbeteiligung verhältnismäßig nur geringe Verbreitung gefunden. Von den im Jahre 1874 veröffentlichten und durch den Eisenacher Verein für Socialpolitik veranlaßten vier Gutachten über die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn haben sich zwei dafür und zwei dagegen ausgesprochen. Der in Deutschland wichtigste und z. Zt. am meisten besprochene Versuch des Berliner Messingfabrikanten Bochert, seine Arbeiter am Gewinne und Geschäfte zu beteiligen, mußte bedeutungsvolle Veränderungen erfahren. Auch die von der

„Dortmunder Union“ versuchte Einführung der Tantième scheint keine besondern Erfolge erzielt zu haben, wenigstens wurde der im Jahre 1875 eingetretene gewaltige Rückgang der Aktien vielfach der Gewinnbeteiligung zur Last gelegt, wogegen allerdings die Direktion erklärte: „Es ist nicht das System der Gewinnbeteiligung, welches teilweise ungünstige Resultate bei uns geliefert hat, sondern das System der Betriebs-Bonifikationen oder Brutto-Produktions-Tantièmen. Ein System der Gewinnbeteiligung ist, abgesehen von der leitenden Stelle, bei uns bis jetzt nicht eingeführt. Wir sind indessen gleichfalls der Meinung, daß dasselbe zweckmäßig auszudehnen sei, wenngleich wir es nicht für möglich halten, dasselbe auch auf den eigentlichen Arbeiter- und Meisterstand anzuwenden.“

Ein hervorragender und erfahrener bayrischer Fabrikant gab seine Ansicht gegenüber Dr. Böhmert dahin kund, daß eine Gewinnbeteiligung strikte in der Praxis gar nicht durchzuführen sei ohne Eigentumsbeteiligung; beide Arten müßten absolut vereinigt sein.

Bezüglich der Ausscheidung des zu verteilenden Anteils herrschen wieder die verschiedensten Gepflogenheiten. Der ganze Gewinn wird nur selten, vielleicht bei Cooperativ-Gesellschaften oder Arbeiter-Genossenschaften verteilt. Gewöhnlich aber gelangt nur ein Teil des Gewinnes, 10—50 % zur Verteilung an die Bezugsberechtigten — je nach Gutdünken der maßgebenden Persönlichkeiten, und wird dieser Anteil entweder schon im voraus in einem gewissen Prozentsatze festgesetzt oder der Prinzipal sichert nur einen unbestimmten Gewinnanteil zu.

Zuweilen kommt es auch vor, daß die in diesem Falle fälschlich benannte „Tantième“ nicht vom Geschäftsgewinne, sondern vom Betrag des Verkaufes, Rohertrag oder vom Umsatz berechnet wird. So erhalten z. B. die Angestellten zweier Firmen in Paris 3 ‰ des Verkaufes, ein Etablissement in Rouen verteilt 1 % des Wertes der Rohprodukte u. s. w. Auch in England sollen die Abteilungs-Chefs mit einem gewissen Prozentsatz am Geschäftsumsatze beteiligt sein, während die übrigen Angestellten allerdings oft leer ausgehen.

Die Repartition des ausgeschiedenen Gewinnanteiles unter die einzelnen Angestellten geschieht hauptsächlich in Berücksichtigung folgender Faktoren:

1. im Verhältnis des Salärs,
2. „ „ des Salärs und des Dienstalters,

3. im Verhältnis des Salärs und der Wichtigkeit der Funktion,
4. „ „ der Dienstjahre und der Wichtigkeit der Funktion,
5. „ „ des Salärs, der Dienstjahre und der Wichtigkeit der Funktion,
6. im Verhältnis des Salärs, der Dienstjahre und Verdienst (Eifer, Pünktlichkeit),
7. entsprechend der persönlichen Dienstleistung,
8. entsprechend der Geldabgabe, welche ein Beteiligter an eine Depotstelle oder Sparkasse macht,
9. ohne bestimmte Regel, je nach Würdigung des Prinzipals.

Diese letztere Verteilungsart sieht allerdings einer Gratifikation verzweifelt ähnlich.

In den meisten Fällen wird auch die Beteiligung am Gewinne erst nach einer gewissen Zeit der Anstellung im Geschäfte zugestanden. Diese Zeit variiert zwischen einem halben Jahr und fünf Jahren; beim Comptoir d'Escompte in Rouen wird vom Personal sogar zehn Jahre Anstellung im Geschäfte verlangt, ehe dasselbe bezugsberechtigt wird.

Bezüglich der obenerwähnten verschiedenen Systeme zur Verteilung des Gewinnes ist zu bemerken, daß die Repartition im Verhältnis des Salärs am meisten praktiziert wird. Der Chef, der es anwendet, setzt dabei voraus, daß das während des Jahres bezogene Salär auch den Leistungen des betreffenden Angestellten im allgemeinen entspreche. Zuweilen wird auch eine Maximum- und eine Minimum-Grenze festgesetzt, so daß Beträge über, bezw. unter derselben bei der Verteilung nicht mehr in Betracht kommen.

Die Verteilung pro rata des Salärs ist auch rechnerisch sehr einfach. Vorausgesetzt, es sei ein Gewinn von 5,000 Fr. unter sechs Angestellte zu verteilen, welche zusammen im Jahre 13,300 Fr. Gehalt bezogen haben, so berechnet sich der Anteil eines Angestellten mit einem Gehalte von 2,500 Fr. nach folgender Formel:

$$\frac{5{,}000 \cdot 2{,}500}{13{,}300} = 939.85 \text{ Fr.}$$

Dieses System wird u. a. auch vom Bon Marché in Paris, vom Hause Leclaire, resp. von dessen nunmehrigen Nachfolgern und namentlich auch von verschiedenen Versicherungsgesellschaften angewendet. In der Schweiz soll es außer der bereits erwähnten Firma Billon & Isaac in Genf auch von der Zündholzfabrik Schaetti & Cie. in Fehraltdorf adoptiert worden sein. (Schluß folgt.)

Beiträge zur Eisenbahnpolitik der europäischen Staaten.

Von Friedrich Volmar, Fürsprecher in Ostermundigen.

(Schluß.)

Rußland.

1. Auch Rußland hat ähnliche Rückkaufsbestimmungen wie Frankreich. Der russische Staat steht, ähnlich wie der französische, durch Gewährung von Zinsengarantien 2c. finanziell in nahen Beziehungen zu den Eisenbahnen. Um die Bedeutung der Rückkaufsbestimmungen völlig zu verstehen, müssen wir einen kurzen Blick auf die russische Eisenbahnpolitik werfen.[1]) Die erste Konzession für eine 26 km lange, von einer Aktiengesellschaft versuchsweise gebauten Bahn wurde auf unbeschränkte Dauer erteilt. Hierauf trat ein Stillstand ein. Der Staatssekretär Murawiew machte den Zaren Nikolaus I. ganz besonders auf den Nutzen der Bahnen, namentlich der Staatsbahnen, aufmerksam. Hierauf wurde auf Staatskosten die Linie Moskau-Petersburg gebaut (1851), deren Betrieb 1866 der großen russischen Eisenbahngesellschaft übertragen wurde. Die näheren Bedingungen der Betriebsübergabe wurden nie bekannt.[2]) Später wurden noch andere Linien dem Privatbetriebe übergeben[3]), teils um finanziellen Nöten auszuweichen, teils um die Gesellschaften zum Bau von neuen Linien anzuregen. Der Staat machte aber dabei schlechte Erfahrungen.[4]) Als die Klagen gegen die Privatbahnen

[1]) Für die Anhänge siehe A. f. E. 1887, 50 ff.

[2]) Siehe A. f. E. 1887, 59 Anmerkung.

[3]) Verzeichnis A. f. E. 1885, pag. 314.

[4]) Die Krone hatte ihr Geld für Eisenbahnbauten gegeben, sie hatte damit Privatgesellschaften geschaffen und sich dabei selbst ihres Einflusses beraubt. Ging die Sache gut, so hatten die Gesellschaften den Nutzen, ging sie schlecht, so mußte die Krone den Schaden tragen. Die Gesamtsumme der Aktien und Obligationen betrug, als die Verstaatlichungen begannen, 1,200 Millionen Rubel Metall und 200 Millionen Rubel Kredit, was gegen 2,000 Millionen Rubel Papier ergiebt. Hiervon gehören der Regierung 1,070 Millionen Rubel, mit

am Ende der 70er Jahre immer zahlreicher wurden und die finanziellen Uebelstände anwuchsen, begann man mit Verstaatlichungen, die meistens nicht erfolgten nach den

(2) Rückkaufsbestimmungen. Dauer der Konzession 85 Jahre. Zinsengarantie von 5 %. Nach Ablauf der Konzession findet unentgeltlicher Anheimfall der Bahnen an den Staat statt. Will der Staat vorher zurückkaufen, so geschieht das wie folgt (A. f. E. 1887, 412): Der durchschnittliche Gewinn, welchen die Aktionäre aus dem Unternehmen in den letzten sieben Jahren nach Ausscheidung der beiden ungünstigsten gezogen haben, wird zur Grundlage einer Rente genommen. Ist der in dieser Weise ermittelte durchschnittliche Ertrag indessen geringer als derjenige des letzten der in Betracht gezogenen sieben Jahre einschließlich der Summe, welche von der Regierung infolge der übernommenen Bürgschaft für die Verzinsung und Tilgung der Aktien und Obligationen etwa hat gezahlt werden müssen, so sind diese letzteren Beträge für die Berechnung der den Eigentümern der Bahn zu gewährenden Entschädigung in Rechnung zu stellen.

Hülfe der Krone sind beschafft 720 Millionen Rubel, Privaten gehören 180 Millionen Rubel. Demnach sind $^9/_{10}$ von der Regierung beschafft worden und doch lag die Verwaltung ganz in den Händen von Privaten. Außerdem leistete die Krone noch Erhebliches in Form von Zinsengarantie (näheres A. f. E. 1882, 147—149), nämlich 593½ Millionen Rubel Kredit bis 1880. Das Journal des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten bemerkte daher 1883 mit Recht: „Bei diesem Systeme (Zinsengarantie) haben die Bahnverwaltungen kein direktes Interesse an Einführung eines rationellen wirtschaftlichen Betriebes, da die Regierung für die Deckung derjenigen Summen Sorge tragen muß, welche zur Bestreitung der Betriebskosten und zur Bezahlung der Zinsen des Anlagekapitals erforderlich sind, aber aus dem Betriebe nicht herausgewirtschaftet werden. Von 1873—80 fielen nämlich die kilometrischen Reineinnahmen von 7,822 auf 4,130 Mark (vergl. A. f. E. 1884, 126—32). Alle diese Gründe veranlaßten den Staat, selbst Linien zu bauen und Privatbahnen zu übernehmen (vergl. A. f. E. 1885, 623 ff., 1887, 50 ff., 114 ff., 407 ff., 554 ff.). 1885 wurde ein neues russisches allgemeines Eisenbahngesetz erlassen, welches viele Uebelstände beseitigte (abgedruckt im A. f. E. 1885, 643 ff.). Es erschienen auch verschiedene Schriften zu Gunsten von Staatsbahnen, z. B. Dobyrin: die russischen Eisenbahnen und ihre schwachen Seiten, Kiew 1886 (vide A. f. E. 1887, 403.). Ueber russische Eisenbahngeschichte siehe noch Röll's Encyclopädie 6. Band pag. 2813 ff. (Röll stellt die Leistungen des Staates genau dar, über Rückkaufsbestimmungen und Rückkäufe hat er nichts Wesentliches); Brül, Sammlung der russischen Eisenbahngesetze und Verordnungen; Kaigl, über Verstaatlichung der Eisenbahnen; alle Jahrgänge des Archivs für Eisenbahnwesen, wo alle Verordnungen, Gesetze 2c. zu finden sind.

Diese Rückkaufsbestimmungen sind deshalb ganz besonderer Natur, weil die Stellung der Regierung zu den Bahnen eine ganz ausnahmsweise ist, indem sie ja den Bahnen Zinsengarantie, Barvorschüsse, Aktien- und Obligationenübernahmen 2c. leistete.

4. Verstaatlichungen.

a) 27. März 1881 wurde gekauft die Linie Charkow-Nikolajew, deren Aktienkapital der Staat zu $^3/_4$ in Händen hatte. Preis unbekannt.

b) Ankauf der Putilow-Eisenbahn. Länge 34 km. Aktienkapital 941,750 Rubel; Obligationen 2,825,250 Rubel, alle im Besitze der Regierung. Der Staat kaufte alle Aktien. [1])

c) Uralbahn. [2]) Die Regierung stellt der Uralbahn 3,800,000 Rubel für die Abrechnung mit ihren Gläubigern zur Verfügung, unter der Bedingung, daß die Bahn dem Staate übergeben werde, und die Gesellschaft nachweist, daß ihre Gläubiger befriedigt sind. Im Falle der Uebergabe der Bahn an den Staat sollen die Aktien der Gesellschaft zu ihrem Nennwert in 5 % garantierte Obligationen umgewandelt werden.

d) Verstaatlichung der Linie Tambow-Koslow (66 km). Für jede Aktie im Nennbetrag von 100 Rubel wird eine 4 % Staatsschuldverschreibung im gleichen Werte ausgegeben. Die 1869 erteilte Konzession lautete auf 85 Jahre, gab aber der Regierung das Recht, nach 20 Jahren die Bahn zu kaufen. Das Anlagekapital bestand aus 3,596,000 Rubel in Aktien und 2 Millionen Rubel in Obligationen. [3])

e) Verstaatlichung der 512 Werst langen Moskau-Kurser Eisenbahn. Nach den Konzessionsbestimmungen [4]) (siehe oben). Ebenso die baltische Eisenbahn. [5])

f) Verstaatlichung der 508 Werst langen Orenburger Eisenbahn. [6]) Die Aktionäre erhalten für je 10 Aktien im Nennwerte zu je 150 Rubel 19 Staatsobligationen zu je 100 Rubel (4 %) und für je 10 dividendenberechtigte Aktien eine solche Staatsobligation. [7])

---

[1]) A. f. E. 1885, 623.
[2]) A. f. E. 1887, 752.
[3]) A. f. E. 1890, 1088.
[4]) A. f. E. 1893, 391.
[5]) A. f. E. 1893, 794.
[6]) A. f. E. 1893, 795.
[7]) Fernere Verstaatlichungen: A. f. E. 1893, 1094; A. f. E. 1894, pag. 410, 611, 1195, 1197, 1198 2c. — Anhang: Großherzogthum Finnland. Finnland

Niederlande.

1. Durch königliche Verordnung wurde 1836 eine Kommission eingesetzt, welche entscheiden sollte, ob die Anlage von Eisenbahnen für das Land nützlich sei oder nicht. Sie bejahte die Frage und erteilte einer Privatgesellschaft eine Konzession für die Strecke Amsterdam-Harlem.[1]) Diese Gesellschaft entwickelte sich zur holländischen Eisenbahngesellschaft. 1880 erlosch die der Strecke Amsterdam-Rotterdam erteilte Konzession; sie wurde vorläufig auf ein Jahr verlängert, da der Staat die Bahn zu kaufen beabsichtigte. Die Konzession wurde dann aber definitiv neu erteilt, und dabei ergriff der Staat die Gelegenheit, die übrigen der Gesellschaft gehörigen und erst 1926 ablaufenden Konzessionen für ungültig[2]) zu erklären und der Gesellschaft für alle Linien eine neue zu erteilen. Darin wahrte sich die Regierung einen wesentlich größeren Einfluß auf die Eisen-

---

hat bis auf eine ganz unbedeutende Linie Staatsbahnen. Davon wurde zurückgekauft eine 149 km lange Linie, deren Kapital 28 Millionen Franken (20 Millionen Obligationen und 8 Millionen in Aktien) betrug. 1875 kaufte der Staat die Linie für 8,400,000 Fr. und gegen Uebernahme der Verpflichtungen, welche aus dem zu einem Nominalwerte von 575,949 Thaler 4 Groschen 7 Pf. pr. Ct. im Auslande verkauften Obligationen sich ergaben. (A. f. E. 1883, 266.)

[1]) A. f. E. 1883, pag. 574.

[2]) Hier liegt nun ein praktisches Beispiel vor, welches doch gewiß deutlich genug zeigt, daß eine Eisenbahnkonzession kein Vertrag privatrechtlicher Natur sei. Wenn der Staat (Niederlande) eine Konzession als solchen angesehen hätte, würde er sie doch nicht ohne weiteres als ungültig erklärt haben. Er sah und sieht eine Konzession als ein Gesetz an. Anläßlich der Revision des Rechnungsgesetzes wurde diese wichtige und bei uns viel erörterte Frage wieder lebendig. Die „Kölnische Zeitung" baute ihre Auslassungen gegen die Schweiz namentlich auf die privatrechtliche Natur der Eisenbahnkonzessionen. Daß auch bei uns eine Konzession nicht als Vertrag privatrechtlicher Natur angesehen wurde, und zwar von Anfang nicht, ist bewiesen in den schweiz. Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik 1895, Nr. 8, pag. 274. Im Jahre 1892 erschien in der „N. Z. Z." ein Artikel von Bankdirektor W. Speiser in Basel. Herr Speiser spricht von Konzessionen und kommt zum Schlusse: Gesetze seien immer zu umgehen. Auch er faßte eine Konzession als Gesetz auf. (Vide: W. Speiser, Die Anfänge des schweiz. Eisenbahnwesens.) Der Bundesrat sah die Sache nie anders an, was die Genehmigungsformeln für die kantonalen Konzessionen genügend beweisen. Siehe darüber: Blumer-Morel, Handbuch d. schweiz. Bundesstaatsrechtes II., pag. 81. Der Bundesrat gab aber 1874 eine sehr deutliche Erklärung in diesem Sinne ab. (Bundesblatt 1871, II., 655.) Das preußische Verwaltungsrecht sieht eine Eisenbahnkonzession auch als ein „Gesetz" an; vergleiche dazu v. Stengel, Handbuch des deutschen Verwaltungsrechtes II., pag. 336.

bahnen, als sie bisher hatte. So erlischt z. B. die Konzession, wenn die Bahn nebst Zubehör nicht den Vorschriften gemäß unterhalten wird; wenn die von den Verwaltungsbehörden verlangten Vorkehrungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist ausgeführt werden. Mit Erlöschen der Konzession hat die Regierung die sofortige Verfügung über Material und Personal (A. f. E. 1883, pag. 586—87).

2. Die Rückkaufsbestimmungen der Privatbahnen waren in dem Eisenbahngesetze[1]) vom 24. August 1859 festgestellt worden wie folgt:

Jede Linie, welche 20 Jahre im Betrieb ist, kann von der Regierung zurückgekauft werden unter folgenden Bedingungen: Der durchschnittliche jährliche Reinertrag wird ermittelt nach dem Ergebnis der letzten sieben Jahre nach Abzug der beiden ungünstigsten Jahre; der Konzessionär erhält eine Summe gleich dem 20fachen Betrage des ermittelten jährlichen Durchschnittsertrages und außerdem eine Präme von 15 %.[2]) [3])

1880 zeigte es sich nun, daß dieser Preis zu teuer sei. Deshalb wurde folgende Bestimmung in die neue Konzession der holländischen Eisenbahngesellschaft gesetzt:[4])

Für den Fall, daß die Konzession durch Kündigung erlischt, gehen alle von der Gesellschaft betriebenen Privatbahnen mit allen dazu gehörigen Anlagen gegen Bezahlung des in der Konzession festgesetzten Kostenpreises in das Eigentum des Staates über (d. h. nach den Anlagekosten wie sie nach Vorschriften der Konzession berechnet werden sollen). Wir haben also hier eine Annäherung an die Expropriation.

3. Staatsbahnen. In den Niederlanden war es König Wilhelm I., der die Initiative zum Staatsbahnbau ergriff. Trotz Widerstand der Generalstaaten erließ er 1838 eine Verordnung zum Bau der ersten Staatsbahnen. Die Mittel sollten durch ein Anlehen beschaffen werden; wenn die Betriebsüberschüsse nicht zur Deckung der Zinsen von $4^1/_2$ % ausreichen sollten, so anerbot sich der König, den Restbetrag aus seiner Privatkasse zu zahlen. 1845 wurde dann

[1]) A. f. E. 1883 pag. 577 ist das ganze Gesetz im Auszuge wiedergegeben.
[2]) A. f. E. 1883 pag. 587.
[3]) A. f. E. 1882 pag. 92.
[4]) Journal officiel de la république française 19 (Jan. 1877). Jacquim sur les chemins de fers des Pays-Bas, Paris 1882.

der Ausbau und Betrieb der übrigen noch zu bauenden Linien einer Privatgesellschaft überlassen. In der Folge, als sich das Privatkapital nicht recht an dem Ausbau des niederländischen Eisenbahnnetzes beteiligen wollte, griff der Staat abermals ein (Gesetz vom 18. August 1860), baute zehn weitere Linien, die er der „Gesellschaft zum Betrieb von Staatsbahnen" in Betrieb gab[1])[2]) (1863). Die Dauer des Vertrages wurde auf 50 Jahre festgesetzt. Der Staat hatte nur die fertige Anlage nebst Gebäuden zu liefern, nicht das Rollmaterial. Er behielt sich das Recht vor, die Konzessionen schon nach 20, 30 oder 40 Jahren zurückzunehmen. Die in diesem Falle an die Gesellschaft zu zahlende Entschädigung bestimmt sich nach den oben genannten (älteren) Rückkaufsbestimmungen. Zu bemerken bleibt noch, daß der Ertrag des dem Staate vertragsmäßig zugesicherten Anteiles der Reineinnahmen sich bis jetzt nur auf eine geringe Summe bezifferte. Länge der Staatsbahnen 1880 circa 1,050 km.

4. Klagen aller Art veranlaßten in der Periode 1880—90 den Staat, neue Bahnen auf Staatskosten zu erstellen und durch Gesetz vom 22. Juli 1890 die Verstaatlichung der niederländischen Rheineisenbahn vorzunehmen. (Verträge und Gesetze veröffentlicht im niederländischen Staatsblatt 1890, Nr. 134; im Archiv f. E. 1892, pag. 459 ff., 756 ff., 929 ff.). Wir greifen aus dem Kaufvertrag, der im Archiv f. E. 1892, pag. 468 ff. ganz abgedruckt ist, nur Art. 4 betreff des Kaufpreises heraus:

Der Staat wird der Gesellschaft ausbezahlen:

„1. Eine Summe von 30,467,568 fl, gleich dem einbezahlten Betrage auf die im Umlauf sich befindlichen Aktien der Gesellschaft, nebst den Zinsen dieser Summe mit 5 Procent jährlichen, vom 1. Mai 1889 bis zu dem Tage der Ausbezahlung, abzüglich derjenigen Summe, die gemäß Art. 48 der Statuten der Gesellschaft vom Reingewinn des Jahres 1889/90, und gemäß Art. 49 dieser Statuten als schuldfällig erscheinen wird.

---

[1]) Näheres A. f. E. 1883 pag. 479 ff, pag. 576 ff. Diese Betriebsgesellschaft stellt das Rollmaterial selbst und besorgt den ganzen Betrieb 2c. auf den Staatslinien.

[2]) Das System der Privatbetriebsgesellschaften für Staatslinien wurde unter Berufung auf die Niederlande auch in Italien adoptiert. Nach den neuesten Verträgen zu schließen, scheinen jedoch die Niederlande daran zu denken, die Bahnen selbst zu betreiben. — Italien behandeln wir wegen seinen ähnlichen Eisenbahnverhältnissen unmittelbar nach den Niederlanden.

2. Eine Summe von 6,808,928 fl als Schadenersatz für die verfrühte Uebernahme durch den Staat."

Der Betrieb dieser Linien wurde der Gesellschaft zum Betriebe der Staatsbahnen übergeben. Mit dieser wurde ein neuer Vertrag, der alle früheren aufhob, abgeschlossen, der der Regierung das Recht einräumte, auf 1 Jahr Kündigung die Bahnen in Selbstbetrieb zu übernehmen, und der überhaupt die Stellung des Staates wesentlich verbesserte.

Italien.

1. Kein Land hat eine so verworrene Eisenbahngeschichte wie Italien. Und doch müssen wir sie, um die heutigen Zustände zu verstehen, durcharbeiten.

Infolge der Veräußerung der österreichischen Staatsbahnen (vergl. Oesterreich) wurde die Gesellschaft der lombardisch-venetianischen und mittelitalienischen Eisenbahnen begründet,[1]) die sich 1858 mit der österreichischen Südbahn zur k. k. privilegierten südösterreichisch lombardisch-venetianischen und centralitalienischen Eisenbahngesellschaft vereinigte. (Rückkaufsbestimmungen: die österreichischen.) Im Frieden zu Zürich (1859) anerkannte Oesterreich nochmals die 1856 und 1858 erteilten Konzessionen (also auch die Rückkaufsbestimmungen), und die sardinische Regierung bekannte sich als Rechtsnachfolgerin betreffs aller Rechte und Verbindlichkeiten der österreichischen Regierung in Bezug auf vorgenannte Konzessionen.[2]) Die Verwaltung der lombardischen und mittelitalienischen Linien geschah nun getrennt von derjenigen der übrigen derselben Gesellschaft gehörenden in Oesterreich gelegenen Linien. Durch Gesetz vom 14. Mai 1865 wurde an Stelle der bisherigen Gesellschaft eine neugeschaffene, nämlich die Gesellschaft der oberitalienischen Eisenbahnen, gesetzt. (Es wurde also eine Trennung der alten Gesellschaft in 2 Zweige vorgenommen.) Der neuen Gesellschaft wurde auch der Betrieb der bisherigen Staatsbahnen[3]) übertragen. Dazu kamen nach und nach noch andere Linien.[4]) Im Frieden von 1866 übernahm Italien die

[1]) A. f. E. 1883 pag. 137 - 38.

[2]) Für das an Sardinien abgetretene Gebiet.

[3]) Italien besaß von 1859 an Staatsbahnen die piemontesische und lombardische Staatsbahn. Siehe A. f. E. 1882, Anhang I.

[4]) A. f. E. 1883, 143, 144.

venetianischen Linien, deren Konzessionen es bestätigte, deren Betrieb aber auch durch die oberitalienische Eisenbahngesellschaft besorgt wurde. Die italienische und österreichische Regierungen wollten aber eine völlige administrative und finanzielle Trennung der in 2 Zweige zerfallenden Hauptgesellschaft in der Weise vornehmen, daß 2 ganz selbständige Gesellschaften geschaffen werden sollten, von denen die eine lediglich in Beziehungen zur italienischen, die andere in solchen zur österreichischen Regierung stehen sollte. Die Unterhandlungen stießen aber auf ungeheure Schwierigkeiten,[1]) denen Italien kurzweg ein Ende machte durch die Verstaatlichung der italienischen Linien der Gesellschaft[2]) (3667 km, Preis ?). Dieselbe geschah nicht ganz nach dem durch die Konzessionen vorgeschriebenen Wege. Mit der Verstaatlichung erloschen nun in Italien vorerst die von Oesterreich festgesetzten Rückkaufsbestimmungen. Betrieben wurden die Bahnen auf Rechnung des Staates immer noch von der österreichischen Südbahngesellschaft; während die italienische Regierung eine Enquête veranstaltete, ob Staats- oder Privatbetrieb (wie in den Niederlanden) vorzuziehen sei.

Nun bleiben zur Betrachtung noch 4 große Eisenbahngesellschaften übrig[3]): die römischen Eisenbahnen, die Südbahngesellschaft, die Società Vittorio Emanuele, die kalabrisch-sicilianische Bahngesellschaft.

a) Die römischen Eisenbahnen hatten ihre Konzessionen (21. Mai 1856, 11. März 1857, 11. Juni 1856, 3. März 1857 2c.) von der päpstlichen Regierung erhalten.[4]) Nach 1859 (Einigung Italiens) übernahm die Gesellschaft nach dem Gesetze vom Jahre 1865 noch die livornesischen, central-toskanischen und die durch die Maremmen führenden Linien.[5]) Der Staat und die Gesellschaft standen wechselseitig in finanziellen Beziehungen. (Zinsengarantie, Teilung des Reinertrages, wenn er eine gewisse Summe überschritten hatte u. s. w.) Die Bahn rentierte aber so schlecht, daß sie der Staat kaufen mußte,

---

[1]) A. f. E. 1883, 147—49.

[2]) Durch den Vertrag zu Basel vom 17. Nov. 1875. Modifiziert durch die Wiener Konvention und die Pariser Additional-Akte vom 11. Juni 1876. (A. f. E. 1882 pag. 93.)

[3]) Nach dem Gesetze vom 14. Mai 1865 waren die vorhandenen und die projektierten Bahnen in 5 Gruppen geteilt.

[4]) Vergl. Röll Encyklopädie V, pag. 2061.

[5]) A. f. E. 1882.

um sie nur im Betrieb halten zu können. Die Baukosten wurden auf 471,674,312 Lire berechnet (für 1593 km). (Nettoertrag pro 1878: 6,674,250 Lire.) Als Kaufpreis wurden die Baukosten entrichtet.[1]) Mit der Verstaatlichung dieser Bahnen erloschen nun auch die päpstlichen, centraltoskanischen 2c. Konzessionen und mit ihnen die entsprechenden Rückkaufsbestimmungen, die beim Kaufe nicht berücksichtigt wurden.

b) Die Südbahngesellschaft (1865 circa 800 km). Auch hier gewährt der Staat Zinsengarantien, in Form eines kilometrischen Minimalbruttoertrages. Bis 1879 verlor der Staat an der Bahn 207 Millionen Lire, ohne daß er die Bahnen bis jetzt kaufte.

c) Die Società Vittorio Emanuele wurde verstaatlicht. Mit ihr der ihr gehörende Hauptteil der sardinischen Linien. Also auch hier Wegfall der Rückkaufsbestimmungen.

d) Die kalabrisch-sicilianischen Linien wurden ebenfalls verstaatlicht (schon 1868). Auf vertragsmäßigem Wege, nicht nach den Konzessionsbestimmungen.[2]) Das kalabrisch-sililianische Netz (1343 km) wurde der Südbahn verpachtet.

2. 1878 übernahm der Staat den provisorischen Betrieb der oberitalienischen Eisenbahnen, der bis zum Juni 1885 fortdauerte.[3]) Dieser Staatsbetrieb ging sehr schlecht; das kam daher, weil erstens unfähige Persönlichkeiten an der Spitze stunden, und zweitens daher, daß die frühere Gesellschaft die Linien in einem vollständig verlotterten Zustande übergaben.[4]) Nun wurde wieder eine Enquête veranstaltet, ob Staats- oder Privatbetrieb vorzuziehen sei. Der diesbezügliche Bericht sprach sich für Privatbetrieb aus (nach holländischem Muster), indem er die Argumente für den Staatsbetrieb auf 3, diejenigen für

[1]) Kaufvertrag vom 17. Nov. 1873. Gesetz vom Januar 1880.

[2]) Die die Verstaatlichungen betreffenden Verhältnisse sind ungemein verwickelter Natur. Wir bringen nur die Endresultate, um zu zeigen, für welche Teile des italienischen Netzes es keine Rückkaufsbestimmungen mehr gibt. Für die Einzelheiten verweisen wir auf Rölls Encyklopädie V, 2063–75, wo eine kurze, aber ausgezeichnete Darstellung zu finden ist.

[3]) Vom Staate betriebene Staatsbahnen (durchschnittlich) 4419 km, von Privaten betriebene Staatsbahnen 1472 km, vom Staate betriebene Privatbahnen 987, von Privaten betriebene Privatbahnen 2304 km.

[4]) A. f. E. 1882, 110. Trotz gesteigerten Verkehrs stellte z. B. die Oberitalienische E.-Gesellschaft 5 Jahre lang keine neue Lokomotive und keinen neuen Wagen ein, so daß 10 Lokomotiven und 500 Wagen von österreichischen und deutschen Gesellschaften entlehnt werden mußten.

den Privatbetrieb auf 44 Seiten vereinigte. Nun kamen während der fortwährenden Verschleppungen der endgültigen Entscheidung der Eisenbahnfrage mehrere sehr ungünstige Umstände für den Staatsbetrieb hinzu. Es stellte sich nämlich heraus, daß die Instandstellung der Staatslinien wenigstens 100 Millionen Lire erforderte, dann kam an die Stelle Baccanaris als Minister der öffentlichen Arbeiten, der für Staatsbetrieb war, Gennala,[1]) ein eifriger Anhänger des Privatbahnsystems; und drittens konnte der Staat trotz aller Versuche, neue Linien zu bauen, es nicht dazu bringen; er hatte kein Geld. Die Gesetze von 1879, 1881, 1882[2]) sollten den Bau neuer Linien befördern, brachten aber eine solche Verwirrung in die Konzessionsbedingungen und gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Staat und Gesellschaften und Bauunternehmern, daß niemand mehr wußte, wo aus und wo ein.

3. Gennala wollte dieser babylonischen Verwirrung durch das Gesetz von 1885[3]) abhelfen. Er teilte das festländische Netz der Länge nach in 2 Hälften. Der Staat sollte den Betrieb je einer derselben einer Privatgesellschaft übergeben.[4]) Diese kauften dem Staate das Rollmaterial um 265 Millionen Lire ab, der Staat verzinste ihnen die Kaufsumme à 5 Procent und verwandte das Geld selbst zu Verbesserungen und Erneuerungen der in Pacht gegebenen Staatslinien. Die Gesellschaften hatten ferner auf Wunsch der Regierung jährlich für 102 Millionen neue Bahnen zu bauen. Die Regierung garantierte die 3 prozentigen dafür auszugebenden Obligationen, nnd haftet auch für deren Rückzahlung innert 90 Jahren von 1896 ab gerechnet. Nach Auflösung der Verträge kann der Staat das Rollmaterial zum gleichen Preise zurückkaufen, jedoch unter Berücksichtigung der Wertminderung. Dauer der Verträge

[1]) In Folge der Ministerkrise vom Mai 1883.

[2]) Das Gesetz von 1879 sah eine große Zahl neuer Linien (6020 km) vor. Es zeigte sich aber bald, daß die Regierung die Banknoten um eine Milliarde zu niedrig veranschlagt hatte. Das brachte sie natürlich in große Verlegenheiten Ueber die Bestrebungen der italienischen Regierung neue Bahnlinien zu erhalten siehe namentlich A. f. E. 1882, pag. 357, 524, 1886, pag. 144, 372, 73, 1887, pag. 613, 614, 754, 1889, pag. 82–86, 89–93. Wer nicht viel Zeit hat sich zu orientieren, wird besser thun, sich einfach an die schon angeführte Darstellung in Röll's Encyklopädie zu halten.

[3]) Vergl. A. f. E. 1886, pag. 143–46.

[4]) Ebendaselbst (A. f. E. 1886) sind die Gesetze und Verträge zu finden.

60 Jahre, nach Ablauf von je 20 Jahren hat jeder Teil das Kündigungsrecht.[1])

Die Verträge wurden wegen ihrer Uneinheitlichkeit und juristischen wie ökonomischen Unhaltbarkeit heftig angegriffen. Sie ändern von Artikel zu Artikel ihre juristische Natur, bald erscheinen sie als Kauf, bald als Gebrauchsüberlassungen, bald als locatio operis 2c., ein merkwürdiges Gemisch unvereinbarer juristischer Vertragsformen.[2]) Sie erwiesen sich denn auch in der Praxis als höchst ungünstig. Der Staat war erst 1886 in der Lage zu ermessen, was für Verbindlichkeiten er eingegangen hatte; und deshalb mußte in Bezug auf die neu zu erbauenden Linien schon 1888 wieder ein neues Gesetz erlassen werden. Das ordnete die Sache nun so, daß von 3066 noch zu erbauenden Kilometern 1471 der Staat, 505 Privatgesellschaften und 1090 die Betriebsgesellschaften ausführen sollten. Die vom Staate selbst erbauten Linien sollen von den Betriebsgesellschaften mit betrieben werden, außerdem leistet der Staat den Betriebsgesellschaften beim Bau noch Beihilfe. (Die betreffenden Verträge siehe A. f. E. 1899 pag. 89—93.)

4. Uebersicht über die Ausdehnung des italienischen Netzes und die Beteiligung des Staates an demselben.

Am 1. Juli 1889 waren 12,891 km Bahnen, davon:

7820 km Staatsbahnen
3955 km im Staatsbesitz
1116 km Privatbahnen.

---

[1]) Ohne daß der Staat für die übrige Vertragsdauer etwa Entschädigung zahlen müßte.

[2]) A. f. E. 1886, pag. 179. In diesen Verträgen 2c hatte sich der Staat wieder zu seinen Ungunsten um eine Milliarde verrechnet. Als der Fehler dann endlich zu Tage trat, konnte die Regierung nur mit Mühe den finanziellen Folgen vorbeugen. Sicher ist es, daß im Laufe der Zeit fernere Komplikationen nicht ausbleiben werden; dazu tragen nicht nur diese Verträge bei, sondern auch die vielen Gesetze, die hier ganz gelten, dort nur für gewisse Verhältnisse, an einem dritten Orte gar nicht mehr gelten. Aehnlich steht es mit Zinsengarantien und finanziellen Unterstützungen der Privatbahnen seitens des Staates. Für eine Linie garantiert er 5 %, für eine andere 7 %, für eine fernere 7000 Lire kilometrische Einnahmen, für eine weiter 15,000 Lire, für eine andere zahlt er 1500 Lire pro km während der ersten Jahre, dann wieder 3000 Lire u. s. w.

Wert der Statsbahnen auf diesen Zeitpunkt .	3,225,857,047	Lire
Mitbesitzteil an den Privatbahnen	139,865,470	„
Der erstere Betrag setzt sich zusammen aus:		
Wert der Staatsbahnen am 1. Januar 1862 (407 km)	143,899,362	„
Staatsausg. für Neubauten und Erweiterungen	2,095,224,538	„
Ankauf der sicilianischen Bahnen	143,969,500	„
Ankauf der Bahn Novara-Turin (147 km) .	44,520,000	„
Ankauf der oberitalien. u. römischen Eisenbahnen	1,382,375,378	„
Summa . .	3,809,988,978	Lire

5. Rückkaufsbestimmungen. Die noch übrigen Privatbahnen, die wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich, den Staatsbahnen gegenüber unbedeutend sind, sind mit Ausnahme der Südbahnen (circa 800 km) nur kleinere Unternehmungen. Die Südbahn hat ihre besondere Rückkaufsbestimmungen, die wir nicht eruieren konnten.[1]) Für andere Linien gilt das österreichische System, und in noch andern Konzessionen sind die Rückkaufspreise zahlenmäßig festgesetzt (z. B. Acqui-Alessandria 5,996,494 Lire). Es kommt bei diesen Verhältnissen immer darauf an, in was für finanziellen Beziehungen der Staat zu den Linien steht, und daß diese sehr verschiedener Natur sein können, haben wir auf der vorigen Seite, Anmerk. 2, gezeigt.

Herr Dr. v. d. Leyen, geheimer Oberregierungsrat 2c. in Berlin, sagt in seinem Briefe: „Da die Hauptnetze Italiens bereits Eigentum des Staates und von diesem an Betriebsgesellschaften verpachtet sind, so kann von Rückkaufsbestimmungen nicht die Rede sein.“ Wir haben uns nun die Mühe gegeben, bezüglich der kleinen Bähnchen noch etwas zu finden und sind eben zu den oben angegebenen Resultaten gekommen. Wir halten sie jedoch für praktisch wertlos, (haben sie nur um unserer Aufgabe zu genügen angeführt) und zwar deshalb für wertlos, als diese Rückkaufsbestimmungen kasuell sind und keine Konstanz zeigen. Insofern schließen wir uns trotz den von uns gefundenen Resultaten, Herrn Dr. v. d. Leyen an und sagen: von gesetzlich ein für allemal festgestellten (denn er meint in seinem Briefe solche) Rückkaufsbestimmungen kann keine Rede sein.

[1]) Die Südbahn fällt nach Ablauf der Konzession unentgeltlich an den Staat. Ihre Rückkaufsbestimmungen haben gar keinen Wert, indem der Staat die Bahn ihrer schlechten Rendite wegen selbst verzinsen muß und ihr Anheimfall an den Staat nur eine Frage der Zeit ist.

Die übrigen europäischen Länder
(mit Ausnahme der Schweiz).

Die nun zur Behandlung gelangenden Staaten: Schweden-Norwegen, Spanien und Belgien bereiteten uns nicht geringe Mühe. Mit dem in der Schweiz erhältlichen Materiale ist es nämlich rein unmöglich die in der Aufgabe verlangten Resultate zu erzielen. Durch die freundliche Vermittlung des Herrn v. Toussaint, Chef des Bureaus für internationales Eisenbahnfrachtrecht, erhielten wir über Spanien und Belgien von dem bezüglichen Ministerium resp. Staatsbahndirektion die gewünschten Mitteilungen, während über Schweden uns Herr v. d. Leyen aufklärte.

1. Schweden und Norwegen.

a) Schweden baute anfänglich nur Staatsbahnen. Bald aber machten sich auch private Bestrebungen geltend, die nach und nach mächtiger werdend, ein das Staatsbahnnetz weit übersteigendes Privatbahnnetz schufen. Diese schwedischen Privatbahnen sind meistens Schmalspurbahnen und zerfallen in eine große Anzahl von kleineren und kleinen Gesellschaften. Es gibt nur eine einzige die über 400 km verfügt; die meisten Gesellschaften haben nur Netze bis zu 50 km Länge. In Schweden ist man mit den Privatbahnen ihrer den Staatsbahnen gegenüber sehr hohen Taxen wegen, sehr unzufrieden. Eine Verstaatlichung der Privatbahnen wurde schon oft angebahnt und wird jedenfalls in nächster Zeit erfolgen. Verstaatlicht wurden bisher nur ganz wenige und sehr unbedeutende Linien. Herr v. d. Leyen schrieb uns über die Rückkaufsbestimmungen:

„Aus einem Aufsatz im Archiv (1887, S. 347 ff.) [Herr v. d. Leyen meint damit das Archiv für das Eisenbahnwesen] werden Sie ersehen, daß man auch dort die Privatbahnen für den Staat erwerben wollte. Der Gedanke ist aber nicht zur Ausführung gekommen. Gesetzliche Grundlagen für einen solchen Rückkauf bestehen dort schwerlich."

Die angeführte Stelle im Archiv, die uns zwar schon bekannt war, schweigt sich über Rückkaufsbestimmungen Schwedens völlig aus. Röll's Encyklopädie ebenfalls, das Handwörterbuch für Staatswissenschaften von Conrad und Lexis ꝛc., Wagners Finanzwissenschaft u. s. w. sagen darüber auch nichts. Auf dem schweiz. Eisenbahndepartement sind über Schweden keine Spezialwerke vorhanden; von den

übrigen Bibliotheken wollen wir nun gar nicht reden, denn dort ist über Eisenbahnwesen überhaupt fast nichts zu finden. So können wir über Schweden nichts Bestimmtes sagen.

b) Norwegen.

a) Die älteste Linie in Norwegen, die sogenannte norwegische Hauptbahn, baute eine norwegische Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 450,000 Pfund. Um die Rückkaufsbestimmungen dieser einzigen norwegischen Privatbahn zu verstehen, muß das Verhältnis zwischen Regierung und Bahn kurz skizziert werden. Der Staat stellte Grund und Boden für den Bahnbau zur Verfügung, er erhielt für das dafür aufgewendete Kapital 4% Rente aus den Einnahmen der Bahn vorweg. Ferner übernahm der Staat die Hälfte des Aktienkapitals. Die übrigen, eine Art von Stammprioritätsaktien erhalten, nach Abzug der obgenannten 4%, 5%; hierauf erhält der Staat für seine Aktien 4%. Der allfällig übrig bleibende Rest wird unter beide Aktienkategorien gleichmäßig verteilt. Gültigkeit des Vertrages 100 Jahre.

b) Rückkauf. Nach Ablauf der 100 Jahre steht es dem norwegischen Staate frei, die Stammprioritäten zum Nominalbetrage einzulösen, nachdem dieselben ein Jahr vorher gekündigt worden.

c) Da der Staat mit diesem Mischsysteme, mit dieser Verquikung von Staatsbahn und Privatgesellschaft sehr schlechte Erfahrungen machte (Vide A. f. E. 1881 pag. 500; 1885 pag. 674 ff), baute er alle übrigen Linien selbst. Bis Ende 1884 brachte der Staat 92·7 Millionen Kronen auf, Private und Gemeinden durch Uebernahme von Staatseisenbahnpapieren (in Form von Aktien, oder wie Herr Geigy von Basel sich in seinem Expertenberichte von 1851 ausdrückte: Partialen) 24·8 Millionen Kronen.

Norwegen stellte den Grundsatz auf, daß Eisenbahnaktien nicht mehr nach ihrem Kurswerte, sondern nach dem Nominalwerte durch den Staat zurückzukaufen seien.

2. Spanien. Von Spaniens Eisenbahngeschichte glauben wir absehen zu dürfen. Wir verweisen hier auf Röll's Encyklopädie. Spanien hat nur Privatbahnen. Es hatte aber überhaupt Mühe, Bahnen zu bekommen und erteilte seinen 5 großen und über 50 kleinen Gesellschaften reichliche Subventionen. Ende 1880 betrug die Länge des spanischen Netzes 9810 km. Anlagekosten 1,473,881,854 Mark, wovon der Staat in Subventionen 524,822,434 Mark leistete.

Die Autoritäten sind auf die spanische Eisenbahngesetzgebung sehr schlecht zu sprechen. Herr von der Leyen schreibt uns darüber: „. . in Spanien ist übrigens in Eisenbahnsachen kein Recht, sondern Willkür maßgebend, ich glaube nicht, daß man aus diesen Zuständen irgend etwas lernen kann . . .“ Und die Zeitschrift für internationales Eisenbahnfrachtrecht schreibt: „Spaniens Gesetzgebung ist in Eisenbahnsachen wohl die vollständigste die es gibt, bei jedem Anlaß werden Gesetze, und zwar für den speziellen Fall gute Gesetze erlassen, durch diese Masse von Gesetzen ist aber ein solcher Wirrwarr entstanden, daß nicht einmal mehr die Minister und ihre Beamten wissen, was noch gilt, oder nicht gilt.“

Inwieweit das für die Rückkaufsbestimmungen gilt, können wir nicht sagen. Von allen von uns bekannten Handbüchern (Spezialwerke über Spanien sind in der Schweiz auch keine zu haben) spricht nicht ein einziges von einem spanischen Rückkaufsrechte. Das sonst so zuverlässige A. f. E. sagt auch nichts. Röll's Encyklopädie spricht von einem gesetzlichen Heimfallsrecht der Linien an den Staat. Das scheint allerdings in gewissen Grenzen so zu sein, aber eben nur in gewissen Grenzen; denn aus dem uns von Spanien zugekommenen Material geht hervor, daß für die ältesten und wichtigsten Linien, z. B. Madrid-Barcelona, kein Heimfallsrecht gilt und auch keine Rückkaufsbestimmnngen, weil die Konzessionen auf ewige Zeiten erteilt wurden. Was die Rückkaufsbestimmungen der übrigen, neueren Linien betrifft, wären wir in der Lage, die gegenwärtig in offiziellen Kreisen Spaniens als giltig angesehenen Rückkaufsbestimmungen[1]) anzugeben; aus Rücksicht auf den beschränkten Raum dieser Zeitschrift glauben wir indessen darauf verzichten zu sollen.

3. Portugal. Portugal hat Staats- und Privatbahnen; die Staatsbahnen wurden teilweise zurückgekauft. Zu welchem Preise der Rückkauf geschah, können wir nicht angeben; dagegen wissen wir, daß er auf vertragsmäßigem Wege geschah. Die Rückkaufsbestimmungen sind dieselben wie in Frankreich. Die portugiesische Gesandtschaft hatte indeß die Freundlichkeit, uns die portugiesischen Bestimmungen zukommen zu lassen. Wie auch aus ihrer Mitteilung

[1]) respektive Heimfallsrecht, da etwas anderes nicht vorzukommen scheint. Für diese Arbeit scheinen uns die spanischen Bestimmungen übrigens keinen großen Wert zu haben, da durch sie nichts Neues zu Tage gefördert wird.

hervorgeht, entsprechen die bezüglichen Bestimmungen den französischen und zwar speziell denjenigen des cahier des charges der Linie Besançon-Frontière-Suisse (vide Bulletin des lois de la république Française No 205, pag. 812).

Die Uebereinstimmung rührt übrigens daher, daß die portugiesischen Privateisenbahnen von französischen Kapitalisten gebaut und betrieben wurden resp. werden. Die Gesellschaften hatten ihre Sitze gewöhnlich in Paris. Der Betrieb war miserabel und die Ausbeutungssucht der französischen Kapitalisten führte zu unglaublichen Mißständen, denen die portugiesische Regierung durch Gesetze und Abmachungen von 1884 ein Ende zu machen suchte. (Vergl. A. f. E. 1885, pag. 458 ff.)

4. Belgien.

Belgien war das erste Land, das Staatsbahnen baute. Später wurde auch das Privatbahnsystem zugelassen. In neuester Zeit wurden jedoch viele Privatbahnen wieder verstaatlicht. Zu welchem Preise das geschah ist aus dem in der Schweiz befindlichen Material nicht ersichtlich. Die Rückkaufsbestimmungen sind nicht durch besonderes Gesetz fest geregelt. (Wir lasen die auf dem schweizerischen Eisenbahndepartement befindliche, 3 Bände starke Sammlung belgischer Eisenbahngesetze, Reglemente 2c. durch, ohne ein einziges Wort von Rückkaufsbestimmungen zu finden.) Herr v. d. Leyen sagt in seinem Briefe: „Für Belgien bestehen keine allgemein gültigen Rückkaufsbestimmungen. Vor einigen Jahren war von dem Erwerb der belgischen Privatbahnen, besonders des „Grand Central“ die Rede, die Frage wurde, wie ich mich entsinne, sehr ausführlich in dem Moniteur des intérêts nationaux erörtert. (War mir unerreichbar! der Verfasser.) Wenn und soweit nun Rückkaufsbestimmungen überhaupt bestehen, so empfehle ich Ihnen das „cahier des charges“ des Grand Central, das Sie in der Soiselschen Sammlung finden werden, anzusehen.“

Da wir nun nicht einmal diese Sammlung hier finden konnten, war es uns noch viel weniger möglich, das genannte „cahier des charges“ zu bekommen.

Wahrscheinlich wird Belgien die gleichen Rückkaufsbestimmungen haben wie Frankreich; denn aus einer von Herrn Bundesrat Welti, 1891 gehaltenen Rede (Amtliches stenographisches Bulletin der Bun-

desversammlung, Jahrgang 1891, S. 16) geht hervor, daß Belgien das gleiche Heimfallsrecht wie Frankreich hat. Da nun die französischen Rückkaufsbestimmungen eine Rente vom Ankaufstage an bis zum Eintritt des Heimfallrechtes als Kaufpreis annehmen, und da ferner alle Länder, die das Heimfallsrecht vorsehen, dem französischen Rentensysteme folgten, ist anzunehmen, daß es auch Belgien gethan hat.

Chronik der socialen Bewegung.

Die genossenschaftlichen Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Produktiv-Genossenschaften in Frankreich. Die französische Arbeiterkammer hat für diesen Zweig des Genossenschaftswesens in Frankreich eine Untersuchung angestellt, deren Resultate von M. Fontaine dem Verein für Statistik in Paris mitgeteilt worden sind. Dem bezüglichen Bericht ist folgendes zu entnehmen:

Die erste Vereinigung von Produzenten auf genossenschaftlicher Basis war diejenige der Tischler, welche im Jahre 1831 gegründet wurde, die aber keine Bedeutung erlangte, da sie ihr Hauptaugenmerk auf die Verbesserung der Zustände im Tischlereigewerbe richtete. Drei Jahre später riefen die Goldarbeiter mit Erfolg eine Genossenschaft ins Leben, die auf einer weniger uneigennützigen Grundlage beruhte. Bis zum Jahre 1848 fanden weitere Gründungen von Produktivgenossenschaften nicht statt.

Während der Jahre 1848 bis 1851 wurde unter dem Einfluß des Dekrets vom 5. Juni und vom 5. Juli 1849 eine große Anzahl (mindestens 175 bis 200 ohne die gemischten Vereinigungen) derartiger Arbeiterverbindungen gebildet. Von 1852 trat ein Stillstand in dieser Bewegung ein, der bis 1863 andauerte.

Bis 1869 sind hin und wieder derartige Vereinigungen entstanden, die sich aber nicht halten konnten.

Die öffentlichen Submissionen von städtischen Arbeiten, die im Jahre 1881 in größerem Maßstabe ausgeschrieben wurden, veranlaßten, daß sich damals Produktiv-Genossenschaften in den verschiedensten Gewerken bildeten.

Die Anzal der Arbeitergenossenschaften, die am 1. Januar 1895 erst aus 140 Vereinigungen bestand, schwang sich auf 161 im Jahre 1896 und auf 184 im Jahre 1897.

Aus einer detaillierten Darstellung der Bewegungen in den Jahren 1895, 1896 und 1897 können wir folgendes ersehen.

Am 1. Januar 1895 existierten 140 Genossenschaften, neu entstanden in diesem Jahre sind 32 Genossenschaften. Diese 172 Genossen-

schaften besaßen 9000 Mitglieder, von denen durchgänglich die Hälfte in Genossenschafts-Werkstätten arbeiteten. Von jenen 9000 Mitgliedern waren 7940 mit Kapital beteiligt.

Das haftbare Vermögen aller jener Genossenschaften belief sich ultimo 1895 auf 13 Millionen Frcs., wovon 11,700,000 Frcs. eingezahlt waren.

Der gesamte Geschäftsumsatz war 29,900,000 Frcs. Der Reingewinn war bei 100 Genossenschaften 2,410,000 Frcs., wovon 2 Mill. an die Interessenten verteilt worden sind.

Diese 100 Genossenschaften verfügten über ein eingelegtes Kapital von 10,500,000 Frcs., während die anderen 72 nur 1,200,000 Frcs. besaßen.

Die Produktiv-Genossenschaften bieten bei der Frequenz der Mitglieder in ihren Vereinigungen ein äußerst bewegtes Bild. Die assoziierten Mitglieder erhielten von der Vereinigung vorweg einen bestimmten Lohn, und aus dem resultierten Jahresgewinn einen Anteil, der aber nicht baar ausbezahlt, sondern jedem Mitglied auf seinem Conto gutgebracht wurde.

Das Hauptkontingent zu den Genossenschaften stellten Buchdrucker, Schuhmacher, Leinenweber, Tischler, Drechsler, Diamantschleifer, Steinmetzen, Maurer, Anstreicher, Dachdecker, Klempner 2c.

Gleichzeitig bestehen auch große Fabrikationswerke aus Genossenschaftsmitglieder als Glashütten, Erzgruben, die Brillenschleiferei von Paris u. s. w.

Bei 19 Genossenschaften wurde das Kapital im vorhinein mit 5 % verzinst, wo dann noch ein Gewinn bis 50 % verteilt werden konnte, 61 hatten einen geringeren Gewinn. Bei weiteren 56 kam der Nettogewinn nicht zur Verteilung, sondern wurde als Reserve gutgebracht.

27 Vereinigungen konnten gar keinen Nutzen verteilen. Die restirenden 9 Genossenschaften haben ihren Jahresbericht nicht veröffentlicht, weshalb über deren Geschäftsgang keine näheren Angaben bekannt sind.

Der dritte Verbandstag der Baugenossenschaften Deutschlands hat am 7. und 8. Mai d. J. in Hamburg stattgefunden. Der Verband gehört dem Allgemeinen Verbande der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an, dessen Anwalt Dr. Crüger dem Verbandstag beiwohnte und den Bericht allen Baugenossenschaften zur Verfügung stellt. Wir entnehmen dem Bericht, daß in einer vertraulichen Besprechung zwischen Vertretern von Spar- und Bauvereinen, welche den Zweck haben, Mietshäuser für ihre Mitglieder zu erbauen, die also auf dem Prinzip des Gemeinbesitzes stehen, und von Bauvereinen mit dem Zweck der Erbauung von Häusern, die in das Eigentum der Mitglieder übergehen, das gemeinsame Ziel, die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse anerkannt und ein gemeinsames Vorgehen in einem Verbande für wünschenswert gehalten wurde. Die Hauptversammlung begrüßte als Vertreter des Senats Herr Dr. Hachmann, der besonders die Selbsthülfe auf dem Gebiete des Baugenossenschaftswesens und das Zusammenwirken der verschiedenen Berufskreise in der Genossenschaft hervorhob.

Der Vertreter der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Professor Dr. Albrecht von Berlin, gab der Versicherung Ausdruck, daß die Centralstelle die Verhandlungen mit großem Interesse verfolge. Die Frage der Kapitalbeschaffung für Baugenossenschaften gab zu lebhaften Verhandlungen Anlaß. Es wurde über das Entgegenkommen einiger Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten berichtet, andere verhalten sich noch ablehnend. Eine zweite wichtige Quelle seien die öffentlichen Sparkassen, von denen man mit Recht fordern dürfe, daß sie ihre Einlagen nicht nur in großen Hypotheken und Staatspapieren anlegten, sondern die Sparpfennige der ärmeren Bevölkerung auch zu deren Bestem in Form der hypothekarischen Beleihung von Arbeiterwohnungen wieder verwendeten. Dahin müsse ebenfalls eine energische Aktion gehen, die mehr Erfolg haben würde als alle Schritte bei großen Finanz-Instituten. Die Ausgabe von Anteilscheinen in möglichst niedrigen Beträgen, zu 20, 30, 50 Mark, wurde als wirksames Mittel zur Kapitalbeschaffung empfohlen; ein Arbeiter-Bauverein hat sich dadurch in verhältnismäßig kurzer Zeit 120,000 Mk. beschafft. Zu diesem Gegenstande wurde beschlossen: Der Vorstand wird beauftragt, unter Zuziehung der stellvertretenden Vorstandsmitglieder mit Finanz-Instituten in Verbindung zu treten und geeignetenfalls mit diesen Vereinbarungen über die Gewährung von Hypothekendarlehen an die dem Verbande angehörenden Genossenschaften zu treffen. Ein Antrag des Bau- und Sparvereins zu Hamburg, die Einsetzung einer Kommission von 3 Mitgliedern betreffend, welche den Auftrag haben soll, Vorschläge über nutzbringende Anwendung der in den einzelnen Vereinen gesammelten Erfahrungen zu machen und welche die Grundlage für eine gemeinsame übersichtliche gleichmäßige Statistik aller auf das Rendiment der Bauten bezüglichen Momente ausarbeiten soll, wurde angenommen.

Statistische Notizen.

Sociale Gliederung in Deutschland. In Anschluß an die schon mehrfach behandelten Resultate der letzten Gewerbezählung wird der „Socialen Praxis" von einem Mitarbeiter folgendes geschrieben:

So gering die Zunahme der gewerblichen Betriebe seit 1882, dem Jahre, in welchem die vorletzte Gewerbezählung stattfand, so gewaltig vermehrte sich das in ihnen beschäftige Personal. Während nämlich die Betriebszahl nur um rund 140,000 oder 4,6 Prozent gewachsen ist, nahmen die Gewerbethätigen um nahezu 3 Millionen oder 39 Prozent zu. Schon dieser starke Kontrast läßt erkennen, daß die gewerbliche Entwicklung Deutschlands von der Tendenz der Bildung größerer Betriebsformen beherrscht wird. Thatsächlich weisen denn auch die mittleren

und vor allem die Großbetriebe ein gewaltiges Wachstum auf, wogegen sich das Kleingewerbe in nennenswerter Weise nicht vermehrte. Die beiden Pole dieser Entwickelung sind die Alleinbetriebe, die einzige Betriebsform, welche im Rückgang begriffen ist, und die Riesenbetriebe mit mehr als 1000 Arbeitskräften, die sich seit 1882 verdoppelten. Zieht man außerdem in Betracht, daß die Verwendung mechanischer Kräfte in den beiden letzten Jahrzehnten um 222%, die Ausfuhrmengen seit 1882 um 38,2% stiegen, so wird es klar werden, daß die gewerbliche Entfaltung Deutschlands ein wesentlich großindustrielles Gepräge trägt. Zwar steht das Kleingewerbe als Fundament der gewerblichen Produktion fest und unerschüttert, allein der großindustrielle Oberbau strebt so machtvoll in die Höhe, daß er mehr und mehr das Uebergewicht erlangen wird.

Naturgemäß ist der ökonomische Werdegang nicht in allen Gewerben der gleiche. In einzelnen Industrieen vollzieht sich die Betriebskonzentration mit der unerbittlichen Notwendigkeit eines Naturgesetzes. Am augenfälligsten tritt dies in der Textilindustrie hervor, in welcher der Handwerksmeister und Hausindustrielle einem sicheren Untergang entgegengeht. Zur Illustration mögen einige Zahlen Platz finden. In der Textilindustrie wuchsen die Großbetriebe um 52%, die Kleinbetriebe nahmen um 42% ab, und 1882 waren nur etwas mehr als $^1/_3$, heute sind $^3/_5$ aller Textilarbeiter in Großbetrieben beschäftigt. Aehnlich steht es mit der chemischen und Maschinenindustrie, die eigentlich erst im Laufe des letzten Jahrzehntes wirkliche Großindustrieen geworden sind. Andere Gewerbe wieder, wie die Bekleidungs- und Reinigungs-, die Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe, können auch gegenwärtig noch als Bollwerke des Handwerks bezeichnet werden, obwohl auch hier die Großbetriebe sich rascher vermehren als die Kleinbetriebe und dementsprechend der Personalanteilsatz der großen Unternehmungen in fortwährendem Steigen begriffen ist.

Diese ökonomischen Umwälzungen üben auf die sociale Schichtung des Gewerbepersonal den tiefgehendsten Einfluß.

Im Jahre 1882 standen 3 Millionen Unternehmern 4,2 Millionen Arbeiter, 1895 6,8 Millionen gegenüber. Mehr und mehr wird die Arbeiterklasse zum ausschlaggebenden gewerblich-socialen Faktor. Auch unter den 3 Millionen Unternehmern finden sich zahlreiche Existenzen, die social dem Proletarier viel näher stehen als dem Kapitalisten und die deshalb der Arbeiterklasse gegenüber kein Gegengewicht bilden, sondern viel eher geeignet sind, das Uebergewicht derselben zu verstärken.

Rechtseinheit und soziale Frage im Privatrecht.

Von Dr. Robert Forrer, Advokat in St. Gallen.

Die brennendste Frage der Gegenwart ist die sogenannte soziale Frage; sie ist es geblieben, trotz der von allen Seiten, fast überreichlich zu ihrer Lösung gespendeten Beiträge. Sie ist die gewaltige Sphinx, die drohend ihre kralligen Pranken unserm Zeitalter auf den Nacken legt und gebieterischer als je nach Lösung drängt. Es bedeutet einen Schritt vorwärts in der Lösung des großen Menschheitsproblems, wenn man die soziale Frage nicht mehr einseitig bloß als eine wirtschaftliche, als Magen- und Futterfrage, sondern ebensosehr als ethische, als Kulturfrage im eigentlichen Sinne des Wortes, begreifen lernte. In neuester Zeit ist indessen mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die soziale Frage vielleicht zunächst und vorab als ein Problem der Staats- und Rechtslehre aufzufassen sein dürfte[1]). Jedenfalls ist dies insofern richtig, als es eine soziale Frage im Privatrecht giebt, die dann auch in der neuern Litteratur sehr lesenswerten Studien über die soziale Aufgabe des Privatrechtes gerufen hat[2]). Die Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche

[1]) Menger: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. 2. Auflage, Seite 2.

[2]) Menger a. a. O., hier schlechthin als Menger citiert; derselbe: Ueber die socialen Aufgaben der Rechtswissenschaft, Inaugurationsrede gehalten am 24. Oktober 1895; Gierke: Die soziale Aufgabe des Privatrechts, Berlin 1889; Ofner: Studien socialer Jurisprudenz, Wien 1894; Zeerleder: Privatrecht und soziales Recht, Bern 1894; Salis: Der Erlaß eines bürgerlichen Gesetzbuches, Bern und Basel 1894.

Reich wurde zum Ausgangspunkt einer mächtigen geistigen Bewegung in ganz Deutschland, und eines der unleugbarsten Verdienste dieser geistigen Bewegung ist es, mit Nachdruck die soziale Aufgabe des Privatrechtes formuliert zu haben. Bekanntlich ist seither dieser Entwurf Gesetz geworden und wird für das anbrechende Jahrhundert geltendes Recht sein.

Während in unserm Vaterlande immer noch die kantonalen Grenzsteine einer bunten Musterkarte verschiedenster Rechte Schildwache stehen, wird drüben überm Rhein zur Wahrheit, was bei uns zur Zeit noch patriotischer Traum: ein Volk, ein Recht. Wir feierten den sechshundertjährigen Bestand unseres Bundes und noch wird die lebende Generation der Wohlthaten des einen schweizerischen Privatrechtes kaum teilhaftig werden; denn wenn auch die verfassungsmäßige Grundlage für die schweizerische Rechtseinheit geschaffen ist, so wird zu dieser selbst doch erst ein langer und mit vielen Hindernissen belegter Weg führen. Dem deutschen Reich aber erstand nach einem Vierteljahrhundert schon in seinem bürgerlichen Gesetzbuch wohl das größte, wenn auch in seinem Ansehen nicht unangefochtene Denkmal nationaler Kraft und Einheit — eine geschichtliche Thatsache, die jedem zu denken geben dürfte, der nicht gewillt ist, sich mit geschichtlich Gewordenen kritiklos abzufinden. Es muß nicht Wunder nehmen, daß man gegen die Forderung: ein Volk, ein Recht polemisiert und daß man mit dem ganzen Rüstzeug des Föderalismus gegen die schweizerische Rechtseinheit zu Felde gezogen ist[1]); denn wo giebt es auf dem Boden des Bundes eine nationale That, gegen welche nicht unter dem Titel des Föderalismus angekämpft wurde. Allein die Forderung: ein Volk, ein Recht ist mehr als eine Phrase, es ist der zu klarer Formulierung gelangte Gedanke, daß die Bildung des Rechts eine nationale Aufgabe sei. „Ueberall entwickelte sich und regte sich der Gedanke, daß die Volkselemente, die in einem Staat politisch vereinigt seien, durch ein Recht regiert werden: wir stehen vor einer Nationalisierung des Rechtes“ [2]). Es ist damit gesagt, was Miquel im norddeutschen Parlamente am 20. März 1867 ausführte, das Streben

[1]) Auch Dubs: Das öffentliche Recht und die schweizerische Eidgenossenschaft, Band II Seite 248 sieht in der Forderung: ein Volk, ein Recht, nur eine Phrase, die ins Praktische übersetzt doch nichts anderes sei als die Unterdrückung des Rechts der Minderheit. Mit einleuchtenden Gründen und patriotischer Begeisterung postulierte für das Schweizervolk das Schweizerrecht; Urs Vigier: Das Schweizervolk und sein Recht, 1869.

[2]) Meili: Die Gesetzgebung und das Rechtsstudium der Neuzeit. Dresden 1994. Seite 20.

nach einer Rechtseinheit sei die notwendige Voraussetzung eines nationalen Staates[1]). Allerdings wird die Nationalisierung des Rechtes da eine schwierigere sein, wo, wie in der Schweiz, die Volkselemente verschieden sind. Aber die Schwierigkeit einer glücklichen Lösung darf die Lösung an sich nicht in Frage stellen; sie beweist nichts gegen die Notwendigkeit derselben. Wir hoffen mit Urs Virgier, „die sonst so aufgeklärte Schweiz, nicht groß an Gebiet, aber mächtig geworden durch ihre weisen Einrichtungen auf dem Kampfplatze des Handels, der Industrie, der Wissenschaft, werde auch da einer großen Aufgabe sich unterziehen, werde sich auch auf diesem Felde, einem der wichtigsten, aus allen Vorurteilen und überlebten Institutionen herausarbeiten. Es wird auch hier der Fortschritt zum Segen sein; durch starres Festhalten an veralteten Institutionen wird sie sich nicht selbst absichtlich an der Kraft des einheitlichen Volkslebens schwächen wollen“ [2]). Man hat um ängstliche Gemüter zu beschwichtigen, vielfach hervorgehoben, die Frage der Rechtseinheit sei keine politische Frage. Unseres Erachtens ist sie es allerdings, wenn auch nicht in erster Linie. Sie ist eine politische Frage insofern, als die Schweiz ein doppeltes politisches Interesse an der Rechtseinheit hat: nach innen schaffen wir mit der Nationalisierung des Rechtes ein Ferment, das unser durch Sprache, Religion und Sitte vielfach getrenntes Volk eint und zusammenhält und nach außen einen kräftigen Ausdruck nationalen Bewußtseins, nationaler Eigenart, bestimmt und geeignet, fremdem Boden entstammten Rechten den Einlaß zu verwehren. In letzterer Richtung hat Professor Hilty auf die nationale Gefahr hingewiesen, die der Schweiz drohe, wenn in Deutschland die Arbeiten für das bürgerliche Gesetzbuch zum Abschluß gekommen seien. Dann stehe die Schweiz mitten drin, zwischen den beiden großen Rechtsgebieten des Code civil und des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, und damit sei der Zeitpunkt gekommen, wo die deutschen Kantone sich in ihrer Rechtsgesetzgebung mehr und mehr an Deutschland, die französischen in gleichem Maße ans französische Recht anschließen würden. Es wäre demnach die Rechtseinheit eine politische Frage von größerer Aktuellität als je geworden.

Allein die politische Seite der Frage verschwindet vor der wirtschaftlichen, vor der socialen. Nicht politische, sondern wirtschaft-

[1]) Bierhaus: Die Entstehungsgeschichte des Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. 1888. Seite 35 und 80; citiert bei Meili a. a. O.

[2]) a. a. O. Seite 9.

liche und sociale Gründe sind in erster Linie maßgebend, sind und wären schöpferisch bei der Nationalisierung des schweizerischen Rechtes. Während die Rechtseinheit als rein politisches Postulat aufgefaßt, manigfache, zum Teil begründete Anfechtung erleiden mag,[1]) so werden, wie für die einheitliche Codification des Obligationen-, des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes, auch für das Hypothekarrecht, das eheliche Güterrecht und das Erbrecht wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend sein. Dabei denken wir uns das eine schweizerische Recht nicht als eine, von der volkstümlichen Grundlage losgelöste, uniforme Paragraphierung der Rechtsnormen. Der scharfe Besen bureaukratischer Centralisation[2]) wird auch hier nicht lieblos über die mannigfaltigen, in der verschiedenen geschichtlichen Entwicklung wurzelnden Eigenarten des kantonalen Rechtslebens hinwegfegen dürfen. Es wird der Weisheit des schweizerischen Gesetzgebers als vornehmste Aufgabe vorbehalten bleiben, geschichtliche und wirtschaftliche Besonderheiten der kantonalen Rechtsnormen der Einheit des Rechts nur soweit zu opfern, als nationale und sociale Gesichtspunkte und die letzten Gründe allen Rechtes es unabweislich verlangen. Und wenn Helvetia einst sich mit dem Diadem des schweizerischen Rechtes schmückt, dann möge es wie unsere ewigen Firnen weithin leuchten über die Lande und als schönste Edelsteine den Geist weitherziger socialer Gerechtigkeit und einen Wiederschein unserer politischen Freiheit in seiner Krone tragen. Eindrucksvoller hat diesen Gedanken wohl niemand zum Ausdruck gebracht als Prof. Eugen Huber in seinen Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweizerischen Erbrechtes:[3]) „Keine Rechtsordnung ist volkstümlich, die sich dem Empfinden der kleinen und engen Welt abgeschiedener Thäler und Landschaften verschließt, keine aber auch wird in ihrer umfassenden, höhern Gewalt anerkannt und in Verehrung gepflegt, die nicht den großen Zug einer höhern Einheit und die Uebereinstimmung mit dem Rechte der Nation und der Menschheit aufweist. In der Ausgleichung dieser Elemente zeigt sich der Charakter des Volkes, das nach dem Kleinen oder dem Großen sich hinneigt, das zu großen Entschlüssen fähig oder in den engen Bedürfnissen des täglichen Lebens befangen ist. Reichtum und Armut, Handel und Landwirtschaft, Abhängigkeit und selbständiges Wesen, Freiheit und Unfreiheit im Schalten und Walten schaffen den Grundstock der Anschauungen und Empfindungen,

[1]) Salis: a. a. O. Seite 9.

[2]) Uebrigens handelt es sich nicht um Centralisation, sondern um Unifikation; das Recht läßt sich nicht centralisieren.

[3]) a. a. O. Seite 3.

aus denen heraus sich das Volk das Recht begründet, das seinem Charakter entspricht und daher auf die Dauer allein volkstümlich zu sein vermag und zu heißen verdient. Und sollen wir nunmehr ein volkstümliches Recht für das schweizerische Volk uns denken, was kann es anders sein, als ein Recht, das der politischen Freiheit ebenbürtig ist. Wie könnte eine andere Rechtsordnung der Volkstümlichkeit sich rühmen, wo das politische Selbstbestimmungsrecht nicht in der privatrechtlichen Gestaltung der Rechte und Pflichten seine Ergänzung und Vollendung erfährt."

Wir haben den unerschütterlichen Glauben, daß ein schweizerisches Privatrecht, in diesem Sinne social ausgebaut, volkstümlich gestaltet, Ueberliefertes weise respektierend aber doch mit einem kühnen und großen Zuge nach vorwärts, vom größten Teil des Schweizervolkes mit freudiger Zustimmung begrüßt werden wird. Daß bei der Codifikation des schweizerischen Privatrechtes dem historisch gewordenen Rechte die gebührende Rücksicht getragen wird, dafür sorgt die Natur der Sache und die mitbestimmende politische Erwägung. Dahin zu wirken, daß die Nationalisierung des Rechtes aber noch etwas mehr bedeute, als bloße Vereinheitlichung des Rechtes, daß sie, wie zu ihrer Zeit die drei großen Gesetzbücher der Aufklärungszeit, das preußische Landrecht, das französische und österreichische Gesetzbuch, getragen von dem „Geiste einer hochherzigen, den Wahn des Augenblicks verachtenden Humanität" zu einer der wirtschaftlichen Entwickelung und den veränderten Machtverhältnissen in unserem Volke angepaßten Socialgesetzgebung im besten Sinne des Wortes werde, — das gehört vorab in den Pflichtenkreis des schweizerischen Juristenstandes. Das schweizerische Recht, wie wir es uns denken, darf nicht blos eine zu einem organischen Ganzen vereinigte Sammlung des bis anhin so heterogenen kantonalen Rechtes sein, nicht blos ein Niederschlag dessen, was bis anhin in der Volksseele als Rechtsüberzeugung wurzelte. Auch der schweizerische Gesetzgeber muß in einem gewissen Sinne unhistorisch, sein und nur durch eine solche Anticipation wird er seinem Werke ad multos annos heben und Bedeutung sichern.[1]) Das Recht darf sich nicht begnügen, nur der adäquate Ausdruck der Rechtsüberzeugung des Volkes zu sein, es muß vielmehr so geartet sein, daß es der Rechtsüberzeugung des Volkes selbst wiederum neue Bahnen weist, einen Stoß zur ewigen Bewegung gibt. „Das neue Recht muß

[1]) Menger, Seite 10 u. ff.; Seite 15: „das Auge des wahren Gesetzgebers ist nicht auf die Vergangenheit, sondern unverwandt auf die Zukunft gerichtet."

eine reife Frucht des Volksgeistes selber sein, aussprechend, was dieser sich selbst unbewußt, Edelstes und Wahrstes über alle Verhältnisse menschlichen Lebens in sich trägt, es ausdrückend in der klaren, kurzen populären Form, in der die besten Volksbücher sprechen und die nicht immer die Sprache der bisherigen eidgenössischen Gesetzgebungsversuche gewesen ist", aber das Recht muß auch „wie die Geschichte, großartig behandelt werden, nicht etwa blos als ein Mittel, das tägliche ordinäre Mein und Dein notdürftig zu ordnen, sondern weit mehr als ein Mittel, den Volksgeist zu heben, einfache, große und wahre Anschauungen über alle Verhältnisse des menschlichen Lebens in die Gewohnheiten des Volkes unverwüstlich einzupflanzen." [1])

Es ist eine bedauerliche Thatsache, daß der deutsche Gesetzgeber nicht auf dieser weitausschauenden Warte stand und daß sein Werk, das bürgerliche Gesetzbuch, der Forderung nach nationalem und socialem Ausbau nur in bescheidenem Umfang gerecht geworden ist. Lotmar berichtet, daß bei den alten Lokrern eine Satzung des Zaleukus galt, wonach derjenige Lokrer, welcher ein neues Gesetz vorschlug, mit einem Strick um den Hals vor die Volksversammlung treten mußte. Fiel sein Vorschlag durch, so wurde er alsobald erdrosselt. Wir gönnen es mit Lotmar der großen deutschen Juristenkommission, daß die moderne Kritik etwas ziviler verfährt, sich an das Werk, nicht an deren Verfasser hält. Der erste Entwurf wurde zu Tode kritisiert, aber auch dem 2. Entwurfe gegenüber ist die Kritik nicht verstummt. Wie hätte auch auf dem Wege bloßer Umarbeitung aus einem Gesetzeswerke, „welches der Form nach abschreckend, dem Inhalte nach völlig ideenlos war," [2]) das herrliche und bedeutungsvolle Werk eines volkstümlichen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches" erstehen können, von dem Salis [3]) euphemistisch spricht. Auch mit Bezug auf den 2. Entwurf sagt Menger resigniert: „die Hoffnungen der besten deutschen Patrioten, daß das deutsche Reich ein nach Form und Inhalt volkstümliches Gesetzbuch erhalten wird, können auch durch diesen 2. Entwurf niemals erfüllt werden." [4]) Von beiden Gesichtspunkten, vom nationalen wie socialen, hat das bürgerliche Gesetzbuch eine gleich

[1]) Die Hauptdifferenzen der französisch-deutschschweizerischen Civilgesetzgebung, Referate der Herren Prof. H. Carrard und Dr. C. Hilty, vorgetragen in der Versammlung des schweizerischen Juristenvereins in Chur, den 6. September 1873. Seite 60.

[2]) Menger in der citierten Inaugurationsrede, Seite 17.

[3]) a. a. O. Seite 9.

[4]) Menger: Inaugurationsrede, Seite 27.

herbe Kritik erfahren. In ersterer Richtung ist ihm unter den Germanisten vorab Gierke[1]) entgegengetreten mit dem Vorwurfe, es sei ein mehr römisch als deutsch gedachtes, nach Form und Inhalt unvolkstümliches und doktrinäres Werk, das fast nur ein in Paragraphen gegossenes Pandektenkompendium darstelle, ja er spricht sogar den harten Gedanken aus, wenn der 1. Entwurf zum Gesetzbuche erhoben worden wäre, so hätte in der schicksalsvollen Geschichte des deutschen Privatrechtes der Tag der endlich errungenen Einheit eine nationale Niederlage bedeutet, die schwerlich mehr zu verwinden gewesen wäre.[2])

Eindrucksvoll, aber auch einseitig hat Menger den Entwurf vom socialen Gesichtsuunkte aus kritisiert. Er, der es für seine Pflicht hielt, „in dieser wichtigen Nationalangelegenheit die Stimmen der Enterbten zu führen", hat in der Vorrede zu seiner berühmt gewordenen Streitschrift, „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen", die Behauptung aufgestellt, man hätte schwerlich in alter und neuer Zeit ein Gesetzeswerk finden können, welches die besitzenden Klassen so einseitig begünstigt und diese Begünstigung so unumwunden zu erkennen gibt, wie der deutsche Entwurf.

Es ist nun zwar zum vorneherein zu erwarten, daß bei der Nationalisierung des schweizerischen Privatrechtes die socialen Ideen einem größern Verständnis und einer freundlichern Aufnahme begegnen werden als in Deutschland. Zu nüchtern und politisch viel zu einsichtsvoll, um unklaren Utopien und wolkentretenden Ideologien nachzuhängen, betrachtet es die Schweiz doch als ihre historische Mission, als die Erfüllung des ihr eigenen Staatsgedankens, wie eine Hochburg der politischen Freiheit, so auch ein Hort socialer Gerechtigkeit zu sein. Trotzdem der Schweizerboden für ein sociales Schweizerrecht wohl vorbereitet zu sein scheint, dürfte es doch nicht unberechtigt oder überflüssig sein, heute, wo die Grundlagen und Lineamente für das schweizerische Privatrecht festgestellt werden, mit Entschiedenheit auf die sociale Aufgabe des Privatrechtes hinzuweisen. Der große Philosoph Kant meint zwar in seinem Buche über den ewigen Frieden: der Juristen Geschäft sei nicht, über Gesetzgebung selbst zu vernünfteln, sondern die gegenwärtigen Gebote des Landrechtes zu vollziehen und der gelehrte Brinz hat demselben Gedanken mit den Worten Ausdruck verliehen, seines Erachtens gebe es

[1]) In dem erwähnten Vortrag: Die sociale Aufgabe des Privatrechts und mit Nachdruck auch neuerdings in seinem deutschen Privatrecht, Seite 24 und 25.

[2]) Deutsches Privatrecht S. 25.

außer in der Erkenntnis und Anwendung des Rechtes überhaupt keine Jurisprudenz. Bei dieser Auffassung über die Stellung der Jurisprudenz zur Gesetzgebung konnt man allerdings dazu kommen, die Rechtswissenschaft als eine „Magd" der Gesetzgebung zu bezeichnen und wenn man, gewissermaßen beschwichtigend hinzufügte, „eine Magd mit einer Herrscherkrone",[1]) so hat man damit ungewollt in zutreffendster Weise ausgesprochen, was die Rechtswissenschaft ist und was sie in Wirklichkeit sein sollte.[2]) Nein, aus der großen Gedankenwelt Jhrings hervorgegangen, herrscht heute, gegenüber der archaisierenden Tendenz der orthodoxen Schule, die Auffassung der Rechtswissenschaft, daß diese niemals auf die Ueberlegung verzichten könne, was Recht sein soll. „Die Rechtswissenschaft würde sich selbst aufgeben, wenn sie in den großen Entscheidungsstunden des Rechtslebens schwiege. Sie kann und wird nicht darauf verzichten, Ziele zu setzen und den Gesetzgeber zu beraten." [3]) Und wenn uns die denkende Betrachtung des Rechtes, wie es ist und wie es sein sollte, zu dem unausweichlichen Konflikte mit dem System der erworbenen Rechte führt, dann gilt es im Kampfe der widerstreitenden Interessen konsequent und überzeugungstreu den letzlich und schließlich in der Ge-

[1]) Windscheid: Pandekten.

[2]) So sehr ist die Jurisprudenz auf dem Boden einer bloßen Auslegungswissenschaft stehen geblieben, daß der rechtsphilosophische Schriftsteller Kirchmann, in einem seinem wesentlichen Inhalte nach bei Ofner a. a. O. Seite 1—4 wiedergegebenen Vortrage aus dem Jahre 1848 „Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft" die kühne Behauptung zu begründen unternahm: „Die Jurisprudenz ist keine Wissenschaft und erreicht nicht den wahren Begriff derselben; sie entbehrt auch des Einflusses auf die Wirklichkeit und auf das Leben der Völker, wie ein solcher jeder Wissenschaft zukommt." Bei seiner Begründung verweist Kirchmann vorab auf die Thatsache, daß die Rechtswissenschaft im Gegensatze zu seinem Gegenstand, dem Rechte, eine lebendige, fortschreitende Entwicklung nicht durchmacht, daß sie seit Bacos Zeiten stationär geblieben sei. „Sonne, Mond und Sterne scheinen heute wie vor Jahrtausenden, die Rose blüht heute noch so wie im Paradiese, das Recht ist aber seitdem ein anderes geworden. Die Ehe, die Familie, der Staat, das Eigentum haben die mannigfachsten Bildungen durchlaufen. Für andere Wissenschaften erwächst daher aus ihrem langsamen Schritt kein Schaden. Ihre Gesetze bleiben wahr für alle Zukunft. Die Rechtswissenschaft kommt dagegen bei der fortschreitenden Entwicklung immer zu spät, niemals kann sie die Gegenwart erreichen. „Deshalb steht die Rechtswissenschaft dem Fortschritt des Rechtes stets feindlich entgegen und zwängt, selbst wenn sie dem Fortschritt nachgibt, die Bildungen der Gegenwart in die Kategorien verstorbener Gestalten."

[3]) Gierke: sociale Aufgabe, Seite 4.

rechtigkeit und socialen Ausgleichung wurzelnden Postulaten der Rechtsidee zum Siege zu verhelfen. Das erworbene, historische Recht muß dem „ewig werdenden und sich verjüngenden Rechte, dem Urrechte der Menschheit auf stets neues Werden" weichen, es erliegt mit seinen Vertretern schließlich „dem Gottesurteil der Geschichte." [1])

Heute, wo die Forderung der Rechtseinheit an uns herantritt, ist es auch Zeit, sich der socialen Aufgabe des Privatrechtes bewußt zu werden und der socialen Frage im Privatrecht näher zu treten. Die der akademischen Erörterung solcher Fragen skeptisch gegenüberstehenden Praktiker mögen zum vorneherein geneigt sein, der Forderung nach socialem Ausbau des Privatrechtes die Einrede des unklaren Rechtsbegehrens die exceptio obscuri libelli entgegenzuhalten,[2]) aber auch sie werden bei unbefangenem Studium der Frage nicht verkennen können, daß die Rechtswissenschaft nicht auf dem Boden der historischen und dogmatischen Jurisprudenz stehen bleiben darf, daß sie sich vielmehr zur socialen, legislativen Jurisprudenz entwickeln und es ihr zukommen muß, eine

---

[1]) Jhring: Der Kampf ums Recht, Seite 8.

[2]) So wörtlich Meili: Die Gesetzgebung und das Rechtsstudium der Neuzeit. Seite 28. Es muß entschieden überraschen, wenn der vortreffliche, Reformen übrigens durchaus nicht unzugängliche Gelehrte, die sociale Aufgabe und Zweckbestimmung des Privatrechts nicht klar zu erkennen scheint, indem er in der Hervorkehrung der socialen Zweckbestimmung „kritisch-destruktive Tendenzen" erblickt, denen er „Angesichts der Jahrhunderte alten und bewährten Staatseinrichtungen mit einigem Mißtrauen" begegnet. Daß es sich hierbei nicht um kritisch-destruktive Tendenzen, sondern sehr um das Gegenteil handelt, dürfte klar liegen.

Noch weitergehend würde Döll: Das Schicksal aller Utopien oder socialen Charlatanerien und das verstandesgemäß Reformatorische. Leipzig, 1897. Zweifelsohne alles Meditieren über sociale Ausgestaltung des Rechtes unbarmherzig unter seine weitgefaßte Rubrik der socialen Charlatanerie subsummieren. Denn nach ihm ist das socialpolitische Phantasieren seit den sechziger Jahren eine Art Modekrankheit, sozusagen epidemisch geworden, „wobei aber diejenigen, welche davon befallen sind, diese geistige Epidemie komischer Weise als Ausfluß einer höhern Weisheit und als geistige Blüte betrachten, während sie sich in Wirklichkeit, gelinde gesagt, als die charakteristische Beschränktheit des Jahrhunderts erweist." Seite 3, l. c. Es gereicht uns immerhin zu einiger Befriedigung, wenn Döll selber zugeben muß, daß hinter diesen Phantasien und Illusionen „denn doch auch etwas Rechtes steckt, nämlich jener zunächst völlig dunkle Drang nach Verbesserung und gewissermaßen praktischer Idealisierung der Zustände," ein Trieb, der auch nach Döll zum mindesten kein unberechtigter ist. Seite 4, l. c.

Lösung des socialen Problems zu suchen.[1]) Und wenn auch bekanntlich die Rechnung zwischen den ethischen Forderungen und den praktischen Möglichkeiten nicht aufgeht, wenn sie in einem gewissen Umfange immer Gegensätze bilden, so verbleibt doch der socialen Jurisprudenz eine mögliche und praktische Aufgabe in der Versöhnung jener Gegensätze durch Aufstellung der mit den realen Faktoren rechnenden, bestmöglichen Friedensordnung.

---

[1]) Vergleiche hierüber Mengers zitierte Inaugurationsrede, speciell S. 5 und 20. Erst so werde die Jurisprudenz zu einer freischaffenden Wissenschaft, die mit den höchsten Problemen der Menschheit verknüpft ist. Und wenn die Juristen die vermittelnde Thätigkeit zwischen Recht und Macht mit voller Unabhängigkeit nach unten und nach oben ausüben wollten, so müßte ihnen in Zukunft notwendig bis zu einem gewissen Grade das Schiedsrichteramt zwischen den verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft zufallen.

Die Viehseuchen in der Schweiz.

Von C. Schenkel in Räterschen.

In einem Lande, wie die Schweiz, wo die Landwirtschaft teils vorwiegend, teils ausschließlich ihre Existenz auf die Viehhaltung gründen muß und wo diese letztere in weiten Kreisen eine sehr gehobene, wertvolle ist, da bildet der allgemeine Gesundheitszustand der Haustiere einen höchst wichtigen Gegenstand der Volkswirtschaft. In der Schweiz zählt man ungefähr 1,5 Millionen Stück Rindvieh. Es müssen daher Viehseuchen große Verheerungen anrichten, deren Folgen nicht allein die Landwirte, sondern indirekt auch die gesammte Bevölkerung treffen.

Eine Besprechung dieser Verhältnisse in den „Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik" mag um so mehr am Platze sein, als gegenwärtig die Presse, voraus die landwirtschaftliche, von Klagen über Seuchenschaden und von Vorwürfen gegen die Sanitätsbehörden widerhallt.

Zum vornherein sei bemerkt, daß nicht die schweren, bösartigen Viehseuchen, die Tod oder Abschlachtung unvermeidlich herbeiführen, die Ursache der periodisch wiederkehrenden Aufregung in den interessierten Kreisen sind, sondern die verhältnismäßig harmlosere Blasenseuche (Maul- und Klauenseuche), die seltener einen tötlichen Verlauf nimmt.

Deswegen verursacht sie aber doch großen direkten und indirekten Schaden, und zwar progressiv in höherem Grade, je besser die Tiere genährt und gepflegt sind. Gutgenährte Tiere werden von der Krankheit hart mitgenommen, weil sie mehrere Wochen lang nicht mehr fressen können, Fieber bekommen, also recht krank sind. Die Masttiere magern ab und die Milchkühe verlieren die Milch. Wer nur einen schwachen Begriff hat vom Wert einer wirklichen Milchkuh, dem ist die Größe des Schadens bei Milchverlust sofort klar.

Dazu kommt dann noch der indirekte Schaden, der entsteht durch monatelange Absperrung der Ställe, des Dorfes, der Weiden, Unterbindung des Verkehrs, eventuell Verhinderung der Feldbestellung.

Der Unmut der Viehbesitzer ist daher erklärlich und durchaus berechtigt. Es braucht ein Quantum Geduld, das schwer aufzubringen ist, wenn man zu all der umständlichen gesundheitspolizeilichen Schererei, die man jahraus und ein hat, dann noch die Seuchenplage fort und fort frisch zugeführt erhält und tragen muß. Man anerkennt ja gerne die Zweckmäßigkeit der im Inland zur Unterdrückung der Seuchen angewendeten Maßregeln, versteht aber nicht, warum die Abweisung der Seuchen an der Grenze nicht besser gelingen soll.

Eine objektive Betrachtung mag zeigen, inwiefern die Behörden berechtigter Tadel trifft und wo die Opposition gelegentlich über die Schnur haut. Beides kommt vor.

Daß der Schaden einer solchen Epidemie in die Millionen gehen kann, erhellt aus folgenden Angaben, die ich dem amtlichen Bulletin Nr. 15 vom 1.—15 August 1898 entnehme:

„Maul- und Klauenseuche."
(Verseucht nnd verdächtig.)

Kt. Zürich: 2 Ställe, 5 Stück Rindvieh. Zum Teil französischer Herkunft.

Kt. Bern: 1 Stall, 3 Weiden, 145 Stück Rindvieh, 5 Schweine, 11 Schafe, davon 10 Stück Rindvieh geschlachtet.

Kt. Uri: 3 Weiden mit 97 Stück Rindvieh.

Kt. Schwyz: 1 Stall mit 25 Stück Rindvieh.

Kt. Glarus: 3 Ställe, 4 Weiden, 213 Stück Rindvieh, 30 Schweine, 6 Ziegen, 1 Schaf.

Kt. Freiburg: 3 Weiden, 107 Stück Rindvieh, 10 Schweine, 6 Ziegen, 8 Schafe.

Kt. Solothurn: 4 Ställe, 35 Stück Rindvieh, 7 Schweine, 1 Ziege.

Kt. Appenzell A.-Rh.: 1 Weide, 11 Stück Rindvieh, 1 Schwein.

Kt. St. Gallen: St. Gallen Stadt, ein Transport Schlachttiere französischer Herkunft.

Kt. Graubünden: 724 Ställe, 201 Weiden, 12,873 Stück Rindvieh, 1476 Schweine, 7417 Ziegen, 8440 Schafe.

Kt. Thurgau: 4 Ställe, 35 Stück Rindvieh.

Kt. Tessin: 338 Ställe, 50 Weiden, 1399 Stück Rindvieh, 191 Schweine, 1516 Ziegen, 2 Schafe.

Kt. Waadt: 3 Ställe, 2 Weiden, 50 Stück Rindvieh, 16 Schafe, 4 Schweine.

Kt. Wallis: 91 Ställe, 26 Weiden, 1999 Stück Rindvieh, 169 Schweine, 646 Ziegen, 423 Schafe.

Kt. Genf: 1 Stall, 30 Stück Rindvieh.

Gesamttotal: 1173 Ställe, 293 Weiden, 17,041 Stück Großvieh, 20,398 Stück Kleinvieh, wovon 42 Stück abgethan oder geschlachtet wurden. Vermehrung seit 31 Juli: 357 Ställe, 55 Weiden, 6599 Stück Großvieh und 5187 Stück Kleinvieh.

Auf die an Italien angrenzenden Kantone Graubünden, Tessin und Wallis entfallen 1153 Ställe, 277 Weiden, 16,271 Stück Großvieh, 20280 Stück Kleinvieh oder in Prozenten des verseuchten Viehes 98 Ställe, 94,5 Weiden, 95,46 Stück Großvieh, 99,42 Stück Kleinvieh.

Aus diesem amtlichen Nachweis geht hervor, daß, abgesehen von obigen drei Kantonen, in der übrigen Schweiz die Seuche nicht stark verbreitet ist, was wohl zunächst unsern strengen veterinärpolizeilichen Vorschriften und der Wachsamkeit der Besitzer höher kultivierter Viehstände zu danken ist.

Es geht ferner daraus hervor, daß der Import von Schlachttieren nicht in dem Maße gefährlich ist, wie glauben gemacht werden will, wenigstens dann nicht, wenn die polizeilichen Vorschriften gehandhabt werden. Und endlich wird man durch diese Uebersicht zu der Annahme geneigt, es herrsche an der italienischen Grenze hüben und drüben die gleiche Sorglosigkeit und Liederlichkeit in der Viehhaltung und der Handhabung der Seuchenpolizei. Man macht ja auch sonst gelegentlich die Wahrnehmung, daß die Autorität des Bundes auf Schweizerboden nur schwer über eine gewisse Höhe über dem Meer hinausgeht.

Diese Sorglosigkeit findet anderseits ihre Erklärung, wie bereits angedeutet, in der Minderwertigkeit des Viehes und dem daraus resultierendem geringeren Schaden, vornehmlich aber in der wirtschaftlichen Schlaffheit jener Bevölkerung, die von alten Unsitten und Mißbräuchen in der Viehwirtschaft nicht lassen will.

Hieher gehört das sogenannte Stellvieh und das Sömmerungsvieh. Man ist zu bequem, sich eigenes Vieh über den Winter zu halten und im Frühling die Weiden damit zu bestoßen, man leiht sich lieber Vieh von jenseits, das dann in ganzen schwer zu kontrollierenden Heerden über die Grenze herein und im Herbst wieder heraus geht; so im Kanton Granbünden. Im st. galler Rheinthal ist das Stellvieh Trumph, teils in gleichem Sinn wie oben, teils aber wird auch viel Vieh im Vorarlberg aufgekauft, namentlich von den Appenzellern, die dann die magern montafuner Rinder auffüttern und in angenährtem Zustande, allerdings mit Vorteil, weiter landeinwärts verkaufen.

Es muß ja auffallen, daß eine so weidereiche Gegend wie das Appenzellerland wohl viele Kühe, aber sehr wenig Kälber oder ganz junges Vieh hat. Eigene Landeszucht besteht so gut wie gar nicht. Aehnlich wie in Graubünden sieht es aus im Jura, an der französischen Grenze.

Das sind Zustände, die nicht mehr in die Gegenwart hinein passen, und zur Ehre unseres Landwirtschaftsdepartementes in Bern sei es gesagt, daß dasselbe in der 91. Periode einen mannhaften Anlauf genommen hat, der einheimischen Viehaufzucht einen kräftigen Impuls zu geben durch Erhöhung des Eingangszolles auf Jung- und Nutzvieh. Leider konnte man damals die Wahrnehmung machen, daß in der Bundesversammlung just die Vertreter der Landwirtschaft, soweit sie Vertreter von Grenzkantonen waren — wie viel andere haben wir? — der Idee des Departements heftig opponierten.

Es scheint auch, daß die Regierungen der betreffenden Kantone das Uebel zwar als solches erkennen, aber weder Mut noch Kraft haben, gegen dasselbe wirksam einzuschreiten. Der Widerspruch der betreffenden Bevölkerung ist allerdings vorhanden, aber wir kultivierteren (?) Leute haben von unsern Regierungen schon so manchen sauren Bissen zu schlucken bekommen, haben schon so manche liebe Gewohnheit im eigenen und im Interesse anderer resp. einer größern Gesamtheit opfern müssen, daß wir es an der Zeit finden, jene Regierungen möchten endlich im Interesse des gesamten Vaterlandes handeln und den Hirtenknaben an der Grenze im Ernst begreiflich machen, daß es nicht statthaft ist, daß das verhältnismäßig kleine Gebiet, der Gesamtheit ein so großes Opfer auferlege, wie die Seuchenepidemie in Permanenz es ist. Auch läßt sich denken, daß die innern Kantone bei der fortdauernden Renitenz der äußern Kantone sperren, wie St. Gallen gegenüber Glarus gethan hat. Schaden macht klug!

Vorstehendes war schon geschrieben, als mir Nr. 244 (1898) der „N. Z. Ztg." zu Gesichte kam, worin es heißt:

„Graubünden. Die Maul- und Klauenseuche, unter welcher der Kanton gegenwärtig schwer leidet, gibt Herrn Manatschal Veranlassung, im „Freien Rätier" einen Bericht abzudrucken, den eine im Jahre 1882 nach einer ähnlichen Kamnlität vom Kleinen Rat eingesetzte Specialkommission unter dem Vorsitze des Herrn Nationalrat Planta über die Mittel zur Abhilfe erstattet hatte. Sie empfahl den Ausschluß der Bergamasker Schafe. Die Verpachtung der bündnerischen Alpen an die Bergamasker Schafhirten trage jährlich 30,000

bis 40,000 Franken ein. Dafür habe man eine Seuche bekommen, die einen direkten Schaden von mindestens 400,000 Fr. angerichtet habe, wozu eine noch sehr bedeutende indirekte Schädigung komme. Die Kommission riet daher dem Bündnervolke, die Bergamasker-Schafe nicht mehr einzulassen und dafür den Weidstand in anderer Weise vorteilhafter auszunützen."

Besser noch wäre freilich, wenn man ohne Aergernis, durch die wirtschaftliche Entwicklung, den alten Schlendrian umbringen könnte. Eine solche Bewegung ist in der Ostschweiz bereits im Gang. Dem Kuhhandel aus dem Kanton Appenzell droht der Niedergang, indem die Simmenthaler Flecken im nördlichen und östlichen Teil des Kantons Zürich und im Thurgau rapide an Terrain gewinnen. Der jüngst in Winterthur abgehaltene Fleck-Zuchtviehmarkt ist ein Symptom davon.

Dem Vernehmen nach ist man in Bern von diesem ostschweizerischen Fleck-Viehmarkt nicht sonderlich erbaut gewesen, indem man größere Centralisation und Einheit protegiert und nur einen in Bern abzuhaltenden Fleck-Zuchtviehmarkt zu haben wünscht.

Die dabei obwaltende gute Absicht in allen Ehren, möchte ich doch bezweifeln, daß es richtig ist, den in dieser Richtung emporstrebenden ostschweizerischen Viehzuchtgenossenschaften in den Arm zu fallen. Noch viel weniger halte ich dafür, daß es möglich sei, die Ostschweizer in ihrem Vorhaben zu hemmen. Wo die Leute in so rühmlicher Art vom Fortschritt ergriffen sind, sollte man sie gewähren lassen. Eine Unterbindung des Zuchtviehmarktes in Winterthur würde die ganze hoffnungsvolle Bewegung lähmen.

Die Grenzkantone gegen Italien und Oesterreich hegen die Braunviehrasse, das Vorrücken der Fleckviehrasse dürfte sie bestimmen, alles das zu unterücken, was ihrem Viehschlage von Nachteil sein kann, also gewiß nicht zuletzt der Seucheneinschleppung zu wehren und ihr die Unterlage zu entziehen, indem man der einheimischen Viehzucht immer mehr auf die Beine hilft.

Wohl steht die Viehseuchenpolizei unter Aufsicht des Bundes, allein der Bund kann seine Anordnungen nur durch das Mittel der Kantonsregierungen durchführen. Außer den Grenztierärzten stehen ihm keine eigenen Organe zu Gebote. Daß die Ausführung der eidgenössischen Vorschriften in Sachen der Viehseuchenpolizei in den Kantonen eine sehr verschiedene ist, kann man gelegentlich hören, man kann es aber auch ersehen aus dem ausgezeichneten Gesundheitszustand der Viehhabe, wo jene Vorschriften streng gehandhabt werden.

Wir Landwirte wollen es offen gestehen, daß die größte Seuchengefahr bei dem Import von Nutzvieh, also bei den eigenen Berufsgenossen zu suchen ist. Ich höre den Ruf: Gut, so schafft zuerst bei Euch selber Ordnung! Gewiß sollen wir das, aber nur fehlt die Macht dazu. Das ist Sache des ganzen Volkes, resp. seiner Behörden. Wir können nur auf diesen wunden Punkt hinweisen.

* * *

Eine andere Quelle der Seuche ist der Import von Schlachtvieh, es wurde eingeführt Rinder 1896 für 26,2 und 1897 für 24,3 Mill. Fr. Schweine 1896 für 8,3 und 1897 für 11,5 Millionen Franken.

Im Jahr 1888 hatten wir eine Einfuhr von Schlachtvieh im Betrage von etwa 39,5 Millionen, 1891 von 28 Millionen. Das gibt einen Begriff von dem Umfang dieser Einfuhr.

Die damit verbundene Seuchengefahr hat etwas ganz besonders Gehässiges für uns Landwirte. Die Einfuhr von fremdem Schlachtvieh bereitet unserer Mästerei eine so schwere Konkurrenz, daß letztere bis zur Stunde nicht hat aufkommen können neben der milchwirtschaftlichen Produktion. Und da letztere nun auch bedrängt ist, so taucht immer mehr der Gedanke auf, es müsse Ziel und Zweck unserer Viehwirtschaft sein, im Fleischbedarf den eigenen Markt zu versorgen.

Und man sollte dann doch meinen, die Konsumenten würden es begreifen, ja billigen, daß die tapfer ringende Landwirtschaft sich aufbäumt, weil sie mit der verhaßten Konkurrenz noch die Seuchengefahr mit in den Kauf nehmen soll. Ich glaube auch, daß die große Mehrzahl der Konsumenten, wenn sie objektiv aufgeklärt wird, nicht so unbillig denkt, wie diejenigen, welche ganz unberufen sich als die Wortführer der Konsumenten breit machen und dabei ihren Geldsack füllen, die Herren Importeure. Mit den Konsumenten direkt läßt sich ein Wort sprechen, mit den Importeuren niemals. Wird ja auch von Arbeiterführern zugegeben, daß eine gesunde lebensfähige Landwirtschaft dem Staate unerläßlich ist.

Durch das Aufreiben unseres Kleinbauernstandes — einen andern haben wir fast gar nicht —, wird nicht nur eine Masse von Arbeitsgelegenheit vernichtet und die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt vermehrt, sondern auch die Produktion vermindert, wir werden immer mehr Nahrungsmittel einführen müssen und dem steht die Tendenz zur Verminderung der Ausfuhr von Fabrikaten gegenüber.

Die Landwirtschaft verlangt Gerechtigkeit, die ihr auf die Dauer nicht vorenthalten werden kann, sie bedarf des Schutzes ihrer Produkte

so gut wie jede andere Berufsart, resp. es soll jeder Schutz, jede Verhinderung der Konkurrenz dahinfallen. Es widerspricht der Verfassung und dem Gesetz, daß die einen Schutz ihrer Produktion, ihrer Thätigkeit genießen und andere nicht.

Statt das anzuerkennen, hält man dem Bauer die Bundesverfassung unter die Nase und sagt, da steht geschrieben:

Art. 29.

„Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

a) Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxieren.

b) Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe," u. s. w.

Die Verfassung sagt also sehr vorsichtig: Lebensbedarf, und nicht Lebensmittel. Der Lebensbedarf besteht heute keineswegs bloß aus dem, was man ißt und trinkt, sondern auch aus Kleidung, Wohnung 2c. Gleichwohl thut man dergleichen, als beziehe sich diese Bestimmung nur auf Lebensmittel.

Nun ist unsere Bundesverfassung zu einer Zeit entstanden, wo der Freihandel Regel war, von einem eigentlichen Schutzzoll wußte man noch nichts. Dann kam die Aera der Handelsverträge und der Schutzzöllnerei; Handel und Industrie fanden es zweckmäßig, den Eingang fremder Waren mit Zoll zu belegen, damit das Landesprodukt höher im Preise gehalten werden könne; es kamen die socialen Kämpfe, die Arbeiter erhielten mehr Lohn und kürzere Arbeitszeit, die Gewerbetreibenden und Handwerker vereinigten sich und setzten gemeinsam verbindliche Tarife für gelieferte Arbeiten fest. Andere traten als große Kapitalverbindungen zusammen. Das alles sind Maßregeln zur Abwehr der Konkurrenz und soweit Erfolg dabei war, sind Artikel des nötigen Lebensbedarfes teurer geworden, die keine Lebensmittel sind. Oder anders ausgedrückt: Das Geld hat an Wert verloren. Dieser gegenwärtig in hoher Blüte stehenden Bewegung, die man füglich Summa Summarum Schutzzöllnerei nennen darf, gegenüber verlangt man von der Landwirtschaft, von ihr allein, daß sie die von ihr produzierten Artikel des Lebensbedarfes nicht nur ohne irgend welchen Schutz gegen Konkurrenz in den Handel bringe, sondern sich zudem gefallen lasse, daß die auswärtige Konkurrenz von staatswegen durch ungenügende Seuchenpolizei begünstigt werde. Wenig-

stens läuft die Sache praktisch auf das hinaus. Das ist eine Ungerechtigkeit, die der Stärkere (Mehrheit) dem Schwächern (Minderheit) anthun kann nach dem Grundsatz: Macht geht vor Recht!

Darüber kann nämlich kein Zweifel sein, daß die Verseuchung durch Schlachtvieh total aufgehoben oder doch auf ein Minimum beschränkt werden könnte, wenn die Grenzsperre energischer gehandhabt würde. Es brauchte das auch nur eine verhältnismäßig kurze Zeit zu geschehen, mit nur geringem Nachteil der Konsumenten, denn erstens würde unsere Mästerei und Viehzucht sofort erstarken, und es ist gar nicht ausgeschlossen, daß wir den eigenen Bedarf in Fleisch decken könnten, anderseits würde das Ausland gewiß Mittel und Wege finden, uns mit gesunder statt mit kranker Ware zu bedienen.

Wir stehen nicht an, den Bundesbehörden Anerkennung zu zollen für das redliche Bemühen, die Seuchengefahr zu mindern und zu bewältigen, allein den Vorwurf können wir denselben nicht ersparen, daß sie zu nachgiebig sind gegenüber dem Drängen der Importeure und der Arroganz des Auslandes. Im Hintergrunde stehen eben wieder die Rücksichten auf unsere Industrien als Hindernis im Wege und verwehren ein energisches Frontmachen.

Es ist verhängnisvoll für unser Land und zunächst für den landwirtschaftlichen Beruf, daß unser öffentliches Leben, unsere Politik total beherrscht wird von der Rücksicht auf die Industrieen. Es haben uns diese allerdings Wohlstand, aber auch Unsicherheit gebracht, ich beklage daher nur die übertriebene Einseitigkeit.

Bei den Zollverhandlungen sitzen Handel und Industrie am grünen Tisch und zerschneiden den Kuchen. Das Wohl der heimischen Landwirtschaft ist der Kaufpreis, für welchen man Begünstigung der Industrie einhandelt. Hat doch einer unserer hervorragen Parlamentarier sich ungefähr dahin ausgesprochen: Ohne Aufopferung landwirtschaftlicher Interessen seien für uns keine Handelsverträge möglich.

Aber ist denn der französische Handelsvertrag das gebrachte Opfer wirklich wert? Genau besehen, liegt in dieser Einseitigkeit ein Verrat am Vaterland. Das Vaterland und die Schweizererde sind eins, die Industrie dagegen ist vom Boden weit unabhängiger. Fremde kommen herein, sie zu betreiben, darin zu arbeiten, sie bleiben und gehen, wie und wann es ihnen beliebt, unsere Industriellen gehen hinaus und fabrizieren dort. Die Industrie ist international, hat kein Vaterland.

Dieselbe auf künstlichem Wege und auf Rechnung der Landwirtschaft auf eine Höhe heben, von der sie schließlich doch herabstürzt, ist

ein Unrecht, ist Schwindel ersten Ranges. Besser die Förderer der Industrie ziehen ihre Krallen etwas ein und lassen andere auch noch leben. Besser wir steigen nicht gar so hoch, damit wir nicht gar so tief fallen.

Dieser Aufblick nach oben liegt nicht außerhalb meinem Themas. Das Herumlaufen um die energischen Grenzmaßregeln, wie die Katze um den heißen Brei, führt immer weiter, man sinnt und sinnt, wie waschen ohne das Zeug naß zu machen.

Diesem Sinnen ist der Gedanke entsprungen, statt an der Grenze die Maßregeln zu verschärfen, im Innern des Landes einen großen Schlacht- und Viehhof zu errichten, umgeben mit allen möglichen veterinärpolizeilichen Sicherungsmaßregeln. Man will also den Feind eventuell herein kommen lassen, mitten ins Land, ihn aber dann sofort mit der Axt erschlagen oder auch erschießen. Damit er auf dem Wege keine Seitensprünge mache, will man in besondern Viehwagen vermittelst Extrazügen die Tiere ohne Auslad an den Ort ihrer Bestimmung bringen.

Als Ort der Bestimmung taucht zur Zeit Zürich ganz bestimmt auf. In Zürich sind die Pläne ausgearbeitet für einen Schlacht- und Viehhof von großartigen Dimensionen. Etwas Näheres ist mir darüber nicht bekannt. Wie verlautet, beträgt der Kostenvoranschlag $9^1/_2$ Millionen. Das nötige Land dazu ist von der Stadt schon erworben. Es gilt also Ernst. In der Folge werden wir mehr davon hören, und es wird sich zeigen, was die Stadt als Unternehmerin, was die Konsumenten und was die produzierende Landwirtschaft dazu sagen. Alle haben Ursache, das Projekt sich genau zu besehen.

Ganz besonders die Landwirtschaft wird auf der Hut sein müssen, daß nicht wieder sie die Zeche bezahle. Die Stadt Zürich als Unternehmerin hat dabei gar kein anderes Interesse, als das der Konsumenten und das der Rentabilität des Unternehmens. Das importierte Vieh muß die Anstalt auf der Höhe erhalten, das einheimische thut es nicht, denn darin täuscht man sich wahrscheinlich, wenn man glaubt, der Viehhof werde so eine Art permanenter Ausstellung heimischen Schlachtviehes sein. Der Mäster weiß zu gut, wie sehr die Tiere zurückgehen, wenn sie den Platz verändern, die Installierung im Viehhof wird teuer werden und ist einmal ein Tier dort, so ist es des Metzgers Beute.

Dann kommt aber noch die Frage, ob andere Plätze, wie St. Gallen, Basel, Bern u. s. w., nicht mit Zürich konkurrieren, d. h. ungefähr dieselbe Veranstaltung haben wollen. Und ferner die Marktplätze auf dem Lande. Es gibt da eine Summe widerstreitender Interessen. Aber gesetzt auch, der Zürcher Schlacht- und Viehhof komme in seiner ganzen ge-

wünschten Ausdehnung zu stande, die einheimischen und die fremden Tiere in besondern, getrennten Abteilungen, so leuchtet doch auf den ersten Blick ein, daß die Konkurrenz eine weit schärfere sein muß und die Importeure es in ihrer Hand haben, jede Regung zur Besserung der Viehpreise im Keime zu ersticken. Freilich, wenn dann auf der ganzen Welt kein Vieh mehr aufzutreiben ist, dann kommt die Reihe auch an uns, daß wir sagen können, das kostets.

Der Zürcher Schlacht- und Viehhof ist übrigens ein so großartiges Projekt, daß es mir nicht einfällt, ein endgültiges Urteil zu fällen. Es liegen ihm lebensfähige Gedanken zu Grunde, an den Mitteln zur Ausführung wird es nicht fehlen, gerade deshalb ist es an der Zeit, den Gegenstand zur Diskussion zu stellen.

In der Versammlung des kantonal-zürcherischen landwirtschaftlichen Vereins zu Uster ist kürzlich dieses Viehhofprojekt beiläufig behandelt worden, und es lag ein Antrag des Vorstandes vor, der die Versammlung wollte beschließen lassen, es werde von Seite der Landwirte die Errichtung eines solchen Schlacht- und Viehhofes gewünscht. Gegen diesen Antrag hat sich scharfe Opposition geltend gemacht und die Ablehnung erfolgte fast einstimmig. Damit ist gegen den Viehhof nichts entschieden, man will nur bei einem so wichtigen Unternehmen sich in keiner Weise engagieren, bevor man Näheres weiß und bevor eingehende Prüfung von Seite der landwirtschaftlichen Interessenten stattgefunden hat.

Vielleicht findet unser Bauernsekretär den Gegenstand seiner Aufmerksamkeit würdig. Auf alle Fälle soll das landwirtschaftliche Publikum dieser Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit schenken, denn es liegt etwas Revolutionäres drinn. Vielleicht ist es gut, vielleicht auch nicht. Am Ende kommt es hauptsächlich darauf an, wie man es treibt.

Der Seuchenbekämpfung wegen brauchen wir keine Viehhöfe. Aufhebung des Stall- und Sömmerungsviehverkehres, Erweiterung der Kompetenz des Bundes in der Seuchenpolizei und schärfere Handhabung der letzteren an der Grenze wird besseres leisten und wird auf die Dauer, eventuell neben Viehhöfen, nicht vermieden werden können.

Die letzten deutschen Genossenschaftstage.

Von Max May in Heidelberg.

Seit wir zuletzt aus den deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, speciell über das Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften berichteten, haben verschiedene große Genossenschaftstage stattgefunden, und es ist auch das Jahrbuch des Schulze-Delitzsch Verbandes erschienen, das über 1897 berichtet, also dem der landwirtschaftlichen Genossenschaften um ein Jahr voraus ist.

Zunächst wäre zu erwähnen, daß der bayerische Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften dem allgemeinen Verband (Offenbach a. M.) beigetreten ist und dessen Bestand an angeschlossenen Vereinen auf über 6000 brachte.

Soweit man in den Konsumvereinen oder Rohstoff-, Werks-, Zucht-, Verkaufs- und Produktiv-Genossenschaften den besonders noch zu pflegenden Teil des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens erkennt, ist jeder weitere Zusammenschluß von Verbänden nur freudig zu begrüßen und von erheblichem Vorteil.

Vorläufig aber sind doch die Kreditvereine, sowohl an Zahl als an Mitgliederzahl, im Vordergrund, und es müssen da wohl doch Centralkassen und dergleichen Organisationen getrennt bleiben.

Die Bayern haben vom Staat zwar nicht so viel Geld für die landwirtschaftliche Genossenschafts-Centralkasse wie die Preußen, aber immerhin Staatsgelder zur Verfügung, und man wollte daher auch den Zinsfuß der Centralkasse von 4 auf $3^3/_4$ gebracht sehen, der Vorstand erklärte jedoch die Unmöglichkeit solchen Vorgehens, da man ohnehin nur knapp oder kaum mit der Zinsspannung auskomme. Ein Antrag auf Zinsermäßigung wurde daher abgelehnt.

Gleich darauf ging aber die preußische Centralgenossenschaftskasse mit ihrem Zins in die Höhe und erhöhte auch die Zinsspannung. Anstatt $2^1/_2$ und 3 Procent erscheint jetzt 3 und 4 Procent im Kreditver-

kehr der preußischen Centralkasse und bringt die auf den Borg bei der Kasse angewiesenen neuen Genossenschaften und die älteren, die es so schön fanden viel Geld und unter Marktpreis bei der Centralkasse borgen zu können, in Harnisch. Wir begrüßen aber die Maßregel, wie wir die frühere, gegen jede wirtschaftliche Regel und kaufmännische Betriebsweise verstoßende, mißbilligt haben.

Von den Verbindungen, die als Konsumvereinsgegner erscheinen, haben in den letzten Monaten verschiedene getagt und die Umsatzsteuern sind es, die jetzt vorzugsweise als Feldgeschrei dienen, da man mit diesen doch auch die großen Bazare tot machen möchte, obgleich man an Frankreichs Beispiel erkennen kann, daß dies unmöglich ist und insofern eher den Kleinen schadet, als die Großen durch solche Steuern erst recht zum Einkauf billigster Fabrikate und selbst zu Unreellitäten veranlaßt werden, um die Kleinen aus dem Feld zu schlagen.

In der vierten Augustwoche tagten fast ganz gleichzeitig die beiden großen Verbände, der alte Schulze-Delitzsch Verband (jetziger Anwalt Dr. Crüger in Charlottenburg) und der Offenbacher oder Haas'sche Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Ersterer tagte in der ganzen Woche in Neustadt a. d. Haardt, die landwirtschaftlichen Genossenschaften vom 24.—27. August in Karlsruhe in Baden. Die längere Tagung des Schulze-Delitzsch Verbandes hat ihre Ursache in der Organisation, indem der Engere Ausschuß, der Gesamtausschuß, die Revisoren, die Hilfs- und Ruhegehalts-Kasse getrennt und voraus beraten, ehe die allgemeinen Beratungen beginnen.

Bedauerlich müssen wir es nennen, daß die beiden Verbände wiederholt ganz gleichzeitig ihre Jahresversammlungen abhalten und so nicht nur ihren beiderseitigen führenden Personen gegenseitige Besuche unmöglich machen, sondern auch anderen Personen, wie den Vertretern der Genossenschaften in England, Frankreich, Schweiz, Italien, Oesterreich, sowie wissenschaftlichen Interessenten die Möglichkeit rauben, beiden Tagungen beizuwohnen.

Nur die Nähe der beiden diesjährigen Versammlungsorte machte es einzelnen solcher Interessenten möglich, an beiden Versammlungen teilzunehmen, wenn auch von beiden nur zu je einem Teil. Es wäre jedoch falsch, wenn man glaubte, daß bei den beiden Versammlungen irgend welche Feindseligkeit in der Gesinnung gegen den Schwesterverband (oder man kann auch sagen Tochter- und Mutterverband) zu Tage getreten wäre. Schulze-Delitzsch hat ja den Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften mitbegründet und seine Grundsätze sind in den Genossenschaften vorzugsweise in Geltung.

Aus den Verhandlungen ist außer den Jahresberichten der Anwälte, auf die wir weiter unten kommen werden, nur einiges wenige von allgemeinem Interesse, manche Punkte der Tagesordnung drehen sich nur um Organisation und Verwaltungsfragen, die nicht von erheblichem Interesse für weitere Kreise sein dürften.

So ist z. B. über Inventur und Kontrolle bei den Konsumvereinen, von der Leitung beim Jahresschluß vor und nach der Generalversammlung bezw. vor und nach der Gewinnverteilung in Neustadt verhandelt worden und das hat auch wohl Interesse für viele Genossenschaften des Verbandes, nicht aber für die Leser dieses Berichtes.

Ebenso verhält es sich mit der Verhandlung über Gültigkeit der Generalversammlungs-Beschlüsse, falls wegen ungenügendem Versammlungslokal nicht alle erschienenen Genossen stimmen konnten oder hinsichtlich der Abwehr von Angriffen aller Art gegen die Genossenschaften überhaupt oder einzelner Arten.

Hingegen ist von allgemeinem Interesse, daß man in Neustadt Stellung nahm zur Erneuerung des Reichsbankprivilegiums, indem man sich für das bestehende Verhältnis und gegen Verstaatlichung aussprach.

Auch der Beschluß, daß man es für falsch halte, Genossenschaften, vorzugsweise auf Bankkredit gestützt, (staatliche oder andere Gelder) zu begründen und zu betreiben, wird wohl allgemeine Beachtung verdienen.

Aehnliches allgemeines Interesse hat wohl auch der Beschluß, daß Kreditgenossenschaften für alle Berufe gemeinsam den einseitigen Berufs- und Innungs-Genossenschaftskassen vorzuziehen seien und die Gründung solcher Berufsdarlehenskassen zu verhindern bezw. zu vermeiden sei.

Gegen Umsatzsteuern für Konsumvereine wandte man sich auch auf diesem Tag und die Konsumvereinler konstatierten, daß das neue deutsche Margarinegesetz zwar eine Erschwerung des Betriebes mit sich brachte, aber den Umsatz der Margarine gar nicht verminderte.

In Karlsruhe bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften nehmen die Klagen über die preußische Centralgenossenschaftskasse, deren Erhöhung der Zinsspannung und die veränderten Zinssätze einen breiten Raum in der Debatte ein, obgleich sie nicht auf der Tagesordnung standen. Es wurde aber auch über das Geschäftsgebahren, die unberechtigte Beaufsichtigung, den Bureaukratismus der Kasse geklagt. Jedenfalls ist alles das nicht von ungefähr gekommen, sondern ergab sich aus mißbräuchlicher Inanspruchnahme der billigen Staatsgelder und es müssen nun Unschuldige mit den Schuldigen und für diese leiden.

Neben dem Jahresbericht des Anwaltes nahmen einige belehrende Vorträge den größern Teil der Zeit in Anspruch, und nur einige Punkte der Tagesordnung führten zu lebhaften Debatten.

Ein Vortrag betraf die Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat, einer die Entwicklung der badischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, einer die Winzergenossenschaften.

Debatten ergab die Organisation des gemeinsamen Butterverkaufs.

v. Blankenburg hatte in einem schriftlichen Referat Centralisation empfohlen und zwar schon deshalb, weil die einzelnen Verbände, die schon bestehen und solche, die noch errichtet werden, sich doch wieder Konkurrenz machten.

Der Korreferent lehnte die Centrale ab, und man empfahl schließlich eine Anzahl Organisationen, nicht nur eine einzige, die etwa den Bogen zu straff spannte und gerade den Hauptgebieten für Butterproduktion, Holstein 2c., leicht eine ausländische Konkurrenz (Dänemark) hätte auf den Hals bringen können.

Einer Aufforderung an den Anwalt, eine Geschichte der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu schreiben, kam derselbe entgegen, indem er für spätere Zeit in bedingter Form eine Zusage machte. Anträgen bezüglich der Veränderungen, die das neue bürgerliche Gesetzbuch ins Genossenschaftswesen tragen würde, wurde zugestimmt, und waren solche auch bereits durch die Presse vorbereitet.

Ein Generalrevisor für die Centralkassen soll angestellt werden, und verschiedene Anregungen betreffs der Buchführung fanden Zustimmung.

Dabei muß aber hervorgehoben werden, daß den Kreditgenossenschaften empfohlen wurde, als Umsatz ihre Kasseneinnahme und Kassenausgabe addiert zu bezeichnen.

Thatsächlich ist aber der Umsatz durch diese Art der Berechnung falsch angegeben, da die unbeholfenen Rechner kleiner Kassen sehr viel mit der Centralkasse verkehren, wo es nicht unbedingt nötig wäre, wenn sie das jeweilige Geldbedürfnis besser zu übersehen vermöchten.

Heute wandert Geld an die Centrale und morgen muß es schon wieder abgehoben werden. Es entstehen so weit größere Umsatzzahlen als in Wirklichkeit Umsatz, Kreditgeschäft und Depositen- oder Sparkassen-Verkehr stattfand.

Die Kornhausfrage wurde für nächstes Jahr zurückgestellt und zum Schluß über den Thomasmehlstreit berichtet, jedoch nur wiederholt, was durch die Presse jedem Genossenschafter bekannt sein mußte.

Den Jahresbericht, den Dr. Crüger in Neustadt a. d. H. erstattete, und den wir an anderer Stelle bei Besprechung des Jahresbuches noch zu erwähnen haben werden, geben wir in Nachstehendem zum Teil in den eigenen Worten des Anwaltes.

Die Zahl der Genossenschaften hat sich im letzten Jahre wiederum erheblich vermehrt, insgesamt betrug sie am 1. August 1898 in Deutschland 16,049 gegenüber 14,842 im vorigen Jahre. Es bestanden:

am 30. April 1898		am 31. Mai 1897
10,259	Kreditgenossenschaften	9417
73	gewerbl. Rohstoff-Genossenschaften .	66
1,167	landw. Rohstoff-Genossenschaften . .	1128
30	gewerbl. Werk-Genossenschaften . .	23
455	landw. Werk-Genossenschaften . . .	377
70	gewerbl. Magazin-Genossenschaften .	68
83	landw. Magazin-Genossenschaften .	45
179	gewerbl. Produktiv-Genossenschaften .	172
1,932	landw. Produktiv-Genossenschaften .	1765
233	Genossenschaften verschiedener Art .	207
1,396	Konsumvereine	1409
192	Bau-Genossenschaften	165

Das Genossenschaftswesen ist heute geradezu Modesache geworden, man sucht die Entwickelung zu fördern. Wir begrüßen das, hoffen aber, daß die rapide Entwickelung nicht auf Kosten der soliden Entwickelung geschehe. Heute soll vielfach die Genossenschaft das Mädchen für alles sein. Während man von Staatswegen den Genossenschaften der Produzenten (Handwerker, Landwirte) überall das größte Interesse entgegenbringt, stellt man den Genossenschaften der Konsumenten überall die größten Schwierigkeiten entgegen. Von unserm Standpunkte ist das beklagenswert. Unser Staat könnte die Förderung der Genossenschaften sehr viel billiger und besser bewirken, indem er uns die freie Entwickelung läßt und uns in die Lage setzt, den Genossenschaftern den Kredit möglichst billig zu geben. In der Begünstigung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsgründung ist schon einige Abkühlung eingetreten. Das Strohfeuer der Begeisterung, das allerdings einige metallische Beimischung hatte, hat merklich abgenommen. Das Streben der Landwirte nach Genossenschaftsgründungen geht vielfach zu weit. Der Landwirt möchte heute alles durch die Genossenschaften machen. Er glaubt mit derselben den Getreidehändler, den Bäcker, den Schlächter ausschalten und selbst Bäcker, Schlächter u. s. w. spielen zu können. Anders als „Spielen“

kann man es nicht nennen. Aus dem Vermengen so vieler verschiedener Dinge kann nichts Gutes entstehen. Man sieht nur den Gewinn und nicht auch das Risiko. Daher scheint es geboten, hier öffentlich auszusprechen, daß diese Entwicklung nicht zum Segen und Heil gereichen könne. Die Schlächtereigenossenschaften haben am schwersten mit dem Risiko zu kämpfen und die meisten Schlächtereigenossenschaften der Landwirte haben daher auch einen kläglichen Ausgang genommen.

Bei den Handwerkern hat sich auch im letzten Jahre wieder keine Spur von Begeisterung gezeigt; es gibt 73 Einkaufs-, 70 Magazin-, 30 Werkzeugs- und 50 Produktionsgenossenschaften von Handwerkern. Sehr erfreulich ist es, daß in letzter Zeit unter den Kaufleuten das Streben nach gemeinsamer Organisation zum Wareneinkauf entstanden ist. Auf diese Weise setzt sich der kleine Kaufmann in die Lage, der Konkurrenz der Konsumvereine entgegenzutreten. Bei der arbeitenden Klasse kommen in erster Reihe die Konsumvereine in Frage. Die Produktivgenossenschaften der Arbeiter haben eine kleine Vermehrung erhalten. Die Rolle, die sociale Frage zu lösen, kann man ihnen bei der heutigen wirtschaftlichen Entwickelung nicht mehr zuschreiben. Aber die Arbeiter wenden sich immer mehr den Kreditgenossenschaften zu. Die Feststellung ergibt, daß die Zahl der Arbeiter und kleinen Unterbeamten (wie Briefträger) 1,5 Procent der Mitgliedschaften ausmacht. Das ist ein erfreuliches Zeichen, daß von Jahr zu Jahr der Sparsinn der arbeitenden Klassen wächst.

Redner bespricht dann eingehend die Erfahrungen mit der preußischen Centralgenossenschaftskasse und ist der Hoffnung, daß man in einigen Jahren nicht mehr vom „Staat als Bankier" sprechen werde. Bei den Baugenossenschaften ist die Kapitalsbeschaffung der schwierigste Punkt. Gegen dieselben mache sich eine rege Agitation der Grundbesitzer geltend, welche die Gründung von Baugenossenschaften von einer „Bedürfnisfrage" abhängig machen möchten. Diese Agitation nehme denselben Verlauf wie die gegen die Konsumvereine. Die Anti-Konsumvereinsbewegung trete jetzt mit bestimmten Forderungen auf. Die bisherige Agitation habe aber nur zur Folge gehabt, daß die Konsumvereine innerlich und äußerlich erstarkt seien. Den 872 Kreditgenossenschaften gehörten über 400,000 Mitglieder an, von ihnen sind 134,000 Landwirte und 112,000 Handwerker. Die gewährten Kredite betragen 1 Milliarde 782 Millionen Mark. Auf 1000 Mark gewährter Kredite kommen 920 Mark Depositen- und Spareinlagen und nur 80 Mark Bankgelder. Auch das sei ein Zeichen solider Entwickelung. Der Zinsfuß werde mehr und mehr herabgesetzt. Die

Zahl der Genossenschaften, welche nur bis 5 Procent Zins nehmen, sei gewachsen.

Wir wollen, so schließt der Redner, unsere wirtschaftlichen Grundsätze der Selbsthilfe und Selbstverwaltung hinaustragen und damit einzuwirken suchen, daß eine Gesundung unserer socialen Verhältnisse herbeigeführt werde. Das werden wir nur erreichen können, wenn wir an dem uns von Schultze-Delitzsch vorgezeichneten idealen Ziele festhalten.

In Karlsruhe erstattete Geh. Rat Haas den Jahresbericht, indem er einen Rückblick richtete auf das 15jährige Bestehen und Gedeihen des Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften und er fuhr fort:

Im abgelaufenen Jahr sei die Zahl aller eingetragenen Genossenschaften in Deutschland von 14,200 auf 15,600 gestiegen, die der landwirschaftlichen von 10,669 auf 11.854 oder auf 76 Procent von allen. Unter den landwirtschaftlichen Genossenschaften sind allein 8451 Spar- und Darlehnskassen, ferner 1040 Bezugs- und Absatz-, 1716 Molkerei- und 647 andere Genossenschaften in 38 verschiedenen Branchen. Dazu kommen noch ca. 800 freie Genossenschaften, zumeist für Einkaufszwecke. Das letzte Jahr hat der Landwirtschaft einen Zuwachs von 839 Darlehnskassen, 41 Bezugsgenossenschaften, 842 Molkereien und 163 anderen Genossenschaften gebracht. Dagegen sind 60 Darlehnskassen, 27 Bezugs-, 29 Molkerei- und 13 sonstige Genossenschaften wieder aufgelöst worden, das sind 1,2 Procent des Bestandes. Von den 37 Revisionsverbänden ländlicher Genossenschaften in Deutschland gehören 26 dem Allgemeinen Verbande an, von den 53 Centralgenossenschaften 36. Dem Allgemeinen Verbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften gehören im ganzen 6061 Einzelgenossenschaften, nämlich 3720 Spar- und Darlehnskassen, 1258 Bezugs- und Absatzvereine, 897 Molkereien und 186 sonstige Genossenschaften an, gegen das Vorjahr ein Zuwachs von 1702 Genossenschaften. Allein durch den Beitritt des bayerischen Landesverbandes landwirtschaftlicher Darlehnskassen sind 1220 Kassen neu hinzugekommen. Die Centralkassen des Allgemeinen Verbandes hatten 1897 einen Umschlag von 405 Millionen Mark, die anderer Provinzial- und Landesverbände von 140, des Neuwieder Verbandes von 270 Millionen Mark. Der Gesamtumsatz war 1894: 295, 1896: 451 und ist 1897 bereits 818 Millionen Mark. Das Betriebskapital betrug 82 Millioneu, die Haftsummen 54 Millionen Mark. Die Genossenschaften hatten Ende 1897 bei ihren Centralkassen 65 Mill. Mark entnommen und 44 Mill. Mark eingelegt. Im Allgemeinen Verband allein wurden 1897 79 Mill. Mark

an die Genossenschaften ausgezahlt, dagegen 85 Mill. Mark von ihnen eingezahlt. Im Laufe des Jahres haben sich also die Verhältnisse des Geldausgleichs wesentlich gebessert. Die Centraleinkaufsgenossenschaften im Allgemeinen Verbande haben für 17 Mill. Mark Waren bezogen, für 3 Millionen mehr als Jahrs zuvor. Diese Centralen haben auch für über 800,000 Mark Getreide verkauft. Der Bezug der Neuwieder Centrale hat sich von $6^1/_2$ auf 14 Mill. Mark vermehrt. Die Butterverkaufsverbände haben 1897 für 5 Mill. Mark Butter abgesetzt.

Als große Aufgaben des Verbandes in nächster Zukunft bezeichnet der Anwalt im Verlauf seines Vortrages vor allem den Ausbau der Kornverkaufsorganisation in Deutschland nach dem Muster von Bayern, Sachsen, Pommern und Kurhessen, die endgültige Gestaltung des genossenschaftlichen Butterverkaufs, das Festhalten an dem weitgehendsten landwirtschaftlichen Zusammenschluß in der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte und die Pflege der dort angeknüpften Beziehungen. Angesichts der ungünstigen Zinsgestaltungen der Preußischen Centralgenossenschaftskasse will er der preußischen Regierung keine Vorwürfe machen, stellt aber die Anspannung aller Mittel der Selbsthilfe, um aus den durch die „Preußenkasse" veranlaßten Schwierigkeiten herauszukommen, als notwendig hin. Schließlich berichtet er von der Gründung einer Beamtenwohlfahrtskasse und einer Pensionsversicherung, die seitens des Verbandes für die über 12,000 in seinem Bereich thätigen Beamten errichtet worden ist.

Im Anschluß an diese Mitteilungen bemerkte der Redner: Das Bild des Genossenschaftswesens sei im allgemeinen ein hocherfreuliches. Trotzdem könne die Sache noch immer Förderung auf allen Seiten gebrauchen. Um das Netz der Genossenschaften vollständig zu machen, müßten noch 12—18,000 Genossenschaften entstehen. Bei verschiedenen Vorkommnissen der letzten Zeit habe sich der Korpsgeist der deutschen Landwirtschaft im schönsten Lichte gezeigt, so daß man hoffen dürfe, es werde auch auf dem genossenschaftlichen Gebiete vorwärts gehen. Redner verteidigt dann eingehend das System der Bezugsvereinigungen, das namentlich von Seiten des Handels und der Industrie angegriffen worden sei. Jene Kreise sollten doch bedenken, daß die Landwirtschaft nichts anderes thue, als was in den Kreisen des Handels und der Industrie seit Langem gang und gäbe sei.

Die Zahlen der beiden Jahresberichte decken sich nicht und es ist das ein Zeichen, daß die Centralisation eine bessere Statistik und genauere

Zahlen über bestehende Genossenschaften bringen würde als die dermalige und voraussichtlich dauernde Zersplitterung. Mag dem sein wie es will, aus allem geht hervor, daß der genossenschaftliche Geist und der Sinn für genossenschaftliche Selbsthilfe im Wachsen und Werden ist, aber es bedarf noch vieler besserer Erkenntnis der Forderungen, die die Genossenschaft an ihre Glieder stellen muß, wenn sie ihre Zwecke wirklich erreichen soll.

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Arbeiterbewegung.

Statistik deutscher Gewerkschaften 1897. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands teilt auch in diesem Jahre in ihrem Korrespondenzblatt einen Ueberblick über den Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung mit. Die Statistik der letzten sieben Jahre zeigt demnach folgendes Bild:

Jahr	Central-Organisationen	Mitgliederzahl	Davon weibliche Mitglieder	Lokal-Organisationen	Zusammen
1891	62	277,659	—	10,000	287,659
1892	56	237,094	4,355	7,541	244,734
1893	51	223,530	5,384	6,280	229,810
1894	54	246,494	5,251	5,550	252,044
1895	53	259,175	6,697	10,781	269,956
1896	51	329,230	[1]) 15,265	5,858	335,088
1897	56	412,359	[1]) 14,644	6,803	419,162

Gegenüber dem Jahre 1893, welches in den Jahren, in welchen die Uebersichten über den Stand der Organisationen gegeben sind, die geringste Mitgliederzahl aufwies, ist 1897 also eine Zunahme von 189,352 oder 80 % zu verzeichnen. „Der ständige Wechsel in der Zahl der gewerkschaftlichen Centralverbände zeigt, daß in einzelnen Berufen die gewerkschaftliche Organisation über den Standpunkt des Experimentierens noch nicht hinausgekommen ist. In jedem Jahre ist die Gründung und das Eingehen, oder der Zusammenschluß mehrerer Verbände zu einer gemeinsamen Organisation zu verzeichnen." Im Jahre 1897 sind fünf neue Verbände gegründet worden, die sämtlich auf einem Zusammenschluß von Lokalvereinen beruhen. Es sind dies die Verbände der Gastwirtsgehülfen, Graveure, Handels-Hülfsarbeiter, Handlungsgehülfen und

[1]) Für die Tabakarbeiter ist die Zahl der weiblichen Mitglieder nicht angegeben. 1895 waren 2831, 1896/97 sind 3000 geschätzt.

Seeleute. Der stärkste Verband ist der der Metallarbeiter mit 59,890 Mitgliedern. Ihm folgen die Maurer (42,652), der Holzarbeiterverband (40,876), die Buchdrucker (22,865), die Textilarbeiter (22,648), die Bergleute (18,000), die Zimmerer (17,620). — Der Prozentsatz der organisierten Berufsangehörigen überhaupt ist aber schließlich das ausschlaggebende Moment bei Beurteilung der Organisationserfolge. 1897 waren von den 6,165,735 Berufsangehörigen, die die Gewerkschaftsstatistik berücksichtigt, nur 410,864 beruflich organisiert, d. h. $6,_{66}$ %. Von den 1,101,701 weiblichen Arbeitern sind gar nur 11,644 oder $1,_{5}$% gewerkschaftlich zusammengeschlossen, ganz abgesehen von den Millionen unorganisierter Landarbeiter. — Von den einzelnen Organisationen weist der Buchdruckerverband die am meisten standesbewußte Arbeiterschaft auf: von je 100 Buchdruckern sind $61,_{8}$ beruflich organisiert. Nach den Buchdruckern kommen die Bildhauer mit $55,_{45}$% organisierten Berufsangehörigen, die Hafenarbeiter (infolge des Hamburger Streiks!) mit $37,_{95}$%, die Kupferschmiede mit $33,_{51}$%, die Handschuhmacher (nächst den Buchdruckern die allerälteste Organisation) mit $31,_{66}$%. Sehr niedrig ist der Prozentsatz noch in den großen Verbänden. So beträgt er z. B. bei den Metallarbeitern nur $9,_{97}$%, bei den Maurern $11,_{45}$%, dem Holzarbeiterverband $10,_{91}$%. Für „Stellenvermittlung und Bibliotheken" haben nur 5 von 51 Verbänden etwas ausgegeben und zwar das bescheidene Sümmchen von 1122 M. An Unterstützungen sind ausgegeben: für Arbeitslose 260,326 M. (von den Buchdruckern allein 132,779 M.) für die Reise 289,036 M. (von den Buchdruckern 137,388 M.), für Gemaßregelte 30,973 M. Hohe Ziffern zeigt die Ausgaben-Uebersicht für Verwaltungskosten der Verbandskassen: 428,505 M., für Gewerkschaftspresse 439,259 M., vor allen Dingen aber für Streikunterstützung 881,758 M., für Agitation 108,874 M. Die Krankenunterstützung erforderte 454,494 M., die Invalidenunterstützung 68,088 M., der Rechtsschutz 30,147 M. Dem Berichte sind etwas dürftige Bemerkungen über die Geschichte der deutschen Gewerkschaften beigefügt.

Wirtschaftschronik.

Die ökonomische Lage der Schweiz im Jahre 1897 erfährt im Bericht des österreichischen Generalkonsulats in Zürich folgende Beurteilung:

Das Jahr, welchem diese Rückschau gilt, hat in ökonomischer Beziehung keinen ungünstigen Nachruf verdient und jedenfalls mehr gehalten, als es versprochen. Wenn auch einzelne Industriezweige, namentlich die mit der Baumwollspinnerei und -Weberei zusammenhängenden, einen, wie es scheint, unaufhaltsamen Niedergang zu beklagen haben, so überraschen andere Branchen durch mächtigen Aufschwung, der oft einer

Periode des tiefsten Darniederliegens folgt. Das galt im Berichtsjahre von einem Teile wenigstens der Seidenindustrie, insbesondere der Bandfabrikation, und dauerte fort rücksichtlich des Maschinenbaues, der elektrischen Anlagen, der Theerfarben. Ob alle Faktoren dieses günstigen Geschäftsganges auch normale waren, darf billig bezweifelt werden. Insbesondere die Lebhaftigkeit, mit der sich der Absatz nach den Vereinigten Staaten in der ersten Jahreshälfte steigerte, schien eine fieberhafte, keine gesunde und mußte einen plötzlichen Zusammenbruch befürchten lassen. Das lag eben in der Natur der Sache. Wohl hat sich die Konsumationskraft Amerikas seit dem Krach von Chicago wieder regeneriert, begannen die dortigen Lager, die während der mageren Jahre öde blieben, sich wieder mit neuer Ware zu füllen. Mag auch die Produktion im Lande selbst sich gewaltig regen, so rasch kann sie die Zufuhren aus den bisherigen Approvisionierungsgebieten nicht überflüssig machen, am wenigsten jene aus der Schweiz, deren rührige Vertreter allen Regungen des Geschmackes und Bedarfes unausgesetzt verständnisvolle Beobachtung widmen und entgegenzukommen suchen. Gleichwohl war es diesmal nicht die Nachfrage, sondern die Vorsicht, nicht der Bedarf, sondern die Spekulation, welche die Triebfeder des großen Exportes bildete. Es galt, noch vor dem Inslebentreten des neuen prohibitiven Tarifes, der Dingley-Bill, möglichst viel Waren aufzuspeichern, darum begannen im März die massenhaften Sendungen nach den Häfen der Union und dauerten bis „Thorschluß", also bis Ende Juli fort. In diesen vier Monaten allein wurden um 11 Millionen mehr Artikel aus der Schweiz nach Amerika verschickt als in der gleichen Periode des Vorjahres. Kein Wunder, daß die Fabriken und Werkstätten alle Hände voll zu thun hatten, um diesem Aufgebote zu genügen, welches freilich für längere Zeit das letzte zu werden drohte. Allein es kam überraschenderweise doch nicht so arg. Ist die Kaufkraft der Vereinigten Staaten so gestiegen, hat sich der Wohlstand dort so gehoben, ist es eine Folge der günstigen Lage, in welche Amerika als Kornkammer geriet — genug an dem, daß auch trotz der in so stürmischem Tempo erfolgten Exportbewegung eine Hypertrophie der amerikanischen Märkte nicht eintrat. Während einzelne hiesige Industrien sich durch die Belastung mit den Positionen des Dingley-Tarifes erdrückt erwähnten, schnellte die Nachfrage auf den überseeischen Plätzen so empor, daß der Absatz darunter kaum litt. Thatsächlich liefen gegen Schluß des Jahres ganz ansehnliche Bestellungen für die Frühjahrssaison 1898 ein, deren Menge freilich durch die seither eingetretenen Kriegsereignisse restringiert oder storniert wurden. Auch mit England und Ostindien entwickelte sich das Geschäft, wenn auch nicht brillant, so doch recht befriedigend. Für den Geschäftsgang im Inneren sind aber hier die Verhältnisse des Exportes maßgebend, allerdings auch neben jenen der Landwirtschaft und der Fremdenbewegung. Was die erstere anlangt, so hatte sie allerdings keine sehr guten Zeiten durchzumachen, aber in manchen Richtungen, so namentlich im sehr einträglichen Viehhandel, konnte man recht zufrieden sein.

Betrachtungen über Steuern und Steuergesetz in Zürich.

Von F. B.

Vorbemerkung.

Wenn ich es wage, am Schluß eines langen, arbeitsreichen Lebens mit einer kleinen Abhandlung an die Oeffentlichkeit zu treten, so bedarf das keiner Entschuldigung; denn die Resultate meiner Untersuchung sind so überraschend, ja geradezu unglaublich, daß ich, um zu überzeugen, die Beweise für ihre Richtigkeit daneben stellen muß. Sie sind in der beigegebenen Tabelle enthalten. Jeder Leser wird erschrecken über die klargelegten Thatsachen, welche sowohl die Untertaxation der Steuerpflichtigen, als auch die enorme Zahl der Rekurse als eine Notwendigkeit, zugleich aber auch als eine schwere Verurteilung unseres zürcherischen Steuergesetzes erscheinen lassen.

Wer die Arbeit bis zum Ende durchliest, wird erkennen, daß in dem besprochenen Gesetz ein leitender Gedanke nach allen Richtungen durchgeführt ist. Ihn überall kenntlich zu machen, ist mir, wie ich glaube, gelungen.

* * *

Ein gutes Steuergesetz muß sich auf das Princip der Gerechtigkeit als Grundlage stützen.

Einfachheit in der Art der Berechnung ist eine andere wichtige Eigenschaft desselben. Es muß für den Pflichtigen leicht sein, zu erkennen, ob die Steuerlast entsprechend der Steuerkraft verteilt ist. Um mir persönlich hierüber Klarheit zu verschaffen, habe ich für eine große Anzahl von Einkommenssummen und die entsprechenden Vermögen diejenigen Zahlen in eine Tabelle zusammengestellt, für welche alle Pflichtigen

aufkommen müssen, kann aber nicht behaupten, daß diese Arbeit eine leichte oder angenehme gewesen sei. Das Resultat biete ich den steuerzahlenden Leidensgenossen zur Prüfung dar. Die Freude, mit welcher ich während einer Reihe von Jahren jeden Zuwachs meiner Steuerfähigkeit durch die Steuerleistung bethätigte, ist mir durch die Ungerechtigkeit der vernunftswidrigen Ueberlastung gründlich ausgetrieben worden, und die öffentliche Meinung berechtigt mich, ähnliche, der Freude entgegengesetzte Gefühle, bei allen Pflichtigen vorauszusetzen.

Als das Zürchervolk das jetzt geltende Steuergesetz vor etwa 28 Jahren annahm, sah man es im allgemeinen als einen schönen Fortschritt an, der allen billigen Anforderungen der verschiedenen Klassen zu entsprechen versprach. Auf alle Fälle brachte ihm das Volk das vollste Vertrauen entgegen.

Nun ist es eine alte Wahrnehmung, daß jedes gute, ja das beste Gesetz durch ungeschickte und taktlose Ausführung in seinem Erfolge mehr oder weniger beeinträchtigt wird. So schob und schiebt das Publikum, das unter der Steuerlast seufzt, die Schuld hauptsächlich den Steuerbehörden zu. Zum guten Teil trifft der gequälte Pflichtige den richtigen Punkt; und meine eigenen Erfahrungen bestätigen nur die alte Wahrheit, daß auch der urchige Republikaner, ist ihm erst die kleinste Machtbefugnis eingeräumt, nur selten der Versuchung widersteht, seine persönliche Meinung als unbedingt richtig und seinen eigenen Willen, wenn auch unmotiviert, als Willkür demnach, für maßgebend zu halten, throne er nun auf dem Sessel des Bundesrates oder lenke er die Fuhre mit dem Hauskehrricht. So auch ist es mit den Mitgliedern der Steuer- und Rekurskommissionen. Ohne genügende Einsicht in das Budget eines Steuerpflichtigen zu haben, wird ihm, oft rein willkürlich, Einkommen und Vermögen zugeschrieben, das er nicht hat. Tausend Ursachen beeinflussen die Meinung und das Urteil der Steuerbeamten, so die politischen, religiösen, finanziellen und gesellschaftlichen Gegensätze, Freundschaft wie Abneigung, Respekt wie Geringschätzung. Ebenso aber übt auch die Zusammengehörigkeit, die Kollegialität, der Korpsgeist, Vereinsgenossenschaft, bis zu den Stammtisch- und Jaßbrüderschaften verderblichen Einfluß aus.

Zu dem Amte eines Steuertaxators eignet sich nur ein völlig unabhängiger Mann, unabhängig sowohl von Seiten des Charakters wie der Lebensstellung. An Menschen von unabhängigem Charakter ist aber kein Ueberfluß, ja den meisten ist eine solche Unabhängigkeit ein durchaus fernliegender, fremdartiger, unsympathischer Begriff. Die Wahrheit selbst

zu suchen, sie zu erkennen und zu ihr zu stehen, ist nicht jedermanns Sache. Welch widerlichen Eindruck macht es nicht, wenn in einer Sitzung gleichstehender Personen die Meinung einer Persönlichkeit von einer ganzen Anzahl einfach wiedergekaut und mit derselben Brühe wieder aufgetischt wird, so daß die Meinung jener Person als maßgebend und bestimmend erscheint!

Auch die Selbsttaxation ist nur dort gut durchzuführen, wo die Wahrheit in hohem Ansehen steht, wo schon in der Erziehung die Wahrhaftigkeit hochgeschätzt wird, nicht durch Phrasen, sondern durch thatsächliche Anerkennung. Wo der Kurs der Wahrheit niedrig steht, sollte man die Versuchung fernhalten. Vor allen Dingen aber sollte mit peinlichster Sorgfalt bei Auswahl der Taxatoren und Steuerkommissäre darauf gesehen werden, daß nur solchen Männern ein derartiges Amt anvertraut werde, die den Beweis erbringen, daß sie selbst zur Wahrheit stehen, indem sie selbst bis auf den Rappen richtig versteuern, wobei ich allerdings zunächst nicht an diejenigen denke, welche, auch wenn sie nichts versteuern, doch richtig versteuern.

Habe ich durch Anfertigung der Tabelle die Erfahrung gemacht, daß man durch saure Arbeit sich einen klaren Einblick in die Art und das Gewicht der Belastung, welche die verschiedenen Steuerobjekte zu tragen haben, verschaffen kann, so ist mir doch noch eine andere höchst wichtige Thatsache als Resultat und Frucht zu teil geworden.

Das überraschendste Ergebnis wird durch die vergleichende Nebeneinanderstellung der beiden eigentlichen Hauptsteuerquellen: Einkommen aus Arbeit und Einkommen aus Vermögen, erzielt. Es ist dabei eine vollkommen sichere Kapitalanlage angenommen, also zu allen Zeiten der Zinsfuß des jüngsten Staatsanleihen in Zürich, jetzt $3^1/_2$ Procent. Die Anwendung dieses gleichen Maßes wirkt am überzeugendsten unter der Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige erwerbsunfähig sei. Die Voraussetzung darf aber nicht befremden, da dem Arbeiter wie den erwerbenden Klassen aus dem Mittelstande „das Sparen für das Alter" als eigentliches Lebensziel angepriesen wird und mit Ausnahme der socialdemokratischen Partei von allen Seiten als das Hauptmittel zur Ausgleichung der socialen Gegensätze und Heilung der socialen Leiden empfohlen wird. Thätsächlich gibt es denn auch eine große Anzahl von ganz, wie von teil- und zeitweise erwerbsunfähigen Leuten, die lediglich auf den Ertrag eines mäßigen oder geringen Vermögens angewiesen sind.

Prüfen wir nun unser Steuergesetz, in wiefern es auf das Sparen einen Einfluß ausübt, ob es wohl geeignet ist, bei dem fleißigen kleinen

Mann die Luft, ein Kapital anzusammeln, zu fördern, die Hoffnung in ihm zu beleben und zu festigen, daß es ihm gelingen werde, für seine alten Tage der Sorge vor bitterer Armut überhoben zu sein.

Die Einkommensteuer.

Schauen wir uns die langen Zahlenreihen unserer Tabelle an. Sie gruppieren sich in 3 breite Kolonnen. Die erste enthält das Einkommen und die diesem auferlegten Steuern, die zweite das Vermögen samt den von demselben geforderten Abgaben, ferner die alle gleichmäßig treffenden Manns- und Aktivbürgersteuern. Die dritte Kolonne endlich zeigt die Wirkung beider Hauptsteuern auf die Pflichtigen.

In der ersten Kolonne tritt das humane Bestreben in Erscheinung, das Existenzminimum, die Summe, welche zur Fristung des nackten Lebens eben noch knapp ausreicht, nicht noch durch eine Steuer zu belasten. Diese Thatsache kann erst voll gewürdigt werden, wenn man bedenkt, daß in der Schweiz keine den Armen und Aermsten drückende indirekte Steuer, ebenso wenig in den Kantonen wie in den Gemeinden, erhoben wird. Einzig und allein die Eidgenossenschaft bestreitet die Bundesausgaben durch einen Eingangszoll.

Das steuerfreie Existenzminimum beträgt für die kantonale Einkommenssteuer 500 Franken, für die kommunale Einkommenssteuer der Stadt Zürich 1000 Franken. Ferner kommen für jedes Kind unter 16 Jahren bei der letzteren Steuer von dem Einkommen Fr. 200 als steuerfrei in Abzug. So weit erfreuen wir uns also eines sehr humanen Steuergesetzes.

Das „Einkommen" im Sinne des Gesetzes stellt sich hauptsächlich als Arbeitslohn dar, der als Taglohn, Wochenlohn, Monats-, Quartal- oder Jahresgehalt bezogen wird. Hierhin gehören auch Gratifikationen, Tantièmen, Pensionen, ferner das Honorar der Aerzte, Schriftsteller, Privatlehrer u. s. w.

Außer diesen Einkommen für wirklich geleistete Arbeit, die in überwiegender Anzahl die mäßigsten Zahlen nicht überschreiten, steigen andere in wenigen Fällen zu den höchsten Höhen, vorzüglich solche, für die keine nennenswerte Arbeit geleistet zu werden braucht, nur für die formelle Ausübung eines Scheinamtes. So werden viele Tausende für solche Posten, die nur als Repräsentation einen Wert haben und unter Umständen nicht einmal eine persönliche Vorstellung bedingen, sondern

durch eine einmalige Unterschrift alle Verpflichtungen erfüllt haben, gezahlt.[1])

Das steuerfreie Existenzminimum gibt ungewollt den Anstoß zum Rückzug des Humanitätsprincipes oder der Gerechtigkeit. Zunächst hat man es abgeschwächt, indem man es auf alle Einkommen bis zu den höchsten ausdehnte. Oder gleicht es nicht einer Verhöhnung dieses Princips der Gerechtigkeit, wenn man vom Einkommen vieler Tausende Franken das Existenzminimum bei der Steuer in Abzug bringt?

Auch die Progession ist von sehr eigentümlicher Art. Sie ist im Anfang, bei den kleinen Einkommen und Vermögen sehr stark, nimmt aber mit dem Wachsen der Steuerkraft fortwährend ab und wird bei den ganz großen Einkommen und Vermögen fast unmerkbar. Setzen wir den auf die ganze Einkommenssumme, nicht auf die Katastralsumme, berechneten Prozentsatz, den ein Einkommen von Fr. 2000 dem Staate zahlt, gleich 100, so zahlen Fr. 4000 Einkommen 200, d. h. der (vom wirklichen Einkommen zu zahlende) Steuerfuß ist bei Fr. 4000 gerade noch so hoch als bei 2000. Machen wir denselben Vergleich für Einkommen von Fr. 4000 und 6000, so ist das Progressionsverhältnis (den Steuerfuß von Fr. 4000 = 100 gesetzt) 100 : 133,3,

von	6000	zu	8000	100 : 121,9
„	8000	„	10000	100 : 113
„	30000	„	40000 (!)	100 : 104,6

Und ähnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm, ist es bei der Vermögenssteuer. Von Rechts wegen aber sollte die Progression genau den umgekehrten Verlauf nehmen.

Die Gemeinde verzichtet bei Arm und Reich auf die Steuer von dem ersten 1000 Einkommen, verlangt dann aber

von	jedem	100	des	2.	Tausend	Fr. 1. 20
„	„	„	„	3.	„	„ 1. 50
„	„	„	„	4.	„	„ 2. 10
„	„	„	„	5.	„	„ 3. —
„	„	„	„	6.—10.	„	„ 4. 50
und darüber hinaus von je Fr. 100						„ 6. —

[1]) Im deutschen Reich („Kreuzztg.", Ende Juli) haben noch nicht 4 Procent, d. i. $^1/_{25}$ aller Steuerpflichtigen über 3000 Mark Einkommen, $^7/_{10}$ aber haben unter 900 Mark, und von diesen hat die bedeutende Mehrzahl unter 600 Mark. Die erdrückende Zahl vieler Millionen zahlt also fast nur indirekte Steuern. Zürich hat 50,000 Steuerpflichtige, welche kein höheres Einkommen als 2000 Franken haben.

Also auch hier macht die Steigerung vor der Schwelle des Reichtums halt. Das große Einkommen, wie das große Vermögen werden geschont. Auf der anderen Seite will man aber die Anhäufung von Millionen zu Hunderten und Tausenden in einer Hand nicht begünstigen, wenn man sie auch nicht hindern kann und will. Milliardäre gibt es wohl in unserm Lande noch nicht und ob es Hundertmillionenmänner giebt, weiß ich nicht, doch ist es möglich. Daß in dem Kanton Zürich sich mindestens 200 Millionäre befinden, ist wahrscheinlich.

Die Vermögenssteuer.

Hat es den Anschein, als ob das Steuergesetz in dem großen Einkommen den Reichtum begünstige, so wird dieser Schein durch die Besteuerung des Vermögens noch in helleres Licht gesetzt.

Das Gesetz will das Existenzminimum im Princip steuerfrei lassen, faktisch aber beschränkt der Staat diese Vergünstigung nur auf die Hälfte dieses Minimums, auf Fr. 500, die Stadt aber hält dieselbe für volle Fr. 1000 aufrecht.

Unbegreiflicher Weise ist aber eine Form des Einkommens von dieser gerechten und humanen Maßregel ausgeschlossen, das Einkommen als Ertrag von Vermögen; dieses verfällt der Steuer ungeschmälert.

Von Fr. 500 Kapitalzins beansprucht der Staat Fr. 28, die Gemeinde Fr. 84, die Kirche etwa Fr. 7, das Armengut Fr. 5. 60; für den Mann und Aktivbürger müssen Fr. 10. 30 gezahlt werden, in Summa Fr. 134. 90.

Von Fr. 1000 Kapitalzins nimmt der Staat Fr. 61. 60, die Gemeinde 174, die Kirche 14. 50, das Armengut 11. 60; für Mann und Aktivbürger werden gezahlt Fr. 10. 30, in Summa Fr. 272.

Von den Fr. 500 des Existenzminimums bleiben also dem Pflichtigen für seinen Unterhalt Fr. 365. 10; von Fr. 1000 Fr. 728. 40.

Dazu kommt noch eine ganze Reihe von Steuern, welche den einen und andern zeitweise treffen, von denen Militär- und Feuerwehrersatzsteuern Vermögen wie Einkommen belasten, die letztere mit gesteigertem Wachstum. Endlich bedürfen die in manchen Fällen ungerechte Doppelsteuer auf Liegenschaften und die Hundesteuer noch der Erwähnung, um das schöne Bild abzurunden.

Die Wirkung auf die Pflichtigen.

Die 3. Kolonne unserer Tabelle enthält die Hauptsteuern, die jeder Bürger und Niedergelassene zu zahlen verpflichtet ist und zwar die Summe

sämtlicher Steuern auf eine Reihe von Einkommen, wie ebenfalls die sämtlichen Steuern auf die entsprechenden Vermögen, beginnend noch unter dem Existenzminimum und fortgeführt bis zu dem Einkommen von Fr. 700,000. Die Summen aus der einen wie aus der anderen Form des Einkommens stehen neben einander. Darauf folgt der nach Abzug der Steuern der beiden Formen für den Unterhalt verbleibende Rest und endlich in der letzten Rubrik der Unterschied dieser Reste, der notwendig zu Gunsten des Einkommens ausfällt.

Die große und folgenschwere Bedeutung dieser Besteuerungsart liegt in dem anhaftenden auffallenden Widerspruche mit den dem Gesetz zu Grunde liegenden humanen Gedanken und Absichten. Denn es belastet die kleinen Vermögen ganz unverantwortlich schwer. Der Druck der Belastung wird um so unangenehmer durch die Schwierigkeit empfunden, das Betreffnis der verschiedenen Objekte und Summen durch Rechnung in Vergleich zu bringen. Giebt es doch außer der kleinen Tabelle für die Staatssteuer keine offizielle Anleitung für die Berechnung der verschiedenen Abgaben.

Ausschließlich auf den Ertrag des Vermögens sind eine große Anzahl arbeits- und erwerbsunfähiger Personen aus dem Mittelstande angewiesen: Alte, Kranke, Witwen und Waisen, die sich vor anderen widerrechtlichen Verlusten nur schwer zu schützen wissen. Diese vermögen die Quelle ihrer rechtlich festgestellten Verluste nicht zu erkennen, dagegen fühlen sie sich als Steuer-Paria, denen niemand helfen kann.

Bei dem ganz hübschen Vermögen von etwa Fr. 30,000, das ein kränklicher Alter zur Verfügung hat, bleibt er mit seinem Einkommen nach Entrichtung der Steuern noch erheblich unter dem Existenzminimum von Fr. 500. Hat er gar eine Familie zu ernähren, so darf er sich zu den verschämten Armen zählen oder er muß von seinem Vermögen zusetzen, bis man ihn endlich den unverschämten Armen beigesellt, die ihr Vermögen verpraßt haben.

Nun aber vergleichen die armen Besitzer von Vermögen die ihnen zugemuteten Opfer mit den Steuern der Nachbarn, die keinen Kapitalballast zu hüten haben, dafür aber für das gleiche Einkommen von den Hauptsteuern befreit sind, wenigstens bis zu Fr. 500 und 1000. Sie können den Grund für solche Ungleichheit nicht begreifen. Sie halten es um so weniger als ein Verbrechen, selbst das gesetzliche Unrecht auszugleichen, als den Reichsten für ihr „Einkommen" die Steuer für Fr. 500 und 1000 erlassen wird. Die Logik ist auf ihrer Seite, aber sie leiden Schaden an ihrer Manneswürde, indem sie bei der Selbsttaxation falsche Angaben machen.

Wenn es sie das erstemal Ueberwindung kostet, so lügen sie später leichten Herzens. In den meisten Fällen ist das so verlorene Gut nicht wieder zu ersetzen; wen trifft die Schuld?

Hier ist die Ursache der allgemein eingerissenen Untertaxation (Steuerdefraudation); zugleich der Grund deren Duldung, wenn sie eine gewisse Grenze nicht überschreitet. Ein weiterer Grund für diese ist das Gewissen derer, welche über eine vermeintliche Untertaxation entscheiden wollen und wissen, daß sie gegen sich selbst entscheiden würden.

Am schlimmsten sind die vereinzelten Sonderlinge dran, welche sich zur allgemeinen Untertaxation nicht entschließen können und voll inneren Grimmes eine buchstäblich richtige Taxation abgeben, die sie als solche jeden Augenblick beweisen könnten. Ihnen glaubt man erst recht nicht, weder die Steuerkommission noch die Rekurskommission. Mit der Inventarisation treiben dann unter Umständen die behördlichen Organe ein übermütiges Spiel, wie ich es leider selbst erlebt habe.

Fasse ich das Hauptresultat der langen und widerwärtigen Berechnungen in wenig Worte zusammen, deren Bestätigung sich jeder Leser in der Tabelle selbst mit einem Blick in jeder Zeile holen kann, so ergeben sich folgende Thatsachen:

1. Dem Steuererlaß für das Existenzminimum eines Einkommens aus Arbeit von Fr. 500 steht für das Einkommen aus Vermögen eine Steuer von rund Fr. 150 gegenüber, dem Steuererlaß für das Existenzminimum von Fr. 1000 eine Steuer von rund Fr. 270.

2. Die Gesamtsteuer für Einkommen aus Vermögen ist von Fr. 600 bis 1000 rund 15mal so hoch wie die Steuer aus direktem Einkommen, 11mal für Fr. 2000, 8mal für Fr. 3000, 6mal für Fr. 4000, 5mal für Fr. 4000, 5mal für Fr. 5000, 4mal für Fr. 6000—10,000, 3mal für Fr. 11,000—15,000 und für alle höheren Einkommen als Fr. 15,000 $2^1/_2$mal so hoch.

Zergliedern wir nun diese Gesamtsteuer in ihre einzelnen Gruppen, so zeigt sich allenthalben ein merkwürdiges, wie mir scheint unbewußtes Bestreben, die kleinsten und kleinen Vermögen am schwersten zu belasten. Ferner aber liefern diese Zusammenstellungen den Beweis, daß das wirkliche Einkommen der einfachste und sicherste Maßstab für die Steuerfähigkeit ist, nicht aber das Vermögen.

Die Staatssteuer.

Diese beträgt bis zu einem Zins-Einkommen von Fr. 10,000 das doppelte der jedesmaligen Steuer von einem ebenso hohen Arbeits-Ein-

kommen, bis zu einem Einkommen von Fr. 40,000 mehr als das $1^1/_2$-fache, bis Fr. 100,000 mehr als das $1^1/_3$ fache, bis Fr. 700,000 mehr als das $1^1/_5$fache.

Die Gemeindesteuer.

Diese verlangt von dem Einkommen aus Vermögen bei

2,000	Fr.	mehr als	28mal	so viel,	wie vom	Arbeitseinkommen
3,000	„	„	18	„	„	„
4,000	„	„	14	„	„	„
5,000	„	„	11	„	„	„
6,000	„	„	9	„	„	„
7,000	„	„	7	„	„	„
8,000—10,000	„	„	6	„	„	„
11,000—12,000	„	„	5	„	„	„
13,000—18,000	„	„	4	„	„	„
19,000—350,000	„	„	3	„	„	„
700,000	„	„	2	„	„	„

Die Armensteuer

verlangt von dem Einkommen aus Vermögen bei

2,000	Fr.	mehr als	14mal	so viel,	als vom	Arbeitseinkommen
3,000	„	„	12	„	„	„
4,000	„	„	11	„	„	„
5,000—10,000	„	„	10	„	„	„
11,000—700,000	„	„	9	„	„	„

Die Kirchensteuer.

Ergibt nach allen Richtungen der Vergleich der Steuerbelastung auf dem Einkommen vom Vermögen mit dem Arbeitseinkommen, für das erstere ein auffallend ungünstiges Verhältnis, so macht das Steuergesetz bei der Kirchensteuer einen wahren Salto mortale, indem es die ganze Last dem Vermögen aufbürdet und das direkte Einkommen von jedem Beitrag an diese befreit.

Nun hat der Kanton Zürich noch eine Staatsreligion und da ist es doch eigentümlich, daß die Staatsbeamten, wie die Angestellten der Stadt- und Gemeindeverwaltungen, des Handels und der Industrie, ferner alle Arbeiter, wenn sie kein Vermögen versteuern, von der Pflicht ausgeschlossen sind, ihr Scherflein zu den Bedürfnissen ihrer Kirche beizusteuern. Alle diese, worunter viele mit großen Einnahmen sich befinden,

aber auch das ganze zahlreiche Proletariat, welches nicht einmal das Existenzminimum zu erschwingen vermag, verfügen als offenbare Mehrheit über die Verwendung der Kirchensteuer, obgleich sie keinen Rappen zu dieser beitragen.

Diese Mehrheit gruppiert sich in verschiedene Organisationen, von denen manche durch den Korpsgeist gekräftigt, von dem Gefühl ihrer Macht durchdrungen sind. Wenn sie erst das volle Bewußtsein ihrer Bedeutung erlangt haben werden, dann dürften sie alle Abstimmungen beherrschen.

Die Erkenntnis der Wahrheit führt zur Gerechtigkeit, und so hoffe ich, daß auch diese Arbeit ihre Früchte tragen wird.

Es giebt keinen anderen Ausweg als ein Steuergesetz auf einheitlicher Grundlage, wie es schon mehrere Staaten haben, andere es anstreben. Kann man auch diesem eine absolute Vollkommenheit nicht zusprechen, so giebt es Mittel, den Mängeln, die überhaupt in unseren Verhältnissen nicht schwer wiegen, abzuhelfen.

Es ist eines Kulturstaates zu Ende des 19. Jahrhunderts geradezu unwürdig, sich mit einem Steuergesetz zu behelfen, das sich nicht auf der breiten Basis der Gerechtigkeit, des gleichen Rechtes für Alle aufbaut.

Wenn es aber in größeren Staaten möglich ist, das wirkliche Einkommen als das wichtigste Steuerobjekt dem Steuersystem zu Grunde zu legen, warum soll das bei uns unmöglich sein? Macht es etwa mehr Schwierigkeiten, den wirklichen Ertrag eines Vermögens festzustellen als dieses selbst? Sobald das Princip der Gerechtigkeit die Grundlage des Gesetzes bildet, sobald ferner die Berechnung einfach, klar und durchsichtig ist, und sobald der Pflichtige in dem Verkehr mit den Behörden das Vertrauen gewinnt, daß er es mit charaktervollen, uneigennützigen, gewissenhaften und pflichttreuen Männern zu thun hat, dann sind die Haupturſachen der Steuerdefraudation schon beseitigt.

Immerhin kann diese Erkenntnis nicht durch ein Gesetz oder eine Verordnung herbeigeführt werden, sondern sie muß auf anderem Wege dem Steuerzahler beigebracht werden.

Ein Parteiregiment wird immer nur das Vertrauen der Parteigenossen genießen, steuerpflichtig sind aber auch alle anderen Bürger.

Endlich will ich nicht unterlassen, auf einen hochwichtigen Punkt hinzuweisen, auf die Erziehung zur Wahrhaftigkeit. Eltern und Lehrer, wie die höchsten Staatsbehörden sollten sich darüber klar werden, wie Irrtum, Unwahrheit und Lüge das Unheil in den verschiedensten Formen

im Gefolge haben. Ich meine nicht jene Wahrheiten, welche schon in Worte gefaßt, die Gedanken eines andern ausdrücken und von uns angenommen und weitergegeben werden, sondern die Ergebnisse des eigenen Denkens, durch welche wir eine richtige (wahrheitsgetreue) Vorstellung von allen Dingen wie von uns selbst verlangen, wobei uns immerhin auch die Beobachtungen, Erfahrungen und Gedanken anderer zu gute kommen. Aber heutzutage ist das Wort, gesprochen oder gedruckt, die Quelle der Erkenntnis. Die angelernte Bücherweisheit hat aber nur beschränkten Wert und ist nicht im stande, den Charakter zu stützen und einen Halt zu bieten, den Willen zu lenken, wo sich der Mensch vor eine Entscheidung gestellt sieht. Welches Bild bietet uns heute unser Nachbar im Westen? Etwas Aehnliches von Unwahrheit, Lüge, Fälschung, von bestialischer Grausamkeit, als ob fast ein ganzes Volk toll geworden wäre, ist in diesem Jahrhundert noch nicht da gewesen.

Schon vor einer Reihe von Jahren hat eine große Schweizer Zeitung einen Leitartikel geschrieben über das Thema: „Es fehlt uns der Mut der Wahrheit" und kein anderes Blatt hat es gewagt, dieser „Wahrheit" zu widersprechen. Das ist eine öffentliche Kalamität und ihr muß unter allen Umständen abgeholfen werden.

Einkommen von $3\frac{1}{2}$ von dem Vermögen

Einkommen		Steuern für das Einkommen			Vermögen	Steuern für das Vermögen				Zu jeder Staatssteuer für den Aktivbürger	Zu jed. Gemeindesteuer für den Mann
per Tag	per Jahr	dem Staat	der Gemeinde	den Armen		dem Staat	der Gemeinde	der Kirche	den Armen		
0,95	350				10,000	20	60	5	4	1,3	9
1,36	500				14,300	28	84	7	5,6	1,3	9
1,43	525				15,000	30	90	7,5	6	1,3	9
1,67	600	1,6			17,000	34	102	8,5	6,8	1,3	9
1,92	700	3,2			20,000	40	120	10	8	1,3	9
2,19	800	4,8			23,000	47,2	138	11,5	9,2	1,3	9
2,46	900	6,4			25,000	52	150	12,5	10	1,3	9
2,73	1,000	8			29.000	61,6	174	14,5	11,6	1,3	9
6,47	2,000	24	12	1,5	57,000	131,6	342	28,5	22,8	1,3	9
10	3,000	56	27	2,75	85,000	208,4	510	42,5	34	1,3	9
13,33	4,000	96	48	4,5	114,000	296	684	57	45,6	1,3	9
16,66	5,000	144	78	5,25	143,000	389	858	71,5	57,2	1,3	9
20	6,000	192	103	6,5	172,000	482	1,032	86	68,8	1,3	9
23,33	7,000	248	153	7,75	200,000	572	1,200	100	80	1,3	9
26,66	8,000	312	198	9	229,000	676	1,374	114,5	91,6	1,3	9
30	9,000	376	243	10,25	257,000	767	1,542	128,5	102,8	1,3	9
33,33	10,000	440	288	11,50	290,000	896	1,740	145	116	1,3	9
36,66	11,000	512	348	12,75	315,000	986	1,890	157,5	126	1,3	9
40	12,000	592	408	14	343,000	1,086	2,058	171,5	137,2	1,3	9
43	13,000	672	468	15,25	372,000	1,191	2,232	186	148	1,3	9
46	14,000	752	528	16,5	400,000	1,292	2,400	200	160	1,3	9
50	15,000	832	588	17,75	430,000	1,412	2,580	215	172	1,3	9
53	16,000	912	648	19	457,000	1,520	2,742	228,5	182,8	1,3	9
56	17,000	992	708	20,25	486,000	1,636	2,916	243	194,4	1,3	9
60	18,000	1,072	768	21,5	514,000	1,748	3,084	257	205,6	1,3	9
63	19,000	1,152	828	22,75	543,000	1,864	3,258	271,5	216,8	1,3	9
66	20,000	1,232	888	24	572,000	1,980	3,432	286	228,8	1,3	9
83	25,000	1,632	1,188	30,25	715,000	2,552	4,290	357,5	286	1,3	9
100	30,000	2,032	1,488	36,5	858,000	3,124	5,148	429	343,2	1,3	9
116	35,000	2,432	1,788	42,75	1,000,000	3,692	6,000	500	400	1,3	9
133	40,000	2,832	2,088	49	1,143,000	4,264	6,858	571,5	457,2	1,3	9
150	45,000	3,232	2,388	55,25	1,286,000	4,836	7,716	643	514,4	1,3	9
166	50,000	3,632	2,688	61,5	1,420,000	5,372	8,520	710	568	1,3	9
333	100,000	7,632	5,688	128,67	2,900,000	8,960	27,400	1,450	1,160	1,3	9
479	175,000	13,632	10,188	217,75	5,000,000	16,692	30,000	2,500	2,000	1,3	9
958	350,000	28,432	20,688	436,5	10,000,000	39,692	60,000	5,000	4,000	1,3	9
1917	700,000	55,632	41,688	874	20,000,000	79,692	120,000	10,000	8,000	1,3	9
2739	1,000,000			1249	35,000,000	139,692	210,000	17,000	15,000	1,3	9

Wirkung auf den Pflichtigen.

Summe der Steuern		Es bleibt für den Unterhalt		Unterschied der beiden Steuern zu Gunsten des Einkommens	Steuern, welche nicht alle Pflichtigen und diese nicht zu allen Zeiten treffen.
vom Einkommen	vom Vermögen	vom reinen Einkommen	vom Zins aus Vermögen		
10,3	99,3	339,7	250,7	89	Militärpflicht-Ersatz-Steuer
10,8	134,9	289,7	365,1	124,6	
11,3	143,8	514,7	381,2	133,5	
11,9	161,6	588,1	438,4	149,7	Feuerwehrpflicht-Ersatz-Steuer
13,5	188,3	686,5	511,7	174,8	
15,1	215,8	786,5	584,2	200,7	
16,7	234,8	883,3	665,2	218,1	Liegenschafts-Steuer
18,3	272,0	981,7	728,4	253,3	
47,8	535,2	1,952,2	1,465,8	487,4	Hunde-Steuer
96,05	805,2	2,903,5	2,194,8	719,7	
158,8	1,092,9	3,841,2	2,907,1	934,1	
237,55	1,386,0	4,762,45	3,613,0	1149,45	
316,3	1,679,1	5,683	4,321	1362	
419,05	1,962,3	6,581	5,038	543	
529,3	2,266,4	7,471	6,734	1737	
635,55	2,550,6	8,381	6,450	1931	
741,8	2,907,3	9,262	7,093	2172	
883,05	3,163 8	10,117	7,837	2280	
1025,8	3,463,7	10,975	8,537	2438	
1165,55	3,767,3	11,835	9,233	2602	
1306,3	4,062,3	12,684	9,938	2752	
1448,05	4,389,3	13,552	10,811	2941	
1589,8	4,683,1	14,411	11,317	3094	
1730,55	4,999,7	15,270	12,001	3269	
1871,3	5,304,9	16,127	12,696	3431	
2013,05	5,620,6	16,987	13,380	3507	
2154,8	5,937,1	17,846	14,063	3783	
2851,55	7,495,8	22,149	17,505	4644	
3566,3	9,054,5	26,434	20,946	5488	
4188,05	10,602,3	30,802	24,398	6414	
4979,8	12,161,0	35,024	27,839	7182	
5695,55	13,719,7	39,315	31,28	8034	
6396,3	15,180,3	43,609	34,820	8789	

Gratifikation oder Tantieme?

Von Georg Wild in Bregenz.

(Schluß.)

Wie wir bereits ausgeführt haben, ist die Gratifikation als ein Geschenk zu betrachten; sie ist ein bedeutsames Zeichen des Wohlwollens und der Güte des Prinzipals gegenüber seinen Angestellten, und weckt in letzterem das freudige Bewußtsein, daß seine Dienstleistung und Treue auch Anerkennung finde. Im allgemeinen darf wohl angenommen werden, daß heute die Verabfolgung von Gratifikationen weit mehr üblich ist, als die Gewährung von Tantiemen und es liegt uns auch gänzlich ferne, die edlen Motive, denen die Gratifikation zu verdanken ist, anzutasten und zu verkennen, oder gar die Gratifikation als überflüssig zu bezeichnen. Würde man die Handelsangestellten einzeln vor die Wahl stellen: Gratifikation oder Tantieme? — so würde gewiß gar mancher sagen: „Herr, es sind mir beide gleich liebe Kinder", lieber noch eine sichere Gratifikation, als eine unsichere Tantieme, und man hat besonders in gegenwärtiger kritischer Zeit alle Ursache, den Geschäftshäusern, die ihrem Personal noch nach alter Väter Sitte durch jährliche Gratifikationen ein Aequivalent für hingebende und oft recht aufreibende Dienstleistungen zu teil werden lassen, besondere Hochachtung entgegenzubringen.

Und doch ist die Gratifikation nicht „das Ziel aufs Innigste zu wünschen!" Sie wird vielfach dazu verwendet, das zu niedrige Salair etwas aufzubessern; statt dem Lohn erhält der Angestellte ein „Geschenk". Jeder Arbeiter aber ist seines Lohnes wert und sollte nicht auf Geschenke angewiesen sein. Das Annehmen von Geschenken hat für den Empfänger ohnehin immer etwas Demütigendes an sich — er nimmt das Geschenk zwar doch immer mit Freuden entgegen. Nichts destoweniger ist das Annehmen eines Geschenkes an Stelle des Lohnes mit dem Ehrgefühl eines Mannes oft in starkem Widerspruch; gar mancher Angestellte, der

vom Prinzipal eine Gratifikation erhält, muß diesen „wohlverdienten Lohn“ als besondere Gunst ansehen. Wenn es sich dann noch ereignet, wie dies auch schon vorgekommen, daß bei persönlichen Differenzen, schlechtem Geschäftsgang und daheriger übler Laune des Geschäftsherrn dem Angestellten die empfangene Gratifikation „vorgehalten“ wird, so ist es mit dem sittlichen Werte einer solchen Gratifikation nicht mehr weit her. „Dem edleren Gemüte verarmt die Gabe mit des Gebers Güte“ — sagt schon Shakespeare. Eine freundliche Behandlung bei angemessenem Lohne ist einer solchen Gratifikation immer noch vorzuziehen, und wohl nur wenige werden mit jenem jungen Handelsbeflissenen in einer Parodie auf Göthes „Faust“ einverstanden sein, der sich an seinen Prinzipal mit mit dem Gesuche wandte: „Behandeln Sie mich lieber schlecht und zahlen Sie mich besser, so ist's mir recht.“

Sind wirklich hinreichende Gründe vorhanden, dem Handelsangestellten das Salair durch Zuschüsse zu ergänzen oder ihn durch diese Zuschüsse zu eifrigerem Arbeiten aufzumuntern, resp. ihm für besondere Dienstleistungen eine Anerkennung zu teil werden zu lassen, so geschehe dies auf dem Wege der Tantieme, worunter wir aber nicht jene Tantieme verstehen, die vom Prinzipal oder von der Aktionär-Versammlung nach Gutdünken, ohne jede Richtschnur je von Fall zu Fall ausgesetzt wird, und nichts anderes ist als eine Gratifikation aus dem Geschäftsgewinne, sondern jene Tantieme, die reglementarisch geworden ist und die dem Angestellten schon beim Eintritte ins Geschäft in einem bestimmten Prozentsatze zugesichert wird. Auch in diesem letztern Falle wird Gewährung von Gewinnanteilen doch als ein freiwilliges Zugeständnis des Prinzipals angesehen werden, denn es kann wohl kein Geschäftshaus gezwungen werden, das Institut der Gewinnbeteiligung einzuführen; ist aber diese Institution einmal eingeführt, so soll die Verteilung nach bestimmten, reglementarisch niedergelegten Grundsätzen geschehen, so daß jeder weiß, was er zu hoffen und auch zu verlangen das Recht hat. Dann ist die Verteilung des Gewinnes nicht mehr vom unbeschränkten Willen des Prinzipals abhängig, sondern sie regelt sich nach den im voraus festgesetzten Bestimmungen, das heißt, der Angestellte weiß zum vornherein, welcher Anteil am Geschäftsgewinne ihm zuzufallen hat, — an Stelle der Schenkung tritt das Recht!

Wenn wir uns in der aufgeworfenen Frage für die Tantieme entschieden, so geschieht dies nicht nur wegen der Möglichkeit, dadurch eine pekuniäre Besserstellung der Handelsangestellten herbeizuführen, sondern auch deshalb, weil die Tantieme moralisch höher anzuschlagen ist als die

Gratifikation; denn daß das „mit Recht" erworbene Geld ungleich höhere moralische Befriedigung bietet, als das auf dem „Gnadenwege" erworbene, wird wohl kaum bestritten werden können.

Es kann sich also nur fragen:

A. Ist die Gewinnbeteiligung volkswirtschaftlich begründet?

B. Eignet sich dieselbe für die kaufmännischen Angestellten?

A. Ist die Gewinnbeteiligung volkswirtschaftlich begründet?

Bei aller Produktion wirken drei Faktoren zusammen: Natur, Arbeit und Kapital. Ohne das Zusammenwirken dieser drei Faktoren ist jede Produktion undenkbar, infolge dessen ist auch keiner der drei Faktoren von den andern gänzlich unabhängig. Von diesen drei verschiedenen Kräften wird gewöhnlich eine auf Kosten der andern selbst von maßgebenden Socialpolitikern überschätzt, je nach der herrschenden Zeitströmung. Die Reformatoren betonten Gottes Segen, Colbert und seine Anhänger verlegten den Hauptwert auf das Kapital in seiner akuten Form — das Geld. Die Physiokraten gingen wieder auf den Standpunkt des 16. Jahrhunderts zurück, indem sie den Satz verteidigten, daß die Arbeit die einzige Quelle des Reichtums sei. In England ist die Ueberschätzung des Faktors „Arbeit" national; dieser Ueberschätzung huldigen auch seine größten Nationalökonomen. Ricardo brachte den Satz auf, daß Kapital „aufgesparte Arbeit" sei; wogegen gewisse „moderne" Volkswirtschaftslehrer Kapitalbesitz als unsittlich bezeichnen.

Die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital zu regeln, ist ein Hauptziel aller Volkswirtschaft und nach dem Urteil hervorragender Nationalökonomen und Praktiker ist gerade die Tantieme ein nicht zu unterschätzendes Mittel, die herrschenden Gegensätze zu mildern. Nicht daß von ihr das Ideal aller Glückseligkeit zu erwarten wäre — bei der socialen Besserstellung des Menschengeschlechts haben verschiedene Faktoren zusammenzuwirken — aber sie darf doch jedenfalls als ein „mitwirkender Faktor" angesehen werden.

Die Arbeit ist bekanntlich eine „Ware" und weil sie, wie jede Ware, gekauft werden kann, liegt die Versuchung nahe, den bezahlten Arbeiter (Verkäufer) als Ware zu bezeichnen, welche Sophistik z. B. die Socialdemokraten mit Vorliebe anwenden. Die Ware „Arbeit" hat allerdings die Eigentümlichkeit, daß sie nur selten gekauft werden kann,

ohne zugleich die Person des Verkäufers in gewisse Abhängigkeit zu bringen. So kann der Verkäufer nicht an einem andern Orte sein, als seine Ware, daher ein Wechsel in der Person des Käufers den Arbeiter leicht zu einem gründlichen Lebenswechsel nötigt und der nivellierende Ausgleich von örtlichem Ueberfluß und Mangel gerade bei dieser Ware sehr erschwert ist. „Soll deshalb auf die Länge der Tausch: Arbeit gegen Lohn ein billigeres sein — sagt Wilhelm Roscher — so muß der Arbeitgeber gleichsam etwas von seiner Persönlichkeit einschließen, muß gute Arbeiter auf seinem Herzen tragen und sich dadurch freiwillig selbst binden." Gute Arbeiter sind ebenso „Kapital" als Geld, denn zum Erfolge eines Unternehmens tragen die Geschicklichkeit und Kenntnisse, welche Fabrikant und Arbeiter in einem Geschäfte besitzen, das meiste bei.

Neben der Geschicklichkeit kommt aber auch die Energie bei der Arbeit in Betracht; d. h. aber nicht nur gelegentliche, sondern regelmäßig angewöhnte Energie, die sich in der Beharrlichkeit der Arbeitsthätigkeit dokumentiert und wie sie namentlich bei Engländern und Amerikanern zu finden ist. Die Energie bei der Arbeit ist nach John Stuart Mill in einem gewissen Maße die notwendige Bedingung jeder großen Verbesserung der socialen Verhältnisse. Diese Energie wird namentlich durch die Arbeitslust gefördert. Wenn auch zur Förderung der Arbeitslust die Furcht, daß die ökonomische Lage durch Unfleiß verschlimmert werde, wie auch die freie Konkurrenz viel beitragen mag, so ist es doch hauptsächlich die Sicherheit des Genusses der Früchte der Arbeit durch den Arbeitenden, welche dem Arbeiter Freude zur Arbeit: je größer die Aussicht auf lohnenden Gewinn, desto größer die Arbeitsfreude. Der Sklave und der Fröhner, die in dieser Beziehung am schlechtesten bestellt sind, sind auch am trägsten.

Jede Aufbesserung des Lohnes muß daher als Förderer eines der wichtigsten Mittel zur Besserung der socialen Lage der arbeitenden und nicht arbeitenden Menschheit — nämlich der „Energie bei der Arbeit" — angesehen werden. Von diesem Standpunkte aus muß also auch die Einführung der Gewinnbeteiligung, welche eine finanzielle Besserstellung des Arbeiters bedeutet, freudig begrüßt werden.

Es wäre aber gefährlich, wollte man den Faktor „Arbeit" auf Kosten des Faktors „Kapital" bevorzugen, d. h. den Lohn des Arbeiters derart erhöhen, daß der Kapitalgewinn, resp. der Lohn des Unternehmers geschädigt würde. Im Unternehmer-Lohn können inbegriffen sein: Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn. Daß dem am Geschäfte beteiligten

Kapital ein landesüblicher Zinsgenuß vorab zukommen muß, wird heute noch, abgesehen von extremen Socialisten, allseitig als selbstverständlich betrachtet; dagegen hört man zuweilen die Ansicht, der Unternehmerlohn sollte gekürzt werden, der Unternehmer sollte sich neben dem Kapitalgewinn mit einem angemessenen Gehalte, wie ihn seine Angestellten beziehen, begnügen. Diese Ansicht ist aber falsch. Der Unternehmer verdient seinen Lohn nicht nur als gewöhnlicher Mitarbeiter, sondern als Organisator, Spekulant, Inspektor 2c., und sollte er sich auch für alle Geschäftsoperationen vertreten lassen, so hat er dennoch Anspruch auf Unternehmerlohn, denn in letzter Instanz fällt doch alle Sorge und Verantwortlichkeit auf ihn, seine Ehre und sein Name halten das ganze Geschäft zusammen; das Los des Unternehmers ist zuweilen kein beneidenswertes. Der Unternehmer muß den Kapitalisten Vertrauen und den Arbeitern Hingebung einflößen, er muß administratives Talent haben, planmäßig vorgehen u. s. w. An den Unternehmer werden die größten Anforderungen gestellt; wir finden deshalb auch gewöhnlich in der Unternehmerklasse die in wirtschaftlichen Dingen am sachkundigsten und rührigsten Elemente, und trotzdem sind nicht alle Unternehmungen von Erfolg begleitet. Ein Franzose, Godard, hat ausgerechnet, daß im allgemeinen von 100 versuchten oder angefangenen Unternehmungen 20 zu Grunde gehen, bevor sie irgend Wurzel gefaßt haben, 50 bis 60 vegetieren kürzere oder längere Zeit in beständiger Gefahr des Unterganges und nur der Rest kommt zu bedeutender, oft nicht einmal dauernder Blüte.

Der Unternehmerlohn ist der Entgelt für die höchste wirtschaftliche Funktion und ist zugleich derjenige Einkommenszweig, der am meisten neue Reichtümer schafft; es wäre daher eine schlechte Operation, wenn man durch Schmälerung der Aussicht auf Gewinn den Unternehmungsgeist lahmlegen wollte.

Wie die große Mehrzahl der in Kapitel II erwähnten Fälle darthun, ist es nun aber durch die Praxis nachgewiesen, daß durch die Einführung der Gewinnbeteiligung in den weitaus meisten Fällen der Unternehmerlohn nicht geschmälert wird. Nach den Erhebungen des Dr. Victor Böhmert gibt es „hunderte von Fällen, in denen dieselbe mit Erfolg durchgeführt worden ist"; ja es gibt sogar glänzende Beispiele dafür, daß durch die Einführung der Gewinnbeteiligung das Unternehmen eine bedeutende Förderung erfahren hat.

Tantiemen sind ein Mittelglied zwischen Unternehmerlohn und Arbeiterlohn und darf deren Einführung auch ohne Gefahr für den erstern befürwortet werden, dies um so mehr, als es gilt, die zwischen beiden herrschenden Gegensätze auszugleichen.

B. Eignet sich die Tantieme besonders für die kaufmännischen Angestellten?

Die Verteilung des Geschäftsgewinnes setzt voraus, daß zwischen der Bildung des Arbeiters und derjenigen des Arbeitgebers kein zu großer Abstand bestehe, sie ist mit wirklichem Erfolg nur auf hoher Kulturstufe und bei der höchst entwickelten Arbeiterklasse möglich. Die Bezahlung der Arbeit entsprechend dem Gewinn findet denn auch meistens bei Schriftstellern und Künstlern Anwendung. Die Benefice-Vorstellungen bei Theatern sind nichts anderes als eine praktische Anwendung des Principes der Gewinnbeteiligung, und es ist bezeichnend, daß in dem „Guide pratique" unter den Firmen, welche die Gewinnbeteiligung in Frankreich eingeführt haben, die „Comédie Française" als erstes Unternehmen angeführt wird.

Die Gewährung eines Gewinnanteiles wird auch da angewendet, wo dem Arbeiter viel anzuvertrauen ist. So namentlich bei Direktoren, Verwaltern, Mitarbeitern des Prinzipales. Die Angestellten mit großer Verantwortung werden denn auch immer zuerst mit Tantiemen bedacht. Bei der Seefahrt z. B., wo vieles vom Pflichtbewußtsein der Angestellten abhängt, ist die Gewinnbeteiligung längst eingeführt. Auch bei den großen Plantagen in überseeischen Ländern ist es ziemlich allgemein Sitte, wenigstens dem Verwalter, Administrator, per Zentner der Ernte eine Provision zu geben, womit der Verwalter natürlich selbst ein großes Interesse an der Einbringung einer ergiebigen Ernte gewinnt.

Zu der höherentwickelten Arbeiterklasse dürfen nun jedenfalls auch — schon vermöge ihrer Schulbildung — die kaufmännischen Angestellten gezählt werden; ihre Arbeit besteht zumeist in sog. Kopfarbeit und kommen deshalb auch ihre geistigen Fähigkeiten hauptsächlich in Betracht. Die Handelsangestellten sind im Geschäfte gewöhnlich die „rechte Hand" des Prinzipals, sie stehen mit dem Prinzipal an der Spitze des Unternehmens, von ihrer Intelligenz, ihrem Eifer und Ordnungssinne hängt nicht zum geringsten Teile das Wohl eines Geschäftes ab. Der Handelsbeflissene steht also der „Seele des Geschäftes" am nächsten, infolge seiner Funktionen kennt er denn auch vor allen andern Arbeitern den materiellen Erfolg der geleisteten Arbeit und weiß diesen daher auch am ersten — abgesehen natürlich vom Prinzipal — zu fördern.

Ohne Selbstüberhebung darf wohl gesagt werden, daß, wenn die Gewinnbeteiligung überhaupt eingeführt werden will, sie in erster Linie den kommerziellen Angestellten gebührt und für dieselben auch am leichtesten eingeführt werden kann.

Diese Behauptung wird wieder durch die Praxis unterstützt, denn überall da, wo die Gewinnbeteiligung eingeführt worden ist, sind auch die administrativen Funktionäre anteilberechtigt, aber nicht überall da, wo die Verteilung des Gewinnes praktiziert wird, sind auch die gewöhnlichen Arbeiter anteilberechtigt. Es sind denn auch zumeist Bankinstitute und Versicherungsgesellschaften, also Unternehmen, die fast ausschließlich Bureaupersonal und keine Handarbeiter beschäftigen, welche die Tantieme eingeführt haben.

Ob nun die Handelsangestellten neben dem Gehalte wirklich einer „Aufbesserung", sei es in Form einer Gratifikation oder einer Tantieme, bedürfen, dies zu untersuchen liegt außer dem Rahmen der gestellten Aufgabe. Immerhin darf doch, angesichts der öfters zu Tage tretenden mißlichen socialen Lage der Handelsangestellten, angenommen werden, daß eine Ergänzung des Gehaltes in irgend einer Form zuweilen recht notwendig ist, werden ja diese „Zuschüsse" gewöhnlich schon bei Festsetzung des Gehaltes in Berücksichtigung gezogen.

* * *

Im Vorstehenden glauben wir dargethan zu haben, daß die Einführung der Tantieme sowohl die Interessen des Angestellten, als auch des Prinzipals zu fördern geeignet ist. Die Hauptsache ist nunmehr, daß die Verabfolgung von Tantiemen auch von der Prinzipalschaft eingeführt wird; denn „grau ist alle Theorie", ohne praktische Nachwirkung hat selbst eine „Preisarbeit" keinen Wert. Der Einzelne vermag nun aber in dieser Richtung nichts zu erreichen, von der Organisation ist einzig Erfolg zu erhoffen.

Der Staat wird sich kaum dazu herbeilassen, den Unternehmern durch ein Gesetz die Verteilung des Gewinnes unter die Arbeiter aufzuzwingen; ein solches Vorgehen wäre ohnehin nicht zu empfehlen, denn dadurch würden die Privatinteressen, der freie Wille des Unternehmers verletzt und auf diese Weise die Unternehmungslust herabgemindert, zugleich ist eine einheitliche Schablone für die vielen zu berücksichtigenden Faktoren kaum denkbar. Im französischen Senat wurde im Jahre 1892 ein Gesetzesentwurf über die Kooperativ-Gesellschaften und den Vertrag der Gewinnbeteiligung beraten, welcher den für die Arbeiter auszuscheidenden Gewinnanteil prozentuell normierte. Aber selbst unter den Anhängern der Gewinnbeteiligung erhob sich gegen die festgesetzten Ansätze ein gewaltiger Widerspruch.

Wir finden denn auch in der Gesetzgebung keine Anhaltspunkte über die einschlägige Materie. Im schweizerischen Obligationenrecht lautet

die Eingangsbestimmung über den Dienstvertrag (Art. 338): „Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer zur Leistung von persönlichen Diensten und der Arbeitgeber zur Entrichtung einer Vergütung"; besondere Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung sind nicht vorhanden. In der französischen Deputiertenkammer hat im Jahre 1882 ein Herr Blancsulé einen Gesetzesentwurf eingebracht, nach welchem die vom Staate, den Departements oder den Gemeinden konzessionierten Aktien- und Kommanditgesellschaften angehalten werden sollen, die von ihnen beschäftigten Arbeiter und Beamten allmählich zu Aktionären zu machen; der Antrag scheint aber keine Gesetzeskraft erhalten zu haben.

Die Hauptaufgabe des Staates in dieser Sache wird darin bestehen, daß er der Bildung von kommerziellen und industriellen Kommandit- oder Aktiengesellschaften die größtmöglichste Erleichterung bietet, weil sich die Gewinnbeteiligung bei diesen am leichtesten einführen läßt — und durch das Mittel der Erziehung auf allen Stufen gesunde und wahre Begriffe über wirtschaftliche und sociale Fragen zu verbreiten sucht.

Will die Einführung der Tantieme im Interesse der Handelsangestellten wirklich angestrebt werden, so liegt dies vielmehr in der Aufgabe ihrer Verbände.

Nach der eingangs erwähnten Preisarbeit von Dr. Dietrich in Frankfurt a. M. vom Jahre 1891 umfaßten damals die kaufmännischen Vereine den vierten Teil der Angehörigen des Handelsstandes, und dieser vierte Teil soll „bei richtiger Organisation die Macht besitzen, das gesamte Gebiet der socialen Frage im Kaufmannsstande zu beherrschen." Auch Dr. Böhmert verspricht sich viel vom Einfluß der Organisation auf die Geschäfte, indem er ausführt: „Die Arbeitnehmer selbst können durch ihre Verbindungen zur Durchführung des Anteilsystems wesentlich beitragen, wenn sie die Parole ausgeben und befolgen würden, solchen Unternehmungen vorzugsweise dienen zu wollen, wo den Arbeitern ein Anteil am Ertrage gewährt wird."

Ist der Handelsstand einmal allgemein für die Verabfolgung von Tantiemen eingenommen und beginnen einzelne Geschäfte die Einführung derselben, so ist die allgemeine Einführung derselben nur noch eine Frage der Zeit, zumal alsdann die Arbeitsleistung in den Geschäften mit Gewinnanteil-Berechtigung voraussichtlich eine derartige sein wird, daß sich die Einführung derselben zur Notwendigkeit für die übrigen Geschäfte gestalten wird.

Zur Wirtschaftspolitik der schweizerischen Konsumvereine.

Bei dem stetigen Fortschreiten der Genossenschaftsbewegung, das sich namentlich in einer rapiden Entwicklung des Konsumvereinswesens äußert, ist es nicht ohne Belang, welche Stellung diese Organisationen zu den nationalen Industrien einnehmen. Nach einer kürzlich veranstalteten Enquête über die Konsumvereine, bestehen deren rund 320 mit circa 92,000 Mitgliedern. Es ist klar, daß eine so ansehnliche Zahl von Konsumenten durch ihre Organisationen einen erheblichen Einfluß auf die Volkswirtschaft auszuüben vermag, zumal die bedeutendsten Konsumvereine unter sich wieder verbunden sind, und in dem Verband schweizerischer Konsumvereine eine Centralorganisation besitzen, der indirekt rund 70,000 Konsumenten angehören.

Bisher lag der Schwerpunkt der Konsumgenossenschaften in dem Betrieb des Lebensmittelhandels. So lange das der Fall war, wurde die einheimische Industrie nicht sonderlich von den Konsumvereinen berührt, denn es handelt sich in der Lebensmittelbranche meist um Importwaren, Kaffee, Zucker, Fette 2c. Neuerdings schickt sich jedoch eine Anzahl bedeutender Konsumvereine an, auch andere Gegenstände, namentlich solche, die für Bekleidungszwecke gebraucht werden, gemeinsam für ihre Mitglieder anzukaufen. Hierbei kommen aber in erster Linie Schuhwaren in Frage. Thatsächlich betreibt denn auch z. B. der Allgemeine Konsumverein in Basel seit einigen Jahren ein ansehnliches Schuhwarengeschäft in Interesse seiner Mitglieder, das im verflossenen Jahre einen Umsatz von 120,000 Franken hatte.

Hiergegen erhob sich begreiflicher Weise in den Kreisen der Schuhhändler eine gewaltige Opposition. Ihre Politik ging darauf aus, den Konsumvereinen es zu verunmöglichen, Schuhwaren zu halten, und sie vermochten es auch wirklich durchzusetzen, daß die schweizerischen Schuhfabrikanten sich mit ihnen solidarisch erklärten und sich verpflichteten, keinem Konsumverein mehr Waren zu liefern. Mit anderen Worten, die

Schuhfabrikanten schritten im Interesse der Schuhhändler zum Boykott der Konsumvereine.

Mit diesem Boykott beschäftigt sich nun ein interessantes Aktenstück, auf das wir die Aufmerksamkeit der Leser hinlenken möchten, weil es die leitenden wirtschaftspolitischen Ideen der an der Spitze der Konsumvereinsbewegung stehenden Männer recht klar erkennen läßt. Es handelt sich um ein Circular der Direktion des bereits erwähnten Verbands schweizerischer Konsumvereine an die Mitglieder des Verbands schweizerischer Schuhindustrieller. Der Zweck des Circulars ist, die Schuhindustriellen von der Unrichtigkeit und Unzweckmäßigkeit des gegen die Konsumvereine erklärten Boykotts zu überzeugen. Zunächst wird konstatiert, daß der Boykott zu keinem Ziele geführt hat.

„Der davon hauptsächlich betroffene Allgemeine Konsumverein in Basel war und ist bis zur Stunde in der Lage gewesen, seinen Mitgliedern alle Schuhwaren zu liefern, die von diesen gewünscht wurden. Ja, es hat sogar während des Boykotts eine sehr erhebliche Ausdehnung dieses Geschäftszweiges stattgefunden. Der eine Schuhladen genügte längst nicht mehr; es ist ein zweiter nötig geworden, und der Umsatz ist fortwährend in starkem Steigen begriffen.

„Diese Thatsachen zeigen klar und deutlich, daß es unter den gegenwärtigen weitverzweigten und ausgedehnten Verkehrs- und Handelsverhältnissen vollständig unmöglich ist, den Konsumvereinen die Zufuhr von Waren abzuschneiden, die sie für den Bedarf ihrer Mitglieder nötig haben. Es hängt dies mit der natürlichen Ueberlegenheit des Konsumenten über den Produzenten zusammen, eine Ueberlegenheit, die mit jedem Jahr wächst und in der eigenartigen Entwicklungsrichtung der Volkswirtschaft ihre Ursache hat. Die Signatur der letzteren ist eine stetige Vergrößerung des Anlage suchenden Kapitals und infolge dessen eine sich immer mehr steigernde Konkurrenz, ein sich unaufhaltsam verschärfender Kampf um den Markt, den Absatz. Die Absatzmöglichkeit ist die unerläßliche Vorbedingung für jede Industrie; hat sie diese, so wird sie prosperieren, geht sie ihr verloren oder kann sie sich dieselbe nur im harten Kampf behaupten, so wird die Lage der Industrie prekär, wenn sie nicht darüber ganz zu Grunde geht.

„Es ist daher das natürliche Bestreben aller Industriellen, sich den Absatz zu sichern, den Markt zu behaupten, oder wenn er in dem einen Lande verloren geht, ihn in einem andern zu suchen. Bei dieser Lage der Dinge, deren Richtigkeit sich gerade an der Situation der schweizerischen Schuhindustrie leicht beweisen ließe, hält es für Konsumvereine

nicht nur nicht schwer, sondern ist für sie eine sehr leicht zu lösende Aufgabe, sich alle die von ihren Mitgliedern gewünschten Waren zu beschaffen. Weigern sich speziell die schweizerischen Schuhfabrikanten, ihnen Waren zu liefern, so treten mit großer Bereitwilligkeit auswärtige Schuhfabriken in den Riß und genügen dem zu deckenden Bedürfnis mit Freuden. Denn die Konsumvereine stellen schon heute einen guten Markt dar; sie werden sich aber erst künftig zu einem sehr bedeutenden und sich stetig erweiternden Absatzgebiet für die Produkte der Schuhindustrie entwickeln, sobald einmal eine größere Anzahl von kräftigen und gut geleiteten Organisationen dieser Art beschließt, zum Schuhhandel überzugehen. Sich diesen zukunftsreichen Markt zu erobern und zu sichern, werden es kluge und weitblickende Industrielle nicht an Bemühungen fehlen lassen. Ihr eigenes Interesse wird sie antreiben, gerade das zu thun, was die Konsumvereine wünschen, sie mit guten Schuhwaren zu versehen, und die Frage, um die es sich heute handelt, ist nicht mehr die, ob die Konsumvereine Schuhwaren sollen halten dürfen oder nicht, sondern die für die schweizerische Schuhindustrie viel wichtigere, ob sie einen erheblichen Teil ihres inländischen Marktes verlieren und an das Ausland abtreten will oder ob sie sich ihn sichern soll."

Ihren allgemeinen wirtschaftspolitischen Standpunkt bringt die Direktion des Verbands der Konsumvereine hierauf mit folgenden Worten zum Ausdruck:

„Die Konsumvereine, und speziell unser Verband, sind noch heute gerne bereit, Ihnen die Hand zum friedlichen Miteinanderarbeiten darzureichen. Wir, als Vertreter der Konsumenten, deren Interesse das allgemeine Interesse ist, haben keine zwingende Veranlassung, auswärtiges Kapital und auswärtige Arbeit zu beschäftigen, wenn die einheimische Industrie für uns schaffen will. Wir huldigen dem Grundsatz, daß das, was der schweizerische Konsument verbraucht, auch möglichst das Produkt des schweizerischen Gewerbefleißes sein sollte. Konsumenten und Produzenten sollen sich nach unserer Ansicht zum Wohl der Gesamtheit in die Hände arbeiten. Die Konsumvereine sind dazu berufen, die Träger einer echt nationalen Wirtschaftspolitik zu sein, weil sie es allein ermöglichen, daß die schweizerische Arbeit wirksam gegen die Konkurrenz des Auslandes geschützt werden kann, wirksamer als es je Zollschranken vermögen. Im Geiste dieser ihrer nationalen wirtschaftspolitischen Mission werden die Konsumvereine es sich schon heute gerne angelegen sein lassen, Rücksichten auf die Lage Ihrer Industrie walten zu lassen, diese nach Kräften zu fördern und dem schweizerischen Fabrikanten den einheimischen

Markt zu sichern. Voraussetzung hierfür ist aber, daß die Schuhfabrikanten aufhören, sich im Interesse der Schuhhändler zur Vergewaltigung der schweizerischen Konsumenten mißbrauchen zu lassen. Eine solche Politik ist nicht nur ungerecht, sondern auch im höchsten Grade unklug.

„Was haben die in den Konsumvereinen organisierten Konsumenten denn der schweizerischen Schuhindustrie zu leide gethan, daß die Schuhfabrikanten über sie den Boykott verhängten? Nichts, absolut gar nichts! Sie haben bisher die schweizerischen Schuhwaren bei den Schuhhändlern gekauft, haben gefunden, daß sie sie dort oft recht teuer bezahlen müssen und daß es für sie vorteilhaft wäre, wenn sie dieselben künftig selbst im Großen würden einkaufen können. Dies Bestreben, die Waren zu einem möglichst billigen Preise sich zu beschaffen, mit Hilfe der Konsumvereine, ist ein durchaus legales, das kein billig denkender Mann beanstanden wird. Es bringt dies auch der Schuhindustrie keinen Nachteil, im Gegenteil, die Konsumvereine sind als pünktliche und zuverlässige Zahler bekannt, und wohl noch kein Schuhfabrikant hat an einem Konsumverein etwas verloren, was von den Schuhhändlern kaum gesagt werden kann.

„Es ist daher nicht gerecht, Käufern, die die Absicht haben, ihren Verbindlichkeiten pünktlich nachzukommen, einfach deshalb Waren zu verweigern, weil man will, daß sie sie teurer als notwendig bezahlen sollen.

„Es ist aber auch vom Standpunkt der Schuhfabrikanten geschäftlich unrichtig, gegenüber den Konsumenten die Sonderinteressen der Schuhhändler zu vertreten, sich mit den letztern zu identifizieren und ihr Schicksal an das einer Klasse von Leuten zu knüpfen, die im Monopol und in der Vergewaltigung der Konsumenten ihr Heil suchen.

„Wenn die Konsumenten mit den Schuhhändlern in Konflikt geraten, wenn die Konsumvereine anfangen den Schuhhandlungen Konkurrenz zu machen, so ist das eine Sache, in der die Schuhindustriellen keine zwingende Veranlassung haben, für den einen oder anderen Teil Partei zu ergreifen. Das Geld der Konsumenten ist gerade so gut wie das der Schuhhändler, ganz abgesehen davon, daß die Schuhhändler die Schuhe nicht mit ihrem eigenen Gelde, sondern auch nur mit dem der Konsumenten zahlen. Die Hauptsache für den Schuhfabrikanten ist doch, daß er seine Produkte absetzt; ganz nebensächlich dagegen, wer sie ihm abkauft. Nun ist klar, daß der Schuhhändler dem Fabrikanten kein einziges Paar Schuhe abkaufen kann, von dem er nicht begründete Aussicht hat, dafür seinerseits wieder einen Käufer zu finden. Der einzig sichere und zahlungsfähige Käufer für den Schuhfabrikanten ist und bleibt daher der Konsument! Warum will er es mit diesem verderben?

„Ja, noch mehr! Die Schuhhändler haben als solche nicht das geringste Interesse an dem Bestande einer blühenden einheimischen Schuhindustrie. Sie betrachten es nicht als den Zweck ihres Geschäftes, Vermittler zwischen der heimischen Schuhindustrie und dem Konsumenten zu sein, sondern für sie ist der Betrieb des Schuhhandels nur Mittel zum Zweck des Gewinns, des Erwerbs. Der Schuhhändler trachtet naturgemäß nach einem möglichst hohen Profit, und wenn er glaubt, daß dieser beim Verkauf ausländischer Fabrikate größer sein würde, als beim Verkauf des inländischen Produkts, so wird er unbedenklich und ohne Skrupel seine Bestellungen bei den auswärtigen Konkurrenten der schweizerischen Schuhindustrie machen. Daß das schon in großem Maße heute der Fall sein muß, beweisen unwiderleglich die Zahlen der schweizerischen Zollstatistik.

„Ganz andere Rücksichten können die Vereinigungen der Konsumenten, die Konsumvereine, walten lassen. Da sie für sich, der ganzen Natur der Sache nach, nichts verdienen wollen und können, da sie sich nur die Aufgabe stellen, den Verkehr zwischen den Produzenten und Konsumenten so rationell wie nur möglich und für die Beteiligten vorteilhaft zu gestalten, so sind sie von Haus aus die Freunde der nationalen Industrien und des einheimischen Gewerbefleißes. Oder ist es etwa rationell und ökonomisch, daß die schweizerischen Schuhindustriellen ihre Waren nach England exportieren und für den englischen Konsumenten fabrizieren, während der schweizerische Konsument sich seine Schuhe aus England oder Deutschland importieren läßt und dem ausländischen Unternehmer und Arbeiter Beschäftigung gibt? Läßt sich vom Standpunkt einer vernünftigen, gesunden Volkswirtschaft ein widersinnigerer Zustand denken? Und doch besteht kein Zweifel, daß wir demselben vollends entgegengehen werden, wenn die Schuhfabrikanten den Boykott gegen die Konsumvereine noch eine Zeit lang aufrecht erhalten.

„Es besteht auch für uns kein Zweifel darüber, daß die Industriellen mit ihrer konsumvereinsfeindlichen Politik, weit entfernt die Position der Schuhhändler auf die Dauer zu stärken, sich selbst nur damit ins eigene Fleisch schneiden. Angenommen selbst, es würde gelingen, die Konsumvereine zu verhindern, ihrerseits den Schuhhandel in ihre Hand zu nehmen, es käme dahin, daß eine Anzahl von Händlern sich ein privates Monopol mit Hilfe der Schuhfabrikanten erränge, so hätte das als erste Wirkung eine Erhöhung der Preise, eine stärkere Ausnutzung der Schuhkonsumenten zur Folge. Da nun aber das Einkommen der Konsumenten eine bestimmte Größe hat, da letztere beim Steigen der Schuhpreise nicht mehr Geld für

Schuhe ausgeben können als früher, so führt dies Verhältnis mit Notwendigkeit zu einer Gewöhnung des Publikums an die Produkte einer unsoliden Schundfabrikation und zu einer Verringerung des Absatzes von gutem und solidem Schuhwerk. Daß von einer solchen Entwicklung der Dinge der reelle Schuhfabrikant keinen Vorteil, sondern großen Schaden hätte, liegt auf der Hand.

„Wir betonen daher nochmals: Der schweizerische Schuhindustrielle ist an dem Profit des Schuhhändlers in keiner Weise interessiert. Im Gegenteil: Je größer der Profit des Schuhhändlers wird, desto mehr verringert sich das Absatzgebiet für den soliden schweizerischen Schuhfabrikanten und desto schneller wird die ausländische Schundfabrikation in der Schweiz Terrain gewinnen.

„Dagegen besteht zwischen den Konsumenten und der inländischen Schuhfabrikation eine natürliche Interessensolidarität. Je billiger erstere, infolge der Konsumvereine, ihren Schuhbedarf decken können, desto größer wird ihre Kaufkraft für gute Fabrikate der Schuhindustrie, desto weiter überhaupt wird das Absatzgebiet für die Produkte der schweizerischen Schuhfabrikanten werden.

„Der Verband der schweizerischen Schuhfabrikanten hat daher ein ganz positives Interesse an der Entwicklung und Ausbreitung der Konsumvereine und der Organisation des Schuhhandels durch dieselben. Seinen Mitgliedern wird es nur nützen, wenn der Verband sein bisheriges Verhalten uns gegenüber ändert, mit uns zusammenzuarbeiten sich entschließt, statt uns zu bekämpfen."

Man darf gespannt sein, welche Stellung der Verband der schweizerischen Schuhindustriellen zu diesen Ausführungen, die die Bedeutung der Konsumvereine in einer neuen Beleuchtung zeigen, nehmen wird. Soviel ist sicher, daß die Konsumvereine sich nicht täuschen, wenn sie glauben, daß sie schon „in der nächsten Zukunft ein bedeutendes Wort in der Volkswirtschaft werden mitreden können" und wir fügen hinzu: ein gutes, ein heilbringendes Wort.

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Bewegung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Der unlautere Wettbewerb auf der Konferenz der kaufmännischen und gewerblichen Vereine Deutschlands. Am 3. und 4. Oktober d. J. tagte in Leipzig eine Konferenz von Vertretern deutscher Schutzvereine der Erwerbsstände „Handel und Handwerk" zum Zwecke gemeinschaftlicher Wahrnehmung ihrer Interessen. Die Konferenz war zahlreich aus allen deutschen Gauen von Delegierten besucht, auch eine Reihe von Handels- und Gewerbekammern waren vertreten.

Die Tagesordnung der Konferenz bildeten Vorträge über: a. das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, b. die unlautere Reklamepresse und c. das Großkapital im Detailhandel, mit Diskussion und Resolution, sowie Beratung und Beschlußfassung über die Begründung eines „Deutschen Bundes für Handel und Gewerbe".

Ueber das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes referierte zunächst Herr A. Werbeck-Hamburg. Derselbe führte in anschaulicher Weise aus, wie sich in Handel und Gewerbe unlautere Geschäftspraktiken breit machten und damit die soliden Glieder dieser Erwerbsstände empfindlich schädigen. Leider habe sich das geschaffene Schutzgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes als ohnmächtig erwiesen. Die Erwähnung von interessanten Beispielen aus der Praxis diente dem Redner zur Beweisführung. Schließlich verwies er auf die von dem Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe für Norddeutschland, Sitz in Hamburg, gemachten Vorschläge auf Abänderung und Erweiterung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, deren einzelne Punkte er des Näheren begründete. Die wesentlichsten Stellen in den Vorschlägen sind: Streichung der Worte ist § 1 „thatsächlicher Art" und „wissentlich", Zukauf von Waren im Totalausverkauf nur bis 10 Prozent zulässig, Hinzuziehung von Sachverständigen im Prozeßverfahren betreffend den unlauteren Wettbewerb, Unterlassung der Klageerhebung der Staatsanwaltschaft „im öffentlichen

Interesse“ (§ 12), Erhebung der Untersuchung, eventuell Anklage durch die Staatsanwaltschaft, wenn dies von Schutzvereinen beantragt wird.

Zu gleichem Thema sprach sodann Herr Rechtsanwalt Dr. Lewy-Leipzig, der das Gesetz mehr vom juristischen Standpunkt beleuchtete, unter Bezugnahme auf die Motive des Gesetzes. Er führte dabei aus, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, sämtliche Fälle des unlauteren Wettbewerbes zu treffen, sondern nur die für den Gewerbetreibenden besonders schädlichen, und daß eine Anzahl Wettbewerbshandlungen, die nicht unter das Gesetz fallen, durch die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts getroffen werden. Trotz alledem sei die Notwendigkeit einer Reform des angezogenen Gesetzes nicht zu verkennen.

Nach einem lebhaften Meinungsaustausch seitens der Delegierten, stimmte die Versammlung folgender Resolution zu:

„Die Versammlung erkennt an, daß das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 wohlthätig für Treu und Glauben im Handel und Gewerbe gewirkt hat. Es hat sich aber schon in der kurzen Geltungsdauer herausgestellt, daß die Bestimmungen desselben nicht genügen, um dem unlauteren Wettbewerb in allen Fällen wirksam entgegen zu treten. Die Versammlung hält es daher für erforderlich, daß eine Kommission berufen wird, die Material sammelt und eine gründliche Umgestaltung des Gesetzes vorbereitet.“

Ferner gelangte eine Resolution zur Annahme, die konstatierte, daß das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes sich als ohnmächtig erwiesen habe, die unlautere Reklame zu beseitigen.

Gestaltung der socialen Rechtsordnung.

Sociale Verwaltung.

Städtischer Eigenbetrieb der Pferdebahn in Amsterdam. Am 12. Oktober beschloß der Amsterdamer Gemeinderat, der Pferdebahngesellschaft für 1. Januar 1900 die Konzession zu kündigen und von da an die Straßenbahn in Eigenbetrieb zu nehmen. Der Magistrat hatte vorgeschlagen, der Pferdebahn eine neue Konzession, unter der Verpflichtung, das Netz auszudehnen, zu erteilen, und dieser Antrag wurde vom ständigen Ausschuß für Finanzangelegenheiten unterstützt, während eine Magistratsminderheit mit dem Senator für öffentliche Arbeiten und dem betreffenden Ausschuß Eigenbetrieb empfahl. Ohne lange Erörterungen wurde mit 31 gegen 13 Stimmen ein Antrag zu Gunsten des Eigenbetriebes angenommen. Es bleibt von den großen Konzessionen der Stadt nunmehr allein diejenige der Elektrizitätsgesellschaft übrig; diese Gesellschaft hat aber bei weitem nicht solche Machtstellung wie die Telephon-, Gas-, Wasserleitungs- und Pferdebahngesellschaften, und es läßt sich erwarten, daß die Stadt bei Einführung elektrischer Kraft für ihre Straßenbahnen zugleich die elektrische Stromlieferung kommunalisieren wird. Die Amsterdamer Straßenbahnen sind die ersten in Holland, die in eigene Regie genommen werden.

Städtische Arbeiterwohnungen in Karlsruhe. In Karlsruhe sind von der Stadt für städtische Arbeiter vor einiger Zeit Häuser gebaut worden, die jüngst bereits bezogen wurden. Ihre Einrichtung wie ihr Aeußeres gewähren Befriedigung. Es ist Rücksicht genommen, daß keine Wohnung mehr als 200 Mark Mietzins erfordert und die Stadt bei Verzinsung, Amortisation und Unterhaltung der Häuser eine Zubuße gewährt, die man pro Wohnung auf 70 Mark schätzt.

Sociale Parteibewegung.

Forderung des Getreidemonopols durch den Grütliverein. Die Delegiertenversammlung des Grütlivereins, die am 25. und 26. September in Luzern tagte, sprach sich nach einem Referat von Redaktor R. Seidel durch Annahme der folgenden Resolution für Einführung des Getreidemonopols aus:

1. Nur durch das staatliche Getreidemonopol kann der schändliche Getreidewucher wirksam bekämpft und dem Privatkapital ein Hauptgegenstand des gewissenlosen Börsenspiels entzogen werden.

2. Nur durch das Getreidemonopol kann dem Volke billiges Brot beschafft werden.

3. Nur durch das Getreidemonopol kann der für einen rationellen Betrieb der Landwirtschaft notwendige Getreidebau in unserem Lande zum Nutzen der Produzenten und ohne Schaden für die Konsumenten geschützt und gehoben werden.

4. Nur durch das Getreidemonopol kann das notwendige Müllereimonopol naturgemäß herbeigeführt und können Gemeinde- und Genossenschaftsbäckereien mit billigem Maschinen- und ununterbrochenem Dreischichtenbetrieb gefördert werden.

5. Nur durch das Getreidemonopol kann die Verproviantierung des Landes in Kriegszeiten verbürgt, der jetzt drohenden Gefahr einer raschen Aushungerung unserer Wehrkraft und unseres Volkes vorgebeugt und damit unsere Freiheit und Selbständigkeit in Zeiten der Landesgefahr gesichert werden.

Obgleich diese Gründe die sofortige Einleitung einer Initiative rechtfertigen würden, sieht die Delegiertenversammlung zur Zeit doch noch von einer solchen ab, bis die gegenwärtige Initiativbewegung beendet ist und die Fragen der Kranken- und Unfallversicherung zu einem Entscheid gekommen sind.

Die Initiative für das Getreidemonopol soll aber die erste Initiative der nächsten Zukunft sein, weil sie von hoher socialer Bedeutung, Nützlichkeit und Notwendigkeit ist.

Inzwischen soll eine lebhafte Propaganda für dieses socialpolitische Reformprojekt gemacht werden.

Das Centralkomitee erhält Kreditvollmacht und Auftrag, sich mit den andern Arbeiterorganisationen (Socialdemokratische Partei und Gewerkschaftsbund) in Verbindung zu setzen, um mit diesen gemeinsam diese Propaganda zu unterstützen und zu fördern.

Die genossenschaftl. Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Schweizerische Genossenschaftsbewegung.

Besteuerung der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Kanton Bern. Im letzten Jahresbericht des Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaften im Kanton Bern wird über die bei der Besteuerung der Genossenschaften geübte Praxis folgende bittere Klage geführt:

Um wo möglich jedem Konflikt mit den Behörden aus dem Wege zu gehen, haben wir nie versucht, die Steuerpflicht der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu bestreiten. Erwarten durften wir jedoch, die Behörden würden sich bei der Einschätzung an die Bestimmungen des Gesetzes halten. Das ist nun nicht geschehen, im Gegenteil, was im letzten Jahresberichte als unwahrscheinlich hingestellt worden, hat die Centralsteuerkommission zur That gemacht: Sie schätzte alle ihr bekannten landwirtschaftlichen Genossenschaften nach ihrem Umsatze ein; 5 Procent des letztern wurde als steuerpflichtiges Einkommen erklärt. Die bezüglichen Angaben der Genossenschaften, sowie ihre beglaubigten Rechnungsauszüge wurden einfach unter den Tisch gewischt! Auch wer keinen Rappen Reingewinn gemacht, soll Steuern bezahlen. Im Namen der übrigen begründete ein Mitglied der Centralsteuerkommission dieses ungesetzliche, schroffe Vorgehen mit dem Hinweis auf das Bestreben, die Angelegenheit für den ganzen Kanton Bern einheitlich zu ordnen.

Dieser Beschluß rief überall große Aufregung hervor, und heftige Proteste erfolgten gegen die willkürliche, jeder gesetzlichen Grundlage entbehrenden Einschätzung. Daß einige wenige Genossenschaftsvorstände dies vernachlässigten, gab der Steuerbehörde den Mut, zu behaupten, jene seien einverstanden. — Welchen Erfolg die Einsprachen haben, bleibt abzuwarten, da der Regierungsrat noch keinen diesbezüglichen Entscheid getroffen hat.

Die Genossenschaften und Konsumvereine erfreuen sich in andern Staaten einer viel gerechteren und einsichtigern Behandlung seitens der Steuerbehörden als bei uns. Nicht nur denken diese dort nicht daran, die Genossenschaften höher zu besteuern, als das Gesetz dies gegenüber Erwerbsgesellschaften zuläßt, nein, sie sagen: Eine Konsumgenossenschaft ist keine Erwerbsgesellschaft. Sie hat den Zweck, die zum Lebensunterhalt und zur Ausübung des Berufes der Mitglieder dienenden Nahrungs- und sonstigen Bedarfsartikeln im großen einzukaufen und an die Mitglieder im kleinen abzugeben. Sobald nur an Mitglieder verkauft wird, sind Unternehmer und Abnehmer eine und dieselbe Person, und der an sich ergebende Gewinn bedeutet für diese lediglich eine Minderausgabe, nicht aber einen aus gewerbsmäßiger Thätigkeit erzielten Ertrag. In England, Oesterreich, Württemberg und in andern Staaten hat man deshalb konsequent die Besteuerung des Betriebsüberschusses abgelehnt.

Wenn unsere Behörden noch nicht so weit sind wie jene, sie sich vielmehr der Beschuldigung aussetzen, daß sie bei den Versuchen, die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu erdrosseln, Handlangerdienste leisten, so wollen wir uns darüber nicht grämen. Wir dürfen uns vielmehr der Hoffnung hingeben, daß auch diese Hetze zum Wohle der Bauernsame ausschlage, daß sie ein fetter Kitt werde für unsere Genossenschaften.

Bücherschau.

Jahrbuch des Allgemeinen der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1. Jahrgang. Herausgegeben von Dr. Hans Crüger. Berlin, J. Guttentags Verlagshandlung 1898.

Das Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das in diesem Jahre zum erstenmale als neue Folge der Jahresberichte der Anwaltschaft erscheint, bedarf einer besonderen Erwähnung in allen Blättern, die dem Genossenschaftswesen dienen. Gelten schon bisher die von Schultze-Delitzsch eingerichteten Jahresberichte, die seine Amtsnachfolger fortgesetzt herausgeben, als eine Fundgrube für die Genossenschaften aller Länder, besonders aber die deutscher Zunge, so wird das noch mehr der Fall sein mit dem zum Jahrbuch ausgewachsenen Werke, das künftig von der Anwaltschaft alle Jahre herausgegeben werden wird.

Es enthält neben den Tabellen und Statistiken, wie sie bisher noch kein anderer Verband in solcher Fülle und Reichhaltigkeit geschaffen hat, Berichte aus allen Unterverbänden, aus denen der allgemeine Verband besteht und bildet dadurch gewissermaßen ein Geschichtswerk der Genossenschaften, das durch die künftigen, je nur auf ein Jahr sich erstreckenden weiteren Unterverbandsberichte, seine stetige Ergänzung finden wird.

Während es die Rechnungsabschlüsse und die Berufsstatistik wie bisher behandelt, vollständige Verzeichnisse aller bestehenden Genossenschaften, sowie der im Verband und dessen Unterverbänden vereinigten Genossenschaften nach wie vor bringt, hat es noch weitere Zusammenstellungen und Verzeichnisse beigefügt bekommen und ist durch mehrere Register ein sehr bequemes Nachschlagewerk.

Der Jahresbericht steht wie früher voran, und es folgen dann die verschiedenen Tabellen wie ehemals, aber es ist manches Neue darin aufgenommen worden, was zur Belehrung des Interessenten zu dienen vermag, wie z. B. die Beantwortung der Frage, ob die Konsumvereine auch eigene Produktion haben und welche.

Das Buch ist nicht nur für Genossenschafter ein wertvolles Nachschlagewerk, sondern dadurch, daß es wohl das vollständigste Verzeichnis der deutschen Genossenschaften, was überhaupt vorhanden ist, enthält, auch sehr wertvoll für alle Geschäfte, die mit Genossenschaften arbeiten, oder sich ihrer behufs Einzug von Wechseln oder behufs Einholung von Erkundigungen an kleinen Orten zu bedienen pflegen oder sich ihrer bedienen möchten. Der Umfang dieses Jahrgangs wird, da künftig die Berichte der Unterverbände kürzer ausfallen, entweder nicht wieder erreicht werden oder es wird der Raum, der künftig zur Verfügung steht, noch weiteren Vervollkommnungen gewidmet werden können.

Jedem Genossenschafter und jedem Geschäftsmann, der Beziehungen zu Genossenschaften hat, ist das Jahrbuch dringend zu empfehlen.

Heidelberg. Max May.

Ein Gegner der materialistischen Geschichtsauffassung.

Von Dr. Paul Ernst in Berlin.

Von Paul Barth, der schon früher bekannte Bedenken gegen die materialistische Geschichtsauffassung geäußert hatte, ist in dem soeben erschienenen ersten Teil eines großen Werkes „Die Philosophie der Geschichte als Sociologie" ein größerer Abschnitt dem Versuch einer Widerlegung der materialistischen Geschichtsauffassung gewidmet.

Sein Vorwurf ist der alte, nur umfassender begründet, und es ist deshalb wohl angebracht, auch einmal eine umfassendere Entgegnung den Barth'schen Einwendungen entgegenzustellen.

Bekanntlich haben weder Marx noch Engels jemals eine ausführliche Darstellung ihrer Auffassung gegeben. Das Höchste ist eine Charakterisierung in einigen Sätzen. Wie Engels erzählt, hatten sie keine Neigung, „dicke Professorenbücher über ihre neu gewonnene Erkenntnis" zu schreiben, sondern es lag ihnen vor allem praktische politische Thätigkeit am Herzen.

Die Beiden kamen auf ihre Ansicht im Gegensatz zu dem herrschenden Hegelschen Idealismus, wobei sie ihre Beeinflussung durch die französischen Socialisten und durch Feuerbach keineswegs verhehlt haben. Es war das Nächstliegende von der Welt, daß sie ihre Ansicht im schärfsten Gegensatz gegen den Idealismus pointierten und gar nicht daran dachten, seine Nüancen darzustellen. Aus diesem Gegensatz gegen die herrschende Meinung erklärt sich auch der Name „materialistische Geschichtsauffassung", von dem ja zuzugeben ist, daß er nicht glücklich gewählt ist.

Und außerdem, daß sie nur in kurzen Sätzen, in denen sie immer nur das Wesentliche ihrer Auffassung wiedergeben konnten, sich ausgelassen haben, daß sie den Gegensatz zu der herrschenden Auffassung besonders scharf hervorhoben, waren Beide, besonders aber Marx, noch

Liebhaber eines sehr energischen, pointierten Stils, der nur Schwarz und Weiß kennt. Das erklärt sich aus der journalistischen Thätigkeit, aus dem revolutionären Temperament, und auch aus ihrer philosophischen Erziehung. Die ältesten Schriften von Marx sind überhäuft mit Antithesen. Schon die gleichzeitigen Gegner machten sich über diese Schwäche lustig, die doch nur ein Starker hat, so Karl Heinzen, als Marx der Philosophie des Elends von Proudhon sein Elend der Philosophie entgegensetzte.

Man kann nun wirklich eine Anzahl von Aussprüchen von Marx und auch von Engels, namentlich aus ihrer, wie Engels einmal sagt, „hitzigen Jugend" zusammenstellen, welche die Bedeutung der materiellen Produktivkräfte in offenbar übertriebener Weise betonen. Aber schon dem gewöhnlichen Gelehrten, welcher mit schwach entwickeltem Temperament ruhig in einem Universitätsstädtchen sitzt und seine Bücher schreibt, würde man doch Unrecht thun, wenn man das einzelne Wort bei ihm so auf die Goldwage legen wollte und nicht bedächte, wie viele Umstände doch den Ausdruck bestimmen. Man muß doch immer die ganze Persönlichkeit im Auge haben und sich sagen, ob die Abstrusität, die man aus einem solchen gelegentlichen Wort herauszieht, zu ihr paßt oder nicht. Und noch viel mehr Anspruch auf solche Betrachtungsweise hat doch ein Mann wie Marx und sein Freund Engels. Das waren doch Personen von alles überragender Statur, die im ganzen verstanden sein wollen.

Soll man sich nun vorstellen, daß solche Leute wirklich im Ernst jemals diese Lächerlichkeiten geglaubt haben, die mau aus der allzu pointierten Fassung ihrer Gedanken folgern kann? Sie haben selbst auf das energischste dagegen protestiert. Einen Passus von Engels, der sich direkt gegen Barth richtet, führt Barth selbst an. Wie gar nicht anders zu erwarten, sieht Engels in der Polemik Barths nur einen Kampf gegen Windmühlen und weist auf eine Anzahl von Stellen, die gegen eine einseitige Auffassung von Marx sprechen. Barth hat darauf zu erwidern: „Es fragt sich nur, ob ihnen zur Zeit der Niederschrift ihrer verschiedenen theoretischen Zusammenfassungen jene Wechselwirkung so klar war, daß sie sie bewußt als ein konstitutives Element der Wirklichkeit anerkannten. Und dies muß ich verneinen. Denn wäre es der Fall gewesen, so hätten sie die Wechselwirkung in ihre Formeln mit aufgenommen, nicht gänzlich davon geschwiegen." Was soll man zu einer solchen Beweisführung sagen? Gegen den unmittelbaren Eindruck jedes Unbefangenen, gegen das ausdrückliche Zeugnis des einen Beteiligten selbst, hält Barth seine Meinung aufrecht: das, und nichts anderes haben die Beiden ge-

meint. Er fährt dann fort: „Im übrigen enthält Engels Brief zu gunsten meiner Auffassung wertvolle Konzessionen, die doch auf gewisse Modifikationen der materialistischen Geschichtsauffassung hinauslaufen." Ich habe gewiß alle Achtung vor der großen Gelehrsamkeit, die Barth in seinem Buch entwickelt; aber daß in einer so einfachen Sache ein Mann wie Engels von ihm hätte lernen sollen, in einer Sache, wo vor allen Dingen die Fähigkeit zum Urteilen und der überlegene Blick in Frage stehen, scheint mir doch eine Verkennung der Bedeutung beider Persönlichkeiten zu sein.

Es ist ja nicht zu leugnen, daß die Schüler, wie Schüler stets die Unarten des Meisters übertreiben, sehr häufig in den Fehler verfallen sind, den Barth Marx und Engels zuschreibt. Ich selbst habe diese Thorheiten durchgemacht. Es war in den letzten Zeiten des Socialistengesetzes, und ich schrieb damals in meiner „hitzigen Jugend" für die „Sächsische Arbeiterzeitung" sehr „marxistische" Artikel. In dem Konflikt, der dann ausbrach, wurde von der Redaktion, die noch naiver war wie ihr Leitartikler, der alte Engels als Zeuge angerufen; er erklärte zu unserer großen Beschämung unser Vorgehen für Gymnasiastenpolitik und erzählte dann einen Ausspruch von Marx selbst gegenüber ähnlichen französischen Anhängern: „Quant à moi, je ne suis pas Marxiste." Ja, was will man denn mehr?

Sicher wäre es besser, wenn die Fassung der betreffenden Stellen vorsichtiger wäre, denn der leichtfertige „Marxismus" hat gewiß schon manches Unheil in den Köpfen angerichtet. Indessen liegt das doch auch an den betreffenden Personen; schon der alte Lichtenberg hat einmal gesagt, wenn ein Buch und ein Kopf zusammenstoßen, und es klingt hohl, daß das doch nicht immer an dem Buch zu liegen braucht. Wer einmal zum Fanatiker bestimmt ist, der weiß sich schon seinen Fanatismus zu verschaffen, und ob ihm das bequemer gemacht wird oder schwerer, das hat wohl nicht allzu viel Bedeutung. Gerade in revolutionären Parteien aber sind die Fanatiker naturgemäß sehr stark vertreten.

Es ist natürlich unmöglich, eine einheitliche Formel für die ganze Entwicklung zu finden, in welcher die Bedeutung aller Faktoren gerecht vertreten ist. Außer den Produktionsfaktoren sind noch andere materielle Mächte thätig, wie Klima, Bodenbeschaffenheit 2c.; das hat man schon vor Marx gewußt und sogar zur Grundlage einer besondern Theorie gemacht. Auch Marx würde nicht die Rolle des ethnologischen Moments geleugnet haben: auf dem unwirtlichen Island haben Menschen ein geistiges Leben ersten Ranges geführt, das waren Germanen, und zwar

eine Auslese besonders Tüchtiger; Russen in Archangel werden nach einer schönen Bemerkung Treitschkes weder die Edda, noch die Sagas, noch die modernen geistigen Leistungen der Isländer aufzuweisen haben, sondern stumpfsinnig dahin leben.

Und neben den materiellen Faktoren und der ursprünglichen Begabung spielen die ideellen Mächte eine wichtige Rolle, in näherer oder entfernterer Abhängigkeit von dem Materiellen, das doch immer die Grundlage bildet, und gleichzeitig eigenen Entwicklungsgesetzen gehorchend, in ihrem Fortschritt bedingt durch die materiellen Verhältnisse und sie bis zu einem gewissen Grade bedingend.

Aber welches ist die Bedeutung aller dieser Faktoren gegen einander? So etwas kann man doch nicht abwägen, erstens, weil es incommensurable Größen sind, zweitens weil die relative Bedeutung in jedem Einzelfall wechselt, und drittens, weil es sich fast stets um engste Wechselwirkung handelt, die man so wenig begrifflich auseinander reißen kann, wie ältere Philosophen die Frage haben lösen können, ob das Huhn früher auf der Welt war oder das Ei. Ich habe einmal in einer Polemik über das Problem versucht, ein Beispiel zu geben, wie ein rein geistiges Moment wirtschaftliche Konsequenzen hat: damit Handel sich entwickeln kann, müssen Horden verschiedener Verhältnisse friedlich zusammen kommen können. Das geschah an Orten, die aus irgend einem Grunde heilig waren und wo der Gebrauch der Waffen verboten war. Hier konnte der erste Tausch vor sich gehen; aus dieser Möglichkeit des Tauschens entwickelten sich dann die Bedürfnisse des Kaufens zuerst, dann des Verkaufens, kurz, der primitive Handel und die primitive Produktion für den Tausch. Die Nephritbeile z. B. müssen doch direkt für den Handel erzeugt sein, wahrscheinlich durch Sklavenarbeit. Es wurde mir damals von einem „marxistischen" Gegner entgegengehalten, daß das Bedürfnis den Handelsplatz geschaffen habe, wobei derselbe ganz vergaß, daß man doch nicht ein Bedürfnis nach etwas empfinden kann, was noch nicht da ist. Aber wie selten wird man ein so einfaches Beispiel finden!

Ich will an einigen Bemerkungen Barths aufweisen, wie kompliziert denn doch die Dinge sind.

Gegen Durkheim schreibt er Seite 297 seines Buches: „Durkheim übersieht ganz und gar, wie oft nicht die Oekonomie auf die Ideen, sondern die Ideen auf die Oekonomie gewirkt haben. So ist dem ganzen Altertum Aussetzung oder Tötung der Kinder gewöhnlich; von Plato wurde die Aussetzung in seinen Idealstaat aufgenommen und zum Mittel einer staatlichen Auslese unter den Kindern gemacht. Sie ist später eine

der Ursachen der verhängnisvollen Entvölkerung (das halte ich für unbeweisbar, P. E.); die römischen Kaiser suchten seit etwa 200 n. Chr. vergeblich die Aussetzung auszurotten.[1]) Die Germanen übten sie noch zur Zeit der Völkerwanderung. Aber die Idee des Christentums, jedem Menschen als einer unsterblichen Seele und einem Kinde Gottes den gleichen Wert beizulegen, drang bei den Germanen durch. Nach Solon und den XII Tafeln kann das Kind ausgesetzt, verkauft, getötet werden; nach den Gesetzen der germanischen Völker aber, den sogenannten leges barbarorum, die meist mit den genannten gleichaltrig sind, indem auch sie den Uebergang von der gentilen zur ständischen (individueller Gebrauch des Wortes bei Barth) bedeuten, wird die Tötung eines Kindes durch den Vater wie jeder andere Mord behandelt; der Verkauf von Kindern ist nur im äußersten Notfall größter Armut oder größter Schuld gestattet; die Aussetzung wird durch die Kirche ganz abgeschafft. Die ganze Ausbreitung nordeuropäischer Völker im Mittelalter und in der Neuzeit, ihre ganze Kolonisation wäre nicht möglich gewesen,[2]) sondern vorher unterbunden worden, wenn nicht das Kind durch die christliche Religion einen höhern Wert erlangt hätte; das ganze Ansehen der Geschichte wird ein anderes."

[1]) Das ist übrigens nicht richtig, der Codextitel de infantibus expositis, an den Barth wohl denkt, regelt nur die Rechtslage der Ausgesetzten. Ein Gesetz von 375 bestimmt zwar „unus quisque sobolem suam nutriat", aber offenbar nur als Ermahnung, denn es fährt fort: „quod, si exponendam putaverit . . ." hat er die Rechte auf das Kind verloren. Justinian 529 bestimmt, daß Ausgesetzte nicht Sklaven 2c. derjenigen werden sollen, welche sie annehmen und aufziehen, wodurch er sicher bewirkt hat, daß mehr Ausgesetzte umkamen, wie früher, denn die Kinder wurden gern als Sklaven aufgezogen, namentlich Mädchen für die Bordelle.

Auch die Stellung der Kirche zu dem Problem ist doch nicht so einfach. Can. 10 der ersten Synode zu Vaison (in Gallien, 442) bestimmt: „Wer nach Erlassung des Gesetzes von 374 ein so erworbenes Kind wieder zurückverlangt und (den Finder) verleumdet (er habe es gestohlen), der soll von der Kirche wie ein Mörder bestraft werden." Hefele, II., Seite 498. Repet. zu 506, Hefele, II., S. 654.

[2]) Das kann man nicht sagen, denn die Vermehrung eines Volkes hängt von ganz andern Dingen ab. Kinderaussetzung 2c. ist nur eine sekundäre Erscheinung. Die Latiner konnten ihr ver sacrum aussenden, obwohl sie ihre Kinder sogar töten durften. Wovon kommt die Vermehrung der europäischen Bevölkerung im letzten Jahrhundert? Wovon kommt es, daß Deutsche in Brasilien, Franzosen in Canada, sich viel stärker vermehren wie in ihrer Heimat? Die Kinderaussetzung war lediglich ein Ventil, wie heute etwa die Bewegung des Heiratsalters.

Die ältere Kirche wendete sich mit derselben Entschiedenheit wie gegen den Kindermord auch gegen den Krieg und die Tötung der Feinde im Krieg. Die eine Forderung ist durchgegangen, die andere so wenig, daß wir schon bald selbst die Kleriker als Krieger finden; der streitbare Bischof, der mit der einen Hand die Feinde niederhaut und ihnen mit der andern dann die letzte Oelung gibt, ist doch keine Fabel.

Was ist der Grund?

Das Folgende soll durchaus kein abschließendes Urteil sein, nur eine Erklärung, welche sich beim ersten Blick aufdrängt.

Es handelt sich beim Christentum um eine ganz andere sociale Gruppierung. Im heidnischen Altertum kamen für die Religion wesentlich in Frage die Freien, und zwar die Reichen und die Proletarier. Die Reichen haben stets das bekannte wirtschaftliche Interesse gegen Kinderreichtum; die Proletarier (deren Name doch wohl nicht von „proles“ kommt[1]) waren gar nicht in den Verhältnissen, überhaupt Kinder aufzuziehen, scheinen deshalb sogar meistens im Cölibat gelebt zu haben. Als das Christentum sich ausbreitete, gruppierte sich gerade die Bevölkerung anders. Die Sklaven stiegen damals social in die Höhe durch den Colonat und vermischten sich mit den social sinkenden armen Freien zu einer Klasse. Der Colone — man muß bedenken, daß von jetzt ab nicht mehr die immer mehr verödende Stadt das sociale Leben bestimmt, sondern das Land, wo in vielen Gegenden die Bevölkerung zunahm durch Besiedelung der „saltus“ mit Colonen — mußte eine Frau haben als Bauer, die ihm zu Hause kochte, Schweine und Kühe fütterte 2c., während er ackerte. Auf dieser Grnndlage entstand die noch heute bestehende Familienform, die doch keine Erbin der klassischen ist, wo zuletzt „die Frauen ihre Männer nach den Consulaten zählten“; und in dieser war die Aufzucht von Kindern nicht nur leicht, sondern auch vorteilhaft; denn Boden für ihre spätere Ansiedelung muß genügend vorhanden gewesen sein.

Bei den Germanen wirkte sicher mit ein, daß sie um diese Zeit ihren Uebergang zu größerer Seßhaftigkeit bewerkstelligten. Ein solcher Prozeß zieht sich doch durch Jahrhunderte hin. Je wichtiger der Ackerbau wurde, desto mehr Raum wurde auf demselben Gebiet. Außerdem boten Raubzüge in das römische Reich, Anwerbungen von Söldnern 2c. Bereicherungsmittel und Abfluß für die männliche Bevölkerung. Dazu kamen Kolonisationen von Germanen im Reich, dann die großen Wanderungen und das Festsetzen auf fruchtbaren Gebieten alter, intensiver Landwirtschaft

[1]) Weber, Röm. Agrargeschichte S. 68, erklärt das Wort sehr schön durch die Parallele von hidalgo = filius alicujus.

mit durch Kriege, Pest und fiskalischen Druck in den Gegenden, wo man sich festsetzte, diecimierter Bevölkerung. In solchen Verhältnissen war es leichter, Kinder aufzuziehen so viel man wollte, wie bei nomadischen oder halb nomadischen Verhältnissen, wo die Kleinen nicht nur eine größere Last sind, sondern auch für die Vermehrung der Bevölkerung sehr enge Grenzen bestehen, die bald erreicht sind.

Eine Art Probe auf das Exempel finden wir in der Gegenwart.

Die Ideen entwickeln sich logisch weiter. War es Sünde, das Kind zu töten nach der Geburt, so war es offenbar auch Sünde, das Kind abzutreiben und, noch weiter zurück, die Conception zu verhüten. Die Kirche hat diese Schlüsse gezogen.

Nun lebt gegenwärtig die Gesellschaft teilweise in Verhältnissen, welche eine geringe Kinderzahl nötig erscheinen lassen. Der katholische französische Bauer und der bigotte Yankee der Neuenglandstaaten hält aus den bekannten Gründen das Zweikindersystem für richtig. Aussetzung und Tötung der Neugeborenen erscheint den gemilderten Sitten zu roh; aber Abortus und Verhütung der Conception treten an ihre Stelle. Le Play, wohl der beste Kenner des französischen Bauers, schreibt den Atheismus desselben dem Umstand zu, daß die Priester denjenigen, der diese Manipulationen macht, nicht absolvieren wollen. Hier erweist sich also das wirtschaftliche Moment als offenbar stärker wie die Idee. Die Yankees scheinen irgend einen Ausweg für ihr Gewissen gefunden zu haben und sind daher fromm geblieben, obwohl sie, um mit einem alten Kirchenwort zu sprechen, „die Hölle bevölkern" (nämlich mit Ungetauften).

Es wäre thöricht, den Einfluß des Christentums, auf dem ja unsere ganze Kultur ruht, auch das Denken und Empfinden selbst des sich am weisesten dünkenden Aufklärers, auch in dieser Frage zu leugnen. Aber ebenso verkehrt ist es, wenn man die Bedeutung der wirtschaftlichen Faktoren vergißt. Nach ihrer Bedeutung in jedem Fall auf der Goldwage abwägen kann man die beiden Mächte nicht, die Idee und die materiellen Verhältnisse. Ohne die letztern geht es offenbar überhaupt nicht, wie das Beispiel des Kriegsdienstes zeigt; ohne die Macht der Idee würde sicher die Kinderaussetzung u. s. f. stark abgenommen haben, aus den geschilderten wirtschaftlichen Gründen, aber vielleicht nicht principiell verschwunden sein, falls nicht vielleicht die steigende Gesittung dieses rohe Mittel der Bevölkerungsregulierung zu gunsten der feineren verlassen hätte, sicher später wir so.

Auf jeden Fall aber hat die Sache bei weitem nicht die Wichtigkeit, die Barth ihr beilegt.

Wie vorsichtig man überhaupt in solchen Dingen sein muß, zeigt eine Bemerkung Barths als Beweis dafür, daß „ein gewisser Teil des Erwerbs, wenn er durch Sitten oder Einrichtungen im Leben durchgeführt ist, nicht schwindet“: „Seitdem im späteren Römerreich die unbeschränkte altrömische Sklaverei aufgehört hat, ist sie in dem Kulturkreis, der von Rom eingeführt wurde, nicht wieder eingeführt worden.“

Die Umwandlung der Sklaverei in Hörigkeit im späteren Römerreich ist so deutlich durch wirtschaftliche Momente verursacht, wie selten eine derartige Umwandlung. Das Christentum, das die einzige sittliche Macht gewesen wäre, sie zu erzeugen, hat nichts dazu gethan; ja, diese Religion, die ihre ersten Anhänger unter den Niedern und Sklaven hatte, die sogar einen, wenn auch sagenhaften Papst zählt, der Sklave war, schloß gegen das fünfte Jahrhunderte schon die Sklaven von den kirchlichen Aemtern aus. Die Sklaverei hat neben der Hörigkeit offenbar Jahrhunderte hindurch bestanden. Ich erinnere mich, einmal zufällig bei Ducange eine Notiz gelesen zu haben von einem Kloster, das einen schwunghaften Handel mit slavischen Sklaven, die verschnitten wurden, an die Araber trieb. Noch zur Zeit des Cervantes, wie aus dessen Novelle „Der eifersüchtige Estremadurer“ hervorgeht, war es möglich, weiße Sklavinnen im Gesicht zu brandmarken, um sie als Eigentum zu kennzeichnen.

Bekanntlich geht überhaupt das Wort für „Sklave“ (slave, esclave, schiavo, esclavo) in den modernen Sprachen auf den Volksnamen der Slaven zurück, die Ableitung von „Servus“ wird für die Diener und Leibeigenen gebraucht. Sklaverei Andersgläubiger findet sich in Europa noch bis in die Gegenwart hinein; noch Goethe hätte sich in Italien eine türkische Sklavin kaufen können.[1]) Und dann die Sklaverei in den Kolonien! Es ist wahr, daß die Spanier zuerst dem Ding ein christliches Mäntelchen umhängten, indem sie Eingeborene nicht als Sklaven, sondern zur Unterweisung in der christlichen Lehre unter sich verteilten; aber später, namentlich mit den Sklavenimporten aus Afrika wird man diesen Vorwand wohl aufgegeben haben. In den Südstaaten der Union war ein Stich nach einem Bild von Ary Scheffer in den Gesangbüchern vorgeheftet, das die verschiedenen Menschenrassen sich um Christus scharend zeigte; hier hatte der Stecher den Neger auslassen müssen. Bei uns selbst ist die Hörigkeit doch überall da in Sklaverei übergegangen, wo die

[1]) F. Trede, Das Heidentum in der Röm. Kirche, Bd. II; Brecht, Kirche und Sklaverei, welche die Sklaverei in Italien bis auf Pius VI nachweisen; sie verwechseln häufig Sklaverei und Hörigkeit.

Hörigen ohne das Land verkauft werden durften; und was die Behandlung betrifft, so ist wohl kein Unterschied zwischen dem Herrn, der sich nach der Jagd die Füße in dem aufgeschlitzten Bauch eines Bauern wärmte, und dem Römer, der seine Muränen mit Sklaven fütterte. Das erste ist zwar Sage; aber für unsern Zweck ist es schon bezeichnend genug, daß eine solche Sage entstehen konnte; und die zweite Geschichte ist ja doch auch nur von einem Satiriker überliefert.

Man muß sich doch nur überlegen, was die Sklaverei bedeutet. Sie ist für die betreffende Gesellschaft doch die Grundlage. Das ist doch ausgeschlossen, daß bloße sittliche Vorstellellungen die Macht haben sollen, eine so wichtige Institution aufzuheben. In der Neuzeit sieht man überall bei der Sklavenemancipation die materiellen Gründe: von dem handelspolitischen Gegensatz zwischen Nord- und Südstaaten der Union bis zu den klugen Motiven der Engländer, die mit dem Geld, das sie in früherem Sklavenhandel erworben haben, heute überall die Sklaverei bekämpfen und nicht zum wenigsten dadurch ihr Weltreich begründet haben.

Daß die sittlichen Ideale auch in solchen Dingen eine ausschlaggebende Rolle spielen, ist nicht zu leugnen. Man braucht nur an unsere heutige Socialdemokratie zu denken. Nicht nur die Arbeiter, auch große Kreise der Höherstehenden, und gerade der sittlich und intellektuell Tüchtigsten wollen eine Umgestaltung unserer Verhältnisse im socialdemokratischen Sinn, und ihr Motiv liegt nicht, wie sie annehmen, in evolutionistischen Theorien, sondern in den Idealen der Gerechtigkeit und Humanität. Aber daß diese Ideale jemals stark genug sein sollten, die Besitzenden zu veranlassen, das socialdemokratische Programm zu erfüllen, wird doch wohl niemand glauben. Barth nimmt aber so etwas an, wenn er z. B. sagt: „Wo einem Stande Gefahr droht, muß der Staat sie abwenden . . . im klassischen Altertum hat der Staat allerlei Mittel angewandt, seine Bürger vor Verarmung zu schützen. Dazu gehörten öfters Eingriffe in die Vermögensverteilung, z. B. die solonische Seisachtheia, die gleich am Anfang der ständischen Epoche der Athener steht, die mannigfaltigen *χρεωκοπίαι* des Altertums, die Reduzierungen der Schulden der Privaten, wofür die neuern Sprachen gar keinen technischen Ausdruck haben, die ganze Ackergesetzgebung in Rom ꝛc." Das waren sociale Revolutionen! Schon die solonische Seisachtheia sieht doch anders aus, wie sie gewöhnlich nach dem idealisierenden Bericht einer spätern Zeit dargestellt wird, wenn man daran denkt, daß „Freunde" Solons, d. h. seine Clique, die Gelegenheit benutzten, vorher auf ihre Güter brav Geld liehen, mit dem Geliehenen neue, schwer mit Hypotheken belastete Ländereien erwarben, und nach der

Schuldentlastung reiche Leute geworden waren.[1]) Daß sie so ruhig abgelaufen ist, wird irgendwelche Gründe gehabt haben, die wir nicht mehr erfassen können. In andern griechischen Staaten ging diese sociale Thätigkeit des Staates stürmischer vor sich: das Volk schlug die vornehmen Gläubiger tot oder verjagte sie und teilte sich ihren Besitz.[2])

Der heilige Martin teilte in grimmiger Winterkälte seinen Mantel und gab die Hälfte einem Bettler. Er war aber auch ein Heiliger. Es würde sehr traurig sein, wenn er solcher Leute, welche das Ideal höher

[1]) Erzählt in der neu aufgefundenen Schrift des Aristoteles über die Verfassung von Athen, § 6. Wie wenig erhellt übrigens diese ganze Seisachtheia ist, und wie ungeeignet folglich zu Beweisen unserer Art, möge aus der Thatsache erhellen, daß Fustel de Coulanges, dem die Schrift des Aristoteles noch nicht vorlag, überhaupt nicht an eine Verhypothecierung der Grundstücke glaubte: „La propriété appartenait encore à la famille plutôt qu'à la personne. C'est plus tard que le droit de propriété est devenu un droit individuel. Alors seulement l'hypothèque a pu être usitée; encore ne s'est-elle introduite dans le droit athénien que par le détour de la vente à condition de rachat." Die ὅροι des Plutarch erklärt er als Fetisch-Grenzsteine, und aus den eigenen Worten des Solon liest er heraus, daß die Seisachthie nur eine Befreiung des Bodens von den Ansprüchen der Ahnenreligion gewesen sei. Es scheint mir, daß die Erzählung des Aristoteles diese Deutung doch unmöglich macht, denn zu seiner Zeit mußte man doch wohl noch eine ungefähre Erinnerung des wirklichen Vorgangs haben. (cf. Fustel de Coulanges, La cité antique 4, 6.) Immerhin kann man mit solchen Dingen nichts beweisen. Die neueste Auffassung (Ed. Meyer, „Geschichte des Altertums"; derselbe, „Wirtschaftliche Entwicklung im Altertum" und Max Weber, „Agrarwirt. im Altertum Hwb. der Staatswiss.", zweiter Supplementsbd.): „Einerseits eine Reaktion der Staatswirtschaft und ihrer Interessenten gegen die Differenzierung des Besitzes und der politischen Macht zu gunsten der landwirtschaftlichen und gewerblichen Exportproduzenten, welche die bürgerliche Gleichheit zu verschlingen drohte. . . . Anderseits die Coordination des neuen, auf Handel und Geldbesitz in erster Linie, daraus resultierenden Sklaven- und Grunderwerb in zweiter Linie beruhenden specifisch städtischen Reichtums mit den alten Geschlechtern. . . . Die Gesetzgebungen, namentlich die solonische, suchen die Verschmelzung der ohnehin im Altertum überall nahe zusammengehörigen commercial mit dem landed interest bewußt zu vollziehen, und eine nur der Form nach kleinbürger- oder bauernfreundliche, der Sache nach großbürgerliche Politik zu treiben." Geistreiche Hypothesen, die doch ganz in der Art von Marx sind.

[2]) Das Material ist gesammelt in dem Abschnitt „Les révolutions" bei Fustel de Coulanges. Sehr schön auch in Jacob Burckhards eben erschienener „Griechischer Kulturgeschichte", die ja im übrigen speziell wissenschaftlich nicht ausreichend sein mag. Diese Verhältnisse hat B. als Basler Patricier sehr gut gefaßt.

stellen, wie den eigenen Vorteil, nicht sehr viele gäbe. Aus ihnen rekrutieren sich die Generäle und Offiziere der Armee des Fortschritts, deren Masse von denjenigen gebildet wird, welche ihren eigenen Vorteil in dem idealen Licht eines allgemeinen Menschheitszieles sehen und es fertig bringen, gleichzeitig für das Ideale und Vorteilhafte — es braucht nicht für sie individuell vorteilhaft zu sein — zu kämpfen. Das Banner des Ideals ist recht oft alt. Ewig sich erneuernd und verändernd ist ja nur das Reale; alle Abstraktion ist sicher schon einmal dagewesen und sicher irgendwo noch wirkend.

Der Fetischismus ist noch nicht ausgestorben. Das antike Heer schrieb seinen Sieg dem Numen des Führers zu, d. h. desjenigen, für den die Auspizien galten, und so triumphierte der Kaiser, welcher in Rom gesessen hatte, während seine Leute sich abmühten. Heute schreibt man den Sieg den Ideen zu, der gewonnen wird durch die Fäuste oder durch die Furcht vor den Fäusten. Ohne die Ideen wären die Massen nicht in die Schlacht gezogen, wie die Römer nicht ohne das Numen des Kaisers. Aber man begeht dabei nur zu häufig dasselbe Quid pro quo wie die Alten.

Die solonische Seirachthera in einer siebenhundert Jahre später von einem Moralisten geschriebenen Darstellung, ist das eine Paradepferd unserer Fetischisten. Das zweite ist gewöhnlich die Bauernbefreiung. Wie lange ist es her, da konnte man noch von dem denkwürdigen Idealismus des französischen Adels lesen, der in einer einzigen Nacht freiwillig allen Vorrechten entsagte; erst moderne Historiker wissen zu berichten, daß die Begeisterung der Ballhausnacht unterstützt wurde durch die Thatsache, daß die Bauern sich die Geschenke schon selbst genommen hatten. Ebenso ist das Urteil über das Wunder der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung doch wesentlich nüchterner geworden.

Barth führt denn die Bauernbefreiung gleichfalls an, allerdings nicht mehr ganz so in dem ideologischen Sinne, wie man das vor zwanzig Jahren gethan hätte. „Die Abschaffung des feudalen Eigentums und mit ihm der Feudallasten lag in der Richtung auf staatsbürgerliche Gleichheit, die ideologisch aus den Systemen des Naturrechts entsprungen, vom Absolutismus als Waffe gegen die Stände benutzt, teils durch ihn, teils durch gewaltsame Empörung der Bauern durchgeführt wurde.“ In England war die Richtung auf die staatsbürgerliche Gleichheit doch wohl auch vorhanden; hier aber schaffte man feudales Eigentum und Feudallasten nicht in der Art des Kontinents ab; die feudalen Lasten ruhen dort noch immer auf den betreffenden Grundstücken, und beim Besitzwechsel wird einfach ihr Geldwert in Rechnung

gezogen. Woher rührt die verschiedene Behandlung der Materie in England, Frankreich und Preußen? In England waren die Grundherren Großgrundbesitzer, die ihren weitläufigen Besitz durch Verpachtung nutzten. Hier hatten die Lasten und Abgaben längst den unpersönlichen Kapitalcharakter angenommen. In Frankreich waren die ganz kleinen Herren sehr stark vertreten, denen außer einem halb verfallenen Haus kaum noch ein Stückchen Land gehörte, und deren hauptsächlichste Einnahme in den vielen kleinen feudalen Verpflichtungen der Bauern bestand, die persönlich empfangen wurden, mit Härte eingetrieben werden mußten, da die Empfänger selbst am Hungertuch nagten, und von den Verpflichteten in erbitternder Weise als äquivalentlose Gaben betrachtet wurden. In Preußen waren die Bauern leibeigen, hatten die Herren Eigenbetrieb, und waren die Bauern zu Frohnden verpflichtet [1]). „Die bessere ökonomische und rechtliche Lage war das lockende Ziel, das den Bauer zur Abschüttelung seiner Ketten reizte, aber keine vorangegangene Aenderung in der landwirtschaftlichen Technik." Im Norden Deutschlands hat aber nachweisbar der Einfluß der rationellen Landwirtschaft die Leibeigenschaft aufgehoben und Feudallasten ablösen lassen [2]), meistens mit Initiative der Herren, auf Grund der bekannten Thatsache, daß Frohnarbeit sehr geringwertig ist. In Rußland behauptete der gleichzeitige Tschernischewski, daß die Bauernbefreiung wesentlich eine Besserung der ökonomischen Lage der Herren bedeute. Es war das insofern nicht richtig, als man die Absicht zwar gehabt hatte, indem man ihnen einen großen Teil Bauernland gab, aber da man vergessen hatte, für Schaffung einer ländlichen Arbeitsklasse zu sorgen, die man in Preußen mit großem Raffinement nach den Freiheitskriegen, als der Mohr seine Schuldigkeit gethan hatte, von hinten herum erzeugte, war das Resultat, daß auch die Herren ruiniert wurden. Immerhin aber zeigt das, daß man doch nicht allzuviel mit der Idealogie des Naturrechts muß erklären wollen; mir scheint,

---

[1]) Ausführliches über diese wichtigen Dinge bei Maine, Early law and custom, in dem Kapitel „Decay of feudal property in France and England".

[2]) Dieser Zusammenhang immer noch am besten bei Hansen „Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Holstein". Hansen hat den großen Vorteil gründlichster praktischer landwirtschaftlicher Kenntnisse. „Agrarische Untersuchungen", Bd. I, S. 444 giebt als Resultat seiner Studien an, daß vor Aufhebung der Leibeigenschaft und Ablösung der Frohndienste „eine eigentliche Grundrente der Gutshöfe weder bei der Selbstbewirtschaftung, noch bei der Verpachtung herauszurechnen war".

daß Barth in genau denselben Fehler verfällt, wie die von ihm bekämpften „Marxisten".

Barth schließt aus seinen Anführungen: „Die staatsbürgerliche Gleichheit, vielleicht nur die Gleichheit gemeinsamer Unterordnung unter einen und denselben Absolutismus, eine politische Idee, wird ein mächtiger Hebel, die Forderungen der zurückgebliebenen Klasse auch wirklich durchzusetzen. So finden wir auch hier eine enge Verbindung der Eigentumsverhältnisse nicht bloß mit der Wirtschaft, sondern auch mit der Politik. Viele Völker des Altertums, z. B. die Messenier, die Ureinwohner von Thessalien, von Kreta, haben infolge unglücklicher Kriege, also politischer Ereignisse, ihr Eigentum am heimischen Boden eingebüßt und es als schwer belastetes Untereigentum von ihren Besiegern zurückerhalten. Also neue Eigentumsordnungen sind bisher in der Geschichte enger noch, als mit wirtschaftlichen, mit politischen Tendenzen und Ereignissen verbunden gewesen".

Es sind zwei toto coelo verschiedene Dinge, die Barth hier zusammenbringt: die politische Idee und die politische That, die sich so weit von einander entfernen, wie es Idee und That eben thun. Die That hat natürlich ihre realen Folgen, mag sie auch so ideenlos sein, wie das der einfache Gewaltakt ist. Was die Handlungen von Herrenvölkern gegen die Marx'sche Theorie besagen sollen, weiß ich nicht recht. Der Typus des Vorgehens ist, daß ein Volk, das sich ackerbauend über einen größern Komplex verstreut hat und keine genügende, feste, einheitliche Organisation besitzt, von einem zurückgebliebenen Volk besserer Organisation überfallen wird. In den verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen ist die verschiedene politische Organisation begründet, und außerdem, wenn man will, der Unterschied in den Fähigkeiten zum Krieg und zum Herrschen.

Barth schält aus den Ausführungen von Marx die folgende Kausalreihe heraus: „bestimmter Stand der Technik — bestimmte Betriebsform — bestimmte Eigentumsordnung — bestimmter politischer Ueberbau — bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen, die näher als religiöse, künstlerische oder philosophische charakterisiert werden." Ich halte es für Unrecht, die Worte eines Schriftstellers derartig zu drücken, namentlich wenn Barth dann weiter sagt: „Große Fortschritte in der Technik oder im Verkehr ändern die Betriebsformen, die ihnen zu eng geworden sind, gewaltsam; mit dieser Umwälzung geht natürlicherweise gleichzeitig die Umwälzung in den ideologischen Formen, in die die Menschen den ökonomischen Inhalt einkleiden, vor sich; und ebenso naturgemäß, was mit

der Umwälzung der Formen nicht identisch ist, eine Umwälzung des gesamten Ueberbaues. Es ist wohl zu bemerken, daß hier die Ideen (als bloße Formen und Kleider, die nicht tragen, sondern getragen werden) keine selbständige Kausalität haben, nur die Abhängigen der wirtschaftlichen Veränderung sind, daß nur in der Produktion eine wahre Veränderung, ein wahrer Fortschritt stattfinden kann, die Produktion allein also die treibende Kraft, alles Uebrige passives Mitlaufen ist."

Die hier paraphrasierte Stelle bei Marx lautet: „Mit der Veränderung der ökonomischen Grundlage wälzt sich der ganze ungeheure Ueberbau langsamer oder rascher um. In der Betrachtung solcher Umwälzung muß man stets unterscheiden zwischen der materiellen, naturwissenschaftlich treu zu konstatierenden Umwälzung in den ökonomischen Produktionsbedingungen und den periodischen, politischen, religiösen, künstlerischen oder philosophischen, kurz ideologischen Formen, worin sich die Menschen dieses Konflikts bewußt werden und ausfechten."

Man sieht, dadurch, daß Barth, um die Ungereimtheiten zu finden, gegen die er kämpfen will, so sehr auf den Ausdruck drückt, bekommt er offenbar etwas anderes heraus, als Marx gesagt hat. Mir scheint in den Worten von Marx durchaus nicht das „passive Mitlaufen" gesagt zu sein, vielmehr ist in „langsamer oder rascher" eine gewisse Selbstständigkeit der Ideologie zugegeben; nur, daß die überragende Wichtigkeit der ökonomischen Momente scharf hervorgehoben ist, weil es sich einfach um die Präzisierung des Standpunktes gegenüber idealistischer Auffassung handelt. Wenn man sich dagegen verwahren will, daß man etwa nicht dem „Volksgeist" die bewegende Rolle in der Geschichte zuerteilt, so sagt man das eben in ähnlicher Weise.

Aber das kommt ja alles auf Silbenstecherei hinaus. Das ist ja gerade das schöne von Marx, der große Zug, der Mangel an kleinlichem Gelehrtenkram. Er verbreitet sich nicht mit Pedanterie über Nebensächlichkeiten, sondern er hat die Fähigkeit, immer das Haupsächliche herauszufinden. Es wäre wunderbar, wenn ein solcher Mann nicht einer Kritik der Kleinigkeiten Angriffsflächen böte. Aber das ist ja doch überhaupt ein ganz anderes geistiges Niveau, um das es sich da handelt. Wir, die wir dem Mann gegenüber doch nur die Kärrner sein können, sollten doch nicht glauben, uns über unser Niveau zu erheben, wenn wir auch wirklich den einen oder andern Stein finden, der nicht gehörig im Mörtel liegt. Es kommt doch auf den ganzen Palast an.

Barth geht gegen die „Einzelbeweise des Marxismus" vor; er nennt so eine Anzahl von Illustrationen, die sich gelegentlich in den

Schriften von Marx verstreut finden. Beweise sind solche Illustrationen nicht; beweisen läßt sich auch die Auffassung der Geschichte nicht durch solche Einzelheiten, denn stringent wäre ein solcher Beweis offenbar erst dann, wenn man die gesamte geschichtliche Entwicklung bis ins letzte Detail hinein vorgeführt hätte. Zwar weiß man, daß in allen Dreiecken die Summe der drei Winkel gleich zwei Rechten ist, wenn man das für ein Dreieck bewiesen hat; aber wenn man etwa die Abhängigkeit der Reformation von den wirtschaftlichen Umständen nachgewiesen hat, so ist damit für die Ursachen des Buddhismus oder für die Reception des römischen Rechts noch gar nichts gesagt. Gesetze in der Geschichte findet nur der Mensch, der sie hineinlegt. Typische Entwicklung giebt es nur in der Urgeschichte, erstens deshalb, weil wir zu wenig davon wissen, und zweitens, weil die Zahl der möglichen Kombinationen damals unendlich gering war gegen heute. Wer weiß, ob nicht aus diesem sehr weisen Grunde Marx es unterlassen hat, eine detaillierte Ausführung seiner Auffassung zu geben und nur die große Linie bezeichnet hat.

Der erste Punkt in der von Barth herausgeschnittenen Reihe war: „bestimmter Stand der Technik und des Verkehrs — bestimmte Betriebsformen". „Nur das kommunistische Manifest giebt zwei Belege. Die auf die Entdeckung Amerikas folgende Erweiterung des Handels verlangte mehr Waren, als die Zunft liefern konnte, darum mußte sie der Manufaktur weichen 2c." „Ferner hat die Anwendung des Dampfes die große Industrie geschaffen."

Sehr richtig fragt Barth, ob die Betriebsformen nur von der Technik abhängen. Aber auch hier hat er den armen Marx zu sehr gepreßt. Bei Marx findet sich der Ausdruck „die Produktionsweise des materiellen Lebens." Der Ausdruck ist verschwommen; aber das scheint mir Absicht zu sein; Marx hat eben wahrscheinlich gefühlt, daß ein bestimmtes Wort, wie „Technik", zu wenig umfassen würde.

Barth führt den Uebergang von der kollektiven Bearbeitung des Bodens durch die Gens zur Einzelwirtschaft und den von der Latifundienwirtschaft zum Zwergbetrieb im römischen Reich an als nicht durch technische Veränderungen bestimmte Veränderungen der Betriebsform. Ich könnte erwidern, daß wir über beides nur Hypothesen haben, und besonders vom ersten gar nichts wissen (Barth scheint überhaupt auch sonst Morgan in seinen Hypothesen zu gläubig zu folgen.) Indessen, das wäre ja nur eine Lappalienkritik. Ich meine, wenn man an die Stelle der Barthschen Technik setzt „die Produktionsweise des materiellen

Lebens", so löst sich die Schwierigkeit. Sollte die Rodbertus'sche Hypothese richtig sein (ich glaube nicht an sie), „Abnahme des Bedarfs an Getreide, welche durch das von den Provinzen gesteuerte Korn gedeckt würde und gleichzeitige Zunahme der Nachfrage nach den feineren Erzeugnissen der Landwirtschaft", so würde das doch durchaus unter „Produktionsweise des materiellen Lebens fallen." Die Citate aus dem „Kapital", welche Barth gibt, sind doch nur nebensächliche Bemerkungen, und scheinen mir auch nicht auszuschließen, daß außer dem bloß Technischen noch etwas anderes als Bestimmendes angenommen wird. Ich gebe aber zu, daß namentlich das letzte, wenn man durchaus die Barth'sche Meinung in ihm finden will, ganz loyal als Beweis gebraucht werden kann.

Auch so aber weiß Barth Marx ins Unrecht zu setzen. Nicht die „Produktionsweise des materiellen Lebens" würde die Betriebsform im römischen Reich geändert haben, sondern: „Eine Veränderung des Marktes und Bedarfes, hervorgerufen durch wachsende Zahl der Reichen und durch Verminderung des Eigentums der Provincialen. Nicht eine technische Neuerung bewirkte den neuen Modus des Betriebes, sondern ein neuer Zustand des Eigentums führte ihn herbei."

Ja, wie wurde denn Amerika entdeckt? Weil man rund um die Erde nach Ostindien wollte. Weshalb wollte man das? Weil die Türken den Landweg versperrt hatten. Weshalb hatten sie das gethan? Weil sie sich mit den Byzantinern nicht einigen konnten. Weshalb konnten sie das nicht? Weil sie Muhammedaner waren. Weshalb waren sie Muhammedaner? Auf Grund irgend eines Umstandes ähnlich der Nase der Königin Cleopatra, welcher sich zu der Zeit ereignete, als sie noch ihren primitiven Seelenkult hatten und ebenso gut Buddhisten oder Christen werden konnten.

So etwas beweist doch nichts, als daß alle Dinge zusammenhängen. Hätte nicht Columbus Amerika entdeckt, dann vielleicht fünfundzwanzig oder fünfzig Jahre später irgend ein verschlagener Seefahrer, und der ganze Zusammenhang, der uns schließlich von der Entwickelung der Manifaktur bis zur Inschrift von Keul-Tekun und den Bürgerkriegen in China führt, fiele weg. Amerika ist ja doch schon früher entdeckt gewesen. Aber erst die Entdeckung durch Columbus war folgenreich.

Und so hängt das Eigentum der Provincialen — immer ohne Verpflichtung für die Richtigkeit des Zusammenhanges — mit der Entwicklung des Zwergbetriebes zusammen.

Was machen wir? Ich weiß nicht, ob wir Kameele verschlucken; aber sicherlich seigen wir Mücken.

„Nicht minder ungenügend ist die zweite aus der obigen Causalreihe sich ergebende Formel: Bestimmte Betriebsform — bestimmte Eigentumsverhältnisse, wofür man" — und hier kommt wieder nach der Barthschen Gewohnheit eine Veränderung des ursprünglichen Begriffs — „da sie doch der juristische Ausdruck der Produktionsverhältnisse sein sollen, den bestimmten juristischen Ausdruck „Eigentumsordnung" setzen muß."

Und nun wird gegen Eigentumsordnung gekämpft. Marx würde vermutlich gesagt haben, wenn er solche Selbstverständlichkeiten ausführlich behandelt hätte, daß die neuen Betriebsformen neue faktische Eigentumsverhältnisse schaffen, und daß die neuen faktischen Verhältnisse auch eine neue juristische Ordnung der Dinge erzeugen, „langsamer oder schneller."

Barth gibt nun zu, daß eine neue Betriebsform zunächst eine neue Verteilung des Einkommens und dann auch des Vermögens zur Folge haben wird. Aber er meint, man müsse diese Thatsachen von den Prinzipien unterscheiden. „Die neue Verlagsindustrie und der gleichzeitige Verfall des zünftigen Handwerks haben zunächst gar keine rechtlichen Folgen gehabt" (doch, die Gesellengesetzgebung, die rechtliche Möglichkeit für den Kaufmann, im eigenen Gebäude und auf größerer Stufenleiter produzieren zu lassen, Ansiedelung der Industrie außerhalb der Stadt 2c.) „später haben sie, indem die vom Absolutismus festgehaltenen Lohn- und Preisregulierungen aufgegeben wurden, nur zur Aenderung der Gesetzgebung über das Einkommen geführt, nicht über das Eigentum im engern Sinn, das Vermögen."

Es ist doch zunächst unrichtig, zu verlangen, daß veränderte Eigentums„ordnung" immer ihren direkten Ausdruck im Gesetzesparagraphen finden müsse. Das Obereigentum kann abgeschaft werden, indem es sich in eine auf dem Gut ruhende Geldrente verwandelt, die den Charakter einer beiderseitig unkündbaren Hypothek mit festem Zinsfuß hat. Es gibt kein Gesetz, welches bestimmt hat: von dem und dem Tage an gibt es nicht mehr Handwerker im Selbstbesitz der Produktionsmittel und Gesellen, welche mehr oder weniger Aussicht haben, besitzende Handwerker zu werden, sondern nur noch Kapitalisten und Proletarier.

Ferner aber ist es unrichtig anzunehmen, daß nicht doch mittelbar die neuen Eigentumsverhältnisse ihren rechtlichen Ausdruck gefunden hätten. Die neuen Gesetze schreiben nicht: „da wir seit dem so und so

vielten hujus die kapitalistischen Eigentumsverhältnisse haben, so . . .", sondern sie setzen eben die bestehenden Verhältnisse voraus, wie die Vagabundengesetzgebung am Beginn der Neuzeit die Verhältnisse des Uebergangs oder die sogenannte sociale Gesetzgebung von heute die des Höhepunkts.

Gewiß haben manche Marxisten durch schablonenhafte Anwendung des Prinzips die Geschichte auf ein Niveau arger Plattheit herabgezogen. Ich finde aber, daß Barth hier genau dasselbe thut.

Er führt hier drei Ereignisse an: die Entstehung des Feudalismus, Einführung und und Aufhebung des kanonischen Zinsverbots und Abschaffung des feudalen Eigentums.

Sumner Maine und Fustel de Coulanges sind zwar beide tot, allein principielle Fortschritte sind über die Beiden, welche die zwei Extreme klassisch vertreten, nicht gemacht. Nun, Beide, welche das sachverständigste Urteil über die Herausbildung des Feudalismus hatten, haben erklärt, daß das noch ein ungelöstes Problem sei. Barth schreibt: „Der Feudalismus ist einfach die Anpassung der staatlichen Organisation, als deren Vorbild das römische Imperium den germanischen Königen vorschwebte, an die wirtschaftlichen Verhältnisse der germanischen Völker, also einer Wechselwirkung zwischen Politik und Oekonomie entsprungen." Diese durchaus nichtssagende Behauptung ist „einfach" schon lange bekannt, ebenso wie die ebenso richtige Behauptung, daß er das reine Produkt der barbarischen Völker sei und ebenso wie die genau so richtige Behauptung, daß er das reine Produkt der römischen Entwicklung sei.

Auf derselben Höhe steht der Satz „die Einführung des Zinsverbots war durchaus ideologisch, ein Teil der christlichen Sittenlehre." Wir haben noch bis vor kurzem an völliger Unterschätzung und Vernachlässigung dieser wichtigen Materie gelitten, und wissen Positives so gut wie gar nicht darüber. Stutzig machen sollte aber doch Barth bei den Wucherschriftstellern, die beständige Berufung auf Aristoteles. Der Kampf gegen „Kaufmann" und „Wucherer" und das *αἰσχρὸν κέρδος* hat seine letzten Wurzeln nicht bloß in den betreffenden Bibelstellen. Wie sich hier aber die Ursachen materieller und ideologischer Natur verschlungen haben, das wissen wir noch nicht.

Von der Aufhebung des feudalen Eigentums war bereits die Rede.

Je weiter wir in der Reihe kommen, desto komplizierter wird natürlich der Zusammenhang. Die geistigen Faktoren mit ihrem eigenen Leben und ihrer inneren Logik, an welche nur der karrikierte Marx nicht glaubt, gegen den Barth kämpft; die materiellen Mächte dieser oder

jener Art, die sich parallel gehen, sich kreuzen und sich entgegenarbeiten, genau wie die geistigen; Ueberbleibsel, die bedeutungslos sind, und Ueberbleibsel, die noch große Kraft haben; Kräfte, die noch keine Form gefunden und Formen, die keine Kräfte mehr enthalten; mächtige Persönlichkeiten; seelische Stimmungen; der Zufall; das alles kreuzt und verwirrt sich vor unsern Blicken. Das ist ja der Grund dafür, daß wir so viele Deutungen dieser Dinge haben; je nachdem einer ein Doktrinär in dieser oder jener Richtung ist, hat er seine einseitige Erklärung, und es entsteht dann der große Gottesacker von Ideen, welchen das Buch Barth mit seiner genauen Aufzählung aller solcher Theorien darstellt.

Aber so lange der Mensch Geschichte hat, hat er zwei Beine zum Gehen, zwei Hände zum Arbeiten, und einen Mund zum Essen gehabt. Er hat auch immer ein Gehirn besessen. Aber ehe er mit demselben „Ideologien" schuf, brauchte er es als Leiter für Beine, Arme und Mund; und noch heute ist das die wichtigste Aufgabe des Gehirns, wenn seine Thätigkeit auch in historisch gegebenen Formen vor sich geht. Der Mensch kann leben, ohne an Religion, Kunst 2c. zu denken, aber er kann nicht leben, ohne an Essen und Trinken zu denken. Das materielle Leben ist Voraussetzung für alles andere und insofern auch bestimmend dafür. Deshalb, und das ist der Grundgedanke von Marx, kommt es zunächst darauf an, in dem Gewirr den wirtschaftlichen Faden herauszufinden, denn das ist der Hauptfaden. Mag man die übrigen Fäden und Knoten dabei auch einmal verletzen oder selbst kurzer Hand durchschneiden: jedenfalls hat man die Hauptsache in Ordnung gebracht.

Ich gestehe, daß ich diese Fähigkeit bei Marx, überall das Wichtige heraus zu finden, am meisten bei ihm bewundere. Barth ist gewiß ein Mann von großem Scharfsinn und von großem Wissen. Aber das setzt alles keine Früchte an. Seine ganze Kritik der Marxschen Auffassung kommt auf ein Herummäckeln hinaus.

Und doch ist eine Kritik des großen Stils möglich, und Barth hat sogar Ansätze dazu, die ganz richtig sind! Man müßte eben nicht an Kleinigkeiten herumbessern wollen, sondern die ganze Anschauung hinübernehmen und nun sagen: die Aufgabe ist, das weiter auszuarbeiten. So ist Marx gegenüber der klassischen Oekonomie vorgegangen. Einen Mann wie Marx „widerlegt" man, indem man ihn verehrt und seine Gedanken weiter denkt, bis man zu dem neuen kommt, was er noch nicht wußte.

Es ist schwierig, bei dem letzten Stadium Barth in alle Einzelheiten zu folgen, weil es sich hier, wo Beispiele aus den entlegensten Gebieten zusammengestellt werden, natürlich viel um zufälliges Wissen

handelt, von dem nicht zu verlangen ist, daß es Jeder besitzt; es ist vielleicht nicht nötig, daß man als Geschichtsphilosoph mit dem hebräischen Femininplural Bescheid weiß, und ich gestehe zu, daß mir die Kenntnisse fehlen, um das, was Barth über Sachsenspiegel, Carolina und moderne Gesetzbücher sagt, zu kritisieren.

Es ist überhaupt schwer, auf jedes Detail einzugehen. Barth behauptet, „Engels kenne für das Aufkommen der fürstlichen Gewalt, die am Ausgange des Mittelalters allgemein ist, nur eine ökonomische, eigentlich nur technologische Ursache, die Anwendung der neu erfundenen Feuerwaffen". Ich weiß nicht, auf welche Stelle bei Engels das sich bezieht, glaube aber nicht, daß Engels wirklich die Naivetät gehabt hat, das als einzigen Grund anzuführen. Barth tritt dem entgegen, die Feuerwaffen seien nur ein Mittel, das nichts bedeute ohne den Zweck, „daß der Zweck aber durch politische Ideen gesetzt wird, durch das Vorbild des römischen Cäsarentums, das der Kaiser (Aufkommen der fürstlichen Gewalt, die gerade auf Kosten der kaiserlichen geschieht!! P. E.) und in gewissem Grade — mit Einmischung des deutschen altgermanischen Heerkönigtums — (man denke an Louis XI!! P. E.), auch die Könige der andern Nationen nachzuahmen suchten 2c." „So ergiebt sich die neue politische (landesherrliche) Gewalt aus den schon bestehenden Gewalten (Grundherrlichkeit und Vogtei); daß aber gerade damals ihr beständiges Streben nach der Staatsgewalt des römischen Imperiums mehr Erfolg wie früher hatte, das lag vor allem an der Zwietracht der Stände, der Städte und der Ritterschaften, die, obgleich beide der fürstlichen Gewalt feindlich, sich arg befehdeten 2c."

Wir haben hier für den komplizierten historischen Prozeß eine ähnlich einfache Lösung wie für die Entwicklung des Feudalismus: eine „politische Idee" und die Feindschaft der „Stände". Es ist eigentlich nicht nötig, darüber noch etwas zu sagen; ganz abgesehen davon, daß falsche Verallgemeinerungen von Erfahrungen aus der deutschen Geschichte vorliegen und Verwechslung der Reichsstände mit den Landständen, Kämpfe des Fürstentums in Deutschland um die Suprematie gegenüber den Reichsstädten und dem kleinen Reichsadel mit spätern Kämpfen gegen die auf Grund der Steuerbewilligung entstandenen „Landstände", d. h. die Vertretung der Städte und der nicht hörigen Grundbesitzer seines Gebietes. Die landesherrliche Gewalt hat bekanntlich keinen bessern Freund gehabt, als die Städte, und ein eingefleischter „Marxist" sagte vielleicht, die absoluten Fürsten seien die ersten Commis

der Bourgeoisie gewesen. Das wäre immerhin richtiger, wie das, was Barth sagt.

Weiterhin polemisiert Barth gegen Engels, daß er, „dem Inhalt des Christentums des Mittelalters seine äußere Verfassung, die Hierarchie, unterschiebt, die gleich der weltlichen, eine feudale sei, und damit die Abhängigkeit der religiösen Ideologie von der ökonomischen Lage nachgewiesen zu haben glaubt." Illustriert, und zwar mit Recht. Das Christentum ist in den zwei Jahrtausenden seines Bestehens recht vielerlei gewesen, und nur der Name und die Thatsache der ununterbrochenen Entwicklungsreihe hält die Succession der verschiedenartigen Erscheinungen zusammen. Bei Beginn der Neuzeit hören wir plötzlich von Hexen und allerhand Aberglauben. Das hat natürlich die Jahrhunderte hindurch bestanden, und das, was wir heute als das Seelische an der Religion empfinden, war im Mittelalter von der Menge des Volkes durch das, was später Aberglauben heißt, befriedigt. Und die äußere Verfassung des Christentums war damals das Wichtigste an ihm.

Selbst gegen Scherze und Witze wendet sich Barth. Im kommunistischen Manifest heißt es: „Die Ideen der Gewissens- und Religionsfreiheit sprachen nur die Herrschaft der freien Konkurrenz auf dem Gebiet des Wissens aus". Wer den stolzen und selbstbewußten Humor des Manifestes nicht bemerkt, dieser Kriegserklärung, die zwei junge Litteraten mit einigen Handwerksburschen hinter sich der gesamten Welt ins Gesicht schleuderten, dem ist freilich nicht zu helfen. Barth meint „die Gewissens- und Religionsfreiheit, überhaupt die Freiheit des Wissens, ist ein unwillkürliches Ergebnis des Denkens, der sich sogar wider Willen oft aufdrängenden Ueberzeugung". Mir scheint, das „unwillkürliche Ergebnis des Denkens" ist zwar die Freiheit für Einen selbst, aber deren Revers ist die Unfreiheit des Andern. Noch heute, wo wir nun schon ein paar Jahrhunderte Gewissensfreiheit hinter uns haben, drängt sich uns wider Willen noch oft die Ueberzeugung auf von der Annehmlichkeit eines zeitgemäßen Ersatzes des Scheiterhaufens. Nachdem Barth mit großer Sorgfältigkeit gegen den Ausspruch von Marx polemisiert hat, daß Locke „den bürgerlichen Verstand als den menschlichen Normalverstand nachwies", findet er hier wenigstens selbst „dies ist höchstens ein Witz."

Daß die Schüler übertreiben, ist bereits zugegeben; es wäre merkwürdig, wenn das nicht der Fall wäre. Daß den Uebertreibungen die häufig nicht korrekte Ausdrucksweise der Meister zu grunde liegt, ist gleichfalls nicht zu leugnen. Besonders schief fallen die marxistischen Konstruktionen über die Religion aus. Bereits Marx und Engels hatten keine

rechte Vorstellung von ihrer Bedeutung, was man versteht, wenn man bedenkt, daß sie einer Generation angehörten, die sich durch einen robusten Materialismus von ihr befreite, ohne bereits über die Kenntnisse zu verfügen, sie historisch zu verstehen. Nimmt man noch dazu, daß damals, in der Zeit der Reaktion nach 1848, wie in denjenigen der Frömmelei vor 1848 ein recht widerwärtiges Pfaffentum eine große Rolle spielte, welches die politischen Gegner der beiden anführte, so kann man sich wohl die verschiedenen Geschmacklosigkeiten, namentlich von Marx, gegenüber dem Christentum erklären. Wir sind doch eben alle Menschen. Und des Lehrers Wort wirkt naturgemäß bei dem Schüler mit doppelter Wucht nach, obwohl für diesen alle jene Gründe wegfallen.

Barth widmet dem Problem eine lange Ausführung, die ich im ganzen für unrichtig halte. Ich muß aber immer wieder auf meinen alten Einwand zurückkommen, daß man solche umfassenden Dinge nicht auf paar Seiten abhandeln kann. Bemerkungen wie: „Mit dem Verfall der Gens verfällt dieser Ahnenkult. Der Gesetzgeber, der statt des natürlichen Zusammenhangs einen künstlichen schafft, gliedert das Volk in Stände," später sogar: „überall muß der Gesetzgeber Stände einrichten; in Asien und Aegypten thut er es nach der Arbeitsteilung, die Stände werden hier in schroffer Abgeschiedenheit zu Kasten" scheinen mir nach unserm modernen Wissen doch ganz unrichtig. Die „Stände" haben einen viel ältern Ursprung und sind nicht künstlich geschaffen. Zum Teil sind sie das Resultat der Eroberung, auch wohl der Differenzierung aus geographischen Gründen (Nähe des Meeres: Fischerbevölkerung, Mitte des Landes: Bauern 2c.), sehr häufig der Vermögensdifferenzierung; sie sind Resultat des Gegensatzes zwischen Alteingesessenen und Zugewanderten; eventuell der Herausbildung einer Oberhauptfamilie in der Gens 2c. Der „Gesetzgeber" kann so etwas nicht schaffen, er bringt nur System und Namen.

Sätze wie „aber die Gesetzesreligion ist für den tiefern religiösen Sinn unbefriedigend", wodurch dann die Entstehung der Gesinnungsreligion aus der Gesetzesreligion (Buddhismus, Christentum 2c.) erklärt werden soll, scheinen mir gar nichts zu erklären. Woher kommt denn mit einemmale der unbefriedigte tiefere religiöse Sinn? Ich weiß nicht, ob die Meinung von Jul. Lippert in ihrer ganzen Ausdehnung zu halten ist, aber immerhin erklärt es mir doch etwas, wenn mir gesagt wird, daß die Erlösungsreligionen die ideologische Verkleidung für eine Rebellion gegen den unerträglich gewordenen wirtschaftlichen Druck der alten Gesetzesreligionen mit ihren vielen aufgehäuften Verpflichtungen seien; wozu

ich wenigstens noch beifügen möchte, daß sie der inzwischen stattgefundenen Mobilisierung des Volkes entsprechen und auch dem von allen eigenen Göttern Losgerissenen einen Gott geben. Daß man mit so einem einzigen Gedanken nicht so disparate Erscheinungen erklären kann wie den Buddhismus,[1]) der ein Werk der obern, und das Christentum, das ein Werk der untern Gesellschaftsschichten war, ist klar. Hier, wie auch sonst, dürfen wir eben dem naiven Drang, allgemeine Formeln der menschheitlichen Entwicklung aufzustellen, wenigstens fürs Erste, auf jeden Fall nicht nachgeben. Ob eine Zeit, welche mehr Material beherrscht, weiter kommt wie wir, steht dahin.

Weitere Details zu geben, würde zu weit führen, etwa über die Frage, weshalb die oberitalienischen Städte keine Reformation gehabt haben; Barth meint, hier habe die religiöse Gemütsrichtung gefehlt. Er hätte doch an Savanarola denken sollen. In Wirklichkeit gab es hier sehr mächtige ketzerische Bewegungen schon früh, die aber keine Unterdrückung vom Papst erfuhren, weil derselbe die Städte nötig hatte gegen die Kaiser. Nicht vom Papst, sondern von Friedrich II., dem Aufgeklärten, ging ein Ketzeredikt aus, das für die lombardischen Städte berechnet war. Es liegt hier auch der Grund, weshalb wir in diesen Gegenden kaum einmal etwas vom Wucherverbot erfahren. Daraus auf das Fehlen einer

---

[1]) Oldenburg, Buddha, Berlin 1897, S. 175 ff: „Es ist richtig, daß in der Theorie das gleiche Anrecht Allen ohne Unterschied der Kaste auf die Aufnahme in den Orden zuerkannt war; und es mußte konsequenter Weise anerkannt sein. Auch scheint es in der That kaum vorgekommen zu sein, daß trotzdem mißbräuchlicher Weise auf Grund der Kaste Aspiranten zurückgewiesen worden wären. Nichts desto weniger hat es durchaus den Anschein, als ob die thatsächliche Zusammensetzung des Kreises, der Buddha umgab, und die Zusammensetzung der ältern Gemeinde überhaupt, jener Theorie von der Gleichberechtigung Aller keineswegs entsprochen hat. Wenn auch die brahmanische Exklusivität nicht geradezu aufrecht erhalten wurde, scheint doch eine entschiedene Stimmung zur Aristokratie als Erbteil der Vergangenheit dem ältern Buddhismus geblieben zu sein. . . . In der ersten großen Rede, welche die Tradition Buddha in den Mund legt, findet sich ein Ausdruck, der unbewußt ebenso kurz wie scharf die Zustände der alten Gemeinde charakterisiert. Buddha spricht dort von der höchsten Vollendung heiligen Strebens, um deren Willen „die Söhne edler Geschlechter" ihre Heimat verlassen und in die Heimatlosigkeit gehen. . . . Daß es Candâlas — die Parias jener Zeit — unter den Gliedern jenes Ordens gegeben hat, darf bezweifelt werden." Zum Pessimismus bekennen sich wohl überhaupt nur die Leute, denen es materiell nicht schlecht geht.

wucherischen Gemütsrichtung bei den Lombarden, diesen Nachfolgern der Caorsiner (auch aus ketzerischer Gegend), zu schließen, wäre wohl etwas gewagt.

Ein Hauptgewicht legt Barth auf die Abhängigkeit Marxens von Saint-Simon. Marx habe zu den bereits vorhandenen Ideen keine neuen hinzugefügt, sondern nur mit einer gewissen Hegelschen spekulativen Energie systematisiert.

Marx selbst hat das nie geleugnet. Er, respektive Engels, erzählt, wie er von der Hegelschen Philosophie gekommen sei und die großen französischen Socialisten (auch Fourier, dessen Einfluß Barth wohl unterschätzt) studiert habe.

Aber wenn Barth damit nun Marx glaubt in den zweiten Rang verweisen zu können und gar aus wörtlichen Uebereinstimmungen — die bei ähnlichen oder gleichen Ideen doch natürlich sind — auf ein sklavisches Abhängigkeitsverhältnis schließt, so bedeutet das eine Verkennung derartiger geistiger Arbeit. Im zweiten oder dritten Band des „Kapitals" spricht Marx einmal sehr ungünstig über Saint-Simon, und in der Note dazu erzählt Engels, später, als er ihn weiter kennen gelernt habe, sei er zu einer günstigern Meinung gekommen. Hätte seine Geschichtsauffassung wirklich den Ursprung, der Barth ihr zuschreibt, so wäre doch ein solches Verhalten unerklärlich.

Barth selbst — ich besitze kein eigenes Urteil über Saint-Simon — erzählt nun aber von Saint-Simon, daß es bei ihm zwei Reihen der Geschichte gebe, die ökonomische und die ideologische. Letztere charakterisiert er folgendermaßen: „Die beginnende Pflege der positiven Wissenschaften, die die Araber nach Europa brachten, hat nicht minder zur Auflösung des Feudalismus beigetragen, als die Befreiung der Gemeinen. Er wird nicht müde zu behaupten, daß jedes politische System auf ein philosophisches gegründet gewesen sei und sein müsse, speziell auf die Moral, daß der mittelalterliche Feudalismus mit dem theologischen System; der Parlamentarismus seiner Zeit, eine Uebergangsform, mit der Metaphysik und der Jurisprudenz; das künftige politische System, das er das industrielle nennt, mit der positiven Wissenschaft kausal verbunden sei. Die politische Verfassung des Mittelalters ist nicht das Werk weltlicher Mächte, sondern der Philosophen des Mittelalters, die des katholischen Klerus ꝛc." Man sieht, daß da allerhand geistreiche und thörichte Einfälle durch einander gehen. Die Gesetzmäßigkeit der Geschichte wird stark betont, das war aber damals schon lange nicht mehr neu. Zwei so disparate Gedankenreihen, wie die charakterisierte und die, welche

Marx nur systematisiert haben soll, kann jemand gar nicht mit Klarheit neben einander haben. Das sind eben zusammenhanglose Einfälle, die nur durch die Idee vereinigt sind, daß die Geschichte gesetzmäßig prozediere.

So etwas wie die Marx'sche Geschichtsauffassung entdeckt sich doch nicht wie ein Bacillus oder ein neuer Stern. Diese Gedanken werden von ganzen Generationen gemacht und von einem ausgesprochen. Sehr richtig findet Odin [1]) eine „ökonomische Geschichtsauffassung" schon bei ältern Nationalökonomen. Ueberall, wo Klassen kämpfend zusammenstoßen, müssen ähnliche Ideen entstehen. Ich selbst habe schon einmal an einem andern Ort auf Boulain Villiers hingewiesen, bei dem die Grundmeinung von der ethischen Verschiedenheit zwischen Noblesse und Roture gelegentlich einmal einer richtigen Klassenkampftheorie Platz macht; und schon Plato bekämpft einmal einen Klassenkampftheoretiker.

Die Bedeutung von Marx wird dieselbe bleiben, und wenn man noch mehr „Vorgänger" herausfindet. Das ist eben das Stolze der Geisteswissenschaft, daß in ihr die Persönlichkeit gilt. Der wissenschaftliche Handwerker muß sich vor Prioritätsstreitigkeiten fürchten, aber nicht jemand, dessen Bedeutung darin beruht, daß er die Dinge von einer philosophischen Höhe herab gesehen hat. Natürlich wird die Persönlichkeit gebildet unter den Einflüssen aller möglichen früheren Gedanken, und ihr Denken wäre ja gar nicht möglich ohne die Arbeit der Vorgänger. Aber selbst wenn das von Barth behauptete enge Verhältnis von Marx zu Saint-Simon existierte, so würde das doch nur beweisen, daß der konfuse Gedankenwirrwar des einen genialen Mannes erst Wert bekommen hat durch die Thätigkeit des andern, der durch einfaches Systematisieren von Vorhandenem Neues schafft.

Wir Modernen besitzen so wenig, wovor wir Ehrfurcht haben können, weil alles Alte abgethan ist und nur noch historische Bedeutung hat. Aber wir haben doch das seelische Bedürfnis, Ehrfurcht zu empfinden, und daß dieses so ungenügend befriedigt werden kann, hat gewiß viel Ursache zu der plebejischen Gesinnung unserer Tage gegeben. Deshalb sollten wir ohne Krittelei das Gute und Tüchtige verehren, das sich uns in großen Männern verkörperte; wir verehren damit das Gute und Tüchtige in uns selbst.

[1]) „Génèse des grands hommes." Sehr verdienstlich ist an diesem zweibändigen dicken Werk die Einleitung, welche wohl die beste Darstellung der modernen geschichtsphilosophischen Ideen gibt, und, als ungewolltes Resultat einer mühevollen Arbeit, daß man mit der statistischen Methode bei einigermaßen komplizierten Problemen nichts erfährt, was man nicht schon vorher weiß.

Die kapitalistische und die sociale Versicherungsökonomie.

Von A. Drexler in Luzern.

Eines der wichtigsten Gebiete der Volkswirtschaft und der Nationalökonomie ist unstreitig das Versicherungswesen. Und doch hat vielleicht keine in das sociale und wirtschaftliche Leben tiefer einschneidende Materie bisher eine so oberflächliche, den hergebrachten Klatsch als selbstverständlichen Begriffsausdruck hinnehmende Beurteilung erfahren, wie gerade das Versicherungswesen. Selbst die Socialdemokratie, die sonst mit schonungsloser Kritik die hergebrachten gesellschaftlichen Verhältnisse und Institutionen zerpflückt, sie ist so ziemlich achtlos und ohne in ihr Wesen einzudringen, an der Versicherung vorbei gegangen. Der Grund hievon mag darin zu suchen sein, daß man die Versicherung zum voraus als eine Notwendigkeit, quasi als ein gesellschaftliches Zwangsbedürfnis betrachtet, dem je nach den gegebenen ökonomischen Verhältnissen nolens volens nachgelebt, also mit Hilfe verschieden gearteter Zwangsformen genügt werden sollte. Die Kapital- und Rentenversicherung, die Volksversicherung, die sog. Arbeiterversicherung, die Arbeitslosenversicherung u. s. w., geben uns hievon ein anschauliches Bild, welches noch durch die verschiedenartige Inscenierung und Propagierung treffend beleuchtet wird.

Daß aber etwas, das mehr und mehr als ein allgemeines Pflichtbedürfnis für alle Gesellschaftsglieder empfunden wird, nicht eine so kaoutschoukartige, sondern eine sich den individuellen Verhältnissen genau anpassende, ebenfalls allgemeine Unterlage haben müsse, das scheint bisher niemanden eingefallen zu sein. Und doch bin ich überzeugt, daß Tausende und Tausende von dem Versicherungswesen, so wie es sich ihnen dato darbietet, das Gefühl haben, daß etwas daran sei, das nicht sein sollte, weil es sie von der Wohlthat der Versicherungnahme, und zwar einer ausreichenden und freien Versicherungnahme ausschließt oder irgend einem Zwange unterwirft.

Die nachfolgende Arbeit hat daher den Zweck, das Wesen der Versicherung zu untersuchen und deren gesellschaftliche Grundlagen zu prüfen,

irrige Ansichten über das Versicherungswesen zu berichtigen und die Mängel und Fehler des bestehenden Versicherungssystems aufzudecken. Dadurch hoffe ich den Weg zu zeigen, auf dem eine empfindliche Lücke im Versicherungswesen ausgefüllt und durch die daraus entspringende Rückwirkung der Anstoß zu notwendigen Reformen gegeben werden könnte.

Die Kapitalversicherung.

Die Bewegung des Versicherungsbestandes.

Wenn wir an Hand der Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes die Bewegung des Versicherungsbestandes betrachten, so fallen vorab zwei Erscheinungen in die Augen, nämlich erstens die stetig zunehmende Verbreitung des Versicherungsbestandes und zweitens die beinahe durchgängige Reduktion der Durchschnittshöhe der Versicherungssumme. Erstere Erscheinung weist deutlich auf das wachsende, in immer weiteren Kreise sich verbreitende Bedürfnis hin, die eigene Zukunft oder die Zukunft der Familienangehörigen gegen die zahllosen Wechselfälle des Lebens wenigstens einigermaßen sicher zu stellen. Dieses wachsende Versicherungsbedürfnis drückte sich unzweifelhaft in folgenden Zahlen aus:

Es verzeichneten sämtliche dreißig in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften zu Ende 1885 an Kapitalversicherungen 903,840 Policen, auf Ende 1895 dagegen 1,687,831 Policen und zwar notierten:

	1885	1895
schweizerische Gesellschaften	46,886	83,582
deutsche „	423,801	606,986
französische „	195,967	281,205
englische „	19,788	106,155
amerikanische „	217,398	609,903

Policen für Kapitalversicherung, deren Gesamtresultat bei den 30 konzessionierten Gesellschaften betrachtet.

An Rentenversicherungen bestanden zu Ende 1885 50,815, zu Ende 1895 aber 97,392 Policen und zwar bei:

	1885	1895
schweizerischen Gesellschaften	2,067	3,513
deutschen „	3,264	6,538
französischen „	39,539	75,795
englischen „	330	1,243
amerikanischen „	5,615	10,303

Speziell das schweizerische Geschäft betreffend, so war der Bestand an Kapitalversicherungen Ende 1885 55,018, Ende 1895 98,789 Policen, wovon partizipierten die:

	1885	1895	Policen
schweizerischen Gesellschaften mit	31,790	59,676	„
deutschen „ „	8,952	16,188	„
französischen „ „	11,567	16,466	„
englischen „ „	1,880	4,731	„
amerikanischen „ „	829	1,728	„

Diese Zahlen geben aber nicht nur Aufschluß darüber, daß von den Versicherungsgelegenheiten immer mehr Gebrauch gemacht wird und in welchem Maße das geschieht, sondern sie belehren uns noch weit mehr darüber, daß trotz intensiver Aquisitionsarbeit der Organe der Versicherungsgesellschaften seit ihrem meist schon mehrere Dezenien aufweisenden Existenzdasein und trotz der in allen Tonarten durch die Presse besorgten Propaganda die Versicherung noch nicht in weitere Volkskreise zu dringen vermochte. Zu Ende 1896 betrug die Zahl der in der Schweiz bestehenden Kapitalversicherungen allerdings 105,988 und die Gesamtzahl der bei sämtlichen 31 in der Schweiz konzessionierten Gesellschaften überhaupt bestehenden Kapitalversicherungen zu gleicher Zeit 1,752,392; und bei der Rentenversicherung bestanden 3838, bezw. 103,814 Policen. Allein diese Zahlen weisen doch darauf hin, daß die große Masse des Volkes sich die Wohlthaten der Versicherung nicht anzueignen vermag. Selbst wenn man die gewiß nicht ganz bedeutungslose Zahl der Doppelversicherungen nicht in Betracht zieht, so lassen die rund 106,000 schweizerischen Versicherten auch dann noch $^5/_6$ der drei Millionen zählenden schweizerischen Bevölkerung unversorgt, wenn man sich hinter jedem Versicherten vier interessierte Familienglieder denkt. Noch weit ungünstiger würde sich dieses Verhältnis gestalten, wenn man das Verhältnis der Gesamtzahl der bei den 31 Gesellschaften versicherten Personen zu der Bevölkerungszahl der betreffanden Länder, in denen diese Gesellschaften arbeiten, feststellen wollte, wobei dann allerdings noch der Versicherungsbestand der andern noch mitkonkurrienden Gesellschaften mitzuzählen wäre.

Die sociale Bedeutung dieser Betrachtung liegt aber darin, daß gerade diejenigen Volksklassen, die der Versicherungswohlthaten am meisten bedürftig wären, zufolge ihrer prekären ökonomischen Verhältnisse sich derselben entschlagen müssen. Diese Reflexion wird nur wenig gemildert durch den Hinweis auf die Volks-, Vereins- und Begräbnisversicherung,

welche es auch den mit bescheidenen Mitteln ausgerüsteten Volksklassen ermöglichen soll, sich einen Zehrpfennig für schlimme Tage zu sichern. Die Zahl dieser Versicherungen betrug allerdings Ende 1896 bei:

9 schweizerischen Gesellschaften 11,911 mit Fr. 8,052,391 versichertem Kapital;

5 deutschen Gesellschaften 30,731 mit Fr. 6,335,693 versichertem Kapital;

1 französischen Gesellschaft 38 mit Fr. 33,728 versichertem Kapital und

1 amerikanischen Gesellschaft 5054 mit Fr. 3,251,248 versichertem Kapital.

Wenn schon diese Zahlen einen verschwindenden Bruchteil des „Volkes" darstellen, so erscheint obige Ansicht, daß der größte Teil dieses Volkes zufolge seiner Erwerbsverhältnisse von der Versicherungsnahme ausgeschlossen ist, in einem noch betrübenderm Lichte, wenn wir uns die Ziffern der Rückkäufe und Verzichtleistungen bei diesen Versicherungsarten vor Augen führen. Diese Rückkäufe und Verzichtleistungen beliefen sich 1896 bei der Volks- und Vereinsversicherung bei:

8 schweizerischen Gesellschaften auf 1437 Policen mit Fr. 1,043,474 Versicherungskapital, wovon allein bei der Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich 1139 Policen mit Fr. 786,217 Versicherungskapital;

7 ausländischen Gesellschaften auf 427 Policen mit Fr. 192,846 Versicherungskapital.

Gegenüber einem mittlern Versicherungsbestand von 10,659, bezw. 35,981 Policen bedeutet somit dieser Abgang einen Procentsatz von 13,5, bei oben genannter Rentenanstalt aber sogar 16 Procent und doch betrug der Durchschnitt der versicherten Kapitalsumme bei den schweizerischen Gesellschaften nur Fr. 670, bei den ausländischen Gesellschaften sogar nur Fr. 260, so daß diese Versicherungen an die Kasse der Versicherten sicher nur relativ kleine Ansprüche stellen. Es wäre jedenfalls ungerecht, diese Erscheinung so zahlreicher Verzichtleistungen und Rückkäufe mit Leichtsinn oder mit dem Strohfeuer eines guten Augenblicksentschlusses begründen zu wollen. Wie viel hievon auf das Konto der Ueberredungskunst übereifriger Agenten zu setzen ist, entzieht sich unserm Urteil. Die Hauptursache dürfte vielmehr in andern Beweggründen der Versicherten zu suchen sein und zwar in Beweggründen ökonomischer und sittlicher Natur.

Vorab ist es ja unleugbar, daß die Erwerbsverhältnisse es der großen Masse des Volkes einfach unmöglich machen, so viel zu erübrigen, um durch Benützung einer Versicherung für die Zukunft der Angehörigen zu sorgen und wenn auch von gebotenen Gelegenheiten hiezu Gebrauch

gemacht wird, so muß doch zugegeben werden, daß hiebei nicht nur öfters eine Ueberschätzung der ökonomischen Kräfte stattfindet, sondern daß auch, wenn das gerade beim Abschluß einer Versicherung nicht der Fall ist, die Erwerbsverhältnisse, zufolge der Wechselfälle, die das bestehende Produktionssystem unvermeidlich mit sich bringt, sich dergestalt verändern können, daß an eine Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses überhaupt nicht mehr gedacht werden kann. Die ökonomischen Beweggründe der Nichtbenutzung der Versicherungsgelegenheiten sowohl als auch der Wiederauflösung eingegangener Versicherungsverträge sind wohl meistenteils so zwingender Natur, daß ihnen gegenüber die sittlichen Motive zurücktreten müssen.

Gerade der sittliche Wert, welcher die Individuen veranlassen sollte, sich oder ihren Sachenbesitz zu versichern und dadurch sich selbst und die Angehörigen aus eigener Kraft vor der Inanspruchnahme fremder Hilfe zu bewahren, gerade das sollte jedem Gesellschaftsglied sich anzueignen möglich sein. Das sittliche Moment der Versicherung verwandelt sich aber in eine unsittliche Zwangshandlung, wenn die ökonomischen Verhältnisse des Versicherten demselben zur Eingehung oder zur Fortsetzung der Versicherung Opfer auferlegt, die mit den Ansprüchen eines jeweilen gegebenen Kulturstandes, z. B. sanitäre Ernährungs- und Wohnungsweise, Kindererziehung, Schul- und Berufsbildung 2c. im Widerspruch stehen, wenn somit die Erwerbsverhältnisse die Einhaltung der Versicherungsverbindlichkeiten nicht anders ermöglichen als durch Verkürzung anderer, teils notwendiger, teils kulturell gebotener Bedingungen der Lebenshaltung.

Abgesehen hievon führt uns die Erscheinung, daß der Procentsatz der Verzichte und Rückkäufe bei den schweizerischen Gesellschaften so auffallend viel größer und bei der mit besonders großem Empfehlungsaufwand inscenierten Volksversicherung „mit Hilfe der eidgenössischen Post" — also mit bundesbehördlicher Protektion — gerade am auffälligsten ist, noch auf ein anderes sittliches Moment. Wir können zwar nicht feststellen, in wie weit der freie Sinn des Schweizers an dieser Erscheinung einen Anteil hat, der die Ketten, die ihn beengen und ihn in seiner Bewegungsfreiheit hemmen, abwirft, wenn es ihm möglich ist und er sich der Freiheitsberaubung bewußt wird. Aber es will uns scheinen, daß es eines Menschen, eines sittlich veranlagten Menschen unwürdig ist, sich zu einem automatisch funktionierenden Pfennigsparer zu stempeln und das zudem noch mit dem Bewußtsein, sich diese Pfennige an andern notwendigen Lebensbedürfnissen abdarben zu müssen. Diese Reflexion wird um so berechtigter erscheinen, wenn man die verhältnismäßig niedrige Versicherungs-

summe, deren wirtschaftlichen Wert und die den Versicherten zum Bewußtsein kommende Notwendigkeit, um dieser Bagatelle willen eine lebenslängliche Sparmaschine zu sein, erwägt. Es verschlägt durchaus nicht, wenn darauf hingewiesen wird, daß für die Angehörigen mittels der Versicherung möglicherweise schon in 8 Tagen den ökonomischen Folgen des Todes vorgesorgt sei. Dieser stets gern zur Animierung für die Versicherungnahme benutzte Angriffspunkt auf menschliche Neigungen kommt mit verteufelter Aehnlichkeit der Aufforderung zum Lotteriespiel mit dem Hinweis auf das große Los gleich, was bekanntlich ebenfalls als unsittlich verschrien ist.

Zur Illustration des Gesagten will ich aber nicht etwa bei dem untersten Grade der Versicherung, bei der sog. Volksversicherung stehen bleiben, sondern auch zu höhern Gesellschaftsklassen empor steigen, um nachzusehen, wie sich dieselben im kapitalistischen Versicherungshimmel verhalten. Es ist dies notwendig, um zu zeigen, daß der sehr bescheidene Erfolg der Abteilung „Volks- und Vereinsversicherung" der Versicherungsgesellschaften nicht der Antipathie und dem Leichtsinn der untern Volksklassen zuzuschreiben ist, sondern seinen Grund in den unzureichenden ökonomischen Verhältnissen und in dem richtigen Volksinstinkt hat, daß diese Verhältnisse unsicher sind und daher auch die Einhaltung des Versicherungsvertrages ungewiß ist, wobei die Ansicht von der Unzulänglichkeit der Summe, für welche es diesen Volksklassen zu versichern möglich ist, auch einen Teil beitragen mag.

Der Abgang von Versicherungen in der Kapitalversicherungsbranche betrug nämlich im Dezenium 1887/96:

Gesellschaften:	Durch Tod und Ablauf Policen	Durch Rückkauf, Verzicht, Umwandlung und Reduktion Policen
Schweizerische	11,163	15,648
Deutsche	93,560	68,684
Französische	50,497	123,678
Englische [1])	8,721	23,740
Amerikanische	71,386	408,360

Beim ersten Blick auf die vorstehende Tabelle über den Abgang von Versicherungen muß es auffallen, daß mit Ausnahme der deutschen Gesellschaften der anormale Abgang den normalen überragt; ja derselbe betrug bei den französischen Gesellschaften in einzelnen Jahren das Drei-

[1]) Nur für die Jahre 1888/96.

fache des normalen Abganges. Geradezu grauenhaft nehmen sich aber die Zahlen der amerikanischen Gesellschaften aus, deren anormaler Abgang den normalen Abgang wiederholt um das Sechsfache übersteigt. Da werden nicht wohl einzig die ökonomisch veränderten Verhältnisse der Versicherten, sondern jedenfalls in sehr hohem Maße die von den Gesellschafte geduldeten oder propagierten Werbungspraktiken Schuld an dieser Erscheinung sein. In dieser Annahme wird man bestärkt durch die in allen Berichten des eidg. Versicherungsamtes wiederkehrenden Klagen über das Geschäftsgebahren dieser Agenten, die sich bald abmühen, andern Gesellschaften ihre Versicherten wegzukapern, bald durch Aufbauschung der von ihren Gesellschaften gebotenen Vorzüge Versicherer zu gewinnen suchen, bald auch durch Preisgebung eines Teils ihrer offenbar ansehnlichen Agenturprovision oder durch Anwendung der Getränkewirkung ihren Zweck zu erreichen suchen. Auch im Versicherungswesen machen sich somit alle Erscheinungen des kapitalistischen Wirtschaftssystems, der Konkurrenzkampf, der unlautere Wettbewerb und schwindelhafte Reklame zum Schaden der Bethörten geltend.

Es sind nicht gerade schmeichelhafte Schlüsse, die sich für die Versicherungsgesellschaften hieraus ziehen lassen, auf deren Verwaltungsbureaux sich Jahr für Jahr Hekatomben von Versicherungsinsolvenzen häufen und wo die Beschäftigung mit diesem Andrang anormalen Versicherungsabgangs diejenige des normalen Versicherungsverlaufes dauernd überschreitet und sogar in verdoppelter bis versechsfachter Auflage diesem gegenüber zu bewältigen ist, eine solche Versicherungsgesellschaft gleicht schon mehr einem Seuchenherd, dessen giftige Miasmen die Luft wirtschaftlicher Existenzhoffnungen verpestet und Tod verbreitet, wo Leben erblühen sollte. Die Ausflucht, daß die Gesellschaften an dieser Erscheinung keine Schuld tragen, weil hieran Verhältnisse schuld seien, welche außerhalb ihres Machtbereiches liegen, ist schon deshalb nicht zutreffend, weil die Differenz im anormalen Versicherungsabgang der verschiedenen nationalen Gesellschaften ein sich großartig und beständig auszeichnendes Charakteristikum dieser nationalen Gesellschaftsgruppen unter sich bildet, welches nicht auf äußere Verhältnisse, sondern auf innere Organisationsverhältnisse der Gesellschaften selbst zurückzuführen ist.

Der anormale Abgang von Versicherungen hat aber eine große wirtschaftliche Bedeutung sowohl für jeden einzelnen dabei beteiligten Versicherten im Moment seines Abgangs für ihn selbst zufolge seines materiellen Verlustes, wie auch für die Folge für seine Angehörigen zufolge des sie bedrohenden versicherungslosen Todesfalles. Es mag aller-

dings vielfach vorkommen, daß nur ein Wechsel der versichernden Gesellschaft vorgenommen wird. Dieser Vorgang hat aber jedenfalls nur eine verschwindende Bedeutung gegenüber der Wichtigkeit der dauernd verloren gehenden Versicherungen.

Der anormale Abgang an Kapitalversicherungen auf den Todesfall ist aber noch nach einer andern Richtung sehr interessant. Diese Richtung weist auf die sociale Stellung der Versicherten hin, die nicht wie bei der sog. Volksversicherung in den Reihen des Proletariats zu suchen sind, dessen Glieder höchstens Versicherungen von wenigen hundert Franken einzugehen vermögend sind. Schon der Name „Kapitalversicherung" unterscheidet diesen Zweig der Lebensversicherung deutlich von der „Volksversicherung" und auch die nachfolgenden Zahlen zeigen an, daß die Versicherten dieses Zweiges andern, höhern Ständen angehören, was freilich nicht hindert, daß ihnen von der bestehenden Gesellschaftsordnung die Unsicherheit und Unbeständigkeit der Existenzbedingungen ebenfalls zugedacht ist. Der versicherte Durchschnittsbetrag betrug nämlich bei:

	1887	1896
	Fr.	Fr.
schweizerischen Gesellschaften	4,600	4,566
deutschen „	5,348	6,461
französischen „	12,390	10,824
englischen „	13,083	9,456
amerikanischen „	16,657	15,144

Was bei diesen Zahlen am meisten und zuerst in die Augen fällt, ist die durchschnittliche Höhe des versicherten Kapitalbetrages, der auch im anormalen Abgang wieder erscheint. Danach werden die höchsten Versicherungen bei den französischen, englischen und amerikanischen Gesellschaften abgeschlossen, während Versicherungen für mäßige Kapitalsummen bei den schweizerischen und deutschen Gesellschaft vorherrschend sind.

Zu der Erscheinung, daß beim anormalen Abgang nicht nur Versicherte mit mäßigen Kapitalbeträgen, sondern auch solche mit hohen Versicherungssummen beteiligt sind, gesellt sich somit die auffallende Thatsache, daß mit der höhern Versicherungssumme zugleich die Häufigkeit des Rückkaufes, des Verzichts, der Umwandlung und der Reduktion zunimmt. Das stimmt übrigens mit der psychologischen Erfahrung, daß auf der Höhe der socialen Stufenleiter die Versuchung zur Selbstüberschätzung größer wird. Diese Erfahrung wird in unserm Falle dadurch bestätigt, daß der anormale Versicherungsabgang bei den schweizerischen und deutschen Gesellschaften, deren Kundschaft sich offenbar aus Kreisen rekru-

tiert, die sich eines mäßigen Wohlstandes erfreuen, sich innert bedeutend engern Grenzen bewegt. Um daher gerecht zu sein, kann der enorme anormale Abgang, den französische, englische uud besonders amerikanische Gesellschaften zu verzeichnen haben, nicht ausschließlich den Gesellschaften, sondern zu einem guten Teil auch der Kundschaft derselben zugeschrieben werden. Eine andere ausgesprochene Neigung — wenigstens der schweizerischen Kundschaft der höhern Stände — scheint dahin zu tendieren, die einheimischen Gesellschaften zu meiden und mit ihren Versicherungsgeheimnissen außer Landes zu flüchten, was sich aus folgenden Zahlen über den Kapitalversicherungsbestand des schweizerischen Geschäfts je zu Ende 1890 und 1896 ergibt.

Es verzeigten schweizerische Kapitalversicherungen die:

	Im Jahre	Zahl der Policen	Durchschnitt des versicherten Kapitalbetrags Fr.
schweizerischen Gesellschaften	1890	38,942	4,473
	1896	64,593	3,723
deutschen „	1890	12,009	7,365
	1896	17,380	7,437
französischen „	1890	15,039	9,429
	1896	16,879	8,875
englische „	1890	2,526	9,353
	1896	5,362	8,941
amerikanischen „	1890	1,660	12,818
	1896	1,774	10,856

Da haben wir ja die sauberste Ausscheidung der obern Tausenden von den mittlern Zehntausenden vor uns und eine Internationalität des Interessenzuges, welche mit dem nationalen Patriotismus um ein gutes Bankprozent wetteifert. Damit soll indessen den Versicherten kein Vorwurf gemacht werden. Dieses Faktum kann vielmehr nur dazu dienen, den Gedanken einer socialen Versicherung vor Verzerrungen zu schützen, falls er vor nationalen Grenzpfählen ebenfalls nicht Halt machen würde.

Was uns aber an diesen Zahlen für unsern Zweck sehr zu interessieren vermag, das ist die mit Ausnahme bei den deutschen Gesellschaften auffallend zu Tage tretende Tendenz des Sinkens des durchschnittlich versicherten Kapitalbetrages. Diese Tendenz läßt sich allerdings zum Teil auf den Umstand zurückführen, daß die Kapitalversicherung in immer weitern Kreisen Anklang findet. Dieser Umstand wird aber auf der andern Seite durch die Erwägung paralisiert, daß der Kaufwert des

Geldes immer geringer wird, daß auch der Kapitalwert des Geldes infolge des sinkenden Zinsfußes gleicherweise an Bedeutung einbüßt und daß die Bedürfniswelt zufolge der kulturellen Entwicklung sich stetig erweitert. Die kapitalistische Versicherung vermag daher den sich umgestaltenden Verhältnissen nicht nur nicht zu folgen, sondern sie verfolgt gegenteils diesen unabwendbar fortschreitenden Verhältnissen gegenüber einen thatsächlichen Krebsgang.

Es hat somit auch für diejenigen Versicherten, welche an einer einmal eingegangenen Versicherung festhalten, eine große wirtschaftliche Bedeutung, ob ihre Versicherung den vorausgesetzten Wert beibehalte oder aber von demselben einbüße. Wer irgend den Gang des wirtschaftlichen Lebens aufmerksamen Auges verfolgt, wird diesfalls gewahr, daß letzteres der Fall ist. Wer aber seit einer längern Reihe, z. B. von 20 Jahren, eine Kapitalversicherung einging, wird sich heute vielleicht sagen müssen, daß deren Betrag einen vielleicht um die Hälfte geringern Kaufwert habe, denn die Mietpreise und die Lebensmittelpreise sind seitdem bedeutend gestiegen und wenn einzelne Artikel auch billiger als früher erhältlich sind, so hat sich die Anzahl der Bedürfnisse und es haben sich die kulturellen Ansprüche unmerklich und unwiderstehlich gemehrt. Die Franken, die Mark, der Gulden sind Franken, Mark und Gulden geblieben, aber man kauft heute mit ihnen weniger notwendigen Lebensbedarf als vor 5, 10 oder gar noch mehr Jahren. Demgemäß muß sich auch hier die Hoffnung, die mit dem Abschluß einer Kapitalversicherung verbunden wird, enger und enger beschränken, wiewohl die Arbeitsmühe, die zu ihrer Aufrechthaltung erfordert ist, nicht gemindert, vielleicht sogar eher gemehrt werden muß. Es ist somit mit der Kapitalversicherung immer eine mehr oder weniger bedeutende Enttäuschung, ein Verlust an wirtschaftlichen und ökonomischen Interessen verbunden, dem allerdings durch das System der Gewinnbeteiligung eine mäßigende, nicht aber eine aufhebende Schranke gesetzt ist. Immerhin genießen jedoch die Versicherten, respektive diejenigen, die es bleiben, für sich oder ihre Angehörigen die Vorteile, die aus der von ihnen geschlossenen Versicherung nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse noch verbleiben.

Ungleich größer ist aber und wirtschaftlich viel bedeutungsvoller ist der Verlust für diejenigen, die mehr oder weniger unfreiwillig auf eine abgeschlossene Versicherung verzichten, oder sich für deren Rückkauf, Umwandlung oder Reduktion entschließen. Sie, respektive ihre Angehörigen, gehen dadurch nicht allein der Vorteile verlustig, die eine Versicherung immerhin zu bieten vermag, sondern sie verlieren dabei auch die geleisteten Prämien-

zahlungen entweder ganz oder doch zum großen Teil. Dieser materielle Verlust muß von den Betroffenen vielfach schwer empfunden werden, was aus den in den Berichten des eidgenössischen Versicherungsamtes wiederholt vorkommenden Anführungen über einlaufende Reklamationen und Beschwerden bezüglich der Geringfügigkeit der Abfindungssummen geschlossen werden muß. Wenn diejenigen Versicherten ihren Verlust so schwer empfinden, welche so lange an ihrer Versicherung festhalten, bis sie — meist in drei Jahren — rückkauffähig ist, so läßt sich denken, daß dies nicht minder in den tausenden von Fällen zutrifft, wo es die Versicherten nicht bis zur Rückkaufsfähigkeit ihrer Police bringen, sondern schon vorher auf die Versicherung verzichten und damit ihrer geleisteten Einzahlungen gänzlich verlustig gehen.

Aus was für Kreisen rekrutieren sich aber diese abgehenden Versicherten?

Wie aus den Zahlen über die versicherten Durchschnittsbeträge hervorgeht, gehören sie den verschiedensten, meist aber den sogenannten bessern und höhern Gesellschaftsklassen an.

Eine große Masse dieser abgehenden Versicherten gehört aber denjenigen an, die sich in den ihnen von ihren Gesellschaften beziehungsweise deren Agenten gemachten Erwartungen bitter enttäuscht sehen. Ich habe auf diese Schuld der Gesellschaften und ihrer Lohndiener bereits hingewiesen und kann mich deshalb auf das unverfängliche Zeugnis des eidgenössischen Versicherungsamtes berufen, welches beispielsweise in seinem Bericht vom Jahre 1889, Seite 21 schreibt:

> „Das fatalste Ende einer Lebensversicherung ist immer ein Ablauf derselben durch Verzicht, d. h. ohne eine Vergütung für die geleisteten Einzahlungen. Während Verzichte der Einleger auf ihr Guthaben in der Sparkasse eine wahre Seltenheit sind, sehen wir bei der Lebensversicherung per Jahr 1, 2, ja 5, 6, 8, ja 10 % des Versicherungsbestandes durch Verzicht erlöschen. (Man beachte, daß hier nur von Verzichtleistungen gesprochen wird.)"

Da die Lebensversicherung, in dieser Hinsicht von der oft mit ihr verglichenen Sparkasse abweichend, regelmäßige Einzahlungen verlangt, und die Rechte der Versicherten von der Erfüllung dieser Bedingung abhängig macht, so sind die Fälle von Streichungen von Mitgliedern hier freilich nicht ganz zu vermeiden, namentlich nicht bei den kleinen Versicherungen der flottanten Bevölkerung. Wo aber die Steichungen in größerer Anzahl auftreten und größere Versicherungssummen treffen, da ist etwas faul und zwar im Betriebe der Lebensver-

sicherung selbst, und nicht in den wirtschaftlichen Verhältnissen allein wie namentlich aus den verschiedenen Resultaten der demselben Frankreich angehörenden Versicherungsgesellschaften hervorgeht. (So hatte z. B. 1889 die Compagnie d'Assurance générale in Paris 0,9 %, La Foncière in Paris dagegen 18,9 % des mittlern Bestandes Abgang durch Verzicht. Noch „glänzender" stand 1897 The Germania in New-York mit 31,5 % Abgang durch Verzicht da.) Das Versicherungsamt fährt dann fort:

„Die jungen Gesellschaften (es sind vermutlich auch alte dabei. Der Verf.), die um jeden Preis Geschäfte machen und schnell einen möglichst hohen Versicherungsbestand sammeln wollen, reizen die Agenten durch hohe Provisionen zum Abschlusse recht vieler und hoher Verträge an, diese gewähren sogar auf der ersten Prämie einen Rabatt auf Kosten ihrer Provision und stellen den Versicherten schöne Gewinne in Aussicht. In solcher Weise Geangelte werden stets in Masse abfallen, in ungünstigen Zeitumständen freilich etwas zahlreicher, wenn auch den Sparsamen unter ihnen immer noch der Ausweg des Rückkaufes und der Reduktion der Versicherung offen bleibt. Freilich ist dieser Ausweg denjenigen Versicherten verschlossen, deren Police noch nicht drei Jahre alt ist, und unter diesen finden sich die meisten Verzichte. Jedoch nicht alle, sonst würden ja verschiedene Gesellschaften besser daran thun, von den neuen Aquisitionen ganz zu abstrahieren, bei welchen nicht einmal die Aquisitionskosten gedeckt werden. (?) Daß aber auch ältere Versicherungen mit nicht unbedeutenden Reserven aufgegeben weroen und daß ein Teil des Gewinnes aus diesen Verzichten stammt, das haben uns amerikanische und französische Gesellschaften mit großer Offenheit vorgerechnet."

Da haben wir also den Hasen im Pfeffer liegen. Um Gewinne zu machen, werden mit Hilfe hoher Provisionen Agenten geworben und auf die Bauernfängerei ausgesandt. Und warum werden diese unehrlichen Mittel gebraucht? Doch nicht um das gepriesene Gegenseitigkeitsprinzip, durch welches der Gewinn den Versicherten zugetrieben werden soll, zu Ansehen zu erheben. Solche Praktiken müssen ja diesem Prinzip nur schaden. Es ergiebt sich vielmehr bei näherm Zusehen, daß dieses Prinzip den Gesellschaften als Mittel dienen muß, um eine Leimrute für die Angelnden herzurichten. Sonst gilt beim Versicherungswesen allgemein der Grundsatz, daß eine Versicherung für den Versicherten

nicht als Mittel zur Realisierung von Gewinnen zu betrachten sei. Statt dessen sind es bei der Lebensversicherung die Gesellschaften, die offen und ohne Scheu das gerade Gegenteil provozieren, indem sie durch ihre Agenten und durch alle Mittel einer verlockenden Reklame mit Absicht den Gimpelfang betreiben und betreiben lassen. Mit Recht hebt das eidgenössische Versicherungsamt hervor, daß der Verzicht auf Sparkassaguthaben eine Seltenheit sei, während Verzichte auf Versicherungen, die doch auch Sparresultate darstellen jährlich, und dazu noch in oft geradezu enormen Prozentverhältnissen wiederkehren. Es ist klar, daß die Gesellschaften, beziehungsweise deren leitende Organe, diese Erscheinung nicht im Interesse der Versicherten fortdauern lassen und daß sie diese Erscheinung noch viel weniger mit Rücksicht auf diese Interessen provozieren könnten, wenn nicht andere, dem Versicherungszweck fremde Motive an der Forterhaltung des „faulen" Zustandes interessiert sein würden.

Da das Versicherungsamt einen Vergleich mit Sparkassenguthaben anstellt und da bei der Versicherung auch immer und immer wieder auf den Sparzweck hingedeutet und der Sparsinn als Aquisitionsmittel ausgenutzt wird, so wird es am Platze sein, zu zeigen, wie die Versicherungsgesellschaften in ihrer übergroßen Mehrheit ihrerseits sich auf diese Tugendübung verstehen. Die Agentur- und Verwaltungskosten, die Dividenden- und Tantiemenbezüge, die Zuweisungen an die Beamtenfonds und die Steuern betrugen nämlich in Prozenten zur Prämieneinnahme im Jahre 1895 bei der:

Rentenanstalt Zürich	10,2 %
La Suisse, Lausanne	20,8 „
Lebens-Versicherungsgesellschaft Basel	15,9 „
La Genevoise, Genf	15,9 „
Lebens-Versicherungsverein Basel	4,4 „
Sterbe- und Alterskassa, Basel	12,4 „
Lebens-Versicherungsbank, Gotha	6,6 „
Lebens-Versicherungsgesellschaft, Leipzig	8,1 „
Allgemeine Versicherungsanstalt, Karlsruhe	11,6 „
Renten-, Kap.- und Lebensversich.-Bank, Leipzig	15,1 „
Concordia, Köln	18,6 „
Lebens-Versicherungs- und Sparbank, Stuttgart	8,3 „
Germania, Stettin	13 „
Comp. Gen. d'Ass Paris	12,5 „
L'Union, Paris	14,6 „
La Nationale, Paris	16,7 „

Caisse paternelle, Paris	21,9 %
Le Phenix, Paris	12,4 „
L'Urbaine, Paris	22,6 „
Le Soleil, Paris	18,6 „
L'Aigle, Paris	18,2 „
La Confiance, Paris	18 „
La Eoncière, Paris	17,7 „
La Providence, Paris	13 „
The Union, London	30,8 „
The Northarn, London	?
The Star, London	19 „
The New York, New York	25,7 „
The Equitable, New York	21,5 „
The Germania, New York	24,6 „

In den Rechnungen dieser in der Schweiz konzessionierten Gesellschaften finden sich auch noch Ausgabenposten, die in obige Tabelle nicht einbezogen wurden, so die bald minimen, bald bedeutenden Posten unter der allgemeinen Bezeichnung „alle andern Ausgaben und die verschiedenartigen Abschreibungen."

Der geneigte Leser kann nun freilich aus obiger Tabelle und aus den angefügten Bemerkungen mit leichter Mühe ermitteln, mit welchem Maß von Sparsamkeit die verschiedenen Gesellschaften mit den Geldern der sparsamen Versicherten umgehen. Aber es wird, um ein Urteil über das ordentliche Maß der Gesellschaftskosten zu ermöglichen, doch nicht überflüssig sein, hierüber die Ansicht des eidgenössischen Versicherungsamtes zu vernehmen, welches in seinem Bericht über das Jahr 1864 die gesamten Kosten für Verwaltung und Tragung des Risikos für Unvorhergesehenes zu $12\frac{1}{2}$ Prozent der Bruttoprämie veranschlagt. Dabei wird die Höhe der prozentualen Geschäftskosten von der Zahl der Versicherungen und von der Höhe der durchschnittlich versicherten Summe abhängig gemacht. Unsere Zahlen zeigen aber, daß mit der Zunahme der Policenzahl und einer höhern durchschnittlichen Versicherungssumme bei einer Großzahl der Gesellschaften die prozentuale Ergiebigkeit der Schafschur größer wird.

Das Versicherungsamt fügt seiner Berechnung sodann aber noch die Bemerkung bei: „Möglich, daß von diesen $12\frac{1}{2}$ Procent bei viel Geschick und Glück einige Procent erspart werden können; von den Männern der Theorie aber erwarte man solche Verbesserung nicht." Wie aber obige Zahlen deutlich beweisen, ist diesfalls bei den Männern der

Praxis nur in einer sehr bescheidenen Minderheit etwas zu erwarten. Es scheint gegenteils, daß eine Großzahl unter ihnen es besser versteht, sich durch Mangel an Geschick und Glück auszuzeichnen.

In dieser Richtung ist somit von den Praktikern für das Publikum kaum eine Erleichterung zu erwarten. Die vielgerühmte Wirkung der nivellierenden Konkurrenz macht sich vielmehr dahin geltend, daß die Gesellschaften den Geltungsbereich der Versicherungen ausdehnen, indem die Anfechtungsklauseln der Versicherungsverträge, die früher sehr strenge, zahlreich und vielfach vexatorisch waren, entweder aufhoben oder deren Folgen mehr oder weniger beschränkten. Zu diesen Anfechtungsklauseln gehörten z. B. unwahre oder unrichtige Angaben im Versicherungsantrag, Berufsänderungen, Reisen und Aufenthalt außerhalb der erlaubten Zone, Aenderung der Lebensweise, Trunksucht ꝛc., Teilnahme an Verbrechen, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, Todesstrafe, Duell und dessen Folgen, Selbsttötung und Tod durch dritte Berechtigte. Man sieht aus dieser Blütenlese früherer Einschränkungen der Gültigkeit von Versicherungen, wie die Gesellschaften es verstanden haben, durch eine Menge von Kleinlichkeiten und spitzfindigen Ausschlußbestimmungen die Mittel zu dem nun so sehr gerühmten „Fortschritt" aus den Versicherten heraus zu zaubern. Sie haben wahrlich auch jetzt noch keinen Grund, sich im Glanze einer besonders hohen Vollkommenheit zu sonnen, wie denn überhaupt ihre ganze kapitalistische Anlage nicht dazu angethan ist, dieses Ziel zu erreichen. Das alte Erbstück der Bauernfängerei, das ihnen, wie gezeigt, mehr oder weniger anhaftet, die Gier nach Plusmacherei, womit sie auch die Versicherungslustigen anlocken und anstecken, das Konkurrenztreibjagen mit seinen „lautern" Auswüchsen, das sind Punkte, welche schwere Schatten auf diese goldstrotzenden Institutionen werfen.

Indessen ist aber, wie dies auf andern Gebieten der Fall ist, vorauszusehen, daß diese Konkurrenz auch die Gefahr mit sich bringen könnte. die persönlichen, materiellen Interessen der „Praktiker" in Mitleidenschaft zu ziehen und die Gefahr dieses Fortschrittes ist es in der Regel, welche die feindlichen Brüder einander näher bringt und sie zur Bildung von Ringen veranlaßt. Die gegenseitige Konkurrenzierung ist nur das Vorspiel zu diesem Schlußakt, der an die Stelle der individuellen die kollektive Profitjagd setzt.

Die Deckungsmittel.

Wenn von Deckungsmitteln beim Versicherungswesen die Rede ist, so hat man sich gewöhnt, darunter Kapitalanlagen zu verstehen, bestehend in Staatsschuldscheinen, Eisenbahnobligationen, Hypothekartiteln

und sonstigen Wertschriften. Diese Anlagen sind aber als solche keine eigentlichen wirklichen Werte, sondern sie repräsentieren nur bestehende und vergangene Werte, sie sind Duplikate von Dingen, die vermöge ihrer besondern Eigenschaften einen regelmäßig wiederkehrenden Ertrag in relativ ziemlich sichere Aussicht stellen. Als gesellschaftliche Vorräte können diese Kapitalanlagen jedoch in Wahrheit nicht angesehen werden, denn sie stellen nichts weniger als Vorräte dar. Staatsschuldscheine und Hypotheken z. B. können von denjenigen, die sie erwerben, allerdings als Guthaben betrachtet und angesehen werden, aber die ihnen wirklich oder scheinbar zu Grunde liegenden Werte als gesellschaftlich oder individuell erübrigte Vorräte zu behandeln, werden sie nicht im stande sein. Diese Titel sind umgekehrt das gerade Gegenteil hievon, indem sie Anweisungen auf künftige Staatseinnahmen oder Bodenerträgnisse, also auf erst noch zu gewärtigende gesellschaftliche oder individuelle Arbeitserträgnisse darstellen. Genau und bei Licht betrachtet, haben wir also in diesen Kapitalanlagen statt Guthaben Schulden vor uns, welche nur deshalb die Mystifikation von Guthaben möglich machen, weil auf die fortgesetzt sich erneuernde und mehrende Produktivkraft der Arbeit abgestellt werden kann und weil diese Produktivkraft der Arbeit einen historisch entwickelten, sich fortbildenden Wert besitzt, welcher durch Geld gemessen und in Kapital umgerechnet wird.

Daß dieses ganze System der Kapitaldeckung auf Mystifikation beruht, zufolge welcher die Assekuranzfonds nicht auf bereits vorhandenen und daher jederzeit in vollem Umfang verwendbaren Bedürfniswerten, sondern auf Anweisungen auf erst noch zu gewärtigenden Arbeitswerten aufgebaut sind, geht deutlich und unwidersprechlich aus den unausgesetzten Wertschwankungen hervor, denen diese Kapitaldeckungsmittel fortwährend ausgesetzt sind. So steigt oder fällt der Wert der Staatsschuldtitel mit dem Verhältnis ihrer Summe zur nationalen Produktionskraft; mit den Friedens- und Kriegsaussichten, welche ja die Sicherheit der nationalen Arbeit mächtig beeinflussen; mit der steigenden Prosperität oder der Dekadenz im Cyklus des wirtschaftlichen Lebens überhaupt. Ganz gleich steigen oder fallen auch Eisenbahn-, Bank- und Industriewerte, Hypothekartitel auf Grund und Boden, welche ebenfalls nichts anderes darstellen, als Anweisungen auf die von ihnen repräsentierten Arbeitswerte und welche in ihren Kursständen nur die Ertragsfähigkeit der laufenden oder der unmittelbar zu erwartenden, produktiven Arbeit wiederspiegeln. Sobald an einem Punkte, auf dem Kapitalanlagen gemacht wurden, deren papierne Repräsentanten in irgend einem

Dosier figurieren, die Arbeit aufhört, weil ihr die ökonomischen Bedingungen ihrer Reproduktion infolge veränderter Verhältnisse nicht mehr zu Gebote stehen, so wendet sie sich andern Produktionsgebieten zu und der verlassene Punkt fällt völliger Wertlosigkeit anheim und mit ihm auch die betreffenden Kapitalanlagen.

Solche Wertschwankungen und Wertgefährdungen der Deckungsmittel treten bald in kleinerm, bald in größerm Umfange ein und modifizieren den Wert bald dieser bald jener Anlagepapiere. Sehr ins Gewicht fällt dabei der Umstand, daß diese Wertschwankungen vermöge des Zusammenhanges der wirtschaftlichen Interessengebiete nicht vereinzelt und von einander unabhängig stattfinden können. So übt der Kursstand nationaler Staatspapiere seine Rückwirkung auf den Landeskredit im allgemeinen aus; der Stand der Eisenbahnpapiere markiert zugleich mit der Verkehrsentwicklung den Grad industrieller und agrikoler Produktivkraft; die Entwicklung und Ausbreitung der amerikanischen Urproduktion mit ihrer Konkurrenz versetzte die verschuldete europäische Agrikultur in eine wahre Notlage, welche nur zum Teil durch zweifelhafte Hilfsmittel, wie Schutzzölle und Sperrmaßregeln gemildert wurde; die Erweiterung des Weltmarktes und des Absatzgebiets durch Eröffnung des chinesischen Reiches wird nicht verfehlen, eine Verschärfung des Konkurrenzkampfes nach sich zu ziehen; die Befreiung Kubas wurde bereits schon als ein Mittel des amerikanischen Zuckertrusts bezeichnet, um auch dieser Perle der Antillen der deutschen und österreichischen Zuckerindustrie und damit der mit derselben zusammenhängenden Rübenkultur durch ausgedehnte Zuckerpflanzungen das Grab zu schaufeln; Mißernten in kleinerm oder größerm Umfange und Grade drücken besonders empfindlich auf den Wertstand der agrikolen Produktivkraft und Handelskrisen überhaupt auf den gesamten Wertstand aller Wertobjekte.

Zu all dem kommen noch die unberechenbaren Einflüsse, welche durch neue Erfindungen und durch die erstaunlichen Fortschritte der Technik auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens unausgesetzt hervorgerufen werden, Einflüsse, welche stets am einten Punkt eine Ebbe, am andern eine Flut bewirken, welche entweder bald vorübergehend und nur kleine Kreise ziehend oder dann dauernd und von weitgreifender Bedeutung sind.

Es kann selbstverständlich nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, möglichst alle Möglichkeiten aufzuzählen, denen die papiernen Deckungswerte in den Portefeuille der Versicherungsinstitutionen hinsichtlich ihrer Wertunterlage fort und fort unterworfen sind. Für unsern Zweck mag es genügen, diesfalls auf die wichtigsten hierauf bezüglichen Eventualitäten

aufmerksam gemacht zu haben, Eventualitäten, welche sich unausgesetzt wiederholen und in tausendfach verschiedenen Modalitäten sich gegenseitig verschlingen.

Wenn aber aus dem Angeführten für den Leser die Einsicht hervorgehen muß, daß sich die Deckungswerte der Versicherungsinstitute auf sehr schwankenden Grundlagen bewegen, so wird es auch ohne weiteres klar, daß durch die Beschaffung und Verwaltung dieser Werte das Versicherungsgeschäft außerordentlich kompliziert wird. Ein auf Sand gebautes Gebäude wird seinen Besitzer um so mehr daran hindern, ungestört und sorgenfrei seinem eigentlichen Berufe nachzugehen, je größer das Gebäude und je schwerer der Druck sein wird, den dasselbe auf seine in stetiger Bewegung befindliche Unterlage ausübt. Entweder wird der Besitzer mit dem wachsenden Umfang des Gebäudes seinen Beruf vernachlässigen oder dann zur Sicherheit einen Verwalter anstellen müssen, der die entstehenden Lücken, Risse und schadhaften Stellen mit Sachkenntnis und so weit es die menschliche und speziell die individuelle Erkenntnis gestattet, auszubessern hat.

Ganz gleich verhält es sich mit den Deckungswerten der Versicherungsinstitute. Auch sie sind auf eine Wesenheit, auf Arbeit aufgebaut, welche wie Sand dem auf sie einwirkenden Drucke nachgiebt, teilweise komprimiert werden kann, teilweise aber nach verschiedenen Richtungen ausweicht ohne jedoch zu verschwinden. Das Material, auf welches hier der Druck ausgeübt wird, befindet sich in beständigem Fluß, welcher sich um so mehr dem Zustand ungreifbarer Verflüchtigungsfähigkeit nähert, je höher der komprimierende Druck steigt.

Diese Erwägungen lassen es ganz begreiflich erscheinen, wenn innerhalb der Versicherungsinstitute besondere Abteilungen errichtet werden, denen speziell die Verwaltung und Intakthaltung der Deckungswerte, samt dem Flicken und Ausbessern dieses papiernen Gebäudes obliegt. Diese Teilarbeit beim Versicherungsbetrieb erfordert selbstverständlich ganz besondere finanztechnische Kenntnisse und mit der wachsenden Masse der Deckungswerte einer Gesellschaft eine bedeutende Berechnungsgabe, sie erfordert nicht nur eine umfassende Kenntnis des Marktes, sondern auch eine feine Spürnasigkeit, um möglichen Zusammenbrüchen des papiernen Monstrums oder sonstigen gefahrdrohenden Eventualitäten vorzubeugen.

Mit der zunehmenden Entwicklung des Versicherungswesens gewinnt dieser Zweig des Versicherungsgeschäfts jährlich mehr an Bedeutung, indem jährlich für große und bedeutende Summen neue Deckungsmittel

beschafft werden müssen. Die solcher Gestalt in den Händen privater Gesellschaften sich aufhäufenden Werte sind von so bedeutendem Belang, daß sie das öffentliche Interesse im höchsten Grade in Anspruch zu nehmen geeignet sind. Obwohl sich nämlich z. B. das Geschäftsgebiet der in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften auf verschiedene, teils sehr große Ländergebiete ausdehnt, so läßt doch der Umstand, daß diese 31 resp. 32 Gesellschaften laut Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes Ende 1896 ein Aktivum von Franken 5,863,069,303, Ende 1894 dagegen nur Fr. 5,178,115,239 aufwiesen, nicht nur dieses Interesse, sondern auch dessen zunehmende Bedeutung, namentlich auch in internationaler Beziehung deutlich erkennen. An diesem gewaltigen Aktivum partizipieren:

	1894 Fr.	1896 Fr.
7 [1]) schweizerische Gesellschaften mit	110,919,950	128,486,832
7 deutsche Gesellschaften mit	1,042,019,215	1,193,338,497
11 französische Gesellschaften mit	1,750,169,845	1,901,173,161
4 englische Gesellschaften mit	374,680,178	434,561,493
3 amerikanische Gesellschaften mit	1,900,326,051	2,205,509,320

Es wäre aber gefehlt, sich in diesen Aktiven nur papierne Werte zu denken. Es figurieren darunter unter dem Titel: „noch nicht einbezahltes Aktien- und Garantiekapital" auch Summen, welche eigentlich mehr die Rolle als Dekorationsmittel zu spielen berufen sind und zwar notieren unter diesem Titel Ende 1896 die

schweizerischen Gesellschaften	Fr. 14,350,000
deutschen Gesellschaften	„ 40,687,500
französischen Gesellschaften	„ 92,074,400
englische Gesellschaften	„ 69,875,000

Am wenigsten wird wohl gerade den Aktionären und Garanten der betreffenden Gesellschaften bange werden, wenn ihnen diese ihre Verpflichtung alljährlich im Geschäftsbericht in Erinnerung gerufen wird. Weniger angenehm werden es dagegen diejenigen empfinden, welchen von dem Ertrage ihrer Arbeit ein Tribut an die Aktiven der Versicherungsgesellschaften auferlegt ist und womit sie ganz wesentlich und hervorragend teils zu den Aktiendividenden, teils zur Gewinnreserve der Versicherten beitragen, welch letztere so sich auf bequeme Weise einen Nutzen zuwenden, von dem vielleicht die Wenigsten wissen, woher er kommt. (Fortsetzung folgt.)

[1]) 1894 waren es nur 6 schweizerische Gesellschaften.

Chronik der socialen Bewegung.

Die genossenschaftl. Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Der II. Verbandstag der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften. Der Verband der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften hielt am 17. und 18. September 1898 seinen zweiten Verbandstag in Kassel ab.

Der Verband umfaßt gegenwärtig 26 Baugenossenschaften, von denen die Hälfte durch stimmberechtigte Mitglieder vertreten waren. Die Zahl sämtlicher Delegierten betrug jedoch an die 30, da verschiedene Genossenschaften doppelt oder in noch stärkerer Anzahl vertreten waren. Ferner war als Gast erschienen Herr Landrat Dr. Berthold als Vertreter des (Schulze-Delitzschen) Verbands der Baugenossenschaften Deutschlands.

Der vom Vorsitzenden, Professor Dr. Albrecht, erstattete Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr verbreitete sich über die Lage der Kassenverhältnisse sowie die allgemeine Thätigkeit der Verbandsleitung. An verschiedenen Orten ist durch die Initiative des Verbandsvorsitzenden die Gründung neuer Vereine angeregt worden, während der größte Teil der ursprünglich für den Verband interessierten Genossenschaften demselben im Laufe des Jahres beigetreten ist, und der Beitritt einiger weiterer Vereine in sicherer Aussicht steht.

Nunmehr erfolgte der Bericht des Verbandsvorsitzenden über die Stellungnahme zu dem Verband der Baugenossenschaften Deutschlands. Dieser Punkt war auf die Tagesordnung gesetzt worden, weil seitens des Verbandes der deutschen Baugenossenschaften eine Fusion beider Verbände angeregt worden war, zu welchem Zwecke vor einiger Zeit in Hamburg Vorbesprechungen stattgefunden hatten, zu dem auch Herr Professor Albrecht eingeladen war, und an welchen er teilgenommen hatte, ohne natürlich in der Lage zu sein, in seiner Eigenschaft als Verbandsvorsitzender sofort eine bestimmte Stellung in der angeregten

Frage zu nehmen. In dem nun der Delegiertenversammlung erstatteten Bericht sprach er sich entschieden gegen die Vereinigung aus, indem er die grundsätzliche Verschiedenheit beider Verbände auseinander setzte. Während der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehende Verband die Staatshilfe für unumgänglich halte und überdies nur für den Bau von Mietshäusern eintrete, die im gemeinschaftlichen und unveräußerlichen Besitze der Genossenschaften bleiben, lehne der unter dem allgemeinen Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften stehende Unterverband deutscher Baugenossenschaften jede Staatshilfe ab und erstrebe insbesondere den Bau von Eigenhäusern, die früher oder später wieder Objekt der Spekulation würden. In manchen Fragen sei ein einträchtiges Zusammengehen wohl möglich und wünschenswert, aber eine gemeinschaftliche Organisation sei unter den obwaltenden Verhältnissen und in Rücksicht auf die prinzipiellen Verschiedenheiten nicht angängig.

In längerer Rede trat diesen Ausführungen Herr Landrat Berthold entgegen, der vor allem nachzuweisen suchte, daß ein prinzipieller Unterschied gar nicht bestehe. Ob Miets- oder Eigenhaus vorzuziehen, sei lediglich eine lokale Frage. In den beteiligten Kreisen selbst herrsche ein Drang nach Eigenbesitz. Es handle sich aber vor allem darum, den Angriffen der Gegner in geschlossenen Reihen Widerstand zu bieten. Die Trennung schwäche die Position der Genossenschaften und richte eine Verwirrung in der öffentlichen Meinung an, welche die Unterschiede nicht verstehe. Er bestreite auch, daß die Genossenschaften, welche Eigenheime bauten, minderwertiger seien, als diejenigen, welche die Unveräußerlichkeit und den Gemeinbesitz betonten. Außerdem lehne sein Verband auch die Staatshilfe nicht absolut ab, und selbst in den Reihen des Allgemeinen Verbandes herrsche in dieser Beziehung vielfach eine versöhnlichere Stimmung, wie dies auf dem letzten Genossenschaftstage zum Ausdruck gekommen sei.

An die eingehenden Ausführungen des Herrn Landrat Berthold, die von den Versammelten aufmerksam verfolgt worden waren, knüpfte sich eine längere Debatte, aus der hervorging, daß sich der Redner ungeteilte persönliche Sympathien erworben hatte, ohne jedoch die sachliche Stellungsnahme der Delegierten zu modifizieren. Gerade dieser Umstand dürfte hinreichend andeuten, wie starke Wurzeln das Verbandsprinzip in den angeschlossenen Genossenschaften geschlagen hat. Es herrschte die allgemeine und unerschütterliche Ueberzeugung, daß tiefgreifende prinzipielle Verschiedenheiten zwischen beiden Verbänden bestehen. Es war auch weniger die besondere Auffassung von der Notwendigkeit der Staatshilfe, als die verschiedene soziale Wirkung beider Systeme, welche aufs nachdrücklichste hervorgehoben wurde. Sei gesagt worden, führte unter andern ein Delegierter (Bremen) aus, daß sich die Baugenossenschaften ohne Unterschied zusammenschließen müßten, um in den Kampf gegen die feindlichen Hausbesitzer mit geschlossenen Kräften einzutreten, so sei es doch anderseits eine Inkonsequenz, das Lager dieser Feinde zu stärken,

indem man selbst Hausbesitzer schaffe. Von anderer Seite wurde statistisch nachgewiesen, daß das Prinzip des gemeinschaftlichen und unveräußerlichen Eigentums schon heute eine ganz unverhältnismäßig stärkere Entwicklung aufweise, sowohl in Hinsicht auf die Zahl der Genossenschaften, als auch die Größe, das angesammelte Kapital und die Bauthätigkeit der betreffenden Genossenschaften. Wenn beide Formen als gleichwertig behandelt und ein Unterschied nicht anerkannt werde, so könne man auch keine Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse erwarten, und es sei daher besser, daß jedes System seine eigene Vertretung habe.

Schließlich endete die Debatte, wie sie begonnen hatte, nämlich mit der Erklärung, daß es eigentlich ganz unnötig sei, diese Frage zu behandeln, nachdem sie schon bei der Verbandsgründung eingehend erörtert worden sei und die damaligen Verhandlungen zur einstimmigen Annahme des Grundprinzips und damit zur Gründung des Verbandes geführt hätten. Auf eine Abstimmung wurde allgemein verzichtet.

In der zweiten Sitzung erstattete sodann Professor Dr. Albrecht in längerer Rede Bericht über die Frage der „Erleichterung der Beschaffung von Darlehen und Baugeldern für Baugenossenschaften". Der Referent verbreitete sich über die Art und den Umfang der finanziellen Hilfsmittel, welche den Baugenossenschaften bisher zur Verfügung standen. Er betonte die Unmöglichkeit, auf dem Wege der reinen Selbsthilfe erheblichere Resultate zu erzielen und wies auf die geringen Erfolge hin, welche die Bemühungen, den Privatkredit in den Dienst der Baugenossenschaften zu ziehen, erzielt hätten. Auch die gewöhnlichen Formen des Hypothekarkredits seien unzureichend für die besonderen Bedürfnisse der Baugenossenschaften. Die Pensionskasse der Eisenbahnarbeiter Preußens habe zwar erhebliche Darlehen gewährt, aber abgesehen davon, daß gegenwärtig ihre Mittel überhaupt erschöpft seien, sei ihre Thätigkeit auf Preußen beschränkt, und das Gleiche gelte von dem Zehn-Millionen-Fonds, den der preußische Landtag für solche Zwecke gewährt habe. An die Errichtung staatlicher Baubanken, die vorgeschlagen wurden, sei, so bedeutsam auch diese Pläne erscheinen, unter den gegenwärtigen Umständen nicht zu denken. Es bleibe nur übrig, die Fonds der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten in erheblicherem Maße als bisher in Anspruch zu nehmen und ein liberaleres Entgegenkommen seitens dieser Anstalten zu erstreben. Der größte Teil derselben habe aber bislang wenig Verständnis für die in Frage stehende Förderung gezeigt und äußerste Zurückhaltung beobachtet. Im ganzen seien es eigentlich nur drei Anstalten, die in dieser Richtung eine größere Thätigkeit entfalteten. Eine durchaus negative Stellungnahme beobachteten die Anstalten der Provinz Brandenburg und des Ostens, während der Vorstand der Berliner Anstalt zwar Neigung zeige, aber durch den Magistrat behindert sei, nach seinem Sinn zu handeln. Schließlich beantragte der Referent die Absendung einer Petition an den Reichskanzler, dahin-

lautend: „daß durch eine Aenderung des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 eine Möglichkeit geschaffen werde, auf die Versicherungsanstalten und Kommunalverbände, beziehungsweise die Kontrollbehörden der Bundesstaaten, für welche die Versicherungsanstalten errichtet sind, in der Richtung einzuwirken, daß sie die ihnen nach § 129, Absatz 2 des Gesetzes für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel auch thatsächlich in angemessener Weise diesem Zwecke nutzbar machen."

Dieser Petition, die von der Versammlung mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde, soll eine eingehendere Darlegung der Motive beigegeben werden. Eine ähnliche Petition wird, wie weiter mitgeteilt wurde, auch von dem Allgemeinen Verein für öffentliche Gesundheitspflege und von den evangelischen Arbeitervereinen vorbereitet.

Ablehnung einer Umsatzsteuer für Konsumvereine in Hamburg. Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 12. Oktober mit großer Mehrheit einen aus ihrer Mitte eingebrachten Antrag, der im Ausschuß angenommen war, auf Einführung einer Umsatzsteuer für Konsumvereine abgelehnt, dagegen aber die Ausdehnung des Genossenschaftsgesetzes auf die Beamten-Konsumvereine befürwortet.

Wirtschaftschronik.

Die Monopolisierung der hauptsächlichsten Gebrauchs- und Konsumartikel in den Vereinigten Staaten von Amerika macht Riesenfortschritte. Die jüngst mit einem Kapitale von 200 Millionen Dollars gegründete „Federal Steel Cy." (der „Eisen"-Trust) soll durch Fusion mit der Carnegie-Rockefeller'schen Kombination zu einem Monopol gebracht werden, das in der Welt seines gleichen sucht. Carnegie ist bekanntlich der größte Eisenproducent der Welt. — Die Gründung eines „Elektricitäts"-Trustes ist bevorstehend, da die beiden größten Etablissemente dieser Art, die „Walker Electric Cy." und die „Westinghouse Cy." eine Fusion beschlossen haben, an der sich auch die „New-York Air Break Cy." (Luftbremsenfabrik) beteiligen soll. Auch die beiden gewaltigen, konkurrierenden Sprit-Ringe der Union, die „American Sprit Manufacturing Cy." (bekannt als „Whisky"-Trust) und die „Standard Distilling u. Distributing Cy." wollen fortan Hand in Hand wirken".

Der Stand der schweizerischen Genossenschaftsbewegung.

Von Dr. J. Eggenberger, Bern.

Das schweizerische „Handelsamtsblatt" berichtet fast jeden Tag von Neugründungen von Genossenschaften, namentlich von landwirtschaftlichen. Diese intensive genossenschaftliche Bewegung forderte zu einer neuen Zählung der verschiedenen Genossenschaftsgebilde heraus.

Während gegen Ende des Jahres 1885 nur ca. 600 im Handelsregister eingetragene Genossenschaften existierten, hat die Zählung, welche vom Verfasser vor 3 Jahren auf Grundlage des schweizerischen Ragionenbuches vorgenommen wurde, auf Mitte des Jahres 1895 die für die Schweiz recht bedeutende Zahl von 2300 juridische Persönlichkeit besitzenden Genossenschaften erreicht.[1]) Auch der neuen Zählung, die in der nachfolgenden Tabelle ihren Ausdruck hat, mußten — mit Ausnahme der Konsumvereine — die Angaben der letzten Ausgabe des Ragionenbuches, das einen Auszug der Handelsregistereinträge bis Mitte 1897 darstellen soll, als Basis dienen. Die Neueintragungen zwischen Anfang Juli 1897 und Ende Juni 1898 wurden nach den Publikationen des „Handelsamtsblatt" zusammengestellt.

Die Zahlen für die Konsumvereine verdanke ich der Statistik, welche der Sekretär des Verbandes schweizerischer Konsumgenossenschaften auf Grund einer sorgfältig durchgeführten Enquete bearbeitet und kürzlich veröffentlicht hat.[2])

Die Ziffern für alle andern Genossenschaftsgebilde wollen und können keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit machen. Der Grund hievon liegt nicht bloß in der da und dort zutage tretenden

[1]) Siehe meine Arbeit: „Statistisches aus dem schweiz. Genossenschaftswesen": Jahrgang 1896 d. Bl., Heft II.

[2]) Verzeichnis der schweiz. Konsumvereine für das Jahr 1898. Herausgegeben von Dr. Hans Müller, Sekretär des Verbandes schweiz. Konsumvereine.

Lückenhaftigkeit und Unzuverlässigkeit des Ragionenbuches, sondern namentlich in der Thatsache, daß viele primitive Genossenschaftsgebilde, wie Wald- und Weidegenossenschaften, Brunnengenossenschaften, Dreschmaschinen- und Brückenwaggenossenschaften und andere im Handelsregister nicht eingetragen sind. Ebenso sind Hilfsgenossenschaften, wie Kranken- und Sterbekassen und Viehversicherungskassen, nur zu einem kleinen Teile eingetragen. Ende Juni 1898 waren beispielsweise nur ca. 200 Kranken- und Sterbekassen im Handelsregister eingetragen, während deren Zahl nach der Statistik von Prof. Kinkelin schon im Jahre 1880 1085 betrug.[1])

Für einige landwirtschaftliche Genossenschaftsbranchen standen mir als Vergleichsmaterial die Verzeichnisse der organisierten Verbände zur Verfügung. Diesen Listen verdankt die Zählung denn auch manche Korrekturen. Im allgemeinen muß gesagt werden, daß die gefundenen Ziffern durchweg zu niedrig sind, immerhin vermögen sie näherungsweise ein Zahlenbild der lebhaften Genossenschaftsbewegung der 3 letzten Jahre zu geben.

Bei der Zusammenstellung der Tabelle bot die Frage der Klassifikation etwelche Schwierigkeiten. Die Definition des Begriffs Genossenschaft im Genossenschaftsgesetz des deutschen Reiches unterscheidet zwischen Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, also zwischen solchen, die entweder den Erwerb oder den Haushalt ihrer Mitglieder zu fördern bezwecken. Zu denjenigen Genossenschaften, welche die Förderung des Erwerbes bezwecken, gehören im allgemeinen die Produktions-, zu denjenigen, welche die Förderung des Haushalts sich zum Ziele setzen, die Distributions-Genossenschaften. In der Praxis aber ergibt es sich oft von selbst, daß von einer und derselben Genossenschaft beide Zwecke verfolgt werden. Die Festlegung einer allgemein gültigen Klassifikation der Genossenschaftszweige wird namentlich erschwert durch die — der Vielgestaltigkeit des Geschäftslebens entsprechend — täglich neu entstehenden und in ihren Zwecken oft grundverschiedenen Genossenschaften.

Dr. Hans Crüger, Anwalt des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Berlin, gibt in seiner neuesten Schrift[2]) die nachfolgende Einteilung. Wir fügen gleichzeitig zum Vergleiche die entsprechenden Zahlen für das deutsche Reich und die Schweiz bei.

[1]) Prof. Dr. Kinkelin, Die freien Hülfskassen der Schweiz. Bern 1888.

[2]) Dr. Hans Krüger, Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. Berlin 1898, Simion.

	Deutschland	Schweiz
Kreditgenossenschaften	9,411	206
Rohstoffgenossenschaften:		
gewerbliche	66	—
landwirtschaftliche	1,128	449
Werkgenossenschaften:		
gewerbliche	23	—
landwirtschaftliche	377	50
Magazingenossenschaften:		
gewerbliche	68	6
landwirtschaftliche	45	—
Produktivgenossenschaften:		
gewerbliche	172	24
landwirtschaftliche	1,765	1,808
Verschiedene Arten von Genossenschaften	207	4,197 [1])
Konsumvereine	1,469	225
Baugenossenschaften	165	14
Total	14,896	4,197

Die von uns in der nachfolgenden Tabelle gewählte Klassifikation scheidet zunächst die socialen Hilfsgenossenschaften aus und teilt dann nach den im Vordergrunde stehenden primären Interessen des Kaufens und Verkaufens. Die Einkaufsgenossenschaften werden weiter eingeteilt in solche, welche durch gemeinsamen Einkauf die Förderung des Haushalts bezwecken (Spargenossenschaften) und solche, welche dadurch die Förderung ihres Erwerbes bezwecken (Erwerbs-Einkaufsgenossenschaften). Die Produktions- und Verkaufsgenossenschaften werden in landwirtschaftliche und gewerbliche eingeteilt. Unsere Einteilung will jedoch auf das Prädikat „vollständig" keinen Anspruch machen.

Die Gesamtzahl der Genossenschaften ist während der 3 Beobachtungsjahre um 709 gestiegen. Daran partizipieren hauptsächlich: landwirtschaftliche Genossenschaften (+ 198), Käsereigenossenschaften (+ 176), Viehzuchtgenossenschaften (+ 139), Wasserversorgungsgenossenschaften (+ 70), Bank- und Spargenossenschaften (+ 26), Konsumvereine (+ 23). Die an Genossenschaften reichsten Kantone sind: Bern 774, Waadt 654, Zürich 422, Freiburg 239, Aargau 181 St. Gallen 138, Luzern 130, ohne Hilfsgenossenschaften.

Für weitere Zahlen und Vergleichungen verweise ich auf die Tabelle.

[1]) Inklusive sociale Hülfsgesellschaften.

Die Zahl der schweiz. Genossenschaften auf Ende Juni 1898, nach Genossenschaftsbranchen.

Genossenschaftszweige.	Aargau	Appenzell	Baselland	Basselstadt	Bern	Freiburg	Genf	Glarus	Graubünden	Luzern	Neuenburg	St. Gallen	Schaffhausen	Schwyz	Solothurn	Tessin	Thurgau	Unterwalden	Uri	Waadt	Wallis	Zug	Zürich	Total 1898	Total 1895	Zunahme
I. Einkaufsgenossenschaften.																										
A. Zum Zwecke der Förderung des Handels.																										
1. Konsumvereine	18	8	10	1	26	4	2	9	8	2	15	30	2	2	15	—	11	—	—	15	3	2	42	225	202	+ 23
2. Landwirtschaftl. Genossenschaften	60	-	4	-	134	11	4	-	2	32	2	7	8	—	7	-	13	2	1	71	—	7	84	449	251	+198
3. Milchkonsum-Genossenschaften	-	—	—	-	-	-	-	2	—	-	-	-	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	7	5	+ 2
4. Bäckerei- „	—	-	-	-	9	-	-	4	-	2	2	2	-	—	—	1	—	-	—	5	-	—	2	27	20	+ 7
5. Metzgerei- „	-	-	-	—	—	—	-	-	-	-	2	-	-	—	-	-	-	—	—	2	1	—	—	5	6	- 1
6. Bau- „	1	-	—	-	4	-	-	-	—	1	2	1	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	5	14	8	+ 6
7. Wasserversorgungs- „	20	—	-	—	12	2	5	—	3	16	—	9	—	4	6	-	1	3	-	25	5	—	55	166	96	+ 70
	99	8	14	1	185	17	11	15	13	53	23	49	11	6	28	1	25	5	1	118	9	9	192	893	588	+305
B. Zum Zwecke der Förderung der Produktion.																										
8. Kleinhändler-Genossenschaften	—	-	—	-	-	-	1	—	-	-	-	-	-	-	-	—	-	—	-	—	—	-	1	2	—	+ 2
9. Bank- und Spar- „	21	17	2	5	44	17	9	7	1	4	5	21	4	2	3	1	1	-	—	16	3	2	21	206	180	+ 26
10. Backöfen- „	-	-	—	—	—	-	3	-	—	—	-	-	—	—	-	—	—	—	—	11	—	-	-	14	10	+ 4
11. Dreschmaschinen- „	-	-	—	-	9	1	-	-	—	-	-	-	2	—	-	—	—	—	-	34	—	-	4	50	32	+ 18
12. Brückenwag- „	2	-	-	—	3	3	5	—	1	6	2	-	—	-	2	—	1	-	—	23	—	1	7	56	52	+ 4
13. Andere Immobilien- „	1	1	1	3	5	1	9	—	1	1	3	—	1	1	-	—	—	—	-	9	—	—	7	44	28	+ 16
	24	18	3	8	61	22	27	7	3	11	10	21	7	3	5	1	2	—	-	93	3	3	40	372	302	+ 70
Total I	**123**	**26**	**17**	**9**	**246**	**39**	**38**	**22**	**16**	**64**	**33**	**70**	**18**	**9**	**33**	**2**	**27**	**5**	**1**	**211**	**12**	**12**	**232**	**1265**	**890**	**+375**

II. Produktions- und Verkaufs-Genossenschaften.																											
A. Landwirtschaftliche.																											
14. Alp- und Weide-Genossenschaften	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—	4	21	21	—
15. Brennerei- „	—	—	2	—	19	2	—	—	—	—	—	1	—	5	—	5	—	—	3	—	—	2	39	39	—
16. Imker- „	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
17. Meliorations- „	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	4	—
18. Käserei- u. Sennerei- „	36	1	11	—	405	164	56	—	—	41	11	19	4	5	45	—	23	—	—	427	1	4	114	1367	1194	+176
19. Viehzucht- „	19	3	4	—	85	33	—	3	18	24	2	40	4	12	4	11	12	3	—	9	13	2	58	359	220	+139
20. Waldbau- „	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	+ 1
21. Wein- u. Obstbau- „	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	4	11	9	+ 2
22. Tabakbau- „	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
23. Andere landw. Produktiv- „	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—
	56	5	20	—	524	200	57	3	18	65	14	62	9	18	55	11	41	3	—	443	14	6	184	1808	1490	+318
B. Gewerbliche.																											
24. Buchdrucker-Genossenschaften . .	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	+ 5
25. Magazin- „	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	6	2	+ 4
26. Stickereiarbeit-Vermittlungs-Genossenschaften	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	7	+ 1
27. Andere gewerbl. Genossenschaften	2	—	2	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	11	5	+ 6
	2	1	2	2	4	—	—	—	—	1	2	6	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	6	30	14	+ 16
Total II	**58**	**6**	**22**	**2**	**528**	**200**	**57**	**3**	**18**	**66**	**16**	**68**	**10**	**18**	**56**	**11**	**43**	**3**	—	**443**	**14**	**6**	**190**	**1838**	**1504**	**+434**
Total I und II	**181**	**32**	**39**	**11**	**774**	**239**	**95**	**25**	**34**	**130**	**49**	**138**	**28**	**27**	**89**	**13**	**70**	**8**	**1**	**654**	**26**	**18**	**422**	**3103**	**2394**	**+709**
III. Sociale Hülfsgenossenschaften.																											
28. Bürgschafts-Genossenschaften . .	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	9	8	+ 1
29. Kranken- und Sterbekassen 2c. .	47	76	25	82	124	3	24	46	23	22	40	172	19	19	22	14	65	8	3	31	7	8	205	1085	1085	—
	47	76	25	83	126	3	24	46	23	23	40	173	19	19	22	14	65	8	3	33	7	8	207	1094	1093	+ 1
Total-Genossenschaften Ende Juni 1898	**228**	**108**	**64**	**94**	**900**	**242**	**119**	**71**	**57**	**153**	**89**	**311**	**47**	**46**	**111**	**27**	**135**	**16**	**4**	**687**	**33**	**26**	**629**	**4197**	**3487**	**+710**

Im Anschlusse an die gegebenen Zahlen wollen wir versuchen eine Skizze der volkswirtschaftlichen Bedeutung der wichtigsten Genossenschaftszweige zu entwerfen.

Die Konsumvereine verfolgen den Zweck, Haushaltungsartikel — namentlich Lebensmittel — in guter Qualität einzukaufen und den Mitgliedern zu billigem Preise abzugeben. Der Konsumverein ist demnach keine Erwerbs- sondern eine Spargenossenschaft. Auch bei denjenigen Vereinen, deren Gründungskapital durch Ausgabe von Aktien aufgebracht worden ist, ist der Hauptzweck nicht die Verteilung einer hohen Dividende an die Inhaber der Titel, sondern die billige Abgabe von Waren in guter Qualität. Die Zahl der Konsumvereine ist in den 3 Beobachtungsjahren von 202 auf 225 gestiegen. Diesem äußern Wachstum der Zahl der Vereine steht ein zweifellos noch bedeutenderes inneres Erstarken der einzelnen Vereine zur Seite. Täglich mehren sich, namentlich in Städten und größeren Ortschaften, die Mitgliederzahlen der Genossenschaften und dementsprechend steigt der Geschäftsumsatz Jahr für Jahr. Von den 225 Genossenschaften haben sich 85, worunter die bedeutendsten, zu einem Verbande zusammengeschlossen, deren Geschäftsleitung neben der Vermittlung des Wareneinkaufs die Interessen der Genossenschaften nach Außen zu vertreten und nötigenfalls zu verfechten hat.

Als ein Zeichen, daß die Konsumgenossenschaftsbewegung ihre Positionen immer mehr befestigt, kann gerade der gegen sie in der letzten Zeit erneut und in heftigster Weise geführte Kampf betrachtet werden. In socialpolitischer Beziehung wird da vorgebracht, daß die Konsumgenossenschaften viele kleine Zwischenhändlerexistenzen zerstören. Nun ist es ja richtig, daß die Konsumgenossenschaft da und dort den Verdienst der Händler schmälert, ja vielleicht an der Ausschaltung von schwachen Existenzen mitwirkt, was ja an und für sich recht bedauernswert ist. Aber diese Ausschaltung von Arbeitskräften ist im Wirtschaftsleben der Völker keine neue oder seltene Erscheinung, sie zeigt sich stets da, wo alte Betriebs- und Fabrikationsformen verlassen werden und neue verbesserte Eingang finden. Auf dem Gebiete der Industrie und der Landwirtschaft werden mit jeder neu erfundenen Maschine Arbeitskräfte ausgeschaltet und jedermann weiß, daß durch die Fortschritte der Technik große Hausindustrien ruiniert worden sind. Diejenigen aber, welche heute die neue genossenschaftliche Betriebsform als ungerecht bekämpfen, würden wahrscheinlich über einen Erfinder oder Fabrikanten lachen, der zum Schutze einer Hausindustrie

oder zur Verhinderung der Ausschaltung von Hunderten von Arbeitern eine erfundene Maschine nicht ausbeuten, sondern zerstören würde.

Der Ausschaltungsprozeß vollzieht sich jeweilen auf dem Gebiete der Industrie plötzlich und ist daher weit grausamer als der durch die relativ langsam fortschreitende Konsumgenossenschaftsbewegung hervorgerufene. Im weiteren muß betont werden, daß die Konsumgenossenschaften hinwieder viele Arbeitskräfte einschalten und denselben eine sichere Existenz verschaffen.

Wenn heute die Kleinhändler ihren Mißerfolg einzig der Konkurrenz der Konsumvereine zuschreiben, dann sind sie sehr im Irrtum. Sie mögen bedenken, daß die Bauspekulanten, welche durch Erstellung eines Magazins die Rente ihres Besitztums erhöhen wollen, stets neue Konkurrenzlokale schaffen, die sehr oft von Großhändlern zu Filialen ausgerüstet werden. Thatsache ist, daß — zumal in den Städten — die Kleinhändler von ihren guten Freunden, den Großhändlern und deren Filialen mehr bedrängt werden, als von den Konsumvereinen. Ja, es wäre gar nicht schwer, festzustellen, daß durch die heutige freie Konkurrenz weit mehr Existenzen vernichtet werden als durch die Konsumvereine.

In ihrem Bereiche macht die Konsumgenossenschaft der wilden Spekulation ein Ende, sie errichtet nur da Abgabestellen, wo ein faktisches Bedürfnis vorhanden ist. Schon das kennzeichnet sie in unsern Augen als rationelle wirtschaftliche Betriebsform.

Die Gegner der Konsumgenossenschaften wollen es sich schließlich noch gefallen lassen, wenn ausschließlich sogenannte Lohnarbeiter der Genossenschaft angehören. Daß aber auch Beamte und Lehrer dieselbe frequentieren, sei eine schreiende Ungerechtigkeit. Nach diesen Leuten existiert für Beamte und Lehrer das Recht des Sparens nicht und auch kein freies Verfügungsrecht über ihr redlich erworbenes Gehalt. Derartige Stimmen sind freilich nicht ernst zu nehmen. Mit gleichem Recht, mit welchem der Spezialerverein verlangt, daß der Beamte oder Lehrer seinen Bedarf bei ihm einkaufe, könnte irgend ein Droschkenkutscherverein verlangen, der Beamte dürfe die Trambahn nicht benützen, sondern müsse Droschke fahren, oder ein Coiffeurverein behaupten, der Beamte dürfe sich nicht selbst rasieren.

Man versucht gegenwärtig auch, die Konsumgenossenschaftsbewegung durch das Mittel der Steuerschraube zu hemmen. Das wird freilich in der Schweiz nicht gelingen. Die schweizerischen Ge-

nossenschaften repräsentieren eine Macht, mit der zu rechnen ist. Daß das Reinvermögen der Genossenschaften versteuert werden soll, steht außer Frage. Auch der Standpunkt des geldbedürftigen Fiskus gegenüber der Besteuerung der Rückvergütungssummen läßt sich je begreifen. Wenn der gesamte Konsum durch Genossenschaften vermittelt würde, dann erlitte der Fiskus zweifellos eine Einbuße an Einkommenssteuern. Diese Einbuße könnte auf zwei verschiedenen Wegen gedeckt werden: entweder durch Erhöhung des Steuersatzes (welche der billiger einkaufende Bürger dann zu tragen vermöchte) oder durch Besteuerung der Genossenschaften. Da heute nur ein kleiner Teil des Konsums durch Genossenschaften vermittelt wird, erleidet der Staat vorderhand noch keine große Einbuße an Einkommenssteuern. [1]) Da er aber zur Deckung des kleinen Ausfalls nicht die Genossenschafter höher besteuern kann, so kann schließlich eine mäßige Besteuerung des zu repartierenden Nettoüberschusses gebilligt werden. *Jede Extrasteuer aber muß energisch bekämpft werden.*

Außerordentlich stark entwickelt haben sich die sogenannten *landwirtschaftlichen Genossenschaften*, ihre Zahl ist von 251 auf 449 gestiegen. Der Zweck dieser Genossenschaften ist die Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes. Diesen Zweck haben die meisten dieser Genossenschaften vorläufig im gemeinsamen Einkauf von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, wie Futtermittel, Sämereien und Saatgut, Dünger 2c., zu verfolgen gesucht. Darnach sollten sie eigentlich unter die Genossenschaften I B eingereiht werden. Aber eine große Anzahl dieser Genossenschaften, wohl über 100, besorgen zugleich den Einkauf und die Abgabe von Bedarfsartikeln des Haushalts. Hätten wir die genaue Zahl dieser Genossenschaften gekannt, so würden wir sie den Konsumvereinen beigezählt haben.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben sich zu Verbänden mit Centralstellen, welche den Großeinkauf der Rohstoffe und Lebensmittel besorgen, organisiert. Der *Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften* mit Sitz in Winterthur umfaßte auf Mitte dieses Jahres 119 Genossenschaften mit einem Bestand von 8400 Mitgliedern. Der *Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons Bern*, mit Sitz in Bern, vereinigte im gleichen Zeitpunkt 117 Genossenschaften

[1]) Diese Einbuße ist gegenüber dem Ausfall durch Steuerverheimlichung verschwindend klein. Vor allem soll daher der Staat der Steuerverheimlichung auf den Leib rücken.

mit 5773 Mitgliedern. Von den 3 weiteren bestehenden Verbänden: Genossenschaftsverband des landwirtschaftlichen Kantonalvereins Zürich, Verband centralschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Sitz in Luzern, Verband waadtländischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, können wir keine Mitteilungen machen, da unsere Anfragen von den Centralstellen nicht beantwortet worden sind.

Wie die Konsumvereine, werden auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften vom Zwischenhandel heftig angefeindet, diesbezüglich und auch mit Bezug auf die Steuerfrage gilt das bei den Konsumvereinen Gesagte.

Die Milchkonsumgenossenschaften, welche den Einkauf und die Distribution guter Milch bezwecken, haben ihren Boden namentlich in größeren Industrieortschaften. Ihre Zahl ist in unsern 3 Beobachtungsjahren um 2 gestiegen; doch ist nicht zu vergessen, daß die wirkliche Anzahl der Genossenschaften dieses Zweiges eine größere ist, da diejenigen größeren Konsumgenossenschaften, die den Milchkonsum ebenfalls vermitteln, in unserer Ziffer nicht enthalten sind.

Die letztere Bemerkung gilt auch für die Bäckereigenossenschaften; diejenigen Bäckereien, welche einen Bestandteil des Betriebes vieler Konsumvereine bilden, sind in den gegebenen Ziffern nicht inbegriffen. Die Zahl der selbständigen Genossenschaftsbäckereien hat sich in der Beobachtungszeit immerhin um 7 erhöht, zum Teil wohl eine Antwort auf die teuren Brotpreise der letzten Jahre.

Dagegen hat sich die Anzahl der Genossenschaftsmetzgereien um eine vermindert, diejenige in Genf ist eingegangen.[1]) In diesem Geschäftszweige scheint das damit verbundene Risiko bisher immer noch größer zu sein als die den interessierten Genossenschaftskreisen zur Verfügung stehenden Betriebsmittel. Alle diese Bäckereien und Metzgereien dienen den Konsumenteninteressen; doch berichtet das Handelsregister von vielen Bäcker- und Metzger-Genossenschaften und -Vereinen, die aber vorläufig nicht zum Zwecke gemeinschaftlicher Produktion, sondern zum Schutze gemeinsamer Interessen ins Leben gerufen worden sind. Diese Art von Genossenschaften haben wir nicht gezählt.

Recht erfreulich ist die Zunahme der Baugenossenschaften. Immerhin wird bei uns diesem Genossenschaftszweig leider viel weniger

[1]) Dagegen will, wie die Zeitungen melden, der Basler Konsumverein eine Metzgerei großen Stils errichten.

Verständnis entgegengebracht, als dies beispielsweise in Deutschland der Fall ist.

Als ein Zeichen des gesunden Fortschritts und der Verbesserung der sanitarischen Verhältnisse darf die starke und stetige Vermehrung der Wasserversorgungsgenossenschaften aufgefaßt werden. Die Zahl dieser Genossenschaften ist überdies viel größer als 166, der Verfasser wüßte aus ihm bekannten Gegenden eine Menge solcher Genossenschaften aufzuzählen, die im Handelsregister nicht eingetragen sind.

Von den Einkaufsgenossenschaften zum Zwecke der Förderung der Produktion, haben wir die Kleinhändlergenossenschaften vorangestellt und zwar deshalb, weil dieser Genossenschaftszweig in nächster Zukunft wahrscheinlich eine größere Rolle spielen wird. Neben den Genfern und Zürchern Kleinspezierern werden sich noch weitere Spezierer und auch Kleinhändler anderer Geschäftszweige zu gemeinsamem Großeinkauf vereinigen; freilich fehlen gerade in diesen Geschäftsschichten oft die Mittel, die Einsicht und die genossenschaftliche Schulung. Diesen Genossenschaften verwandt sind diejenigen der Kleinhandwerker zum Zwecke gemeinsamen Bezuges von Rohstoffen. In Deutschland existieren schon 60 gewerbliche Rohstoff-Einkaufs-Genossenschaften. Bei uns sind im Handelsregister bisher noch keine derartigen Assoziationen eingetragen, doch existiert meines Wissens in Bern eine Kleinschneidergenossenschaft, welche Stoffe und andere Schneiderutensilien gemeinsam einkauft.

Bei den Bank- und Spargenossenschaften sind selbstredend nur die Sparkassen auf genossenschaftlicher Grundlage gezählt worden; die Zahl aller schweizerischen Sparkassen beträgt nach einer Statistik von W. Fatio (Genf) 377.[1]) Auch hier ist für die 3 Beobachtungsjahre ein erfreulicher Zuwachs zu konstatieren. Diese Volksbanken und Spar- und Leihkassen scheinen bisher dem Kreditbedürfnis unserer landwirtschaftlichen, gewerblichen und kleinkomerziellen Bevölkerung genügt zu haben, wenigstens sind bis heute vereinzelte Anstrengungen für die Gründung von Raiffeisenschen oder Schultze-Delitzschen Darlehenskassen ohne nennenswerten Erfolg geblieben.

Die Backofengenoschaften haben ihre Heimstätte bei der getreidebauenden Bevölkerung der Westschweiz, gebacken wird wahrscheinlich von den Mitgliedern nur für den eigenen Bedarf, das

[1]) Zeitschrift für schweiz. Statistik, Heft 3.

Backhäuschen ist oft an das Sennereigebäude angebaut, oft gehört zum gleichen Gebäude auch eine Waschereieinrichtung.

Zu den Dreschmaschinengenossenschaften, deren Zahl ebenfalls um 18 gestiegen ist, werden sich vielleicht mit der Zeit noch andere landwirtschaftliche Werkmaschinengenossenschaften — z. B. für Mähmaschinen, Motorpflüge, Futterschneidmaschinen — gesellen. Immerhin wird die Zahl derartiger Genossenschaften in der Schweiz eine beschränkte bleiben.

Brückenwaggenossenschaften, deren wirtschaftlich-produktive Rolle übrigens eine unbedeutende ist, gibt es in unserm Lande weit mehr als im Handelsregister eingetragen sind.

Unter der Bezeichnung „Andere Immobiliengenossenschaften" sind Gebäudegenossenschaften, die verschiedenen, sowohl gewerblichen als auch humanitären Zwecken dienen, zusammengefaßt worden. Auch deren Zahl ist in Vermehrung begriffen.

Das Hauptkontingent der Produktiv- und Verkaufsgenossenschaften stellt die Landwirtschaft.

Mit einem Zuwachs von 176 und einem gegenwärtigen Bestande von 1367 Genossenschaften, stehen vor allen andern im Vordergrund die Käserei- und Sennereigenossenschaften. Die höchsten Ziffern weisen naturgemäß jene Kantone auf, in welchen die Milchwirtschaft in hoher Blüte steht: Bern, Freiburg, Genf, Waadt; aber auch Zürich und Thurgau weisen relativ hohe Ziffern auf. Auffallend wenig verbreitet sind jedoch die Käsereigenossenschaften in St. Gallen und Graubünden — ein zahlenmäßiger Ausdruck für die in jenen Gegenden — trotz bedeutender Milchproduktion — noch sehr primitiv betriebene Milchwirtschaft.

Auf dem Gebiete der Milchwirtschaft hat sich die genossenschaftliche Betriebsweise vortrefflich bewährt. Die für einen rationellen Betrieb notwendigen Käserei- und Sennereieinrichtungen kommen den einzelnen kleinen Landwirt zu teuer zu stehen und die von fachkundiger Hand besorgte Herstellung der Produkte verbessert deren Qualität und steigert damit Exportfähigkeit und Preis. Es darf füglich gesagt werden, daß die dominierende Stellung, welche heutzutage die schweizerische Käseindustrie einnimmt, ganz wesentlich auf der genossenschaftlichen Betriebsweise beruht.

Im Kanton Bern haben sich die Käsereigenossenschaften zu einem Verbande zusammengeschlossen, welcher die Produktions- und Verkaufsinteressen der Käserei bestmöglichst wahren und mit der Zeit auch die Genossenschaften anderer Kantone sammeln soll.

Eine naheliegende Aufgabe dieses Verbandes wäre die Organisation des direkten Absatzes, insbesondere des Exportes. Daß bis jetzt in dieser Richtung noch nichts geschehen ist, deutet darauf hin, daß einer derartigen Organisation heute noch große Schwierigkeiten entgegenstehen.

Auch die Viehzuchtgenossenschaften haben ganz bedeutenden Zuwachs aufzuweisen, da deren Zahl in den 3 Beobachtungsjahren von 220 auf 359 gestiegen ist. Hier wurden mitgezählt die wenigen bestehenden Pferdezuchtgenossenschaften (Bern 1, Thurgau 1, Waadt 1), die Schweinezuchtgenossenschaften (Luzern 1, Zürich 1), die Ziegenzuchtgenossenschaften (St. Gallen 4). Alle andern Genossenschaften sind solche zur Förderung der Rindviehzucht. Diese Förderung wird zunächst angestrebt durch gemeinsamen Ankauf und Unterhalt von gutem Zuchtmaterial, was die Veredlung der Rassen und damit die Steigerung der Viehpreise zur Folge hat.

Diese Bestrebungen werden gleichzeitig unterstützt durch die reichlich verabfolgten staatlichen — eidgenössischen und kantonalen — Viehprämien, welche aber leider in der Regel stets denselben Kreisen und zwar der gut situierten Bauernsame in den Schoß fallen. Der kleine Bauer kann — wie mir von kundiger Seite berichtet wird — an den Viehzuchtgenossenschaften nur geringen Anteil nehmen.

Aus dieser großen Zahl von Viehzuchtgenossenschaften haben sich in den letzten Jahren 2 Verbände herauskristallisiert: der Verband der Berner Fleckviehzüchtenden Genossenschaften und derjenige der Braunviehzüchtenden Genossenschaften der Ostschweiz. Zur Förderung des Absatzes wurden von diesen Verbänden große alljährlich im Frühherbst wiederkehrende Ausstellungsviehmärkte geschaffen, welche für Braunvieh in Zug, für Fleckvieh in Bern stattfinden.

Die Zahl der übrigen landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften ist in den 3 Beobachtungsjahren stabil geblieben. Alp- und Viehweide-, sowie Waldbaugenossenschaften bestehen jedoch eine weit größere Anzahl als im Handelsregister eingetragen sind. Zu bedauern ist, daß die genossenschaftliche Thätigkeit auf dem Gebiete der Melioriationen, der Bienenzucht und des Obstbaues keine oder nur unbedeutende Fortschritte zu verzeichnen hat.

Keine der bestehenden landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften erstreckt sich auf die gesamte Berufsthätigkeit des Landwirts, nur einzelne Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes sind genossenschaftlich organisiert. Es kann daher ein Landwirt gleichzeitig Mit-

glied mehrerer Genossenschaften sein, jedoch geht niemals die ganze Persönlichkeit in der genossenschaftlichen Thätigkeit auf. Die Anforderungen, welche die bestehenden landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften an die Mitglieder stellen, sind relativ gering und deshalb war eine so rasche Ausbreitung dieser Genossenschaftsgebilde möglich.

Bei den gewerblichen Handwerker-Produktivgenossenschaften liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Die Produktionsthätigkeit besitzt hier nicht jene Vielseitigkeit wie bei der Landwirtschaft; die gewerbliche Produktionsgenossenschaft im socialen Sinne des Wortes, in welcher jeder dauernd beschäftigte Arbeiter zugleich Genossenschafter ist, nimmt den ganzen Mann mit all seinem Wissen und Können in Beschlag. Neben den hohen Anforderungen, die die Handwerkergenossenschaft an die Kenntnisse, die Bildung, die Opferwilligkeit, die genossenschaftliche Schulung und die moralischen Qualifikationen des Mitgliedes stellt, bestehen noch weitere Schwierigkeiten in der Aufbringung der Betriebsmittel, der Arbeitsaufträge und der Organisation des Absatzes.

Diesen Schwierigkeiten entsprechend ist denn auch in der Schweiz, wie in andern Ländern, der Bestand der Handwerker-Produktivgenossenschaften ein sehr kleiner. Zwar ist in unsern 3 Beobachtungsjahren die Zahl der gewerblichen Produktivgenossenschaften von 14 auf 30 gestiegen. Hievon sind es aber, genau besehen, nur einige Buchdruckergenossenschaften, die wirkliche Handwerkergenossenschaften darstellen. Daß hier gerade die Buchdrucker vorangehen, darf uns nicht verwundern. Die Buchdrucker rekrutieren sich in der Regel aus intelligenten Leuten und die alte gefestete gewerkschaftliche Organisation weckt das Solidaritätsgefühl und schafft einen gewissen genossenschaftlichen Geist.

Man hört in unsern Tagen recht oft über die traurige Lage unserer Kleinhandwerker, der Schneider, der Schuster, der Schreiner, klagen. Da könnte vielleicht die genossenschaftliche Selbsthilfe einsetzen. Aber zur Gründung einer Produktivgenossenschaft fehlt es in diesen Kreisen an Verständnis, am gegenseitigen Vertrauen, an Energie, an Gründungsmitteln. F. Lasalle hat es schon vor Jahren postuliert, daß hier der Staat mit Hilfe einspringen solle und Kanzler Bismarck und Finanzminister Miquel haben denn auch später im deutschen Reiche die Politik „der Selbsthilfe ergänzt durch Staatshilfe“ durch Gründung und Unterstützung von Handwerkerkreditkassen

inauguriert resp. weitergeführt. Doch scheinen bis jetzt die Erfolge den Erwartungen nicht entsprochen zu haben.

Die Magazin- oder Gewerbehallengenossenschaften bezwecken keineswegs gemeinschaftliche Produktion, sondern die gemeinsame Ausstellung und den Verkauf der in ihren eigenen Werkstätten hergestellten Objekte. Nicht jeder Handwerker kann sich ein eigenes großes Magazin halten, daher vereinigt er sich mit andern zur gemeinsamen Miete eines großen Verkaufslokals. Dadurch tritt er in wirksame Konkurrenz mit den Großbazaren und steigert den Preis seiner Produktion. Diese Art von Genossenschaften wird sich zweifellos in den nächsten Jahren noch vermehren.

Die Stickereiarbeitsvermittlungsgenossenschaften haben ihren Sitz bei der Hausstickerei der Ostschweiz (St. Gallen, Appenzell, Thurgau). Sie bezwecken das direkte Aufsuchen und Abliefern der Arbeit auf dem Arbeitsmarkt (in St. Gallen) und damit die Erhöhung ihres Lohnes um diejenigen Prozente, welche sonst der Arbeitsvermittler (der sog. Stickereifergger) für seine Arbeit in Abzug bringen würde.

Unter der Bezeichnung „Andere gewerbliche Produktivgenossenschaften" sind verschiedene Gebilde subsummiert worden, so verschiedene Elektrizitäts-, Licht- und Wasserwerke, ferner einige Uhrenmachergenossenschaften, 2 Schuhmachergenossenschaften und eine Cigarrenfabrikationsgenossenschaft. Wir bezweifeln aber, daß diese letzteren Bildungen Produktivgenossenschaften im socialen Sinne des Wortes sind.

Zur III. Hauptgruppe: die socialen Hilfsgenossenschaften, rechne ich die Bürgschaftsgenossenschaften und die Kranken- und Sterbekassen. Die Ziffern für die letztern sind der schon erwähnten Statistik des Prof. Kinkelin für das Jahr 1880 entnommen. Seither sind wohl eine Anzahl dieser Kassen eingegangen, daneben jedoch wieder andere entstanden; im allgemeinen sind jene Ziffern für heute wohl zu niedrig.

* * *

In seiner schon erwähnten Schrift skizziert Dr. Hans Crüger die Geschichte der deutschen Genossenschaftsbewegung folgendermaßen:

„Das Schicksal der deutschen Genossenschaftsbewegung zeichnet sich im allgemeinen nicht durch Ruhe aus. Erst mühseliges Ueberwinden der Schwierigkeiten, die sich der Einführung entgegenstellten

— dann jahrelanges Ringen um die gesetzliche Anerkennung — Ansturm politischer Parteien auf den Bestand, wiederum länger als ein Jahrzehnt unermüdliches Vorbringen der Ansprüche auf eine notwendige Revision der Gesetzgebung — Gefährdung der soliden wirtschaftlichen Entwicklung durch staatliche Förderung des Genossenschaftswesens, andererseits gesetzliche Beschränkung einer der wichtigsten Genossenschaftsarten — Ausbreitung des Genossenschaftswesens auf allen Gebieten und Kampf der in ihren Interessen dadurch wirklich oder vermeintlich bedrohten Gewerbetreibenden.

Auch letzteren Kampf werden die Genossenschaften ganz gewiß siegreich überstehen, dafür bürgt schon der Umstand, daß die Interessen ihrer Gegner sich überal kreuzen, da ein jeder immer nur der Genossenschaftsart feindselig gegenübersteht, die ihm unbequem ist, während er sich selbst der Genossenschaft bedient, die ihm sein Wirtschafts- und Erwerbsleben fördert."

Der in den letzteren Worten enthaltene Ausblick auf die weitere Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens gilt auch für die schweizerischen Verhältnisse. Im übrigen hat unsere Genossenschaftsbewegung eine harmlosere Geschichte. An Angriffen von Seite der in ihren Interessen sich bedroht fühlenden Gewerbetreibenden fehlte es freilich auch bei uns nicht. Aber der Staat als solcher verhielt sich im großen und ganzen neutral.

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung ist in ihrer ersten Entwicklung — das darf betont werden — kein Tendenzwerk gewesen, sondern ist aus einem selbstgefühlten Bedürfnis herausgewachsen. In den letzten Jahren ist es freilich diesbezüglich etwas anders geworden. Aus den einzelstehenden Genossenschaften sind mächtige Verbände herausgewachsen, die nun freilich für ihre Sache in Wort und Schrift Propaganda machen. Und am 20. März dieses Jahres ist auf dem Genossenschaftstag in Zürich gar ein großer schweizerischer Genossenschaftsbund ins Leben getreten, welche die Förderung des Genossenschaftswesen im allgemeinen und den Kampf gegen Uebergriffe des Fiskus im besondern bezweckt. Bereits haben auch schon internationale Genossenschaftskongresse stattgefunden (London 1895, Paris 1896, Delft 1897) und es hat sich ein internationaler Genossenschaftsverband gebildet, welcher nach seinem Statut folgendes bezweckt[1]):

[1]) Siehe den Artikel von Dr. Hans Crüger „Internationale Genossenschaftsstatistik", k. k. österr. „Handels-Museum" 1898 Nr. 35.

1. Die Genossenschafter aller Länder mit einander bekannt zu machen.

2. In den Genossenschaften aller Art bei den verschiedenen Nationen und vor der Oeffentlichkeit aller Welt gemeinsam zu studieren und zu fördern die wahren Principien und die besten Methoden: des ohne Einmischung des Staates organisierten Genossenschaftswesens in allen seinen Formen, der Gewinnbeteiligung der Arbeit, der Vereinigung von Arbeit und Kapital, der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten, indem dabei die Beschlüsse des ersten Kongresses des Verbandes, der in London vom 19.—23. August 1895 getagt hat, als Grundlage angenommen werden, ohne jedoch jemandem als Beitrittsbedingung den Anschluß an einen vorgeschriebenen Statuten-, System- oder Reglements-Typus auferlegen zu wollen.

3. Mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln den Zeitpunkt herbeizuführen, in dem alle Vereinigungen, die den Namen Genossenschaften tragen, seien es industrielle oder landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften, Konsumvereine, Kredit- oder Baugenossenschaften ohne Ausnahme die Gewinnbeteiligung ihres Personals eingeführt und in ihre Statuten die Verpflichtung aufgenommen haben werden, diese Gewinnbeteiligung anzuwenden: die Gewinnbeteiligung des Personals, welche das Wesen aller genossenschaftlichen Thätigkeit ist.

4. Zu gemeinsamem Interesse geschäftliche Beziehungen zwischen den Genossenschaften der verschiedenen Länder anzuregen.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, zu untersuchen, wie weit alle diese Postulate gerechtfertigt sind.

Die internationale Genossenschaftsstatistik ist noch höchst mangelhaft, doch werden genauere Daten wohl nicht mehr lange auf sich warten lassen. Entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen stehen in England die Konsumvereine, in Deutschland die Kreditgenossenschaften, in Frankreich die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Vordergrund.

In der Schweiz schlägt, wie wir gesehen haben, die Idee der Association ihre Wurzeln ganz besonders tief in den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung. Daß dieses Vordringen des Genossenschaftssocialismus in der Bauernsame auch seinen Einfluß auf das politische Denken dieser Kreise hat, das zeigten meines Erachtens die beiden eidgenössischen Abstimmungen über die Eisenbahnverstaatlichung und die Rechtseinheit. In der Schule der Genossenschaft hat sich der politische Horizont des Landwirts geweitet.

Die genossenschaftliche Thätigkeit weckt und erzieht die intellektuellen und moralischen Kräfte des Genossenschafters. Der Arbeiter lernt im Konsumverein barzahlen und haushalten, beim Bauer verschwindet inmitten seiner genossenschaftlichen Thätigkeit das angeborne, oft ungerechtfertigte und recht schädliche Mißtrauen nach und nach von selbst. In der Genossenschaft lernen Arbeiter und Bauern ökonomisch denken und — verwalten. Diese erzieherische Wirkung der genossenschaftlichen Thätigkeit schätzen bei uns diejenigen Parteien, welche den socialen Fortschritt wollen, viel zu niedrig ein.

Leider war es uns unmöglich, eine umfassende Genossenschaftsstatistik mit genauen Angaben über Mitgliederbestand, Geschäftsumsatz u. s. w. zu geben. Wir mußten uns mit einer Zählung der vorhandenen Genossenschaften begnügen. Die angedeutete Arbeit wird voraussichtlich in absehbarer Zeit vom schweizerischen Genossenschaftsbund oder einer zuständigen Amtsstelle an die Hand genommen. Bemerkt sei noch, daß z. B. in Preußen eine derartige Statistik vom Justizministerium schon 1896 angeordnet und der Centralgenossenschaftskasse in Berlin zur Ausführung übertragen worden ist.

Die kapitalistische und die soziale Versicherungsökonomie.

Von A. Drexler in Luzern.

(Fortsetzung.)

Eine recht kritische Sache beim Lebensversicherungsgeschäft ist die Versicherungstechnik. Die Technik im Versicherungswesen besteht in der richtigen Berechnung der Risiken nach allen ihren Seiten, in der rechnerischen Verfolgung aller auf das Versicherungsgeschäft bezug habenden Erscheinungen, in der Feststellung und Abänderung aller Rechnungsgrundlagen, kurz und gut in der Zusammensetzung der ganzen Rechnungsmaschinerie und in der Sorge für den richtigen Gang dieser Maschinerie. Zur Besorgung dieses Geschäfts braucht es Versicherungstechniker. Sie sind die Hohepriester des Versicherungstempels, die Hüter des wahren Versicherungsglaubens und die Ausspender der Gnadengeheimnisse dieses Glaubens. Im Grunde genommen, d. h. vom Standpunkte des einfachen gesunden Menschenverstandes ist so ziemlich jeder Glaube dem Verständnis der Gläubigen angepaßt. Sobald aber eine interessierte Priesterkaste dahinter kommt, wird die Sache verwickelt und verzwickt und der Gläubige findet nicht mehr den Weg zum Gnadenborn ohne die führende Hand seines Priesters. Ganz so ist es mit der Lebensversicherung, die durch die Verquickung mit dem kapitalistischen Systemsgeist für die große Masse der interessierten Erdenbürger ein Reliquienkasten geworden ist, dessen Geheimnisse sie in gläubigem Vertrauen den Priestern der Technik zur Verwahrung überantworten muß. Ohne daß aber diese Geheimnisse geoffenbart werden, würde der Glaube verloren gehen. Deshalb brauchen die Hohenpriester Hilfspriester, in unserm Falle Agenten, welche auf der Schnellbleiche mit den abgerahmten Geheimnissen, mit dem Firniß der Versicherungswissenschaft und mit dem nötigen Eifer für die klingende Ausnützung derselben ausgerüstet werden. Dem Verfasser ist sogar ein langjähriger Hauptagent zu Gesicht gekommen, dem der Inhalt der Berichte des Versicherungsamtes wie ein versiegeltes Rätsel galt, um welches er sich nicht zu befassen brauche. Desto lebhafter wird sich jedenfalls sein Interesse auf den Inkasso kon-

zentrieren und auf Beobachtung der geistlosen Schablone, welche seinen Verkehr mit den Unteragenten und dem Publikum einer- und mit der Direktion anderseits vermittelt. Gerade die Schablone ist es aber, auf welche die ganze Versicherungstechnik schließlich hinausläuft. Zur Herstellung derselben brauchte es allerdings ein sehr großes Maß von Arbeit, wozu das Material den Gesellschaften von der Geschäftserfahrung geliefert wird, welch letztere auch fortwährend den Stoff zu den Abänderungen der Schablone liefert. Die Erfahrung ihrerseits beruht auf dem fortwährenden Wechsel der lebenbewegten Verhältnisse, welche auf das Versicherungsgeschäft Bezug haben und es ist daher auch eine fortgesetzte Aufgabe der Versicherungstechnik, diesen sich verändernden und in den Geschäftsresultaten zum Ausdruck gelangenden Verhältnissen nachzuspüren und denselben die Schablone anzupassen.

Die bedeutenden wirtschaftlichen Interessen, die von den Versicherten den Gesellschaften anvertraut werden, würden zu einer mehr als nur oberflächlichen Kenntnis des Versicherungswesens, sie würden zu einem direkten Vertretungs- und Kontrollrecht berechtigen. Allein die Versicherungstechnik ist so verwickelt und schwierig, trotz der schließlichen Schablone, daß den Versicherten eine Vertretung und Kontrolle, ohne daß dieselbe nicht ebenfalls Technikern anvertraut wäre, wenig oder nichts nützen würde, besonders wenn diese Beauftragten der nötigen Autorität und Selbständigkeit entbehren würden. In den Versicherungsgesellschaften summiert sich aber eine solche Summe wirtschaftlicher Interessen eines Landes, und es wird von diesen Interessen ein so großer Teil an fremde Gesellschaften exportiert, daß eine zusammenfassende und einheitliche Oberaufsicht geboten erscheinen muß. In der Schweiz besteht eine solche staatliche Oberaufsicht der privaten Versicherungsanstalten seit 1886 und es beweisen die Berichte dieses Versicherungsamtes, daß ganz besonders die technischen Rechnungsgrundlagen der Lebensversicherungsgesellschaften ständig die größte Aufmerksamkeit dieses Amtes in Anspruch nehmen. Die in diesen Berichten öfters wiederkehrenden Belehrungen über die versicherungstechnischen Berechnungen belehren uns aber auch, wie wenig die Kenntnis bezüglich Rechnungsweise verbreitet ist und wie sehr sie sich überhaupt einem allgemeinern Volksverständnis entzieht und wie sehr die auf Grundlage des kapitalistischen Systems arbeitende Lebensversicherung die Individuen der Möglichkeit der selbsteigenen Interessenwahrung beraubt, wofür ich nur auf die bisher erschienenen elf Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes zu verweisen brauche, welche ein ungeheures Labyrinth technischer Subtilitäten enthüllen, und welche zeigen,

wie selbst Techniker ständig tastend vorgehen müssen und wie sehr die erlangten Erfahrungsresultate stets wieder durch den Wechsel der Verhältnisse modifiziert werden. Sie zeigen aber auch, wie schwer, ich möchte sagen unzugänglich für den Laien das Laboratorium ist, in dem seine und seiner Angehörigen wichtigsten Zukunftsinteressen verwaltet werden. Diese Interessen sind somit vollständig den Manipulationen der Versicherungsdirektionen überantwortet und dem Vertrauen auf die Staatsaufsicht, welche aber wiederum einen sehr beschränkten Wert beanspruchen kann.

Es kann nämlich keineswegs genügen, daß die Grundlagen für die Berechnung der Prämien, und für die Bestellung der Reserven, nämlich die Mortalitätstafeln und der Zinsfuß den thatsächlichen Verhältnissen und der mutmaßlichen zukünftigen Gestaltung, welche hiebei ebenfalls eine gewichtige, allerdings nicht mehr völlig technische Rolle spielt, entsprechen, sondern es ist auch ebenso notwendig, daß die auf dem Papier vorhandenen Vermögenswerte der Gesellschaften auch thatsächlich vorhanden seien. Diesfalls lautet es nicht gerade zuversichtlich, wenn das eidgenössische Versicherungsamt im Berichte vom Jahre 1890 schreibt, daß die wenigsten Versicherungsgesellschaften im stande wären, eine Sicherstellung zu leisten, welche auch nur entfernt den aus den übernommenen Versicherungen erwachsenden Ansprüchen entsprechen würde. Noch bedeutungsvoller klingt aber die Stelle aus dem Bericht über das Geschäftsjahr 1896, lautend: „Was helfen aber die in unsern Bilanzen unsern Augen vorgehaltenen schönen Vermögen unserer Lebensversicherungsgesellschaften, wenn sie unrentabel angelegt oder gar nicht vorhanden sind?“

Das Versicherungsamt scheint berechtigte Zweifel zu hegen, ob die in den Bilanzen vorgehaltenen schönen Vermögensbestände auch wirklich vorhanden seien. Da hat die Staatsaufsicht ein Ende und die Versicherten sind auf Treu und Glauben angewiesen, welche kaum in gleichem Maße an innerer Berechtigung gewinnen wie die unkontrolliert wachsenden Bilanzen der Gesellschaften. Auch die Frage nach der Rendite der Vermögenswerte ist für die Versicherten überaus berechtigt, da, wie wir gesehen haben, der Zinsfuß ein wesentliches Moment ist, an dem der Techniker das Interesse der Versicherten wahrnimmt. Wenn aber Zweifel an dem Vorhandensein der Vermögenswerte erlaubt zu sein scheinen, so werden auch Zweifel über den wirklich erzielten Zinsertrag, den die Bilanzen aufweisen, gestattet sein. Hier greift übrigens noch die Frage nach dem wirklichen Wert der Vermögenstitel Platz, deren Schatzungs-

prüfung sich angesichts der Vielheit der ihnen in zahlreichen Ländern zu Grunde liegenden Unterpfande ebenfalls der Staatsaufsicht entzieht. Daß bei dem Wert der Vermögenstitel ganz bedeutende Schwankungen möglich sind, mag besonders aus den Bilanzen amerikanischer Gesellschaften hervorgehen. So notiert z. B. The New York im Jahre 1890 für Kursverluste Fr. 3,331,646; The Equitable unter gleichem Titel im Jahre 1896 Fr. 1,536,385 und für Verlust auf verkauften Wertschriften Fr. 1,019,328. Die Bilanzen weisen dagegen freilich auch, wiewohl nicht immer, Kursgewinne auf, so die Equitable in New York für 1891 den Betrag von nicht weniger als Fr. 7,397,927. Diese Zahlen lassen mit Recht auf eine große Unsicherheit der Aktivenwerte, vornehmlich der amerikanischen Gesellschaften schließen und es ist auch der Gedanke nicht ausgeschlossen, daß da und dort das gefährliche und korrumpierende Börsenspiel nicht verschmäht werde. Denkt man sich noch die Möglichkeit industrieller Krisen, technischer Umwälzungen, kriegerischer Verwicklungen und andere Verschlimmerungen hinzu, so haben wir ein Kartenhaus, wie ein solches kaum vollkommener gedacht werden kann. Alle Grundlagen desselben, die Mortalität, der Zinsfuß, der Effektenwert, die Staatsaufsicht und das gläubige Vertrauen stehen auf tönernen Füßen und das alles wird nur um so schlimmer, je mehr durch die Verschiedenartigkeit der Versicherungsarten, durch die sich mehrende Notwendigkeit verschiedener Reservevorsorgen, durch die Teilung des Versicherungsgeschäfts in mehrere Unterabteilungen die Uebersichtlichkeit des Ganzen gemindert wird. Auch die Zuverlässigkeit der Technik, wenn überhaupt von einer solchen gesprochen werden kann, leidet und wird paralisiert durch die überaus zahlreichen Einflüsse, die von ihrem mit so großem Aufwand erstellten Kartengebäude bald einzelne Blätter, bald ganze Wände oder auch Etagen wegblasen. Die Versicherungstechnik ist eben genötigt, auf Gebiete überzugreifen, wo ihr der Boden unter den Füßen entweicht, und wo sie sich nur noch mit einer Reihe von Wahrscheinlichkeiten behelfen muß. Je zahlreicher und je unbestimmter diese Wahrscheinlichkeiten sind, desto unsicherer und problematischer sind auch die technischen Berechnungen.

Man möchte daher die Versicherungstechniker nicht wenig bedauern, daß sie bei dem in der That gewaltigen Arbeitsaufwand, der zu den heute erreichten Resultaten führte, kein solideres und kein dauernderes Werk fertig brachten, sondern stetsfort genötigt sind, immer wieder von neuem zu beginnen.

Warum aber ist diese enorme Verschwendung — denn als solche betrachte ich die Sache — menschlicher Arbeitskraft und menschlichen

Wissens bei der Lebensversicherung notwendig? Aus dem einfachen Grunde, weil ihr die Principien des kapitalistischen Wirtschaftssystems als Richtschnur dienen, welches System überhaupt noch manches anderes auf den Kopf stellt, was auf Füßen stehen sollte.

Untersuchen wir nur oberflächlich, so fällt vorab auf, daß die Versicherungsgesellschaften besondere Mortalitätstabellen bedürfen, welche von den gewöhnlichen, auf die ganze Bevölkerung anwendbaren Mortalitätstabellen abweichen, ja daß sie sogar besondere Kapitalversicherungs- und besondere Rentnertafeln nötig haben. Dies beruht zwar darauf, daß nur derjenige Teil der Bevölkerung versichern kann, welcher erwerbsfähig ist und daher im Falle ist, eine Versicherungsprämie bezahlen zu können. Es findet somit auch unter dem erwerbsfähigen Teil der versicherungsbedürftigen Bevölkerung eine Auslese statt in Bezug auf deren Fähigkeit, eine Versicherung durch Prämienleistungen eingehen zu können. Schon dadurch qualifiziert sich die Lebensversicherung, die als eine Institution von allgemeinem Interesse gepriesen wird, als eine Klasseninstitution. Durch diese Auslese der Erwerbenden und durch die weitere Auslese der zahlungsfähig Erwerbenden wird selbstverständlich das allgemeine Mortalitätsverhältnis schon bedeutend modifiziert. Aber hiemit kann sich die kapitalistische Versicherung noch nicht begnügen. Sie trifft vielmehr noch eine weitere Auslese unter den Aristokraten der leiblichen, geistigen und sittlichen Konstitution. Was irgend faul und verdächtig ist oder die Behaftung mit einem Erbübel befürchten läßt, wird aus dem Versicherungshimmel ausgestoßen und in die Hölle des ungewissen Endes des Existenzkampfes zurückgeworfen. Auch hiedurch wird die allgemeine Mortalität beeinflußt und eine kapitalistische Klassenmortalität erfordert, welche je nach den verschiedenartig modifizierbaren Auslesekollektionen der Versicherten auch eine mehr oder weniger große Abweichung von der allgemeinen Mortalität darstellen muß. Was somit Gegenstand des Existenzinteresses aller Bevölkerungskreise ist, die Möglichkeit der Versicherungsnahme, wird durch die kapitalistische Versicherung in Klassen auseinander gerissen und mit separatistischer Peinlichkeit als besonderes technisches Arbeitspensum behandelt.

Zu den Mortalitätstabellen als einer Hauptgrundlage der Versicherungstechnik kommt dann als eigentlicher Lebensnerv der kapitalistischen Versicherung der Zinsfuß und die Zinsberechnung, da der Zins maßgebend ist für die Festsetzung der Nettoprämie und für die Bestimmung der Höhe der Deckungskapitalien. Hier muß der Versicherungstechniker der Zeit bedeutend vorgreifen und mit Prophetenblick die Zukunft eskomp-

tieren, was klugerweise so geschieht, daß immer ein niederer Zinsfuß als der gegenwärtig geltende angenommen wird. Welche weitläufigen Berechnungen sich für den Techniker wegen des Zinses ergeben, sucht das Versicherungsamt in seinen Berichten zu erklären. Im Berichte vom Jahre 1889 wird dieser Versuch mit der jedenfalls sehr triftigen Bemerkung eingeleitet, daß nur eine kleine Minorität der Leser die Gesetze der Versicherungstechnik genau kenne, und doch wird der Leserkreis dieser Berichte größtenteils unter den Beamten und Angestellten der Gesellschaften zu suchen sein.

Eine dritte Spezies der versicherungstechnischen Arbeiten ist die Berechnung der Bruttoprämie, bei welcher, wie wir bereits im letzten Abschnitt gesehen haben, die „Praktiker" der Versicherungskunst ihre Finger im Spiele haben. Das Versicherungsamt läßt sich diesfalls in seinem Bericht pro 1894 in folgender dehnbarer Weise vernehmen:

„Die Differenzen in den Tarifen der Versicherungsgesellschaften beruhen hauptsächlich in den Zuschlägen zu diesen Nettokosten, welche von einer Menge von Umständen bedingt sind, namentlich von der Höhe der Verwaltungskosten und der den Aktionären und den Versicherten zugedachten Dividenden."

Damit ist aber die Versicherungstechnik noch nicht zu Ende, denn sie muß auch dafür besorgt sein, daß die nötigen Deckungskapitalien und Reserven gebildet werden können, worüber in den mehrerwähnten Berichten des eidgenössischen Versicherungsamtes ebenfalls eingehende und weitläufige Darstellungen enthalten sind. Was dabei zusammen getechnikert wird, möge der Leser aus folgender Namenliste von Fonds und Reserven entnehmen, welche in den Bilanzen der in der Schweiz konzessionierten Gesellschaften figurieren.

Wir finden da in den Bilanzen der Gesellschaften vorab die Deckungskapitalien und zwar ausgeschieden in solche für Kapitalversicherungen auf den Lebensfall und in solche für Rentenversicherungen; dann folgen die ebenfals in gleicher Weise ausgeschiedenen Prämienüberträge. An diese, allen Gesellschaften eigentümlichen Passivposten reihen sich die Reseraen, worin sich die Gesellschaften mehr oder weniger unterscheiden. Es finden sich da statutarische Reserven, Gewinnreserven der Versicherten, Reserven für nicht reglierte „Schäden" und Renten, Prämienreserven, Schadenreserven, Spezialreserven, Wertschriftenreserven, Compte triennal-Reserven, Kriegsreserven, Reserve für unerhobene Dividenden und Abgangsvergütungen, Reserve für Kautionsdarlehen, Reserve für Kassenanteile und Aussteuern, Extradotierung des Prämienübertrags, Reserve

für eventuelle Verluste und Bedürfnisse, Reserve für die Grundstücke der Gesellschaft, Wertschriftenreserve, Extrareserve für Extrarisiko und noch nicht erhobene Rückgewähr auf verfallene Policen, Reserve für den Unterhalt der Immobilien, Reserve zur Verstärkung des Deckungskapitals, Reserve für Verwaltungskosten des folgenden Jahres; Reserve für Kursschwankungen der Wertpapiere; Reserve für vorzeitig aufgelöste Versicherungen, Zinsergänzungsreserve, kurz und gut, ein ganzer Jahrmarkt, ein wahrer Rattenkönig von Reserven, womit die Technik der Versicherungspraktiker das Versicherungsgebäude vor dem Wackeln und Umfallen zu bewahren bemüht sind. Dieser ganze Reserveapparat sieht den rings um ein baufälliges Haus herum angebrachten Trägern gleich, bei deren Anblick man sich unwillkürlich fragt, ob es nicht besser wäre, das Haus gleich ganz abzutragen.

Nach dieser Veranschaulichung der technischen, vielseitig verschlungenen Vorgänge im Laboratorium der Versicherungsgesellschaften dürfte dem Leser die kastenmäßige Entfremdung der Interessen den Versicherten gegenüber klar sein, die sich die Versicherungsgesellschaften zu schulden kommen lassen und zufolge ihrer kapitalistischen Grundverfassung zu schulden kommen lassen müssen.

Betrachtet oder prüft man nämlich die Bewegungshebel etwas näher, mit denen die Versicherungstechnik ihre kunstvolle Maschinerie in Gang setzt und im Gange erhält, so sind es die Prämienzahlungen und deren Kapitalisierung. Die Prämie ist aber ein Teil des in Geld verwandelten Produkts der Erwerbsarbeit der Versicherten und der Zins, auf den für die kapitalisierte Prämie abgestellt wird, um die Versicherungsleistungen anzusammeln, ist ebenfalls nichts anderes, als ein Teil des Geldresultates produktiver Arbeit.

Dadurch, daß die kapalistische Versicherung die Lasten der Versicherung auf die Schultern der Arbeit abwirft und auf künftige Resultate der Arbeit spekuliert, kehrt sie den Grundgedanken der Assekuranz in sein Gegenteil um, den Grundgedanken nämlich, daß nur schon erübrigte und schon vorhandene Existenzbedürfnisse und nicht erst zu beschaffende Existenzmittel einen wirklichen Assekuranzfond bilden können. Was aber als Ueberschuß der Produktion oder als momentaner Bedürfnisvorrat bereits vorhanden ist und den Assekuranzfond der Gesellschaft wirklich repräsentiert, braucht keine Zukunftstechniker mehr, sondern Gegenwartsstatistiker, die den Vorrat und den Bedarf an Lebensbedürfnissen fortlaufend ermitteln und braucht zur Aeußerung der Assekuranzwirkung eine Organisation der Gesellschaft,

welche diese fortlaufende statistische Ermittlung ermöglicht, welche die Doppellast der Erzeugung des gesellschaftlichen Assekuranzfonds und der Tragung des Kapitaljoches von den Schultern der Arbeit abwälzt und welche eine rationelle, ausreichende und social gerechte Volksversicherung ermöglicht. Der Techniker wird diese sociale Volksversicherung allerdings auch bedürfen. Dieselben werden aber nicht auf ein Fundament von Sand bauen müssen, der ihnen nach allen Seiten unter der schaffenden Hand ausweicht und die Anbringung von Sicherheitsstützen ohne Zahl nötig machen wird, sondern ihre auf dem Volksganzen aufbauende Arbeit wird eben schon darum fruchtbringender und dauerbarer sein, weil sie auf ein sich fortentwickelndes Ganzes, und auf vorhandene, statt auf erst zu erwartende Wertgrößen würden bauen können.

(Fortsetzung folgt.)

Chronik der socialen Bewegung.

Die beruflichen Interessenorganisationen und -Kämpfe.

Bewegung der Unternehmer.

Gründung eines deutschen Arbeitgeberverbandes. Die Gründung eines Arbeitgeberverbandes für das Maurer- und Zimmergewerbe, der sich über ganz Deutschland erstrecken soll, wurde nach der Berliner „Post" in der am 9. November in Berlin abgehaltenen Sitzung des hiesigen Arbeitgeberbundes für genannte Gewerbe beschlossen. Es sind zur Zeit in Deutschland 40 Arbeitgebervereinigungen vorhanden, was angesichts der geschlossenen Organisation der Arbeitnehmer so gut wie nichts bedeutet. Von den 200,000 Maurergesellen Deutschlands sind dagegen heute schon über 70,000 organisiert, und ihr Verband, welcher seit 1890 besteht, hat bei den in den letzten Jahren stattgehabten Streikes erhebliche Summen als Unterstützungsgelder gezahlt. Seit 1896 ist nahezu eine halbe Million von dem Zentralkomitee in Hamburg hierfür verausgabt worden. Baumeister Simon aus Breslau referierte über den Stand der Arbeiterbewegung im Baugewerbe und machte die Mitteilung, daß Streikes von seiten der Arbeiter drei Monate vorher beim Zentralkomitee angemeldet sein müssen. Baumeister Felisch forderte die Versammlung auf, noch dazu beizutragen, daß der Arbeitgeberverband für Deutschland dadurch möglich werde, daß die Geldmittel reichlich fließen. Außer den laufenden Ausgaben müsse auch auf Bildung eines Reservefonds Bedacht genommen werden, um bedrängten Kollegen bei Arbeitseinstellungen helfend beistehen zu können.

Arbeiterbewegung.

Arbeitseinstellungen in Frankreich 1897. Nach den vom „Office du travail" veröffentlichten statistischen Daten sind in Frankreich während des letzten Jahres 356 Ausstände vorgekommen, an denen sich 68,875 in 2568 Etablissements beschäftigte Arbeiter beteiligten. Die Anzahl der verlorenen Arbeitstage betrug 780,944 mit Inbegriff von 60,433 Tagen, die sich auf Arbeiter beziehen, die an den Ausständen keinen Anteil nahmen. Die durchschnittliche Dauer war $10^1/_2$ Tage, was unter den in den letzten fünf Jahren beobachteten Arbeitseinstellungen

als die kürzeste Frist erscheint. Die gegen das Jahr 1896 mit 476 Ausständen eingetretene bedeutende Abnahme betrifft hauptsächlich die Textilindustrie. Die im verflossenen Jahre ausgebrochenen Streiks endigten in 68 Fällen zu gunsten der Arbeiter, in 122 Fällen durch Vergleich, in 166 Fällen mit einem Mißerfolg der Arbeiter. Die Anzahl der erstenwähnten Kategorie von Ausständen (68) war wohl kleiner als 1896, umfaßte aber eine verhältnismäßig größere Anzahl Arbeiter. In Betreff der Ursachen der Ausstände hat sich gegen 1896 keine wesentliche Veränderung ergeben; in erster Linie waren es immer Lohnfragen, die zu Arbeitseinstellungen führten, dann Dienstentlassung und im allgemeinen Personalfragen; verhältnismäßig gering waren die Fälle, in welchen ein Streik durch das Verlangen nach kürzerer Arbeitszeit veranlaßt wurde. Vergehen gegen die Freiheit der Arbeit wurden in 170 Fällen polizeilich bestraft.

Streiks und Aussperrungen in England 1897. Das Arbeitsamt veröffentlicht soeben eine Uebersicht über die Arbeitskämpfe während des Jahres 1897. Die Zahl der Arbeiter, die in sie verwickelt waren, betrug 230,267 (2 Procent der Gesamtarbeiterschaft), davon waren 10,6 Procent Frauen, die Zahl der Streiks 864, die Dauer in Arbeitstagen über 10 Millionen. Davon kommen aber allein auf den gewaltigen Kampf im Maschinenbaugewerbe 6 Millionen Arbeitstage. Das Jahr 1897 war schlecht im Vergleich mit den Vorjahren in bezug auf den Verlust an Arbeitstagen, aber es war trotzdem eines der günstigsten, sofern man die Zahl der beteiligten Arbeiter in Betracht zieht. Folgende kleine Tabelle giebt darüber Auskunft:

Jahr	Zahl der betroffenen Arbeiter	Verlust von Arbeitstagen
1893	636,386	31,205,062
1894	324,245	9,322,096
1895	263,758	5,542,652
1896	198,687	3,748,525
1897	230,267	10,345,523

Die hohen Ziffern im Jahre 1893 finden ihre Erklärung in dem Riesenstreik der Kohlenarbeiter; auch für 1898 wird der Ausstand im Bergbau von Südwales entscheidend sein. Was die Ursachen der Arbeitskämpfe in 1897 betrifft, so sind Lohnforderungen weniger in betracht gekommen als in den früheren Jahren, da bei der günstigen Konjunktur eine Erhöhung der Löhne vielfach auf gütlichem Wege erreicht worden sind. Bekanntlich hat es sich auch im Maschinenbauerstreik nicht um die Lohnfrage gehandelt. Von den Ausständen gingen 44,5 Procent zu Gunsten der Unternehmer aus, nur 21,6 Procent verliefen für die Arbeiter völlig erfolgreich. 40 Streiks wurden durch amtliches oder privates Eingreifen in Einigung oder Schiedsgericht geschlichtet, nicht weniger als 624 von den 864 Ausständen wurden durch direkte Vereinbarung oder Verhandlung zwischen den beiden Parteien beigelegt.

Gestaltung der sozialen Rechtsordnung.

Soziale Gesetzgebung.

Die staatliche Altersversicherungskasse in Frankreich, ein Institut, das bestimmt ist, mit Hilfe beträchtlicher Staatsmittel die freiwillige Altersfürsorge unter den Arbeitern zu erleichtern und zu fördern, das aber in weit größerm Maße von den ihr Personal kollektiv versicherten Unternehmern, namentlich den Eisenbahngesellschaften, als von Individuen benutzt wird, veröffentlicht seinen Jahresbericht für 1897. Gegenüber dem Vorjahre ist in allen Versicherungsklassen eine Zunahme zu konstatieren. Im Jahre 1897 wurden 2,079,896 Prämienzahlungen im Gesamtbetrage von 43,679,637 Fr. geleistet. An laufenden Renten bestanden am Schluß des Jahres 226,491 mit einem Betrage von 34,101,298 Fr.; die durchschnittliche Rente beträgt also 151 Fr. Von diesen Rentnern sind 120,294 männlichen und 100,739 weiblichen Geschlechts. Die mittlere Rente der Männer beläuft sich auf 150 Fr., die der Frauen auf 162 Fr. Auf die einzelnen Größenklassen verteilen sich die laufenden Renten in folgender Weise:

			Zahl der Rentner	Procent der Gesamtheit
Renten von	2 bis	50 Fr.	92,812	41,99
„ „	51 „	200 „	87,224	39,46
„ „	201 „	360 „	17,484	7,91
„ „	361 „	600 „	12,248	5,54
„ „	601 „	1200 „	9,134	4,13
„ „	1201 „	1500 „	2,131	0,97

Wie wenig diese staatliche Alterskasse die freiwillige Fürsorge unter den breiten Massen der arbeitenden Bevölkerung wecken konnte, erhellt aus nachstehender Statistik der im Jahre 1897 neu hinzugetretenen Mitglieder. Von denselben waren:

	Männer	Frauen	Total
Arbeiter (Industrie, Bergbau, Transport, Staatsmanufakturen)	29,001	13,871	42,872
Handwerker, Kaufleute	1,905	884	2,789
Dienstboten	154	365	519
Angestellte	12,723	10,420	23,143
Eisenbahnbedienstete	7,677	6,336	14,013
Landwirte	1,309	129	1,438
Rentner und freie Berufe	1,520	843	2,363
Minderjährige	2,154	3,202	7,356
Zusamen	58,443	36,050	94,493

Wenn nach dieser Tabelle nahezu die Hälfte der neuen Mitglieder sich aus der Kategorie der eigentlichen Aerbeiter rekrutiert, so ist doch zu beachten, daß dieselben sich nicht aus eigener Initiative der Kasse angeschlossen, sondern durch ihre Unternehmer (hauptsächliche große Aktienunternehmer, wie die Eisenbahnen ꝛc.) kollektiv versichert werden. — Die Verwaltungskosten der Anstalt erheben sich 1897 auf 934,481 Fr.

Jahrbuch der Arbeitergesetzgebung für 1897. Die „Soc. Praxis" schreibt: Der belgische Arbeitsminister Nyssens löst jetzt das im Mai 1898 in der Deputiertenkammer zufolge einer Anregung des Internationalen Arbeiterschutzkongresses in Brüssel (Oktober 1897) gegebene Versprechen ein, daß Belgien eine fortlaufende Publikation der Arbeitergesetze der verschiedenen Länder veranstalten wolle. Der erste Band dieses Werkes mit dem Titel „Annuaire de la législation du travail" ist soeben erschienen. Das fast 400 Seiten starke Jahrbuch enthält in vollem Wortlaut — in französischer Uebersetzung — die Gesetze und Verordnungen, die in den europäischen Staaten und den Hauptstaaten der nordamerikanischen Union während des Jahres 1897 erschienen sind. Wir erwähnen von den wichtigsten Gesetzen nur die Handwerksnovelle in Deutschland, das Arbeitskammergesetz in den Niederlanden, die Unfallentschädigung in England, das Arbeiterschutzgesetz in Rußland, das Gesetz über die Sonntagsruhe in Rumänien, das Arbeitsgesetz im Staate New York. Dem Texte der Gesetze sind Notizen und Anmerkungen beigegeben, die auf ihre Entstehung und parlamentarische Behandlung Bezug nehmen. Wie es in der Vorrede heißt, wird das Jahrbuch nicht die gesamte Socialgesetzgebung in ihrer vollen Ausdehnung umfassen, sondern sich auf die eigentlichen Arbeitsgesetze beschränken, also auf die Gesetze, die die Organisation der Arbeit betreffen (Gewerbefreiheit, Coalition und Streiks, Arbeitgeber- und Arbeitervereine, Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, Schiedsgericht und Einigungsamt), ferner auf die Gesetze, die den Arbeits- und den Lehrvertrag, die Löhne, den Arbeiterschutz, die Gewerbeinspektion regeln, endlich auf die Gesetze über Unfallentschädigung und Arbeiterversicherung. Ein praktisch angelegtes Sachregister erleichtert die Benützung des Werkes, mit dessen Herausgabe das belgische Arbeitsministerium sich ein entschiedenes Verdienst erwirbt.

Die genossenschaftl. Organisationen der solidarischen Konsumenteninteressen.

Genossenschaftsbewegung des Auslandes.

Die französischen Berufsorganisationen. Durch das Gesetz von 1884 ist es in Frankreich den einzelnen Berufszweigen freigestellt, sich zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen in Vereinen, Syndikate genannt, zu organisieren. Nach dem Ausweise des Jahrbuches des französischen Arbeitsamtes bestanden am 1. Juli 1897 in Frankreich 1823 Unternehmersyndikate mit 159,293 Mitgliedern, 2316 Arbeitersyndikate mit 431,794 Mitgliedern, 170 gemischte, von Arbeitern und Unternehmern gebildete Syndikate mit 32,237 Mitgliedern und 1371 landwirtschaftliche Syndikate mit 438,596 Mitgliedern. Das sind zusammen 5680 Syndikate mit 1,061,920 Mitgliedern. Gegen den Stand vom 1. Juli 1896 bedeutet dies eine Zunahme von 253 Syndikaten mit 43,441 Mitgliedern. Davon fällt freilich auf die Arbeiterschaft nur ein Mehr von 63 Syndikaten und 9017 Mitgliedern. Den stärksten Fortschritt weisen die landwirtschaftlichen Syndikate auf. Zu Verbänden, Syndikatsunionen, hatten sich zusammengeschlossen 783 Unter-

nehmersyndikate zu 46 Verbänden, 1320 Arbeitersyndikate zu 92 Verbänden, 36 gemischte Syndikate zu 8 Verbänden und 1006 landwirtschaftliche Syndikate zu 20 Verbänden. Bei den Arbeiterorganisationen hat sich die Zahl der Verbände gegenüber dem Vorjahr um 6, die der verbündeten Syndikate um 63 vermehrt, dagegen die Zahl der unirten Arbeiter um 9500 vermindert. Arbeitsbörsen, als besondere Verbände von Arbeitersyndikaten, bestanden 49 mit 1047 Syndikaten und 166,886 Mitgliedern, gegen 45 Arbeitsbörsen mit 946 Syndikaten und 144,727 Mitgliedern im Vorjahre. Durch die Arbeitsbörsen, die im Berichtsjahre etwa 270,000 Mk. Subvention aus öffentlichen Mitteln erhielten, wurden am 1. Juli 1896 bis 1. Juli 1897 insgesamt 40,993 Stellennachweise vermittelt. Die Wirksamkeit der Syndikate erstreckt sich übrigens auf alle Gebiete des Berufsinteresses. So ist z. B. unter den Arbeitersyndikaten der hauptsächlichste Zweck bei 418: Bibliothekenunterhaltung, bei 380 Stellenvermittlung, bei 330: Hülfskassenunterhaltung, bei 142: gewerblicher Fortbildungsunterricht, bei 128: Arbeitslosenunterstützung, bei 100: Reiseunterstützung, bei 47: Pflege von Konsumvereinen, bei 45: Haltung von Sparkassen, bei 42: Veröffentlichungen, bei 32: Haltung von Pensionskassen, bei 21: Bildung von Produktivgenossenschaften, bei 8: Unterhaltung von Kreditkassen und bei 7: Unfallversicherung.

Wirtschaftschronik.

Schweizerischer Obstexport. Im Herbst 1898 ist, wie das eidgenössische Bureau für Handelsstatistik mitteilt, mehr frisches Obst aus der Schweiz exportiert worden als in irgend einem früheren Jahre. Von älteren Jahrgängen sind nur 1874 mit 248,790 q und 1884 mit 220,372 q Obstexport bemerkenswert. Die Reihenfolge der Jahrgänge seit 1885 nach der Ausfuhrmenge ist folgende:

	Menge q	Wert per q Franken
1892	444,007	10.90
1890	425,907	10.—
1888	383,533	5.22
1893	291,488	5.88
1886	270,623	11.—
1891	270,128	10.67
1894	214,179	9.72
1896	153,463	11.91
1889	109,312	13.—
1885	80,800	8.36
1887	76,688	14.—
1895	64,620	14.83
1897	31,694	22.78

In den vier günstigsten Exportjahren hat sich der Export nach dem Auslande wie folgt entwickelt:

	1888		1890	
	Menge q	Wert Franken	Menge q	Wert Franken
Januar/August	2,516	75,338	6,265	158,009
September	8,563	102,767	26,049	252,858
Oktober	165,215	783,976	312,485	2,919,934
November	154,081	766,472	56,257	704,283
Dezember	53,158	272,690	24,851	300,535
Jahrestotal	383,533	2,001,243	425,907	4,335,619

	1892		1898	
	Menge q	Wert Franken	Menge q	Wert Franken
Januar/August	8,351	164,895	2,357	75,261
September	83,398	726,055	53,730	450,965
Oktober	303,890	3,211,977	539,996	4,982,866
November	39,007	558,340		
Dezember	9,361	135,833		
Jahrestotal	444,007	4,797,100		

Der Mittelwert der Ausfuhr pro Oktober 1898 stellt sich auf Fr. 9. 23 per 100 kg; nach Deutschland gingen 528,361 q, nach den übrigen Ländern nur 11,635 q.

Amerikas Platz im Welthandel. Die rapide Entwicklung des Ausfuhrhandels der Vereinigten Staaten wird in überzeugender Weise durch die Ziffern einer statistischen Abhandlung belegt, welche dem britischen auswärtigen Amte entstammt und eine Zusammenstellung der Resultate des Ein- und Ausfuhrhandels der 22 größten Länder der Welt für die Jahre 1887 bis 1896 enthält. Während darnach die Warenausfuhr dieser Länder sich innerhalb dieser Dekade insgesamt im Werte von 1,157,000,000 Pfund Sterl. im Jahre 1887 auf 1,887,916,000 in 1896 und damit um 20 Procent erhöht hat, haben die Vereinigten Staaten für die gleiche Zeit eine Erweiterung ihres Ausfuhrhandels (von 665,964 529 Dollars in 1887 auf 863,200,437 in 1896) um 30 Procent aufzuweisen. Somit haben die Vereinigten Staaten in letzter Zeit ihren Ausfuhrhandel in weit erfolgreicherer Weise zur Entwicklung gebracht als im Durchschnitt jedes andere Land, und was die Hauptrivalen der Union, nämlich die großen europäischen Handelsnationen Großbritannien, Deutschland und Frankreich anbelangt, so tritt im Vergleiche zu diesen der diesseitige Exporterfolg noch stärker hervor. Denn Deutschland hat seinen Ausfuhrhandel in der Zeit von 1887—1896 (bei einer Wertsteigerung von 2,985,000,000 Mark auf 3,523,100,000 Mark) nur um 18 Procent, Großbritannien (213,000,000 Pfd. St. auf 240 000,000) um circa 10 Procent und Frankreich (3,248,800,000 Franken auf 3,400,900 000 Fr.) noch nicht um 6 Procent erweitert. Setzte man an Stelle des Jahres 1896 das Fiskaljahr 1898, so wäre das Verhältnis für die Vereinigten Staaten noch ein weit günstigeres, denn im Vergleiche zu dem Jahre 1886 war der diesseitige Export in 1892 um 40 Procent größer.

Auch der Anteil der Vereinigten Staaten an dem Gesamtexporte der Länder der Welt ist in befriedigender Zunahme begriffen, denn nach der betreffenden Aufstellung ist dieser Anteil von noch nicht 12 Procent in 1887 auf über 13 Procent in 1896 gestiegen. Fügt man dazu die Ausfuhrziffern für die übrigen Länder, soweit verläßliche Daten vorliegen, so ergibt sich, daß alle Länder der Welt jährlich Waren im Werte von 8 500,000,000 Dollars an das Ausland abzugeben haben und der Gesamtaußenhandel (in Ein- und Ausfuhr) aller Länder der Welt alljährlich einen Wert von ungefähr 17,000,000,000 Dollars repräsentiert. Zu dieser ungeheuren Ziffer trugen im Fiskaljahre 1898 die Vereinigten Staaten 1,847,531,984 Dollars oder in runder Zahl 11 Procent bei, gegen schätzungsweise $9^1/_2$ Procent in 1889, $7^1/_2$ Procent in 1870 und 5,4 Procent in 1830 Und während in den angeführten früheren Jahren die Wareneinfuhr unseres Landes regelmäßig die Warenausfuhr im Werte überstieg, lag in 1898 zum erstenmale das umgekehrte Verhältnis vor, und zwar gleich in der Weise, daß der Export einen noch einmal so großen Wert repräsentierte als der Import.

Auch bezüglich der hauptsächlichsten Artikel des Ausfuhrhandels ergeben sich für die Vereinigten Staaten im Vergleiche zu den leitenden europäischen Handels- und Industrienationen sehr günstige Daten. So ist die Stahl- und Eisenausfuhr unseres Landes im Werte von 15,959,000 Dollars in 1887 auf 41,161,000 Dollars in 1896 und damit um 130 Procent gestiegen, wogegen Großbritanniens bezüglicher Export sich in der gleichen Zeit um 5 Procent vermindert hat, nämlich im Werte von 24,992,000 Pfd. St. in 1887 auf 23,801,000 Pfd. St. in 1896 gesunken ist. Amerikas Export von Leder und Lederwaren hat sich in der angeführten Zeit nahezu verdoppelt, denn er ist im Werte von 10,436,000 Dollars in 1887 auf 20,243,000 Dollars in 1896 gestiegen. Großbritannien dagegen hat diesen Exportzweig in der gleichen Zeit noch nicht um 5 Procent erweitert indem der Wert der bezüglichen britischen Ausfuhr nur von 3,812,886 Pfd. St. auf 3,998,148 Pfd. St. gestiegen ist. Frankreichs Ausfuhr an Leder und Lederwaren bewertete sich in 1887 noch auf 133,000,000 Fr., in 1896 dagegen nur auf 82,000,000 Fr.; an Metallwaren und Werkzeugen brachte genanntes Land in 1886 für 61,000,000 Fr. und in 1896 für 92,000,000 Fr. zur Ausfuhr. Deutschlands Ausfuhr von zugerichtetem und gefärbtem Leder belief sich im Jahre 1887 noch auf 141,000,000 Mark, während es in 1896 nur noch 66 Millionen Mark waren. Ebenso ist Deutschlands Lederwarenexport (mit Ausnahme von Handschuhen) im Werte von 110,000,000 Mark in 1887 auf 66,000,000 Mark in 1896 zurückgegangen. Und wenn auch die deutsche Stahl- und Eisenausfuhr sich in der Dekade 1887 1896 im Werte von 80 Procent erhöht hat, so reicht dieser Erfolg doch bei weitem nicht an den in der gleichen Richtung von den Vereinigten Staaten erzielten heran.

Zur Entstehung des Zunftwesens.

Von Dr. **Paul Ernst**, Berlin.

Die Entstehung einer so weit und unter so verschiedenartigen Bedingungen verbreiteten Einrichtung wie die Zunft bildet ein ansprechendes, aber auch schwieriges Problem für die Geschichtsschreibung. Früher, in sozusagen mythologischer Auffassung, pflegte man solche Einrichtungen der Initiative einzelner Persönlichkeiten beizumessen; später, und das ist im allgemeinen der gegenwärtige Standpunkt, suchte man sie durch folgerechte Entwicklung aus bestimmten vorhandenen Wurzeln herzuleiten, wobei dann die besondere Vorliebe des Geschichtsschreibers für das eine oder andere, etwa für Erklärung aus Resten römischen Wesens oder aus primitiven germanischen Ursprüngen bei der Städteverfassung 2c., den Ausschlag gab, so daß einander feindliche Schulen und Richtungen entstanden, von denen jede womöglich den Quellen Zwang anthat und den Zwang nachwies, welchen die Gegenpartei sich zu schulden kommen ließ.

Eine moderner Art, diese Dinge zu betrachten, würde vielleicht sein, wenn man sich zunächst nicht über die Ursachen der Entstehung des Zunftwesens, sondern über die Bedingungen seiner Existenz klar würde, die so weit leichter einzusehen sind. Man kann sich sagen: wenn die Zunft eine Institution von ausschlaggebender Bedeutung ist und organisch zu dem gesamten Leib der Zeit gehört, dann wird sie sich auf irgend eine Weise aus den Aller Aufmerksamkeit erregenden Ueberresten eines früheren Organismus herausbilden, in logischer Weiterbildung vorhandener Ansätze, aus einem kleinen, unbeachteten Würzelchen, das nur Bedeutung gewinnt durch das, was aus ihm

entstanden ist, nicht aus dem, was es ist. Alles strömt einem Ziele zu, wie zu einem Thale Wasser aus den verschiedensten Gegenden.

Eine sehr wertvolle Arbeit im Sinne der letztern Art ist das soeben erschienene Buch von Rudolf Eberstadt, einem bereits durch seine Arbeit über den städtischen Bodenbesitz sehr vorteilhaft bekannten Autor: „Magisterium und Fraternitas; eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens."

Es sind drei Formen der Handwerkervereinigung, welche der selbstverwaltenden Zunft vorausgehen: das hofrechtliche Handwerkeramt, das Magisterium, und die Fraternitas. Das hofrechtliche Handwerkeramt ist die Grundlage des Magisteriums geworden, und da, wo es zu dieser Umbildung nicht gekommen ist, später direkt in das Zunftwesen übergegangen ohne besondere Uebergangsbildung. Als eigentliche Wurzeln der Zunft bleiben also nur Magisterium und Fraternitas: als das Verhältnis beider findet Eberstadt: „das Magisterium hat der Zunft den Organismus geschaffen, die Fraternitas hat ihr das zusammengefügte Material zugeführt." „Das Magisterium enthält alles, was zu dem Wesen der Zunft gehört. Jeder Teil der zünftlerischen Verfassung und Verwaltung, jedes ihrer Organe wie ihr Geschäftsbereich, ist hier ausgestaltet und herausgebildet worden. Die Zunftgründungen selber sind nichts anderes, als die Uebertragung dieser magisterialen Einrichtungen auf nichtorganisierte Handwerke." „Unabhängig von der Ausgestaltung der magisterialen Aemter vollzieht sich indessen der Zusammenschluß der Handwerker in den kirchlichen Brüderschaften. Seit Mitte des 12. Jahrhunderts nehmen sie weltliche Aufgaben in ihren Bereich auf und treten, ohne ihren Bestand irgendwie zu unterbrechen, in den Kreis des öffentlichen Rechts hinüber. Das Recht des körperschaftlichen Willens und der Gesamtpersönlichkeit, dem Magisterium von altersher eigen, muß ihnen von außen mitgeteilt und verliehen werden."

Es bestehen heute bekanntlich zwei Theorien über die Entstehung des Zunftwesens. Die eine leitet sie aus der freien Einung Freier ab, die andere behauptet ein allmähliches Aufsteigen von Hörigkeit zu Freiheit. Die Meinung Eberstadts schließt sich der zweiten Theorie an. Obwohl dieselbe wohl am besten mit der modernen allgemeinen Anschauung harmoniert, welche sich recht skeptisch zu den Vorstellungen von der großen Bedeutung der Freien in sogar noch früheren Zeiten stellt, fehlte doch auch ihr die rechte überzeugende Kraft. Wir kannten am Anfang der Entwicklung die Handwerker nur als einen Bestand-

teil der Dienerschaft des Hofes, der sich in seiner verwaltungsgerechtlichen Stellung nicht von den anderen Dienern unterschied, niemals aber als eine verselbständigte, ausgeschiedene Organisation. Zwischen diesem Zustand und dem Bild, das uns die ersten Zunftstatuten aufweisen, klafft eine Lücke, hier fehlt ein Bindeglied.

Dies Bindeglied hat Eberstadt nun im Magisterium gefunden, dem er eine gegen die früheren Annahmen neue Bedeutung anweist.

In jedem Magisterium ist eine zweifache Grundlage zu unterscheiden, eine fiskalische und eine jurisdiktionelle. Betrachten wir zunächst die erste.

Die Zeit von Mitte des 11. bis Mitte des 12. Jahrhunderts war eine Zeit wirtschaftlichen Aufschwungs, der sich neben anderm in einer starken Volksvermehrung äußerte, auf dem Lande wie in den Städten. Bis dahin war der Typus der Produktion der gewesen, wie ihn mutatis mutandis ungefähr Rodbertus in seinem Oikos sich denkt: die herrschaftliche Wirtschaft wird erhalten durch die Naturalabgaben und Naturalleistungen der Hörigen, zu denen auch die Handwerker gehören. Diese Naturalabgaben und persönlichen Leistungen erweisen sich bei den neuen Verhältnissen als für beide Teile unerwünscht. Für uns hier kommen nur die Dinge in der Stadt und das Verhältnis der Herrschaft zu den Handwerkern in Betracht.

Deren persönliche Leistungen wurden zum größten Teil durch jährliche Geldabgaben abgelöst. Von den späteren Zunftabgaben unterscheiden sich dieselben auf den ersten Blick schon dadurch, daß an ihnen die Handwerkerschaft nie Teil hat, während die Zunftabgaben ganz oder zum Teil im Interesse der Handwerker selbst verwandt werden.

Die Abgaben bilden das erste konstituierende Element des Magisteriums.

Sie sind in zwei Kategorien zu teilen: in Amtszinse und Individualabgaben. Unter ersteren meint Eberstadt einen gleichbleibenden, festgesetzten Betrag, der von der Gesamtheit der Angehörigen aufzubringen ist, die zweiten sind solche Abgaben, welche der einzelne Handwerker zu entrichten hat.

Genauer zu erörtern sind drei der Individualabgaben: das Halbannum, der Gewerbekauf und der Wachtzins. Halbannum, Hauban, bedeutet zunächst den Befehl, zur Ableistung von Frohndiensten im Herrenhof zu erscheinen, dann die Abgabe, die für die Ablösung dieser Dienste gezahlt wird, endlich einen festen Jahreszins,

durch dessen Zahlung der betreffende Handwerker von der Entrichtung der Abgaben, die auf den Gegenständen seines Gewerbebetriebes ruhten, befreit wurde. Der Hauban war dann also ein Vorzug, der nur den von altersher dazu Berechtigten zu teil wurde. Der Gewerbekauf ist eine an den Grundherrn gezahlte Entschädigung für das Recht, seine Arbeitskraft für eigene Rechnung zu verwenden. Der Wachtzins, dessen Bedeutung schon aus dem Namen hervorgeht, hat den Charakter des Halbannum angenommen und hat sich gleich diesem aus einer Last zu einem Vorrecht umgestaltet.

Das zweite konstituierende Element des Magisteriums ist die magisteriale Jurisdiktion; sie ist ihrem Ursprung nach vollständig die eines grundherrlichen Gerichts; die Ausscheidung aus dem allgemeinen grundherrlichen Gericht zu besonderer Gerichtsbarkeit ist eine Folge der Ausscheidung der magisterialen Handwerker aus dem Gros der anderen Hofunterthanen und ihrer Verselbständigung. Sie hat wegen ihres Ursprungs einen viel weiteren Umfang wie die spätere Zunftgerichtsbarkeit und mußte später vor dem Andringen der öffentlichen Gerichte zurückweichen.

Bei einzelnen Magisterien findet sich noch ein weiteres charakteristisches Institut, das der Amtsbürtigkeit.

Hervorgegangen ist es aus der Dienstpflicht; für einen bestimmten Zweck der herrschaftlichen Wirtschaft wird die notwendige Zahl von Handwerkern aus den Hörigen ausgesondert und zu einem Amt zusammengefaßt; der Ersatz der mit Tod abgehenden Mitglieder findet durch den Sohn statt. Wie überhaupt in dieser ganzen Entwicklung so oft, wird im Lauf der Zeit aus der Pflicht ein Recht, indem die Leistungen, wie deren Ablösungssummen immer geringwertiger wurden im Vergleich zu dem Gewinn aus der Thätigkeit, die mit dem Amt verbunden war. Natürlich hatte der Grundherr nach seinem Gutdünken die Zahl der Mitglieder des Amts vermehren können; später hat sich daraus der Grundsatz entwickelt, daß der Dienstherr beim Neuantritt einer Herrschaft ein einziges neues Mitglied in das Amt aufnehmen durfte.

Als Paradigma für die Entwicklung in ihren großen Zügen wollen wir das Magisterium der Pariser Fleischer betrachten: „das Aufsteigen eines hörigen Handwerks zu dem meist privilegierten und freiesten unter den Pariser Gewerben."

Eberstadt unterscheidet zwei Perioden, die bis 1150 und die nach 1150.

„Auf den einzelnen Grundherrschaften von Paris trieben Fleischer ihr Handwerk; die Bänke gehörten den Grundherren ... die Fleischer haben keinen bestimmten Einfluß auf den Betrieb ihres Gewerbes; sie sind grundherrliche Handwerker ... die Fleischer des Königs (als eines Grundherren) stehen unter einem hofrechtlichen Magister, dem Magister Carnificum; ihr Amt ist ein persönlicher Dienst, ein Ministerium. Der König verfügt über seine Handwerker nach Hofrecht. Im Jahre 1143 schenkte er den Brüdern zum heiligen Lazarus zwei seiner Leute, Reinardum scilicet carnificem und den Stefanum pelfarium als Homines potestatis. Es sind eigene Leute, und der König schenkt sie den Lazarusbrüdern mit der Maßgabe „ut illorum (scil. fratrum) servitio solum et postestati subdantur.“ Im Jahre 1146 bis 1147 bestiftet er die Brüder mit verschiedenen Naturalrenten; zur Lieferung der Rente an Fleisch wird einfach der Magister Carnificum angewiesen, wie die Rente an Wein dem königlichen Kelleramt, die Rente an Korn dem königlichen Gutshof in Gonesse aufgetragen wird. An regelmäßigen hofrechtlichen Abgaben tragen die Fleischer das Halbannum und den Kopfzins.... Das Amt ist das ungegliederte Handwerkeramt des Hofrechts, dem jedes körperschaftliche Organ oder Recht fehlt.“

„Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts beginnt die zweite Periode des Fleischerhandwerks, die der Selbstverwaltung. In ununterbrochener Steigerung erfolgt der Erwerb gemeinsamen Grundbesitzes, die Privilegierung des Handwerks durch Königsurkunden, die Anerkennung der eigenen Rechte des Amtes und seinen Exemtionen von der öffentlichen Gerichtsbarkeit.“

Im Jahre 1150 begannen die königlichen Fleischer einen Streit gegen das Kloster Monmartre wegen 23 dem Kloster gehöriger Fleischbänken. Der König, zur Hilfe gerufen, verbot seinen Fleischern einfach das Amt. 1155 nahm der König die Fleischer wieder in ihr Amt auf, und die 23 Bänke des Klosters wurden von ihnen gegen eine ewige Rente von 30 Livres übernommen. Die Handwerker hatten so das frühere grundherrliche Eigentum in eigenen, und zwar genossenschaftlichen Besitz gebracht.

1162 erhalten sie die erste Königsurkunde, deren eigentliche Bedeutung darin besteht, daß die Fleischer als Korporation anerkannt werden. In der folgenden Zeit müssen sie ihre genossenschaftlichen Rechte immer weiter ausgedehnt haben; auch ihr Grundbesitz erweiterte sich durch beständige Neuerwerbungen.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigt sich die vollendete Thatsache aller in dieser Zwischenzeit erworbenen Rechte. Die Fleischer sind von dem prevotalen Gericht eximiert und stehen unter einem eigenen Amt. Sie bezahlen jährlich sechs Solidi Hauban an den König, aber das Gewerbe kaufen sie nicht, noch kann es jemand haben, außer auf Grund des königlichen Gnadenrechts. Ein Prozeß, den die Fleischer 1282 gegen die Tempelherren anstrengten, welche auf ihrem Boden ein Schlachthaus errichtet hatten und dasselbe durch Fleischer betreiben lassen wollten, ergab: das Fleischeramt besitzt das ausschließliche Recht des Gewerbebetriebes in Paris und Vorstädten; das Gewerk allein ernennt die Fleischer, und zwar nur solche, die Söhne von Fleischern sind, und betreibt und errichtet Schlachthäuser und Bänke, indem andere Personen durch Beschlagnahme der Vorräte und Verhaftung gezwungen wurden, sich des Handwerks zu enthalten. Der Besitz der hohen und niederen Gerichtsbarkeit gibt den Grundherren an sich kein Recht mehr zur Gestattung des Gewerbebetriebes; nur die seit undenklicher Zeit bestehenden Bänke, die aus der Zeit, wie sie vor 1150 geschildert ist, werden anerkannt, aber nur auf Grund der Verjährung; sie werden allmählich aufgekauft vom Fleischeramt.

Wir haben hier die Resultate des Aufstieges eines Amtes von hörigen Handwerkern eines Grundherrn zu einer freien Handwerkerschaft vor uns. Der Magister, früher über ein hofrechtliches Handwerk gesetzt, ist jetzt der selbst gewählte und eingesetzte Beamte einer Korporation. 1150 werden die streitenden Handwerker aus dem Amt gejagt; 1282 braucht der König ihre Zustimmung, wenn er den Templern gestatten will, auf ihrem eigenen Boden, vor der Stadt, zwei Bänke zu errichten; Ludwig VII. verschenkte noch einen Fleischer; 1282 verhaften die Fleischer jeden, der unbefugt ihr Handwerk treibt, und dabei ist der Titel derselbe wie früher: Magister carnificum nostrorum Parisius et communitas eorundem, auch das äußere Zeichen für die ununterbrochene Entwicklung.

Ein Dokument von 1358 zeigt uns die inneren Einrichtungen des Amtes:

Die fiskalischen Verpflichtungen zeigen nichts besonderes, von dem allgemeinen, bereits dargestellten wesentlich verschiedenes. Die jurisdiktionellen Befugnisse aber werden uns derartig vollständig und klar dargelegt, daß sie besondere Aufmerksamkeit beanspruchen.

Wir müssen festhalten, daß wir es mit zwei verschiedenartigen ursprünglichen Elementen zu thun haben: einer hofrechtlichen Beamtung, die sich in ein Amt eigenen Rechts umwandelt, selbständig und eximiert von der allgemeinen Gerichtsbarkeit, und einer grundhörigen Handwerkerschaft, die zu einer selbstverwaltenden Genossenschaft Freier wurde.

Der Fleischer nahm und gab Recht nur vor dem Gericht seines eigenen Amts. Von den Bußen fiel ein Drittel an den Magister, als dessen hauptsächlichste Einnahme, zwei Drittel wurden von den Geschwornen zur Verwendung für gemeinsame Zwecke der Genossenschaft empfangen.

Richter war der Magister, Schöffen die 4 Jahresgeschwornen aus dem Handwerk. Träger der amtsherrlichen Gewalt ist der Magister, dessen ganze Stellung und Thätigkeit aus dem alten grundherrlichen Magisteramt herzuleiten ist, mit dem einzigen Unterschied, daß er nicht mehr vom Grundherrn eingesetzt, sondern von der Genossenschaft auf Lebenszeit gewählt wird. Aber an den Funktionen und Einrichtungen, die dem Amt nun zugewachsen waren, hatte er keinen Teil, namentlich an der Führung der inneren Handwerksangelegenheiten und der Selbstverwaltung der Genossenschaft. Diese werden in die Hände der 4 Geschwornen, zu denen später noch ein Ausschuß tritt, gelegt; es sind das die allgemeine Führung der Handwerksangelegenheiten, die Gewerbepolizei, der Beisitz im Ministerialgericht, die Vermögensverwaltung der Genossenschaft, die Aufnahme von neuen Handwerksgenossen. Die Verfassung charakterisiert sich also „als die Durchdringung des alten Magisteramtes mit dem Organismus einer hoch entwickelten Selbstverwaltung."

„Das herrschaftliche Amt wird schrittweise mit selbstverwaltenden Bildungen durchsetzt, und somit eine Organisation geschaffen, die sich ebenso von dem mechanischen Handwerkeramt unterscheidet, wie sie sich gegen die Zunftverfassung abhebt. Es ist das Bindeglied zwischen beiden, eine verwaltungsgeschichtliche Schöpfung, die folgerichtig zu einer Zeit entstand, in welcher die administrativen Grundlagen für den freien gewillkürten Zusammenschluß der Handwerker noch fehlten."

Durchaus nicht alle alten Aemter erringen die Selbständigkeit der Pariser Fleischer; die weitaus meisten werden von dem sich immer stärker entwickelnden königlichen Beamtentum auf eine untergeordnete Bedeutung zurückgedrängt. Hier handelt es sich nur darum

die Tendenz der ungehemmten Entwicklung aufzuweisen, und sie kommt am besten bei den Pariser Fleischern zum Ausdruck.

Das Magisterium mit seinen Abgaben, Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Polizei 2c. erforderte einen Apparat, der natürlich nur von größeren Gewerken getragen werden konnte. Es sind das im wesentlichen immer dieselben alten Gewerke, welche die notwendigsten Lebensbedürfnisse der damaligen Zeit befriedigten. Die kleineren Gewerke fanden erst im Zunftwesen ihre Organisation.

Wir haben jetzt die zweite Wurzel des Zunftwesens zu betrachten, die Fraternitas. Der Organismus ist durch das Magisterium geschaffen; in ihn werden die durch die Brüderschaften geschlossenen Korps der Handwerker hineingeführt.

Der erste Typus der selbständigen ursprünglichen Handwerksbrüderschaft tritt uns in der Urkunde von 1099 der Mainzer Weber entgegen. Nach der Deutung Eberstadts erhalten die Weber, die durchaus keinerlei Organisation oder Zusammenhalt haben, Erlaß von Leistungen an zweit Aemter gegen die Verpflichtung, den Kreuzgang einer Kirche in Stand zu halten. Dabei soll der Custos der Kirche Unterweiser und Vorsteher sein.

Die Bedeutsamkeit der Erscheinung liegt lediglich darin, daß Handwerker eines Berufes überhaupt von andern zu einem bestimmten Zweck, Pflichten und Rechten, abgeschieden und für sich zusammengefaßt werden. Sie haben kein eigenes Organ für ihre Thätigkeit, keine Selbständigkeit in derselben, und sind also im übrigen noch eine ganz rohe Masse.

Ein fortgeschrittener Typus zeigt sich in einer Cölner Urkunde von 1149. Der ursprüngliche Zweck der Vereinigung war derselb, wie derjenige der Mainzer Weber. Hier sehen wir eine Fortbildung. Die Bruderschaft der Ziechenweber hat einen Platz für die Marktverkaufsstände durch Aufschüttung trocken gelegt. Damit nicht die der Brüderschaft Angehörigen allein die Kosten tragen, die übrigen aber an den Vorteilen mit teilnehmen, fordern und erhalten sie das Recht, die noch nicht der Brüderschaft angehörigen Handwerksgenossen zum Eintritt zu zwingen. Dieses Recht wird der Brüderschaft von außen verliehen, von der öffentlichen Gewalt, ein Unterschied vom Recht des Magisteriums. Die Bruderschaft tritt damit aus dem Bereich des privaten Rechts in das öffentliche.

Bruderschaften als kirchliche Verbände bestanden, wie lange, ist nicht festzustellen, da nur in einem so seltenen Ausnahmefall wie in

Mainz eine Urkunde darüber nötig war. Seit Mitte des 12. Jahrhunderts traten die Verbände durch obrigkeitliche Privilegierung in das Bereich des öffentlichen Rechts, nachdem sie sich über ihren ursprünglichen Zweck weiter entwickelt haben zu weiteren gemeinschaftlichen Zielen und Absichten.

Aus zwei verschiedenen Quellen ist das Zunftwesen herzuleiten, die durchaus auseinander liegen, und die mit den Zwecken und Zielen der späteren Zunft nichts zu thun haben. Die schöne Arbeit Eberstadts hat nicht nur den Wert, daß sie ein bis jetzt dunkles Gebiet sehr aufgeklärt hat; vielleicht noch größer ist die allgemeine Bedeutung der Schrift, daß sie ihre Erklärung aus der organischen, ihren Zielen unbewußten Entwicklung nimmt, wie alle moderne Betrachtung sollte. Die Teleologie hat man in der Betrachtung der Natur lange aufgegeben; in der Geschichte behält man sie noch fast überall bei, denn es liegt ja so nahe, den Menschen als Zweck unterzuschieben, was später als Resultat ihrer Thätigkeit erscheint. Mit Recht spottet Eberstadt gelegentlich der freien Einungs-Theorie: „Das Zunftwesen ist nicht in der Weise entstanden, daß die Handwerker eines Tages zusammenkamen mit dem Vorsatz: Nun laßt uns eine Zunft gründen.“ Nur zu sehr ist eine derartige historische Betrachtungsweise noch verbreitet und wird die einfache Wahrheit vergessen, daß man etwas erst kennen muß, daß es also in seinen wesentlichen Merkmalen bereits existieren muß, ehe man es sich als Zweck vorsetzen kann.

Die kapitalistische und die soziale Versicherungsökonomie.

Von A. Drexler in Luzern.

(Fortsetzung.)

Mängel und Fehler des bestehenden Versicherungswesens.

Wir hatten bereits schon wiederholt Anlaß, in den vorhergehenden Abschnitten auf verschiedene, dem bestehenden Versicherungswesen anhaftende Gebrechen hinzuweisen und diese Gebrechen an Hand der amtlichen Berichte des eidg. Versicherungsamtes nachzuweisen. Damit ist freilich die Summe dieser Gebrechen noch nicht erschöpft und es lohnt sich daher noch, dieselben zu ergänzen und weiter zu charakterisieren.

Vor allem aus ist der dem kapitalistischen Wirtschaftssystem völlig entsprechende kapitalistische Charakter des bestehenden Versicherungswesens hervorzuheben, der es mit sich bringt, daß dieses Versicherungswesen alle Widersprüche in sich schließt, die dem kapitalistischen Wirtschaftssystem eigen sind. Daß bei diesem System nicht nur Dinge, sachliche Objekte und die Arbeitskraft des Menschen mit dem Maßstabe des Geldes gemessen werden, das sich selbst gegenseitig an der Natur seines Stoffes, Silber oder Gold mißt, kann niemand mehr befremden. Die kapitalistische Kulturwelt ist sich ja gewöhnt, alle Erscheinungsformen des Daseins, denen Arbeit eingeimpft ist oder die sich mit Arbeit imprägnieren lassen, an diesem Maßstab zu messen. Aber es gibt auch Daseinserscheinungen, die sich nicht durch technische Berechnung messen lassen, deren Wert sich im besten Fall und höchstens für einen gegenwärtigen Moment, niemals aber für eine nähere oder ferne Zukunft bestimmen läßt, die überhaupt nur einen ideellen und auch da noch einen wechselnden Wert besitzen. Dahin gehört z. B. auch das Menschenleben und die soziale Stellung, die das Individuum in der Gesellschaft einnimmt. Gleichwohl hat es die kapitalistische Gesellschaft fertig gebracht, auch an das Leben der Menschen und an deren soziale Stellung in der Gesellschaft den Maßstab des Geldes anzulegen und auf diese fiktiven Augenblicksschatzungen dezenniums-

schwangere Wechsel zu ziehen. Welche Sicherheiten liegen diesen Schatzungen zu Grunde?

Gar keine als die Thatsache des Lebens und dessen mutmaßliche Dauer und die Sicherheit, womit es sich selbst reproduziert. Die sociale Stellung aber ist es, die den Maßstab der Schatzung bildet und diese ist jeden Augenblick dem Wechsel unterworfen. Wer heute eine relativ hohe sociale Stellung einnimmt, kann morgen deklassiert werden; der junge gutsituierte, kinderlose Ehemann von heute muß in wenig Jahren als kinderreicher Familienvater gewahr werden, daß sein Leben wertvoller, seine sociale Stellung prekärer und seine früher abgeschlossene Versicherung weniger wertvoll geworden ist; der Geldwert einer Versicherung von heute verliert seine Kaufkraft durch die zunehmende Teuerung der Lebensbedürfnisse, durch Reduktion des Zinsfußes, durch Valutaentwertungen, während anderseits das Maß der Anstrengungen zur Aufbringung der Prämienzahlungen wächst; das Erwerbsgebiet, auf dem sich ein Individuum bisher bethätigte und das ihm bei der Versicherungsnahme als maßgebender Faktor bei Bestimmung der Versicherungshöhe vorschwebte, kann durch Konkurrenzverhältnisse, durch technische Neuerungen und durch umwälzende Erfindungen der mehr oder minder bedeutenden Wertlosigkeit anheimfallen und die wirtschaftliche Wertschatzung seines Exploiteurs reduzieren. So kann die kapitalistische Unterlage, auf der die Versicherungsschatzungen der Versicherten beruhen, auf tausendfache Weise zu Enttäuschungen führen aus dem einfachen Grunde, weil auf ein System gebaut wird, das keine feste Grundlage besitzt und selbst beständig vom Wechsel der gesellschaftlichen Verhältnisse hin und her geworfen wird, weil die kapitalistische Versicherung nicht den Wechselfällen des wirtschaftlichen Lebens, nicht den wechselnden Bedürfnissen nach Menge und Art zu folgen vermag.

Was will z. B. eine Versicherung von Fr. 100, 200, 300, heißen für eine Familie, und doch gibt es hunderte und tausende von Arbeiterfamilien, die nicht einmal die verhältnismäßig kleinen Prämienbeträge für diese kleinen Versicherungen ständig aufzubringen, resp. sich abzudarben vermöchten.

Damit habe ich ein weiteres Gebrechen berührt, das der kapitalistischen Versicherung anhaftet, den Fehler nämlich, daß sie einem Großteil der Versicherten die Notwendigkeit auferlegt, sich einen Teil notwendiger Lebensbedürfnisse zu versagen, sich z. B. schlecht zu nähren, ungesund zu wohnen 2c. 2c., nur um sich einen Sparpfennig

durch Eingehung einer Versicherung anzulegen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß auch diese Sparpfennige das Resultat von in Geld verwandelten Arbeitsleistungen ist, von denen der kapitalistische Besitzer der Produktionsmittel bereits schon einen Tributanteil für sich zurückbehielt. Darin eben besteht die Unmöglichkeit der kapitalistischen Versicherung, sittlich und ökonomisch zu befriedigen, daß sie ihren Tribut direkt von dem Arbeitsertrag fordert, daß sie dem Individuum gerade da in den Weg tritt, wo ihm die Quelle seiner Existenz fließt.

Nachdem die Arbeit einen großen Teil ihres Leistungswerts als Tribut an das Kapital abgegeben, wie sollte es ihr, resp. dem Besitzer ihrer Kraft noch möglich sein, außer den Kosten der eigenen Reproduktion noch diejenigen einer Reservebildung auf gleicher kapitalistischer Grundlage zu bestreiten, somit eine doppelte Kapitalbildung zu bewirken? Eine solche Annahme wäre Unsinn und kann nur dadurch den Schein der Möglichkeit bewirken, daß die kapitalistische Gesellschaft in Klassen zerfällt, wovon einem Teil die Möglichkeit erhalten bleibt, seine Existenzinteressen zu versichern und diese Versicherung auch dauernd aufrecht zu erhalten.

Noch einleuchtender wird der vom Kapital auf die Arbeit ausgeübte Druck, wenn man erwägt, daß sich nicht nur ein Interesse an den Fortbestand des Lebens der Erwerbspersonen knüpft, sondern auch ein sehr lebhaftes Interesse daran, daß dieses Leben ein gesundes Leben sei, daß es arbeitsfähig dastehe und daß die ihm innewohnende Kraft Verwendung zu nützlicher Arbeit finde. Auch diese Interessen haben berechtigten Grund sich gegen mögliche Schädigungen zu versichern und auch von ihrer ausreichenden Wahrung hängt die öffentliche Wohlfahrt ab. Da ist es mit der bloßen Lebensversicherung nicht gethan. Die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Arbeitslosigkeitsversicherung sollte da eingreifen. Aber woher die Mittel nehmen, um diese vervielfältigten Versicherungsbedürfnisse zu befriedigen und um die Existenz auch nach diesen verschiedenen Richtungen ohne die Zuhilfenahme solcher Mittel zu sichern, welche das sittliche Fühlen beleidigen und die Menschenwürde verletzen?

Das kapitalistische System ist außer stande, eine Versicherung zu bieten, welche es einem auch nur einigermaßen nennenswerten Teil der Gesellschaftsglieder möglich machen würde, für alle diese Eventualitäten der Existenzgefährdung aufzukommen. Und doch berühren alle diese Eventualitäten, Krankheit, Unfall, Invalidität,

Arbeitslosigkeit, Alter, Tod, ein und dasselbe Interesse, wiewohl in mehr oder minder starkem Maße, nämlich das Interesse an einer freien, menschenwürdigen und sichern Existenz.

Die kapitalistische Gesellschaft ist gezwungen, dieses eine Interesse nach den ihm feindlichen Erscheinungsformen zu differenzieren, um den Gesellschaftsgliedern die Möglichkeit zu bieten, wenigstens einen, wenn vielleicht auch einen sehr bescheidenen Teil ihrer Existenzinteressen zu versichern. Und selbst da noch ist es der kapitalistischen Gesellschaft unmöglich, eine freie Versicherung, frei von Zwang und Bevormundung zu realisieren, wie die staatliche Kranken- und Unfallversicherung beweist, die zu dem Mittel zu greifen sich gezwungen sieht, den Arbeitern ihren Prämienanteil von den Arbeitgebern vom Arbeitslohn abziehen zu lassen. Der Entzug des Rechts der freien Verfügung über den Arbeitsertrag muß also unter staatlicher Beihilfe dazu dienen, Bevölkerungsschichten der Versicherung zuzuführen, denen es ohne diesen Zwang unmöglich wäre, sich fortgesetzt zu den durch die Prämienbeiträge bedingten, nicht selten recht peinlichen Einschränkungen zu entschließen. Auch sonst haften der staatlichen Arbeiterversicherung schwere Gebrechen an, so der Versicherungszwang, die beständige Furcht vor Simulation und die Bevormundung des kranken und verunfallten Proletariers.

Der Kapitalfehler des kapitalistischen Systems und mit ihm auch der kapitalistischen Versicherung besteht aber nicht nur darin, daß ersteres seinen Tribut und letztere ihre Anforderungen direkt auf dem Arbeitsertrag lasten lassen, denselben damit beschweren, sondern auch darin, daß sie es aus diesem Grunde verunmöglichen, von diesen abgezogenen Teilen des Arbeitsertrages zuerst in der Konsumtion Gebrauch zu machen.

Es ist durchaus irrig und falsch, anzunehmen, daß ein Assekuranzfond für die Gesellschaft lediglich durch die Produktion geschaffen werden könne.

Die Produktion ist allerdings fähig, Ueberschüsse zu erzeugen. Namentlich die kapitalistische Produktionsweise steht bekanntlich in dem Rufe, für Bewirkung von Produktionsüberschüssen, also von Assekuranzmitteln ganz besonders befähigt zu sein. Die Klagen wegen Ueberproduktion sind ja unter dem Regime dieser Produktionsweise auf der Tagesordnung. Klagen? Soll die Menschheit noch klagen, wenn gefüllte Speicher und Magazine in Masse vorhanden sind, welche alle Bedürfnisse des Lebens enthalten, mit denen sich nicht

nur die arbeitenden Gesellschaftsglieder für sich und die noch nicht arbeitsfähige Jugend versehen können, sondern die zugleich den Versicherungsfond für die Tage der Krankheit, der Invalidität, des Alters, der Arbeitslosigkeit für Fehljahre und für Unterbrechungen der Kommunikation darstellen? Das alles und die Lagerräume, in denen diese Güter aufgespeichert sind und die Wohnungen, die sich die Menschheit für ihr Konsumtionsbedürfnis auf dem Erdenrund errichtet und die Produktionsmittel, die sie sich geschaffen, das alles ist ja Guthaben, das sich die Produktivkraft der Arbeit angesammelt hat und über welches sie nun in den verschiedensten Notfällen ein freies Verfügungsrecht besitzt? Wäre alles vorweg aufgezehrt worden, was die Menschheit je und je produzierte, so wären diese Vorräte ja nie entstanden und wenn es nicht ein Naturtrieb der Menschheit wäre, für mehr als nur für den laufenden Tag zu sorgen, so müßten in der Geschichte Perioden und Völker verzeichnet stehen, wo die Menschen wie Adam und Eva im Paradies nur darauf bedacht gewesen wären, zu pflücken, was sich ihnen gerade darbot. So was ist aber in der Geschichte nirgends zu finden, vielmehr war der Mensch immer und überall darauf bedacht und darauf angewiesen, für seine Zukunft durch produktive Arbeit vorzusorgen. Schon der Wilde, der Naturmensch thut das, indem er sich einen Bogen und Pfeil herrichtet, um künftig seine Nahrung leichter und reichlicher beschaffen zu können und eher im Falle zu sein, Vorräte anzulegen. Die Pfahlbauer errichteten ihre Wohnungen im Wasser, um ihr Wohnungsbedürfnis, ihre Fahrhabe und ihre Jagdbeute gegen wilde Tiere zu assekurieren und für die Zukunft sicher zu stellen. Auch hiezu mußte er sich zuerst Arbeitsmittel herrichten, die ihm zur Erreichung des vorgenommenen Zweckes dienen mußten. So geht es fort von Kulturstufe zu Kulturstufe bis zur Neuzeit, wo die Menschheit zu immer vollkommern Werkzeugen, zu kunstvollen Maschinen und einfachern, aber wirkungsvollern Arbeitsmethoden überging, um dadurch nicht nur den ihrer riesiger wachsenden Zahl entsprechenden Bedürfnisbedarf des Augenblicks, sondern immer auch eine wachsende Versicherungsreserve zu bestellen. Es ist also immer zuerst die Bedachtnahme auf vollkommenere Arbeitsmittel gewesen, die den Natur- wie den Kulturmenschen zu allen Zeiten angetrieben hat, für seine Existenz und für die Fortpflanzung des Geschlechts vorzusorgen. Namentlich der letztere Umstand ist eine der mächtigsten Triebfedern, den Menschen zur Vorsorge für künftige Bedürfnisse anzuspornen, da

ja gerade der Fortpflanzungstrieb ebenfalls auf die Zukunft berechnet ist.

Indem aber der Mensch sich seine Versicherungsreserve mit Hilfe der Arbeitsmittel zu erzielen trachtet, so sind nicht diese der Zweck, sondern nur die Mittel zur Erreichung des Zweckes. Dieser Zweck läßt den Menschen allerdings darauf ausgehen, mehr zu produzieren, als er für den Augenblick bedarf. Um aber diesen Zweck zu vollenden, d. h. um ihm die Bedeutung der Assekuranz zu verleihen, so muß beim Konsum die Spartendenz hinzutreten, welche von der Produktion so viel zurück zu legen gestattet, daß es ausreicht, bis wieder neuer Ersatz für den Verbrauch herbeigeführt ist. Dies ist selbstverständlich für die verschiedenen Existenzbedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung, Wohnung, auch an verschiedene Zeitlängen gebunden, innerhalb welchen die Reproduktion der Reserven zu erfolgen hat.

Zwischen der Versicherungsreserve des Naturmenschen und derjenigen des Kapitalmenschen der Gegenwart besteht aber ein gewaltiger Unterschied. Jener legt sich nämlich seine Reserve in Natura an. Er erwirbt sich diese Reserve mit Hilfe *eigener* Arbeitsmittel, mit *frei* wirkender Sparfürsorge für die produzierten Güter und unter kollektiver Vereinigung mit den Gliedern seines Stammes behufs Erzielung nutzbringenderer Resultate.

Ganz anders der Kulturmensch. Dieser erzielt seine Produktion mit Hilfe *fremder* Arbeitsmittel, die auch Volks- und Stammesgenossen, aber durch den Eigentumsbesitz der Arbeitsmittel *bevorzugten* Genossen gehören. Diese ziehen denjenigen, denen sie Gelegenheit zur Benutzung der Arbeitsmittel, des Bodens, der Maschinen, der Werkzeuge, der Arbeitsräume bieten, zum voraus einen Teil ihres Arbeitsertrages in Form von Zins und Profit ab, so daß ihnen unmöglich mehr genug für eigene hinreichende Zurücklegung von Assekuranzmitteln bleiben kann. Gegenteils bleibt ihnen kaum oder nicht einmal so viel von ihrem Arbeitsertrag, daß es für die äußerste Notwendigkeit des Augenblicks ausreicht.

Von der Art und Weise, wie der Naturmensch sich seine Existenz sichert, unterscheidet sich der Kapitalmensch der Kulturwelt aber auch noch dadurch, daß jener sich seine Existenzsicherungsmittel, die er sich mit Hilfe seiner eigenen Arbeitsmittel erwirbt, in Naturalform, Lebensmitteln, Fellen, Zelten und Hütten, anlegt, während der Kulturmensch sich seinen Arbeitsertrag in Geld verwandelt, als ob ihn das *Geld* ernähren würde, als ob ihm dasselbe als Kleidung und

Wohnung dienen könnte. Da dieses aber nicht der Fall ist, verwandelt der Kulturmensch das Geld wieder durch Kauf in seine Existenzbedürfnisse und assekuriert seine Existenz mit Hilfe und in Form des Geldes nicht als Gegenstand eines einheitlichen des Existenzinteresses, sondern als Gegenstand eines von verschiedenen widerwärtigen Ursachen bedrohten Interesses. Er differenziert sein Existenzinteresse, versichert demgemäß gegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Alter, Tod. Der Kulturmensch leistet sich somit eine ungeheure Kraft- und Arbeitsverschwendung in doppelter Hinsicht. Einmal durch den Umweg der Verwandlung seines Arbeitsertrages in Geld und von Geld wieder in Bedürfnismittel und dann auch durch die Differenzierung seiner Existenzinteressen in verschiedene Personal- und Sachversicherungsgünde. Das einzig richtige Mittel der Versicherung kann aber nicht das Geld sein, das nur ein Tauschwertzeichen ist, sondern es können dies nur die Vorräte an Konsumtionsmitteln selber sein. Indem daher der Kulturmensch seine Versicherung mittels Geld statt mit Bedürfnismitteln bewerkstelligt, setzt er sich der Gefahr aus, s. Z. diese Bedürfnismittel mittels des erhaltenen Versicherungsgeldes nicht kaufen zu können, da dieselben in Privatbesitz übergingen. Diese Gefahr ist keineswegs gering zu schätzen. Man braucht nur an heftige Krisen zu denken, die auch plötzlich hereinbrechen können und wo jedermann zuerst an sich selbst denkt, um diese Gefahr zu ermessen. Sie zeigt uns aber die kapitalistische Versicherung noch von einer andern sehr fatalen Seite, indem sie gerade dann versagt, wo sie vielleicht am notwendigsten wäre. Dies ist nicht bloß eine Folge der Differenzierung, sondern auch der Unmöglichkeit, mittels der Differenzierung alle Möglichkeiten der ökonomischen Existenzgefährdung zu erfassen.

Eine fernere, viel sicherer zutreffende Gefahr besteht aber noch darin, daß der Geldwert und die Kaufkraft einer bestimmten Versicherungssumme von dem Zeitpunkte des Eingehens eines Versicherungsverhältnisses bis zum Eintritt seiner Fälligkeit ein Einbuße erleidet, wodurch die auf die Versicherung gesetzten Existenzhoffnungen schwer geschädigt werden. Diese Schädigung kann sogar doppelter Natur sein. Ist nämlich bei Abschluß einer Kapitalversicherung auf den Zinsertrag einer bestimmten Kapitalsumme zwecks der Existenzsicherung abgestellt worden und fällt inzwischen der Zinsfuß, so ist die Schädigung schon eine ganz bedeutende. War der Zinsfuß früher 5 Procent, beim Eintritt der Fälligkeit der Versicherung aber nur

noch 4 Procent, so trägt ein Kapital von Fr. 2000 statt Fr. 100 nur noch Fr. 80, somit 20 Procent weniger. Ist der Zinsfuß heute 4 Procent, so braucht es eine Versicherung von Fr. 2500, um Fr. 100 abzuwerfen. Würde aber bis in 10 Jahren der Zinsfuß auf 3 Proc. sinken, was gar nicht unwahrscheinlich ist, so würde dieses größere Kapital, für welches auch eine größere Versicherungsprämie bezahlt werden mußte, alsdann nur noch Fr. 75 abwerfen und die Schädigung betrüge sodann 25 Procent.

In der gleichen Zeit fällt aber auch die Kaufkraft des Geldes, welche im Verein mit den sich mehrenden kulturellen Ansprüchen oder auch ohne dieselben mindestens ebenso hoch geschätzt werden darf, so daß sich die auf eine Kapitalversicherung gesetzten Hoffnungen innerhalb verhältnißmäßig kurzer Zeit um die volle Hälfte getäuscht sehen. Das ist gewiß keine tröstliche Perspektive und keine gute Empfehlung der kapitalistischen Versicherung, über welche die Empfehlung einer entsprechend intensivern Sparsamkeit nur schlecht hinweg hilft. Daß die Gefahr der innern Entwertung der Valuta neben den schon genannten beiden Entwertungsfaktoren ein nicht zu unterschätzendes Risiko bildet, das die Versicherten zugleich mit der Geld- und Kapitalversicherung mit in den Kauf nehmen müssen, verdient ebenfalls der Erwähnung.

Da hat es der Wilde doch mehrfach besser, dessen Assekuranzfonds an Naturalien gerade in Fällen von wirtschaftlichen Notlagen an Wert gewinnt, während die Assekuranzfonds der kapitalistischen Kulturwelt in solchen Fällen an Wert einbüßen. Dabei deckt ihn *sein* Assekuranzfond nicht nur gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, nicht nur gegen diejenigen von Unfall, oder des Alters oder einer sonstigen *einzelnen* ökonomischen Existenzgefährde, sondern gegen alle diese Gefahren *insgesamt*. Und nicht nur seine ökonomischen Personalinteressen sind durch seinen Familienfonds gedeckt, sondern, soweit dieser Fonds nicht Familienbesitz ist, ist er bei den Naturvölkern Kollektivbesitz des Stammes. Das persönliche und das Kollektivinteresse genügt, um dem Sachbesitz diejenige Sorgfalt zuzuwenden, welche denselben möglichst vor Schaden bewahrt, welche Sorgfalt teilweise wenigstens in der kapitalistischen Versicherung untergeht und bei den nicht direkt beteiligten Drittpersonen vielfach ins Gegenteil umschlägt.

Die menschlichen Versicherungsinteressen.

Wir haben bereits schon hinreichend gesehen, daß es ökonomische Interessen der Individuen sind, welche den Versicherungsunternehmungen als Objekt und als Basis ihrer Operationen dienen. Diese Interessen sind teils persönlicher Natur, teils knüpfen sie sich an die Existenz von Sachen, von Gütern.

Fragen wir, was die Menschen bewegen könne, ihr Leben zu versichern, sich gegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit zu versichern, sich gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Invalidität sicherzustellen, so wird die Antwort dahin lauten, daß dies aus dem Grunde geschehe, um sich und den Angehörigen den Fortbestand der Existenz zu sichern, wenn dieselbe durch irgend eines dieser Risiken gefährdet werden sollte. Diese Antwort ist aber noch sehr oberflächlich und unvollständig, denn sie sagt uns gar nicht, was unter Existenz verstanden wird und womit sie erhalten werde.

Der Begriff Existenz ist nun freilich ein sehr dehnbarer, je nach den Lebensverhältnissen, nach dem gesellschaftlichen Milieu, in dem sich die Individuen bewegen und nach den Lebensanschauungen, denen sie huldigen. Der verschwenderische Millionär und der reiche Geizkragen fassen diesen Begriff verschieden auf. Letzterer würde seine Existenz am liebsten auf den Bedarf an Luft reduzieren und wenn möglich auch hievon noch wenigstens die Hälfte ersparen, wenn sich dabei sein Schatz vermehren würde. So ist er aber genötigt, nicht nur Luft, sondern auch Speise zu konsumieren und um nicht im Freien zu erfrieren und um seine Kleider zu schonen, wird er sich in seiner elenden Bude aufhalten und also auch ein bischen Wohnung zu konsumieren sich erlauben. Der Lebemann aber faßt die Existenz weitherziger auf. In seinem Palast und Park sichert er sich eine Luftmasse, die für Hunderte und Tausende zu einem gesunden Dasein hinreichen würde. Seine Existenzbegriffe fordern ferner eine luxuriöse Ausstattung seiner Gemächer, feine Speisen und Getränke, viele und schöne Kleider, den Genuß der schönen Künste, fordern Equipagen und Vergnügungen aller Art. Sein Interesse knüpft sich an das Dasein von Genußmitteln, die seine Sinne immer wieder neu anzuregen geeignet sind. Der orthodoxe Theologe hinwiederum sucht den Begriff der Existenz in weltentsagende Theorien zu kleiden, kann es aber nicht unterlassen, seine eigene Existenz in sehr weltlichem Geiste zu versichern. Der Arme und Besitzlose bildet sich seinen Existenzbegriff

aus Vergleichen, die er der Umgebung entnimmt und sucht sich daraus einen wünschenswerten socialen Existenzbegriff zu konstruieren, der allen alles in ausreichendem Maße zu bieten vermöchte.

Immer aber stützt sich der Existenzbegriff auf das Vorhandensein und auf die Möglichkeit des Erwerbs von Konsumbedürfnissen und die Versicherung dient diesem Begriff nur als Mittel, um ihn dauernd zu verwirklichen, resp. gegen wirtschaftliche Gefahren und ökonomische Schädigungen sicher zu stellen. Es kommt dabei auf das gleiche heraus, ob diese Konsumtionsbedürfnisse in Nahrungsmitteln Kleidern, Wohnung, Bildungsmiteln 2c. 2c. bestehen, denn sie alle dienen ja mehr oder weniger dem gleichen Existenzinteresse.

Nun versichert aber der Mensch z. B. sein Leben nicht, damit er durch die Versicherung vor dem Sterben geschützt sei; er versichert sich auch nicht gegen Krankheit, um gesund zu bleiben; er versichert seine Fahrhabe nicht gegen Feuer, weil dieselbe alsdann vor dem Feuer sicher sei, sondern er versichert sein Leben, weil dasselbe als Erwerbsbeschaffungsquelle für die Angehörigen wertvoll ist, er versichert sich gegen Krankheit, weil er dex Gesundheit zur Anwendung seiner Arbeitskraft bedarf, mittels welcher er sich seine Existenzbedürfnisse verschafft und wenn er sich im Besitze von Fahrhabe sieht, so versichert er, weil ihm dieselbe ein notwendiger Bestandteil seines mehr oder weniger geordneten Lebenshaushaltes ist. Wenn aber der Mensch mittels der Versicherung sein Leben nicht vor dem Tode, seine Gesundheit nicht vor Krankheit, seine Arbeitsfähigkeit nicht vor Invalidität und Arbeitslosigkeit, seine Fahrhabe nicht vor Feuer schützen kann, welches ist dann noch das Interesse, welches ihn dazu zu bewegen vermag, eine Versicherung einzugehen? Es ist die Hoffnung, daß ihm die Versicherung *vermöge ihrer gesellschaftlichen Organisation* dasjenige *ersetze*, was er für sich oder für seine Angehörigen im Falle des Eintritts eines der befürchteten Gefahrenrisiken zu verlieren, oder an der Unabhängigkeit und Sicherheit der Existenz einzubüßen fürchtet. Es ist also keine konservierende und noch weniger eine produktive Eigenschaft, die der Versicherung zukommt und geeignet sein könnte, den versicherungsbedürftigen Individuen ein Interesse abzugewinnen. Es würde aber auch gar nicht in der Macht der Versicherung liegen, konservierend zu wirkan, denn das ist lediglich Sache der Individuen selbst hiefür besorgt zu sein, z. B. lange zu leben, gesund zu bleiben, die Arbeitskraft zu verwerten, die Fahrhaben vor der Vernichtung durch Feuer zu bewahren u. s. w.

u. s. w. Man könnte vielmehr sagen, daß die Versicherung, wenigstens die Versicherung auf kapitalistischer Grundlage, den Individuen das Konservierungsinteresse allzu sehr abnehme und gegenteils vielfach ein gegenteiliges Interesse wachruft, was z. B. durch Brandstiftung seitens der Versicherten selbst geschieht. Das ist zwar eine direkte verbrecherische Handlung, wie es z. B. die Anwendung einer Höllenmaschine ebenfalls ist, welche zur Vernichtung von Transportgütern verwendet wird, um in den Besitz von hohen Versicherungssummen zu gelangen. Allein die kapitalistische Versicherung ist auch nicht geeignet, trotz ihrer gesellschaftlichen Organisation, das Interesse zur Konservierung bei Drittpersonen zu fördern, sie z. B. zu größerer Schonung von Gesundheit und Leben versicherter Personen zu veranlassen. Und doch hat ein jeder Versicherte ein Interesse daran, in seinen Lebens- und Existenzinteressen von Drittpersonen geschützt zu werden.

Ebenso wenig wie die Versicherung konservierende Eigenschaft besitzt, ebenso wenig ist sie produktiv, denn sie ist außer stande, Güter zu erzeugen. Die Mehrleistung, die ein Versicherter im Schadensfalle allfällig von der Versicherung mehr erhält, als er an Prämienzahlungen leistete, ist nämlich nicht das Resultat irgend einer produktiven Thätigkeit der Versicherungsorgane, sondern des kollektiven Zusammenwirkens einer mehr oder minder großen Anzahl produktiv thätiger Individuen, die einen Teil ihres Produktionsertrages an die Versicherung als Versicherungsprämie und Kapitalzinsen abgeben.

Das Interesse des Versicherten an der Versicherung reduziert sich somit darauf, im Schadensfalle *Ersatz* für irgend einen erlittenen *materiellen* Verlust zu erlangen, da ein ideeller Verlust, wie z. B. das Leben, die Gesundheit, weder verhütet noch ersetzt werden kann, sondern ebenfalls, wie dingliche Sachen, in einem materiellen Versicherungswert ihren Ausdruck finden. Obwohl nun aber dieser materielle Ersatzwert in irgend einem Geldnamen ausgedrückt wird, z. B. in Franken, Mark, Gulden, Dollar, Pfund, Rubel u. s. w., so ist doch nicht das Geld für den Versicherten in Wirklichkeit dasjenige, dessen er bedarf, sondern erst das Mittel, dessen er sich in der kapitalistischen Welt zuerst bedienen muß, um dasjenige zu erlangen, was er wirklich braucht. Sein Interesse muß also einen Umweg machen, doppelte Arbeit vorangehen lassen, um befriedigt zu werden, so daß sich also auch bei der Realisierung einer Versicherung wiederholt, was bei Eingehung derselben überflüssigerweise schon einmal

geschehen mußte. Es leuchtet ein, daß durch eine vierfache statt bloß zweifache Arbeitsleistung für den gleichen Zweck dieser Zweck und mit ihm das Interesse der Versicherten nicht gefördert, sondern gegenteils aus dem Grunde verkürzt wird, weil die Verwaltung dieser Interessen bei der kapitalistischen Versicherung fremden Organen anvertraut werden muß und somit auch diesen doppelte Arbeitsverschwendung verursacht.

Diese Verschwendung muß um so unsinniger, den Interessen der Versicherten direkt widersprechend erscheinen, wenn man erwägt, daß der Versicherungstrieb des Menschen so recht eigentlich dem Sparbedürfnis entspringt. Der Kapitalismus hat es verstanden, sich unter der Vorspiegelung, diesem Naturbedürfnis zu dienen, sich desselben zu eigenem Selbstzweck zu bemächtigen und hat es auch verstanden, mit der Reklametrommel über die Teilerfolge die Menschheit die Gesamtsumme ihrer Versicherungsinteressen vergessen zu machen.

Es dürfte daher zur Genüge erhellen, daß auf kapitalistischem Wege ein ausreichendes Versicherungsresultat unerreichbar ist, indem auf diesem Wege ein großer Teil der versicherten Interessen vorweg gefressen wird, bevor sie dazu gelangen, Anspruch auf Realisierung zu erheben. Dieser Weg kann daher niemals zu einem die Gesellschaft befriedigenden Ziele führen, da er den elementarsten Begriffen der Oekonomie widerstrebt, das Naturbedürfnis zu Selbstzwecken mißbraucht und demzufolge die Interessen, die sich an dieses Naturbedürfnis knüpfen, schwer schädigt und verletzt.

Diese Interessen werden aber von der kapitalistischen Versicherungsform nicht nur in erwähnter Weise unberechenbar geschädigt, sondern sie zwingt den Versicherungsnehmern und der Gesellschaft noch in einer andern Weise einen individuellen und gesellschaftlichen Schaden auf. Das geschieht dadurch, daß die Versicherungsprämien, wie ich schon an anderer Stelle angeführt habe, bezahlt werden müssen, bevor deren Beträge im Konsum Verwendung fanden. Bevor ich die Verkehrtheit dieses vorzeitigen Sparzwanges, den ich mit einer unglücklichen Zwangsfrühgeburt vergleichen möchte, des nähern nachweise, mögen nachstehend einige Zahlen vorausgeschickt werden, welche, amtlichen Berichten entnommen, ein ungefähres Urteil über die Tragweite dieses Zahlungssystems zu bilden und die nachfolgenden Ausführungen zu illustrieren gestatten.

Im Jahre 1896 wurden von den in der Schweiz konzessionierten 31 Lebensversicherungsgesellschaften an Prämien abzüglich Rückversicherung Fr. 752,121,761 eingenommen. Für Rückversicherung verzeichnen diese Gesellschaften zusammen die Summe von Fr. 12,185,353, so daß die Totalprämieneinnahme dieser Gesellschaften sich auf die Summe von Fr. 764,307,114 belief. Das Schweizergeschäft lieferte hieran die Summe von Fr. 20,794,327.

Die in der Schweiz konzessionierten 13 Unfallversicherungsgesellschaften vereinnahmten an Prämien, abzüglich Rabatt, Ristorei und Rückversicherung insgesamt Fr. 7,221,944.

Einzig die konzessionierten Gesellschaften nahmen somit für Personalversicherungen im Jahre 1896 im Schweizergeschäft rund 28 Millioneu ein. Dazu kommen dann noch hunderte von Ortskrankenkassen, Vereinskranken- und Hilfskassen, Berufskranken- und Unfallkassen, Lehrer-, Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, die Hilfskassen der Angestellten und Arbeiter der Transportanstalten u. s. w. u. s. w., welche zusammen jedenfalls auch eine schöne Zahl von Millionen an Prämieneinnahmen erzielten. Diese wenigen angeführten Zahlen mögen genügen, um zu zeigen, welche ungeheuren Summen jährlich für Personalversicherungszwecke ausgeworfen werden. In der Schweiz wird die hiefür ausgeworfene Gesamtsumme füglich auf 45 Millionen angenommen werden dürfen, was bei einer Bevölkerung von rund 3 Millionen Seelen Fr. 15 per Kopf, oder per Familie von 5 Personen Fr. 75 ausmacht.

Trotz dieser kolossalen, für Versicherungszwecke aufgewendeten Summen sind noch hunderttausende von Personen gar nicht und in keiner Weise versichert und doch haben auch sie ein gewichtiges Interesse, ihre Existenz in irgend einer Weise gesichert zu sehen, statt sie à la merci des Schicksals und der gesellschaftlichen Dazwischenkunft preisgegeben zu wissen. Trotz dieser kolossalen, für Versicherungszwecke aufgewendeten Summen sind ferner nicht einmal die Hunderttausende der Versicherten befriedigt, indem die einten nur für diesen, die andern nur für jenen Fall versichert sind, oder indem die Versicherung sogar für den Einzelfall eine ungenügende ist oder indem die Prämienlast zu Einschränkungen zwingt, die mit den Begriffen von einer gesundheitsgemäßen Lebenshaltung unvereinbar sind.

Damit nicht genug bedeutet diese kolossale, für Versicherungszwecke aufgewendete Summe durch die Art und Weise, wie sie den Versicherten abgenommen wird, auch eine großartige Schädi-

gung der allgemeinen Volkswirtschaft und damit auch der Interessen jedes einzelnen Gesellschaftsgliedes, nicht etwa nur der Versicherten selbst. Wohl bildet die Versicherung für Tausende und Abertausende von Familien und Einzelindividuen, wie das eidgenössische Versicherungsamt in seinem Bericht vom Jahre 1889 sagt, der hauptsächlichste Besitz, der Inbegriff aller ihrer Ersparnisse, ihr Notanker beim Eintritt des Alters oder des Todes des Familienhauptes. Was hier von der Kapital- und Rentenversicherung gesagt ist, gilt auch von allen andern Versicherungen. Aber dieser hauptsächlichste Besitz, dieser Inbegriff der Ersparnisse, dieser Notanker muß vom ersten Augenblick an mit eigener Schadenszufügung erkauft werden. Das ist das Verhängnis der kapitalistischen Versicherung, daß sie vom Versicherten das Sacrifice eines selbstverdienten Teils des Existenzinteresses fordern muß, während jeder Interessent sich dieses Sacrifice leicht und mühelos ersparen könnte.

Bevor ich auf den letztern Punkt übergehe, liegt es mir ob, zu erklären, wie es kommt, daß die kapitalistische Versicherungsform für die Versicherten sowohl wie für die allgemeine Volkswirtschaft eine empfindliche Interessenschädigung im Gefolge hat, da diese Erklärung zum Verständnis meiner socialen Versicherungsidee notwendig ist.

Wie ich bereits schon an anderer Stelle andeutete, entzieht die kapitalistische Versicherungsform den Versicherten in Gestalt von Prämienbeträgen einen Teil ihres Arbeitsertrages bevor sie diese Beträge für ihren Konsum verwendet haben. Dadurch unterbindet sie aber zugleich den wirtschaftlichen Cirkulationsprozeß vor seinem naturgemäßen Abschluß und erzwingt solchergestalt scheinbar Sparresultate, bevor diese in Wirklichkeit vorhanden sind.

Der Assekuranzfond der Gesellschaft entsteht nämlich, wie schon an anderer Stelle angedeutet wurde, nicht schon in der Produktion, welche erst die primäre Vorbedingung hiezu ist, sondern er entsteht erst in der Konsumtion, so weit dieselbe die produzierten Güter nicht absorbiert. Obwohl wir die alles beherrschende Geldwirtschaft haben, so produziert die Menschheit doch nach wie vor um ihrer Existenzbedürfnisse willen und diese sind es thatsächlich auch heute noch, welche einzig und allein einen wirklichen Assekuranzfond bilden können, so weit die Produktion nicht von der Konsumtion absorbiert wird, denn mit Geld kann man sich weder kleiden, noch darin wohnen, noch sich nähren, indem man es verschluckt.

Durch die Geldwirtschaft und das mit ihr enge verbundene Geldlöhnungssystem hat sich zwischen die Produktion und die Konsumtion ein Wirtschaftsfaktor eingeschoben, welcher das Verhältnis zwischen beiden trübt und fälscht und namentlich dem Versicherungsgedanken eine vollständig verkehrte Richtung gibt oder besser gesagt: ihn auf halbem Wege stille stellt. Jetzt wird nämlich nicht mehr das bei der Konsumtion sich ergebende Sparresultat abgewartet, welches den Versicherungsfond bilden würde, sondern es wird sofort nach erfolgter Produktion in den Arbeitsertrag, den Lohn eingegriffen und schon hier die Versicherung abgepreßt. Die falsche Vorstellung, als ob das Geld der nervus rerum alles Lebens wäre, wird dadurch allerdings mächtig gefördert, denn an die Stelle der wirklichen Assekuranzmittel ist es nun das Geld, welches in der Vorstellung des gewohnheitsmäßigen Denkens als solches erscheint. Der Allerweltsbetrug liegt da klar zu tage und tritt sogar noch dann hervor, wenn man die Sache vom Standpunkte des kapitalistischen Cirkulationsprozesses betrachtet. Auch bei der kapitalistischen Produktion entspringt nämlich der Gewinn, der hier die Stelle des Assekuranzfonds vertritt, nicht unmittelbar in der Produktion, denn er ist in den produzierten Gütern erst ideell enthalten. Der Gewinn resultiert für den Unternehmer ebenfalls erst im Verwertungsprozeß seiner Produkte, der für ihn die Stelle der Konsumtion vertritt. Gesetzt der Fall nun, der kapitalistische Unternehmer wäre gezwungen, seine Assekuranz vor der Verwertung seiner Produkte mit einem Teil derselben zu bestreiten, so ist klar, daß er sich den ideellen Teil seines Produktenwerts bei der Prämienleistung abziehen lassen müßte, denn die Versicherung kann sich unmöglich mit ideellen Prämienwerten behelfen, da von ihr gefordert wird, daß sie mit realen Leistungen aufwarte. Der kapitalistische Unternehmer wird daher, um eine seinen Existenzsicherungsbegriffen entsprechende Vollversicherung abschließen zu können, zufolge dieser ihm abgezwungenen Versicherungsfrühgeburt bedeutend mehr von seinen Produkten hergeben müssen, als wenn er dieselben zuerst verwerten und damit zugleich den ihnen zugedachten ideellen Wert realisieren könnte. Da dies ihn aber in seinen Geschäftsinteressen zu sehr benachteiligen würde, so wird er vorziehen, nur vielleicht halbe Versicherung zu nehmen und er wird sich daher auf dieser Seite ebenfalls betrogen sehen aus dem einfachen Grunde, weil ihm durch die Unterbindung des Cirkulationsprozesses seiner Produkte die Möglichkeit zur Vollversicherung seiner Existenz abge-

schnitten wurde. So oder anders muß er seine Versicherung nun mit eigenem empfindlichen Schaden vom ersten Augenblicke an erkaufen und zwar entweder durch Schädigung seiner Geschäftsinteressen oder durch Verkürzung seiner Existenzversicherung. Einen andern Ausweg würde es für ihn gar nicht geben und genau so verhält es sich gegenwärtig zufolge der Unterbindung der Konsumtionsader, deren uneingeschränkte organische Funktion allein es möglich macht, die nötigen Mittel für eine ausreichende Existenzsicherung zu reservieren.

Bevor ich auf die Art der Funktion der Konsumtionsader näher eingehe, muß ich noch, nachdem ich die Verkehrtheit des bestehenden Systems nachgewiesen habe, kurz die Behauptung erhärten, daß dieses System der allgemeinen Volkswirtschaft unberechenbaren Schaden zufüge, denn ich gehe nicht darauf aus, ins Blaue hinaus Behauptungen aufzustellen, sondern finde mich auch verpflichtet, meine Behauptungen zu beweisen. Desgleichen ist es mir nicht darum zu thun, nur niederzureißen, sondern auch wieder aufzubauen.

Wenn ein Individuum in seinen Interessen durch die Art, wie er versichern muß geschädigt wird, so kann dies nicht ohne Einfluß auf die Volkswirtschaft geschehen, allein dieser Einfluß des Schadens eines einzelnen verschwindet in der Interessensumme der Gesamtheit und tritt erst hervor, wenn durch die große Zahl der geschädigten Individuen auch die Schadensumme einen Umfang erreicht, daß sie notwendig das allgemeine Interesse wachrufen muß. Dies ist gerade beim Versicherungswesen der Fall, welches schon zufolge seiner Ausbreitung auf eine große Masse der Bevölkerung das größte öffentliche und wirtschaftliche Interesse in Anspruch zu nehmen und eine gründliche Untersuchung seiner Natur und seines Wesens vorzunehmen verdient. Wie wir bereits gesehen haben, werden jährlich gewaltige Summen einzig zu Personalversicherungszwecken aufgewendet, woraus allerdings vielfach großer Nutzen für einzelne Individuen, wie auch für ganze Familien erwächst. Allein wir haben ebenfalls gesehen, daß dieser Nutzen mit einem Schaden erkauft werden muß und da fragt es sich bei der großen Masse der Einzelschäden wahrlich nicht mehr, ob nicht auch die gesamte Volkswirtschaft dabei zu leiden habe. Die Kontinuität der Produktion ist von der Kontinuität der Konsumtion bedingt. Allein nicht nur die fortgesetzte Aufeinanderfolge der produktiven Thätigkeit, sondern auch ihre Größe und die Zahl der für die Produktion nötigen Kräfte sind von dem Umfange, der Stetigkeit und der Zu- oder Abnahme der Konsumtion abhängig. Nun

kommt aber die kapitalistische Versicherungsform zwischen Produktion und Konsumtion hinein und nimmt z. B. in der Schweiz allein für Personalversicherungen jährlich 45 Millionen, oder durchschnittlich per Familie Fr. 75 vorweg, bevor sie also ihren Kreislauf im Bereiche der Konsumtion vollziehen können Fünfundvierzig Millionen Franken abgenötigter Minderkonsum für ein Volk von drei Millionen Seelen bedeutet aber für die Volkswirtschaft eines Landes einen ungeheuren Verlust von produktiver Arbeitsgelegenheit, der nicht nur auf Versicherte, sondern auf alle Volksklassen sich verteilt. Es wird hieran durchaus nichts gebessert, daß diese Summe wieder als zinstragendes Kapital der Produktion zufließt, denn dadurch wird die Thatsache nicht aufgehoben, daß sie vorhergehend ihrer eigentlichen Aufgabe im wirtschaftlichen Cirkulationsprozeß entzogen wurde. Gegenteils fließt aus diesem vorzeitigen Kapitalhunger eine Belastung der Produktion mit dem Zinstribut hervor, die ihr keinenfalls förderlich ist.

Was für die Schweiz gilt, ist auch für alle andern Länder maßgebend und so gewinnt die Sache an internationaler Bedeutung durch die Internationalität der Beziehungen, welche den Austausch der Produkte zur Befriedigung der Konsumbedürfnisse vermitteln. Die wirtschaftliche Schädigung, die die kapitalistische Versicherung im Gefolge hat, ist daher nicht national beschränkt, sondern erfährt eine internationale Erweiterung schon zufolge dieser Weltmarktbeziehungen und dann auch durch die internationale Erweiterung des Geschäftskreises durch die Versicherungsgesellschaften selbst.

Die volkswirtschaftliche Schädigung hat aber noch eine andere hochwichtige Seite und besteht in der Schwächung der Volkskraft durch die Nötigung zu Einschränkungen der Lebenshaltung, welche mit den Forderungen an eine gesunde Lebensweise im Widerspruche stehen. Wenn schon der citierte Passus aus dem Berichte des eidg. Versicherungsamtes, der von der Kapital- und Rentenversicherung, also von freiwillig eingegangenen Versicherungen, als von hauptsächlichstem Besitz, vom Inbegriff aller Ersparnisse und von einem Notanker festgehalten wird, um wie viel peinlicher kommt es erst jene Arbeiterschichten an, denen der Staat von sogenannter Socialgesetzeswegen vom kargen Lohngroschen noch einen Versicherungsteil abzwingt und sie so zu noch weiterer Beschneidung ihrer ohnehin unzulänglichen Lebenshaltung nötigt?

Die Widersinnigkeit des Systems wird aber auch offenbar, wenn man beobachtet, wie nicht nur das Proletariat, sondern auch

Lehrer-, Beamten- und andere, äußerlich besser situierte Kreise über die Unzulänglichkeit ihrer Erwerbsverhältnisse klagen, Verbesserung derselben zur Konsolidierung ihrer Existenzen fordern, sich aber auf der andern Seite diese Existenz gerade da unterbinden lassen, wo sie überhaupt fähig ist, sich zu reproduzieren: bei der Konsumtion. Die kapitalistische Versicherung ist somit gegen das eigene Interesse der Versicherten gerichtet und wenn dieselben gleichwohl versichern, so thun sie es aus Naturbedürfnis, welches sie treibt, in irgend einer Weise ihre Existenz gegen die sie bedrohenden Gefahren sicher zu stellen und sie thun es, weil ihnen bis dato noch kein besserer Weg hiefür offen stand.

Wie sehr das Versicherungsbedürfnis dem Existenzinteresse aller Volkskreise entspringt; wie sie alle diesem Interesse zu lieb nach allen möglichen gebotenen Mitteln greifen und wie sehr der Weg hiezu ein Weg der freien Selbsthilfe sein und daher auch als solcher gegeben, ausreichend gegeben sein sollte, das wird vom eidg. Versicherungsamt im Berichte vom Jahre 1891 trefflich ausgeführt, wobei es bei Prüfung der Frage der Thunlichkeit der staatlichen obligatorischen Lebensversicherung zum Schlusse kommt, den Bürgern ein „Hilf dir selbst" zuzurufen und hieran folgende bemerkenswerte Schlußfolgerung anschließt:

„Darum ergreift er mit wachsendem Eifer und Erfolg die ihm gebotenen Gelegenheiten zur Selbsthilfe, sei es durch Sparkassen, durch Versicherungsanstalten, sei es durch Konsumvereine, Produktiv- oder Baugenossenschaften u. s. w.; er begnügt sich, gleich wie mit einfacher Kost, so auch mit bescheidenen Versicherungssummen, welche er sich nach Erwägung aller Verhältnisse gewählt hat. An die Stelle der Zufriedenheit mit dem Selbstgewählten, Selbsterkämpften würde beim Bürger die Kritik, nicht zu befriedigende Begehrlichkeit und Widerwille gegen die auferlegten Opfer treten von dem Momente an, wo man ihn unter schönen Verheißungen des freien Verfügungsrechts über seine Ersparnisse beraubte."

Es ist, als ob der Verfasser von einer dunkeln Ahnung eines künftigen freiern, bessern und befriedigendern Versicherungssystems ergriffen worden wäre, als er im Gefühle des freien Selbstbestimmungsrechts der Individuen den wachsenden Eifer und Erfolg konstatierte, womit das Volk die ihm gebotenen Gelegenheiten zur Selbsthilfe, oder mit andern Worten: zur Selbstversicherung seiner

Existenzinteressen z. B. auch mittels der Konsumvereine und Genossenschaften ergreift.

In der That sind dieselben auch berufen, die Organe eines völlig neuen, eines social gerechten und freien Versicherungssystems zu werden, welches die ganze unzulängliche kapitalistische Versicherungsstümperei völlig in den Schatten zu stellen berufen ist.

Die Grundlagen der socialen Versicherung.

Seit dem Jahre 1892, da das schweizerische Versicherungsamt sich zu dem Ausspruch veranlaßt sah, den wachsenden Eifer und Erfolg, womit sich das Volk zur Wahrung seiner Existenzinteressen den genossenschaftlichen Bestrebungen zuwendet, hervorzuheben, hat sich die Zahl der Genossenschaften bedeutend gemehrt und ihr Wirkungskreis hat sich bedeutend erweitert, und es verspricht dasselbe zusammen mit dem Genossenschaftswesen der Grundtypus einer neuen Gesellschaftsform zu werden, in dem nach und nach die verschiedensten charakteristischen Erscheinungsformen des kapitalistischen Wirtschaftssystems entweder untergehen oder in anderer Gestaltung verjüngt wiederkehren werden. Dahin gehört sicherlich auch das Versicherungswesen, welches die richtige, die logische Fortbildung des socialen Gedankens bildet, der die Konsumvereine ins Leben rief und für sie die Bedingung ihrer eigenen Existenzberechtigung bildet, des Gedenkens nämlich, die ökonomischen Bedingungen der Existenz der Konsumenten auf dem Wege der genossenschaftlichen Organisation des Konsums zu verbessern und zu kräftigen.

Bisher haben sich aber die Konsumvereine darauf beschränkt, ihren Mitgliedern diese Bedingen ohne Rücksicht darauf zu bieten, ob dieselben erwerbsfähig oder durch Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit oder Alter nicht erwerbsfähig und daher im erstern Falle für ihren Konsum kaufkräftig, oder in den letztern Fällen nicht kaufkräftig seien. Die Bedingungen der Existenz der Konsumenten zu verbessern und zu sichern auch in Fällen, wo die Erwerbsfähigkeit und damit die Kaufkraft unterbrochen oder beeinträchtigt ist, das gehört doch sicher auch mit zu den Aufgaben der Konsumgenossenschaften. Da ist offenbar eine Lücke, mit deren Ausfüllung sich die Konsumvereine einen der schönsten Kränze ihrer socialen Wirksamkeit flechten und sich einen Marchstein ihres steigenden Erfolges und — um mit dem eidg. Versicherungsamt zu reden — des wachsenden

Eifers der Konsumenten, die dargebotene Gelegenheit zur Konsolidierung und Sicherung ihrer Existenz zu ergreifen, setzen würden.

In vielen konsumgenossenschaftlichen Kreisen besteht ohnehin längst die Ansicht, daß die Konsumvereine nicht nur dazu da seien, ihren Mitgliedern die Lebensbedürfnisse in guter Qualität zu billigen Preisen zu beschaffen und ihnen das beim Einkauf zu viel Bezahlte nach Schluß des Geschäftsjahres zurück zu vergüten, sondern daß sie auch berufen seien, noch in anderer Weise für die ökonomische Besserstellung der Gesellschaftsglieder zu wirken. Aber wo angreifen? Statt nun ihren Gründungszweck in direkter Richtung zu verfolgen, wird meistens ein indirekter Weg eingeschlagen. So in England, wo jährlich bedeutende Mittel für Bildungszwecke aus dem Reinertrag aufgewendet werden. Dieser allerdings mit großen Erfolgen begangene Weg hat sich vielfach auf die kontinentalen Konsumvereine übertragen und es ist dagegen wenigstens da nichts einzuwenden, sondern gegenteils höchst lobend anzuerkennen, wo das öffentliche Bildungswesen im Argen liegt. Ein ferneres Bestreben der Konsumvereine geht dahin, aus den Reinerträgnissen Unterstützungsquoten zu gunsten von bedürftigen Mitgliedern auszuscheiden. Unterstützungen! Wenn ich dieses Wort bei Konsumgenossenschaften als Bestandteil ihrer Zweckbestimmung eingeführt finde, so kann ich nicht umhin, dahinter trotz aller guten Absicht einen traditionellen Zopf zu wittern, der den Almosengeruch nicht zu verbergen vermag und den immerhin einen Teil derjenigen sittlichen Uebelstände und materiellen Ungleichheiten begleiten, die dem Almosen eigen sind. Die konsumgenossenschaftliche Versicherung dagegen bietet den Mitgliedern ein Mittel der Selbsthilfe, neben dem die Bildungszwecke und Unterstützungszwecke von ferne nicht ein gleich allgemeines und gleichgeartetes Interesse zu befriedigen vermögen und einem ebenso universellen Bedürfnis entgegen kommen: dem Interesse und dem Bedürfnis zur Sicherstellung der Existenz in allen die Erwerbsfähigkeit schädigenden Verhältnissen.

Die konsumgenossenschaftliche Versicherung würde sich aber nicht nur hiedurch vor allen andern Genossenschaftszwecken auszeichnen.

Wie schon an anderer Stelle erläutert wurde, hätte das produktiv thätige Gesellschaftsglied bei dieser Versicherungsform den großen Vorteil, seinen Arbeitsertrag ganz in seiner Konsumtion aufwenden zu können, statt dieselbe um den Betrag der Versicherungsprämie kürzen zu müssen. Dadurch aber, daß der Versicherte sich seine Versicherung nicht von seinem Erwerb abziehen muß oder lassen muß,

sondern sich dieselbe durch seinen eigenen und seiner Angehörigen Konsum verdienen kann, ändert sich die ganze Situation in jeder Beziehung vollständig. Es ist jetzt nicht mehr einzig der Ernährer einer Familie, der die ganze Last der Versicherung allein trägt und dabei noch mit samt den Seinen auf Einschränkungen bedacht sein muß, sondern die ganze Familie atmet freier, sie kann den ganzen Erwerb für den Konsum verwenden, und jedes Glied derselben und selbst das Kind in der Windel hilft durch seinen Konsum die Versicherung bei der Genossenschaft realisieren. Diese totale Umkehrung der Verhältnisse der Versicherungsökonomie für den Familienhaushalt dürfte wohl jedem meiner Leser einleuchten.

Vielfach wird von Konsumvereinen den Mitgliedern auch Gelegenheit geboten, ihre Ersparnisse oder ihren Anteil am Geschäftsnutzen auf Sparbüchlein zinstragend anzulegen. Allein dieses Mittel zur Sicherung der Existenz hat gegen früher bedeutend an Reiz verloren. Statt auf 5, 6 und 7 Procent kann jetzt nur noch auf höchstens $3^1/_2$ Procent für größere Kapitalanlagen mit einiger Sicherheit gerechnet werden. Die deutsche Reichsversicherung basiert ihre Berechnungen auf einen Zinsfuß von nur 3 Procent. Dieses Sinken des Zinsfußes wird von den Kapitalversicherungsgesellschaften gelegentlich mit einer Erhöhung ihrer Prämientarife für die neuen Versicherungen ausgeglichen. Auch die deutsche Arbeiterversicherung ist nicht davor gesichert, daß sie mit 3 Procent dauernd ausreichen wird, obwohl sie sehr vorsichtig die Zukunft mit diesem niedrigen Zinsfuß eskomptierte.

Diesem schon recht armselig dreinschauenden Zinsen-Brutapparat würde in der konsumgenossenschaftlichen Versicherungsinstitution ein sehr gefährlicher Konkurrent erwachsen. Angenommen nämlich, ein Versicherter bezahle jetzt jährlich rund Fr. 10 Prämie für seine Versicherung, so berechnet seine Privat- oder Staatsversicherungsanstalt hiefür jetzt 30 oder höchstens 35 Ct. Jahreszins. Könnte aber der Versicherte die Fr. 10 für seinen Konsum verwenden, so würde er sich damit nicht nur leibliche oder geistige Wohlthat, oder beides zugleich zuwenden können, sondern es würden ihm, resp. der konsumgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt aus diesen Fr. 10 nach bisherigen Erfahrungen nicht nur 30—35, sondern 90—100 Ct., also der dreifache Betrag an Deckungsmitteln für die Versicherung zuwachsen, da nach bisheriger Erfahrung der Rechnungsüberschuß der

Konsumvereine durchschnitlich 9—10 Procent des Umsatzes beträgt. Eine gewaltigere Konkurrenz könnte sich die kapitalistische Versicherungsform schwerlich wünschen.

Obiges Beispiel mag aber auch zeigen, welche Wunden das bestehende Versicherungssystem der Volkswohlfahrt und der allgemeinen Volkswirtschaft schlägt, bevor dieses System seinerseits wieder fähig wird, bescheidene Wohlthaten auszugießen. Diese Erkenntnis muß namentlich dann sich aufdrängen, wenn die Massigkeit ins Auge gefaßt wird, in welcher das Beispiel des einzelnen Versicherten sich wiederholt. Folgende Rechnungsergebnisse der deutschen Arbeiterversicherungsanstalten für das Jahr 1894 mögen dem Leser einen ungefähren Begriff von der volkswirtschaftlichen Bedeutung des operativen Eingriffs in den Cirkulationsprozeß verschaffen.

Arbeiter-Versicherung des deutschen Reiches.

	Versicherung gegen		
	Krankheit	Unfall	Invalidität
Versicherte Personen	7,760,000	18,192,000	11,510,000
Entschädigte Personen	2,713,000	332,800	295,200
Einnahmen in Mark	148,185,000	82,187,700	123,320,000
Darunter) Arbeitgeber	37,470,000	64,083,000	50,000,000
Beiträge der) Arbeiter	85,343,000	—	50,000,000
Ausgaben	138,840,000	64,083,000	121,320,000
Darunter Entschädigung	109,974,000	44,281,700	35,060,000
Vermögensbestand	119,907,000	130,130,000	329,000,000
Entschädigung per Fall	40,5	133	117
Belastung per Versicherten	15,8	3,5	10

So grandios auch die angesammelten Vermögensbestände erscheinen mögen, so winzig sind sie, wenn ihr Zinsbetreffnis per Versicherten betrachtet wird, denn bei der kapitalistischen Versicherung kommt dieses hauptsächlich in Betracht und doch hat auch diese Winzigkeit ihre große Bedeutung, denn es zeigt sich da, daß z. B. bei der Krankenversicherung, welche seit 1883 besteht, das enorm scheinende Vermögen von 56,119,907,000 à 3 Procent per Versicherten 46 Pf. Zinsertrag liefert; bei der Unfallversicherung, seit 1884 bestehend, macht es 21 und bei der seit 1891 in Kraft getretenen Invaliditätsversicherung 86, zusammen 1,53 Mark Zinstribut, die im Durchschnitt für jeden Versicherten der deutschen Arbeiternation bis 1895 zu tragen allmählich aufwuchsen. Auch hierin müßte sich die sociale

konsumgenossenschaftliche Versicherungsinstitution von der bestehenden unterscheiden, daß aus ihrem Vermögen den Versicherten oder gar Unbeteiligten nicht eine neue Last erwachsen könnte.

Es ist selbstverständlich und geht schon aus der völlig anders gearteten Natur des Versicherungssystems hervor, daß bei der konsumgenossenschaftlichen Versicherung die Prämieneinlagen nicht nach dem Arbeitsverdienst im voraus berechnet und nach Klassen abgestuft einen verschieden hohen Procentsatz dieses Arbeitsverdienstes darstellen könnten. Das würde dem Gleichheitsgedanken, der dem socialen Genossenschaftsprincip zu Grunde liegt, nicht entsprechen. Der Maßstab für die Prämienleistung könnte vielmehr statt nach erfolgter individueller Arbeitsleistung erst aus dem Rechnungsergebnis des kollektiv organisierten Konsumgeschäfts ermittelt werden. An diesem Rechnungsergebnis hat jeder Konsumgenosse, gleichviel welche sociale Stellung er sonst in der Gesellschaft einnehmen möge, einen prozentual zu seinem vollzogenen Konsum genau gleichen Anteil, welcher von ihm um so eher als Versicherungsprämie verwendet werden könnte, als er eine wirkliche Ersparnis darstellt, was bei der aus Arbeitsverdienst direkt zu leistenden Prämie nicht der Fall ist. In der durch die Genossenschaft bewirkten Konsumtion und in dem daraus hervorgehenden Rückanteil ist die Gesellschaftsstellung der Genossen nicht mehr ersichtlich, wie aus der Klassenprämie aus Arbeitsverdienst. Vielmehr kann da der kinderreiche arme Arbeiter im gleichen Range stehen, wie sein Vorgesetzter, der, ebenfalls Mitglied der Genossenschaft, durch dieselbe entweder wenig bezog oder sonst wenig, wenn vielleicht auch teurere Artikel verbraucht.

Aber wie könnte man sich denn eigentlich eine solche konsumgenossenschaftliche Existenzversicherung in ihrer Wirkungsweise denken?

Vorab müßte den Mitgliedern überhaupt Gelegenheit gegeben werden, ihren Anteil am Rechnungsüberschuß für die Existenzversicherung stehen zu lassen und ich stelle diesfalls an die Spitze meiner nachfolgenden Ausführungen den Satz: daß 10 Procent des Betrages, der bei der Bezahlung der Konsumtionsbedürfnisse zu viel bezahlt wird, hinreicht, daß sich jede Person, resp. jede Familie daraus eine vollständig ausreichende und ihrer Lebenshaltung genau entsprechende Existenzversicherung verschaffen könnte, wenn und insoweit der Bedürfnismarkt genossenschaftlich organisiert und diese Organisation von den Mitgliedern benutzt wird.

Die Voraussetzung ist also eine dreifache:

1. daß beim genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb 10 Procent Rechnungsüberschuß gemacht werden. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so muß die Versicherung reduziert oder durch entsprechenden Nachschuß intakt erhalten werden;

2. daß der Konsum genossenschaftlich organisiert, und

3. daß diese Organisation auch mit Rücksicht auf den Versicherungszweck benutzt werde. Ist letzteres seitens der Mitglieder nur teilweise der Fall, so könnte die Versicherung selbstredend auch nur im Verhältnis der gemachten Bezüge ihre Leistungen gewähren.

Es gilt somit, in erster Linie zu zeigen, auf was für Voraussetzungen die Annahme beruht, daß 10 Procent des durchschnittlich für die Konsumtionsbedürfnisse ausgelegten Betrages für eine der Lebenshaltung jedes Gesellschaftsgliedes genau entsprechende Existenzversicherung ausreichen würden. Anhaltspunkte hiezu bieten uns besonders die bestehenden und projektierten staatlichen Arbeiterversicherungsanstalten.

Die deutsche Arbeiterversicherung ist allerdings durch ihre Ausbildung in drei wichtigen Versicherungszweigen, Krankheit, Unfall und Alter und Invalidität und durch ihre längere praktische Erprobung eine maßgebende Unterlage meiner Ausführungen, an die sich die Arbeiterversicherungen der beiden andern Staaten nur zum Vergleich und als weiteres Beweismaterial anlehnen lassen.

Die Höhe der Beiträge bei der deutschen Arbeiterversicherung kann im Durchschnitt auf 3 Procent des Jahresverdienstes für die Kranken-, 2 Procent für die Unfall- und 2 Procent für die Alters- und Invalidenversicherung, zusammen somit auf 7 Procent des Jahresverdienstes beziffert werden.

Auch bei der österreichischen Kranken- und Unfallversicherung kommt die durchschnittliche Höhe der Beiträge auf 3 resp. 2 Procent der Lohnsumme zu stehen und Herr Dr. Moser hat s. Z. in einer ausführlichen Denkschrift auf Grund technischer Berechnungen das für die schweizerische Kranken- und Unfallsicherung notwendige Prämienerfordernis auf 3—3½ Procent der mittlern Lohnsumme für die Kranken- und auf 2 Procent für die Unfallversicherung berechnet, inklusive der notwendigen Quoten für die Verwaltungskosten und für die Bildung von Reserven. Wir haben also für die Versicherung bei Krankheiten und Unfällen ziemlich feststehende Größen vor uns,

welche sich allerdings auf ein bestimmtes Maß von Versicherungsleistungen stützen. Dieselben bestehen in der Hauptsache in der Tragung der Heilkosten während einer bestimmten Zeitdauer und in einem Krankengeld oder einer Unfallrente, welches von 50—66⅔ Procent des Lohnes beträgt.

In welche Bestandteile beispielsweise die Krankenversicherungskosten zerfallen ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Deutschland 1. Januar 1885 bis 31. Dezember 1890		Oesterreich 1. August 1885 bis 31. Dezember 1890	
	Mark	Procent	Gulden	Procent
Krankengeld	183,191,692	44,4	8,692,080	54,9
Arzt	74,338,084	18,0	2,449,665	15,5
Medikamente	59,700,807	14,5	1,888,881	11,9
Pfleg-, Anstalts-, Bestattungskosten 2c.	62,144,802	15,1	1,056,349	6,7
Verwaltung und sonstige Ausgaben	32,937,156	8,0	1,737,771	11,0
Summa	412,312,541	100	15,824,746	100

Nach der Statistik der österreichischen Bezirkskrankenkassen betragen die Kosten per Krankentag für

ärztliche Hilfe . . . . . 42,5 Cts.
Medikamente und andere Heilmittel . . . 27,5 „

den Kreuzer zu 2½ Cts. berechnet.

Hiezu sind noch Verpflegungskosten, welche bei den deutschen Ortskrankenkassen 1889 34,8 Cts. betrugen, wovon zirka die Hälfte aus zurückbehaltenem Krankengeld bestritten werden mochte, so daß hiefür . . . . 17,4 „ in Rechnung zu bringen sind. Die Kurkosten kommen demnach durchschnittlich auf ein jedes versichertes Mitglied berechnet per Krankheitstag auf . 87,4 Cts. zu stehen.

Das sind Extrakosten, die den Versicherten zufolge von Erkrankung erwachsen. Die übrigen Existenzbedürfnisse erneuern sich für sie und ihre Angehörigen nebenbei gleichwohl von Tag zu Tag. In welcher Weise hiefür durch die Versicherung mittels des Krankengeldes gesorgt wird, haben wir bereits gesehen, so daß, um dem Versicherten und seinen Angehörigen in Krankheitstagen des Ernährers die volle gewohnte Lebenshaltung zu sichern, eine Ergänzungsversicherung

nötig wäre, welche zufolge der vorstehenden Tabelle ungefähr noch die Hälfte der für die staatliche Arbeiterversicherung bezahlten Prämie erfordern würde. Eine Vollversicherung gegen Krankheit käme somit auf durchschnittlich $4^1/_2$ bis 5 Lohnprocent zu stehen.

Die Zahl der durchschnittlich auf jeden Versicherten jährlich entfallenden Krankheitstage betreffend, so variert dieselbe bei den Versicherungsanstalten je nach der bei ihnen geltenden Karenzzeit, Unterstützungsdauer und andern Umständen. Nach der österreichischen Statistik entfallen auf je ein Mitglied 8,01 Krankentage. In Deutschland dagegen stellt sich die Zahl der in den Jahren 1885—1890 mit Krankengeld unterstützen Krankentage im Mittel auf nur 5,84 Tage. Die bernische kantonale Krankenkasse dagegen, welche im Jahre 1891 im Mittel 7808 Mitglieder aus Kreisen der industriellen und landwirtschaftlichen Bevölkerung zählte und ihre Unterstützungspflicht auf ein volles Jahr ansdehnt, hatte per Mitglied 8,58 Krankentage zu verzeichnen.

Diese Kasse vergütet aber die auf das Wochenbett und die aus demselben erfolgenden Krankheiten nicht. Da das vorliegende eidgenössische Versicherungsgesetz auch diese Krankheitsfälle einbezieht, so hat Herr Dr. Moser vom eidgenössischen statistischen Amt auf Grund dieses Gesetzes eine Durchschnittszahl von Krankentagen in der Höhe von 8,91 gefunden. Für die allgemeine Volksversicherung, welche nicht nur die im erwerbsfähigen Alter stehenden Personen, sondern auch die Jugend, das hohe Alter umfassen würde, müßte die Durchschnittsziffer noch erhöht werden, allein es ist im Auge zu behalten, daß auch hiefür die Last auf den Erwerbenden ruht, deren Krankheitsversicherung daher gewissermaßen auch für jene aufzukommen hat. Wenn somit die Durchschnittszahl der Krankentage für die im erwerbsfähigen Alter stehende Bevölkerung auf neun Tage aufgerundet wird, so dürfte damit der Wirklichkeit möglichst nahe gekommen sein. Neun Tage sind ziemlich genau 2,5 Procent von 365 Tagen, sodaß, wenn die im erwerbsfähigen Alter stehende Bevölkerung die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausmacht, wieder die fünf Procent zum Vorschein kommen, die sich bereits oben als Belastung für eine Vollversicherung gegen Krankheit ergaben. Ist die Zahl der im erwerbsfähigen Alter stehenden Personen — als Versicherte gedacht — größer als die Hälfte, so würde bei gleich hoher Belastung eine entsprechend stärkere Reservebildung für außerordentliche Fälle, wie Epidemien möglich sein.

Die Alters- und Invalidenversicherung erfordert, wie bereits angedeutet wurde, bei der deutschen Staatsversicherung cirka 2 Proc. des Lohnes als Prämie. Dabei ist aber notwendig und von Interesse, zu wissen, was diese staatliche Versicherungsanstalt leistet.

Die Invalidenrente besteht aus dem Reichszuschuß von 50 Mk. und einem Grundbetrag von 60 Mark, welcher mit jeder vollendeten Beitragswoche: in Lohnklasse I um 2 Pfg., in II um 6 Pfg., in III um 9 Pfg., in IV um 13 Pfg. steigt. Die Höhe der Invalidenrente richtet sich also nach der Zahl der im ganzen entrichteten Wochenbeiträge und nach den einzelnen Lohnklassen, zu denen Beiträge entrichtet worden sind; sie beträgt nach Ablauf der Wartezeit von fünf Beitragsjahren, also bei ihrem Mindestbetrage, jährlich in Lohnklasse I 115,20 Mark, in II 124,20 Mark, in III 131,40 Mark, in IV 141 Mark, und nach Ablauf von 50 Kalenderjahren (im sogenannten „Beharrungszustande", d. i. wenn die allmählich ansteigende Rentenbelastung ihren Höhepunkt erreicht und fortan Zugang und Abgang sich jährlich ausgleichen) in Lohnklasse I 162 Mark, in II 266,40 Mark, in III 344,40 Mark, in IV 448,20 Mark.

Ein Jahr wird zu 47 Beitragswochen berechnet, sodaß also die Versicherten in Lohnklasse I bei einem Jahresarbeitsverdienst von Mk. 350 = 1,9 Procent, diejenige von Klasse II bei einem Jahresverdienst von Mk. 550 = 1,7 Procent, die von Klasse III bei einem Jahresverdienst von Mk. 850 = 1,33 Procent und diejenigen in Klasse IV je nach der Höhe ihres Jahreseinkommens einen entsprechenden, bei Mk. 2000 = 0,7 Procent ihres Jahresverdienstes an eigener direkter Prämie zu leisten haben.

Nach vorläufiger Berechnung steigen bei der Alters- und Invalidenversicherung in spätern Beitragsperioden die Beitragssätze von 14 bis 22, von 20 bis 38, von 24 bis 50, von 30 bis auf 66 Pf. per Woche, somit um 60 bis 120 Procent per Woche.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter jeder Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist, d. h. nicht mehr $^1/_3$ seines (nach bestimmten Grundsätzen zu berechnenden) Durchschnittslohnes verdienen kann; ferner auch der nicht dauernd Erwerbsunfähige, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Invalidenrente bietet mithin einen Ersatz für verlorene Erwerbsfähigkeit.

Außer dem Nachweis der (nicht vorsätzlich herbeigeführten) Erwerbsunfähigkeit ist zur Erlangung der Invalidenrente noch die

Zurücklegung einer Wartezeit von fünf Beitragsjahren erforderlich. Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in verschiedene Kalenderjahre fallen; es müssen also mindestens $5 \times 47 = 235$ (Wochen-) Beiträge entrichtet worden sein.

Altersrente erhält ohne den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit jeder Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat; sie bildet einen Zuschuß zum Arbeitsverdienst noch erwerbsfähiger alter Leute und dient zur Ergänzung der durch Altersschwäche geminderten Erwerbsfähigkeit. Die Wartezeit beträgt hier 30 Beitragsjahre, sodaß $30 \times 47 = 1410$ Wochenbeiträge gezahlt sein müssen, bevor der Versicherte in den Genuß der Altersrente tritt.

Die deutsche Invaliditäts- und Alters-Versicherung

eingeführt seit 1. Januar 1891 durch Reichsgesetz vom 22. Juni 1889

umfaßt, abweichend von der beruflich abgegrenzten Unfall- und Krankenversicherung, in territorialer Organisation die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufszweige und verheißt im Beharrungszustande (s. Abschnitt II u. S. 21) auf 100 Versicherte rund 1 Alters- und 11 Invalidenrentenempfänger, d. h. auf 50 Millionen Gesamtbevölkerung etwa: 1,500,000 Hilfsbedürftigen den Genuß von 330 Mill. Mk. Jahresrenten.

Die Altersrente beginnt also erst mit dem 70. Altersjahr und kommt somit äußerst wenigen Personen zu gute, rechnet ja selbst das Reichsversicherungsamt, diese Rente nur einem Prozent der Versicherten ausrichten zu müssen. Obwohl hiebei nur 30 Beitragsjahre, somit vom 40. Altersjahre an gerechnet werden, so ist doch nicht zu vergessen, daß der produktivthätige, besitzlose Arbeiter seine Arbeitskraft schon sehr viel früher, vom 16.—20. Jahresalter an oder noch früher in den Dienst der Gesellschaft stellt und stellen muß und darum auch nicht erst eine Altersversorgung sollte erwarten dürfen, wenn er das rare Glück hat, 99 seiner Arbeitsgenossen zu überleben. Wenn schon hieraus die Unzulänglichkeit des bestehenden Versicherungssystems erhellt, so erhellt sie noch weiter aus der Erwartung, daß diese 70 und mehr Jahre zählenden Rentner ihre Arbeitskraft noch weiter ausnützen werden, da die reiche Gesellschaft es nicht aushalten würde, daß dieses Prozent der Uebrigbleibenden den Lebensabend in Arbeitsruhe verbringen würde. Diese Erwartung nimmt sich daher ebenso ärmlich aus, wie der „Zuschuß", der den-

selben zu Hilfe kommt mit 29 Pfennigen per Tag in der untersten und 52 Pfennig in der höchsten Lohnklasse. Wir begegnen somit auch hier wieder der Anweisung auf ein Abstinenzleben und überdies der Anweisung auf andere Hilfsmittel, wie Sparguthaben und familiäre oder öffentliche „Zuschüsse". Es kann ja zugegeben werden, daß das hohe Alter weniger Bedürfnisse hat, als die Jugend und das vollkräftige Alter und zwar sowohl weniger Magenbedürfnisse, weniger Zerstreuungs-, Genuß-, Fest- und Fortbildungsbedürfnisse, als auch weniger Kleidungs- aber noch gleichviel Wohnungsbedürfnisse. Aber auf ein Drittteil einer ohnehin bescheiden gewesenen Lebenshaltung läßt sich das Bedürfnisleben des hohen Alters immerhin nicht zurückschrauben. Auch das Alter hat ein Anrecht auf eine menschenwürdige Existenz. Die stillschweigende Anweisung auf die Nachhilfsmittel tritt schon ein wenig zurück bei der Invalidenrente, allein bei derselben muß schon mit jüngern und mit solchen Elementen gerechnet werden, bei denen die Arbeitsfähigkeit auf Null reduziert ist, deren Magenbedürfnisse aber noch kräftig gegen allzu zudringliche Abstinenzzumutungen reagieren. Da sie die Opfer der Gesellschaft geleisteten Arbeit sind, so muß auch die von derselben ihnen zugewiesene Invaliditätsrente sehr ärmlich und beinahe als Strafe dafür erscheinen, daß sie sich der Gesellschaft statt im Frack im Arbeitskittel nützlich zu machen gezwungen waren. Zu der Armseligkeit, zu welcher sich diese Socialversicherung zu versteigen vermag, können dann noch als würdiges Anhängsel hunderterlei bureaukratische Klaubereien um Bagatellsachen, die beständige Angst vor Simulanten, ein unwürdiger Markt um individuelle Rechte und Kapitalrücksichten u. s. w., alles Dinge, die notwendig mit der Uebertragung, resp. dem Entzug persönlicher Interessenwahrung an eine mit Sonderinteressen, in diesem Falle mit Kapitalinteressen ausgerüstete Korporation verbunden sein müssen. Diese korporativen, kapitalistischen Sonderinteressen fallen mit den individuellen Interessen nicht zusammen. Da sie aber der eigentliche Nerv des Systems der Versicherung sind, so sind Konflikte mit den Personalinteressen der Versicherten unvermeidlich. Das vielgerühmte Selbstverwaltungsrecht der Versicherten ist daher purer Schwindel, weil das Kapitalinteresse dem Interesse des Menschen vorgehen muß und daher zu seinem Schutze einen Wall von Einschränkungen und außerhalb dem Versichertenkreis stehender Instanzenkörper nötig macht, was die Herr-

lichkeit der Selbstverwaltung zu einem bloßen Blendwerk für blöde Augen herabwürdigt.

Diese der staatlichen Arbeiterversicherung unvermeidlich anhängenden charakteristischen Merkmale müßten bei der socialen konsumgenossenschaftlichen Versicherung wegfallen. Schon der Umstand, daß das Individuum sich die Versicherung nicht zuerst abdarben müßte, um zu einer Versicherung zu gelangen, müßte ihm dieselbe begehrenswerter machen. Der Verzicht auf den bei der korporativen Organisation des Konsums resultierenden Nutzen zu Gunsten der Versicherung würde ungleich viel leichter und freier erfolgen, da derselbe das Resultat nicht nur eines halb, sondern eines ganz zurückgelegten wirtschaftlichen Cirkulationsprozesses, ein wirklicher und nicht ein abgenötigter Sparerfolg ist. Und da das Interesse des versicherten Konsumenten nicht zuerst einen Umweg beschreiten müßte, der durch das Dickicht der Zins hekenden Kapitalinteressen, welches Dickicht wir im Laboratorium der Versicherungsgesellschaften zum Teil kennen lernten, hindurchführt, so müßte dasselbe mit dem Interesse der konsumgenossenschaftlichen Versicherungsanstalten notwendig zusammenfallen. Damit wird aber auch der beim kapitalistischen Versicherungssystem so unerläßliche, komplizierte Verwaltungsapparat einer aristokratischen Bureaukratenkaste, welche ein Verständnis für die Bedürfnisse und für die Weltanschauung des Volkes zu haben wähnt, dasselbe aber in einem Schablonenkram ersäuft wegfallen. Von demokratischer Selbstverwaltung ist da nur der Name und der Schein, sonst aber keine Spur zu finden.

Zu der Kranken- und Unfall-, der Alters- und Invaliden-Versicherung kommt als weiterer Bestandteil der Existenzversicherung die Arbeitslosenversicherung, welche ebenfalls, wie die andern Versicherungszweige die Existenzsicherung zum Ziele hat. Hervorgerufen wurde das Streben, den Folgen der Arbeitslosigkeit auf dem Versicherungswege zu begegnen, namentlich durch die immer deutlicher zum Bewußtsein sprechende Thatsache, daß das kapitalistische Wirtschaftssystem eine Reservearmee von Existenzen erzeugt, welche abwechselnd bald in größerer, bald in kleinerer Zahl, bald auf kürzere, bald auf längere Zeit sich der Möglichkeit, ihr Auskommen durch Verwertung ihrer Arbeitskraft zu finden, benommen sieht. Die Lösung der Frage der Arbeitslosenversicherung stieß aber auf unüberwindliche Schwierigkeiten, da für die Versicherungsrisiken keinerlei irgend verläßliche Berechnungsmomente gefunden werden können. Zudem

kommen bei der Arbeitslosenversicherung mehr als bei andern Versicherungszweigen Arbeiterelemente in Betracht, deren prekäre Erwerbsverhältnisse die möglichste Schonung verlangen, sodaß bei dieser Versicherung im voraus auf kommunale Beitragsmittel und auf private Vergabungen gerechnet werden muß. Die Arbeitslosenversicherung nimmt somit schon eine Stellung in den sogenannten socialen Versicherungsinstitutionen ein, welche einen ausgeprägten armengenössigen Charakter nicht zu verdecken vermag und nur einigermaßen durch die Zwangsbeiträge der Versicherungspflichtigen gemildert wird.

Es würde für den Zweck dieser Arbeit zu weit führen, an Hand der bisher unternommenen Versuche, die Frage der Arbeitslosenversicherung zu lösen, das für diesen Zweig der Existenzsicherung technisch notwendige Prämienmaß zu ermitteln. Durch diese Versuche wurden die Versicherten direkt und indirekt mit 2—3 Lohnprocent belastet und die beiden deutschen Arbeitslosenzählungen vom Jahre 1895 haben gezeigt, daß damit auszukommen wäre, selbstverständlich unter Annahme mäßiger Versicherungsleistungen. Auf die Gesamtheit des deutschen Volkes verteilt, würde dieser Versicherungszweig eine Steuer von annähernd 1 Procent erfordern.

Es mag freilich bemerkt werden, daß das Jahr 1895 der Geschäftskonjunktur sehr günstig war, so daß diese Rechnung für schlechte Geschäftszeiten nicht klappen würde. Dem gegenüber ist aber zu bemerken, daß ein Versicherungssystem, welches nicht zum vornherein den Konsum einschränken und damit die Produktion nicht lähmen würde, außerordentlich viel zur Stabilität der Arbeitsgelegenheiten beitragen, das Krisenrisiko vermindern und damit auch das Risiko der Arbeitslosigkeit ganz bedeutend reduzieren müßte.

Als Resultat vorstehender Ausführungen ergiebt sich, daß der Prämienaufwand für die Arbeiterversicherung für die gebotenen beschränkten Versicherungsleistungen auf mindestens zehn Lohnprocent zu stehen kommt und zwar:

3—3½ % für die Krankenversicherung,
2 % „ „ Unfallversicherung,
2 % „ „ Altersversicherung und
3 % „ „ Arbeitslosenversichrung.

Dabei eingeschlossen sind die notwendigen Quoten für die Bildung von Reserven und für die Bestreitung der hohen Verwaltungskosten.

Nun wollen wir sehen, was mit 10 Procent Konsumationsdividende ausgerichtet werden kann, wenn der Konsum genossenschaftlich organisiert ist und die Dividende zu Versicherungszwecken verwendet würde.

Die Versicherung durch die genossenschaftlichen Konsumvereine.

Der Mensch ist in erster Linie Konsument und zwar Konsument seiner eigenen Lebenskraft und Konsument der ihn umgebenden materiellen und geistigen Welt, welche ihm die Mittel zur Erneuerung und zum Ersatz der verbrauchten Kraft und zugleich der Mittel zu deren notwendigen Weiterentwicklung darbietet. Schon mit dem ersten Schritt ins Leben beginnt dieser unaufhörliche Prozeß und es dauert manche Jahre, bis der junge Weltbürger fähig wird, sich durch eigene produktive Bethätigung seine Bedürfnisse selbst zu beschaffen. Bis dahin zehrt er von dem, was ihm seine Angehörigen, resp. seine nächste Umgebung zu bieten fähig und willens ist und konsumiert demnach auf ihre Kosten. Diese muß daher durch ihre produktive Schaffenskraft nicht allein im stande sein, für die Bedürfnisse des Eigenkonsums, sondern auch für die Konsumtionsbedürfnisse des heranwachsenden Geschlechts vorzusorgen. Noch mehr. Die Produktivkraft des im produktionsfähigen Alter stehenden Teils der Gesellschaft muß auch ausreichen zur Beschaffung der nötigen Konsumtionsmittel für alle Fälle, durch welche die Bethätigung der Produktivkraft unterbrochen wird, z. B. also für Krankheitsfälle; sie muß oder sollte doch des weitern ausreichen, um die Konsumtion derjenigen Gesellschaftsglieder im produktionsfähigen Alter zu sichern, welche auf dem Felde der Arbeit invalid geworden sind. Am Abend des Lebens endlich erlahmt die produktive Schaffenskraft, das Bedürfnis nach Ruhe tritt ein, der Wunsch wird rege, die Frucht eines arbeitsreichen Lebens in Muße zu genießen, die Frucht der Arbeit, welche dem heranwachsenden Geschlecht die nötigen Bedürfnisse lieferte und für die Erhaltung der vorübergehend und der dauernd Arbeitsinvaliden zu sorgen hatte.

Auf der Produktionskraft des im produktionsfähigen Alter stehenden Teils der Gesellschaft lastet somit die Fürsorge nicht nur für die eigenen, sondern auch für die Bedürfnisse der ganzen übrigen Gesellschaft. In der kapitalistischen Gesellschaft giebt es allerdings noch eine Klasse von Gesellschaftsgliedern, die, im produktionsfähigen

Alter stehend, nicht produktiv, sondern lediglich konsumtiv thätig wirkt, wenn auch weder Krankheit noch sonstige Ursachen, es sei denn die Größe ihres Besitzes — sie an produktiver Bethätigung hindert. Endlich sind es die Arbeitslosen, für deren Subsistenzmittel die produktiv thätigen Gesellschaftsglieder ebenfalls aufkommen müssen, sodaß es nicht zum vorwundern ist, wenn ihre Arbeitszeit länger ist, als sie sein könnte, wenn diese freiwilligen und unfreiwilligen Abstinenten der Arbeit die Last der Nichtabstinenten vermehren würde.

Aus allen diesen Verhältnissen resultiert aber die Ungerechtigkeit einer Gesellschaftsordnung, welche überdies noch und zum Ueberfluß die produktive Arbeit besteuert und die Bedingungen der Existenz durch dieses Steuersystem, zu dem auch die bestehende Versicherungsform gehört, weiter erschwert. Es ist daher ebensowenig zu verwundern, wenn die Produktion unter dem Druck dieses ökonomischen Systems überall zusammen zu brechen droht und wenn die unter diesem Drucke am meisten leidenden Volksschichten diesem Drucke zu entrinnen suchen.

Aus der Not und dem Drange der ökonomischen Verhältnisse in Zeiten schwerer Krisen sind denn auch die Konsumvereine entstanden, zu denen besonders die produktivthätigen Gesellschaftsglieder als zu einem Mittel Zuflucht nahmen, das ihnen eine Erleichterung ihrer ökonomischen Lage sicherte. Die Fortentwicklung des kapitalistischen Wirtschaftssystems mit seinen unausbleiblichen Folgen hat diesen Vereinigungen sodann auch in Zeiten ordentlichen Geschäftsganges ihre Existenz gesichert und ihnen immer mehr Mitglieder zugeführt, sodaß diese genossenschaftlichen Vereinigungen, zusammen mit andern Genossenschaftsbildungen, welche die Erleichterung und Befestigung der Existenz ihrer Mitglieder auf gesellschaftlicher Grundlage anstreben, nachgerade als der Typus eines neuen, des socialen Wirtschaftssystems anzusehen sind.

Der Versuch, den ich mit dieser Arbeit unternehme, diesen socialen Gesellschaftsgebilden auch die Aufgabe zuzuweisen, das Versicherungsgeschäft in die Hand zu nehmen, dürfte daher um so berechtigter sein, als dasselbe ja nur die folgerichtige Konsequenz des Entstehungszwecks dieser Genossenschaften ist. Die Erleichterung und Befestigung der laufenden Existenzbedingungen, welche diesen Genossenschaften als Zweck vorschwebt und den sie sozusagen mit den von Tag zu Tag fließenden Mitteln verfolgen, dieser Zweck findet erst seine Vervollständigung und seinen richtigen Abschluß mit der

Versicherung künftiger Existenzbedingungen mit Hilfe der aus der Verfolgung des Anfangszwecks resultierenden überschüssigen Mittel. Es kann überhaupt nach meiner Ansicht auf die Dauer den socialen Wirtschaftsgenossenschaften nicht genügen, es ihren Mitgliedern zu erleichtern, von der Hand in den Mund zu leben, sondern es dürfte der Grad der zukünftigen Weiterentwicklung und der innern allgemein gesellschaftlichen Existenzberechtigung dieser Genossenschaften für die Folge sehr davon abhängen, in welchem Maße sie auch die Zukunftsinteressen ihrer Glieder in den Bereich ihrer ökonomischen Wirksamkeit zu ziehen verstehen werden. Dadurch würde selbstverständlich rückwirkend auch das Tagesinteresse an der Genossenschaft gestärkt und gehoben.

Um jedoch das Versicherungswesen in den Bereich der Wirksamkeit der Konsumvereine zu ziehen, so ist namentlich zu beachten, daß die gesellschaftlichen Grundlagen hiefür bei den Konsumvereinen andere sind, als bei den privaten oder bei den staatlichen Versicherungsinstitutionen. Jene wie diese heben aus der Gesamtheit der Gesellschaft bestimmte Klassen heraus, auf deren besondern Verhältnisse sie demnach auch ihre Berechnungen zu stützen genötigt sind. Bei den Konsumvereinen dagegen, deren Operationsbasis auf das allgemeine Bedürfnis des Konsums sich stützt und die demgemäß alle Klassen einer Bevölkerung in sich aufzunehmen fähig sind, müßte sich auch die Rechnungsbasis für die Versicherungsabteilung erweitern und auf die ganze Bevölkerung ausdehnen, die Versicherung müßte somit zum vornherein den Charakter der Volksversicherung im Gegensatz zur bestehenden Klassenversicherung annehmen, wenn sie sich auch nicht gerade als solche, sondern eigentlich als Existenzversicherung ihren Mitgliedern anbieten würde. Die einzige Unterscheidung, die hiebei zu machen nötig sein würde, wäre die Unterscheidung der Bevölkerung in den im erwerbsfähigen und in den nicht im erwerbsfähigen Alter stehenden Teil des Volkes. Dieser Begriff ist zwar relativ, allein die Bevölkerungsstatistik hat wohl ziemlich richtig die Grenzen des erwerbsfähigen Alters vom 15. bis zum 60. Jahre gezogen. Es ist daher für unsern Zweck von wesentlicher Wichtigkeit, welchen Prozentsatz der Gesamtbevölkerung der innerhalb dieser Altersgrenzen stehende Teil des Volkes ausmacht, da es nicht gleichgültig ist, ob 50, 60 oder 70 Procent für die Uebrigen den Lebensbedarf aufbringen müssen.

Die Volkszählungsstatistiken von Deutschland, Frankreich, Oesterreich und der Schweiz geben hierüber folgenden Aufschluß.

I. Deutschland.

Von den am 1. Dezember 1890 im deutschen Reich gezählten Einwohnern der ortsanwesenden Bevölkerung standen im Alter von:

	Personen	Procent der Gesamtbevölkerung
0—15 Jahren	17,372,100	35,15
15—60 „	28,111,728	56,88
60—70 „	2,568,369	5,20
70 u. mehr „	1,376,273	2,77

Das Verhältnis ist nicht besonders günstig, indem nicht ganz 57 Procent für sich und die übrigen 43 Procent der Bevölkerung aufkommen muß. Während der Nachwuchs der Nation einen bedeutenden Procentsatz aufweist, so steht das Alter mit 7,97 Procent sehr zurück, was darauf schließen läßt, daß das erwerbsfähige Alter sich durch Arbeit und unzukömmliche Lebenshaltung frühzeitig aufreiben müsse. Für die Altersversicherung hat dies allerdings den Vorteil, daß sie sich mit Leistungen nicht allzu sehr überanstrengen muß.

II. Frankreich.

Die Volkszählungen dieses Staates weisen folgende Altersverhältnisse auf.

Alter	Zähljahr: 1886 Personen	1886 Procent	1891 Personen	1891 Procent
0—15 Jahre	10,226,586	27,0	10,000,252	26,2
15—60 „	23,075,527	60,9	23,343,326	62,3
60 u. mehr „	4,628,646	12,1	4,789,807	12,5

Dieses prozentuale Verhältnis wird durch die frühere französischen Zählungen noch mit folgender Tabelle illustriert:

	Zählung von 1851	1856	1861	1866	1872	1876	1881
0—15 Jahre	27,4	28,3	27,2	26,9	27,8	27,1	26,7
15—60 „	62,4	61,6	61,9	61,9	61,4	61,1	61,0
60 u. mehr „	10,2	10,1	10,9	11,2	11,6	11,8	12,3

Für unsere Zwecke müssen wir noch die Verhältniszahlen im Alter von 60—70 und von 70 und mehr Jahre alten Personen Frankreichs markieren. Es wurden gezählt im Alter von

	Bei der Zählung von			
	1881 Personen	Proc. der Gesamtbevölkerung	1891 Personen	Proc. der Gesamtbevölkerung
60—70 Jahren	2,812,201	7,4	2,879,373	7,5
70 u. mehr „	1,816,449	4,7	1,910,434	5,0

Diese Zahlen stellen uns das französische Volk viel langlebiger, aber auch viel weniger zeugungslustig dar. Die Last, für die Lebensbedürfnisse der Gesambevölkerung aufzukommen, ist 61 Procent derselben, zeigt aber eher eine weniger günstige Tendenz, indem das Verhältnis früher über 62 Procent betrug.

III. Oesterreich.

In diesem Lande entfielen auf je 1000 Personen im Alter von

	Bei der Zählung von		
	1869 Personen	1880 Personen	1890 Personen
0—15 Jahren	338,48	335,10	341,65
15—60 „	595,50	588,88	579,56
60—70 „	47,28	53,18	52,15
70 u. mehr „	18,73	23,29	26,63

In Procenten ausgedrückt stellt sich somit das Verhältnis der Altersklassen für Oesterreich wie folgt:

Personen im Alter von	1869	1880	1890
0—15 Jahren	33,84	33,51	34,16
15—60 „	59,55	58,88	57,95
60—70 „	4,72	5,31	5,21
70 u. mehr „	1,87	2,32	2,66

Das Verhältnis ist ziemlich gleich, wie in Deutschland. Die im erwerbsfähigen Alter stehende Bevölkerung stellt sich um 1 Procent günstiger, erscheint aber von Jahrzehnt zu Jahrzehnt um nahezu ein Procent stärker belastet.

Eine gleiche Tendenz weist die schweizerische Statistik auf.

IV. Schweiz.

In diesem Lande fielen auf je 10,000 Einwohner auf das Alter von

	Im Zähljahr			
	1860 Personen	1870 Personen	1880 Personen	1888 Personen
0—15 Jahren	2955	3147	3190	3222
15—60 „	6202	5951	5924	5837

60—70 Jahren	554	615	580	638
70 u. mehr „	289	287	306	303

oder in Procenten:

Alter	1860	1870	1880	1888
0—15 Jahre	29,55	31,47	31,90	32,22
15—60 „	62,02	59,51	59,24	58,37
60—70 „	5,54	6,15	5,80	6,38
70 u. mehr „	2,89	2,87	3,06	3,03

Leider sind mir frühere Zählresultate bezüglich Deutschland nicht zugänglich gewesen, allein es ist unzweifelhaft, das das Verhältnis der im erwerbsfähigen Alter stehenden Bevölkerung zur übrigen Bevölkerung auch in diesem Lande früher ein günstigeres war. Es geht überhaupt aus allen vorstehenden Zahlen zur Evidenz hervor, daß die Belastung des arbeitenden Volkes eine immer intensivere wird. Diese Thatsache setzt sich sogar unter allen Umständen durch und zwar in Frankreich sowohl bei abnehmender Geburtsziffer, wie in andern Ländern bei rascher Bevölkerungsvermehrung.

Das Verhältnis würde sich noch ungünstiger gestalten, wenn noch diejenige Bevölkerungsklasse im erwerbsfähigen Alter in Anrechnung gebracht würde, welche sich in keiner andern Weise „nützlich" zu machen weiß, als aus Kapitalzinsen oder Spekulationsprofiten zu leben. Die französische Bevölkerungsstatistik z. B. verzeigt für ganz Frankreich einen Durchschnitt von 5,8 Procent von Personen, die ausschließlich von ihren Renten leben, ohne sie jedoch dem Alter zu klassifizieren. Allein mit solchen Rechnungsversuchen würde ich mich in Klassendifferenzierungen einlassen, was mir für meine Aufgabe ferne liegt und zudem sind auch die Rentier Konsumenten, die unter Umständen die ökonomischen Vorteile genossenschaftlichen Zusammenwirkens zu würdigen wissen.

In einzelnen Landesgegenden oder Ortschaften mag sich ferner das Verhältnis günstiger, in andern aber auch ungünstiger gestalten. Allein wo sich ein allgemeines ökonomisches Gesetz, das aus einem gegebenen Wirtschaftssystem entspringt, in einer solchen Allgemeinheit, wie vorstehende Zahlen zeigen, durchsetzt, würde es keinen Wert haben, auf Differenzen Rücksicht zu nehmen, wo es sich um Durchschnittsverhältnisse handeln muß. Letzteres trifft aber ganz besonders beim Versicherungsgeschäft zu, das sich erst mit Ausnahmen befassen kann, wenn die Ausnahmen zur Regel werden.

Der zunehmende Druck, der auf der arbeitenden Bevölkerung lastet und in obigen Zahlen zum Ausdruck kommt, macht aber auch die Suche nach Erleichterungen begreiflich, die diesem Drucke zu begegnen geeignet scheinen. Dieser Druck macht es aber auch begreiflich, wenn die arbeitende Bevölkerung, worunter auch die gewerblichen Unternehmer zu verstehen sind, großenteils nur mit geteilten Gefühlen und weil sie nichts Besseres kennen und ihnen nichts Besseres zur Verfügung steht, zu Versicherungsinstitutionen sich bequemen, die ihre Last nur zu vermehren geeignet sind.

Das eigentlich sociale Versicherungswerk, das diese Last zu erleichtern berufen ist, wird genötigt sein, aus dem Verhältnis zwischen der im erwerbsfähigen Alter stehenden zur übrigen Bevölkerung ein annähernd normales Mittel zu ziehen, um auf dieser Grundlage die Berechnung der Versicherungsleistungen aufzubauen. Als solches Mittel will ich für meine nachstehenden Aufstellungen folgendes Verhältnis annehmen:

30 Procent Personen im Alter von 0—15 Jahren
60 „ „ „ „ „ 15—60 „
10 „ „ „ „ „ 60 u. mehr „

Dieses Verhältnis ist nicht nur gewählt, um die Berechnung zu erleichtern, sondern einerseits zur Korrektur der abnormen Richtung, die in den statistischen Resultaten zum Ausdruck gelangt und anderseits mit Rücksicht auf die ebenfalls abnorm niedrigen Geburtsziffern Frankreichs, die dort eine wesentliche Verschiebung bewirken.

Als totale Versicherungsprämie für die Alters-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosen-Versicherung zusammen habe ich 10 Lohnprocent gefunden.

An Stelle des Lohnes setze ich den Konsum und nehme als Durchschnitt desselben für jedes Gesellschaftsglied ohne Unterschied von Alter und Geschlecht oder Stand die Zahl 100 an. Jeder Leser kann an Stelle dieser 100 beliebig 50, 200, 500, 1000 oder eine andere Zahl setzen oder Franken, Gulden, Mark, Rubel, Pfund oder Dollar dazu denken, das procentuale Resultat wird sich in allen Fällen genau gleich bleiben. Statt einer Münzeinheit kann sich der Leser z. B. auch Brote denken, da eine Konsumbäckerei die Versicherungsleistungen nicht in gemünztem Geld, sondern in Naturalgaben bewerkstelligen würde.

An Stelle der Lohnprocente setze ich 10 Konsumtionsprocente, welche nach den statutarischen Einlagen in den Reserve-

fonds und den Abschreibungen auf Mobilien und Immobilen den Konsumenten als Rückvergütung zufallen. Genannte Einlagen und Abschreibungen sind Kollektivbesitz der Genossenschafter, dessen Erträgnisse im Geschäftsnutzen mitenthalten sind und denselben somit unabhängig vom laufenden Konsum mitbewirken helfen. Dieses Faktum ist überaus wichtig, indem dieser in vergangenen Geschäftsjahren erübrigte Kollektivbesitz die ökonomische Last des Augenblicks erleichtern hilft und einen Bestandteil des neuen Geschäftsnutzens bildet. Wenn daher die Konsumvereine ihren Mitgliedern die Versicherungsgelegenheit mit Hilfe ihrer Anteile am Rechnungsüberschuß bieten würden, so könnte das völlig unabhängig vom bisherigen Geschäftsgang geschehen, ja müßte so geschehen.

Wenn ich aber als Prämiensatz 10 Procent annehme, so ist damit nicht gesagt, daß es unter allen Umständen 10 Procent Ueberschuß sein müssen, um die Versicherung überhaupt zu ermöglichen. Wir haben ja eine Altersversicherung, eine Versicherung gegen Krankheit, eine Unfallversicherung und eine Arbeitslosenversicherung, die getrennt oder zusammen eingeführt werden können.

Ich habe überhaupt die Ansicht, daß die Konsumvereine den Versicherungsdienst nur successive einführen könnten, da schon die bloße Vorsicht gebieten würde, schrittweise vorzugehen und die dabei sich ergebenden Erfahrungen auszunützen.

Was aber mit 10 Procent Konsumtionsdividende ausgerichtet werden könnte, will ich nachstehend auseinander setzen.

Die Voraussetzung lautet also:

Von je hundert Konsumenten — ich setze hier den allgemeinen Begriff Konsument statt Mitglied, da ja die Angehörigen der Mitglieder auch konsumieren — stehen 30 im Alter von 0—15; 60 im Alter von 15—60 und 10 im Alter von über 60 Jahren. Jede dieser hundert Personen konsumiert jährlich für eine Summe = 100, zusammen somit 10000. Hieraus ergibt sich ein Geschäftsnutzen von 10 Procent = 1000. Da aber nur 60 Procent der Personen erwerben und für sich sowohl als auch für die übrigen 40 Procent aufkommen müssen, so muß jede dieser 60 Personen die Summe von 166,66 für Konsumtionsmittel beschaffen, in was immer dieselben bestehen mögen.

Da ich aber, wie nachstehend ersichtlich sein wird, für 7 Procent der 100 Personen eine Drittelrente aussetze mit der Voraussetzung, daß diese 7 Procent für die übrigen zwei Drittel ihres Lebensbedarfs

selbst aufkommen, so müssen die 60 Procent erwerbsfähigen Personen nur noch für 9000 Gesamtbedarf aufkommen, somit für durchschnittlich 150 Einheiten, welche den Maßstab für die Berechnung ihres Versicherungsgenusses bilden.

Wir haben also einen Betrag von 1000 für Versicherungszwecke disponibel. Mit diesen 1000 werden Konsumtionsbedürfnisse beschafft und als Versicherungsleistungen abgegeben. Wir haben nun aber bereits gesehen, daß in dem Konsumtionsbetrag von 1000 ein Ueberschuß von 10 enthalten ist. Desgleichen wurden mit demselben zugleich auch alle Spesen, Abschreibungen und Einlagen gedeckt, die ich zusammen mit 15 Procent bewerten will, so daß der Anschaffungspreis der Konsumtibilien eigentlich nur 7500 betrug. Demnach würde der Tages-Detailwert der Versicherungsleistungen, welche mit Hilfe von genannten 1000 angeschafft würden, 1333,33 betragen, dessen versicherungsmäßige Verwendung zu berechnen ist.

I. Dem Alter die Ehre! Die Alten haben lange für uns gesorgt. Daher darf auch zuerst für sie etwas abfallen. Es sind ihrer 10 Procent. Von diesen 10 Procent fallen zirka 7 Procent in die Altersklasse von 60—70 Jahren. Wenn die deutsche Altersversicherung erst mit 70 Jahren mit einer sehr bescheidenen Altersrente eingreift, welche ohne erhebliche anderweitige Nachhilfe zum Leben nicht hinreicht, so wird es schon eine erhebliche Mehrleistung sein, wenn ich die Altersrente schon mit 60 Jahren eintreten lasse. Ich bemesse dieselbe zu $^1/_3$, also zu $33^1/_3$ Procent, weil auf dieser Altersstufe die Arbeitskraft noch lebendig ist. Dieser Drittel würde den Alten z. B. ermöglichen, statt 9 nur noch 6 Stunden zu arbeiten. Es bleiben noch 3 Procent Alte mit 70 und mehr Jahren. Bezüglich derselben habe ich bereits an anderer Stelle bemerkt, daß ihr Konsumtionsbedürfnis in verschiedener Richtung reduziert sei. Dasselbe dürfte im allgemeinen unter dem Durchschnitt stehen. Eine Altersrente von 75 Procent dürfte demnach hinreichen, um die 70 und mehr Jahre alten Greise und Greisinnen von jeder Arbeit und Lebenssorge zu entheben.

Die Rechnung für die Altersversicherung würde sich also wie folgt gestalten:

7	60—70jährige × 100 — $^2/_3$ = ...	233,33
3	70 und mehr Jahre alte Personen × 100 — 25 Procent	225,00
	Summa	458,33

II. Die im erwerbsfähigen Alter stehenden Personen haben für die Bedürfnisse der andern 30 Procent in deren gesunden und kranken Tagen aufzukommen, da für die alten Personen ja schon durch die Altersrente gesorgt ist. Die Versicherung gegen Krankheit hat daher den Ausfall zu decken, welcher durch Erkrankung von im erwerbsfähigen Alter stehenden Personen entsteht. Dieser Ausfall beträgt nach den frühern Ausführungen 5 Procent, was auf 60 Personen 3 Personen trifft, für welche fortwährend wegen Krankheit der Erwerbsausfall zu decken ist. Das macht $3 \times 150 =$ . . 450. —
Es darf aber für die Versicherten kein Interesse bestehen, krank zu sein oder zu bleiben, weshalb es notwendig erscheint, eine Kürzung der Vollversicherung eintreten zu lassen, die ich auf 25 Procent veranschlage = ... 102. 50

Es verbleiben für die Krankenversicherung 347. 50

IIIa. Die Unfallversicherung nimmt, wie wir gesehen haben, 2 Procent in Anspruch, was für 60 im erwerbsfähigen Alter stehende Personen ständig $1_{,2}$ Personen für den Betrag von 150 zu versichern bedeutet, was $180_{,00}$ ausmacht, wovon 25 % mit $45_{,00}$ abzuziehen sind, so daß die Unfallversicherungskosten $135_{,00}$ betragen.

IIIb. Vorstehend ist aber erst der durch Krankheit und Unfall, sowie durch Alter entstehende Ausfall versichert, der in der Erwerbung des ordentlichen Lebensunterhalts entsteht. Krankheit und Unfall verursachen aber Extrakosten, die durch die Versicherung ebenfalls zu decken sind. Da die 60 im erwerbsfähigen Alter stehenden Personen welche die bis 15 Jahre alte Jugend, wie schon gesagt, in gesunden und kranken Tagen zu erhalten hat, bereits schon hiefür versichert sind, und da die mehr als 60 Jahre alten Personen nur für ihren ordentlichen Lebensbedarf durch die Altersrente versichert sind, so folgt, daß 70 von den 100 Personen noch für Arzt, Heilmittel und Kurkosten versichert werden müssen.

Als Ansatz für diese Krankenpflegeversicherung lege ich die nachfolgend noch zu erwähnende amtliche Druckschrift über die unentgeltliche staatliche Krankenpflege zu Grunde. Danach erfordert diese Versicherungsabteilung einen Aufwand von $261_{,66}$ Einheiten.

IV. Für die Arbeitslosenversicherung habe ich 1 Procent veranschlagt. Die Rechnung lautet daher: $60 \times 1\,\% = 0_{,6} \times 150 =$ 90 minus 25 % = $67_{,50}$.

Rekapitulation.

Der Versicherungsfonds beträgt		1333. 33
Die Versicherungsleistungen betragen:		
I. für Altersversicherung	458. 33	
II. für Krankenversicherung	337. 50	
IIIa. für Unfallversicherung	135. —	
IIIb. für Krankenpflegeversicherung	261. 66	
IV. für Arbeitslosenversicherung	67. 50	1259. 99
Es bleiben für Verwaltung und Bildung von Reserven .		73. 34

Es liegt nun sehr nahe, vorstehende Rechnung auf ein Volksganzes anzuwenden, um so mehr, da ja wenigstens in der Schweiz auch schon ein Anlauf gemacht wurde, die allgemeine unentgeltliche Krankenpflege einzuführen. Das erscheint auch um so notwendiger, weil dadurch der Vorwurf, als sei mein Versicherungsplan nur eine wertlose Marotte, am wirksamsten widerlegt wird. Zu dem Behuf supponiere ich, daß der Konsum des Schweizervolkes per Jahr eine Milliarde betrage. Von dieser Milliarde sind 10 Procent Handelsprofit, welche durch genossenschaftliche Associationen zu Versicherungszwecken den Interessen des Volkes erhalten und zugewendet werden könnten. Weitere 15 Procent sind Unkosten aller Art, welche bei Wiederverwendung der 10 Procent Handelsprofit dem Volke verloren gehen, in seiner genossenschaftlichen Versicherung dagegen zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Reservenbildung der Versicherung dienen könnten. Das giebt Deckungsmittel im Betrage von Fr. 133,333,333.

Bei Annahme von rund 3 Millionen Seelen würde auf jede Person ein Durchschnittskonsum von Fr. 333. 33 fürs Jahr oder 91 Cts. per Tag — gewiß eine sehr bescheidene Annahme — entfallen und jede von den 60 Procent im erwerbsfähigen Alter stehenden Personen hätte für sich und die Andern im Durchschnitt Fr. 555 55 Cts. aufzubringen. Da aber 10 Procent als alte Personen teils ganze, teils Drittelsrenten erhalten und die letztern im übrigen sich selbst erhalten würden, so kämen für dieselben von der Milliarde rund 100 Millionen in Abzug, so daß die erwerbsfähigen Personen, 1,800,000 an Zahl für 900 Millionen Konsumbedürfnisse, im Durchschnitt also für Fr. 500 zu beschaffen hätte.

Nach meiner vorstehenden Versicherungsrechnung würde daher die Volksversicherung folgende Leistungen zu bestreiten haben:

1.	Für Krankenversicherung	Fr. 33,750,000
2.	„ Unfallversicherung	„ 13,500,000
3.	„ Arbeitslosenversicherung	„ 6,750,000
4.	„ Altersrente für die 60 bis 70jährigen Personen	„ 23,333,100
5.	„ Altersrente für die 70 und mehr Jahre alten Personen	„ 21,499,775
	Summa	Fr. 98,832,875

Hiezu kommen noch Fr. 26,166,000 für die Krankenpflegeversicherung. Hiefür benutze ich als Grundlage der Berechnung die schon erwähnte, von den Herren Dr. Moser, Versicherungstechniker des eidg. Industriedepartements, und Dr. Schmid, eidg. Sanitätsreferent, anläßlich der im Jahre 1893 inscenierten Initiativbewegung für Einführung der unentgeltlichen staatlichen Krankenpflege ausgearbeitete Druckschrift über die jährlichen Kosten dieser staatlichen Krankenpflege. Danach betragen die durchschnittlichen Arztkosten für jeden erwachsenen Einwohner bei Annahme von je $8_{,69}$ Krankentagen $42_{,5}$ Cts. per Tag oder Fr. 3. 69 per Jahr. Die Heilmittel kommen auf durchschnittlich Fr. 3. 40 per Person und Jahr zu stehen. Es kommt noch die notwendige Spitalverpflegung mit durchschnittlich Fr. 5. 37 hinzu, so daß die durchschnittlichen Krankenpflegekosten für jeden Einwohner per Jahr auf Fr. 12. 46 zu stehen kommen. Das macht auf 3 Millionen Einwohner Fr. 37,380,000 ohne Verwaltungskosten. Die Differenz rührt zum Teil daher, daß nach meinem Versicherungsplan nur 70 Procent des Volkes zu versichern wären und dann auch, weil ich den Konsum mit einer Milliarde viel zu niedrig angesetzt habe. Wenn dieser Konsum um 50 Procent höher veranschlagt wird, so stellen sich auch schon ganz andere Ziffern für die Versicherungsleistungen heraus.

Die Summierung der Leistungen meiner Existenzversicherungsanstalt ergiebt somit Fr. 124,998,875 oder Fr. 8,334,458 weniger als die zur Verfügung stehende Deckung.

Es würden somit die disponiblen Versicherungsvorräte bei weitem nicht aufgebraucht und ein ganz erheblicher Rest für die Verwaltung, für Bildung von Reserven und für weitere Ausbildung des Versicherungswerkes übrig bleiben. Gleichwohl wird kaum jemand behaupten können, daß ich mit meinen Ansätzen, welche diesen Versicherungsleistungen zu Grunde liegen, irgend übertrieben habe.

Vergegenwärtigt man sich die gewissermaßen spielende Leichtigkeit, womit durch das Mittel der genossenschaftlichen Association und Selbsthülfe dieses Versicherungsresultat erreicht werden könnte, und vergegenwärtigt man sich ferner, wie sehr durch dieses sociale Versicherungssystem der Kauffähigkeit des Volkes nicht zum vornhinein Mittel entzogen und daher auch die Production nicht geschmälert, sondern bedeutend gefördert würde, so wird man sich bald über die krankhaften Anstrengungen aufhalten müssen, welche nötig sind, um auch nur für die Kranken- und Unfallversicherung eines Fünfteils des Volkes die nötigen Mittel zu beschaffen, sowie über die Plakerei und über den Markt, den die Verteilung der Beitragsleistungen zwischen Arbeitgebern, Arbeitern und Bund verursacht. Dabei sind vier Fünfteile des Volkes erst noch nicht versichert und an eine irgendwie ersprießliche Alters- und Invalidenversicherung ist nicht zu denken, so sehr dieselbe als ideales Ziel hingestellt zu werden verdient. Endlich gar die Arbeitslosenversicherung. Diese hat auf dem bisher eingeschlagenen Wege kaum je Aussicht, über sporadische Versuche einer unter verändertem Titel kutschierenden städtischen Armenversorgung hinauszukommen, so sehr sich auch die Socialdemokraten anstrengen, dieser Versicherung auf dem altgewohnten Geleise auf die Beine zu helfen. Trotz dem von ihnen gepredigten Klassenkampf sind sie ja auch sonst für die Arbeiterversicherung zu haben, die ja den Klassenunterschied recht scharf markiert, statt ihn zu verwischen, was gerade die Versicherung durch Konsumvereine auch bewirken würde.

Alles in allem genommen ist eine volkswirtschaftlich unanfechtbare Versicherung nur denkbar, wenn sie durch den Konsum hindurchgeht und erst hier den gesellschaftlichen Assekuranzfonds bilden läßt.

Die Vereinfachung des Versicherungsgeschäfts würde von größter Bedeutung sein. Während jetzt die Kapitalversicherung bei Hinz, die Krankenversicherung bei Kunz, die Unfallversicherung bei Hans und die Arbeitslosenversicherung bei Heiri bewerkstelligt und an jedem Ort Verwaltungskosten mit der Versicherung in Kauf genommen werden müssen, — auch bei der staatlichen Versicherung müssen die Versicherten diese Kosten tragen helfen — so wären bei unserer socialen Versicherungsanstalt alle Risiken vereinigt und die allgemeinen Unkosten daher auch in dieser Hinsicht mehrfach reduziert.

Die Verwaltung der genossenschaftlichen Konsumvereine endlich ist demokratisch. Ihr würde sich somit eine auf demokratischer Grund-

lage ruhende Versicherungsverwaltung anschließen, sodaß nicht, wie bei den bestehenden Versicherungsinstitutionen, das Versicherungsinteresse den Versicherten von höheren Sphären entzogen, sondern ihrer eigenen Interessenwahrung erhalten blieb. Hierin liegt ebenfalls ein Moment von hohem socialem und sittlichem Wert.

Man wird nun einwenden, daß der Geschäftsumfang der Konsumvereine es nicht gestatte, ihren Mitgliedern Vollversicherung gegen alle genannten Eventualitäten zu gewähren. Ganz richtig. Ein Konsumverein, der nur Brot bäckt und dabei nur 5 Procent rein netto realisiert, wird seine Versicherungsleistungen auf die Abgabe von Brot und auf Krankheit und Unfall beschränken müssen. Ein Konsumverein aber, der außer Brot auch Spezereien, Getränke, Schuhwerk, Tuch, Holz und andere Lebensbedürfnisse vertreibt und dabei vielleicht 13 Procent reinen Nettoüberschuß erzielt, wird eine vollständige Versicherung gegen alle genannten Eventualitäten bieten, den anspruchsberechtigten Versicherten bis zur Höhe der Versicherungsleistungen freie Wahl der Naturalbezüge gewähren und den Mitgliedern überdies noch 3 Procent Rückvergütung auf ihren Konsumtionsbeträgen ausrichten können. Endlich ist aus meiner vorstehenden Rechnungsaufstellung ersichtlich, daß die Vollversicherung wie auch jede Teilversicherung nur für die Höhe eines stattgefundenen Konsums, in unserm Falle also von 100 geboten werden könnte. Es läge somit im größten Interesse der Genossenschafter, ihren Konsum bei der Genossenschaft zu decken, um die Versicherungsinteressen durch Erhöhung der Versicherungsansprüche vollständiger zu befriedigen. Es wäre ja auch gar nicht ausgeschlossen, daß eine durch Einkäufe bei der Genossenschaft bewirkte nur unzureichende Versicherung durch entsprechende Nachzahlung vervollständigt werden könnte. Es steht somit für die Konsumvereine und ähnliche Wirtschaftsgenossenschaften innert dem Rahmen ihres Geschäftsbetriebes und der Geschäftsresultate die Versicherung zu pflegen und auszubauen durchaus nichts entgegen.

Was die wichtige Frage der Beschaffung der Deckungsmittel betrifft, so stünden hiefür zwei Wege offen: ein abwartender und ein zugreifender Weg. Der erstere Weg bestände darin, die disponibeln Gelder auf Zins anzulegen, bis die Marktkonjunktur das Zugreifen rätlich erscheinen ließe, um Deckung bald in diesem, bald in jenem Artikel zu beschaffen. Die Versicherungsdeckung hat aber für

die Konsumvereine noch die große Zukunftsbedeutung, daß sie sich durch dieselbe überhaupt vom Markte unabhängig zu machen im stande sind. Wie das einzelne Individuum in der Versicherung einen Teil der Unabhängigkeit seiner Existenz erblicken muß, so müßte in gleicher Weise die Unabhängigkeit vom Markte in dem Maße wachsen, als sich die Reservemittel in den Händen der gesellschaftlich organisierten Konsumenten ansammeln würden. Die kapitalistische Zinsheke und die Schwächen des Marktes hätten somit als Stützpunkte zu dienen, mit denen das sociale Versicherungsgebäude seine Ausstattung erwerben würde.

Es wird des fernern auf die Schwierigkeiten und das Risiko hingewiesen werden, große Vorräte zu lagern und aufzubewahren. Aber es wird bei diesem Einwand vergessen, daß die Privatwirtschaft ohne Bedenken dieses Geschäft besorgt, wenn ein Gewinn dabei in Aussicht steht. Dabei hat die Privatwirtschaft nicht einmal immer diejenige Sicherheit rechtzeitigen Absatzes, die die Versicherungsanstalt des Konsumvereins haben würde, welche durch die enge Wechselbeziehung mit dem Verkaufsgeschäft fortwährend in der Lage wäre, ihr Lager frisch zu erhalten. Auch die Kapitalversicherungsgesellschaften mit ihren oft großartigen Deckungskapitalien, müssen auf die einzelnen Bestandteile desselben unausgesetzt ein wachsames Auge haben und sehr oft auf Auswechslung bedacht nehmen, wenn sie nicht in Schaden kommen wollen. Sie können sich dabei einer kapitalistischen Einrichtung, der Börse bedienen, welche für unsere sociale Versicherungsanstalt durch das Verkaufsgeschäft des Vereins repräsentiert würde. Mit schlechten, unhaltbaren und riskierten Artikeln würde sich die sociale Versicherungsanstalt gerade so wenig einlassen, wie eine solide Kapitalversicherungsgesellschaft mit zweifelhaften Werttiteln.

Uebrigens würde sich mit der Entwicklung der genossenschaftlichen Versicherungsinstitution auch die Notwendigkeit ergeben, nicht nur z. B. Lebensmittel, sondern auch Grund und Boden als „Deckungsmittel" zu beschaffen, was vor den papiernen Deckungsbeständen kapitalistischer Versicherungsgesellschaften verschiedene Vorzüge hätte.

Und dann die Technik. Wie einfach und allgemein volksverständlich müßte sie sich gestalten. Da diese Versicherung ihre Versicherten nicht aus Vorzugsklassen rekrutieren, sondern auf der Volksgemeinschaft beruhen würde, so hätte sie nicht eine besondere Mor-

talitätstafel für Kapitalversicherte und wieder eine besondere Mortalitätstafel für Rentenversicherte nötig. Es würde ihr die allgemeine Bevölkerungsstatistik genügen. Daneben wäre die Krankheits- und Unfall- und Arbeitslosenstatistik ebenfalls jedem Verständnis zugänglich. Und erst die verzwickte Rechnungstechnik der kapitalistischen Versicherung, die ich dem Leser vorgeführt habe, sie würde überhaupt schon deshalb wegfallen, weil die Versicherungsleistungen nicht erst mit Zinstributen verdient werden müßten, sondern schon im voraus verdient sind und das Maß der Deckung begrenzen. Die ungeheure Vereinfachung der Technik, der Arbeit und die Erleichterung des allgemeinen Verständnisses dürfte einleuchtend sein.

Was aber diese genossenschaftliche Existenzversicherung besonders wertvoll machen würde, das ist der Umstand, daß sie ein Werk völlig freier Selbsthilfe und nicht ein Werk staatlich bevormundender Wohlfahrtsfürsorge, nicht ein neues Denkmal der Klassendifferenzierung, sondern der Ausgleichung der Klassengegensätze sein würde, ein Denkmal, würdig des Wahlspruchs: Einer für Alle und Alle für Einen. Bezeichnenderweise kommt auch Herr Dr. Kummer, Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes, in den zitierten, sehr bemerkenswerten Ausführungen zu dem Schlusse, daß der Versuch einer staatlichen Ordnung der Lebensversicherungsfrage auf der Basis des Obligatoriums einer spätern Reaktion zu Gunsten der freien Selbsthilfe rufen würde und signalisiert dabei den wachsenden Eifer und Erfolg, mit dem sich die freie Selbsthilfe den genossenschaftlichen Bestrebungen zuwendet. Mit vorstehender Arbeit habe ich den Versuch unternommen, zu beweisen, daß die Lebensversicherung allein auf freier genossenschaftlicher Grundlage und zwar sowohl in kleinem wie auf großem Maßstabe in vollkommen befriedigender Weise ein- und durchgeführt werden könne.

Durch die Einführung der Versicherungsinstitution und der dadurch bedingten ganzen oder teilweisen Verwendung der Rechnungsüberschüsse zu Versicherungszwecken könnten zudem die Genossenschaften dem vielfach gehörten Vorwurf begegnen, daß sie eigentlich nur gewöhnliche kapitalistische Handelsgeschäfte betreiben, nebstdem aber einer großen, in sich selbst abgerundeten, socialen Zweckbestimmung entbehrten.

Allein nicht das ist der Fehler, daß diese Genossenschaften Rechnungsüberschüsse erzielen, sondern das, daß sie diese Ueberschüsse verteilen, statt daß sie dieselben im Interesse der eigenen kräftigern Erstarkung und Entwicklung und zugleich zur allseitigern Förderung der Existenzinteressen der Mitglieder und deren Angehörigen nutzbar zu machen trachten.

Endlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß hunderttausenden von Gesellschaftsgliedern, wie Kleingewerbetreibenden, Kleinbauern, selbständigen Arbeitern und alleinstehenden Frauen, durch die genossenschaftliche Versicherungsinstitution die Möglichkeit der Versicherungnahme auf die denkbar leichteste Art geboten wäre; Hunderttausenden, denen die regelmäßige Einhaltung der Prämienzahlungspflicht selbst für die bescheidenste Versicherung sonst ein Ding der Unmöglichkeit wäre.

Es braucht für sie bei dieser genossenschaftlichen Versicherung weiter nichts, als den jährlich nur einmaligen Entschluß, ihren Anteil am ersparten Ueberschuß für die Versicherung stehen zu lassen.

Das ist eben das gerade Gegenteil, welches die sociale Versicherung von der kapitalistischen Versicherung unterscheiden würde, daß die Individuen zuerst leben könnten und erst dann versichern müßten, während das kapltalistische Versicherungssystem fordert, daß man zuerst versichere und erst dann lebe.

Gutsherr und Feldarbeiter.

Eine Studie aus Deutschland und Oesterreich von Guido Ritter
Gebell von Ennsburg.

Motto: „So du erkrankt an einer schweren
Wunde,
Nützt wohl geduld'ge Pflege dir zuweilen,
Doch oft genügt ein Schnitt, den Schmerz
zu heilen,
Der dich geplagt so manche bange
Stunde."

Es gibt wohl kaum einen Beschäftigungszweig, über den das Gros des gebildeten Publikums so im Unklaren ist, wie den des Landarbeiters.

Man spricht über Diurnisten, die um geringes Gehalt stundenlang gekrümmt am Schreibtisch sitzen müssen, und die des Abends zu Hause im vierten Stock von Frau und sieben Kindern erwartet werden. Man spricht über den Handwerksmann, der die Arbeit schlecht und teuer oder gut und billig lieferte, ärgert sich über den Kaufmann, der mit den Kaffeepreisen wieder in die Höhe ging und wundert sich endlich, daß ein Bau in kurzer Zeit vollendet ist, bei dem doch die Arbeiter nur ihre Pfeifen stopften und Schnaps tranken.

Das Publikum spricht über all dies, wenn auch, wie mir jeder Fachmann zugeben wird, ohne übermäßiges Verständnis. Aber das Publikum spricht doch davon und dadurch wird die Aufmerksamkeit maßgebender Personen auf dieses oder jenes hingelenkt.

Vom Landarbeiter hört man sozusagen wenig oder gar nichts, und es ist dies besonders den Städtern nicht zu verargen. Diejenigen, die in der Lage sind die Sommermonate auf dem Lande zu verbringen, haben Besseres zu thun, als sich um die Landarbeiter zu kümmern und bewundern, meist über die schweißtriefenden Köpfe derselben hinweg, von einer schattigen Bank aus, die Herrlichkeiten der Umgebung.

Auch der auf dem Lande von den Sommerfrischlern so beliebte Sport, auf dem Heuboden ein Schläfchen zu machen oder Versteck zu

spielen, veranlaßt dieselben nicht, nachzudenken, welche oft unsägliche Mühe es gekostet hat, dieses nun so duftige Lager in den sicheren Schutz der Tenne zu bringen.

Er ist nicht leicht, der Beruf des Landarbeiters, und die Dornen und Disteln, von denen unser Herr sprach, als er die ersten Menschen aus dem Paradiese jagte, stellen sich gerade diesem in den Weg.

Eine ganz angenehme Unterhaltung ist es wohl, an einem Regentage dem Dreschen mit der Maschine beizuwohnen, und es sieht sich so hübsch an, wenn hier das leere Stroh herausfliegt, dort das schöne Korn die Säcke füllt.

Es ist alles so unendlich einfach — für den Unbeteiligten. Daß sich in den herrlichen Garben als ganz unbequeme Gäste auch Disteln einquartieren, welche die Hand des Einfütterers blutig reißen, darauf denkt und sieht man nicht — als Zuseher.

Es regnet zwar draußen noch immer in Strömen, dennoch rüstet unser wackerer Scheunenbesucher zum Aufbruch. Vermutlich legt sich ihm, der beim Dreschen allerdings unvermeidliche Staub, nun doch schon zu sehr auf die zarten Schleimhäute seiner Atmungsorgane, denn er hustet und nießt unaufhörlich. Würde man ihn darauf aufmerksam machen, daß die Landarbeiter oft einige Wochen hindurch, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit Ein-einhalbstündiger Mittagspause, dieser Arbeit obliegen und den Staub einatmen müssen, so lautet die Antwort sicher: „Mein Gott, die Leute sind das gewöhnt!“

Und würde man demselben das Feld zeigen, wo 20 Arbeiter vom Regen förmlich durchweichte Rüben ausziehen müssen, so würde man dieselbe Antwort erhalten.

Der Feldarbeiter soll es gewöhnt sein, in sengender Augustsonne, in strömendem Regen, in eisigem Schneesturm, kurz in allen Witterungsverhältnissen zu arbeiten und dies alles um den sich stets gleichbleibenden, meist nur allzu geringen Lohn. — Wird er krank, dann kann er ja zu Hause bleiben; statt des Striches wird im Tagelohnregister ein Pünktchen gemacht, und die Zeit seiner Abwesenheit ihm einfach nicht ausbezahlt.

Auch daran muß er sich gewöhnen!

Nun ja, er gewöhnt sich an all dies, wie sich der Arbeiter im Schachte an die Luft gewöhnt, die er einatmet, und an der er oft recht früh zu Grunde geht, er gewöhnt sich daran, wie sich ein

Krüppel an seinen Stelzfuß gewöhnt, der ihn doch immer an sein trauriges Los erinnert.

Man könnte Folianten schreiben, wollte man die tausende Schwierigkeiten und Kämpfe schildern, die der Landarbeiter zu überwinden hat. Der Laie macht sich gar keinen Begriff, wie schwer gerade dieser Erwerb ist.

Traurig ist es nur, daß die meisten der heutigen Gutsbesitzer, was die praktische landwirtschaftliche Thätigkeit anbelangt, auch nur Laien genannt werden müssen. Häufig kommt es vor, daß die Herren plötzlich durch eine Erbschaft in den Besitz einer Begüterung kommen und dann meist ohne jedwede Vorbildung für die Landwirtschaft, die Leitung derselben übernehmen zu können glauben.

Zur Beihilfe wird dann noch ein Theoretiker genommen und so muß es dann wohl gut gehen.

Dem ist aber meist nicht so.

Ich erinnere mich hier eben einer vermutlich aus dem Leben gegriffenen Anekdote, die ich kürzlich in einem österreichischen Witzblatt las. Sie mag hier, als recht gut hereinpassend, ein Plätzchen finden:

Erster Offizier: „Nun, lieber X, ich hörte zu meinem größten Bedauern, Sie wollten den Abschied nehmen?“

Zweiter Offizier: „Gewiß, ich habe das Gut meines Onkels geerbt und soll es nun bewirtschaften; bei meiner Unkenntnis in dem Fach wird mir dies ziemlich schwer fallen!“

Erster Offizier: „Aber ich bitte Sie, machen Sie sich doch darüber keine Skrupel, nehmen Sie sich doch einfach so einen dummen Kerl, der davon etwas versteht!“ —

Ich finde dieser Rat war vortrefflich und hoffe im Interesse des Erben, daß er glücklich so einen „dummen Kerl“ fand. — Es wäre sonst allzu leicht möglich gewesen, daß die persönliche Bewirtschaftung des Gutes mit einer Verwirtschaftung desselben verzweifelte Aehnlichkeit erhalten hätte.

Oft treten die Grundbesitzer und Güterbeamten, nach Absolvierung einer landwirtschaftlichen Mittelschule, oder der Hochschule für Bodenkultur, in die sogenannte Praxis, und die theoretische Bildung der Erwähnten ist dann wohl aller Ehren wert.

Ich bin aber überzeugt, daß wenige oder keiner derselben im stande wäre, eine Augustwoche hindurch sämtliche Landarbeiten ohne Ach- und Wehschreien mitzumachen.

Weshalb sind die kleinen Bauernhöfe, selbst wenn der Besitzer alt und schwach, nicht mehr mitarbeiten kann, verhältnismäßig um so viel ertragreicher als die großen Güter?

Ein Hauptgrund ist gewiß der, daß der Bauer, der keine höheren Studien genossen hat, aus eigener Erfahrung weiß, was und wieviel er von seinen Leuten verlangen kann. Er beurteilt die Leistungsfähigkeit seiner Arbeiter richtig und wird von denselben nie zu wenig, aber auch nie zu viel fordern, weil er sich selbst in die Arbeit, die ihm aus eigener praktischer Thätigkeit bekannt ist, hineindenken kann.

Und der Feldarbeiter, so wenig Urteil er sich auch über andere Dinge bildet, bemerkt es sofort, ob sein Herr für seine Leistungen Verständnis hat.

Sogar in Mecklenburg, wo doch bekanntlich die Landbevölkerung auf einer ungewöhnlich niederen Bildungsstufe steht, wo die Feldarbeiter mit einem Stumpfsinn ohne gleichen, rein mechanisch ihre Arbeiten verrichten, habe ich bemerkt, daß dieselben alles daran setzen, ihrem Herrn womöglich ein X für ein U vorzumachen, wenn sie denselben ohne Verständnis für diese oder jene Arbeit sahen.

Es sei mir gestattet, hier ein kleines Beispiel anzuführen:

Es war in Mecklenburg auf einem der großen dortigen Güter. Der Inspektor, ein älterer, erfahrener Praktiker, war auf kurze Zeit verreist. Neun Knechte hatten die Aufgabe ein Stück Acker zu pflügen. Der Gutsherr, welcher für die Zeit die Beaufsichtigung der Leute übernommen hatte, kam auf das erwähnte Feld und war höchlichst erstaunt, keinen der Pflüge im Gange zu finden.

Auf seine diesbezügliche unwillige Aeußerung erklärten ihm die Knechte in aller Unverfrorenheit, es sei heute infolge des Frostes nicht möglich zu ackern. Der Gutsbesitzer, welcher nie einen Pflug selbst geführt hatte, konnte sich von der Unwahrheit dieser Angaben nicht überzeugen und mußte die Leute wohl oder übel einer anderen Arbeit zuweisen. Sie erhielten die Ordre Sand zu fahren.

Obwohl nun dieses Gut arrondiert ist, war bei der Größe desselben der Acker vom Gutshofe im Tagelöhnertempo [1]) eine gute Stunde entfernt. Die Sandgrube liegt auf der anderen Seite des Hofes, etwa eine halbe Stunde weit.

[1]) Um die Zeit totzuschlagen, bedienen sich viele Tagelöhner eines eigenen Tempos. Es ist dies höchstens der dritte Teil der Geschwindigkeit eines langsam gehenden gewöhnlichen Menschen.

Rechnen wir nun für das Anspannen an die Wagen auch eine halbe Stunde, so ist dies ein Zeitverlust von 2 Stunden pro Mann, beziehungsweise ein achtzehnstündiger Verlust an Arbeitszeit bei neun Mann. Zählen wir dazu noch die verlorene Kraft von 18 Pferden, so ergibt sich immerhin schon ein nennenswerter Schaden.

Für ein Gut nun, wie das erwähnte, welches sich sonst fortwährend in der gediegenen Leitung des Inspektors befand, hatte die kurze Zeit des Interregnums keine allzu großen Nachteile.

Wie verhält es sich nun aber mit einem Grundbesitz, der unter keiner praktisch erfahrenen Leitung steht?

Die erste Folge ist die, daß die Arbeiter ihre Ueberlegenheit in dieser Hinsicht gewahren und beginnen, die Arbeitszeit auf alle nur mögliche Art und Weise zu vertrödeln und zu verkürzen.

Und diese oft so beschränkten Köpfe werden geradezu erfinderisch, wenn es sich darum handelt.

Da wirft der eine ein Fuder Weizen um, dort ist einem Pferde das Eisen abgegangen, hier reißt plötzlich ein Strang, da sackt eine Fuhre Torf in den morastigen Boden — kurz, an allen Ecken und Enden Malheur über Malheur.

Und dies alles dank der sachkundigen Nachhilfe der Knechte.

Daß eine derartige Gebahrung dem Besitzer große Nachteile bringt, steht außer allem Zweifel, und das wissen die Leute auch recht gut.

Es bleibt nun die Frage zu beantworten, weshalb es den Arbeitern eine solche Gegnugthuung bereitet, ihrem Herrn zu schaden.

Ich habe gefunden, daß häufig die Gutsbesitzer selbst die Schuld daran tragen.

Sie betrachten zum größten Teil ihre Arbeiter nur als Maschinen, die, wenn sie genügend ausgenützt sind, zum alten Eisen geworfen werden. Ein Interesse für das Wohl und Wehe ihrer Leute ist selten vorhanden.

Ein Fall, der gewiß auch nicht zur Beliebtheit des Gutsherrn beitrug, ereignete sich kürzlich auf einer österreichischen Herrschaft.

Das sechsjährige Mädchen eines dort im Dienst stehenden, sehr fleißigen polnischen Arbeiters spielte im Hofe.

Unglücklicherweise kam es in die Nähe des großen Schleifsteines, an dem die etwas älteren Geschwister ein Beil schärften. Ein tückischer Zufall wollte es, daß das Holzgestell mit der massiven Scheibe gerade umkippte, als das kleine Mädchen daneben stand, um zuzusehen, was

hier eigentlich gethan würde. Das bedauernswerte Kind kam just unter den schweren Schleifstein zu liegen.

Der Gutsherr war auf der Jagd, die Eltern des Kindes bei der Arbeit auf dem Felde. Es wurde sofort nach dem Arzt gesandt, der denn auch nach 2 Stunden eintraf, um eine schwere Gehirnerschütterung, eine Platzung des Trommelfells und mehrfache innere Verletzungen zu konstatieren.

Inzwischen war auch der Gutsherr nach Hause gekommen. Es wurde ihm sofort von dem Unfall, wie auch von der Diagnose des Arztes Mitteilung gemacht.

Ein vielsagendes Achselzucken, das ja möglicherweise auch ein Ausdruck der Teilnahme hat sein können, einige ärgerliche Worte — dann ging er zum Diner.

Ein Wort des Trostes für die unglückliche Familie, die, wie er gut wußte, die tüchtigste des ganzen Hofes war, hatte er nicht.

Die Angelegenheit wurde von ihm nur insofern noch berührt, als er am Abend nach der Auszahlung seinen Arbeitern sämtlich strengstens auftrug, ihre Kinder, so lange sie selbst bei der Arbeit seien, unter keinen Umständen ins Freie zu lassen.

Wer nun die dumpfigen Arbeiterwohnungen kennt, wird zugeben müssen, daß diese Anordnung geradezu despotisch war.

Aber schließlich, um nicht mitten im Winter eine Entlassung zu gewärtigen, mußte diesem Gebote Folge geleistet werden. Die armen Kleinen, deren größte und einzige Lust es gewesen war im Freien zu tummeln, mußten tagsüber in der Stube hockend die schlechte Zimmerluft atmen, und ich sah oft die bleichen Gesichtchen sehnsüchtig durch die angelaufenen, trüben Fensterscheiben ins Freie hinausstarren.

Eine weitere Begebenheit, die ich beispielsweise noch angeben will, trug sich auf einem andern Hofe zu.

Dort war im Frühjahr ein Schafmeister um den Wochenlohn von fl. ö. W. 5. 50 acceptiert worden. Derselbe hatte vorzügliche Zeugnisse und eine seinem ziemlich hohen Alter entsprechende Erfahrung.

Bis zum Beginn des Winters ging nun alles gut.

Nun aber fand der Gutsherr plötzlich, der Lohn sei zu hoch, derselbe müsse auf fl. ö. W. 5. — zurückgesetzt werden und außerdem solle der Schafmeister nach Besorgung des Viehs auch noch die Arbeiten der Tagelöhner mitmachen.

Trotz der inständigen Bitten des alten Mannes, ihm doch den früheren Lohn zu belassen, da er sich noch Winterzeug kaufen müsse, wurde sein Gesuch abgewiesen.

Dank der Beliebtheit, welcher sich der tüchtige Schäfer dort erfreute, erhielt er einige warme Kleidungsstücke von Ortsbewohnern und ab und zu etwas Bargeld von den Güterbeamten zum Geschenk. Auf diese Weise hoffte er, bis zum Frühjahr auf dem Gute ausharren zu können.

Es sollte aber anders kommen.

Eines Morgens brachte die Zeitung der nächsten größeren Stadt die Nachricht, daß auf dem betreffenden Gute der ganze Schafbestand im freiwilligen Licitationswege an den Meistbietenden veräußert werden solle.

In wenigen Tagen waren sämtliche Schafe und Hammel um einen Spottpreis im Besitze eines Schlächters, und der alte, nun überflüssige Schafmeister wurde entlassen.

Was dies für einen völlig mittellosen Mann wie diesen bedeutete, wird wohl jeder beurteilen können.

Kurze Zeit nachher erlag er im Spitale einer Lungenentzündung.

Viele Gutsbesitzer haben die leidige Maxime, ihre Arbeiter während des Sommers ziemlich gut zu behandeln, da die Leute um diese Zeit leicht andere Stellung erhalten können, und ein Ersatz schwer zu haben ist.

Kaum sind aber die Hauptarbeiten vorüber, wird auch schon der Lohn bedeutend reduziert und die Behandlung eine immer schlechtere, je mehr sich der Winter nähert.

Ja es kommt nicht allzu selten vor, daß der kleinste, geringfügigste Anlaß dazu benutzt wird, um gegen einzelne überflüssige Taglöhnerfamilien mit der Entlassung vorzugehen.

Und so sehen sich diese armen Leute oft plötzlich mit Kind und Kegel an die eisige Wintersluft gesetzt.

Da sind nun natürlich die vielleicht gemachten geringen Ersparnisse ausgegeben, und das Elend beginnt.

Kann es da Wunder nehmen, daß in diesen Arbeitern, die den Sommer über, oft auch an Sonntagen, im Schweiße ihres Angesichts ihren dürftigen Unterhalt verdienen mußten, das Gefühl des Vertrauens gegen ihren Brotherrn erstarrt? Kann es da Wunder nehmen, daß dieselben, falls es ihnen gelungen ist, sich den Winter über mühselig durchzuschlagen, nicht mit freudiger Schaffenslust, sondern mit einem Gefühle der Angst und des Mißtrauens ihren neuen Dienst antreten?

Es wäre verfehlt, wollte man mir den Vorwurf machen, daß ich die früher erwähnten Bestrebungen der Arbeiter, ihrem Herrn zu schaden und sich selbst zu schonen, entschuldigen wolle.

Für die kleinliche Gesinnungsart derselben ist aber der Mangel an jeglicher Bildung gewiß ein Milderungsgrund.

Ich habe von jeher diese Flugblätter, die sich in der Zeit der Wahlen vor den Hausthüren der Arbeiter fanden, als verderblich angesehen.

Diese schönen Episteln über eine Gleichteilung des Vermögens, welche sich die Arbeiter von einem hochgebildeten Genossen, der lesen konnte, vortragen ließen. Diese verlockende Aussicht, ihren Herrn bald auch in ihren Reihen mitarbeiten zu sehen, kurz alles was in diesen Blättern stand, eröffnete eine herrliche rosige Zukunft

Ich habe nur immer gestaunt, daß die Leute wirklich so grenzenlos dumm waren, alle diese, oft enorm dick aufgetragenen Lügen zu glauben.

Keiner dachte daran, daß es nach einer Gleichteilung des Vermögens in kurzer Frist wieder Millionäre und Bettler geben müßte, felsenfest waren sie davon überzeugt, daß gleich nach der Wahl eine sonnige, goldene Zeit des „dolce far niente“ beginnen würde.

Es ist eine traurige Errungenschaft dieser Aufwiegler und Hetzer, die ohnehin meist schon unzufriedenen Arbeiter durch das mundgerechte Einflößen eines Giftes wie es diese Flugschriften sind, noch mehr gegen ihre Herren aufzureizen.

Es ist ein frevelhaftes Beginnen, wider alle Vernunft und Menschenliebe, welches nie und nimmer zu einem gedeihlichen Ziele führen kann. —

Gefehlt wird von Seite der Gutsherren sowohl, wie von Seite der Arbeiter. Und wie ich bei diesen den Mangel an Bildung als Milderungsgrund ihres tadelnswerten Verhältnis nannte, so will ich als Entschuldigung für einen großen Teil der heutigen Gutsbesitzer den völligen Mangel an Einsicht für den schweren Stand ihrer Arbeiter ins Treffen führen.

Und dieser Mangel an Einsicht ist die Folge der fehlenden praktischen Erfahrung.

So wie der heutige Feldmarschalllieutenant einst als Kadettenschüler den Tornister tragen mußte, so wie der heutige Ministerpräsident seine Laufbahn als Conceptspraktikant hätte beginnen sollen,

so wie der nunmehrige Kaufherr erst Lehrling und Buchhalter war, so wie eine tüchtige Hausfrau als Mädchen mit dem Kochlöffel hantieren mußte, so wie endlich kein Meister vom Himmel fällt, so fällt auch kein Gutsbesitzer wie er sein soll vom Himmel.

Bei der Landwirtschaft ist nun meines Erachtens die Praxis eine „conditio sine qua non“, und so behaupte ich denn, es wäre im Interesse des Herrn und des Arbeiters gelegen, wenn die Gutsbesitzer und deren Nachkommen neben der Theorie, die ja sicherlich bei der heutigen Lage der Dinge eine große Rolle spielt, doch auch ein großes Gewicht auf die Praxis legen würden, und zwar auf eine Praxis, die ihnen auch die Schattenseiten in der Existenz des Landarbeiters vor Augen führt.

Ich kann versichern, daß einem Arbeiter die gelehrteste Analyse von Superphosphat weit weniger imponiert, als wenn er seinen Herrn und Gebieter den Pflug oder die Sense führen sieht.

Ich will damit absolut nicht sagen, daß vielleicht der Herr gemeinschaftlich mit seinen Leuten Feldarbeiten verrichten solle. Es wäre nonsens.

Aber ich halte es für unerläßlich, daß sich der Gutsherr gegebenen Falls in der manuellen Thätigkeit seinen Leuten ebenbürtig zeigt.

Ferner halte ich es für unerläßlich, daß der Herr für das Wohl und Wehe seiner Leute Mitgefühl hat, und daß er dieselben nötigenfalls moralisch oder materiell unterstützt.

Dann, ich bin davon überzeugt, werden die kleinen und großen Kalamitäten für den Besitzer sowohl, wie für den Arbeiter weichen, das Gefühl der Dankbarkeit wird die Untergebenen mit dem Gutsherrn verbinden und mit freudiger Schaffenslust werden dieselben für den Besitzer und für das Gedeihen seiner Begüterung arbeiten. Der Lohn für den Gutsherrn ergibt sich daraus von selbst, und die scheinbaren pekuniären Nachteile, die sich die erste Zeit vielleicht einstellen, werden bald in überreichem Maße vergolten sein.

So habe ich es denn als eine lohnende Aufgabe empfunden, bei Besitzer und Arbeiter die wunden Stellen zu sondieren, und wenn dies manchmal schmerzhaft war, so möchte ich sagen, daß ich deshalb kein Cocaïn anwandte, um beiden Teilen den Sitz der Wunde fühlen zu lassen.

Man mag mir dies gütig verzeihen, da ich gleichzeitig ein sicher wirkendes Rezept schrieb, von dem ich hoffe, daß es in der Praxis recht ausgiebig gebraucht wird.

Und so schließe ich denn mit einem Dank für den freundlichen Leser, der mir bis hieher folgte, und mit der Bitte, durch Wort und That beizutragen, zum Wohle der Feldarbeiter, zum Wohle der Gutsherren, zum Gedeihen der ganzen Landwirtschaft.

Zu dem Artikel „Gratifikation oder Tantieme“, von Georg Wild in Nr. 17 und 18 d. Bl., nur ein paar Worte.

Die Tantieme ist bereits vielfach in Handelsgeschäften und bei Industriellen für die kaufmännischen Angestellten eingeführt und bewährt sich selbstverständlich für beide Teile sehr gut. Auch die Reisenden sind vielfach heute schon mehr oder weniger Provisionsreisende oder erhalten neben dem festen Gehalt und den festen Diäten auch Tantiemen von ihrem Umsatz. Es ist also gar keinem Zweifel unterworfen, daß sich das Tantiemenwesen fortgesetzt mehr und mehr einbürgert.

Es erklärt sich aber auch manche Zudringlichkeit von Geschäftsreisenden, manche Zudringlichkeit vom Verkaufspersonal in Läden, wenn man erfährt, daß die betreffenden Personen Tantiemen erhalten. Es zeigt sich auch hier schon die Schattenseite des Tantiemenwesens. Die Zudringlichkeit der Verkäufer kann mit der Zeit dem Geschäft auch schädlich werden und es wird ein zeitweiliger höherer Umsatz den etwaigen dauernden Schaden nicht aufwiegen.

Also Maßhalten muß bei dem Tantiemenwesen wohl beachtet und empfohlen werden.

Aber noch andere Schattenseiten haben sich bereits gezeigt, wo die Tantieme vom Umsatz oder vom Reingewinn für das ganze Personal eingeführt ist, oder wo etwa nur das leitende Personal, dirigierende Angestellte, Tantiemen beziehen.

Die auf eine Tantieme angewiesenen Beamten, die auf Grund bisheriger oder mutmaßlicher Umsätze oder Gewinnerträgnisse ihre Verträge mit den Geschäftsinhabern abgeschlossen haben, sind selbstverständlich bemüht, die zu Grunde gelegten Zahlen rasch zu übertreffen und sie erreichen es auch, wenn die sonstigen Bedingungen, die Leistungsfähigkeit des Geschäftes und die Konkurrenzverhältnisse u. s. w. es gestatten.

Aber siehe da, so bald die Tantieme höher oder wesentlich höher ausfällt als der Geschäftsinhaber beim Vertragschließen dachte, so beachtet er vielfach nicht, daß er selbst doch den größeren Vorteil aus dem Ergebnis der Geschäfte hatte, sondern er beachtet, daß man für den fraglichen Posten zu viel Gehalt mit Tantieme zahlt, daß man gleichtüchtige Arbeitskräfte billiger haben könne und daß jedenfalls das nicht noch weiter so mit den Bezügen der Angestellten steigen dürfe.

Entweder läßt er nun den Vertrag ablaufen und nimmt anderes Personal, oder er bietet weniger Gehalt oder er setzt den Tantiemensatz herunter, Gehalt- und Tantiemeherabsetzen wird in der Regel dem Personenwechsel vorgezogen, wenn die Angestellten auf Herabsetzen eingehen.

Nicht lange dauert es, so ist der Bezug der Angestellten durch erneute Anstrengung — vielleicht auch durch sonstige Umstände — wiederum gestiegen und wiederum mehr als der Geschäftsinhaber erwartet hatte.

Die frühere Manipulation wiederholt sich und vielfach heißt es Biegen oder Brechen und die Tantieme wird nochmals heruntergesetzt, obgleich der Angestellte sich um den Preis der hohen Tantieme überarbeitet hat und vielleicht bald mehr oder weniger invalid ist.

Wir erzählen hier kein Märchen, stellen keine Hypothesen auf, sondern sagen das Vorstehende auf Grund von Thatsachen, von Erfahrungen.

Kaufmännische und industrielle Angestellte, die auf Tantieme angewiesen werden sollen, mögen daher recht vorsichtige Verträge abschließen und die erwähnten Fälle gleich von vorneherein in den Vertrag mit bedenken, sonst werden sie vielfach die Vorteile der Tantiemen, die auf ihre vermehrte geistige und körperliche Arbeit basieren, zuweilen auf Ueberarbeit, bald wieder missen und sich aufs Neue bemühen müssen, eine ähnliche Anstellung zu erlangen, wie sie solche schon vor Jahren gehabt hatten.

Das Tantiemenwesen hat seine Vorzüge, aber wenn es nur einseitig oder doch wesentlich einseitig ausgebeutet wird, dann hat es auch seine bedenklichen Schattenseiten.

Max May.

Berichtigung.

In meiner Arbeit über den Stand der schweizerischen Genossenschaftsbewegung in der letzten Nummer dieser Blätter ist leider ein sinnstörender Druckfehler stehen geblieben.

Auf Seite 620, in der Tabelle, soll es heißen:

„I. Einkaufsgenossenschaften: A. Zum Zwecke der Förderung des Haushalts" und nicht „Zum Zwecke der Förderung des Handels". Daß auf Seite 619 bei „Verschiedene Arten von Genossenschaften" für die Schweiz die Zahl 1415 statt 4197 stehen muß, wird der Leser bemerkt haben.

Im weitern muß berichtigt werden, daß der Sitz des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften der Centralschweiz nicht Luzern, sondern Zell im Kanton Luzern ist. Dieser Verband zählte zu Anfang September 1898 31 Genossenschaften mit cirka 1600 Mitgliedern. Ich verdanke diese Berichtigung und Ergänzung dem Jahresbericht des Verbandes, welcher mir von Herrn Jos. Müller in Hochdorf freundlichst übersandt worden ist.

Bern, 19. Dezember 1898.

Dr. J. Eggenberger.

Wirtschaftschronik.

Der Einfluß des Breslauer Konsumvereins auf den Zwischenhandel in Breslau. Das städtische statistische Amt in Breslau hat aus Anlaß eines an den Magistrat gerichteten Ersuchens des Regierungspräsidenten sehr eingehende Untersuchungen darüber angestellt, ob und in wie weit die Klagen der Detailgeschäfte über die Konkurrenz des Konsumvereins überhaupt, und vornehmlich vom Standpunkte des Gemeinwohles aus betrachtet, begründet sind. Durch diese Untersuchungen, welche auf Grund der gewerbestatistischen Aufnahmen aus den Jahren 1875, 1882 und 1895 stattgefunden haben, werden alle diejenigen Entstellungen, Uebertreibungen und irrtümlichen Behauptungen berichtigt bezw. gekennzeichnet, mit denen die Gegner der Konsumvereine in gewissen Kreisen die Vorteile dieser Vereine herabzusetzen suchten.

Das statistische Amt hat das von ihm ermittelte Ergebnis am 11. Oktober d. J. in einem ausführlichen Berichte niedergelegt, den wir nachstehend aus den „Blättern für Genossenschaftswesen" mitteilen.

Zunächst ist zu entscheiden, welche Art von Geschäften bei dieser Untersuchung vornehmlich in Betracht kommen. Legt man das vom hiesigen Konsumvereine herausgegebene Preisverzeichnis zu Grunde, so wären es folgende Gewerbearten, die überhaupt in Mitleidenschaft gezogen werden könnten: Handel mit Brennmaterialien, mit Wein und Spirituosen, mit Cigarren und Tabak, besonders aber mit Kolonial-, Eß- und Trinkwaren; dazu kommt als einziges Produktionsgewerbe die Bäckerei. Im folgenden werden diese Arten zumeist als Konsumwarenhandel zusammengefaßt. Im „Alleinbetriebe" ist nur je eine Person (ohne Familienangehörige und ohne Motoren) beschäftigt, in anderen Kleinbetrieben sind Motoren vorhanden bezw. 2 bis 5 Personen thätig, in Mittelbetrieben 6 bis 20 und in Großbetrieben mehr als 20 Personen beschäftigt.

Nach den drei letzten Gewerbezählungen waren jene Betriebe (Geschäfte) in folgender Zahl vorhanden:

Bezeichnung der Betriebe	1895				1882				1875		
	Summe der Hauptbetriebe	Davon			Summe der Hauptbetriebe	Davon			Summe der Hauptbetriebe	Davon	
		Alleinbetriebe	Andere Kleinbetriebe	Mittel- und Großbetriebe		Alleinbetriebe	Andere Kleinbetriebe	Mittel- und Großbetriebe		Alleinbetriebe und andere Kleinbetriebe	Mittel- und Großbetriebe
Bäckereien	429	37	276	116	352	31	279	42	295	278	17
Handel mit Brennmaterial.	410	152	222	36	282	101	165	16	227	220	7
„ „ Kolonial-, Eß- u. Trinkwaren	1612	610	886	116	1290	657	579	54	908	869	39
„ „ Wein und Spirituosen . .	72	12	41	19	54	13	27	14	41	32	9
„ „ Cigarren und Tabak . . .	216	104	104	8	122	51	71	—	85	84	1
Summe Konsumwarenhdl.	2739	915	1529	295	2100	853	1121	126	1556	1483	73
Handel mit anderen Waren	5212	3110	1662	440	3291	1916	1058	317	3204	3093	111
Uebrige Handelsgewerbe *)	1732	1268	321	143	1488	1177	236	75	989	953	36
Handelsgewerbe überhaupt (exk. Bäckereien) . . .	9254	5256	3236	762	6527	3915	2268	304	5454	5261	203
Sämtliche Gewerbebetriebe	33407	20180	10001	3226	26420	17309	7671	1440	21031	20053	978

*) Dazu gehören: Geld- und Kredithandel, Spedition und Kommission, Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Zeitungs-Verlag und -Spedition, Hausierhandel, Handelsvermittelung, Hilfsgewerbe des Handels, Versteigerung, Verladung 2c.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 1. **Januar 1898.**

Der alljährliche „Gottesfrieden".

Zu keiner Zeit treten die Gegensätze zwischen menschlichem Wollen und Handeln schärfer hervor, als in den Tagen des Weihnachtsfestes und der Jahreswende. Das wilde Kampfgetöse, das uns das ganze Jahr hindurch betäubt, wird übertönt von den sanften Klängen des Friedens, und hoch über den Streit der Nationen, der Parteien, der Einzelnen steigt hellleuchtend empor das freundliche Gestirn der Harmonie, der reinen Menschenliebe. — Fürsten und Regierungen, die das liebe lange Jahr darüber nachsinnen, wie sie zur Erhaltung und Ausbreitung ihrer Macht die Kriegsmittel verbessern können, beteuern plötzlich in gegenseitigem Freundschaftsaustausch ihre glühende Friedensliebe; Zeitungen, die es Jahr ein Jahr aus als ihre Hauptaufgabe betrachten, den Hader der Nationen und der Parteien zu schüren, feiern in erhebenden Leitartikeln die Friedensbotschaft des Evangeliums; Priester der streitenden Kirchen, die sonst nur diejenigen Thaten anerkennen, welche sich auf ihrem eigensten Glaubensfelsen aufbauen, verwandeln sich mit einem Schlage in Prediger des reinen Christentums, das auf die sittliche That begründet ist. — Und unter allen diesen Eindrücken bemächtigt sich auch des Privatlebens ein milderer, versöhnlicherer Ton: der sonst durch die Not des Daseins gequälte Geist strebt, sich in lichtere Höhen zu erheben. Ein Marsbewohner, der in diesen Tagen zu uns herniederstiege, würde einen hohen Begriff von den Segnungen unserer Kultur bekommen; freilich müßte er nach Beginn des neuen Jahres recht schleunig wieder abreisen, denn da halten Haß und Zwietracht wiederum ihren Einzug, bei den Fürsten wie bei den Völkern, in der Presse nicht minder wie auf der Kanzel.

* * *

Die gedankenlosen Lobpreiser der gegenwärtigen Zustände feiern diesen offenbaren Widersinn als etwas Notwendiges, als eine Ruhepause, eine „Oase in der Wüste des Lebens", während skeptische Kritiker gleich mit dem Urteil: „ungeheuere Heuchelei" bei der Hand sind. — Sicherlich haben sie beide Unrecht; mit einer solchen Oase ist nichts, wenigstens nichts Dauerndes gewonnen, sie bietet nur rasch vorübergehende Labung und dient lediglich dazu, die wiederkehrende Oede der Wüste um so empfindlicher zu machen, — und eine ganze Welt heuchelt nicht, wenigstens nicht mit Bewußtsein! — Richtig verstanden ist dieses kurze Zwischenspiel nur der Ausdruck der Sehnsucht nach menschenwürdigeren

Zuständen, ja der sicheren Hoffnung auf ihre endliche Erfüllung, vergleichbar einer Fata-Morgana, die bei aller Sinnestäuschung doch nur der Abglanz wirklich vorhandener, wenn auch weit entfernter Dinge ist.

* * *

Wenn ich so um die Festzeit als ein Spiegelbild der Strömungen die Zeitungen zur Hand nehme, so ist's mir, als sei plötzlich die ganze Welt mit ihren ehrgeizigen und streitsüchtigen Fürsten, Parteiführern und Priestern zu einer einzigen großen „ethischen Gesellschaft" geworden, das heißt zu einer solchen, die „Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Menschlichkeit und gegenseitige Achtung" auf ihre Fahnen schreibt. Denn alles, was „wir" das ganze Jahr hindurch erstreben, weswegen wir als Schwärmer, Ideologen und Utopisten verspottet werden, das ist auf einmal Gemeingut geworden, — leider nur auf Wochenfrist! — Jener „Zeitgeist", der auf allen Gebieten die wunderbarsten Kulturentfaltungen der Vergangenheit, wie die wissenschaftlichen Erfolge der Gegenwart als etwas ganz Selbstverständliches hinnimmt, und doch jedes Streben nach natürlichen, notwendigen Zukunftsgestaltungen vornehm belächelt, er ist auf einmal gläubig geworden: er glaubt an die Möglichkeit des Weltfriedens, an die Versöhnung der Gegensätze unter den Menschen, an ewige Vervollkommnung, ja sogar an die Nichtigkeit der irdischen Güter. Er knüpft seine „Wenn" und „Aber" daran, aber er glaubt wirklich, er heuchelt nicht! —

* * *

Dieser achttägige allgemeine Friedensrausch, der ohne sichtbaren Gesamterfolg seit bald zwei Jahrtausenden die Menschen regelmäßig ergreift, hat in der That etwas wahrhaft kindliches, ist eine zeitweilige Rückkehr zur Jugend der Menschheit. Denn in den patriarchalischen und absolutistischen Zeiten der Vergangenheit, die meist nur äußerlich überwunden sind, ist die liebe Menschheit wirklich eine Art Kinderstube; wie der Schulmeister, — ob Fürst oder Pfaffe, — pfeift, so tanzen die Völker: wenn's gewollt wird, sogar in den Tod! — Und die Friedensbotschaft dazwischen hinein, so eine Art Schulferien, gehört zum Programm, wie auch die allgemeine Narrenfreiheit in Carneval. An den Saturnalien bedienten die Römer ihre Sklaven, und an Ostern waschen heute noch Kaiser und Päpste die Füße der Armen. — Das sind gewiß rührende Züge der Kulturentwicklung, aber es ist „versteinerte Ethik", die im Museum ihre Stelle hat und ohne Einfluß bleibt auf das wirkliche Leben. Die Kontraste sind so groß geworden, daß sie unvermittelt neben einander hergehen, und so gewohnheitsmäßig, daß man sie meistens gar nicht mehr bemerkt.

* * *

Aber die Menschheit beginnt doch, sich zu größerer Mündigkeit aufzuschwingen, sie verlangt etwas mehr Thatfrieden das ganze Jahr hindurch und würde dann wohl gerne auf etwas Wortfrieden in der Fest-

woche Verzicht leisten. Denn dieser Wortfrieden ist doch ein fauler Frieden, und die Wochendemut ist eine irrige Demut, eine solche, die der Volksmund in der Umprägung des evangelischen Wortes ironisch kennzeichnet: „Richtet Euch nach meinen Worten, und nicht nach meinen Handlungen!“

* * *

Wenn jener kurzlebige Preß- und Kanzelfrieden zur dauernden Wahrheit würde, so müßte die Menschenwelt unaufhaltsam zurückgehen. Kampf muß sein, Wettstreit auf allen Gebieten, um wirklich das Höchste zu erreichen; es handelt sich nur um deren Formen. Diese sind veraltet, sie müssen verändert werden, und sie können verändert werden ohne Einbuße des Ganzen wie der Einzelnen. So wenig die Menschheit rückwärts gegangen ist, seitdem es nicht mehr jedem edlen Raubritter erlaubt ist, seine Kraft an wehrlosen Kaufleuten plündernd zu bewähren, oder jedem Burgflecken, seinen Nachbar mit Mord und Brand zu überfallen, oder jedem Reichen, lebendige Menschen als sachliches Eigentum zu besitzen, so wenig wird sie rückwärts gehen, wenn einst die Völker ihre Rivalität mit dem Kopf anstatt mit der Faust ausfechten, und die Gleichberechtigung aus einer Phrase zur Wahrheit wird! Und so gut die berechtigten Forderungen eines aufstrebenden Bürgertums Erfüllung gefunden haben gegenüber der einst als göttliche Satzung aufgestellten Bevormundung privilegierter Klassen, so gewiß werden auch gerechte Ansprüche des arbeitenden Volkes zu ihrem Rechte kommen, und zwar ohne jede Erschütterung, wenn — ja wenn das ganze Jahr hindurch etwas mehr an Frieden und Gerechtigkeit gedacht wird, als bisher, wenn — ja wenn man sich zu allen Zeiten in die Seele des „Nächsten“ so hineinzuleben trachtet, wie es so löblich zur Weihnachtszeit geschieht.

* * *

„Wie ich das anfangen wollte?“ — Ich würde die Arbeitszimmer der Fürsten mit ihren Neujahrsprogrammen, die Redaktionsbureaux der Zeitungen mit ihren festlichen Leitartikeln, die Studierstuben der Geistlichen mit ihren Weihnachtsreden austapezieren lassen. — Und ich würde — last not least! — jeden Parteimenschen zwingen, einstweilen ein Jahr lang unbefangen auch die Blätter seiner — Gegenpartei zu lesen. Vielleicht würde er dann auch allmählich Gefallen und Erholung finden an etwas „ethischer Litteratur“, — über die ich der Vorsicht wegen zum Neujahr umstehend eine Uebersicht biete! —

Die Zeitschriften der ethischen Bewegung und verwandter Richtungen.

1.	Ethische Kultur, Berlin. Wochenschrift	Fr. 8. —
2.	Mitteilungen der ethischen Gesellschaft in Wien. . .	„ —. —
3.	Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik mit Beilage: Die ethische Bewegung, Halbmonatsschrift	„ 12. —
4.	Bulletin de l'*Union pour l'action morale*, Paris	?
5.	*The Ethical World*, London (Dr. Stanton Coit), Wochenschrift	„ 13. 60
6.	*Cronache del Rinascimento Etico-Sociale*, Venedig, halbmonatlich	„ 5. 50
7.	*The Cause* (W. M. Salter), Monatsblätter	„ 2. 60
8.	*International Journal of Ethics*, wissenschaftliche Quartalrevue, Philadelphia, mit jährl. 8—9 Broschüren „Ethical Addresses“	„ 16. —
9.	Versöhnung, M. von Egidy, Berlin, Monatshefte .	„ 6. 25
10.	Die Wahrheit, Christoph Schrempf, Stuttgart, Halbmonatshefte	„ 8. —
11.	Menschenthum, August Specht, Gotha, Wochenblatt	„ 3. 75
12.	Der Arbeitsmarkt, Dr. Jastrow, Berlin, Monatsschrift	„ 2. 50

* * *

Es ist beabsichtigt, vom 1. Januar ab einen oder mehrere Lesezirkel für die obengenannten Zeitschriften einzurichten. An jedem derselben sollen höchstens 10—12 Teilnehmer sein, so daß bei einer 8—10tägigen Zirkulationszeit der Umlauf in etwa 3 Monaten vollendet sein könnte. Die Kosten für den einzelnen Teilnehmer bei Beteiligung an sämtlichen Schriften werden ca. 6—7 Fr. jährlich — unter Vorausbezahlung — betragen.

Es soll aber auch Gelegenheit gegeben werden, Zirkel nur mit einem Teil der genannten Zeitschriften zu bilden — etwa unter Weglassung einiger fremdsprachigen — wodann sich der jährliche Abonnementspreis für den einzelnen Teilnehmer etwa auf 5 Fr. stellen würde.

Die Porti sind zu Lasten der Beteiligten, es wird aber darauf Rücksicht genommen werden, bei mehreren Zirkeln die Teilnehmer möglichst in einer Stadt und in nachbarlicher Nähe zusammenzubringen.

Am Ende des Jahres sollen den Teilnehmern die vollständigen Jahrgänge zu einem Drittel des Ankaufspreises zur Verfügung gestellt werden (bei mehreren Anmeldungen auf dieselbe Zeitschrift Entscheidung durch das Los). Der Erlös wird zur Deckung der Einrichtungskosten und zur Verbilligung des nächstjährigen Abonnements verwendet.

Die Beteiligung ist nicht auf die Mitglieder der schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur beschränkt, vielmehr jedem Interessenten gerne zugänglich. Anmeldungen — unter Angabe der gewünschten Zeitschriften nach obigen Nummern — sind schleunigst zu richten an

Gustav Maier, Zürich V, Mittelstraße 12.

Spätestens Ende Januar wird die Liste der Teilnehmer geschlossen.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 2. **Januar 1898.**

Warum der Fortschritt so langsam ist?

Auf diese Frage hat W. L. Sheldon, der Sprecher der ethischen Gesellschaft in St. Louis, in einem Vortrage Antwort gegeben: seine Ausführungen sind so treffend und anregend, daß ein Auszug daraus gewiß auch für unsere Leser von Wert ist. Er knüpft an das neu erschienene Buch von Eward Bellamy „Equality" an, das eine Fortsetzung des vor nun 9 Jahren herausgekommenen „Looking Backward" (Rückblick aus dem Jahr 2000) desselben Verfassers bildet.

* * *

Damals, vor 9 Jahren, war Sheldon bis ins innerste Herz erregt über das sociale Problem, und er glaubte, daß es denen, die vor Sehnsucht nach einem höheren Ideal brennen, möglich sein werde, die ganze Menschheit zu gleichen Empfindungen aufzurütteln. Aber er hat seitdem gelernt, daß die Menschen, Reiche und Arme, sich gar nicht in jenem vermeintlichen Stande des socialen Todeskampfes befinden, daß die menschliche Natur sich viel mehr um Unterhaltung, um ein angenehmes Leben absorgt, als um ihre eigene Erhebung auf eine höhere Stufe, um Freiheit und Gerechtigkeit. Diese Erfahrung führte zu einer Einschränkung mit Bezug auf die Unvermeidlichkeit des menschlichen Fortschrittes als einer in der Natur liegenden allgemein wirkenden Tendenz. Wenn wir die Geschichte studieren, so finden wir, daß die Reformbewegungen krampfhaft sind, daß sie nicht gleich großen Wellen ein jedes menschliche Wesen erfüllen. Es sind immer die Wenigen, die die Fakel des Fortschritts tragen: daher hängt dieser weit mehr von diesen Wenigen ab, als von einer allgemeinen Tendenz der menschlichen Natur.

* * *

Redner hat früher geglaubt, daß der Weg der socialen Reform der sei, die Menschen durch logische Gründe zu überwinden und zu überzeugen. Jetzt ist er an der Hand der Erfahrung zu dem Ergebnis gelangt, daß sie nicht durch Logik, sondern durch Sympathie bestimmt werden, d. h. daß sie der Führung durch eine bestimmte Person mehr vertrauen, als derjenigen durch eine Idee. Dies mag auf die Dauer eine heilsame Tendenz sein, denn eine unehrliche Person kann leichter beseitigt werden, als eine unehrliche Idee. — Die Mehrheit der Menschen, selbst wenn sie sich für sociale Reform interessieren, lesen und studieren, sind aber weit entfernt, dafür zu arbeiten. Dieses rein spekulative Interesse

ist die niederdrückendste Enttäuschung für den Socialreformer: er sieht die Woge der Erregung und kann nicht begreifen, daß sie wirkungslos verrauscht, er erkennt nicht, daß sie nur in die Köpfe dringt, nicht aber an die Herzen!

* * *

Ein anderes schweres Uebel ist, daß überall die Socialreformer sozusagen in Glashäusern sitzen: Männer, die gegen ein spezielles Uebel donnern und nicht merken, daß zu gleicher Zeit andere mit Fingern auf sie selbst weisen und ihnen ihr eigenes Glashaus vorwerfen. Jeder hat die Tendenz, diejenige Socialreform anzunehmen, die ihn selbst am wenigsten trifft.

* * *

Mit solchen Erfahrungen an Bellamys Werk herantretend, kann man bei aller Erkenntnis vielfacher Irrtümer und Bitterkeiten dasselbe doch als einen wundervollen Traum bezeichnen, der — trotz der Abneigung Vieler gegen derartige „Aufreizung" — seinen Zweck erfüllt, die Wunden aufzuzeigen und die Bedrückten aufzurütteln. Denn, wenn überhaupt ein Fortschritt entstehen soll, so muß es Leute geben, die uns mit dem Bestehenden unzufrieden machen. — Aber der Bellamy'sche Fortschritt ist im Grunde doch ein sehr materialistischer; seine höchsten Errungenschaften bestehen in der allgemeinsten Anwendung der Elektrizität, in großen Eßzimmern mit Tafelfülle, in reichlichster Versorgung mit Kleidern, Wäsche 2c., lauter Dingen, deren die Reichen von heute schon genießen.

* * *

Gewiß! der Anklang, den jene rein materielle Auffassung findet, ist begreiflich. Lesen wir doch in einem der neuesten Werke über Entdeckungsreisen, daß die ganze Unterhaltung der Forscher sich tage- und wochenlang darum drehte, wie schön es sein würde, etwas gutes zu essen zu haben! Ganz natürlich: man braucht nur den Vorrat von Nahrung auf ein recht niedriges Niveau zu reduzieren, und der Geist selbst des Geistvollsten wird sich auf die Nahrung richten. — Was schildert Johannes als das Herrlichste im Himmelreich? Etwa das Reich der Gerechtigkeit oder der geistigen Freuden? — Mit nichten! Vielmehr die Straßen von Gold und die Thore von Perlen! — Denn die Leute, zu denen er sprach, gehörten den ärmsten Klassen an, welchen Gold und Perlen eben Freiheit bedeuten. — Kann man sich wundern, wenn bei den heutigen niederen Klassen der erste Gedanke des socialen Ideales sich auf große Eßzimmer, reiche Mahlzeiten und Ueberfluß an Elektrizität richtet?

* * *

Durch das Bellamy'sche Werk läuft die Vergleichung zwischen einem künftigen Zeitalter und dem unserigen. Die dann lebenden Leute verwenden ein gut Teil ihrer Zeit darauf, darüber nachzudenken, wie viel besser sie doch daran sind, als die Menschen im 19. Jahrhundert. Und doch wird das nie sein! — Selbst wenn das goldene Zeitalter käme, so wären die Menschen im allgemeinen damit unzufrieden. Diese „göttliche Unzufriedenheit" ist ja die Bürgschaft allen Fortschritts! —

* * *

Das ganze Uebel liegt in dem Umstande, daß der Mensch ein „vielseitiges Tier" ist. Die Formel des Aristoteles, daß der Mensch ein

„politisches Tier" sei, ist nicht ausschließlich wahr, denn der Mensch ist auch ein „ökonomisches Tier": er will Geld machen und reich werden. Sobald diese beiden Tendenzen in Konflikt kommen, sinkt die erstere, sonst stünden wir politisch schon im goldenen Zeitalter. — Aber der Mensch ist noch manches andere daneben, er ist z. B. auch ein „Vergnügen-suchendes Tier". Sehr viele erfreuen sich weit mehr am Geldausgeben, als am Geldmachen. Das ist das größte Hindernis für den Socialreformer: die Leute kümmern sich mehr um ihre „Spiele", als um das sociale Ideal und sind im stande, eine Reformversammlung zu verlassen um einer Musikbande willen. Dieser Umstand ist es auch, der die Menschen zum Vergnügen in die großen Städte treibt und die Verwirklichung der „Utopien" verhindert.

* * *

Aber zu allem ist der Mensch noch ein „religiöses Tier", d. h. ein solches, das nach dem Uebernatürlichen strebt. Dieser religiöse Instinkt hat mächtige Organisationen geschaffen, gegen deren Steinmauer noch jede mit ihnen in Konflikt kommende Reform zerschellt. Bellamy erzählt uns, wie im 20. Jahrhundert alle Sekten verschwinden und eine universale Religion entsteht. Das mag ja einmal kommen, aber Einrichtungen, die durch 1800 Jahre gewachsen sind, sterben in einem halben Jahrhundert nicht aus. — Das hat mit dem Guten oder Schlimmen dieser großen religiösen Körperschaften an sich gar nichts zu thun: wie allen menschlichen Organisationen schulden wir ihnen unsterbliche Dankbarkeit, wie nicht minder unvergängliche Erinnerung an die praktischen Hindernisse, die sie so oft dem Fortschritt bereitet haben.

* * *

Und endlich ist der Mensch auch noch ein „Rassentier". Wenn der Socialreformer auf der Höhe angekommen ist, so muß er plötzlich finden, daß er es gar nicht mit „Menschen", sondern mit Engländern, Deutschen, Franzosen, Europäern, Afrikanern 2c. zu thun hat, — die mit ihren Instinkten und Vorurteilen sofort das Ideal der allgemeinen Brüderlichkeit preisgeben, um sich gegenseitig zu beleidigen und zu bekämpfen.

Gewiß! Alles dies ist sehr unvernünftig: aber es nützte ja nichts, zu verlangen, daß die Menschen vor allem z. B. „politische Tiere" sein sollten. Denn die menschliche Natur ist eben nicht nur verstandesgemäß, und bisher hat niemals noch Vernunft die Welt regiert; der geschichtliche Einfluß von Jahrhunderttausenden wird eben nicht in Jahren beseitigt.

* * *

Was sich auf das Streben nach Wahrheit bezieht, das gilt auch vom Kampfe um ein sociales Ideal: wenn wir die Wahrheit besäßen, so würden wir finden, daß in ihrem Kerne ein innerster Kern verborgen liegt. So ist es der Fehler aller dieser Zukunftsgemälde, daß sie keine Zukunft mehr bieten: die Gemüter ihrer Menschen beschäftigen sich in unnatürlicher Weise immer mit der Vergangenheit.

Was uns gegenüber dieser pessimistischen Auffassung mit froher Hoffnung erfüllen darf, das ist der Rückblick auf den heldenhaften Kampf der letzten hundert Jahre, die Erscheinung, daß immer mehr ernste,

heroische Persönlichkeiten mit vollendetem Lebenswandel in ihm auftreten. Der größte Erfolg der Menschheit würde nach dieser Anschauung nicht sowohl ein vollkommenes soziales Ideal sein, als vielmehr ein ideales individuelles Leben. Der glänzende Kampf um das höhere soziale Ideal hat uns einige der vollkommensten Einzelleben geschenkt, deren die Geschichte Erwähnung thut. Nach und nach muß sich die Zahl dieser vollkommenen Individuen vermehren: wenn einer der Arbeiter zur Ruhe geht, so werden andere in seine Stelle eintreten. Und so nimmt der Fortschritt allerdings eine andere Gestalt an, geht einen anderen Gang, als er in den Wolkenländern unserer gegenwärtigen Träume geschildert wird. Was wir brauchen, das ist Geduld und Ausdauer!

* * *

In der „Stickluft dieser Tage" ist uns wieder einmal der Trost einer solchen Persönlichkeit geworden: Emile Zola hat seine Feder durch seine Person gedeckt, seinen litterarischen Ruhm durch eine aufopfernde That geadelt. Er hat den Kampf entfesselt gegen jene doppelte Moral, die unser soziales Leben noch vom individuellen scheidet, den Kampf gegen die Unfehlbarkeit einer bureaukratischen Justiz und das Standesprivilegium einer heimlichen Gerichtsbarkeit. Die Tragweite dieses Kampfes geht über das Schicksal einzelner Personen und über die nationalen Grenzen weit hinaus: eine ernste Frage ethischer Kultur, eine allgemeine Frage der Menschlichkeit und Gerechtigkeit ist es, worum es sich handelt. Deshalb ist auch, wie wir hören, beabsichtigt, daß das Komitee des Ethischen Bundes eine Zustimmungsadresse an Zola richte, für welche folgender Wortlaut vorgeschlagen ist:

„Au nom de la Ligue Ethique Internationale nous vous félicitons de votre glorieuse action dans l'intérêt de la justice et de la vérité. Nous sommes sûrs que cette action, saluée par millions de cœurs généreux dans toutes les régions de la terre, finira par trouver l'assentiment de la noble nation dont vous êtes une des voix les plus puissantes."

Von allen Seiten findet der Vorschlag des belgischen Journals „La Réforme" Anklang, Zola zum Gerichtstage, den 7. Februar, briefliche und telegraphische Zustimmungen (Adresse: „Zola, Aurore" Paris) zu senden. Von Zürich wird ein Massentelegramm abgehen, und der Herausgeber dieser Blätter (Adresse: Gustav Maier, Zürich V, Mittelstraße 12) ist bereit, demselben jeden Namen beifügen zu lassen, der ihm bis zum 5. Februar unter Beilage von 10 Cts.-Briefmarken für jedes gewünschte Wort brieflich aufgegeben wird.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 3/4. März 1898.

Der Prozeß Zola.

Eine kulturhistorische Studie.

I.

Ich habe die Leser dieser Blätter um Entschuldigung zu bitten, daß durch mehrere Nummern diese Beilage ausfallen mußte. Sie haben dabei wirklich keinen Verlust erlitten, zumal in unseren Tagen mehr als genug geschrieben und geredet wird, während ich glaube, einen Gewinn für mich erzielt zu haben, an dem ich sie nun teilnehmen lassen will. Ich habe mich inzwischen ins volle Leben gestürzt, weil Gedanken aus dem Boden des Lebens hervorsprießen müssen, um auf das Leben wirken zu können. Vielleicht ist es eines der größten Uebel unserer Zeit, daß die sogenannte „öffentliche Meinung" fast ausschließlich in den Schreibstuben gemacht wird. Daher stammt ihre Einseitigkeit, ihre Parteilichkeit und Verbissenheit. Denn auf der einsamen Teufelsinsel der vorgefaßten Meinungen werden gar so oft die Gedankengänge bestimmt. Dort aber urteilt man nicht als einfach beobachtender Mensch, sondern als Bourgeois oder Socialist, als Monarchist oder Republikaner, als Katholik oder Protestant oder Jude, als Franzose oder Deutscher oder Schweizer 2c. Man sucht, wenn auch meist unwissentlich, die Ereignisse für die eigenen Zwecke auszubeuten. Der weltabgeschiedene „Ethiker", der „Ideologe" ist vielleicht dieser Gefahr am allermeisten ausgesetzt, weil auch er geneigt ist, die Welt nach seinen Gedanken zu konstruieren, anstatt seine Gedanken unmittelbar aus dem Weltgetriebe zu schöpfen und so fortwährend zu berichtigen.

In solchen fast instinktiven Erwägungen entschloß ich mich, dem Zolaprozesse beizuwohnen, den ich für eines der bedeutsamsten Ereignisse unseres zu Ende gehenden Jahrhunderts halte. Seitdem im November des vorigen Jahres die Kette von Begebenheiten, aus der dieser Kampf entstanden ist, meine Aufmerksamkeit mächtig auf sich gezogen, habe ich die Vorgänge in unserem westlichen Nachbarlande mit gespanntem Interesse verfolgt. In dem rastlosen Getriebe, in dem wir leben und an das wir uns nur allzu sehr gewöhnen, in dem dunklen, unbewußten Marsche der Ereignisse, den gemeinhin nur die spätere Geschichtsschreibung logisch erhellt, wird manchmal wie durch einen Zauber plötzlich der Vorhang weggezogen, so daß einem scharfsehenden Auge schon in der Gegenwart ein Blick hinter die Coulissen verstattet sein kann. Solch eine Offenbarung unhaltbarer Zustände ist in der Neuzeit mehr als einmal gerade in

Frankreich erfolgt. Der berüchtigte Halsbandprozeß am Vorabende der Revolution von 1789 enthüllte wie ein nächtlicher Blitzstrahl die Verderbtheit der damals herrschenden französischen Gesellschaft. Die Ermordung der Herzogin von Praslin durch ihren Gatten im Jahre 1847 offenbarte die sittliche Korruption der in Geld- und Liebeslust versunkenen Aristokratie des Bürgerkönigtums und wurde zu einem mächtigen Hebel der Februar-Revolution. Der Prozeß Dreyfus-Esterhazy-Zola aber reißt den Schleier weg von den trostlosen Zuständen, in die der hohle Weltmachtgedanke unser Europa hineingeführt hat, jene rückschrittliche Ueberspannung des Nationalgefühls, die nur nach äußerer Macht strebt und die innere Fäulnis durch militärische Prunkentfaltung übertünchen will. Der Prozeß Zola zeigt uns mit verblüffender Deutlichkeit jenen verderblichen „Kontremarsch", auf dem sich die europäische Civilisation derzeit befindet, jenes gleichzeitige Streben nach Demokratie und Militarismus, die doch Gegensätze sind, wie Feuer und Wasser. Und er lüftet den Vorhang gerade an jener Stelle, wo diese Gegensätze am höchsten gespannt sind, bei jenem Volke, das durch lebhaftes Temperament am leichtesten hingerissen wird, und dessen sprunghafter Entwicklungsgang in den letzten hundert Jahren doch so wichtig, so bestimmend gewesen ist für alle übrigen Nationen. So ist denn auch jenes Mene Tekel in Frankreich ein Warnungszeichen für alle übrigen Kulturvölker, so muß dessen tieferes Studium an Ort und Stelle von höchstem kulturhistorischen Interesse sein.

In meiner während der Verhandlungen in Paris entstandenen Broschüre „Der Prozeß Zola" [1]) habe ich versucht, die specielleren Motive meines Entschlusses klar zu legen, sowie die Zusammenhänge noch näher zu entwickeln, die jenes Drama für die allgemeinen Zustände als typisch erscheinen läßt. Da jene Arbeit nicht in den Händen aller meiner Leser sein kann, so wird es nicht unnötig erscheinen, einiges aus jenen Ausführungen auch hier einzufügen:

Warum war in mir der Wunsch so rege, den Prozeß Zola selbst mit zu erleben? Während meines Lebens sind doch gar viele sensationelle Prozesse verhandelt worden, und ich habe mich bei dem lebhaftesten Interesse immer damit begnügt, sie in den Zeitungen zu verfolgen, habe auch nicht das leiseste Bedürfnis gefühlt, etwa dem Panama- oder dem Tausch-Prozeß beizuwohnen. Auch die Teilnahme an dem Schicksal einer Person, heiße sie Dreyfus oder Zola, kann an sich nicht der Grund sein.

Dieser liegt vielmehr zumeist in dem Umstand, daß es sich um ein Verfahren handelt, das mit gewöhnlichen Strafprozessen nur den Namen gemein hat. Denn diese richten sich gegen Personen, die ein Verbrechen begangen haben oder dessen bezichtigt werden. Hier aber trifft dies nur äußerlich zu: der Kern der Sache ist, daß ein Mann vor Gericht steht, der, untadelhaften Rufes, sich in seinem Gewissen gedrungen fühlte, an die Beseitigung eines Unrechts freiwillig seine ganze Persönlichkeit, seine Ehre, seine Freiheit und sein Vermögen zu wagen, — daß er dies unter-

[1]) Der Prozeß Zola. Kritischer Bericht eines Augenzeugen. Verlag der Handelsdruckerei in Bamberg. 175 S. Preis M. 1.20.

nommen hat, nicht etwa um des einzelnen Falles willen, sondern weil er ein schweres allgemeines Gebrechen daraus erkannte, — daß ein Schriftsteller seine Feder mit seiner Person deckt, und daß ein Franzose im Taumel der nationalen Verwirrung den Mut hat, sich dem Strome der öffentlichen Meinung entgegenzuwerfen.

Solche Beispiele sind in der Geschichte nicht allzuhäufig. Man hat Zola vielfach in diesen Tagen mit Voltaire verglichen: das Ziel ist ein gleich hohes bei beiden, aber bei aller Anerkennung der unsterblichen Verdienste Voltaires um die Sache des Jean Calas und der Justizreform, bin ich unsicher, ob dieser einer ähnlichen That fähig gewesen wäre, wie Emile Zola. Auch der Fall Calas hat seine internationale und historische Bedeutung zumeist dadurch gewonnen, daß ihm der Kampf gegen den religiösen Fanatismus zu Grunde lag. — Man hat Zolas ganzes Vorgehen aus der Eitelkeit und dem Ehrgeiz heraus erklären wollen; ich bezweifle diese Unterstellung, allein selbst wenn sie wahr wäre, so dürfte man im Interesse des Kulturfortschrittes wohl wünschen, daß diese Art von Eitelkeit und Ehrgeiz häufiger würde.

Kurz, es ist der befreiende Eindruck des Auftretens einer Persönlichkeit, der das Interesse der ganzen civilisierten Menschheit zur Zeit in Atem hält, befreiend, weil sie noch über die Selbstlosigkeit hinaus zur Aufopferung fortschreitet. Es ist der Geist, wie er zu anderen Zeiten und in anderen Formen in einem Mucius Scävola, in einem Winkelried und einem Giordano Bruno sich offenbarte, der Geist, der die versumpfende Menschheit zu Zeiten aufrüttelt und emporreißt, der Geist, der uns mit ihren Gebrechen versöhnt und unseren Pessimismus lindert!

Eines solchen Anstoßes bedürfen nicht nur die Franzosen, bedarf unsere ganze Zeit. Die oberen und mittleren Schichten der Gesellschaft sind nicht nur in Frankreich, sie sind fast allerwärts — besonders in den großen Städten, die mehr und mehr den Ton angeben, — im Erwerbsleben versunken, dessen große Anforderungen die Beschäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten nur ganz zur Nebensache werden lassen. Die Entwicklung der Technik und des Verkehrs trübt den Blick, weil sie durch den großartigen und regelmäßigen Gang des täglichen Lebens von den wichtigsten Fragen der Entwicklung abzieht, weil sie, — dagegen gleichgültig machend — den Eindruck erzeugt, als ob alles in trefflicher Ordnung sei, wenn Eisen- und Trambahnen, Posten und Telegraphen, kommunale Ordnung, Polizei und der ganze wunderbare Verwaltungs-Organismus regelmäßig funktionieren.

Das parlamentarische System, wie es auf dem Kontinent herrscht, ist kein Mittel besserer Volkserziehung. Nur in langen Abschnitten ruft es zur politischen Thätigkeit auf, und bietet allezeit der Kliquen- und Interessenwirtschaft einen weiten Spielraum. Immer seltener erzieht es Musterbilder patriotischer Tugend, immer tiefer führt es in den Parteistrudel hinein, wie die epidemisch werdenden Prügelscenen beweisen. Eine ganz regelmäßige politische Thätigkeit ist — mit verschwindenden Ausnahmen — nur bei der Arbeiterschaft bemerklich. Und das ist die Bürgschaft ihrer staunenswerten Erfolge.

Hier liegt der Nährboden der allenthalben sich in der Gegenwart offenbarenden politischen Reaktion! Kein Zeitalter vielleicht war der Herrschaft geschlossener, zielbewußter Minoritäten günstiger, als das unsrige. So kann in Berlin das Junkertum und die Bureaukratie, in Wien der klerikale Adel in Verbindung mit dem Radau-Antisemitismus erfolgreich nach alleiniger Herrschaft streben, so herrscht in New-York der Tammany-Ring und der Dollar, so gewinnt in Paris wie überall auf dem europäischen Kontinent der Militarismus immer größere Geltung. Allenthalben läßt die Fiktion des Parlamentarismus das politische Leben noch nicht zu voller, dem Gemeinwohl dienender Entwicklung kommen.

Nur England macht eine gewisse Ausnahme. Auch dort herrscht eine Oligarchie, aber infolge einer Jahrhunderte langen politischen Erziehung nimmt das Volk lebhafteren, dauernderen Anteil an der Politik, und wird die Grundlage der Herrschaft allmählich breiter. Die herrschenden Kreise haben aus der politischen Entwicklung gelernt, sich zu bescheiden, sich den Strömungen anzupassen, und daher halten sie mit einem gewissen Rechte das Ruder in der Hand. Die englische Aristokratie entspricht deshalb relativ am besten jenem platonischen Ideal der Ergänzung, dessen jede demokratische Herrschaft bedarf. Am nächsten kommt dem sodann die Schweiz, weil sie in der Einrichtung des Referendums ein überaus wertvolles Mittel ständiger Volkserziehung besitzt, wenngleich sie jene Ergänzung durch eine wahrhafte Geistesaristokratie infolge ihrer historischen Entwicklung fast allenthalben erst noch auszubilden hat.

In diese gefährliche Windstille hat Zola einen frischen Zug gebracht, und das ist das Geheimnis seiner starken internationalen Wirkung. Anders ließe sich diese gar nicht begreifen. Denn es läge kein Grund vor, warum man sich für den Pariser Fall Dreyfus auswärts mehr interessieren sollte, als für den Elberfelder Fall Ziethen, den des Bergmanns Schröder und Genossen in Essen, die Schuld oder Unschuld des in Berlin verurteilten Anarchisten Koschemann oder der in Montjuich mißhandelten wirklichen und angeblichen spanischen Anarchisten, oder den Fall Bolliger in Zürich. Auch den Antisemitismus erträgt ja das gebildete Europa seit bald zwei Jahrzehnten ohne allgemeine Aufregung und ohne besondere Gewissensbisse.

Man hat also nirgends Grund, sich in die Brust zu werfen und vornehm auf Frankreich herabzusehen, weil das lebhaftere Volkstemperament dort die allgemeine Krankheit rascher zum Ausbruch bringt und ihre Symptome deutlicher erkennbar macht. Die Unfehlbarkeit der Justiz im allgemeinen und die geheime Vehme der militärischen Sondergerichtsbarkeit herrschen, schärfer oder schwächer hervortretend, allenthalben! —

Wie lange kämpft man in Deutschland schon um den Militärstrafprozeß? — Der europäische Militarismus, den die steigende Herrschaft des Nationalitätsprinzips seit drei Jahrzehnten groß gezogen hat, zeitigt einen sehr merkwürdigen Gegensatz. Einerseits demokratisieren sich die Armeen im Volksheer, andererseits verschärft sich die aristokratische Abschließung der Offizierskorps. Dieser innere Widerspruch ist eine auf die Dauer unerträgliche Krankheit. Der Fall Dreyfus ist ihr deutlichstes Symptom, das Auftreten Zolas vielleicht der Beginn ihrer Krisis. Der

Segen der „nationalen Verteidigung“ muß überall aufhören, zum Fluch einer inneren „Säbelherrschaft“ sich zu entwickeln; das Volksheer darf nicht zum Mittel der Volksunterdrückung, nicht in Gestalt seiner Führer zur Stätte der Volksmißachtung, nicht zur Grundlage neuer Privilegien werden!

Genau ebenso ist der Antisemitismus, wie schon gesagt, eine allgemeine europäische, wenigstens kontinentale Krankheit, ein Rückfall in die noch lange nicht überwundene jüngste Vergangenheit. Die Millionen schreiten nicht so schnell vorwärts, als wir wünschen und glauben; je rascher und stürmischer ihre Fortschritte sind, desto mehr entbehren sie der Stetigkeit. Das lehrt deutlich gerade die sprunghafte Entwicklung Frankreichs in und seit der großen Revolution.

Der Antisemitismus ist allenthalben eine agitatorisch geschickt ausgenützte Begleiterscheinung der socialen Bewegung; er richtet sich in seinem innersten Grunde gegen das Kapital im allgemeinen. Darum ist es in so hohem Grade anerkennenswert, daß unsere proletarischen Parteien auf diese verführerische Lockspeise nie „hereingefallen“ sind, daß sie an ihren demokratischen Grundprinzipien festhalten. Nicht ganz so ist es in Frankreich, wo ein Teil der mehr kleinbürgerlichen Socialisten — im Gegensatz zu der korrekten und edlen Haltung eines Jaurès — den Fahnen von Rochefort, Drumont und Millevoye folgt. In der Konkurrenz des Erwerbslebens findet dieser Antisemitismus überall reichen Nährboden, den üppigsten aber — was meines Erachtens nach viel zu wenig beachtet worden ist — da, wo seine Opfer anfangen, gerade vom Erwerbsleben sich zurückzuziehen und anderen, weniger einträglichen, aber wirklich oder vermeintlich ehrenvolleren und einflußreicheren Berufsarten — dem bürgerlichen Staatsdienst oder der Armee — sich zuzuwenden.

Letzteres ist besonders auch im heutigen Frankreich der Fall, wo das Auftreten von Personen, wie Reinach, Herz und Arton reiche Veranlassung geboten hat, eingeschlummerte, aber noch nicht überwundene Volksvorurteile wieder aufzuwecken. Von jenen Aasgeiern wird gesprochen, um die Leidenschaften aufzuregen, aber von einem Eiffel, der sich 19 Millionen Franken für Arbeiten zahlen ließ, die er nie ausgeführt hat, redet man nicht! In ganz Frankreich wohnten im Jahre 1891 wenig über 50,000 Juden (1,4 auf jedes Tausend der Bevölkerung, gegen 12 in Deutschland und 3 in der Schweiz). Welche Absurdität ist es, anzunehmen, ein einziger dieser Juden sei im stande, 700 seiner braven Mitbürger zu vergiften! Welches furchtbare Armutszeugnis läge in einem solchen Anerkenntnis! — Nein! der durch die schnöde Genußsucht erzeugte einseitige Mammonismus steckt tief in den höheren Schichten der gesamten französischen Gesellschaft, und es ist allerorten gar so bequem, die Verantwortung dafür auf eine Minorität abzulenken, die ohne vorhandene allgemeine Disposition ja keinen verderblichen Einfluß ausüben könnte.

Diese Disposition ist aber in Frankreich, zumal in den oberen Schichten von Paris, allgemein vorhanden, und zwar in einem höheren Grade gesellschaftlich versumpfender Entwicklung, als anderwärts. Das Familienleben ist dort vielfach nur noch eine äußere Form. Die Erziehung der spärlichen Kinderzahl,

die man sich überhaupt gestattet, wird als eine Last betrachtet, so viel als möglich im frühesten Alter den Dienstboten, später dem Institut oder dem Kloster übertragen. Die Heiraten erfolgen selten nach Neigung, meistens nach Stand, gesellschaftlichen Beziehungen und Vermögen. Die Töchter der Rothschilds und sonstiger jüdischer Millionäre sind den Abkömmlingen der französischen Adels- und Fürstenhäuser zur Auffrischung, — weniger ihres Blutes, als ihres Geldsacks — gerade gut genug. Und jene semitischen Millionäre sind wieder einfältig genug, — wie ihre protzigen Kollegen jenseits des Ozeans — sich im Glanze der vergilbten Wappenbilder und der verstaubten Titel zu sonnen. —

Die Genußsucht, die den wesentlichen Grundzug dieser oberen Schichten der Gesellschaft bildet, die außerordentlichen Anforderungen, die an Repräsentation und äußerlichen Aufwand gemacht werden, erzeugen jenen hohen Grad von Skruppellosigkeit, der den Reinach und Konsorten ihr Handwerk erst möglich macht. Sie sind auch nicht am wenigsten mit die Ursache jenes abscheulichen Verfalls, in dem sich ein sehr großer Teil der französischen Presse befindet, jener Käuflichkeit, welche sie in bisher unerhörter Weise auf die Stufe der Tingeltangels und viele ihrer Träger auf das Handwerk des Piraten heruntergebracht hat.

Ich habe darüber an einem Sonntag in Paris Betrachtungen angestellt, die ich ebenfalls als diese Richtung bezeichnend, der genannten Broschüre entnehme:

„Wer ein paar Stunden auf den Boulevards flaniert, dem kann über die Gründe solcher Verirrung der öffentlichen Meinung ein Licht aufgehen. Lassen wir einmal — mit Ausnahme weniger größerer Blätter — die gesamte Presse eines viel kühleren Landes Monate und Jahre lang Tag für Tag über irgend einen Gegenstand dem Volke eine bestimmte Idee suggerieren: ich wette, daß wir ähnliche Resultate erzielen werden. Die Presse ist der größte Segen unserer Zeit, wenn sie auf hoher Warte steht, der größte Fluch, wenn sie im Kot watet, an schlechte Leidenschaften appelliert. Das aber thut die Pariser Boulevardpresse fast ausnahmslos, die täglich in Millionen von Exemplaren unter das Volk geworfen wird. Es wäre amüsant, wenn's nicht gar so traurig wäre, ihre Berichterstattung über den Prozeß auf Schritt und Tritt mit der Wahrheit zu vergleichen. Ein Beispiel für hundert: Gestern Abend kaufe ich die „Presse", eines der vielen Sousblätter. „Interview mit einem Geschworenen" in großen Lettern an der Spitze. Was ist das? Die Geschworenen dürfen sich doch nicht mitten im Prozeß interviewen lassen! Durch die gleiche Presse, „Patrie", „Petit Journal", „Eclair" 2c. 2c. war in den letzten Tagen einer der Geschworenen denunziert worden, daß er ein Lieferant von Rothschild sei. Herr Leblond, so heißt er, bat ein paar Tage nachher den Präsidenten aus Gesundheitsrücksichten um seine Entlassung; es ist unklar, inwieweit jene Verdächtigung auf den thatsächlich kranken, älteren Herrn dabei Einfluß geübt hat. Diesen entlassenen Geschworenen interviewt nun der Reporter der „Presse", und der ganze Inhalt des pomphaft verkündeten Interviews ist denn auch der, daß Leblond den lästigen Frager höflich vor die Thüre gesetzt und

ihm kein Wort verraten hat. — Rochefort klagt in seinem „Intransigeant“ ganz offen den Kriegsminister Billot an, daß er sich für 30,000 Fr. habe vom Dreyfus-Syndikat bestechen lassen und mit diesem unter einer Decke stecke. Nachdem Billot am Samstag in der Kammer eine vorläufige Erklärung abgegeben und wieder einmal die Schuld des „Verräters“ pathetisch versichert hat, sagt der edle Marquis heute ganz unverfroren in seinem Blatte: „Das ist es eben, was ich allein gewollt habe, man muß heutzutage starke Mittel anwenden, um die Wahrheit ans Licht zu bringen.“ Die „Patrie“ versichert allen Ernstes, daß das Dreyfus-Syndikat ganz Frankreich von Getreide entblößt habe und schuld sei, wenn im Kriegsfalle Paris innerhalb 8 Tagen verhungern müsse. — Es genügt, eine deutsche Frau, einen Verwandten im Elsaß oder einen englischen Hut zu haben, um der Denunziation dieser Schandpresse zu verfallen. Und das bethörte Volk glaubt zur Zeit alles.“ —

Das ist keine Erscheinung von heute oder gestern. Seit Jahrzehnten ist die überwiegende Mehrheit der französischen Journale in finanzieller Beziehung offenkundig und gewohnheitsgemäß käuflich. Der Handelsteil der meisten großen, einflußreichen Zeitungen wird gegen eine feste Summe, die oftmals in die Hunderttausende im Jahr geht, an eine Bank oder ein Bankhaus verpachtet, die ihn sodann lediglich für ihr Interesse ausbeuten. Von da bis zum gleichen Verfahren in politischen Fragen ist es nicht mehr so gar weit. Man vergegenwärtige sich nur einmal des Verhalten des „Figaro“, der die Kampagne gegen Esterhazy mit aller Leidenschaft einleitet und führt, aber plötzlich eines Tages ganz offen ins gegnerische Lager abschwenkt. In jedem anderen Laude wäre wohl ein derartiges Blatt der allgemeinen Verachtung erlegen: in Paris besteht es ruhig weiter und erfreut sich nach wie vor des angesehensten und „vornehmsten“ Leserkreises.

Der Centralherd dieser Korruption liegt denn auch nicht sowohl bei den Juden, als vielmehr bei jener absolut konfessionslosen modernen Macht, die in Frankreich zu besonders gewaltiger Entwicklung gelangt ist: im Aktienwesen, bei den Cliquen der großen Banken, Eisenbahngesellschaften 2c. Die Banken sind es auch, die in Verbindung mit der Presse die hunderte von Millionen aus Panama geschluckt haben, gegen welche die Bestechungssummen der Parlamentarier nur als erbärmliche Trinkgelder erscheinen.

Scharf bezeichnend für diesen tief eingedrungenen Geist der allgemeinen Korruption ist die Wahrnehmung, daß man an eine uneigennützige Thätigkeit überhaupt schon gar nicht mehr *glauben* kann. Diesem psychologischen Zustand verdankt das Schlagwort vom „Syndikat Dreyfus“ seine Zauberwirkung. Es wird bereits für unmöglich erachtet, daß eine Familie alles aufbietet, alles opfert, um ein unschuldig geglaubtes Glied zu retten, — es gilt als undenkbar, daß Männer von ehrenhaftem Charakter aus einfachem Gerechtigkeitssinn sich in einer solchen Sache einsetzen. Das alles kann ja nur geschehen, wenn — es bezahlt wird, und zwar gleich mit Hunderten von Millionen!

Auf dem tiefsten Grunde der Dinge aber liegt der Patriotismus verborgen, dessen Grenzlinie zum Chauvinismus so schwer zu bestimmen ist. Die geschickte Art, den Fall Dreyfus auf Deutschland hinauszuspielen, ist die Ursache, warum die öffentliche Meinung Frankreichs sich so schwer belehren läßt. Wer tiefer sieht und den Volkscharakter in Betracht zieht, wird diese Empfindlichkeit begreifen. Die Deutschen z. B, dürfen sie den Franzosen nicht übel nehmen, die mit Recht die Volksstimmung und die patriotische Aufopferung ihres eigenen kühleren Vaterlandes in den Jahren 1806—1815 ehren und hochhalten. —

Ein Volk, das seit zwei Jahrhunderten gewöhnt war, die leitende Rolle in Europa zu spielen, steigt nicht so leicht und nicht so rasch zu einer bescheideneren Stellung herab. Gegen das Ende des vorigen Jahrzehntes waren die Franzosen im Begriffe, sich mit den Thatsachen auszusöhnen. Dazu hatte die Ausstellung von 1889 beigetragen, wie überhaupt eine gewisse Einwirkung von oben. Wenn man die in jener Zeit entstandenen Leitfäden für den allgemeinen Moralunterricht der Jugend verfolgt, so muß man sich über die vernünftige, kühle Behandlung der patriotischen Frage wundern und freuen. Seitdem ist aber eine Verschlimmerung, ein schwerer Rückfall eingetreten, wiederum zumeist durch die Einwirkung von oben. Schwache und unfruchtbare Politiker aller Schattierungen haben entdeckt, daß man sich am besten und sichersten in der Herrschaft erhalten kann, wenn man der Volksleidenschaft schmeichelt. So enstand der Popanz der russischen Allianz, mit dem man die Massen so lange geködert hat, bis sie endlich daran glaubten und mit seiner Hilfe die Revanche schon erfüllt sehen. So kam es, daß die Armee zur obersten Staatsraison geworden ist, hinter der alle anderen Ideale zurücktreten und verblassen. Man schreibt und spricht: „défense nationale“, aber im innersten Herzen klingt es wieder: „Revanche!“ Das ist ein Zustand des Volksgemütes, bei dem geschickte Macher sich so ziemlich alles erlauben können.

Aber die Krankheit birgt auch wieder ihre Heilmittel in sich selbst. Das so tief gesunkene Volksbewußtsein ruft hochstehende Männer auf den Kampfplatz, die ihr Alles einsetzen für die alten Begriffe von Recht und Freiheit. Ihr typischer Vertreter ist eben Zola. Und er hat nicht nur gerufen, wie es wohl auch anderwärts geschieht: er hat sein Wort durch eine That besiegelt. Das ist es, was ihm die Sympathie aller Völker auf dem Erdball zuführt, die zur Zeit leidenschaftsloser sind und sein können, als seine eigene Nation! Denn ihrer aller Sache ist es, die er führt! So zeigt uns das gleiche Frankreich, dessen Hexentanz um das goldene Kalb und um die Kanone uns entsetzt, zugleich auch geistige Kräfte an der Arbeit, die wir trotz ähnlicher Mißstände in anderen Kulturstaaten bislang vergeblich suchen. Das gereicht ihm zur Ehre und uns zum Trost.

(Fortsetzung folgt.)

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 5/6. **März 1898.**

Der Prozeß Zola.

Eine kulturhistorische Studie.

II.

Es ist eine Eigentümlichkeit unseres in die Begriffe von Raum und Zeit eingezwängten Erkenntnisvermögens, daß wir immer Abschlüsse, Grenzen sehen, wo doch alles unendlich und unbegrenzt ineinander fließt. Wir trachten, das Epos des Lebens zu erkennen, wie eine rhythmische Melodie, welche die Grundlage unserer Musik bildet. Vielleicht steht der Orientale mit seiner unendlichen Melodik, mit der auch uns Richard Wagner einigermaßen zu befreunden versucht hat, dem Rätsel der Entwicklung näher. — So sehen wir den momentanen Erfolg gern als eine Fermate an, als Abschluß und Endziel, lediglich als Wirkung, während doch alles in diesem ewig sich wandelnden Dasein Wirkung und Ursache zugleich ist. Für die fernstehende Mehrheit der Zeitgenossen ist darum auch der Prozeß Zola beendigt, ist seine Sache verloren. Nicht so für den aufmerksamen Beobachter, gewiß nicht für Zola selbst.

Wer den Verhandlungen beigewohnt hat, dem mußte sich mächtig das Gefühl aufdrängen, daß es den hauptsächlich Betroffenen gar nicht so sehr um sich selbst zu thun war. Ich irre kaum in der Annahme, daß Zola selbst seine Freisprechung zum mindesten gleichgültig war: aus seiner letzten Rede kann man es deutlich herauslesen. — Und so hat auch der treffliche Labori in seiner großartigen achtstündigen Verteidigungsrede kaum von Zola gesprochen. Das geschah sicherlich nicht mit bewußter Absicht: sie wurden beide durch die unwiderstehliche Gewalt der Entwicklung auf diesen Weg hingedrängt. Aus ihrer Privatsache wurde die Sache des Gemeinwohls, der Menschheit. Nur eines haben sie beide nicht vergessen, und das zeichnet ehrenvoll den französischen Nationalcharakter: sie blieben ihrem Patriotismus treu bei aller Versuchung, sich von dessen Fesseln zu befreien. Zola berief sich auf die „hundert großen Siege", und Labori versicherte ohne Unterlaß, daß man am Tage der Gefahr einträchtig zusammenstehen und alle Fehden vergessen werde. Man hatte die Empfindung, daß sie ihr Vaterland schonten, daß sie beide hätten mehr, viel mehr sagen können, als sie thaten. Ganz das gleiche Gefühl erregte die Haltung des Obersten Picquart, bei dem noch die dienstliche Diskretion hinzutrat. Auch darin liegt ein Zeichen der höheren Mission, die Selbstaufopferung des Märtyrers, der seine Mitschuldigen verschweigt und schont. Und mehr als diese!

* * *

Im Sinne Zolas hatte der Prozeß die Aufgabe, „Licht“ zu schaffen. Dieses Ziel konnte nicht vollständig erreicht werden infolge der aufgetürmten juristischen Verschanzungen, welche die Wahrheit möglichst verbergen sollten. Aber es wäre doch ein gewaltiger Irrtum, anzunehmen, daß der Zweck gänzlich verfehlt worden sei. Die Verhandlung hat Klarheiten gebracht, die ja zum großen Teil keineswegs neu waren, über die sich der aufmerksame Zeitungsleser längst unterrichten konnte. Aber bedeutsam ist und bleibt, daß sie hier von einem offiziellen Forum aus, vor den Augen aller Welt, enthüllt und bestätigt worden sind, daß sie nun nicht mehr verschleiert werden können. Und damit hat der Prozeß trotz des engen Rahmens, in den er gezwängt wurde, seinen Zweck in weitem Umfange erfüllt.

* * *

Nachdem das Verfahren auf die Affäre Esterhazy eingeengt worden war, konnte der positive Beweis der Unschuld Dreyfus, nicht erbracht werden. Aber durch die Hinterthüre des „Bordereau“, die man nicht verschließen konnte, fielen doch Lichtstrahlen, die wenigstens negativ vieles unumstößlich sicher erkennen lassen. Ein ganz unglaublich leichtfertiges juristisches Verfahren bei der Vernichtung eines Menschenlebens ist hell an den Tag gekommen. Auf Grund von persönlichen Abneigungen, von vorgefaßten Meinungen, vielleicht anfangs gutgläubig, aber doch nicht frei von Eifersüchtelei und Streberei, hat man eine Untersuchung begonnen, hat sie mit der festen Absicht fortgeführt, eine Schuld zu entdecken. Das ist die auch in andern Ländern, auch bei der zivilen Strafjustiz übliche „staatsanwaltschaftliche Praxis“, nach der der öffentliche Ankläger nicht etwa dazu da ist, die Wahrheit zu entdecken, sondern möglichst viele Menschen ans Messer zu liefern. Als der erste Experte, eine anerkannte Autorität in seinem Fache, die Gleichheit der Handschrift des Dreyfus mit derjenigen des Bordereau bestritten hatte, suchte man, wie Labori so treffend bemerkte, „nicht etwa einen andern Angeklagten, sondern — einen andern Experten!“ — Man fand Herrn Bertillon und Herrn Teyssonières, die vor den Geschwornen ein unbestrittenes, vernichtendes Fiasko machten, der erstere als Charlatan, der letztere als Blagueur. Und auf das Zeugnis dieser Beiden schrieb man das Bordereau ruhig dem Dreyfus zu, ohne jede kontradiktorische Verhandlung. Die Herren Experten hatten sich ihre Aufgabe ziemlich leicht gemacht: entweder trug das Aktenstück die Handschrift des „Verräters“, dann war ja seine Schuld klar bewiesen, oder es trug nicht diese Handschrift, dann hatte der Elende sie verstellt, die Schriftzüge eines andern nachgemacht, um sich der Entdeckung zu entziehen! Die gleiche interessante Beweisführung kehrt im Verfahren gegen Esterhazy wieder: Ist die Schrift des Bordereau derjenigen des Esterhazy täuschend ähnlich, so muß sie „geschickt gefälscht“ sein! — Was soll man von solcher Expertise halten? — Warum hat man die Professoren der Ecole des Chartes, der staatlichen Akademie der Inschriften, nicht zu Gutachten berufen, unabhängige Gelehrte von Weltruf, die gleich allen andern Experten vor den Ge-

schworenen mit verblüffender Sicherheit und Einstimmigkeit bewiesen, daß das Bordereau von niemandem geschrieben sein könne, als von Esterhazy?

* * *

Wer psychologisch aus sich selbst heraus dieser Frage näher tritt, wird sie auch schon gelöst haben. — Wenn wir uns langsam in eine vorgefaßte Meinung vertieft und verbissen haben, ohne doch von stillem Zweifel ganz frei geworden zu sein, so gewährt es uns eine erleichternde Befriedigung, sie durch einen Dritten bestätigt zu sehen. Wir haben dann gemeinhin die Schwäche, einen Vierten nicht mehr zu fragen, aus instinktiver Furcht, seine Meinung könnte unsere Sicherheit wieder zerstören. Wir treiben ganz unbewußt eine Art Vogel-Strauß-Politik. Beherrscht uns doch schon im allgemeinen die Tendenz, bei vorgefaßten An- oder Absichten solche Personen nicht um Rat zu fragen, deren mißbilligenden Urteils wir zum Voraus sicher sind! — Und vorgefaßte Urteile, Vorurteile haben jedenfalls hier in erheblichem Maße mitgespielt, persönliche wie allgemeine. Die Enthüllungen des Herrn Lalance, des früheren protestlerischen Reichstagsabgeordneten für Elsaß-Lothringen, haben dargethan, daß der eigentliche Leiter der Untersuchung, der verstorbene Oberst Sandherr, ein entschiedener Antisemit war. Ich vermag mich recht wohl in die Seele eines gutgläubigen antisemitischen Offiziers hineinzudenken, der felsenfest überzeugt ist, daß das schändliche Verbrechen des Landesverrats nur von einem Juden ausgehen kann. Dieser einmal gefaßte Gedanke wirkt suggestiv, innerlich wie nach außen hin, er ringt nach Verwirklichung, er trübt die Blicke, besonders, wenn er eben „zeitgemäß" ist, also mit einer allgemeinen Suggestion zusammentrifft. Zu immer festerer Gewißheit sich herausarbeitend, von tiefer, sittlicher Empörung gestützt, ertötet er schließlich den Gerechtigkeitssinn und die Humanität. Wie viele Tausende von Hexen sind diesem traurig einseitigen Entwicklungsgange des menschlichen Gehirns zum Opfer gefallen!

* * *

„Eine Erfahrung lehrt es, die so alt ist, als die Welt, daß im Gewebe menschlicher Dinge oft die größten Gewichte an den kleinsten und zartesten Fäden hangen, und, wenn wir Handlungen zu ihrer Quelle zurückbegleiten, wir zehnmal lächeln müssen, ehe wir uns einmal entsetzen. Mein Verzeichnis von Bösewichtern wird mit jedem Tag, den ich älter werde, kürzer, und mein Register von Thoren vollzähliger und länger . . . ." So sagt einmal Schiller („Die Schaubühne als eine moralische Anstalt betrachtet"). — Wie recht er damit hat, beweist auch unser Fall. Der Untersuchungsrichter im Prozeß Esterhazy, Major Ravary, verriet einmal ganz naiv: „Die militärische Justiz ist eben etwas anderes als die bürgerliche!" Hier liegt der ganze Irrtum: in der Meinung, daß die Principien von Recht und Gerechtigkeit nicht überall die gleichen seien, daß es eine besondere Standesehre, besondere Standesrechte, eine besondere Standesgerechtigkeit gebe. Dieser veraltete Begriff wurzelt noch gar tief: offenbart er sich denn nicht auch im „Gottesgnadentum" beim Adel, wie auch z. B. in der Behandlung socialistischer Angeklagter durch die bürgerliche Gesellschaft? — Doppelt gefährlich ist er da, wo die

Standesehre den Menschen vermeintlich unfehlbar macht. Dann wird der „zu allem Fähige“ in der That zu allem fähig. Der Mann des Degens nimmt die Wage des Rechtes zur Hand, mit der umzugehen er nicht gewohnt ist. Er mag persönlich noch so unabhängig und gewissenhaft sein, so läuft er doch Gefahr, daß sein Gerechtigkeitssinn, wenn auch unbewußt, der suggestiven Macht des Standesbewußtseins und der Disziplin erliege.

* * *

Wie aber erst, wenn die Fähigkeit des Urteils dem Betreffenden abgeht? — In dieser Richtung habe ich in Paris unter dem Eindruck der hierbei hauptsächlich in Frage kommenden Persönlichkeiten das Folgende niedergeschrieben:

„Wenn man die beiden Referenten resp. Ankläger der beiden Kriegsgerichte, die Kommandanten d'Ormescheville und Ravary — biedere weißbärtige Haudegen, die man drüben im deutschen Reiche längst etwa zu Landwehrbezirkskommandeuren gemacht hätte — wenn man diese beiden nur ansieht, so versteht man vollkommen die auffallende Dürre, ja Lächerlichkeit der beiden nun veröffentlichten Anklageschriften gegen Dreyfus und Esterhazy. Dann fühlt man die totale prinzipielle Unzulänglichkeit eines rein militärischen Gerichtshofes in Fragen, wo es sich um Leben und Ehre handelt. Dann empfindet man, wie diese gewiß trefflichen Offiziere, aber beschränkten Menschen im besten Glauben, aus der Pflicht der militärischen Disziplin heraus, ein Justizverbrechen begehen können. Und damit enthüllt sich in einfachen Zügen, die dem Zeitungsleser daheim bei aller Gründlichkeit entgehen müssen, die furchtbare Tragik der Handlung. Dann sieht man, erhoben über die Leidenschaften des Tages und der Parteien, daß nicht die Personen Schuld tragen, sondern ein ganzes System, das aus der unleugbaren Bedeutung des militärischen Elements für unsere Zeit den Glauben an dessen Unfehlbarkeit ableitet auf ihm ganz fremden Gebieten, und so mit Naturnotwendigkeit dazu gelangt, den Fanatismus des mittelalterlichen Gottesurteils auf die Gegenwart zu übertragen.“

Aus dieser anfänglichen Unzulänglichkeit aber ergibt sich alles weitere. Es ist ein Fehler schon unserer bürgerlichen Justiz, daß sie unfehlbar sein will, daß sie in der hartnäckigen Aufrechterhaltung der einmal gefällten Rechtssprüche das Heil der Gerechtigkeit und der Menschheit beschlossen glaubt, daß sie nicht einsehen will, wie alles Menschenwerk dem Irrtum unterworfen ist und wie gerade in der Sicherheit der Aufdeckung begangener Irrungen das allgemeine Rechtsbewußtsein wachsen müßte. Auf das Feld des Militärischen übertragen, wo alles noch in viel höherem Grade solidarisch zusammenhält, muß diese juristische Praxis verhängnisvoll, fast unverbesserlich werden. Zu der größeren Leichtfertigkeit des Urteils gesellt sich noch seine höhere Starrheit. Diese Thatsache erklärt das ganze spätere und jetzige Verhalten des Generalstabes und der Regierung: es ist kurzsichtig, weil es selbst nur eine Phase sein kann, aber es ist menschlich begreiflich!

* * *

Ein drastisches Beispiel jener naiven Unfähigkeit und dieser eigensinnigen Starrheit bietet die nun nicht mehr zweifelhafte Thatsache, daß Dreyfus auf Grund von Dokumenten verurteilt worden ist, die weder ihm noch seinem Verteidiger vorgelegt worden sind. Auf diese ist man erst aufmerksam geworden durch eine Veröffentlichung, die wohl von keiner andern Seite gekommen sein kann, als — wenigstens mittelbar — aus dem Generalstab selbst. Gerade in dem Augenblick nämlich, als die Untersuchung des Oberstlieutenants Picquart wegen der Urheberschaft des Borderau einen bedrohlichen Charakter annahm — im September 1896, zur Zeit des Briefwechsels darüber zwischen Picquart und General Gonse — erschien in der Pariser Zeitung „Eclair", deren Beziehungen zu den Bureaux des Kriegsministeriums ziemlich klar liegen, die Enthüllung über das famose Aktenstück mit der Nachschrift: „Ce canaille de D . . . .", das die Schuld des Angeklagten von 1894 unwiderleglich nachgewiesen habe und nur im Kriegsministerium bekannt sein konnte. Das D . . . ., das alles mögliche heißen konnte, war dabei frech in „Dreyfus" gefälscht: ein weiterer deutlicher Beweis dafür, daß die Publikation nur von einer dem Dreyfus feindlichen Seite ausgegangen sein konnte. Dieses belastende Dokument hatte aber weder der Angeklagte noch der Verteidiger zu Gesicht bekommen.

Der Zeitungsnotiz, die ja falsch sein, dementiert werden konnte, kam aber noch ein anderes Zeugnis bestätigend zu Hülfe. Dadurch aufmerksam gemacht, fühlte sich ein Freund und Kollege des Verteidigers Demange in seinem Gewissen genötigt, diesem die folgende Mitteilung zu machen: Wenige Tage nach dem Urteilsspruch gegen Dreyfus war dieser, der Advokat Salle, bei Freunden mit einem Mitglied des betreffenden Kriegsgerichts zusammen. Das Gespräch kam auf die Affaire, die damals alle Welt beschäftigte. Salle gab jenem Offizier gegenüber sein Erstaunen darüber zu erkennen, daß Dreyfus verurteilt werden konnte, nachdem doch sein Freund Demange, ein vertrauenswürdiger, gewandter und hochachtbarer Anwalt, die festeste Ueberzeugung habe von der Unschuld des Verurteilten. Darauf sagte jener Offizier wörtlich: „Ja, wenn Herr Demange gesehen hätte, was wir gesehen haben, so würde er auch anders denken!" Und er bestätigte, daß dem Gerichte in geheimer Beratung weitere belastende Beweise vorgelegt wurden.

Kann es einen besseren Nachweis für die Naivetät der Richter selbst geben, als die Thatsache, daß diese sich nicht einmal der Ungesetzlichkeit eines solchen Verfahrens bewußt waren? daß sich unter den sieben ehrenwerten Offizieren kein einziger befand, der gegen ein so ungesetzliches, zudem dem einfachen Menschenverstand und den modernen Rechtsprincipien widersprechendes Vorgehen protestierte oder auch nur Bedenken erhob? — Und giebt es eine schlagendere Verurteilung für die starre, Recht und Humanität ignorierende Staatsraison, als die Thatsache, daß dieses unwiderlegliche Faktum, welches von General Mercier vor dem Schwurgerichte durch beredtes Schweigen eingestanden worden ist, nicht sofort zu einer Revision des Prozesses führte? — zu einer Revision von Rechts wegen, die ja noch keineswegs die Unschuld von Dreyfus bedeutete?

* * *

Gegen den Fanatismus, mit dem an der res judicata gegenüber Dreyfus festgehalten wird, ist die Behandlung des Esterhazy ein auffallendes Gegenstück! — Wie dort die vorgefaßte Ueberzeugung von der Schuld, so herrscht hier die vorgefaßte Sicherheit der Unschuld! Die ganze Untersuchung — von Anfang bis zu Ende — ist rein formal. Trotz der zwingenden Verdachtsgründe des Obersten Picquart, die von General Gonse geteilt werden, trotz der verblüffenden Aehnlichkeit der Handschriften, trotz der veröffentlichten hochverräterischen Briefe, trotz der abenteuerlichen Geschichte mit der verschleierten Dame, trotz des schlechten Leumunds und der bekannten intriguanten Machenschaften des Verdächtigen wird dieser auf freiem Fuße, unbewacht und unbeaufsichtigt gelassen, findet ungehindert Gelegenheit, einen ganzen Preßfeldzug für sich einzuleiten und gefährliche Zeugen zu bedrohen, begegnet überall den Sympathien seiner Kameraden, seiner Untersuchungsrichter, seiner Richter. Die Spuren seiner Schuld werden überhaupt nicht verfolgt, seine Abschreiber und Kameraden werden nicht vernommen, die von Picquart gegebenen Indizien einfach ignoriert. Ja, mehr! Nachdem Mathieu Dreyfus ihn einzig und allein darum angeklagt hatte, daß das Bordereau seine Handschrift trage, nachdem auf diese Anklage hin die Untersuchung eröffnet worden war, beschäftigte sich eingestandenermaßen der erste Untersuchungsrichter, General de Pellieux, gar nicht mit diesem Aktenstück: „Er habe nichts damit zu thun, weil ja daraufhin bereits ein anderer verurteilt worden sei.“ — Erst Major Ravary zog das Bordereau pro forma wenigstens herbei, auf besonderen Befehl des Kriegsministers; man hatte doch eingesehen, daß sonst der juristische Skandal gar zu groß sei. Man eröffnete eine Expertise, von deren Bedeutung oben die Rede war — und man sprach Esterhazy vom Landesverrat frei, dessen er auch als Schreiber des Bordereau unschuldig sein konnte. Der ganze Zweck war ja nicht, die Wahrheit zu ergründen, sondern die „res judicata“ von 1894 zu retten.

Dagegen ist von Anfang an der Belastungszeuge, Oberst Picquart, der kraft seines Amtes in der Sache gehandelt hatte, als der eigentliche Verbrecher behandelt worden. Er war es, der auf Schritt und Tritt überwacht wurde, bei ihm hielt man Haussuchungen, die bei Esterhazy niemals stattfanden, gegen ihn wurden alle möglichen und unmöglichen Zeugnisse gesammelt. So wurde die Anklageschrift gegen Esterhazy wohl das merkwürdigste Dokument ihrer Art; sie enthielt die erschöpfende Verteidigung des Angeklagten und die niederschmetterndste Anschuldigung gegen den Hauptbelastungszeugen. Der Ausschluß der Oeffentlichkeit wurde dann dazu benutzt, um, nachdem dem Angeklagten Gelegenheit zu seiner öffentlichen Verteidigung gegeben worden war, dem so schwer angegriffenen Zeugen diese abzuschneiden. So ist denn auch Esterhazy das Schoßkind jener Armee geblieben, aus der man Picquart ausgestoßen hat.

Dieses ganze Verfahren in seinem so schroffen Gegensatz zu dem andern Falle ist psychologisch nur dann erklärlich, wenn man von der Unschuld des Angeklagten im vorhinein überzeugt war. Auch dann ist es noch nicht voll erklärlich, denn welches Risiko hätte man gehabt, bei

solcher Ueberzeugung dem Rechte wenigstens äußerlich und formell seinen unparteiischen Lauf zu lassen? — Wenn man dies nicht that, so ist der Schluß gestattet, daß irgend etwas zu verbergen war! —

* * *

Es scheint nach allem, daß das französische Militärgerichtsverfahren noch weit mehr der Garantien entbehrt, die z. B. selbst in Preußen durch das Institut des rechtkundigen Auditeurs gegeben sind. Wenigstens hat man von wirklich rechtskundigen Personen auf Seiten der Anklage in beiden Prozessen nichts gehört. Nur dem Esterhazy wird das Zeugnis gegeben, daß er Jurist sei.

Haben wir es aber bei den Miltärgerichtsverfahren mit dessen „vices propres" zu thun, die dem Einzelnen kaum zur Last gelegt werden können, so ist die Parteilichkeit des bürgerlichen Gerichtshofes und des Präsidenten im Prozeß Zola selbst ein Makel auf dem Schilde der französischen Justiz überhaupt. Die Beschränkung des Beweisverfahrens auf den Boden der durch die Staatsraison limitierten Anklage läßt sich formal noch rechtfertigen, obwohl der mitangeklagte Passus, „daß das zweite Kriegsgericht die Illegalität des ersten gedeckt habe", das Recht des Beweises an sich erweiterte. Aber dieser Beschluß mußte dann auch gleichmäßig auf beide Seiten angewendet werden. Statt dessen ließ der Präsident die Generäle ruhig die Schuld des Dreyfus bei jeder Gelegenheit beteuern, duldete gelassen, daß Boisdeffre sein Brennusschwert in die Wagschale der Gerechtigkeit warf und — versagte im nächsten Augenblick der Verteidigung die Antwort und die Fortsetzung der Vernehmung dieser Zeugen. Die Motivierung des diesbezüglichen Urteils des Gerichtshofes ist so köstlich, daß sie hier angeführt werden muß: „In Anbetracht," so heißt es wörtlich, „daß die Generäle de Boisdeffre und de Pellieux gestern und heute Mitteilungen über die Affäre Dreyfus gemacht haben, in Anbetracht, daß der Gerichtshof durch sein Urteil vom 7. Februar alles aus den Verhandlungen ausgeschlossen hat, was sich auf die Affäre Dreyfus bezieht, (ruft er die Herren Generäle tadelnd zur Ordnung, — so muß man wohl erwarten! — Nein! Gott bewahre!) giebt er dem Präsidenten recht, daß er den Verteidigern das Wort entzogen hat." — Einige Tage vorher hatte man den Advokaten Salle als Zeugen nicht zum Worte kommen lassen, weil er über jene Vorlage geheimer Dokumente im Prozeß Dreyfus aussagen wollte; die Generäle durften andere geheime Dokumente aus dem gleichen Verfahren ruhig und unter Ausschluß des kontradiktorischen Verfahrens anführen und auf ihr einfaches Wort bekräftigen!

Als der Verteidiger Clémenceau dem Esterhazy Fragen über seinen Umgang mit dem deutschen Botschaftsattaché v. Schwartzkoppen vorlegt, erklärt der Präsident, Herr Delegorgue, daß er diese nicht stellen werde. — Warum? — „Weil es sich um die Ehre und Sicherheit des Landes handelt." Als ob diese engagiert wären, wenn die beiden befreundeten Herren gemeinsam den Freuden des Pariser Lebens nachgehen! — Clémenceau bemerkte auch ganz korrekt, wie sonderbar das sei, daß die Ehre des Landes erlaube, etwas zu thun, nicht aber es zu sagen. —

General de Pellieux beantragt die Vernehmung eines neuen Zeugen, dem vom Syndikat „Geldanerbietungen gemacht worden seien". Der Zeuge wartet schon unten. „Nous entendrons le témoin toute à l'heure," sagte der gefällige Präsident — ich habe es mit eigenen Ohren gehört. Als aber am Abend der General Guerrier vortreten will, um Zeugnis über das dienstliche Verhalten Esterhazys in Algier abzulegen, verweigern Präsident und Staatsanwalt seine Vernehmung, „da der Zeuge nicht rechtzeitig angemeldet worden sei." —

Madame de Boulancy war gekommen, wollte Zeugnis ablegen und bat um Geleit in den Saal, „da sie sich nicht sicher fühle" (gegenüber den Drohungen Esterhazys). Präsident und Staatsprokurator verweigern diese kleine Hülfe, obwohl Scharen von Munzipalgarden im Saale herumstehen, andern die Plätze und die Aussicht wegnehmen und sich um die Aufrechterhaltung der Ruhe nicht im geringsten kümmern, sobald sie von gewissen Bänken aus gestört wird.

Diese Beispiele ließen sich noch erheblich vermehren. Sie werden wohl bei der Kassationsklage eine Rolle spielen, wenn nicht der oberste Gerichtshof sich auch wie der des Schwurgerichtes zum gefälligen Werkzeug der Staatsraison machen sollte.

Ich hatte den Eindruck, daß überhaupt der Gerichtshof an sich eine viel zu einflußreiche Stellung einnahm. Die Geschwornen enthielten sich ängstlich eines jeden Eingriffs in das Beweisverfahren. Liegt dies in der Eigenart des französischen Schwurgerichts, oder war es durch den besonderen Fall diktiert?

* * *

Eine nicht geringere Parteilichkeit ließ sich der Präsident zu Schulden kommen in seinem Verhältnis zum „Publikum". Anfangs that er sehr energisch, schritt gegen Demonstrationen ein, ließ sogar einmal „den Saal räumen" — eine ganz nutzlose Komödie, wie ich in der erwähnten Broschüre nachgewiesen habe, — dann aber, nachdem man den Advokaten Bei- und Mißfall verboten, die Journalisten — ohne jeden Grund übrigens! — ebenfalls verwarnt hatte, nachdem also die täglich in größerer Anzahl erscheinenden Offiziere in Uniform und in Zivil das ganze Auditorium beherrschten, wurde einfach alles geduldet, Schreien, Brüllen, Klatschen, Pfeifen, störende und beleidigende Zwischenrufe gegen Verteidiger, Angeklagte und Zeugen ꝛc. Man hat ja unmittelbar nachher erfahren, wie dieses Publikum durch gefällige Advokaten auf Veranlassung des Obersten du Paty de Clam und des Generals Gonse zusammengesetzt wurde. — Nur auf dem Wege ähnlicher Gefälligkeiten konnte es auch bei dem strenge abgeschlossenen Justizpalaste geschehen, daß sich zeitweilig, wie aus dem Boden gestampft, in den Wandelgängen jene aufgeregten Scharen zusammenfanden, welche die Generäle akklamierten und unter der Führung des Herzogs von Orleans dem Esterhazy begeisterte Ovationen darbrachten.

Was ich hier ausführte, sind lauter Thatsachen! Aber sie geben — so denke ich — ein anschauliches Bild.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 7/8. April 1898.

Der Prozeß Zola.

Eine kulturhistorische Studie.

III.

Interessanter fast, als die Ereignisse selbst, ist ihre Spiegelung in den Zeitgenossen; dort liegt das wahre Feld kulturhistorischer Betrachtung. Auch in der Gegenwart schon kommt man am leichtesten zu einem objektiven Urteil, wenn man sich mit den Irrtümern von rechts und links beschäftigt. Die auswärtige Presse ist es, die uns dabei am meisten interessiert, weil wir in ihr diejenige Ruhe eher zu finden hoffen, die den zunächst Betheiligten abgehen muß. Nicht selten werden wir, wie in unserem Falle, in dieser Hoffnung getäuscht. Die nervöse Ruhelosigkeit unseres Zeitalters spiegelt sich auch in der Presse: man strebt nach Sensation, nach starken Effekten. So erklärt sich z. B. die tendenziöse, offenbare Wahrheiten ignorierende Sensations-Schriftstellerei eines Maximilian Harden oder des bekannten Mitarbeiters des „Berner Bund", die eine kritische Widerlegung nicht verdient, weil sie selber kritiklos vorgeht. Sie gehört in das Gebiet der Pariser Boulevardpresse, der sie ungeprüft ihre Urteile entnimmt; ihre Urheber, wenn auch anfangs gutgläubig, arbeiten sich durch die fortgesetzte einseitige Betrachtung und durch die Opposition, der sie begegnen, in den gleichen Fanatismus hinein, in dem die Rochefort und Konsorten befangen sind. Zudem ist in dem vielgestaltigen Konkurrenzgetriebe unserer modernen Presse die Versuchung gar so groß, in der Sintflut bedruckten Papieres die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen und den Leserkreis zu erweitern. Am Ende ist man sich dieser Absicht gar nicht mehr bewußt, man hält sich für unabhängig, weil man einseitig und eigensinnig ist, und man glaubt, interessant zu werden, weil man paradox ist.

* * *

Ein anderes Extrem beherrscht zur Zeit die Mehrheit der europäischen und amerikanischen Presse: es entstammt einem hochentwickelten Gerechtigkeitsgefühl, schießt aber oft über das Ziel hinaus. Daher kommt nun jene begreifliche, aber ganz unvernünftige Sucht, nunmehr sozusagen mit der ganzen französischen Nation aufzuräumen, sie als eine Rotte von unverbesserlichen, verlorenen Reaktionären und Fanatikern in Bausch und Bogen zu verwerfen. Diese Betrachtungsweise aber bekundet eine sehr geringe Kenntnis der historischen Entwicklungen, des speziellen Volkstemperaments und der psychologischen Gesamtwirkungen. Sie steht un-

bewußt auf dem von uns heute belächelten Standpunkte Lavaters, der die anfangs von ihm mit Begeisterung aufgenommene französische Revolution von 1789 später mit Stumpf und Stiel verwarf, nachdem ihn die ungerechte Behandlung der Emigranten so mächtig erregt hatte. Wer die heutigen Franzosen richtig begreifen will, der kann eben in jener Zeit ihr Bild studieren: was uns heute dort als eine bedauernswerte, aber verständliche Phase wahnsinniger Extase erscheint, das mußte so viele Zeitgenossen abstoßen. Diejenigen, welche heute ebenso urteilen, machen sich zu wenig klar, wie schwer, ja unmöglich es ist, das Seelenleben eines einzigen, uns noch so bekannten Individuums objektiv zu erfassen. Mit leichtfertigem Federstrich aber urteilen sie über ein Volk von vierzig Millionen ab. Da und dort mag sich auch unbewußt eine Art stiller, latenter Eifersucht hineinmischen, die in der seit Jahrhunderten zur Schau getragenen französischen Eitelkeit ihre Begründung findet. Man reibt sich ja so gern an einem Nebenmenschen, auch an einem Nebenvolke, dessen Ueberlegenheit auf vielen Gebieten man instinktiv fühlen gelernt hat. Man steht unter der Täuschung, als ob man durch fremde Verfehlungen selbst größer und besser würde; anstatt weise vergleichend die eigenen Schatten in den fremden aufzusuchen, liebt man es vielmehr, sie darüber zu vergessen. — Und doch wäre die ganze Affäre so recht dazu angethan, z. B. die Deutschen aufmerksam zu machen auf die Gefahren ihres wachsenden cäsaristischen Militarismus, die Amerikaner auf die steigende Herrschaft des Geschäftsgeistes und des Goldes in ihrem Lande u. s. w. Dürften nicht selbst die kühlen Engländer sich daran erinnern, wie ihr nationales Selbstgefühl erst unlängst in Wallung geraten ist durch ein — einfaches, privates Telegramm des deutschen Kaisers? Doch davon ist fast nirgends etwas zu finden; allenthalben wirft man sich mehr oder weniger pharisäisch in die Brust und vergißt, sich aus dieser Tragödie Lehren zu ziehen über den Chauvinismus, den Militarismus und den Mammonismus bei sich daheim. Ungewollt und unbewußt fördert die Presse so oft, anstatt der Selbsterkenntnis der Völker zu dienen, ihre Selbstüberhebung, ist sie die Sklavin der Partei- und Nationalinteressen, anstatt sie zu zügeln und so den Wettstreit um die höhere Kultur in Wahrheit zu fördern. Diese wohlmeinende, aber ganz einseitige Richtung ist nicht ohne praktische Gefahren: die Drohungen z. B. mit einer Boykottierung der Pariser Weltausstellung u. dgl. verfehlen ihren Zweck und sind nur geeignet, Oel ins Feuer der erregten Leidenschaften zu gießen.

* * *

Zwischen diesen beiden Extremen laufen Betrachtungen einher, die sich objektiv geben, ohne es indessen zu sein. Diese sind meines Erachtens für die Beeinflussung der öffentlichen Meinung die bedenklichsten, wie denn ja bekanntlich das Mittelmäßige gefährlicher ist, als das eigentlich Schlechte. Da ist z. B. eine Besprechung des früheren Reichsgerichtsrats Mittelstädt in Hardens „Zukunft", ein wahrer politisch-juristischer Eiertanz. Des Verfassers feines richterliches Gewissen zeigt im Gegensatz zu Herrn Harden selbst den ganzen Prozeß Dreyfus-

Esterhazy-Zola etwa in dem Lichte, wie ich ihn früher dargestellt habe: Justizirrtümer, Illegalitäten 2c. werden nicht bestritten, wenn auch mit dem Urteile über Schuld oder Unschuld zurückgehalten ist. Auch nach Mittelstädt ist die Revision des Prozesses Dreyfus eine wahrscheinliche Notwendigkeit. Statt dessen fordert er, ein echter Berufsverwandter des Präsidenten Delegorgue, — Respekt vor der res judicata! Er sieht den Untergang von Recht und Gerechtigkeit voraus, wenn es dem Einzelnen oder einer Familie gestattet sein soll, ein gerichtliches Urteil anzugreifen, wenn nur sie es für ungerecht halten. Sobald seinem richterlichen Gewissen die res judicata in Sicht kommt, vergißt er ganz und gar, daß es sich nach seinen eigenen Ausführungen nicht mehr um eine so leere Vermutung handelt, sondern daß er soeben selbst triftige Gründe für die Hinfälligkeit des Urteils zugegeben und nachgewiesen hat.

Das ist der Typus des wohlmeinenden, aber verblendeten Juristen, wie er heute noch einen großen Teil der Welt beherrscht. Das Formale steht bei ihm immer im Vordergrunde; er ist zunächst Jurist, dann erst Mensch! — In höherem Sinne ist er darum auch ein schlechter Jurist, denn er vermag nicht einzusehen, daß aus dem wahrhaft Menschlichen erst die wahre Justiz entspringen kann. Er verkennt, daß nicht die äußere Beständigkeit, sondern die innere Gerechtigkeit der Urteile die Bürgschaft einer festen Rechtsordnung ist. Er lächelt vielleicht sehr vornehm über den unfehlbaren Papst in Rom, aber im selben Augenblick setzt er sich als unfehlbaren Richter auf den Thron. Und doch würde jede Erleichterung der Revision gerichtlicher Urteile die Achtung vor der Justiz nicht vermindern, sondern nur erhöhen, wie denn auch z. B. die Erleichterung der Ehescheidung keine Verringerung, sondern nur eine Erhebung der Heiligkeit der Ehe bedeutet. Damit soll natürlich keineswegs gesagt sein, daß jeder Rechtsspruch revidiert werden müßte, „wenn sich der Verurteilte selbst für unschuldig hält", aber bei so klar nachgewiesenen Unregelmäßigkeiten, wie im vorliegenden Falle, müßte sich die Revision dem Gewissen eines jeden Richters von selbst aufdrängen.

In dem dichten Urwald ihrer anerzogenen Rechtsbegriffe verloren, übersehen diese Juristen viel zu sehr die Bedeutung des einzelnen Falles, seine sittlich fortfressende Wirkung. Man kann ihnen das Wort Voltaires entgegenhalten, das er mit Bezug auf den Fall Calas gesprochen: „Wenn das unbekannteste Geschöpf an derselben Krankheit stirbt, die lange die Erde verwüstet hat, so kündigt es damit der ganzen Welt an, daß das Gift noch fortwirkt. Alle Menschen müssen dann auf der Hut sein, und wenn es Aerzte gibt, so müssen sie nach Mitteln suchen, um die Ursache der alle bedrohenden Sterblichkeit zu zerstören." Der Vergleich von sittlichen Epidemien mit physischen ist sicher überaus zutreffend; vielleicht wäre es gut, wenn unsere Juristen etwas mehr bei den Bakteriologen in die Schule gingen!

* * *

Freilich, auch Naturforscher lassen es manchmal an Kurzsichtigkeit nicht fehlen, sobald sie sich mit allgemein menschlichen Fragen beschäftigen. Herr Professor Lehmann-Hohenberg in Kiel, ein Mann, den ich

wegen seines redlichen Strebens nach Volkswohl und Gerechtigkeit aufrichtig verehre, richtet in seinem Organ für „eine neue Weltanschauung und deutsches Recht", genannt der „Volksanwalt", einen begeisterten Zuruf an Emile Zola, den „Kämpfer für Wahrheit und Gerechtigkeit", — und treibt darin ganz sicherlich unbewußten, aber ganz waschechten — Antisemitismus! — Hier eine kleine Blumenlese: „Ueber die Lage in Frankreich wird berichtet: Das ganze öffentliche Leben, nicht bloß das wirtschaftliche mit Staatsbank, Eisenbahnen und andern Monopolen, sondern auch die politische Verwaltung mit den Präfekturen, die Gerichtsbarkeit, die Presse unterliegen dem Einfluß eines von Juden geleiteten Finanzringes und sind zum Teil seinen Händen überlassen." — Und weiter: „Das Land der Freiheit, der humanen Ideen, das Land der Menschenrechte ist zugleich das Eldorado der Juden, eines Hirsch, Herz, Reinach, Arton und wie sie alle heißen mögen . . . — Mit Idealisten und Arglosen lassen sich die besten Geschäfte machen . . . . ." Und ferner: „Daß aber vorzugsweise Juden das Kapital und die Presse in Händen haben, wer wollte das läugnen? . . ." Dann fehlen ja auch die üblichen Vorbehalte nicht, „daß das für die Juden selbst eine große Gefahr sei", . . . „daß man nicht alle Juden für gleichwertig halten dürfe" u. s. w.

Meine Absicht ist keineswegs, eine Polemik gegen den Antisemitismus zu unternehmen, mit der ich zumal die Schweizer Leser dieser Blätter nur zu beleidigen fürchten müßte; ich versuche eine „kulturhistorische Studie". Und da ist die Erscheinung unseres Kieler Freundes typisch, der sich böser Verirrungen schuldig macht, weil er auf Grund von unreinen, ungeprüften Quellen urteilt, aus subjektiven Erfahrungen und Stimmungen ungeheuerliche Verallgemeinerungen ableitet und sich seiner Verantwortlichkeit dabei gar nicht bewußt ist. Ich will auch nicht seine Person treffen, sondern ein ganzes System, jene sozusagen bakteriologische Gefahr für das ethische Volksbewußtsein, die unendlich größer ist, als alle offenen Hetzereien. Ein Ahlwardt z. B. ist Agitator, dem man von vorneherein mißtraut, ein Lehmann-Hohenberg aber ist ein Mann der Wissenschaft, dem man gerne Glauben schenkt. Er repräsentiert denn auch jenen latenten Antisemitismus des deutschen Bürgertums, der das Vorbild der jetzigen französischen Verirrungen darstellt und viel schlimmer ist als selbst die Straßenexcesse in Algier. Er beruht auf Vorurteilen, die, mit der Muttermilch eingesogen, gar schwer definitiv zu beseitigen sind, weil jede persönliche Erfahrung, die sie stützt oder zu stützen scheint, meist unbewußt so gerne generalisiert wird.

Zu unterscheiden ist in unserem Falle zwischen dem, was der Herr Professor sich „berichten" läßt und dem, was er aus eigenen Urteilen hinzufügt. Im ersteren Falle macht er sich eines tadelnswerten Mißbrauchs schuldig, indem er seine Quelle nicht nennt. Die Unverantwortlichkeit einer anonymen Presse hat neben vielen Vorzügen doch schon Nachteile genug, als daß man nötig hätte, noch weiter ihre Nachrichten zu verschleiern und damit jeder Kontrolle zu entziehen. — Die eigenen Aeußerungen des Verfassers aber beruhen auf einer ganz ungenügenden

Kentnis der Zustände und der politisch-socialen Entwicklung, der ich im Folgenden ein wenig nachhelfen will.

* * *

Ich gebe dem verehrten Herrn Professor die Hirsch, Herz, Arton, Reinach nnd Konsorten mit Freuden preis, denen ich noch die Fould, Pereire u. a. m. beifüge, ohne deshalb seinen Glauben an eine „Verjudung Frankreichs" im geringsten zu teilen. Historisch zu Werke gehend finde ich vielmehr, daß das reiche französische Volk seit Jahrhunderten das Ausbeutungsobjekt Weniger gewesen ist. Ich empfehle dem Herrn Professor dringend, die Schrift des Marschalls Vauban „Dîmes royales" aus dem Jahre 1707 nachzulesen oder die Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans, geborene Prinzessin von der Pfalz. Dort wird er Zeugnisse finden von der haarsträubenden Armut des Volkes, hier von der Spiel- und Bereicherungswut selbst der Damen der Aristokratie, die sich vor dem Schotten Law sogar auf der Straße erniedrigten. Und dann möge er die Generalpächter der Steuern unter den großen Ludwigen mustern: es wird ihm wohl schwer werden, Juden darunter zu finden. — Die große Rächerin Revolution machte reinen Tisch, aber nur auf recht kurze Zeit. Da sie gleich allen ihren Nachfolgerinnen wesentlich politisch und wenig ernstlich social war, so drehte sie im Grunde nur die Formel um: waren früher die Privilegien die Leiter zum Reichtum, so wurde jetzt der Reichtum zur Staffel für die Privilegien. Schon 1798, unter dem Direktorium, jammert man wieder über „die Schmarotzer, die Händler, die neu Bereicherten, die Geier des 18. Jahrhunderts." Aus ihren Kreisen gingen denn auch alle „Rettungen der Gesellschaft" hervor, vom 18. Brumaire bis zum 2. Dezember. — Sie blühen unter dem Spekulantenkönig Louis Philippe, dessen allmächtiger Minister Guizot ihre Parole ausgegeben hat: „enrichissez vous!" Sie herrschen unter dem Jobberkaiser Napoleon III., der sich zuerst auch der Juden bedient; sie schließen sich gierig dem Schwindel der „Christianisierung des Kapitals" an, der von dem „päpstlichen Grafen" Langrand-Dumonceau ausgeht. Die Beteiligung der Juden an allen diesen Excessen mammonistischer Ausbeutung und Unterdrückung ist eine relativ geringe, wie es ja auch ihre Zahl erklärlich macht. Es wäre doch ein übermenschliches Wunder, wenn die zum Handel hingedrängten Juden an diesem Schachertreiben gar keinen Anteil genommen hätten! Dieser Mammonismus ist aber keineswegs als eine neue Erscheinung ihr Werk, er blüht nnter der Maske der republikanischen Freiheit, gestachelt von einem übertriebenen Luxus der oberen Zehntausend, nur üppig weiter. Haben Sie neulich die famose Wahlbestechungsgeschichte des Grafen Greffulhe gelesen, Herr Professor? Oder folgende Anekdote, die die Pariser „Aurore" erzählt: Alphonse Daudet hat einen Roman geschrieben: „Soutien de famille." Darin kommt als eine Hauptfigur ein reicher Großkaufmann vor, der einen Schuldner durch seine unbarmherzige Härte in den Tod treibt. Daudet erzählte vor seinem Tode, daß der Vorfall aus dem Leben gegriffen sei, und daß seine eigene Intervention den harten Gläubiger nicht erweichen konnte. Dieser aber war niemand geringeres, als der damalige

Gerbereibesitzer und jetzige Präsident der Republik, Herr Felix Faure. — Ich behaupte darum keineswegs, daß alle Grafen Wahlschacherer oder alle Gerber und Präsidenten von Republiken hartherzige Krämer seien.

* * *

Gewiß, es gibt eine jüdische „haute finance", ebenso wie eine protestantische (der moderne französische Antiseptismus wendet sich denn auch gegen die Protestanten und Ausländer). Aber sie wird weit überschätzt! — Die „Weltmacht Rothschild", z. B. mit der man nationalökonomischen Kindern noch heute Gruseln bereitet, ist längst eine Mythe geworden; sie wurde groß durch die absoluten Fürstenhäuser, zumal die deutschen, in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, jetzt aber hat sie längst dem konfessionslosen System der großen Aktienbanken Platz gemacht, das sich gerne mit alten Adelstiteln ausschmückt. Diese konzentrieren mehr und mehr das Geschäft und „legen" heute überall — in Paris, wie in Berlin oder Frankfurt — die christlichen und jüdischen Privatbankgeschäfte, wie einst die Ritter des Mittelalters die Bauern „gelegt" haben. Und auch dies ist ein Motiv für jenen allenthalben hervortretenden Zug der jüdischen Jugend nach dem Staatsdienst in Verwaltung, Justiz und Armee, der eine Abwendung vom Mammonismus bedeutet und doch überall den Anstoß zum Wiederaufleben des Judenhasses gegeben hat.

Daß die Pariser Presse in den Händen der Juden sei, ist eine offenkundige Unwahrheit! — Zwei Zeilen an einen Freund in Paris, verehrter Herr Professor, hätten genügt, um Sie davon zu überzeugen! — Man würde Ihnen als „einflußreichen jüdischen Redakteur" höchstens Herrn Arthur Meyer vom „Gaulois" bezeichnen, der — wie manche andere seiner dortigen Stammesgenossen — ein wütender — — — Antisemit ist. Die beste Widerlegung dieser dreisten Behauptung ist doch wohl die Thatsache, daß 80—90% dieser Presse gegen Dreyfuß sind. — Ueber den jüdischen Einfluß auf die Präfekturen, die Gerichtsbarkeit und selbst die Banque de France ꝛc. würden Sie wohl ähnliche Berichte leicht erhalten. — Die Pariser Börse steht seit mehr als als 100 Jahren unter dem Monopol von 60 Agents de Change, deren jede Firma Millionen Wert ist. Unter diesen 60 sind 2—3 Juden! — Der offene Markt, die sog. Coulisse, die sich zu einem größeren Teile aus Juden und Protestanten zusammensetzt, ist durch den neuen Gesetzentwurf fast vernichtet! — Daraus sieht man ja klar den Einfluß des „jüdischen Finanzrings". — — Sapienti sat!

* * *

Herr Professor Lehmann-Hohenberg hat goldene Worte gegen den Mammonismus, und ich teile in vielen Punkten seine Verurteilung. Aber er geht meines Erachtens zu weit, wenn er von Zola verlangt, er hätte in seinem Briefe die ganze sociale Frage aufrollen sollen. Es ist gewiß sehr erfreulich, daß diese heutzutage endlich im Vordergrunde des öffentlichen Interesses steht: aber man sollte darin doch nicht zu weit gehen! Sonst wird man nächstens nicht mehr von der Venus von Milo, von der

Spektralanalyse oder von der neunten Symphonie reden dürfen, ohne zugleich die sociale Frage anzuschneiden. Da stand doch der Deputierte Jaurès thurmhoch über dem Kieler Professor; ihm, als dem Führer der socialistischen Partei, wäre es doch sicherlich nahe genug gelegen, bei diesem Anlaß die Fäulnis der gesamten bürgerlichen Gesellschaft zu geißeln. Aber er hat sich's versagt und sprach nur über Wahrheit und Recht. Tiefer blickend erkannte er, daß diese die Voraussetzung jeder Lösung der socialen Frage sind. Denn an eine solche wird im Ernste und auf Dauer erst dann zu denken sein, wenn das Gerechtigkeitsgefühl eine so allgemeine, gleichsam angeborene Eigenschaft der Menschen und der menschlichen Gesellschaft geworden sein wird, wie sie heute etwa das Schamgefühl ist. — Uebrigens ist der Vorwurf socialer Gleichgültigkeit gegen Zola an sich höchst ungerecht: seine ganze schriftstellerische Thätigkeit ist von socialen Gedanken durchtränkt, und die Verurteilung des Mammonismus kann kaum schärfer ausgesprochen werden, als es im „Germinal", in „Argent", und neuerdings in „Paris" geschehen ist.

* * *

Last, not least: unser lieber Freund und Mitkämpfer auf dem Felde der Ethik, Herr Dr. F. W. Foerster, wirft in einem interessanten Artikel in der Egidy'schen „Versöhnung" Zola vor, daß er mit zu wenig Liebe gegen seine Widersacher vorgegangen sei. Er geht dabei von der Forderung aus, daß man sich bei der Bekämpfung eines Unrechts jeder Beimischung des Geistes und der Mittel enthalten müsse, die man selbst verurteilt. Das ist ideal gewiß richtig, aber leider praktisch zur Zeit kaum verwendbar. Dr. Foerster steht dabei auf dem gleichen Boden, wie Herr von Egidy selbst, der die von ihm ersehnten Zukunftszustände auch nur durch den Geist und die Mittel herbeiführen will, die in eben jener Zukunft allein zulässig sein sollen. Dieser an sich edle Gedanke aber scheint mir nur in einen circulus vitiosus hineinzuführen: es ist der Punkt des Archimedes außerhalb der Erde. Die Menschheit macht leider keine Sprünge, weder in ihrer äußeren Entfaltung, noch in ihrer Innenerziehung. Sie kann aus der Aera von „Blut und Eisen" nicht unmittelbar in diejenige der „rechten und der linken Wange" hineinwachsen.

Auch die Natur besänftigt durch den Zephyr, ohne des Sturmes entbehren zu können. Nun soll freilich der Mensch die Natur in sich veredeln, sich über sie erheben. Aber den Sturm, den Kampf wird auch er wohl niemals entbehren können: worauf es ankommt, das ist lediglich die Form! — Ohne ernste Gefahren für die Kulturentwicklung werden wir jenen Kampf nicht unvermittelt allzu sehr einengen dürfen. Je mehr wir seine Führung durch die materiellen Waffen verabscheuen und beseitigen wollen, desto weniger dürfen wir die Macht des Wortes, auch des „revolutionären Wortes", unterbinden. Mit der strengen Anwendung jener idealen Zukunftstheorie wären alle Revolutionen, die doch wohl allein die Menschheit, wenn auch leider nur ruckweise, ein wenig vorwärts gebracht haben, im Princip verurteilt: Sokrates, Huß, Luther,

Hutten, Cromwell, ja vielleicht selbst Jesus würden von der Geschichte schlechte Noten bekommen. So sehr ich ein Freund des Friedens bin, so scheint mir doch die Zeit, „wo der Wolf mit dem Lamme spielt," weder nahe, noch vorerst wünschenswert.

Jene so wohl gemeinte Anschauung entstammt im Grunde doch einem gewissen Doktrinarismus, dem Wunsche, auf seine eigene Weise, und nur auf diese die Welt zu reformieren. Das aber wird nie von einer einzigen Seite aus geschehen, alle Hebel müssen zugleich wirken, vorerst wohl leider noch auf lange Zeit auch die revolutionären. Das heutige, tief im Chauvinismus steckende Frankreich hätte gewiß die süßesten Flötentöne eines liebevollen Appells an die Gerechtigkeit überhört: durch den scharfen, rücksichtslosen Trompetenstoß eines Zola ist es nun doch in seinen tiefsten Tiefen aufgerüttelt worden. Das ist sicher im Augenblick ein recht unerquickliches Schauspiel, aber nur aus solcher Wallung der Geister kann sich über kurz oder lang der Heilungsprozeß vollziehen. Jene Apostel der Milde übersehen gänzlich die Schwierigkeit, in unserer vom Berufsleben absorbierten, indifferenten Zeit überhaupt die öffentliche Meinung tiefer zu erregen. Sie beachten nicht, daß der gesetzmäßige Weg durch die perfid ablehnende Haltung der Regierung gegenüber Scheurer-Kestner und bei Anlaß des Esterhazyprozesses verlegt war, daß die militärische, gouvernementale und parlamentarische Heuchel- und Gewaltpolitik geradezu zu einer revolutionären That herausforderten. Sie haben vergessen, daß die Liebeslehren des Weisen von Nazareth heute, nach 1900 Jahren, noch ein unverstandenes Lippenideal geblieben sind. —

* * *

Wenn irgend etwas geeignet ist, uns auf diesen bedauerlichen Rückstand unserer „ethischen Kultur" hinzuweisen, so ist es der Prozeß Zola mit seinen Begleiterscheinungen. — Und wenn dagegen etwas unser Vertrauen auf eine bessere Wendung der Zukunft bekräftigen darf, so ist es eben das mutige, sich selbst vergessende, aufopfernde Auftreten einzelner machtvoller Persönlichkeiten, denen ich allenthalben würdige Nachfolger wünschen möchte. Wenn einst jedes Land seine Voltaire und Zola besitzen wird, dann werden Unrecht und Gewalt sich vermindern, dann wird Wahrheit und Gerechtigkeit eher zur Herrschaft gelangen, auf denen allein sich der politische und soziale Frieden und damit der Fortschritt und die Wohlfahrt der Völker aufbauen können. Und wenn uns darum die Orgien des gegenwärtigen französischen Fanatismus abschrecken und empören, so darf uns gleichzeitig das Beispiel seiner mutigen Bekämpfer erheben und mit froher Hoffnung erfüllen. (Schluß folgt.)

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 9. **Mai 1898.**

Der Prozeß Zola.

Eine kulturhistorische Studie.

IV. (Schluß.)

In meiner früher erwähnten Broschüre über den Prozeß habe ich anläßlich des Schlußwortes folgendes geschrieben: „Die Völker werden wie die Einzelnen von Zeit zu Zeit von fixen Ideen ergriffen. Wie wären sonst die Flagellanten, die Kreuzzüge — sogar die der Kinder — und anderes mehr zu erklären? — Solche allgemeinen psychopathischen Erkrankungen sind um so gefährlicher, weil die Suggestion dabei in hohem Grade mitwirkt. Der Einzelne wird immer ein Anderer in der Vielheit: bei einem Theaterbrande laufen die besonnensten Leute wie die Hämmel ins Feuer; in einem Gedränge benehmen sich die gebildetsten Personen flegelhaft; an der Börse wird manchmal die Gesamtheit der kühlsten und besonnensten Menschen zu einer bald himmelhochjauchzenden, bald zutodebetrübten Kinderschar — und im Kugelregen schweigt oft bei den Edelsten nicht nur der Selbsterhaltungstrieb, sondern auch die Humanität. — Warum sollte da nicht den heißblütigen, gloireverwöhnten Franzosen über dem Revanchegedanken das Ideal der Gerechtigkeit zeitweise verloren gehen? —“

* * *

Seitdem habe ich über diese merkwürdige Erscheinung etwas tiefer nachgedacht: da sind mir denn alle diese scheinbar zufälligen Thatsachen lediglich als Symptome eines allgemeinen Kulturzustandes erschienen; da haben sich mir alle diese Auswüchse — Chauvinismus, Militarismus, Antisemitismus, Ungerechtigkeit u. dgl. — als Anzeichen einer gemeinsamen sittlichen Krankheit, besser gesagt: einer gewissen Rückständigkeit der Entwicklung enthüllt. Das zu Grunde liegende Prinzip dürfte etwa so formuliert werden:

Unser ganzes modernes Leben steht unter der Herrschaft einer doppelten Moral: jede Vielheit von Menschen gehorcht noch anderen Trieben — und darum auch anderen Gesetzen — als der Einzelne! —

* * *

Bedarf es für diesen Satz noch irgend welcher Beweise? — Die Geschichte bietet sie ja zu tausenden! — In Kulturzuständen höchst entwickelter Rechtsordnung im Einzelverkehr begegnen wir überall den Gesamtäußerungen brutaler Gewalt. Im Namen Gottes wird von christlich sich nennenden Völkern bis in die neueste Zeit hinein die Sklaverei sanktioniert, nachdem längst die Gleichheit aller Menschen und die Freiheit der Person allgemein anerkannt ist. Selbst der Engländer, dessen Haus seit Jahrhunderten schon eine unverletzliche Festung ist, hat als

Nation noch bis vor kurzem das schamloseste Ausbeutungssystem ausgeübt in Irland, wie in Indien und Amerika; der Spanier hat es heute noch nicht ablegen können. Für die Gesamtheiten gilt in der Regel nur die Machtfrage: der Schwächere ist dem Starken preisgegeben; fast alles, was im gemeinen Recht mit den strengsten Strafen bedroht ist, Betrug, Raub, Mord, 2c. ist im Kriege erlaubt.

* * *

Es ist indessen eine Täuschung, anzunehmen, daß dies nur noch im großen Völkerstreit nach außen hin die unabwendbare Regel sei. Denn auch in ihrem inneren Leben bedienen sich allenthalben die Regierungen skrupellos derjenigen Mittel, die sie für das Einzelleben strenge selbst verpönen. In einer Zeit, da man überall nicht genug Gesetze machen kann gegen den „unlautern Wettbewerb", scheut man sich nirgends, das unsittliche Lockspitzeltum zu immer größerer Vervollkommnung zu bringen: in einem großen Kulturstaat Mitteleuropas, der auf dem Felsen von „Gottesfurcht und frommer Sitte" ruht, bedient man sich neuerdings immer mehr der Anlockung durch „weibliche Reize". Wem steigen nicht die herrlichen Sittenbilder aus dem Prozeß Tausch auf? — Aber solche Einrichtungen sind keineswegs das Monopol der vielleicht besonders schutzbedürftigen Monarchie: in einer gut republikanischen Stadt, die sich durch besondere Bemühungen im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit auszeichnet, ist unlängst gelegentlich einer Schwurgerichtsverhandlung festgestellt worden, daß — von der Polizei angestiftet oder doch begünstigt — ausgesprochenes Lockspitzeltum mit Bezug auf die Prostitution getrieben worden ist, um zu Thatbeweisen und Verhaftungen gelangen zu können. —

* * *

Doch auch an der Schwelle der innern Staatsverwaltung macht diese Erscheinung nicht Halt: sie herrscht mehr oder minder überall, wo Menschen sich zu gemeinsamen Zwecken verbinden, und zwar oft im Gegensatz zu ihrer privaten Moral. Der einzelne Geistliche z. B. kann ein noch so freier, vorurteilsloser Mann sein: er dient doch seiner Kirche ohne inneren Widerspruch selbst zu den Zwecken höchster Intoleranz! Politische Parteien setzen sich aus den ehrlichsten und makellosesten Personen zusammen: doch werden oft die schmählichsten Wahlmanöver u. dgl. getrieben, und begegnen selten ernster Mißbilligung, besonders dann nicht, wenn sie erfolgreich sind. Ja sogar die Aktiengesellschaft darf sich Dinge erlauben, die ihre einzelnen Teilhaber niemals unternehmen oder gutheißen würden. — So wird in der Menge der Kühle zum Kriegshetzer, der Vorurteilslose zum Antisemiten, der innerlich Freie zur Stütze der Reaktion, der Kosmopolit zum Chauvinisten und der Ehrliche zum Steuerdefraudanten! — In der Gemeinschaft und gegen die Gemeinschaft ist alles erlaubt, was im Einzelleben verboten wird! —

* * *

Diese Doppelmoral prägt sich naturgemäß dann in den Gesetzen aus, mehr noch in ihrer Handhabung, am meisten in deren Auffassung durch die sogenannte „öffentliche Meinung". Ihr jetziger Zustand in Frankreich kann uns, richtig verstanden, ein warnendes Beispiel bieten für die verderblichen Wirkungen dieses innerlich ungesunden Zustandes auf

die gesamte Moral auch der Einzelnen. Der Vater Staat kann auch nicht ungestraft seinen Kindern Wasser predigen und heimlich Wein trinken. — Wenn er Gesetze für die Einzelnen erläßt, und selbst ihrem Geiste zuwider handelt, so muß er auf die Dauer diesen Geist untergraben. Denn jede Inkonsequenz rächt sich durch die Beförderung sittlicher Zweifel: nicht unbelächelt und nicht ohne dauernde Schädigung seiner Autorität kann sich jemand auf ein Recht berufen, dem er selbst nicht Folge leistet, kann jemand z. B. die Fiktion seines „Gottesgnadentums" aufrecht halten, der selbst die Erbschaft so mancher, durch Menschengewalt vernichteter „Gottesgnadentümer" angetreten hat. — Das alle sittlichen und natürlichen Begriffe und alle immerwährend angerufenen religiösen Lehren geradezu auf den Kopf stellende Duell ist eine Begleiterscheinung des kriegerischen Geistes und eine direkte Folge des Militarismus. Aber dieser letztere zeitigt auch noch andere edle Früchte, und da sind wir denn wieder bei dem innersten Kerne des Prozesses Zola! —

* * *

„Denn in seinem Mittelpunkte steht" — so schrieb ich beim Ausgang des Prozesses — „die Schmach der Spionage!" — „Man ist entsetzt, wenn man dieses Gewebe von niedrigsten Praktiken enthüllt sieht, dem sich unter der unkontrollierbaren Suggestion der Zeitrichtung und ihrer Berufspflichten die ehrenwertesten Männer gedankenlos hingeben. Da sehen wir hochgestellte adelige Militärattachés, Männer mit den allerfeinsten Ehrbegriffen, die keinen andern Beruf haben, als die Geheimnisse des Landes auszuforschen, in dem sie zu Gaste sind. Da sehen wir, wie eine Regierung eingestehen muß, daß sie die Korrespondenzen dieser Herren auffängt, öffnet und im Geheimen photographieren läßt, daß sie ihre Papierkörbe plündert, in ihren Portierlogen spioniert u. dgl. mehr. Und so wie es hier in Paris ist, so ist es wohl überall. Ohne diese unsauberen Dinge wären auch die geheimen Kriegsgerichte keine so gebieterische Notwendigkeit."

* * *

Wo immer wir also hinblicken, offenbart sich uns das verderbliche Gespenst dieser doppelten Moral: für den Einzelnen strengstes Recht, für die Gemeinschaften — je mehr je stärker sie sind — laxe Willkür! — Diese Erscheinung deutet auf einen relativ noch sehr niederen Kulturzustand: die Rechtsbegriffe haften noch an der Oberfläche und sind nicht in das Innere der Menschen eingedrungen, was ja allein sie auch für das Gemeinschaftsleben fruchtbar machen könnte. Das Wort: „Crattez le Russe et vous verrez le Tartare" gilt leider in gewissem Sinne noch für die ganze heutige stolze Kulturmenschheit. Sobald sie in irgend einer Gesamtheit erscheint, tritt das Raubtier zu Tage. Was nützt uns aber im Grunde unsere ganze Civilisation, wenn wir sie nur im Kleinen anwenden und sofort vergessen, sobald es sich um große Beziehungen handelt? — Wir gleichen dann jenen oberflächlich gezähmten Haustieren, die gleich wieder verwildern, wenn sie in die freie Herde ihrer früheren Genossen zurückkehren.

* * *

Der Gedanke erschiene trostlos, wenn nicht doch eine Aufwärtsbewegung sichtbar wäre. Und sie ist sichtbar in dem Sinne, daß — freilich ganz langsam und fast unmerklich — die Rechtsbegriffe des Einzellebens auf das Gemeinschaftsleben übergreifen. Wer die Kulturgeschichte in großen Zügen aufmerksam verfolgt, dem wird man Beispiele dafür nicht anzuführen brauchen, der wird sich auch dadurch nicht irre machen lassen, daß immer wieder neue Formen des bestialischen Atavismus hervortreten, daß scheinbar gänzlich überwundene Uebel von neuem sich zeigen. Die Menschennatur trägt einen stark konservativen Zug; nur da, wo dementsprechend die Entwicklung eine langsame, konservative ist, nur da ist sie auch dauerhaft. Der Engländer z. B., der eine 600jährige organische politische Entwicklung hinter sich hat, ist unendlich fester in seiner Freiheit, als der Franzose, der seit lange zwischen Extremen hin- und hergeschüttelt wird. Denn eine Nation ist an sich ja nichts bestimmtes: sie besteht aus einer Menge von Individuen und kann einen feststehenden Charakter nur dann tragen, wenn dessen Züge tief und unauslöschlich in das Besitztum Aller übergegangen sind.

* * *

Aus diesen Erscheinungen läßt sich der wohl unwiderlegliche Schluß ziehen, daß jeder wirkliche, dauerhafte Fortschritt nur erzielt werden kann durch Vertiefung der Einzelbildung. Massenwirkungen verfliegen um so rascher, je stärker sie im Augenblick gewesen sind. An der durch die Eintagswirkung erzeugten politischen Bildung der Völker durch die Parteien kann man dies am besten erkennen. Darum wird auch jeder nicht auf tiefer ethischer Durchbildung der Einzelnen ruhende „Zukunftsstaat" ebenso schlecht sein, wie es die Gegenwartsgesellschaft in vieler Richtung unbestritten noch ist. — Denn die Kultur kann zwar durch weise Einwirkung von oben langsam befördert werden: ihr Fortschritt aber beginnt nicht an der Spitze, sondern geht unmerklich von unten nach oben. Die besten Gesetze und Zustände sind nutzlos für eine niedrig stehende Gemeinschaft: wenn dagegen eine Gesellschaft oder doch ihre überwiegende Mehrheit aus sittlich wahrhaft durchgebildeten Gliedern besteht, so muß notwendig ihre sittliche Einzelrichtung auch in der Gesamtheit zum Durchbruch kommen, selbst ohne jedes Gesetz! —

* * *

So werden wir, wollen wir anders einen dauerhaften Fortschritt der Gesellschaft erreichen, durch bessere, tiefgreifende sittliche Bildung der Individuen unsere Zustände von der Wurzel bis zur Krone hinauf auf die einzig feste Grundlage einer klaren, einfachen Moral stellen müssen. Ohne eine solche bleibt unsere ganze vielgerühmte Kultur doch nur ein Koloß mit thönernen Füßen! — Hier liegt auch das Feld für die Wirkung wahrhaft „ethischer" Gesellschaften und die wesentliche Begründung für deren Daseinsberechtigung. Wären sie nicht schon da: das Wetterleuchten des Prozesses Zola müßte sie auf den Plan rufen! —

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 10. **Mai 1898.**

Von Herrn Dr. F. W. Förster in Zürich geht mir unterm 31. Mai die nachfolgende Zuschrift ein, die ich ihres interessanten Inhaltes wegen nach Wunsch mit Vergnügen den Lesern zur Kenntnis bringe.

„Verehrter Freund!

Ihre gedankenreiche Studie über den Prozeß Zola habe ich mit aufrichtigem Danke gelesen. Insbesondere wünschte ich Ihren Bemerkungen über den Antisemitismus weiteste Verbreitung. Wollen Sie mir jedoch erlauben, Ihnen einige Einwände zu machen gegen Ihre Behandlung meiner eigenen Stellungnahme in der Zola-Angelegenheit. Sie sagen, ich werfe Zola vor, daß er mit zu wenig Liebe gegen seine Widersacher vorgegangen sei. Ich brauche nicht so weit zu gehen. Ich behaupte nur, daß er es an derjenigen Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit des Urteils hat fehlen lassen, die er selbst auf der Gegenseite vermißt hat. Deshalb kann ich nicht mit Ihnen an eine tiefere und dauerndere Wirkung seines Vorgehens glauben. Ich kann hier nur andeutungsweise wiederholen, was ich in Bezug auf diesen Punkt in meinem Artikel (Versöhnung, Aprilnummer) gesagt habe: 1) Zola hat behauptet, daß das Kriegsgericht wissentlich einen Schuldigen freigesprochen hat — während ihm dafür keine Beweise zur Verfügung stehen können. Es ist aber keine Nebensächlichkeit, ob ich einem Menschen Irrtum oder Verbrechen vorwerfe.*) 2. Der ganze Ton seiner Anklage (c'est le ton qui fait la musique) verriet so wenig eindringendes Verständnis der ungeheuren Kompliziertheit der Situation, in welcher die verantwortlichen Männer heute inmitten der internationalen Uebereizung und Falschspielerei stehen, daß man gerade im Interesse tieferer Heilung des schweren Problems aufs höchste bedauern muß, daß gerade ein Mann wie Zola in diese Angelegenheit eingegriffen hat. Verstehen Sie mich recht. Ich achte Zola und halte ihn für einen Charakter. Ich achte auch einen ehrlichen Metzger und werde ihm gern die Aufgabe anvertrauen, einen Ochsen zu töten — aber ich werde ihn nicht eine schwierige innere Operation am menschlichen Leben ausführen lassen. Man braucht nur Zolas Romane zu lesen, insbesondere sein „Paris",

*) Vgl. den neuerdings veröffentlichten Brief Casellas: .... „Seien wir gerecht, Herr Oberst. Was hätten die Militärs thun sollen angesichts dessen, was man ihnen in den beiden Kriegsgerichten vorgelegt hat? Nehmen Sie zum Beispiel meinen Fall. Schon am 10. Januar 1898 kannte ich die Erklärung des Oberst Schwartzkoppen. Nehmen Sie nun an, ich sei plötzlich Richter und Offizier im Kriegsgericht geworden. Was hätte ich thun sollen? Mit dem, was ich wußte, hätte ich Esterhazy mangels juristischer Beweise freisprechen müssen."

um zu erkennen, daß dieser Mann, der mit einer solchen verblendeten und entmutigenden Einseitigkeit das Schadhafte und Faule schildert und ohne Trost und Ausblick dabei verweilt, der der modernen Kultur mit der Stimmung des haßerfüllten Proletariers gegenübersteht und darum auch das uneingeschränkte Lob der „Neuen Zeit" wegen „Aufreizung zum Klassenhaß" erhält — daß dieser Mann nicht das Auge und die Hand des „Kulturarztes" hat, die wir dringender brauchen, als die „Trompetenstöße", deren Lärm in der Gegenwart schon groß genug ist, um selbst gesunde Leute kopflos und nervös zu machen. Sie sagen: durch die scharfen und rücksichtslosen Trompetenstöße eines Zola sei Frankreich in seinen tiefsten Tiefen aufgerüttelt worden. Meiner Ansicht nach kommt es nicht nur auf das Aufrütteln an, sondern darauf, wie sich die Elemente nach der Durchrüttlung gruppieren. Und da sehe ich, daß Zolas Auftreten eben durch seine Maßlosigkeit und Leidenschaft die Partei des Militarismus und Chauvinismus und damit auch die Justiz des Kriegszustandes nur gestärkt hat. In Paris wurde mir bekannt, daß gerade die Formulierung, welche Zola dem ganzen Konflikt gegeben hat, zahlreiche ehrenwerte Männer kopfscheu gemacht, ja sogar ins entgegengesetzte Lager getrieben hat.

Sie überschätzen wohl auch Zolas Märtyrerrolle zu sehr. Es ist leicht die eigene Nation zu brüskieren, wenn man fast die ganze Kulturwelt hinter sich hat. Wer wirklich aus tiefster Selbstentäußerung handelt, der wird nicht in einen so überhebenden und geringschätzigen Ton fallen. Ich verstehe das Aufbäumen der Getroffenen und das Aufbäumen der öffentlichen Meinung und sympathisiere damit. Sie unterschätzen gerade dieses Element in der Gegenbewegung gegen Zola. Und doch zeigt sich gerade hier, daß die Menschheit der Trompetenstöße müde ist und sich nach andern Tönen sehnt. Eine nervöse Kultur kann man mit Gewaltmitteln ebensowenig zurechtsetzen, wie nervöse Individuen.

Sie machen in Ihrer Artikelreihe eine sehr feine Beobachtung, deren Spitze ich jedoch gegen Ihre eigene Position wenden möchte. Sie zeigen, wie sehr alle unsere Rechtsbegriffe noch an der Oberfläche haften. Sobald wir in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft handeln, halten wir alles für erlaubt und gerechtfertigt. Wir leben mit einer Doppelmoral. Das ist sehr richtig. Aber vertreten Sie nicht selbst noch den Standpunkt dieser Doppelethik, wenn Sie behaupten, daß die Sache der Menschheit heute noch mit revolutionären Mitteln gefördert werden könne und müsse? Das heißt doch nichts anderes als: Im Privatleben soll feinste Gerechtigkeit herrschen, sobald wir aber im Namen der größten Gemeinschaft, nämlich der Menschheit, kämpfen, da kommt man heute noch nicht ohne grobe Mittel aus. Wer im Namen der größten socialen Idee kämpfte, der glaubt immer den größten Ablaßbrief für alle Brutalitäten zu haben. Sie sagen mit Recht: „Was nützt uns aber im Grunde unsere ganze Civilisation, wenn wir sie nur im Kleinen anwenden und sofort vergessen, sobald es sich um große Beziehungen handelt?" Die Tragik der ganzen Zola-Aktion liegt für mich eben darin, daß Zola nicht bedacht hat, daß die ehernen Zusammenhänge von Schuld und

Schicksal, welche wir im kleinen feststellen, ebenso auch für die großen Beziehungen gelten. Darum mußten seine eigenen Maßlosigkeiten und Ungenauigkeiten notwendig die moralische Wirkung seines Auftretens paralysieren. Sie sagen ferner: „Jede Inkonsequenz rächt sich durch die Beförderung sittlicher Zweifel". Ich verstehe deshalb nicht ganz, warum Sie mir die Wirkung der großen Reformatoren entgegenhalten. Deren Inkonsequenz — denken Sie besonders an Luthers maßlose Sprache — hat sich eben bitter genug gerächt, um uns endlich zu der Einsicht zu bringen, daß wir Reformern und Reformatoren keinen Freibrief für zügellose Sprache ausstellen dürfen, sondern ganz im Gegenteil mit erhöhten Anforderungen an ihre Selbstbeschränkung herantreten müssen. Luthers leidenschaftliche und plumpe Redeweise hat z. B. die Bilanz seines ganzen Wirkens so sehr zweifelhaft gemacht, daß man ganz im Ernst die Frage aufgeworfen hat, ob wir ohne ihn nicht weiter in der Gewissensfreiheit wären, als wir es heute gerade in den lutheranischen Ländern sind.

Sie halten mir entgegen, daß die Menschheit keine Sprünge mache und aus der Aera von Blut und Eisen nicht unmittelbar in diejenige der „rechten und linken Wange" hineinwachsen könne. Gewiß. Dafür sorgt schon die menschliche Trägheit und unsere tiefeingewurzelte Wildheit. Aber gerade weil so starke Widerstände da sind, deshalb müssen wir die Lebensgesetze alles menschlichen Zusammenwirkens mit desto größerer Klarheit und Konsequenz enthüllen, statt Kompromisse mit den Sophismen des Kriegswesens zu machen und womöglich noch eine besondere „Uebergangsethik" zu konstruieren. Gewiß, es wird noch Gewalt genug kommen — aber deshalb wo. en wir niemals zugeben, daß mit Gewaltmitteln irgend ein ideeller Erfolg erreicht werden könne. Gewalt heißt immer nur: „Wir müssen wieder von vorn anfangen" — es ist immer ein Rückzug zum Ausgangspunkt, kein Schritt auf dem Wege zur Ordnung und Gesittung. Das gilt für das bombenmäßige Wort ganz genau so wie für die bombenmäßige That. Beide Arten von Explosion haben die gleichen sozialen Wirkungen.

Zum Schluß eine Frage: Können Sie von Ihrem Standpunkt eine führende Ethik geben? Kann sich nicht jeder Bombenwerfer, jeder Bismärker und jeder Marxist Ihre Argumentation zu eigen machen und behaupten, in unserer indifferenten Zeit werde die öffentliche Meinung nur durch revolutionäre Mittel geweckt, die Zeit, wo der Wolf mit dem Lamm spielt, sei eben noch nicht angebrochen, in unserer brutalen Welt müsse man eben noch tüchtig die Ellbogen gebrauchen, Blut und Eisen sei noch nicht zu entbehren. Ich wüßte nicht, was Sie da antworten könnten. Denn Ihr Zweifel an der realen reformatorischen Wirkung der konsequenten Ethik, der gebändigten Seelenkraft, Ihr Vertrauen auf befreiende und aufbauende Wirkungen gewaltthätigen und rücksichtslosen Vorgehens giebt kein Licht in das Dunkel der gewaltigen socialen und internationalen Probleme, die auf der gegenwärtigen Menschheit lasten. Wann ist denn der Augenblick gekommen, in welchem wir reine Zwecke

mit reinen Mitteln verfolgen dürfen und das revolutionäre Gewand ablegen können? Muß nicht irgend einmal der Anfang gemacht werden? Die Socialdemokratie sagt: Jetzt rücksichtslosen Klassenkampf, später im Reich des socialen Friedens kommt die Ethik von selbst — als ob nicht der Kampf selber im Geist des Friedens geführt werden müsse, wenn der Friede aus ihm hervorgehen soll! So sagen auch Sie: die Apostel der Wilden vermögen heute mit ihren Flötentönen nichts auszurichten. Später einmal. Heute müssen wir gröbere Seelen voranschicken. Für mich aber ist es völlig unvorstellbar, wie ein feineres Rechtsgefühl und ein hellerer Wahrheitssinn verwirklicht werden sollen durch das Wirken von Menschen, deren Organe nur die gröbsten Linien des socialen Lebens — und auch diese nur in der Verzerrung — wahrzunehmen im stande sind.

Noch eins: Gerade Ihre nachträglichen Reflexionen zum Proceß Zola sind mir sehr lehrreich, weil sie mir bestätigen, was ich immer mehr fühle: Wer sich in irgend eines der großen Probleme der Gegenwart vertieft, der sieht hinter diesen Problemen eine solche Verwicklung von guten und schlechten Tendenzen, so viel Leiden und Gewissensnot, daß es ihm ganz unmöglich wird, an diese Dinge mit dem Pathos des Moralisten oder mit der kriegerischen Sprache des socialen Kämpfers heranzutreten. Sie selbst sprechen hier wie ein Arzt, es wäre Ihnen unmöglich Zolas Sprache zu reden. Vom Standpunkt der äußeren Aktion hat solche psychologische Einsicht immer etwas mit Energie Lähmendes. Aber das ist nur scheinbar. Die Energie tritt in eine nähere Beziehung zu unserem tiefsten Verstehen und muß dementsprechend andere Formen annehmen. Auch der Arzt führt das Messer aber er führt es anders als der Revolutionär.

Das 20. Jahrhundert wird unter dem Zeichen der psychologischen Menschenbehandlung stehen."

* * *

Ich habe nicht die Absicht, von dem Privilegium des Herausgebers auf das „letzte Wort" Gebrauch zu machen. Der Leser soll sich selbst ein Urteil bilden, indem er die beiderseitigen Argumente prüft. Denn der Schreiber wird immer leicht einseitig, verbeißt sich in seine Meinung. So finde ich denn auch, daß mein verehrter Freund Förster selbst ein wenig in den Fehler verfällt, den er an Zola tadelt. Sein Urteil erscheint mir zu scharf, zu leidenschaftlich, sowohl über das Auftreten Zolas im vorliegenden Falle, als über seine litterarische Wirksamkeit. Auch meine eigene Stellung verschiebt er — ohne es zu wollen — ein wenig: ich bin nirgends als Vertreter der „Blut- und Eisenpolitik" aufgetreten; ich suche zu begreifen und begreiflich zu machen, was einer an Zielen und Mitteln idealen Kultur noch entgegensteht. Vielleicht ist es gut, die Hindernisse für ihre Verwirklichung nicht zu unterschätzen. Zu ihrer Ueberwindung möchte ich den Typus des aktionsfähigen Zola einstweilen ebensowenig missen, als den des gedanklich konsequenten Freundes Förster. „Es kann nicht allen Bäumen Eine Rinde wachsen!"

Auf das prinzipielle Kulturproblem komme ich wohl später noch einmal eingehender zurück! — G. M.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 11. **Juni 1898.**

Die Frau als Anwalt.

Innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur war bei Besprechung über die Art der Bethätigung unter anderm der Gedanke ausgesprochen worden, daß neben der inneren, intensiven Thätigkeit sich vielleicht ein nützliches Gebiet der Wirksamkeit nach außen hin eröffnen ließe, wenn die Gesellschaft bei wichtigen politischen und socialen Fragen auf ihrem neutralen Boden Gelegenheit zur Aussprache, zur Beleuchtung von verschiedenen Richtungen aus und damit zur Verständigung geben könnte. Ein solches Vorgehen würde sicher ihrem Programm entsprechen, das auf die Förderung „gegenseitiger Achtung" in der Gesellschaft abzielt.

* * *

Die Mehrheit der Menschen meint heute noch, daß es im Großen der Zustände immer so *bleiben* wird, wie es einmal ist: Not und Elend, Unfrieden und Streit sind nach dieser Theorie einer wohlfeilen Alltagsweisheit eine unablehnbare Erbschaft des menschlichen Geschlechtes. Dieser Köhlerglaube der gedankenlosen Menge ist eines der Haupthindernisse des Kulturfortschritts: er wird seinerseits durch die Annahme gestützt, daß es in allem Wesentlichen auch immer so *gewesen* sei, wie es heute ist. Nehmen wir z. B. unser hochentwickeltes Parteiwesen: es gibt relativ wenige Menschen, die wissen, daß es ein Produkt der allerneuesten Zeit ist. Vor kaum mehr als hundert Jahren waren geschlossene Parteien im heutigen Sinne absolut unbekannt, das Schicksal der Völker lag in den Händen Weniger, die Massen waren nirgends organisiert. Erst die demokratische Richtung unseres Zeitalters hat das moderne Parteiwesen und in dessen Gefolge die Parteipresse geschaffen. Die Zeitungen vom 18. Jahrhundert rückwärts sind reine Nachrichtenblätter ohne Tendenz. Ein drastisches Beispiel für diese uns so naheliegende und doch fast vergessene Zeit bietet die Thatsache, daß bei den Wahlen zum ersten deutschen Parlament im Jahre 1848 es noch keine Parteien gab: jeder Wahlbezirk sandte einfach seine „besten Männer" ohne eigentliche Berücksichtigung ihres politischen Standpunktes. Eine Idylle der sog. „guten alten Zeit!"

* * *

Solcher Isolierung und Willenlosigkeit gegenüber ist die Bildung großer, auf bestimmten Grundsätzen ruhender Parteien auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens als ein entschiedener Fortschritt zu begrüßen. In ihnen wird die Demokratie Zweck und Mittel zugleich, die Volksmeinung kommt zu Ausdruck und Geltung. Aber sie muß erzogen, herangebildet werden; dies kann nur geschehen in wirklich freien Ländern, wo durch die Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung eine ständige Berührung mit dem öffentlichen Leben stattfindet, nicht aber in der Schlafstube jenes Scheinkonstitutionalismus, der nur alle 3 oder 5 Jahre eine große Wahlkomödie aufführt und in der Zwischenzeit den süßen Schlummer nicht gestört sehen will. — So verdanken die sogenannten „bürgerlichen Parteien" im deutschen Reiche drüben alle mit einander ihren Rückgang zumeist dem Umstand, daß sie in ihrer überwiegenden Mehrheit Jahre lang schlafen, ihre Anhänger versumpfen und sich zerstreuen lassen, während die Arbeiterpartei mit der Kraft einer neuen Religion die bewußte, ständige, nie rastende Lehrmeisterin des Volkes darstellt und dadurch allein — in Wirkung und Gegenwirkung — sich ein hohes Verdienst um das Kulturleben und seine Vervollkommnung erwirbt.

* * *

Wer aber, der die Dinge aufmerksam beobachtet, wollte leugnen, daß diese Parteientwicklung auch ihre schwerwiegenden Nachteile hat? Ein Mittel zu höheren Zwecken wird sie — wie alle menschlichen Vereinigungen — gar bald zum Selbstzweck; indem sie dem Fortschritt dient, verengert sie auch wieder den Blick: sie verhetzt die Menschen unter einander, trennt sie auch da, wo sie leicht übereinstimmen und zusammenwirken könnten, öffnet dem Strebertum, das von der Zwietracht lebt, so vielfach Thür und Thor und zieht auch das Höchste, seinem ganzen Wesen nach Neutrale in den Strudel der Specialinteressen und Sonderbestrebungen hinab. Diese Tendenz ist mir neulich wieder einmal so recht klar geworden, als ich die beabsichtigte Gründung einer „Arbeiterhochschule" hier in Zürich mit der Forderung rechfertigen hörte, „daß den Arbeitern auch die ganze wissenschaftliche Bildung der Zeit im socialistischen Geiste vorgeführt werden müsse." Wie weit ist es von diesem, bei aller Anerkennung der guten Absicht doch als verirrt zu bezeichnenden Standpunkte noch bis zu einer „katholischen Mathematik", einer „europäischen Naturwissenschaft" oder einer „anarchistischen Musik"? — Der Bogen wird überspannt und der Hebel der Kulturförderung sinkt zum Mittel des Rückschrittes herab!

* * *

Kann die ethische Bewegung hier einsetzen, die Gegensätze mäßigen und mildern, das Gemeinsame zu gemeinsamer Anerkennung bringen, in aller Würdigung der Bedeutung des Parteilebens doch an ihrer Stelle dafür sorgen, daß es nicht übergreife — dann wird sie sich zwar kaum den Dank der ihrer ganzen Natur nach immer kurzsichtigen und eigen-

süchtigen Parteien erwerben, aber sie wird eine wichtige Kulturmission erfüllen können. Daher verdient der eingangs angeführte Gedanke gewiß ernste Beachtung. Er ist auch keineswegs neu: unser Freund Salter hat vor Jahren in Chicago schon mit Erfolg versucht, allgemeine Fragen im gleichen Kreise von verschiedenen Gesichtspunkten aus behandeln zu lassen. War aber jener Versuch mehr theoretischer Art, so dreht es sich hier vielmehr um konkrete, praktische Fragen aktueller Natur.

* * *

Die Gelegenheit zu einem solchen Anfang bot sich jüngst durch die hier in Zürich demnächst der Volksabstimmung unterliegende Frage der Zulassung der Frauen zur Advokatur. Die S. G. E. K. und die Union für Frauenbestrebungen hatten zu deren Erörterung eine öffentliche Versammlung einberufen, deren neutraler Charakter sich in günstiger Weise schon dadurch offenbarte, daß ein Nichtmitglied die Güte hatte, das Referat zu übernehmen. Herr Professor Dr. E. Zürcher von der hiesigen Universität hatte sich dieser Aufgabe unterzogen und entledigte sich ihrer in erschöpfender und unparteiischer Weise. Er wies darauf hin, daß es sich um keine weltbewegende Frage drehe, nachdem es sich wohl nur um relativ wenige Personen handeln werde, die dabei direkt in Betracht kommen, daß die Zulassung aber ein Gebot der Gerechtigkeit sei und eine ganz natürliche, notwendige Folge der Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium. Die gänzlich veränderten socialen Verhältnisse verlangen gebieterisch die Bethätigung der aus der früheren patriarchalischen Ruhe ins Leben hinausgestoßenen Frau. Wenn man die Frage aufwerfe, ob sich denn auch die Frau für den Beruf des Anwaltes eignen werde, so sei dem entgegenzuhalten, daß dies ja bei dem Durchschnittsmann ebenso wenig der Fall sei. Es wäre ungerecht, die wenigen künstlich zurückzudrängen, die sich wirklich eignen; denn der Staat habe nicht die Aufgabe, den Konkurrenzkampf in dieser Richtung durch prohibitive Maßregeln zu beeinflussen, sondern nur darüber zu wachen, daß lediglich Eignung und Charakter in ihm zum Erfolge gelangen können. Wenn man sieht — so schloß der Redner — wie heutzutage die großen uns umgebenden Staaten eine rastlose extensive Arbeit äußerer Ausbreitung und Machtentfaltung ausüben, so muß es uns zur Befriedigung gereichen, im kleinen Staate stille Fortschritte auf dem intensiven Kulturgebiete vorbildlich anzubahnen.

* * *

Mit Recht wurde sodann von Frau Boos-Jegher darauf hingewiesen, daß, wie im ärztlichen Berufe, so auch im rechtlichen es für die Frauen selbst oftmals eine Notwendigkeit sei, in schwierigen, delikaten Fällen nicht auf Männer angewiesen zu sein, sondern Geschlechtsgenossinnen als Helfer und Berater finden zu können. Herr alt Oberrichter Wolff, bekannt durch sein mutiges Eintreten im sog. Bolligerhandel (dem Zürcher „Zolaprozeß"), erklärte den Fortschritt einer Zulassung der Frau zur Advokatur hauptsächlich aus indirekten Gründen als wünschenswert. Derselbe werde not-

wendigerweise eine Besserung der rechtlichen Stellung der Frau im allgemeinen zur Folge haben müssen; der geoffenbarte Widersinn, daß dann eine Frau gerichtliche Funktionen ausüben werde, die nach dem Gesetze nicht einmal der Vormund ihrer eigenen Kinder sein dürfe, werde auf Reformen der noch so niedrigen privatrechtlichen Stellung der Frauen wirken müssen. Gleich wie die gemischte Schule, so werde wohl auch der gemischte Anwaltstand regeres geistiges Leben in den Beruf bringen, da und dort vielleicht auch einen etwas feineren Ton. Aber das ausschlaggebende Moment bleibe immer das Princip der Gerechtigkeit!

* * *

Die sehr zahlreich besuchte Versammlung faßte sodann einstimmig den folgenden Beschluß:

„In Anbetracht,

daß die Zulassung der Frauen zur Vertretung von Drittpersonen vor Gericht einem dringenden Bedürfnis der weiblichen rechtssuchenden Bevölkerung entspricht,

daß dieselbe nur eine natürliche Folge des den Frauen im Kanton Zürich eingeräumten Rechtsstudiums darstellt,

daß diese Zulassung einem einfachen Gebote der Gerechtigkeit entspringt,

und daß endlich stichhaltige Gründe ihr nicht entgegenstehen,

beschließt die Versammlung:

dem Zürcher Volke sei die Annahme des Art. 5 des Anwaltsgesetzes warm zu empfehlen."

* * *

Ganz abgesehen von dem direkten Zwecke des Vorgehens, von dem wir hoffen wollen, daß es zu einem günstigen Ergebnisse der Abstimmung am 3. Juli beitragen möge, hat sich somit der Versuch solch neutraler Besprechung einer zur Entscheidung stehenden öffentlichen Frage dieses erste Mal in der Praxis ganz gut bewährt. Freilich sind dabei diesmal auch große politische Gegensätze nicht in Frage gekommen. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Erfolg des Experimentes gestalten wird, wenn einmal dafür ein Gegenstand in Wurf kommt, der sich näher mit den eigentlichen Parteiinteressen berührt. In solchem Falle werden wir gewiß diese Gegensätze nicht aus der Welt schaffen können, es auch gar nicht wollen, aber wir werden vielleicht doch dazu beitragen, daß sich die Gegner wenigstens nicht durchaus in abgeschlossenen Konventikeln gegenüberstehen, sondern sich gegenseitig anhören und belehren, und damit von jenem bedauerlicherweise mit dem intensiveren Parteitreiben wachsenden Gedanken zurückkommen, als ob der Anhänger einer anderen Richtung notwendig ein schlechter oder doch mindestens ein dummer Mensch sein müsse. Schon dies wäre ein nicht zu verachtender Gewinn für die Vorarbeit zu einer wahrhaft „ethischen Kultur!"

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 12. **Juli 1898.**

Imperialismus.

Der gegenwärtige Krieg zwischen Spanien und Amerika offenbart zum ersten Male einen gewissen Gegensatz zwischen der öffentlichen Meinung diesseits und jenseits des Ozeans. Europa hat im großen Ganzen keine Sympathie für die Spanier, aber auch keine tiefere Teilnahme für die Amerikaner, selbst die große „angelsächsische Allianz" ist mehr eine diplomatische, als eine volkstümliche Idee. Dem entsprechen auch Auseinandersetzungen, die in jüngster Zeit zwischen „Ethikern" beider Hemisphären stattgefunden haben. In der „Ethischen Kultur" hat Herr Epimetheus, sichtlich ein spree-athenischer Mitarbeiter, die Amerikaner sehr scharf verurteilt, wogegen sich in Nr. 26 dieses Blattes entrüstet Frau Helen Adler wendet, die Gattin unseres vornehmsten Vorkämpfers in Newyork. Und in Nr. 6 der „Ethical Addresses" erörtert Burns Weston, der Sprecher der ethischen Gemeinde in Philadelphia, die „Ethik des Krieges mit Spanien".

* * *

Diese Stimmen von jenseits des Ozeans verdienen Beachtung; denn wenn auch ihre Träger zweifellos subjektiv beeinflußt sind, — wer könnte sich der Volksstimmung, in der er athmet, vollkommen entziehen? — so stehen sie doch den Ereignissen näher, vermögen die Regungen der eigenen Volksseele besser zu erkennen, und sind zweifellos von einem hohen Streben nach Unbefangenheit erfüllt.

Herr Epimetheus überschrieb seinen Artikel in Nr. 18 der „Ethischen Kultur": „Lackierte Brutalität". Von einem ehrlichen Abscheu gegen den Krieg überhaupt erfüllt, findet er die Motive dieses Streites auf amerikanischer Seite lediglich in der Selbstsucht, dem Spekulationsgeist und der Besitzgier und erblickt nur den Einen Trost dabei, daß man in unserer Zeit wenigstens diese schnöden Motive „mit dem Streben nach idealen Gütern lackieren müsse." Dabei unterlaufen ihm aber auch Verallgemeinerungen über das Grundwesen des amerikanischen Volkes, die verletzend wirken mußten, weil sie eben zu weit gehen. Solche sollten wir zu vermeiden lernen, thun sie uns doch selbst sehr wehe, sobald sie uns betreffen. Wer darf sich anmaßen, ein kompetenter Richter zu sein über die Strömungen innerhalb der Millionen? Wir sind dabei auf

Vermutungen angewiesen und werden gar oft von zufälligen einseitigen Wahrnehmungen, wenn nicht von unbewußten Vorurteilen geleitet.

* * *

So hat Frau Helen Adler gewiß nicht Unrecht, wenn sie sich gegen dieses harte Urteil polemisch verhält. Aber ist es so ganz sicher, daß ihr eigenes Urteil nicht auch gewissen Fehlerquellen ausgesetzt ist? Kann man mit Sicherheit die Geschwindigkeit des Stromes bestimmen, in dem man selbst schwimmt? Vermögen wir die feinen psychologischen Einwirkungen abzuschätzen, denen wir bei der größten vermeintlichen Unabhängigkeit unseres Geistes in der Gemeinschaft doch unterliegen? Ohne zu generalisieren, darf man wohl behaupten, daß das jugendkräftige Amerika von sehr gefährlichen Einflüssen keineswegs frei ist, sein kann. Einer der schlimmsten ist wohl die politische Gleichgültigkeit eines großen Teils der besseren Klassen. Als ich vor einer Reihe von Jahren einer angesehenen Persönlichkeit aus Newyork mein Befremden darüber zu erkennen gab, daß dort die Herrschaft des „Tammanyringes" nicht gebrochen werde, erhielt ich die Antwort: „Wir Bürger von deutscher und englischer Abkunft sind freilich an Zahl viel stärker, als die Iren, auf die sich jene Herrschaft stützt, aber unsere Geschäfte lassen uns keine Zeit, uns mit Politik zu beschäftigen." So dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß das jüngste Hetzen zum Kriege, ehe alle diplomatischen Mittel erschöpft waren, hauptsächlich durch die sogenannten „gelben Journale" genährt worden ist, denen sich die Masse des Volkes aus den verschiedensten Motiven heraus anschloß. Es ist ebenso sicher, daß ein großer Teil dabei jenen edlen Beweggründen gehuldigt hat, denen unsere ethischen Freunde Ausdruck geben, als daß ein anderer Teil eigensüchtige Zwecke verfolgte.

* * *

Prophete rechts, Prophete links! — Herr Epimetheus spricht von lackierter Brutalität, Frau Adler und Herr Weston behaupten, daß lediglich ideale Motive das amerikanische Volk in diesen Krieg hineingeführt haben. Sicherlich spielt beides mit: es handelt sich nur darum, welche Richtung in der Mehrheit ist und Recht behält. Dies in der Gegenwart zu entscheiden, ist überhaupt unmöglich, denn die treibenden Kräfte der Völkerstreite sind gar schwer zu erkennen, weil sie auf psychologischem Gebiete liegen. Doch steht uns zum Glücke ein ganz untrügliches Mittel zu Gebote, die Wahrheit zu ergründen, wenn wir uns nur einer kleinen Geduld bescheiden wollen. Die Folgen solcher politischen Ereignisse nämlich treten in praktischer Gestaltung greifbar hervor: an ihren Früchten wird man sie erkennen. In der Bestimmung dieser aber sind wir mit unseren amerikanischen Freunden vollkommen einig, nicht minder gewiß Kollege Epimetheus und alle diejenigen, die jetzt in Europa mit mehr oder weniger Recht die Tendenz des amerikanischen Vorgehens für eine rein egoistische erklärt haben.

* * *

Burns Weston spricht sich darüber mit großer Klarheit aus: „Wenn ich glaubte, daß die Einmischung nur deshalb herbeigeführt worden sei,

um den Trusts und Aktienhaltern in Zucker und Tabak zu helfen; wenn ich glaubte, daß sie das Ergebnis jener Art von Jingoismus sei, der immer bereit ist, den kriegerischen Geist anzufachen im Hinblick auf territoriale Vergrößerung; wenn ich glaubte, daß sie nur ein Mittel sei, um politische Parteizwecke zu fördern und die nächste Wahl zu beeinflussen, — so würde ich die Regierung öffentlich anklagen und gegen die Fortsetzung des Krieges all meinen Einfluß aufbieten, in dem vollen Bewußtsein, daß man es einen Verrat nennen und mich selbst als einen Verräter denunzieren würde." Und Frau Adler bezieht sich auf den Ausspruch von Karl Schurz, der diesen Krieg einen „Krieg der reinsten Aufopferung" nennt und ist ebenso überzeugt, „daß die Geschichte Zeugnis ablegen wird für die Gerechtigkeit unserer Sache." Warum sollten wir da nicht mit unserm Urteil weise zurückhalten, bis die Geschichte wirklich dieses Zeugnis abgelegt hat, das bei dem demnächstigen Friedensschluß schon klar ersichtlich sein wird?

* * *

Erwahrt sich die Meinung und Hoffnung unserer amerikanischen Freunde, so wird dieser Krieg in der That einen Wendepunkt bedeuten für die menschliche Civilisation überhaupt und eine Rechtfertigung für den Vorzug des demokratischen Staatsgedankens. Kriege für eine reine Idee, für das Interesse der Humanität, uneigennützige Kriege sind bisher in der Geschichte wohl noch nicht dagewesen: der Secessionskrieg gegen die Südstaaten trägt in seinem Ursprung einen Schimmer davon, aber im Verlaufe ist er ein Kampf um die Selbsterhaltung der Union geworden. Erwahrt sich jene Ansicht, so wird Amerika der Menschheit eine Schuld abtragen, die gerade infolge seiner Entdecknng kontrahiert oder doch für die moderne Welt erneuert worden ist. Die vier Jahrhunderte seit der Landung des Kolombus sind in der äußeren Politik unseres Erdteiles gekennzeichnet durch ein unersättliches Bestreben nach Länderbesitz, nach Gold und Macht im fernen Westen, in welchem die verschiedenen europäischen Völker sich ablösen. Es ist tragisch, daß gerade Spanien, der erste Pionier auf diesem Unglückswege, nun auch als letzter Erbe des Systems steht und fällt. Dieses System, es heißt: materielle und geistige Unterdrückung der beherrschten Völker, Aussaugung und Raubbau draußen und in dessen Gefolge Rückgang und Verwahrlosung im Innern der eigenen Nation. Mögen die zeitlichen Motive sein welche sie wollen, es bedeutet eine providentielle Förderung des Kulturfortschrittes, daß die jugendliche Weltmacht, die die Monroe-Doktrin auf den Schild erhoben hat, berufen ist, dem Reiche eine Ende zu machen, in dessen Bereich dereinst die „Sonne nicht unterging".

* * *

Gerade die Entstehung der Vereinigten Staaten hat den Anstoß gegeben zur Ueberwindung jener gedankenlosen Machtpolitik: sie hat das Mutterland England auf den Weg einer moderneren, tieferen Auffassung des Problems der „Macht" geführt. Doch wäre es verfrüht, jenen Sieg der Vernunft schon als einen dauernden anzunehmen: jetzt eben stehen

die europäischen Nationen wieder an einem Scheidewege des Rückfalls in diese alte Gewaltpolitik. Der alte Feind, der „Imperialismus", das Streben nach äußerer Machtentfaltung ist nach einer traurigen Probezeit von vier Jahrhunderten noch keineswegs todt, ja er regt sich neuerdings gar mächtig, so daß sogar das besonnene England keine geringe Gefahr läuft, seine noch so frischen Erfahrungen in den Wind zu schlagen und sich in den eitlen Träumen nach einem politischen „Weltreich" zu berauschen, im Wettstreit mit andern europäischen Mächten, deren jugendlichem Kraftgefühl man solche Verirrungen weniger übel nehmen kann.

* * *

Und nun soll sich es eben offenbaren, ob die jugendfrische Nation jenseits des Ozeans auch Selbstbeherrschung genug besitzt, die Pflichten zu üben, die ihre Geschichte und Tradition ihr auferlegen, sich selbst energisch und entsagungsvoll zu bewahren vor der Gefahr eines Rückfalles in eine ihrem ganzen Wesen fremde Politik. Ihre Begründer haben weise erkannt, daß die wahren Quellen der Macht und Größe eines Volkes nicht im äußeren Besitze liegen, so wenig wie diejenigen eines einzelnen Menschen, daß sie aus dem Innersten fließen, aus der allgemeinen Erziehung und Bildung, aus der Intelligenz, der Ehrenhaftigkeit und Leistungsfähigkeit der Mehrheit, aus den möglichst gesicherten materiellen, socialen und geistigen Zuständen der Gesamtheit. Sie haben damit ihren Vorsprung vor Europa begründet, das hundert Jahre nach der Erklärung ihrer Unabhängigkeit noch in Napoleonischen Träumen schwelgt, und dem doch das Gedeihen seiner kleinen, scheinbar machtlosen Staaten einen deutlichen Wegweiser nach der entgegengesetzten Richtung abgeben könnte.

* * *

Wird Amerika beim hoffentlich bald bevorstehenden Friedensschlusse konsequent genug sein, den befreiten Völkern Freund, aber nicht Herrscher oder Ausbeuter sein zu wollen, dann wird ihm das grausame Mittel dieses Krieges dauernd zum Segen gereichen, weil seine Anwendung durch den Erfolg wird geadelt werden. Hoffen und wünschen wir daher, daß es unseren näheren Freunden drüben mit Hülfe der einsichtigen, besten Elemente ihrer Nation gelingen möge, damit jene neue Aera einzuleiten, die auch in der Politik der Ethik zum Rechte verhilft! Sie werden dadurch den seitherigen Vorsprung vor uns beibehalten: den, kein Militärstaat zu sein und zu werden. Durch die entschiedene Ablehnung des Imperialismus werden sie sich selbst den größten Dienst leisten und uns ein Beispiel geben, indem sie den kritischen europäischen Bruder Epimetheus durch eine wahrhaft prometheische That zu Schanden machen. Wir wünschen es, aber wir wagen es noch nicht zu hoffen, weil eben die Strömungen erregter Massen so oft nicht dem Sinn der Besten folgen. Aber trotzdem darf uns dieser Willen der Besten ein Maßstab bleiben für den Wert einer Nation, wäre es auch nur deshalb, weil wir selbst auch von Anderen ebenso beurteilt werden wollen.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 13. **Juli 1898.**

Zur Wohnungsfrage.

Nachdem sich die „Schweizerische Gesellschaft für ethische Kultur" bereits mehrfach mit der Wohnungsfrage beschäftigt hat, dürfte die Leser dieser Blätter ein Bericht über das Vorgehen der Stadt Ulm interessieren, welchen wir auszugsweise der „Frankfurter Zeitung" vom 22. Juli 1898 entnehmen; derselbe stammt aus der Feder des Hrn. Franz Ludwig in Ulm.

Die Leistungen Ulms auf dem Gebiete des Arbeiter-Wohnungswesens lassen sich kurz in folgende Daten zusammenfassen: In den Jahren von 1889 bis 1897 sind dort Arbeiter-Wohnungen für ca. 1100 Seelen mit einem Kostenaufwand von ca. 700,000 Mark errichtet worden.

Im Jahre 1889 wurde auf Rechnung der städtischen Hospitalverwaltung ein dreistöckiges Wohnhaus mit 21 Wohnungen errichtet. Die Gesamtbaukosten inkl. Bauplatz stellten sich auf 80,000 Mark. Die Zahl der Bewohner beträgt 120, an Mietspreisen werden für eine dreizimmerige Wohnung 190—210 Mark erhoben. Dieser Bau war in erster Linie zur Unterbringung städtischer Arbeiter bestimmt und ist freilich von dem Ideal einer Arbeiter-Wohnung noch weit entfernt. Das Zusammenleben vieler Parteien in einem größeren Mietshause bewährt sich niemals. Immerhin ist dadurch einem momentan dringenden Bedürfnis abgeholfen worden.

Besonders akut wurde die Wohnungsfrage im Jahre 1891. Der Mangel an Wohnungen, namentlich für Familien mit Kindern zeigte sich bei jedem Quartalswechsel. Selbst Familien, die regelmäßig ihren Zins zahlten, konnten oft keine Wohnung erhalten. Auf Georgi 1891 waren 58 Familien mit einigen hundert Köpfen wohnungslos. Diese Zustände gaben dem Oberbürgermeister Wagner Veranlassung, am 22. Juni 1891 eine Versammlung einzuberufen und die Gründung eines Wohnungsvereins zu empfehlen, welcher gesunde und billige, dabei nicht zu große Wohnungen zu erbauen sich angelegen sein ließe. Die Stadtgemeinde würde bezüglich der Bauplätze entgegenkommen, die Hälfte der notwendigen Kosten aus öffentlichen Kassen zu erhalten sein. Schon am 7. Juli desselben Jahres konstituierte sich der Wohnungsverein als Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 80,000 Mk. Alsbald wurde von der Stadtgemeinde ein Bauplatz erworben und sofort mit der Herstellung von 2 Doppelwohnhäusern begonnen. Die Wohnhäuser haben 3 Stockwerke mit Kniestock, jede Wohnung besteht aus 2 Zimmern, 1 Küche,

Keller, Holzraum und Kammer. Für je 4 Familien ist eine Waschküche vorhanden; jeder Familie ist ein Gartenteil überwiesen. Diese Wohnungen wurden am 1. Juli 1892 von 16 Familien bezogen. Die Nachfrage war so bedeutend, daß weitere 2 Doppelwohnhäuser nach denselben Plänen in Angriff genommen wurden.

Im März 1893 erklärte der Oberbürgermeister im Ulmer Gemeinderat, daß die Mittel des auf seine Initiative hervorgerufenen Wohnungsvereins erschöpft seien und es nun Aufgabe der Gemeinde sein werde, in's Mittel zu treten und dem herrschenden Mangel an kleineren Wohnungen abzuhelfen. Sein Antrag, die Bewilligung eines größeren Anlehens aus Mitteln der Oberamtssparkasse zu möglichst niederem Zinsfuß anzustreben, fand einstimmige Billigung der städtischen Kollegien. Ein Projekt auf Herstellung von 16 Doppelwohnhäusern wurde ausgearbeitet.

Man beschloß unverzüglich den Bau und beschaffte die Mittel durch eine Anleihe von 200,000 Mk. Das einzelne Haus enthält nicht mehr als zwei Wohnungen. Jede Wohnung besteht aus einem geräumigen Wohnzimmer, einem Schlafzimmer, aus Kammer, Küche, Keller und den erforderlichen Holz- und Waschräumen und kommt samt dem Baugrund auf ca 5500 Mk. zu stehen. Eine Vermietung, bei welcher eine angemessene Rente in Aussicht zu nehmen sein werde, sollte nur dann Platz greifen, wenn sich nicht eine genügende Anzahl Käufer finden würde. Daß diese Befürchtung überflüssig gewesen ist, hat die Stadt in der Folge schnell erfahren. In dieser Billigkeit hat keine andere deutsche Stadt ein Arbeiterwohnhaus hergestellt, auch keine ein so praktisches wie Ulm. Das Rechenexempel für den Käufer stellt sich wie folgt: Werden aus dem Kaufpreis für ein Haus eine 3prozentige Verzinsung und weitere $2\frac{1}{2}$ Proz. als Amortisationsquote angerechnet, so zahlt der Besitzer eines solchen Hauses noch lange nicht mehr, als er in der innern Stadt für eine kleine Mietswohnung auslegen muß; dazu hat er noch die Gewähr, in etwa 23 Jahren ein schuldenfreies Eigentum zu besitzen. Von den Bedingungen, die auch für die in der Folge gebauten Häuser und noch gegenwärtig eingehalten werden, sind folgende Punkte allgemein interessant:

Der Käufer muß dem Stande der handarbeitenden Klassen angehören, verheiratet sein, das Haus selbst bewohnen und eine 10prozentige Anzahlung leisten können. Die Abzahlung erfolgt nach oben mitgeteiltem Prozentsatz. In Krankheitsfällen oder bei sonstigen außergewöhnlichen Umständen kann die Rückzahlung zeitweise gestundet werden. Falls die Kaufschillingsschuld nur noch 50 Proz. des pfandgerichtlichen Anschlags beträgt, kann der Schuldner die Tilgung einstellen. Der Gemeinderat läßt dann den Kaufschilling durch hypothekarische Eintragung sicherstellen und ist außerdem berechtigt, alsdann den Zinsfuß auf den landesüblichen Betrag zu erhöhen. Der Stadtgemeinde wird als Verkäuferin ein dingliches Vor- bezw. Rückkaufsrecht für die verkauften Objekte (Haus, Hofraum und Garten) eingeräumt, das sie auszuüben befugt sein soll:

a) sobald der Käufer oder seine Erben mit einer der vereinbarten Zahlungen länger als ein Jahr, ohne daß ihnen von der Stadt Stundung gewährt worden ist, im Rückstand geblieben sind; b) falls der Käufer oder seine Erben das Anwesen vor Ablauf von 15 Jahren nach der Besitzergreifung veräußern wollen; c) falls der Käufer oder seine Erben das Anwesen vor gänzlicher Zahlung des Kaufschillings entgeltlich oder unentgeltlich veräußern wollten; d) wenn der Käufer Wohnungen zu einem den üblichen Mietzins erheblich übersteigenden Mietzinse vermietet oder derartige Aftervermietungen durch seine Mieter duldet; e) wenn der Schuldner ohne Zustimmung des Gemeinderats eine weitere Pfandschuld auf das Gebäude aufnimmt; f) wenn der Schuldner das Haus trotz wiederholter Aufforderungen nicht selbst bewohnt; g) wenn der Schuldner sich weigert, die Baulichkeiten in gutem Stand zu erhalten, alle nötigen Reparaturen und alle zur Wahrung des guten Bauzustandes notwendig erscheinenden Herstellungen stets rechtzeitig und unweigerlich nach den Anordnungen der Stadtverwaltung, deren Kontrolle der Hausbesitzer sich unterwirft, ausführen zu lassen; h) wenn er das Grundstück vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit beschädigt und in seinem Wert verringert hat; i) wenn die Zwangsvollstreckung in die Liegenschaft (Arbeiterwohnung) beantragt wird. Die Rückkaufsumme wird durch eine Schätzungskommission in der Weise festgestellt, daß dem ursprünglichen Kaufpreis derjenige Betrag zugerechnet wird, um welchen das Anwesen durch Verbesserungen im Werte gestiegen ist, soweit dieser Mehrwert zur Zeit des Rückkaufs noch im Anwesen enthalten ist, während andererseits vom Kaufpreis derjenige Betrag wieder abgezogen wird, um welchen sich der Wert der Liegenschaft durch die Benutzung verringert hat. An der festgestellten Rückkaufsumme wird die Restschuld des Käufers an Kaufschilling und Zinsen abgerechnet, der Rest aber von der Stadtgemeinde mit Vollziehung des Rückkaufs baar bezahlt.

Die von der Stadt Ulm eingeleitete Wohnungspolitik trug bald gute Früchte. Die Eigentümer der neu erbauten Häuser waren mit der geschaffenen Einrichtung überaus zufrieden und das Familienleben wurde aufs Günstigste beeinflußt, ebenso besserten sich in augenscheinlicher Weise die sanitären Verhältnisse. Da die Nachfrage nach solchen Wohnungen stieg, beschloß der Gemeinderat am 6. Februar 1896, auf dem betretenen Wege energisch weiterzuschreiten und zunächst weitere 10 Arbeiter-Doppelwohnhäuser sowie ein Wirtschaftsgebäude zu erbauen. Mit letzterem bezifferten sich die Ausgaben der Stadt für diese Zwecke wiederum auf etwa 200,000 Mark. Ferner wurde der wichtige Beschluß gefaßt, das Eigentum an Arbeiter-Wohnhäusern nicht nur solchen Leuten zugänglich zu machen, welche 10 Prozent Anzahlung leisten können, sondern auch denen, die gewillt sind, die Anzahlungssumme von 10 Proz. allmählich aufzubringen, und bis dies geschehen, sollten letztere ein Wohnungsrecht an dem betreffenden Hause eingeräumt erhalten. Wenn wir die Leistungen der Stadt Ulm in den Jahren 1894 bis 1897 zusammenfassen, so wurden in diesem Zeitraum erstellt:

36 Wohnhäuser mit zusammen 72 Wohnungen, bestehend aus je zwei Zimmern, Küche, Keller, Abort, Holzlage und Kammer, Waschküche und Garten beim Haus; die Gesamtkosten betrugen pro Wohnhaus 5600—5900 Mk.

16 Wohnhäuser mit zusammen 48 Wohnungen, bestehend aus je drei Zimmern, Küche, Keller, Abort, Holzlage, Kammer, Waschküche und Garten beim Haus; die Gesamtkosten betrugen pro Wohnhaus 7200—8800 Mark.

Die Mietpreise stellen sich für eine 2zimmerige Wohnung auf 130—140 Mark. Die Seelenzahl in diesen Arbeiterwohnhäusern beträgt über 600. Damit ist die Bauthätigkeit der Kommune für Arbeiterwohnungen noch nicht abgeschlossen, es wird noch ein neues, für diese Zwecke bereits bestimmtes Terrain bebaut, zwar nicht auf Vorrat sondern auf Bestellungen von Interessenten, an denen es nicht mangelt.

Eine neue Revue für die Frauenfrage.

In Genf wird demnächst unter der Leitung des Herrn Professor Louis Bridel eine „Revue de Morale Sociale“ erscheinen, die sich zur Aufgabe setzt, die Beziehungen der Geschlechter nach allen Richtungen hin wissenschaftlich zu erörtern. Das Initiativkomitee, dem etwa 150 der angesehensten Schriftsteller und Politiker aus allen Ländern der Erde angehören, hat einen ausführlichen Prospekt erlassen, der auf Meldung Jedermann, welcher sich für die wichtige Frage interessiert, seitens des Herrn Professor Bridel zur Verfügung steht. Die Revue wird zweimonatlich in Heften von etwa 120 Seiten erscheinen und 12 Fr. pro Jahr kosten. Das Komitee erläßt einen Aufruf zur Sammlung eines Garantiefonds von 30,000 Fr. und wendet sich damit an alle Privatpersonen und Vereine, die sich mit der Neugestaltung unserer sittlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beschäftigen. Wir empfehlen das verdienstliche Unternehmen der allseitigen Unterstützung.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 14/15. **August 1898.**

Vom ethischen Kriegsschauplatze.

Die Ueberschrift ist ernsthaft: Frankreich ist derzeit der Schauplatz eines erbitterten Krieges zwischen Gewalt und Recht, zwischen Staatsraison und Ethik; der Streit um Personen tritt mehr und mehr in den Hintergrund und verwandelt sich in den Kampf um Prinzipien, in dem langsam, aber unwiderstehlich das Recht zu seiner Geltung gelangt. Die Beobachtung, wie trotz aller Vertuschungsversuche die unsauberen Machenschaften der Esterhazy und du Paty de Clam ans Licht treten, gewährt wahren Trost allen denjenigen, die an einen Fortschritt und endlichen Sieg der sittlichen Grundsätze auch im Leben der menschlichen Gemeinschaften glauben. Die Erkenntnis, daß das kleinste Unrecht ein Herd der Fäulnis und der Ansteckung für das gesamte Staatsleben sein muß, greift immer weiter um sich; der stärkste Bundesgenosse der Lüge im gesellschaftlichen Leben, die Gleichgültigkeit, wird besiegt und die stillen Gedanken setzen sich um in offenbare Handlungen. Die Wahrheit, Mutter aller Gerechtigkeit, ist nur ein Begriff, im Grunde ein negativer Begriff, aber gleich Licht und Luft dringt sie durch alle Ritzen, erfüllt sie unaufhaltsam jeden noch so gut verschlossenen Raum. Es ist in all dieser Trübsal eine Lust, das sociale Gewissen erwachen zu sehen, das endlich so stark wird, um sogar noch durch die Todten zu reden.

* * *

In diesem Sinne hat es in diesen Tagen wiederum geredet durch den Mund eines Mannes, der den Freunden der ethischen Bewegung kein Fremder ist. Auf unserem Zürcher Kongreß im August 1896 durften wir zwei Vertreter des französischen Unterrichtsministeriums begrüßen, die mit lebhafter Sympathie unseren Beratungen folgten und uns auch persönlich lieb geworden sind. Einer von ihnen war der Vater des modernen französischen Moralunterrichts, der frühere Unterstaatssekretär im Ministerium Ferry, jetzige Professor an der Sorbonne, Herr F. Buisson. Die Teilnehmer am damaligen Bankett auf dem Dolder werden sich gewiß alle noch seiner schwungvollen Rede erinnern, worin er uns die tröstliche Versicherung gab, daß ganz Frankreich sich zu einer einzigen großen ethischen Gesellschaft entwickle, deren Succursale in jedem kleinsten Dorfe die — Volksschule sei. — Gar manchmal habe ich in der jüngsten Zeit an dieses stolze Wort denken müssen, indem ich mich mit tiefem Bedauern fragte, wo denn die Wirkungen dieser herrlich gedachten und energisch ausgeführten Volkserziehung bleiben! — Denn —

geben wir uns keiner Täuschung darüber hin! — die Masse des Volkes ist es, an der die Hartnäckigkeit der Rechtsverweigerung ihre Stützkraft findet, in dem Maße, daß selbst ein „radikales" Ministerium in Feigheit erlahmt, daß Männer wie Brisson, Sarrien u. a. m. nicht den Mannesmut finden können, sich dem Strome der irregeleiteten öffentlichen Meinung entgegenzuwerfen. Es hieße gewiß dem französischen Volke Unrecht thun, wollte man sagen, daß es die Grundsätze seiner großen Revolution über Bord geworfen habe; aber es hat sie vergessen, sie liegen tief begraben unter dem Schutte des still glühenden revancheluſtigen Chauvinismus der gesamten Nation, und sie werden bewußt verleugnet von der gedankenlosen Socialistenfurcht einer verblendeten Bourgeoisie, die sich zu allen Zeiten dem Cäsarismus oder der Säbelherrschaft in die Arme wirft, um ihren schnöden Besitz zu retten und jenen Zustand der Gewaltsamkeit, den sie selbst als „Ordnung" begreift.

* * *

Gelegentlich des Zolaprozesses hatte ich die Freude, Herrn Buisson in Paris wiederzusehen. Eine begreifliche Diskretion verbot mir damals, direkt auf die alle Gemüter bewegende Frage des Tages einzutreten: wir sprachen nur über die allgemeinen, die historischen Strömungen. Im Verlaufe jener Unterhaltung eröffnete mir der ruhig denkende Gelehrte jene interessante Perspektive, die mich verstehen ließ, warum gerade die Protestanten an der Spitze der Revisionsbewegung marschieren. „Eine mehr als zweihundertjährige Leidensgeschichte von Verfolgung und Unterdrückung hat ihr Gewissen gegen jedes Unrecht fein gemacht bis zur Nervosität." — „Allzu fein!" — so glaubte ich leise herausklingen zu hören; aber ich hütete mich, diese Kritik offen herauszufordern. Denn ich hatte erkannt, wie so viele trefflichen Franzosen damals noch die Fehde bitter beklagten, die ihr Vaterland spaltete, wie sie bei aller latenten Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit doch im Grunde ihres Herzens lieber gesehen hätten, die Frage wäre nie wieder aufgetaucht, und glaubten, sie sollte und könnte je eher je lieber wiederum auf immerdar zum Schweigen gebracht werden. So vermochte ich wohl zu begreifen, aber ich trennte mich von dem verehrten Manne nicht ohne die wehmütige Erinnerung an die Worte, die am Tage vorher Professor Séailles vor dem Schwurgerichte gesprochen hatte: „Unsere Lehren wären ohne Autorität, wenn wir nicht bereit sein würden, sie durch unsere Handlungen zu bestätigen!"

* * *

Um so tiefer und wohlthuender war ich berührt, als ich nach Umfluß von Monaten vernahm, daß Professor Buisson nun auch mutig und offen in die Schranken getreten ist für die Grundsätze, deren Verwirklichung er sein Leben und seine Lehre geweiht hat. Auch er, wie vor ihm sein Kollege, Professor Stapfer in Bordeaux, hat sich zum würdigen Sprachrohr eines Todten gemacht: am Grabe seines Freundes Pécaut hat er seiner Nation eine bewunderungswürdige Lektion angewandter Moral erteilt und damit seinem eigenen ethischen Erziehungs-

werke die Krone aufgesetzt, unbekümmert darum, daß sie leicht für ihn selbst, wie für jenen, die Dornenkrone werden könnte. Seine Rede aber ist für uns denkwürdig nicht nur durch diesen ihren Kampfcharakter, sondern vor allem auch darum, weil sie uns pietätvoll in das Leben und Denken eines wahrhaften Ethikers einführt.

* * *

Buisson nennt seinen verstorbenen Freund einen „Bahnbrecher der Moral", feiert ihn als seinen bedeutendsten Mitarbeiter am Werke ethischer Nationalerziehung. „Es gibt Menschen," — so sagt er — „die durch die Macht des Gedankens oder der Einbildungskraft sich über das Mittelmaß erheben und so in der Wissenschaft oder in der Kunst eine unverlöschliche Spur ihres Vorüberganges hinterlassen. Diese sind in gewissem Umfang die Schöpfer der Ordnung, der Schönheit, der Wahrheit, des intellektuellen, wissenschaftlichen und künstlerischen Ideals. Aber es muß auch Schöpfer des moralischen Ideales geben, Denker, die das Gute herausarbeiten, wie andere das Wahre, — Künstler, die die Seele meißeln, wie andere den Marmor, — Dichter, die eine Poesie der Handlung hervorzaubern, die Schönheit der freien That, die Schönheit des höchsten Gutes! — Ein solcher war Pécaut, so erkennen wir ihn von seinen früheſten Jugendjahren an bis zu seinem Totenbette!" . . . .

Und nun wird uns die Laufbahn und die Wirksamkeit dieses „moralischen Bahnbrechers" geschildert, zunächst im engsten Kreise der eigenen Familie, dann in seiner Gemeinde; denn er war protestantischer Pfarrer in seiner heimatlichen Gegend gewesen, hatte sich aber frühzeitig von jedem kirchlichen Dogma losgerungen. Schon 1859 sprach er in einem Aufsehen erregenden Buche „Christus und das Gewissen" etwa die folgenden Gedanken aus: „Ja, das Christentum ist die Religion, von der die Menschheit bisher gelebt hat und noch ferner leben kann; aber das Göttliche in ihm, das ist der Inbegriff seiner sittlichen Lehre und nicht etwa die kirchliche Form, die gewechselt hat und ferner wechseln wird. Ja, Christus ist die unsterbliche Gestalt, in der sich für uns verkörpert die reinste Moral und die am höchsten vergeistigte der Religionen. Kostbar ist er für die Menschheit, aber er ist es, wie Socrates, in einem höheren Grade, weil er dem sittlichen Erbschatze unseres Geschlechtes Ideen und Lehren von unendlichem Werte hinzugebracht hat, weil er durch seine Lehre, sein Leben und seinen Tod den großen Gedanken bewährt hat, daß Gott ein Vater ist und daß die Menschen, — seine Kinder — Brüder sind. Die Person Jesu — so fügte er hinzu — ist schön und heilig, doch ist sie nicht vollkommen; und er zeigte, wie auch sie kein absolutes Ideal verwirklicht hat, sondern nur eine Stufe des großen menschlichen Ideals, das da wächst von Jahrhundert zu Jahrhundert mit dem Wachsen des Gewissens."

* * *

Das Frankreich des Kaiserreiches war nicht der Boden für die Propaganda solcher Lehre: auf freiem Schweizer Grunde, in Neuchâtel,

wo sich auch die enge Freundschaft mit Buisson knüpfte, wirkte Pécaut an dem „ewigen Evangelium des Gewissens," ein Christentum predigend ohne Dogmen und ohne Wunder. „O heilige Kirche der Zukunft," — so ruft er aus — „ersehnt von so viel erlesenen Seelen aus allen religiösen Bekenntnissen und aus allen philosophischen Schulen, Tochter der katholischen Kirche, die eine Nachkommenschaft von Heiligen in ihrem Schoße trug, Tochter der protestantischen Kirche, die so fruchtbar ist an starken Menschen, Tochter aller Kirchen, die verfolgt und von ihren Unterdrückern mit dem Ketzernamen gebrandmarkt wurden, Tochter der großen spiritualistischen Schulen, die so viele freie Menschen aufgezogen, o wahrhafte Weltkirche, ich grüße mit Entzücken deine nahe Ankunft! Möchtest du recht bald erscheinen, schöner, heiliger, gastlicher als die alten Kirchen, und dein Salz streuen in eine Welt, die verderben will!"

* * *

Das Unglück Frankreichs rief den „Einsiedler des Gewissens", wie man ihn nannte, wieder auf den Plan der Heimat. In denkwürdigen „Briefen aus der Provinz", die im „Temps" erscheinen, fordert er eine neue Erziehung für das Vaterland. — Als Jules Ferry Buisson zum Leiter des Volksschulwesens ernannt hatte, zog dieser Pécaut an seine Seite. „Zu jener Zeit" — so sagte der Grabredner — „machte man einem Minister noch keinen Vorwurf daraus, wenn er sich mit den berufenen Mitarbeitern zu seinen Reformen umgab, und man entrüstete sich nicht, selbst wenn sie — Protestanten waren." — Pécauts hauptsächlicher Anteil an dem Werke war die Begründung der Schule von Fontenay, in der die künftigen Lehrerinnen für die Normalschulen erzogen werden sollten. Er verlangte von seinen Zöglingen weniger einen Schatz von Wissen und Gelehrsamkeit, vielmehr forderte er, daß sie sich heranbildeten, „um etwas für die Seele des Vaterlandes zu leisten." Sie sollten ein wahrhaftes Erziehungswerk ausüben, also ebensowohl moralische als intellektuelle Arbeit thun. „Das Parlament", so sagt Buisson — „hat in der kritischen Stunde des Jahrhunderts die Eingebung empfangen, daß man der Schule Hilfe bringen müsse, der bescheidenen Primar- wie der Normalschule, wenn man die Volksseele Frankreichs wieder erheben, stärken und sie befähigen wollte, die verantwortliche Last freier und demokratischer Einrichtungen wirklich zu tragen."

* * *

Haben wir bis dahin Pécaut und seinen Grabredner vom Standpunkt ihrer ethisch-religiös-erzieherischen Anschauungen kennen und lieben gelernt, so gelangen wir zum Schlusse der denkwürdigen Rede zur praktischen Anwendung auf politischem Gebiete. Hier lassen wir am besten dem Redner selbst das Wort:

„Ein moralischer Bahnbrecher aber war dieser Mann bis zu seinem letzten Tage auch in einer Richtung, die niemand von ihm vorausgesetzt hätte, so sehr scheint sie von seinem ganzen Wesen abzuweichen. Und jetzt, — meine Freunde — müssen wir uns mit seinem eigenen Geiste

erfüllen, um den Mut zum rechten Wort zu finden. Er liebte, wie er selbst zu sagen pflegte, zu sprechen, um Gutes zu wirken und nicht, um Lärm zu machen.

„Seit acht Monaten, Sie wissen es alle, peinigt eine schmerzvolle Frage dieses Land. Wo ist die Familie, die sie nicht geteilt, bewegt, geängstigt hätte!? — Unser großer Freund war dieser furchtbaren Entwicklung in all ihren Einzelheiten mit der ängstlichsten Aufmerksamkeit gefolgt, bis zu dem Augenblick, da ihn die Krankheit an sein Schmerzenslager fesselte. Aber im gebrochenen Körper hat er bis zur letzten Stunde nicht nur die volle Klarheit des Gedankens, sondern auch seine ganze moralische Stärke und den sicheren Blick seines Gewissens festgehalten. Er wollte von allem unterrichtet sein, die Ereignisse von Tag zu Tag verfolgen. Und in dem Maße, wie diese sich abspielten, hat er darauf gehalten, das zu thun, was er seine Pflicht nannte, seine ganze Pflicht.

„Sie haben in den Todesanzeigen bemerkt, daß Pécaut darin als ehemaliger Generalinspektor, als ehemaliges Mitglied des Obersten Schulrats bezeichnet ist. Warum denn ehemalig? — Erst ganz kürzlich, in der vorigen Woche, hat er von neuem den Minister durch seine Familie inständig bitten lassen, ihn der beiden Stellungen zu entheben, die ihn noch mit dem Unterricht und der Verwaltung verbanden. Und er hat das gewollt, um nicht vorher zu sterben, ehe er öffentlich, — wie seine Söhne es bereits gethan hatten — seinen Namen denjenigen der beherzten Männer hinzugefügt, die es unternommen haben, eine der blindesten, aber furchtbarsten Strömungen der öffentlichen Meinung zurückzudämmen, die je ein Land mit sich fortgerissen haben.

„Indem er sich mit jenen vereinigte, wollte er die Republik, Frankreich und die Armee vor der einzigen Schande bewahren, die sie beflecken könnte: denn einen Irrtum gut zu machen, wenn ein solcher begangen wurde, ist keine Schande, im Gegenteil! Aber eine unauslöschliche Schmach wäre es, für eine selbst ungewollt begangene Ungerechtigkeit Partei zu nehmen. Wie oft hat er mir von Anfang an gesagt: „Aber sieht man denn nicht, daß die allergrößte Beleidigung, die man unserer Armee zufügen könnte, die wäre, zu vergessen, daß sie als Dienerin Frankreichs die Dienerin der Gerechtigkeit ist! Lassen wir uns um Gotteswillen nicht in das abscheuliche Dilemma einschließen, das Recht dem Vaterland oder das Vaterland dem Recht zu opfern! Diese zwei Gedanken sind Eins: den einen verletzen heißt den andern verletzen!"

„Deshalb wollte er um jeden Preis sein Gewissen befreien. Gewiß, er konnte schweigen, er war leider dafür nur zu sehr entschuldigt. Aber es schien ihm, daß Frankreich eine so große Gefahr lief, um den letzten seiner Söhne zum Opfer seines letzten Athemzuges zu verpflichten. Welche Gefahr denn? — Er hat es selbst gesagt und hat es mehrfach schreiben lassen: „Gebet Acht, daß Ihr unter dem Wunsche, Frankreich zu retten, nicht das französische Gewissen zerstöret! Es ist heutzutage leicht zu erreichen, daß das des Streites müde öffentliche Gewissen sich beruhige

und schweige. Zittern wir davor, daß dieses Unglück uns treffe: es wäre das einzige, das nie wieder gut gemacht werden könnte!" Und von dem Tage an, da er dieses Unglück drohen sah, arbeitete er rastlos, es zu beschwören, so viel in seiner Kraft stand: mit der Stimme eines Sterbenden. Als er die Verhaftung des Oberstlieutenants Picquart erfuhr, stürzten die Thränen aus seinen Augen. Und noch vom Totenbette aus hat er herzzerreißende Briefe diktiert an diejenigen, die er für fähig hielt, auf seine letzte Mahnung zu hören; sobald er durch seine Entlassung frei war, ordnete er an, seinen Beitrag einzusenden zum öffentlichen Anschlag der Antwort auf die Rede des Kriegsministers. Er fragte nicht, ob er morgen sterben werde, er meinte noch die Zeit zu haben, um sich als Bürger, als Patriot und als Erzieher zu bekunden.

„Sie alle, die Sie hier stehen, ob Sie nun die Ueberzeugung Pécauts teilen oder nicht, Sie werden sie achten, wie er selbst stets die der anderen geachtet hat. Was mich betrifft, so bin ich so lange seiner Meinung widerstanden, daß der beste meiner Freunde fast hätte schmerzlich an mir zweifeln können, ich habe mich erst ergeben, nachdem ich alles versucht hatte, um mich nicht zu ergeben; aber ich würde zum ersten Male sein Vertrauen verraten, ich würde nicht wagen, seinen Namen in meinem ganzen Leben noch einmal auszusprechen, wenn ich an diesem offenen Grabe mit der Wahrheit zurückhielte, wenn ich mit Stillschweigen jenen erhabenen Schmerzensschrei des Sterbenden unterdrückte, der seine letzte Kraft zusammenraffte, um Zeugnis abzulegen für die heilige Sache der Gerechtigkeit. Ich glaube, daß seine reine und zarte Seele es mir niemals vergeben würde, seinen „Töchtern" von Fontenay und den Lehrern Frankreichs, denen er nie geschmeichelt, an denen er aber auch nie gezweifelt hat, das letzte Beispiel und die letzte Lehre zu rauben, die sein Vermächtnis an sie bilden. Ich erfülle diese Pflicht um so freier, als ich hier kein officielles Mandat habe: ich spreche weder im Namen des Ministers noch im Namen von irgendwem. Ich verpflichte also niemand. Und sicherlich getreu dem Gedanken unseres verehrten Freundes sage ich nicht etwa zu Ihnen: „Denken Sie wie er, seien Sie mit ihm in Uebereinstimmung!", sondern ich rufe Ihnen zu: „Was Sie auch denken mögen, seien Sie in Uebereinstimmung mit Ihrem eigenen Gewissen! Die absolute Aufrichtigkeit ist für sich allein eine Religion, sie war die seinige. Warum sollte sie nicht auch die Ihrige sein?" —

* * *

Ein Wort hinzuzufügen, hieße den Eindruck abschwächen. — Männer, wie Pécaut und Buisson berühren uns im jetzigen wilden Chaos der verirrten Nation wie ein Sonnenstrahl im Wintersturm, der dem verdüsterten Sinn die Gewähr gibt, daß es auch wieder Frühling wird. Sie bewahren uns vor dem Verzweiflungsgedanken an den möglichen dauernden Niedergang einer ganzen großen und edlen Nation, an dem nur wiederum blöder Chauvinismus draußen seine Freude haben kann. Denn das „Heute dir, morgen mir!" gilt auch im Kulturleben der Völker: wenn es möglich ist, daß heute ein großes um die Kultur

verdientes Volk in einem Wahnsinnsanfalle sittlich untergeht, dauernd untergeht, so ist das gleiche morgen bei einem andern kulturtragenden Volke ebensogut möglich. Solche Möglichkeiten aber berechtigten zu ernsten Zweifeln am Fortschritt und am Bestand unserer Kultur überhaupt.

Das große Uebel ist, daß allenthalben die Erziehung der Völker noch eine so mangelhafte ist, um sie in entscheidenden Momenten ihrem Schicksal quasi als Kinder gegenüberstehen zu lassen. Dem kann nur abgeholfen werden durch eine tiefere Volkserziehung, aber nicht durch eitle Wissensbildung allein, sondern durch eine wahrhaft religiöse, d. h. ethische Heranbildung, auf welcher die politische und sociale Bildung die einzig sichere und dauernde, weil allen gemeinsame Grundlage finden kann. Die beste, ja einzige Lehre aber ist das Beispiel: indem sich die Beförderer der moralischen Volkserziehung in Frankreich auf seiten der Gerechtigkeit stellen, adeln sie sich selbst und verleihen ihrem Werke die Gewähr der Zukunft.

Dr. Friedrich Hoeffler.

Ein Nachruf.

Am 23. Juli verstarb hier in Zürich nach schwerem Leiden im Alter von nur 33 Jahren Herr Dr. Friedrich Hoeffler, einer der Mitbegründer der Schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur. Seine Wissenschaft war die Astronomie, in deren Reihen man ihn zu schätzen wußte: nachdem er angesichts seiner wachsenden körperlichen Leiden die mühsame Assistentenstelle an der hiesigen Sternwarte im vorigen Jahre niedergelegt hatte, ward ihm noch auf dem Sterbebette ein ehrenvoller Ruf an die Sternwarte in Hamburg. Aus dieser seiner Wissenschaft strömte das große Gesetz der Harmonie auf sein ganzes Leben über: er war ein begeisterter Freund der Musik und ein über das gewöhnliche Maß tüchtiger Klavierspieler. Ein stilles fast verschlossenes Wesen hatte seine tieferen Wurzeln in einem ernst konsequenten Charakter, der vor den letzten Folgerungen der Ueberzeugung niemals zurückschreckte. Er liebte zu leben, aber er war frei von der Furcht vor dem Tode und gab in seinem letzten Willen seiner wissenschaftlichen Stellung noch dadurch die Ehre, daß er seine leibliche Hülle vorurteilslos wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung stellte. Am Dienstag den 26. Juli begleiteten wenige Freunde das, was sterblich an ihm war, zur Bestattung durch die Flamme. Er hatte — fern von der Heimat und alleinstehend — keine große Zahl von Freunden, aber die er hatte, waren ihm treu und wußten ihn zu schätzen. Der ethischen Bewegung gehörte er an von ihrem ersten Auftreten an, zuerst in Berlin, wo er schon Astronomie und Ethik im gleichen befreundeten Hause vereinigt gefunden hatte. Wie sehr seine Wissenschaft, seine künstlerischen Neigungen und seine ethischen Ueberzeugungen sich zu einem Ganzen verbanden, lehrte uns ein Vortrag, den er am 5. März 1897 in der S. G. E. K. in Zürich hielt und der ein

entsprechenderes Bild seiner Individualität geben dürfte, als alle unzulängliche Schilderung. Wir ehren sein Andenken durch einen Auszug dieser Betrachtungen über „Harmonie" an dieser Stelle:

„Der Gedanken der Harmonie ist in naturwissenschaftlicher wie musischer Richtung zuerst hervorgetreten bei Pythagoras, dem Begründer der Idee der „Weltharmonie". Die Pythagoräer entdeckten zuerst das arithmetische Verhältnis in der Länge harmonisch klingender Saiten. Man suchte nach Zahlenbeziehungen im Planetensystem und verherrlichte sie poetisch im Bilde der Sphären-Harmonie. Man suchte die Philosophie auf ähnlichen Grundlagen aufzubauen, gründete ein System der Ethik und bildete einen ethischen Bund in Kroton. Erst $1^1/_2$ Jahrhundert nach der schmählichen Vernichtung jener Schule trat als ihr nachträglicher Schüler Plato auf.

„Die Grundlage der musikalischen Wirkung ist der Rhythmus; auch die Ursache des Tones ist rhythmische Bewegung. Die Physik hat bewiesen, daß auch das Licht aus rhythmischen Schwingungen des Aethers besteht; für das Auge bildet der sog. „goldene Schnitt" eine Analogie zum Rhythmus, die Farbe zum Ton. — Durch solche Erfahrung mußte man ja zu dem Gedanken der Weltharmonie gelangen, von dem auch Kepler, der letzte Pythagoräer, ausgegangen ist. Auf Grund dieser Idee hat er seine drei berühmten Gesetze gefunden, von denen das dritte gewissermaßen die Newtonsche Attraktion vorhersieht.

„Komplizierter ist die Frage der Harmonie, sobald man an die Psychologie oder gar an die Staatswissenschaften herantritt. Aber auch die Denkvorgänge im menschlichen Gehirn sind zurückzuführen auf Systeme von Schwingungen, und in den Beziehungen der Menschen zu einander ist die Harmonie die Erzeugerin der Sympathie, deren höchster Ausdruck die Liebe. Auch im Staatsleben ergeben sich gewiß die modernen Bewegungen, z. B. die socialistische, aus dem Bedürfnisse nach Harmonie, eine Erkenntnis, die ihre Träger nie übersehen sollten. Wenn es gelänge, das harmonische Wesen in den Menschen immer mehr zu stärken, so würde der sociale Staat sich gleichsam von selbst machen. Eine wirklich sociale Erziehung müßte eine streng harmonische sein und deshalb auf die künstlerische Seite Gewicht legen; es wäre bedauerlich, wenn unter der Herrschaft einer rohen Masse der sociale Staat entstünde, ehe die Harmonisierung weit und allgemein fortgeschritten ist. Für die Bourgeoisie sind allerdings noch weit mehr die harmonischen Lehren zu predigen: bei ihr gehen in der Neuzeit die harmonischen Bestrebungen zurück und sind die stoßweisen unharmonischen Bewegungen im Fortschreiten begriffen; dahin gehört z. B. die moderne Uebertreibung des Nationalgefühls, der Chauvinismus, der ein Rückfall ist ins Unharmonische. Jedenfalls könnte man noch heute, wie zu Pythagoras Zeiten, dazu gelangen, eine Ethik auf die Gesetze der Harmonie zu begründen."

Soweit die Grundgedanken des damaligen Vortrages. Wir aber werden dem treuen Anhänger unserer Bewegung jenes harmonische Gedenken bewahren, das seine Persönlichkeit in uns wachgerufen hat!

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mitteilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 16. **September 1898.**

Glossen zur neuesten Anarchistenhetze.

So oft wiederum eines jener furchtbaren Attentate die Menschheit aufschreckt, wie sie sich in der jüngsten Zeit häufen, geht ein Zweifeln und Zagen durch alle Schichten und Länder, und gar viele der Freiesten laufen Gefahr, an ihren Ueberzeugungen irre zu werden und angstvoll nach dem vermeintlich allmächtigen Polizeibüttel auszulugen. — Wenn aber der Begriff einer „ethischen Bewegung" mehr umfassen soll, als nur die Thätigkeit einzelner, mehr oder weniger ephemerer Vereinen, wenn diese Bewegung selbst ein Mittel zum Fortschritt der Gesellschaft sein will, so werden sich ihre Anhänger tiefer mit allen wichtigen Erscheinungen auf sittlichem Gebiete zu befassen haben, als die immer oberflächliche, auf die Nahrung der Tageszeitungen angewiesene und auf deren Meinung schwörende Menge. Denn auch die politische Frage ist gleich der socialen, mit der sie unzertrennlich verknüpft ist, eine sittliche Frage: am letzten Ende entspringt die Politik eines Staates aus den sittlichen Eigenschaften seiner Bürger oder doch wenigstens deren Mehrheit; mit andern Worten: jedes Volk hat — wie man es gewöhnlich auszudrücken pflegt — diejenigen Zustände und diejenige Regierung, die es verdient.

* * *

„Den Bedenken gegen eine allzu starke Unterdrückung der persönlichen Freiheit durch die modernen socialistischen Strömungen" — so schrieb ich vor mehreren Wochen an anderer Stelle — „entstammt eine andere Richtung des socialen Denkens, die des sog. wissenschaftlichen Anarchismus. Dessen Gedankenkreis ist den meisten Mißverständnissen darum ausgesetzt, weil ein Teil seiner Träger einer sittlich verwerflichen Propaganda huldigt. Dies aber darf uns nicht hindern, uns unbefangen mit ihm bekannt zu machen und auseinanderzusetzen, zumal der Anarchismus im letzten Grunde nichts anderes darstellt, als eine frühzeitige Reaktion gegen die Gefahren eines allzu stark nivellierenden und die Einzelfreiheit unterdrückenden Socialismus. Die anarchistische Lehre erstrebt das sociale Ideal an dem Wege der unbeschränkten persönlichen Freiheit, in der Abwesenheit jeder Einmischung und Bevormundung durch den Staat, ja in der endlichen Abschaffung des Staates als solchen, im freiwilligen Zusammenschluß durch die einzige Macht der freien Ueberzeugung. Praktisch erscheint sie bedeutsam durch die logischerweise von ihr

gepflegte Richtung auf genossenschaftliche Organisation des wirtschaftlichen Lebens. Aber der Anarchismus setzt in seiner Theorie ein noch viel höheres, in absehbarer Zeit kaum erreichbares Ideal der Einzelbildung voraus, als schon der Socialismus. Doch kann er sich dabei immerhin auf die Macht der Sitte und der Gewohnheit berufen, die in der That durch jahrtausende lange Einwirkung die Menschen, oft sogar im Gegensatz zur Natur, zur zwanglosen Uebung des als richtig Erkannten erzogen hat.

„Jede solche principielle Richtung wird einseitig, muß es werden, weil sie genötigt ist, ihre Folgerungen und Forderungen auf die Spitze zu treiben. Aber die Spuren jeder Richtung vermögen wir unschwer auch im wirklichen Leben aufzufinden, oftmals da, wo wir sie am wenigsten vermuten. So begegnen wir dem socialistischen Gedankenkreise in dem Staatssocialismus des so socialistenfeindlichen heutigen offiziellen Deutschland, und wir werden an die anarchistischen Theorien erinnert, wenn wir uns den jeder staatlichen Einmischung aufs äußerste widerstrebenden englischen Geist vor Augen führen."

* * *

Diese Anschauungen der anarchistischen Lehren sind nicht von heute oder gestern; wir finden ihre deutlichen Spuren schon bei den alten griechischen Philosophen, bei Plato, Aristoteles, Zeno und vielen anderen. Zeno, der Begründer der Stoischen Schule, z. B. glaubt, in Fortbildung der Platonischen Gedanken über die Macht der Erziehung, daß endlich auch „ohne Gesetze das in den Gemütern lebendig gewordene Naturgebot der Vernunft als allgewaltiges organisierendes Princip walten werde, durch welches sich alles Einzelleben dann zu einem geordneten Kosmos harmonisch zusammenschließe."

Wir finden solche Anklänge deutlich auch in der Neuzeit, längst ehe man von einem Anarchismus gesprochen hat, so z. B. bei Wilhelm von Humboldt, der sich also ausdrückt:

„Wenn die Staatsverfassung den Bürgern, sei's durch Uebermacht und Gewalt, oder Gewohnheit und Gesetz ein bestimmtes Verhältnis anweist, so gibt es außerdem noch ein anderes, freiwillig von ihnen gewähltes, unendlich mannigfaltiges und oft wechselndes. Und dies letztere, das freie Wirken der Nation unter einander, ist es eigentlich, welches alle Güter bewahrt, deren Sehnsucht die Menschen in eine Gesellschaft führt. Die eigentliche Staatsverfassung ist diesem, als ihrem Zwecke, untergeordnet, und wird immer nur als ein notwendiges Mittel, und, da sie allemal mit Einschränkungen der Freiheit verbunden ist, als ein notwendiges Uebel gewählt. Die nachteiligen Folgen zu zeigen, welche die Verwechslung der freien Wirksamkeit der Nation mit der erzwungenen der Staatsverfassung dem Genuß, den Kräften und dem Charakter der Menschen bringt, ist daher auch eine Nebenabsicht dieser Blätter („Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen") gewesen."

In Uebereinstimmung damit sagt J. G. Fiechte: „Die Tendenz aller Regierungen geht ihrer Natur nach dahin, sich selbst überflüssig zu machen."

* * *

Diese Lehren haben also an und für sich nichts sonderlich Beängstigendes, so lange sie sich im wissenschaftlichen Rahmen bewegen, denn auch sie tragen dazu bei, einer einseitigen Entwicklung zu steuern; sie zu verfehmen oder gar zu unterdrücken, ist ebenso unnötig, als unmöglich. Die tiefgehende Abneigung gegen dieselben wird nur dadurch ständig genährt, daß einzelne ihrer Bekenner sie glauben durchsetzen zu können durch den sogenannten „Anarchismus der That", ein Schreckensregiment, wie es auch in der Geschichte keineswegs zum erstenmale erscheint. Fast jede revolutionäre Bewegung hat mit derartigen „Kindereien", wie man sie trotz all ihrer Furchtbarkeit vom historischen Standpunkt aus nennen muß, begonnen, so z. B. auch die moderne Socialdemokratie in manchen ihrer ersten Führer, Most, Hasselmann, Tölcke und wie sie alle heißen, die heute längst vergessen und überwunden sind. Selbst ein Karl Marx schielt, besonders noch in seiner ersten Zeit, nach den schnellen Erfolgen der gewaltsamen Umwälzung; aber es ist das hohe Verdienst seiner wissenschaftlichen Arbeit, daß durch die Annahme seiner Theorie natürlich fortschreitender Entwicklung die moderne Arbeiterpartei mehr und mehr auf die Bahnen der ernsten Reformarbeit gedrängt wird, weil sie die Zwecklosigkeit aller gewaltsamen Aenderungen und die Unhaltbarkeit aller darauf gegründeten Einrichtungen klar hat erkennen lassen.

* * *

Deshalb ist es auch ganz und gar unangebracht, wenn derartige Gelegenheiten von meist interessierter Parteiseite aus benützt werden, um alle socialen Bestrebungen zu denunzieren und zu diskreditieren. Lediglich ihre Wurzel ist die gleiche, nämlich die tiefgehende Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen; wer wirklich solche traurigen Symptome beseitigen will, der muß daher ernstlich an der socialen Reform mitarbeiten. Denn Polizeimaßregeln mögen ein notwendiges Uebel sein, aber sie haben niemals die Zustände verbessern können. — Viel mehr könnte sicherlich auch die individuelle Erziehung wirken: in dieser Beziehung gibt es zu denken, daß jene unreifen, herostratisch veranlagten Menschen meist den romanischen, fast ausschließlich katholischen Ländern entstammen. Die Kirche, die sich neuerdings in so verdienstlicher Weise um die Socialpolitik bemüht, könnte ihre diesbezügliche Wirksamkeit bedeutend fördern, wenn sie der ethischen Bildung eine größere Aufmerksamkeit schenken wollte, als der dogmatischen. Aus dem Lande, wo die Tierquälerei in höchster Blüte steht, wo vielfach noch die Frau als Lasttier dient, wo man gegen sociale Bewegungen nur das Mittel des Zuchthauses kennt, aus diesem Lande kommen uns die meisten jener jugendlich überreizten Verbrecher, die durch Mordthaten eine Welt zu verändern und — was nicht das Nebensächlichste dabei ist — sich selbst berühmt zu machen suchen.

* * *

Und unsere „gutgesinnte" Presse ist es, die sie in diesem letzteren Bestreben nach besten Kräften unterstützt. Dieselben Zeitungen, die von Entsetzen triefen und nach stärkerem Polizeischutz, internationalen Verein-

barungen und dergleichen rufen, machen in ihren eigenen Spalten die allerbeste Propaganda für das Uebel. Mit einer Gewissenhaftigkeit, die einer bessern Sache würdig wäre, wird jedes Wort eines solchen unreifen Schlingels in alle Welt sogar hinaustelegraphiert; man kann wohl sagen, daß der Name Luccheni heute bekannter ist, als der des größten Wohlthäters der Menschheit. — Das ist es ja aber gerade, was diese Menschen wollen; — derartige Berichte, wie überhaupt die Schilderungen aller Verbrechen, üben nachgewiesenermaßen einen stark suggestiven Einfluß, — so erfolgt denn sonderbarer Weise die wirksamste Propaganda für den „Anarchismus der That" durch die konservativsten Preßorgane.

* * *

Sittlich bedauerlich ist es, daß derartige Ereignisse auf allen Seiten mehr oder weniger im Parteiinteresse ausgebeutet werden. Während die bürgerlichen Organe sich ereifern, dem verhaßten Socialismus Eins anzuhängen, haben auch manche Socialdemokraten bei aller Verurteilung der That selbst doch oft ein stilles Vergnügen dabei, indem sie daran die allgemeine Verderbtheit und Unhaltbarkeit unserer Zustände nachzuweisen suchen. Die Vertreter des wissenschaftlichen Anarchismus unterlassen es bedauerlicherweise, — zweifellos nicht aus Ueberzeugung, sondern aus taktischen Gründen sich so offen und entschieden von jenen verbrecherischen Genossen loszusagen, wie es im Interesse der unbefangeneren Würdigung ihrer eigenen theoretischen Anschauungen wünschenswert und notwendig wäre.

Und die politische Polizei sorgt überall durch die Beförderung eines sittlich verwerflichen Lockspitzeltums selbst dafür, daß die Verbrecher nicht aussterben.

So bleibt denn nur zu hoffen, daß fortschreitende Erkenntnis und ernste sociale Reformarbeit die Quellen verstopfen werden, aus denen jene der ruhigen Kulturentwicklung feindseligen Ausschreitungen fließen.

Sociale Reformarbeit aber kann im modernen demokratischen Staatswesen nur der socialen Einsicht entspringen. Diese in den breitesten Volksschichten zu pflegen und zu befördern, ist Aufgabe einer wahrhaft staatserhaltenden Politik. In den niedern Volksschichten sind nach dieser Richtung seit einem Menschenalter ungeheure Fortschritte gemacht worden; daß es nur auf dem verbitternden Wege der oft einseitigen politischen Agitation geschieht und geschehen kann, ist bedauerlich, aber nicht zu ändern, so lange — die sogenannten höheren Klassen nicht aus ihrem Schlummer erwachen und ihren fatalistischen Glauben an die Berechtigung und Ewigkeit alles Bestehenden durch eine über das enge Berufs- und Erwerbsleben hinausgehende wissenschaftliche Erleuchtung los zu werden suchen. Ist dieser Standpunkt allgemeiner wirtschaftlicher Bildung erst erreicht, dann, aber auch erst dann, werden die Völker aufhören, auf ihren Vulkanen jahraus jahrein sorglos zu schlafen und beim ersten unterirdischen Rollen wie die Hasen davonzurennen.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mittilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 17/18. Oktober 1898.

Zur Frage der Bethätigung der Ethischen Gesellschaft und ihres Verhältnisses zur Kirche.

Diese Bethätigung kann doppelter Art sein: sie kann nach außen gehen, direkt auf die Besserung der socialen Zustände gerichtet, oder nach innen, lediglich auf die Denkweise der Menschen wirkend. Man wird sich eher für das Eine oder das Andere entscheiden, je nachdem man das Leben selbst oder die Idee für das primäre, d. h. je nachdem man das Eine für das Produkt des andern hält. Beide entgegengesetzten Annahmen bestehen noch, bei den geistig vermeintlich Freien, wie bei den Unfreien, sie sind ein Produkt des Dogmatismus hüben und drüben, eine Frucht der uns in Fleisch und Blut übergegangenen dualistischen Theorie. Beide gehen daher irre in ihrer Einseitigkeit. So wenig man sich Körper und Seele im Einzelnen getrennt vorstellen kann, so wenig ist der geistige und leibliche (social-wirtschaftliche) Fortschritt der Gesamtheit zu trennen. Beide bedingen und tragen einander.

* * *

Bei den Bestrebungen nach der materiellen Seite hin, wie bei denen nach der geistigen findet eine ethische Gesellschaft Mitbewerber auf ihrem Wege: dort die politischen und socialen Parteien, die zahllosen gemeinnützigen und Berufsvereine, hier die Bildungsanstalten aller Art und vor allem die Kirche. Es liegt in der Natur des menschlichen Egoismus, der sich merkwürdigerweise zu verstärken scheint, sobald es sich um irgend welche Vereinigungen handelt, daß solche Einmischung Widerstand findet, der sich in den meisten Fällen für ganz berechtigt hält. Denn wie der Einzelne auf dem Wege einseitiger Vertiefung zur Uebertreibung gelangt, zu dem Glauben, daß sein Mittel ein Universalmittel sei — heiße er nun Homöopath, Impfgegner, Frauenrechtler, Bodenreformer, Socialist oder Anarchist — genau so, nur noch viel ausschließlicher, fanatischer kommen Gemeinschaften zu dieser Anschauung. Ja, es muß wohl so sein, weil dieses Bewußtsein den Willen stärkt. — Doch entspringen eben daraus alle die Irrtümer und Verkennungen, die gleiches erstrebende Gemeinschaften scheiden, ja zu erbitterten Feinden machen. Daher kommt es z. B., daß dem begeisterten Socialisten alle Ethik von selbst aus dem Zukunftsstaat entspringt, während der Ethiker par excellence die sociale Vollendung aus der sittlichen Erziehung hervorgehen sieht. Leider wird auf diesem Wege beides nicht, oder doch beides langsamer erreicht.

* * *

Auf dem idealen Gebiete kommt als Leuchte des Lebens vor allem die Kirche in Betracht. Hier aber machen wir die Erfahrung, daß eine Vereinigung um so unduldsamer wird, je höher ihre Ziele gesteckt sind. Die am liebevollsten gedachten Vereinigungen der Gesellschaft, die Trägerinnen des Verbindenden, der Religion, stehen daher meist auf dem engherzigsten Standpunkt. Sie wollen die Gesamtheit haben mit ihrem ganzen, vollen Leben, aber sie wollen alles durch sich selbst gemacht sehen. Was auf einem andern Wege geschieht, durch eine andere Kirche, durch eine andersartige Vereinigung, das zählt nicht mit. Dieser noch so unentwickelte Zustand der höchststehenden, ideell am selbstlosesten gedachten Gemeinschaften wirft ein scharfes Licht auf den allgemein noch so niedrigen Stand unserer Kultur. — Versuchen wir uns auf einer höheren Stufe eine ideale Kirche zu denken, so würde diese anstatt des Begriffes „Konkurrenz" nur den Begriff „concours" kennen, an Stelle des Widerstreites den Wettstreit setzen, mit anderem Worte, den die höhere Wirkung vernichtenden Gedanken des Selbstzweckes vollständig aufgegeben haben. Wo aber ist heute noch die kirchliche Gemeinschaft, die in Wahrheit solche Tugend übt? — Bald mehr, bald weniger, bald in offener, bald in versteckter Festhaltung der eigenen „alleinseligmachenden" Leistung, überall aber unter deutlicher Verkörperung des kollektiven Egoismus, welch letzteren man doch in seiner individuellen Erscheinung selbst bekämpfen will, betrachten sich die Kirchen als die privilegierten Hüterinnen der höchsten Ideale der Menschheit, ohne doch in Wirklichkeit es zu sein, wie ja schon ihre eigene gegenseitige Ausschließlichkeit es beweist. Alle Religionen der „Liebe" sind genau betrachtet nur solche des Hasses, sobald sie über den engsten Kreis der eigenen Bekenner hinausblicken: selbst der aufgeklärteste Protestantismus kann sich zu Zeiten nicht genug thun in gehässiger Anfeindung der katholischen Schwesterkirche. Je höher man die ideale Stellung derartiger Gesinnungsgemeinschaften einschätzt, desto kleiner muß einem oft dieses Spiel vorkommen, das mit den Streitigkeiten der Kinder meist die Frage gemeinsam hat: „Wer hat angefangen?"

* * *

Also sind selbst den überragendsten ethischen Gemeinschaften der Gegenwart die drei Ringe Lessings noch ein unverstandenes Lippenideal! Es gibt heutzutage noch keine höhere sittliche Gemeinschaft, die alles Trennende, das Doktrinäre, Dogmatische, rein Gedankliche, zu überwinden versucht, die lediglich in der That, nicht im Glauben oder im Bekenntnisse, das Verbindende, wahrhaft Religiöse erkennt. Deshalb wäre vielleicht gerade an dieser Stelle eine neue ethische Einwirkung am allerdringlichsten. Von solchen Gedanken geleitet ist unlängst der Vorstand der S. G. E. K. an die Mitglieder herangetreten mit der Aufforderung zu einer vertraulichen Besprechung über das Arbeitsprogramm des bevorstehenden Winters, nsbesondere über die Einrichtung regelmäßiger feierlicher Sonntags-Vorträge und eines Moralunterrichtes für Kinder.

Schon diese rein innere Behandlung scheint den Zorn gewisser Kreise heftig erregt zu haben, denn in einem bekannten Schweizer Blatt

hat sogar ein freisinnig sein wollender Theologe sofort die rote Allarmfahne der Konkurrenz gegen die Kirche aufgepflanzt.

* * *

Der betreffende Artikel lautete:

„Stadt Zürich. Die Gesellschaft für ethische Kultur ladet ihre Mitglieder zu einer vertraulichen Besprechung ein über das Arbeitsprogramm des bevorstehenden Winters, insbesonde über die „Einrichtung feierlicher Sonntagsvorträge" und eines Moralunterrichtes für Kinder. Einführung von Nichtmitgliedern und öffentliche Einladung erfolgen nicht. Die Wichtigkeit des Gegenstandes für die ganze fernere Thätigkeit wird besonders hervorgehoben. Mit andern Worten: man will nun anfangen, der Kirche Konkurrenz zu machen und aus der anfänglichen und angeblichen Neutralität gegenüber den religiösen Gemeinschaften zur Opposition übergehen; denn mit wem man rivalisiert, den bekämpft man. Aber unser Volk ist an wässerige Surrogate der Religion nicht zu gewöhnen, und der geschichtliche Sinn in ihm so stark, daß diese gelehrte und exotische Zierpflanze einer Religion ohne Gott und Christentum nicht Wurzel faßt in seinem Gemüte. Wer vom Zusammenhange mit der geschichtlichen Entwicklung der Schweizer Volkskirche losgerissen, glaubt eine moderne, aufgeklärte Sekte importieren zu müssen, der thue es. Aber diese wie andere separatistische Stündelieversammlungen versteht gemeiniglich unser Volk nicht. Das Wertvolle an der Nachbildung des kirchlichen Gottesdienstes und der Kinderlehre ist, daß damit das Bedürfnis nach Erbauung eingestanden wird. Und wenn die paar Leute, denen die Kirche auch in freisinnigster und weitherzigster Form und Vertretung noch zu eng oder zu altmodisch ist, sich zusammenthun und seitab ein ganz apartes und modernes Kapellchen bauen, um dort nach ihrer Façon Ersatz für die Religion zu suchen, so kann's uns andern recht sein. Es ist immer wieder ein Versuch mehr, was Neues zu erfinden. Und darin haben wir ja Mangel. Deutschland u. s. w. helfen uns freundlich aus."

* * *

Darauf habe ich nachfolgende Erwiderung gegeben, welcher die betreffende Redaktion in freundlichster Weise Aufnahme gewährte:

„In Nr. 229 Ihres geschätzten Blattes finde ich eine Mitteilung über die Schweiz. Gesellschaft für ethische Kultur, deren Inhalt nach verschiedenen Richtungen hin nicht zutrifft und den an der gleichen Stelle zu berichtigen Sie mir gewiß nach dem gut demokratischen Grundsatz „Audiatur et altera pars" freundlichst gestatten werden. Die „Vertraulichkeit" der Einladung zu unserer Vorbesprechung über die Einrichtung „feierlicher Sonntagsvorträge" hat ihren Grund lediglich in dem Umstande gehabt, daß es uns als ethische Pflicht erscheint, alle Dinge zunächst recht gründlich zu prüfen, ehe man damit an die Oeffentlichkeit heraustritt. Wir sind überdies der Meinung, daß die Bescheidenheit gebietet, nicht jeden vorbereitenden Schritt schon an die große Glocke zu hängen; aber Geheimnisse haben wir darum nicht, wie die Thatsache beweist, daß die betr. Versammlung in einem durchaus offenen Lokale

abgehalten wurde, wo jedermann, der Lust hatte, der Schmiedung des „großen Komplotts“ zuhören konnte. Auf die kleinen „nationalen“ Liebenswürdigkeiten des Artikels gehe ich nicht weiter ein; ich habe diesen modernen Strömungen gegenüber nur ein aufrichtiges Bedauern: kenne ich doch viele Schweizerbürger, die Jahre lang ihr Bestes in Deutschland drüben eingesetzt haben, und kann ich es nur als Pflichterfüllung betrachten, wenn in der Schweiz lebende Deutsche am Wohlergehen ihrer zweiten Heimat selbstlos mitarbeiten! Aber den Verfasser Ihres erwähnten Artikels hat wirklich seine Phantasie ein wenig irre geführt. „Aha!“ — so dachte er gewiß in guten Treuen — „jetzt geht's los! jetzt werden die lange maskierten Laufgräben gegen die Kirche eröffnet! jetzt beginnt die formidable Konkurrenz wider die Religion!“ Wären wir irgend hochmütig, so könnten wir uns über diese Anerkennung nur freuen; da wir es nicht sind, so wird es sicher dem Herrn selbst zur Beruhigung und Befriedigung gereichen, daß er sich getäuscht hat und daß seine Sorge um das Seelenheil der Schweizerbürger ihn zu schwarz sehen ließ. Zunächst ist die S. G. E. K. weder so naiv, noch so eingebildet, wirklich zu glauben, daß ihre junge und kleine Vereinigung — selbst wenn sie es wollte — der durch Jahrhunderte gefestigten Kirchenmacht überhaupt Konkurrenz bieten könnte. Aber sie denkt gar nicht daran! Die Gebiete sind vielmehr scharf abgegrenzt: auf dem Wege einer mehr oder minder freien Glaubensgemeinschaft, im steten Hinblick auf das Transcendentale, Ewige, will die Kirche zu einer Gesinnungs- und Lebensgemeinschaft gelangen: in Anknüpfung an das Leben, das Diesseits, erstrebt die wissenschaftliche Ethik — ganz das gleiche! Die Mittel sind verschieden, aber das Ziel ist im wesentlichen genau dasselbe! Auch der Feind ist gemeinsam: der Indifferentismus und Materialismus der Zeit! So freuen wir uns aufrichtig, wenn und wo die Kirchen sittliche Erfolge erzielen; je höher sich die Kirche selbst stellt — wir stellen sie so hoch! — desto mehr wird sie auch den noch so schwachen Succurs begrüßen, der ihr von anderer Seite kommt. Denn sie wird selbst kaum bestreiten können, daß ungeachtet ihrer eigenen, Jahrhunderte langen Thätigkeit, unter ihrer weitgehendsten Selbstbefreiung, es doch in unserer heutigen Welt der wahrhaften Moral noch immer nicht gerade allzu viel gibt. Sie wird ferner nicht leugnen wollen, daß breite Volksschichten sich von ihr abgewendet haben. Sie wird endlich zugeben, daß Kunst, Litteratur, profane Geschichte und wichtige Tagesereignisse reichen Stoff der Belehrung für sittliche Fragen gewähren, den schon vermöge ihrer traditionellen Formen die Kirchen nicht oder doch nicht voll ausnützen können. Sie wird also nicht eifersüchtig sein, sobald es ihr um das Ziel und nicht etwa um sich als Selbstzweck zu thun ist. Weit, weit entfernt, der Kirche Abbruch thun zu wollen, hoffen und glauben wir vielmehr, daß unserem geplanten Unternehmen — wenn es anders richtig organisiert wird — der Beistand aufgeklärter Diener der Kirche sicher sein wird. Und es könnte dann sehr leicht auch bei uns so gehen, wie es in Amerika und England gegangen ist, daß gerade eifrige, gläubige Kirchenbesucher die treuesten Teilnehmer an rein ethischen Vorträgen werden, ohne dadurch im geringsten an ihrem Glauben Not

zu leiden. Auch ein lediglich ans Leben anknüpfender Moralunterricht vermag der geistigen Macht der Kirche keinen Schaden zu thun, wie es ja deutlich das Beispiel des nach wie vor gut katholischen Frankreich beweist. Dieser Unterricht wird allerdings vorzugsweise von solchen Eltern für ihre Kinder gesucht werden, die sich der Kirche ohnehin entfremdet haben. Ueber seinen Erfolg könnte sich also selbst der eifrigste Kirchenmann nur freuen.

„Die Rücksicht auf den Raum Ihres geschätzten Blattes verbietet mir — wie ich gerne wollte — noch eingehender unseren Standpunkt der „freien Bahn für alles Gute", der „weitesten Wettbewerbung um das Gemeinwohl" hier zu begründen; es wird an anderer Stelle geschehen! Aber vielleicht macht es uns das durch Ihren Artikel geweckte Interesse bald zur angenehmen Pflicht, auch einmal in Ihrer freien Stadt (Winterthur) mündlich unsere Stellung zu erörtern, wenn nicht gar einen kleinen Zweig unserer Gesellschaft zu begründen. Das wäre wohl der beste Weg, um den Herrn Verfasser des angezogenen Artikels in nächster Nähe von der Grundlosigkeit seiner Furcht zu überzeugen. Wer kann wissen, ob er uns nach seinen Grundsätzen dann nicht am Ende selbst seinen wertvollen Beistand leistet!?"

* * *

Untersuchen wir etwas genauer, ob eine Gefahr der Kollision mit der Kirche überhaupt vorhanden ist, und ob sich nicht vielmehr die Gebiete ganz natürlich abgrenzen! — In der betreffenden Besprechung sind zwei Richtungen hervorgetreten, die beide einem Mangel abzuhelfen trachten. Wir möchten sie bezeichnen als die künstlerische und die intellektuelle. Die erstere trachtet gegenüber der materialisierenden Verflachung unseres Lebens, gegenüber dem Versinken in einseitige Interessenkämpfe, angesichts der notorischen inneren Abwendung weiter Volkskreise vom kirchlichen Denken und Leben, nach einer von künstlerischen Idealen getragenen Durchgeistigung unseres Daseins. Die allgemeinen Leistungen auf dem Gebiete der Kunst sind ja heutzutage sehr bedeutend, aber — abgesehen davon, daß sie im wesentlichen nur einer begünstigten Minderheit zu gute kommen — sind sie sich meist wieder nur Selbstzweck, entbehren ihre Darbietungen einer sie erfüllenden und beherrschenden sittlichen Grundidee. Suchen wir hier abzuhelfen, so werden wir am allerwenigsten der protestantischen Kirche Konkurrenz machen, die sich leider mit Ausnahme einer sehr abgegrenzten musikalischen Hilfe aller Einwirkung der Kunst entledigt hat, sehr zu ihrem Nachteil gegenüber der katholischen Schwester, die in richtigerer Erkenntnis der menschlichen Psyche und Gemütswirkung die Kunst im weitesten Umfange in ihren Dienst zu ziehen sucht.

* * *

Die andere Richtung geht mehr darauf hinaus, die verwickelten Fragen des Tages von einem höheren sittlichen Standpunkt aus zum Bewußtsein und Verständnis zu bringen. Ungeachtet der Bedeutung der modernen Presse ist dies keineswegs überflüssig, ja es ist vielleicht drin-

licher geworden als je! — Wir plappern heutzutage alle nur allzu leicht die Meinung der Zeitung nach, die wir täglich lesen und die im Grunde doch auch nichts anderes darstellt, als die Ansicht eines einzelnen Menschen. Wie viele unter uns gibt es denn, die zwei Zeitungen verschiedener Richtung halten oder auch nur lesen? — Unsere amerikanischen und englischen Freunde haben sich durch vorurteilslose Behandlung großer Tagesfragen eine steigende Beachtung für ihre ethischen Gesellschaften gesichert. Denn an was lassen sich denn die Grundsätze der Ethik klarer und nützlicher darstellen, als an den wichtigen Geschehnissen unseres allgemeinen täglichen Lebens? — Auch auf diesem Felde kann es sich nie und nimmer um eine Konkurrenz gegen die Kirche handeln, denn wenn sie auch noch so frei ist, wenn sie sich in der Wahl ihrer Themata den weitesten Spielraum lassen kann, sie bleibt doch immer an gewisse Formen, an einen mehr oder minder umschriebenen Gedankenkreis gebunden, sie ist eine viel zu sehr aufs Ewige, Transcendentale gerichtete Gemeinschaft, um sich in einer so unbehinderten Weise über alle diese Dinge ergehen zu können, wie es die Vielseitigkeit der ethischen Betrachtungsweise erheischt. Auch der freieste Kanzelredner darf sich doch von dem Boden der Kanzel nicht allzu weit entfernen, wird in freier Versammlung anders reden können, als in der Klausur seiner Kirche. — Ja, vielleicht wird sogar gerade ihm die Gelegenheit erwünscht sein, auf neutralem, aller Tradition entrücktem Boden die eigene Einwirkung zu vertiefen. Die Beteiligung hochgesinnter Geistlichen an einem solchen Werke rein ethischer „Erbauung" schließt sich nicht nur nicht aus, sie muß vom unbefangenen Standpunkte aus nach beiden Seiten hin willkommen sein. „Introite, nam et hic Dii sunt!"

* * *

Zwischen diesen beiden Extremen, der künstlerischen und der intellektuellen Einwirkung ist eine Brücke nicht so gar schwer zu bauen. Denn sie ergänzen sich und bedürfen beide wohl noch einer weiteren Ergänzung. In feierlichen Vorträgen dieser Art könnte und müßte das „Zeitliche und das Ewige" wechseln. Einschneidende Tagesfragen sind ja nicht immer zur Verfügung; dann aber eröffnen Geschichte und Litteratur ein so weites Feld, daß es in Jahrzehnten nicht erschöpft werden kann. Auch darin wieder gibt es keine Konkurrenz mit der Kirche, der im Ernste niemand zumuten wird, sich gelegentlich auch mit Buddha oder Confucius, mit Göthe oder Shakespeare, mit Plato oder Kant, mit Alexander oder Napoleon zu beschäftigen, während doch an alle diese Persönlichkeiten die wichtigsten Fragen praktischer Ethik sich mit viel größerer Leichtigkeit, jedenfalls aber unter größerer Abwechslung anknüpfen lassen, als an die eigenen strenger umschriebenen Themata.

* * *

An einem speziellen Bedürfnis wäre also kaum zu zweifeln; die wesentlichste Frage bleibt nur die, ob die Mittel und Kräfte verhanden sind, gewonnen und erzogen werden können, um einer so hohen Aufgabe

zu entsprechen. Das kann nur der Versuch erweisen. Es wird der Klugheit entsprechen, ihn nur im Kleinen zu wagen, um erst den Beweis zu erbringen, daß für eine solche ethische Durchdringung unseres Lebens ein Bedürfnis, ein Publikum vorhanden ist. Wenn ja, so steht es durchaus nicht fest, ob nicht, wie in meiner obigen Erwiderung erwähnt, ein wesentlicher Teil der Zuhörerschaft der Kirche und der Ethik gemeinsam sein werden, wie es z. B. in Amerika und England thatsächlich der Fall ist. Dadurch könnte ein heilsamer Wetteifer entstehen, der allen Teilen, am meisten den Besuchern zu gute käme. Bei diesem Wettbewerb aber sind vorerst die Ethiker im Nachteil, weil sie Neues erst zu schaffen haben, während die Kirche auf Jahrtausende alter Praxis und Tradition fußt. Um so merkwürdiger, um so unbegreiflicher wäre ihre ernstliche Eifersucht!

Ein neues Handbuch der humanen Ethik.

Vor nun 120 Jahren hat Lessing von der Aufgabe gesprochen, „jene Trennungen, wodurch die Menschen einander so fremd werden, wieder zusammenzuziehen.“ In der Praxis ist dafür seitdem herzlich wenig geschehen; ja wir sind — und zwar nicht nur in Frankreich! — hinter den Idealen des „Zeitalters der Aufklärung“ eher zurückgeblieben, das rein Menschliche hat die religiösen, nationalen und socialen Trennungen noch lange nicht überwunden. Ja, die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts weist eher eine Steigerung solcher Scheidung auf, die in einem ganz merkwürdigen Gegensatz steht zu der Ueberwindung von Raum und Zeit durch unsere moderne Verkehrstechnik. Die tiefste Ursache dieses Rückfalls liegt sicher in dem Mangel gemeinsamer Grundsätze in der Erziehung der Jugend. Ein seiner höheren nationalen Ziele bewußter Staat hätte allen Grund, hier Wandel zu schaffen: denn ohne eine gemeinsame sittliche Erziehung der Jugend ist alle Hervorhebung des Nationalen, das doch das im höchsten Sinne Gemeinsame sein soll, eitel Schwärmerei. Die Monopolisierung der Moral durch die Kirche wäre weniger anfechtbar, wenn es nur Eine solche Kirche gäbe; die Vielheit wirkt trennend gerade auf dem Felde, wo die Einheit am nötigsten ist.

Diesem Grundgedanken in Verbindung mit einem tiefen Mitgefühl für die leidende Menschheit entstammt das Wirken eines Pestalozzi, ihm entspringt auch das Werkchen des verdienten schweizerischen Schulmanns, das wir heute mit wahrer Freude und Dankbarkeit begrüßen.*) Schulinspektor a. D. Friedrich Wyß hat sein Leben der vornehmen Aufgabe einer Ausbildung und Verbreitung der allgemein menschlichen Moral gewidmet und er bietet uns in seinem neuesten Buche eine reife Frucht dieser ernsten Lebensarbeit. An lebendigen Beispielen entwickelt er die menschlichen Pflichten; die Religionsstifter, die Staatsmänner, die Ver-

treter von Wissenschaft und Kunst, aber auch einfache Leute aus dem Volke weisen uns den Weg zu gerechtem Wandel. Die schönsten Blüten der Litteratur und der Poesie bekräftigen diese Lehren.

In seinem ganzen Inhalt bildet das Buch eine kräftige Widerlegung gegen die widersinnige Behauptung, daß die humane Ethik religionsfeindlich sei: wir fordern alle Lehrbücher konfessioneller Gemeinschaften heraus, eine höhere, edlere, wärmere Auffassung der wirklichen christlichen Lehre, der Gedanken und Ziele Jesu uns aufzuzeigen, als der wir hier auf Schritt und Tritt begegnen. Daß dabei auch die Weisheit eines Buddha, Pythagoras, Confucius, Solon und Sokrates, die Ideale eines Goethe, Schiller, Humboldt und Kant, die sittlichen Ziele eines Pestalozzi, Dunant, Fellenberg, Owen, der Mut eines Winkelried und Luther, die bürgerliche Pflichterfüllung eines Markus Aurelius, Aristides und Washington u. a. m. zu ihrem verdienten Rechte kommen, das wird nur einseitiger Fanatismus angreifen können.

Was uns an dem Büchlein am meisten gefreut hat, das ist, daß es eben überall ins volle Leben hineingreift, dem Erzieher Winke gibt, wie er die für moderne Volksbildung notwendigen allgemein wissenschaftlichen Grundbegriffe, ein bescheidenes Wissen über Religionsgeschichte und Philosophie, über Natur- und Socialwissenschaft überall mit dem Moralunterricht organisch verbinden könne. Auf diesem Wege soll sich ja das wahre Wort Egidys erfüllen: „Religion nicht mehr neben unserem Leben, unser Leben selbst Religion!“

So wünschen wir denn dem neuen „Handbuch der humanen Ethik“ eine weite Verbreitung, einen offenen Weg in Haus und Schule, eine freundliche Aufnahme von seiten aller derer, denen es um eine Hebung der wahren Volksbildung ohne Nebenabsichten zu thun ist, die auf diesem wichtigsten, gemeinsamen Gebiete eine „Konkurrenz“ nicht kennen! — Wenn diese alle sich unbefangen in dem Einen großen Ziele vereinigen, dann wird wohl unseren Enkeln der citierte Ausspruch Lessings mehr geworden sein, als ein frommer Wunsch!

---

*) Handbuch der Humanen Ethik für Eltern und Erzieher, wie auch für Schüler der Oberstufe der Volksschule, von Friedrich Wyß, Schulinspektor a. D. Bern, Verlag von Schmid & Francke 1899. Preis Fr. 2. 50, elegant in Ganzleinen gebunden Fr. 3. 25.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mittilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 19. **November 1898.**

Eine Versicherungsanstalt gegen den Anarchismus der That.

Projekt für die Anarchistenkonferenz in Rom.

Durch eine menschenfreundliche, natürlich ganz geheime Konferenz versuchen zur Zeit die europäischen Regierungen ihre Länder, oder vielmehr sich selbst, vor der Anarchistengefahr zu schützen. Und sie muß in der That sehr groß sein, diese Gefahr, wenn selbst der deutsche Kaiser nach Art asiatischer Despoten nur noch inmitten eines Soldatenspaliers durch das treue Land reisen kann, in dem Graf Eberhard der Greiner ruhig sein Haupt in den Schoß eines jeden Unterthanen legen durfte. Je notwendiger solche Schutzmaßregeln erscheinen, ein desto größeres Uebel enthüllen sie. Sie müssen die ängstlich gehütete Autorität untergraben, denn Gottesgnadentum und Menschenfurcht vertragen sich nicht. Und dabei bleibt die Frage, ob die Gefahr auch auf diesem Wege beschworen werden kann. Unserer Meinung nach ist dies keineswegs der Fall; denn wenn man auch die gesamte männliche Mannschaft eines Staates zum Dienst der Polizei verwenden könnte, so würde eine einzige verzweifelte Frau, eine verzweifelte Mutter zum Beispiel, bei der nötigen Entschlossenheit und Selbstaufopferung hinreichen, um alle Vorsicht hinfällig zu machen. Ein einziger verzweifelter Mensch aber spielt in unserer heutigen Gesellschaft ganz die gleiche Rolle, wie ein einziger Pestkranker: er vermag seine gesamte Umgebung in Gefahr zu bringen. Der Unterschied ist nur der, daß man den Pestkranken vielleicht isolieren kann, weil er sein Krankseiu nicht lange zu verbergen vermag, den verzweifelten Feind der Gesellschaft aber nicht, weil er sich gemeinhin erst dann zu erkennen gibt, wenn er sein Werk vollbracht hat. Die Quacksalberei am Symptom der Krankheit kann möglicherweise manches Verbrechen verhindern, aber sie kann das Verbrechen nicht ausrotten, weil sie die Quelle, den Ansteckungsherd nicht trifft, nicht kennt oder nicht kennen will. Ja, sie ist durch das Spitzeltum geradezu die Einrichtung, um das Verbrechen zu verewigen.

* * *

Man denke doch nur einen Augenblick unbefangen nach und lege sich die Frage vor: welche Rücksicht hat ein von allem entblößter, von der Gesellschaft verlassener Mensch gegen eben diese Gesellschaft zu üben? Die Alten hatten das Bild des Tantalus, der in der Unterwelt fortwährend qualvollen Hunger und Durst leiden mußte. Er stand in einem klaren Teiche, und Fruchtbäume neigten ihre beladenen Zweige zu ihm hernieder. Aber so oft er die Früchte pflücken wollte, wichen sie vor ihm zurück, und so oft er sich bückte, um aus dem Teiche zu trinken, ent-

schwand das Wasser. — Wenn Tantalus sich von seinen Fesseln losmachen könnte, so würde es ihm niemand verdenken, daß er auf die Gefahr des eigenen Unterganges hin den Hades zertrümmerte.

Nun, eine ganz ähnliche Hölle ist für den arbeits- und nahrungslosen Menschen unsere heutige Gesellschaft. Auf allen Seiten umgeben ihn die Reichtümer, zu deren Schaffung er vielleicht selbst einst beigetragen, aber so oft er sich darnach bückt, so entschwinden sie ihm, nicht das kleinste Stückchen Brot vermag er zu erhaschen. Ach ja, er kann sich bei der Armenpflege melden, kann sich in der Welt herumschieben lassen, bis er endlich an die Stelle gelangt, die zu seinem Unterhalt verpflichtet ist! Aber die damit verbundenen Leiden und Demütigungen sind nicht jedermanns Sache. So wird aus dem Ausgestoßenen der Landstreicher, der Dieb, und endlich — auf der kaum versittlichenden Wanderung durch die Gefängnisse — der Herostrat. Unter allen anarchistischen Verbrechern der jüngsten Jahre ist dies die Laufbahn der meisten gewesen. Ihre Mehrheit kommt aus dem ebenso schönen als elend regierten Italien, von dem selbst Bismarck sagt, daß es die geringste Ursache habe, sich über den Anarchismus zu beklagen, in dessen Hauptstadt — wenn's nicht so traurig wäre, eine köstliche Satyre! — die jetzige Anarchistenkonferenz tagt. Dort gerade kuriert man fruchtlos an den Symptomen herum, während doch das Studium der Krankheitsquelle so nahe läge.

* * *

An einer anderen Stelle*) habe ich in diesen Tagen das Nachfolgende geschrieben:

„Es ist eine unbestreitbare Wahrheit, daß die Gesellschaft jetzt so viele Güter hervorbringt, um die Bedürfnisse aller Menschen reichlich befriedigen zu können. Wenn es dessenungeachtet auch in unseren Tagen noch Obdachlosigkeit und Hungertod gibt, so ist dies ein Zeichen der rückständigen socialen Organisation, ein Beweis für die ungesunde Verteilung und ungenügende Anwendung des Besitzes, ein Armutszeugnis für unsere ganze Kultur. Gäbe es bereits thatsächlich ein feines soziales Gewissen, so würden Zeitungsmeldungen über eine aus Hunger in den Tod getriebene Familie weit größeres Entsetzen hervorrufen, als Nachrichten über das schlimmste anarchistische Attentat. Eine ernstliche Selbstprüfung der Völker und der Regierungen würde dann die tiefste Ursache der allermeisten Verbrechen enthüllen: die sociale Ungerechtigkeit.

„In China gilt die Familie für entehrt, vor deren Hause ein Selbstmörder gefunden wird; wann wird unserer hohen Civilisation die Stunde schlagen, wo sich eine ganze Stadt für entehrt halten wird, wenn, nahe ihren prunkvollen Palästen und ihren glänzenden Magazinen,

*) In dem zweiten Bändchen der von B. G. Teubner in Leipzig herausgegebenen Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ unter dem Titel: „Sociale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung“ (10. Kapitel, Seite 170), demnächst erscheinend.

arme Menschen erfrieren oder verhungern? — Wahrlich, lange bevor unsere großen Städte glänzende Feste veranstalten und kostspielige Denkmäler für Tote errichten, sollten sie dafür sorgen, daß in ihrem Weichbilde die Lebenden nicht in Not verkommen. Das ist der Anfang aller Socialpolitik."

Das ist freilich rein negativ gesprochen, und man soll sich in solchen Dingen niemals mit der reinen Kritik und Negation begnügen.

* * *

Ich stelle daher den Gedanken auch ganz positiv auf, und möchte lebhaft wünschen, daß man sich, wenn auch nicht auf einer offiziellen Konferenz von Diplomaten, so doch auf einer privaten Konferenz von Menschenfreunden und Socialpolitikern einmal ernstlich mit der Frage beschäftigte:

„Welche Einrichtungen können getroffen werden, um es absolut unmöglich zu machen, daß in unsern Großstädten Menschen thatsächlich verhungern?" (Von der Beseitigung der Obdachlosigkeit will ich vorerst gar nicht reden.)

Solche Einrichtungen dürften mit der Armenpflege nichts zu thun haben, sie müßten der Menschenwürde und dem Vorurteil gegen die Armenunterstützung — sei es nun begründet oder nicht — volle Rechnung tragen. Eine minimale Arbeitsleistung muß das Recht gewähren auf ein minimales Aequivalent der notdürftigsten Lebenserhaltung, auf Schutz vor dem Hungertode, ohne jede beschämende Kontrolle. Ich habe diesem Gedanken — der nicht der meinige ist — bereits vor Jahren Ausdruck gegeben in meiner Schrift „Der Kampf um Arbeit" (Berlin 1896, Ferd. Dümmler), woselbst es Seite 41 heißt:

„Geistreiche Vorschläge, die überschüssige Menschenkraft rein mechanisch mit Hilfe der Kraftübertragung zu verwenden, dürften — abgesehen von den erforderlichen kostspieligen Einrichtungen — wohl an dem geringen Werte scheitern, welcher der rein mechanischen Menschenkraft gegenüber der Maschine heute beizulegen ist. Die betreffenden Vorschläge sind aber immerhin wegen der zu Grunde liegenden Idee interessant. Sie gehen aus von dem Princip der Ersparung der Maschinenkraft bei Zuführung von fremder Kraft und beabsichtigen die Anbringung von Hebelvorrichtungen an verschiedenen Stellen zum Zwecke der rein mechanischen Benutzung. Ein gewisses Quantum von Arbeitsleistung würde auf automatischem Wege eine gewisse Bezahlung ergeben. Die Kraft würde durch Uebertragung einer Centralstation zur Verwendung zugeführt werden. — Eine solche Einrichtung — wenn sie ausführbar wäre — würde allerdings der Verwirklichung eines gewissen (minimalen) Rechtes auf Arbeit nahe kommen."

* * *

So schrieb ich, selbst zweifelnd, vor drei Jahren. Heute bin ich der Meinung, daß eine solche oder ähnliche Einrichtung geschaffen werden

muß, um der akuten socialen Gefahr wirksam zu begegnen. Die Frage der Rentabilität der betreffenden Kraft kommt überhaupt nicht in Betracht. Sie würde ohne Zweifel unendlich viel teurer sein, als die Maschinenkraft, aber sie würde immerhin einen gewissen Wert haben. Das ist an sich kein entscheidender Nachteil, wenn es sich um eine Frage des „nationalen Schutzes" handelt: unsere Industriellen schämen sich nirgends, wenn sie in die Lage kommen können, mit Hilfe von Schutzzöllen oder anderen staatlichen Maßregeln ihre Produkte um den doppelten Preis zu verkaufen. — Die heutige Technik ist sehr wohl in der Lage, solche oder ähnliche Einrichtungen zu schaffen, sie hat schon größere Aufgaben gelöst.

* * *

Die finanzielle Seite steht gänzlich im Hintergrund angesichts der Wichtigkeit der Aufgabe für den ganzen Bestand der Gesellschaft. Den undenkbaren Fall angenommen, daß z. B. eine Stadt von 150,000 Einwohnern auf diese Weise täglich 20,000 Brot- und Suppenzettel zum Kostenpreise von 5 Rappen per Stück auszugeben hätte, und daß ihr die erworbene Kraft gar nichts wert wäre, so würde sich eine Ausgabe von eintausend Franken pro Tag ergeben, im Jahre also 365,000 Franken oder eine Kopfsteuer von Fr. 2. 40 auf die Bevölkerung (womit ich nicht gesagt haben will, daß etwa diese Ausgabe durch eine Kopfsteuer aufgebracht werden sollte). Aber die eigentliche Ausgabe wäre in normalen Zeiten sicher nicht der zehnte Teil, sie kann in einer Zeit der militaristischen Freigebigkeit, wie der unserigen, überhaupt kaum angeschlagen werden. Zudem wäre die Entlastung der Armenpflege und der privaten, trotz ihrer großen Ausgaben unzureichenden Wohlthätigkeit eine beinahe ebenso große. Es gilt im Grunde nur, ein System der entwürdigenden Wohlthätigkeit durch ein solches würdevoller Arbeit zu ersetzen.

* * *

Aber die durch eine solche allgemeine Assekuranz gegen den Hungertod geschaffene Sicherheit des öffentlichen Gewissens wäre zweifellos noch viel höhere Prämien wert. Es muß sich gar gut schlafen und wohnen in einer Stadt, von der man fest überzeugt sein kann, daß nie und nimmer ein Mensch in ihren Mauern zu verhungern braucht. — Die Großstädte der Großstaaten von Europa haben leider für solche Dinge kein Geld: könnte nicht einmal eine Schweizerstadt den verdienstlichen Versuch machen, über eine derartige Einrichtung wenigstens Erhebungen und Studien machen zu lassen?

Eine Abnahme der absoluten Zahl der betreffenden Gewerbebetriebe ist also nicht bemerkbar, es hat sich im Gegenteil sowohl die Gesamtzahl der kleineren als auch der größeren und mittleren Geschäfte in diesen Gewerben vermehrt, so daß von einer Zurückdrängung in der Zahl der Detailgeschäfte keine Rede sein kann.

Aber vielleicht ist die Vermehrung dieser Geschäfte zurückgehalten worden und hat mit dem Wachstum der Bevölkerung nicht gleichen Schritt gehalten. Zur Beantwortung dieser Frage setzen wir die Zahl der Betriebe in Beziehung zur Gesamtbevölkerung. Auf 1000 Einwohner kamen Betriebe im

	1875	1882	1895
Konsumwarenhandel	6,4	7,5	7,5
Darunter Kolonialwarenhandel	3,7	4,6	4,4
Uebrigen Warenhandel	13,3	11,7	14,3
Uebrigen Handel	4,1	5,3	4,7
Handelsgewerbe überhaupt	22,7	23,3	25,5
Gewerbe überhaupt	87,7	94,7	92,2

Danach würde die Zahl der Handelsbetriebe mit Waren des Konsumvereins gegenwärtig hier stärker sein als 1875, aber von 1882—95 einen Stillstand bezw. Rückgang in Bezug auf den Handel mit Kolonialwaren aufweisen. Und dies gilt auch gerade von den Hauptartikeln des Konsumvereins, dem Handel mit Kolonial-, Eß- und Trinkwaren. Auch die Handelsbetriebe mit anderen Waren haben sich in den Jahren 1875 bis 1895 im Verhältnis zur Einwohnerschaft vermehrt. Allerdings ist die Entwicklung vor und nach dem Jahre 1882 eine andere gewesen. Trotz der Konkurrenz des Konsumvereins ist eine entsprechende Vermehrung der betreffenden Geschäfte seit 1875 eingetreten.

Es ist sodann von Interesse, das Verhältnis der Kleinbetriebe zu den Mittel- und Großbetrieben hier darzustellen. Die ersteren werden es zum großen Teile sein, die als Detailgeschäfte im eigentlichen Sinne in Betracht kommen.

Von je 1000 Geschäften waren:

	1895		1882		1875	
	Klein- betriebe	Groß- u. Mittel- betriebe	Klein- betriebe	Groß- u. Mittel- betriebe	Klein- betriebe	Groß- u. Mittel- betriebe
Handel mit Konsumwaren	892	108	940	60	953	47
darunter Handel mit Kolonialwaren	928	72	958	42	957	43
darunter:						
Bäckereien	730	270	881	119	942	58
Handel mit anderen Waren	916	84	904	96	965	35
Handelsgewerbe überhaupt	918	82	947	53	963	37
Gewerbe überhaupt	903	97	946	54	954	46

Es zeigt diese Uebersicht (Zeile 6) die allgemeine gewerbliche Tendenz zum Großbetrieb und die Verdoppelung der Zahl der Mittel- und

Großbetriebe von 1875 bis 1895. Selbst wenn man diesen Vergleich nur auf die beiden letzten mehr homogen ausgeführten Zählungen von 1882 und 1895 erstreckt, so ist gerade in den letzten 13 Jahren diese Tendenz noch weit stärker hervorgetreten. Auch die Handelsgewerbe allein (Zeile 5) zeigen eine gleiche Entwicklung. Sie ist verursacht durch die moderne kapitalistische Betriebsweise, welche eine größere Ausnutzung der wirtschaftlichen und technischen Vorteile ermöglicht. Diese Tendenz zeigt sich nicht mehr in der eigentlichen Großindustrie, wo durch Verwendung von Maschinen, durch Arbeitsteilung und rentable Stoffverwertung die Betriebskonzentration immer weiter fortschreitet; auch der Großhandel hat namentlich seit den 80er Jahren dieselbe Entwicklung genommen.

Hier sind es die besseren und billigeren Einkaufsbedingungen, die rentablere Ausnutzung der Geschäftsräume und des Betriebspersonals, die größere Leichtigkeit, dem modernen Geschmacke entsprechende Waren stets auf Lager zu halten, welche eine Betriebskonzentration herbeigeführt haben. Dementsprechend ist der Kleinhandel verhältnismäßig zurückgedrängt worden. Auch der eigentliche Warenhandel zeigt dasselbe Gepräge.

Die Abnahme des Anteils der Kleinbetriebe betreffend Handel mit Konsumwaren (vergl. Ziffer 1 vorstehender Tabelle) hat etwas schneller stattgefunden, als es der gesamten gewerblichen oben dargelegten Entwicklung entspricht. Auch aus der geringen relativen Zunahme der Zahl der betreffenden Kleinbetriebe geht dies hervor. Es hat sich vermehrt von 1882 bis 1895 die Zahl der Kleinbetriebe im

Konsumwarenhandel	um 470	oder 23,8	Procent
anderen Warenhandel	„ 1798	„ 60,5	„
Handel überhaupt	„ 2309	„ 37	„

Danach hat sich der Kleinhandel mit anderen Waren erheblich rascher entwickelt als der mit Konsumwaren und es ist wahrscheinlich, daß dieses Zurückhalten mit der Entwicklung des Konsumvereins selbst zusammenhängt. Der Konsumverein hatte

	Verkaufs-Stellen	Davon auswärts	Mitglieder	Umsatz in Mark
1875	22	3	10,771	1,871,474
1882	38	3	22,531	4,622,993
1895	54	5	36,985	9,024,329
1897	55	5	58,239	9,796,705

Die Zahl der Verkaufsstellen hat sich von 1882 bis 1895 um 42,1 Procent vermehrt und der Umsatz ist um 95,2 Procent gestiegen, die Mitgliederzahl um 64,2 Procent. Wenn es demnach auch als möglich erscheint, daß bei Nichtexistenz des Konsumvereins die Zahl der Handelsbetriebe mit den entsprechenden Konsumwaren sich in Breslau rascher vermehrt hätte als es der Fall gewesen ist, so sind doch die Vorteile des Vereins für die Gesamtbevölkerung so große, daß dieser Rückgang mehr als aufgewogen wird.

Aber auch die Thatsache selbst, daß der Kleinhandel mit Konsumwaren mehr zurückgedrängt ist, als der Kleinbetrieb überhaupt, ist für Breslau durchaus nichts Eigentümliches. Allerdings zeigen hierin die einzelnen Großstädte mannigfache Abweichungen; aber wenn man die entsprechenden Verhältniszahlen betrachtet, so findet man z. B. für Dresden, daß der Kleinhandel mit Konsumwaren sich in den 13 Jahren nur um 32 Procent, der mit anderen Waren aber um 87 Procent vermehrt hat. Dresden besitzt aber keinen ähnlich organisierten großen Konsumverein. Es ist also mißlich, die verhältnismäßige Zurückdrängung des Kleinhandels in Konsumwaren lediglich auf das Vorhandensein des Konsumvereins zurückzuführen.

An unsere werten Abonnenten.

Mit dem ersten Hefte des kommenden Jahres geht die Redaktion an Hrn. Dr. N. Reichesberg, Professor an der Universität Bern, über. Der Name des neuen Redakteurs bürgt dafür, daß die „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik" ein streng wissenschaftliches Organ sein werden, welches in gründlicher und zugleich gemeinverständlicher Weise die Leser über die bedeutendsten Erscheinungen der Volkswirtschaft und der Socialpolitik unterrichten wird. Wir glauben daher, uns mit der Hoffnung schmeicheln zu dürfen, daß unsere werten Abonnenten der Zeitschrift treu bleiben und es sich angelegen sein lassen werden, zur weitern Verbreitung derselben ihr Mögliches beizutragen. Die Zeitschrift wird von Neujahr an regelmäßig am 15. und letzten jeden Monats erscheinen.

Bei dieser Gelegenheit verdanken wir dem abtretenden Redakteur, Hrn. Dr. Hans Müller, seine der Zeitschrift geleisteten Dienste.

Hochachtungsvoll

Steiger & Cie.

Die ethische Bewegung.

Beilage der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik

Mittilungen von Gustav Maier, Zürich.

Nr. 20. **Dezember 1898.**

An der Jahreswende.

Jahraus, jahrein ist Kampf unsere Losung, Kampf im engeren Kreise unseres Berufslebens, Kampf auf dem weiten Felde der Kulturinteressen. So sehr sind wir an den scharfen Wind gewöhnt, daß wir beim sanften Zephyr der Beschaulichkeit kaum mehr atmen können. Das litterarische Kennzeichen unserer Zeit ist denn auch der spannende, aufregende Roman; die Poesie, besonders die lyrische, steht verlassen im Winkel, und das Idyll, mit dem ein Geßner und Voß die Voreltern begeisterten, würde höchstens ein ablehnendes Lächeln finden. Die Litteratur ist immer der Spiegel des Lebens, und wir leben in einer aufgeregten, romanhaften Zeit. Die Gewohnheit hat uns dieser ständigen Erregung angepaßt: unsere gemütlichen Vorfahren wären an den sich überstürzenden Wandlungen der Politik, an den ruhelosen Fortschritten der Wissenschaft, an Dampf und Elektrizität, an Telephon und Telegraph längst zu Grunde gegangen und unter der Last der Zeitungen erstickt.

* * *

Die dramatischen, tragischen Vorgänge in Frankreich mit ihrer spannenden Entwicklung bringen uns dies lebhaft zum Bewußtsein. Das Leidenschaftliche, Furchtbare tritt da überall in den Vordergrund, nicht der Historiker, ja nicht einmal der Politiker gibt den Ton an, sondern — der Romanschriftsteller. Und wir sind Emile Zola Dank dafür schuldig, trotz alledem und alledem. Den vorwurfsvollen Zweifel, den unser lieber Freund, Herr Dr. Förster, in Nr. 10 dieser Blätter uns gegenüber aufgeworfen hat, ob denn ewig Leidenschaft nur mit Leidenschaft kuriert werden solle, hat unlängst Georges Clémenceau in mustergültiger Weise beantwortet. Der berühmte Geschichtsforscher Gabriel Monod hatte sich anläßlich der heftigen Agitation für die Befreiung des Obersten Picquart gegenüber seinen Gesinnungsgenossen über deren wilden Ton beschwert. Darauf erwidert Clémenceau: „Ich will ein großes Geheimnis verraten. Gabriel Monod, ein Meister, ein lebendiges Gewissen, beklagt sich, daß seine Kampfgenossen nicht in den Schranken der Ruhe bleiben. Er hat Recht, und er hat Unrecht, Recht, wenn er im stande ist, die Menschen und die Dinge auf der unfehlbaren Wage der ewigen Weisheit abzuwiegen, Unrecht, wenn er die göttliche Wollust verkennt, um der erhabenen Schönheit des Guten willen auch über das streng Vernünftige hinauszugehen. Wenn Zola mir zur Zeit seinen Artikel „J'accuse" gebracht hätte, so würde ich ihm gesagt haben: das ist Tollheit! Und doch hatte

Zola Recht: ohne ihn würden selbst die herrlichen Proteste eines Monod das französische Gewissen vielleicht in hundert Jahren geweckt haben, das heißt zu spät. Darum rufe ich Beifall und Dank. Seid immerhin einen Tag lang unvernünftig, für die öde Vernunft habt Ihr ja noch den ganzen übrigen Teil des Lebens übrig!"

* * *

Neben allem Häßlichen und Leidenschaftlichen, das nun einmal mit den edelsten Absichten und den schönsten Worten nicht plötzlich aus dem Sturme der Menschheitsentwicklung zu bannen ist, welch schöne Momente der Erhebung bietet uns dieses furchtbare Drama! Daß die Welt doch noch nicht ganz untergegangen ist im reinen Nützlichkeitsstreben und Genußleben, nicht einmal die französische Welt, das zeigt uns die göttliche „Unvernunft" eines Picquart. Mit vollem Recht hat jüngst ein französischer Publizist hervorgehoben, daß dieser Eine Mann mit seiner eisernen Ueberzeugungstreue, mit seinem wahrhaft antiken Opfermut mehr für die ethische Hebung seiner Nation gewirkt hat, als die ganze ethische Bewegung in Frankreich, wie sie sich seit lange in den verdienstlichen Bestrebungen der „Union pour l'action morale" kundgibt. Das ist der Vorrang der That vor dem Reden und Predigen. In unseren Tagen der Weltklugheit, der Halbheit, der Rücksichten oder gar der Heuchelei wirkt ein solcher Charakter wie ein erfrischendes Bad. Er adelt die ganze Nation, welcher er angehört, und stählt wieder den Glauben an die Menschheit.

* * *

Welch gewaltigen Unterschied gegenüber kaum vergangenen Zeiten offenbart uns dieser Kampf! Als vor hundert Jahren Voltaire für Calas und Sirven eintrat, spielte sich die Handlung im engsten Rahmen der richterlichen und regierenden Welt ab, die Masse des Volkes hörte überhaupt nichts davon. Wie anders heute! Nicht nur ganz Frankreich, sondern die ganze civilisierte Welt wird in leidenschaftliche Erregung versetzt durch das an einem einzelnen Menschen, den kaum jemand persönlich kennt, begangene Unrecht. Aus dem Streite um die Person entwickelt sich unversehens der Kampf um die höchsten Principien. Aus aller Erbärmlichkeit heraus erhebt sich an einem einzelnen Falle das Recht, auf dem die ganze menschliche Gesellschaft beruht, zu majestätischer Auferstehung. Wir haben es den Franzosen aufrichtig zu danken, daß sie unter schweren eigenen Leiden dieses aufrichtende Beispiel gegeben. In welchem anderen Lande wäre solches möglich gewesen? — Kein anderes Volk hat jenes impulsive Temperament, wenige Nationen besitzen jene uneingeschränkte Freiheit der Presse, die dazu die unerläßlichen Vorbedingungen waren. — Gar viel sündigt allenthalben die Presse durch Verhetzung und Verrohung, um dieser Einen That willen mag ihr vieles vergeben sein!

* * *

Aber, was so wahrhaft befreiend wirkt an diesem heißen Kampf ums Recht, das ist, daß er für ein hohes, allen gemeinsames Ideal

geführt wird. Wie bei einer Feuersbrunst oder Wassersnot, die alle bedrohen, die Gegensätze schweigen, niemand mehr darnach fragt, ob der Nachbar zu dieser oder jener Partei gehöre, so sind hier die Vertreter der verschiedensten Richtungen einig geworden in der Abwehr einer gemeinsamen Gefahr. In der Betrachtung der heutigen Zustände muß man sich manchmal traurig gestehen, daß in dem Treiben der Parteieu und Meinungen das rein Menschliche vollkommen untergeht. Die Zeit des Turmbaues zu Babel scheint oft wiedergekommen: keiner versteht mehr den anderen, keiner will ihn verstehen. Da wirkt erlösend das Beispiel, daß, vom rechten Flügel bis zum linken, Männer sich einträchtig zusammenscharen, um Hand in Hand ein gemeinsames Ziel zu verfolgen. Sie wachsen mit ihrem höheren Zwecke. Der Parteimann schweigt, der Mensch tritt wieder auf den Plan. Gewiß, morgen schon wird der Parteimann wiederum die Stimme erheben, aber sie wird doch vielleicht einen etwas veränderten Klang haben, nachdem man in treuer Zusammenarbeit einmal erkannt hat, daß drüben auf der anderen Seite auch Menschen stehen, Menschen, wie wir, mit ererbten und erworbenen, mit von ihrem eigenen Standpunkte aus berechtigten Eigenschaften, Ansichten und Zielen.

* * *

Der verbissene Berufspolitiker wird über solche Hoffnungen den Kopf schütteln, darum sind sie nicht weniger berechtigt. Sie treten bereits offen in der politischen Welt Frankreichs hervor. Die Gelehrten, die sich dort, wie überall, seit einem halben Jahrhundert in ihrem Bücherstaub vergraben hatten, wähnend, daß nur durch Wissenschaft allein die Welt vorwärts gebracht werden könne, sie sind aufgewacht, sind an die Spitze der Volksbewegung getreten und haben sich den ehrenden Spottnamen der „Intellektuellen" errungen. Sie sind herabgestiegen zu dem arbeitenden Volke, haben es in zahlreichen Versammlungen für Recht und Wahrheit begeistert. Sie haben sich mit der Volksseele, der sie bisher kühl entfremdet waren, wieder vereinigt. Und die besten Männer der Nation, ein Duclaux, ein Gabriel Séailles, ein Anatole France und viele andere, sie erklären heute laut, daß sie von dieser neuen Allianz nicht mehr lassen wollen. Sie thun es keineswegs nur den anderen zu liebe, sie bekennen offen, daß sie es auch für sich selbst thun. Sie begreifen jetzt, daß das reine Bücherleben sie so sehr im Denken und Fühlen für die Vergangenheit und für die Wissenschaft gefangen genommen hat, daß ihnen für das sie in der Gegenwart umflutende Leben keine Zeit mehr blieb. Und sie fangen an, in diesem Umstand auch die Gründe zu suchen für die Erbärmlichkeit der zeitgenössischen Litteratur. . . .

* * *

Aber mehr noch! Auch in Frankreich gab es bisher keine erbittertere Feindschaft als diejenige zwischen den Socialisten und den sogenannten Anarchisten. Im gemeinsamen Kampfe hatten auch sie sich zusammengefunden. Jetzt aber ertönt aus den Reihen der Gegner der Sirenenruf, die Socialisten und Bürgerlichen sollten sich wieder von den Anarchisten trennen, sich ja nicht durch eine dauernde Verbindung kompromittieren. Und wie lautet die Antwort? „Die Dienste" — so sagt ein hervorragender

Journalist — „die die Anarchisten der Sache der Gerechtigkeit erwiesen haben, sie haben gar viele Vorurteile begraben. Während die anderen Parteien sich feige versteckten, haben sich die Anarchisten mit kühner Propaganda zuvörderst in den Streit gestürzt. Frankreich ist heute vertraut geworden mit ihrem Namen: einstmals gleich den wilden Tieren gehetzt, haben sie sich jetzt das Bügerrecht neben den Besten erworben. Wir werden sie nicht wieder verlassen." — Und Joseph Reinach, einer der Führer der fast nur noch in Frankreich lebenden reinen Manchesterschule, der schärfste Kämpfer gegen alles, was nach Socialismus und Anarchismus riecht, verlangt energisch in einer Zuschrift an ein anarchistisches Blatt die Revision vieler stattgehabter politischer Urteile mit den Worten: „es gibt Menschen im Bagno, die nicht dort sein sollten und die herauskommen müssen."

Wahrlich, das sind erfreuliche Lichtblicke einer vordringenden Menschlichkeit aus grauenhaftem Dunkel heraus! Sie werden sicherlich auch auf das Leben und auf die politischen Sitten anderer Völker nicht ohne Einfluß bleiben. Sie erfüllen uns in dieser friedvollen Festeszeit mit fröhlichen Hoffnungen für die Zukunft.

Mit freundlichen Glückwünschen an die Leser muß ich ein Abschiedswort verbinden. Redaktionelle Aenderungen dieser Zeitschrift machen die Fortsetzung unserer Beilage unmöglich. Das ist mir leid, denn in drei Jahrgängen ist es mir eine wahre Freude gewesen, an dieser Stelle — weit hinausgreifend über die vorübergehende Bedeutung der sog. ethischen Bewegung — Gedanken ausstreuen zu können, die fernab liegen von dem Parteitreiben des Tages, vielmehr im Gegensatz dazu der Erhebung und Annäherung der Geister dienen sollten. Es ist nicht ganz umsonst geschehen, manche Zustimmung und freundliche Anerkennung haben mir davon Zeugnis gegeben. Oftmals ist mir die Frage gestellt worden, ob nicht diese Blättchen, abgetrennt von der Zeitschrift, weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden könnten. Ich habe davon abgesehen, um nicht der Zeitschrift selbst dadurch zu schaden, zumal ich mir eines wirklichen Bedürfnisses dafür nicht bewußt geworden bin. Wozu ohne Notwendigkeit die litterarische Sintflut noch vermehren?

Nun halte ich es angesichts der veränderten Verhältnisse doch für meine Pflicht, wenigstens die Probe darauf zu machen, ob im seitherigen Leserkreise der Wunsch nach Fortsetzung dieser Mitteilungen besteht. Um zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben, füge ich eine Postkarte bei. Diejenigen Leser, welche die „Ethische Bewegung" wie seither alle 14 Tage in einem Blättchen von 4 Seiten zu einem jährlichen Preise von 2 Franken für die Schweiz und ca. 2 Mark für das Ausland auch künftig zu erhalten wünschen, werden freundlich gebeten, diese Karte in den ersten Tagen des Monats Januar ausgefüllt an mich gelangen zu lassen. — Die Fortsetzung erfolgt nur bei genügender Beteiligung, entscheidend sei das wirkliche Bedürfnis!

Zürich V, Mittelstraße 12.

Weihnachten 1898. Gustav. Maier.

SCHWEIZERISCHER GRUTLIVEREIN
CENTRAL-
COMITE

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107070028